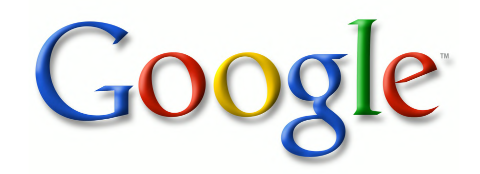


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.


NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07594247 8

Coll. spelt 6/XII. 26. chr.

Allgemeine
SL

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

zur Förderung einheitlicher Entwickelung

auf den Gebieten

des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin.

Unter ständiger Mitwirkung von

Dr. **Avé-Lallemant**, Dr. **K. Barth**, Ob.-St.-A. Frhr. v. **Groß**, Prof. Dr. **R. John**, Apell.-G.-R. **v. Kräwel**, Geh. Rath Prof. Dr. **Mittermaier**, Prof. Dr. **Osenbrüggen**, General-Staatsanwalt Dr. **Schwarze**, Justiz-R. **Sundelin**, Prof. Dr. **Wahlberg**

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
ao. Professor der Rechte an der königl. Universität zu Berlin.

Fünfter Jahrgang.

Leipzig, 1865.
Verlag von Johann Ambrosius Barth.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
295625A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1927 L

Inhalts-Uebersicht.

Strafrecht.

Strafproceß.

Gefängnißwesen.

Gerichtliche Medicin.

Vermischtes.

Jeden Monat
erscheint ein Heft.
Pränumerationspreis für den
Jahrgang: 4 Thlr. Crt.; für
ein Quartal: 1 Thlr. Crt.

Alle Buchhandlungen, sowie
die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den
Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

herausgegeben von
Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

Heft 1. **Monat Januar.** **1865.**

Der gegenwärtige Stand der Frage über Beibehaltung der Todesstrafe nach den neuen Ergebnissen wissenschaftlicher Forschungen, und der Leistungen der Gesetzgebungen mit Vergleichung der neuesten Erfahrungen.

Die Verhandlungen über die Todesstrafe haben in dem großen Areopag der öffentlichen Meinung seit einem Jahre eine bedeutende der Aufhebung der Strafart günstige Wendung genommen. Wenn früher vorzugsweise der Streit über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe geführt wurde, und dabei nicht leicht auf eine Verständigung gerechnet werden durfte, weil auf die Erörterung der Frage schwankende philosophische Ansichten über den Ursprung und Zweck des Staats und über das Strafrechtsprincip, selbst religiöse Vorstellungen, (häufig mystischer Art) Einfluß hatten, so tritt in den neuen Forschungen vielfach die Frage über die Rechtmäßigkeit mehr in den Hintergrund und die Verhandlungen entwickeln sich mehr auf dem praktischen Boden, indem man auf dem Wege der Erfahrungen die Frage über die Nothwendigkeit der Todesstrafe, über die Möglichkeit sie genügend zu ersetzen, prüft, die Erfahrungen sammelt, durch welche am Besten entschieden werden kann, ob die als Hauptgrund für die Todesstrafe geltend gemachte abschreckende Kraft gegründet ist, aber auch die Erfahrungen über die Nachtheile und Gefahren beachtet, welche in dem Gefolge der Anwendung der Todesstrafe sind. Es ist merkwürdig, daß eben aus der Art wie die neuesten Vertheidiger der Todesstrafe die Beibehaltung derselben zu rechtfertigen suchen, die Grundlosigkeit ihrer Rechtfertigungsversuche sich ergiebt und aus den eigenen Zugeständnissen mancher Vertheidiger der Todesstrafe wichtige Gründe für die Aufhebung dieser Strafart sich ergeben.

Vor allem erkennt man immer mehr die Wichtigkeit der Erscheinung, daß bei dem Bestehen der Todesstrafe die Begnadigung eine wichtige Rolle spielt, und eigentlich in Monarchien von dem Willen eines Herrschers und in Republiken, z. B. in der Schweiz, von der durch viele Zufälle bestimmten Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Körperschaft abhängt, welche über die Begnadigung eines Verurtheilten zu entscheiden hat, das Schicksal eines Menschen und die Entscheidung abhängt, ob ein nach dem Buchstaben des Gesetzes zum Tode Verurtheilter hingerichtet werden soll oder nicht.

Immer mehr drängt sich bei allen denkenden wohlgesinnten Männern die Ueberzeugung auf, daß diejenigen, welchen die Erhaltung einer würdigen Stellung des Regenten und die Bewahrung des Vertrauens des Volks zur Gerechtigkeitsliebe seines Fürsten am Herzen liegt, für die Aufhebung der Todesstrafe stimmen müssen, weil das Bestehen dieser Strafart in den Gesetzen den Fürsten in die peinlichste Lage versetzt. Je mehr bei fortschreitender Theilnahme des Volks am öffentlichen Leben an die Stelle des früheren unbedingten Glaubens an die Weisheit *aller* Entschlüsse und Handlungen der Fürsten der Geist der freien Prüfung tritt, desto mehr muß die Besorgniß entstehen, daß die Verweigerung oder die Bewilligung der Begnadigung nur eine Folge von Willkür oder gewisser Einflüsse oder wechselnder Zufälle, z. B. eines glücklichen Ereignisses in der Familie des Fürsten ist. Alle mit den Lebensverhältnissen bekannte Bürger wissen recht gut[1]), daß dafür, ob ein zum Tode Verurtheilter begnadigt oder hingerichtet werden soll, kein sicher leitender Grundsatz besteht, daß der Regent die Akten, welche sich auf den Proceß des Verurtheilten beziehen, nicht selbst liest, sondern dem Rathe, dem Antrage des Ministers folgt, der selbst wieder bei dem mündlichen Verfahren keine vollständige Einsicht in alle Verhandlungen erhalten kann, wie dies einst, so lange der schriftliche Strafproceß galt, möglich war. Man weiß sehr gut, daß der vielbeschäftigte Minister selbst regelmäßig durch den Antrag des vortragenden Raths seines Ministeriums mehr oder minder bestimmt wird, man weiß, daß insbesondere nur, wo der Indicienbeweis vorliegt, wo die Hauptentscheidung, z. B. in Bezug auf den Thatbestand, ob der Todtgefundene durch Selbstmord, oder durch fremde Ge-

[1]) Wir werden unten einige Erfahrungen mittheilen, welches Verfahren in verschiedenen Staaten in Bezug auf Begnadigung innegehalten wird und bemerken hier nur vorläufig, daß in einigen Staaten der Regent, ehe er entscheidet, selbst gewissenhaft alle Materialien sammelt, um gerecht die ernste Frage entscheiden zu können.

waltthat oder ohne Schuld eines Dritten um das Leben kam, oder wo die Frage, ob der Angeklagte zurechnungsfähig ist, nur von dem Gutachten von Sachverständigen abhängt, die selbst wieder sehr verschiedener Ansicht sind, das Verhältniß noch weit bedenklicher wird, insbesondere wird die Lage des Herrschers, der entscheiden soll, wenn er Zartgefühl hat, eine peinliche sein, und man kann es wohl begreifen, daß man in Oesterreich in dem noch geltenden Gesetzbuch die Bestimmung aufgenommen hat, daß, wenn nur Indicienbeweis vorliegt, statt der Todesstrafe lebenslängliche Freiheitsstrafe ausgesprochen werden soll, oder daß der vorletzte König von Preußen, wenn ein Fall vorlag, in welchem der Verurtheilte nicht eingestanden hatte, regelmäßig begnadigte. Die Bedeutung von Erscheinungen dieser Art sollten von den Männern, welche über die Fortdauer der Todesstrafe entscheiden wollen, nicht gering geachtet werden.

Niemand kann verkennen, daß immer allgemeiner unter den wohlgesinntesten und verständigsten Bürgern Zweifel gegen die Todesstrafe aufsteigen. Wer mit dem Volke genauer vertraut ist, überzeugt sich durch Gespräche mit Personen der verschiedensten Rangstufen leicht, daß immer mehr Männer, welche als Geschworne in Fällen entscheiden mußten, in welchen die Anklage auf ein Verbrechen ging, das mit Todesstrafe bedroht ist, insbesondere in den Fällen, in welchen kein Geständniß vorliegt, versichern, daß sie in der peinlichsten Lage und in einem wahren Widerstreit der Pflichten sich befunden hätten, woraus es sich auch erklärt, daß Geschworne, wenn sie in solchen Fällen das Schuldig aussprachen, in der größten Herzensunruhe sich befinden, und erst dann eine Beruhigung finden, wenn sie erfahren, daß der Verurtheilte das Geständniß abgelegt hat. Man begreift daher leicht, daß Geschworne und zwar gerade die Gewissenhaftesten in ihrer Angst dazu kommen, auf einige auch schwache Zweifel vielleicht einen zu großen Werth legen und daher lieber das Nichtschuldig aussprechen oder das Merkmal, wodurch die Handlung zum Morde wurde, z. B. den Vorbedacht als nicht vorhanden annehmen oder ihre Zuflucht zur Annahme mildernder Umstände nehmen, um damit die Todesstrafe zu beseitigen. Es leuchtet ein, daß diejenigen Männer, welche das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft durch die Anwendung der Todesstrafe befördern wollen, unter diesen Umständen diesem Interesse schaden, indem dann leicht auch Schuldige als Nichtschuldig erklärt, oder diese gegen die Wahrheit zu milde beurtheilt werden; dadurch leidet aber die Gewißheit, daß der Schuldige sicher verurtheilt wird. — Der zu einem schweren mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen Entschlossene, wenn er überhaupt an die gedrohte Strafe denkt (was wir als die Regel nicht annehmen), wird dann eher darauf rechnen, daß die Strafe ihn doch nicht nach den bekannten Erfahrungen treffen wird. Auf diese Art erklärt es sich auch leicht, wie in England, nachdem zum letzten Male wegen Banknotenfälschung ein Kaufmann hingerichtet wurde, die angesehensten Banquiers und Kaufleute Englands in einer mit zahlreichen Unterschriften bedeckten Petition an das Parlament das Gesuch stellen, daß die bisher für die Banknotenfälschung gedrohte Todesstrafe aufgehoben werden möchte. Die Aufhebung erfolgte damals auch, weil man sich überzeugte, daß die Banknotenfälschung sicherer vermindert wäre, weil die Gewißheit der Bestrafung vermehrt würde. Es leuchtet ein, daß, wenn keine Todesstrafe in den Gesetzen gedroht wäre, die eben zuvor bewährten Nachtheile nicht vorkommen würden. Immer allgemeiner macht sich die Ueberzeugung geltend, daß die Todesstrafe nicht abschreckt. Wer die Erfahrungen erwägt, daß bei Hinrichtungen häufig die scheußlichsten Scenen vorkommen, welche zeigen, daß Vollziehung der Strafe auf die Zuschauer keinen Eindruck macht, wer die Erfahrungen kennt, daß die Mehrzahl derjenigen, welche mit Tod bestrafte Verbrechen verüben, bei Hinrichtungen gegenwärtig waren und häufig unmittelbar nach Vollziehung der Todesstrafe neue Mordthaten verübt werden[2]), sollte nicht länger den Bemühungen, die Todesstrafe aufzuheben, widerstreben. —

Es kann nicht geläugnet werden, daß in jedem Lande Fälle vorkommen, in welchen Unschuldige verurtheilt worden sind. Wenn auch in manchen dieser Fälle keine Verurtheilung zur Todesstrafe erfolgte, so darf nicht unbeachtet bleiben, daß in manchen dieser Fälle dieser Ausspruch nur abgewendet wurde, weil die Geschwornen in Frankreich durch Annahme von mildernden Umständen die Todesstrafe abgewendet haben. Es kommt nicht darauf an, nachzuweisen, daß in der neuesten Zeit Schuldige hingerichtet wurden, sondern nur darauf, ob Unschuldige verurtheilt wurden. Dies reicht schon hin, um darzuthun, daß nach der Erfahrung Unschuldige verurtheilt werden können, daher auch gegen sie die Todesstrafe ausgesprochen werden kann und dadurch schon bewiesen ist, daß gegen einen Unschuldigen auch eine Strafe ausgesprochen werden kann, deren Folgen im Falle des entdeckten Irrthums nicht mehr abgewendet werden kann. Wir fragen nun, ob, wenn dies nachgewiesen ist, der Staat eine Strafe erkennen darf, bei der er sich der Gefahr aussetzt, daß durch sein Urtheil einem Unschuldigen ein Uebel zugefügt wurde, bei welchem der Staat außer Stand ist, die Folgen seiner Ungerechtigkeit gut zu machen? Nicht weniger ist nachgewiesen, daß häufig auch die schwersten Verbrecher, insbesondere Mörder, durch ein zweckmäßiges Gefängnißsystem völlig gebessert werden können. Wir werden unten über diesen Punkt nähere Nachweisungen geben. Ist diese Besserungsfähigkeit durch Erfahrungen dargethan, so ist damit auch nachgewiesen, daß die Todesstrafe nicht nothwendig ist, weil der Zweck der Strafe, den Verbrecher als

[2]) Wir werden neue Nachweisungen unten mittheilen.

Folge seiner That ein schweres Uebel leiden zu lassen und dies so einzurichten, daß der Bestrafte gebessert werden kann, auch ohne Todesstrafe zu erreichen ist.

Die Zeit ist vorüber, in welcher die Bürger Alles, was von der Regierung kommt, blos deswegen, weil die Regierung es verfügt hat, als weise und gerecht anerkennen. Je mehr die Bildung im Volke sich verbreitet, je mehr die Bürger selbst an öffentlichen Angelegenheiten Theil zu nehmen berufen werden, je mehr sie auf Erfahrungen über die Wirkungen der Einrichtungen der Regierungen aufmerksam gemacht werden, desto mehr bildet sich auch ein Geist der Prüfung aus, welcher gleichfalls auf die Frage wirkt, ob die Todesstrafe beibehalten werden soll. Es muß nun ein eigenthümliches Gefühl des Mißtrauens und des Zweifels an der Weisheit ihrer Regierung entstehen, wenn die Bürger, die durch ihre Lebenserfahrungen belehrt werden, wenn sie bemerken, daß von den zum Tode Verurtheilten doch der größte Theil begnadigt wird, daher anerkannt ist, daß nicht jeder, der nach dem Gesetze zum Tode verurtheilt werden mußte, diese Strafe verdient. Es kann keinen der Beibehaltung der Todesstrafe günstigen Eindruck hervorbringen, wenn die Bürger erfahren, daß da, wo noch vor 20 Jahren oder noch bis zur letzten Zeit außer dem Morde auch anderen Verbrechen Todesstrafe gedroht und vollzogen wurde, in neuerer Zeit aber das Gesetz die Todesstrafe für diese Verbrechen nicht mehr gedroht hat, die Zahl dieser Verbrechen nicht blos nicht vermehrt, vielmehr seit Aufhebung der Todesstrafe vermindert worden ist, daß auch überhaupt in den Ländern, in welchen die Todesstrafe überhaupt aufgehoben ist, oder wo sie wegen eingetretener Begnadigung seit längerer Zeit nicht vollzogen wurde, dennoch die Zahl der als todeswürdig erklärten Verbrechen nicht sich vermehrt hat.

Es muß auf die Bürger einen eigenthümlichen Eindruck machen, wenn sie z. B. in St. Gallen bemerken, daß die Frau, welche ihren Gatten vor 12 Jahren durch Gift gemordet hat, zum Tode verurtheilt war, aber begnadigt wurde und nach 12jähriger Gefangenschaft wegen entschieden bewiesener Besserung durch Gnade entlassen war, dann wieder heirathete und jetzt in der Gemeinde wegen ihres musterhaften Betragens allgemein geachtet ist.

Die gesunde Stimme des Volkes fragt hier, ob es nicht ungerecht gewesen sein würde, diese Frau hinzurichten und ihr dadurch die Möglichkeit zu rauben, sich zu bessern und wieder ein nützliches Glied der bürgerlichen Gesellschaft zu werden. Unter solchen Umständen muß die Macht der Erfahrung ihre Kraft bewähren und die Wirkung erzeigen, daß mit jedem Tage die Zahl derjenigen wächst, welche an der Nothwendigkeit der Beibehaltung der Todesstrafe zweifeln.

Es ist nun Pflicht zu prüfen, welches Ergebniß durch die neuesten Forschungen in Bezug auf Todesstrafe und die Forderung sie aufzuheben, gewonnen wurde, wobei es nothwendig wird, ebenso gewissenhaft die Gründe derjenigen zu prüfen, welche die Beibehaltung dieser Strafart für nothwendig halten, als auch zu prüfen, welche Gründe von den Gegnern dieser Strafart vorgebracht werden und welche darauf bezügliche Erfahrungen vorliegen. Zur Verständigung über die ernste Frage wird man nur gelangen, wenn die Prüfung auf nachstehende Punkte gerichtet wird.

I. Was ist in der Wissenschaft in Bezug auf die Frage, ob Todesstrafe beizuhalten ist, geleistet worden?

II. Welche Ansichten und Erfahrungen sind durch die Verhandlungen, die in größeren Versammlungen, in welchen die Berathung über Todesstrafe vorlag, in dieser Beziehung in Versammlungen ausgesprochen werden, in welchen der Ausspruch als Stimme des Volks angesehen werden kann? Welche Kundgebungen der öffentlichen Meinung in Bezug auf Todesstrafe liegen vor?

III. Was ist in der Gesetzgebung in Ansehung dieser Frage in neuester Zeit geschehen?

IV. Welches ist das Ergebniß in Bezug auf die in neuester Zeit in einzelnen Ländern gefällten Todesurtheile und der damit zusammenhängenden Entscheidung über Begnadigung?

V. Welche Erfahrungen liegen vor über die Wirkung der Drohung der Todesstrafe in den Gesetzen, insbesondere über die abschreckende Kraft derselben?

VI. Welche Erfahrungen sind vorhanden in Beziehung auf die ergangenen Todesurtheile?

VII. Welche Erfahrungen kommen vor in Bezug auf die Wirkungen der Vollziehung der Todesstrafe?

VIII. In wie fern liegen Erfahrungen vor über vorgekommene Fälle, in welchen Unschuldige verurtheilt wurden?

IX. Lassen sich Erfahrungen über die Besserungsfähigkeit der zum Tode Verurtheilten, aber begnadigten Verbrecher nachweisen?

X. Worauf müssen, um zu einem gerechten Urtheil über die Nothwendigkeit der Beibehaltung der Todesstrafe zu gelangen, die Bemühungen der Freunde der Aufhebung der Todesstrafe gerichtet sein, insbesondere welche Aufgabe hat die Gesetzgebung?

Zu I. Vergleichen wir zuerst die Leistungen wissenschaftlicher Forschungen in Deutschland und zwar in der Richtung, um die Nothwendigkeit der Beibehaltung der Todesstrafe wenigstens zur Zeit nachzuweisen, so liegt uns vorerst die neueste Erörterung eines ehrenwerthen Juristen des Professor Walter in Bonn vor.[3]) Der Verfasser erkennt darin, daß die Todesstrafe bei allen Völ-

[3]) In seinem Naturrecht und Politik im Lichte der Gegenwart. Bonn 1863. S. 398.

kern sich findet, einen Beweis an, daß in dem menschlichen Gemüthe etwas liegt, was dieselbe rechtfertigt und dies in dem Gefühle liegt, daß derjenige, der sich an den heiligsten, göttlichen und menschlichen Gesetzen, verging, seine Schuld durch sein Göttlichstes und Heiligstes sühnen müsse. Es ist, wie Walter zu zeigen sucht, gewiß, daß wenn man nicht an eine unsterbliche Seele des Menschen glaubt, die Todesstrafe als eine absolute Vernichtung ein abscheulicher barbarischer Akt ist. Man muß aber, um zur Rechtfertigung der Strafart zu gelangen, auch den Glauben hinzunehmen, daß durch diese furchtbare, das Maß rein menschlicher Befugnisse weit übersteigende Strafe die göttliche Gerechtigkeit gesühnt und die verwirkte göttliche Strafe gemildert werde, woraus es sich erklärt, daß die Obrigkeit durch die Beihülfe eines Dieners der Religion sich bemüht, dem Verbrecher die Todesstrafe unter diesem Gesichtspunkt darzustellen und ihn unter die reumüthige Unterwerfung unter dieselbe, dem ernsten Gerichte beruhigter entgegen zu führen, möglichst bemüht sein muß. Walter erklärt: Nur in der ethisch-religiösen Begründung der Strafgewalt ist eine Rechtfertigung der Todesstrafe möglich; ohne diese ist sie nur eine rohe Rache, oder ein grausames Abschreckungsmittel, oder ein feiges Mittel der Unschädlichmachung, oder überhaupt Willkür, ohne sie verwandelt sich nach Walter's Ansicht auch das furchtbar ernste Amt des Scharfrichters in das eines gedungenen Knechts der mordenden Gesellschaft. Walter fügt noch bei: Wenn man einmal das irdische Strafrecht von der Religion ganz trennen und blos auf menschliche Vollmacht und Anordnungen oder auf dialektische oder logische Formen ohne einen realen Hintergrund stützen will, so ist es das allein Consequente, die Todesstrafe schlechthin zu verwerfen.

Wir finden in dieser Entwicklung Walter's das merkwürdige Zugeständniß, daß die Todesstrafe sich nicht rechtfertigen läßt, wenn man sie nicht durch die von ihm aufgestellte ethisch-religiöse Begründung der Strafgewalt rechtfertigen kann.

Sobald nur gezeigt werden kann, daß seine gewiß als sehr scharfsinnig und geistreich anzuerkennende Begründung nicht zu rechtfertigen ist, muß man consequent, wie Walter selbst gesteht, zur Verwerfung der Todesstrafe kommen. Wir sind nun überzeugt, daß seine Art der Rechtfertigung grundlos ist. Erkennt Walter darin, daß die Todesstrafe bei allen Völkern sich findet, einen Beweis für diese Strafe, so wird er selbst nicht verkennen, daß die Todesstrafe bei den alten Völkern, sich auf der ersten Stufe der Bildung aus der Rohheit der Zeit, aus den Vorstellungen von Rachepflicht, sowie daraus sich erklärt, daß damals die bürgerliche Gesellschaft kein anderes Mittel hatte, gegen den gefährlichen Verbrecher sich zu sichern, als die Todesstrafe. Man kann aber auch nicht unbeachtet lassen, daß die Entstehung dieser Strafe und selbst ihre Beibehaltung in einem vorgeschrittenen Zeitalter in der alten Welt aus den Vorstellungen von dem zürnenden und sich rächenden Gott, der durch diese Strafe versöhnt werden muß, sich erklärte. Das Christenthum aber widerspricht diesen Vorstellungen, indem es nur den Gott der Liebe erkennt, daher haben sich die alten Kirchenväter und noch im Mittelalter edle Kirchenlehrer gegen die Todesstrafe ausgesprochen, deren Beibehaltung begreiflich ist, wenn man erwägt, daß die germanischen Völker als Erbtheil so häufig an den Ansichten des Alterthums festhielten, um so mehr, als die Strafgewalt noch eine sehr harte und grausame war und andere Mittel der Sicherheit entbehrte. Wenn Walter die Todesstrafe ethisch und religiös dadurch begründen will, daß die göttliche Gerechtigkeit durch diese Strafe gesühnt werden soll, so muß man feierlich gegen diese Ansicht sich verwahren, weil bei dieser religiösen Begründung des Strafrechts man zu einer unbestimmten, völlig willkürlichen, leicht ungerechten Ausdehnung des Strafgebiets und zu einer irrigen Beurtheilung der Strafwürdigkeit kommen würde, wobei der Gesetzgeber sich anmaßen würde, die innersten Tiefen des Gemüths und die sittliche Würdigkeit des Verbrechers zu ergründen.

Es ist eine Anmaßung von Seite des Staats, wenn er sich einbildet, daß die weltliche Gewalt das Amt der göttlichen Gerechtigkeit ausüben soll, während man einsehen muß, daß die Gottheit selbst weit besser als der Staat es kann, die reiche Mittel hat, den Verbrecher die Folgen seines Verbrechens leiden zu lassen, zugleich aber seine sittliche Wiedergeburt zu bewirken und daß die göttliche Gerechtigkeit richtiger als die menschliche die wahre Verschuldung würdigen kann. Will man aber die Todesstrafe dadurch rechtfertigen, daß die göttliche Gerechtigkeit gesühnt werden soll, so scheint man von der irrigen Vorstellung auszugehen, daß Gott durch verübte Verbrechen erzürnt, wenn man nicht straft, sich rächen wird, und daher versöhnt werden muß. Es ist aber auch eine willkürliche Voraussetzung, daß nur durch die Todesstrafe das gerechte Maß der Strafe für das verübte Verbrechen bewirkt werden kann, während man einsehen sollte, daß durch die strengste Strafe, deren Vollziehung in der Macht des Staats liegt, und die zugleich die Besserung des Verbrechers bewirken kann, das gerechte Maß sicherer hergestellt werden kann. Wir erinnern an die in unserer Schrift über Todesstrafe oben mitgetheilte Aeußerung des Herrn Bernhard, der in diesem Geiste gegen die Anwendung der Todesstrafe sich erklärte.

Herr Lüder hat in seiner neuen Schrift[4]) die Ansichten von Geib zur Rechtfertigung der Todesstrafe wenigstens

[4]) Gustav Geib sein Leben und Wirken dargestellt von Dr. Carl Lüder. Leipzig 1864. S. 82.

für jetzt angeführt und sich angeeignet, und spricht seine Ueberzeugung aus, daß jeder, der nicht in das Geheul der Tagesmeinung einstimmen will, anerkennen müsse, daß Geib's Worte wenigstens einer ernsten Ueberlegung tausendmal werther seien, als so mancher jener den Gegenstand behandelnden Monographien, zu denen Geib's kurzes Wort über die Frage sich verhält wie zum Spreuhaufen das Weizenkorn.

Wir haben bereits früher über die Ansichten von Geib uns erklärt, und die dort angegebenen Gründe sind auch gegen Lüders gerichtet, wenn er Geib's Ansichten zu den seinigen macht; allein beklagen muß man, wenn ein Schriftsteller, der sonst als tüchtiger Forscher sich bewährt, in einer so ernsten Frage nichts besseres zu sagen weiß, als die Freunde der Aufhebung der Todesstrafe so zu bezeichnen, daß er Arbeiten in diesem Sinne nur ein Geheul der Tagesmeinung nennt. Er sollte doch wohl wissen, daß, wenn Männer wie der älteste lebende Jurist Graf Reigersberg, der erfahrene und gründliche Präsident Arnold, der hochgeachtete niederländische Generalprocurator Joles sich für die Aufhebung der Todesstrafe unbedingt erklären, der geistige Kampf gegen die Todesstrafe nicht ein Geheul der Tagesmeinung genannt werden darf. Bluntschli spricht zwar in seinem Werke[5]) nicht bestimt seine Ansicht aus, ob die Todesstrafe aufgehoben werden soll, allein man darf wohl annehmen, daß er eher den Gegnern dieser Strafart beizuzählen ist. Nach ihm führt zwar die Achtung der persönlichen Existenz des Individuums nicht nothwendig zur Aufhebung der Todesstrafe, wie Manche meinen, wohl aber zur Beschränkung ihrer Anwendung auf seltenste Fälle, in welcher überwiegende Gründe der Existenz des Staats oder der Gerechtigkeit sie nöthig erscheinen lassen. Man erkennt leicht, daß mit dieser Einschränkung die Drohung der Todesstrafe im Strafgesetzbuch nicht gerechtfertigt wird, weil es unmöglich ist, durch die Fassung eines Gesetzes voraus genau die Fälle zu bestimmen, in welchen nach Bluntschli's Ansicht die Todesstrafe gerechtfertigt werden könnte, so daß dann die Entscheidung, ob in einem einzelnen Falle die Todesstrafe nöthig ist, nur von der Willkür oder den individuellen Ansichten einzelner Menschen (der Richter und des Begnadigers) abhängig gemacht wurde.

Als eine bedeutende, wenn auch dem Umfang nach kleine Schrift muß die von Berger[6]) betrachtet werden. Hierin spricht sich der würdige praktische Geist aus, der allen Uebertreibungen abhold ist. Nach ihm ist die Abschaffung der Todesstrafe keine Rechts-, sondern eine Culturfrage. Berger läßt die Argumente gegen die Todesstrafe, die man aus dem unveräußerlichen Rechte der Persönlichkeit herholt, nicht gelten, und stellt den Satz auf, daß derjenige, der das als Recht ansieht, was bei einem bestimmten Volke in seiner historischen Entfaltung sich als Recht gestaltet hat, sich nicht entschließen wird, die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe bestreiten zu wollen; allein der Verfasser zeigt, daß zwischen der durch eine Hinrichtung vollzogenen Tödtung und der durch das verübte Verbrechen begangenen Tödtung keine Gleichheit ist, daher der Verfasser auch die Rechtfertigung der Todesstrafe vom Standpunkt der Wiedervergeltung nicht gelten läßt, ebenso wenig aber auch die Rechtfertigung der Strafart nach dem Besserungszweck als richtig anerkennt.

Richtig macht der Verfasser aufmerksam auf den sonderbaren Widerspruch, indem der Staat alles mögliche anwendet, um in den zum Tode Verurtheilten durch geistlichen Zuspruch eine Läuterung, Reue und eine Stimmung hervorzubringen, in welcher der Verurtheilte den Tod als eine Sühne und Erlösung ansieht, und daß dann der Staat doch diesen reuigen Heiligen tödtet, so daß man billig fragen muß, warum der Staat dies thut und nicht vielmehr zur Erbauung der übrigen Sünder ihn leben läßt. Man frägt, zu welchem Zweck soll nun noch die Tödtung dieses Opfers dienen, da der höchste Zweck aller Strafen schon erreicht ist. Wenn man Verbrecher berücksichtigt, bei denen, z. B. bei dem Mörder Dumollard, Stumpfheit oder Bestialität jeden Gedanken an eine andere als rein äußerliche Wirkung selbst der höchsten irdischen Strafe ausschließen, so frägt Berger mit Recht, ob man im Ernste glaubt, solche verthierte Naturen zu strafen, indem man sie einfach schlachtet. Die Tödtung eines solchen Menschen ist keine Sühne, keine Strafe, nicht einmal vom Standpunkt der Abschreckung. Der Verfasser weist überhaupt jeden Versuch der Rechtfertigung der Todesstrafe durch den Zweck der Abschreckung zurück, zeigt, daß nach der Erfahrung jeder neue Hinrichtungsakt, dem gemeinen und auch vornehmen Pöbel, der sich zu solchem Schauspiel drängt, frische üppig wuchernde Keime der Verschlechterung einimpft. Die Ausschließung der Oeffentlichkeit der Hinrichtung, durch welche man Einwendungen gegen die Strafart beseitigen will, ist nach dem Verfasser nicht geeignet, die Zweifel verständiger Männer zu heben, welche die Gefahren geheimer Hinrichtung erfahrungsgemäß würdigen.[7]) Daß die milde Praxis, durch welche die Häufigkeit der Begnadigung herbeigeführt wird, die abschreckende Wirkung der Todesstrafe größtentheils zerstört wird, ist richtig ausgeführt, auch wird der eigenthümliche Widerspruch mit Recht von Berger hervorgehoben, wenn man, wie in Oesterreich, das Geständniß des Angeklagten zur Verhängung

[5]) Allgemeines Staatsrecht von Bluntschli. III. Aufl. II. Band. München 1863. S. 495.

[6]) Ueber die Todesstrafe von Dr. Berger. Wien 1864.

[7]) Berger sagt §. 16 mit Recht: Das Feigenblatt der Intramoranhinrichtung vermag die Blößen der Todesstrafe nur dürftig zu bedecken und die geheime Hinrichtung ist jedenfalls ein Argument mehr gegen als für die Todesstrafe, mindestens unter dem Gesichtspunkt der Abschreckung.

der Todesstrafe für nöthig erklärt, und darnach der schlaue läugnende Bösewicht den Kopf aus der Schlinge zieht, während der vielleicht reumüthig Gestehende die Strenge des Gesetzes zu leiden hat. Mit starken aber wahren Farben schildert der Verfasser die entsittlichenden und verwildernden Wirkungen der Todesstrafe, erklärt sich kräftig gegen die (neuerlich auch von Lord Palmerston) behauptete Nothwendigkeit der Todesstrafe aus dem Grunde, weil ohne sie der Staat keine genügende Sicherheit haben würde. Hervorgehoben wird aber auch noch, daß die Gestattung der Verjährung, durch welche die Anwendung der Todesstrafe ausgeschlossen werden kann, ein wichtiges Argument gegen die Todesstrafe ist, und damit dem Zufall einen großen Einfluß darauf eingeräumt wird, ob die Todesstrafe in einem Falle angewendet werden kann.[8])

Auch eine andere kleine Schrift, die unter dem Titel: „Heilwissenschaft und Todesstrafe“ erschien, von Schrauth,[9]) verdient Beachtung. Der Verfasser macht vorerst aufmerksam, daß die bayerische Regierung in den Motiven zu ihrem Entwurf zur Zeit für die Beibehaltung der Todesstrafe sich entschieden und den Grund angeführt habe, weil die Doktrine bisher die Unrechtmäßigkeit derselben nicht habe nachweisen können und weil, um die Entbehrlichkeit anzunehmen, ein höherer Grad von Bildung und Gesittung nöthig sein würde, als ihn die große Masse des Volkes besitzt.

Er macht aufmerksam, daß, wenn man auch den ersten Grund zugeben will, in Ansehung des zweiten vorgebrachten Grundes die große Masse des bayerischen Volks das Armuthszeugniß nicht verdiene, auf jeden Fall dadurch nur eine Vermuthung aufgestellt würde, wofür der Beweis fehlt, der erst gegeben wäre, wenn nach Aufhebung die todeswürdigen Verbrechen sich vermehrten, was aber nach den Zeugnissen der Statistik nicht der Fall wäre. Auch erinnert der Verfasser daran, daß im bayerischen Gesetzgebungs-Ausschuß die Todesstrafe schwach vertreten war, was sich daraus ergiebt, daß 1856 von 8 Ausschußmitgliedern vier gegen vier für Beseitigung der Todesstrafe stimmten und nur die Stimme des Vorstands den Ausschlag gab, die Todesstrafe aufzunehmen. Der Verfasser schlägt zur Beweisführung, daß die Todesstrafe beseitigt werden muß, den Weg ein, zu zeigen, daß das durch die Naturwissenschaft bestätigte allgemeine Naturgesetz das der Selbsterhaltung sei, daß dies Gesetz der Erhaltung der Gattung dem Menschen verbietet, ein Individuum der eigenen Gattung zu tödten, und daß, wenn er es dennoch thut, dies aus Leidenschaft oder in der äußersten Noth der Selbsterhaltung geschieht. Es bedarf keines Beweises, daß die Rechtspflege, wenn sie auch einst nach der Vorstellung von einem zürnenden Gott unter dem Gesichtspunkt der Rache die Todesstrafe anwendete, jetzt nicht mehr aus Leidenschaft tödten könne. Es könnte also nur nach dem Gesetze der Selbsterhaltung die Todesstrafe gerechtfertigt sein, und nach diesem Gesichtspunkt könnte keine Einwendung gemacht werden, wenn der Staat im Kriege die Kraft seiner Bürger selbst zur Aufopferung ihres Lebens benütze, oder wenn bei gefährlichem Aufruhr ein augenblickliches Einschreiten mit dem Schwerte nothwendig wird oder wenn in einem Nothstand, z. B. im Schiffbruch, zur Rettung seines Lebens Einer den Andern tödtet. Außer diesen Fällen bei vollkommen geordnetem Rechtszustand, bei entsprechender Einrichtung der Strafanstalten kann, wie der Verfasser zeigt, nur die Pflicht des Staats entscheiden, an dem Gesetz der Erhaltung der Gattung festzuhalten und darauf bezieht sich das selbst im mosaischen Gesetze gepredigte Gebot: Du sollst nicht tödten. Dies große Naturgesetz darf nicht verletzt werden, so lange es Mittel giebt, die Unschädlichmachung des Verbrechers ohne diese Gattungsverletzung zu bewirken. Ein solches Mittel aber giebt die lebenslängliche Zuchthausstrafe. Der Verfasser hebt hervor, daß in Bayern von 1850 bis 1860 zum Tode 239 Menschen verurtheilt wurden, wovon 58 hingerichtet und 181 zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt wurden. Der Verfasser frägt: Wer möchte behaupten, daß die hingerichteten 58, wenn sie auch begnadigt worden wären, eine größere Gefahr für die Gesellschaft begründet hätten, als die übrigen lebenslänglich Verurtheilten?[10])

Der Verfasser widerlegt dann geistreich die gegen die Befolgung des Naturgesetzes im Staate erhobenen Einwendungen und erinnert daran, daß in der fortdauernden Abneigung der Menschen gegen den Scharfrichter ein Beweis des Gefühls der Menschen liegt, daß der Staat nicht tödten soll. Der Verfasser fordert im Namen der Wissenschaft die Beachtung des nachgewiesenen Naturgesetzes, und fordert die Räthe des jugendlichen Königs auf, das reine Herz des Monarchen vor der peinlichsten aller Situationen eines Fürsten zu bewahren, über Tod und Leben eines Mitmenschen zu entscheiden.

Als eine verdienstliche Arbeit muß der vom Professor v. Holtzendorff neuerlich veröffentlichte Aufsatz: „Hundert Jahre Krieg gegen die Todesstrafe“ angesehen werden.[11])

---

[8]) Der Verfasser frägt S. 30 ganz richtig: Macht man hier die Art der Strafe vom Zufall der früheren oder späteren Entdeckung, ja selbst vom Zufall einer absolut unentscheidenden Zahl abhängig?

[9]) München 1864. Der Verfasser ist Arzt und Mitglied der Kammer der Abgeordneten in München.

[10]) Herr Schrauth frägt hier: Reagirt die Waage der Themis wirklich so fein, daß sie aus 239 Verbrechern gerade die 58 für die Gesellschaft gefährlichsten herausfinden kann? Er bemerkt dann, daß man es für unmenschlich halten würde, wenn den Verbrechern, um sie unschädlich zu machen, beide Füße amputirt würden und das Kopfabschneiden nicht für unmenschlich gehalten wird.

[11]) Der Aufsatz ist gedruckt in: Auerbach's Volkskalender für 1865 S. 41.

Der Verfasser erinnert daran, daß gerade vor 100 Jahren Beccaria das Verdienst sich erwarb, die Ungerechtigkeit der Todesstrafe zu zeigen. Mag man auch gegen die Art seiner Begründung manche Einwendung mit Grund vorbringen, so muß man doch anerkennen, daß die entscheidende Richtung von Beccaria den Irrthum der Rechtfertigung von harten Maßregeln des Staats durch den Abschreckungszweck zu bekämpfen, als die immer mehr entscheidende, zum Siege gekommen und in allen Ländern (wie der Verfasser klar in gedrängter Kürze zeigt) die Gesetzgebung selbst bemüht war, die Folter, die qualificirten Todesstrafen, körperliche Züchtigung zu beseitigen, so daß die Aufhebung der Todesstrafe nur eine consequente Folgerung des Sieges der Gesittung ist und um so mehr diese Aufhebung gefordert werden kann, als die Erfahrung nachweist, daß die Aufhebung der Todesstrafe vielfache Nachtheile beseitigen und die Zahl schwerer Verbrechen nicht vermehren wird.

Vergleichen wir die wissenschaftlichen Leistungen in Frankreich, so ist ihre Zahl nicht groß, obwohl wir unten zeigen werden, daß andere wichtige Erscheinungen beweisen, daß auch in Frankreich die öffentliche Stimme immer mehr für die Aufhebung der Todesstrafe sich ausspricht.

Als eine bedeutende Schrift für die Beibehaltung der Todesstrafe muß die Arbeit von Bonneville de Marsangy[12]) bezeichnet werden. Der Verfasser (ein durch mehrere gute Werke für die Verbesserung der Gesetzgebung rühmlich bekannter Schriftsteller) gehört zu den Männern, welche wünschen, daß die Todesstrafe bald ganz aufgehoben werden kann, aber überzeugt sind, daß jetzt noch die Beibehaltung gerechtfertigt werden muß. — Um dies zu beweisen, beruft er sich auf die Verhandlungen im englischen Parlamente am 2. Mai 1864, worin die Beibehaltung der Todesstrafe gerechtfertigt, aber eine Commission zur Prüfung der Frage angeordnet wurde. Man bedauert, daß der Verfasser mit einem mageren Auszug sich begnügte, und nicht die gewichtigen Gründe anführte, die die Gegner der Todesstrafe vorbrachten. Er führt dann an, daß auch in Frankreich im gesetzgebenden Körper im Mai 1864 die Frage über die Todesstrafe[13]) zur Sprache gekommen sei und hebt besonders hervor die Aeußerungen des Marquis d'Avrincourt, der für die Beibehaltung der Todesstrafe sich aussprach. Vergebens sucht man aber in seinen Worten einen Beweis für seine Behauptung und statt der Beweise begnügt er sich mit schönen Phrasen oder allgemeinen Sätzen und beschuldigt die Gegner der Todesstrafe der saveurs des assasins, während er sympathie pour le victime habe. Ihm scheint die Todesstrafe gerechtfertigt, weil die Gesellschaft die Pflicht habe, sich zu schützen und die großen Verbrecher nur durch die Todesstrafe abgeschreckt würden. Der Verfasser führt dann an, daß die Aufhebung der Todesstrafe 1786 in Toscana nur durch die Sanftmuth und Weichheit des toscanischen Charakters erklärt werde, daß aber später die Strafe doch wieder eingeführt worden sei.[14]) Als Grund für die Beibehaltung der Strafe führt der Verfasser an, daß im Canton Freiburg die voreilig aufgehobene Todesstrafe wieder eingeführt worden sei.[15]) Wir müssen zur Ehre des Verfassers anführen, daß er selbst (S. 478) ausspricht, daß die christliche Gesellschaft, wenn die Bevölkerung sittlicher und aufgeklärter wird, früher oder später das Schaffot beseitigen wird, aber nur Gott kann, wie der Verfasser sagt, den Zeitpunkt des großen Triumphs der Vernunft und der Gerechtigkeit bezeichnen. Man frägt: durch welche Zeichen kündigt Gott an, daß er diese Strafe aufgehoben wissen will?

Der Verfasser hält aber die Todesstrafe für die Mehrzahl der europäischen Staaten für nothwendig und daher für rechtmäßig und bemerkt, daß, wenn man auch zugeben muß, fortdauernd viele schwere Verbrechen noch verübt werden, ungeachtet der Todesstrafe doch eine unendlich größere Zahl durch die Furcht vor Todesstrafe unterdrückt wird, und daß für das Bestehen der Ansicht, welche die Todesstrafe als die furchtbarste Strafe betrachtet, die Erscheinungen sprechen, daß die Vertheidiger alles anwenden, um die Anwendung und das Aussprechen dieser Strafe zu hindern, daß die größten Verbrecher die lebenslängliche Einsperrung der Todesstrafe vorziehen und die zum Tode Verurtheilten regelmäßig durch Nichtigkeitsbeschwerde die Strafe abzuwenden suchen.

Es ist nicht wohl einzusehen, wie aus diesen Erscheinungen ein Beweis für die abschreckende Kraft der Todesstrafe abgeleitet werden will, da es begreiflich ist, daß der Vertheidiger alle erlaubten Mittel anwendet, für den Angeklagten eine mildere Strafe zu bewirken, und der Verurtheilte das gesetzlich erlaubte Mittel der Cassation ergreift, wodurch er wenigstens bewirkt, daß die Vollziehung des Urtheils verschoben wird. Von der Todesangst, die der zum Tode Verurtheilte fühlt, darf aber kein Schluß abgeleitet werden, daß auch zu Verbrechen Geneigte durch die Drohung der Todesstrafe im Gesetze vom Verbrechen abgehalten werden. Wenn

---

[12]) In dem Werke de l'Amelioration de la loi criminelle en vue d'une justice plus prompte plus edicace par Bonneville de Marsangy conseillés à la cour. Paris 1864. pag. 465—510.

[13]) Wir werden unten genauer sowohl die Verhandlungen im englischen Parlamente als die im gesetzgebenden Körper von Frankreich mittheilen.

[14]) Es hätte dann auch angeführt werden sollen, daß der Großherzog Leopold selbst im Jahre 1848 die Todesstrafe wieder aufhob und daß 1860 die 1853 eingeführte, aber nie vollstreckte Todesstrafe wieder gesetzlich aufgehoben wurde.

[15]) Hier liegt ein Irrthum zum Grunde, die Strafe ist in Freiburg nicht wieder eingeführt und die Strafe ist vertagt bis zur Revision des Strafgesetzbuches. Alle verständig Prüfenden in Freiburg wollen keine Wiedereinführung der Todesstrafe.

der Verfasser einen Hauptgrund für die Todesstrafe darin findet, daß sie nothwendig ist, weil sie als das äußerste Mittel der Vertheidigung der Gesellschaft erscheint, so verliert dieser Satz sein Gewicht, wenn man erwägt, daß man das Strafrecht nicht mit dem Vertheidigungsrecht zusammenwerfen darf und daß dem Staate, wenn er sich nicht selbst ein Armuthszeugniß geben will, andere Mittel zu Gebote stehen, als die Todesstrafe. Der Verfasser führt als Beweis, daß die deutschen Juristen selbst nicht allgemein die Zweckmäßigkeit der Todesstrafe anerkennen, die Thatsache an, daß in Frankfurt die Aufhebung der Todesstrafe am Juristentag nur die Mehrheit der Stimmen für Aufhebung mit einer Stimme gewann.[16]) Wenn der Verfasser anführt, daß die Geschwornen in Frankreich die Nothwendigkeit der Todesstrafe anerkennen, weil sie oft keine Milderungsgründe annehmen, durch deren Ausspruch sie die Todesstrafe hätten abwenden können, so läßt er unbeachtet, daß sie in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle, selbst bei den schwersten Verbrechen durch die Annahme der Milderungsgründe die Todesstrafe beseitigen wollen und daß in den selteneu Fällen, in welchen keine Milderungsgründe angenommen werden, sich dies durch die große Scheußlichkeit des verübten Verbrechens erklärt, wo die Geschwornen doch nicht wagen wollen, über das Gesetz sich hinauszusetzen. Wenn der Verfasser als Beweis der Volksstimme für Beibehaltung der Todesstrafe die Scenen anführt, in welchen das empörte Volk in America sich selbst Recht schafft und den Verbrecher unter den Schein eines Gerichts aufhängt, so wird er doch solche Erscheinungen der Rohheit eines ungezügelten Volks nicht als Beweise für die Volksstimme in einem Staate anwenden, welcher eine geordnete energische Strafjustiz hat. Der Verfasser gesteht am Schlusse, daß er lebhaft den Zeitpunkt herbeiwünscht, in welchem die Strafe entbehrt werden kann, er glaubt aber, daß man von dem, was vielleicht in kleinen Staaten möglich ist, keinen Schluß auf große Staaten machen darf, daß in Bezug auf die letzteren genug geschehen ist, wenn man die Todesstrafe nur sehr vermindert. Er giebt zu, daß man jedoch ohne Gefahr für die Gesellschaft die Todesstrafe aufheben kann, für Minderjährige unter 21 Jahren und für Frauen. Wir bitten den Verfasser aber zu erwägen, daß dies Zugeständniß große Bedenklichkeiten hat, daß insbesondere das Rechtsbewußtsein des Volks sehr verletzt wird, wenn es sieht, daß wenn ein Mann und eine Frau mit einander einen Mord verübten, und die Frau die eigentliche Verführerin des Mannes unter den empörensten Umständen war, die Frau nur zu lebenslänglichem Zuchthaus, und der Mann zum Tode verurtheilt werden soll. In einem andern Geist ist die Frage über die Todesstrafe von einem der vorzüglichsten Schriftsteller Frankreichs, Ortolan, beantwortet.[17]) Der Verfasser, nachdem er zuerst hervorgehoben hat, daß in Frankreich durch die Gesetzgebung schon vieles für die Beseitigung der Todesstrafe geleistet wurde, prüft zuerst die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe. Er weist die Versuche von Schriftstellern zurück, welche entweder durch den Contrat social die Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe nachweisen oder aus der Wiedervergeltungstheorie die Rechtmäßigkeit darthun wollen. Der Verfasser glaubt, daß vom Standpunkt der idealen Gerechtigkeit aus die Todesstrafe gerechtfertigt werden kann, daß aber bei der Entscheidung der Frage es noch auf andere Gesichtspunkte ankommt, daß dabei nicht verkannt werden kann, daß die Anwendung der Todesstrafe ein Eingriff in die Rechte der Gottheit ist, und der Gesetzgeber sich hier eine Anmaßung erlaubt; er zeigt, daß, wenn man einmal anerkenne, daß nach den Forderungen der Fortschritte der Civilisation grausame und qualificirte Todesstrafen wegfallen müssen, man mit Recht fragen soll, warum man auf halbem Wege stehen bleibt, daß unverkennbar jede Strafe beseitigt werden muß, bei der ihrer Natur nach das Uebel, das sie zufügt, im Falle des Irrthums nicht wieder gut gemacht werden kann, und häufig ein Irrthum vorkommt und Unschuldige hingerichtet werden. Wenn man auf die Nothwendigkeit der Todesstrafe sich bezieht, so macht der Verfasser aufmerksam, daß der Begriff von Nothwendigkeit ein wechselnder und unbestimmter ist, und kein Princip begründen kann, daß bereits mehrere Staaten ohne Nachtheil die Todesstrafe aufgehoben haben, und daß vor Allem nach der Erfahrung die schwersten Verbrecher gebessert werden können, diese Erfahrung aber ein wichtiger Grund ist, der gegen die Anwendung der Todesstrafe spricht.

Eine sehr unerfreuliche Erscheinung ist, daß bei einer Verhandlung in Toulouse,[18]) bei Gelegenheit der Berathung über die Aufnahme von Thonissen als Mitglied der Akademie der Gesetzgebung, ein Mitglied aussprach, daß die Frage über die Todesstrafe jetzt als erschöpft anzusehen sei, daß es nachtheilig wäre, die Frage immer wieder zu verhandeln, und dadurch ein Hinderniß für die Anwendung der bestehenden Strafgesetze zu begründen, und Zweifel in dem Gemüthe der Geschwornen zu erwecken, daher es am Besten wäre, die Frage beruhen zu lassen. Mit Recht erhob sich Molinier gegen eine solche nur aus dem völligen Verkennen des wahren Standes des großen geistigen Kampfes hervorgegangene Ansicht, durch welche man die Wahrheit zum Schweigen bringen und den Sieg hindern will, da bei der allgemeinen jetzt in der Welt erweckten Bewegung der Ideen es wohl würdiger wäre, durch eine ernste Berathung zu einer

[16]) Der Verfasser ist hier im Irrthum, indem eine sehr große Mehrheit gegen die Todesstrafe sich aussprach.

[17]) Éléments du droit pénal par Ortolan. III edition. Paris 1863. volume II. pag. 12—27.

[18]) S. die Schrift: Le Progrès de la peine de mort. Rapport de M. Molinier. 1864. pag. 15.

Verständigung über die große Frage zu gelangen. Prüfen wir den Stand der Verhandlungen über die Frage der Todesstrafe in England, so finden wir in jenem Lande die merkwürdige Erscheinung eines Zwiespalts, indem auf einer Seite eine gewisse Rohheit des Volks, das an scheußlichen Schauspielen eine besondere Lust hat, und ein weit getriebener conservativer Geist, der von den alten gewohnten Vorurtheilen sich nicht leicht losmachen will, und vor Neuerungen Scheu trägt, ferner selbst eine gewisse pietistische Richtung, welche sich einbildet, daß man von der angeblich in der Bibel vorkommenden Vorschrift der Todesstrafe nicht abweichen dürfe.[19])

Daraus erklärt es sich, daß noch ein großer Theil der Engländer an der Vorstellung von der Nothwendigkeit der Todesstrafe und an dem Glauben an ihre abschreckende Kraft festhält, während auf der anderen Seite wohlgesinnte Männer, welche besser die Forderungen der Civilisation und der Gerechtigkeit erkennen, und die Lebensverhältnisse richtiger würdigen, mit aller Kraft im wohlverstandenen öffentlichen Interesse für die Aufhebung der Todesstrafe kämpfen. Vorzüglich müssen hier ehrend die Bemühungen der seit Jahren in England wirkenden Society for the Abolition of Capital punishment anerkannt werden.

Es gebührt namentlich Herrn Ewart das Verdienst, daß er seit langer Zeit, insbesondere 1847, mit Vorlegung einer zahlreich unterschriebenen Petition durch seinen Antrag im Parlamente die Frage über Aufhebung der Todesstrafe anregte. Seit dieser Zeit haben die Verhältnisse sich sehr geändert und neuere Ereignisse haben den Freunden der Aufhebung der Todesstrafe mächtige Waffen gegeben, so daß der erneuerte Antrag von Ewart im Unterhause eine tiefer eingehende Berathung am 3. Mai 1864 veranlaßte.[20]) Die wichtige Folge war, daß nun von dem Ministerium eine Commission niedergesetzt ist, welche die Frage über Todesstrafe zu prüfen und ihren Bericht vorzulegen hat.

Es muß dankbar der Eifer und der praktische Sinn anerkannt werden, mit welchem fortdauernd die Gesellschaft für Aufhebung der Todesstrafe thätig ist, um richtige Ansichten zu verbreiten.[21]) Der Weg, den die Gesellschaft zur Erreichung ihres Zweckes wählt, ist sehr geeignet, indem sie theils die Volksansichten durch die Verbreitung geeigneter Schriften aufzuklären sucht und durch geeignete Vorlesungen bessere Begriffe verbreitet. Nach einem uns vorliegenden neueren Bericht wählt die Gesellschaft insbesondere für ihre Vorlesungen die Gelegenheit, daß sie an Orten, an welchen kurz zuvor eine Hinrichtung stattgefunden hat, den Eindruck benutzt, um durch eine klare Darstellung die Zuhörer von der Wichtigkeit der Aufhebung der Todesstrafe zu überzeugen.[22]) Der Erfolg solcher Vorlesungen ist, daß einstimmig die Anwesenden für die Aufhebung der Todesstrafe sich aussprechen, und daß in einzelnen Städten Gesellschaften für die Aufhebung der Strafart sich bilden.

In welchem praktischen Geist die Gesellschaft wirkt, mögen ihre neuesten Beschlüsse über die Gründe für die Aufhebung der Strafart beweisen, es heißt darin:

I. Diese Aufhebung würde eine größere Gewißheit der Schuldigerklärung der vor Gericht wegen Mordes Angeklagten bewirken und den störenden Einmischungen in die Vollziehung des Gesetzes vorbeugen. Mehr als die strenge der Strafe wirkt als abschreckend die Gewißheit derselben.

II. Dadurch würden die demoralisirenden Wirkungen öffentlicher Hinrichtungen beseitigt werden.

III. Es würden so viele in Fällen wirklicher oder vermutheter Seelenstörung der Angeklagten vorkommenden Collisionen zwischen Aerzten und Sachverständigen und den Juristen vorgebeugt werden. Da durch die Todesstrafe alle Abstufungen der Verschuldung verwischt werden, so würde durch die Aufhebung der Strafart ein System des Strafzwangs herbeigeführt werden können, welches, indem es vollständig die bürgerliche Gesellschaft gegen erneuerte Angriffe sichert, den Behörden die Möglichkeit geben würde, den Verurtheilten entsprechend nach den Umständen des Falls und nach dem Seelenzustand des Verbrechers zu behandeln.

Nicht unerwähnt darf noch bleiben, daß auch eine der würdigsten Richtungen der Thätigkeit des Vereins die ist, in Fällen, in denen bei erfolgter Verurtheilung eines Angeklagten zum Tode Gründe vorliegen, welche Begnadigung oder Aufschub der Vollstreckung als gerechtfertigt nachweisen, alle gesetzlich erlaubten und zweckmäßigen Mittel zu ergreifen, um den Aufschub zu bewirken.

Die Zahl von Schriften, welche wissenschaftlich in England die Frage über Todesstrafe behandeln, ist nicht groß. Vorzüglich gehört hierher eine Schrift von Lord Hobart[23]) mit dem Zwecke, zu zeigen, daß auch bei dem Verbrechen des Mordes, wo die Frage vorzüglich praktisch wird, die Todesstrafe nicht gerechtfertigt werden kann. Die Schrift ist nicht ausführlich, aber inhaltreich, ruhig, ohne alle Phrasen, vom praktischen Gesichtspunkt aus die große Frage prüfend. Der Verfasser zeigt, daß die drei Gründe, worauf man die

[19]) Wir haben in früheren Aufsätzen den großen Irrthum nachgewiesen, in der Bibel, vorzüglich im neuen Testament, Beweisstellen für die Todesstrafe zu finden.

[20]) Wir werden unten den Inhalt der merkwürdigen Verhandlungen mittheilen.

[21]) Dieser Gesellschaft gebührt auch die Anerkennung, daß man ihr die Vorbereitung einer Reihe von Schritten verdankt, die die große Frage mit würdigem Ernst erörtern. Der Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes ist von der Gesellschaft als ihr Ehrenmitglied gewählt worden.

[22]) Rühmlich müssen hier anerkannt werden die Bemühungen des Herrn Tallack, Secretärs der Gesellschaft, welcher auch häufig solche Vorlesungen hält.

[23]) On Capital punishment for Murder. On Essay by Lord Hobart. London 1861.

Rechtfertigung baut, sind die Vorschrift der Bibel, das Princip der vergeltenden Gerechtigkeit und der Nutzen. Der Verfasser zeigt, daß keiner dieser Gründe als richtig anerkannt werden kann, daß in Bezug auf den ersten der Irrthum darin lag, daß man Stellen der Bibel unrichtig auslegte und daß man Vorschriften des mosaischen Rechts auf unsere Zeit ausdehnen wollte und nicht erkannte, daß sie im Widerstreite mit dem Geiste des Christenthums sind. Gegen den zweiten Grund macht der Verfasser geltend, daß richtige Ansichten über das wahre Princip des Strafrechts die Ansichten der Vergeltung schon lange als irrig nachgewiesen haben. Der Verfasser verweilt nun besonders bei dem dritten Grund und zeigt hier, daß sorgfältig gesammelte Erfahrungen die Annahme von der abschreckenden Kraft der Todesstrafe zerstören, daß nach statistischen Vorlagen die Schuldigerklärung der wegen Mordes Angeklagten weit geringer ist als diejenige, wo die Anklage auf Verbrechen geht, die mit einer andern Strafe bedroht sind, weil immer mehr die Geschwornen ein inneres Widerstreben fühlen, zur Anwendung der Todesstrafe beizutragen. Nach der Ansicht des Verfassers kommt es darauf an, die Nachtheile zu erwägen, welche die Drohung der Todesstrafe nach sich zieht. Gewiß aber ist, wie der edle Lord ausführt, daß die Vollstreckung dieser Strafe die nothwendige Achtung vor der Heiligkeit des menschlichen Lebens erschüttert, daß gegen diese Strafe immer der Umstand spricht, daß es kein Mittel giebt, im Falle des Irrthums, wenn später entdeckt wurde, daß ein Unschuldiger hingerichtet wurde, das Unrecht wieder gut zumachen. Eine große Zahl von Verhandlungen wegen Mords betrifft die Fälle, wo nur s. g. circumstantieller Beweis vorliegt. Nach dem Charakter dieser Beweise aber wird immer mehr oder minder die Schwierigkeit vorliegen, richtig zu erkennen, ob Gewißheit der Schuld vorliegt; hier ist am leichtesten Irrthum möglich. In der Gesetzgebung Englands findet sich wie Lord Hobart erklärt, ein Fehler in Bezug auf das Verhältniß von Mord und Todschlag. Die Versuchung für die Geschwornen, nur das zuletzt genannte Verbrechen anzunehmen, ist groß; kommt es aber zur Verurtheilung zum Tode, so lehrt die Erfahrung, daß die größere Zahl der Verurtheilten begnadigt wird, und die englische Praxis in Bezug auf die Begnadigung ist nicht geeignet, Vertrauen einzuflößen. Ein Hauptpunkt ist, daß eben bei dem Morde unendlich viele Abstufungen der Verschuldung vorkommen, daß aber, wo die Todesstrafe gedroht ist, die Möglichkeit wegfällt, die Strafe im gerechten Verhältniß zur Verschuldung auszusprechen. Während bei der Freiheitsstrafe der Verurtheilte Gelegenheit hat, zum Nachdenken, zur Reue über sein Verbrechen und zur moralischen Umgestaltung zu kommen, ist dem zum Tode Verurtheilten diese Möglichkeit genommen. Es ist Selbsttäuschung, wenn man auf die Reue rechnet, welche in der Zeit zwischen der Verurtheilung und der Hinrichtung hervorgerufen wird.[24]) Der Verfasser weist noch hin auf die nachtheiligen Wirkungen, die öffentliche Hinrichtungen hervorbringen. Seine Schilderung S. 29—32 der demoralisirenden Eindrücke ist vortrefflich.[25]) Lord Hobart hat nun in neuester Zeit in einer englischen Zeitschrift[26]) auf neuerlich vorgekommene Fälle von Todesurtheilen (insbesondere den Fall von Wright und Müller) hingewiesen und seine Landsleute aufgefordert, ihre Prüfung über Beibehaltung der Todesstrafe vorzüglich auch darauf zu richten, ob in der Wirklichkeit die Todesstrafe abschreckend sei, und ob die durch die Todesstrafe herbeigeführten Nachtheile nicht größer sind, als die Uebel, welche möglicherweise durch Beseitigung der Strafart entstehen können.

Eine andere kleine Schrift ist die von Sheldon Amos.[27]) Der Verfasser geht davon aus, daß bei Verhandlung über die Frage der Todesstrafe man in Bezug auf drei Punkte den Vertheidigern der Beibehaltung der Strafe zugeben müsse: 1. Daß die Todesstrafe moralisch nicht unrechtmäßig ist. 2. Daß die Zweckmäßigkeit derselben eine Frage der Zeit und der Umstände sei. 3. Daß man den Gegenstand nicht von dem Gesichtspunkt einer schwächlichen Sentimentalität aus behandeln dürfe.

Der Verfasser prüft nun die für die Beibehaltung angegebenen Gründe. 1. Aussprüche der Bibel. 2. Moralische Nothwendigkeit. 3 Politische Nützlichkeit.

Er zeigt, worin die Schwäche dieser Gründe liegt, und prüft dann eben so die für die Aufhebung der Strafart angegebenen Gründe. 1. Die Theilnahme für den Mörder als Menschen. 2. Die Ungewißheit der Verurtheilung. 3. Die Ausschließung der Möglichkeit, die Strafe mit dem Grad der Verschuldung in Einklang zu bringen. 4. Die Unmöglichkeit, im Fall des Irrthums, das Uebel wieder gut zu machen. 5. Der Behauptung, daß die Todesstrafe nicht nothwendig sei.

Der Verfasser zeigt, daß die Richtigkeit dieser Gründe von gewissen Voraussetzungen abhängt. Ein beachtungswürdiger Aufsatz findet sich in der Zeitschrift: „Law magazine“.[28]) Es wird darin die Wichtigkeit hervorgehoben, daß durch die Ernennung einer Commission zur Prüfung der Frage über

---

[24]) Trefflich sagt der Verfasser pag. 28: The hours, which intervene between the dock and the gallows are marked by feverish alternations of hope and despair Remorse may find a place in many such intervals — penitence in few.

[25]) Da man häufig sich auf die Autorität von Bentham, der die Todesstrafe rechtfertigt, beruft, so erinnert der Verfasser S. 33 in Note, daß Bentham in einer Zeit schrieb, in welcher in England außer dem Morde noch viel Verbrechen bestraft wurden.

[26]) Times vom 18. November 1864.

[27]) Capital Punishment in England riewed as operating in the present day by Sheldon Amos London 1864.

[28]) The law magazin and Law Review 1864. Augustheft S. 220.

Todesstrafe erwartet werden kann, daß man zur Verständigung gelangt, wenn die Commission bei ihrer Prüfung sich klar macht, ob wirklich die Todesstrafe eine abschreckende Kraft hat, dabei berücksichtigt, wie bedeutend die Erfahrung ist, daß da, wo Todesstrafe aufgehoben wurde, die schweren Verbrechen sich nicht vermehrten. Empfohlen wird vorzüglich die Beachtung des jetzigen Zustandes in England, wo die Frage: ob begnadigt werden soll, nur von einem einzigen Manne abhängt, der dafür nicht verantwortlich ist, sowie die Berücksichtigung, daß eben der Mord aus höchst verschiedenen Motiven verübt wird, wodurch die Verschuldung bedeutend modificirt wird, so daß dann auch die Strafe gerechterweise eine verschiedene sein muß.[29])

Vergleicht man den gegenwärtigen Zustand der Ansichten und Leistungen in Bezug auf die Todesstrafe in Italien, so kann behauptet werden, daß in diesem Lande die weit überwiegende Mehrzahl der Juristen und der Bürger für die Beseitigung der Todesstrafe sich aussprechen, was daraus sich erklärt, daß eben in Italien durch die einflußreiche Schrift von Beccaria die öffentliche Meinung gegen diese Strafart sich vielfach aussprach, um so mehr, als die gesetzliche Aufhebung der Todesstrafe in Toscana mit dem Gedanken der Aufhebung der Todesstrafe immer mehr vertraut machte und die Erfahrung eben von Toscana nachgewiesen hat, daß die Aufhebung dieser Strafe keine Vermehrung dieser Verbrechen erzeugte. Wie siegreich in Italien immer mehr die Ansicht wurde, daß die Todesstrafe entbehrt werden könne, zeigt sich am besten daraus, daß von Toscana, wo die Todesstrafe seit längerer Zeit aufgehoben war, Petitionen an das Ministerium und die Kammern in Turin mit der dringenden Bitte gelangten: die Todesstrafe nicht wieder einzuführen. Unter diesen Umständen erklärt es sich, daß in dem neuesten Entwurfe des Strafgesetzbuchs vom Oktober 1864 für das Königreich Italien die Todesstrafe als Strafart nicht mehr aufgenommen ist, und daß Mancini im Parlamente im November 1864 den Antrag stellte, die Todesstrafe durch ein Gesetz aufzuheben. Wir haben in dem früheren Aufsatze einer Schrift von Vera erwähnt,[30]) in welcher die Beibehaltung der Todesstrafe gerechtfertigt wird, und haben damals schon auf die Schrift eines der ausgezeichnetsten Juristen Neapels, des Professors Pessina aufmerksam gemacht.[31]) Der Entwickelungsgang der Schrift von Vera ist folgender: der Vorschlag von Beccaria für Aufhebung der Todesstrafe ist durch die Geschichte durch alle großen Nationen als grundlos nachgewiesen, und ist eine Utopie, ebenso wie die Gemeinschaft der Güter oder die Idee des ewigen Friedens. Wenn die Todesstrafe nicht von den Gesetzgebern wäre aufgenommen worden, so würde die Geschichte der Civilisation nicht möglich sein, man würde die Vergangenheit nicht begreifen können, Sokrates würde nicht als Held, Christus nicht als Erlöser des Menschengeschlechts und die französische Revolution würde ein bedeutungsloses Ereigniß sein. Wollte man die Todesstrafe für alle Verbrechen aufheben, so könnte man sie doch nicht für Militärverbrechen beseitigen, wenn man nicht den Geist des Heeres zerstören wollte. Der Staat hat jus eminens, ein Recht über Leben und Tod, und so gut er seine Bürger in den Krieg schicken kann, darf er sie auch hinrichten lassen. Die Todesstrafe muß nach dem Grundprincip der Strafe bestehen, weil diese im Verhältniß zu der Größe des Verbrechens stehen muß, und dieses Verhältniß ein quantitatives und qualitatives ist.

Gegen solche Ansichten trat Pessina in seiner Schrift auf. Es war ihm leicht nachzuweisen, daß Vera bei seiner Entwickelung um die Zeugnisse der Geschichte, die beständige Fortschritte lehrt, sich nicht kümmert, eben so wenig aber auch um die Erfahrung über die Nachtheile der Todesstrafe. Unbegreiflich muß es aber jedem Verständigeu erscheinen, wenn Vera die Gräuel der französischen Revolution und die scheußlichen Justizmorde derselben als Zeugnisse braucht, daß ohne dieselben nicht die gute politische Umgestaltung, welche im Zusammenhang mit der Revolution steht, eingetreten sein würde, und wenn Vera verkennt, daß Christus als der erhabene Gründer einer neuen die Menschheit veredelnden Umgestaltung erschienen sein würde, wenn er auch nicht gekreuzigt worden wäre. Alle übrigen Sätze von Vera beruhen auf einer Kette willkürlicher Voraussetzungen und auch einem Zusammenwerfen der verschiedenartigsten Fälle. — Die Erörterung von Pessina scheint jedoch den Juristen Masiano Vitto nicht überzeugt zu haben, indem er in einer kleinen Schrift[32]) die Ansichten von Pessina zu widerlegen und die Richtigkeit der von Vera vorgebrachten Gründe zu zeigen sucht. Alles, was wir oben gegen den letzteren anführten, paßt auch auf die Schrift von Vitto. Man überzeugt sich bald, daß auf keine Art die Gründe von Pessina widerlegt sind. Der für die Bekämpfung der Todesstrafe unermüdliche Ellero, Professor in Bologna, liefert dagegen in dem neuesten Hefte seiner Zeitschrift[33]) zwei interessante Aufsätze mit der Richtung, die Gründe für die Beibehaltung der Todesstrafe zu widerlegen. In der ersten im ersten Aufsatze entwickelt der Jurist Dragonetti die Principien des Strafrechts und zeigt, daß darnach die Todesstrafe nicht gerechtfertigt werden kann, indem man die Idee

[29]) Auch ein anderer Aufsatz in Westminster-Review 1864. April S. 398 verdient Beachtung.

[30]) In der Strafrechtszeitung 1864 S. 9.

[31]) Della pena di Morte Considerazioni in proposito di un opuscolo del prof. Aug. Vera per Pessina. Napoli 1863.

[32]) Contro l'Abolizione della pena di Morte Considerazioni per Mariano Vitto. Napoli 1864.

[33]) Giornale per l'Abolizione della pena di morte diretto da Pietro Ellero. Bologna 1864. Heft 9 S. 31 und S. 73.

der Gerechtigkeit eben so wie das Princip der Vertheidigung irriger Weise auf das Strafrecht anwendete.

Der Verfasser zeigt, daß, indem er vielfach den Ansichten von Pessina sich anschließt, und die Ausführungen von Filangieri widerlegt, daß die Todesstrafe von socialem Standpunkte aus nicht gerechtfertigt werden kann. Der zweite Aufsatz von Eller ist gegen die Schrift von Vera gerichtet, deren Grundlosigkeit er mit tiefem Eingehen in alle Einzelheiten der Verfasser widerlegt. Eine Reihe anderer Schriften, die den Zweck haben, die Aufhebung der Todesstrafe zu rechtfertigen, sind in Italien erschienen. Wir heben besonders hervor eine Schrift von Rebecchi[34]) und die Schrift von Palumbo da Bisceglie.[35]) Der erste sucht zu zeigen, daß die Todesstrafe mit dem Wesen des Staats und seiner Aufgabe im Widerspruch stehe, und so daß man bei dem Streite zu sehr nur auf das physische Leiden, was in der Todesstrafe liegt, gesehen habe. Die zweite Schrift zeigt, daß die Vernunft ebenso diese Strafe mißbilligt, indem der Staat die Persönlichkeit seiner Bürger nicht zerstören darf, als ebenso der Versuch, die Todesstrafe durch das Recht der Nothwehr zu rechtfertigen, als mißlungen erklärt werden muß, und die erfahrungsgemäß eintretenden Nachtheile für die Moralität des Volkes gegen die Anwendung der Strafe sprechen. Ein für den Stand der Frage über Beibehaltung der Todesstrafe wichtige Erscheinung ist die Motion des bedeutenden Juristen Mancini in der Sitzung des italienischen Parlaments vom 19. November 1864. Auf Veranlassung der Berathung über die Einheit der Gesetzgebung im ganzen Königreiche stellt Mancini den Antrag: daß die in den Gesetzbüchern bisher gebrohte Todesstrafe aufgehoben, und an ihre Stelle lebenslängliche Freiheitsstrafe treten soll auf die Verbrechen aber, welche im Gesetzbuch mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht sind, Strafarbeit von 25—30 Jahren gesetzt werden muß. Mancini hebt mit großem Ernst hervor, daß es in Toscana einen widerlichen Eindruck hervorbringen müsse, wenn man mit dem Geschenk der Einheit der Gesetzgebung zugleich den Scharfrichter bringen wollte, der in Toscana verbannt war. Auch der Justizminister sprach sich auf eine dem Antrage Mancini's günstige Weise aus.

Wie sehr in Italien auch unter den hochgestelltesten Praktikern die Ansicht begründet ist, daß die Todesstrafe aufgehoben werden soll, mag der Jahresbericht des Generalprocurators von der Provinz Calabrien[36]) beweisen, wenn er seine Freude äußert, daß 1863 kein Todesurtheil gefällt werden mußte, und diese Strafe mit den Worten bezeichnet: pena dalla religione riprovata, dalla razione proscritta, che la Civiltà, stigmatizzandola come non riparatrice, non esemplare, non emendatrice, vorrebbe del tutto abolita.

Prüft man den Stand der Ansichten, über Beibehaltung der Todesstrafe im Königreich Belgien, so erinnern wir unsere Leser an die früheren Nachweisungen,[37]) welche zeigen, daß in Belgien die entschiedene Mehrheit gegen die Todesstrafe sich ausspricht. Wir finden nur einen Aufsatz, in welchem ein Herr Goutnot[38]) als Vertheidiger der Todesstrafe auftritt. Er richtet seine Schrift vorzüglich darauf, die Einwendungen gegen diese Strafart zu widerlegen. Gegen die Einwendung, daß diese Strafe irreparable sei, führt der Verfasser an, daß auch bei anderen Strafen das durch sie einem Unschuldigen zugefügte Uebel nicht wieder im Falle der Entdeckung gut gemacht werden kann, daß ohnehin jetzt durch die Urtheilsfällung durch Geschworne der Gefahr der Verurtheilurg Unschuldiger vorgebeugt wird. Der Verfasser vergißt dabei, daß sein letzter Grund alles Gewicht verliert, wenn man die Erfahrung zu Rathe zieht, daß in allen Ländern, in welchen Schwurgerichte bestehen, fortdauernd Beispiele ungerechter Schuldigerklärungen von Seite der Geschwornen vorkommen, und daß Geschworne so gut wie Staatsrichter dem Irrthum durch trügliche Beweise ausgesetzt sind. Gegen die Einwendung, daß die Todesstrafe nicht wirksam sei, macht der Verfasser geltend, daß ja selbst Voltaire den Nutzen der Todesstrafe anerkannte, daß die Erscheinung jener furchtbaren Angst der Angeklagten bedeutend ist, wenn die Geschwornen bei Verbrechen, die mit dem Tode bedroht sind, das Schuldig ohne mildernde Umstände aussprechen. Hier vergißt der Verfasser wieder, daß von dem erschütternden Gefühle, das einen Verbrecher ergreift, wenn er das Nahen der Gefahr der Vollziehung der Todesstrafe erkennt und seine Hoffnung auf mildere Strafe getäuscht ist, der Schluß abgeleitet wird, daß der Verbrecher, ehe er sich entschließt, an die drohende Todesstrafe denkt. Als einen Grund für die Beibehaltung der Todesstrafe führt der Verfasser noch an, daß Beccaria selbst fordert, daß die Strafe mit dem Verbrechen in gerechtem Verhältniß stehe. Er will nun zeigen, daß wenn man die Todesstrafe aufhebt, für die schwersten Verbrechen eine gerecht entsprechende Strafe nicht gefunden werden kann, und die Anwendung einer minder strengen Strafe in den Gemüthern eine Aufregung und Bitterkeit hervorbringen würde, daß auch hier der Verfasser verkennt, daß durch die lebenslängliche Freiheitsstrafe das gerechte Verhältniß mit dem Verbrecher genügend hergestellt werden kann, und der Gesetzgeber durch die Ansichten einer rohen Menge oder von pietistischen Vorstellungen geleiteten Personen sich nicht irre machen lassen darf.

34) La pena di morte. Napoli 1864.

35) Sulla pena di morte Pensieri di Palumbo da Bisceglie Trani — Tipografia Cannone 1864.

36) Relazione pronunciata in adunanza generale dal Caval. Santangelo procuratore generale presso la Corte dapello di Calabria. Catanzano 1864 pag. 21.

37) Strafrechtszeitung 1864. S. 27—66.

38) In der Zeitschrift: Belgique judiciaire 1864. Nr. 54.

Gegen die Todesstrafe hat neuerlich Decamps[39]) sich erklärt, indem er zeigt, daß der neue von den Kammern in Belgien angenommene Entwurf des Strafgesetzbuchs durch den blutigen Flecken der beibehaltenen Todesstrafe, gegen die sich das ganze Land erklärt, empört sei. Er zeigt, daß die Beibehaltung dieser Strafe nur ein Opfer ist, welches man der Routine und einer unvernünftigen grundlosen Furcht brachte. Die Todesstrafe ist, wie der Verfasser sagt, in vier Provinzen des Königreichs thatsächlich aufgehoben, und die Verbrechen haben gerade in diesen Provinzen sich vermindert. Durch die Wiedereinführung würde man den großen Nachtheil herbeiführen, daß die Fälle der Straflosigkeit vermehrt würden. Mit Recht erklärt er sich vorzüglich gegen den Artikel 535, der im Regierungsentwurf sich selbst gar nicht fand, aber wie der Verfasser wohl mit Recht meint, von der Kammer aufgenommen ist, so daß danach Todesstrafe auch dem Versuche des Todschlags gedroht ist, welcher verübt wird, um den Diebstahl dadurch zu erleichtern oder die Straflosigkeit zu sichern. Vorzüglich verdankt man der eifrigen in Belgien bestehenden und jeden Tag mehr verbreiteten Gesellschaft für Aufhebung der Todesstrafe die Veröffentlichung der Verhandlungen der Gesellschaft vom 29. Novbr. 1863.[40]) Wir heben hervor die Rede des Herrn Francart, der, indem er sich für die Aufhebung der Todesstrafe erklärte, die Nothwendigkeit zeigte, daß das System der gerichtlichen Polizei verbessert werden müsse, indem die bestehende Einrichtung großen Verbrechern zahlreiche Wechselfälle der Straflosigkeit möglich machen. Herr Visschers führte unter Anderm die merkwürdige Thatsache an, indem er die Aufhebung der Todesstrafe forderte, daß die Kaiserin Maria Theresia in einem Handbillet dem Minister Kaunitz auftrug, die Mittel zu erforschen, wie die Todesstrafe beschränkt und selbst aufgehoben werden könne. Herr Forgeur führte aus, daß die von den Vertheidigern der Todesstrafe geltend gemachte Nothwendigkeit derselben nach der Erfahrung nicht besteht, daß immer entschiedener Fälle vorkommen, in welchen Unschuldige zum Tode verurtheilt werden. Vorzüglich zeigt Hanssens in seinem Berichte, daß immer allgemeiner die Meinung von der Nothwendigkeit der Aufhebung der Todesstrafe sich verbreitet. Der Redner zeigt, daß das Bestehen dieser Strafe nicht blos das Volk demoralisirt, sondern auch ein trügliches Vertrauen auf ihre Wirksamkeit, Verbrechen zu hindern, einflößt und die Gemüther in eine falsche Sicherheit einschläfert, während sie die wahre Gefahr verbirgt. Der Redner hebt in dieser Beziehung hervor, daß jene schwarze Bande, von welcher der Generalprocurator so viel spricht, nur dadurch so gefährlich werden konnte, daß die Polizei nicht ihre Pflicht erfüllte, und zeigt, daß überhaupt die jetzige Gesetzgebung über die Stellung und Wirksamkeit der Polizei nicht zweckmäßig genug ist, um die bürgerliche Gesellschaft zu sichern. Am bedeutendsten ist die Rede von Francart. Sie ist vorzüglich darauf gerichtet, die von dem Generalprocurator Bavay geltend gemachten Gründe für die vorbeugende Wirksamkeit der Todesstrafe zu widerlegen. Hierzu zeigt der Redner den Irrthum, den die Vertheidiger der Todesstrafe dadurch begehen, daß sie die Wirkung der Strafe, wenn der Verbrecher ergriffen zum Tode verurtheilt ist, mit der Wirkung der gedrohten Strafe verwechseln und nicht erwägen, daß der zum Verbrechen Entschlossene regelmäßig nicht an die Strafe denkt, daß aber, auch wenn sie ihm vorschwebt, die Grundstimmung seiner Seele die ist, daß er nicht darauf rechnet, entdeckt zu werden und auch für den Fall der Entdeckung so viel Wechselfälle hat, entweder überhaupt einer Strafe oder der Todesstrafe zu entgehen. Der Redner benutzt hier die interessante statistische Nachricht, daß nach der Erfahrung in Belgien auf 826 wegen Mordes, Vergiftung Angeklagten 23 Hinrichtungen kommen, daher eine Hinrichtung auf 36 todeswürdige Verbrechen, während im Laufe von zehn Jahren von 35,000 Kohlenarbeitern 2035 in den Bergwerken verunglückten, so daß die Gefahr des Todes 1 zu 30 für die Kohlenarbeiter war. Der Redner erklärt, daß die Stimmung des zum schweren Verbrechen entschlossenen Thäter, ähnlich der des Kohlenarbeiters ist, der in das Bergwerk hinabfährt, während der Letzte wissen kann, daß sein Beruf noch lebensgefährlicher ist. Der Redner widerlegt dann die von Herrn Bavay immer wieder vorgebrachte Berufung darauf, daß jene furchtbare Bande, welche in Belgien die öffentliche Sicherheit so sehr bedrohte, sogleich aufhörte, als Bandegenossen hingerichtet wurden. Herr Francart zeigt mit Recht, daß es nicht die Todesstrafe, sondern die Gewißheit für die Verbrecher, daß jetzt eine schwere Strafe eintrat, die Verbrechersgenossen einschüchterte und frägt, ob die Bande je so gefährlich geworden wäre, wenn sogleich anfangs energisch durch Strafe eingeschritten worden wäre. Wenn Herr Bavay für die Todesstrafe anführt, daß eine so große Zahl von Mördern, Giftmischern, Brandstiftern, 82 Mörder in den Jahren 1830—1835 unentdeckt blieben und diese Erscheinung, daß damals keine Hinrichtung erfolgte, auf Rechnung gesetzt werden muß, so frägt Francart: ob, wenn von diesen Mördern einige damals hingerichtet worden wären, nicht die Zahl jener schweren Verbrechen abgenommen haben würde, und zwar wegen der Gewißheit des Eintretens der Bestrafung. Beachtung verdient auch die geistreiche Ausführung des Redners, daß wenn man der Todesstrafe eine solche abschreckende Kraft beilege, consequent man auch dazu kommen müsse, die Schrecken und Grausamkeiten der Voll-

[39]) In seiner Schrift: Contreprojet de Code pénal par Decamps. Bruxelles 1864 pag. 17.

[40]) Publications de l'association pour l'abolition de la peine de la mort. Heft Nr. 2. Liège 1864. Von dem ersten Hefte ist in der Strafrechtszeitung 1864. S. 66 Nachricht gegeben.

streckung wie in früherer Zeit wieder einzuführen, und daß mit der gerühmten Kraft der Abschreckung, die man erzeugen will, im Widerspruch das Streben der neueren Zeit stehe, alle qualificirten Todesstrafen zu verbannen und selbst möglichst der großen Oeffentlichkeit die Hinrichtung zu entziehen stehen. Der Redner entwickelt sehr gut, daß durch die Anwendung eines weise organisirten Pönitenziarsystems besser als durch die Todesstrafe Verbrechen vermindert werden könnten, und führt eine große Zahl von Fällen auf (S. 33), in welchen schwere Mordthaten in Belgien nicht entdeckt wurden, was darauf deutet, daß es anderer zweckmäßiger Mittel bedürfe, um die Entdeckung der Verbrechen zu sichern, daß aber das Bestehen der Todesstrafe der Energie der Strafjustiz entgegenwirke.

Es ist Pflicht, noch den Zustand der Ansichten über Todesstrafe im Königreich der Niederlande zu beachten. Unsere früheren Ausführungen (in der Strafrechts-Zeitung 1864 S. 25) haben gezeigt, daß gerade in dem genannten Lande die Bestrebungen, die Todesstrafe aufzuheben, fortdauernd sehr lebhaft sind, und daß daran die edelsten Männer, Gelehrte und hochgestellte Praktiker einen kräftigen Antheil nehmen. Wie allgemein diese Richtung in den Niederlanden verbreitet ist, lehren mehrere in würdiger Weise abgefaßte Petitionen von Seiten ehrenwerther Genossenschaften. Mehrere in diesem Geiste wirkende Schriften liegen uns vor. Wir dürfen zwar nicht verschweigen, daß ein Aufsatz in einer niederländischen Zeitschrift[41]) die Todesstrafe rechtfertigt. Die Schrift unterwirft eine neuere Arbeit von Modderman der Kritik, und macht Einwendungen gegen die neuere Richtung, die Todesstrafe aufzuheben, in welcher er vorzüglich die angeblichen Gründe für die Aufhebung der Strafart zu widerlegen sucht, dabei zeigt, daß die Gründe, welche man gegen das Recht am Leben zu strafen anführt, gegen jedes Strafrecht geltend gemacht werden können, daß Schriftsteller, welche die Todesstrafe beseitigen wollen, selbst nicht läugnen können, daß die Todesstrafe in einzelnen Fällen wirksam ist, und der Gedanke an diese Strafe, als Folge des Verbrechens, manchen Mord hindert. Es wird zu zeigen gesucht, daß manche Einwendungen z. B. wegen der Unmöglichkeit im Falle der Entdeckung — daß ein Unschuldiger bestraft — das Uebel wieder gut zu machen, auf Uebertreibungen beruhen, und sich auf außerordentlich seltene Fälle beziehen, und daß durch die fast regelmäßig eintretende Begnadigung dem Mißbrauch vorgebeugt wird.

Die bedeutendste niederländische Schrift gegen die Todesstrafe ist die von Donkersloot[42]). Der Verfasser (er ist Arzt an der Irrenanstalt zu Dortrecht) sucht zu zeigen, daß alle Theorien, welche man für die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Todesstrafe aufgestellt hat, durch die Erfahrungen widerlegt werden, insbesondere ist hier die Widerlegung der Versöhnungstheorie als Rechtfertigung der Todesstrafe sehr gelungen, eben so wie die Ausführung, daß die Vorstellung von der großen Macht der Furcht die psychologische Erfahrung gegen sich hat. Der Verfasser zeigt dann, daß die Todesstrafe keine Strafe sei, indem sie mit dem Wesen der Strafe der vollständigen Idee der Buße im Widerspruch steht. Um zu beweisen, daß die Todesstrafe dem Christenthum und der Idee des Volkes widerspricht, daß ihre Ausübung die Verbrechen so wenig vermindert, führt der Verfasser die bekannten in neueren Schriften angeführten statistischen Nachrichten an. Um darzuthun, daß die Todesstrafe der Sittlichkeit gefährlich ist, wird auf die schauderhaften Scenen aufmerksam gemacht, die bei Hinrichtungen vorkommen. Geistreich ist auch seine Ausführung, daß man durch die Begnadigung die Todesstrafe um so weniger rechtfertigen könne, als diejenigen, die zur Entscheidung über die Begnadigung berufen sind, von den peinlichsten Zweifeln gepeinigt werden, und keine sichere Grundlage haben. Der Verfasser macht geltend, daß das Urtheil gerade über Mörder ein sehr trügerisches sei, daß in einzelnen Fällen die Schuld oft sehr vermindert wird, und daß nach der Erfahrung oft Mörder völlig gebessert werden. Die Todesstrafe kann nach seiner Meinung genügend durch Freiheitsstrafe ersetzt werden. Einer der besten Theile der Schrift ist der, in welchem der Verfasser (hier spricht er als Sachverständiger) die Trüglichkeit der Urtheile in den Fällen zeigt, wo es auf Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten ankommt. Von den übrigen niederländischen Schriften, die für die Aufhebung der Todesstrafe sich aussprechen, ist die eines Theologen vorzüglich gegen die irrigen Vorstellungen gerichtet, daß die Todesstrafe mit den Aussprüchen des Christenthums vereinbar sei[43]). In anderen Schriften, die zwar keine juristischen Gründe enthalten, ist der gute Geist, in dem sie geschrieben sind, anzuerkennen[44]).

II. Sammelt man die Ansichten und Erfahrungen, welche in größeren Versammlungen, in welchen die Frage über die Todesstrafe verhandelt wurde, ausgesprochen wurden, sowie die Erscheinungen, aus denen die Stimme des Volkes in Bezug auf die Todesstrafe erkannt werden kann, so müssen wir zuerst auf die Verhandlungen in Schweden aufmerk-

---

[41]) Themis. Regtskundig Tijdschrift, 's Gravenhage 1864. Tweede Verzamling. XI No. 1. pag. 1816.

[42]) Psychologische Beschouwing der Doodstraf door Donkersloot Tiel. 1864. Die Schrift ist bereits in das Deutsche übersetzt unter dem Titel: Die Todesstrafe und Psychologie von Donkersloot. Münster 1865.

[43]) De Doodstraf een Woord van D. Laurilard. Amsterdam 1864.

[44]) Jets over en naar anleiding van de Doodstraf door en christelik Socialist. Nimwegen 1860. In der Schrift De Doodstraf door Bosma Nieuwenhuis. Leeuwarden 1860 findet sich ein begeistertes Gedicht gegen die Todesstrafe.

sam machen. Wir haben bereits in einem früheren Aufsatze mitgetheilt, daß auf dem Reichstag in Schweden ein Antrag auf Aufhebung der Todesstrafe Gegenstand der Verhandlung wurde, daß damals von den 4 Kurien die des Bauernstandes in ihrer Mehrheit sich für Aufhebung der Todesstrafe aussprach, während die Kurien des Adels, der Geistlichen und des Bürgerstandes in ihrer Mehrheit für die Beibehaltung der Todesstrafe sich erklärten. In der Adelskurie hatte Professor von Olivecrona für die Aufhebung der Todesstrafe sich ausgesprochen. Wir sind nun im Stande, die treffliche Begründung der Ansicht des Herrn Olivecrona und die Verhandlungen des Bauernstandes mitzutheilen. Diese letzteren verdienen noch eine allgemeine Beachtung, weil man häufig anführt, daß das Volk mit der Ansicht von der Aufhebung der Todesstrafe nicht einverstanden sei, während wir in Schweden eben bei dem Bauernstand, der die Stimme des Volkes am meisten ausdrückt, und wo nicht angenommen werden kann, daß die schwedischen Bauern von Sentimentalität oder rein theoretischen Ausführungen geleitet wurden, die Mehrheit für die Aufhebung der Todesstrafe antrug, und es interessant ist, die Gründe kennen zu lernen, welche diese einfachen Männer in ihrem Rechtsbewußtsein und nach ihren Erfahrungen bestimmten.

Wir theilen den Gang der Abstimmungen in ihrer wesentlichen Richtung mit. Ebenso verdient die Abstimmung des Herrn Olivecrona Beachtung, da sie die durchweg klare und praktische Auffassung der großen Frage eines der ausgezeichnetsten schwedischen Juristen ausspricht.[45])

Eine vorzügliche Bedeutung haben die neuesten Verhandlungen in England über die Todesstrafe, und zwar die im Unterhause am 3. Mai 1864 stattgefundene durch die Motion von Ewart veranlaßte Verhandlung und die Verhandlung, welche in York am 30. September 1864 auf dem Congresse der Gesellschaft für Beförderung der socialen Wissenschaft stattfand.

Bei Vergleichung der Verhandlung im Parlamente bemerkt man bald, daß wesentlich der Stand der Ansichten über Aufhebung der Todesstrafe auch in den höheren Kreisen in England sich geändert hat. Wenn früher so oft Ewart mit Kraft und Sachkenntniß seinen Antrag auf Aufhebung der Todesstrafe stellte, der Gegenstand mit ziemlicher Gleichgültigkeit behandelt wurde, und höchstens eine kleine Stimmenzahl für den Antrag Ewart's gewonnen wurde, so finden wir jetzt in der Verhandlung vom 3. Mai 1864, daß man weit würdiger und gründlicher die Frage behandelte, wichtige praktisch entscheidende Gründe für die Aufhebung der Todesstrafe angab, und daß die Schlußabstimmung die Wirkung hatte, daß von Seite der Regierung eine Commission zur Prüfung der Frage ernannt wurde. Wir wollen den wesentlichen Gang der Verhandlung des Parlaments mittheilen. Ewart begründete seine Motion mit Hinweisung auf die wichtige oben von uns mitgetheilte Schrift von Lord Hobart, durch bedeutende wichtige statistische Nachrichten, indem sich ergiebt, daß von hundert wegen Verbrechen, die mit Tod bestraft werden, Angeklagten nur 22 schuldig erklärt wurden, während von den wegen anderer Verbrechen Angeklagten gegen 78 der Schuldausspruch erging. Ueberall zeigt es sich, daß die Geschwornen immer mehr abgeneigt sind, das Schuldig in den Fällen auszusprechen, wenn Todesstrafe gedroht ist. Der Redner weist nach, daß insbesondere Schuldigerklärungen in Fällen des Kindermordes selten sind, daß schon früher zwei ausgezeichnete Richter Lord Alderson und Coltman dafür sich aussprachen, daß statt der Todesstrafe lebenslängliche Freiheitsstrafe ausgesprochen werden möchte. Ewart zeigt, daß auch die Erfahrung über die Fälle, in welchen Begnadigung ertheilt wird, geeignet ist, die Kraft der Drohung der Todesstrafe sehr zu schwächen, daß besonders in den Fällen, in welchen die Frage verhandelt wird, ob der Angeklagte seelengestört war, die Geschwornen nicht leicht geneigt sind, bei dem mit Tod bedrohten Verbrechen das Schuldig auszusprechen.

Ewart hebt noch hervor, daß in mehreren Staaten, in welchen die Todesstrafe aufgehoben wurde, nach der Erfahrung keine Vermehrung der Verbrechen vorkam. Sehr bedeutend ist die Abstimmung von Denman, indem er zeigt, daß schon die Art, wie das englische Gesetz den Mord bezeichnet, dazu führt, die Fälle verschiedenartiger Verschuldung zusammenzuwerfen, und Tödtung mit geringerer Verschuldung doch mit Todesstrafe zu belegen. Der Redner führt Beweise an, daß immer mehr Abneigung der Geschwornen in Fällen, in denen Todesstrafe gedroht ist, den Schuldausspruch zu geben. Er zeigt, daß Hinrichtungen den großen Nachtheil haben, die Achtung vor Menschenleben bei dem Volke zu schwächen, während nach der Erfahrung durch häufige Hinrichtnngen keine Verminderung der schweren Verbrechen bewirkt werde. Lord Lennox stellte den Antrag, eine Commission zu ernennen, um die Wirksamkeit der Gesetze, die sich auf Todesstrafe beziehen, zu prüfen. Der Redner selbst spricht sich noch nicht für die Aufhebung der Todesstrafe aus. Er führt aber Fälle an, aus welchen sich klar ergiebt, daß Mörder frei gesprochen wurden, bloß weil die Geschwornen die Todesstrafe in dem Falle für ungerecht erkannten. Lord Lennox führt an, daß neuerlich selbst der Lordkanzler seine Ueberzeugung aussprach, daß die Zeit gekommen sei, um die Frage über Todesstrafe ernst zu prüfen.

Vorzüglich macht der Redner auf neuerlich vorgekommene Fälle aufmerksam, in welchen sich klar zeigte, wie schwankend die Grundsätze sind, nach welchen entschieden wird, ob ein Verurtheilter begnadigt werden soll. Der Fall

---

[45]) S. Beilage II.

von Wright wird zergliedert, um zu beweisen, wie nachtheilig Verweigerung zur Begnadigung war.

Ein anderes Mitglied, Mitford, unterstützte den Antrag von Lennox vorzüglich mit Hinweisung auf die scheußlichen Scenen bei öffentlichen Hinrichtungen. Ein Mitglied (Neate) hält gleichfalls die Ernennuug einer Commission für nothwendig. Vorzüglich mit Hinweisung auf das nachtheilige Zusammenwerfen der Fälle verschiedener Verschuldung unter dem Ausdruck Mord. Eine der bedeutendsten Reden war die von Bright. Er bemerkt zuerst, daß man sich sehr hüten müsse, auf die Ansichten der Richter über Verbesserungen der Strafgesetze zu viel Werth zu legen, da sie regelmäßig den Milderungen abgeneigt wären, wobei er merkwürdige Aeußerungen eines irländischen Richters anführt; der Redner erwartet nicht sehr viel von den Verhandlungen einer niedergesetzten Commission, und wünscht eine kräftigere Entscheidung des Parlaments. Er führt an, daß die englische Strafgesetzgebung eine der härtesten in Europa sei, macht aufmerksam auf den unbestimmten, so vielerlei zusammenfassenden Ausdruck von Mord, erinnert an neuere vorgekommene Fälle, in welchen Todesstrafe ausgesprochen wurde, während in andern Ländern nie eine solche Strafe für diese Fälle erkannt worden wäre, und weist auf andere Staaten hin, in welchen die Verminderung der Todesstrafe keine Nachtheile hatte. Er beruft sich auf Erfahrungen, z. B. nach dem Zeugniß von Mackintosh in Bombay, indem in den Jahren, in welchen keine Hinrichtungen vorkamen, weit weniger schwere Verbrechen verübt wurden, als in der Zeit, in welcher Todesurtheile vollstreckt waren. Die Sicherheit des menschlichen Lebens hängt, wie der Redner zeigt, ab von der allgemeinen Achtung, die man dafür hat, und diese wird wesentlich durch Hinrichtungen geschwächt. Vorzüglich wichtig sind seine Mittheilungen über Erfahrungen und Zeugnisse aus amerikanischen Staaten, in welchen die Todesstrafe aufgehoben wurde, und wo die Erfahrung höchst günstig für die Aufhebung sprach[46]). Auf eine geistreiche Weise widerlegt der Redner manche der von Lord Grey angeführten Gründe, und sucht nachzuweisen, daß die Todesstrafe im Widerspruch mit dem Geist des Christenthums stehe, und daß nach der Erfahrung milde Strafgesetze Verbrechen nicht vermehren, vielmehr die bürgerliche Gesellschaft besser sichern, als eine harte Strafgesetzgebung. Eine interessante Ausführung liefert besonders Gilpin durch eine Reihe von Nachweisungen, daß häufig Unschuldige verurtheilt und hingerichtet wurden, und führt dabei insbesondere wichtige Zeugnisse eines achtungswerthen Mannes, Wilde, an. Andere Redner sprachen sich theils kurz für die völlige Aufhebung der Todesstrafe aus, theils gegen die Oeffentlichkeit der Hinrichtungen. In einem andern Sinne sprach freilich Lord Grey, jener allmächtige Mann, von welchem als Staatssecretair die Entscheidung über die Begnadigung abhängt. Nachdem der Redner vor einer übereilten Schlußfassung über Aufhebung der Todesstrafe warnt, spricht er seine Ueberzeugung aus, daß wenn man die Todesstrafe auch für den Mord aufheben wollte, eine große Vermehrung der Fälle des Mordes vorkommen würde. Vorzüglich macht er die übereinstimmenden Zeugnisse der Richter geltend, daß Todesstrafe eine abschreckende Kraft habe.

Wenn ein Redner vorher sich darauf berief, daß die Verminderung der Hinrichtungen die Verminderung der Verbrechen hervorgebracht habe, so bemerkt Lord Grey, daß die Verminderung der Hinrichtungen richtiger daraus sich erklärt, daß das Verbrechen abgenommen habe. Er vertheidigt das Verfahren, welches üblich ist, wenn über die Begnadigung entschieden werden soll, und hält es für richtig, wenn der Richter, der in einem Falle Vorsitzender war, um seine Meinung befragt wird. Grey erklärt sich gegen den Antrag auf Aufhebung und giebt zu, daß allerdings das bestehende Gesetz in Bezug auf den Begriff des Mordes ein sehr unbestimmtes sei, und schildert die neuerlich eingetretene Praxis. Wenn der Richter in einem Falle glaubte, daß die Todesstrafe nicht eintreten sollte, so war vor 1861 es Sitte, daß der Richter das Todesurtheil zwar protokolliren, aber deutlich merken ließ, daß es nicht vollstreckt werden sollte, worauf er an den Staatssecretair berichtete, daß der Richter eine Verwandlung der Strafe in dem Falle für passend hielt. Seit 1861 muß der Richter in jedem Falle, wo der Wahrspruch auf Mord geht, öffentlich das Todesurtheil als solches verkünden. Er führt ein Beispiel an, wo neuerlich eine Frau wegen Kindesmordes zum Tode verurtheilt wurde, und der Richter dann dem Staatssecretair die Begnadigung empfahl, weil er überzeugt sei, daß die Hinrichtung keine guten Folgen haben würde, worauf eine geringere Strafe erkannt wurde. Lord Grey glaubt, daß man die Verantwortlichkeit in solchen Fällen nicht auf den Staatssecretair legen, sondern von dem Richter, in dessen Gegenwart die Verhandlung stattfand, es abhängig gemacht werden sollte, die Todesstrafe zu verwandeln, und die Gründe, die ihn dazu bewogen, in Gegenwart derer auszusprechen, die an der Gerichtsverhandlung Theil nahmen.

Der Beschluß der Kammer war: die Krone zu bitten, eine Commission zu ernennen, um die Natur und die Wirksamkeit der Gesetze, welche Todesstrafe drohen, und die Art ihrer Vollstreckung zu prüfen und zu berichten, in wie fern eine Aenderung der Gesetze wünschenswerth sei. Von Bedeutung ist die Verhandlung, welche auf dem Congresse der National Association for the Promotion of Social Science

---

[46]) Wir werden unten diese wichtigen Zeugnisse aus Amerika, wenn wir die Gesetzgebung einzelner Staaten über Todesstrafe darstellen, umständlicher mittheilen.

in York am 28. September 1864 über Todesstrafe stattfand. Niessen, Sheriff von London, sprach das Ergebniß seiner Erfahrungen aus, daß die Oeffentlichkeit der Hinrichtungen die nachtheiligsten Wirkungen äußere, auf keinen Fall eine abschreckende Wirkung habe, daß er hoffe, daß die Zeit nicht ferne sei, in welcher die Todesstrafe abgeschafft werden kann, so lange sie bestehe, nicht öffentlich vollstreckt werden dürfe. Beggs führt an, daß nach seinen Erfahrungen die Wirksamkeit der Gesetze nur abhänge von dem öffentlichen Vertrauen auf ihre Gerechtigkeit und auf die Integrität ihrer Anwendung, daß in den ungebildeten Klassen allgemein die Meinung herrsche, daß die Justiz nicht gleich für arm und reich gehandhabt würde.

Einige Redner sprachen sich zwar für die Beibehaltung der Todesstrafe aus, waren aber unter sich uneinig, ob man öffentlich die Hinrichtung vornehmen sollte. Der Gefängnißgeistliche Hutton sprach sich für die Aufhebung der Todesstrafe aus, ebenso ein anderer Gefängnißgeistlicher Thomson. Auf den Grund langer Erfahrung empfahl er die Anwendung lebenslänglicher Transportation oder die Verwahrung des Verurtheilten in einem Gefängnisse, welches wie das Grab des Mörders zu betrachten sei, und wo der Name des Mörders auf der Strafanstalt eingegraben werde. Neate stellte die Frage auf, ob es möglich sei, einen Unterschied zu machen zwischen den schwersten Fällen, in denen mit allgemeiner Zustimmung die Todesstrafe angewendet werden kann, und solchen Fällen, in denen diese Strafe nur angewendet wird, indem man der öffentlichen Meinung Gewalt anthut. Wenn man kein Gericht anstellen kann, welchem diese Unterscheidung der Fälle überlassen werden kann, so müsse man die Todesstrafe aufheben. Tallack (Secretair der Gesellschaft für Aufhebung der Todesstrafe) erklärte, daß er von Fitzroy Kelly (einem ausgezeichneten Juristen) ermächtigt sei zu erklären, daß er unbedingt für Aufhebung der Todesstrafe sich ausspreche. Der nämliche Redner bemerkte, daß nach seiner Ueberzeugung für die Beseitigung der Todesstrafe schon der Grund spreche, daß das durch sie zugefügte Uebel nicht wieder gut gemacht werden könne. Lord Brougham führte an, daß Wright mit Unrecht hingerichtet worden sei, daß nach seiner Erfahrung von 1000 Personen, welche einer Hinrichtung anwohnten, 999 nur aus Neugierde hingingen, und führte als Grund für die Aufhebung der Todesstrafe vorzüglich die Erfahrung an, die bei Aufhebung der Todesstrafe für Fälschung gemacht wurde, wo es sich ergeben habe, daß in Folge davon das Verbrechen der Fälschung sich vermindert habe.

Mittermaier.

Beilage I.

Auszug aus dem Protocolle, geführt am 11. Juli 1863 am gesetzlichen Reichstage in Stockholm in dem Bauernstande.

Jonas Andersson aus Ostgothlands Län führte an: „Obwohl ich am liebsten gewünscht hätte, daß der Ausschuß das Urtheil der Verwerfung über die Todesstrafe ausgesprochen hätte, bin ich dem Ausschuß doch dankbar dafür, daß er nicht absolute Todesstrafe vorgeschlagen, sondern dieselbe nur alternativ angenommen hat. Die Berechtigung der Todesstrafe ist lange ein Streitpunkt gewesen, und je nachdem die Civilisation ihr Licht unter die Völker verbreitet hat, ist die Anwendbarkeit und die Gerechtigkeit dieser Strafe immer mehr verworfen worden. Der Staat hat zwar das Recht eine gewaltthätige und gegen die Gesetze der Gesellschaft feindliche Person durch das Einsperren in ein Gefängniß unschädlich zu machen, aber ihr das Leben, welches einer anderen und höheren Macht gehört, zu nehmen und auf diese Weise seine Verbesserung unmöglich zu machen, dazu hat die Gesellschaft nicht das Recht.

Aus dieser Ursache wünsche ich, daß der Bauernstand als seine gemeinsame Ansicht aussprechen möge, daß die Todesstrafe nicht angemessen sei, und diesen Paragraphen an den Ausschuß zur erneuten Prüfung zurückzuweisen."

Neun Mitglieder stimmten dem Redner bei.

Anders August Andersson von Ostgothlands Län: Auch ich glaube, daß große Verbrecher auf andere Weise unschädlich gemacht werden können, als daß man ihnen das Leben nimmt.

Sven Rosenberg von Kristianstadt Län: Als Mensch und Christ kann ich nicht umhin, mich über die in dieser Frage ausgesprochenen Ansichten zu freuen, weil ich immer gefunden habe, daß die Angemessenheit der Todesstrafe nicht in den Gesetzen eines christlichen Staates anerkannt werden müßte. Eine andere Frage ist, ob das schwedische Volk schon so weit in christlicher Civilisation vorgeschritten ist, daß diese Strafe nun aus dem Gesetze ausgetilgt werden kann. Im Ausschuß war bei der ersten Behandlung der Frage am 11. December vergangenen Jahres die Majorität, die ihre Abschaffung wünschte, stark genug, um einen solchen Beschluß durchzuführen, aber trug doch Bedenken, in einer solchen Frage sich gar zu viel nach Neigungen und Gefühlen des Mitleidens zu richten, weswegen die Mitglieder des Ausschusses übereinkamen, zu erfahren zu suchen, was für Aussichten dieser Schritt möglicherweise haben könnte, angenommen, und von der besonnenen allgemeinen Volksopinion gebilligt zu werden.

Ich muß gestehen, daß die Frage vielen Widerspruch, auch bei Personen, deren Auffassung und Urtheil ich gezwungen war, meine eigene Neigung zu unterordnen, gefunden hat. Bei der schließlichen Behandlung der Frage am 13. März waren die Mitglieder des Ausschusses jeder für sich noch derselben Meinung als das erste Mal, aber die Mißbilligung der beabsichtigten Maßregel, die sich von Rechtsgelehrten sowohl in der Hauptstadt als in der Provinz hat vernehmen lassen, verursachte, daß ich wenigstens nicht wagte, den ganzen Schritt zu thun, wie gerne ich auch in dieser Frage der Neigung meines Herzens gefolgt wäre.

Noch heute hege ich dieselben Ansichten von der Unrichtigkeit und Unnöthigkeit der Todesstrafe, und stimme deshalb mit Jonas Andersson für ihre Abschaffung. Die Frage ist nun bloß, ob diese Ansichten die Meinung so für sich haben, daß die Gesetzveränderung erst in den Ständen durchgeführt werden, und dann die gnädige Sanktion Seiner Majestät des Königs gewinnen kann; denn übel würden wir handeln, wenn wir es so machten, daß der ganze Gesetzvorschlag durch diese eine Frage fallen würde. Auch müssen wir nicht übersehen, daß der Aus-

schuß einen nicht unbedeutenden Schritt in der milderen Richtung vorwärts gethan hat, da er nirgends absolute Todesstrafe vorgeschlagen hat, sondern in den wenigen Stellen, wo sie jetzt vorkommt, eine andere Strafe als alternativ nach der Prüfung des Richters daneben gesetzt hat. Mit der lebhaftesten Erinnerung an einige vorgekommene schreckliche Morde und dergleichen mehr dürfte es noch manchen geben, der Bedenken trägt weiter zu gehen, als der Ausschuß vorgeschlagen hat.

Paul Andersson von Semtlands Län: Eben so wie ich am vorigen Reichstage, da der Vorschlag zur Verordnung über Mord und Todtschlag und andere Mißhandlung von den Reichsständen behandelt wurde, mich dieser Strafe widersetzte, habe ich mich auch jetzt nicht mit dem Resultat aussöhnen können, wozu der Ausschuß in der Lösung dieser wichtigen Frage, der Abschaffung oder Beibehaltung der Todesstrafe gekommen ist.

Wir müssen bedenken, daß unser bis jetzt geltendes Criminalgesetz im Laufe von 130 Jahren in Anwendung ist, und wir müssen zusehen, daß das Criminalgesetz, das die Reichsstände an diesem Reichstage beschließen, und welches vielleicht in einer gleich langen Reihe von Jahren geltend sein wird, auf richtige Principien gebaut werde.

Die Todesstrafe streitet nicht allein gegen Gottes Willen, sondern auch gegen alles Menschenrecht, und es ist wirklich schrecklich zu denken, daß der Staat als Mörder auftreten soll, da man andere Mittel hat, durch welche Verbrecher und eine jede für die Gesellschaft gefährliche Person unschädlich gemacht werden können. Wir haben Beispiele davon, daß in den Jahren 1844—1859, als sehr wenig Todesstrafen vollzogen wurden, nicht so viele Personen sich dergleichen schuldig machten, als in der Zeit, welche dieser Periode voranging und folgte. Das schlimmste von Allem ist indessen, daß politische Verbrecher die darauf streben, das, was nach ihrer Ueberzeugung zum Besten des Vaterlandes gereicht, zu realisiren, am Leben gestraft werden sollen, besonders da man nach ihrer Hinrichtung davon überzeugt werden kann, daß die Ansicht, für welche sie am Leben gestraft worden sind, nicht so grundlos ist, wie man in erster Hand angenommen hat

Für meinen Theil halte ich es für das beste, Demjenigen das Gericht zu überlassen, der das Leben und den Tod in seiner Hand hat, weshalb ich für die Abschaffung der Todesstrafe stimmen werde.

Nils Magnus Pettersson von Kalmar Län erklärt: Meine Ansicht ist fortdauernd die, daß die Todesstrafe zu hart sei, und ich finde, daß wir Dem, der uns alle einst richten soll, das Recht über unser und unserer Mitmenschen Leben überlassen, da ich völlig überzeugt bin, daß lebenslängliche Strafarbeit hinreicht, um die Gesellschaft vor denjenigen zu schützen, welche für ihren Bestand schädlich sind.

Der Vice-Präsident Anders Erikssen von Elfsborgs Län: Die Erfahrung aller Zeiten zeigt, daß barbarische Strafen die Anzahl der Verbrechen nicht zurückzuhalten vermochten, sondern im Gegentheil dieselben vermehrt haben, und daß die Gesetze, welche die Verbesserung des Verbrechers bezwecken, die einzigen sind, welche dazu beitragen, den Verbrechen vorzubeugen. Ich hätte also am liebsten gewünscht, daß der Ausschuß den Schritt ganz gethan, und die totale Abschaffung der Todesstrafe angerathen hätte, besonders da diese keine Stütze in unserer Religion hat. Niemand wird wohl bestreiten können, daß nur Der, welcher uns das Leben gegeben hat, uns dasselbe nehmen kann, und kein Mensch ist wohl so verderbt, daß er nicht gebessert werden kann; aber eine Verbesserung kann nicht bei einem Missethäter, dem man das Leben geraubt hat, stattfinden. Wenn auch die Todesstrafe in älteren Zeiten, als das menschliche Geschlecht sich auf einer niedrigeren Stufe der Bildung befand, zweckmäßig angesehen wurde, obwohl sie in der That damals eben so wenig wie jetzt die beabsichtigte Wirkung herbeiführte, nämlich von Verbrechen abzuschrecken, so giebt es jetzt eine Menge anderer Arten der Strafe, die zweckmäßiger zur Vorbeugung von Verbrechen sind, als die grausame Todesstrafe, für deren Abschaffung ich stimme, und um dieses zu erlangen, ersuche ich den Stand, diesen Paragraphen an den Ausschuß zurückzuremittiren.

Johannes Magnus Lundahl von Skaraborgs Län: Als bei einem vorhergehenden Reichstage die Frage über die Abschaffung der Todesstrafe discutirt wurde, äußerte ich meine Betrübniß darüber, daß diese Strafe fortwährend in unserem Gesetze beibehalten werden sollte; aber seit der Zeit scheint die Meinung über die Angemessenheit der Todesstrafe bedeutende Veränderung erlitten zu haben. Als Grund für ihre Beibehaltung wird des Umstandes erwähnt, daß sie eine Warnung für Andere ausmachen solle. Das war auch das Verhältniß mit der Staupbesenstrafe und man glaubte, daß der Anblick eines gestäupten Rückens davon abschrecken sollte, Verbrechen zu begehen, die mit solcher Strafe belegt sind; aber dieses half ebensowenig als einen abgehauenen Kopf zu sehen, zur Abnahme der Verbrechen. Ich wünsche also, daß der Stand den Vorschlag in diesem Theile mit der Erklärung, daß die Bestimmung der Todesstrafe ausgeschlossen werden möge, zurücksende.

Jonas Andersson: Es ist ganz gewiß, daß, wenn wir den behandelten Paragraphen zurücksenden, wir damit die Ansicht aussprechen, daß wir die Todesstrafe abgeschafft wünschen; aber wiefern dieser unser Wunsch in Erfüllung gehen wird, hängt von den Beschlüssen ab, welche von den anderen Ständen gefaßt werden. Unter anderen Ungerechtigkeiten, welche die Todesstrafe mit sich führen kann, und welche einer christlichen Gesellschaft nicht würdig sind, ist auch die, daß wenn ein eines Verbrechens beschuldigter und zum Verlust des Lebens verurtheilter Verbrecher hingerichtet worden ist, es entdeckt werden kann, daß er des Verbrechens unschuldig sei, wofür man ihm das Leben genommen. Der Gradmesser für die Civilisation einer Nation ist ihr Strafsystem, denn je größer die Civilisation, desto gelinder sind auch bei einem solchen Volke die vorgeschriebenen Strafarten, und es wäre höchst wünschenswerth, daß die Mitglieder des schwedischen Bauernstandes die ersten wären, die das Verwerfungsurtheil über die Todesstrafe aussprächen.

Paul Fritz Mengel von Upsala Län: Da Niemand hier zur Vertheidigung der Beibehaltung der Todesstrafe aufgetreten ist, schlage ich vor, daß wir statt diesen Paragraphen zurückzuweisen, ihn annehmen mit Ausschließung des Wortes Todesstrafe, wodurch der Paragraph folgenden Wortlaut bekäme: Allgemeine Strafarten sind 1. Strafarbeit, 2. Gefängniß, 3. Geldstrafe ꝛc.

Anders Gudmundsson von Hallands Län: „Es ist unwidersprechlich, daß die Todesstrafe eine von den Strafen ist, die es der Menschheit schwer wird anzuwenden; aber im Gegensatz zu dem, was andere Redner geäußert haben, daß nämlich der eine Mensch nicht Recht habe, dem andern das Leben zu rauben, finde ich, daß der, welcher mit Vorsatz einen andern todtschlägt, selbst sein Leben verwirkt hat. Wenn nun indessen die Mehrheit des Standes die Aufhebung der Todesstrafe beschließen sollte, müßte der besprochene Vorschlag ganz umgearbeitet und eine andere Scala von Strafen ausgearbeitet werden, was viele Arbeit verursachen würde.

Man hat zwar gesagt, daß nur der, welcher dem Menschen das Leben gegeben hat, auch das Recht hätte, ihn dessen zu berauben; aber ich glaube, daß bis unsere Schulen und Erziehungsanstalten noch eine Zeit lang ihre wohlthätige Wirkung haben üben können und Aufklärung unter das Volk ausbreiten, die Todesstrafe beibehalten werden muß. Ich erinnere mich sehr wohl, daß bei meiner Reise nach Stockholm im Frühling 1861 man mich in Södertelge mit der Nachricht empfing, daß ein Gardist eine Ladenjungfer gemordet hatte, und daß Alle, mit welchen ich von dem Morde sprach, mit einem Munde als ihre Ansicht erklärten, daß der Thäter sein Verbrechen mit dem Leben büßen müßte, und daß ihm nicht Gnade bewilligt werden müßte. Wir müssen bedenken, daß unsere bürgerlichen Gesetze gestiftet sind, um die Gesellschaft aufrecht zu erhalten, und die Rechte der Bürger zu schützen und um Verbrechern und Gewaltthätern die Strafe zu geben, die sie verdienen.

Ich muß daher erklären, daß ich nicht die Zeit für die Abschaffung der Todesstrafe gekommen ansehe, und daß ich deshalb dem Vorschlag des Ausschusses beistimme."

Diese Ansicht wurde von sieben anderen Mitgliedern getheilt.

Pehr Ostmann von Westernorrlands Län: „Ich habe oft mit mir selbst und mit anderen Menschen über die Todesstrafe und ihre Gerechtigkeit gesprochen, und ich erinnere mich, daß am Anfang des Reichstages die Mitglieder des Gesetzausschusses versuchten, die Ansichten der Reichsversammlung darüber einzuholen, ich muß nun erkennen, daß meine Ansicht ist, daß die Todesstrafe nicht gerecht sei, und deshalb aus unseren Gesetzen ausgeschlossen werden müsse."

Per Tjernlund von Westernorrlands Län: „Ich glaube nicht, daß eine gebildete Person die Beibehaltung der Todesstrafe vertheidigen kann. Der Grund, daß der Staat Vergeltungsrecht besitzen muß, ist, nach meiner Auffassung, nicht richtig, denn man muß sich hüten Gesetze zu geben, nach welchen der Staat den Mitbürgern das Leben nehmen kann, obwohl der Gesetzgeber nicht selbst den Schaft des Beils zu halten braucht."

Mengel: „Als einen Grund der Ansicht von der Beibehaltung der Todesstrafe beruft man sich auf den Umstand, daß bei der Nachricht von dem Morde an der Ladenjungfer Forßberg das allgemeine Rechtsgefühl ein unbedingtes Todesurtheil über den Mörder aussprach. So ist es auch im Allgemeinen der Fall, daß wenn ein Verbrechen unter erschwerenden Umständen begangen ist, das erste Gefühl, das bei einem Jeden entsteht, die Rache sein wird, und unter dem Einflusse dieses Gefühls findet man ganz natürlich die Billigkeit und Gerechtigkeit fordern, daß der, welcher einen Mord hat begehen können, sich dessen verdient gemacht hat, das Leben nicht zu behalten, aber bei ruhigem Nachdenken und seitdem der Verbrecher vom Untergericht zum Tode verurtheilt worden ist, wünscht man schon, daß der Verurtheilte in der höchsten Instanz begnadigt werde. Der König wendet auch bei den meisten Gelegenheiten sein königliches Prärogativ an zu begnadigen; aber da auf dieses Begnadigungsrecht die Art einwirken kann, in welcher die Untersuchung bei dem Untergericht geführt worden ist, möchte ich gerne den König von diesem befreien, und lieber wünschen, daß die Reichsstände solche Gesetze geben, daß das königliche Begnadigungsrecht nicht so oft beansprucht zu werden brauchte.

Wenn man auch gestehen muß, daß es dem Staat weniger kostet, einem schweren Verbrecher den Kopf abhauen zu lassen, als ihm lebenslänglich die Freiheit zu rauben, so glaube ich doch nicht, daß eine größere Warnung in der Todesstrafe als in anderen Strafen liegt. Die Erfahrung hat nämlich in der Zeit als der Staupbesen noch angewendet wurde, gezeigt, daß gerade bei den Gelegenheiten, da an dem Diebe diese Strafe vollzogen wurde, und sogar ganz nahe dem Schandpfahl, Taschendiebstähle verübt wurden, und es sind nicht viele Jahre her, seitdem es geschah, daß bei der Hinrichtung eines jungen Mannes hierselbst zwei Seeleute auf einem Bierkruge in Wortwechsel geriethen, und der eine dem andern sein Messer in den Bauch stieß. Die Leidenschaft läßt sich auf keine andere Weise oder durch andere Mittel warnen, als dadurch, daß man sie hindert, Schaden zu thun; und, da dieses am leichtesten geschehen kann dadurch, daß man diejenigen in ein Gefängniß einsperrt, deren Leidenschaften sie zu dem Staate gefährlichen Thaten verleitet haben, so werde ich für die Abschaffung der Todesstrafe stimmen."

Sven Heurlin von Kronobergs Län: „Es ist zwar sehr edel und schön, daß man die Todesstrafe nun abschaffen will, aber meines Theils glaube ich nicht, daß es dazu die rechte Zeit sei. Eine Folge dessen würde sein, daß das Erschießen abgeschafft werden müßte; aber ich frage, wie wird dann der militärische Respekt aufrecht erhalten werden können?"

Es geschah vor vielen Jahren, daß es einem Gefangenen, nachdem er einen Gefangenwärter gemordet hatte, gelang, aus dem Gefängnisse zu entweichen. Ich sollte ihn gefangen nehmen, was jedoch nicht glückte, weshalb er, um sich zu rächen, Alles, was ich besaß, niederbrannte. Von einem Menschen, der solche Frevelthaten begehen kann, wird man wohl keine Besserung erwarten können, und ich frage einen Jeden von Euch, meine Brüder, ob nicht ein solcher Verbrecher dadurch mit Recht unschädlich gemacht werden muß, daß man ihm das Leben nimmt.

In Karlskrona geschah es vor einiger Zeit, daß ein zum Tode verurtheilter Mann nicht das heilige Abendmahl empfangen wollte, und so widerspenstig war, daß man ihn, mit einem Joche auf den Schultern, zum Richtplatz führen mußte. Wenn ein Verbrecher so gefährlich für die allgemeine Sicherheit ist, muß er, wie ich vorher gesagt habe, um einen Kopf kürzer gemacht werden; denn, wenn er auch in eine Festung eingesperrt wird, bereitet er sich doch schon Gelegenheit zu entweichen."

Paul Andersson: Durch die Gründe, die hier für die Beibehaltung der Todesstrafe ausgesprochen worden sind, bin ich nicht in meiner Ansicht wankend gemacht.

Da zwei andere Redner versucht haben, die Zweckmäßigkeit der Todesstrafe zu beweisen, will ich die Aufmerksamkeit auf die Gründe richten, welche der Ausschuß, nachdem er daran erinnert hat, daß die Frage von der Rechtmäßigkeit der Todesstrafe bald ein Jahrhundert von Denkern und Rechtsgelehrten debattirt worden ist, und, daß im vorigen Jahrhundert einer der Regenten Europas diese Strafe ganz und gar abschaffte, und ein anderer, nämlich unser Gustav der Dritte, sie nur für einige wenige der gröbsten Verbrechen, als Verrätherei und Vatermord, beibehalten wollte.

Olof Pehrsson von Gefleborgs Län: „In dieser, vielleicht der wichtigsten unter allen bei diesem Reichstage vorkommenden Fragen, sehe ich es als meine Pflicht an, meine Ansicht auszusprechen, daß gleichwie ich bei früheren Reichstagen denen angehört habe, welche die Abschaffung der Todesstrafe gewünscht haben. Ich hätte am liebsten gesehen, daß der Ausschuß statt der in dem Bedenken alternativ vorgeschlagenen Todesstrafe, die Strafe ganz ausgeschlossen hätte, denn ich glaube nicht, daß es das Recht des Staates sei, Leben für Leben zu nehmen, und also so zu sagen Rache zu üben. Um die Gesellschaft gegen Feinde zu schützen, giebt es andere Mittel als diesen Feinden das Leben zu nehmen.

In der wissenschaftlichen Welt ist, wie man aus dem Bedenken ersieht, die Todesstrafe als grundlos erklärt; aber der Ausschuß hat dennoch gefunden, daß sie in unserm Gesetz stehen bleiben müsse, weil man einsieht, daß die allgemeine Meinung noch für die Beibehaltung derselben sei, und da, wenn die also ausgesprochene Ansicht richtig ist, viele Rücksicht auf unsern Beschluß genommen werden wird, ist es wichtig, daß wir in dieser Frage unsern bestimmten Willen aussprechen."

Paul Hedström von Westernorrlands Län: „Ich bin selbst bei einer Hinrichtung zugegen gewesen, und ich bin überzeugt, daß die Mitglieder, welche jetzt zur Vertheidigung der Todesstrafe aufgetreten sind, wenn sie bei dieser Gelegenheit anwesend gewesen wären, zu einer ganz entgegengesetzten Meinung gekommen sein würden. Da Gott auch die gröbsten Verbrecher begnadigen kann, ist es wohl höchst unbillig, daß die Gesellschaft sie so hart strafen soll, und da ich überzeugt bin, daß man, je mehr die Aufklärung fortschreitet, desto mehr die Ungerechtigkeit der Beibehaltung der Todesstrafe einsehen wird, stimme ich dafür, daß der Stand diesen Paragraphen im Bedenken abschlagen möge."

Jonas Andersson: „Da der Zweck der Strafe ist, die Verbesserung des Verbrechers und seine Wiederaufnahme in die Gesellschaft zu bewirken, ist das vollkommene Ursache, die Todesstrafe abzuschaffen, welche alle Möglichkeit für den Verbrecher abschneidet, sich mit der Menschheit zu versöhnen, ja möglicherweise auch mit Gott, worüber wir jedoch nicht das Recht haben zu urtheilen, und es ist aus solcher

Anleitung, daß ich meine vorige Aeußerung festhalte und in Mengels Forderung einstimme, daß der Stand einen entschiedenen Beschluß in der Frage fassen möge."

Anders Gudmundsson: „Wenn es eintreffen sollte, daß ein für Mord zu lebenslänglichem Gefängniß verurtheilter Mensch während der Gefängnißzeit Mord an seinen Wächtern begeht, würde ihm, wenn die Todesstrafe weggenommen würde, natürlicherweise keine andere oder strengere Strafe anerkannt werden können, als diejenige, welcher er sich durch sein voriges Verbrechen schuldig gemacht hat. Ich denke mir, daß der Ausschuß sich vorgestellt habe, daß ein solcher Fall nicht eintreffen könnte, denn ich bin dessen gewiß, daß die Mitglieder des Ausschusses so gut wie ich finden werden, daß ein solcher Verbrecher nicht werth ist, das Leben zu behalten.

Es klingt zwar menschlich, in einem Staate natürliche Strafen festzusetzen, aber unnatürliche Verbrechen fordern auch entsprechende Strafen, und der, welcher mit überlegtem Morde einen Menschen todtschlägt, muß es mit seinem Leben büßen, denn das allgemeine Rechtsgefühl fordert, daß ein solcher Mörder aus dem Wege geräumt werde. Ich stimme für Beifall zu dem Vorschlage des Ausschusses."

Sven Nilssen: „Auch ich bin bei einer Hinrichtung gegenwärtig gewesen, und habe allerdings keine angenehme Erinnerung davon, aber der Delinquent war doch vor menschlichen Augen so wohl vorbereitet, wie er je werden konnte. Jonas Andersson hat gesagt, daß man durch die Todesstrafe für den Verbrecher die Möglichkeit abschneidet, sich mit Gott zu versöhnen, aber ich bin davon überzeugt, daß Viele und vielleicht die Meisten, die eines natürlichen Todes sterben, nicht so bereit sind als die, deren Häupter durch das Beil fallen. Da ich mit Gewißheit weiß, daß die Hinrichtungen, wenigstens in meiner Heimath, nicht zu Verbrechen ermuntert haben, und da die Gesellschaft dasselbe Recht hat, sich gegen innere als äußere Feinde zu schützen, glaube ich, daß die Todesstrafe mit vollem Recht in unserm Gesetze, wenigstens als alternative Strafe, beibehalten werden muß."

Mengel: „Ein Redner hat behauptet, daß es nicht wie ich erwähnt habe, die Rachgier sei, die sich kund thut, wenn die allgemeine Meinung das Todesurtheil über einen Mörder ausspricht, sondern daß es eigentlich das Rechtsgefühl der Gesellschaft sei, welches aufgeregt werde; aber wenn das Verhältniß so wäre, wie dieser Redner voraussetzt, würde wohl auch das Rechtsgefühl sich erheben und sich gekränkt fühlen bei jeder Gelegenheit, da das Gnadengesuch eines Mörders oder Todtschlägers bewilligt wird.

Ein anderer Redner hat sich gedacht, daß es keine andere Strafe gäbe, welche die Todesstrafe ersetzen könne, aber ich glaube, daß derjenige, welcher eine ein-, zwei- oder dreijährige Gefangenschaft in der Zelle versucht hat, oder wer nur drei Monate Gefangenschaft in einer dunkeln Zelle durchgemacht hat, diese Strafe gewiß schwerer finden wird, als den augenblicklichen Schmerz, der außer der geistigen Tortur mit der Todesstrafe vereint ist. Wie bereit zu sterben ein Mensch auch sein mag, so glaube ich doch, daß seine Liebe zum Leben so groß ist, daß er, wenn er auf dem Richtplatz begnadigt würde, dennoch vorziehen würde zu leben, lieber als so bereit wie er auch sei zu sterben."

Anders Medin von Kronobergs Län: „Die Todesstrafe ist allerdings eine schreckliche Strafe, die keineswegs erbaulich ist, und wirkt vielleicht nichts Gutes; aber wenn eine Missethat begangen ist, welche nach der Ansicht des allgemeinen Rechtsgefühls mit dem Tode bestraft werden muß, und der König nicht gut findet Gnade zu geben, dürfen wir nicht mit einem Federzuge die Todesstrafe wegnehmen und aus unserm Gesetz ausschließen, welche jedenfalls nunmehr selten und bloß an den gröbsten Verbrechern vollzogen wird.

Da die heilige Schrift enthält, theils daß der, welcher Menschen Blut vergießt, dessen Blut soll auch von Menschen vergossen werden, und theils, daß Gott der Obrigkeit das Schwert in die Hand gegeben habe, um die Gesellschaft gegen Missethäter zu schützen, sehe ich keine Ursache ein, bei den Gelegenheiten, da es nöthig erachtet wird und der König nicht sein Begnadigungsrecht brauchen will, die Todesstrafe nicht zu vollziehen."

„Ich theile in der That die Ansicht der Majorität, daß es schrecklich ist, der Vollziehung der Todesstrafe zuzusehen; aber wenn man auf den Grund geht, dürfte man doch ihre Nothwendigkeit finden, und ich bin völlig davon überzeugt, daß die meisten Uebelthäter sich lieber derselben als einem lebenslänglichen Gefängniß unterwerfen. Ich bin selbst bei fünf Hinrichtungen gegenwärtig gewesen, und von den da Hingerichteten war einer so bereit, daß er keineswegs Begnadigung von dem Tode hätte annehmen wollen, aber die vier andern Delinquenten waren nicht sehr bereitwillig das Leben zu verlieren. Wenn der König ferner wie bis jetzt sein Begnadigungsrecht ausüben darf, so glaube ich nicht, daß die Todesstrafe anders als im höchsten Nothfalle angewendet wird."

Paul Andersson: „Als einen Grund für die Beibehaltung der Todesstrafe hat man unter Anderem angeführt, daß sie stehen bleiben müsse, um damit die schwersten Verbrecher bestrafen zu können. Da man weiß, daß die Arten der Strafen von eines Jeden Urtheil und seiner Auffassung derselben abhangen, scheinen diese Gründe von selbst zu fallen. Meines Theils sehe ich lebenslängliche Strafarbeit als viel schwerer an als die Todesstrafe, denn es ist gewiß, daß z. B. ein Mörder, der während einer langen Lebenszeit im Gefängniß verschmachten soll und dort die Gewissensbisse über sein begangenes Verbrechen fühlen, härter gestraft wird als der zum Tode Verurtheilte, der nach wenigen Monaten der Vorbereitung sein unglückliches Leben schließen darf. Das Schwert ist in die Hand der Obrigkeit gegeben und wird benutzt, um Verbrecher unschädlich zu machen, aber in dem neuen Testamente giebt es keine Stelle, welche die Todesstrafe erlaubt."

Jonas Anderssen: „Wir wissen, daß alle Strafen, von denen die Haut schmerzt, physisch sind, und andere Strafen, wie z. B. Gefängniß psychisch sind, und die Erfahrung hat gezeigt, daß die letztgenannten die mit ihnen beabsichtigte Wirkung gehabt haben.

Das Schwert, das nach Gottes Wort in die Hand der Obrigkeit gegeben ist, ist nicht dasselbe wie das Beil in der Hand des Henkers, und die von Medin angeführten und auf das alte Testament gegründeten Ursachen für die Beibehaltung der Todesstrafe werden in dem neuen Testament widerlegt, und werden von Jedem, welcher den Geist der Liebe umfaßt, verworfen."

Hedström: „Ich habe nicht das Wort begehrt, um die Bibel zu erklären, da ich weiß, daß dieses auch den Schriftgelehrten mißglückt ist, sondern allein die Worte eines Vorredners veranlassen mich, zu sprechen. Er sagte, daß der Delinquent, bei dessen Hinrichtung er gegenwärtig gewesen ist, so zum Tode bereit war, wie er, wenigstens nach menschlicher Auffassung werden konnte. Bei der Hinrichtung, der ich beiwohnte, schien es ganz der entgegengesetzte Fall zu sein, denn da äußerte der Delinquent, indem er den Kopf auf den Richtblock legte: „Es ist doch seltsam, daß, da ich von Gott Gnade erhalten habe, ich „sie nicht auch von Menschen erhalten sollte.""

Rosenberg: „Man spricht hier von dem Strafrecht der Obrigkeit; daß sie nicht vergeblich das Schwert trägt, u. s. w. Hierbei verwechselt man nur zu leicht Gesetzgebung und Ausübung der Gerechtigkeit. Die Obrigkeit hat gerade so viel Strafrecht als die Gesetze ihr gestatten und nichts darüber. Wenn die Gesetzgebung es nöthig achtet, Todesstrafe für gewisse Verbrechen zu bestimmen, Staupbesenstrafe für andere u. s. w., so kommt es der Obrigkeit zu, bei der Ausübung der Gerechtigkeit diese Strafen zu erkennen. Sieht die Gesetzgebung diese Strafen für überflüssig an, so darf die Obrigkeit mit all ihrer Macht sie nicht anwenden. So fasse ich die Lehre von dem Schwerte in der Hand der Obrigkeit. Wenn diese Auffassung unrichtig wäre, so würde das Volk nichts mit der Gesetzgebung zu thun haben, auch nicht die Gesetze

verändert werden können, sondern in allen Fällen die Bestrafung von der Prüfung und dem Willen der Obrigkeit abhangen.

Einen andern Grund für die Beibehaltung der Todesstrafe hat man in dem Begnadigungsrecht des Königs finden wollen, worin man eine Garantie zu haben glaubt gegen die Anwendung dieser Strafart anders als im höchsten Nothfalle. Das Begnadigungsrecht für Lebenssachen ist ein hohes Recht, das größte, das in eine menschliche Hand gegeben werden kann; aber gerade darum muß der Gesetzgeber versuchen, dieses Prärogativ so überflüssig und selten als möglich zu machen.

Es kann unmöglich klug sein, solche Gesetze zu machen, daß man endlich dahin kommt, mit den Gesetzen zu spielen, wie es bis jetzt bei uns der Fall gewesen ist, daß das eine Gericht nach dem andern Urtheile fällt, von welchen sowohl die Richter als die Parteien und das Publikum die Ueberzeugung hegen, daß sie nicht vollzogen werden, sondern durch die königliche Gnade aufgehoben. Auf diese Weise schafft man keine Achtung für die Gesetze, und sie machen auch nicht, wie sie es sollten, einen treuen Ausdruck der allgemeinen Denkungsart aus.

Indessen gilt die Frage jetzt eigentlich weder dem Strafrecht der Obrigkeit, noch dem Begnadigungsrecht des Königs, von welchen weder das eine, noch das andere mit diesem Gesetzparagraphen steht oder fällt, sondern die Frage gilt, in wie fern das schwedische Volk glaubt, um seiner eigenen Sicherheit willen, jeden Missethäter, der ein gewisses Stadium von Bosheit erreicht hat, tödten zu müssen, oder ob es durch dessen Einsperrung in ein Gefängniß gesichert werden kann. Niemand wird wohl leugnen wollen, daß der Grundsatz von Vergeltung und Rache an dem Verbrecher seinen Ursprung von dem dunkeln Heidenthum herleitet, und ich will auch nicht leugnen, daß dieser Begriff von dem Strafrecht der Obrigkeit in den mosaischen Gesetzen gefunden wird; aber dieses macht, nach meiner Ansicht, keine Ursache für uns aus, noch die Ansicht von „Leben für Leben" beizubehalten, welche wir doch schon seit lange, durch eine mildere Gesetzgebung in allen Richtungen, verlassen haben. Mit der Berufung auf die jüdischen Gesetze kommen wir nicht weit. Sie waren für ein besonderes Volk unter besonderen Verhältnissen geschrieben, und kein guter Bibelerklärer wird mehr als „die zehn Gebote" für uns geltend anerkennen, und in diesen heißt es von der besprochenen Frage: „Du sollst nicht tödten", was man wohl für den Staat, sowie für den Einzelnen als gültig anerkennen muß.

Man hat Beispiele von Verurtheilten, welche besonders gut zum Tode vorbereitet gewesen sind, angeführt. Diese Beispiele beweisen nicht viel. Man kann ja dagegen Beispiele von dem Gegentheil vom Todtenbette hernehmen, ohne damit die Vortrefflichkeit oder gar Nothwendigkeit der Todesstrafe beweisen zu können"

Sven Nilssen: „Ich muß erklären, daß das Rechtsgefühl auch empört werden kann, wenn der König sein Begnadigungsrecht gegen grobe Verbrecher anwendet. Es war nämlich in meiner Heimath ein Verbrecher, der zum Tode verurtheilt wurde und vom Könige begnadigt, und statt dessen auf lebenslängliche Festung gesetzt wurde. Seitdem er dort 18 Jahre zugebracht hatte, bekam er, seitdem er von den Behörden daselbst Zeugnisse über seine untadelhafte Führung dort beigebracht hatte, auch Gnade von der Festungsstrafe. Er kam dann in die Heimath zurück, aber er hielt sich nicht lange dort auf, ehe er einen Mann mordete und verstümmelte, für welches Verbrechen er von den Gerichten zum Tode verurtheilt wurde, aber er wurde von Neuem begnadigt. Bei der Nachricht hiervon sprach die Bevölkerung der Nachbarschaft ihre Unzufriedenheit mit dieser Begnadigung aus.

Wenn Gefängnißstrafe, wie ein Redner geäußert hat, schwerer als Todesstrafe ist, weiß ich nicht, warum man diese nicht beibehalten soll. Meines Theils glaube ich es nicht, und habe übrigens die Ansicht, daß der, welcher den Richtplatz in Aussicht hat, sich eher eines Verbrechens enthält, als wenn er weiß, daß Gefängniß auf das Verbrechen folgt. Es ist außerdem nicht genug, seinem Gefühle zu folgen, wenn man ein so wichtiges Gesetz stiften soll, sondern man muß sich auch dabei seines Verstandes bedienen."

Gustaf Bjerkander von Skaraborgs Län: „Ich habe nicht das Wort begehrt um eine Bibelerklärung zu halten, oder um aufregende Erzählungen von dem Richtplatz anzuführen, sondern um zu erkennen zu geben, daß ich leider nicht mit denen einstimmen kann, welche die Abschaffung der Todesstrafe begehren, denn ich bin völlig überzeugt, daß wenn die Bevölkerung des Landes in dieser Frage ein Votum abgeben könnte, kaum $\frac{1}{10}$ derselben für die Abschaffung der Todesstrafe stimmen würde. Es ist wohl wahr, daß, nach dem vorliegenden Vorschlage des Ausschusses, die Todesstrafe nur in sehr wenig Fällen angewendet werden wird; aber ich wage doch nicht, mit Bezug auf die bei der Nation herrschende Meinung, den Vorschlag zu billig n.

Man sagt, daß die Todesstrafe ungerecht und schrecklich sei, aber wenn man dieselbe mit einem Kriege vergleicht, wo nur wegen des Einfalles eines Regenten Menschenleben zu Tausenden geopfert werden, ist es nichts, denn diejenigen, welche in den letzten Jahren in Schweden hingerichtet sind, belaufen sich kaum auf zwei bis drei im Jahr. Ich will keineswegs auf den Stand einwirken, sondern ich will nur erklären, daß ich, wenigstens gegenwärtig und ehe die Meinung gegen diese Strafe mehr entwickelt worden ist, nicht der Meinung derer beistimmen kann, welche die Abschaffung der Todesstrafe fordern."

Acht Mitglieder stimmen bei.

Mengel: „Es wundert mich wirklich, daß es Gegenden hier in Schweden giebt, wo die Bevölkerung so blutdürstig ist, wie man von verschiedenen Aeußerungen anzunehmen veranlaßt wird. Wenn das Verhältniß so ist, wie ein Redner erwähnt hat, würde es mich nicht wundern, wenn es Personen gäbe, welche die Wiedereinführung der Bestimmungen über das Rädern, das Abhauen der rechten Hand und mehr dergleichen, was die Nerven reizt, wünschten.

Meines Theils glaube ich, daß das Gefühl im Allgemeinen nicht so roh bei der Bevölkerung Schwedens ist, und wenn es in einer einzelnen Gegend der Fall wäre, muß man versuchen es zu veredeln und die Sehnsucht nach dergleichen schrecklichen Schauspielen zu nichte zu machen."

Lundahl: „Ich muß gegen die Angabe protestiren, daß kaum $\frac{1}{10}$ der Bevölkerung Schwedens die Abschaffung der Todesstrafe wünscht, obwohl es vielleicht sehr viele giebt, die deren Beibehaltung deshalb behaupten, weil sie noch in dem Katechismus-Svebilii stehen bleibt. Was von Andern zur Stütze für die Beibehaltung der Todesstrafe angeführt worden ist, hat nicht meine schon ausgesprochene Ansicht verändert, weshalb ich fortwährend dafür stimme, daß diese Strafe aus unserm Gesetze ausgeschlossen werden möge."

Ola Lassen bemerkt: „Da im Laufe der Discussion ein Mitglied geäußert hat, daß seine Committenten nicht zufrieden sein würden, wenn die Reichsstände nun die Wegnahme der Todesstrafe beschlössen, muß ich zu erkennen geben, daß die Meinung in meiner Committentschaft, wo diese Strafe, wenigstens nicht seitdem ich Reichstagsdeputirter bin, vollzogen worden ist, die ganz entgegengesetzte ist, und daß man es dort mit Freuden sehen würde, wenn sie ganz abgeschafft werden könnte."

Josef Oskar Almquist von Norrbottens Län spricht sich ebenso aus.

Olof Nilssen von Westerbottens Län: „In meiner Heimath habe ich nicht eine einzige Stimme sich für die Abschaffung der Todesstrafe erheben hören, und da der König das Begnadigungsrecht hat, und man eben so viel Recht als Pflicht hat, den Staat gegen Verbrecher zu schützen, finde ich keine Ursache dieselbe wegzunehmen."

Die Discussion war für geschlossen erklärt. Die Proposition des Präsidenten, dem Vorschlage des Ausschusses in dem besprochenen Para-

graphen beizufallen, wurde mit gemischtem Ja und Nein beantwortet; in Anleitung wessen und da Votirung begehrt wurde, folgende Votirungsproposition aufgesetzt, justirt und angeschlagen wurde:

„Wer dem §. 1 im zweiten Capitel des von dem Gesetzausschuß, in dessen Bedenken Nr. 35 gegebenen Vorschlages zum Strafgesetz beistimmen will, stimme

Ja;

wer es nicht will, stimme

Nein.

Gewinnt Nein, so hat der Bauernstand mit Billigung des §. n. im Uebrigen für seinen Theil beschlossen, daß die Todesstrafe aufhören soll, und also nicht als eigene Strafart in ein neues Strafgesetz aufgenommen werden soll, in Folge dessen, unter den allgemeinen in dem besprochenen Paragraphen aufgezählten Strafarten, das Wort Todesstrafe ausgeschlossen werden soll, und die Nummerfolgen der übrigen in diesem Gesetzmoment aufgegebenen Strafarten danach eingerichtet werden."

Die Abstimmung in gewöhnlicher Ordnung vollzogen, fiel mit 37 Ja und 40 Nein aus, und hat also der Stand sich gemäß der Neinproposition entschieden.

Beilage II.

Auszug aus dem Protocolle, geführt am 11. Juli 1863 am gesetzlichen Reichstage in Stockholm bei dem Adel.

Professor Olivecrona führte (betreffend die Aufhebung der Todesstrafe) Folgendes an. „Die wichtigsten Punkte im Entwurfe zu einem neuen Strafgesetzbuch sind ohne Zweifel die Arten der Strafe und das sogenannte System des Ermessens der Richter. Beide stehen zu einander in einem unzertrennlichen Zusammenhang und hangen von den Principien für das Strafrecht, welche der Gesetzgeber als die richtigen zu befolgen und im Gesetz auszudrückende ansieht, ab. Als das Gesetzbuch vom Jahre 1734 ausgearbeitet wurde, war die Ansicht allgemein geltend, daß man versuchen sollte, diejenigen, welche Neigung zu verbrecherischen Handlungen hätten, durch sehr strenge Strafen vom Verbrechen abzuschrecken. Mit den Grundsätzen der Abschreckungstheorie war es deßhalb völlig consequent übereinstimmend, für viele Verbrechen qualificirte Todesstrafen zu bestimmen, wie das Rädern, das auf's Radflechten, der Tod auf dem Scheiterhaufen, so auch Staupbesen- und Ruthenstrafen und mehr dergleichen. Wenn man die Absicht hatte, von Verbrechen abzuschrecken, mußten auch im Allgemeinen die Strafen im Gesetz absolut bestimmt werden; es konnte dem Richter darum auch nur ausnahmsweise eine Freiheit, innerhalb gewisser Gränzen die Strafe zu bestimmen, gestattet werden. Indeß haben die Ansichten sich im Laufe von 130 Jahren bedeutend verändert. Die Erfahrung hat sowohl innerhalb als außerhalb unseres Vaterlandes hinreichend bewiesen, daß die strengsten Drohungen mit Strafen boshafte Menschen nicht vom Verbrechen abzuhalten vermögen, die Criminalstatistik zeigt Jahr auf Jahr eine beinahe gleiche Anzahl von wiederkehrenden Verbrechen, man hat gelernt, daß die sichersten Mittel, Verbrechen vorzubeugen, darin bestehen, den verworfenen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft Erziehung beizubringen. 1779 wurde die Anwendung der Todesstrafe sehr bedeutend beschränkt, 1841 wurden die qualificirten Todesstrafen beseitigt, durch die Verordnungen der Jahre 1855 und 1861 sind die Todesstrafen für mehrerlei Verbrechen aus dem Gesetz getilgt, so wie die Ruthen- und Staupbesenstrafe als Strafarten aufgehoben — und alles dieses ist geschehen, ohne daß die schweren Verbrechen zugenommen haben; ja, die Criminalstatistik zeigt im Gegentheil, mit Rücksicht auf diese, eine nicht geringe Abnahme, obwohl die Bevölkerungszahl gleichzeitig zugenommen hat. Fakta enthalten hier überzeugende Beweise. Der Vorschlag zu einem neuen Strafgesetz geht von dem Grundsatze aus, daß die Strafe in allen Fällen den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechen solle und zugleich die Verbesserung des Verbrechers erzielen soll. Es werden deßhalb als Strafarten nur Todesstrafe, Strafarbeit, Gefängniß- und Geldstrafen aufgenommen; die Prüfung des Richters, das relative Strafmaß ist als Regel anerkannt. Wenn man dem Grundsatze, durch strenge Strafandrohungen von Verbrechen abzuschrecken zu suchen, entsagt hat, ist es auch völlig consequent und richtig, nicht länger absolut bestimmte Strafen festzusetzen, sondern im Allgemeinen dem Richter das Recht einzuräumen, innerhalb gewisser Gränzen zu prüfen, welche Strafe in vorkommenden Fällen mit Rücksicht auf erschwerende oder mildernde Umstände auferlegt werden muß. Das relative Strafmaß hat bei uns seit 1855 durch die königlichen Verordnungen, betreffend Diebstahl und Raub, Verfälschung und Betrügerei, Todtschlag nnd Mord u. s. w., schon eine ausgedehnte Anwendung gewonnen, ohne daß, meines Wissens, Nachtheile daraus entstanden oder Klagen darüber gehört worden seien. Ich fürchte deßhalb keineswegs die weitere Ausdehnung dieses Systems, welche durch das neue Strafgesetz demselben gegeben würde. Aber ich muß bestimmt mißbilligen, daß, da man von dem Grundsatze ausgegangen ist, durch die Strafe den Verbrecher zu bessern, man dennoch eine Strafart beibehalten hat, welche diesen von der Möglichkeit ausschließt, seine Besserung zu zeigen, ich meine die Todesstrafe. Es ist aber nicht nur, als eine große Inconsequenz in der Gesetzgebung, daß ich die Beibehaltung der Todesstrafe in dem Gesetzvorschlage nicht billige. Viele andere wichtige Gründe sprechen dagegen.

In allen Gesetzen, wo die Todesstrafe festgesetzt, ist der Gesetzgeber ausgegangen

1. vom Jus Talionis als der höchsten Gerechtigkeit;
2. von einer erzürnten Gottheit, welche blutige Opfer fordert, und
3. von der Nothwendigkeit durch Strafdrohungen von schweren Verbrechen abzuschrecken.

Die beiden ersten Vorstellungen gehören eigentlich den Gesetzen der Vorzeit. Niemand will nun mehr das Princip der Talion des mosaischen Gesetzes: Leben für Leben, Auge für Auge, Zahn für Zahn u. s. w. als absolute Gerechtigkeit enthaltend anerkennen, weil summum jus dadurch leicht summa injuria wird. In den Gesetzen aus dem 16. und 17. Jahrhunderte findet man oft als Motiv für die Festsetzung der Todesstrafe erwähnt, daß gewisse Missethaten, wenn sie nicht mit Blut versöhnt würden, dem ganzen Lande Gottes besonderen Zorn zuziehen würden. Man konnte sich damals nicht von der Vorstellung freimachen, daß das göttliche Wesen von menschlichen Leidenschaften beherrscht sei; man vergaß die milde Lehre des Christenthums, daß Gott nicht den Tod des Sünders wünscht, sondern, daß er sich bekehre und bessere, und daß keine blutige Opfer mehr gefordert werden seitdem der Weltversöhner sich selbst für eine gefallene Menschheit geopfert hat. Man ging von der falschen Vorstellung aus, daß die mosaische Gesetzgebung als ein allgemein gültiges positives Recht anzusehen sei, dessen Bestimmungen über die Anwendung der Todesstrafe für alle Völker bindend sei; aber man erinnerte sich nicht, wie unser Heiland selbst ganz entschieden ausgesprochen hat, daß er diese Strafe nicht billigte, als die Pharisäer ihm die bekannte Frage vorlegten, ob es recht sei, eine Ehebrecherin zu steinigen. In unseren Tagen will sich der Gesetzgeber zwar zur Vertheidigung der Beibehaltung der Todesstrafe, weder auf das Talions Princip weil dieses nicht consequent durchgeführt werden kann, noch auf das mosaische Recht, noch auf die Vorstellung von einer erzürnten Gottheit, die versöhnt werden muß, berufen, man begnügt sich ganz einfach damit, die Nothwendigkeit anzunehmen, durch die Strafandrohung und Strafexecution von Verbrechen abzuschrecken. Kann es deßhalb erwiesen werden, daß die Drohung der Strafe nicht abschreckend wirkt; daß die Verbrechen, für welche ehemals

die Todesstrafe bestimmt gewesen ist, nicht zugenommen haben, seitdem diese Strafe in späteren Zeiten weggenommen ist; daß man in den Ländern, wo die Todesstrafe schon lange aus den Gesetzen ausgetilgt worden ist, dadurch nicht den geringsten Nachtheile oder Gefahr ausgesetzt worden ist, so muß es auch anerkannt werden, daß die Zeit gekommen ist, auch bei uns eine Strafe abzuschaffen, welche nicht mehr für die Aufrechthaltung der geselligen Ordnung nothwendig scheint.

Wir wollen sehen, was die Erfahrung in dieser Hinsicht bezeugt.

Im Großherzogthum Toscana wurde die Todesstrafe 1786 aufgehoben, seitdem in den 12 vorhergehenden Jahren keine Hinrichtung stattgefunden hatte. Aus Anlaß von revolutionären Bewegungen im Lande wurde diese Strafe zwar von Neuem, durch besondere Gesetze in den Jahren 1790 und 1795, wieder eingeführt und blieb geltend während der französischen Herrschaft. Nachdem während mehrerer Decennien keine Todesstrafe bewerkstelligt worden war, geschahen 1830 zwei Hinrichtungen in Florenz und Pisa, welche das Volk so aufreizten, daß man einen Auflauf befürchtete. Seitdem hat in Toscana keine Hinrichtung stattgefunden. Die Todesstrafe wurde 1847 aufgehoben, aus Anlaß ausgebrochener Unruhen 1852 im Gesetz wieder festgestellt, aber endlich durch das Decret vom 10. Januar 1860 aufgehoben. Fragt man nun, was ist der Erfolg von der Aufhebung der Todesstrafe in Toscana, so ist die Antwort, daß in diesem Lande, wo in unserem Jahrhundert nur zwei Hinrichtungen stattgefunden haben, die schweren Verbrechen nicht zunahmen, im Gegentheil ist es ein Faktum, daß die persönliche Sicherheit auf dem toscanischen Bezirk weit größer ist, als in irgend einem anderen Theile von Italien.

Durch den Beschluß der Nationalversammlung in Frankfurt 1848 wurde in Deutschland die Todesstrafe aufgehoben; die Grundrechte des deutschen Volkes wurden aber später in den meisten deutschen Staaten, ausgenommen Oldenburg, Nassau und Anhalt beseitigt. In diesen Staaten ist die Todesstrafe fortwährend aus den Gesetzen beseitigt. In den schweizerischen Cantonen Freiburg und Neufchâtel ist diese Strafe aufgehoben, auf der ersten Stelle seit dem Jahre 1849, auf der andern seit dem Jahre 1854. In allen diesen Staaten ist nur eine Ansicht darüber, daß das Austilgen der besprochenen Strafe aus der Gesetzgebung nicht den geringsten Schaden herbeigeführt habe, und daß es nicht nothwendig für die Gesellschaft sei, ein solches Schreckmittel anzuwenden, um Verbrechen vorzubeugen.

In Portugal, wo seit 1777 kein Frauenzimmer hingerichtet worden ist, hat neuerdings die Nationalrepräsentation die Aufhebung der Todesstrafe beschlossen.

Mit jedem Jahre haben die Stimmen gegen die Beibehaltung der Todesstrafe sich vermehrt. In den zwei letzten Decennien ist eine ganze Litteratur in deutscher, französischer, englischer und italienischer Sprache enstanden, nur über die Abschaffung der Todesstrafe, ja in Italien wird seit 4 Jahren eine eigene Zeitschrift, blos in der Absicht, durch den Druck der allgemeinen Meinung für diesen Zweck zu wirken, herausgegeben.

Zur Vertheidigung der Beibehaltung der Todesstrafe wird gewöhnlich angeführt, daß nach den Forderungen der Gerechtigkeit das größte Quantum zu erleidender Strafe, nämlich Verlust des Lebens, auf die größten Verbrechen, z. B. auf Mord, folgen muß. Allein bei einem solchen Raisonnement geht man unbewußt von dem Princip des Talion aus; und da man bald finden muß, daß dieses bei geringeren Verbrechen als Mord und Todtschlag consequent angewendet zu der größten Ungerechtigkeit führt, wird es nicht auch bei letztgenannten Verbrechen durch diese Consequenz zu dem führen, was bei Weitem nicht Gerechtigkeit ist? Ja gewiß. Wenn nun die Gerechtigkeit fordert, daß jeder Mörder hingerichtet werden soll, dann wird im Gegensatz ein richtiger Schluß zeigen, daß jedes Mal, wenn ein Mörder begnadigt wird, eine Abweichung von der Gerechtigkeit Statt findet, und da die Zahl der Begnadigten in späteren Zeiten weit größer gewesen ist, als die der Hingerichteten, wird dieses eher gegen als für die Gerechtigkeit in der Anwendung der Strafe zeugen. Weiter sagt man, daß der Zweck der Strafe Sühne sei und daß gewisse Verbrechen so schwer sind, daß das allgemeine Rechtsgefühl nicht ohne Blut für Blut befriedigt werden kann. Diejenigen, welche dieser Ansicht huldigen, gehen offenbar von der Rache als Princip aus, ob sie nun einer zürnenden Gottheit oder auch nur dem gereizten Haufen ein Todesopfer bringen wollen. Es ist zwar wahr, daß man, wenn ein Mord begangen ist, nicht selten die Hinrichtung des Mörders als eine Gerechtigkeit um das, was man die Volksmeinung genannt hat, zu beruhigen, fordern hört. Diese Forderung ist doch öfter der Ausdruck einer mehr oder weniger feinen Rachgier, die ihre Befriedigung sucht, als das Resultat einer wirklichen, von höherem sittlichem Standpunkte ausgehenden Reflexion über die Gerechtigkeit und Nothwendigkeit der Todesstrafe. Wenn die Gesellschaft sich bei geringeren Verbrechen, durch die Besserung des Schuldigen, wenn er aus dem Gefängnisse tritt, versöhnt fühlen kann, warum sollte dann die Gesellschaft nicht auch versöhnt werden können, wenn der Mörder, während seiner ganzen übrigen Lebenszeit, innerhalb der Mauern des Strafgefängnisses, eine gute Aufführung zeigt? Als ein besonders wichtiger Grund wird auch hervorgehalten, daß keine andere Strafe die Gesellschaft in dem Grade vor schweren Verbrechen sichert, als die Todesstrafe, da nichts so viel, als die Gefahr das Leben zu verlieren, den Menschen von verbrecherischen Handlungen abschrecken muß. Es ist indessen eine ganze willkürliche Voraussetzung, daß der Verlust des Lebens für Menschen, welche bereit sind Mord, und Todschlag zu begehen, das zumeist Abschreckende sei. Unbändige Menschen, von welchen man am ehesten dergleichen Verbrechen befürchten kann, schätzen gewöhnlich ihr Leben so wenig, daß sie sich leicht in Gefahren werfen, wo das Leben auf dem Spiele steht, um etwas ganz Unbedeutendes zu gewinnen. Für solche ist im Gegentheil der Verlust der Freiheit weit schlimmer als der Tod. — Diejenigen, welche auf die Beibehaltung der Todesstrafe in unserem Gesetze bestehen, führen auch an, daß der Staat, wenn er fordern kann, daß der Bürger sein Leben im Kriege opfere, auch berechtigt sein muß, ihm sonst das Leben zu nehmen, wenn der Staatszweck es fordert. Man übersieht dann aber, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Kriegszustande, als einem Nothzustande, und dem normalen sei. In dem Zustande der Noth gilt, daß die Noth kein Gesetz habe. Dem Verbrecher gegenüber ist doch keineswegs ein Nothzustand vorhanden; denn der Staat hat bei uns glücklicherweise, nach meiner Ueberzeugung, hinreichende Mittel, sich auf andere Weise gegen Verbrecher zu schützen, als ihnen das Leben zu nehmen. Man hat auch behauptet, daß wenn die Todesstrafe aufgehoben werden sollte, leicht Verbrecher von fremden Ländern herströmen könnten, um schwere Verbrechen zu verüben, wohl wissend, daß das schwedische Gesetz sie nicht am Leben strafen würde. Diese Furcht scheint jedoch ganz ungegründet. In Toscana, in Oldenburg, Nassau, den Cantonen Freiburg und Neufchâtel hat man keineswegs einen Zulauf von Verbrechern aus den Nachbarländern bemerkt. Schließlich wird die Beibehaltung der Todesstrafe in unserm Gesetze von Vielen deßhalb vertheidigt, daß die heilige Schrift ausdrücklich diese Strafart billigen soll. Es ist allerdings wahr, daß das alte Testament einen Ueberfluß an Bestimmungen über Todesstrafen und andere so grausame Strafen enthält, daß kein Gesetzgeber in unseren Tagen sie aufzunehmen wagen würde; aber, wie ich schon bemerkt habe, es ist ein großer Irrthum, das mosaische Gesetz als eine positiv für alle Zeiten und alle Völker gültige Gesetzgebung zu betrachten. Wenn in dem neuen Testament gesagt wird, daß die Obrigkeit das Schwert führen soll, ist dieses natürlicherweise nur ein Bild; denn es kann nicht die Meinung sein, daß alle Verbrechen, sowohl schwerere als geringere, den Verlust des Lebens herbeiführen sollen. Außerdem äußert sich unser Heiland in der eben erwähnten evangelischen Erzählung sehr bestimmt mißbilligend

über das Festsetzen der Todesstrafe im mosaischen Gesetze. Aber, wiederholt man, der Staat muß berechtigt sein, ein jedes Mittel anzuwenden, um böse Menschen von Verbrechen abzuschrecken und sich selbst zu schützen, also auch dem Verbrecher das Leben zu nehmen, um demjenigen, welcher mit verbrecherischen Gedanken umgeht, Schrecken einzujagen, oder sich selbst gegen weitere Rechtskränkungen von Missethätern zu schützen. Ich antworte hierauf, daß dieses nichts anders ist als den Nutzen zum Princip des Strafrechts zu machen, die Strafe als Mittel zu einem äußern Zweck zu betrachten und den Menschen, der eine sittliche Bestimmung zu erfüllen hat, in ein Werkzeug zum Erlangen dieser Abschreckung zu verwandeln. Wünscht man aber nun weiteren verbrecherischen Unternehmungen von dem, der sich schwerer Verbrechen schuldig gemacht hat, vorzubeugen, so dürfen auch Gefängnisse zu demselben Zwecke führen, ohne daß es Noth thue, ihn zu tödten. Ist aber die Frage, wie die Gesellschaft sich selbst gegen ein schuldig erkanntes Individuum schützen soll, so muß dieses geschehen können, ohne den Lebensfaden abzuschneiden und dadurch dem Menschen die Möglichkeit zur sittlichen Veredlung, zu welcher der Schöpfer ihm das Leben verliehen hat, zu rauben. Die Abschreckung von Verbrechen, besonders von Mord und Todtschlag, welche man von der Beibehaltung der Todesstrafe im Strafgesetzbuch erwartet, wird übertrieben hoch geschätzt. Die Erfahrung zeigt, daß der Verbrecher bei solchen schweren Verbrechen gar nicht an die Größe der Strafe gedacht hat, als er die That verübte. Der Thäter ist von seinen Leidenschaften dermaßen beherrscht, daß die Stimme der Vernunft verstummt ist, und reflektirt selten über die Strafe, ob sie lebenslängliches Gefängniß, Todesstrafe u. s. w. sein wird, sondern strengt dagegen alle Kraft seines Gedankens an, um die sicherste Weise, die That zu verhehlen oder selbst der Entdeckung zu entgehen, auszufinden. Hierauf wird alle Reflektion concentrirt. Wenn es nun einem jeden bekannt ist, daß ungefähr jede zehnte Person, welche in unserem Lande zum Tode verurtheilt wird, nicht Gnade erhält, so daß die Ansicht, begnadigt zu werden, sich wie 9 zu 1 verhält, wie kann man dann wohl voraussetzen, daß die im Gesetz ausgesprochene Strafandrohung von der Todesstrafe die geringste Wirkung herbeiführen soll, falls der Thäter, wenn er die Ausführung des Verbrechens beschließt, wirklich anfangen würde über die Strafe zu reflectiren. Daß die Todesstrafe nicht von Verbrechen abschreckt, zeigt die Erfahrung insofern, daß oft unmittelbar nach einer Hinrichtung ein Todtschlag angetroffen ist. Wenn ich mich nicht irre, wurde hier in Stockholm vor vielen Jahren am selben Tage, als der bekannte Mörder Breitfeldt hingerichtet wurde, ein Mord begangen. Der Gefangenprediger Roberts, der über 30 Jahre am Gefängnisse in Bristol angestellt war, hat bezeugt, daß unter 167 Delinquenten, die er zum Tode bereitet hatte, 161, oder beinahe die ganze Zahl, vorher, nach ihrer eigenen Angabe, Hinrichtungen gesehen hatten. In England und Frankreich hat man Beispiele, daß Vater, Sohn und Enkel nach einander hingerichtet worden sind. Ich frage also, welche abschreckende Wirkung hat das Anschauen der Hinrichtungen auf die Menge gehabt? Was hat das Beispiel der Hinrichtung des Vaters oder Großvaters auf den Sohn oder Enkel gewirkt? Hat es Abschreckung von Verbrechen gewirkt? Gewiß nicht.

Der zum Tode Verurtheilte, der nicht begnadigt wird, geht gewöhnlich unter dem Einflusse einer Art Verzweiflung seinem Geschick entgegen. Ist er, wie man sagt, gut vorbereitet zu sterben, bereut er sein Verbrechen und ist bereitwillig, durch ein gebessertes Leben gut zu machen, was er verbrochen, hat man Ursache ihm grade dann das Leben zu nehmen? Der große Haufen läuft zum Richtplatz, um zu sehen, wie der Delinquent sich verhält, oder um eine rohe Rachgier zu befriedigen. Wenn der Verurtheilte sich reuig und ergeben zeigt, wird er als ein Märtyrer für die sogenannte Gerechtigkeit der Gesellschaft betrachtet. Der Haufen vergißt das Verbrechen über die Person. Betheuert er seine Unschuld, so wird die Masse oft zum Ausbruch gegen die Vollstrecker der Strafe gereizt. Geht er dagegen mit scheinbarem Muth dreist zum Richtplatz, wird er als ein Held von seines Gleichen gepriesen und gewinnt immer die Sympathie der Menge, während keiner an das abscheuliche Verbrechen denkt, das er begangen hat.

Möge man nicht vergessen, daß die Todesstrafe nie gut gemacht werden kann, wenn sie einen Unschuldigen trifft. Der Staat muß nicht Strafarten wählen, die Verluste herbeiführen, welche nicht ersetzt werden können. Bei uns ist, meines Wissens, in diesem Jahrhundert kein sogenannter Justizmord eingetreten. Dieses glückliche Verhältniß muß hoch geschätzt werden. Aber Richter können sich irren, das liegt innerhalb der Gränzen der Möglichkeit. In den Ländern, wo das Schwurgericht, ohne Motive für seinen Ausspruch, das Schicksal des Delinquenten entscheidet, zeigt die Erfahrung, daß die Justizmorde nicht ohne Beispiel sind. In Frankreich hat man im 19. Jahrhundert ihrer 5 gerechnet, und, wenn ich mich recht erinnere, eine gleiche Zahl in England, in Hannover kam 1854 ein Fall vor.

Es scheint eine falsche Vorstellung zu sein, daß ein Mörder, ein Todtschläger, unter einer zweckmäßigen Behandlung nicht gebessert werden kann. Mr. Renaud, Vorsteher des Bagnos in Toulon, hat erklärt, daß, nach seiner vieljährigen Erfahrung, keiner von den dort bewahrten Missethätern als völlig unverbesserlich angesehen werden könne. Ist es denn nicht des Staates würdiger, den Gefallenen aufrichten und bessern zu suchen, als sich von einem solchen Menschen durch ein kaltblütiges Tödten zu befreien?

Man hat so lange blind an die Nothwendigkeit geglaubt, die Todesstrafe beizubehalten, daß dieses zu einem Axiom angenommen ist. Ein ausgezeichneter Schriftsteller hat geäußert: „Gleichwie die römischen „Juristen die Sclaverei als eine vollkommen berechtigte Institution be„trachteten, weil sie dieselbe bei allen, ihnen bekannten Völkern fanden, „so argumentiren oft die Juristen unserer Zeit und finden aus derselben „Ursache in der Drohung des Strafgesetzes mit Todesstrafe ein Argu„ment für dessen rechtliche Nothwendigkeit, und, gewohnt diese Art der „Strafe als die höchste Stufe der Scala von Strafen zu betrachten, „bemerken sie die Schattenseiten nicht.“ Was beweist indessen der Abscheu vor der Todesstrafe, der sich in der Brust des civilisirten Menschen offenbart — der Abscheu des Volkes für den Henker und seine Gehülfen — die in andern Ländern bekannte Abgeneigtheit der Geschwornen das „schuldig“ auszusprechen, wenn im Gesetz die Todesstrafe festgestellt ist, — was bedeutet alles dieses, wenn nicht ein dunkles Gefühl, daß diese Strafe doch nicht Gerechtigkeit ist?

Wenn nun die Verbrechen, für welche das Gesetz ehemals Todesstrafe bestimmt hat, nicht zugenommen haben seitdem die Todesstrafe aufgehoben ist, — wenn die schweren Verbrechen abgenommen haben, obwohl die Zahl der Begnadigten zugenommen hat, ist dieses nicht ein Beweis, daß die Todesstrafe nicht nothwendig ist zur Aufrechthaltung der geselligen Ordnung? Durch die Verordnung vom Jahre 1779 wurde die Todesstrafe für Bigamie, Nothzucht, Diebstahl im dritten Rückfall von 100 Thaler*) und darüber, Kirchendiebstahl u. s. w. aufgehoben, so wie durch die Verordnungen der Jahre 1855 und 1858 für Raub, verschiedene qualificirte Arten von Diebstahl und Verfälschung, durch die Verordnung von 1861 wurde die Anwendung der Todesstrafe für Mord und Todtschlag bedeutend beschränkt; dessen ungeachtet ist die Zahl der schweren Verbrechen augenscheinlich vermindert, obwohl die Volksmenge zugenommen hat. Dieselbe Erfahrung hat man auch in England gemacht.

In den Jahren 1800—1810 wurden in England im Durchschnitt 802 Personen hingerichtet. In den Jahren 1811—1820 897 Personen. In den Jahren 1831—1840 250 Personen. In den Jahren 1841—1850 107 Personen.

*) = 12 Thaler.

Im Jahre 1859 wurden nur 9, und 1860 12 Personen hingerichtet und die persönliche Sicherheit wird nun weit besser geschützt, als vor 60 Jahren, da 800 Personen jährlich der Gerechtigkeit geopfert wurden. Nach den Amtsberichten des Staatsministers der Justiz waren in Schweden

in den Jahren		1841—44	die Hinrichtungen	durchschnittlich	4
„	„	1845—49	„	„	7
„	„	1850—54	„	„	7
„	„	1855—59	„	„	7

Im Jahre 1855 wurden 11 Personen hingerichtet, 1856 keine Hinrichtung; 1857 wurden 7 hingerichtet; 1858 14; 1859 6; 1860 2 und 1861 4 Personen, von denen 3 Frauenzimmer. Da nun durchschnittlich in den späteren Jahren 70—80 Personen zum Tode verurtheilt worden sind, so zeigt dieses, daß eine Art Decimation stattgefunden hat; ungefähr jeder 10te ist ausgesucht, um das blutige Opfer zu sein. Es muß in Wahrheit für einen gewissenhaften Regenten eine sehr peinliche Pflicht sein, diejenigen auszuwählen, welche zum Richtplatz wandern sollen, während die übrigen 9/10 von den zum Tode Verurtheilten begnadigt werden. Und da die Begnadigungen, so weit ausgedehnt werden, frage ich, ob nicht dem Ansehen des Gesetzes dadurch geschadet wird? Wird nicht dem Ansehen des Richters geschadet? Ist es dann nicht besser eine Strafe ganz abzuschaffen, vor deren Anwendung man sich so sehr scheut?

Bei dem vorigen Reichstage 1859—1860 machte ich im Gesetzausschuß den Vorschlag, die Strafe für Mord alternative zu Todesstrafe oder lebenslänglichem Gefängniß zu bestimmen, und mit Freuden sah ich damals, daß diese Ansicht schließlich bei den Ständen siegte. Da nun der Vorschlag eines neuen Strafgesetzes den Ständen vorgelegt wird, hätte ich geglaubt, daß der Schritt ganz gethan werden und die Todesstrafe aus dem Strafgesetze ganz ausgetilgt werden könne. Aber ich gestehe, daß die Aussichten jetzt nicht geeignet sind, die Hoffnung einzuflößen, daß ein so durchgreifender Vorschlag den Beifall des Adels nun gewinnen wird. Doch ich hoffe, daß die Zeit nicht weit entfernt sei, wenn man einsehen wird, daß es nicht die Drohung der harten Strafe im Gesetz oder die blutige Vollziehung der Strafe ist, welche von verbrecherischen Handlungen abhalten — wenn man finden wird, daß den Verbrechen am besten dadurch vorgebeugt werde, daß man den niedrigen Klassen der Gesellschaft eine gute und zweckmäßige Erziehung zu gewähren sucht."

Die neuere Strafrechtsliteratur.

I. Strafrecht.

An allgemeineren und umfassenden Werken hat die deutsche Literatur während des letzt vergangenen Jahres wenig hervorgebracht, was zur Erweiterung der materiellen Strafrechtswissenschaft beiträgt. Es scheint, als ob die Aufmerksamkeit der Fachgelehrten sich vorwiegend den praktisch criminalpolitischen Fragen, insbesondere der Untersuchung des gegenwärtig bestehenden Strafsystems, zugewendet hat. Die Hoffnung, in dieser Richtung zu wirken und der Special-Gesetzgebung einen Anstoß zu Reformen zu geben, ist allerdings größer, als die Erwartung einer umfassenden, das Vorhandene umgestaltenden Strafgesetzgebung. Selbst von dem Fortgang der österreichischen, das materielle Strafrecht betreffenden Verbesserungspläne ist neuerdings wenig die Rede gewesen.

1) Aus dem Jahre 1863 ist nachträglich einer Schrift zu gedenken, welche in Jena (bei Frommann) erschien: Dr. Reinhold Schmidt, die Herrschaft der Gesetze nach ihren räumlichen und zeitlichen Gränzen im Gebiete des bürgerlichen und peinlichen Rechts. — Obwohl sich diese Arbeit als eine „staatsrechtliche Abhandlung" ankündigt, verdient sie dennoch zunächst die Aufmerksamkeit der Criminalisten. Wir glauben nämlich, daß der dem Raum nach geringste, strafrechtliche Theil den Vorzug verdient vor dem das Privatrecht behandelnden Abschnitt, in welchem wir eine eingehende Beachtung der neueren ausländischen gerade in dieser Lehre unentbehrlichen Literatur vermissen. Wenngleich jeder Schriftsteller das Recht hat, sich seinen Gegenstand im Voraus abzugränzen, so ist die Nichtbeachtung der fremden Literatur auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts heutzutage doch fast gleichbedeutend mit einem Verzichte auf die Erreichung gemeingültiger Resultate der Wissenschaft.

Dagegen hat der Verfasser die Lehre von der räumlichen Anwendbarkeit der Strafgesetze, aller Casuistik entsagend, in einfachen Grundzügen entwickelt und ganz richtig an die Strafrechtstheorien angeknüpft. Ob man vom Standpunkte der Nützlichkeit und der relativen Theorien ausgeht, oder in erster Linie die absolute Gerechtigkeit als eine den Staat zum Strafen verpflichtende Nothwendigkeit betrachtet, das ist von entscheidender Bedeutung für die räumliche Begränzung der Strafgewalt. Schon Bar hatte gerade auf diesen Punkt aufmerksam gemacht. Schmidt versucht, in seiner Entwickelung weiterhin zu zeigen, daß der Staat Recht und Pflicht habe, Einheimische wie Fremde, die sich im Auslande eines Verbrechens schuldig gemacht haben, dessen Strafwürdigkeit auf einer allgemeinen Rechtsüberzeugung beruht, zu Strafe zu ziehen, oder auszuliefern. Er nähert sich also damit doch wieder dem kosmopolitischen Standpunkte von Mohl. Uebrigens scheint uns auch nach den Ausführungen des Verfassers die Hauptschwierigkeit einer praktischen Abgränzung nicht gelöst zu sein. Wenn man nämlich auch eine allgemeine Strafwürdigkeit als Basis der Strafverfolgung gegen die im Auslande begangenen Verbrechen ansieht, so kann man doch nicht, wie der Verfasser thut, dabei den Grad der Strafwürdigkeit einfach für irrelevant erklären. Bei der großen Verschiedenheit in den Strafgesetzbüchern der europäischen Staaten wird mangelnde Gleichartigkeit in den Strafmitteln immer den Protest dagegen herausfordern, daß man in Preußen und Oesterreich ein in Lübeck begangenes Verbrechen mit dem Tode an einer Person bestrafe, die am Orte der That nur mit Einsperrung bedroht war; daß in der Verschiedenartigkeit der Strafmittel und in der fundamentalen Gegensätzlichkeit der Strafbarkeitsnormen ein Element des Conflikts für die Gegenwart liegt, versucht man

vergeblich zu bestreiten, indem man sich auf eine in abstracto vorhandene allgemeine Strafwürdigkeit beruft. Wie die Sachen wirklich liegen, hat man unserer Ansicht nach allen Grund, im Interesse einer realen Gerechtigkeit, sich gegen die weitere Ausdehnung der Strafgewalt auf die im Auslande begangenen Verbrechen abwehrend zu verhalten und bei dem Territorialitätsprincip als der nur ausnahmsweise aufzugebenden Regel zu verharren.

Ueber die Fundamentalfragen und Principien des Strafrechts verbreitet sich eine Reihe ausländischer Schriften, von denen wir nur einige wichtigere hervorheben:

2. A. Franck (membre de l'Institut, professeur au collège de France), Philosophie du droit pénal (Paris, chez Baillière, 1864). Der Standpunkt des Verfassers ist ein eklektischer. Er erklärt sich für die Vertheidigungs- und Genugthuungstheorie, welche er als absolute, in dem Selbsterhaltungsrechte der Staatsgesellschaft begründete betrachtete. Am Schlusse seiner Arbeit erklärt sich Herr Franck gegen die Todesstrafe, deren Entbehrlichkeit für die Zwecke der Selbsterhaltung er in der Kürze aus der Geschichte nachweist. Da das kleine, elegant geschriebene Werk zur Bibliothèque de philosophie contemporaine gehört, darf Popularität als nächster Zweck derselben angenommen werden. Dieser Aufgabe wird auch in edelster Weise genügt, indem die Wissenschaftlichkeit der Ausführungen, trotz der nothwendig gebotenen Kürze, überall gewahrt ist.

3) Von dem bekannten Gegner der Todesstrafe, Pietro Ellero zu Bologna, notiren wir eine gekrönte Preisschrift: della emenda penale, welche eine 1862 von der königlichen Academie der Wissenschaften zu Modena gestellten Aufgabe löst und vom Besserungszwecke der Strafe ausgehend die grundsätzlichen Forderungen an die Verbesserungen der Strafgefängnisse in einer philosophischen Begründung zu zeigen unternimmt und deswegen an dieser Stelle zu nennen ist.

4) Modderman, straf — geen kwaad (Die Strafe — kein Uebel). Amsterdam 1864: Eine Antrittsrede bei Uebernahme der Professur am Athenäum zu Amsterdam, an welchem bisher Bosch-Kemper wirkte, wie es scheint, gegenwärtig unter Zuwendung zu den Fächern der Gesellschafts- und Staatswissenschaften, nachdem er einen wohlverdienten Ruf als Criminalist über die Gränzen Hollands hinaus erworben. Daß der Verfasser dieser nachträglich mit Noten versehenen Schrift vom Standpunkte des Besserungsprincips im Verlaufe seiner Ausführungen zur Gegnerschaft gegen die Todesstrafe gelangen muß, versteht sich von selbst. In der Gefängnißfrage schließt er sich zunächst an den eifrigsten Vertheidiger der Einzelnhaft in Holland, Suringer, an, giebt aber dennoch, was sehr beachtenswerth ist, zu, daß die Einzelnhaft für langdauernde Freiheitsstrafen, zumal in größeren Staaten, nicht der alleinige Modus der Strafvollstreckung sein kann, vielmehr durch ein Stadium der Deportation oder der gemeinsamen Haft ergänzt werden muß.

Zu den geschichtsphilosophischen Arbeiten über das Strafprincip rechnen wir auch:

5) Thonissen (Professeur a l'université catholique de Louvain): Le droit criminel dans les livres sacrés de l'Inde. Bruxelles 1864. Von großem Interesse ist die vom Verfasser gegebene Entwickelung der strafgesetzlichen Principien, die aus den ältesten indischen Rechtsquellen nachweisbar sind. Abgesehen von dem engen Zusammenhange zwischen der Strafbarkeit der Verbrechen und der Kastenstellung der Verbrecher zeigt uns Herr Thonissen ein Gemälde hoher gesellschaftlicher Cultur, ein im Vergleich zu anderen orientalischen Staaten mildes, auf dem Princip der Gerechtigkeit ruhendes Strafsystem und eine von der mosaischen Talion weit entfernte Auffassung. Mit Recht warnt uns der Verfasser vor dem Hochmuth der Selbstgenugsamkeit angesichts der heutigen Strafrechtszustände. Der indische Bambus ist von Gewicht noch etwas leichter als der officielle Haselstock in Mecklenburg. Auch ist gar kein Grund vorhanden, die strafrechtlichen Einrichtungen des vorigen Jahrhunderts als etwas von der indischen Humanität in der Art verschiedenes anzusehen, daß wir Europa und Indien als gleichbedeutend mit Cultur und Grausamkeit gegenübersetzen dürften.

Zu den umfassendsten und hervorragendsten Leistungen der französischen Criminaljurisprudenz rechnen wir:

6) M. Ortolan, Élements de droit pénal; pénalité-juridiction-procédure suivant la science rationelle, la législation positive et la jurisprudence avec les données de nos statistiques criminelles. 2 volumes. Troisième édition. Paris 1863 et 1864 (Henri Plon) und

7) Bertauld, Cours de code pénal et leçons de législation criminelle: explication théorique et pratique mise en rapport avec la loi des 18. avril — 13. mai 1863. Troisième édition. (Paris, Cosse et Marchal 1863). — Während das letztgenannte der beiden fast gleichzeitig in dritter Auflage erschienenen Lehrbücher die allgemeinen Begriffe des französischen Strafrechts in neunundzwanzig Vorlesungen behandelt, ist der Gegenstand des ersteren, wie schon der Titel, ein weiterer und die Form eine wissenschaftlich strenge. Bertauld's Buch ist vorwiegend praktisch, Ortolan's in seiner ganzen Anlage systematisch. Der letztgenannte Schriftsteller zeichnet sich überdies durch Rücksichtnahme auf fremde Gesetzgebungen und Beachtung der deutschen Literatur aus. Zu wünschen wäre, daß Ortolan in einem besonderen Theile die specielle Verbrecherlehre in ähnlicher Weise behandelt hätte, wie die allgemeinen Lehren des Thatbestandes, der Strafe und des Strafprocesses. Neben dem großen Werke von Helie dürfte gegenwärtig Ortolan's Arbeit den ersten Rang einnehmen.

8) J. S. G. Nypels, bibliothèque choisie du droit criminel (droit pénal et procédure criminelle). Notices des ouvrages utiles à connaître publiés dans les principales contrées de l'Europe et aux États unis d'Amérique sur cette partie de la science du droit avec l'indication des sources du droit criminel et des notes biographiques et critiques (Bruxelles. Bruylant-Christophe. 1864). — Den Nutzen bibliographischer Werke schätzt man sicherlich nirgends höher, als in Deutschland, wo seit Kappler's Arbeiten sich Niemand versucht fühlte, auf einem Gebiete thätig zu sein, dessen Cultur eine fast peinliche Sorgfalt erfordert, ohne zum wissenschaftlichen Ruhm der Verfasser sehr viel beizutragen. Erhöht wird die Brauchbarkeit der von Nypels gelieferten Bibliographie durch die Aufnahme der hervorragendsten Werke aus allen Culturstaaten. Schon früher bemerkten wir, daß Nypels unter den nicht deutschen Gelehrten wohl die ausgebreitetste Kenntniß der strafrechtlichen Literaturen besitzt. Aus der Vorrede seiner hier erwähnten Arbeit erfahren wir, daß in Deutschland Mittermaier, in Holland der Advokat Marchant, für Spanien und Portugal Professor Molinier den Verfasser mit Nachweisungen unterstützt haben. Schon 1851 ließ Nypels eine Bibliographie des Strafrechts erscheinen, welche er selbst als eine erste Ausgabe im Verhältniß zu seiner neuesten Arbeit bezeichnet. Daß er auf jene Vollständigkeit Verzicht leistete, welche seiner Zeit Kappler erstrebte, indem er bemüht war, selbst die unbedeutendsten Dissertationen zu verzeichnen, ist eher ein Vorzug als ein Nachtheil, sobald man den praktischen Zweck eines Repertoriums obenanstellt. Es ist zwar möglich, daß hier und da etwas übersehen wird, was Beachtung verdient. In Beziehung auf Deutschland können wir indessen versichern, daß Nypels keine wichtige Schrift unerwähnt ließ und sogar die für einen Ausländer höchst schwer zugängliche Literatur der Particulargesetzgebungen in vollkommen genügender Ausdehnung beachtet hat.

Zu den Monographieen übergehend, erwähnen wir:

9) Dr. W. E. Wahlberg, die Ehrenfolgen der strafgerichtlichen Verurtheilung. Ein Beitrag zur Reform des Strafensystems. (Wien, bei Braumüller, 1864) und

10) Dr. v. Hye-Gluneck, über entehrende Strafen (Separatabdruck aus der Gerichtshalle Nr. 46, 47 und 48 des Jahrganges 1864). — An die 1862 zu Wien gefaßten Beschlüsse des Juristentages anknüpfend, wendet sich v. Hye in seiner allgemein faßlich und durchsichtig gehaltenen Darstellung zunächst gegen die Ketten- und Prügelstrafe. Wann wird der Augenblick gekommen sein, wo man solche Dinge als abgethan betrachten darf und zu den Folterinstrumenten der Vergangenheit zählt? Noch weiß dies Niemand! Denn in der Mehrzahl der Strafanstalten zählt die Prügelstrafe noch zahlreiche Verehrer, trotz des Widerspruches, der darin liegt, der Verwaltung ein in der Rechtspflege als unsittlich beseitigtes Strafmittel zur discretionairen Verfügung zu überlassen. Unter solchen Umständen bedauern wir gleichsam, die kleine Schrift von Hye um so mehr empfehlen zu müssen, als darin ausgeführt wird, daß die körperliche Züchtigung auch in den Gefängnißanstalten entbehrlich ist.

Für diejenigen Länder, deren Gesetzgebung Prügelstrafe allgemein zuläßt, steigert sich natürlich die Bedeutung dessen, was Hye in eindringlicher Weise dagegen anführt. Wir sind freilich an einem Punkte angelangt, wo man die Hoffnung aufgeben muß, die letzten Verehrer der körperlichen Züchtigung zu belehren oder zu bekehren. Diesen Menschen, die gleichsam die fossilen Reste einer untergegangenen Periode darstellen, sind nun einmal Gründe der Humanität und sittlicher Würde gleichbedeutend mit krankhafter Schwäche und Sentimentalität.

Bemerkenswerth ist übrigens, daß ein kürzlich publicirtes preußisches Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Seemannschaften auf Handelsschiffen (vom 26. März 1864) die Zuchtgewalt des Capitains soweit ausdehnt, daß körperliche Züchtigung stattfinden kann und Injurienklagen der Gezüchtigten ausgeschlossen werden. An dieser Auffassung der Dinge hätte man also eine Analogie zn den Bestimmungen der Grundrechte, nach denen die principiell abgeschaffte Todesstrafe in Fällen des Kriegsrechtes und der Meuterei zur See zugelassen wird. Sachverständige mögen untersuchen, ob hinsichtlich der Prügelstrafe eine derartige Ausnahme durch die Eigenthümlichkeit der Umstände bedingt ist oder nicht. Wir erinnern uns, daß bei den Berathungen des erwähnten Gesetzes im preußischen Landtage (selbstverständlich nur im Abgeordnetenhause!) Widerspruch gegen die disciplinare Prügelgewalt des Capitains geäußert wurde.

Gegenständlich verwandt ist die erschöpfende Monographie von Wahlberg. Die Inhaltsanzeige derselben weist nach: im ersten Abschnitte die Ehrenfolgen der Verbrechen im älteren Recht, im zweiten eine Untersuchung über Ehre, ehrlichen Namen und entehrende Arbeiten, im dritten die Beziehungen der Strafe, des Strafverfahrens und des Strafvollzuges zu der Ehre, im vierten die Schmälerung und Entziehung der Ehrenrechte und im fünften praktische Ergebnisse für die Verbesserung des Systems der Ehrenfolgen.

Vom Standpunkte der absoluten, den Besserungszweck in der Strafvollstreckung zulassenden Gerechtigkeitstheorie ausgehend, gelangt Wahlberg am Schlusse seiner trefflich durchgeführten Ausführungen zu folgenden wesentlichen Folgerungen:

Der Staat darf nicht an der moralischen Ehre strafen. Blos beschämende oder beschimpfende Strafen, wie z. B. öffentliche Abbitte, Kettenstrafe müssen wegfallen, weil sie zur unverantwortlichen Vernichtung der Persönlichkeit und

zur moralischen Verwilderung der Gesellschaft führen. Die öffentliche Strafe darf sich rechtlich nur in der Entziehung einzelner bürgerlicher und politischer Rechte oder Auszeichnungen äußern. Beschränkungen der allgemeinen bürgerlichen Handlungsfähigkeit oder der Privatrechtsfähigkeit sind zu verwerfen. Als zulässige Consequenzen ehrmindernder Strafen erscheinen:

Die Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern, Advocaturen, Curatelen, Vormundschaften; zu öffentlichen Würden, Orden und Auszeichnungen; der Verlust von Aemtern, Würden und Auszeichnungen, des politischen aktiven und passiven Wahlrechts.

Die Entziehung solcher Rechte ist nicht nach dem Grundsatze der Untheilbarkeit zu behandeln, vielmehr nach der Natur der Verbrechen durch den Richter zu specialisiren, so daß man sich bei politischen Verbrechenbei spielsweise mit der Entziehung der rein politischen Ehrenrechte und Aemter begnügen könnte.

Die Unterscheidung zwischen ehrlosen und nicht entehrenden Verbrechen soll für die Strafgesetzgebung die volle Bedeutung eines organisatorischen Grundsatzes haben, auf Vergehen (objektiv) geringerer Art Anwendung finden und in der räumlichen Sonderung der Strafanstalten dargestellt werden.

Der Catalog gesetzgeberisch entehrender Strafen ist nicht abzuschließen. Wie der Richter Ehrenfolgen verhängen kann wegen der besonderen Eigenthümlichkeit eines gewöhnlich nicht entehrenden Vergehens, so muß er ausnahmsweise auch die Ehrenrechte vorbehalten können, wo die Voraussetzungen des Gesetzgebers bei regelmäßig entehrenden Handlungen nicht zutreffen.

Die Entziehung der Ehrenrechte hat in der Regel nicht länger zu dauern, als die Strafe, deren Bestandtheil jene bildete. Eine Verlängerung der Ehrenfolgen über diesen Termin kann nur dann gebilligt werden, wo eine besondere Bosheit oder Schändlichkeit der Gesinnung oder eine gewohnheitsmäßige Verläugnung des Ehrgefühls offenbar ist. Eine solche Verlängerung kann durch den Richter auf mindestens zwei und höchstens zehn Jahre ausgesprochen werden. Bei Vergehen mit kurzzeitiger Strafe wenigstens ein Jahr.

Die außerdem vom Verfasser über Berechnung der Dauer, über die Wirkung der Begnadigung, über die im Auslande begangenen Verbrechen aufgestellten Grundsätze übergehen wir hier in der Hoffnung, daß die hervorgehobenen Punkte wichtig genug erscheinen, um die allgemeine Aufmerksamkeit auf deren Begründung hinzulenken. Unsererseits glauben wir, daß der Verfasser mit großer Umsicht die Gränzen inne gehalten hat, innerhalb welcher die Gesetzgebungsreform ein festes Fundament an dem gereiften Rechtsbewußtsein der gebildeten Welt findet. Anderen wird es vielleicht scheinen, daß dem alten Recht zu viel Concessionen gemacht werden und die von Wahlberg zugelassenen Einschränkungen der politischen Ehrenrechte den bessernden Strafvollzug beeinträchtigen könnten. Für die Gesetzgebungspolitik ist aber gerade bei den Ehrenstrafen das Volksrechtsbewußtsein das eigentlich bestimmende Moment. Ohne den weiteren Entwickelungen des gesellschaftlichen Ehrgefühls vorzugreifen, hat der Staat nur dafür zu sorgen, daß er sich von allen absoluten Strafbestimmungen fern halte, dem richterlichen Ermessen die eigentliche Entscheidung zuweise, dem Besserungszweck nicht zuwider handle und eine Rehabilitation thunlichst erleichtere. In dieser letzteren Beziehung gehen wir allerdings weiter, als der Verfasser. Wir wünschen, daß die Rehabilitation entlassener Verbrecher nicht nach den Regeln der Begnadigung im weitesten Sinne behandelt werde, vielmehr eine Rückgewährung der bürgerlichen Ehrenrechte nach den in Frankreich geltenden Gesichtspunkten auf Grund von Gemeindezeugnissen über gutes Verhalten durch die Gesetzgebung im Voraus als eine die vollziehende Gewalt bindende Norm hingestellt werde. Stärkung und Erhaltung des gesellschaftlichen Ehrgefühls durch öffentliche Constatirung gewisser Handlungen als ehrenrühriger, ist das strafgesetzlich zu wahrende Rechtsinteresse, wobei die zeitliche Wirkung der Ehrenfolgen und eine bestimmte Dauer derselben als nebensächlich erscheint, jedenfalls aber dem nachträglichen Zeugniß wiedererlangter Ehrenhaftigkeit eine positive Wirkung beizumessen ist.

Auf die Todesstrafe bezieht sich eine Reihe von Schriften, die wir in Anbetracht einer besonderen, von anderer Seite zugesagten Besprechung hier nur flüchtig berühren:

11) Dr. Donkersloot (Arzt an der Irrenheilanstalt zu Dortrecht), die Todesstrafe und die Psychologie. Vom Verfasser autorisirte deutsche Ausgabe. (Münster, Brune's Verlag) 1865.

12) Dr. J. B. Schrauth, Heilwissenschaft und Todesstrafe. München (E. Stahl) 1864. Ein Separatabdruck aus dem bayerischen ärztlichen Intelligenzblatt, Nr. 33.

13) Dr. J. N. Berger, Ueber die Todesstrafe. Wien (Verlag von Friedrich Manz), 1864.

14) J. J. Thonissen, De la prétendue nécessité de la peine de mort. Troisième édition. Suivie d'un aperçu historique sur le problème de la peine de mort avant Beccaria. Louvain (Peeters) 1864.

15) Sheldon Amos M. A. Capital punishment in England viewed as operating in the present day. London (William Ridgway), 1864.

16) August Kahl, Ensayo sobre la pena de muerte y el tratamiento de los criminales basado en la constitucion mental del hombre. Montevideo 1864.

Sämmtliche vorstehend aufgeführte Schriften erklären

sich gegen die Beibehaltung der Todesstrafe. Ihre Verfasser gehören den verschiedensten Lebensstellungen an, der Rechts- oder Arzneiwissenschaft, der juristischen Praxis und dem Handel. August Kahl, ein junger deutscher Kaufmann in Montevideo, hat mit seiner lebendig geschriebenen Abhandlung bereits eine Prüfung der Todesstrafe in der Gesetzgebung von Buenos Ayres veranlaßt. An den Ufern des La Plata dürfte seine Schrift zu den colonisatorischen Pionierarbeiten des deutschen Geistes gerechnet werden. Am unbedeutendsten ist die Schrift von Amos, physiologisch und psychologisch der Standpunkt von Schrauth und Donkersloot, von denen der letztgenannte Schriftsteller indessen den Gegenstand nach allen Seiten betrachtet und in sehr würdiger, ansprechender Weise abhandelt. In rechtswissenschaftlicher Beziehnng zeichnen sich die Arbeiten von Berger und Thonissen aus. Hervorzuheben ist endlich, daß alle von uns namhaft gemachten Autoren offenbar bemüht sind, gemeinverständlich zu schreiben und die gebildeten Kreise in ihrer Gesammtheit für die Abschaffung der Todesstrafe zu gewinnen.

Auf das particulare Strafrecht der deutschen Staaten beziehen sich folgende Schriften:

17) L. Hartmann (Oberstaatsanwalt am königlich preußischen Obertribunal), Die neben dem Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten geltenden Strafgesetze, in Verbindung mit der Rechtsprechung des königlichen Obertribunals zusammengestellt. Berlin (Georg Reimer) 1864. — Ein nach dem Muster von Oppenhoff gearbeiteter, den Gesetztext annotirender Commentar von anscheinend großer Brauchbarkeit für die preußische Praxis.

18) Dr. Alfred Pauli, Das Bremische Strafrecht. Ein Handbuch für Geschworne. Bremen (Heinrich Strack) 1863. — Eine pathologisch-anatomische Arbeit am Cadaver des alten gemeinen Rechts; neben der besonderen Beziehung aus Bremen auch interessant für die Entwickelungsgeschichte des ehemaligen gemeinen Rechts. Ein Mangel ist die unterlassene Rücksichtnahme auf das in der Praxis übliche Strafmaß, dessen Erwähnung bei den meistentheils arbitrair gewordenen Strafdrohungen von Bedeutung gewesen sein würde. Als gegenwärtig in Bremen andwendbare Strafen verzeichnet der Verfasser: Zuchthaus in unbeschränkter Dauer, jedoch der Regel nach nicht unter zwei Monaten; Gefängniß in unbeschränkter Dauer, jedoch der Regel nach nicht unter 24 Stunden und nicht über 5 Jahre; Geldbuße; Verweis; Interdiktionen; Polizeiaufsicht.

19) Allgemeines Criminalgesetzbuch für das Königreich Hannover vom 8. August 1840. Mit den Abänderungen einzelner Bestimmungen derselben durch das Gesetz vom 20. April 1857. Hannover (Carl Mayer) 1864. — Veranlaßt durch die im Titel angegebene Criminalnovelle von 1857 erschien diese für den Handgebrauch geeignete, durch ihre Ausstattung empfehlenswerthe Ausgabe, wie der Herausgeber bemerkt, zur Abhülfe eines praktischen Bedürfnisses.

20) Entscheidungen des Tribunals zu Celle, mitgetheilt von den Anwalten Wöltje, Wolde, Gerding, Reuter u. A. Sechster Jahrgang. Hannover (Helwing'sche Hofbuchhandlung) 1865. — Enthält nur civilistische Entscheidungen.

21) C. F. Andreä, Die Rechtsprechung des großherzoglich sächsischen und Gesammt-Oberappellationsgerichts zu Jena in Strafsachen. Erstes Heft, enthaltend die auf das Strafrecht (thüringisches Straf-G.-B., altenb. Crim.-G.-B. und sonstige specielle Landesgesetze strafrechtlichen Inhaltes bezüglichen Entscheidungen und Präjudician in systematischer Folge seit dem 1. Juli 1850 bis auf die neueste Zeit. Zum Handgebrauch für Praktiker bearbeitet. Weimar (Hermann Böhlau) 1864. — Für die Kenntniß des thüringischen Strafgesetzbuches ist die vorliegende, anscheinend mit großer Gewissenhaftigkeit gearbeitete, besonders elegant gedruckte Sammlung von Wichtigkeit. Sie liefert das kritische Material für die Würdigung der thüringischen Strafgesetzgebung. Nach ihrem Inhalt scheint es, als ob das Oberappellationsgericht in Jena bemüht ist, die Anwendung des Strafrechts nach dem deutlich erkennbaren und aus dem Gesetze nachweisbaren Wortsinn zu betreiben, ohne in jene verderbliche Utilitätsdoktrin zu verfallen, welche in der Interpretation des Gesetzes wie in einem chemischen Destillationsproceß Grundsätze ermittelt, die neben zahlreichen Nachtheilen und neben dem Widerspruch gegen das allgemeine Rechtsbewußtsein den einen Nutzen haben, durch schnelle Beseitigung etwaiger Lücken in der Strafgesetzgebung parlamentarischen Körperschaften Debatten und den Regierungen die Ausarbeitung neuer Entwürfe zu sparen.

II. Strafproceß.

1) Die neuen Justizgesetze für das Großherzogthum Baden. Amtliche Ausgabe. Karlsruhe (Chr. D. Müller'sche Hofbuchhandlung) 1864. — Der erste die Strafproceßordnung enthaltende Theil scheint der Anfang zu sein in einer Reihe amtlicher Publikationen und empfiehlt sich, was hier ausschließlich bemerkt werden mag, durch seine äußere Anlage für den Handgebrauch.

2) Mittermaier, Der württembergische Entwurf der Strafproceßordnung in Vergleichung mit den neuesten legislativen und wissenschaftlichen Leistungen und in Bezug auf Strafverfahren geprüft. Aus den Heidelberger Jahrbüchern abgedruckt. Heidelberg (Academische Verlagshandlung von Mohr) 1864. — In Vergleichung mit der kurhessischen Strafproceßordnung vom 28. Oktober 1863 und derjenigen für Bremen vom 4. November 1861, für Lübeck vom 29. December 1862 bespricht der Verfasser

den neuesten württembergischen Entwurf. Auch ausländische Processgesetze, wie die vom 5. März 1863 datirende Strafproceßordnung von Solothurn werden zur Vergleichung herangezogen. Nach einer die französische, englische und italienische Gesetzgebungsarbeiten kurz schildernden Einleitung gelangt Mittermaier zu der Frage: ob die deutsche Gesetzgebung in Bezug auf das Strafverfahren erhebliche Fortschritte gemacht hat und ob die Leistungen der neuesten Zeit darauf deuten, daß in Ansehung der wesentlichen Grundlagen, auf denen ein zweckmäßiges Strafverfahren beruhen muß, eine Uebereinstimmung der Ansichten gewonnen ist? Nur in vier Punkten scheint eine solche Uebereinstimmung vorzuliegen, nämlich: 1) über die Nothwendigkeit der Einführung des öffentlichen mündlichen Anklageverfahrens, 2) über die Einführung der Staatsanwaltschaft, 3) über den Werth der Schwurgerichte und 4) über die Aufhebung der gesetzlichen Beweistheorie.

Sicherlich ist das wenig genug. Wie weit der Zwiespalt der Meinungen geht, zeigte sich erst kürzlich bei den Berathungen der zweiten Darmstädtischen Kammer über den von der Regierung vorgelegten Strafproceßentwurf, Berathungen, die bekanntlich mit einer vorläufigen Verwerfung endigten. Nicht einmal das Schwurgericht ist völlig außer Frage, wofür das bereits besprochene Buch von Hye den Beweis liefert. Unklarheit und Halbheit sind die überall hervortretenden Eigenschaften der neuesten gesetzgeberischen Versuche.

Den württembergischen Entwurf begrüßt Mittermaier als eine der besten legislativen Leistungen. „Er ist sichtlich mit dem redlichen Willen gearbeitet, consequent die Grundsätze durchzuführen, auf welchen das den gerechten Forderungen entsprechende Strafverfahren beruhen soll."

Als Vorzüge werden hervorgehoben: die Beseitigung des Adhäsionsprocesses, die im Ganzen richtig geordnete Stellung des Voruntersuchungsrichters zum Staatsanwalt, dessen Thätigkeit als reine Anklägerschaft nach dem Anklageprincip empfohlen wird.

Als Mängel: die Stellung des Untersuchungsrichters, als in ihrer Selbstständigkeit zur Unsicherheit führend; die Bestimmung, wonach der Schwurgerichtshof nicht wie sonst aus drei, sondern aus fünf Beisitzern bestehen soll, wenn ein Todesurtheil in Frage kommt (§. 15); die principlose Beschränkung der Geschwornen auf todes- oder zuchthauswürdige Verbrechen und die Entziehung der politischen und Preßvergehen; die unklare Bestimmung der Funktionen von Gerichtsbehörden, Staatsanwaltschaft und Polizei; die zu große Ausdehnung des forum connexitatis auf den Begünstiger (§. 39); die Zulassung der Collusionshaft ohne Garantien gegen den Mißbrauch; die im französischen Sinne vorgeschlagene Beschränkung der Freilassung gegen Sicherheitsleistung; die zu eng bemessenen Befreiungsgründe mit Bezug auf die Zeugnißpflicht; die dem Verhör der Angeschuldigten gegebene inquisitorische Richtung; die Zulassung des Schlußvortrages im Schwurgerichtsverfahren nach französischem Vorbilde. Mittermaier empfiehlt hierbei der Beachtung einen vom Assisenpräsidenten Masse in Genf gemachten Vorschlag, wonach die Fragestellung an die Geschwornen den Schlußanträgen des Staatsanwalts und des Vertheidigers vorangehen soll, damit die Geschwornen die Bedeutung der in der Fragestellung gebrauchten Worte besser auffassen können.

Aus den vom Verfasser gelieferten Ausstellungen, die überall an thatsächliche Vorgänge der Praxis anknüpfen und den Stempel der strengsten Objektivität an sich tragen, erkennt man mit Leichtigkeit, daß gegenwärtig der Schwerpunkt aller Strafproceßreformen in fünf Punkten liegt: in der Gerichtsverfasiung, insbesondere der Organisation der Staatsanwaltschaft, in der Gestaltung der Voruntersuchung im Sinne des Anklageprincips und eines größeren der staatsbürgerlichen Freiheit zu gewährenden Rechtsschutzes; in der strengeren Ausbildung des Beweisrechts nach dem Grundsatze der Mündlichkeit und in der Einrichtung des Schwurgerichtsverfahrens, und endlich in der Erweiterung der Rechtsmittel zum Schutze des Verurtheilten.

Während es an gründlichen Vorarbeiten über die Voruntersuchung in den letzten Jahren gefehlt hat, scheint die Schwurgerichts- und Rechtsmittelfrage mehr in den Vordergrund zu treten.

Ehe wir die darauf bezüglichen Schriften erwähnen, verzeichnen wir zwei Abhandlungen über die Staatsanwaltschaft.

3) v. Holtzendorff, Die Reform der Staatsanwaltschaft in Deutschland. Berlin (Guttentag) 1864. (Besonderer Abdruck aus den deutschen Jahrbüchern für Politik und Literatur.) — Die französisch gestaltete Staatsanwaltschaft bekämpfend, fordert der Verfasser: Strenge Durchführung des Anklageprincips, Anerkennung der Parteistellung der Staatsanwaltschaft in Strafprocesse, unbedingte Gleichberechtigung der Vertheidigung während der mündlichen Verhandlung, Erweiterung der subsidiären Privatanklage auf alle Verbrechensfälle ohne Ausnahme, Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit der öffentlichen Ankläger, Ueberordnung derselben über die gerichtliche Polizei, aber Unterordnung sowohl der Staatsanwaltschaft als indirekt auch der Criminalpolizei unter die Autorität der höchsten Collegialgerichte, vorzugsweise der Anklagesenate. Abgesehen von dem die Privatanklage betreffenden Vorschlägen sind dieselben Grundsätze im Wesentlichen in die Beschlußfassungen des letzten Juristentages zu Braunschweig incorporirt worden.

4) Dr. M. Seelig, Die Staatsbehörde bei den Strafgerichten. Nach Gesetzgebung und Praxis in Kurhessen. Ein Beitrag zur Entwickelungsgeschichte der deutschen Staatsanwaltschaft. Cassel (Krieger'sche Buchhandlung) 1864. — Hauptsächlichster Gegenstand der Erörterung sind für den Verfasser die mit dem 1. Januar

1864 in Kraft getretenen kurhessischen Gesetze vom 28. Oktober 1863, nach denen die Staatsbehörde durchaus dem französischen Muster nachgebildet ist, mit Ausnahme der den Gerichten belassenen Vollstreckung der Strafurtheile. Seelig erkennt, an den im Gesetze selbst gebrauchten Ausdruck (Partei, Gegner) anknüpfend, an, daß die Staatsbehörde dem Angeklagten gegenüber gewissermaßen einen Parteistandpunkt einnehme; nur unterläßt der Verfasser seinerseits eine kritische Prüfung der hieraus folgenden Rechtsforderungen. Seine Thätigkeit ist eine commentirende und dogmatische; sie trägt zur Vermittelung der Bekanntschaft mit dem kurhessischen Strafproceßrecht in dankenswerther Weise bei.

5) M. Emmanuel Desoer, Conférence du jeune barreau. Séance solennelle de rentrée le 8. novembre 1864. Discours. Liège (Desoer) 1864. — Vorstehende Schrift gehört zu den wichtigsten und lesenswerthesten Erscheinungen der französischen Strafproceßliteratur. Sie zeichnet die Grundfehler und Grundgebrechen der französischen Staatsanwaltschaft und des französischen Schwurgerichtsverfahrens in den verderblichen Einwirkungen auf die sachgemäße Urtheilsfällung der Geschwornen. Der Verfasser, welcher Doktor der Staatswissenschaften und Advokat am Appellhofe zu Lüttig ist, gehört zu den wenigen Belgiern, denen die Verkehrtheiten und Verkehrungen des französischen Strafprocesses zum vollkommen klaren Bewußtsein gekommen sind. Seine Schilderung ist daher für uns Deutsche von besonderem Werthe, sie gewährt uns die Beruhigung, daß es nicht nationale Antipathien sind, welche sich in der bitteren Kritik der Napoleonischen Strafgesetzgebung äußern. Anknüpfend an Mittermaier's im Gerichtssaal erschienene, unten noch zu erwähnende Aufsätze über die Wirksamkeit der Schwurgerichte zeigt Herr Desoer, welchen Gefahren die unabhängige Urtheilsfällung ausgesetzt ist. Wir stimmen ihm vollkommen bei, wenn jener bequemen Denkweise, die sich um bestehende Mängel nicht besorgt zeigt und von der Vortrefflichkeit des jedesmal vorhandenen Gesetzzustandes durchdrungen ist, entgegengehalten wird: l'optimisme entrave toujour le progrés. Chercher à decouvrir les défauts d'organisation dont ou souffre, c'est déjà préparer leur déstruction. Als ein vortreffliches Demonstrationsobjekt für die Schutzlosigkeit der Angeklagten im französischen Recht benutzt Desoer den Proceß Armand, den er in ähnlicher Art, wie Mittermaier im letzten Septemberhefte dieser Zeitschrift mit dem englischen Proceß parallelisirt. Im unmittelbaren Anschlusse und innerer Verwandtschaft zu den von Desoer behandelten Fragen steht:

6) Heinze (erster Staatsanwalt am Bezirksgerichte zu Dresden), Parallelen zwischen der englischen Jury und dem französisch-deutschen Schwurgerichte. Erlangen. Verlag von F. Enke. 1864. (Beilageheft zum Gerichtssaal.) — Wir rechnen diese Schrift zu den besten Abhandlungen der neueren Strafproceßliteratur und sind überzeugt, daß sie zur Verständigung über das Schwurgericht, namentlich in Sachsen und Oesterreich vieles beitragen wird. Die Grundfehler des französischen Verfahrens werden in vollkommen überzeugender Darstellung aufgedeckt in ihrer Gegenüberstellung zu den englischen Einrichtungen, deren Eigenthümlichkeiten aus dem historischen Entwickelungsgange des Schwurgerichts hergeleitet sind. In überzeugender Weise zeigt Heinze, daß von einer Uebersiedelung der englischen Jury nach Deutschland nicht die Rede sein kann, weil ihre historischen und nationalen Grundlagen fehlen. Aber er verwerthet seine eingehende Kenntniß des englischen Verfahrens, um die Mißerfolge der französischen Schöpfungen zu zeigen. In seiner Schrift erkennt man den scharfen Gegensatz zwischen den organischen Erzeugnissen rechtsgeschichtlicher Continuität und den gesetzgeberischen Fabrikaten der rationalistischen Doktrin.

7) Geschwornengericht und Schöffengericht. Ein Beitrag zur Lösung der Schwurgerichtsfrage. (Separatabdruck aus der Allgem. Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen.) Leipzig, bei Voigt und Günther, 1864. — Von der Unmöglichkeit einer sachgemäßen Trennung von That- und Rechtsfrage ausgehend, knüpft der Verfasser an die in Polizeistrafsachen bereits bewährte Einrichtung der (neueren) Schöffengerichte an, um seinen Vorschlag dahin zu entwickeln, daß an der Stelle des gegenwärtig bestehenden Schwurgerichts und des ihm immanenten Dualismus der Funktionen, die Schöffengerichte für die Klasse der jetzt collegialisch zu behandelnden Vergehensfälle und wo möglich auch für die schwurgerichtlichen Verbrechensfälle zu treten haben. So lange als das Schwurgericht gegenüber den Vergehens- und Polizeistraffällen eine Ausnahmejurisdiktion bleibt, wird, worin wir dem Verfasser zustimmen, eine wahrhaft volksthümliche Rechtsprechung nie zu erreichen sein. Auch uns scheint es nothwendig, den Grundgedanken des Schwurgerichts, die Verknüpfung des rechtsgelehrten und des volksthümlichen Elements in der Strafrechtspflege, zur allgemeinen Geltung zu bringen. Wo die Polizeischöffengerichte bestehen, ist es ohnehin eine durch nichts zu rechtfertigende Inconsequenz, eine mittlere Klasse von Vergehensfällen einer anomalen Behandlung zu unterwerfen und den gelehrten Collegien vorzubehalten. Das einzige, was sich dafür anführen läßt, ist die rein äußerliche Rücksicht auf die Ueberlastung der nicht beamteten Geschäftswelt. Bei einer schonungsvollen Einrichtung des Schöffen- oder Schwurgerichtsdienstes, bei nicht zu zahlreicher Besetzung der Schöffengerichte würde jene Rücksicht indessen an Bedeutung verlieren. Was der Verfasser in dieser Beziehung vorschlägt, erscheint uns höchst beachtenswerth selbst für Diejenigen, welche dem jetzigen Bestande der Schwurgerichte für Verbrechensfälle das Wort reden, beachtenswerth nämlich, soweit als es

sich um eine Ausdehnung der schwurgerichtlichen Competenz auf Vergehensfälle handelt. Daß für diese letztere der schwerfällige Apparat einer zwölfzähligen Schwurgerichtsbank nicht anwendbar ist, leuchtet ein. Näher betrachtet gehen die Vorschläge des Verfassers dahin:

- Bildung eines Collegiums aus einer Anzahl rechtsgelehrter Richter und einer Anzahl Schöffen zur ungetheilten Entscheidung der That- und Rechtsfrage;
- Zusammensetzung des Collegiums aus neun Richtern und zwar sechs Schöffen und drei rechtsgelehrten Richtern; oder aus sieben Mitgliedern (vier Schöffen und drei Richtern).
- das Stimmverhältniß bei einer Verurtheilung muß eine Mehrheit von 6 zu 3 oder 5 zu 2 ausdrücken;
- Wegfall des Schlußvortrages vor der in geheimer Sitzung stattfindenden Berathung;
- Berathende Stimme der Schöffen bei der Strafabmessung;
- Einberufung des Schöffengerichts nicht für einzelne Sachen und einzelne Fälle, sondern für eine Reihe von Sachen.
- Die Verpflichtung zum Schöffenamt beschränkt sich auf die Bewohner der Stadt, in der das Gericht seinen Sitz hat und die nächstgelegenen Bezirke; entfernt Wohnende sind auf ihr Verlangen zuzulassen.
- Die Sitzungsperioden für die einzelnen Schöffen (wobei das Schöffengericht selbst als ein ständiges zu denken ist) dauern zwei bis drei Wochen;
- Dem Straferkenntnisse werden Entscheidungsgründe beigegeben;

Alles in Allem genommen, glauben wir, daß die Vorschläge des Verfassers in Sachsen und Oesterreich große Aussicht haben, gesetzgeberisch beachtet zu werden. Zwei Thatsachen kommen ihm zu Hülfe: einmal die in Regierungskreisen verbreitete Abneigung gegen das (französische) Schwurgericht, gestützt auf die Imputation politischer Tendenzen und die Befürchtung zu zahlreicher Freisprechungen; andererseits die in bürgerlichen Kreisen gleichfalls verbreitete Abneigung und Gleichgültigkeit gegen das Schwurgericht, gestützt auf die ebenfalls vorhandene Besorgniß zu leichtfertiger Verurtheilung durch die Geschwornen und die Last eines auf große Gerichtsbezirke vertheilten, kostspieligen Schwurgerichtsdienstes. Zwischen diesen Antipathien, deren Existenz wir selbst in Sachsen vielfach zu erfahren Gelegenheit hatten, bilden die Vorschläge des Verfassers eine durchaus haltbare Vermittelung.

8) Mittermaier, Erfahrungen über die Wirksamkeit der Schwurgerichte in Europa und Amerika, über ihre Vorzüge, Mängel und Abhülfe. Erstes Heft, enthaltend die Rechtsprechung durch Geschworne in England, Schottland, Irland, Amerika, Frankreich, Belgien. Erlangen, Verlag von F. Enke, 1864. — Eine Reihe von Aufsätzen aus dem Gerichtssaale ist in diesem ersten Hefte zusammengefaßt, zu einer Urkundensammlun über die ausländische Schwurgerichtspflege ein unermeßl ches Material nach leitenden Gesichtspunkten geordnet; je Thatsache von einiger Bedeutung für die Schwurgerichtsfra in ein großes Civilstandsregister für die Zwecke der Bewei führung eingetragen.

Das zweite Heft, die deutsche Schwurgerichtspflege en haltend, ist, obwohl bereits erschienen, noch nicht in unsere Händen; ein Umstand, der uns hier nöthigt, auf genaue Mittheilungen an dieser Stelle vorläufig Verzicht zu leiste

9) G. Widmann, Das Geschwornenbuch ode die begriffliche Ueberzeugung. Für die Geschworne Deutschlands. Würzburg, Verlag von Stahel, 1864. – Obwohl seinem Zwecke nach populär, ruht das Buch d Herrn Widmann, welcher lange Zeit hindurch als Beisitz und Präsident des Schwurgerichtscollegiums fungirte, a solider, wissenschaftlicher Basis. Bayern ist dasjenige deutsc Land, in welchem das Schwurgericht, nach allen zuverläss gen Zeugnissen, besonders feste Wurzeln geschlagen hab soll. Um so mehr Beachtung verdient die vom Verfass hervorgehobene Erfahrung, daß er am Schlusse der Schwu gerichtssitzungen sich häufig davon überzeugt habe, wie d Wesen der richterlichen Ueberzeugung den meisten Geschwo nen unklar bleibe. Geschworne sprachen am Schlusse d Verhandlungen ihr Bedauern aus, daß ihnen nicht deutli erklärt worden sei, was eigentlich die zu einem Schuldspru nothwendige Ueberzeugung bedeute. Zwischen Empfindun und Gefühl, Instinkt und Offenbarung, Meinen, Glaube Fürwahrhalten, Vermuthen und Wissen bewegt sich bei Vi len der Geschwornen die conviction intime im Kreise he um. Was ist Wahrheit? das ist nicht nur eine neutestame tarische und heidnische, sondern leider eine sehr reale Fra für die Rechtsprechung durch Geschworne, eine Frage, d sie von Rechts wegen an den Gerichtshof stellen könne freilich ohne Aussicht, daß ihnen im Schlußvortrage d Vorsitzenden eine genügende begriffliche Erklärung a Antwort im Voraus dargeboten wäre. Diesem Mißstan und Mangel abzuhelfen, ist die Absicht Widmann's. We man unsere Geschwornen einem Examen unterwürfe hi sichtlich der Unterschiede von Verdacht, Wahrscheinlichkeit u Gewißheit, so würde man sich sicherlich überzeugen, wie gr die Unsicherheit ihrer Vorstellungen ist; daß wir im All meinen sachgemäße Aussprüche erhalten, ist vielmehr das R sultat guter im deutschen Volkscharakter liegender Anlage als das Verdienst unserer Beweispraxis, welche in der Zula sung irreführender und unzuverlässiger Beweismittel gerade unvorsichtig genannt werden kann. Eine allgemeine Unterwe sung der Geschwornen über die logischen Grundbegriffe d Beweises halten wir für nicht nur wünschenswerth, sonde sogar nothwendig, zumal wenn sich die Ueberzeugung Ba bricht, daß das Resumé des Vorsitzenden aufzugeben ist.

Widmann unternimmt in seinem Buche eine populäre Propädeutik der Geschwornen. Er erklärt ihnen die Grundbegriffe des materiellen Strafrechts, das Wesen des Beweises und den erfahrungsmäßigen Werth der Beweismittel. Dieser letztere Theil seiner Aufgabe ist am besten gelungen. In dem eigentlich strafrechtlichen Theil vermissen wir Präcision der Definitionen und Einfachheit der Erklärung. Seite 234 werden beispielsweise in der Lehre von der Theilnahme als Kategorien erwähnt: „unmittelbar geistiger Urheber, unmittelbar physischer Urheber, mittelbar geistiger Urheber, mittelbar physischer Urheber." Wenn der Verfasser definirt:

> „mittelbar physischer Urheber des Verbrechens ist der unmittelbar geistige Urheber desselben, derjenige nämlich, welcher es ursprünglich in seinem Geiste erzeugt, beschlossen hatte, durch einen Anderen aber ausführen ließ",

so ist diese Bestimmung, abgesehen von ihrer Ungenauigkeit, für Geschworne unfaßbar, ebenso wie diejenige:

> „Beide Urheber zusammen, der unmittelbare und der mittelbare, sind Miturheber, weil beide den Verbrechensgedanken unmittelbar oder mittelbar erzeugen, beschließen und ihn unmittelbar oder mittelbar verkörpern, ausführen."

Am besten wäre es gewesen, wenn der Verfasser auf eine systematische Erklärung des materiellen Strafrechts Verzicht geleistet hätte. Auch das hätte sich vielleicht empfohlen, an das für ihn Nächstliegende anzuknüpfen und das bayerische Strafgesetzbuch dem Texte nach in den wichtigsten Bestimmungen des allgemeinen Theiles zu erläutern, soweit ein Bedürfniß für die Geschwornen erkennbar ist. Ohnehin liegt die Gefahr, daß bei der obwaltenden Fragestellung, Mißverständniß des materiellen Strafrechts auf Seiten der Geschwornen nachtheilig wirken, schon mehr in der Ferne.

Ob es dem Buche des Verfassers gelingen wird, in die das Schwurgericht besetzenden Volksklassen einzudringen, bezweifeln wir um so mehr, als der Sinn für Belehrung gerade in den wohlhabenderen Schichten sehr abzunehmen scheint. Bequeme und gewürzte Unterhaltungslektüre verdrängt immer mehr und mehr die Neigung zu strenger Geistesarbeit und erschwert guten Schriften den Zugang zu den Volksmassen. Bei einem solchen, höchst anerkennenswerthen Unternehmen, wie das des Verfassers ist, steht heutzutage die Form in erster Linie als Grundbedingung für die Mittheilbarkeit des Stoffes. Wäre zum Beispiel die politische Presse Deutschlands von dem Gedanken beseelt, die Schwurgerichtspflege zu heben, so hätte der Journalistentag zu erwägen, ob nicht **gleichzeitig** und nach einem einheitlichen Plane einmal an Stelle der Feuilletonromane oder ästhetischer Kritiken eine gemeinverständlich verfaßte und thunlichst anziehende Darstellung der im Geschwornenamt liegenden Aufgaben und Pflichten zu veranlassen wäre. Zur Erläuterung der wichtigsten Beweisgrundsätze und Rechtsbegriffe könnten dabei bemerkenswerthe Vorkommnisse der Gerichtspraxis, gleichsam als fortlaufende Illustration des Textes verwendet werden. Von sachverständiger und kundiger Hand verfaßt, vielleicht sogar im Wege eines Preisausschreibens provocirt, in Hunderttausenden von Abdrücken durch die Tagespresse verbreitet, könnte eine solche Schrift für das Verständniß des Schwurgerichtsdienstes Großes wirken. Leider sehen wir aber, daß die Tagespresse ihres Berufs, als Bildungsmittel auch außerhalb der Parteifragen auf die Volksmenge erziehend einzuwirken, nur in seltenen Fällen eingedenk ist, und über der Sorge für das Alltägliche die Rücksicht auf große und dauernde Bildungszwecke verliert.

10) Dr. H. Ortloff, Der Adhäsionsproceß. Dogmatisch-systematisch dargestellt. Leipzig. Voigt und Günther. 1864. — Eine gut geschriebene Anempfehlung gleichzeitiger Verhandlung über Straf- und Civilfolgen des Verbrechens. Daß es zahlreiche, in ihrem Thatbestande höchst einfache Fälle giebt, in denen der Adhäsionsproceß zweckmäßig ist und insbesondere mit der Privatanklage, wo diese zulässig, in Zusammenhang gebracht werden kann, ist eben so wenig zweifelhaft, wie die gegentheilige Erfahrung, daß die strafrechtliche Untersuchung durch den Civilpunkt mannigfach gehemmt und complicirt wird. Es wird daher darauf ankommen, neben der zulässigen Combination beider Streitpunkte doch die Eigenthümlichkeit jeder einzelnen zu wahren. Wir glauben daher, daß der Adhäsionsproceß zunächst nicht nach theoretischen Proceßprincipien, sondern vielmehr nach gesetzpolitischen Rücksichten auf Grund sorgfältig zu sammelnder Erfahrungen beurtheilt werden muß. Hauptsächlich wird daran festzuhalten sein, daß man den Strafrichter verpflichtet, die Untersuchung des Civilpunktes abzulehnen, wo eine Beeinträchtigung persönlicher Rechte des Verhafteten durch Verlängerung der Untersuchung die Folge sein würde. Diesen Rücksichten ist auch die neue badische Strafproceßordnung (§. 329 ff.) mit Recht gefolgt. In Frankreich hat der Armand'sche Proceß neuerdings vielfache Erörterungen über das Verhältniß zwischen Civil- und Strafpunkt hervorgerufen (vgl. Morin, Journal du droit criminel p. 161: conditions essentielles d'une condamnation en dommages-interêts, contre l'accusé acquitté par arrêt de la Cour d'assises).

11) Dr. C. Remais, Die Wiederaufnahme im Strafverfahren. Erlangen. A. Deichert. 1864. — Ein sehr beachtenswerther Beitrag zur Reform der Strafproceßgesetzgebung wird vom Verfasser in klarer und verständiger Ausführung dargeboten. Abgesehen von der bekannten Streitfrage über Beibehaltung oder Abschaffung der Appellation, deren Wegfall unbedingt zu einer erweiterten Wiederaufnahme der Untersuchung führen muß, drängt das Rechtsgefühl der Gegenwart sich stark gegen die formalistische

Behandlung der Rechtskraft, welche so merkwürdig contrastirt mit dem inquisitorischen Fundamente des heutigen Strafverfahrens. Die Mehrzahl unserer Gesetze heißen im Namen der materiellen Wahrheit Alles gut, was in der Voruntersuchung oder Hauptverhandlung zum Nachtheil des Angeklagten geschieht, sperren sich aber mit größter Entschiedenheit gegen den nachträglichen Unschuldsbeweis. Auch Heinze spricht sich in seiner bereits oben besprochenen Schrift freimüthig für die Wiederaufnahme im Interesse des Verurtheilten aus. Besonders zahlreich sind indessen die Stimmen aus Frankreich, welche sich gegen die engherzigen und formalistischen Bestimmungen des Code wenden. Mit den eingehenden Berathungen des gesetzgebenden Körpers im Mai v. J. scheint Herr Remais nicht bekannt gewesen zu sein. Er würde sonst dies werthvolle Material nicht unbenutzt gelassen haben. Genauere Beobachtungen ergeben, daß thatsächliche Irrthümer in den Zeugenaussagen und in Folge davon fehlerhafte Erkenntnisse häufiger sind, als man anzunehmen pflegt. Gerade deswegen ist es unzulässig, nur die Aussage meineidiger Zeugen bei der Wiederaufnahme als Restitutionsgrund zu sehr hervorzuheben.

Mit den Resultaten des Verfassers sind wir übrigens durchaus einverstanden. Er schließt die Wiederaufnahme zum Nachtheil des Freigesprochenen aus vollkommen überzeugenden Gründen aus und läßt nur den einen Ausnahmefall zu, wenn die Lossprechung durch eine strafbare Handlung der Beschuldigten, z. B. durch Bestechung oder Verleitung zum Meineide, herbeigeführt wurde. Dagegen meint der Verfasser, daß als Voraussetzung einer Wiederaufnahme zum Vortheile des Angeschuldigten nicht das Vorhandensein einer Gewißheit über die Unrichtigkeit des Urtheils zu fordern sei, sondern ein gegründeter Zweifel und die Wahrscheinlichkeit genüge, daß die Entscheidung eine günstige Abänderung erleiden könne. Anführung eines neuen, bisher unbeachtet gebliebenen erheblichen Vertheidigungsmittels ist daher ausreichend.

12) Statistik der gesammten Rechtspflege im Jahre 1863 für das Großherzogthum Sachsen-Weimar und die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß j. Linie. Amtliche Veröffentlichung. Jena. Friedrich Frommann. 1864. — Wer die Wichtigkeit der Strafstatistik für die Kenntniß socialer Zustände, für die gesammte Wohlfahrtspolizei und die Strafgesetzgebung zu würdigen weiß, wird es mit Freude begrüßen, daß auch Weimar und die ihm zur Rechtsgemeinschaft verbundenen Herzogthümer mit der vorliegenden Veröffentlichung in die Reihe derjenigen deutschen Staaten eingetreten sind, welche statistische Ausweise darbieten. Der von Freiherrn v. Groß geleiteten Oberstaatsanwaltschaft ist die Aufgabe zugefallen, die statistischen Tabellen zur Berichterstattung zusammenzustellen. Ist das Gebiet, auf welches sich die Mittheilungen beziehen, räumlich betrachtet, nur klein, so verbürgt doch gerade dieser Umstand Zuverlässigkeit und Genauigkeit. Herr v. Groß, welcher außer seiner praktischen Thätigkeit auch als Schriftsteller die theoretischen Bedingungen der Strafstatistik kennt, ist für sein Thätigkeitsgebiet im Stande, den Zahlen überall den Commentar lebendiger Anschauungen hinzuzufügen. Dies veranlaßt uns zu dem Wunsche, daß späterhin den statistischen Mittheilungen ein größerer Umfang gegeben werden möchte. Insbesondere wäre es von Wichtigkeit, auch die persönlichen Verhältnisse der Verurtheilten, ihr Alter, ihren Bildungsstand, ihr Gewerbe u. s. w. constatirt zu sehen. Nächstdem knüpfen wir an die vorliegende Veröffentlichung die Hoffnung, daß auch die übrigen thüringischen Staaten durch Weimar's Beispiel zur Nachfolge bestimmt werden möchten.

Die vorliegenden Mittheilungen umfassen das Jahr 1863, für Reuß j. L. nur den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis zum Schlusse dieses Jahres. Auf die Civilrechtspflege Verzicht leistend, begnügen wir uns damit, zu erwähnen, daß die Resultate der Strafjustiz durchaus günstige zu nennen sind. Im Einzelnen heben wir einige Punkte hervor:

Die amtsgerichtliche Thätigkeit (Einzelrichter) zeigt eine auffällige Zunahme der Injurienprocesse, von denen indessen ¾ vor dem Urtheile verglichen wurden. Bemerkenswerth erscheint hinsichtlich der Uebertretungsfälle die sehr verschiedene Proportion der Verurtheilten zu den betreffenden Bevölkerungszahlen. Sachsen-Weimar zählte unter 273,252 Einwohnern 6928 Verurtheilte, Schwarzb.-Sondershausen unter 62,974 Einwohnern deren 4098. Auch in Rudolstadt ist das Verhältniß ein ungünstiges, wenn man Weimar in Parallele setzt. An eine Verschiedenheit des Charakters unter der Einwohnerschaft dieser durcheinander liegenden Staaten wird doch Niemand glauben. Woher also die Differenzen? Wir vermissen darüber jede Andeutung. Es scheint indessen doch, als ob auch in Thüringen particulare Besonderheiten vielleicht gerade durch die Besonderheit der staatlichen Existenz, genährt werden. Dem Fürstenthum Reuß stellt Herr von Groß wenigstens das Zeugniß besonders guter Moralität aus.

Hervorzuheben ist ferner, daß die Freisprechungen von den Kreisgerichten in Vergehensfällen (163 : 893 Verurtheilten) fast zusammenfallen mit denjenigen der Schwurgerichte (180 : 940), eine Thatsache, die sehr zu Gunsten der Strafrechtspflege in ihrer Totalität spricht. Nur etwa $\frac{1}{6}$ der Verurtheilten wurden rückfällig: eine gleichfalls sehr ermuthigende Erfahrung. Vollkommen übereinstimmend damit erscheint die moralische Autorität der Justiz, ausgedrückt in der Ziffer, welche uns 1¼ Procent der einzelrichterlichen Erkenntnisse als angefochten in höheren Instanzen zeigt. Insbesondere bewährte sich auch das polizeigerichtliche Mandatsverfahren durchaus.

Die Thätigkeit der Schwurgerichte liegt ausgedrückt in 30 Sitzungstagen, 44 Verbrechensfällen und 65 Angeklagten. Todesstrafe und lebenslängliches Zuchthaus sind dabei gar nicht erkannt worden. Zuchthausstrafe über 10 Jahre nur einmal wegen fünfmaliger Begehung von Nothzucht durch einen Verbrecher.

Als auffällig vermerkt der Bericht die große Anzahl der Verhandlungen wegen Abtreibung (4 Freisprechungen, 6 Verurtheilungen) und Nothzucht (1 Freigesprochener, 8 Verurtheilte).

In welchen Zwischenräumen die Justizstatistik für Weimar, Schwarzburg und Reuß j. L. demnächst weiter erscheinen wird, ist uns nicht bekannt. Wir hoffen indeß in Anbetracht dessen, daß der Werth der Statistik wesentlich in ihrer periodischen Continuität liegt, in nicht zu entfernter Zeit weitere Mittheilungen zu erhalten über ein Landgebiet, das in der Mitte Deutschlands liegt und obwohl es zu den durchschnittlich best cultivirten gehört, doch große Mannigfaltigkeit der Lebensverhältnisse aufweist. v. Holtzendorff.

Vermischtes.

Aus der Praxis des Kreisschwurgerichts zu Berlin. Der Dienstknecht G. stand beim Mühlenmeister L. zu L. im Dienst, wurde von seinem Herrn wegen Diebstahls denuncirt und in Folge dessen mit 3 Monat Gefängniß bestraft, welche er bis zum 30. Juli 1861 abbüßte. Unmittelbar nach seiner Entlassung am 1. August 1861 brach in dem Stallgebäude des Mühlenmeisters L. Feuer aus. Der Verdacht fiel auf den Dienstknecht G., weil derselbe einen eigenthümlichen Gang hatte und sich bei der Brandstätte eine Spur fand, welche auf den Gang des G. deutete. G. räumte ein, daß er einen Diebstahl versucht und das Feuer bei L. angelegt habe und wurde durch das Kreis-Schwurgericht hierselbst im Mai 1862 zu 2½ Jahr Zuchthaus verurtheilt, welche er bis zum Juni d. J. im Zellengefängniß hierselbst abbüßte.

In der Nacht vom 2. bis 3. Juli dieses Jahres brach wiederum in dem Stallgebäude desselben Mühlenmeisters L. zu L. Feuer aus. Einem in dem Stalle schlafenden Dienstknecht S. waren mehrere Kleidungsstücke, die vor seinem Bette hingen, entwendet; Thür und Fenster des Stallgebäudes waren verschlossen und der Dieb konnte nur durch den Boden nach der Schlafstelle des S. gelangt sein. Es fand sich nach der Brandstelle hin und von derselben ab wiederum eine Spur, welche sogleich der Ortspolizeibehörde auffiel, weil dieselbe große Aehnlichkeit mit der bekannten Spur des G. hatte. Es wurden Erkundigungen eingezogen, ob der G. bereits aus dem Zuchthause entlassen und da sich ergab, daß G. bereits zur Zeit der That sich auf freiem Fuß befand, so wurde nach ihm recherchirt und er im Besitz eines Rockes und eines Paares Stiefeln, welche der Dienstknecht S. mit Bestimmtheit als die ihm in der Brandnacht entwendeten recognoscirte, betroffen. Der Angeklagte, der die That durchweg leugnete, konnte jedoch durchaus keine glaubhaften Angaben über den Erwerb der qu. Kleidungsstücke machen, seine Angaben wurden vielmehr überall als unwahr erwiesen.

Es wurden den Geschwornen folgende Fragen vorgelegt: 1. Ist der Angeklagte schuldig: zu L. in der Zeit vom 2. zum 3. Juli 1864 dem S. verschiedene demselben gehörige Kleidungsstücke in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben und zwar a) in einem bewohnten Gebäude zur Nachtzeit, b) vermittelst Einsteigens durch eine zum Eingang nicht bestimmte Oeffnung?

2. In der Nacht vom 2. zum 3. Juli 1864 auf dem Gehöft des L. vorsätzlich ein diesem gehöriges Stallgebäude in Brand gesetzt zu haben, welches zur Wohnung von Menschen diente?

Die Geschwornen beantworteten die Frage ad 1. Ja, der Angeklagte ist schuldig mit allen in der Frage enthaltenen Umständen.

Dagegen die Frage ad 2. mit mehr als sieben Stimmen, aber es ist nicht erwiesen, daß er es mit Vorsatz gethan hat.

In Folge dieses Verdikts wurde der G. der vorsätzlichen Brandstiftung nicht schuldig, dagegen des schweren Diebstahls nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls schuldig und deshalb zu sechs Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer verurtheilt.

Es hat den Anschein, als wenn die Geschwornen sich bei Abgabe des Verdikts nicht ganz klar gewesen sind. Sie halten den Angeklagten für schuldig das qu. Stallgebäude in Brand gesteckt zu haben, verneinen aber den Vorsatz. Es bleibt hiernach eine fahrlässige Brandstiftung stehen, welche eine Strafe ex §. 288 des Strafrechts zur Folge gehabt haben würde. Eine solche konnte aber nicht erkannt werden, weil keine Unterfrage auf Fahrlässigkeit gestellt war und mußte deshalb die völlige Freisprechung wegen der Brandstiftung erfolgen; eine Folge, die sich anscheinend die Geschwornen nicht gedacht haben. Die Unterfrage auf fahrlässige Brandstiftung wurde nicht gestellt, weil von keiner Seite darauf angetragen und nach dem Thatbestande auch nichts darauf hinwies, daß der Angeklagte sich einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht hatte.

Die Coordination der strafverfolgenden Behörden führt zu allgemein anerkannten Unzuträglichkeiten. Nur aus den Eigenthümlichkeiten eines in der Strafproceßgesetzgebung bemerkbaren Uebergangszustandes erklärt es sich, daß man Gerichte, Staatsanwaltschaft und Criminalpolizei für einen und denselben Zweck neben einander wirken läßt und darüber die Einheit der gemeinsamen Aufgabe gefährdet. Die Mängel einer derartigen Einrichtung zeigten sich vor Kurzem in einem Preßproceß gegen den niederschlesischen Anzeiger.

Am 30. November v. J. stand Termin an. In demselben beantragte der mitangeklagte Redakteur, ihm eins der in Beschlag genommenen Exemplare zum Zwecke der Vertheidigung herauszugeben. Das Gericht verwies den Antragsteller an die Polizei und diese an die Staatsanwaltschaft, welche letztere ihrerseits der An-

sicht war, daß nur das Gericht über die Herausgabe zu beschließen habe. Unter diesen Umständen sah sich der Redakteur genöthigt, die Vertagung der Sache auf so lange zu beantragen, bis im Beschwerdewege entschieden sein würde, welche der drei Behörden zur Herausgabe des erbetenen Zeitungsexemplars competent sei. Hierauf beschloß das Gericht Vertagung. Auch in einem zweiten, am 21. December v. J. anstehenden Termin konnte in der Sache selbst nicht verhandelt werden. Das Gericht erkannte an, daß die Vorenthaltung des erbetenen Exemplars die Vertheidigung verkümmere und ließ die bereits vorgeladenen Zeugen noch einmal abbestellen.

Die Wuchergesetze in Belgien. In Belgien bestehen augenblicklich noch, wie in den meisten übrigen Staaten Europa's, Verbote gegen den Zinswucher. Ein Gesetz vom 3. September 1807, also aus der Zeit der französischen Herrschaft, stellt den Zinsfuß für den Privatverkehr auf 5 pCt., für Handelsgeschäfte auf 6 pCt. fest. Das alte Gesetz bestimmt, daß Jeder, welcher überführt wird, gewerbsmäßig gegen höhere Zinsen Geld auszuleihen, wegen Zinswuchers angeklagt und zu einer Strafe verurtheilt werden soll, welche bis zur Hälfte des geliehenen Capitals steigen kann.

In dem Wunsche, dieses Gesetz aufgehoben zu sehen, hat nun vor Kurzem die belgische Regierung den Kammern einen Entwurf vorgelegt, zu dessen Begründung sie Folgendes anführt:

„Die bedeutendsten handeltreibenden Nationen haben die gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, welche der Freiheit des Verkehrs und der Vertragsschließung hindernd entgegenstanden. Auch wir können sie nicht länger bestehen lassen, ohne gegen die Principien zu verstoßen, welche die Grundlage unseres volkswirthschaftlichen Systems bilden. Solche Gesetze hindern und beschränken den Verkehr, den man gerade nach Kräften erleichtern und befreien sollte. Die Regierung geht deshalb von dem Gesichtspunkte aus, daß man es den Privaten vollkommen anheim geben müsse, ihre Capitalien zu jedem Zinsfuße auszuleihen und ihren Verträgen beliebige Nebenbestimmungen beizufügen."

Der erste Artikel des Gesetzentwurfs bestimmt demnach: „Ueber die Höhe der vertragsmäßigen Zinsen kann durch die Contrahenten frei verfügt werden."

Der zweite Artikel lautet: „Gesetzliche Zinsen werden für Privatgeschäfte zu 5 pCt., bei Handelsgeschäften zu 6 pCt. berechnet."

Diese Bestimmung erschien nothwendig wegen des Art. 1907 des Code civil, da in vielen Fällen einer der Contrahenten zur Erstattung gesetzlicher Zinsen verurtheilt wird, z. B. dann, wenn ein Schadenersatz wegen Verzögerung der Vertragserfüllung erforderlich scheint.

Der dritte Artikel enthält Folgendes: „Der Vortheil, welcher der Landesbank aus dem Unterschiede zwischen dem gesetzlichen und dem von ihr aufgestellten Zinsfuße erwächst, fällt dem Staatsschatze zu."

Da die Landesbank ein privilegirtes Institut ist, so wollte man durch diese Bestimmung den Bürgern Sicherheit dafür gewähren, daß eine Erhöhung des Disconto über 6 pCt. hinaus unter keinen Umständen andere Gründe haben würde, als die Erwägungen des Gemeinwohls.

Das Gesetz wird ohne Zweifel mit großer Majorität angenommen werden, da die öffentliche Meinung in Belgien dahin geht, daß alle Strafbestimmungen gegen den Wucher gerade das Gegentheil von dem herbeiführen, was sie bezwecken.*) Die Unglücklichen nämlich, welche zu Wucherern ihre Zuflucht nehmen, müssen diesen eine Prämie zahlen für die Gefahr, in der dieselben dem Gesetze gegenüber schweben. Außerdem weiß Jeder, daß es immer schwieriger wird, die schlauen Combinationen zu vereiteln, durch welche die Wucherer den Wortlaut des Gesetzes zu umgehen suchen. Die belgische Regierung läßt die einschlagenden religiösen Fragen mit Recht vollständig aus dem Spiele, und macht den einfachen Vorschlag, in Zukunft keine gerichtliche Verfolgung wegen Zinswuchers mehr zuzulassen.

Thonissen.

(Aus dem Franz. von A. Belmonte.

*) Auch im Königreich Sachsen wurden die Wucherstrafgesetze im Oktober v. J. aufgehoben.

Jeden Monat erscheint ein Heft. Pränumerationspreis für den Jahrgang: 4 Thlr. Crt.; für ein Quartal: 1 Thlr. Crt.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine
Deutsche Strafrechtszeitung

herausgegeben von
Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

Heft 2. **Monat Februar.** **1865.**

Der gegenwärtige Stand der Frage über Beibehaltung der Todesstrafe nach den neueren Ergebnissen wissenschaftlicher Forschungen und Leistungen der Gesetzgebung mit Vergleichung der neuesten Erfahrungen.

II.

Sammelt man die Erscheinungen, welche in Frankreich den Stand der öffentlichen Meinung in Bezug auf Aufhebung der Todesstrafe beweisen, so müssen vorerst die Petitionen angeführt werden, welche in verschiedenen Zeiten an die gesetzgebenden Versammlungen kamen. Wir führen zuerst die Verhandlung an, welche 1864 im Januar im Senat durch eine Petition veranlaßt wurde[1]). Damals wurde von der Commission ein von dem Präsidenten v. Thorigny vorgetragener Bericht erstattet, in welchem die Commission auf Tagesordnung anträgt, welche auch angenommen wurde. Der Berichterstatter hebt hervor, daß schon als vor 100 Jahren Beccaria die Aufhebung der Todesstrafe in Antrag brachte, der Philosoph Diderot gegen ihn geltend machte, daß die Gerechtigkeit der Todesstrafe sich auf eine Convention und den gemeinen Nutzen gründet, und daß der große Montesqieu die Todesstrafe rechtfertigte, weil sie, als Heilmittel der kranken Gesellschaft erscheinend, aus der Natur der Sache fließt, welche sich auf die Vernunft und auf die Quelle des Guten und Bösen gründet, wobei jener Schriftsteller anerkennt, daß die Anwendung der Todesstrafe innerhalb der Gränzen unbestreitbarer Nothwendigkeit geschehen muß. Der Berichterstatter zeigt nun, daß in Frankreich diese Gränze eingehalten wurde, daß schon im Gesetzbuch von 1810 nur in 30 Fällen die Todesstrafe gedroht wurde und jetzt nur mehr in 15 Fällen anzuwenden ist, daß die Begnadigung in großer Ausdehnung eintritt, daß aber, so sehr man wünschen muß, daß der Tag nahe sein möge, an welchem die Todesstrafe zu entbehren ist, doch die bürgerliche Gesellschaft noch nicht an dem Zeitpunkt angekommen ist, wo diese Strafe, nur angewendet bei den scheußlichsten Verbrechen, entbehrt werden kann, wenn man nicht die bügerliche Gesellschaft einer großen Gefahr preisgeben will. Unsere Leser werden bemerken, daß der Bericht nur mit allgemeinen Phrasen sich begnügt, und auf die praktischen Gründe, die wegen der Nachtheile, die das Bestehen der Todesstrafe erzeugt, für den Gesetzgeber entscheiden müssen, keine Rücksicht nimmt. Im Jahre 1864 hatte die öffentliche Stimme in Frankreich noch kräftiger sich durch die zahlreichen Petitionen ausgesprochen, welche von Paris und anderen Städten die Aufhebung der Todesstrafe in Antrag brachten. Die Pariser Petition zählte über 100,000 Unterschriften. Merkwürdig ist auch die von höchst ehrenwerthen Männern verschiedener Stände unterzeichnete Elsaßer Petition, worin die Worte vorkommen:

„Les plus grands esprits et les plus généreux depuis un siècle déjà ont professé et propagé la croyance éminement chrétienne, que la vie humaine est inviolable. Louis XVI. sera éternellement respecté, pour avoir aboli la torture. Quelle gloire est reservé à celui qui brisera l'échafaud? Les soussignés émettent le vœu, que la peine du sang soit effacée du Code pénal."

Nicht unerwähnt dürfen die energischen wohlgegründeten Worte bleiben, welche in einer Verhandlung des Corps legislative in Paris der berühmte Advokat Jules Favre am 15. Mai 1864 bei Gelegenheit der Berathung über die Rehabilitation des unschuldig hingerichteten Lesurques, gewiß im Namen vieler Tausenden, aussprach. Es ruht ein Flecken auf den französischen Justizeinrichtungen, daß fortdauernd, wenn in den legislativen Versammlungen die Rehabilation zur Sprache kommt, ein Widerstreben, Gerechtigkeit zu üben sich ausspricht, vorzüglich, wie man sagt, um das Ansehen der Rechtskraft der Urtheile zu erhalten. Jules Favre zeigte, daß es schon deßwegen Pflicht wäre, die für die bürgerliche Gesellschaft bedrohliche Todesstrafe aufzuheben, weil, wenn diese Strafe vollstreckt und später die Unschuld des Hingerichteten erkannt wird, das durch den Irrthum im Namen der Gerechtigkeit gestiftete Uebel nicht wieder gut gemacht werden kann. Hier sprach der Redner aus, daß es Zeit wäre, zu verzichten à cet insolent orgueil, qui au nom, de je ne sais quelle infalli-

[1]) Moniteur vom 16. Januar 1864.

bité sanglante fait maintenir une sentence contre laquelle protestent des sentiments généreux. Eine der merkwürdigsten Erscheinungen wurde durch eine Verhandlung hervorgerufen, welche am 6. und 7. Mai 1864 in dem Assissenhofe von Colmar statt fand, als drei des an einer 70jährigen Frau unter allerdings empörenden Umständen verübten Mordes Angeklagte vor Gericht standen. Alles kam im Interesse der Vertheidigung darauf an, zu bewirken, daß die Geschwornen dem Wahrspruch der Schuld den Zusatz des Daseins von Milderungsgründen beilegten, um dadurch die Todesstrafe abzuwenden. Die Vertheidiger wendeten alles an, um die Geschwornen zu einem solchen Ausspruch zu bewegen, und machten dabei alle Gründe, die gegen die Todesstrafe sprechen, geltend, wobei sie sich auch vielfach auf die Schrift des Verfassers des gegenwärtigen Aufsatzes über Todesstrafe beriefen. Der Generalprocurator hielt es nun für nothwendig, den Eindruck dieser Reden auf die Geschwornen dadurch zu zerstören, daß er die angeführten Gründe gegen die Todesstrafe zu widerlegen und hierzu vorzüglich das Gewicht der von den Vertheidigern angeführten Schriftstellen zu zerstören suchte. Auf diese Art kommt dann eine weitläufige mit den bekannten Gründen und mit vielen Phrasen ausgestattete Widerlegung der Ansichten von Beccaria, Lamartine, Victor Hugo und des Verfassers des gegenwärtigen Aufsatzes vor. Um das Ansehen Beccarias zu zerstören, wird vorzüglich außer der Anführung des bekannten Mährchens, daß Beccaria selbst auf die Anwendung der Folter angetragen habe, geltend gemacht, daß gegen Beccaria Diderot und Linguet aufgetreten seien[2]).

Um auf die Geschwornen zu wirken, ward dem in hohem Grade praktischen Volke Englands großes Lob gezollt und gezeigt, daß bei diesem praktischen Volke 7 zum Tode verurtheilt und 7 hingerichtet wurden, und daß in der Schweiz in den Cantonen Freiburg und Schaffhausen, wo die Todesstrafe aufgehoben wurde, wegen der entstandenen Vermehrung schwerer Verbrechen die Todesstrafe wieder eingeführt worden sei. Man muß bedauern, daß der Generalprocurator die wachsende Zahl edler Männer in England nicht beachtete, die für die Aufhebung der Todesstrafe sich aussprechen und immer mehr anerkennen, daß auf abschreckende Kraft dieser Strafe nicht gerechnet werden kann. In Bezug auf die Schweiz liegt der Irrthum vor, daß in Schaffhausen die Todesstrafe nie aufgehoben, und in Freiburg nicht wieder eingeführt worden ist. Der Redner erweist vorzüglich dem Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes die Ehre, den möglichen Eindruck der Schrift von Mittermaier durch die Anführung zu widerlegen, daß Mittermaier erst in seinem 80. Jahre gegen die Todesstrafe auftritt, während er in seinem 75. Jahre sie noch vertheidigte. Der 80jährige Philosoph, wie der Herr Generalprocurator[3]) ihn zu nennen beliebt, muß es beklagen, daß es dem Redner unbekannt war, daß der Verfasser (der übrigens noch jetzt nicht 80 Jahre alt ist) schon vor 20 Jahren in dem Archive nachzuweisen suchte, daß bei dem Streit über Todesstrafe es vorzüglich darauf ankommt, ob nach gewissenhafter Sammlung aller Erfahrungen die Nothwendigkeit dieser Strafart nachgewiesen werden kann, und daß er schon 1848 in der Nationalversammlung in Frankfurt entschieden gegen die Todesstrafe aus praktischen Gründen sich erklärt hat.

Auf diese Gründe, die in der neuen Schrift mit unwiderlegbaren Erfahrungen belegt sind, hat der Redner sich nicht eingelassen[4]). Man muß sehr bezweifeln, ob mit der amtlichen Stellung eines Generalprocurators in einer Assissensitzung solche abstrakte Widerlegungen theoretischer Meinungen vereinbar sind. Die Hauptsache ist, daß die Gründe des Herrn Generalprocurators auf die Geschwornen keinen Eindruck gemacht haben, und sie daher bei ihrem Wahrspruch Milderungsgründe annahmen, so daß die 3 Angeklagten nicht zum Tode verurtheilt wurden. Die wichtigste Erscheinung aber ist die Protestation, welche Herr Charpentier in Thann (einer der Geschwornen, welche in Colmar den Wahrspruch gaben) in einem durch einige öffentliche Blätter veröffentlichten Briefe vom 27. Mai 1864 aussprach, worin folgende Worte vorkamen:

„Sans doute le crime était constant, les circonstances qui l'ont accompagné, lui ont fait une physionomie hideuse, révoltante; sans doute, aussi pour voter des circonstances atténuantes en faveur des accusées, sans faire violence à la justice, dont le sentiment vit dans toute conscience honnête, il a fallu un motif bien puissant, bien plausible. Ce motif nous l'avons trouvé — je ne dirai pas dans l'excessive sévérité de la loi, qui ne saurait en avoir trop pour de si grands criminels — mais dans ce que nous considérons comme l'erreur de la loi, qui nous semble empiéter sur la prérogative divine en disposant de la vie de l'individu, c'est-à-dire de la seule chose qu'elle ne puisse lui donner ni lui rendre. Notre

---

[2]) In Bezug auf das Ansehen von Lamartine wird eine schöne Phrase gebraucht: In Lamartine liegt nicht der praktische Stoff weder eines Lykurg noch Solon, ja wenn Frankreich nur von lauter Lamartine's bevölkert wäre, so könnte man ohne Gefahr die Todesstrafe aufheben.

[3]) Der Redner erklärt, daß er, da er die deutsche Sprache nicht versteht, die Schrift von Mittermaier nur oberflächlich kenne, übrigens darin gar keinen neuen Grund gefunden habe.

[4]) In Bezug auf die Ausführungen des Generalprocurators, worin er der jüdischen Gesetzgebung über Todesstrafe Lob zollt, und nachweisen will, daß diese Strafe dem Geist des Christenthums nicht widerspricht, bitten wir den Redner, die gründlichen Erörterungen seines Landsmanns Braunwald, des gründlichen Theologen und erfahrenen Menschenkenners, der zu ganz anderen Ansichten kommt, in der Strafrechtszeitung 1862 S. 153, 1863 S. 122 und 1864 S. 12 nachzulesen.

verdict n'a donc été qu'une protestation contre la peine de mort et rien autre chose.

Il y a lieu d'être surpris d'entendre ceux-là, qui se disent les plus fervents disciples du Christ, exprimer un autre sentiment. Le Maître n'a-t-il pas dit: tu ne tueras point! N'a-t-il pas enseigné à rendre le bien pour le mal, à payer la haine par l'amour?

Je crois sincèrement être plus près de Jésus en épargnant la vie même des plus coupables, qu'en les abandonnant à la hache du bourreau." [5])

In Deutschland ist in neuester Zeit nur in der württembergischen Kammer der Abgeordneten die Frage über Aufhebung der Todesstrafe zur Sprache gekommen und zwar durch einen von dem tüchtigen Juristen Becher gestellten Antrag auf Aufhebung dieser Strafe. Der Redner ist dazu vorzüglich durch ein Todesurtheil, welches wegen eines Doppelmords vor 2 Jahren gefällt und vollzogen wurde, veranlaßt worden. Es kann zwar, wie Herr Becher bemerkt, nicht behauptet werden, daß damals ein Justizmord verübt wurde, allein in jenem Criminalfall lag nur Anzeigebeweis vor und alle vorgelegenen Anzeigen konnten möglicherweise auch auf einen niedrigern Schuldgrad als auf Verübung des Mords gedeutet werden, wobei wohl mit Recht hervorgehoben ist, wie schwer es auch für den geübtesten Richter ist, den feinen Unterschied zwischen Mord und Todtschlag richtig zu ermitteln. Es wird gezeigt, daß bei dem alten Strafverfahren der Angeklagte selbst mehr Garantieen für sich hatte, als nach dem neuen, daß jetzt die Begnadigung eine weit folgenschwerere Bedeutung als ehemals erhielt, daß die Begnadigung zu einer wahren Revisions-Instanz geworden ist, während doch nach dem neuen Verfahren dem Regenten nicht die Mittel, genau zu prüfen, zu Gebote stehen, wie er sie vielleicht früher hatte. Der Redner spricht aus, daß in dem angeführten Falle von Ulm auch der Mißstand eintrat, daß viele Gründe dafür sprechen, daß der Mörder damals Mitschuldige hatte, deren Entdeckung durch die Hinrichtung abgeschnitten war. Der Redner weist nach, daß die Gefahren der Todesstrafe durch das Schwurgerichtsverfahren nicht vermindert, daß sie vielmehr erhöht wurden, und zwar durch die absolute Androhung der Todesstrafe dadurch, daß man nicht eine größere Zahl von Stimmen zu einem Schuld-Wahrspruch forderte, wenn es auf Todesstrafe ankam, daß durch die gesetzliche Abschaffung der Todesstrafe im Jahre 1849 die Zahl der schweren Verbrechen nicht vermehrt worden ist und nach der Wiedereinführung der Todesstrafe die Zahl der Mordfälle und Mordversuche eher sich vermehrte. Es wird erinnert, daß in Württemberg schon im Jahre 1838 hochgeachtete protestantische und katholische Geistliche in der Kammer sich dafür ausgesprochen haben, daß die Todesstrafe dem Geiste des Christenthums widerspricht; daß Männer, deren Stimme wegen ihrer hohen Stellung und Erfahrung das größte Gewicht haben muß, z. B. Graf Reigersberg, Arnold, Bornemann, sich entschieden gegen die Todesstrafe aussprachen. Der Redner erklärt, daß auch die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe durch keines der Principien des Strafrechts gerechtfertigt werden kann, daß die versuchte Rechtfertigung dieser Strafe durch das Abschreckungsprincip nicht gelingen könne, indem sowohl das Princip widerlegt ist, als auch durch die Erfahrung dargethan wird, daß die Todesstrafe nicht abschreckend wirkt[6]). Hervorgehoben wird noch, daß die Heimlichkeit der Hinrichtungen, worauf man sich neuerlich berufen, weder zu billigen sei, noch die Gefahren der Todesstrafe völlig beseitigt.

Endlich weist der Redner auf zwei wichtige Gründe gegen die Todesstrafe hin, nämlich darauf, daß nach der Erfahrung sehr häufig, wenn ein gutes Gefängnißsystem angewendet wird, entschiedene Besserung der sogenannten schwersten Verbrecher erreicht werden kann und daß so häufig Fälle vorkommen, wo Unschuldige verurtheilt würden, und dann das Unrecht nicht wieder gut gemacht werden kann [7]). In der Schweiz ist neuerlich die Frage über die Todesstrafe in zwei Cantonen: Bern und Zürich, Gegenstand der Verhandlungen im großen Rathe geworden. Im Canton Bern kam die Frage in der Commission des großen Raths zur Sprache, wo durch Beschluß über Beibehaltung der Todesstrafe entschieden werden mußte, weil davon der Charakter des vorzulegenden Entwurfes des Strafgesetzbuches abhing. In der Commission erklärten sich vier Mitglieder für die Abschaffung, drei für die Beibehaltung der Todesstrafe. Bei der Berathung im großen Rathe wurde geltend gemacht, daß die Todesstrafe nicht blos von hervorragenden Rechtslehrern für nothwendig erklärt, sondern auch diese Strafe in den meisten europäischen Ländern, und in der Ueberwiegenheit der Schweizercantone noch bestehe. Daß durch die Drohung und Vollziehung dieser Strafe Abschreckung bewirkt werden kann, daß die Todesstrafe für das Verbrechen des Mordes beibehalten werden muß und bei diesem sich mit

[5]) Wie sehr in Frankreich die wachsende Abneigung gegen die Todesstrafe auf die Geschwornen wirkt, lehrt ein wieder in Colmar am 24. December 1864 (Droit v. 7. Janvier 1865) verhandelter Fall, wo die Geschwornen in dem Falle eines schweren Raubmordes Milderungsgründe annahmen, um die Todesstrafe zu beseitigen.

[6]) Herr Becher führt aus seiner Erfahrung zwei merkwürdige Fälle an, in welchen er selbst Vertheidiger der zum Tode Verurtheilten war, beide Verurtheilte aber durchaus nicht zugeben wollten, daß ein Begnadigungsgesuch für sie eingereicht werde; daß auch das Betragen und die Aeußerungen dieser Verurtheilten zu ihrem Vertheidiger zeigten, daß beide mit Ruhe der Vollziehung des Urtheils entgegensahen, daß sie aber auch nicht als durchaus verworfene Menschen erschienen.

[7]) Ein wohl zu beachtendes Wort sprach noch der Redner aus, daß so häufig Fälle vorkommen, in welchen die Geschwornen das Schuldig aussprachen, indem sie mit Zuverlässigkeit darauf rechneten, daß doch die Begnadigung eintreten würde.

Rücksicht auf das Opfer des Verbrechens als die einzig richtige Sühne rechtfertige. Von den Gegnern der Todesstrafe wurde aber geltend gemacht, daß für die Abschaffung der Strafe vorzüglich die Rücksicht spreche, daß auch schwere Verbrecher gebessert werden könnten. Daß so häufig Fälle vorkommen, in welchen Unschuldige hingerichtet werden, oder wo wenigstens bei der Vollziehung der Todesstrafe die Besorgniß vorliege, daß die Verurtheilung auf einem Irrthum beruhe[8]), ferner wurde geltend gemacht, daß die Abschreckung, die man mit der Todesstrafe bezwecke, nicht erreicht werde und durch die Erfahrung in so vielen Staaten dargethan wäre, daß da, wo die Todesstrafe abgeschafft worden, die Zahl der Verbrechen sich nicht vermehrte[9]). Das Ergebniß der Berathung war, daß 128 Stimmen sich für die Beibehaltung der Todesstrafe aussprachen, gegen 47, welche die Todesstrafe abschaffen wollten. Die Einführung der Guillotine wurde mit 129 Stimmen gegen 33 Stimmen beschlossen. Für die Hinrichtung innerhalb der Mauern sprachen sich 110 Stimmen gegen 52 aus. Am merkwürdigsten sind die Verhandlungen im großen Rathe von Zürich auf Veranlassung der nothwendigen Entscheidung über ein Begnadigungsgesuch des zum Tode verurtheilten Elternmörders Furrer. Nach den züricherischen Gesetzen ist es der große Rath, der über Begnadigungsgesuche zu entscheiden hat und zwar in öffentlicher Sitzung. Wie bedenklich ist es, wenn in solchen Fällen mit der Mehrheit von ein paar Stimmen der Beschluß, daß das Todesurtheil vollzogen werden soll, ergeht. Dies zeigte sich recht schlagend im Jahre 1859, als über den Raubmörder Kündig abgestimmt werden mußte und mit Mehrheit von drei Stimmen die Hinrichtung beschlossen wurde. Der Mord, den Furrer an seinen Eltern verübte, war in jeder Hinsicht ein scheußlicher, bei dem sich keine Milderungsgründe auffinden ließen, als etwa der Umstand, daß der Mörder erst 20 Jahre alt war. Der Commissionsbericht, der im großen Rathe erstattet wurde, zeigte, daß die Stimmen in der Commission getheilt waren. Die Mehrheit beantragt jedoch die Begnadigung. Der Bericht ist in einem würdigen und praktischen Geiste abgefaßt. Er erkennt an, daß der Verbrecher allerdings den Tod verdiente, daß man keine allgemein gültige Regeln aufstellen könne, nach welchen die Frage: ob begnadigt werden könne, zu entscheiden wäre. Jeder, der berufen ist, darüber abzustimmen, hat, wie der Berichterstatter (Regierungsrath Huber) sagt: für sein Votum nur seinem Gewissen Rechenschaft abzulegen. Mag man über die Frage der Zweckmäßigkeit der Todesstrafe verschieden denken, so kann man doch vor einer klar zu Tage tretenden Erscheinung die Augen nicht verschließen. Diese Erscheinung ist: daß die Gegner der Todesstrafe immer mehr Boden gewinnen und die öffentliche Meinung mit dem Fortschreiten der Civilisation immer stärker, und in weiteren Kreisen sich dafür ausspricht: daß die Todesstrafe eine veraltete, unseren Anschauungen und Gefühlen nicht mehr entspreceude Strafart ist. Es wird hervorgehoben, daß bereits die Strafe in mehreren Staaten, auch in einigen Cantonen der Schweiz aufgehoben wurde, ohne daß die Sicherheit litt, daß auch im Canton Zürich sich die Gegner der Todesstrafe mehren und die Ergebnisse der Abstimmungen über die in den letzten Jahrzehnten behandelten Begnadigungsgesuche klar zeigen, daß diese Idee auch in den obersten Landesbehörden immer mehr Wurzel schlägt. Der Bericht bemerkt, daß durch das Begnadigungsrecht des großen Rathes dafür gesorgt sei, daß die Vollziehung dieser Strafe immer mehr zur Ausnahme wird und nicht mehr wie früher die Regel bildet. Mag man auch, sagt der Bericht, die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe jetzt noch für verfrüht halten, so muß es doch in der Aufgabe des großen Rathes liegen, beizutragen, daß die Uebergangsperiode, in der sich der Canton Zürich in Bezug auf die Todesstrafe befindet, abgekürzt werde und man es in einer nicht fernen Zeit wagen darf, das Schaffot unter die Antiquitäten zu verweisen. Die Commission glaubt nicht, daß durch die Begnadigung des Mörders das Ansehen der Gesetze und das Wohl des Staates leiden würde. Die Vollziehung der Todesstrafe sei vorzüglich noch am Platze, da wo es sich um einen Verbrecher handelt, welcher eine verbrecherische Laufbahn hinter sich hat, bei dem alle Besserungs- und Strafmittel fruchtlos geblieben sind, und der das schwerste Verbrechen des Mordes verübt hat, und von dem auch zu erwarten steht, daß er seine Freiheit nur zur Verübung neuer verbrecherischer Handlungen mißbrauchen würde. Es wird nun gezeigt, daß Furrer nicht in die Klasse gemeingefährlicher und unverbesserlicher Verbrecher gehörte. Daß sein Verbrechen vereinzelt dasteht, er vorher keine strafbare Handlung verübt, daß eine unglückliche und verhängnißvolle Kette von Umständen ihn zu seinem Verbrechen geführt und die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, daß, wenn ihm das Leben geschenkt werde, er zur Reue und zur Besserung gelangen kann, um so mehr, als für ihn auch seine Jugend spricht. Die Minderheit der Commission, welche sich für die Vollziehung der Strafe aussprach, erklärte: daß das Rechtsgefühl des Volkes allzusehr verletzt würde, wenn ein Elternmörder nicht mehr mit dem Tode büßen müßte. Die Abstimmung zeigte, daß von 218 Stimmenden 161 sich für die Begnadigung zur lebenslänglichen Kettenstrafe und 55 gegen die Begnadigung sich aussprachen. — Es ist begreiflich, daß

[8]) Ein Redner führt insbesondere einen Fall an, wo ein gewisser Seno auf dem Schaffot erklärte: daß er unschuldig sei, aber gerne den Tod für den Schuldigen erleide, der wahrscheinlich sein Sohn gewesen sei.

[9]) Ein Mitglied bemerkte: daß das Abschreckungsprincip ohnehin ein logisch falsches sei, indem es unlogisch sei, einen Mann zu hängen, weil er seine Frau erwürgt, weniger, weil er dies gethan, als damit nicht etwa ein Anderer seine Frau erwürge.

diese Begnadigung vielfach Gegenstand des Tadels wurde. Der Herausgeber einer Züricher Zeitschrift[10]) benutzte den Fall zu ernsten Betrachtungen über den Gegenstand.

Der Verfasser jener Schrift zergliedert das Leben Furrers und zeigt, daß seine Erziehung und seine Umgebungen von der Art waren, daß er als ein kalter, ruhiger und stupider Mensch erscheint, welcher weder die Größe seines Unrechts klar erkannte, noch durch die drohende Todesstrafe abgeschreckt wurde, ohne Rückhalt sein Verbrechen gestand, und die Gnadenbotschaft gelassen und stumpf aufnahm. Es wird gezeigt, daß der große Rath den Fall wohl richtig würdigte, daß nach der Begnadigung zwar sehr verschiedene Stimmen laut wurden, daß vielfach man es für besser gehalten hätte, wenn die Frage von Gesetzeswegen entschieden worden wäre. Es wird aber anerkannt, daß auch in Zürich immer mehr Stimmen gegen die Todesstrafe laut werden, und daß eine baldige Aufhebung der Todesstrafe von allen Verständigen gebilligt würde. Nicht unerwähnt darf noch eine Verhandlung bleiben, welche neuerlich in den niederländischen Generalstaaten stattgefunden hat[11]). Wir werden unten nachweisen, wie nach den neuesten statistischen Erhebungen im Königreich der Niederlande ein wohlthätiger Umschlag in so fern eingetreten ist, als seit 1862 kein Todesurtheil mehr vollzogen wurde. Diese faktische Aufhebung der Todesstrafe gab nun Veranlassung zu Verhandlungen in den Generalstaaten, indem ein Mitglied (van Lynden) den Nachtheil dieses Zustandes schildert, nach welchem von mehreren in schweren Fällen ergangenen Todesurtheilen keines vollzogen wurde, das Ansehen und die Kraft der Strafgesetze leidet und man es auffallend finden muß, daß der Justizminister alle diese schweren Verbrechen doch so geeignet fand, daß er auf Begnadigung bei ihnen antrug. Der Redner spricht seinen Wunsch aus, daß man die Todesstrafe ganz aufheben könne, ist aber überzeugt, daß so lange die Strafe in unseren Strafgesetzen vorkommt, eine durchlaufende Nichtvollziehung derselben nachtheilig ist. Der Justizminister (Olivier) erklärt darauf, daß allerdings oft eine Begnadigung eingetreten ist, daß die Strafe aber auch öfter vollzogen wurde, daß wenn Begnadigung eintrat, die Gutachten der Gerichte regelmäßig eingeholt wurden und daß die Fälle, in denen begnadigt wurde, als geeignet zur Begnadigung betrachtet waren. Der Minister erklärt aber, daß er nicht glaube, daß die Zeit schon gekommen sei, um die Aufhebung der Todesstrafe im Gesetze auszusprechen. Beachtungswürdig ist in den Verhandlungen die Erklärung des früheren Justizministers (Godefroi, eines der ausgezeichnetsten, wissenschaftlich und praktisch gebildeten Juristen). Der Redner spricht aus:

[10]) Der Titel seiner Schrift ist: Der Elternmörder Furrer, seine That und seine Begnadigung, ein Beitrag zur Frage der Todesstrafe. Von Bleüler-Hausherr. Winterthur 1864.

[11]) 27. Sitzung vom 30. November 1864.

daß er glaube, daß eben die neueren Erscheinungen, nach welchen Todesurtheile nicht vollzogen werden, darauf führen, daß viele Gründe für die gesetzliche Aufhebung der Todesstrafe sprechen, daß er aber dem Justizminister keinen Vorwurf wegen seines Antrages und wegen der eingetretenen Begnadigung machen wollte.

III. Es wird geeignet sein, dabei zu verweilen, in wiefern in neuester Zeit die Gesetzgebung in einzelnen Staaten für die Aufhebung der Todesstrafe thätig war. Wir können zwar keine Gesetzgebung größerer Staaten anführen, in welchen bereits in neuester Zeit die Aufhebung dieser Strafe erfolgte.

A. Als Staaten, in welchen die völlige Aufhebung eintrat, führen wir an die Walachei, in deren Gesetzbuch die Todesstrafe nicht mehr vorkommt, ferner das Gesetzbuch von Neu-Granada. In Bezug auf dies muß auf eine neue Schrift von Torrès-Calcedo aufmerksam gemacht werden[12]). Der Verfasser ist Abgeordneter in der Kammer von Vénezuela. Seine Gründe gegen die Todesstrafe sind mit großer Begeisterung theils aus den philosophischen Ansichten von Rousseau und Beccaria, theils daraus hergenommen, daß die Todesstrafe dem Geiste des Christenthums widerspricht.

B. Die Aufhebung der Todesstrafe ist in den zwei neuesten Entwürfen eines Strafgesetzbuches für Portugal und für das Königreich Italien in Antrag gebracht. In Bezug auf Portugal haben wir schon in früheren Aufsätzen nachgewiesen, daß die Ansichten der Regierung wie der Kammern immer mehr für die Aufhebung der Todesstrafe sich aussprachen. Nach zuverlässigen Mittheilungen wird der in der nächsten Sitzung den Kammern vorzulegende Entwurf des Strafgesetzbuches die Aufhebung der Todesstrafe in der Art in Antrag bringen, daß im Artikel 82 als Strafen der Verbrecher die Einsperrung (welche drei Grade hat) und Deportation (auch mit drei Graden) aufgeführt sind. Der erste Grad ist lebenslängliche oder auf unbestimmte Zeit erkannte Freiheitsstrafe. Die Stimmung in Portugal ist so, daß auf die Annahme des Vorschlages sicher gerechnet werden kann.

Der neueste Entwurf des Strafgesetzbuches für das Königreich Italien ist von dem neuerlich abgetretenen Justizminister Pisanelli veröffentlicht. Schon früher hatte dieser in Neapel als ausgezeichneter Jurist in einer Schrift, von der neuerlich wieder eine vermehrte Ausgabe erschien, sich für die Aufhebung der Todesstrafe ausgesprochen. Der Umstand, daß als Hauptstadt des Königreichs in Zukunft Florenz erklärt ist, daß in Toscana die Todesstrafe durch Gesetz

[12]) Die Schrift ist in der Pariser Zeitschrift Gazette des tribunaux im Auszuge mitgetheilt worden und mit Anmerkungen von dem Appellationsrath Saint-Albin, der einige nicht unerhebliche Einwendungen gegen die Schrift macht. Der Aufsatz ist wieder abgedruckt in La Belgique Judiciaire 1864 No. 90.

aufgehoben ist, und daß es störend sein müßte, wenn der König die Wiedereinführung einer Strafart, gegen die in Toscana die Juristen wie das Volk sich entschieden erklären, als ein Geschenk mitbringen würde, daß es aber auch als störend erscheinen würde, wenn die Regierung in Toscana die Todesstrafe als aufgehoben betrachten, und in den übrigen Theilen des Königreichs fortbestehen lassen wollte, veranlaßte den Minister, in dem neuen Entwurf des Gesetzbuches von 1864 die Todesstrafe unter die Strafarten Art. 14 nicht mehr aufzunehmen und Artikel 15 an ihre Stelle die Verurtheilung zu einer Strafanstalt, Ergastolo genannt, treten zu lassen. Diese Strafanstalt wird auf einer der Inseln errichtet, und der Verurtheilte wird, in einsamer Zelle verwahrt, den schwersten Arbeiten unterworfen, jedoch kann nach 20 Jahren einsamer Haft ihm gestattet werden, zur Arbeit in Gemeinschaft unter dem strengen Zwang zum Stillschweigen zugelassen zu werden. Dieser Vorschlag ist bereits von einem der erfahrensten Staatsanwälte, Ambrosoli in Mailand, in seiner Kritik des Entwurfes[13]) gebilligt worden, indem er hervorhebt, daß die an die Stelle der Todesstrafe tretende Strafart unfehlbar härter als die Todesstrafe, daher auch weit abschreckender, wenn man darauf Werth legen will, sein wird, während zugleich diese Strafvollziehung bei einem gut durchgeführten Pönitentiar-System zur Besserung des Sträflings beitragen kann. Wir haben schon in einem früheren Aufsatze in dieser Zeitung angeführt, daß Mancini in der Kammer den Antrag stellte, die Todesstrafe aufzuheben. Nach den uns zugekommenen Nachrichten ist die Mehrheit der Kammermitglieder günstig für den Antrag Mancini's gestimmt. Zahlreiche Petitionen aus allen Theilen Italiens fordern die Aufhebung der Todesstrafe. Zur Ergänzung der in dieser Zeitschrift gelieferten Mittheilungen über die neueren in Italien erschienenen Schriften in Bezug auf Aufhebung der Todesstrafe müssen wir noch auf einen neuen eben erschienenen der Beachtung würdigen Aufsatz von Pierantoni aufmerksam machen[14]). Der Verfasser bezweckt, in seinem entschieden sehr geistreichen Aufsatze nachzuweisen, daß der Antrag von Mancini volle Billigung verdient. Wenn auch keine neuen Gründe vorkommen, so hat doch der Verfasser auf eine sehr klare und anziehende Art die bekannten Gründe geltend gemacht und gezeigt, daß die Consequenz der Richtung der neueren Gesetzgebung die alten auf Abschreckung berechneten Strafeinrichtungen zu verbannen, dringend auch zur Abschaffung der Todesstrafe führt. Daß nach allen richtigen philosophischen Ansichten die Todesstrafe nicht gerechtfertigt werden kann, daß sie keine abschreckende Kraft hat, daß nach den statistischen Zeugnissen

[13]) Abgedruckt in der Mailänder Zeitschrift Monitore dei Tribunali vom 22. Oktober 1864.

[14]) Abgedruckt ist dieser Aufsatz in der in Turin erscheinenden Zeitschrift Il Diritto vom 19. December bis 1. Januar 1865.

die Aufhebung dieser Strafart keine Vermehrung der Verbrechen herbeiführt, daß nach der Erfahrung die Vollziehung der Todesstrafe die scheußlichsten Scenen herbeiführt[15]), welche zeigen, daß das Gegentheil von Abschreckung bewirkt wird. Hervorgehoben wird noch die Wichtigkeit, daß durch Aufhebung der Todesstrafe der Vortheil erreicht wird, daß mancher Verurtheilte durch ein gutes Gefängnißsystem zur Besserung angeregt und die Gefahr beseitigt werden kann, daß ein Unschuldiger hingerichtet und ein Uebel ihm zugefügt wird, das nicht mehr gut gemacht werden kann.

C. Als eine Wirkung des Sieges der öffentlichen Meinung, die gegen die Todesstrafe sich ausspricht, muß angeführt werden, daß bereits in einigen Gesetzgebungen ausgesprochen ist, daß die Todesstrafe in keinem Falle absolut, sondern nur neben einer anderen Strafe gedroht wird, so daß es von dem Ermessen der Richter abhängt, ob sie nach den Umständen des Falles Todesstrafe erkennen wollen. Diese Ansicht ist im neuen schwedischen Strafgesetzbuch consequent durchgeführt. Eine ausführliche Darstellung dieses Gesetzbuches soll in dieser Zeitschrift geliefert werden.

D. Da man in mehreren Aufsätzen Rußland als das Land anführt, in welchem die Todesstrafe aufgehoben ist, so mag es nicht ohne Interesse sein, wenn wir auf den Grund einer, neuerlich uns zugekommenen Mittheilung eines russischen Juristen den wahren Zustand schildern. Es ist richtig, daß zur Zeit der Regierung der Kaiserin Elisabeth nach dem Ukas vom 30. September 1754 die Todesstrafe für ganz Rußland abgeschafft war. Allein dies Gesetz bezog sich nur auf Abschaffung der Todesstrafe in den ordentlichen Criminalgerichten, während das Gesetz über die Anwendung bei dem höheren Criminalgerichte schwieg, welches für die wichtigsten Staatsverbrechen eingesetzt war.

Die Folge war, daß schon während der Regierung der Kaiserin Katharina die Todesstrafe für die schwersten Staatsverbrechen wieder hergestellt wurde. Darnach wurden auch die Anstifter des Aufstandes im Jahre 1771 und der berüchtigte Pugatschew und seine Hauptgenossen 1775 mit dem Tode bestraft. Bei dem Regierungsantritt des Kaisers Nicolaus im Jahre 1825 wurden 5 Hauptführer des Complotts in Petersburg gehängt. Bei der Abfassung des Strafgesetzbuches wurde daher auch die Todesstrafe wieder als ordentliche Strafe angenommen und in dem noch geltenden Strafgesetzbuch ist diese Strafe in 5 Artikeln für Hoch- und Landesverrath gedroht. Außerdem findet sich die Drohung dieser Strafe noch in 3 Fällen bei Uebertretung der Quarantainegesetze, welche Vergehen aber in Rußland nur vor den Militairgerichten abgeurtheilt werden.

Zur Würdigung des Verhältnisses muß bemerkt werden,

[15]) Wir werden im Verfolge dieses Aufsatzes einige der von ihm angeführten Erfahrungen mittheilen.

daß der Umfang der Staatsverbrechen nach dem Inhalt der Gesetze im höchsten Grade unbestimmt ist, und daß das Gesetz mit der Todesstrafe nicht blos den Versuch, das Complott, sondern auch jede Vorbereitungshandlung bedroht, die in irgend einer Aeußerung der feindseligen Gesinnung besteht, daß ebenso jede Theilnahme, Begünstigung und Nichtanzeige des Hochverraths mit dem Tode bestraft wird. Da es an einer festen gesetzlichen Gränze zwischen ordentlicher und außerordentlicher Criminaljustiz (Militairgerichtsbarkeit) fehlt, so ist die Anwendung der Todesstrafe sehr ausgedehnt, um so mehr, als nach dem bis zuletzt geltenden Gesetze in 40 Fällen statt der ordentlichen Gerichtsbarkeit die außerordentliche eintreten konnte und dem Kaiser das Recht zusteht, bei besonders schweren Verbrechen die Aburtheilung an ein besonderes Gericht (gewöhnlich Militairgericht) zu weisen. Die Häufigkeit der Verübung der Brandstiftungen in Petersburg veranlaßte z. B. den kaiserlichen Befehl, daß alle Brandstiftungen von den Militairgerichten abgeurtheilt werden sollten. Auf diese Art wurden 23 Brandstifter in einem Sommer erschossen. Der Belagerungszustand wurde nicht selten ausgesprochen und hatte dann die Wirkung, daß die Todesstrafe sehr häufig vollzogen wurde. So lange die Spießruthe an die Stelle der Todesstrafe trat, wurde die erste nicht selten auf eine solche furchtbare Weise angewendet, daß zuweilen der Tod des Gezüchtigten an demselben oder nach einigen Tagen erfolgte[16]). Der Geist der Verbesserung der Strafgesetzgebung, der in neuester Zeit auch in Rußland mächtig sich regt, hat in dem eben geschilderten bisherigen Zustand eine große Umgestaltung hervorgebracht, und zwar in so fern durch das Gesetz vom 17. April 1863 die Peitschenstrafe bei Civil- und Militairverbrechen abgeschafft ist und die neue Strafproceßordnung von 1864 die Competenz der Militairgerichte nur auf Militairpersonen im Dienste beschränkt und die commissarische Justiz abschafft.

E. Nicht unerwähnt darf der Zustand der Gesetzgebung über Todesstrafe in Nord-Amerika bleiben. Die gegenwärtigen Verhältnisse in Amerika haben die Theilnahme an der Frage über Abschaffung der Todesstrafe in den Hintergrund gedrängt. Dennoch verdienen 3 Erscheinungen eine besondere Aufmerksamkeit und zwar:

1. Die Sammlung der Erfahrungen über die Wirksamkeit des Gesetzes in den 3 Staaten Rhode Island, Michigan, Wisconsin, in welchen die Todesstrafe aufgehoben ist[17]).

2. Wir haben in früheren Aufsätzen das in New-York in den letzten Jahren erlassene Gesetz erwähnt, nach welchem die Todesstrafe durch Urtheil ausgesprochen, aber nicht sogleich vollzogen wird, der Verurtheilte vielmehr ein Jahr lang im Gefängnisse verwahrt und nach dem in der Zwischenzeit bewiesenen Benehmen des Verurtheilten und dann nach den Umständen von dem Gouverneur entschieden wird, ob die Strafe vollstreckt werden soll. Eine solche Einrichtung besteht im Staate Maine schon seit 30 Jahren. Der eifrige Secretär der englischen Gesellschaft für Aufhebung der Todesstrafe, Herr Tallack, erhielt nun auf sein Ersuchen einen merkwürdigen Brief vom 15. Oktober 1864 von Upham, Professor in Maine[18]). In diesem Briefe wird mitgetheilt, daß diese Einrichtung sich gut bewährt, indem auf diese Art der Verurtheilte während des Jahres Zeit genug zum Nachdenken und zur Reue erhält, zugleich die Möglichkeit gesichert ist, neue Beweise in Bezug auf das verübte Verbrechen zu erhalten und die Stimmung des Volks gegen den Verurtheilten mehr zu prüfen. Der Gouverneur hat nun nach einem Jahre die Wahl, nach Erwägung aller Umstände, den Verurtheilten im Gefängniß verwahren zu lassen, oder die Vollstreckung der Strafe anzuordnen. Nach dem Briefe des Herrn Upham ist der Sache nach dies System eigentlich eine Aufhebung der Todesstrafe. Während der 30 Jahre des Bestehens dieser Gesetzgebung ist nur ein einziger zum Tode verurtheilter Verbrecher hingerichtet worden, und zwar weil er während seiner Haft den Gefängnißwärter mordete. Nach dem Zeugnisse von Upham fühlten zwar Manche in Maine sich nicht so sicher als nach dem vorigen System.

Auf die Frage des Herrn Tallack: ob lebenslängliche oder doch langjährige Freiheitsstrafe als genügendes Surrogat für die Todesstrafe betrachtet werden kann, erklärt der Briefsteller, daß die Erfahrungen in Maine günstig für dies Surrogat sprechen.

3. Einer Erwähnung würdig ist noch das merkwürdige Zeugniß des Zustandes der öffentlichen Meinung in New-York in Bezug auf die Todesstrafe. Bekanntlich haben die neueren Gesetzgebungen in New-York wie in anderen amerikanischen Staaten es für nothwendig gefunden, bei dem Verbrechen der Tödtung insbesondere auch des Mordes die absolute Drohung der Todesstrafe zu vermeiden und daher Abstufungen des Verbrechens und daher auch der Strafe zu machen, so daß z. B. bei dem Mord 2 Grade gemacht sind, und nur dem ersten Grad Todesstrafe gedroht ist. Die Geschwornen können dann entweder schuldig des Mordes des ersten oder des zweiten Grades aussprechen. In dem höchst merkwürdigen Entwurf eines Strafgesetzbuchs für New-York[19])

[16]) Höchst bedeutende Aufschlüsse über die bisherige Vollziehung der Strafen findet man in der Schrift: Aus dem todten Hause. Nach dem Tagebuch eines nach Sibirien Verbannten. Herausgegeben von Dostojewski. Aus dem Russischen übersetzt. Leipzig 1864.

[17]) Wir halten es für zweckmäßiger, die darauf bezüglichen Nachrichten unten bei Nr. VIII. mitzutheilen.

[18]) Dieser Brief ist abgedruckt in der von Herrn Maire bearbeiteten englischen Uebersetzung meiner Schrift über die Todesstrafe S. 233.

[19]) Wir werden darüber ausführliche Nachricht an einem anderen Orte geben.

von 1864 erklärt nun die Commission, daß sie in dem Gesetzbuch diese Aufstellung von 2 Graden des Mordes aufgegeben habe, weil nach der Erfahrung nach der vorherrschenden Abneigung der Bürger zur Anwendung der Todesstrafe beizutragen, die Geschwornen gewöhnlich nur den zweiten Grad des Mordes annehmen, daher im Entwurf nur ein Grad des Mordes, der aber dann mit Tode bestraft ist, aufgestellt wird, mit genauer Bezeichnung, in welchen Fällen Mord angenommen werden soll[20].

IV. Sammele man die Erfahrungen über das Ergebniß in Bezug auf die Zahl der in einzelnen Staaten gefällten Todesurtheile und der erfolgten Begnadigungen[21].

Die neueste Criminalstatistik von Frankreich[22]) lehrt, daß im Jahre 1861 26 Todesurtheile ergingen, im Jahre 1862 die Zahl auf 39 stieg, im Jahre 1863 nur 20 betrug. Von den 39 des Jahres 1862 wurden nur 10 begnadigt, d. h. zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurtheilt, 2 entgingen der Vollziehung der Todesstrafe durch Selbstmord; 25 wurden daher hingerichtet, 19 wegen Mordes, 3 wegen Vatermordes, 2 wegen Giftmordes, 1 wegen Todtschlags nach vorher verübter Nothzucht. Alle zum Tode Verurtheilten hatten Cassation ergriffen. 2 Todesurtheile wurden vernichtet, bei den hierauf erfolgten späteren Verhandlungen wurde in Bezug auf Einen wieder Todesstrafe — beim Anderen 20jährige Zwangsarbeit ausgesprochen. Belehrend, um den Stand der öffentlichen Meinung über Todesstrafe in Frankreich anzuzeigen, sind die Erfahrungen über die Wahrsprüche, welche bei Anklagen wegen eines mit Tod bedrohten Verbrechens ergingen[23]). Das Ergebniß ist, daß 1862 wegen Mord- oder Mordversuchs-Verbrechen 241 angeklagt, 50 losgesprochen, gegen 31 die Todesstrafe, gegen 65 lebenslängliche Zwangsarbeit, gegen 64 zeitliche erkannt wurde. Von den wegen Kindesmordes angeklagten 220 wurden 73 freigesprochen, 1 zum Tode, 3 zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe, 120 zur zeitlichen verurtheilt. Von 18 wegen Vatermordes Angeklagten wurden 7 freigesprochen, 3 zum Tode, 6 zur lebenslänglichen Zwangsarbeit verurtheilt. Von den wegen Vergiftung angeklagten 40 wurden 11 freigesprochen, 2 zum Tode verurtheilt.

In England ergingen im Jahre 1863 29 Todesurtheile (allerdings mehr als in den vorigen Jahren, wo 1860 nur 17, 1861 26, 1862 28 Todesurtheile ergingen). Von den 1863 gefällten 29 Todesurtheilen wurden 22 vollzogen (im Jahre 1862 nur 16). Nach der uns vorliegenden amtlichen Nachweisung[24]) kommen unter den Fällen, in welchen Verurtheilte hingerichtet wurden, mehrere vor, welche große Bedenklichkeiten erwecken und nicht geeignet sind, das Vertrauen zur Gerechtigkeit und Weisheit derjenigen zu begründen, von denen nach dem jetzigen Rechtszustand Englands die Begnadigung abhängt.

So wurde ein gewisser Green hingerichtet, von dem die Nachweisung sagt, daß er in trunkener Wuth, also wohl im höchsten Grade der Trunkenheit, an einer schlechten Weibsperson die Tödtung verübte. Ein gewisser Holden wurde hingerichtet, weil er nach einem Streit mit seinem Unteroffizier, in einem Zustand von Lebensüberdruß, weil er sein Kind nicht nach seinem Tod seiner Frau überlassen wollte, das Kind tödtete. Ein gewisser Duncan Mc. Phail hatte mit zwei anderen, von denen einer in der Untersuchung starb, und der andere gegen seinen Kameraden zeugte (als approver) daher als Zeuge frei war, eine alte Frau beraubt und schwere Gewaltthätigkeiten verübt, an denen sie starb. (Man weiß, wie wenig solche Zeugnisse der Mitschuldigen, die durch ihre Aussagegegen einen Anderen, Befreiung erwarten können, werth sind.) Ein gewisser Alvarez, 22 Jahr alt, hatte nach voransgegangenem Streit auf der Straße einen Anderen mit einem Messer erstochen, so daß wohl eher Todtschlag vorlag. Der Schuhmacher Hughes war stark betrunken und hatte in großer Aufregung seine Frau getödtet. Unter den Hingerichteten kommt vor: Wright. Die amtliche Nachweisung giebt an, daß er nach einer leichten Provocation seine Geliebte tödtete. Wir haben aber schon früher nachgewiesen, auf welche oberflächliche Untersuchung hin Wright verurtheilt war und welche allgemeine Erbitterung sich gegen seine Hinrichtung zeigte, weil nach allen Umständen seine That nur als Todtschlag zu betrachten war. Darüber, wie die Rechtssprechung in England bei Anklagen wegen Mordes sich gestaltet, giebt eine Tabelle einen interessanten Aufschluß. Im Jahre 1863 standen wegen Mord angeklagt 83 vor Gericht. 34 von diesen wurden von den Geschwornen losgesprochen, bei 7 erkannten die Geschwornen sogleich noch vor der Verhandlung, daß die Angeklagten seelengestört seien. Bei 6 wurde dies nach geschlossenen Verhandlungen ausgesprochen. Eine uns vorliegende Ta-

[20]) Nach §. 241 soll die Tödtung als Mord in 3 Fällen betrachtet werden: 1. wenn sie ohne die gesetzliche Ermächtigung in der mit Vorbedacht gefaßten Absicht zu tödten, verübt wird. 2. Wenn sie durch eine unmittelbar für andere gefährliche, ein völlig verdorbenes Gemüth und Gleichgültigkeit gegen Menschenleben beweisende Art verübt wird, obgleich keine Absicht vorlag, eine bestimmte Person zu tödten. 3. Wenn die Tödtung auch ohne Absicht zu tödten von einer Person bei Verübung eines anderen schweren Verbrechens (felony) begangen wird. Man bemerkt leicht, daß auf diese Art dem Mord eine nie zu rechtfertigende Ausdehnung gegeben wird.

[21]) Unsere auf die letzten Jahre hier gegebene Mittheilungen knüpfen sich an die in früheren Aufsätzen in dieser Zeitschrift mitgetheilten Nachweisungen an.

[22]) Compte général de l'Administration de la justice criminelle en France pendant l'année 1862. Paris 1864. p. X.

[23]) Ueber die Häufigkeit der Annahme von Milderungsgründen soll zweckmäßiger unten eine Tabelle vorgelegt werden.

[24]) Judicial statistics 1863. London 1864. p. XXIV.

belle über alle in England verhandelten Anklagen wegen Mordes von 1813—1863[25]) giebt einen reichen Stoff zu ernsten Betrachtungen. Wir finden, daß von 87 1813 wegen Mordes Angeklagten nur 30, im Jahre 1825 von 93 Angeklagten 13, von den 1828 Angeklagten 83: 20, von den 1834 Angeklagten 86: 13, von den 1849 Angeklagten 84: 19, von den 1850 Angeklagten 52: 11, von den 1857 Angeklagten 70: 18, von 64 wegen Mordes im Jahre 1861 Angeklagten 26 schuldig befunden wurden, bei den Uebrigen daher Freisprechung eintrat. Diese Zahlen beweisen genug, wie das Rechtsgefühl der Geschwornen sich gegen das Aussprechen der Todesstrafe sträubt. Wie schwankend aber in verschiedenen Zeiträumen das Verhältniß der Hinrichtungen zur Begnadigung in England war, mag sich aus folgenden Nachweisungen ergeben. 1814 wurden von 25 zum Tode Verurtheilten 23, im Jahre 1815 alle 15 Verurtheilte, 1818 alle 13, 1829 ebenso alle 13 hingerichtet. Im Jahre 1821 wurden von 23 Verurtheilten, 1831 von 14 Verurtheilten 12 hingerichtet. Dagegen erfolgte im Jahre 1836 von 20 Verurtheilten nur an 8, 1848 von 23 Verurtheilten an 12, 1851 von 16 Verurtheilten an 9, 1859 von 18 an 9, 1861 von 26 Verurtheilten an 14 die Vollstreckung des Todesurtheils. Es ergiebt sich aus diesen Mittheilungen zugleich, wie viele Fälle vorkamen, in welchen Todesurtheile wegen Mordes ergingen, bei denen aber diejenigen, von denen die Begnadigung abhing, selbst sich überzeugten, daß die Todesstrafe in Mißverhältniß mit der Verschuldung stand.

Wie auffallend die Zahl der Hinrichtungen in England, wenn man die Verurtheilungen aller Verbrecher zusammen nimmt, sich verminderte, ergiebt sich aus der vorliegenden Tabelle, welche zeigt, daß 1813 noch 120, 1817 115 Hinrichtungen stattfanden, die Zahl 1830 auf 46, 1838, 1846, 1850 auf 6, 1854 selbst auf 5 Hinrichtungen herabsank, und seit 1860 allmählig wieder auf 15, und 1862 selbst auf 22 stieg. In Bezug auf Schottland zeigen die vorliegenden Tabellen, daß von 1854—1863 21 Todesurtheile vorkamen, daß im Jahre 1858 und 1859 gar kein Todesurtheil erging; im Jahre 1863 wurden wegen Mordes 24 vor Gericht gestellt. Es erging 1 Todesurtheil, in welchem aber Begnadigung eintrat. Bei dreien wurde not guilty, bei anderen drei not proven ausgesprochen. Merkwürdig aber ist, daß in 8 Fällen der Staatsanwalt selbst die Untersuchung auf sich beruhen ließ, ohne vor der Assise anzuklagen. Es verdient auch wohl Beachtung, daß in 25 Grafschaften Schottlands im Jahre 1863 gar keine Untersuchung wegen Mordes vorkam. In Irland ergiebt sich aus der amtlichen Statistik[26]), daß vom Jahre 1854—1863 53 Todesurtheile gefällt wurden. Die höchsten Zahlen kommen vor im Jahre 1857 und 1858. Im Jahre 1859 und 1861 waren immer nur 2 Todesurtheile erkannt; dagegen trat bei 6 im Jahre 1862 gefällten Urtheilen immer Begnadigung ein, während von den 4 im Jahre 1863 alle vollzogen wurden. Wie sehr in Irland das Widerstreben der Geschwornen gegen Todesstrafe sich ausspricht, ergiebt sich daraus, daß von 22 wegen Mordes vor Gericht Gestellten nur 4 schuldig befunden wurden, bei 4 wurde Seelenstörung angenommen. Nach einer Tabelle über alle Anklagen von 1854—1863 zeigt sich, daß wegen Mordes im Jahre 1862 nur 6 schuldig gefunden, im Jahre 1859 von 45 wegen Mordes vor Gericht gestellt, 3 verurtheilt, und von den 226 in den Jahren 1854—1858 wegen Mordes in Untersuchung Gekommenen nur 34 schuldig erklärt wurden.

Unsere früheren Mittheilungen über den Stand der öffentlichen Meinung in Belgien zeigen, welchen mächtigen Einfluß die wachsende Abneigung gegen Todesstrafe auch auf die Zahl der Begnadigungen bei Todesurtheilen Einfluß übt. Im Jahre 1861 wurden 32, im Jahre 1862 19, im Jahre 1863 13 Todesurtheile gefällt. In jedem der Jahre 1862 und 1863 ist immer nur 1 Todesurtheil vollstreckt worden, im Jahre 1861 kamen 3 Hinrichtungen vor. Allein in allen 3 Jahrgängen fand die Vollstreckung des Todesurtheils nur in den Fällen statt, in welchen mit dem Mord auch Diebstahl verbunden war. Eine uns vorliegende höchst bedeutende statistische Tabelle über sämmtliche Todesurtheile, welche in Belgien von 1796 an bis zum Jahre 1860 ergingen,[27]) giebt einen bedeutenden Stoff zu Erwägungen. Es ergiebt sich daraus, daß von 1796—1830 810 Todesurtheile (contradiktorisch), die gegen Abwesende ergangenen nicht eingerechnet, ergingen, und von diesen 599 vollstreckt wurden. Vom Jahre 1831 an bis 1860 wurden 721 Todesurtheile gefällt, von welchen jedoch nur 52 zur Vollziehung kamen und zwar 21 wegen Elternmord und anderen Mordthaten, 3 wegen Vergiftung, 26 wegen Mord, verbunden mit Diebstahl, 2 wegen Brandstiftung (wegen Brandstiftung waren 15 Todesurtheile ergangen), von den wegen Kindesmords verurtheilten 84, von 1831—1860, wurde keiner hingerichtet.

Merkwürdig ist, daß ungeachtet der größeren Milde, welche von 1831 an in Bezug auf Todesstrafe eintrat, die Zahl der Anklagen wegen Mordes sich nicht vermehrte, vielmehr bedeutend verminderte; während im Zeitraum von 1796—1830 248 Verurtheilungen wegen Mordes vorkamen, ergiebt sich, daß von 1831—1860 187 Todesurtheile gefällt wurden. Wie immer mehr in Belgien die Zahl der Begnadigungen weit die Fälle der Vollstreckung der Todesurtheile überstieg, zeigt sich daraus, daß in manchen Jahren, z. B. im Jahre 1852, von 18, 1858 von 29 Verurtheilten alle begnadigt wurden, daß 1850 von 43 Verurtheilten nur

[25]) Wir verdanken die Mittheilung dieser Tabelle dem Hrn. Tallack.

[26]) Zum ersten Male ist für Irland eine solche und zwar sehr in Einzelnheiten eingehende Criminalstatistik erschienen.

[27]) Diese Statistik wurde den Kammern bei Gelegenheit des Budget 1864 mitgetheilt.

295625A

3, 1854 von 32 Verurtheilten nur 4 hingerichtet wurden. Höchst bedeutend ist aber auch das Ergebniß von Verurtheilungen und Begnadigungen nach einzelnen Provinzen. Wir finden, daß in der Provinz Lüttich von 33 in den Jahren 1831—1860 zum Tode Verurtheilten, alle begnadigt wurden, in der Provinz Limburg von den im gleichen Zeitraum zum Tode Verurtheilten 16, in Luxemburg von 26 Verurtheilten keiner hingerichtet wurde, daß in der Provinz Namur von 25 Verurtheilten 24 begnadigt wurden. In der Provinz Antwerpen wurden von 68 zum Tode Verurtheilten 6, in Brabant von 88 Verurtheilten 13, in Westflandern von 206 Verurtheilten 12, in Ostflandern von 200 zum Tode Verurtheilten 10 hingerichtet[28]).

Wie bedeutend die Macht der öffentlichen Meinung und die wachsende Zahl der Stimmen sich vermehrt, welche die Aufhebung der Todesstrafe für zeitgemäß halten, ergiebt sich auch, wenn man die statistischen Notizen aus einzelnen Staaten über die Zahl der Hinrichtungen in früherer Zeit mit denen der Neuzeit vergleicht. Vor uns liegt eine amtliche Tabelle über die Zahl der Hinrichtungen in Schweden in den Jahren 1749—1757. Daraus ergiebt sich, daß in jenem Zeitraum 284 Männer, 162 Weiber, also im Ganzen 446 Personen hingerichtet wurden. In manchem Jahre 63, in einem andern 60 Personen. Damals wurden 92 Weiber in jenem Zeitraum wegen Kindesmords hingerichtet.[29]) Im Jahre 1862 wurden zum Tode verurtheilt 14 Männer und ein Weib (wegen drei Verbrechen des Mordes, zwei Fällen der Vergiftung und 1 Todesurtheil wegen Sodomie). Hingerichtet wurden 4. Darunter 2 Weiber. Im Königreich der Niederlande beträgt die Zahl der Todesurtheile nach der uns vorliegenden amtlichen Statistik im Jahre 1862 9 (wegen Mordes, 1 Fall wegen Brandstiftung) in allen diesen Fällen trat Begnadigung ein. Im Jahre 1863 wurden 13 Todesurtheile ausgesprochen, wovon keines vollzogen wurde. 1863 waren vom Januar bis September von den bürgerlichen Gerichten (1 Todesurtheil wurde vom Militärgericht erkannt) 6 Verurtheilungen zum Tode ausgesprochen. In jedem derselben trat Begnadigung ein. In Oesterreich wurden 1863[30]) vom 1. Januar bis 19. Oktober 31 Todesurtheile gefällt, in 6 Fällen wurde keine Begnadigung gegeben.

[28]) Reichen Stoff zu Betrachtungen giebt auch die belgische Statistik durch die Mittheilungen über die große Zahl von den in jeder Provinz unentdeckt oder unverfolgt gebliebenen mit Tod bestraften Verbrechen.

[29]) Das Verhältniß der Begnadigungen und Hinrichtungen in Schweden aus späterer Zeit wurde angegeben in meiner Schrift über Todesstrafe, S. 83. 92.

[30]) Wir haben in der Strafrechtszeitung die bis zum 19. November gefällten Todesurtheile angeführt. Es waren 28, wovon nur 3 Urtheile vollzogen wurden, bei 25 wurde Begnadigung ausgesprochen, im November und December 1863 wurden 4 Todesurtheile gefällt, wovon keines vollzogen wurde.

Im Königreiche Bayern liegt eine merkwürdige Tabelle[31]) über die seit Einführung des öffentlichen und mündlichen Strafverfahrens vom 1. Januar 1849 bis zum Ende der Geltung des Gesetzbuchs von 1813, 13. Juni 1862, erlassenen Todesurtheile vor. Es ergiebt sich daraus, daß vom 1. Januar 1849 bis 30. September 1850 51 Personen zum Tode verurtheilt wurden (24 wegen Mordes, 15 wegen Raubes, 12 wegen Brandstiftung). Vollzogen wurde das Todesurtheil an 4 Personen. In dem Zeitraum von 1849—1862 wurden 327 Personen rechtskräftig zum Tode verurtheilt (165 wegen Mordes, 78 wegen Raubes, 84 wegen Brandstiftung). Vollzogen wurde die Todesstrafe an 65 Personen (50 Mördern, 15 Räubern[32]). Daß 1861—1862 von 11 zum Tode Verurtheilten alle begnadigt wurden, mit Ausnahme eines einzigen in Rheinpfalz Verurtheilten, ist bereits im früheren Aufsatze bemerkt. Im Jahre 1863 ergingen 10 Todesurtheile gegen 14 Verbrecher. Ein Todesurtheil wurde cassirt, eines vollzogen, in allen übrigen trat Begnadigung ein. Im Jahre 1864 lagen dem jugendlichen König 3 Todesurtheile gegen Mörder unter sehr schweren Umständen vor. Das edle Gemüth des Regenten ließ in den 3 Fällen Gnade eintreten. Seit der Thronbesteigung des jetzigen Königs waren 7 Todesurtheile in Bayern gefällt, von denen keines vollzogen wurde. Im Königreiche Württemberg wurden wegen vollendeten Mordes 1860 5 Todesurtheile gefällt (drei vollzogen), 1861 ein Todesurtheil, das nicht vollstreckt wurde, 1862 zwei, 1863 vier, von denen jedes vollstreckt wurde. 1864 vier Todesurtheile, wovon zwei zur Vollstreckung kamen. Im Großherzogthum Baden wurden 1861 Todesurtheile gegen 4 Personen, 1863 3 solche Urtheile, 1864 ein Todesurtheil gefällt. Vollstreckt wurden im Jahre 1861 noch 2 Urtheile, seit dieser Zeit fand keine Hinrichtung statt. Im Jahre 1862 wurde kein Todesurtheil gefällt[33]). Im Königreiche Sachsen wurden im Jahre 1863 drei Personen (zwei wegen Raubes, eine wegen Mordes) zum Tode verurtheilt, wovon keines zur Vollziehung kam. Im Jahre 1864 waren drei Personen wegen Mordes verurtheilt, an zweien wurde das Urtheil vollstreckt. In Bezug auf den dritten ist noch keine Entschließung ergangen. Im Großherzogthum Hessen kam in den Jahren 1858 und 1861 kein Todesurtheil vor. Im Jahre 1859 war die Todesstrafe gegen einen, 1862 gegen zwei, 1863 gegen drei ausgesprochen. Alle Verurtheilten wurden aber begnadigt. In Weimar und Schwarzburg hatte sich seit der Wiederein-

[31]) Sie findet sich in der Uebersicht der Strafrechtspflege in Bayern von 1857—1861. S. 43.

[32]) Die meisten Hinrichtungen kamen in der Provinz Oberbayern vor, nämlich 31 Personen. In Mittelfranken und Schwaben kamen nur 3 Hinrichtungen vor.

[33]) Wir bitten dort zu vergleichen die in meiner Schrift über Todesstrafe S. 89—93 mitgetheilte bis 1860 reichende badische Statistik.

führung der Todesstrafe die Statistik der Todesurtheile folgendermaßen gestaltet[34]). Im Jahre 1857 wurde kein Todesurtheil gefällt, 1858 eines (auch vollzogen), 1859 zwei (eines vollzogen), 1860 drei (zwei vollzogen), 1861 eines (auch vollstreckt), 1862 eines (begnadigt). Im Jahre 1863 erging kein Todesurtheil. In Schwarzburg-Sondershausen war seit 1857 nur eine Todesurtheil gefällt, das auch vollstreckt wurde[35]). In Bezug auf das Königreich Italien können wir nach einer Mittheilung[36]) über das Jahr 1864 nachweisen, daß wegen gemeiner Verbrechen 40 zum Tode verurtheilt wurden, die um Gnade nachsuchten, bei 15 schwebt die Sache noch im Cassationshof, 13 wurden begnadigt, 21 hingerichtet.

V. Sammelt man die Erfahrungen über die Wirkung der Drohung der Todesstrafe im Gesetz, und insbesondere über die abschreckende Kraft derselben, so verdient eine solche Untersuchung um so mehr eine sorgfältige Beachtung, als in neuester Zeit oft die Behauptung aufgestellt wird, daß die gesetzliche Aufhebung der Todesstrafe um so leichter verschoben werden kann, als es schon genügt, wenn im Gesetzbuch die Todesstrafe beibehalten, aber nur für die schwersten Verbrechen gedroht und in den seltensten, besonders schweren Verbrechen angewendet wird. Eine genauere Prüfung zeigt bald den Irrthum dieser Ansicht, nach welcher in der Wirklichkeit die Todesstrafe nur von der Begnadigung abhängig gemacht wird, während die Nachtheile der Drohung und der Vollstreckung der Strafart stehen bleiben. Wir werden sogleich unten die großen Bedenklichkeiten nachweisen, welche überhaupt gegen das System sich erheben, nach welchem derjenige, in dessen Hand die Entscheidung über die Gnade liegt, das Schicksal des Verurtheilten bestimmt. Es muß aber hier schon darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Werth dieses Systems nach zwei Erscheinungen beurtheilt werden muß. Entweder tritt in einem Staate das Verhältniß ein, daß die Vollziehung der Todesstrafe die Regel bildet und nur ausnahmsweise Begnadigung eintritt oder die Begnadigung bildet die Regel und die Vollziehung die Ausnahme. In dem ersten Falle werden bald dem Volke die Nachtheile häufiger Hinrichtungen bemerkbar, indem auf einer Seite durch diese Häufigkeit nach dem Natur-Gesetze, daß die Gewohnheit die Menschen gleichgültig macht, eine Abstumpfung des Gefühls des Volkes für den Ernst der Strafgerechtigkeit und die Heiligkeit des Menschenlebens eintritt, auf der anderen Seite aber der Unwille und die steigende Erbitterung des Volkes gegen die Grausamkeit der Gesetzgebung sich ausspricht und erfahrungsgemäß die Folge hat, daß ein natürliches Streben eintritt, der Anwendung der Todesstrafe entgegen zu wirken. Tritt aber die zweite oben angegebene Erscheinung ein, und bildet die Begnadigung die Regel, so verliert bald das Strafgesetz seine Wirksamkeit und der Staat wird schnell bemerken, daß wenn man überhaupt auf die Abschreckung durch die Strafdrohung rechnen will, diese abschreckende Kraft sich nicht geltend machen wird, weil das Volk als den regelmäßigen Zustand, den der Begnadigung also das Verhältniß betrachten wird, daß die Todesstrafe, wahrscheinlich auch wenn sie im Gesetze gedroht ist, nicht zur Anwendung kommt. Die weitere Folge wird sein, daß das Volk den Unglücklichen, an welchem die Todesstrafe vollstreckt wird, als einen Märtyrer betrachtet, das Gefühl des Mitleids und der Theilnahme an dem Schicksale des unglücklichen Opfers dem Gefühle vor der Achtung der Strafjustiz entgegenwirkt. Daß aber auch die Lage des Regenten unter solchen Verhältnissen immer bedenklicher wird, soll unten noch genauer nachgewiesen werden. So lange im Gesetzbuch die Todesstrafe gedroht ist, muß man besorgen, daß mehrfache Nachtheile dadurch entstehen.

1. Je mehr die Bildung im Volke und die Achtung vor der Persönlichkeit zunimmt, je mehr im Volke der Geist geweckt ist, Rechtsverhältnisse und Einrichtungen zu prüfen, desto mehr wird die Abneigung gegen die Todesstrafe wenigstens ein Geist des Zweifels, ob diese Strafe nothwendig ist, im Volke sich verbreiten. Als Folge davon werden selbst die durch ein Verbrechen Beschädigten oder die Angehörigen derselben da, wo sie wissen, daß die Strafe des Verbrechens die Todesstrafe ist, abgehalten werden, das Verbrechen anzuzeigen. Selbst wenn sie in der ersten Aufregung angezeigt haben, werden sie später bei Gericht ihre Aussage modificiren, und erfahrungsgemäß werden die Bürger, wenn sie als Zeugen erscheinen, in solchen Fällen ihre Aussagen so auf Schrauben stellen oder die schwereren Umstände nicht angeben, durch welche Verurtheilung zum Tode gerechtfertigt werden könnte. Die Staatsrichter werden selbst unbewußt geneigt sein, jeden möglichen Ausweg zu ergreifen, der zur Milderung der Strafe führen kann. Die Geschwornen, tief verletzt in ihrem Rechtsbewußtsein, wenn sie wissen, daß ihr Ausspruch zu einem Todesurtheil führen kann, werden alles Mögliche anwenden, um den Wahrspruch so einzurichten, daß keine Todesstrafe erkannt werden kann, z. B. durch Annahme von Milderungsgründen, oder das Aussprechen des Daseins verminderter Zurechnung, oder bei Anklagen wegen Mordes durch Ausspruch, daß nicht mit Vorbedacht gehandelt wurde, oder in der Verzweiflung selbst, wenn kein anderer Ausweg übrig, durch den Wahrspruch der Nichtschuld. Die

[34]) Wir folgen der amtlichen Statistik der gesammten Rechtspflege im Jahre 1863 im Großherzogthum Sachsen-Weimar u. Schwarzburg. Jena 1864. S. 33.

[35]) Nicht ohne Werth mag es sein, aus der uns zugekommenen amtlichen Statistik von Spanien das Verhältniß der ergangenen Todesurtheile und der eingetretenen Begnadigungen kennen zu lernen. Im Jahre 1860 wurden in Spanien 35 Todesurtheile, 30 gegen Mörder, 5 gegen Räuber gefällt. Nicht begnadigt wurden 23 (18 Mörder und 5 Räuber).

[36]) Mitgetheilt von Pierantoni in der Zeitschrift El diritto vom 7. Januar 1865.

Rechtssprechung wird daher häufig zu unwahren Wahrsprüchen führen. Die Erfahrung aller Länder zeigt dies. In Bezug auf England ist daher das Zeugniß des Aldermann Harmer wichtig, indem dieser erfahrene Mann schon im Jahre 1819 zwanzig Jahre lang als Anwalt an Verhandlungen Theil nahm, in welchen er mit mehr als 2000 Angeklagten, wie er sagt, in Verbindung kam[37]). Er bezeugt, daß insbesondere in Bezug auf das Verbrechen der Fälschung, so lange dies mit Tod bedroht war, die Beschädigten zuletzt lieber nicht anzeigten, oder gegen die Wahrheit die Aussagen so modificirten, daß keine Todesstrafe erkannt werden konnte. Sein Zeugniß ist aber auch wichtig, indem sich daraus ergiebt, daß überhaupt bei Verbrechen, die mit Tod bedroht sind, selbst bei Mord, von Seite der Ankläger, der Zeugen und Geschwornen, häufig die größte Abneigung bemerkbar wird, zum Aussprechen der Todesstrafe beizutragen, daß insbesondere die Geschwornen oft geradezu gegen den vorliegenden Beweis das Nichtschuldig aussprachen, oder das Merkmal des Mordes abläugnen. Nach seinem Zeugniß haben gerade die rohesten und die scheußlichsten Verbrecher am wenigsten Furcht vor der Todesstrafe, während nach seiner Ueberzeugung die Gewißheit zu lebenslänglicher Einsperrung mit harter Arbeit verurtheilt zu werden, mehr abschreckend auf sie wirken würde[38]).

In der Verhandlung im Parlamente am 3. Mai 1864 sprach Denman aus, daß die Aussicht für einen des Mordes Angeklagten, der Strafe zu entgehen, fünfzig zu hundert ist[39]). In Bezug auf Frankreich ergiebt sich aus der Statistik, daß im Jahre 1861 in 301 Fällen durch die Annahme von Milderungsgründen die Todesstrafe beseitigt wurde, welche nach dem Gesetze sonst hätte eintreten müssen (bei Anklagen wegen Mordes in 74 Fällen[40]). Im Jahre 1862 nahmen die Geschwornen in Frankreich in 330 Fällen Milderungsgründe an, um die Todesstrafe zu beseitigen. Bei Anklagen wegen Mordes in 86, bei Kindesmord in 126 (also bei allen Anklagen wegen Kindesmords), bei Vatermord in 7, bei Brandstiftung an Wohnhäusern in 80 Fällen. Wie geneigt auch die Assisenrichter da, wo Milderungsgründe ausgesprochen wurden, den Ausspruch der Geschwornen begünstigten, ergiebt sich daraus, daß sie in 2566 Fällen um 2 Grade die Strafe herabsetzten, in 1067 Fällen (beim Kindesmord in 121 Fällen) um einen Grad. In Bezug auf Belgien, wo nach dem Gesetze bei Verbrechen, die mit Todesstrafe bedroht sind, die Geschwornen kein Recht haben, Milderungsgründe anzunehmen, lehrt die Statistik, daß das Verhältniß der Lossprechungen in Anklagen wegen Verbrechen, wo Milderungsgründe angenommen werden durften, das von 26 auf 100 war, während bei Anklagen bei Verbrechen, die mit Tod bedroht waren, wo nicht durch Milderungsgründe geholfen werden konnte, das Verhältniß 42 zu 100 war[41]). Von der Schweiz wird bezeugt, daß in den Cantonen, in welchen die Geschwornen das Recht haben, Milderungsgründe anzunehmen, sie am meisten geneigt sind, bei denen mit Tod bedrohten Verbrechen auszusprechen, daß Milderungsgründe da sind. Im Canton Waadt kamen seit dem Bestehen der Schwurgerichte nur 3 Fälle vor, in welchen Todesurtheile ausgesprochen werden konnten, weil in allen anderen Fällen die Geschwornen Milderungsgründe angenommen hatten. Vom Königreich Italien bezeugen die Generalprocuratoren in ihren Jahresberichten, daß die Geschwornen sehr geneigt sind, durch Annahme von Milderungsgründen die Todesstrafe zu beseitigen. Mit Recht ist neuerlich in Italien in dem oben angeführten trefflichen Aufsatze über Todesstrafe von Pierantoni[42]) das Bedauern ausgesprochen worden, daß durch diesen Ausweg der Milderungsgründe ein System gerichtlicher Lügen sanktionirt wird und daß daher es sehr wünschenswerth wäre, durch gesetzliche Aufhebung der Todesstrafe die Nachtheile eines solchen Systems zu beseitigen. In diesem Aufsatze werden zwei merkwürdige Fälle angeführt. In Neapel kam im September 1862 die Anklage gegen einen gewissen Cherubini und Genossen vor, wegen eines scheußlichen Raubmordes, dennoch nahmen die Geschwornen Milderungsgründe an, nur um die Todesstrafe zu beseitigen. Der Staatsanwalt, der selbst den Antrag auf Todesstrafe stellte, sprach damals sich nach ergangenem Wahrspruch günstig dafür aus. In Turin stand Bernardi wegen Giftmordes unter empörenden Umständen vor Gericht. Ungeachtet völlig erwiesener Schuld hatten 3 Geschworne für Nichtschuldig gestimmt, 3 für Schuldig, 6 legten weiße Zettel in die Urne, was nach dem Gesetze als Abstimmung für den Angeklagten angesehen wird, so daß der Angeklagte freigesprochen werden mußte. Erscheinungen dieser Art sind der Würde der Justiz nicht günstig.

2. Es ist klar, daß auf diese Art die Rechtssprechung ihre Kraft verliert und das Strafgesetz, wenn man überhaupt auf Abschreckung Werth legen will, unmöglich eine abschreckende Wirkung ausüben kann, weil, wie der erfahrene Harmer bezeugt, die Verbrecher sehr wohl die Sympathie

[37]) Harmer's Zeugniß, das er 1819 und später wieder 1836 vor den Parlaments-Commissionen ablegte, findet sich wieder abgedruckt im Anhang der englischen Uebersetzung der Schrift von Mittermaier S. 242—248.

[38]) Harmer erklärt, daß nach seiner Erfahrung häufig das Aussprechen des Todesurtheils weniger Eindruck auf die Verurtheilten als auf die Zuhörer machte.

[39]) Mitgetheilt in der Zeitschrift The social science review, Januar 1864, S. 28.

[40]) Nachweisungen in meinem Werke: Erfahrungen über die Wirksamkeit der Schwurgerichte. S. 165.

[41]) Siehe weitere Nachweisungen in meiner Schrift: Erfahrungen über die Wirksamkeit der Schwurgerichte. S. 217.

[42]) Abgedruckt in der Zeitschrift Il diritto vom 5. Januar 1865.

des Volks und insbesondere der Geschwornen kennen, und darauf rechnen, daß die Todesstrafe nicht angewendet wird.

3. Es ist mit Recht auch in England bemerkt worden[43]), daß in Ansehung des Mordes die Erfahrung lehrt[44]), daß oft dies Verbrechen unter Umständen begangen wird, in welchen blinde Leidenschaft, eine innere Verwirrung erzeugende Stimmung, rasche Antriebe, heftige Eifersucht oder Trunkenheit gar nicht der Ueberlegung und daher dem Gedanken an die Strafe Raum geben und die Geschwornen bei der Beurtheilung durch die Art, wie die Anklage auf Mord gestellt wurde, in eine Zwangslage kommen, entweder schuldig des Mordes auszusprechen, oder die Nichtschuld anzunehmen[45]). Bei der Prüfung, ob wirklich die Drohung der Todesstrafe eine abschreckende Kraft hat, wird die eben zuvor bemerkte Erfahrung über das Vorkommen so vieler Fälle von s. g. Mord, wo die Seelenstimmung des Verbrechers ein Nachdenken und daher die Vorstellung von der drohenden Strafe ausschließt, wichtig, weil in solchen Fällen gewiß nicht anzunehmen ist, daß der Verbrecher durch die Vorstellung der Strafe bestimmt wird, da nach der menschlichen Natur immer nur eine Stimmung, die hier auf das Verbrechen gerichtet ist, den Menschen beherrscht. Wohl muß man zugeben, daß die Furcht vor der Todesstrafe von Verbrechen abhalten könnte, wenn der Verbrecher wüßte, daß die Todesstrafe die sichere und die unmittelbare Folge seines Verbrechens sein würde. Diese Voraussetzung ist aber nicht vorhanden, weil immer mehr die Verbrecher darauf rechnen können, daß erfahrungsgemäß, auch wenn der Mord verübt und entdeckt wird, durch so viele günstige Wechselfälle die Todesstrafe abgewendet werden kann. Es ist ein großer Irrthum, wenn diejenigen, welche auf die abschreckende Kraft der Todesstrafe bauen, die Seelenstimmung des zum Tode verurtheilten Verbrechers, dem daher die Nähe des furchtbaren Moments drohend vorschwebt, mit der Stimmung verwechseln, in welcher der Verbrecher sich befindet, ehe er zur Verübung des Verbrechens kommt[46]). Dafür, daß die Drohung der Todesstrafe keine abschreckende Kraft hat, dürfen noch zwei wichtige Erfahrungen angeführt werden, nämlich die Nachweisungen[47]), daß eine große Zahl derjenigen, welche todeswürdige Verbrechen verübten, angeben, daß sie früher, manche selbst öfter, bei Hinrichtungen gegenwärtig waren, und daß gerade bei Hinrichtungen nicht selten die scheußlichsten Verbrechen verübt werden.

VI. Sammelt man die Erfahrungen über die Wirkungen ergangener Todesurtheile, so muß

1) vorzüglich das Verhältniß hervorgehoben werden, welches dadurch entsteht, daß über die Vollstreckung des Urtheils ein Verfahren eingeleitet werden muß, auf dessen Grund die Entscheidung erfolgt, ob Begnadigung oder Vollstreckung eintreten soll. Hier zeigt nun die Erfahrung, daß die dadurch veranlaßten Erscheinungen dringend dafür sprechen, die Todesstrafe gesetzlich aufzuheben, weil diese die Achtung vor der Strafjustiz und vor denjenigen, welche über die Begnadigung zu entscheiden haben, zu erschüttern geeignet sind. Wir haben bereits in früheren Aufsätzen nachgewiesen, daß in Staaten, die auf republicanische Form gebaut sind, wo daher öffentlich in dem großen Rathe über die Begnadigung verhandelt und entschieden wird, die häufig vorkommende Erscheinung, daß eine kleine Mehrheit der Stimmen für die Ablehnung der Begnadigung stimmt, nicht geeignet ist, große Achtung vor der Kraft der Strafjustiz zu erzeugen, insbesondere, wenn in der für die Begnadigung stimmenden Minderheit vielleicht die ausgezeichnetsten Männer sich befinden[48]). In Monarchien wird das Verhältniß noch bedenklicher, und das Ergebniß sorgfältig gesammelter Erfahrungen in einzelnen Staaten führt dazu, daß diejenigen, welche wahrhaft die Monarchie lieben und erkennen, daß ihre Kraft vorzüglich in der allgemeinen Achtung und in dem Vertrauen zum Regenten liegt, alles anwenden sollten, um die Aufhebung der Todesstrafe zu bewirken, weil dadurch am Besten eine Gefährdung erfolgreicher Wirksamkeit des Regenten vermieden werden kann. Die Lage, in welche der Regent dadurch gesetzt wird, daß es von ihm abhängt, ob ein zum Tode Verurtheilter begnadigt werden soll, ist eine so schwierige, zarte und peinliche, daß es Pflicht ist, dem Regenten diese Lage zu ersparen. Man sollte nicht unbeachtet lassen, daß nach dem öffentlichen und mündlichen Verfahren dem Regenten keine vollständigen Akten, wie einst nach dem schriftlichen Verfahren, vorliegen, daß nicht, wie nach dem früheren geheimen Verfahren, der Inhalt der Gerichtsverhandlungen ein Geheimniß für das Volk ist, welches nur das Urtheil und Entscheidungsgründe erfährt, vielmehr durch das öffentliche Ver-

[43]) In dem guten Aufsatz von Tallack in the social science review 1865. p. 25.

[44]) In einer Versammlung von phrenologischen Aerzten in Bristol machte der Arzt Davey auf die Ergebnisse der Gehirnlehre aufmerksam, woraus sich ergiebt, wie häufig krankhaftes Gehirn eben bei großen Verbrechern auf Ursachen hindeutet, welche der Annahme der Verantwortlichkeit widersprechen. In dem in voriger Note angeführten Journal 1865, S. 89.

[45]) Wir erinnern an einen Ausspruch des Richters in seiner Charge in einer Verhandlung in Manchester bei Anklage wegen Mordes (Times vom 31. März 1863), die Handlung sei murder or nothing. Diese Worte konnten die Geschwornen verführen.

[46]) Meisterhaft hat Charles Neate in seiner Schrift: Considerations on the punishment of death, London 1863, Cap. VIII. gezeigt, daß die Drohung der Todesstrafe nicht abschreckt, — auch abgedruckt in der englischen Uebersetzung von Mittermaier's Schrift, S. 238 ff.

[47]) In meiner Schrift über die Todesstrafe, S. 109.

[48]) Wir bitten die Leser, sich zu erinnern an die in dieser Strafrechtszeitung 1864, S. 88 vorkommenden Mittheilungen über die Verhandlung in Arau 1863, wo 62 für die Begnadigung und 88 gegen dieselbe stimmten. Wir erinnern auch an die obige Mittheilung über die neuesten Verhandlungen in Zürich in Bezug auf Begnadigung des Furrer.

fahren das Volk selbst in den Stand gesetzt wird, die Entscheidung über die Begnadigung mit den ihm bekannt gewordenen Ergebniß der Beweisführung zu vergleichen, wobei leicht die Ansicht des Volkes von der des Regenten abweicht.

2) Wenn man auch zugeben muß, daß in manchen Staaten der gewissenhafte Regent alle möglichen Mittel sich zu verschaffen sucht, um zu einem gerechten Beschlusse zu kommen, so muß man doch gestehen, daß bei der größten Sorgfalt dem Regenten doch nur die entschieden ungenügenden Akten der Voruntersuchung und die mageren Sitzungsprotokolle vorliegen und diese nicht hinreichen, um zu beurtheilen, ob Begnadigung in dem Falle begründet ist.

3) Noch schlimmer wird die Lage des Regenten dadurch, daß nach dem Charakter der rastlosen Fortschritte der Naturwissenschaften und der Psychiatrie in Verhandlungen über Anklagen wegen Tödtung häufig ein Conflikt der Gutachten der Sachverständigen vorliegen wird, und dann ein Zweifelszustand darüber entsteht, welches Gutachten als das richtige anzusehen ist. Wir erinnern an einen der neuesten Fälle von La Pommerais, wo die Neuheit der Art der Vergiftung einen Widerspruch in dem Gutachten der Sachverständigen herbeiführen mußte, und wenn die Geschwornen durch die strengere Meinung sich leiten ließen, der Regent in die sonderbare Lage kommt, zu prüfen, welchem der Gutachten er den Vorzug geben will[49]).

4) Vergeblich sucht man ein sicheres Erkennungsmerkmal, welches den Regenten bei seiner Entscheidung, ob er begnadigen soll, leiten kann, und man fühlt klar, wie richtig der Ausspruch ist, welcher in Zürich bei der Verhandlung über Furrer vorkam, daß die Entscheidung über die Begnadigung eine Gewissenssache ist. Die Geschichte der Begnadigung in Deutschland und der Ansichten, wie man zuerst darauf kam, bei Todesurtheilen zu verordnen, daß das Todesurtheil zur Bestätigung an den Regenten geschickt werden soll, bestätigt diese Ansicht. Der Regent kann entweder darauf Rücksicht nehmen, ob der Verbrecher auf einer solchen Stufe der Verdorbenheit steht, daß von ihm wohl nie eine Besserung erwartet werden kann, oder darauf, ob das Betragen des Verbrechers in der Untersuchung oder die Umstände der Verübung von der Art waren, daß der Verurtheilte als ein höchst verdorbener Mensch erscheint. Alle solche Rücksichten sind aber sehr willkürlich und trüglich[50]). Nicht selten wird in dem Berichte an den Regenten als Grund für die Bestätigung des Urtheils der geltend gemacht, daß der Verbrecher ein höchst gefährlicher Mensch ist und keine Sicherheit für den Staat durch die Einsperrung gegeben würde. Man fühlt aber bald, daß auf eine solche Rücksicht der Staat sich selbst ein Armuthszeugniß giebt. Will man ehrlich gestehen, was in den meisten Fällen den Ausschlag geben wird, ob ein Verurtheilter zu begnadigen oder hinzurichten ist, so werden mehr oder minder es zufällige Umstände sein, welche den Ausschlag geben. Die Stimmung, welche zur Zeit, wo die Entscheidung gefaßt werden soll, im Staate oder am Hofe herrscht, wird vielfach Einfluß haben. Bei glücklichen Ereignissen im Staate, z. B. ein glücklicher Friedensschluß, ein freudiges Ereigniß in der Familie, wird leichter der Entschluß zur Begnadigung reifen, während bei unglücklichen Conflikten zwischen Regierung und Volk leicht die Ansicht, daß man strenge sein und ein Beispiel geben müsse, dazu bringen, die Begnadigung zu verweigern. Wenn durch Zufall schwere Verbrechen in der letzten Zeit häufiger vorkamen und lange keine Hinrichtung stattfand, so wird die Parthei, welche sich darauf beruft, daß die zu große Milde der Strafjustiz die Verbrechen erzeugt habe, daß daher ein abschreckendes Beispiel wieder gegeben werden muß, Einfluß gewinnen und zur Bestätigung des Todesurtheils führen[51]). Oft erklärt sich die Ablehnung der Begnadigung daraus, daß kurz zuvor ein dem niederen Stande angehöriger verurtheilter Mörder hingerichtet wurde, und daß es beim Volke einen üblen Eindruck hervorbringen würde, wenn der dem höheren Stande angehörige Verurtheilte begnadigt würde[52]). Welch furchtbaren Einfluß darauf, ob ein Verurtheilter hingerichtet wird oder nicht, der Zufall haben kann, zeigt ein neuerlich in Spanien vorgekommener Fall[53]). Belehrend und warnend in Bezug auf die Begnadigung wird das in England jetzt bestehende Verfahren.

Aus einer Verhandlung im Oberhause (Times vom 23. April 1864) ergiebt sich, daß die jetzige Art des Verfahrens auf den Grund eines Antrages des Lord Ellenborouh sehr getadelt wurde. Nach dem früheren Verfahren wurde in Gegenwart des Königs von allen Mitgliedern des Mini-

[49]) In Preußen und in manchen anderen Staaten besteht die Sitte, daß in den Fällen, wo solche widersprechende Gutachten vorliegen, das Ministerium von der obersten Medicinalbehörde ein Gutachten verlangt. Es ist begreiflich, daß wenn dies Gutachten von der Ansicht abweicht, welche im Strafurtheil zu Grunde gelegt wurde, die Verlegenheit für den Regenten noch größer ist. Wir bitten an den in Casper's Vierteljahrschrift für gerichtliche Medicin, XXIII. Band, 1863, Nr. 10 mitgetheilten Fall sich zu erinnern. Es ist eine ernste Frage, was der Regent in einem solchen Falle thun soll.

[50]) Was in dieser Beziehung Berger über die Todesstrafe S. 13 sagt, ist wohl gegründet.

[51]) Daß in England solche Ansicht im Jahre 1863 die Strenge, mit der Hinrichtungen vollzogen wurden, erklärt, ist sehr wahrscheinlich.

[52]) Nach der in Frankreich verbreiteten Meinung würde vielleicht La Pommerais begnadigt worden sein, wenn nicht kurz vorher in Versailles ein armer Arbeiter hingerichtet worden wäre.

[53]) Nach einer Mittheilung in dem französischen Journal Le droit vom 11. Januar 1865 wurde in Spanien ein Verbrecher hingerichtet; zwei Stunden nach der Hinrichtung kam erst das Decret der Königin an, die den Verbrecher begnadigt hatte. Durch den starken Schneefall war selbst die telegraphische Mittheilung verzögert.

steriums und von dem Lord Oberrichter darüber abgestimmt, ob begnadigt werden soll, worauf der König seinen Entschluß faßte. Jetzt, weil man der Königin aus Zartheit die furchtbare Lage über Tod und Leben eines Menschen zu entscheiden ersparen wollte, ist es der Staatsminister, welcher über die Begnadigung allein entscheidet. Als in der großen Aufregung nach der Verurtheilung von Wright eine Deputation des Volkes an die Königin sich wenden wollte, wurde sie nicht angenommen, weil die Königin sich in den Gang der Justiz nicht einmischen wolle. Aus einer Verhandlung im Unterhause am 4. Mai 1864 erfährt man aus den Aeußerungen des Lord Grey, daß jetzt[54]), wenn ein Todesurtheil verkündet ist, der Richter dem Staatssecretair dies mittheilt und dabei seine Ansicht, ob der Verurtheilte Begnadigung verdient, ausspricht. — Lord Grey erklärt, daß die Verantwortlichkeit wegen Verwandlung des Strafurtheils nicht auf ihm ruhen sollte, sondern der Richter, in dessen Gegenwart die Verhandlung stattfand, darüber am Besten urtheilen könnte und sollte, ob Grund zur Begnadigung vorliegt. Man erfährt, daß in Bezug auf in Schottland gefällte Todesurtheile der Lordadvocat (Oberstaatsanwalt) es ist, von dessen Antrag es abhängt, ob begnadigt werden soll. Lord Grey spricht selbst aus, daß das bestehende Verfahren keine Empfehlung verdient[55]). Mit Recht wurde in dem Parlament von Mitgliedern geltend gemacht, daß man den vorsitzenden Richter nicht für geeignet betrachten kann, um über die Begnadigung entscheiden zu können, theils weil dies überhaupt wohl im Berufe des Richters nicht liegt, theils weil erfahrungsgemäß auch ehrenwerthe Richter zu sehr durch die Vorstellung geleitet werden, daß das Ansehen des Gesetzes durch strenge Vollstreckung des rechtskräftigen Urtheils aufrecht zu erhalten, so daß der Richter regelmäßig gegen die Begnadigung stimmen wird. Wenn man annehmen muß, daß Lord Grey durch einen Antrag des Richters bestimmt worden ist, den unglücklichen Wright hinrichten zu lassen, so giebt dieser Fall schwerlich ein günstiges Zeugniß dafür, daß man von der Ansicht des Richters die Entscheidung über das Leben des Verurtheilten abhängig machen soll. Von der Ansicht des Staatsanwalts diese Entscheidung abhängig zu machen, läßt sich eben so wenig billigen, weil die Macht und das Vertrauen zu dem Staatsanwalt leiden muß, wenn man weiß, daß er, der als Ankläger den Fall verfolgte, die Schuld trägt, daß die Hinrichtung in einem Falle erfolgte, in welchem vielleicht die öffentliche Stimme sie für eine ungerechte hält.

[54]) Ueber das frühere Verfahren erfährt man, daß bis zu den letzten Jahren die Sitte bestand, daß, wenn Wahrspruch wegen Mordes ergangen war, der Richter, wenn er glaubte, daß der Fall nicht so schwer sei um Todesstrafe zu verdienen, das Todesurtheil nicht protokolliren ließ und an den Staatssekretair sich wendete, wenn er aber den Fall für todeswürdig erkannte, der Richter die schwarze Kappe aufsetzte und das Todesurtheil mit Ermahnungen verkündete, die zeigten, daß der Richter überzeugt war, daß nicht begnadigt wurde.

[55]) Aus dem Processe gegen Smethurst sieht man, daß wenn nach einem ergangenen Todesurtheile öffentlich behauptet wird, daß der technische Beweis, worauf es gebaut wurde, grundlos war, Lord Grey an einen hochgeachteten Sachverständigen sich wendet, um sein Gutachten zu erhalten, und wenn dieser Zweifel ausspricht, Begnadigung ertheilt wird.

B. Je mehr bei einem Volke die Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten sich geltend macht, je mehr bei steigender Bildung Zweifel an der Rechtmäßigkeit oder doch Nothwendigkeit der Todesstrafe im Volke verbreitet sind, desto mehr wird durch ein ergangenes Todesurtheil eine Aufregung entstehen, in welcher eine leidenschaftliche Stimmung für und wider die Begnadigung sich geltend macht, was leicht der ruhigen würdigen Ablegung der ernsten Frage Eintrag thun wird und bewirkt, daß häufig eine große Partei im Volke (deren Thätigkeit oft künstlich gesteigert wird), da wo die Hinrichtung erfolgt, sie für eine ungerechte hält. Wir erinnern an die schon früher geschilderte Aufregung[56]), welche in Bezug auf die Begnadigung von Wright in London entstand und Erscheinungen herbeiführte, die der Achtung vor der Strafjustiz und dem Glauben an die Unparteilichkeit und würdigen Entscheidung der ersten Frage nicht günstig waren. Wir bitten die Leser sich die Aufregung zu vergegenwärtigen, welche nach der Verurtheilung des Hall in der Assise von Warwick hervorgerufen wurde[57]). Der Umstand, daß dieser Hall, dessen Charakter gut geschildert wird, durch die schändlichste Untreue seiner Frau, die er liebte, zur Tödtung derselben gereizt wurde, sein reumüthiges Benehmen nach der That, seine rührende in der Verhandlung vorgebrachte Schilderung seines Zustandes, in welchem er die That verübte, waren geeignet, die öffentliche Meinung günstig für ihn zu stimmen. Auf die zahlreiche (mit 50,000 Unterschriften bedeckte) Petition um Begnadigung ließ in einem Briefe seines Generalsecretairs Lord Grey Gründe angeben, warum er nicht begnadigen könne[58]). Die Macht der öffentlichen Meinung bewog den Lord Grey dennoch am anderen Tage, den Fall zu begnadigen.

C. Eine wohl zu beachtende Erscheinung ist noch die, daß durch ein ergangenes Todesurtheil und das eingeleitete Begnadigungsverfahren ein Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit der Justiz und insbesondere eine Verstimmung gegen den Regenten hervorgerufen werden. Das Volk kommt leicht dazu, wenn zur nämlichen Zeit Todesurtheile gegen zwei Personen vorliegen, von welchem die eine begnadigt und die

[56]) Strafrechtszeitung von 1864, S. 87.

[57]) Siehe darüber die Mittheilungen in der Times vom 10. und vom 14. März 1864 und in der französischen Zeitschrift Le droit vom 11. März 1864.

[58]) In dem Briefe von Waddington wird als Grund angegeben, daß die Provocation nicht unmittelbar vor der That vorging, daß Hall die Pistole gekauft und mit Vorbedacht gehandelt habe.

andere hingerichtet wird, oder wenn kurz zuvor ein schwerer Verbrecher begnadigt wurde und bald darauf ein anderer Verurtheilter hingerichtet wird, eine Vergleichung anzustellen und (vielleicht ungerecht) dem Regenten Gründe unterzuschieben, warum er einen Verbrecher begnadigte und den nach der Volksmeinung weniger strafbaren hinrichten ließ. Wir erinnern auch hier an den Fall von Townley, der begnadigt wurde und von Wright, der hingerichtet wurde[59]). Vorzüglich machen wir auf die neuesten in Italien vorgekommenen Fälle aufmerksam, in welchen der furchtbare Verbrecher La Gala, der in Neapel zum Tode verurtheilt war, begnadigt wurde, während um die nämliche Zeit der arme Larosi, dessen Verbrechen weit geringer war, hingerichtet wurde[60]). Durch die Aufhebung der Todesstrafe im Gesetze werden alle diese Uebelstände beseitigt.

VII. Prüft man die Erfahrungen über die Wirkungen der Vollziehung der Todesurtheile, so führen sie darauf, daß die dadurch hervorgerufenen Nachtheile auf jeden Fall weit größer sind, als die möglichen, vielleicht in einigen Fällen eintretenden Vortheile. Wir rechnen dahin:

A. Die mehr oder minder häufigen scheußlichen Scenen, welche bei Hinrichtungen vorkommen und welche neuerlich im englischen Parlamente angeführt wurden (Times vom 24. Februar 1864)[61]). Die Rohheit des Volkes zeigt sich hier (glücklicherweise nicht in allen Ländern) auf eine empörende Weise und beweist, daß auf einen ernsten, der Würde der Justiz günstigen Eindruck nicht gerechnet werden kann. Die gemeinste Neugierde, die ihre Freude an dem scheußlichen Schauspiel hat, äußert sich nicht blos von Seite der niederen Volksklasse, sondern eben so bei den Personen, die den höheren Klassen angehören[62]). Die Scenen bei einer Hinrichtung in Versailles und die Vorgänge bei der Hinrichtung von La Pommerais (Allgemeine Zeitung vom 12. Juni 1864) genügen, um zu beweisen, wie nachtheilig solche Hinrichtungen werden können.

[59]) Wir sind zwar überzeugt, daß Townley wirklich seelengestört war. Mehr darüber unten.

[60]) Mit Recht zeigt Pierantoni in seinem schönen Aufsatze Il diritto vom 7. Januar 1865, wie nachtheilig diese Vergleichung der 2 Fälle in Italien wirkte. Im Parlamente in Turin wurde der Minister wegen der Begnadigung von La Gala interpellirt und wußte nichts anderes anzugeben, als daß die Regierung durch moralische Verpflichtungen gebunden war. Die öffentliche Meinung in Italien giebt diesen Worten eine Deutung, die der Regierung nicht günstig ist.

[61]) Wir erlauben uns auf die Mittheilungen in unserer Schrift über die Todesstrafe, S. 102, zu erinnern und die in der Strafrechtszeitung 1864 S. 90 gegebene Mittheilung der Scenen bei der Hinrichtung von Wright zu erinnern.

[62]) Die in der Times vom 15. November 1864 mitgetheilte Schilderung der Scenen bei der Hinrichtung von Müller ist empörend, auch abgedruckt in der englischen Uebersetzung von Mittermaier's Buch, S. 248. Ueber ähnliche scheußliche Hinrichtungen berichtet die französische Zeitschrift Le droit vom 28. December 1863 und vom 1. Januar 1864.

B. Vorzüglich müssen auch noch die Scenen beachtet werden bei Hinrichtungen von Verurtheilten, welche selbst schon sehr elend und krank als willenlose Opfer hingeschlachtet werden, oder wo die Hinrichtung durch Mißgeschick unglücklich ausfällt[63]).

C. Daß durch solche Erscheinungen die Rohheit des Volkes vermehrt, dadurch die Achtung vor Menschenleben vermindert wird, ist unverkennbar. Daraus erklärt sich, daß bei Hinrichtungen oft neue und selbst schauderhafte Verbrechen verübt werden. Wir wollen auf zwei neuere Fälle aufmerksam machen[64]). In Madrid wurde am 3. Mai 1856 ein gewisser Buendia hingerichtet. Das Volk war gegen die Gensd'armen, die vielleicht zu leidenschaftlich bei der Verhaftung sich betrugen, empört, und wurde gegen sie bei der Hinrichtung so stürmisch und roh, daß ein Arbeiter einem Gensd'armen das Messer in den Leib stieß. Bei der Verhandlung eines gewissen Bernardi in Turin wurden, nachdem der Präsident das Todesurtheil verkündigt hatte, sehr viele Diebstähle verübt.

D. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß sehr häufig, unmittelbar in Folge von Hinrichtungen, Mordthaten verübt werden[65]). Beachtungswürdig sind in dieser Beziehung die Mittheilungen in einer englischen Zeitschrift[66]) über zwei im Jahre 1863 vorgekommene Mordfälle, zu denen die Mörder wahrscheinlich durch den Anblick der Hinrichtungen veranlaßt wurden. Bekanntlich hat der Wunsch, die erwähnten Nachtheile öffentlicher Hinrichtungen zuerst in Amerika und neuerlich auch in mehreren deutschen Staaten die sogenannte Intramuranhinrichtung veranlaßt, so daß die Hinrichtung im geschlossenen Raume, nicht öffentlich, in Gegenwart einer gewissen Zahl von Urkundspersonen vollstreckt wird. Die schon in der Schrift über Todesstrafe[67]) hervorgehobenen Bedenklichkeiten gegen die neue Einrichtung sind durch neue Erfahrungen bestärkt, weil, sobald die Abneigung gegen die Todesstrafe sich mehr verbreitet, voraussichtlich zartfühlende Menschen sich weigern werden dem scheußlichen Schauspiele beizuwohnen, und consequent man dann zu einer absoluten heimlichen Hinrichtung kommen würde[68]). In neuester Zeit ist in England,

[63]) Wir erinnern an die Mittheilungen in der Schrift über die Todesstrafe, S. 107, und an den schauderhaften Fall, der am 10. September 1864 zu Leeds vorkam, mitgetheilt in der englischen Uebersetzung von Mittermaier's Schrift, S. 141.

[64]) Sie sind mitgetheilt von Pierantoni in der Zeitschrift Il diritto vom 1. Januar 1865.

[65]) Wir erinnern an die Mittheilungen des Generalprocurators in Neapel in meiner Schrift über die Todesstrafe, S. 106, Note 15.

[66]) Social science review, 1865, p. 26.

[67]) Die Todesstrafe, S. 111—167.

[68]) In einem deutschen Staate, in welchem 10 Urkundspersonen zur Hinrichtung gesetzlich nöthig sind, erschienen von den Vorgeladenen nur 4. Nach längerer Zögerung und fruchtlosen Versuchen, die bezeichneten Urkundspersonen zum Erscheinen zu bewegen, wurde die Hinrichtung auch ohne sie vorgenommen. War dies gesetzlich?

auf Veranlassung vorgekommener schändlicher Scenen, im Unterhause die Ausschließung der Oeffentlichkeit zur Sprache gekommen[69]). Der Antrag fand keinen Beifall und Lord Grey, der übrigens seinen Glauben ausspricht, daß die Todesstrafe abschrecke, erklärte sich entschieden gegen geheime Hinrichtung, weil sie der Ansicht des Publikums widerstrebe und zuweilen Zweifel veranlassen würde[70]). In Bezug auf Nordamerika ergiebt sich aus einem Schreiben von Upham in Maine[71]) nach der Ansicht der Mehrheit, daß die ernsten Nachtheile, welche öffentliche Hinrichtungen herbeiführen, durch die in Amerika eingeführte Hinrichtungsweise vermieden werden, daß jedoch Manche die Ansicht haben, daß dadurch in Bezug auf die Wirkung der Abschreckung Vortheile verloren gehen und die geheime Hinrichtung zu ungerechten Zwecken mißbraucht werden kann.

VIII. Ein großes Gewicht für die Behauptung, daß die gesetzliche Aufhebung der Todesstrafe nicht die von Manchen befürchteten Nachtheile der Vermehrung schwerer Verbrechen hat, vielmehr die Kraft der Repression vermehrt, haben die Erfahrungen über die in den Staaten, in welchen die Aufhebung der Todesstrafe erfolgte, beobachteten Wirkungen. In dieser Hinsicht verdienen 1) schon die in England gemachten Erfahrungen Beachtuug in Bezug auf die Wirkungen der Gesetze, welche bei den meisten, bisher mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen diese Strafe aufhoben, d. h. Pferdediebstahl, Diebstahl in Wohnhäusern, Brandstiftung, Fälschung. Nach den uns vorliegenden Parlamentsberichten treten zwei Erscheinungen ein: a) die, daß die Zahl der verurtheilenden Erkenntnisse stieg, weil die Ursachen wegfielen, aus welcher die Beschädigten, die Zeugen und die Geschwornen aus Abneigung gegen Todesstrafe sich vereinigten, das Verbrechen nicht anzuzeigen um nicht zu Verurtheilungen beizutragen, während jetzt die Verurtheilung erfolgt. — b) Die Zahl der jetzt nicht mehr mit Tod bestraften verübten Verbrechen verminderte sich, weil die jetzt durch die Verurtheilungen gesicherte vermehrte Gewißheit der Bestrafung auf die Bösgesinnten abhaltend wirkte, während z. B. in den 5 Jahren des Bestehens der Todesstrafe bei Pferdediebstahl 144 comitments wegen dieses Verbrechens vorkamen, sank in den der Aufhebung der Strafe folgenden 5 Jahren die Zahl auf 119; wegen Raubes waren im ersten Zeitraum 1829, im zweiten 1579 vor Gericht gestellt, wegen Brandstiftung im ersten Zeitraum 391, im zweiten 183. c) In zwei Schweizerkantonen, Freiburg und Neufchatel, ist seit mehreren Jahren durch das Gesetz die Todesstrafe aufgehoben. Ueber die gemachten Erfahrungen liegt uns die amtliche Erklärung des schweizerischen Ministers an den Secretair der Londoner Gesellschaft in einem Briefe (Bern im Januar 1864)[72]) vor, worin ausgesprochen wird, daß nach erhobenen Erkundigungen in 15 Jahren seit Aufhebung der Todesstrafe keine Verbrechen gegen Lebens- oder persönlicher Sicherheit in größerer Zahl als in 15 Jahren vor der Aufhebung vorgekommen seien. Es wurde früher[73]) nachgewiesen, daß allerdings eine durch einen auffallenden Mord veranlaßte unverständige Petition die Wiedereinführung der Todesstrafe beantragt hatte, jedoch ohne Erfolg. d) In Bezug auf die Erfahrungen in Anhalt-Dessau, Nassau und Oldenburg, wo die Todesstrafe gesetzlich aufgehoben ist, kann nach den Zeugnissen hochgestellter Juristen dieser Staaten nachgewiesen werden, daß die öffentliche Stimme, der Juristen sowohl als der Bürger, keine Wiedereinführung der Todesstrafe fordert, daß zwar in Oldenburg 1863 ein sehr schwerer Mord, jedoch isolirt vorkam, aber die allgemeine Stimme die dem Mörder zuerkannte lebenslängliche Freiheitsstrafe als genügend erkannte, und daß in Nassau zwei Bestrafungen wegen Mord vorkamen, aber die Zahl derselben geringer als zur Zeit, in welcher die Todesstrafe vorkam[74]). e) In Nordamerika ist bekanntlich in den Staaten Michigan, Wisconsin, Rhode-Island die Todesstrafe gesetzlich aufgehoben; die wichtigen Zeugnisse verdankt man den Gouverneurs der 3 Staaten[75]). In Bezug auf Rhode-Island wird bezeugt, daß die Aufhebung der Todesstrafe die allgemeine Billigung für sich hat, daß seit derselben die Kraft der Repression zugenommen habe, die an die Stelle getretene Strafe der lebenslänglichen Einsperrung mit harter Arbeit sich als genügend bewähre. Auch der Oberrichter stimmt diesen Zeugnissen bei, mit der Erklärung, daß jetzt weit besser als früher, wo die Todesstrafe drohte, bei Mord die Ueberweisung gesichert sei. — Der Gouverneur von Michigan bezeugt, daß seit Aufhebung der Todesstrafe (1847) die Zahl der Morde abgenommen, die Verurtheilung der Schuldigen zugenommen habe, weil die Geschwornen früher nicht schuldig finden wollten. Seit 1847 seien 17 Schuldigerklärungen vorgekommen. Nach dem Zeugnisse des Gouverneurs von Wisconsin rechtfertigt sich vollkommen die Aufhebung des Ueberrestes der Barbarei, wie der Gouverneur die Todesstrafe nennt; die Bevölkerung billigt die Aufhebung dieser Strafe, da sich ergiebt, daß, ungeachtet der stark ge-

[69]) Times vom 24. Februar 1864.

[70]) Merkwürdig ist, daß im Oberhause einige Stimmen für den früher schon gemachten Vorschlag erklärten, daß die Geschwornen, welche den Wahrspruch der Schuld gaben, bei der Hinrichtung gegenwärtig zu sein verpflichtet sein sollten. Mit Recht wurde geltend gemacht, daß eine solche Bestimmung dazu führen würde, daß die Geschwornen noch sicherer das Nichtschuldig aussprechen würden.

[71]) Abgedruckt in der englischen Uebersetzung von Mittermaier's Schrift, S. 234.

[72]) Abgedruckt in der Zeitschrift The social science review and Journal 1865, Januarheft, S. 24.

[73]) In der Strafrechtszeitung 1863 S. 615, 1864 S. 83.

[74]) Nach der Statistik von Anhalt kam 1858 kein Mord, 1859 ein Mord, 1861 2 Morde, 1862 kein Mord und zwei Mordversuche vor.

[75]) Sie wurden für Bright in der Verhandlung vom 4. Mai 1864 im englischen Unterhause vorgelegt und sind abgedruckt in der englischen Uebersetzung von Mittermaier's Schrift über Todesstrafe, S. 235.

stiegenen Bevölkerung, doch die Zahl der schweren Verbrecher nicht sich vermehrt hat. Wir haben bisher noch nicht auf zwei Erscheinungen aufmerksam gemacht, welche bei Beurtheilung der Frage über Aufhebung der Todesstrafe wichtig werden, nämlich 1) auf die Gefahr, daß, wenn Unschuldige verurtheilt und hingerichtet werden[76]) und später ihre Unschuld entdeckt wird, der Staat keine Mittel hat, den Irrthum gut zu machen und die furchtbaren Folgen desselben aufzuheben, 2) auf die Erfahrung, welche lehrt, daß durch ein zweckmäßiges Gefängnißsystem auch die schwersten Verbrecher völlig gebessert werden können[77]), so daß dadurch der für die Nothwendigkeit der Todesstrafe angeführte Grund wegfällt. Die richtige Würdigung beider Behauptungen, für deren Wahrheit uns wichtige Thatsachen wieder zugekommen sind, fordert ein tieferes Eingehen, und geben die erste eine Nachweisung von noch bestehenden großen Gebrechen der Strafgesetzgebung und des Strafverfahrens, in welchem insbesondere bei Strafprocessen über Mord eine Hauptursache liegt, daß ungerechte Strafurtheile gefällt werden. Die Erörterung des zweiten Punktes aber hängt innig zusammen mit der Frage: wie weit Besserung der Sträflinge bewirkt und auf welche Art am sichersten durch eine weise eingerichtete Gefängnißzucht diese Besserung erreicht werden kann. Die Erörterung beider Punkte soll ein Gegenstand eines besonderen Aufsatzes in dieser Zeitschrift sein.

Als Ergebniß der neuesten Forschungen und Erfahrungen in Bezug auf Aufhebung der Todesstrafe kann Folgendes angesehen werden: die immer mehr im Verhältniß mit den Fortschritten der Civilisation, mit der größeren Bildung des Volkes, mit der vermehrten Achtung vor Menschenleben, dem allmäligen Verschwinden der Rohheit und mit der richtigen Würdigung der Grundsätze des Strafrechtes wachsende Erkenntniß, daß die Todesstrafe mit dem Geiste des Christenthums, und mit den oben bezeichneten Fortschritten im Widerspruch ist, vermehrt die Gefahren des Fortbestehens dieser Strafart in den Gesetzen, weil immer mehr sich das Gefühl der Bürger gegen die Anwendung dieser Strafe sträubt, durch das Begnadigungsverfahren der Regent in die peinlichste Lage versetzt und die Kraft der Repression geschwächt wird, während alle Erfahrungen lehren, daß weder die Drohung, noch die Vollziehung der Todesstrafe die gehoffte abschreckende Kraft hat, vielmehr vielfache Nachtheile für die Wirksamkeit der Strafjustiz erzeugt werden, aber auch erfahrungsgemäß der Zweck der Strafe, durch ein zweckmäßiges, auf Besserung berechnetes Gefängnißsystem weit sicherer erreicht werden kann.

Mittermaier.

---

[76]) Meine Schrift über Todesstrafe, S. 109.

[77]) Meine Schrift, S. 121.

Die schweizerische Strafgesetzgebung.

Die meisten der 19 Cantone und 6 Halbcantone der Schweiz haben von ihrem Recht der eigenen Gesetzgebung soweit Gebrauch gemacht, daß sie sich neue Strafgesetzbücher geschaffen haben. Man dachte und machte sich diese Arbeit leicht; man erwog nicht, daß das Vertrauen zur Weisheit der Gesetzgebung wanken mußte, wenn auf einem Raum von wenigen Meilen sich eine verschiedene Würdigung und Bestrafung der Verbrechen hervortrat. Aargau hatte schon 1805 ein Str.-G.-B. nach österreichischem Muster, ein ganz verändertes trat 1857 an die Stelle. Das Str.-G.-B. von Tessin, 1816 vom Abschreckungsprincip durchdrungen, hat manches Eigenthümliche und Sonderbare. St. Gallen begann seine Strafgesetzgebung 1819 mit einem Gesetzbuch, das so viel Moral enthält, als ob es von einem Theologen componirt wäre; 1857 kam ein neues an die Stelle. Das geltende Str.-G.-B. von Baselstadt ist von 1846; frühere Redaktionen von 1821 für den noch ungetheilten Canton, von 1835 für Baselstadt allein. Zürich 1835, besonders wegen des mittlerweile (1852) eingeführten Schwurgerichts einer Veränderung sehr bedürftig. Luzern 1835 und 1860. Thurgau 1841, sich an Baden anschließend, doch weniger doktrinär. Waadtland 1843 in französischer Sprache, aber unter dem Einfluß deutscher Wissenschaft, von der alten Abschreckungstheorie weit entfernt. Freiburg 1849, französischer und deutscher Text, ohne Todesstrafe. Graubünden 1851, gut gearbeitet, hat Mühe gehabt, sich Bahn zu brechen in einem Lande von 26 Hochgerichten und inappellabeln Galgen. Hinzugekommen sind noch Neuenburg 1857 (ohne Todesstrafe), Wallis 1858, Solothurn 1859, Schaffhausen 1859, Appenzell-Außerrhoden 1859, Obwalden 1864. Von den genannten Cantonen haben auch eigene Polizeistrafgesetzbücher: Baselstadt, Luzern, Aargau, Graubünden und Appenzell-Außerrohden. — Diesen vielen auf der Cantonssouveränetät ruhenden Gesetzgebungen steht gegenüber das Bundesgesetz über die Strafrechtspflege bei den eidgenössischen Truppen von 1851, Strafrecht und Strafproceß umfassend; ferner das Gesetz über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft von 1853, welches theils Bestimmungen über die politischen Verbrechen, theils über Verbrechen von und gegen Bundesbeamte enthält. Eine besondere Stellung nehmen nur Genf und Bern ein. Genf's Strafrecht ist wesentlich der Code pénal von 1810 und Bern hat merkwürdiger Weise bis jetzt festgehalten an einer sehr mangelhaft stilisirten Nachbildung des Code des délits et des peines vom 3. Brumaire des Jahres IV (1795), die im Jahre 1799 als helvetisches peinliches Gesetzbuch der Einen und untheilbaren helvetischen Republik als Experimentum in corpore vili oktroyirt wurde. Um auf dieser Grundlage in Bern das Strafrecht zu pflegen, haben freilich manche Novellen und Modificationen nachhelfen müssen. —

Die letzte Gruppe bilden diejenigen Cantone, welche noch keine besonderen Strafgesetzbücher haben, sondern im Anschluß an die Carolina, an die friedensrechtlichen Bestimmungen ihrer Landbücher, an das Gewohnheitsrecht sehr arbiträr das Strafrecht handhaben. Es sind die Cantone Uri, Schwyz, Niederwalden, Glarus, Zug und Appenzell-Innerrhoden; jedoch hat Schwyz das luzerner Strafgesetzbuch zwar nicht recipirt, doch seit Jahren praktisch benutzt.

Angesichts dieser Vielheit der Gestaltungen des Strafrechts drängt sich die Frage auf, ob nicht in der durch die neue Bundesverfassung consolidirten Schweiz ein allgemeines eidgenössisches Strafgesetzbuch am Platze wäre und die Einheit der Schweiz auch nach dieser wichtigen Seite hin gefördert werden könnte? Als ich den Boden der Schweiz zuerst betreten und angefangen hatte, mich für das Rechtsleben des Volkes zu interessiren, war ich sehr geneigt, die Frage zu bejahen, aber jetzt bin ich doch anderer Ansicht. Formell und staatsrechtlich wäre es unmöglich, wenn die Bundesregierung oder die Bundesversammlung ein gemeinsames Strafgesetzbuch decretiren wollte; nur durch Vereinbarung der Cantone könnte eine größere Einheit des Strafrechts erreicht werden und ein solches Concordat derjenigen Cantone, welche in der Bildung der Bevölkerung und ihren sonstigen Lebensverhältnissen sich nahe stehen, wäre auch wohl heilsam. Daß Oberwalden jetzt ein Strafgesetzbuch im modernen Geiste hat, der Zwillingsbruder Niederwalden noch am mittelalterlichen Strafrecht festhält, ist ein schlimmes Nebeneinander. Aber ein gemeinsames Strafrecht aller Länder der Schweiz würde den Lebensverhältnissen aller Länder nicht entsprechen. Was ich in meinen beiden Bändchen der culturhistorischen Bilder aus der Schweiz über die Strafrechtspflege und das sociale Leben in den Cantonen, die noch ohne neue Strafgesetzbücher sind, mitgetheilt habe, zeigt wohl zur Genüge, daß Appenzell-Innerrhoden und Zürich, Uri — in mancher Beziehung das Land Ur — und Genf so verschieden von einander sind, daß den beiden primitiven Staaten mit einer Gesetzgebung, wie sie für die beiden Culturstaaten paßt, nicht gedient wäre.

Die im Strafrecht zurückgebliebenen Cantone haben, um auf die Bahn des Fortschritts zu kommen, mit einer Schwierigkeit zu kämpfen, die nicht so leicht zu beseitigen ist. Was würde es nützen, wenn sie sich ein modernes Strafgesetzbuch aneigneten, da ihnen die entsprechenden Gefängnißeinrichtungen mangeln?

Im materiellen Strafrecht rückständig war bisher auch Bern, der größte Canton, während er schon lange eine Strafanstalt neuer Art und seit 1850 schwurgerichtliches Verfahren hat. Ein Strafgesetz-Entwurf von 1852, mehrfach ungerecht beurtheilt, wurde nicht zum Gesetz erhoben. Jetzt liegt wieder ein sehr ausführlicher Entwurf (1864) vor, den die Kritik erfassen wird und muß. Einige Bemerkungen dazu will ich mir vorläufig erlauben.

In der Systematik sind die neuen Strafgesetzbücher überhaupt nicht stark und in dieser Hinsicht läßt sich auch dieser Entwurf angreifen. Ein letzter Abschnitt „Verschiedene Uebertretungen" bringt eine Menge von Fällen, die unter eine Geldbuße von 1—20 Franken gestellt sind und in 262 Artikeln nicht haben untergebracht werden können. Diese variarum causarum figurae sind ein wahrer Augiasstall. — Daß die Brandstiftung als Vermögensbeschädigung placirt und nicht der polizeiliche Gesichtspunkt der Gefährlichkeit maßgebend gewesen ist, kann ich nur billigen; wenn aber im Art. 189 Brandstifter genannt ist „wer vorsätzlich Register, Urschriften und Originalurkunden einer öffentlichen Behörde, Titel, Schuldscheine, Wechsel, Handels- oder Bankeffekten, welche eine Verbindlichkeit, Verfügung oder Befreiung enthalten oder bewirken, verbrennt oder auf irgend eine Art vernichtet" — so ist das mindestens seltsam zu nennen, mag man den Begriff der Brandstiftung in seiner historischen Entwickelung verfolgen oder den gemeinen Sprachgebrauch und die allgemeine Anschauung, welcher ein Gesetzgeber nicht ohne gewichtigen Grund entgegentreten soll, ins Auge fassen. Geradezu unbegreiflich wird aber jene Bestimmung durch den Zusatz „oder auf irgend eine Art vernichtet". Wer also einen Wechsel ins Wasser wirft oder an einen geheimen Ort und dadurch vernichtet, soll Brandstifter sein!

Den Vorzug der Präcision hat der Entwurf nicht, sondern er tritt an manchen Stellen mit einer behaglichen Breite auf. Nachdem im Art. 122 in französischer Weise gesagt ist: „Eine vorsätzliche, mit Vorbedacht, namentlich mit Auflauern begangene Tödtung ist ein Mord", folgt nicht nur die breite französische Erklärung von Vorbedacht, sondern auch von Auflauern. Dieser letztere ist aber doch wohl ein Begriff, den vollsinnige Geschworne nicht aus dem Gesetzbuch sich brauchen erklären zu lassen und wenn in einem Falle es zweifelhaft ist, ob ein Auflauern stattgefunden, wird eine solche Erklärung des Gesetzes nicht viel nützen. — Dem Abschnitt vom Diebstahl sind ergänzende Bestimmungen beigegeben, wie sie sich zwar auch in anderen Gesetzbüchern finden, aber doch nicht in dieser Ausführlichkeit. Es ist auch hier wieder der Code pénal maßgebend gewesen und großentheils einfach übersetzt. Wenn der Verf. des Entwurfs, wie nicht zu bezweifeln ist, die französische Jurisprudenz kennt, so wird er wissen, zu welchen Zweifeln fortwährend in der Praxis gerade diese wortreichen Auseinandersetzungen führen. Superflua non nocent! ist kein ungefährlicher Satz. Wenn das deutsche Strafrecht Einsteigen erklärt als das Gewinnen eines Einganges in ein Gebäude durch Auf- oder Absteigen auf einem ungewöhnlichen Wege (Berner), und Einbruch einfach als die gewaltsame Eröffnung eines Gebäudes, so reicht das aus und man braucht nicht die Detaillirung des französischen Rechts. — Es finden sich in dem Entwurfe auch Bestimmungen, die an sich richtig sein mögen, aber doch wohl nicht in ein Strafgesetzbuch gehören, z. B. Art. 9:

„Die Leichname der Hingerichteten sollen auf Verlangen ihren Familien ausgeliefert werden, welche dieselben in der Stille beerdigen lassen sollen" und Art. 57: „In den vor die Gerichte gebrachten Fällen civilrechtlicher Verantwortlichkeit in Strafsachen sollen die im Gebiete des Cantons geltenden Civilgesetze Anwendung finden."

Gegenüber den Fehlern und Mängeln des Entwurfs, die großentheils aus dem französischen Rechte herstammen, muß ich eine Einrichtnng hervorheben, die allgemeine Nachahmung verdient, weil sie harmonirt mit dem sittlichen Bewußtsein des deutschen Volks, das von der neueren nivellirenden Strafgesetzgebung wenig berücksichtigt ist, in alter Zeit weitgreifend auf dem strafrechtlichen Gebiete sich Geltung verschaffte. Nachdem in dem Berner Entwurfe im Allgemeinen über die Zuchthaus- und Correktionshausstrafe bestimmt ist, heißt es im Art. 14: „Allen Strafgerichtsbehörden wird, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß der Schuldige die That nicht aus niederträchtigen Beweggründen begangen hat, die Befugniß eingeräumt, die gesetzlich angedrohte Zuchthaus- und die Correktionshausstrafe, diese jedoch nur, wenn sie für länger als sechs Monate ausgesprochen wird, in einfache Enthaltung umzuwandeln." Diese einfache Enthaltung (Detention) wird charakterisirt in ihren Folgen: die Verurtheilten sind gesondert von den übrigen Gefangenen; sie werden zu Arbeiten angehalten, die so weit als möglich ihrer bisherigen Beschäftigungsweise entsprechen; der Verurtheilte bleibt im ungeschmälerten Besitz seiner Ehrenrechte. Im speciellen Theil des Entwurfs sind es natürlich der Todtschlag, der Exceß der Nothwehr und der Ausübung des Hausrechts, die Körperverletzung, die fahrlässige Tödtung 2c., wo auf den Art. 14 zurückverwiesen wird. Die Unterscheidung der ehrlichen und unehrlichen Sachen, auf welche die altdeutschen Rechtsquellen überall und mit verschiedenen Folgerungen hinweisen, ist mir nicht bloß als Rechtshistoriker interessant, sondern als Criminalisten zu einer Herzenssache geworden, daher ich gerne auf diesen Gegenstand zurückkomme, und ich erlaube mir die Worte zu wiederholen, welche ich vor einigen Jahren in der Gratulationsschrift zum Jubiläum unseres ehrwürdigen Altmeisters Mittermaier in Beziehung auf Tödtung im Affekt gebrauchte: „Die graue Jacke, welche er (der Todtschläger) in der Menschenverbesserungsanstalt tragen muß, macht ihn dem Diebe, der nur glühendes Eisen und Mühlsteine liegen ließ, dem Industrieritter, dessen geschäftiger Geist bei der monotonen Arbeit neue Zukunftspläne schmiedet, gleich; aber unter der Jacke klopft, wenn er spinnt und spult, ein von Schmerz und Reue wundes Herz; die gemeine Gesellschaft, in der er gebannt ist, ekelt ihm und wenn er die Strafe erstanden hat, sehen die Leute scheu ihn an, denn er war im Zuchthause. Die Strafe, nicht sein Verbrechen hat ihn unehrlich gemacht."

Osenbrüggen.

Die neuere Gefängnißliteratur.

Das letzt vergangene Jahr sah zwei neue Zeitschriften für Gefängnißwesen entstehen, von denen die zuerst erschienene den Titel führt: „Beiträge zur Gefängnißkunde", herausgegeben von Dr. Theodor Marcard (Celle, Schulze'sche Buchhandlung, 1864), die zweite unter dem Titel: „Blätter für Gefängnißkunde", als Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten von dem Ausschusse derselben herausgegeben wird und in Heidelberg bei Waiß erscheint. Von beiden Unternehmungen liegt das erste Heft vor. Auch ohne Beziehung auf den Inhalt, darf die bloße Erscheinung zweier Zeitschriften als ein erfreuliches Zeichen für das zunehmende Interesse an der Gefängnißfrage begrüßt werden. Mit literarischen Unternehmungen verhält es sich ähnlich wie mit der Anlage großer Verkehrsstraßen. Man darf, wo es Zwecke des gemeinen Nutzens gilt, nicht auf die Aeußerung vorhandener Bedürfnisse warten, sondern die Bedürfnisse, welche befriedigt werden sollen, sind anzuregen und zu wecken. Eisenbahnen schaffen Verkehr und Wohlstand in Gegenden, die entlegen und ärmlich schienen und legen Zeugniß ab für jene Wechselwirkung von Interessen und Bedürfnissen, bei denen die Befriedigung gleichzeitig Erfüllung und Anregung menschlicher Bestrebungen ist. Der Geschmack des lesenden Publikums ist gleichfalls ebenso sehr Produkt wie Quelle der literarischen Arbeiten. Es wäre daher irrig, wenn gemeinnützige Unternehmungen lediglich vorhandene Zustände in's Auge fassen wollten. Wie häufig man auch entmuthigt wird, und vor der unbeweglichen Masse der Gleichgültigkeit gegen die allgemeine Wohlfahrt zurückschreckt, wenn neue Unternehmungen erwogen werden: das ungünstige Schicksal früherer Anstrengungen darf niemals als ein Grund gegen die Erneuerung nutzbringender Versuche angeführt werden. Abgestorbene Blätter bilden den Humus, aus welchem junge Pflanzen emporschießen. In jenen beiden Zeitschriften scheint sich dies Vertrauen zur Zukunft zu manifestiren. Frühere Unternehmungen waren nicht gerade ermuthigend. Um so mehr verdient es Anerkennung, wenn man Angesichts möglicher Geldopfer von neuem auf einem Gebiete zu wirken beginnt, dessen Fruchtbarkeit die Zukunft hoffentlich lehren wird. Für den Augenblick darf man sich freilich keinen übertriebenen Erwartungen hingeben. Das literarische Interesse an den Fragen der Gefängnißreform ist in Deutschland ein verhältnißmäßig geringes. Praktische Gefängnißbeamte sind mit Berufsarbeiten häufig so sehr überbürdet, daß der Sinn für wissenschaftliche Fortbildung, wo er überhaupt vorhanden war, nach und nach in Alltäglichkeit verkümmert und noch dazu mit den Schwierigkeiten der äußeren Besoldungsverhältnisse zu kämpfen hat. Im großen Publikum ist auf der anderen Seite die Theilnahme an der Strafvollstreckung

unbedeutend, weil die Gewöhnung an eine alles besorgende Fürsorge der Staatsverwaltung zu stark, die Entschlossenheit zur eigenen, helfenden Thätigkeit zu gering ist. Noch fehlt das Verständniß, daß das Verbrechen ein an dem geistigen und materiellen Wohlstande des Volkes zehrender Schade ist, daß zweckmäßig und wirksam gestalteter Strafvollzug eine Ersparniß am Haushalt der Nation darstellt. Die Strafrechtspflege vergangener Zeiten hat uns daran gewöhnt, das Verbrechen des Einzelnen in seiner Isolirung zu betrachten, ohne den Zusammenhang zwischen den socialen Zuständen und den Aufgaben der Gefängnißreform zu beachten. Langsam und allmählig beginnt man indessen auch in der Staatsverwaltung einzusehen, daß eine Verbesserung des Strafvollzuges keine rein administrative, sondern vielmehr eine höchst complicirte Aufgabe ist, zu deren Lösung Staat und Gesellschaft, Gesetz und Selbsthülfe organisch zusammenwirken müssen. Gegenseitiges Verständniß zwischen den auf gemeinsame Ziele hinwirkenden Kräften anzubahnen, ist der nächste und wichtigste Beruf tüchtig geleiteter Zeitschriften. In ihnen muß daher auch fachmäßiger Beruf und volksthümliche Richtung vereinigt werden.

Dr. Marcard, welcher als Arzt im Zuchthause von Celle wirkt, bietet in dem ersten Hefte seiner Zeitschrift zwei Abhandlungen. Die erste bezieht sich auf die Ernährung der Sträflinge in dem der ärztlichen Vorsorge des Verfassers anvertrauten Zuchthause und wurde im Mai 1860 geschrieben; die zweite behandelt den Einfluß der Gefangenschaft auf Gesundheit und Leben der Menschen und datirt vom Mai 1863. Beide Arbeiten sind, obwohl etwas aphoristisch, höchst werthvoll und haben bereits mehrfach in der Oeffentlichkeit Anerkennung gefunden. Was Marcard über die Gesundheitsgefährlichkeit der Gefangenschaft im Allgemeinen, über die Ursache und den Charakter der in Strafanstalten vorkommenden Krankheiten und vor allen anderen Dingen über die Nothwendigkeit der Fleischkost sagt, verdient von allen Verwaltungsbeamten beherzigt zu werden.

Hinsichtlich der Beköstigung herrschen in den Strafanstalten mannigfache Irrthümer, insbesondere der Wahn, daß man aus der Speisung Gefangener gleichfalls eine Strafe zu machen und namentlich dafür zu sorgen habe, daß Niemand Besseres verzehre, als er etwa in der Freiheit erlangen könnte. So beruft man sich auf die Sitten der unteren Bevölkerungsschichten, um die Forderung nährender Fleischkost abzuweisen, bedenkt dabei aber nicht, daß das Leben in der Freiheit zahlreiche Ausgleichungen für ungünstige Ernährungszustände darbietet, daß das psychische Moment von großem Einfluß auf die Gesundheit ist und daß der Staat mit der Einsperrung auch die Pflicht übernimmt, die durch seine Veranstaltung geschaffenen Beeinträchtigungen der Gesundheit thunlichst auszugleichen. Ernährung, Bewegung, Bekleidung und Beschäftigung sind dem Grundsatz der Invidualisirung viel mehr anzunähern, als dies nach der bisherigen Methode einer wesentlich militärischen Disciplin zulässig erschien. In Uebereinstimmung mit Elvers bemerkt auch Marcard: das stete Einerlei der Speisen veranlaßt die eigenthümliche Form des s. g. Abgegessensein, da die Kranken bei manchmal lebhaftem Hunger einen unüberwindlichen Ekel vor der Hauskost haben und sich regelmäßig darnach erbrechen müssen. Derartige Zustände dürfen von einer gerechten und humanen Gefängnißverwaltung unmöglich geduldet werden. Aus dem zweiten Aufsatze von Marcard erkennen wir außerdem, wie trüglich die Mortalitätsstatistik mit Beziehung auf Gefangene ist. Die Gesundheitsgefährlichkeit der Freiheitsberaubung wird nur dann annähernd festgestellt werden, wenn gewisse Beobachtungsperioden nach der Dauer der Freiheitsstrafe, der Natur der Krankheiten und der in den Gefängnissen bestehenden Arbeitszweige auch über die Entlassung hinaus erstreckt werden können, wenn es möglich wäre der Schutzaufsicht über Entlassene auch medicinisch-statistische Resultate abzugewinnen. Was anderweits bekanntlich geschieht, kommt auch in Hannover vor: Sträflinge werden als Todescandidaten begnadigt und scheiden dann aus von der Liste der in der Strafanstalt Verstorbenen.

Die vom Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten herausgegebenen Blätter für Gefängnißkunde erscheinen unter viel günstigeren Bedingungen, als die Marcard'sche Zeitschrift. Dieselben ruhen auf dem festen Sockel einer geschlossenen Abonnentenzahl und sind somit von der Gunst des Publikums in gewissem Grade unabhängig. An Beiträgen wird es ihnen voraussichtlich gleichfalls nicht fehlen, obwohl die Zahl wissenschaftlich gebildeter und denkender Gefängnißbeamten verhältnißmäßig nicht allzu groß ist. Die äußere Abgeschlossenheit der amtlichen Wirksamkeit an den Strafanstalten führt häufig zu einer beschränkten Einseitigkeit der Auffassungen. Möge die neue Zeitschrift einen regen Austausch der Erfahrungen vermitteln und zur Verständigung entgegengesetzter Meinungen wirken, vor allen Dingen aber durch gediegene Berichterstattung zur Kenntniß unserer bestehenden Gefängniß-Einrichtungen wirken. Die Blätter für Gefängnißkunde sollen in zwanglosen Heften von drei bis sechs Bogen jährlich drei- bis sechsmal erscheinen und werden nach dem Prospektus enthalten: 1. Die Verhandlungen der Versammlungen des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten. 2. Die Begründung der auf den Versammlungen zu behandelnden Stoffe und deren Begutachtung. 3. Andere selbständige Aufsätze aus dem Gebiete der Gefängnißkunde. 4. Uebersichten der deutschen Strafanstalten, der Gefängnißliteratur und der Gefangenenlesebücher, neue Erscheinungen auf diesen Gebieten und Personalveränderungen unter den Strafanstaltsbeamten.

Das erste bis jetzt allein erschienene Heft enthält die Verhandlungen der Bruchsaler Versammlung vom 18. und

19. Mai 1864, über welche Dr. Barth in dieser Zeitschrift bereits summarisch berichtet hat. Der Schwerpunkt des neuen Unternehmens scheint in den Interessen des Vereins zu liegen. Obwohl wir der Ansicht sind, daß unter allen Faktoren eines wirksamen und bessernden Strafvollzuges ein einsichtiges Beamtenthum in allererster Linie steht und gerade deswegen eine literarische Verbindung unter den deutschen Gefängnißbeamten ein wichtiges Bildungselement sein kann, hegen wir dennoch Bedenken, ob sich der neu entstandene Verein nicht in zu enge Gränzen eingeschlossen hat. Es ist an der Zeit, daß man die rein systematischen Streitfragen und die formale Einrichtung der Haft nicht ferner auf Kosten praktischer Einzelbesserungen ausschließlich der Aufmerksamkeit würdige. Insofern ist das Zusammenwirken der Gefängnißpraktiker höchst wünschenswerth und viel versprechend. Nichts desto weniger scheint uns die Einrichtung des neuen Vereins zu abgeschlossen. Nach drei Seiten hin entbehrt das Statut desselben einer für die Zwecke der Gefängnißreform wesentlichen Anknüpfung. Zunächst sollte man den Zusammenhang mit der Strafgesetzgebung nicht verlieren und sich deswegen der Mitwirkung des Richterstandes versichern. Warum Gerichtsbeamte von der Theilnahme an der Mitgliedschaft ausgeschlossen sein sollen, ist wohl, abgesehen von der Berufung auf engere Standesgemeinschaft der Gefängnißbeamten, schwer zu begründen; zweitens sollte man aber auch die Theoretiker der Gefängnißkunde zu gewinnen suchen. Ihre Theilnahme kann, wie das Beispiel Mittermaier's zeigt, sehr anregend wirken und dient jedenfalls dazu, sowohl nach Seiten der Wissenschaft, als auch für die Praxis ein für die Gefängnißreformen nothwendiges Verständniß zu fördern. Die Strafrechtswissenschaft ist in Deutschland eine Macht, deren Rathschläge heut zu Tage jeder Gesetzgeber respektirt. Zweifelnde brauchen nur die parlamentarischen Verhandlungen über neue Gesetzentwürfe flüchtig zu lesen, um sich dessen zu versichern. Unendlich viel wichtiger als die Mitwirkung praktischer Gerichtsbeamten oder theoretischer Fachkenner ist aber drittens die Theilnahme des für Gefängnißfragen thätig waltenden Laienstandes an den von dem Verein der Strafanstaltsbeamten erstrebten Aufgaben. Die gegenwärtig zusammenhanglos wirkenden Gefängnißvereine oder deren Vorsteher hätten zur Mitarbeiterschaft herangezogen werden sollen. In England hat man bei gemeinnützigen Gesellschaften die Einrichtung getroffen, daß außer den persönlichen Mitgliedern auch corporate members, d. h. Delegirte verwandter Vereine als Repräsentanten derselben gegen Zahlung des Jahresbeitrags zugelassen werden.

Man kann zwar sagen, daß der rein technische, auf Verwaltungszwecke berechnete Grundcharakter des Vereins gefährdet werden könnte durch Zulassung fremdartiger Elemente, oder daß bei größerer Mitgliederzahl die gegenseitige Bekanntschaft unter dem Gefängnißbeamtenthum erschwert werden würde. Unserer Ansicht nach sind solche Rücksichten, wenn der Verein der Strafanstaltsbeamten Gemeinnütziges im großen Maßstabe in Angriff nehmen will, untergeordneter Art. In rein technischen Specialfragen wird eine zufällig zusammengeführte, aus mannigfaltigen Elementen bestehende Versammlung ohnehin wenig leisten können. An einer beschließenden Stimme gebricht es dem Verein von vornherein. Sehr viele Gefängnißgeistliche werden über Baufragen kein eignes Urtheil haben; Gefängnißärzte nur in beschränkter Weise mit den Erfordernissen des Schulunterrichts bekannt sein. Möglicherweise gelangt man also später dahin, nach Sektionen zu verhandeln. Daß der neue Verein in seiner gegenwärtigen Organisation Erhebliches leisten wird, scheint uns nicht zu bezweifeln. Die Anregung der gebildeten Kreise zur Antheilnahme an die Gefängnißreform und die Erweckung der in zahlreichen Gefängnißvereinen schlummernden Kräfte hätte man aber doch unter allen Umständen versuchen sollen. Trotz dieser unserer Bedenken kann die neue Zeitschrift eine über das Gefängnißbeamtenthum hinausgehende Bedeutung gewinnen, wenn die Redaktion von ihrem freien Ermessen geschickten Gebrauch macht und die ihr ohne Zweifel leicht zugänglichen Quellen der Erkenntniß benutzt. Zunächst meinen wir, sollte die neue Zeitschrift bemüht sein, ein Centralorgan für vergleichende Gefängnißstatistik in den einzelnen deutschen Staaten zu werden und dahin wirken, daß nach einem gemeinsamen Plane bei den statistischen Ermittelungen verfahren werde. Mit besonderem Interesse darf man den auf diesen Gegenstand bezüglichen Verhandlungen der nächsten Zusammenkunft der deutschen Strafanstaltsbeamten entgegensehen. Das erste Heft der neuen Zeitschrift enthält ein Verzeichniß der dem Verein bis zum 1. November 1864 nachträglich beigetretenen Mitglieder. Wir zählen unter denselben 35 Aufseher, Verwalter und Inspektoren, 34 Gefängnißgeistliche, 23 Direktoren, 20 Aerzte, 17 Secretaire und Rechnungsbeamte, 16 Justizaufseher und höhere Verwaltungsbeamte, 9 Lehrer, 2 Baubeamte.

Zu den Monographien übergehend, erwähnen wir zuerst als umfassendste Arbeit die Schrift Röders: „Besserungsstrafe und Besserungsstrafanstalten als Rechtsforderung.“ Eine Berufung an den gesunden Sinn des deutschen Volkes. Leipzig und Heidelberg 1864. Der Standpunkt des Verfassers ist zu bekannt, als daß wir hier noch einmal darauf zurückzukommen brauchten. Im ersten Hauptstück seiner Schrift zeigt er das von ihm häufig ausgestellte Bild: Besserung als Hauptaufgabe jeder gerechten Strafe, indem er zuletzt die gänzliche Rechtswidrigkeit aller „Abschreckerei“ und „Wiedervergelterei“, wie einen Bühneneffekt am Schlusse explodiren läßt. Der gesunde Sinn des deutschen Volkes wird auch an solchen Wortbildungen wenig Anstoß nehmen; sie mögen daher auch hier

ungerügt bleiben. Eine streng wissenschaftliche und würdige Sprache würde gegen so vulgäre Bezeichnungsweisen Einspruch erheben müssen. Trotz seiner Anhänglichkeit an den Besserungszweck hat übrigens Röder für die „Abschreckerei" auch ein freundliches Wörtlein übrig, Seite 102 wird nämlich von der Einzelnhaft gerühmt, daß sie einen heilsamen Schrecken erzeuge.

Nehmen wir die Tendenz der vorliegenden Schrift auf Grund ihres Titels, als eine populäre, so würde der erste, wesentlich polemische Theil gegen die Vergeltungstheorie zu viel bei dem Publikum voraussetzen und zu wenig bieten, um den Laien mit dem eigentlichen Kern der Contraverse bekannt zu machen. Anerkennung verdient dagegen die in dem zweiten und dritten Hauptstück enthaltene Schilderung der Entwickelung, welche die Gefängnißreform durchlaufen hat. Dieser Theil der Schrift ist kurz, gedrängt, klar und alles Wichtige zusammenfassend; er verdient von allen gelesen zu werden, die sich schnell orientiren wollen. Im vierten und letzten Hauptstück: „die neuesten Fortschritte der Einsicht und der Gesetzgebung im Gefängnißwesen" bricht dagegen wiederum die einseitige, alle Meinungsverschiedenheit geringschätzig abfertigende Parteinahme für die absolute Einzelnhaft hervor. Von einer unparteiischen und gerechten Würdigung des irischen Systems kann natürlich keine Rede sein. Aber nicht einmal die dürftigste Schilderung schien dem Verfasser der Mühe werth zu sein. Er beruft sich einfach darauf, daß er in anderen Schriften (der Strafvollzug im Geiste des Rechtes, und in den Heidelberger Jahrbüchern) das irische System einer eingehenden Prüfung unterzogen habe. Daß eine derartige Verweisung, wo es sich um die Aufgabe der compendiarischen Berichterstattung handelt, eine Lücke reißt und darum dem eigenen Plane des Schriftstellers entgegenläuft, liegt auf der Hand. So kommt es denn, daß Röder S. 144 seiner Schrift eine dürftige, in jedem Wort falsche Darstellung des irischen Gefängnißsystems liefert. Fast jedes Wort enthält hier ein Mißverständniß, eine Verdrehung, oder eine Leichtfertigkeit. Obwohl Mittermaier in dem V. Bande der kritischen Vierteljahrsschrift auf die große parlamentarische Untersuchung über Strafvollstreckung in Irland und England hingewiesen und diese Quelle der Belehrung für Röder zugänglich war, citirt der Verfasser an Stelle dieser neuesten, in seinen früheren Schriften noch nicht benutzbaren und daher auch durch Verweisung auf jene Schriften nicht erledigten Beweismaterialien — ein bon mot des Grafen Görz: „daß, abgesehen von der Nachahmungssucht, die eben dem deutschen Michel eigen sei, wenig Veranlassung vorliege, das irische System der Nachahmung zu würdigen." Mittelst dieses gräflichen aperçu giebt sich Herr Röder den Anschein, als ob der nationale Patriotismus ihm verbiete, auf eine nähere Prüfung der Sache einzugehen. Warum sollte man auch den schlechten Eigenschaften des deutschen Michels fröhnen? Ohnehin versichert Röder am Schluß seiner im wörtlichen Sinne einseitigen Abmachung des irischen Systems, daß dasselbe bereits zu den Todten geschrieben sei und die Resultate desselben „als auf eitel Täuschung, Verschweigung und Entstellung beruhend erkannt worden seien." Zwischen dem gesunden Sinn des Publikums und den schlechten Eigenschaften des deutschen Michels einherwandelnd, bläst Röder die Zauberflöte seiner selbst den Satan entwaffnenden Einzelnhaft. Eine gar herrliche Melodie ließ er, mit seinen früheren Produktionen nicht zufrieden, im letzten Hefte des Gerichtssaals vom Jahre 1864 ertönen. Der Titel seiner letzten Kunstleistung lautet: „Zur Beleuchtung der irländischen Gefängnißschwindelei." Prof. Röder hat nämlich entdeckt, daß eine strafstatistische Gaunerbande der Welt, insbesondere dem englischen Parlamente und dem deutschen Publikum ganz unerhörte Dinge vorgegaukelt habe. Es würde uns hier zu weit führen, auf diese von Röder verkündete Entlarvung weiter einzugehen. Nur das eine wollen wir unter Vorbehaltung weiterer Erörterungen hier bemerken, daß die von Röder mit Beziehung auf Irland behaupteten Thatsachen nichts anderes sind, als literarischer Unfug, hervorgegangen aus leichtfertiger Vernachlässigung der neueren amtlichen und parlamentarischen Beweisaufnahmen. In einer so eben erschienenen Schrift: „Kritische Untersuchungen über die Grundsätze und Ergebnisse des irischen Strafvollzugs (Berlin, Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung, 1865) haben wir uns der Aufgabe unterzogen, die von Röder systematisch betriebenen Entstellungen des irischen Systems zu constatiren und die von ihm verdrehten Thatsachen in ihren natürlichen Zusammenhang wieder einzurenken. Nur die Gedankenlosigkeit kann in Deutschland darauf verfallen, das irische Gefängnißsystem in seinen äußerlichen Einrichtungen nachbilden zu wollen, und etwa vorzuschlagen, daß in Preußen die Gefangenen aus dem Moabiter Zellengefängniß nach neun Monaten in ein der irischen Hafenarbeit in Spike-Island analoges Strafstadium an einem zu diesem Zwecke annektirten Küstengebiet von Schleswig oder an den Jahdebusen zu versetzen seien, und dann wiederum nach einer Zwischenanstalt an der mecklenburgischen Gränze geschafft werden sollten, damit arbeitsbedürftige Grundherren in dem menschenentleerenden Nachbarstaate die Auswandernden sofort in Empfang nehmen und eine patriarchalisch-gutsobrigkeitliche, mit Haselruthen geschmückte Polizeiaufsicht üben.

Von den irischen Aeußerlichkeiten ist das Princip des irischen Strafvollzugs, jene stufenweise in abnehmender Zwangsübung der Disciplin und gesteigerter Freiheit des Sträflings fortschreitende, auf zunehmende, dem Besserungsproceß entsprechende Vergünstigungen und bedingte Freilassung basirte Behandlungsweise wohl zu unterscheiden. Dieses

unserer Ueberzeugung nach richtige Princip ist allerdings der Gegensatz zu einer monoton durchgeführten und auf mechanischer Absperrung der Gefangenen von einander beruhenden Isolirung, welche Prof. Röder nicht mehr als zweckmäßige Form des Vollzugs, sondern als die allein zulässige Art der Freiheitsstrafe betrachtet. Glücklicherweise kommt man in dem Feldlager der Einzelnhaftfreunde von der Ueberschätzung reiner Aeußerlichkeiten mehr und mehr zurück; nur einige wenige bleiben noch den Dänen vergleichbar, welche vor dem Sturm auf Düppel, auf Drahtleinen und Cäsarpfählchen vertrauend, und die Schrecknisse der von ihnen angelegten Wolfsgruben verkündend, aller Sturmangriffe Meister zu werden hofften, bis sie von einem lächerlichen, nichtsdestoweniger aber festgeglaubten Wahne befreit wurden. Einer der eifrigsten Anhänger der Einzelnhaft, dessen Auffassung von der unsrigen durchaus verschieden ist, der Gefängnißprediger Rommel aus Köln hielt am 3. September 1863 einen, von der rheinisch-westphälischen Gefängnißgesellschaft in Druck gegebenen, höchst bemerkenswerthen Vortrag „über die Isolirhaft und ihre gesetzliche Regelung. Rommel urtheilt auf Grund beinahe dreißigjähriger Berufserfahrung, bemerkt aber, obwohl er die Einzelnhaft überall angewendet wissen will, Folgendes:

> „Da man noch nie und nirgendwo eine völlige Isolirung zu erreichen im Stande gewesen ist, so fordert doch die Wahrheit, Folgendes zu behaupten: auch wie die Sachen in Köln gestaltet sind, zum Trotz all dieser flüchtigen Berührungen; es kommt da alles zusammen, doch bei Weitem nicht dem beständigen Gemeinschaftsleben der übrigen gleich. Eine flüchtig gethane Frage, eine hingeworfene Bemerkung, ein verstohlener Wink, welche Gefährlichkeit hat das?"

Da nun aber Röder meint, die Anlage von Kirchen- und Schulzellen und des übrigen hermetisch schließenden Apparates gehöre zur allein richtigen Einzelnhaft als ein Begriffsmerkmal, so wird sich Herr Rommel nach der bei Röder üblichen Schreibweise gefallen lassen müssen, daß auch er der Unkenntniß beschuldigt wird. Uebrigens sind wir in der Lage, das Nutzlose der rein mechanischen Absperrungsansteller mit besonderer Beziehung auf Moabit beweisen zu können; wir haben indessen Gründe, mit diesen Beweisen zurückzuhalten bis zu dem Augenblicke, wo wir die technische Verwaltung dieser Strafanstalt einer umfassenden Kritik unterziehen werden. Fern sei es, von uns, die wir dem leichtfertigen Generalisiren abhold sind, zu behaupten, daß es anderwärts genau ebenso hergehen müsse, wie in Moabit. Allein wir sind überzeugt, daß der Aufwand der Absperrungsmittel den günstigen Falls zu erreichenden Erfolgen in keiner Weise entspricht. Was soll man von einer Strafbehandlung denken, die Tag und Nacht über einen Gefangenen in der Zelle verfügt und ihre Anstrengungen durch vorübergehende Berührungen eines Augenblicks gefährdet sieht? Sicherlich wird in den Gefangenen durch die den Absperrungsmitteln beigemessene übertriebene Wichtigkeit die Vorstellung genährt, daß das Böse nicht in ihm, sondern außer ihm in den übrigen Verbrechen liege. So kommt denn gar mancher zu dem Glauben, daß seine Tugend es ist, die vor dem Kerkerfieber des Lasters geschützt werden soll.

Die rheinisch-westphälische Gefängnißgesellschaft hat im Anschluß an den von Prediger Rommel gehaltenen Vortrag mehrere, die Einführung der Einzelnhaft entschieden empfehlende Beschlüsse gefaßt und namentlich erklärt: daß die Trennung der Gefangenen für die vernünftigste, wirksamste und einzig heilschaffende Art der Gefängnißhaft zu erachten ist. In dieser letzten Erklärung begegnen wir wieder jener einseitigen Ueberschätzung, die nur nachtheilig wirken kann, wenn die Gesellschaft nachträglich von ihren übertriebenen Erwartungen nach Einführung der Einzelnhaft ernüchtert wird und sich dann einem begreiflichen Pessimismus hingiebt. Die Vorzüge der Einzelnhaft haben wir selbst oft genug anerkannt; von ihrer einzig heilschaffenden Qualität vermögen wir uns indessen nicht zu überzeugen. Auf der Versammlung der Strafanstaltsbeamten zu Bruchsal, deren Vereinigung wir als ein wichtiges Ereigniß betrachten, erhoben sich auch unter den Freunden der Einzelnhaft Stimmen, welche vor Einseitigkeit warnten. Mittermaier und der Gefängnißdirektor v. Götzen erkannten an, daß in kleineren zweckmäßig geleiteten Gemeinschaftsanstalten gleichfalls günstige Resultate zu erzielen seien. Möge man sich davor hüten, die Erwartungen zu hoch zu spannen und den Glauben an die allein heilende Einzelnhaft bis zur Orthodoxie der Unfehlbarkeit zu mästen.

Die irischen Behandlungsprincipien haben in neuerer Zeit weiteren Boden gewonnen. Ein Zeugniß dafür giebt der kürzlich erschienene Eröffnungsbericht über die neue aargauische Strafanstalt in Lenzburg (die neue aargauische Strafanstalt zu Lenzburg, Lenzburg 1864).

Nach einer Beschreibung der äußeren Einrichtung heißt es in demselben Seite 21:

„Demgemäß besteht die in der Strafanstalt zu Lenzburg zu vollziehende Freiheitsstrafe in zwei Haftarten, in Zellenhaft und gemeinsamer Haft.

Der Zellenhaft (wir lassen hier auszugsweise das Regulativ sprechen), welche vollständige Isolirung des Gefangenen beim Arbeiten, Essen, Spazierengehen, Schlafen, in Kirche und Schule bezweckt, wird jeder Eintretende auf 10—20 Monate (Frauen 6—12 Monate) unterworfen. Erstmalige, kurzzeitig bis zu zwei Jahren Verurtheilte, namentlich jugendliche Verbrecher, sollen in der Regel ihre Strafzeit mit Zellenhaft bis zu 18 Monaten abbüßen, insofern sie nicht in die oberste Classe gemeinsamer Haft versetzt werden können.

Isolirte haben für die ersten vier Monate auch bei sehr gutem Verhalten keine Anwartschaft auf Peculium (Vergünstigung an Geld aus dem Verdienst) oder Zulagen an Kost, von dort an 1 Fr. bis 1 Fr. 50 Rp. Peculium monatlich.

Die in gemeinsamer Haft Befindlichen zerfallen in drei Klassen:

I. Versuchsklasse, bestehend aus den der Einzelnhaft Entlassenen, den Rückfälligen und lebenslänglich Verurtheilten. Gemeinsame Arbeit, gemeinsame Spaziergänge, jedoch unter dem Gebot des Schweigens. Vergünstigungen für diese Klasse: ein Peculium von 1—2 Fr., eine Zulage an Kost gemäß der Speiseordnung. Jeder bleibt wenigstens vier Monate in dieser Klasse und kann nur in Folge guten Verhaltens vorrücken.

II. Mittelklasse besteht aus den aus der Versuchsklasse Promovirten oder sofort hier Eingewiesenen. Gemeinsame Arbeit mit Erlaubniß des Sprechens, gemeinsame Spaziergänge mit Schweigen. Besondere Vergünstigungen: Anlage von kleinen Gartenbeeten in den Spazierhöfen, ein Peculium von 1 Fr. 50 Rp. bis 3 Fr. Zulage an Kost. Dauer wenigstens 8 Monate. Arreststrafen sollen hier nicht mehr vorkommen, Vergehen, auf welche diese gesetzt ist, haben Zurückversetzung in die Zellenhaft zur Folge.

III. Oberste Klasse, bestehend aus den aus der Mittelklasse Promovirten. Gemeinsame Arbeit und Spaziergänge mit Erlaubniß des Sprechens. Besondere Vergünstigungen: Anlage kleiner Gartenbeete, Ausschmückung der Zellen, ein Peculium von 2 Fr. 50 Rp. bis 4 Fr. Zulage nach der Speiseordnung, Anwartschaft auf provisorische Freilassung, der jedoch für mehr als zu zwei Jahren Verurtheilte ein Aufenthalt von wenigstens acht Monaten in dieser Klasse vorangehen muß. In dieser Klasse dürfen höchstens noch Mahnungen und leichte Verweise, aber keinerlei Bestrafungen mehr vorkommen. Jedes strafwürdige Vergehen hat die Ausstoßung aus der Klasse und Rückversetzung in die Mittelklasse oder in die Zellenhaft zur Folge. Zeugnißbüchlein werden hier nicht mehr geführt.

Alle Gefangenen, welcher Klasse sie angehören mögen, werden in der Anstalt beschäftigt, mit Anpflanzung des innerhalb der Umfassungsmauer liegenden Landes, mit Hausgeschäften, mit Handwerken verschiedener Art, Weberei, Küferei, Schusterei, Schreinerei, später wohl auch Schlosserei. Für die einzelnen Zweige sind Werkmeister angestellt. Jüngere Sträflinge haben Gelegenheit, einen Beruf zu erlernen, mit dem sie später ihr ehrliches Brod verdienen können.

Man entnimmt dem Angeführten, daß hier ein Versuch gemacht wird, in die Behandlung der Strafgefangenen System, einen bestimmten Stufengang zu bringen. Wenn schon das in so consequenter und rationeller Weise noch wenig versucht worden ist, so ist eine andere Bestimmung des Regulativ bei uns ganz neu und auch anderwärts noch wenig zur Anwendung gekommen, sie ist aber die nothwendige Consequenz und der Schlußstein des Systems. Wir meinen die probweise Freilassung der Gefangenen vor Ablauf der Strafzeit mit der Bestimmung, daß sie sich unter Schutzaufsicht zu stellen haben. Damit dehnt die Anstalt ihre Wirkung und Zucht so zu sagen über die Anstaltsmauern aus. Jedes Zuwiderhandeln der provisorisch Entlassenen gegen die vorgeschriebenen Verhaltungsregeln hat ihre Wiedereinbringung zur Folge."

Dr. F. v. Holtzendorff.

Die Reform der englischen Grafschaftsgefängnisse, vornehmlich die Behandlung der Gefangenen im Gefängnisse zu Winchester.

Bei Gelegenheit einer in England gepflogenen Berathung über die Reform der dortigen Grafschafts- und Stadtgefängnisse gab Sir Walter Crofton eine kurze Schilderung des im Gefängnisse zu Winchester durchgeführten Systems, welches, wie vorausgeschickt, nicht auf dem Gedanken der Wiedervergeltung beruht, sondern auf gesunden und vernünftigen Grundlagen, indem es zwar streng (strict), dennoch aber gerecht und durchaus human ist. Indem wir diese Darstellung hier wiedergeben, lassen wir wie Crofton den eigentlichen, das irische Princip in die Grafschaftsgefängnisse übertragenden Earl of Carnarvon mit eigenen Worten den Gedankengang, auf dem es beruht, entwickeln. Er sagt:

„Von den vielen Aenderungen, welche nothwendig sind, um eine wirksame Durchführung der Gefängnißzucht zu sichern, haben manche weniger den Zweck, den peinlichen Theil des Strafvollzugs zur Geltung zu bringen, als vielmehr, den Einfluß desselben auf die Besserung des Gefangenen vollständiger zu entwickeln. Von diesem Gesichtspunkte aus ist sowohl die schwere Zwangsarbeit (hard labour), als die gewerbliche Beschäftigung als zweckmäßiges Zuchtmittel anzuerkennen; beide müssen integrirende Bestandtheile des Gefängnißsystems bilden, aber es ist angemessen, sie getrennt zur Anwendung zu bringen. Schwere Arbeit paßt für solche, die auf kurze Zeit verurtheilt sind, für den ersten Theil einer längeren Freiheitsstrafe und als Strafe für Vergehen im Gefängnisse. Sie darf nie ganz aus dem Strafvollzuge verschwinden, aber man muß sie in den passenden Fällen Schritt für Schritt der gewerblichen Beschäftigung weichen lassen.[1]) Die Besserung des Gefangenen muß sich, soweit

[1]) Der Unterschied zwischen hard labour und industrial work besteht darin, daß bei jener die körperliche Anstrengung als ein dem Gefangenen empfindliches Uebel der Endzweck ist.

irgend möglich, mehr in dessen Lust zur Thätigkeit als in Gefühlsäußerungen kundgeben, und deshalb muß das Besserungsprincip nicht blos für die letzte Zeit der Gefangenschaft mehr zur Geltung gebracht, sondern auch schon von Anfang an vorbereitend angewendet werden. Schon in verhältnißmäßig kurzer Zeit muß der Gefangene einsehen, daß das System, unter dessen Herrschaft er sich befindet, in sich einen Fortschritt enthalte, und daß er in der Folge Gelegenheit finden werde, seine guten Neigungen durch die That zu erkennen zu geben, daß es von ihm abhänge, seine Lage sittlich und materiell zu verbessern." —

Auf Grund dieser Anschauungen wird in Winchester gegen die Sträflinge verfahren; man läßt dieselben von ihren eigenen Anstrengungen abhängen, indem man diese nach Marken bemißt, von denen eine bestimmte Anzahl das ticket-of-leave erreichbar macht.

Crofton knüpft hier die Bemerkung an, daß dieses System am besten da anzuwenden sein würde, wo eine längere Freiheitsstrafe die Regel bildet, weil hier der Entwickelung des Systems mehr Spielraum geboten werde, da Hoffnung auf Wiedererlangung der Freiheit der wirksamste Beweggrund für die Verbrecher sei, um sich anzustrengen. Dann schildert er die Durchführung der obigen Grundsätze in Winchester.

„Die Gefangenen werden in fünf Klassen getheilt; im ersten Monate ihrer Einsperrung gehören sie in die erste Klasse, im zweiten und dritten in die zweite, im vierten bis sechsten in die dritte, vom siebenten bis zwölften in die vierte, und nachher in die fünfte Klasse. Jede Klasse hat ein bestimmtes Maß von Zwangsarbeit, das in jeder höheren Klasse sich mindert und durch industrielle Thätigkeit ersetzt wird; außerdem treten mit dem Steigen in eine höhere Klasse noch andere Erleichterungen ein. Damit nun der Gefangene durch eigene Anstrengungen seine Lage bessern könne, ist es ihm erlaubt, die für jede Klasse bestimmte Zeit abzukürzen, indem er sich durch seinen Fleiß einen Nachlaß erwirkt. Der Fleiß jedes Einzelnen wird täglich durch ein einfaches System von Marken festgestellt, durch welches der Verbrecher sehr leicht einsieht, daß er in gewisser Beziehung selbständig seine Lage gestalten kann. So lange er nicht diejenige Zahl von Marken sich erarbeitet hat, welche nöthig ist, um den Uebergang in eine höhere Klasse zu bewirken, kann er denselben nicht erlangen. So treten Arbeit und daraus folgende Annehmlichkeit für den Verbrecher zu einander in eine Beziehung, deren Werth nicht zu unterschätzen ist.

Die Gegenstände der harten Zwangsarbeit sind in Winchester die Tretmühle, das Aufwinden, das Steineschlagen und das Wergzupfen. Natürlich sind nicht alle Gefangenen fähig zu diesen Arbeiten, wenigstens nicht fähig, regelmäßig und systematisch dazu verwendet zu werden und deshalb gebraucht man auch nicht alle dazu. In den meisten Anstalten nun benutzt man diese Klasse von Sträflingen zu der Reinigung des Gefängnisses, oder zu anderen leichten Arbeiten. Nicht so in Winchester. Alle Gefangenen werden hier von den Aerzten der Anstalt auf das Genaueste untersucht und die oben Angedeuteten als „Unbrauchbare" (non-effectives) ausrangirt. Sie werden ebenfalls in Klassen getheilt und beginnen mit der unangenehmen Arbeit des Wergzupfens, arbeiten sich aber durch die Marken in höhere Klassen und zu angenehmeren unterhaltenderen Beschäftigungen hinauf. Die Hausarbeiten, die Besorgung des Gartens, Anstellung auf dem Lager und einige Vertrauensposten werden nur solchen zuertheilt, welche der höchsten Klasse angehören. Kleine Belohnungen gewährt denen, die es nach Ausweis ihrer Marken verdienen, ein Hülfsverein (Prisoners' Aid Society).

Freilich müssen die Gefangenen im ersten Monate auf der Pritsche schlafen, ihre Schlafzeit ist auf acht Stunden herabgesetzt worden, und die Stunden, welche sie früher in Unthätigkeit zubrachten, sind zu industrieller Beschäftigung verwendet; allein ist das unverdiente Härte? Muß man nicht mit allen Kräften nach der Besiegung des größten Feindes der Verbrecher, nach der Unterdrückung ihrer Trägheit streben?

Im Gefängnisse zu Winchester ist eine Abendschule eingerichtet, indem man davon ausging, daß die Belehrung eine Annehmlichkeit sei, die der Arbeit des Tages nachfolgen müsse. Diese Einrichtung hat sich trefflich bewährt.

Außerdem läßt man es sich sehr angelegen sein, den Gefangenen die Folgen einer Verbrecherlaufbahn zu schildern, indem man ihnen den zweiten Theil des „Penal Servitude Act" vorliest, nach welchem sieben Jahre Zuchthaus das Strafminimum für den bilden, welcher einer „felony" vollständig überführt ist.

Crofton schließt diese Schilderung mit der Bemerkung, daß mit der Zeit manche Einzelnheiten dieses Verfahrens einer Aenderung bedürfen könnten, daß das ganze System aber und auch seine Durchführung in Winchester der größten Beachtung würdig sei.

Vor einiger Zeit hat der Staatssecretair für das Innere, Sir George Grey, das Grafschaftsgefängniß zu Winchester besucht und gegen Sir Walter Crofton seine Befriedigung ausgesprochen. Um die für einfache Gefängnißhaft bestimmten Grafschaftsgefängnisse hatte man sich bisher verhältnißmäßig viel weniger bemüht, als die Zuchthäuser (convict prisons). Das Beispiel von Winchester hat indessen bereits anderweitig Beachtung und Nachahmung gefunden. Allgemein erkennt man die Wichtigkeit, auch den Vollzug der kürzeren Freiheitsstrafen zweckmäßig zu gestalten, in England an.

Belmonte.

Vermischtes.

Thatbestand der Nothzucht in Preußen. Der Handelsmann H. verkehrte in dem Gasthause des E. zu D. und hatte dort die Bekanntschaft der 18jährigen Tochter des Wirths, Amalie, welche die Bedienung der Gäste besorgte, gemacht und dann und wann mit ihr geschäkert. Am Nachmittage des 6. August 1863 kehrte er mit einigen anderen Personen wieder dort ein. Es wurde bei Gelegenheit des Handels über ein Grundstück, was H. verkaufen wollte, viel Wein, Bier und Cognac getrunken. Die Amalie E. besorgte die Aufwartung, setzte sich dann und wann zu den Gästen und trank auch mit ihnen. H. liebkoste sie. Nach 10 Uhr Abends hatte sich die Amalie E. angekleidet auf ihr Bett in der Schlafkammer, welche über den Flur zur ebenen Erde belegen war, gelegt. Das Fenster war offen. Die Thür war inwendig verriegelt. Das Mädchen wurde durch einen Händedruck aus dem Schlafe geweckt und fragte, wer da sei? H. stand, nach ihrer Angabe, mit offenen Beinkleidern und entblößten Geschlechtstheilen vor ihr, nannte seinen Namen und bat die Amalie, indem er sie mit der einen Hand auf das Bett zurückdrückte und mit der anderen Hand unter die Röcke griff, sich ihm hinzugeben. Die A. stieß ihn zurück, entwand sich seiner, riegelte die Thür auf und rief ihre Mutter, welche sich in der anderen Stube befand, herbei. — Der Vorfall kam zur Kenntniß des Polizei-Anwalts und derselbe erhob auf Grund des §. 346 des Strafgesetzbuchs gegen H. Anklage wegen Verletzung des Hausrechts. In dem Audienztermine erklärte die unverehelichte A., daß H. an jenem Abend zu ihr durch's Fenster gekommen, ihr Anträge gemacht, und als sie ihn damit zurückgewiesen, versucht habe, sie mit Gewalt dazu zu vermögen. Der Einzelnrichter der Kreisgerichts-Deputation zu D. erklärte sich hiernach für incompetent und gab die Sache an den Staatsanwalt, der nach geführter Voruntersuchung und Verhaftung des H. auf Grund des §. 144 Anklage erhob. — In dem am 10. Januar d. J. angestandenen Audienztermine erklärte der Angeklagte, daß er sich von dem incriminirten Vorfalle durchaus Nichts mehr erinnere, weil er an jenem Abend sinnlos betrunken gewesen. Die Amalie E., welche sich inzwischen an den Maschinenbauer A. verheirathet hatte, stellte das Sachverhältniß, wie oben angegeben, dar. H. habe ihr in der Wohnstube, als er sie liebkoste, ein Zweithalerstück auf's Kleid gelegt, was sie aber nicht behalten, sondern auf den Tisch gelegt habe. Auch auf dem Hausflur habe H. mit ihr geschäkert. Ueber den Grad der Gewalt, den H. angewandt, näher befragt, erklärte sie:

„Eine sehr große Gewalt hat er gerade nicht angewandt; er hat mich nur festgehalten und auf das Bett niedergedrückt; ich habe mich aber losgerissen und meine Mutter gerufen."

Die Mutter erklärte, die Tochter sei aus der Kammer gekommen und habe sie mit den Worten: „Mutter, komm' einmal her, ich will Dir was erzählen," herbeigerufen, worauf sie in die Kammer getreten und den H. dort vorgefunden. Daß H. die Beinkleider offen gehabt, hat die Mutter nicht bemerkt. —

Schon nach Vernehmung der Mutter erklärte der Staatsanwalt, daß er nicht im Stande sei, die Anklage aufrecht zu erhalten und die Entscheidung anheimstellen müsse, ließ aber eine Frage wegen widerrechtlichen Eindringens resp. Verweilens nach geschehener Aufforderung ex §. 346 stellen. —

Die Geschworenen verneinten sämmtliche ihnen gestellten Fragen und der H. wurde freigesprochen, nachdem er seit dem 7. November v. J. in Untersuchungshaft gewesen.

Wieder ein Beweis, wie leicht bei strikter Auslegung des §. 144 Anklagen auf Nothzucht erhoben werden können. — Die französische Praxis ist trotz ihrer conviction intime bedenklicher, indem sie, mit den einfachen Angaben der angeblich Genothzüchtigten keineswegs zufrieden, nach äußeren Spuren der Gewalt am Körper forscht und in der Mehrzahl der Fälle eine Besichtigung durch den Gerichtsarzt sofort nach eingereichter Denunciation zu veranlassen pflegt. Die Unbestimmtheit des preußischen §. 144 gestattet indessen, in einer (dem französischen Sprachgebrauch nach) „neugierigen Indiscretion" einen Versuch der Nothzucht zu erblicken.

Mittermaier's Schrift über Todesstrafe in England. Zu den mannigfachen Uebersetzungen, welche Mittermaier's Schrift in fremde Sprachen übertrugen, ist nunmehr auch eine englische Bearbeitung unter dem Titel: Capital punishment, based on Professor Mittermaier's Todesstrafe, edited by John Macrae Moir, Member of the middle Temple, barrister-at-Law. (London 1865.) hinzugetreten. Nur wenigen Erzeugnissen der deutschen Rechtswissenschaft ist eine so allgemein europäische Anerkennung zu Theil geworden. Gerade in England kümmert man sich in rechtswissenschaftlichen Fragen um das Ausland am seltensten. Während Romane und Kinderschriften, philosophische, theologische und naturwissenschaftliche Werke deutschen Ursprungs durch Uebersetzung sehr häufig in England naturalisirt werden, sind die hervorragendsten Werke der deutschen Rechtswissenschaft den Engländern unbekannt. Wird eine juristische Arbeit übersetzt, so ist das ein sicheres Anzeichen für das Vorhandensein praktischer Interessen an dem wissenschaftlich behandelten Gegenstande. Im vorliegenden Falle wirkten, um eine Uebersetzung wünschenswerth zu machen, zwei Umstände zusammen; zuerst der gute Klang, den Mittermaier's Namen bei den Engländern seit langer Zeit hat und dann die gegenwärtig gegen die Todesstrafe gerichtete Agitation. Dann kommt noch hinzu, daß man jenseits des Canals die in Mittermaier's Schrift angehäuften Fülle des thatsächlichen Materials vielleicht höher veranschlagt und besser würdigt als in den der Principienfrage mehr zugewendeten Staaten des Continents. Herrn Moir's Uebertragung steht in der Mitte zwischen einer freien Uebersetzung und einer den Stoff aneignenden, mehr selbstständigen Bearbeitung. In dem ersten und zweiten Capitel vermehrt Herr Moir die historische Darstellung um einzelne Punkte; am Schlusse des Ganzen findet sich ein besonderer, die englischen Verhältnisse hinsichtlich der Todesstrafe berücksichtigender Abschnitt. Endlich liefert ein Anhang zahlreiche höchst bemerkenswerthe Beilagen, von denen wir einige Titel erwähnen: Die lex Porcia, Sir Thomas Moore, John Howard, Edward Livingston, Bright's Rede im Unterhause vom 3. Mai 1864, eine Statistik der Mordfälle in England und Wales. Durch diesen Anhang und eine von Dr. Schaible in Woolwich geschriebene Biographie Mittermaier's gewinnt Moir's Uebertragung eine selbständige Bedeutung auch für Deutschland. Was die typographische Ausstattung anlangt, haben wir sogar allen Anlaß, die Ueberlegenheit des englischen Druckes anzuerkennen; in dieser äußerlichen Ver-

schiedenheit spiegelt sich das Verhältniß englischen Reichthums zur deutschen Bescheidenheit, vielleicht aber auch das dem Buchhändler lohnende Interesse eines größeren, an den vorliegenden Gegenstand Theil nehmenden Publikums. Uns wenigstens erscheint es wahrscheinlich, daß der Leserkreis der englischen Uebersetzung ein größerer sein wird, als derjenige des deutschen Originals, von dem es bei der Bedeutung des Gegenstandes auffallen darf, nicht mehr als eine Auflage gedruckt zu sehen.

Herr Moir meint, daß man in England sehr bald zu einer Entschließung über Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe kommen werde. Wir unsererseits glauben dagegen, daß es einer voraussichtlich längeren Agitation bedürfen wird, ehe man gerade in England die Entbehrlichkeit und Ungerechtigkeit der Todesstrafe begreift. Der Abschreckungszweck ist dort auch viel zu beliebt, als daß man sich in Ermangelung einer durchgebildeten Criminalrechtswissenschaft sehr bald davon losmachen könnte. Außerdem hegt man in England eine gleichsam instinktive Abneigung' gegen die Anerkennung bestimmter und klarer Rechtsprincipien. Reformen entstehen dort auf dem Wege des Experiments, nicht aber der logischen oder juristischen Folgerichtigkeit. Gegen die öffentliche Hinrichtung mehren sich freilich die Stimmen in neuester Zeit sehr erheblich. Das einflußreiche Edinburg Review verweist in seiner neuesten Januarnummer auf das Beispiel von Neu-Süd-Wales, wo seit 1853 die Intramuranhinrichtungen bestehen und sich gut bewährt haben. Sicherlich wird, wie man in England immer denken möge, Mittermaier's an Thatsachen so reiche Schrift die deutsche Rechtswissenschaft vor dem in England so häufig gehörten Vorwurf des abstrakten Idealismus schützen.

Aus der preußischen Anklage-Praxis. In Königsberg, dessen Gerichte zur juristischen Weiterentwickelung des preußischen Preßgesetzes sehr Vieles beigetragen haben, sind neuerdings wiederum zwei Processe verhandelt worden, über welche fast alle Tagesblätter berichten.

Der erste derselben wurde am 30. v. M. gegen den Redakteur des Verfassungsfreundes, Herrn G. Dumas, sowie gegen den Verleger des gedachten Blattes, Herrn Buchdruckereibesitzer Gruber verhandelt. Anlaß zu demselben hatte der Staatsanwaltschaft der in Nr. 81 befindliche, mit „die Staatsanwaltschaft" überschriebene Artikel gegeben, in welchem sie Schmähungen des Instituts der Staatsanwaltschaft in ihrer jetzigen Organisation sehen, welche diese Staatseinrichtung dem Hasse und der Verachtung auszusetzen geeignet seien. Der incriminirte Artikel ist ein Auszug aus mehreren in der „Rheinischen Zeitung", Jahrgang 1864, Nr. 288 bis 290, gebrachten Artikeln, die ihrerseits wiederum nur ein Resumé aus der bekannten Schrift des Professors v. Holtzendorff: „Reform der Staatsanwaltschaft in Deutschland" sind, in denen als Mängel dieses Instituts die Gleichstellung der Staatsanwälte mit dem Richtercollegium und ihre unbedingte Unterordnung unter den Justizminister bezeichnet werden. Herr Dumas wies in der Vertheidigung nach, wie die einzelnen Stellen des incriminirten Artikels ihre Parallele finden in der Brochüre des Herrn v. Holtzendorff, und eine Verurtheilung dieses Artikels käme einer Verurtheilung der Brochüre selbst, die bis dahin in ganz Deutschland bekannt und nirgends angehalten worden sei, gleich. Herr Gruber war aus §. 35 des Preßgesetzes angeklagt, trotzdem er bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung das Manuscript des Herrn Dumas einreichte und ihn auch als Verfasser des Artikels bezeichnete. Der Gerichtshof sprach Herrn Gruber frei, erkannte dagegen wider Herrn Dumas, da er noch nie bisher aus dem §. 101 rechtskräftig verurtheilt worden sei, auf 4wöchentliche Gefängnißstrafe. Die Staatsanwaltschaft hatte sechs Wochen beantragt.

Aehnlich verhält es sich mit dem zweiten Falle. Die bekannte Verurtheilung zweier Lehrer in Stettin wegen Verbrechen gegen das Eigenthum war in dem zu Königsberg i. Pr. von dem Lehrer Sack herausgegebenen Schulblatte in einem Artikel besprochen, dessen Ueberschrift lautete: „Die Verbrechen der zwei Stettiner Lehrer." Der Artikel ist demnächst in andere Zeitungen übergegangen, ohne daß diese beanstandet wurden, das Schulblatt aber ward unter Anklage gestellt, weil die an der Erzählung des Sachverhalts geknüpften Bemerkungen über die unglückliche Lage des Lehrerstandes eine Einrichtung des Staates dem Hasse und der Verachtung aussetzten. Das königliche Stadtgericht zu Königsberg i. Pr. hat denn auch den Angeklagten Redakteur Sack aus §. 101 des Strafgesetzbuchs zu einer Geldstrafe von 10 Thalern event. 2 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Ueber die Art, wie die Anklagen in den vorstehend erwähnten Fällen von der Staatsanwaltschaft motivirt wurden, mangelt es uns an näheren Mittheilungen. Thatsache ist, daß in Königsberg Preßerzeugnisse verfolgt werden, die anderwärts straflos bleiben.

Stellt man sich auf den Standpunkt des sog. Oppurtunitätsprincips, so kann diese Verschiedenheit allerdings nicht überraschen, denn ein und dasselbe Preßerzeugniß kann in der Rheinprovinz, in der Nähe von Holland und Belgien, an den Gränzen eines freien Staates, der Staatsanwaltschaft als völlig erlaubt oder unschädlich, in Königsberg und Memel, in größerer Nähe eines vom Belagerungszustand regierten Königsreichs, als gefährlich erscheinen. Es ist nach dem Opportunitätsprincip denkbar, daß ein und derselbe Zeitungsartikel in einer rheinischen Stadt der lebenslustigen Einwohnerschaft die Freude am Schoppen nicht verdirbt, den zur Melancholie neigenden Pommern aber bereits mit den beiden strafrechtswidrigen Seelenzuständen des Hasses und der Verachtung erfülle.

Anders aber verhält es sich vom Standpunkte des Legalitätsprincips. Ist einmal Gleichheit vor dem Gesetz der anerkannte Grundsatz des Staatslebens, so muß diese Gleichheit auch eine örtliche Bedeutung in dem Sinne haben, daß eine allgemeiner vorgekommene Handlung, nicht an Einzelnen in einem bestimmten Foro bestraft werde, bei anderen Personen dagegen ungerügt bleibe. Angesichts einer öffentlichen Rechtspflege ist nun einmal die Frage nicht zu umgehen, wie kommt es, daß hundert Staatsanwalte einen Thatbestand unverfolgt lassen, der einem einzigen Staatsanwalt als strafbar erscheint? Die Rechtsansichten des einen Staatsanwalts können zwar keine präjudicielle Kraft gegenüber den anderer haben, denn dies würde der persönlichen Unabhängigkeit der staatsanwaltschaftlichen Beamten Eintrag thun. Schwerlich aber wird sich leugnen lassen, daß örtliche Ungleichheiten in der Verfolgung allgemein verbreiteter Preßerzeugnisse einen Uebelstand bilden und dem Ansehen der Justiz sehr leicht Abbruch thun können.

Jeden Monat erscheint ein Heft. Pränumerationspreis für den Jahrgang: 4 Thlr. Crt.; für ein Quartal: 1 Thlr. Crt.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor der Rechte.

Heft 3. **Monat März.** **1865.**

Ueber Strafausmessung und Strafänderung.

(Kritik des geltenden Systems).

B. Von der gesetzlichen Bestimmtheit der die Feststellung der Strafe betreffenden Grundsätze.

20. Wir haben im Juliheft 1864 unter A. (S. 344—366) die Frage besprochen, ob und wieweit unsere Gesetze eine Würdigung des besonderen Charakters der einzelnen Verbrechensfälle, das ist, eine gerechte Würdigung derselben möglich machen, resp. was sich noch von willkürlichen Beschränkungen der richterlichen Strafausmessungsbefugniß, als ebensoviele Verletzungen des Princips der Gerechtigkeit, in ihnen finde, und kommen nun zu der andern, im Anfang des vorigen Aufsatzes erhobenen Frage, wieweit unsere Gesetze für eine solche Beurtheilung bestimmte Maße selbst an die Hand geben, resp. wieweit sie es dem Richter überlassen, die Gesichtspunkte für eine gerechte Würdigung der Verbrechensfälle der eigenen Einsicht zu entnehmen. (Nr. 2a. daselbst.)

In der letzteren Beziehung nun ist zweierlei wohl zu unterscheiden. Erstlich fragt es sich nach dem Objekt der strafrichterlichen Abschätzung, das ist nach dem Sinne derjenigen Verhältnisse, welche als gravirende oder entschuldigende den Verbrechensfall im juristischen Sinne charakterisiren sollen. Die in den Gesetzen hierüber aufgestellten Grundsätze könnten wir die Materialbestimmungen derselben nennen. Zweitens fragt es sich, wie diese strafbegründenden oder — modificirenden Verhältnisse (Strafbestimmungsgründe oder Strafausmessungsgründe im weiteren Sinne) nach unsern Gesetzen bei Feststellung der Strafe in Ansatz kommen sollen, resp. ob und wieweit sich überhaupt exakte Strafmaßbestimmungen dieser Art in unseren Gesetzen finden.

Es ist klar, daß diese letztere Frage eine Bedeutung nur haben wird, wenn und soweit die erste in den Gesetzen eine exakte Beantwortung gefunden hat. Denn so lange das Objekt der Messung nicht bestimmt ist, wird es wenig heißen, einen bestimmten Maßstab für dieselbe in der Hand zu haben. Und die Verhängung von Strafen überhaupt resp. von höheren oder geringeren Strafen würde mit Nichten nach objektiv bestimmten Grundsätzen erfolgen, wenn der Gesetzgeber es zwar an Strafmaßbestimmungen, an einer Folge höherer und geringerer, ordentlicher und außerordentlicher Strafsätze nicht fehlen, dagegen es entweder ganz im Ungewissen ließe, oder doch nur vage Kriterien dafür gäbe, von welchen Bedingungen die Strafbarkeit überhaupt, resp. von welchen die Anwendung des höheren, von welchen des geringeren, von welchen die Anwendung des ordentlichen, von welchen die des außerordentlichen Strafmaßes abhängen solle. Es wären dann jene Aufstellungen gegliederter Strafmaßstäbe Befehle in blanco. Den entscheidenden Sinn hätte der Richter nach eignem Ermessen hineinzutragen.

Danach ist also ein fundirtes Urtheil über die das Strafmaß betreffenden Gesetzesbestimmungen nur insoweit möglich, als wir über die Grundlage derselben, das System der Materialbestimmungen im Reinen sind. Zu diesem gehören freilich die meisten Definitionen des allgemeinen sowohl wie des speciellen Theils unserer Gesetze — ein weites Kapitel, das wir hier im Einzelnen nicht kritisch durcharbeiten können. Es wird indeß genügen, auf den Grundriß des Gebäudes hinzuweisen; er wird uns nicht im Zweifel darüber lassen, wie es um den Dachstuhl des Systems bestellt sei.

Wir werden hier den auffallendsten Verschiedenheiten begegnen. Neben feinen Detailbestimmungen großen Vagheiten; einer seltsamen Verbindung scrupulöser Wahrung der legislativen Prärogative und einer Preisgebung eben dieser Prärogative an das richterliche Ermessen; Widersprüchen, dem des Vogelfängers gleich, der 3 Seiten seines Käfigs aufs Sorgfältigste vergitterte, die vierte aber gänzlich offen ließe.

21. Den Kern des Systems der Belastungs- und Entschuldigungsmomente haben wir in der Folge unterschiedener Verbrechensarten, welche das Gebiet der strafbaren Rechtsverletzungen abgränzt gegenüber von unsträflichen Handlungen, und die Masse der ersteren in charakteristische Gruppen ordnet, Gruppen, welche je eine besondere legislative Behandlung rechtfertigen und für eine Folge von Strafsätzen eine einheitliche Grundlage bieten.

Es sind vornehmlich die äußeren Varietäten der verbrecherischen Handlung, nach welcher sich die Rechtsverletzungen so in Arten und Unterarten zusammenschließen und zwar giebt die Verschiedenheit der Güter, gegen welche verbrecherische Intentionen sich richten können, und mit welchen die Rechtsordnung selbst einen mehr oder minder intensiven Angriff erleidet, den principalen Eintheilungsgrund hierbei ab. Diese Güter lassen im Verhältniß zu einander eine ungefähre Werthbestimmung zu und geben überhaupt der Handlung, die gegen sie gerichtet ist, für den moralischen, wie für den juristisch-politischen Gesichtspunkt ein individuelles Gepräge. Es lassen sich ferner die möglichen Verletzungen eines dieser Güter in einer übersehbaren, von einem Minimum zu einem Maximum aufsteigenden Reihe denken, welche im Ganzen die Aufstellung eines Strafrahmens zuläßt, der ungefähr ihrer Ausdehnung nach Oben und Unten entspricht, und deren Differenzen selbst zum Theil in bestimmten Maßverhältnissen auszudrücken sind, wie dies z. B. bei den Vermögensverbrechen in die Augen springt.

Dieser Eintheilungsgrund ist allerdings nicht ausschließlich zur Geltung gekommen, ist aber jedenfalls der einzig natürliche, ja mögliche Ausgangspunkt bei dieser ganzen Arbeit der Specialbildung.

Dem System dieser Verbrechensarten stellt sich gegenüber die Summe derjenigen Verhältnisse, welche sich auf die Zurechnung beziehen. Sie haben im Wesentlichen zu den sämmtlichen unterschiedenen Verbrechensgruppen die gleiche Stellung und fordern deshalb eine einheitliche Behandlung. Wir entnehmen denselben gleichfalls Principien für verschiedene Reihen von Strafmaßbestimmungen, welche sich zu den in den besonderen Thatbeständen begründeten als Modificationen verhalten und welche von einer bloßen Herabsetzung (Minderung — Milderung) der Strafe bis zu völliger Ausschließung derselben aufsteigen.

Daran schließt sich dann, was sonst noch auf die Feststellung der Strafe einen Einfluß behauptet; in besonderer Stellung eine Gruppe von Verhältnissen, welche weder dem äußeren noch dem inneren Thatbestande des Verbrechens angehören, und daher nicht das Verbrechen selbst, wohl aber den Verbrecher charakterisiren.

Daß diese einfache Ordnung der für die Ausmessung der Strafe maßgebenden Momente in unsrer heutigen Gesetzgebung nicht in exakter Weise durchgeführt worden ist, damit hängen manche von den Mißständen zusammen, welche im Verlaufe hervortreten werden.

22. Was nun zunächst die besonderen Verbrechensthatbestände angeht, so haben sie den besprochenen Werth (für eine Folge von Strafmaßbestimmungen eine Grundlage abzugeben) nur unter gewissen, hier näher anzudeutenden Voraussetzungen.

Erstlich werden wir fordern müssen, daß die einzelnen Verbrechensbegriffe den eigentlichen Materialgrund für die Bestrafung der fraglichen Handlungen resp. für die schärfere oder gelindere Bestrafung derselben, bestimmt und rein enthalten; nicht statt dessen strafrechtlich bedeutungslose oder verhältnißmäßig indifferente Merkmale; oder zwar wirkliche Schuldmomente, aber in so vager Fassung, daß sich Verletzungen der allerverschiedensten Güter unter ihren Zeichen zusammenfinden können. Theils würde in den letzteren Fällen die Gränze gegenüber von strafrechtlich nicht zu verfolgenden Handlungen nicht bestimmt gezogen und damit für einen Strafrahmen überhaupt eine bestimmte Grundlage nicht gegeben sein, theils wenigstens würde sich aus den betreffenden Begriffen, wegen der Mannigfaltigkeit und Ungleichartigkeit der darin zusammengefaßten Handlungen, ein Princip für die Anwendung der gegebenen Straffätze auf die verschiedenen Delikte nicht gewinnen lassen. Es sind die ehemals beliebten vagen Verbrechenskategorien, welche ich hier hauptsächlich im Auge habe, wiewohl gegen jene Forderung auch sonst in mannigfacher Weise verstoßen wird. In den weiten Falten jener ungeheuerlichen „Convolute" birgt sich eine ordnungslose Masse allerverschiedenartigster Specimina, für welche eine einheitliche Behandlung anzuordnen und insbesondere ein gemeinsames, abgestuftes Strafmaß aufzustellen, ein gedankenloses Unternehmen ist. Sie haben indeß, so wenig ihnen eifrige Vertheidiger gefehlt haben, ihren Credit verloren und behaupten nur noch in einigen unserer Particularrechte eine schwache Position. So im Begriff des Betruges, wo dieser nicht ausschließlich auf die Vermögensrechte bezogen, sondern eine unbestimmte Relation zu Interessen aller Art für ihn festgehalten wird, wie im hannöverschen (308 flg.), württembergischen (351 flg.) und hessischen Strafgesetzbuch (391). Als specifisches Merkmal fungirt hier die Wahrheitsentstellung, d. h. ein Moment, das mit dem Materialgrund der Bestrafung betreffende Handlungen gar nichts zu thun hat und das uns über die wirkliche Bedeutung der verschiedenartigen Rechtsverletzungen, bei welchen es sich finden kann, für Einzel- und Gesammtinteressen, nicht den mindesten Aufschluß geben kann. Da haben wir eine jener leeren Hülsen, Formalvergehen genannt, weil nichts daran bestimmt ist, als worauf es materiell nicht ankommt. Wie können für die unbestimmte Menge von Verbrechen, welche nichts Gemeinsames haben, als das „an sich harmlose" Moment der Wahrheitsentstellung, bestimmte und gemeinsame Straffätze aufgestellt werden, und wie kann uns das an sich Bedeutungslose aber allein Bestimmte, ein Princip für die Behandlung des eigentlich Bedeutsamen, aber nicht Bestimmten, an die Hand geben[1])? Und was soll der Be-

[1]) Charakteristisch ist hier das Verhalten des hessischen Gesetzgebers, der bei der Strafbestimmung die vage Fassung des Begriffes ganz zu vergessen scheint und lediglich von Vermögensnachtheilen spricht (A. 393 ff.).

griff, wenn er weder den Gesetzgeber bei Aufstellung der Strafsätze, noch den Richter bei Anwendung derselben leiten kann? Er hat den Werth gewisser Krankheitskategorien für manchen Mediciner, der, je weniger eine Krankheitserscheinung sich in ihrem Wesen will fassen und diesem gemäß behandeln lassen, um so mehr das Bedürfniß empfindet, sie wenigstens zu rubriciren.

In der Begünstigung, welche solche vagen Begriffe eine Zeit lang von verschiedener Seite erfuhren, gegenüber von der analogen Ausdehnung der Verbrechensbegriffe liegt einer jener Widersprüche, auf die ich oben (Nr. 21) hingewiesen habe. Oeffnet man doch in jenen ein breites Thor für Verbrechensarten, welche dem Gesetzgeber vielleicht entgangen sind, während man solchen vergessenen oder noch nicht gekannten Arten den anderen, natürlicheren Weg in das Gebiet der strafbaren Handlungen, den Weg der analogen Ausdehnung speciellerer Begriffe, sperrt. Man verwarf die Gleichheit des Grundes der Bestrafung, worauf sich die analoge Ausdehnung zu stützen hat, und wollte sich dafür mit der Gleichheit des Namens, oder eines für die Bestrafung indifferenten, „an sich harmlosen" Moments begnügen, um eine vergessene Art von Rechtsverletzungen zur Bestrafung ziehen zu lassen.

23. Dem System der speciellen Verbrechensbegriffe stehen gegenüber die Bestimmungen des allgemeinen Theils über Verhältnisse, welche bei den verschiedensten Verbrechen zur Sprache kommen können. Es ist aber für die Behandlung, welche sie in unseren Gesetzen im Allgemeinen erfahren, bezeichnend, daß sich in Betreff der meisten nicht mit Sicherheit erkennen läßt, ob sie dem inneren oder äußeren Thatbestande des Verbrechens zugerechnet resp. auf diesen oder jenen bezogen werden sollen! Dies z. B. in Betreff der „Fortsetzung" eines Verbrechens, des Nothstandes, der Gehilfschaft, des Versuchs rc. Uebrigens ist auch hier im Allgemeinen, wenigstens in den meisten Gesetzen, die legislative Prärogative festgehalten. Dabei fehlt es jedoch, wie dies bei der hervorgehobenen Unklarheit über die eigentliche Natur der fraglichen Verhältnisse nicht wohl anders sein kann, nicht an unsicheren und vagen Bestimmungen, welche zum Theil den Eindruck machen, als handle es sich in erster Linie hier überall um eine Definition, und erst in zweiter um deren Brauchbarkeit. Typisch hierfür sind die gesetzlichen Definitionen des fortgesetzten Verbrechens mit ihrer Verwerthung der Einheit des „Verhältnisses", der „That", des „Entschlusses", womit der Gesetzgeber dem Richter gerne Anschauungen geben möchte, zu denen er selbst nicht gekommen ist; wie es ganz ebenso seiner Lehrmeisterin, der Doktrin, ihm selber gegenüber, ergangen ist. Wenn der Gesetzgeber für solche Verhältnisse eine bestimmte Behandlung anordnet, also z. B. für die „Fortsetzung" eine geringere Bestrafung[2]), so ist dies wieder erstlich: Abschätzung eines völlig unklar gedachten Objektes, zweitens: eine nur illusorische Fessel für das richterliche Ermessen, weil der Richter die unklare Definition ohne Gewissenszwang mit einem ihm entsprechenden Inhalt ausfüllen kann.

24. Was speciell diejenigen Umstände betrifft, die eine That vollständig entschuldigen sollen, an welcher sich sonst die besonderen Merkmale einer bestimmten Verbrechensart finden, so ist es gewiß consequent, wenn der Gesetzgeber sich die Sanktion von solchen ebenso ausschließlich wie die Aufstellung der besonderen Verbrechensthatbestände vorbehält. Andernfalls käme ein höchst seltsamer Dualismus heraus, wonach dem Gesetzgeber die Position (die Aufstellung der positiven Bedingungen, unter welchen ein Verbrechen vorliegen soll), dem Richter die Negation (die Aufstellung der Bedingungen, unter welchen ein Verbrechen trotz jener positiven Data nicht vorliegen soll), zufiele, eine Widersinnigkeit, die sich, wenigstens so unvermittelt, nirgends findet. Im Einzelnen herrscht jedoch über diesen Punkt keine volle Klarheit.

Wenn das preußische Gesetz z. B. den Nothstand (von einer speciellen Form desselben abgesehen) ignorirt, so können Zweifel darüber entstehen, ob derselbe damit stillschweigend ausgeschlossen, oder stillschweigend anerkannt werden wollte. Das Letztere hätte man vielleicht nicht zu belegen versucht, wenn nicht das erstere einer durchaus sicheren Doktrin widerspräche. So müssen es allgemein Gründe glaubhaft machen, daß der Gesetzgeber den wohlbeleumundeten Strafausschließungsgrund nicht habe verwerfen wollen. „Beim Nothstand", so argumentirt man, „fehlt der Handlung ein wesentliches Moment des criminellen Unrechts, und es bedarf an sich keiner besonderen gesetzlichen Bestimmung darüber, daß die ein strafbares Unrecht nicht enthaltende Handlung auch nicht bestraft werden dürfe[3]). Damit ist nun aber der Weg für noch andere Strafausschließungsgründe gebrochen, die etwa aus der allgemeinen Natur des Verbrechens deducirt werden können. Denn ohne dem hohen Ansehen des allegirten Gelehrten zu nahe treten zu wollen, möchte ich es doch für möglich halten, eben so gute Gründe aus der Natur des criminellen Unrechts für noch eine Reihe anderer Strafausschließungsgründe beizubringen, wie sie Hälschner für den Nothstand erbracht hat. Kurzum, es ist mit solcher Einführung des Nothstandes unter die Strafausschließungs-

Auch im württembergischen Gesetze tritt die Analogie zu Diebstahl und Sachbeschädigung, also die Richtung gegen die Vermögensrechte, entschieden in Vordergrund (A. 352). Nur im hannöverschen Gesetz trägt man dem verworrenen Begriff in einer Folge „principloser Strafmaßbestimmungen Rechnung (A. 311 ff.).

[2]) Vergl. hierüber meine Schrift über fortges. Verbr. Nr. 2.

[3]) Hälschner, System des preuß. Strafr. I. S. 278.

gründe, dem Stillschweigen des Gesetzes gegenüber, die Strafausschließung principiell der Doktrin, resp. den theoretischen Ueberzeugungen der Richter überantwortet. Hier haben wir ein Beispiel falscher legislativer Oeconomie. Man spart zwei Worte und giebt dafür, wo man sich deß am Wenigsten versieht, die Zügel aus den Händen.

25. Wenn wir's nun hier mit einer einzelnen Singularität zu thun haben, so stimmt dieselbe doch vollkommen zu Regeln von allgemeiner Bedeutung, denen wir mehrfach begegnen. Ich meine zu der Behandlung, welche hier und dort den Milderungsgründen, im Gegensatz zu den Strafausschließungsgründen zu Theil wird; dort nämlich, wo man den Richter nicht auf die Berücksichtigung einzelner gesetzlicher sanktionirter Milderungsgründe beschränkt. Ich habe die betreffenden Gesetze in Nr. 7 erwähnt; auch mehrfach hervorgehoben, wie ein solches ausgedehnteres richterliches Milderungsrecht sich gegenwärtig vielfach entschiedener Billigung erfreut[4]). Ich bezweifle aber, ob man sich dabei der Verwandtschaft überall bewußt geworden ist, welche zwischen Strafausschließungsgründen und — Milderungsgründen besteht.

Es ist oben (Nr. 9) ausgeführt worden, daß die wichtigsten bis jetzt recipirten allgemeinen Milderungsgründe sämmtlich in solcher Steigerung auftreten können, daß die Strafbarkeit vollständig hinwegfällt, und daß in der Stufenfolge solcher möglichen Gradationen sich nirgends ein greifbarer Zwischenraum findet, während umgekehrt die Strafausschließungsgründe auf eine solche Folge von Potenzirungen mildernder Umstände, als deren natürliche Ausgangspunkte, zurückweisen[5]). Ein abstrakter Gegensatz oder nur ein Unterschied derart, daß von diesen Verhältnissen die einen leichter zu specialisiren wären als die anderen, ist nicht zu erweisen. Daher wird es auch nicht zu begründen sein, dieselben einer principiell verschiedenen Behandlung, wie es vielfach geschieht, zu unterziehen; das richterliche Ermessen hinsichtlich der Milderungsgründe völlig frei zu stellen, hinsichtlich der Strafausschließungsgründe an die gesetzliche Aufzählung zu binden, oder auch umgekehrt die Geschwornen den letzteren gegenüber ohne bestimmte Anweisung zu lassen, die Milderungsgründe dagegen ihrer Cognition ganz und gar zu entziehen[6]).

Jedenfalls würde es kaum mehr als consequent sein, von der hier und dort erfolgten und vielfach geforderten Freigebung der Milderungsgründe an das richterliche Ermessen zur Freigebung der strafausschließenden Verhältnisse fortzuschreiten, mit welcher aber, wie gezeigt, (Nr. 23) in das System unserer Gesetzgebung ein unauflösbarer Widerspruch gebracht wäre.

26. Aber schon in der Ueberweisung der mildernden Umstände an das arbitrium gelehrter oder ungelehrter Richter liegt eine (hier übrigens nicht zu kritisirende) Uebertragung legislativer Funktionen auf dieselben. Am greifbarsten ist dies, wo die weitgehende Befugniß Geschwornen anvertraut ist[7]), indem hier das Argument wegfällt, das man sonst allzusehr in Bereitschaft zu haben pflegt, daß der Richter, auch wo es an speciellen gesetzlichen Bestimmungen mangele, doch nur den Gedanken des Gesetzgebers, den „in der gesammten Legislation verkörperten Geist,“ zur Geltung zu bringen habe. Man denkt sich wohl, daß der Richter gerade da am Meisten zur Auskunft über diesen Geist verpflichtet sei, wo der Gesetzgeber selbst es nicht vermochte, seiner habhaft zu werden. Dem Geschwornen aber kann man die hier nöthige gelehrte Intuition natürlich nicht zumuthen. Er hat daher die Rechtsgrundsätze, die er handhaben soll, hier aus dem eigenen Rechtsbewußtsein zu schöpfen. Und mit dem gelehrten Richter wird es, wenn ihm Funktionen dieser Art übertragen werden, faktisch nicht anders sein.

Der Gesetzgeber, der den Richter überall an legale Grundsätze gebunden wissen will, kann sich in einer doppelten Lage finden. Entweder er ist sich der Grundsätze bewußt, welche den Richter bei der Strafausmessung, resp. Milderung be-

---

[4]) S. oben Nr. 8, i. f. Nr. 12, Anm. 28. S. ferner die bei Mittermaier im Feuerbach'schen Lehrbuch §. 94 Note V Citirten; ferner Hälschner, System I. §. 146 Anm.; v. Holtzendorff d. Strafrechtszeitung Jahrg. 1861 S. 34/35; Berner zur bayer. Strafg. Nr. 2, 7; Sundelin zur bayer. Strafg. S. 32, Mittermaier, zur bayer. Strafg. Nr. 2.

[5]) Von denjenigen, welche sich nicht auf die richterliche Schuld beziehen (Zurücknahme des Strafantrages von Seiten des Privaten, Verjährung) abgesehen. Ebenso ist bei den allgemeinen Milderungsgründen nicht an die unverschuldete Untersuchungshaft, die vielfach hierhergezogen wird, gedacht. Es ist hier nur von Verhältnissen die Rede, welche zum Thatbestande des Verbrechens selbst gehören. Auch in dieser Beschränkung ist die Sache freilich nicht außer Streit. Es soll deswegen später in besonderer Ausführung auf die Frage eingegangen werden.

[6]) Auf die Strafausschließungsgründe werden die Geschwornen in der Regel durch das „rechtswidrig“ hingewiesen, das, den Definitionen verschiedener Verbrechensarten entsprechend, in die Fragen aufgenommen wird. Daß nun hier auch eine etwa erfolgende Rechtsbelehrung von Seiten des Präsidenten die Geschwornen nicht immer hindert, das „rechtswidrig“ in weiterem und anderem Sinne zu interpretiren, als es den Intentionen des Gesetzgebers entspricht, dafür wären wohl von verschiedenen Orten Zeugnisse beizubringen. Dazu, wie überhaupt zu dem Rechte der Geschwornen, über das Vorhandensein strafausschließender Verhältnisse zu urtheilen, paßt es nun aus den oben besprochenen Gründen nicht, wenn sie über das Vorhandensein der eigentlichen Milderungsgründe gar nicht gefragt werden sollen. S. hierüb. Planck, Strafverfahren S. 392 Anm. 3.

[7]) Ueber die Gedanken, die man in Deutschland an die Befürwortung und resp. Einführung dieses Systems der mildernden Umstände knüpfte, s. Lippmann l. c. (von der richterl. Strafänderungsbefugniß) S. 88 ff. Die Motive zielen überall, wie sich dies von selbst versteht, auf eine Uebertragung des Rechts der Kritik und Correktur des Gesetzes im einzelnen Falle auf die Geschwornen.

herrschen sollen, dann, scheint mir, hat er sie in der möglichst exakten Weise zum Ausdruck zu bringen. Denn wozu mit dem Richter Versteckens spielen? Kann er meinen, daß der ausgesprochene Wille schwerer zu erkennen sei und mehr Controversen veranlassen werde, als der auf dem Wege langer Schlußreihen künstlich zu Gewinnende, in das Ganze der Codification hineingeheimnißte? Oder, daß der ausgedrückte Gedanke im Laufe der Zeit mehr eine „erstarrte Theorie“ [8]) vorstellen werde, als der zwischen den Zeilen zu Lesende?

Oder aber der Gesetzgeber fühlt sich nicht im sicheren Besitz der fraglichen Principien. Dann wird es mehr als sonderbar von ihm sein, einem beliebigen Richter nicht blos die Lösung des für ihn unlösbaren Problems, sondern diese Lösung in seinem, des Gesetzgebers, Geiste aufzulegen, was für die Regel so viel sein wird, als ihm das Erreichen eines Zieles auf Wegen vorzuschreiben, die nicht dahin geführt haben und deshalb auch nicht dahin führen werden [9]).

Einen wirklichen Sinn kann die Forderung, aus den Aeußerungen des Gesetzgebers ein System zu entwickeln, das in seinem Bewußtsein nicht gelegen war, nur der Doktrin gegenüber haben, und dies nur unter der Voraussetzung, daß die Gesammtheit jener Aeußerungen wirklich von einem in sich übereinstimmenden Geiste beseelt sei, in dessen Mittelpunkt man sich versetzen, aus dem heraus man diese Aeußerungen selbst ergänzen und gleichsam eine schöpferische Thätigkeit entfalten könne. Erstlich aber ist es sehr zu bezweifeln, ob in einer unserer Strafgesetzgebungen ein solcher Geist existire, und sollte es ja der Fall sein, so hat wenigstens die Doktrin sich seiner nicht bemächtigt. In ersterer Beziehung, denke ich, wird ein Versuch, die theoretischen Anschauungen des Gesetzgebers zu reconstruiren, um so weniger zu einem einheitlichen Ganzen führen, je ernstlicher er gemeint ist. Wir werden überall einen Synkretismus ohne festen Mittelpunkt erhalten, der seiner Natur nach schlecht geeignet ist, das richterliche Ermessen wirklich zu beherrschen. Was aber die Doktrin betrifft, so hat sie diesen Versuch kaum ernstlich unternommen, vielmehr es mit der Durchführung jenes legalen Standpunktes, den sie so ernsthaft urgirte, im Allgemeinen erstaunlich leicht genommen. Sonst würde nicht überall in unseren Commentaren und Systemen des positiven Rechts die eigene Lehrmeinung der betreffenden Verfasser über die Natur des criminellen Unrechts ohne weitere Legitimation ihren Platz behaupten. Man prüfe einmal aufrichtig, ob das organische Ganze, aus dem heraus dieselben argumentiren, an dem sie ihren Halt haben, ob die Theorie, welche sie die Einzelheiten des Gesetzes messen, deren Vollständigkeit sie die Lücken des letzteren überbrücken läßt, eine reine Construktion aus den Materialien der Gesetzgebung, oder nicht vielmehr, unabhängig von diesen, auf dem Grunde eigener Philosophie verwachsen sei. Ob in ihrer Darstellung hinter den lückenhaften gesetzlichen Verfügungen das Auge des Gesetzgebers oder nicht vielmehr der Geist des betreffenden Gelehrten höchst unbefangen hervorschaue. Oder ob man es für erforderlich hält, vor solcher Einführung des eigenen Standpunktes einen strengen Beweis für das Zusammenfallen der Mitte und Peripherie seines Horizontes mit dem des gesetzlichen Standpunktes zu erbringen. Man vergl. ex causa das zweite Kapitel bei Hälschner (System des preußischen Rechts), vom „Verbrechen rücksichtlich seines Inhalts,“ insbesondere, was über das Moment der Gefährlichkeit (§. 60flgd.), über die Einwilligung des Verletzten (§. 62), über den Nothstand (§. 68), über die Jugend nach dem 16. Lebensjahr als „nicht ausgeschlossenen“ Milderungsgrund (S. 287) ꝛc. ꝛc. ausgeführt wird. Ueberall tritt uns hier eine auf eigener Grundlage ruhende Theorie entgegen, mit welcher das preußische Recht in seinen einzelnen Kapiteln verglichen wird. Der innere Zusammenhang des Ganzen ist den letzteren wahrlich nicht entnommen. Dabei kann den Einzelheiten der Gesetzgebung ihr Recht natürlich in vollem Maße widerfahren, nicht aber dem vermeintlich vorhandenen einigen Geiste, der die Einzelheiten verbinden und die Lücken in produktiver Weise füllen soll. So lange daher die Doktrin in solcher Weise überall in den Zusammenhang der Gesetzgebung von Außen hineinräsonnirt, weil sie ihren eigenen festen Stützpunkt außerhalb dieses Zusammenhanges hat, läuft es auf eine Fiktion hinaus, wenn daneben der ausgesprochene oder nicht ausgesprochene Wille des Gesetzgebers in demonstrativer Weise als al-

---

[8]) Hälschner, System des preuß. Strafr. S. 483. Vgl überhaupt bezüglich dieser Nr.: Hälschner l. c. S. 477—481.

[9]) Hälschner weist den Richter an, den concreten Fall zu vergleichen mit dem besonderen Thatbestande einer betreffenden Verbrechensart und aus dieser Vergleichung den Schluß zu gewinnen, ob die Voraussetzung des gewöhnlichen Strafmaßes im Sinne des Gesetzgebers wirklich vorliege. Allein der letztere giebt uns als Ausdruck seiner Meinung nur den besonderen Thatbestand, das ist die Summe der Merkmale, welche er allgemein und unbedingt für das gewöhnliche Strafmaß voraussetzt. Wenn nun diese Merkmale ausnahmsweise nicht genügen sollen, wann trotz ihres Vorhandenseins nicht das gewöhnliche Strafmaß, sondern ein geringeres eintreten soll, das können wir doch von ihnen selbst unmöglich erfahren wollen! Es können uns die vorhandenen Voraussetzungen nicht über die fehlenden belehren. H. l. c. S. 480ff.

Ferner spricht Hälschner davon, daß unter Umständen, die im gesetzlichen Verbrechensbegriff vorausgesetzten Thatsachen vorliegen, die Schlußfolgerung aber rücksichtlich des Maßes der begründeten Schuld sich als unrichtig erweist. Zur Kritik dieses seines eigenen Schlusses giebt uns aber der Gesetzgeber keine Materialien, und wenn er den Richter mit der Einräumung des allgemeinen Milderungsrechtes zu solcher Kritik auffordert, so weist er ihn damit auf einen selbständigen Standpunkt der Beurtheilung ihm, dem Gesetzgeber selbst, gegenüber hin. l. c. S. 481. Vgl. hierüber Lippmann l. c. S. 121.

leinige Quelle aller anwendbaren Grundsätze behandelt wird[10]).

Indeß hat das Schweigen des Gesetzgebers im Allgemeinen wohl eine andere Bedeutung, als die hier vorausgesetzte. Es soll der Richter damit entweder auf die fortschreitende, selbständige Wissenschaft verwiesen werden — wenn z. B. von einer Definition des Complotts, der verschiedenen Arten der Mitwirkung zu einem Verbrechen, des fortgesetzten Verbrechens &c. abgesehen wird — oder auf die Aeußerungen seines eigenen Rechtsgefühls, von dem man annimmt, daß es ihn, unter dem unmittelbaren Eindruck einer ihm zur Anschauung gebrachten Handlung, richtiger leiten werde, als vorhergegebene Abstraktionen. Und dies wohl in unserem Falle, bei der Freigebung der Milderungsgründe. Mit Gefühlen pflegen wir nun überhaupt nicht auf objektivem und positivem Boden zu stehen; am Wenigsten mit solchen, welche unmittelbar unter dem Einfluß lebendiger Mittheilung entstehen, und gerade auf diese ist hier gerechnet. Oder denkt man, daß auch diese bei dem Richter — comme il faut stets mit dem specifischen Gepräge der unausgesprochenen Anschauungen des Gesetzgebers auf die Welt kämen? — Also suchen wir nicht dem Willen des Gesetzgebers wider seinen Willen das Material zu entreißen, um jene Lücken auszufüllen, sondern anerkennen wir, daß hier dem Richter selbst eine legislative Funktion übertragen ist[11]).

27. Diese also dem Richter zufallenden Funktionen aber stehen in ihrer Bedeutung keineswegs durchweg unter solchen, welche sich unsere Gesetzgeber allgemein mit ängstlicher Eifersucht vorzubehalten pflegen. Oder ist etwa der Unterschied zwischen Mord und Todtschlag wichtiger oder qualitativ ein anderer, als der zwischen Mord und Tödtung im Zustand geminderter Zurechnungsfähigkeit? Dort haben wir als unterscheidendes Moment eine Species anerkannt, wie sie der Richter weder aufstellen, noch analoger Ausdehnung unterwerfen soll können, hier einen Milderungsgrund, wie er der Machtsphäre des Richters zugewiesen werden will. Vergleichen wir aber das, was Diebstahl, Betrug, Sachbeschädigung, Unterschlagung unterscheidet, mit den S. 8 besprochenen Milderungsgründen, so finden wir allerdings eine qualitative Verschiedenheit, aber die größere praktische Bedeutung ist gerade bei der letzteren Art von Strafbestimmungsgründen.

Verhält es sich so, ist hier weder in qualitativer, noch in quantitativer Beziehung ein bestimmter, überall festgehaltener, Unterschied nachweisbar, dann würde die Uebertragung der Befugniß, neue Verbrechensbegriffe aufzustellen, an den Richter, principiell keinem größeren Bedenken unterliegen, als die Uebertragung der Befugniß, neue Milderungsgründe zur Geltung zu bringen. Der Ausschluß der analogen Ausdehnung aber verliert der letzteren Befugniß gegenüber völlig seinen Sinn[12]).

---

[10]) Man wird dem entgegensetzen, daß jener selbständige Stützpunkt in der historischen Grundlage des betreffenden Particularrechts liege, und daß eben von dieser aus das geltende Recht begriffen werden wolle. Es ist hier nicht der Ort, das Illusorische dieses Einwandes als solchen an dem Inhalte der hierhergehörigen Werke ausführlich darzuthun. Ich begnüge mich im Allgemeinen damit darauf hinzuweisen:

1) Daß die Bedeutung jenes selbständigen Standpunktes, wie sie sich allwärts geltend macht, weit über die hervorgehobene: die geltenden Gesetze begreifen zu lassen, hinausgeht. Derselbe erweist sich überall von vornherein als ein kritischer. Es ist ein Maßstab der Beurtheilung vorhanden, der nicht dem zuerst begriffenen Gesetz entnommen ist.

2) Die „gemeinschaftliche" Basis, von welcher aus unsere Doktrin hier operirt, ist keine rein historische. Vielmehr haben sich in ihr die verschiedenartigen Elemente des ehemaligen gemeinen Rechts mit den Ablagerungen einer Periode reicher und vielartiger wissenschaftlicher Produktivität zu einer sehr combinirten und wenig sicheren Grundlage vereinigt. Und scheiden wir die betreffenden Bestandtheile in geschichtliche und philosophische, so gilt für die ersteren in höchstem Maße, was im Texte in Bezug auf die Particularrechte gesagt ist: sie sind nicht eines Geistes, und die Aufgabe, hier das Einzelne zu verbinden und zu vermitteln, forderte seit je die individuelle Produktivität des Geistes heraus, der sich mit ihr befaßte. Was aber die letzteren betrifft, so verläugnet sich auch in ihnen nicht die Proteusnatur unserer Philosophen; wir haben es in ihnen mit einem Stoffe zu thun, der immer geneigt ist, die Geistesphysiognomie seiner gelehrten Arbeiter zu reproduciren.

3) Die gemeinrechtlichen Voraussetzungen sind nicht allgemein identisch mit den faktischen unserer Gesetzgeber. Der Geist unserer gesetzgebenden Versammlungen, unserer Staatsräthe, Regierungscommissäre u. s. f. ist kein indifferenter Kanal für die Strömungen des gemeinrechtlichen Geistes! Der „gesunde Menschenverstand" spielt hier in seiner autokratischen Weise in mancherlei Formen mit und seine Intuitionen fallen nicht überall mit den Ergebnissen unserer gemeinrechtlichen Studien zusammen.

Allerdings begegnen wir gewissen für unser Rechtsleben überhaupt charakterischen Grundanschauungen, wie dies nicht anders sein kann, auch in der modernen Particulargesetzgebung, und darin haben wir einen unzerreißbaren Zusammenhang der letzteren mit dem gemeinen Rechte. Daneben aber findet sich Vielerlei, was zu diesen Grundanschauungen nicht paßt, ohne deswegen vom Gesetzgeber als Abweichung von einer sonst festgehaltenen ratio, als eine nicht weiter zu verwerthende Singularität, gegeben zu werden. Für den positiven Standpunkt der Gesetzanwendung behaupten daher alle diese Dinge an und für sich die gleiche Geltung. Es will hier der wissenschaftliche Gedanke wie seine Verläugnung Grundlage betreffender Abstraktionen sein. Auf diesem Wege aber wird die systematische Arbeit nie zu einem reinen Resultate kommen. Um nicht sofort unter Widersprüchen auszuathmen, wird sie gerade im allgemeinen Theil unserer Gesetze von je 2 Paragraphen einen verläugnen müssen, und es ist einleuchtend, daß sie damit den positivrechtlichen Standpunkt aufgegeben hat.

[11]) Es kann hier nicht die Absicht sein, das in dieser Nr. besprochene Axiom von der Gesetzgebung als der alleinigen Quelle der anwendbaren Grundsätze, als ein von unserer Doktrin allgemein adoptirtes und für sie charakteristisches, durch Citate zu belegen. Wer Etwas von der heutigen Rechtswissenschaft weiß, der weiß auch von diesem Dogma, dem gegenüber es nur vereinzelte Ketzereien giebt. Nur um der schulgerechten Formulirung willen beziehe ich mich auf Geib, Lehrbuch des deutschen Strafrechts II. §. 63 (S. 17 ff.) vgl. mit §. 62, §. 73 (S 88).

[12]) Ich beziehe mich Beispielshalber auf die Einwilligung des Verletzten, um das Mißverhältniß deutlich zu machen, das zwischen der Behandlung der Milderungsgründe und der der constitutiven

Allerdings würde in jener ersteren, die Verbrechensarten betreffenden, Befugniß auch eine Erweiterung des Gebiets der strafbaren Handlungen, resp. der gravirenden Umstände überhaupt begriffen sein, während es sich bei dem Milderungsrechte nur um die Strafbarkeit vermindernde Momente handelt; und es ist die allgemeine Meinung, daß eine Freigebung der letzteren an das richterliche Ermessen weit geringeren Bedenken unterliege, als eine Freigebung der ersteren. Allein man giebt hier wohl dem Gegensatz eine Bedeutung, die ihm nicht zukommt. Wer das Recht hat, mildernde Umstände nach seinem Ermessen zur Geltung zu bringen, hat auch das Recht, denselben eine solche Geltung zu versagen, und es wird im Allgemeinen ein Delinquent von solcher Verneinung nicht gelinder getroffen werden, als von der Bejahung eines gravirenden Momentes. Auch ist es nicht weniger der Gerechtigkeit widersprechend, einen wirklich vorhandenen Milderungsgrund zu ignoriren, als es ihr widersprechend ist, zu schärfen, wo ein Schärlungsgrund in Wirklichkeit nicht vorliegt. In beiden Fällen haben wir gleicherweise eine „ungerecht harte" Behandlung des Delinquenten. Es ist daher nicht einzusehen, warum die Verfügung über die eine Art von Bedingungen eines bestimmten Strafmaßes mehr Gefahren in sich bergen, oder mehr einen souveränen Charakter tragen soll, als die Verfügung über die andere Art[13]).

Zwischen solchen Umständen, welche die Strafbarkeit einer Handlung steigern und solchen, welche dieselbe überhaupt erst begründen, ist nun aber wieder kein wesentlicher Unterschied, indem ja vielfach dasselbe Moment hier als die Strafbarkeit einer Handlung steigernd, dort als sie allein begründend auftritt.

28. Läßt man nun aber die Milderungsgründe unbestimmt, so wird folgeweise auch das Strafmaß mit Rücksicht auf sie unbestimmt zu lassen sein; d. h. es wird ein bestimmtes Strafmaß weder für den Fall **mangelnder**, noch für den Fall **vorhandener** Milderungsgründe aufzustellen sein.

Das Erstere nicht, weil der Gesetzgeber nicht weiß, was bei einer Art von Verbrechensfällen als mildernd werde angesehen werden und was daher bei Verneinung aller Milderungsgründe in der Vorstellung des Richters übrig bleiben möge. Es wird dies in den verschiedenen Köpfen nicht dasselbe sein; vielmehr bei demjenigen, der als allgemeinen Milderungsgrund etwa mit dem preußischen Gesetzgeber nur die Jugend gelten läßt, etwas ganz Anderes, als bei demjenigen, der in jedem, die Schuld herabdrückenden Moment, welches bei den verschiedenen Verbrechensarten vorkommen kann, der Potenz nach auch einen allgemeinen Milderungsgrund erblickt. Ein Strafrahmen für dieses x: den Fall ohne Milderungsgründe, wird daher jedenfalls in seinem Minimum willkürlich und verwerflich sein.

Was aber zweitens den Fall vorhandener Milderungsgründe betrifft, so wird für diesen weder Minimum noch Maximum zu rechtfertigen sein. Jenes nicht, weil wir den Werth der Gründe nicht kennen, die hier oder dort als Milderungsgründe in Betracht kommen mögen, und überdies das Schuldmaß nicht, von dem dieser Werth in concreto in Abzug gebracht wird; dieses nicht, weil darin über die unbestimmt gelassenen Milderungsgründe doch wieder ein Urtheil abgegeben wird und zwar unstreitig ein falsches: nämlich, daß sie in ihrer Bedeutung stets in bestimmter Distanz von den Strafausschließungsgründen blieben, was, wie mehrfach erörtert wurde, Fiktion ist (s. oben Nr. 9).

In Wirklichkeit aber begegnen wir in der Regel auch hier der Anomalie bestimmter Werthsätze für unbestimmte Objekte. Am frappantesten ist die Sache, wo es den Geschwornen überlassen ist, nach ihrem Ermessen, das Vorhandensein von Milderungsgründen zu constatiren, und die Richter im Falle solcher Constatirung genöthigt sind,

---

Begriffsmomente besteht. In Bezug auf den Thatbestand des Verbrechens und der einzelnen Verbrechensarten ist die Einwilligung Gegenstand zahlreicher und fruchtbarer Controversen, und es treten hierbei die eigenthümlichen Standpunkte der betreffenden Gelehrten in schärfster Weise hervor. Die Frage, ob die Einwilligung eine Milderung begründen solle, wird dagegen im Allgemeinen en bagatelle behandelt, als ob sie in dieser Form nicht einen eben so großen Einfluß auf die Strafausmessung üben könne, als er im Allgemeinen den Speciesmerkmalen zukommt! Vgl. z. B. Geib, Lehrbuch II. §. 89. Die größere oder geringere Berücksichtigung, die man der Einwilligung angedeihen lassen will, gründet sich, nach der Art, wie man die Sache formulirt, im Allgemeinen nicht auf einen subjektiven Thatbestand, muß sich also wohl in Veränderungen des objektiven Thatbestandes begründen. Diese aber sind es gerade, welche uns principaliter die besonderen Thatbestände unterscheiden lassen (Nr. 21), warum also nicht die Einwilligung, da wo sie denn doch — als Milderungsgrund — eine Berücksichtigung erfahren soll, statt dessen zum Merkmale einer besonderen Art oder Unterart erheben? Hätte man sich nicht wenigstens vergewissern sollen, ob unsere Gesetze in Betreff der Speciesbildung überhaupt ein bestimmtes Princip festhalten, und resp. welches Princip, und wie sich die Milderungsgründe hierzu verhalten? Vgl. übrigens über den fraglichen Unterschied Lippmann l. c. S. 68—78 u. s. w.

[13]) Vgl. Hälschner l c. S. 484. — Es ist auffallend, wie man sich hierin täuschen konnte. Man behandelt die Milderung hier wie eine Art von Gnadensache, indem man die Möglichkeit einer ungerecht harten Behandlung bei dem allgemeinen Milderungsrechte verneint. Entweder ist ein Recht des Delinquenten, mildernde Umstände berücksichtigt zu sehen, dann liegt in der Nichtberücksichtigung derselben eine Ungerechtigkeit gegen ihn, oder es ist ein solches Recht nicht vorhanden, dann übt der Richter im Milderungsrechte Funktionen des Begnadigers aus. Dies letztere ist nun aber doch wohl die richtige Auffassung nicht! Am Weitesten ist die Unterscheidung zwischen gravirenden und entschuldigenden Momenten getrieben im österreichischen Ges. (A. IV. des Kundmachungspatentes), wenn anders die Hye'sche Auffassung (d. österr. Stfg. S. 100) die richtige ist. Auf eine andere als die im Texte besprochene Frage bezieht sich das, was s. Nr. 11 über das Verhältniß der Schärfungsgründe zu den Milderungsgründen bemerkt worden ist.

unter das Minimum des ordentlichen Strafrahmens herunterzugehen. Hier denkt der Eine den Gegenstand, der Andere bestimmt den Werth desselben, ohne fragen zu dürfen, was der Erste sich gedacht hat; der Geschworne weiß nicht, auf welche Verhältnisse der ordentliche Strafrahmen berechnet ist und doch hängt die Anwendung resp. Nichtanwendung desselben von ihm ab; der Gesetzgeber weiß nicht, was der Geschworne sich unter mildernden Umständen vorstellen werde und doch legt er diese Vorstellung der Abstufung seines Strafmaßes zu Grunde.

Das Letztere nun gilt ebenso für den Fall, wo dem gelehrten Richter die fragliche Funktion zufällt, wie dies oben gezeigt worden ist.

Diese Aufstellung eines bestimmten Strafmaßes, dessen Anwendung von unbestimmt gelassenen Vorstellungen abhängen soll, erfährt nun aber mehrfach Billigung; wie sich überhaupt die Meinung der Meisten auf einem dem unsrigen grade entgegengesetzten Pfade zu bewegen scheint.[14]) Man findet es unbedenklich, Verhältnisse, welche im Strafurtheile eine Werthbestimmung erfahren sollen, unbestimmt zu lassen, wenn bestimmte Strafmaße hierfür aufgestellt werden, während mir umgekehrt die Bestimmung des Gegenstandes der Werthschätzung als das Wichtigere und Vorentscheidende erscheint, und ohne sie eine betreffende Strafmaßbestimmung entweder als praktisch einflußlos, oder als ein]Schuß ins Blaue, von dem der Schütze nicht weiß, was er treffen wird.

Dies gilt auch bezüglich einer Gruppe von Strafbestimmungsgründen, welche hier hauptsächlich Gegenstand unseres Interesses ist: den Strafausmessungsgründen im engeren Sinne. Die Behandlung, die sie allgemein in unseren Gesetzen erfahren, stimmt vollkommen zu der hier besprochenen, singulären Behandlung der Milderungsgründe und ist, als eine allgemeine, für die Stellung unserer Gesetzgeber zu dem strafrechtlichen Objekt charakteristisch.

Es mag daher gestattet sein, uns über sie etwas weitläufiger zu orientiren.

28. Wir verstehen darunter diejenigen Schuld- oder Entschuldigungsmomente — hier Erhöhungs- und Minderungsgründe genannt, — welche innerhalb des ordentlichen Strafrahmens ihre Berücksichtigung finden sollen. Dies das formelle Merkmal, mit dem wir uns, in Ermangelung eines gemeinsamen materiellen Merkmals,[15]) begnügen müssen. Jedoch wird es zweckmäßig sein, von vornherein die Hauptgruppe der in der Regel hierhergezogenen Thatsachen zu bezeichnen.

Die wichtigste unter ihnen ist bereits oben besprochen worden. Es sind diejenigen Verhältnisse, welche in dem besonderen Thatbestand einer Verbrechensart eine feste Position gewonnen haben, also die constitutiven Elemente der verschiedenen Verbrechensbegriffe. Die Bedeutung, welche sie in dieser Form für die ganze Ordnung der Strafmaßbestimmungen in Anspruch nehmen, ist Nr. 21 hervorgehoben worden. Es sind die Säulen des Systems, die das Ganze zu tragen und zusammenzuhalten bestimmt sind.

Es sind ferner die Modificationen der Zurechnung, die uns hier zum andermal in neuer Formulirung begegnen.

Und endlich eine gestaltlose Masse von Verhältnissen, welche weder zu besonderen Verbrechensarten und Unterarten verarbeitet worden sind, noch in den Kategorien der Zurechnungslehre untergebracht werden können; eine bunte Schaar von extravagantes, welche jeder systematischen Ordnung zu widerstreben scheinen, Verhältnisse, welche vor Begehung des Verbrechens liegen, Verhältnisse, welche nach derselben hervortreten, sowie solche, welche der That selbst ein individuelles Gepräge geben, ohne daß sie den erstgenannten Gruppen einzureihen wären.

29. Bei allen diesen Arten von Ausmessungsgründen haben wir es natürlich mit Seiten des strafrechtlichen Objekts zu thun, dessen allseitige Bestimmtheit hier in Frage steht. Es wird aber häufig von diesen Verhältnissen so gesprochen, als handle es sich bei ihrer Constatirung nicht um dieses Objekt, also nicht um die Thatfrage, sondern unmittelbar um die Abschätzung von jenem, also um die Straffrage, gleichsam als vermittelten sie nur den Strafansatz für den Verbrechensfall, ohne diesem selbst als eine wesentliche Seite anzugehören;[16]) wie denn auch die Feststellung wenigstens der zwei letzterwähnten Gruppen von Ausmessungsgründen dem Richter der That entzogen und dem gelehrten Richter, als zur Straffrage gehörig, zugewiesen ist. Auch stimmt dazu, daß der Name, der auf alle für die Bestrafung maßgebenden Verhältnisse in gleicher Weise paßt, grade nur für die hier besprochenen in Gebrauch ist, gleichsam als ständen dieselben in einer unmittelbareren Beziehung zur Feststellung des Strafmaßes als die andern. Natürlich aber ist die Vorstellung von Strafausmessungsgründen, welche ausschließlich oder vorzugsweise dieses wären und nicht, oder weniger als andere zu dem abzuschätzenden Gegenstande, dem Gegenstande der Thatfrage, gehörten, eine absurde.

Etwas Anderes ist es, daß diese Thatfrage nicht in allen Theilen gesetzlich formulirt ist, daher auch nicht vollständig in den Fragen an die Geschwornen hervortritt. Es gilt dies, wie aus dem Früheren hervorgeht (Nr. 23, 24),

[14]) S. jedoch Geib, Lehrbuch II. S. 113 und von den dort Citirten hauptsächlich Baumeister.

[15]) Wir können nur sagen, daß unter den Ausmessungsgründen Alles begriffen werde, was nicht Aenderungsgrund ist.

[16]) Vgl. z. B. Barth, über das bayer. Strafg. S. 34 (über die Motive zum Entwurf, in denen sich die im Text gerügte Auffassung, die überdies eine sehr verbreitete ist, geltend macht).

nicht blos für die Ausmessungsgründe im a. S. und ist in Bezug auf diese im Allgemeinen ebenso etwas Zufälliges, wie in Bezug auf gesetzlich nicht formulirte Strafausschließungs- und Strafänderungsgründe.

30. Nach der allgemeinen Meinung ist dies freilich anders. Jene Ausmessungsgründe sollen sich, wenigstens zum Theile, nicht „unter allgemeine Gesichtspunkte" bringen[17]) und daher auch nicht gesetzlich formuliren lassen. Allein wenn dies der Fall wäre, so fragte es sich, wie sie überhaupt dazu kämen, einen Einfluß auf die Feststellung der Strafe zu behaupten.

Es ist die Aufgabe des Strafrichters, aus den thatsächlichen Verhältnissen, welche ihm zur Beurtheilung vorliegen, alle diejenigen Umstände hervorzuheben, welche strafrechtlich von Bedeutung sind, und auf diese Weise erst den individuellen Thatbestand im juristischen Sinne herzustellen. Diese ganze Arbeit aber kann nicht in andrer Weise vor sich gehen, als daß jeder dieser Umstände an einem allgemeinen, der Natur des criminellen Unrechts entnommenen Gesichtspunkte gemessen wird. Nur an einem solchen kann er sich als strafrechtlich bedeutsam ausweisen. Freilich kann derselbe einem betreffenden Richter mehr oder weniger bewußt und deutlich sein, muß aber wohl in irgend einer Form für ihn existiren, wenn er thatsächlich von ihm zur Geltung gebracht werden soll. Sind diese allgemeinen Gesichtspunkte aber als wirksame unläugbar vorhanden, so werden sie sich unzweifelhaft auch formuliren lassen.

31. Will nun der Gesetzgeber, daß der besagte juristische Thatbestand, der dem Strafurtheile selbst unmittelbar zur Grundlage dient, seiner Anschauungsweise entsprechend gebildet werde, so wird er sich in irgend einer Weise jene Gesichtspunkte, und zwar in exclusivem Sinne, bezeichnen müssen.[18]) Fixirt er nur einen Theil derselben, so fehlt dem Gewebe der sichernde Schluß, und es ist principiell Alles in die Hand des Richters gegeben. Die individuelle Anschauungsweise des letzteren, welcher die Ergänzung der gesetzlichen Anhaltspunkte überlassen ist, wird dann zum eigentlich maßgebenden Princip. Denn begreiflicherweise ist demjenigen, welcher eine Anzahl gegebener Coefficienten nach eigenem Dafürhalten vermehren kann, das Produkt selbst und zwar vollständig in die Hand gegeben.

Vielleicht würde es jedoch genügen, die Natur des criminellen Unrechts selbst, welcher ja die besprochenen Gesichtspunkte zu entnehmen sind, präzis und allseitig zu bestimmen; und auch davon würde der Gesetzgeber Umgang nehmen können, wenn ihm in den angegebenen Beziehungen eine vollkommen sichere und übereinstimmende Doktrin zur Seite stünde. Ist aber von alledem nichts zu finden; sind die entscheidenden Gesichtspunkte weder in allgemeinerer Form, noch in beschließender Specialisirung, weder im Gesetze bezeichnet, noch in der Doktrin übereinstimmend präcisirt, so wird man nicht zu läugnen vermögen, daß die Entscheidung über den juristischen Thatbestand, d. i. über das strafrechtlich abzuschätzende Objekt, in höchster Instanz dem richterlichen Ermessen zugewiesen ist. (Nr. 20.)

32. Was zunächst die Doktrin betrifft, so findet sich bei ihr eine solche Uebereinstimmung keineswegs. Der Streit über die richtige Strafrechtstheorie ist keineswegs in einer Weise ausgetragen, daß der Gesetzgeber die gleiche Anschauungsweise bei allen gebildeten Richtern voraussetzen könnte. Wir sind von diesem Ziele meines Erachtens gegenwärtig so weit entfernt wie je. Besserungs-, Präventions-, Genugthuungs- und Vergeltungstheorien stehen sich in Wahrheit noch immer unvermittelt gegenüber. Daher werden auch die Urtheile im Einzelnen um so mehr auseinandergehen, je mehr sie in Uebereinstimmung mit der betreffenden Grundanschauung stehen. Wie verschieden wird z. B. die Werthschätzung der vita ante acta sein müssen, je nachdem der eine oder der andere jener Standpunkte adoptirt wird. Während für den Einen als das eigentliche Objekt der Strafrechtspflege die einzelne That in ihrer Selbständigkeit erscheint, welche möglichst „ohne Ansehen der Person" ihre Würdigung erfahren soll (Talions- und Genugthuungstheorien), erhält für den andern das criminelle Faktum seine charakteristische Physiognomie und eigentliche Bedeutung erst durch die Persönlichkeit des Delinquenten, wie sie in dem vorausgegangenen Lebenswandel hervortritt (Besserungstheorie, Specialpräventionstheorie). Hierzu kommt denn noch in Betreff der Ausmessungsgründe, daß grade sie von der Doktrin eine gewisse Ungunst erfahren haben, als seien sie einer wissenschaftlichen Bearbeitung entweder nicht fähig, oder nicht würdig. Man behandelt die Kategorie wohl gar als eine Art von Rumpelkammer, in welcher von andern Positionen vertriebenen Momenten ein vermeintlich ungefährlicher Spielraum angewiesen wird. Es würde daher eine einfache Verweisung auf die Doktrin hier jedenfalls nicht gleichbedeutend mit einer gesetzlichen Normirung der Sache sein.[19]). Sehen wir dann, wie sich die Gesetze in unsrer Frage verhalten.

---

[17]) Hälschner l. c. §. 143 i. f.

[18]) Jedenfalls kann einem solchen Bestreben gegenüber nicht von einem „Vermischen der Aufgaben des Gesetzgebers mit denen des Richters" die Rede sein. Das ist aber die Meinung, der man gewöhnlich begegnet. Vgl. ex. c. Beseler, Kommentar z. pr. Strafg. S. 25 und das S 28 aus der amtlichen Revision Mitgetheilte.

[19]) Die Versuche einer systematischen Classificirung der Ausmessungsgründe bei Köstlin u. A. sind hier nicht übersehen. Aber es ist gegen dieselben Vielerlei einzuwenden, was nicht an diese Stelle gehört. Ich denke hier an die vielfach begegnende Art, ein strafrechtlich-relevantes Moment unter die Ausmessungsgründe zu versetzen, um es damit wissen-

33. Die meisten zählen verschiedene Arten solcher Ausmessungsgründe auf, wobei bekanntlich die Feuerbach'sche Schematisirung als erstes Musterbild funktionirte. Da begegnen denn zunächst Abstraktionen zu dem System der besonderen Thatbestände, wie z. B. in Art. 91 u. 92 des hannov.; Art. 108 des württemb.; §. 44 a, b; §. 47 c; §. 263 c, d, e, l des öster. Strfg.; dann wieder die Modificationen der Zurechnung, wie in §. 151 u. 152 (1—4) des bad.; Art. 121 (1—6), Art. 120 (1, 3) des hess. Art. 94 und zum Theile 93 des hann.; §. 46 a, c, d, e, f; §. 263 n; 264 a—f; des öster. Strfg. Endlich Verhältnisse, welche neben der That in Betracht kommen sollen, wie in Art. 95 des hann.; Art. 120 (4), 121 (6 u. 7) des hess.; §. 152 (5 u. 6) des bad.; Art. 111 des württemb.; §. 44 c; §. 45; §. 46 b, h, i, k; §. 47 b; §. 263 m; §. 264 g, h, i, l, des öster. Strfg., sowie solche, welche die That selbst individualisiren, ohne den erstgenannten Kategorien anzugehören, wie z. B. in Art. 120 (1 e. 2) des hess.; §. 263 a des öster. Strfg. Im Ganzen also die Gruppen, wie sie oben (Nr. 28) unterschieden wurden. Für uns hier ist zunächst wichtig, daß diese Aufzählungen nicht als erschöpfende und abschließende sondern als der Ergänzung bedürftige gegeben werden. Man will damit dem Schlußvermögen des Richters mehr zu Hülfe kommen, als seiner Produktivität entgegenwirken. Dies tritt z. B. in naiver Weise hervor, wenn das württembergische Strafgesetz, Art. 111, das hannöversche, Art. 95, bestimmen, unter welchen Umständen hauptsächlich angenommen werden soll, daß der Delinquent von geringerer Bosheit oder Verdorbenheit sei; wobei in der entschiedensten Weise bezweifelt werden kann, ob die anbefohlenen Schlüsse wirklich concludente seien. Solche psychologische Anleitungen geben nun begreiflicherweise keine Garantie gegen das Hervortreten individueller Meinungen der Richter über Schuld- und Entschuldigungsmomente. Vielmehr ist solchen der Weg überall hin geöffnet. Denn man bedenke, daß unter jenen gesetzlich notirten Ausmessungsgründen Nichts als abgeschlossene Singularität auftritt, welche dem richterlichen Ermessen keinen weiteren Spielraum gewährte, sondern Alles gleichmäßig nur als besonders wichtiges Exempel: die Denuntiation von Genossen und Hehlern (z. B. Hann. Art. 95, 6.) und die Selbstanzeige (z. B. Bad. §. 152, 6; Hann. Art. 95, 4), also Momente von criminal-politischer Natur, ganz ebenso, wie die Größe der entstandenen Rechtsverletzung, die Gefahr für die Rechtssicherheit (z. B. Hann. 92, 1, 3) d. i. eigentlich juridische Momente, und die Zahl und Art der sittlichen Beweggründe für Unterlassung der That (z. B. Hess. Art 120, 1), d. i. Momente von rein moralischer Natur! Da ist in der That nicht abzusehen, in welcher Richtung sich der richterliche Kalkul nicht soll bewegen dürfen![20] Nun handelt es sich überall hier um die Gränzen des Strafrechts, die durch jene laxe Behandlungsweise dem richterlichen Ermessen preisgegeben werden: in der Kategorie der subjektiven Ausmessungsgründe um die Gränzen der juristischen Zurechnung; in der Kategorie der objektiven, um die Linien, welche eine juristisch indifferente resp. nur civilistisch bedeutsame Wirksamkeit von einer criminell verantwortlich machenden scheiden; in jener vagen Kategorie von extravagantes, wie sie oben genannt worden sind, den „variae causarum figurae" des Strafrechts, ganz allgemein um den Standpunkt des Richters gegenüber dem des Begnadigers und resp. dem der Vollzugsbehörden; so wie um den Unterschied der eigentlich strafrechtlichen Gesichtspunkte von polizeilichen. Mit den meisten der in die genannte Kategorie gehörigen Bestimmungen überschreitet der Gesetzgeber die Gränzen, welche die richterliche Wirkungssphäre gegenüber jenen anderen Gebieten abschließen und charakterisiren, und lädt damit den Richter ein, diese Gränzen gleich ihm zu ignoriren. Ich rechne hierher z. B die §§. 45, 263 m; 46 a, b, h, i; 264 g, h, i, l; und insbesondere §. 54 i. f. des öster. G.; die Art. 109, 5; 110, 6, 7; 111, 1, 4, 5, des württemb. Ges. 2c. 2c. Man wird vielleicht für Momente der fraglichen Art anführen, daß sie doch von dem Begnadiger unzweifelhaft eine Berücksichtigung erfahren dürfen, resp. daß ihre Bedeutung in polizeilicher Hinsicht und resp. für den Strafvollzug keinem Zweifel unterliege, daß sie also innerhalb des weiteren Gebietes der staatlichen Rechtspflege (welches alle die genannten Wirkungskreise um-

---

schaftlich abzuthun: in Uebereinstimmung mit der oben besprochenen Meinung, daß sich für die Ausmessungsgründe allgemeine Gesichtspunkte entweder nicht auffinden, oder nicht gebrauchen ließen (Nr. 30).

Es ist ferner hier nicht übersehen, was Hälschner, l. c. S. 469 und 70 sehr richtig hervorhebt, daß eine Lehre von Strafausmessungsgründen, die etwas Besonderes sein will, gegenüber von der Zurechnungslehre 2c. ein wissenschaftliches Unding ist. Vielmehr hoffe ich gerade dies zur Evidenz zu erheben, daß dies ganze Kapitel von den Ausmessungsgründen in seiner dermaligen Gestalt und Stellung eine Quelle der Verwirrung ist, und bei einer natürlichen Gruppirung der für die Bestrafung maßgebenden Verhältnisse unfehlbar verschwinden muß. Daß aber diese Lehre in ihrer unklaren Fassung noch fortwährend ihre Rolle spielt, auch da, wo sie nicht in Gesetzesparagraphen auftritt, zeigt eine todte Stelle im wissenschaftlichen Organismus an, die wohl nur durch fortgesetzte Bemühungen von verschiedener Seite ihre definitive Beseitigung erfahren wird.

[20]) Wenn daher, wie dem Verfasser vertraut worden ist, bei irgend einem Gerichtshofe ein Dieb mit einer längeren Gefängnißhaft bedacht wurde, weil er sonst in einer Jahreszeit aus dem Gefängniß kommen würde, die ihm Veranlassung geben könnte, gleich wieder zu stehlen; ein Anderer mit Zuchthausstrafe, weil er im Zuchthaus eher als im Correktionshaus etwas für eine beabsichtigte Auswanderung nach Amerika Nützliches erlernen könne; oder wenn anderswo als Milderungsgrund bei einem Sodomiefalle geltend gemacht wurde, daß Sodomie eigentlich kein Verbrechen, sondern eine bloße Unsittlichkeit sei — so sind das alles Ausmessungsgründe, denen Alles eher als entschiedene Gesetzwidrigkeit vorgeworfen werden kann.

faßt) eine gewisse Geltung in Anspruch nähmen, und daß in solchem Falle ihre Aufnahme und Fixirung im Strafgesetze keinen großen Bedenken unterliegen; daß vielmehr die gesetzliche Vorausbestimmung ihres Einflusses auf die Strafausmessung sogar um des Gesammtinteresses willen gefordert scheinen könne. In der That ist von diesem Gesichtspunkte aus die Aufnahme solcher „politischen" Momente, wie sie vielleicht genannt werden mögen, wenigstens unter die Milderungsgründe, vertheidigt werden (Hye, öster. Strfg. S. 561, 62). Auch möchte nicht viel dagegen vorzubringen sein, wenn dieselben als Singularitäten, specialisirt uns in exclusiver Weise aufträten. Dann wäre der specifisch-rechtliche Gesichtspunkt für die Strafausmessung doch im Princip gewahrt. Das aber ist eben nicht der Fall. Mit Nichts ist darauf hingewiesen, daß diese politischen Ausmessungsgründe anders zu behandeln seien als die rechtlichen. Ja ein Bewußtsein von diesem Unterschiede und seiner Bedeutung scheint dem Gesetzgeber völlig gefehlt zu haben, da in seinen Aeußerungen keine Spur davon zu entdecken ist. Damit ist aber das Verhältniß des richterlichen Strafurtheils zu den Funktionen des Begnadigers u. s. f. vollständig außer Princip gestellt.

Weit entfernt also, die Gränzen des Gesichtskreises zu markiren, innerhalb dessen sich das richterliche Urtheil zu bewegen hat, haben jene gesetzlichen Exemplificationen die gräulichste Gränzverwirrung angerichtet.

34. Den Werth beherrschender und beschränkender Normen für das richterliche Ermessen können sie daher jedenfalls nicht in Anspruch nehmen. Es fragt sich, ob ihnen als psychologischen Anleitungen, als welche ich sie zu charakterisiren suchte, ein besonderer Werth zukomme. Ich denke kein allzu hoher. Der verständige Richter bedarf ihrer nicht, und kann überdies derartige Anleitung in Lehrbüchern und Systemen finden. Dem bequemen freilich bieten sie Anhaltspunkte, die er sich sonst in mühsamerer Weise zu schaffen hätte. Sie möchten danach wenigstens als harmlose erscheinen, wenn nicht die doppelte Gefahr vorläge, daß sie von den Unselbständigen nach jeder Seite hin als abgeschlossene und erschöpfende, von den Selbständigen im Gegentheile geradezu als Aufforderungen zu einer souverainen, in jeder Richtung die Gränzen juristischer Beurtheilung der einzelnen Delikte überspringenden, Behandlungsweise genommen würden.

Man hat über die Berechtigung resp. Nützlichkeit dieser gesetzlichen Klassificirung der Ausmessungsgründe bekanntlich viel gestritten, dabei aber meines Erachtens von beiden Seiten vielfach neben das Ziel getroffen. Das Motiv ihrer Aufstellung liegt in dem mehr oder minder deutlichen Gefühl des Mangels, der oben constatirt worden ist, des Mangels eines einigen, sich überall bestimmt charakterisirenden und fühlbar machenden Geistes, der das richterliche Urtheil auch da zu beherrschen vermöchte, wo die Worte des Gesetzes ihn im Stiche lassen. Beseelte ein solcher in der angegebenen Weise das Gesetzesganze, so hätte man nicht das Bedürfniß empfinden können, ihn noch einmal extra außerhalb seines Organismus auszustellen. Das ist aber die besondere Bedeutung unseres Kapitels, den vielleicht unkenntlichen Geist der Gesetzgebung in Form eines Extrakts präsentiren zu wollen. Es soll in ihm zu dem besonderen und allgemeinen Theile ein allerallgemeinster Theil hinzutreten, der das Lebensprincip, das im Ganzen leben sollte und vielleicht wirklich lebt, zur Darstellung zu bringen hat. Man vergleiche z. B. §. 43 des österr., A. 119 des hess., §. 150 des bad., A. 109 des württb., A. 91 flg. des hannöv. Strafg., ob darin nicht entschieden ein Anlauf in der bezeichneten Richtung genommen ist. Man bleibt aber dabei auf halbem Wege stehen. Eine eigentliche Strafrechtstheorie in wissenschaftlicher Form in's Gesetz aufzunehmen, scheint gewagt und hat das allgemeine Urtheil gegen sich. Man giebt daher im Weitergehen diesen prätentiösen Gesichtspunkt auf und begnügt sich mit Exemplificationen, wie sie besprochen worden sind. Dieselben entsprechen nun erstlich dem Bedürfniß nicht, von dem man ausgegangen ist, zweitens verläugnen sie in allen genannten Gesetzen auf's Schnödeste den an die Spitze gestellten allgemeinen Gesichtspunkt. So ist z. B. im österr. Gesetz der „allgemeine Maßstab der Erschwerungsgründe" lediglich in der individuellen That gesucht (§. 43); unter den exemplificirenden „besonderen Erschwerungsgründen" findet sich aber auch die Erdichtung falscher Umstände im Untersuchungsproceß (§. 45)! Auch im hess. Gesetz ist der allgemeine Maßstab der Strafbarkeit in den Besonderheiten des äußeren und inneren Thatbestandes gesucht (A. 119). Charakteristisch für die Energie und Bösartigkeit des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens soll aber u. A. sein: die Denunciation der Genossen, die Selbstanzeige, frühere Bestrafungen (A. 120. 121). Aehnlich im würtb. Gesetz (107 flg.), im badisch. (150 flg.), im hannöv. (91 u. flg.). Es liegt hierin etwas Bezeichnendes, wenn sich auch sonst Exempel finden lassen, daß man in abstracto die Höhe der zeitgemäßen Theorie behauptet, im Speciellen aber seinen praktischen Instinkten folgt, und damit die erstere discreditirt. —

35. Wie es sich nun damit verhalten mag, die gesetzlichen Ausmessungsgründe sind neuerdings in Mißcredit gekommen, und man hat daher in der preußischen und bayerischen Gesetzgebung von jeder Aeußerung über Ausmessungsgründe Umgang genommen. Damit ist allerdings die Gefahr beseitigt, daß der Gesetzgeber selbst den Richter durch falsche Wegweiser in die Irre schicke, keineswegs aber, wie man nach manchen Aeußerungen glauben möchte, auch die andere, daß der Richter sich auf eigene Hand über die richtigen Linien hinaus verirre. Mit Weglassung jener Regeln ist nicht auch

der Mangel beseitigt, der ihrer Aufstellung zu Grunde lag. Die Principien, die hier leiten sollen, werden nicht evidenter dadurch, daß der Gesetzgeber darüber schweigt.

Nach dem allgemeinen Standpunkt der Doktrin hat der Richter freilich auch hier „als substituirter Gesetzgeber“ nach den „von seinem Mandanten anerkannten höchsten Strafrechtsgrundsätzen“ zu verfahren. Faktisch wird er aber mit Aufsuchung dieser höchsten Grundsätze schwerlich leichter zum Ziele kommen, als in den Ländern der gesetzlichen Ausmessungsgründe. Und er wird aus diesem Grunde z. B. schlechterdings nicht im Stande sein, irgend eine bestimmte Anschauungsweise über das der That nachfolgende oder ihr vorausgehende Verhalten des Verbrechers, als die dem Gesetzgeber entsprechende zu erweisen. Wenigstens wird aus dem Gesetze selbst auch durch die künstlichsten Schlußfolgerungen nichts Sicheres hierüber zu gewinnen sein. Aeußere Umstände machen es freilich wahrscheinlich, daß der preuß. und bayer. Gesetzgeber, ebenso wie alle übrigen, die verbrecherische That keineswegs in exclusiver Weise als das Maß der Strafbarkeit festgehalten wissen wollten.

Mit einer solchen bloßen Verneinung bestimmter Schranken für das richterliche Ermessen — nichts Anderes ist damit gegeben — ist jedoch ein legaler Boden für die Behandlung der einzelnen Verhältnisse natürlich nicht gewonnen.[21])

In Preußen ist es denn auch ausgesprochen worden, daß der Richter sich in Betreff der Strafausmessung an „die Doktrin, den gesunden Menschenverstand und das Leben“ zu halten habe. Auch bei der Redaktion des bayerischen Gesetzes ist wohl von ähnlicher Anschauungsweise ausgegangen worden.

36. Sachsen nimmt in der Lehre eine besondere Stellung ein, indem es weder dies Schweigsystem, noch das oben besprochene System der Specialisirung adoptirte. Es weist nur im Allgemeinen auf „die besondere Beschaffenheit der zu bestrafenden Handlung und den Grad der dabei gezeigten Böswilligkeit“ hin, ohne die damit gegebenen allgemeinen Gesichtspunkte durch eine nicht dazu passende Exemplification sofort wieder aufzuheben. Jedoch sind die Ausdrücke zu vag, als daß es nicht jeder ehrlichen Strafrechtstheorie auch hier gelingen sollte, an dieser gefährlichen Stelle Eingang zu gewinnen. Das anerkennt auch Siebdraht,[22]) meint jedoch, daß bei collegialischen Berathungen die Verschiedenheit der Ansichten die hierin liegende Gefahr wieder ausgleichen werde. Da haben wir denn, wofür es gut ist, daß im hartköpfigen Deutschland es stets der sich gegenseitig neutralisirenden Meinungen so viele sind, wie der Köpfe! Nur ist keine Bürgschaft gegeben, daß bei solcher Neutralisirung der verschiedenen Meinungen gerade die Intention des Gesetzgebers, wenn eine solche existirt, zur Geltung komme.

37. So ist also das strafrechtliche Objekt nach der besprochenen Seite hin in keiner unserer Gesetzgebungen in exakter Weise bestimmt und begränzt; und der Richter ist daher, sofern er sich nicht einfach dem „Zug des Herzens“ überlassen mag, auf die Doktrin verwiesen. Die Doktrin aber ist in der Sache nicht einig (Nr. 32), und ist — wenn sie trotzdem als ein einheitliches Wesen behandelt werden darf — mit sich selbst in mehrfachen Widerspruch getreten. Man legt dem Gesetzgeber hinsichtlich der Strafausmessung Schweigen auf[23]), indem man nicht erwartet, daß er das Richtige treffen würde, und fordert doch von dem Richter, daß er den unterdrückten Gedanken des ersteren und nichts als diesen zur Richtschnur nehme.

Man hat seiner Zeit das Milderungsrecht, das sich unsere gemeinrechtliche Praxis beilegte, mit Energie bekämpft, und viele der Milderungsgründe, wie sie allmählich in Ansehen gekommen waren, als positiv-rechtliche und der Natur der Sache nach illegitime über Bord geworfen.[24]) Allein man hat sofort dafür Sorge getragen, daß dieselben von der anderen Seite bequem wieder einziehen könnten. Man hat ihnen im allgemeinen Milderungsrecht und im Kapitel von den Ausmessungsgründen ein Asyl eröffnet, wo sie, und schlimmere Brüder, außer Gefahr sind, nach ihrer Legitimation gefragt zu werden; wo nichts darauf ankommt, ob sie im Willen des Gesetzgebers einen positiven Anhaltspunkt für sich erweisen können, oder ob ihnen sonst eine „genügende wissenschaftliche Begründung“ zur Seite steht. Man drängte zugleich auf Erweiterung der Strafrahmen, und ist noch gegenwärtig in diesem Zuge, so daß jenen zweideutigen Größen ein bedeutenderer Spielraum theils gewährt ist, theils in Aussicht steht, als er ihnen seiner Zeit als unbeglaubigten Milderungsgründen zu Gebote stand.[25])

---

[21]) So ist ein leitender Gesichtspunkt auch damit nicht gegeben, daß der Richter auf alle die That oder die Persönlichkeit betreffenden thatsächlichen Verhältnisse, welche in den Kreis seiner Kognition fallen, verwiesen wird (Beseler, Kom. S. 34), da es sich eben fragt, was derselbe in diesen Kampf hereinziehen soll, und die Antwort: „Alles, was den Delinquenten betrifft“, das processualische Problem doch wohl zu einem unlösbaren machen dürfte.

[22]) Strafg. für Sachs. v. Siebdraht. Anm. z. A. 73.

[23]) S. Anm. zu Nr. 24. Alle Diejenigen, welche eine abschließende Fixirung der Milderungsgründe verwerfen, müssen sich selbstverständlich auch gegen die gesetzliche Fixirung der Ausmessungsgründe erklären. Vgl. überdies Beseler, Komm. S. 25 ff.; Goltdammer, Mater. I. 395; Temme, Kritik des preuß. Entw. I. S. 185 ꝛc.

[24]) S. hinsichtlich dieser Opposition gegen die frühere Praxis und Doktrin hauptsächlich Wächter, Lehrbuch I. Anm. 92, sowie die dort Citirten; auch Abegg, Lehrbuch §. 153 und die dort citirten Schriften Abegg's. Vgl. noch in Betreff der Schwankungen, die hier stattgefunden haben, Geib, Lehrbuch I. §. 54 u. folg. II. §. 76; Hälschner, Geschichte des preußischen Strafrechts §. 18, dann S. 211, 215, mit System §. 146.

[25]) Charakteristisch für dieses Mißtrauen den einzelnen genannten Milderungsgründen gegenüber, im Gegensatz zu der Arglosigkeit, mit der man vielfach das allgemeine Milderungsrecht behandelt, ist es z. B.,

Trotz alledem verweist sie, wie gesagt, den Richter hier wie überall auf den Willen des Gesetzgebers, da sie „in keiner auch noch so beschränkten Beziehung" eine andere Rechtsquelle anerkennt. Sie stellt demgemäß die Forderung auf, daß aus dem organischen Zusammenhang des positiven Rechts heraus die betr. Lücken auszufüllen seien. Sie hat bekanntlich seiner Zeit gegen Feuerbach diesen Standpunkt aufs Lebhafteste gerade in Bezug auf die Strafausmessung im engern Sinne vertreten. Allein sie hat mit größerem Glück die theoretische Nothwendigkeit als die praktische Möglichkeit seiner Durchführung erhärtet. In der That hat sie selbst die bezeichnete Forderung nicht zu erfüllen vermocht, weil die „organische, durch die Homogenität seiner Glieder bedingte," Einheit des Rechts, die es möglich machen würde, Fiktion ist. Sie weiß daher die Breschen, die mit jenen allgemeinen Befugnissen in die Veste des positiven Rechts gelegt sind, im Allgemeinen nicht besser zu vertheidigen, als indem sie den Kopf ins Gebüsch steckt.

Trotzdem ist sie geneigt, eine immer größere Erweiterung dieser Breschen zu verlangen. Dabei werden dem Richter umfassende Freiheiten zugestanden; nur allein nicht das Recht, sich an die ein für allemal verpehmte Rechtsphilosophie zu halten.

Die Sache steht daher so, daß der Richter jenen Lücken gegenüber bei der positiven Wissenschaft keine Hülfe finden kann, bei der philosophischen keine suchen darf, und sich daher auf seine eigene unwissenschaftliche Ueberzeugung als solche verwiesen sieht. Man mag ihn, und dies mit Recht, „dem wechselnden Winde philosophischer Theorien" nicht überliefern und überliefert ihn dafür dem schwankenden Elemente seiner individuellen Anschauungen und Gefühle.

38. Fragen wir nun, welche Wege die letzteren im Allgemeinen unsere Richter führen, so ist eine sichere Antwort der Natur der Sache nach mißlich. Dennoch dürfte sich vielleicht die Richtung bezeichnen lassen, auf welche dieselben im Ganzen hinweisen. Es ist bereits wiederholt die Rede davon gewesen. Ihr Ziel ist, wenn ich nicht irre, das Hereinziehen der gesammten Persönlichkeit des Delinquenten in den Umkreis dessen, was im strafrichterlichen Urtheil eine Würdigung erfahren soll, eine Berücksichtigung derselben nicht im Sinne einer Gewinnung von Indicien für die Entscheidung der Frage, ob Inculpat eine bestimmte verbrecherische Handlung wirklich vorgenommen habe, sondern im Sinne einer selbständigen Quelle von Strafausmessungs- und Strafmilderungsgründen. „Die früheren Lebensverhältnisse des Thäters, seine Erziehung, intellektuelle und namentlich religiöse Bildung" im Urtheil zu berücksichtigen, ist nach Hälschner seit je entschiedene Neigung der Praxis;[26]) und Mittermaier bestätigt es, wie sehr bei Abmessung der Strafe die Erwägung von Einfluß sei, was für eine Art von Menschen man im Inculpaten vor sich habe.[27])

In der That ist es menschlich natürlich, bei Abmessung verdienter Strafen auf die Person, ihre Verdienste, Eigenschaften, Schicksale u. s. w. zu sehen, und von der Betrachtung der einzelnen Handlung zu einer allgemeinen Würdigung der Persönlichkeit aufzusteigen.

Es entspricht dies der Vorstellung von einer höheren in der moralischen Weltordnung begründeten Strafgerechtigkeit, von welcher nach einer verbreiteten Anschauungsweise unsere staatliche Strafjustiz eine Copie sein soll. Diese Copie würde unstreitig eine ganz und gar mißglückte sein, wenn unsere Richter überall bei der abstrakten Würdigung der einzelnen Delikte stehen blieben.

Es widerspricht dies letztere aber, von jener Anschauungsweise abgesehen, an und für sich der natürlichen Empfindungsweise, wo dem Richtenden die Persönlichkeit des zu Beurtheilenden in ihrer Gesammtbeschaffenheit nahe tritt und die psychischen Verhältnisse sich ihm vor Augen legen, welche eine bestimmte Handlung grade bei diesem Menschen ermöglichten und erklären. Hier wird es ihm, je tiefer sein Verständniß geht, um so mehr Ueberwindung kosten, von dem Grunde zu abstrahiren, in welchem die einzelne incriminirte Handlung wurzelt und die feinen Gränzlinien, welche die letztere zu einem selbständigen Individuum machen, in Acht zu nehmen.

Je bedeutsamere Anregungen daher gegenwärtig unser öffentlich-mündliches Verfahren bietet, dem Gesammtcharakter eines Delinquenten nachzuforschen und in ihm die verbrecherische Handlung psychologisch zu begreifen, desto weniger wird an eine Einhaltung des engen Maßes juristischer Beurtheilungsweise künftighin zu denken sein, wenn nicht Doktrin und Gesetzgebung hierfür entschieden wirksamere Garantien, als sie bis dahin aufgebracht haben, zu finden vermögen.

39. Es ist damit aber auf einen Dualismus hingewiesen, der theoretisch und praktisch seine großen Bedenken hat.

Die charakterisirte Auffassung, welche in den Neigungen der Zeit eine bedeutende Unterstützung findet, die Auffassung, wonach das strafrechtliche Interesse sich überall unmittelbar auf die gesammte Persönlichkeit und ihre Stellung

wenn Beseler für das letztere, so wie es in Preußen Eingang gefunden hat und wie es sich auf sämmtliche den Verbrechensthatbestand und die Persönlichkeit des Angeschuldigten berührenden Momente beziehen soll, eintritt (Komment. S. 31 ff.), im Einzelnen aber von Befehl, Gewalt, Drohung, Reue .... meint, daß sie „eine eigentliche Milderung zu begründen nicht geeignet" sein (S. 30). Charakteristischer noch ist das Verhältniß der Kritik des Früheren bei Hälschner, Geschichte, §. 18, zu der eigenen Theorie des Verfassers im System, §. 146.

[26]) Hälschner l. c. 293.

[27]) Arch. des Criminalr. 1839 S. 171. Für die frühere Praxis ist in diesem Punkte die Theorie der Milderungsgründe, wie sie von ihr ausgebildet wurde, charakteristisch.

zur *Rechtsordnung überhaupt* bezieht, steht der anderen, welche in dem oben besprochenen System der besonderen Verbrechensarten, in den specialisirten Milderungsgründen u. s. f. einen Ausdruck hat, und welche in *dem einzelnen Delikt* das Maß der Strafbarkeit und den abgeschlossenen Gegenstand des strafrechtlichen Interesses findet, unvermittelt, in einfacher Coordination, gegenüber.

Eine solche Coordination aber ist logisch unhaltbar.[28]) Von welcher der vielen Strafrechtstheorien man auch ausgehen möge, immer wird man, wenn man consequent ist, dahin kommen, als eigentlichen Gegenstand der strafrichterlichen Würdigung **entweder** *die einzelne That*, **oder** *die allgemeine Willensbeschaffenheit des Delinquenten* niemals dahin, den Charakter der That und den des Thäters als einander zu coordinirende, ebenbürtige Quellen von Strafausmessungsgründen zu betrachten. Ebensowenig ist hier für irgend ein Drittes logischer Raum. In dem einen wie in dem andern möglichen Falle aber werden wir mit der gegenwärtigen Sachlage in Widerspruch gerathen müssen.

40. In dem zuletzt erwähnten Falle, wenn wir, etwa mit der Besserungstheorie, die strafrichterliche Aufgabe in die Würdigung des **Subjekts** legten und hierauf die Strafgesetzgebung mit ihren Unterscheidungen bezögen, müßte uns diese letztere wahrlich mit ungeheuerlichen Mängeln behaftet scheinen. Denn ihre Grundeintheilungen, welche für die Behandlung der Verbrecher im Wesentlichen entscheidend sind, beziehen sich, wie wir gesehen haben (Nr. 21 flg.) auf Verschiedenheiten der einzelnen Verbrechensfälle. Dies würde für den bezeichneten Standpunkt einen Sinn nur haben, wenn eine Verschiedenheit einzelner Handlungen ohne Weiteres für eine Verschiedenheit der Handelnden, eine Gleichheit der ersteren ohne Weiteres als Gleichheit dieser letzteren genommen werden könnte; kurz, wenn mit der Individualität eines Verbrechensfalls allemal die Individualität des Verbrechers klar gestellt wäre. Nur dann ließe sich eine der letzteren entsprechende Behandlungsweise auf Grundlage der Merkmale einer einzelnen verbrecherischen Handlung anordnen. Da nun jene Voraussetzung absurd ist, so müßten wir gegen die Grundgedanken unserer Strafgesetzgebung als gegen Ausflüsse einer bürgerlichen Psychologie protestiren. Aber dies wäre nicht der einzige Mangel gegen den wir im vorausgesetzten Falle anzukämpfen hätten. Der praktische Zweck einer Würdigung des Subjekts im richterlichen Urtheile kann nur in der *Besserung* desselben, resp. seines Verhaltens gefunden werden. Dies würde uns nöthigen, bei jener Würdigung einen durchaus umfassenden ethisch-psychologischen Standpunkt einzunehmen. Denn wie die geistige Verfassung, in welcher wir die inneren Garantien für ein gesetzliches Verhalten finden, eine einheitliche ist und von den Faktoren, durch welche sie getragen wird, nicht eine Hälfte als etwa für die Stellung des Individuums zum Staate oder zur Rechtsordnung belanglos ausgeschieden werden kann, so müssen wir auch den entgegengesetzten Zustand moralischer Unfreiheit als einen einheitlichen behandeln und dürfen nicht etwa eine moralische Seite des Charakters von einer specifisch rechtlichen unterscheiden und bloß eine Kur mit der letzteren anordnen wollen. In welcher Absicht wir auch an jenem Zustande bessern wollen, ob im Interesse des Delinquenten selbst oder in dem der Gesammtheit, die Aufgabe wird in jedem Falle eine gleich umfassende sein und alle psychischen Faktoren in Betracht zu ziehen haben. Nun weist aber die Art, wie in unseren Gesetzen die verschiedenen Handlungen im Verhältniß zu einander beurtheilt und abgeschätzt werden, keineswegs auf einen solchen universellen Standpunkt hin. Vielmehr macht sich hier im Gegensatz zu dem canonisch-mittelalterlichen Strafrecht, gegenwärtig mehr und mehr ein entschieden einseitiger Gesichtspunkt geltend. Verbrechen, welche am Meisten auf sittliche Verkommenheit und Unfreiheit des Thäters hinweisen, Verbrechen, welche die verächtlichste Gesinnung ausprägen, ziehen keineswegs die schwersten Strafen, das gründlichste Correktivverfahren nach sich. Im Gegentheile werden z. B. die sogenannten Sittlichkeitsvergehen, welche das erstgenannte Merkmal entschieden an sich haben, im heutigen Strafrechte nur eben noch mit fortgeschleppt. Und allgemein erscheinen mehr die Wirkungen in der äußeren Sphäre, als deren Voraussetzungen in der inneren für den Rang entscheidend, den die betreffende Art von Handlungen in unserem System behauptet.

Das Resultat ist, daß Derjenige, welchem es mit der Würdigung der Subjekts im Strafurtheile Ernst wäre, sich naturgemäß den gesetzlichen Anweisungen, wo ihm irgend Raum gelassen wäre, zu entziehen suchen würde. Der Gesetzgeber aber, der auf jenen allgemeinen Standpunkt selber hinwiese, damit von ihm aus die gesetzlichen Definitionen und Weisungen eine Ergänzung erführen, würde damit den Richter auffordern, das System der Gesetzgebung selbst über Bord zu werfen. Denn sobald wir diesen Standpunkt mit Bewußtsein einnehmen, können wir die Ordnung der gesetz-

[28]) Wohlverstanden handelt es sich hier von einer Coordination jener 2 Principien in Bezug auf den *rechtlichen Gesichtspunkt* und also die *richterliche Strafsentenz*. Eine ganz andere Frage ist es, ob für die Thätigkeit der *Strafvollzugsbehörden* nicht andere Gesichtspunkte maßgebend sein können, als für die richterlichen Funktionen, und ob nicht für den Inhaber des *Begnadigungsrechtes* wieder ein besonderer Maßstab gültig sei, ob also nicht in der Summe aller auf Verbrechen und Verbrecher sich beziehender Funktionen ein Nebeneinander verschiedener, sich gegenseitig modificirender, Principien hervortreten könne. Davon ist hier überall nicht die Rede, sondern nur davon, ob, wenn wir jene verschiedenen Funktionen trennen und dem Richter davon die specifisch rechtlichen zuweisen, diesen letzteren gegenüber, also in Bezug auf einen und denselben wissenschaftlichen und praktischen Gesichtspunkt jene Coordination eine logisch mögliche sei — und das ist natürlich zu verneinen.

lichen Verbrechensbegriffe als nichts Anderes gelten lassen, denn als eine Sammlung von **Stichwörtern**, durch welche die Justiz heute diesen, morgen jenen Besserungsbedürftigen vor das Forum der weltlichen Gerechtigkeit citirt, auf daß hier seine Willensbeschaffenheit einer allgemeinen Untersuchung unterzogen und, der richterlichen Diagnose entsprechend, eine moralische Kur für ihn angeordnet werden könne.

41. In dem anderen oben bezeichneten Falle, wenn wir in der **einzelnen That** das Maß der Strafbarkeit fänden, müßte es unsere Sorge sein, daß nicht ein kunstvolles, nach diesem Princip entworfenes System an verhängnißvoller Stelle verläugnet werde.

Eine solche Verläugnung dieses ihres eignen Systems liegt aber Seitens der Gesetzgebung in jedem allgemeinen Hinweis auf Dinge, die **außerhalb** der individuellen Handlung liegen; ja auch ohne solchen Hinweis in dem bloßen Offenlassen eines Wegs, welcher aus dem Kreis der Verhältnisse, welche die einzelne verbrecherische Handlung in rechtlicher Beziehung charakterisiren, hinausführt.

Der Richter wird in concreto keine Anregung gewinnen, sich hier Schranken zu setzen, welche der Gesetzgeber in abstracto aufzustellen nicht vermochte oder keinen Grund fand. Vielmehr werden die mächtigsten Anregungen, wie schon hervorgehoben, ihn grade jenen offenen Weg betreten und verfolgen lassen. Damit aber wird ihm der sichere Maßstab entschwinden, den ihm die abgeschlossene Individualität des einzelnen Deliktes in die Hand giebt. Er geräth, in einer unhaltbaren Mitte zwischen einer Beurtheilung der That und einer Beurtheilung der Persönlichkeit, auf eine schiefe Ebene, und wenn er der Neigung dieser letzteren folgt, so wird er unfehlbar mit denen zusammentreffen, welche in der Strafjustiz den juridischen Charakter bekämpfen und nur von educatorischen Aufgaben derselben wissen wollen.

Wer einmal den Gesammtcharakter als selbständigen Faktor bei der Strafausmessung gelten läßt, für den werden leicht die übrigen Faktoren zur bloßen Accedentien herabsinken. Während ihm die Persönlichkeit nur als Erkenntnißquelle zur Beurtheilung der einzelnen Handlung dienen sollte, wird ihm nun umgekehrt leicht die letztere zu einem bloßen Erkenntnißgrunde für den Gesammtcharakter werden. Sie wird in dem vollendeten Charakterbilde als integrirendes Moment fungiren und in ihrer Bedeutung auf diese Rolle beschränkt sein. Was soll auch der Zug, den sie jenem Bilde eingefügt hat, und der mit diesem seine Würdigung erfährt, noch einmal extra, als ein selbständiger, taxirt werden. Was sollen wir dem Kranken, dessen Uebel wir in seinem ganzen Zusammenhange ins Auge fassen, für **eine einzelne Aeußerung dieses Uebels** eine besondere Medicin verschreiben? Wer in der Strafrechtspflege den **Verbrecher** ins Auge faßt und sich deß bewußt ist, was er damit will, der wird es unvermeidlich als eine Sonderbarkeit empfinden, daß er daneben noch das **Verbrechen** als etwas Selbständiges, gleichsam als einen zweiten moralischen Patienten, behandeln soll. Er wird in natürlichem Fortgang und keineswegs auf dem Wege logischer Fehlschlüsse auf den Standpunkt hingeführt werden, der in der vorigen Nr. (40) in seinem Verhältniß zur heutigen Gesetzgebung charakterisirt worden ist.

Aber man begnügt sich nicht einmal mit diesem Hinweis auf den Willen des Delinquenten, wie er sich gegenwärtig, einerseits als ein Zurechnungsfähiger, andererseits als ein Besserungsbedürftiger' darstellt. Man weist den Richter auf die **Vergangenheit** hin, aus welcher sich der gegenwärtige Zustand erklärt; auf die „religiösen und Erziehungsverhältnisse" und all' die bestimmenden Momente, welche die Entwicklung des Charakters in die Richtung gebracht haben, an deren unglücklichem Ziel wir ihm begegnen. Und dies wieder nicht im Sinne einer bloßen Aufsuchung von **Indicien** für die Beantwortung der Frage nach der gegenwärtigen Willensbeschaffenheit. Wie vielmehr diese letztere als selbständige Quelle von Ausmessungsgründen neben der individuellen That fungirt, so soll es die Genesis des uns vorliegenden Charakters neben dem letzteren selbst.[29]) Man übersieht dabei, daß man damit den Richter aus der Sphäre ganz und gar vertreibt, in der ein Schuldurtheil überhaupt nur möglich ist.

Enthält nämlich dieser Hinweis auf die Vergangenheit eines Charakters anders einen klaren Gedanken, so ist er eine Aufforderung, diejenigen positiven oder negativen Bedingungen der Geistesentwicklung eines Delinquenten **die nicht von ihm selbst in schuldhafter Weise gesetzt worden sind**, als Entschuldigungsgründe für ihn gelten zu lassen, und in dem, was nach dem Abzug solcher Einwirkungen übrig bleibt, den bereinigten Maßstab der subjektiven Strafbarkeit zu finden. Begreiflicherweise können wir es nun den Elementen des gegenwärtigen Charakters nicht ansehen, ob sie ursprüngliche oder erworbene, resp. ob sie schuldhafter oder schuldloser Weise erworbene seien. Auch würde es uns nichts nützen, die Summe aller Potenzen, welche jemals auf den Charakter des Delinquenten eingewirkt haben, genau zu kennen, weil sie uns an und für sich nicht über das Verhältniß belehren, auf das es jener Aufforderung gegenüber ankommt, nämlich das Verhältniß, in welchem diese Potenzen zu der ursprünglichen Charakteranlage stehen, ob sie dieser gegenüber als übermächtige, umgestaltende auftraten, oder ob sie nur dem eigensten Verlangen dienend entgegenkamen. Kurz, wir haben einen Maßstab für das Schuldhafte in der Entwicklung des Individuums nicht gewonnen, so lange wir nicht die individuelle Charakteranlage in ihrer ursprüng-

[29]) **Hälschner**, System §. 77. Die Macht des Bösen im Verbrecher soll, soweit sie von ihm „**nicht verschuldet**" ist, als schuldmindernd behandelt werden.

lichsten Reinheit kennen gelernt haben. Wir müssen daher in der Vergangenheit einen Punkt aufsuchen, wo sich uns die Willensbeschaffenheit des Betreffenden noch nicht als ein complicirtes Produkt verschiedenartiger innerer und äußerer Faktoren, sondern, vor jeglicher Verfälschung, in seiner idealen Urform präsentirt! Es ist von selbst klar, daß dies nur der Moment der Geburt sein kann. Hier oder nirgends finden wir den unverfälschten Delinquenten, den auf sich selber ruhenden Charakter, der nicht den schlimmsten Theil seiner Immoralität den Sternen vindiciren kann! Auf den Willenskeim, der in dem Neugebornen in die Welt gesetzt wird, hätten wir also die Begriffe der Zurechnung, der Schuld, der Strafbarkeit ganz allein zu basiren! Denn in jedem weiteren Entwicklungsstadium tritt uns ein Produkt entgegen, das zum Maßstab der Verantwortlichkeit laut jener bedeutungsvollen Weisung nur genommen werden soll, soweit es und weil es durch den Delinquenten selbst gesetzt ist. Derjenige aber, auf welchen wir hier als den zu allererst Setzenden, in dem also das Prinzip der Verantwortlichkeit einzig wurzeln kann, unvermeidlich zurückgeführt werden, ist der schreiende, zappelnde Neugeborne! Es ist hier schlechterdings keine andere Wahl, als die letzte Quelle der Schuld entweder in diesem Willenskeim oder aber in der Summe der äußeren Potenzen, dem Schicksal, zu suchen. Freilich könnte man einwenden, daß die ursprüngliche Geistesanlage, wie sie dieser Keim uns unverfälscht vorführen soll, auch ihrerseits auf Bedingungen zurückweise, die nicht dieser letztere selbst gesetzt hat. Allein da es völlig gewiß ist, daß uns, wenn wir auch diese Position aufgeben, das unerbittliche „Causalgesetz" unaufhaltsam in gränzenlosen Bahnen fortziehen werde, ohne auch nur die Aussicht eines Haltpunkts zu gewähren, so werden wir wohl oder übel dabei stehen bleiben müssen.

Doch genug des Scherzes! Es ist im Ernst die Meinung, daß unsere Strafjustiz, will sie sich nicht ad absurdum führen lassen, sich an den Menschen zu halten hat, wie er sich gegenwärtig wirksam zeigt und sich verantwortlich dafür weiß.

Aber auch in dieser Richtung sind keine Schranken aufgerichtet; im Gegentheile fehlt es nicht an Anregungen, daß ein Jeder sich auch durch dieses Thor so weit und so oft von dem juristischen Gebiet entferne, als es seinem philosophischen Genius zusagt.

42. Ich schließe die Betrachtung über die Ausmessungsgründe, indem ich glaube, daß sie uns auf einen Punkt geführt hat, der uns nach verschiedenen Seiten hin einen weiten Ausblick gestattet und zu Seitenexcursionen mannigfache Anregung bietet. Für uns genüge, in Bezug auf das, was uns zunächst oblag, orientirt zu sein.

Wir haben in dem Kapitel von den Ausmessungsgründen gleichsam eine offene Stelle an dem Körper unserer Gesetzgebungen kennen gelernt, die uns in das Herz derselben einen Einblick gestattet. Aber wir haben einen einigen, seiner selbst bewußten Geist in diesen Herzen nicht entdecken können. Wir haben ferner Anhaltspunkte dafür gewonnen, daß die Praxis bei der Strafausmessung nicht mehr von einem einheitlichen und geschlossenen Systeme ausgehe, wie der Gesetzgeber. Wir haben in der Gruppe der Ausmessungsgründe eine verworrene Masse verschiedenartigster Verhältnisse kennen gelernt, in deren völlig unbestimmtem Umfange die Linien des strafrechtlichen Objekts überhaupt zerfließen und somit das Ganze der strafbestimmenden Momente seinen bestimmten Charakter einbüßt (Nr. 20).

Für diese unbestimmte Größe nun finden sich in unsern Gesetzen bestimmte, nach Oben und Unten hin begränzte Strafrahmen, die Ordinaria des Systems der Strafmaßbestimmungen. Die gemeinsame Beziehung auf diese Strafrahmen ist es sogar, wie wir gesehen haben, allein, welche uns die Gruppe der Ausmessungsgründe definiren läßt (Nr. 28).

Nach dem Werth dieser Strafmaßbestimmungen haben wir nach dem Gange unserer Untersuchungen noch zu fragen.

43. Mir nun scheint derselbe so lange ein problematischer zu sein, als das Objekt, für das die betreffenden Werthsätze aufgestellt sind, in der besprochenen Weise im Ungewissen liegt.

So lange unter den Strafausmessungsgründen das eine, über alle andern übergreifende Moment, die Persönlichkeit selbst, figurirt, ist die Bedeutung aller dieser Strafmaßbestimmungen nicht weniger als die der oben (Nr. 40.) besprochenen Materialbestimmungen in Frage gestellt. Denn dieses eine Moment würde, wenn es sich in seiner ganzen Bedeutung entwickelte, die gesetzlichen Schranken der Strafausmessung, ja das ganze System der ordentlichen und außerordentlichen Strafrahmen unvermeidlich durchbrechen. Die Person kann, wie schon hervorgehoben (Nr. 40), nur als corrigenda, als eine in höherem oder geringerem Maße der Zucht Bedürftige, also sofern die educatorischen Zwecke des Staates bereits in den richterlichen Funktionen sich geltend machen sollen, auf die Strafausmessung einen unmittelbaren Einfluß üben. Für diese Zwecke aber passen alle jene Maßbestimmungen so wenig, als die Verordnung bestimmter Medicamente für die Behandlung eines Kranken, dessen Uebel wir nicht kennen. Denn der Gesetzgeber kennt die psychisch-moralische Krankheit der Menschen nicht, die er als Hochverräther, Aufwiegler, Duellanten, Sachbeschädiger u. s. f. mit mehr oder weniger bestimmten Strafen bedroht. Soll daher in der richterlichen Straffentenz ein Urtheil über den psychischen Zustand des Deliquenten liegen, so muß sich der Gesetzgeber in seinen Verordnungen bescheiden. Das ganze System seiner Normen wäre dieser seelenärztlichen Aufgabe des Richters gegenüber Pfuscherei.

Aber es ist nicht nur dieses Moment der erziehungsbe-

dürftigen Persönlichkeit — welches sich dem System der die That charakterisirenden Verhältnisse nicht accessorisch einfügen und unterordnen läßt, sondern ein selbständiges und umfassendes System für sich repräsentirt — es ist nicht dies Moment allein, welches die Gruppe der Ausmessungsgründe ungeeignet macht, für bestimmte Strafdrohungen eine Grundlage abzugeben. So lange vielmehr nach irgend einer Seite hin für beliebige subjektive Anschauungen die Wege offen stehen, so lange uns zu einer Materialdefinition der Verhältnisse, von welchen die Anwendung der betreffenden Strafsätze abhängen soll, keinerlei gesetzliche Anhaltspunkte geboten sind, hatdie sachverständige Haltung, mit welcher unsere Gesetzgeber die Grenzen des Strafrahmens jetzt hier und jetzt dort bestimmen, als liege dem jedesmal die genaueste Vermessung der fraglichen Verhältnisse zu Grunde, etwas in hohem Grade Komisches.

44. Wenn aber auch bestimmte Kriterien geboten wären, um die Gruppe der Ausmessungsgründe nach Außen hin abzuschließen, gegenüber von dem, was eine Berücksichtigung im Strafurtheile überhaupt nicht fordern kann, so würde doch die Aufstellung eines besonderen Strafmaßes für dieselbe, wie wir es im ordentlichen Strafrahmen haben, im Unterschiede von den auf die Strafänderungsgründe berechneten Strafsätzen, nur insofern gerechtfertigt sein, als sich Ausmessungsgründe und Aenderungsgründe selbst nach objektiven Merkmalen unterscheiden lassen. Denn welche Bedeutung könnte die gesetzliche Unterscheidung eines außerordentlichen und ordentlichen Strafmaßes haben, wenn die Gründe, welche die Anwendung des einen und des andern Strafmaßes bedingen, sich nach gesetzlichen Merkmalen nicht unterscheiden lassen. Und was für eine Norm sollte für das richterliche Ermessen mit einer gesetzlichen Unterscheidung gegeben sein, deren Handhabung ganz und gar diesem selben Ermessen anheimfällt?

Wie weit nun aber gesetzliche Merkmale für die Unterscheidung der Ausmessungs- und Aenderungsgründe gegeben seien, ist schon aus dem Bisherigen zu ersehen, mag aber hier noch einmal in Kürze dargelegt werden. Ich beschränke mich dabei wie oben auf die Milderungsgründe.

45. Wo dieselben nicht gesetzlich definirt nnd specialisirt sind, wo ihre Bestimmung also dem richterlichen Ermessen anheimfällt (Nr. 24 flg.), da ist von einer principiellen Unterscheidung derselben von den Ausmessungsgründen selbstverständlich nicht die Rede. Wir haben da in ihnen ein weiteres x, das eben als solches dem x der Ausmessungsgründe gleich ist. Und es fehlt sonach an der eben aufgestellten Voraussetzung für ein unterschiedenes Strafmaß.

Wir haben oben aus dee Unbestimmtheit der Milderungsgründe gefolgert, daß das besondere Strafmaß, das für sie im Gegensatz zu den Ausmessungsgründen aufgestellt wird, verwerflich, resp. bedeutungslos sei (Nr. 27). Nun finden wir, daß auch die letzteren, von denen die ersteren auszuscheiden wären, nicht bestimmt sind, daß also sowohl das genus, wie die species, welche wir auszeichnen sollen, gleich x sind. Begreiflicherweise wird dadurch die Berechtigung der unterschiedenen Strafrahmen für genus und species nicht erhöht!

Man kann uns freilich auf den quantitativen Unterschied hinweisen. Die Milderungsgründe sollen den Comparativ zu den Ausmessungsgründen vorstellen. Allein wird hier die Linie, wo die Potencirung der letzteren anfangen, resp. wo sie das für die Strafänderung erforderliche Maß erreicht haben soll, nicht lediglich durch das richterliche Ermessen zu ziehen sein? Und wird dieselbe nicht, da die Natur der Verhältnisse hier bestimmte Grenzlinien im Allgemeinen nicht aufzeigt, von dem Einen hier, von dem Andern dort, seiner individuellen Anschauungs- und Empfindungsweise entsprechend, gezogen werden? (Nr. 27.)

Für die Geschworenen, welche hier etwa das eine x, die Milderungsgründe zu constatiren haben, fällt gar der ganze Gegensatz (die Kategorie der Ausmessungsgründe) hinweg. Ihr Urtheil kann vernünftigerweise nicht auf einen Comparativ bezogen werden, wo sie von dem Positiv nichts wissen. Es kann nur auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein entschuldigender Momente überhaupt gedeutet werden. Damit kommen wir hier aber in einen Babel von Verwirrungen; da doch die Ausmessungsgründe daneben noch ihre besondere Rolle spielen und das Gesetz in seinen Strafmaßbestimmungen fortwährend von der Fiktion eines in thesi klaren und in hypothesi festgehaltenen Gegensatzes zwischen Milderungs- und Minderungsgründen ausgeht.

Das braunschweigische und östreichische Gesetz[30]) fordern eine Mehrheit von Ausmessungsgründen für die außerordentliche Milderung und geben damit Etwas von einem objektiven Anhaltspunkte für die fragliche Unterscheidung, aber Etwas, was in jedem Falle besser nicht gegeben wäre.

Erstlich nämlich wird die Unterscheidung von Einheit und Vielheit wieder von der individuellen Auffassungsweise des Richters abhängen. Der Eine wird das Gefühl „drückender Armuth" und „heftige Gemüthsbewegung" nach Anleitung des östreichischen Gesetzes auseinanderhalten und vielleicht überall die Zahl der die Zurechnungsfähigkeit in einem bestimmten Falle modificireuden Verhältnisse in's Auge fassen, der Andere wird die erstere als etwas Einheitliches betrachten und daher in einer Modification derselben, mag sie auch noch so viele Erklärungsmomente hinweisen, nur einen Ausmessungs-, resp. Minderungsgrund erblicken.

Ferner hat die Forderung einer Mehrheit von Ausmessungsgründen da keine rechte Bedeutung, wo der Begriff der letzteren ein völlig unbestimmter, ihre Zahl eine gänzlich unbegrenzte ist.

[30]) Braunschw. A. 62. Oestr. §. 54.

Endlich würde, wenn sich auch genügende gesetzliche Anhaltspunkte für die Unterscheidung von Einheit und Vielheit gewinnen ließen und wenn die Zahl der Ausmessungsgründe eine abgeschlossene wäre, damit zwar ein Princip für die Anwendung des außerordentlichen Strafmaßes im Gegensatz zu dem ordentlichen gegeben sein, allein ein durchaus verkehrtes. Denn es ist völlig willkürlich z. B. in Bezug auf Trunkenheit oder Affekt und Aehnliches zu bestimmen, daß sie, wenn und weil sie allein aufträten, entweder nur eine Minderung oder eine vollständige Ausschließung aller Strafe begründen sollten.[31])

Ein anderer objektiver Anhaltspunkt für die Anwendung des ordentlichen und im Gegensatz dazu des außerordentlichen Strafmaßes soll in dem Begriff des „gewöhnlichen" und des „außergewöhnlichen" Falls gegeben sein. Ich verweise in Bezug hierauf auf die Verhandlungen des vierten Juristentages (II. S. 216, 17). In welchem Zustand von Trunkenheit überschreiten wir wohl nach diesem Maßstab das „Gewöhnliche?" Wie viel Gefühl für eigne oder fremde Noth ist erforderlich, um einen Fall aus der „Regel der Fälle" unter die Ausnahmen zu erheben und damit eine Milderung im Gegensatz zur bloßen Minderung zu begründen? Und was soll über das außergewöhnliche hier belehren? Die Statistik oder die Laienverwunderung? In der That wird es wohl nur das individuelle Billigkeitsgefühl sein, das uns für einen gegebenen Fall das außerordentliche Strafmaß als das zutreffende erscheinen und uns eben deßwegen den Fall als einen außergewöhnlichen charakterisiren läßt.[32])

Damit kommen wir aber wieder zu dem Satze, von dem wir ausgegangen sind. Die Unterscheidung der Gründe des ordentlichen und des außerordentlichen Strafmaßes bleibt dem richterlichen Ermessen anvertraut. Daher bringt der Richter mit der Anwendung des einen oder des andern Strafmaßes wesentlich seine eigne Anschauung zum Ausdruck. Dazu gibt ihm aber schon die einfache Folge der Straffätze Gelegenheit genug; es bedarf dazu keiner künstlichen Unterscheidungen und Abstufungen, und es fehlt sonach der Scheidewand zwischen ordentlichen und außerordentlichem Strafmaß Grund und Bedeutung.

46. Etwas anders steht es da, wo die Milderungsgründe in exclusiver Weise specialisirt sind. Hier wissen wir wenigstens in Bezug auf einige Momente, z. B. die Selbstanzeige, die Denunciation von Mitschuldigen u. A., daß sie stets nur als Ausmessungsgründe behandelt und also unbedingt innerhalb des ordentlichen Strafrahmens berücksichtigt werden sollen.

[31]) Ich beziehe mich dafür auf das, was in Nr. 9 entwickelt worden ist.

[32]) Heff. Strafg. A. 114. 2. Hier ist auch der Form nach nicht mehr prätendirt.

Dagegen in Bezug auf die wichtigere Gruppe von Ausmessungsgründen, an welche man häufig bei dieser Kategorie ausschließlich denkt[33]) diejenige nämlich, welche sich auf die Zurechnung bezieht, ist dies keineswegs der Fall. Vielmehr ist hier wieder die Unterscheidung der Ausmessungsgründe von den Aenderungsgründen und damit auch die Anwendung der unterschiedenen Strafmaße dem richterlichen Ermessen anheimgegeben.

Der Umstand, daß die betreffenden Modificationen der Zurechnung als Aenderungsgründe in geschlossener Zahl auftreten, während sie als Ausmessungsgründe jeder abschließenden Ordnung und Specification widerstreben sollen, giebt uns kein Unterscheidungsmerkmal. Denn sachlich haben wir es doch in beiden Gebieten mit denselben Kategorien, den Kategorien der juristischen Zurechnung zu thun. Freilich ist dies in unsern Gesetzen ein dunkler Punkt. Es scheint, als wollte die Zurechnung auf dem Gebiete der Ausmessungsgründe im engern Sinne unter ganz andern Principien gestellt sein, als im übrigen Theil des Systems, resp. als sollte es dort überhaupt nicht auf die Grenzen juristischer Zurechnung, die im Uebrigen gewahrt werden wollen, ankommen. (Nr. 33). Natürlich aber forderte die Consequenz, daß wir Verhältnisse, welche bei den Ausmessungsgründen als für die Zurechnung bedeutsame Berücksichtigung finden, da wo sie in besonderer Steigerung auftreten, auch als Aenderungsgründe gelten lassen.

Sehen wir aber davon ab, so können wir in zweifelloser Uebereinstimmung mit den Gesetzen wenigstens sagen, daß umgekehrt die sämmtlichen Kategorien der Aenderungsgründe auch für die Ausmessungsgründe Geltung haben sollen, und wir haben daher nach Merkmalen dafür zu suchen, wann die Verhältnisse, welche in diese wichtigsten Kategorien fallen, als Ausmessungsgründe und wann als Aenderungsgründe behandelt werden sollen.

Es kann nun auch hier nur auf die „größere Erheblichkeit" (Baiern A. 68) der zur Milderung erforderlichen Entschuldigungsgründe hingewiesen werden, womit wir aber doch wohl nur die Belehrung erhalten, daß für die bedeutendere Wirkung ein bedeutenderer Grund vorauszusetzen sei, was sich von selbst versteht. Die praktische Frage ist nach bestimmten Merkmalen für den zur Strafänderung erforderlichen Grad einer Modification der Zurechnung, z. B. der Trübung des Bewußtseins, des Affekts u. s. f. Und solche Merkmale sind eben nicht aufzutreiben. Weder die Gesetze, noch die Natur der Verhältnisse haben hier erkennbare Grenzsteine gesetzt. Wir haben es in allen hierher gehörigen Kategorien mit einer Folge in einander überfließender Quantitätsverhältnisse, nicht mit weit auseinandertretender, durch sichere Merkzeichen unterschiede-

[33]) z. B. Lippmann l. c. S. 67.

nen, Stufen zu thun. Es wird daher dem Richter überlassen bleiben müssen, sich unter dem Eindruck des einzelnen Falls, nach eignem Ermessen für eine bloße Minderung oder für eine Milderung der Strafe zu entscheiden. Danach ist derselbe aber nicht an das ordentliche Strafmaß gebunden, weil er einen bloßen Ausmessungsgrund und nicht an das außerordentliche, weil er einen Milderungsgrund vor sich hat, sondern er findet nach seinem Rechtsgefühl Veranlassung innerhalb des ordentlichen Strafrahmens zu bleiben und bezeichnet hiernach ein betreffendes Verhältniß als bloßen Ausmessungsgrund, er findet Veranlassung den ordentlichen Strafrahmen zu überschreiten und danach heißen die ihn bestimmenden Verhältnisse Milderungsgründe.

Man bewegt sich mit diesen Unterscheidungen überall in einem Zirkel. Fragt man, wann das ordentliche und wann das außerordentliche Strafmaß zur Anwendung kommen sollen, so erfahren wir: das erstere wenn bloße Ausmessungsgründe, das letztere wenn Aenderungsgründe vorliegen. Und fragt man, was Ausmessungs- und Aenderungsgründe unterscheidet, so erhalten wir zur Antwort: die ersteren sind an das ordentliche Strafmaß gebunden, die letzteren bringen das außerordentliche zur Anwendung. Dieser Zirkel aber bedeutet, daß die ganze Unterscheidung als gesetzliche keine Realität hat und eben deshalb besser aus den Gesetzen verschwände, damit nicht Aufstellungen ohne Werth und Bedeutung sowohl einer Erkenntniß wie einer klareren Ordnung des gesetzlichen Zustandes im Wege stehen.[34]) —

Noch muß jedoch erwähnt werden, daß mehrfach ein objektiver Anhaltspunkt damit gegeben werden will, daß man von den Milderungsgründen fordert, sie müßten den Strafausschließungsgründen „nahe kommen" (Baden §. 153), an dieselben „angrenzen" (Sachsen A. 96).

Zunächst ist damit nur eine Anweisung gegeben, den nicht vorhandenen Grenzstein (zwischen Ausmessungs- und Milderungsgründen) näher an dem Endpunkte der Skala aufzusuchen.

47. Sollte man aber doch eine Norm für den Richter darin finden wollen, oder in irgend einer Weise die Möglichkeit wirklich entdecken, bestimmte objektive Bedingungen aufzustellen, welche über die Anwendung des ordentlichen oder außerordentlichen Strafmaßes entscheiden sollen, — dann um so schlimmer! Mit ihrer Realität würde sich die Gegenüberstellung der beiden Strafmaße aus einer unnützen und bedeutungslosen in eine schädliche verwandeln. Dann ist es wahr, daß in den hierhergehörigen Kategorien die Folge der Erscheinungen keine schroffen Uebergänge zeigt, sondern in ununterbrochenem Zusammenhange ein successives Aufsteigen von geringfügigen Modificationen der Zurechnung zu völligem Ausschluß derselben, so werden auch in den Strafmaßbestimmungen solche schroffen Uebergänge wegzulassen sein. Denn sie haben entsprechende Unterschiede in der Strafbarkeit nicht zu ihrer Grundlage. Sie weisen auf Gegensätze hin, die nicht existiren, und es kann daher ihr Einfluß, ob groß oder gering, nur ein falscher und verwerflicher sein.

So ist es ein radicales Facit, zu dem die Kritik des Systems unserer gesetzlichen Strafmaßbestimmungen von dem in dieser Abhandlung vertretenen Gesichtspunkte (Nr. 20) gelangt. Denn wenn wir von diesen Bestimmungen alle diejenigen ausstreichen wollten, welche sich nach dem Gesagten entweder als völlig bedeutungslos oder als irrationell und willkürlich darstellen, was würde übrig bleiben?

Dr. Merkel.

[34]) Der Mangel eines principiellen Unterscheidungsmerkmals zwischen Ausmessungs- und Milderungsgründen wird, da er offen genug liegt, in der Regel zugegeben. So von Köstlin und Hälschner. Von dem Letzteren wird sogar ausgeführt, daß sich die Milderungsgründe auch nicht als Potenzirungen der Minderungsgründe charakterisiren lassen (System S. 480), womit also auch das quantitative Merkmal perhorrescirt ist. Nichtsdestoweniger hält man an der Unterscheidung der betreffenden Strafmaße fest. Und doch wäre es unzweifelhaft die Aufgabe dessen, der die Bedeutung, ja Nothwendigkeit einer solchen gesetzlichen Unterscheidung der Strafmaße behauptet, irgend ein Fundament für dieselbe nachzuweisen. Vgl., was die Gesetze betrifft, noch Mittermaier zu Feuerbach §. 94 Nr. VI.

Aufzeichnungen über die Straf- und Zwangsarbeitsanstalten in Oesterreich.

III.

Für weibliche Sträflinge und Zwänglinge bestehen die Straf- und Besserungsanstalten zu Neudorf bei Wien, zu Lankowitz bei Gratz, am Hradschin in Prag, in Agram, Lemberg, Marianostra, Schwaz, Suben, Wallachisch-Meseritsch, Venedig.

Diese Haftanstalten sind der Obsorge und Leitung frommer Schwestern anvertraut. Nach Maßgabe der bestehenden verschiedenen Pachtverträge zahlt das Aerar oder der Landesausschuß für die Verpflegung der Häftlinge pro Kopf und Tag durchschnittlich zwischen 35 und 47 Kreuzer; außerdem ist den frommen Schwestern die Benutzung der Arbeitskräfte unentgeldlich überlassen, welche den Sträflingen einen Ueberverdienst gut zu schreiben haben. Das Verhältniß des Staates zu den Körperschaften der frommen Schwestern in diesen Anstalten ist in vielen Beziehungen, so weit es sich um Kost, Bekleidung, Bewachung, Baulichkeiten u. a. m. handelt, ein rein vertragsmäßiges. In Rücksicht des Strafvollzuges, der Disciplinar-Strafgewalt, kommt der Oberin der amtliche Charakter eines Organes der Regierung zu.

Im Allgemeinen ist es mit den Belegräumen für weibliche Sträflinge besser bestellt wie mit den Räumlichkeiten

der Strafanstalten für Männer. Um der Ueberfüllung in denselben abzuhelfen, mußte in diesem Jahre die weibliche Haftanstalt Suben für die Unterbringung männlicher Sträflinge benutzt werden. —

In sämmtlichen Ländern des Kaiserstaates wurden während des Jahres 1858 wegen Verbrechen verurtheilt: 27,449 Männer, 4641 Weiber. Davon waren 2693 weibliche Sträflinge ledig, 1480 verheirathet, 2763 kinderlos. In den deutsch-slavischen und italienischen Ländern wurden im Jahre 1862 wegen Verbrechen 15,889 Männer, 3212 Weiber verurtheilt. Davon waren 2045 Verbrecherinnen ledig, 933 verheirathet, 234 verwittwet. Da die zu höchstens einjähriger Freiheitsstrafe Verurtheilten nicht in die selbständigen Strafanstalten kommen und daselbst Belegräume für ungefähr 3500 Köpfe beschaffen sind, so hätten einzelne Haftanstalten für Weiber Räumlichkeiten genug, um zahlreichere genügende Klassenabtheilungen zu errichten. Leider werden diese Palliativmittel gegen die verderblichen Einflüsse der gemeinsamen Haft in der Regel nicht angewandt, aus Ersparungsrücksichten auf Kosten einer rationellen Gefängnißzucht. Der Mangel an genügenden Klassenabtheilungen in unseren Gefängnissen kann nicht oft genug beklagt werden. — Aus den statistischen Daten ergiebt sich, daß die Criminalität der Weiber fünfmal geringer ist als die der Männer. Auch geht aus dem erwähnten Procentensatze die moralische Ueberlegenheit der verheiratheten Weiber über die Ledigen hervor. In welchen Beziehungen äußert nun der Unterschied des Geschlechtes seinen Einfluß auf die Einrichtungen der Haftanstalten für Weiber? Sind die der Strafe verfallenen Weiber der Besserung zugänglicher wie die Männer? Sind sie im Einzelnen schwieriger zu behandeln? Stellt sich wenigstens in weiblichen Haftanstalten ein unzweifelhafter Vorzug der Leitung derselben durch fromme Schwestern heraus? —

Diese in das innere Leben der Gefängnisse tief eingreifenden Fragen müssen erfahrungsgemäß und vorurtheilsfrei beantwortet werden. Die folgenden Mittheilungen beabsichtigen zunächst, Thatsachen zur Kenntniß zu bringen, um ein fachmännisches Urtheil über die eine oder die andere Frage zu informiren.

Zu diesem Behufe beginne ich mit Aufzeichnungen über die klösterlichen Straf- und Besserungsanstalten am Hradschin in Prag und zu Neudorf bei Wien. —

Obgleich nach den Grundsätzen der Gefängnißreorganisation von 1856 die Sträflinge und Zwänglinge in abgesonderten Räumlichkeiten getrennt verwahrt werden sollen, werden dieselben in der Haftanstalt für Weiber am Hradschin in Prag nur durch Kleidungsabzeichen von einander gesondert, in gemeinsamen Schlaf- und Arbeitszimmern bis zur Stunde verwahrt. Die Leitung dieser Anstalt führen die barmherzigen Schwestern des heiligen Carolus Boromäus vom Prager Mutterhause. Früher ein Zwangsarbeitshaus, wurde dasselbe vor zehn Jahren zu einer Straf- und Besserungsanstalt für weibliche Sträflinge und Corrigenden aus Böhmen adoptirt. Die Belagfähigkeit kann auf 400 Köpfe gebracht werden. Durchschnittlich beträgt der Stand der Sträflinge 300 bis 330 Köpfe, der jährliche Zuwachs 130 bis 160 Köpfe, der jährliche Abgang zwischen 120 bis 150 Köpfen.

In den letzten Jahren betrug Zuwachs und Abgang nie über 150 Köpfe. Im Laufe des Jahres 1863 wuchsen 136 Häftlinge zu und gingen 135 Köpfe ab. Der Sträflingsstand Ende d. J. betrug 331. Der Krankenstand durchschnittlich täglich 20 Kranke. Dazu zählen noch 15 Marode. Der Abgang ergab sich durch Entlassung von 122 Sträflingen, durch Begnadigung Einer Gefangenen und durch das Absterben von 12 Sträflingen. Die Zahl der jährlich Verstorbenen erreichte im Jahre 1860 die Höhe von beinahe 10 Procent. Im Jahre 1857 starben 19, im Jahre 1861 starben 16 weibliche Sträflinge.

Unter den 331 Sträflingen waren 224 vom Lande gebürtig und nur 6 aus der Landeshauptstadt. Nie gestraft: 145. Politisch abgestraft: 74, criminell bestraft: 33 einmal, 44 zweimal, 35 mehrere Mal. Zu lebenslangem Kerker war keine Gefangene verurtheilt. Zu einer Strafdauer von 15 bis 20 Jahren waren 11 Sträflinge verurtheilt. 135 fielen in die Strafdauer von 2—5 Jahren, 100 in die Strafzeit von 5—10 Jahren, 15 in die Strafzeit von 10—20 Jahren. 70 Sträflinge waren zu Strafen in der Dauer von einem bis zu zwei Jahren verurtheilt.

Nach dem Alter klassificirten sich die Sträflinge: 11 im Alter von 14—20 Jahren; 140 im Alter von 20—30 Jahren; 157 im Alter von 30—50 Jahren; 22 im Alter von 50—60 Jahren; 1 über 60 Jahre.

Daß die Altersstufe von 30—50 stärker vertreten ist wie gewöhnlich, dürfte weniger auffallen, als der Abgang von Sträflingen über 60 Jahre. Hiernach delinquiren die alten Weiber in Böhmen ungleich weniger wie z. B. im Nachbarstaate Sachsen, die sich dort rascher auf der Bahn des Verbrechens vorwärts bringen.

Klosterfrauen erzählten mir, daß alte gebrechliche Frauen, die nichts verdienen können, zuweilen bei ihrer Entlassung um Verlängerung ihres Aufenthaltes bitten und nur zu häufig als Rückfällige wieder eingeliefert werden. Auch wurde bemerkt, daß einzelne alte weibliche Häftlinge die Verwahrung in Separationen oder Einzelzellen als Wohlthat betrachten. — Unter den am Hradschin Verwahrten befanden sich nicht weniger als 85 Rückfällige, die früher schon in der Anstalt gewesen sind. Die Gattungen der Verbrechen vertheilen sich hier auf 171 Diebinnen, 97 Kindesmörderinnen, 24 Meuchelmörderinnen, 19 Brandlegerinnen, 7 Betrügerinnen, 7 Räuberinnen. Wegen öffentlicher Gewaltthätigkeit waren 2, wegen Verleumdung 1, Veruntreuung 1 und wegen Entführung eines Mädchens 1 verurtheilt. Bezeich-

nend sind die Zahlenverhältnisse bei Morden, so wie der Ausfall der Verbrechen der boshaften Beschädigung fremden Eigenthums, der Abtreibung der Leibesfrucht, der Unterschlagungen u. a. m.

Ich theile hier nachstehenden, durch die constanten Zahlen nicht uninteressanten Ausweis von neun Verwaltungsjahren mit.

Verurtheilt wurden während des Jahres 1855: wegen Brandlegung 9, Todtschlag 2, Mord 10, Kindesmord 22, Betrug 5, Diebstahl 98; im Jahre 1856: wegen Brandlegung 5, Mord 9, Kindesmord 31, Betrug 8, Diebstahl 106; im Jahre 1857: wegen Majestätsbeleidigung 2, Brandlegung 4, Mord 8, Kindesmord 27, Betrug 6, Diebstahl 119; im Jahre 1858: wegen Brandlegung 4, Mord 7, Kindesmord 34, Betrug 7, Diebstahl 111; im Jahre 1859: wegen Brandlegung 1, Todtschlag 1, Mord 7, Kindesmord 22, Betrug 8, Diebstahl 120; im Jahre 1860: wegen Majestätsbeleidigung 2, Brandlegung 4, Mord 4, Kindesmord 25, Betrug 7, Diebstahl 105; im Jahre 1861 wegen Brandlegung 5, Mord 10, Kindesmord 32, Betrug 3, Diebstahl 89; im Jahre 1862 wegen Brandlegung 6, Mord 3, Kindesmord 29, Betrug 1, Diebstahl 95; im Jahre 1863 vertheilten sich auf die zugewachsenen 136 Sträflinge, 2 Brandlegungen, 1 Todtschlag, 5 Morde, 27 Kindesmorde, 4 Betrüge, 97 Diebstähle.

Hier wie in Neudorf werden die Kindesmörderinnen zu den besten, der Pönitentiarbehandlung zugänglichsten Sträflingen, die Gewohnheitsdiebinnen, sowie die ehemaligen Zwänglinge zu den schlechtesten Häftlingen gerechnet. Mit Theilnahme wurde meine Aufmerksamkeit auf eine jugendliche Brandlegerin gelenkt, deren unschuldiger, kindlicher Gesichtsausdruck bestätigte, was die fromme Schwester von deren mehr auf Unverstand als bösen Willen beruhenden Verschulden mit der Bemerkung erzählte: „Wir hüten das folgsame, sonst ganz unverdorbene Kind, so gut wir können, vor den gefährlichen Einflüssen des Umganges mit schlechten Sträflingen!" Eine schwere Aufgabe dort, wo es wohl mehrere Verpflegsklassen, aber nicht genügende Klassenabtheilungen giebt, zumal Häftlingen gegenüber, bei welchen das einzig zuverlässige Klassificationssystem die Einzelnhaft ist.

Nach den mir durch die Frau Oberin mitgetheilten Ausweisen wurden im Jahre 1860 eingeliefert: 147 Sträflinge; davon waren 108 das erste Mal in einer Strafanstalt, 39 mehrmals. Als gebessert wurden entlassen von 150 Sträflingen: 15, davon in Dienst untergebracht: 5. Im Jahre 1861 betrug der Zuwachs 139, ebensoviel der Abgang. Davon 98 das erste Mal eingeliefert, 41 das zweite Mal und mehrere Mal. Als gebessert entlassen 23, davon in Dienst untergebracht 6. Im Jahre 1862 kamen auf 127 Entlassene 26 Gebesserte. In Dienst traten durch Vermittelung der Anstalt 4. Im Jahre 1863 wuchsen 136 Sträflinge zu. Davon waren 37 mehrmals bestraft. Von 135 Entlassenen wurden 3 in Dienst untergebracht und 42 als Gebesserte bezeichnet. —

Von den eingelieferten Sträflingen beschäftigte sich die Mehrzahl mit Weißnähen, Sticken, Handschuhnähen, Waschen, Bügeln und mit Gartenarbeiten. Zuweilen kommen Häftlinge in die Anstalt, die weder lesen noch schreiben, nicht einmal stricken können und in dem ABC. weiblicher Zucht und Beschäftigung ausgebildet werden müssen.

Das Aussehen der Häftlinge ist ziemlich gut. Stille Ergebung prägt sich in der Haltung der Mehrzahl aus. In den Spazierstunden geht es, im Gegensatze zu dem Schweigen in den Arbeitssälen, lebhafter zu; in lauter Gesprächigkeit hörte ich die paarweise Wandelnden, von der barmherzigen Schwester bald auf eine gute, bald auf eine verworfene, bösartige Gefangene aufmerksam gemacht. An höchst stupiden und verwilderten Physiognomien fehlte es nicht; eigentliche verschmitzte, freche Gaunergesichter sah ich nur wenige. Ein Klatschen mit der Hand oder das Klopfen mit dem Schlüssel von Seite der frommen Schwester genügte, um die Menge zum Schweigen zu bringen. Das Schweigen ist den weiblichen Häftlingen ein ungleich empfindlicheres Uebel als den männlichen Sträflingen. Beim Spaziergang wird das laute Reden erlaubt, diese Erlaubniß ist ein Palliativmittel gegen geheime bedenkliche Verabredungen.

Nach der Speiseordnung hat der ganze Sträflings- oder Corrigendenstand früh Einbrennsuppe mit Brodschnitten. Zu Mittag: Sonntag: Rindsuppe, Rindfleisch mit abgeschmalzenen Rüben oder Erdäpfeln. Montag: Saure Einbrennsuppe und mit Schweinfett abgeschmalzene Knödel. Dienstag: Lebersuppe und Graupen mit Erbsen. Mittwoch: Einbrennsuppe und Erdäpfel mit Sauce. Donnerstag: Lebersuppe und Griesbrei oder Erbsen. Freitag: Einbrennsuppe mit Knödel. Samstag: Lebersuppe und Bohnen, oder abgeschmalzene Erbsen.

Beachtenswerth sind die Qualificationstabellen, welche sich auf das Verhalten und die Entlassungsart der Häftlinge beziehen. Die Anträge werden der Hauscommission zur Erledigung vorgelegt und richten sich nach den persönlichen Verhältnissen und Qualificationen der zu entlassenden Gefangenen.

Die Sträflinge werden entweder unmittelbar entlassen, oder abgeschoben oder mittelst gebundener Marschroute entlassen, oder in die Zwangsarbeitsanstalt abgegeben. Beispielsweise theile ich einige Anträge mit.

D. M., 31 Jahr alt, ledig, oft bestraft, zweimal Zwängling gewesen; beschäftigte sich in der Anstalt mit Handschuhnähen; hat dabei Fleiß und Geschicklichkeit an den Tag gelegt; jedoch giebt ihr Leichtsinn, wie ihre Vorliebe für leichtfertigen Umgang, keine Hoffnung auf wirkliche Besserung;

wäre daher abzuschieben. Erhält eine Baarschaft mit im Betrag von 3 Fl. 5 Kr.

Z. A., 32 Jahr alt, ledig, Dienstmagd, einmal bestraft, wurde im Sticken ausgebildet. Ihr Ueberverdienstrest beträgt 8 Fl. 92 Kr. Dieselbe hat sich während der Strafe tadellos aufgeführt. Ihr Verbrechen — Kindesmord — war die Folge einer ganz verwahrlosten Erziehung. Der genossene Unterricht scheint großen Eindruck gemacht zu haben; sie war während der vierjährigen Strafzeit fleißig und gelehrig, verdient daher unmittelbar entlassen zu werden.

T. J., 42 Jahre, ledig, einmal bestraft, Wäscherin in der Anstalt gewesen, hat Baarschaft 38 Fl. 50 Kr., sehr arbeitssam; eignet sich zu ländlichen Arbeiten; hat oft ihr Verbrechen — Brandlegung — bereut; wäre unmittelbar zu entlassen.

Der Ueberverdienst ist in dieser Anstalt nur mit 5 Kreuzern pro Tag bestimmt, ohne Unterschied der Arbeit und ohne Arbeitspensum; liederliche Arbeiterinnen erhalten weniger. Wird die Arbeit aus Bosheit verdorben, so muß die Schuldige den Schaden vergüten. Ersparnisse rühren bei manchen Häftlingen auch aus dem Verkaufe des entbehrlichen Brotes her, welches in genügender Menge und guter Qualität verabreicht wird. —

Zu den Specialitäten der weiblichen Haftanstalt gehören die Geburten-Verzeichnisse. Häufig kommen Taglöhnerinnen und Dienstmägde im Zustande der Schwangerschaft als Zwänglinge wegen liederlichen Lebenswandels oder Arbeitsscheu in die Anstalt und gebären daselbst. Die große Mehrzahl der Geburten ist außerehelich. Die in der Straf- und Besserungsanstalt gebornen Kinder werden unter Klagen und Thränen der gefangenen Wöchnerin von der Mutterbrust entfernt und außerhalb der Anstalt untergebracht. Nicht selten sollen bei diesem Anlasse ergreifende Scenen stattfinden, die nur von den Aeußerungen überströmenden Schmerzes bei Anlaß erfolglos bleibender Begnadigungsgesuche übertroffen werden. Da kommen sie, erzählt die barmherzige Schwester, aufgelöst in Thränen, aus Verzweiflung und Zerknirschung sich abzehrend. Der Hinweis auf die Tröstungen der Religion in Leiden beschwichtigt allmälig die Bessere und rettet sie vor schwer heilbarer Erbitterung über ihr trauriges Schicksal. —

Wenn ich bei solcher Gelegenheit von dem Institut der bedingten Begnadigung spreche und dessen Vortheile für die bessernde Gefängnißzucht auseinandersetze, so hatte ich bisher bei allen Besuchen der Strafanstalten die Befriedigung, von erfahrenen Gefängnißkundigen die volle Zustimmung über den Werth einer bedingten Beurlaubung für die Pönitentiarbehandlung zu vernehmen.

Die bisherige Begnadigungspraxis hinsichtlich der Sträflinge, die lediglich darauf angewiesen sind, eine Strafnachsicht im Wege ihrer bei der Jahrescommission eingereichten Begnadigungsgesuche herbeizuführen, und keine anderen Fürsprecher haben als die Strafhausvorstehung, stellt sich erfahrungsgemäß als unzulänglich dar, in einzelnen Fällen geradezu als ein Hemmschuh einer wirksamen, auf sittliche Erhebung der Sträflinge berühmten Gefängnißzucht. —

Ist es auch unbestreitbar, daß Begnadigungen nur in außergewöhnlichen Fällen bei sehr gutem Verhalten, längerer Strafzeit, bei Beweisen zuverlässiger Gesinnung u. s. w. stattfinden sollen, so läßt es sich doch nicht vertheidigen, daß die von der Strafhausvorstehung mit Nachdruck unterstützten Begnadigungsgesuche in der Regel unberücksichtigt bleiben, so zwar, daß die Sträflinge die abschlägliche Entscheidung ihrer Gesuche dem Mangel an Unterstützung durch die Strafhausbeamten zuschreiben und zu diesen das Vertrauen verlieren, den Tröstungen und Ermahnungen derselben, voll Erbitterung, leicht unzugänglich werden. Die besseren Sträflinge versinken allmählig in Verzagtheit und Trostlosigkeit. Die Strafhausvorstehung wird in ihrer Wirksamkeit gelähmt, wenn die Sträflinge erfahren, daß das beste Verhalten und die aufmunterndsten Worte am Ende zu keiner noch so geringen Strafnachsicht führen und daß die besten Sträflinge so wenig wie die verstocktesten an ihre Befreiung vor Ablauf der Strafzeit denken können. Es ist in vielen Strafanstalten schon so weit gekommen, daß die Vorsteher nicht mehr wagen, den besten Sträflingen nach vollendeter halber Strafzeit einige Hoffnung auf Erfüllung ihres heißesten Wunsches in Aussicht zu stellen. Sie, die zu häufigen Bitten um Wiederholung eines Begnadigungsgesuches ohnedies kein Gehör zu geben haben, werden durch die allzu häufigen Mißerfolge ihrer Befürwortungen nur zu leicht geneigt, lieber nicht mehr eine Unterstützung zu versprechen, als grausam Hoffnungen zu wecken, an die sie selbst nicht glauben können und welche die Sträflinge in Aufregung versetzen, von ernster Resignation ablenken, am Ende finsterem Unmuth oder wilder, abstumpfender Verzweiflung preisgeben. Mit jedem abgeschlagenen Gesuche wird die Stimmung gedrückter, die Pönitentiarbehandlung schwieriger. Derlei Grunderschütterungen gränzen zwischen den Seelenstörungen oder veranlassen eine trotzige Verwilderung selbst der besseren Sträflinge. In der Regel gehört eine Begnadigung, auf Grund der Fürsprache der Strafhausvorstehung allein, zu den unberechenbarsten Seltenheiten. Häufiger werden durch Verwendung außerhalb der Strafanstalten, welche von Angehörigen der Sträflinge angerufen wird, Gnadenakte herbeigeführt, die sich eben nicht immer auf die der Strafnachsicht Würdigsten beziehen. Wird nun ein Sträfling, der in der Strafanstalt nicht als besonders würdig gilt, vor Ablauf der Strafzeit im Wege der Gnade entlassen, während andere, der Strafnachsicht Würdigere zurückbleiben müssen, so erzeugt ein solcher Vorgang zuweilen eine dumpfe Mißstimmung, deren nachtheiliger Einfluß auf die Belebung des Ehr- und

Rechtsgefühls der Sträflinge nachgewiesen werden kann. Wie außerordentlich schwer es nicht nur den Sträflingen, sondern auch den Strafhausbeamten gemacht wird, ausgezeichnetes Verhalten und wahrhafte Begnadigungswürdigkeit zur Anerkennung zu bringen, möge hier nur ein Beispiel aufzeigen.

Von der Strafhausverwaltung wurde für einen musterhaft sich benehmenden, alten Sträfling, der die zuverlässigste Hoffnung gewährte, nie mehr sich schlecht zu verhalten, wiederholt eine warme Befürwortung seiner Strafnachsichtgesuche eingelegt. Das Gnadengesuch wurde von der unteren Instanz vorgelegt, vom obersten Gerichtshofe abgewiesen. Im folgenden Jahr legte die Strafhausverwaltung das Gnadengesuch neuerlich mit wärmster Befürwortung dem Oberlandesgerichte vor. Dasselbe Obergericht findet nun sich nicht mehr bestimmt, das Gesuch dem obersten Gerichtshofe vorzulegen, obgleich der Sträfling neun Monate mehr von seiner Strafzeit verbüßt hat und noch fortgesetzte größere Beweise seiner Besserung an den Tag gelegt hat. Hat sich das Obergericht etwa darum zur Vorlage nicht mehr bestimmt, weil der oberste Gerichtshof im vorhergegangenen Jahre auf den gestellten Antrag nicht eingegangen ist? —

So viel ist gewiß, daß die Strafhausvorstehungen über die zu seltenen Begnadigungen der von ihnen zur Begnadigung empfohlenen Sträflinge ihr lebhaftes Bedauern aussprechen. Bei der Gepflogenheit einer regelmäßigen Abweisung der von den Hauscommissionen befürworteten Gnadengesuche, müssen die wenigen Sträflinge, die ausnahmsweise einer Strafnachsicht sich vollkommen würdig erweisen, gleich den schlechtesten Häftlingen den Rest ihrer Strafzeit trostlos verbüßen, obgleich bei ihnen ausnahmsweise der Besserungszweck vor Ablauf der Strafzeit zuverlässig erreicht erscheint und von ihrer früheren Entlassung nur Gutes zu erwarten ist.

In solchen Fällen wäre die bedingte Begnadigung von unschätzbarer Wichtigkeit, ohne dem erhabenen Vorrechte der Krone im Geringsten vorzugreifen. Die Anerkennung des durch die Strafe auch anzustrebenden Besserungszweckes führt zu dieser Consequenz, von welcher erfahrene Gefängnißbeamte sich die besten Früchte für die Hebung des guten Geistes unter den Sträflingen versprechen. Seit zwei Jahren hat sich auch die österreichische Literatur der Frage nach der Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen bemächtigt und eine Schilderung der Einrichtung des Institutes der bedingten Freilassung oder Beurlaubung nach den Schriften von Holtzendorff, Mittermaier, Bérenger, Bonneville, de Marsangy u. a., wurde seit den Berathungen der Strafgesetzcommission im Schooße des Justizministeriums, selbst in politischen Tageblättern nicht vermißt. In der Strafgesetz-Commission wurde die bekannte Holtzendorff'sche Schrift über die bedingte Freilassung der Sträflinge bei Meinungsdifferenzen wiederholt als Entscheidungsquelle angeführt. Lebhafte Debatten gab es darüber, ob die bedingungsweise Freilassung im Falle vollkommen tadellosen Verhaltens als ein Recht beansprucht werden könne und ob die Urlaubszeit als Strafzeit anzusehen sei oder der Widerruf wegen schlechten Verhaltens des Beurlaubten sich auf den ganzen, nicht in Haft zurückgelegten Theil der Strafe zu beziehen habe. Wie aus Wiener Journalen bereits bekannt ist, wurde die bedingungsweise Entlassung der Sträflinge aus der Strafanstalt in den Entwurf der Strafen-Abänderungs-Novelle aufgenommen.

Treten wir nach diesem Excurs durch die Pforte einer anderen Straf- oder Besserungsanstalt für Weiber, welche der Obhut der Frauen vom guten Hirten zu Neudorf anvertraut ist.

Haben wir in der Prager Haftanstalt zunächst die weiblichen Sträflinge im Auge gehabt, so wollen wir hier den weiblichen Corrigenden oder Zwänglingen besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

Diese Anstalt hat einen Belegraum für 570 Köpfe. Das Strafanstaltsgebäude war früher ein erzbischöfliches Schloß. Ein abgesonderter Zubau ist für die weiblichen Zwänglinge von den Schwestern errichtet worden. Die Congregation bekommt 47½ Kreuzer pro Kopf und Tag; davon hat sie Alles zu bestreiten, Verpflegung, Reparaturen, Spital, Apotheke u. a. m.

Als Corrigenden kommt in diese Anstalt zunächst alles weibliche Gesindel zu Wien, welches wegen Liederlichkeit, verschuldeter Dienstlosigkeit, Arbeitsscheu, Unterstandslosigkeit auf Antrag der Polizei von der Statthalterei mittelst Schub an die Anstalt übergeben wird.

Die Zwänglinge sind auf unbestimmte Zeit in der Besserungsanstalt eingeliefert! Da in der weiblichen Haftanstalt kein Civilinspektor der Oberin zur Seite steht, hängt es in erster Linie von dieser und der Hauscommission ab, den Entlassungstermin für die auf unbestimmte Zeit von der Außenwelt gänzlich Abgeschlossenen bis zur genügenden Besserung festzusetzen. Worin bestehen die Vorkehrungen gegen ungerechtfertigte Beschränkungen der bürgerlichen Freiheit und sind den Zwänglingen zur Vorbringung einer allfälligen Beschwerde genügende Mittel geboten?

Nicht die Sicherheitsbehörde, die Statthalterei spricht das Notionirungserkenntniß aus. Dagegen steht der Weg der Beschwerdeführung offen. Die Entlassung hängt nicht von der Dauer der Verwahrung, vielmehr von der Anerkennung der eingetretenen Besserung ab.

Die Hauscommission muß nicht rücksichtlich aller Zwänglinge, welche schon ein volles Jahr in der Anstalt verwahrt sind, jederzeit in Erwägung ziehen, welche von derselben zu entlassen seien. Die Hauscommission muß nicht jederzeit jene, welche sie zur Entlassung nicht zu beantragen findet, vorrufen und ihnen die Gründe bekannt geben, bei diesem

Anlasse die allfälligen Gegenvorstellungen zu Protokoll nehmen und in jedem Falle der Statthalterei zur Entscheidung vorlegen. Ein besonderes Recursrecht bei Verfügung einer längeren Verwahrung oder die Aktenvorlage an das Ministerium sind nicht gestattet. —

Rückfällige sind grundsätzlich länger zu verwahren und genießen weniger Erleichterungen. — Abgesehen von der richterlichen Fixirung des Entlassungstages bei Sträflingen, im Unterschiede von Zwänglingen und von der schmäleren Verpflegung derselben, ist sonst ein erheblicher Unterschied in der Behandlung der Häftlinge, dem Besucher der Anstalt nicht wahrnehmbar. Hier gilt hinsichtlich der Entlassung der Corrigenden folgende Uebung. Für jede ordnungsgemäß zugebrachte Woche erhält der Zwängling eine Nummer. Wer sich durch gutes Verhalten 40 Nummern für ein Jahr errungen hat, kann auf Entlassung rechnen. Vor 37 Wochen ist auch bei bester Aufführung von Entlassung keine Rede. Als Prämie besonders guten Verhaltens werden einige Nummern geschenkt.

Drei Monate vor der Entlassung werden die Qualificationstabellen mit den Anträgen der Oberin verfaßt und der Hauscommission vorgelegt, bei welcher der Bezirksamtsvorsteher, der Hausgeistliche, der Hausarzt und die Oberin gegenwärtig sind.

Soll die Corrigendin als gebessert entlassen werden, so wird dieselbe von der Pförtnerin dem Bezirksamtsdiener von Mödling übergeben. Beim Amte erhält sie nebst dem Ueberverdienste eine gebundene Marschroute. Lautet diese nach Wien, so hat sich dieselbe bei der Polizeibehörde zu melden und kann dann ihre Lebensweise nach Belieben einrichten. Helfen alle Correktions- und Disciplinarmittel der Anstalt, wie langes Beten auf den Knieen, angestrengtes Arbeiten, schmale Kost, Stillschweigen, Correktionszelle oder Dunkelarrest nicht, die widerspenstigen, liederlichen Zwänglinge zu Besserem zu lenken, so treten Verlängerungen der Bußzeit, endlich Abstellung mittelst Schub an die Heimathsbehörde und Verbot der Rückkehr nach Wien, wenn sie daselbst nicht zuständig sind, für immer oder auf mehrere Jahre ein.

Bei Anwendung härterer Disciplinarstrafen ist bei der Statthalterei anzufragen. — Häufig werden Zwänglinge, welche nähere Angehörige haben, auf Verlangen ihren Verwandten übergeben, auch Fremden, die sich solche Personen in Dienst zu nehmen erbieten, können dieselben übergeben werden, doch wird hierbei immer, wie es rathsam ist, zuerst bei der Polizeibehörde über den unbedenklichen Charakter derselben genauer Erkundigung einzuholen sein. — Die Tagesordnung der Zwänglinge, welche bei ihrem Eintritt einen neuen Namen erhalten und von den frommen Schwestern „Kind“ genannt werden, sich unter einander — Schwestern nennen, ist folgende: Um 5 Uhr Morgens „Weck auf im Namen Jesu.“ Die diensthabende fromme Mutter überwacht das Anziehen, Waschen, Haarkämmen und Aufbetten; diese Verrichtungen müssen in dem langen großen Schlafsaale, wo jede Corrigendin ihr eigenes Lager hat, unter Stillschweigen in einer halben Stunde fertig sein! Um halb 6 Uhr früh — ein kurzes lautes Gebet, dann Abgang paarweise in die Kirche. Bis 6 Uhr laute Morgenandacht auf den Knieen. Viele Zwänglinge sollen, dem Vernehmen nach, harte Schwielen von dem ungewohnten Knieen erleiden. Hierauf Frühstück, welches in Mehlsuppe mit Brotschnitten besteht, Schlichtsuppe von den Häftlingen gescholten. Um halb 7 Uhr gehen die Zwänglinge, mit Wassergefäßen in der Hand, zur gemeinsamen Arbeit. Jede hat ihren Sessel, ein Brotkörbchen. Bei jedem Fußschemel ist eine Lade angebracht, worin das Arbeitszeug aufbewahrt wird. Das Reden und Umsehen ist verboten. Hier wird bis halb 12 Uhr unter Aufsicht zweier Klosterfrauen genäht, gestrickt, geflickt u. dgl. Hierauf begiebt sich der Zug in den Speisesaal, wo jeder Häftling außer einem Pfunde Kornbrot, ein großes Seitel Suppe und 1½ Seitel Zuspeise verabreicht erhält. An Sonntagen ist Fleischkost, auch das s. g. Ausspeisen, d. h. die Aufbesserung der in der Regel aus Rüben, Fisolen, Linsen und Erbsen bestehenden Speisen durch Fett, Speck, Salz, Bier oder Wein u. dgl., welche Artikel von einer bestimmten Quote des Ueberverdienstes bei gutem Verhalten von der klösterlichen Küche gekauft werden dürfen. Doch davon später. Vor und nach dem Essen wird das Tischgebet knieend verrichtet. Von 12—1 Uhr Spazierstunde im Hofe zu Dreien, während welcher das Stillschweigen nicht zu beobachten ist. Dann Arbeit bis 5 Uhr zum Abendsegen in der Kirche. Um 6 Uhr Vorlesung aus der Sittenlehre und Katechisiren. Um 7 Uhr Schlafstunde. Bis 8 oder 9 Uhr, je nach der Jahreszeit, müssen die Zwänglinge noch laut verschiedene Gebete hersagen. Dann werden die spärlich angebrachten Lampen ausgelöscht, was ich übrigens nicht gesehen habe. Hierauf allgemeines Stillschweigen in dem dunklen Schlafsaal.

Die frommen Schwestern unterrichten die noch Bildungsfähigen nicht nur in Handarbeiten, sondern auch im Lesen und Schreiben, für welchen Unterricht einige Stunden täglich zugewiesen sind.

Die Oberin selbst verkehrt in der Regel nicht persönlich mit den Zwänglingen. Aber auch die dienstthuenden Frauen sparen jedes unnöthige Wort, geben Zeichen, klatschen mit den Händen dort, wo das Sprechen entbehrlich ist. Jede Woche findet das Beichten statt. Nähere Details hierüber habe ich hier nicht in Erfahrung bringen können. Auch über das Verhalten der Häftlinge während der Verwahrungszeit, über die Quantität und Qualität der Disciplinarstrafen, über die Dauer der Haftzeiten der Corrigendin, über die Arbeitsgewinn-Ausweise, über die Verrechnung der Fasttage habe ich keine Protokoll-Vorlagen zu Gesicht bekommen; mir ließ

die Frau Oberin das Standesprotokoll, das Stammbuch und das Effektenbuch vorlegen, mit der Bemerkung, daß die fraglichen Protokolle nicht von den Schwestern geführt werden.

In der großen Anstalt befinden sich nur drei Geistliche und wenige Wachmänner. Zu bestimmten Tagesstunden ist der in Mödling wohnende Arzt anwesend, welcher zu den ehrwürdigen Klosterfrauen im Dienstverhältnisse steht, indem er von der Oberin angestellt ist. In sanitäter Beziehung vermißte ich ein eigenes Zimmer für zweifelhafte Gemüthskranke oder Geistesgestörte, eine eigene Reconvalescentenabtheilung, dagegen bemerkte ich schlechte Retiraden und empfindliche Zugluft in den Localitäten. Die häufigsten Krankheiten sind hier: Lungentuberculose, ungefähr 10 pCt. aller Erkrankungsfälle, dann Katarrh, Drüsenerweichungen und Scrophulose. Der Hausarzt will nie beobachtet haben, daß zwischen den Spitalkrankheiten und der Art der Verpflegung oder Behandlung ein causaler Zusammenhang vorliege. Da ich diese Anstalt ausnahmsweise nur einige Stunden lang besuchte und diesmal nicht alle Einrichtungen genau kennen zu lernen im Stande war, habe ich mich vor der Hand auf diese einfache Relation zu beschränken. —

Zum Schluß nur noch Einiges aus dem Preßprocesse der Wiener medicinischen Zeitschrift, dessen Gegenstand Angriffe auf die Leitung der Straf- und Besserungsanstalt zu Neudorf bildeten. Schon vor Beginn der Schlußverhandlung gegen den Redakteur dieser Fachzeitschrift machten die Tagesblätter auf die principielle Bedeutung dieses Processes aufmerksam und ein Placat an den Straßenecken kündigte von Seite der Freunde der geistlichen Corporationen eine fulminante Widerlegung der von der Wiener Medicinischen Wochenschrift über Neudorf gebrachten Entstellungen unter der Ueberschrift an: „Dr. Wittelshöfer und die Frauen vom guten Hirten zu Neudorf." Der Verfasser dieses Separatabdruckes aus der Wiener Kirchenzeitung wittert in den Artikeln des genannten Verfassers eine Kriegserklärung gegen alle geistliche Genossenschaften, die Humanitätsanstalten leiten und schimpft auf den „jüdischen Klostervisitator ohne Mandat".

Der Staatsanwalt schreibt den Artikeln der genannten Zeitschrift die Tendenz zu, durch Mittheilung falscher Thatsachen, welche höchst ehrenrührig für die Anstalt und die Congregation waren, die Vertreibung der Frauen vom guten Hirten aus der Strafanstalt in Neudorf anzubahnen. Der Verfasser wurde beschuldigt, zu Haß und Verachtung gegen die Anstalt aufgereizt zu haben. Er schmähe das Schuhwerk, welches den Häftlingen gegeben wird, daß es ärger als Holzschuhe und nachtheiliger als selbst das Fußeisen sei. Er theile unwahre Thatsachen über die Kost mit. Er charakterisire das System, welches in Neudorf beobachtet werde, als geisttödtend, abstumpfend, als Dressur zur Frömmigkeit. Er entstelle die Hausordnung, indem er sage, daß von 5 Uhr früh bis Abends 8 Uhr Gebete und Gesänge mit Vorlesungen abwechseln. Was dazwischen geschieht, verschweige er, führe es nur in der Anmerkung mit kleineren Lettern gedruckt an. Die Lieder, welche man dem Dr. Wittelshöfer von 2 Sträflingen vorsingen ließ, weil er die Meinung ausgesprochen hatte, daß ihm Alles eingeschüchtert vorkomme, bezeichne er als Gassenhauer, welche mit Galgenhumor und Cynismus gesungen wurden. Er behaupte, daß von den pro Tag und Kopf an die Anstalt gezahlten 47½ Kreuzern nur die Kost zu bestreiten sei. Er will daraus große Ersparnisse der Congregation ableiten, welche in's Ausland gesendet werden. Er stellte die Erwägung, ob die Sträflinge der Congregation belassen werden sollen zur Anwendung eines Correktionssystems, welches Verdummung, Heuchelei und Hypokratismus befördere. — Er verdächtige die Berichte der Regierungs-Commissionen u. s. w. Auf Grundlage dieses Thatbestandes wird Dr. Wittelshöfer des Vergehens des §. 300 des St.-G.-B. angeklagt — wegen Aufwiegelung gegen Organe der Regierung und Herabwürdigung der behördlichen Verfügungen und Anordnungen. —

Der Angeklagte wiederholt seine Behauptungen, daß die meisten Häftlinge schlechtes, ganz ausgetrocknetes Schuhwerk trugen, obgleich einige mit eleganten Zeugstiefelettchen versehen seien, daß er, während der Ausspeisung der Sträflinge, nicht ein Schnittchen Kartoffel, nur Suppe und Salat sah. Auch seine Behauptung wegen der verdummenden Wirkungen des Vielbetens hält er aus psychologischen Gründen aufrecht und erzählt, daß eine Person, die längere Zeit in Neudorf gewesen und jüngst wegen Brandlegung verurtheilt wurde, beim Austritte aus dem Gerichtssaal für den Mann, der durch ihr Verbrechen zum Bettler wurde, keinen anderen Trost als den hatte: „Machen Sie sich nichts daraus, ich werde in Neudorf fleißig für Sie beten." Er kenne sehr wohl die hohe Bedeutung des Gebets, allein er halte es für seine Pflicht auszusprechen, daß durch die Art und Weise, wie die Leute in Neudorf zu beten verhalten werden, eine Besserung nicht hervorzurufen sei. Daß die Anstalt für die Congregation gewinnbringend sei, erhelle aus der aus den Ersparnissen erfolgten Rückzahlung einer Vorschußsumme von mehr als 7600 Fl. u. s. w. — Entlassene Häftlinge aus Neudorf traten als Entlastungs- und Belastungszeugen auf, machten aber so wenig den Eindruck der vollen Glaubwürdigkeit, daß auf eine Beeidigung derselben verzichtet, ja eine Zeugin selbst wegen Verdachtes, die Entlastungszeuginnen des Angeklagten durch Geldversprechungen geworben zu haben, sofort verhaftet wurde. Ohne nähere Begründung, in vagen Redensarten wurde gelobt und getadelt: oft sei die Kost nicht zum Genießen. Beschwerde führen helfe nichts. Nur an Tagen, an welchen die Commission im Hause ist, sei Alles gut. Mit Arzeneien werde gespart. Wer was durchsetzen wolle, müsse Lärm schlagen. Die Anhaltung zum

Beichten sei widerwärtig. Dagegen wurde wieder von anderen Zeugen Alles gut befunden und versichert, viele Menschen wären froh, wenn sie das hätten, was in Neudorf gegeben werde. —

Die Staatsbehörde erklärte, sie hätte Anstand genommen zu klagen, wenn der Redakteur der Medicinischen Wochenschrift sich auf eine wahrheitsgemäße, wenn auch harte Kritik beschränkt hätte. Da aber Unrichtigkeiten und Entstellungen in seinen — Schmähartikeln vorkommen, sich seine Kampfmethode strafbarer Mittel bedient, und derlei Angriffe auf obrigkeitliche Organe, wozu die Vollstreckerinnen der öffentlichen Strafe gezählt werden müßten, das Vergehen der Aufwiegelung begründen, so sei es Pflicht, Schmähungen dieser Art entgegenzutreten. Der geistreichen Vertheidigung gelang es nicht, den Anklagebeweis vollständig zu entkräften nnd thatsächliche Berichtigungen einzelner unwahrer Angaben in den Artikeln der Medicinischen Wochenschrift zu widerlegen. Dagegen war der juristische Theil der Vertheidigung glänzend, welcher feststellte, daß nur die Oberin zu Neudorf und nur in einer Beziehung als Organ der Regierung betrachtet werden könne, daß was sein Client principiell gegen die klösterlichen Strafanstalten ausgesprochen habe, nur Widerhall der in dem Landtage und im Abgeordnetenhause laut gewordenen Ueberzeugungen sei, daß seine Kritik der contraktmäßigen Leistungen der Anstalt nichts mit der Amtsführung zu thun habe, falls man nicht auch dort von Aufwiegelung sprechen wolle, wie behauptet wird, daß ein Armeelieferant schlechtes Leder geliefert habe u. s. w. —

Der Gerichtshof verurtheilte zur Strafe des Arrestes in der Dauer eines Monates. Im Berufungswege wurde das erstrichterliche Schuldurtheil bestätigt, die Arreststrafe in eine Geldstrafe im Betrage von 100 Fl. abgeändert. — Die Gerichte nahmen an, daß die Congregation in Neudorf, so weit sie im Auftrage der Regierung den letzterer allein zustehenden Strafvollzug zu besorgen hat, als Organ der Regierung anzusehen sei, daß auch die Ergebnisse der Hauptverhandlung die von dem Angeklagten in seinen Aufsätzen gemachten Angaben auf die er seine Anschuldigungen gründet—zum Theil gänzliche Unwahrheiten enthalten, zum Theil durch Verdrehungen, Uebertreibungen und Verschweigung von Umständen, welche die Sache in einem ganz anderen Lichte erscheinen lassen, den wahren Sachverhalt entstellen. Wahr sei, daß Sträflinge geflickte oder schwere Schuhe zu tragen hatten. Unerwiesen ist, daß die Beschuhung zu Neudorf eine solche sei, die ihre Gesundheit gefährde. Unwahr sei die Angabe, daß die Kost der Häftlinge für 24 Stunden lediglich in Suppe und Salat bestehe und daß durch die Kargheit der Kost Gesundheit und Leben der Häftlinge Nachtheil leide; eine unberechtigte böswillige Entstellung sei es, wenn der Angeklagte die Ergebnisse des geistigen Wirkens der Ordensfrauen in Neudorf dadurch charakterisirt, daß er die Häftlinge lediglich in zwei Klassen vorführt, nämlich in solche, bei welchen die Methode der Ordensfrauen gar nicht gewirkt hat und in solche, bei denen sie fürchterliche Wirkungen hervorgebracht hat, zumal ein einmaliger Besuch der Anstalt nicht in die Lage setzen konnte, diese Ueberzeugung sich zu verschaffen und nichts vorliegt, was dasjenige bestätigen könnte, das der Angeklagte den Ordensfrauen in dieser Beziehung aufzubinden sucht u. s. w.

Nach meiner Meinung hat Dr. Wittelshöfer der unabhängigen Kritik der Gebrechen unserer Strafhausverwaltung keinen guten Dienst geleistet, hätte er Angaben gemacht, die sämmtlich unanfechtbar sind und darauf seine kritischen Erörterungen basirt, so hätte sein Kampf im Dienste der Verbesserung des Gefängnißwesens gewiß alle Freunde der Gefängnißreform zum aufrichtigsten Dank verpflichtet. Allerdings wurde demselben manche entschuldbare Unrichtigkeit ohne Weiteres als perfide Entstellung zur Last gelegt; allein auch alles, was er bei Besprechung dieser Strafanstalt niederschrieb, ist lediglich Wiedergabe unmittelbarer Beobachtung und frei von Gehässigkeit.

Uebrigens ist über die Beschaffenheit und die Ergebnisse der Wirksamkeit der Ordensfrauen zu Neudorf noch nicht das letzte Wort gesprochen. Die Verurtheilung in diesem Preßprocesse kann nicht als ein Beweis der Vortrefflichkeit der Neudorfer Haftanstalt gelten; noch besitzen wir über das innere Leben unserer Strafanstalten zu wenige zuverlässige Aufschlüsse, und wenn allfällig die Staatsbehörde wegen des Mißtrauens gegen die Glaubwürdigkeit einzelner Commissionsberichte oder wegen einzelner Unrichtigkeiten bei Besprechung der Strafanstalten mit einem Preßprocesse kampfgerüstet hervorzutreten geneigt ist, dann kann ein solcher Vorgang nicht zu einer Abdankung der für die Reform unserer Strafanstalten unerläßlichen Kritik führen. —

Wahlberg.

Vermischtes.

Vorlagen für den sechsten deutschen Juristentag. Antrag des Anwaltsconcipienten Gotthelf in München: Der deutsche Juristentag wolle als seine Rechtsüberzeugung aussprechen: I. Das Institut einer Berufungsinstanz für die Thatfrage steht in Widerspruch mit den Principien der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Strafverfahrens und bietet keine Garantie für eine materiell richtige Rechtsprechung. Dieses Institut verdient daher auch für jene Fälle abgeschafft zu werden, in denen rechtsgelehrte Rich-

ter zur Entscheidung der Thatfrage berufen sind. II. Es sind auf anderem Wege Garantien für eine richtige Rechtsprechung anzubahnen, und als solche sind insbesondere zu erachten: 1) Beigebung eines Vertheidigers schon im Verlaufe der Voruntersuchung auf Verlangen des Beschuldigten und Zuziehung desselben zu allen wesentlichen Erhebungen*); 2) collegiale Aburtheilung selbst bei geringfügigen Strafsachen, stärkere Besetzung der Senate mit tüchtig gebildeten, politisch und finanziell unabhängig gestellten Richtern bei wichtigeren Strafsachen (Vergehen). (Daß Verbrechen vor Schwurgerichte gehören, wird als selbstverständlich vorausgesetzt); 3) möglichste Gleichstellung der Vertheidigung mit der Anklage in Bezug auf das Recht der Beschaffung von Beweismitteln*); 4) Vorschrift, daß eine Verurtheilung nur bei erhöhter Stimmenmehrheit als erfolgt zu erachten sei ($\frac{2}{3}$, $\frac{3}{4}$); 5) Statuirung eines Rechtes der Anklage und Vertheidigung, die Vertagung der Hauptverhandlung zu verlangen, wenn unvorhersehbare Nova sich ergeben; 6) Statuirung des Rechtes, Revision (Wiederaufnahme des Verfahrens) zu Gunsten des Verurtheilten zu verlangen, wenn nach der Verhandlung vorher nicht bekannte Thatsachen oder Beweismittel auftauchen, welche als geeignet festgestellt werden, in wesentlichen Punkten die Sachlage zu Gunsten des Verurtheilten zu ändern, selbstverständlich unter entsprechenden processualen Cautelen gegen den Mißbrauch. — II. Antrag des General-Staatsanwalt Dr. Schwarze zu Dresden: Der deutsche Juristentag wolle aussprechen: a) dem Staatsanwalte ist die Berufung gegen die Enderkenntnisse der Collegialgerichte zum Nachtheile des Angeklagten nicht einzuräumen; b) dem Staatsanwalte ist die Befugniß einzuräumen, zu Gunsten des Angeklagten sowohl die Nichtigkeitsbeschwerde einzuwenden, als auch auf Wiederaufnahme der Untersuchung anzutragen, und zwar unter den Voraussetzungen und in den Fällen, wo es dem Angeklagten gestattet sein würde.

Das amerikanische Duell fängt an, die Aufmerksamkeit der Jurisprudenz zu erregen und veranlaßt die Frage, ob dagegen strafrechtlich eingeschritten werden könne. Ein Aufsatz in dem Februarheft von Goltdammer's Archiv für preußisches Strafrecht gelangt zu negativem Resultat, weil das s. g. amerikanische Duell in Wirklichkeit als Zweikampf nicht angesehen werden könne, sondern sich als eine (in Preußen) straflose Anstiftung zum Selbstmorde darstelle. Der entgegengesetzten Ansicht ist Dr. Ignaz Neubauer, Professor in Graz; welcher in der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung (Nr. 5. vom 17. Januar 1865) in Uebereinstimmung mit einem früheren Nr. 96 derselben Ztg. 1864 von L. G. A. Frühwald verfaßten Aufsatze ausführt, daß das amerikanische Duell nach österreichischem Strafgesetz verfolgt werden könne. Der Kern der Frage ist allerdings darin zu suchen, ob das Würfelduell unter den vom Gesetzgeber vorausgesetzten und theilweis unbestimmt gelassenen Begriff des Zweikampfes falle. Schon seit langer Zeit haben wir gewisse Formen des Duells, beispielsweise das s. g. Schießen über das Schnupftuch, oder das Loosen um ein geladenes Pistol, in denen von einem Kampf gleichfalls nicht die Rede sein kann, die eine Partei vielmehr in eine völlig wehrlose und rein passive Rolle versetzt ist; der Thatbestand daher vielmehr als Tödtung eines Einwilligenden erscheint. Nichtsdestoweniger wird es in Ermangelung ausdrücklicher, vielleicht wünschenswerther Strafbestimmung schwer sein, sich über die in der Gesellschaft hergebrachten Vorstellungen vom Zweikampf hinwegzusetzen. Daß das amerikanische Duell, das in seinem Wesen Selbstmord ist, Anerkennung als eine Art des Zweikampfes gefunden habe, wird sich schwerlich behaupten lassen. Nur so viel ist gewiß, daß die größere Unsittlichkeit und Verwerflichkeit solcher Verabredungen, die zum Selbstmord nöthigen, selbst von den Vertheidigern des Zweikampfes zugegeben wird!

In dubio durius. Kürzlich wurde vor der 1. Abtheilung des Criminalsenats des Kammergerichts eine Anklage verhandelt, deren Ausgang von beachtenswerther Bedeutung für unser Criminalproceßverfahren ist. Zwei Personen waren wegen Diebstahls angeklagt und vom hiesigen Stadtgericht für schuldig erklärt worden. Eine davon sollte in einem öffentlichen Locale ein Portemonnaie gestohlen und der anderen zugesteckt haben. Die Anklage stützte sich auf das Zeugniß zweier der Prostitution ergebenen Frauenzimmer. Von ihnen hatte das eine nach eidlicher Bekundung gesehen, daß einer der Angeklagten das Portemonnaie weggenommen und dem Anderen zugesteckt habe; es hatte dabei die andere Zeugin darauf aufmerksam gemacht. Diese hatte demnächst gesehen, wie der angeklagte Dieb seinem Genossen etwas zusteckte. Das Portemonnaie selbst war, aber leer, später unter dem Tische gefunden worden, an welchem der Diebstahl passirt war und an dem die beiden Diebe gesessen hatten. Hiernach war die erstere Zeugin die Hauptbelastungszeugin. Seitens der Vertheidigung wurde nun die Glaubwürdigkeit derselben angegriffen. Es war dazu die Behauptung der Zeugin gewählt, daß sie den einen der Angeklagten nicht weiter als dem Namen nach kenne und daß sie ihn nur öfter in öffentlichen Localen gesehen habe; unter Anderm hatte die Zeugin beschworen, daß sie nie in der Wohnung des Angeklagten gewesen sei. Vier Zeugen bekundeten eidlich das Gegentheil. Die Zeugin hatte sich in dieser Beziehung offenbar eines Meineides schuldig gemacht. Dennoch — bestätigte das Kammergericht das erste, verurtheilende Erkenntniß. — Das Berliner Fremden- und Anzeigeblatt, welches der Politik gänzlich fern steht, im Verlage des Herrn v. Decker erscheint und in den befriedeten Räumen gedruckt wird, aus denen das Justizministerialblatt und die preußische Gesetzsammlung hervorgehen, bemerkt aus Anlaß des vorstehend mitgetheilten Falles: „Es giebt eine Menge Richter, welche ohne Weiteres verurtheilen, wenn nur irgend ein Anhaltepunkt für die Schuld vorhanden ist. Wäre es nicht gerechter, in Anklagen, in welchen die Schuld zweifelhaft, das Nichtschuldig dem Schuldig vorzuziehen?!" Wird die Staatsanwaltschaft die Vertheidigung jener „Menge von Richtern übernehmen, welche beschuldigt werden ohne Weiteres zu verurtheilen, wenn nur irgend ein Anhaltepunkt für die Schuld vorhanden ist?" Eine Anklage wäre sicherlich in dem vorliegende Falle ebenso denkbar, wie in anderen, sofern man nämlich von dem rechtswidrigen Bewußtsein des Artikelschreibers sich überzeugt halten will. Wir sind keineswegs der Ansicht, daß im vorliegenden Fall eine Strafverfolgung am Platze sein würde, notiren aber hier doch das Mißtrauen, welches hin und wieder in preußischen Blättern gegen die Begründung der Criminalurtheile sogar in gemeinen Verbrechensfällen geäußert wird und ein gewisses Erstaunen darüber, daß ein in der Geheimen Ober-

*) Schon von einem früheren Juristentage als richtig erkannt.

Hof-Buchdruckerei erscheinendes unpolitisches Blatt gleichfalls über die Anwendung der Beweisgrundsätze Bedenken äußert.

Der Entwurf einer Strafproceßordnung für den preußischen Staat ist erschienen. Er enthält in 21 Titeln 524 Paragraphen und beabsichtigt, auf der Grundlage des Entwurfs von 1851 ein einheitliches Strafproceßrecht für den ganzen preußischen Staat zu schaffen. Die Lage, in der sich unser Criminalproceßrecht befindet, heißt es in der Einleitung, ist eine durchaus abnorme. Die bestehenden Gesetze bieten nicht blos ein sehr zerstückeltes, sondern nicht einmal ein vollständiges Bild des aktuellen Strafproceßrechts dar. Das letztere beruht in wesentlichen Beziehungen nicht auf dem geschriebenen Rechte, sondern auf der Fortbildung, welche das Verfahren durch die Rechtsprechung des Ober-Tribunals empfangen hat. Es läßt sich nicht mehr rechtfertigen, das Stückwerk unserer Gesetzgebung noch ferner fortbestehen zu lassen. Die längere Dauer dieses Zustandes birgt die unverkennbare Gefahr in sich, daß das Studium der gesetzlichen Quellen mehr und mehr in den Hintergrund tritt und die Kenntniß des bestehenden Rechts fast ausschließlich aus Commentaren und Compendien geschöpft wird. — Das beabsichtigte neue Recht soll demgemäß auch an die Stelle der rheinischen Strafproceßordnung treten. „So lange in der Monarchie zwei getrennte Strafproceß-Gesetzgebungen bestehen, muß der Richter eine jede derselben in demjenigen Sinne, in welchem sie erlassen ist, also im Besonderen die rheinische Strafproceßordnung im Geiste der französischen Gesetzgebung auslegen und anwenden", wobei auch die Richtung, in welcher sich die französische Jurisprudenz, namentlich durch die Rechtssprüche des Cassationshofes zu Paris, entwickelt hat, nicht außer Betracht bleiben kann. Das öffentliche Recht müsse in der ganzen Monarchie gemeinsam sein; „es dürfen auf diesem Gebiete nicht Gesetzgebungen bestehen, welche nach verschiedenen Schwerpunkten gravitiren". — Dabei sucht der Entwurf sich jedoch an das Bestehende so viel es möglich anzulehnen. „Die Aufsuchung und Durchführung neuer Principien würde nicht nur der angestrebten Einheit der Gesetzgebung neue Hindernisse bereiten, sondern auch alle diejenigen Gefahren in sich schließen, die mit neuen Einrichtungen, welche die Probe des Lebens noch nicht bestanden haben, mögen sie auch im Voraus noch so reiflich durchdacht worden sein, naturgemäß verbunden sind".

Verfasser dieses Entwurfes ist der ehemalige Staatsanwalt, jetzige Appellationsgerichtsrath von Schelling. Daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen Preußen's eine den neuesten Rechtsentwicklungen und dem heutigen Stande der Wissenschaft entsprechende Strafproceßordnung nicht erwartet werden kann, weiß man schon, ehe man den Entwurf gelesen hat. Es ist kaum anzunehmen, daß derselbe wirklich zur Vorlage an den Landtag gelangt. Nichtsdestoweniger werden wir uns einer Kritik unterziehen; denn es ist von Interesse die Auffassungen zu zeichnen, von denen man ausging. Der Wunsch, daß sich die öffentliche Stimme an dem Entwurf bethätigen möge, ist der nächste Anlaß zur Veröffentlichung des Entwurfs und verdient jedenfalls Anerkennung. Denn parlamentarische Berathungen für sich allein vermögen bei umfassenden und tief eingreifenden Gesetzvorlagen keine Bürgschaft zu bieten, daß eine gründliche und sachlich genügende Prüfung einträte.

Freilich ist der gegenwärtige Zeitpunkt wenig geeignet, der öffentlichen Meinung, wenn sie sich mit der Prüfung unserer Strafproceßzustände beschäftigt, den vollen Ausdruck ihrer Ueberzeugung zu garantiren. Wie kann man den Entwurf einer neuen Strafproceßordnung kritisiren, ohne das gegenwärtig geltende Recht zum Gegenstand der Prüfung zu machen?

Die ungemein häufigen Preßprocesse, die sich auf §. 101 des preußischen Strafgesetzbuches stützen (Wer durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen, oder durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, wird mit Geldbuße bis zu 200 Thalern bestraft) — diese Preßprocesse zeigen:

entweder daß unsere Tagesliteratur sich in Händen von Männern befindet, die fast sämmtlich, soweit sie einer bestimmten regierungsfeindlichen Partei angehören, zu der Klasse der Rückfälligen gehören,

oder daß die Gränzen zwischen scharfer Kritik und Schmähung sich in einer dem Laien schwer verständlichen Verdunkelung befinden.

Und ist der Entwurf einer neuen Strafproceßordnung nicht selbst eine „Anordnung der Obrigkeit", welche gegen Schmähungen strafrechtlich zu schützen ist?

Vielleicht würde es sich empfehlen, wenn der Herr Justizminister, als Höchstvorgesetzter der Staatsanwaltschaft, zum Zwecke einer möglichst unbefangenen Kritik des neuen Entwurfes rescribiren wollte, daß von der Anwendung des §. 101 auf die Beurtheilungen des Entwurfes in der Tagespresse vorläufig Abstand zu nehmen sei. Mindestens dann wäre dies empfehlenswerth, wenn man außer der Stimme gelehrter Fachzeitschriften, auch diejenige der großen Tagesblätter hören will. Daß diese letzteren in Preußen zum Theil eine große Strafproceßpraxis besitzen, ist notorisch.

Hinsichtlich des so häufig besprochenen, auch vom Juristentag begutachteten Zeugnißzwanges disponirt der Entwurf, daß

1) in polizeigerichtlichen Strafsachen gegen den Zeugen eine Geldbuße bis zu 50 Thlr. und für den Fall des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe festgesetzt, und zu seiner Vernehmung eine neue Sitzung oder ein neuer Termin festgesetzt wird. Verharrt hier der Zeuge bei seiner Weigerung, so tritt das bei anderen Strafsachen vorgeschriebene Verfahren ein;
2) in andern Strafsachen verordnet das Gericht, daß der Zeuge in das Untersuchungs-Gefängniß abzuführen und daselbst bis zur erfolgten Erfüllung seiner Zeugenpflicht zu verwahren sei, das Gericht ist jedoch befugt, geeigneten Falls das unter Nr. 1 gedachte Verfahren vorausgehen zu lassen.

Die Wiederaufhebung der Zwangshaft ist jederzeit zulässig. Sie muß erfolgen, wenn die Haft sechs Monate gedauert hat. Handelt es sich jedoch um ein Verbrechen, so kann sie bis zu Einem Jahre, und wenn die gesetzliche Strafe des Verbrechens zehn Jahre Zuchthaus übersteigt, bis zu 2 Jahren fortdauern.

Auf Geldbuße hat man das Zwangsverfahren nicht beschränken zu dürfen geglaubt, weil eine solche Beschränkung das Strafgesetz dem reichen Verbrecher gegenüber, welcher im Stande wäre, das Stillschweigen der ihn belastenden Zeugen durch Erstattung der ihnen drohenden Geldopfer zu erkaufen, vollständig wehrlos machen würde.

Jeden Monat erscheint ein Heft. Pränumerationspreis für den Jahrgang: 4 Thlr. Crt.; für ein Quartal: 1 Thlr. Crt.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

herausgegeben von
Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

Heft 4. **Monat April.** **1865.**

Kritische Betrachtungen über strafrechtliche Entscheidungen des preußischen Ober-Tribunals.

XII.

Ueber die Grundlagen unserer Criminal-Entscheidungen.

(Eine Replik.)

In dem zwölften Bande des Goltdammerschen Archivs, S. 474 ff., findet sich unter dem Titel „Ueber die Grundlagen unserer Criminal-Entscheidungen" eine Abhandlung, welche, hervorgerufen durch die in der Allgemeinen deutschen Strafrechtszeitung 1864 S. 155 mitgetheilte Kritik einer Entscheidung des preußischen Ober-Tribunals, die Frage über den Umfang der s. g. Ueberzeugungs-Theorie einer weiteren Erörterung unterzieht.

Der Gegenstand, um den es sich handelt, ist von einer so durchgreifenden Bedeutung für unsere Strafrechtspflege und für unsere Gesetzgebung, daß es geboten erscheint, an die genannte Abhandlung des Goltdammerschen Archivs anzuknüpfen, um die so wichtige Angelegenheit einer befriedigenden Lösung anzunähern.

Die Sache betrifft die Interpretation und praktische Handhabung des §. 22 der Verordnung vom 3. Januar 1849, durch welchen bekanntlich Folgendes bestimmt ist:

> „Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Aufnahme der Beweise, insbesondere auch darüber, welche Personen als Zeugen vernommen und vereidet werden dürfen, bleiben ferner maßgebend.
>
> Dagegen treten die bisherigen positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise außer Anwendung. Der erkennende Richter hat fortan unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der von ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob der Angeklagte schuldig oder nichtschuldig sei. Er ist aber verpflichtet, die Gründe, welche ihn dabei geleitet haben, in dem Urtheile anzugeben.
>
> Auf vorläufige Lossprechung (Freisprechung von der Instanz) soll nicht mehr erkannt werden."

Gegenüber dieser gesetzlichen Bestimmung kommt es nun auf die Beantwortung folgender Fragen an:

Erstens: Welches ist die bestehende Praxis bei Handhabung des citirten §. 22?

Zweitens: Entspricht die bestehende Praxis den Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung?

Drittens: Sind die Bestimmungen der bestehenden Gesetzgebung zu billigen? oder

Viertens: Worin sind die Bestimmungen der bestehenden Gesetzgebung zu ändern?

I. Welches ist die bestehende Praxis bei Handhabung des §. 22 der Verordnung vom 3. Januar 1849?

Bei Beantwortung dieser Frage ist keine Meinungsverschiedenheit zwischen uns und dem Verfasser des Aufsatzes im Goltdammerschen Archiv vorhanden. Es heißt hier „Die Auffassung, welche der §. 22 bisher in der Praxis gefunden hat, ist die, daß der erste Satz:

> „Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Aufnahme der Beweise, insbesondere auch darüber, welche Personen als Zeugen vernommen und vereidet werden dürfen, bleiben ferner maßgebend."

nur eben das Verfahren, also im Wesentlichen nur die Form der Beweiserhebung, hat aufrecht erhalten wollen, so daß also ein Verstoß hiergegen lediglich als eine Verletzung der Form zu einem Nichtigkeitsgrunde wird, daß dagegen dadurch der Umfang der Beweisquellen für den erkennenden Richter in keiner Weise beschränkt werden solle." (Vergl. Goltd. Archiv a. a. O. S. 479.)

„Darüber kann ein Zweifel nicht obwalten," — nämlich mit Bezug auf die Ergebnisse der Praxis — „daß nach der Aufhebung der positiven Beweistheorie des gemeinen Rechts und unserer Criminal-Ordnung, der Begriff des „Beweises" in Strafsachen, d. h. diejenigen Beweismittel, aus denen der Strafrichter die Resultate seiner Ueberzeugung zu schöpfen hat, ein durchaus relativer, unbestimmter ge-

worden ist, also theoretisch eigentlich gar nicht mehr, oder doch nur in der Beschränkung besteht, daß der Richter nicht aus sich allein, sondern aus Außenumständen seine Ueberzeugung schöpfen darf. Im Uebrigen aber sind nicht allein die früheren Mittel jener Beweistheorie, nämlich Geständniß, Augenschein, Urkunden, Zeugniß und Gutachten, sondern es sind nunmehr alle Außenumstände, alle Gegenstände sinnlicher Wahrnehmung, Beweismittel für den Richter. Ein Angriff aus dem Grunde, weil irgend ein solches Objekt an sich nicht ein zulässiges Beweismittel sei, dürfte daher jetzt nicht mehr statthaft sein." (Goltd. Archiv a. a. O. S. 480.)

Diese Sätze zeigen, wie sich die heutige preußische **Praxis** zu der Bestimmung des §. 22 der Verordnung vom 3. Januar 1849 gestellt hat. Nur für dieses faktisch bestehende Verhältniß sind jene Sätze richtig; und die theoretische Formulirung dessen, was sie als faktisch bestehend beschreiben, kann durch Folgendes bewirkt werden.

Wir hatten nach den Bestimmungen der Criminal-Ordnung eine gesetzliche Beweistheorie. Diese schrieb dem Richter dreierlei vor: 1) die Form, welche er bei der Erhebung der Beweismittel beobachten mußte; 2) die Art und Beschaffenheit der Beweismittel, die er benutzen durfte; 3) die Wirkung, welche die für zulässig erklärten Beweismittel äußern sollten.

Wir haben — so sagt die **Praxis** — in Folge der Bestimmung des §. 22 der Verordnung vom 3. Januar 1849 statt der gesetzlichen Beweistheorie die s. g. Ueberzeugungstheorie, d. h. wir sind nicht gebunden: 1) in Betreff der Wirkung der Beweismittel, 2) in Betreff der zu benutzenden Beweismittel. Wir sind vielmehr nur gebunden in Betreff der Form, welche bei Erhebung der Beweismittel zu beobachten ist.

Diese theoretische Formulirung der bestehenden Praxis wird zu irgend welchen Meinungsverschiedenheiten eben so wenig Veranlassung geben, wie die Thatsachen selbst, welche im praktischen Rechtsleben existiren. Hinsichtlich der Beantwortung der ersten Frage ist also überhaupt kein Streit vorhanden.

II. Entspricht die bestehende Praxis den Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung?

Es kommt zur Beantwortung dieser Frage natürlich darauf an, zu constatiren, was die geltende Gesetzgebung bestimmt. Die Kritik hatte behauptet, durch §. 22 der Verordnung vom 3. Januar 1849 sei die s. g. Ueberzeugungstheorie **nicht vollständig** eingeführt; dieselbe gelte vielmehr nur für die Wirkung der zu benutzenden Beweismittel, wogegen die gesetzlichen Vorschriften über die zu benutzenden Beweismittel, wie auch die gesetzlichen Vorschriften über die Form, in welcher die Benutzung stattzufinden habe, von zwingender Bedeutung für den Richter seien.

In diesem Resultat stimmt die „Abhandlung" mit der „Kritik" überein. (Vergl. Goltd. Archiv a. a. O. S. 477 ff.) Die „Kritik" hatte dieses Resultat aus dem Wortlaute des §. 22 deducirt. Daß dieses zulässig, anerkennt auch die „Abhandlung" (a. a. O. S. 480.). Dieselbe bringt noch einen weiteren Grund für die Richtigkeit ihrer und unserer Ansicht bei, nämlich die Entstehungsgeschichte des §. 22, welche deutlich zeigt, daß die Absicht der neueren Gesetzgebung nur darauf gerichtet gewesen ist, die gesetzliche Beweistheorie einzig und allein in Betreff der Wirkungen der Beweismittel zu beseitigen, während dieselbe in allen übrigen Beziehungen, namentlich in Betreff der zu benutzenden Beweismittel ihre Geltung behalten sollte.

Zu diesen beiden Gründen können nun noch folgende weiteren hinzugefügt werden:

1. Der §. 22 sagt:

„Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Aufnahme der Beweise .... bleiben ferner maßgebend."

Fragt man nun, welche gesetzlichen Vorschriften hier gemeint sind, so kann man die Antwort auf diese Frage doch nur in den Gesetzen finden, welche am 3. Januar 1849 in Preußen Geltung hatten. Nun lautet die Ueberschrift des fünften Abschnittes der Criminal-Ordnung:

„Vom Verfahren des Richters bei Aufnahme der Beweise."

Es sind dieselben Worte, welche der §. 22 der Verordnung gebraucht. Diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, — so müssen wir den §. 22 paraphrasiren — welche das bisherige Recht unter dem Ausdrucke „Verfahren bei Aufnahme der Beweise" zusammenfaßte, bleiben maßgebend. Nun begriff aber das ältere Recht unter dem Ausdruck „Verfahren bei Aufnahme der Beweise" nicht blos die Vorschriften über die Form der Beweiserhebung, sondern auch die Regeln über die Arten der zu benutzenden Beweismittel, wie dieses der Inhalt des fünften Abschnittes der Criminal-Ordnung zeigt. Folglich, so muß geschlossen werden, sind durch §. 22 alle gesetzlichen Bestimmungen über die zu benutzenden Beweismittel aufrecht erhalten worden. Und zwar alle. Denn, wenn §. 22 noch zum Ueberflusse die Worte braucht: „insbesondere auch darüber, welche Personen als Zeugen vernommen und vereidet werden dürfen" — so versteht es sich von selbst, daß diese Worte nur in folgender Weise erläuternd umschrieben werden dürfen: „Alle gesetzlichen Vorschriften über die Art der im Strafprocesse zu benutzenden Beweismittel bleiben wirksam. Da man indessen diese Vorschrift am leichtesten in Betreff der zu vernehmenden und zu vereidenden Zeugen in Zweifel ziehen könnte, so

wird in Betreff dieses Punktes noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß auch nach dem jetzt geltenden Recht Niemand als Zeuge vernommen und vereidet werden darf, der nicht auch nach den Vorschriften des fünften Abschnittes der Criminal-Ordnung als Zeuge vernommen und vereidet werden durfte."

So zeigt sich also ein Bezugnehmen des ersten Absatzes des §. 22 auf den fünften Abschnitt der Criminal-Ordnung.

Und die gleiche Bezugnahme findet in dem zweiten Absatze des §. 22 auf den fünften Abschnitt der Criminal-Ordnung statt. Der zweite Absatz des §. 22 beginnt nämlich mit den Worten:

> „Dagegen treten die bisherigen positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise außer Anwendung."

und die Ueberschrift zum sechsten Abschnitt der Criminal-Ordnung lautet: „Von den Wirkungen der Beweise und Vermuthungen in peinlichen Sachen."

Der Sinn des §. 22 würde kein anderer sein, wenn die Fassung desselben folgendermaßen lautete:

> „Der fünfte Abschnitt der Criminal-Ordnung, insoweit in demselben nicht Bestimmungen über die Wirkung der Beweise enthalten sind, bleibt in gesetzlicher Wirksamkeit.
>
> Dagegen wird der sechste Abschnitt der Criminal-Ordnung ebenso wie diejenigen Bestimmungen des fünften Abschnittes, welche sich auf die Wirkung der Beweise beziehen, aufgehoben."

2. Wenn es anerkannt ist, wie dieses auch die „Abhandlung" zugiebt, daß die Praxis den ersten Abschnitt des §. 22 in der Weise versteht, daß durch denselben die Form der Beweiserhebung nach den Vorschriften der Criminal-Ordnung hat aufrecht erhalten werden sollen; wenn es richtig ist, daß ein Verstoß gegen die Form zu einem Nichtigkeitsgrunde wird, so muß man doch auch zugeben, daß Beweismittel, welche nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erhoben sind, auch keine Wirksamkeit äußern dürfen. Nun ist es aber doch ein Ding der Unmöglichkeit, eine gesetzlich bestimmte Form der Beweiserhebung für andere als für die im Gesetze ausdrücklich anerkannten Arten der Beweismittel festzusetzen. Denn, so wie das Gesetz sagt, dies Beweismittel solle in dieser und in keiner anderen Form benutzt werden, anerkennt es damit doch auch zugleich die Zulässigkeit desjenigen Beweismittels, für dessen Anwendung es eben die bestimmte Form vorgeschrieben hat. Und andererseits, wenn ein Gesetz ein Beweismittel nicht für zulässig anerkennen will, so wird es demselben doch nimmermehr beikommen, eine Form zu bestimmen, welche bei Benutzung dieses Beweismittels beobachtet werden soll. Daraus ergiebt sich denn Folgendes: Will die Praxis wirklich nur diejenigen Formen der Beweiserhebung benutzen, welche die Criminal-Ordnung zuläßt, so ist das nur denkbar unter der Voraussetzung, daß sich die Praxis auch auf diejenigen Beweismittel beschränkt, für deren Benutzung die Criminal-Ordnung die gesetzliche Form vorgeschrieben hat. Wenn dagegen die Praxis noch andere als die gesetzlich anerkannten Beweismittel benutzt, so muß sie sich auch die Form schaffen, in der sie dieses gesetzlich nicht anerkannte Beweismittel benutzt. Eine von der Praxis selbst geschaffene Form ist aber ganz gewiß keine gesetzlich anerkannte Form. Es wäre denkbar, daß ein Strafproceßgesetz sagte: „Der Richter darf diese und nur diese Beweismittel anwenden, in welcher Form er sie anwendet, ist gleichgültig." Das hätte einen Sinn. — Wenn aber ein Strafproceßgesetz sagen wollte: „Der Richter soll die Beweismittel nur in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form anwenden; welche Beweismittel er anwenden will, ist gleichgültig" — so hätte das keinen Sinn, da — wie gezeigt — eine gesetzlich vorgeschriebene Form, ein gesetzlich anerkanntes Beweismittel voraussetzt.

Das so eben unter 1. und 2. Gesagte soll nur dazu dienen, den Beweis für die Behauptung zu verstärken, in Betreff deren zwischen der „Kritik" und der „Abhandlung" ein Streit nicht existirt, nämlich für die Behauptung, daß in Folge der Vorschrift des §. 22 die gesetzliche Beweistheorie **nicht** beseitigt ist, **daß dieselbe vielmehr fortbesteht**, sowohl in Betreff der zu benutzenden Beweismittel, wie auch in Betreff der Form, in welcher die zulässigen Beweismittel benutzt werden sollen.

Das Gleiche können wir auch durch eine andere Formel ausdrücken, in Betreff deren auch kein Streit zwischen der „Abhandlung" und der „Kritik" existirt, nämlich durch folgende: Die Ueberzeugungstheorie ist durch §. 22 nur und allein für die Wirkungen der Beweise anerkannt — **und für nichts Weiteres.**

Nun wurde oben, und zwar auch in Uebereinstimmung mit der „Abhandlung", darauf hingewiesen, daß die bestehende Praxis die Anwendung der Ueberzeugungstheorie nicht blos beschränkt auf die Wirkungen der Beweise, sondern daß sie dieselbe auch ausdehnt auf die Arten der zu benutzenden Beweismittel. — Es wurde ferner hier an dieser Stelle dargethan, daß eine gesetzlich anerkannte Form der Beweiserhebung nur denkbar sei bei gesetzlich anerkannten Beweismitteln. Hieraus folgt denn, daß die Praxis auch die Form der Beweiserhebung nach ihrem freien Ermessen da vornimmt und vornehmen muß, wo sie ein gesetzlich nicht anerkanntes Beweismittel benutzt.

Stellen wir die Bestimmungen des bestehenden Gesetzes und die bestehende Praxis einander gegenüber:

Das Gesetz bestimmt:	Die Praxis behauptet:
1. Der Richter soll **nur** diejenigen Beweismittel benutzen, welche als taugliche im Gesetze **ausdrücklich** bezeichnet sind. Welche Beweismittel zu benutzen sind, das hängt **nicht** von der Ueberzeugung des Richters ab, sondern nur von den positiven Bestimmungen des Gesetzes.	1. Der Richter darf **alle** und **jede** „Außenumstände“, alle und jede „Gegenstände sinnlicher Wahrnehmung“ als Beweismittel benutzen. Was als Beweismittel zu benutzen ist, das hängt nicht von irgend welcher gesetzlichen Vorschrift ab, sondern bestimmt sich lediglich nach der freien Ueberzeugung des Richters.
2. Wenn die gesetzlich zuläßigen Beweismittel benutzt werden, so muß dies in der gesetzlich vorgeschriebenen **Form** geschehen.	2. Wird ein solches Beweismittel benutzt, welches gesetzlich anerkannt ist, so muß dasselbe in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form benutzt werden. Hinsichtlich der vom Gesetze nicht anerkannten Beweismittel bleibt die Form der Beweiserhebung dem richterlichen Ermessen anheimgegeben.
3. Ueber die Wirkung der gesetzlich zuläßigen und in gesetzmäßiger Form erhobenen Beweise entscheidet lediglich die Ueberzeugung des Richters.	3. Ueber die Wirkung der Beweise, welche entsprechend den unter 1. und 2. ausgesprochenen Grundsätzen benutzt sind, entscheidet lediglich die Ueberzeugung des Richters.

Sind nun aber diese einzelnen Sätze richtig, so ergiebt sich aus ihnen mit Nothwendigkeit folgendes Resultat:

> **Die Beweismaxime, welche die preußische Praxis handhabt, ist eine vollkommen andere als die Beweismaxime, welche das Gesetz aufgestellt hat.**

Da nun aber die Praxis nur alsdann eine richtige ist, wenn sie mit den Vorschriften des Gesetzes übereinstimmt, so folgt daraus,

> daß die bestehende Praxis vollkommen unrichtig ist.

Weder durch die „Kritik“, noch durch die vorliegenden Bemerkungen sollen „die Grundlagen unserer bisherigen strafrechtlichen Entscheidungen in Frage gezogen werden“, insofern dieselben auf gesetzlicher Basis beruhen, sondern es sollen nur die Grundlagen derjenigen strafrechtlichen Entscheidungen in Frage gezogen werden, welche **nicht** auf gesetzlicher Basis beruhen. Denn das leuchtet ein, daß zwei verschiedene Kategorieen von Straffällen vorkommen können. Die erste derselben umfaßt nämlich diejenigen Fälle, in welchen keine Veranlassung vorhanden war, andere als die gesetzlich anerkannten Beweismittel zu benutzen, während in die zweite Kategorie diejenigen Fälle zu verweisen sind, bei denen das Beweisresultat auf solche Beweismittel gestützt wird, welche eine gesetzliche Anerkennung nicht gefunden haben. Die erste Kategorie stimmt mit den gesetzlichen Bestimmungen dem Resultate nach überein; die zweite Kategorie widerspricht dem Gesetz, und kann dem Gesetze nur dadurch conform gemacht werden, daß die Praxis die Gelegenheit, andere als die gesetzlich anerkannten Beweismittel anzuwenden, nicht benutzt. —

Ob die Praxis den gesetzlichen Vorschriften entspricht, oder ob dies nicht der Fall ist, das hängt von Zufälligkeiten des einzelnen Falles ab. Denn nur das zufällige Fehlen gesetzlich nicht anerkannter Beweismittel bewirkt, daß nur die gesetzlich anerkannten benutzt werden; und das zufällige Vorhandensein gesetzlich als Beweismittel nicht anerkannter „Außenumstände“ bewirkt die Benutzung derselben als Beweismittel. Wenn daher auch in denjenigen Straffällen, in denen, veranlaßt durch das zufällige Fehlen nicht anerkannter Beweismittel, die Entscheidung nur auf gesetzlich anerkannte Beweismittel gestützt wird, eine dem Resultate nach richtige Entscheidung getroffen wird, so ist doch diese dem Resultate nach richtige Entscheidung noch keineswegs eine juristisch correkte zu nennen. Denn correkt ist eine juristische Entscheidung doch erst dann, wenn sich dieselbe als die nothwendige Folgerung aus bestimmten, rechtlich anerkannten Prämissen ergiebt, nicht aber dann, wenn sie sich als das Resultat von Zufälligkeiten darstellt, welche eben so gut auch andere hätten sein können. Sagt man: N. ist zu verurtheilen, weil der Beweis seiner Schuld durch gesetzlich anerkannte Beweismittel gegen ihn geführt ist — so ist correkt entschieden. Sagt man dagegen: N. ist zu verurtheilen, weil der Beweis seiner Schuld durch diese und jene „Außenumstände“, welche zufällig auch vom Gesetze als zuläßige Beweismittel anerkannt sind, gegen ihn geführt ist — so ist incorrekt entschieden; obwohl dem Resultate nach, daß nämlich N. zu verurtheilen, diese Entscheidung eben so richtig ist als jene. —

Wir haben hier darzuthun gesucht, daß die zweite der oben aufgestellten Fragen:

> Entspricht die bestehende Praxis den Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung?

nicht anders als mit **Nein** beantwortet werden kann.

Hiermit stimmt die „Abhandlung“ auch überein. Zwar wird dort das „Nein“ nicht geradezu ausgesprochen, aber doch der Sache nach.

Die „Abhandlung“ sagt wörtlich:

> „In so weit würde also der obigen Kritik beizutreten sein, insofern sie unter den im §. 22 gedachten „Beweisen“ nur die „vom Gesetze für zuläßig erklärten Beweismittel“ versteht.“

Die „Abhandlung“ erklärt aber auch ebenso, daß die Praxis unter den „Beweisen“ des §. 22 nicht blos die vom Gesetze für zuläßig erklärten Beweismittel versteht, sondern daß dieselbe sich für ermächtigt hält, „alle Außenumstände, alle Gegenstände sinnlicher Wahrnehmung“ als Beweismittel zu benutzen. Die „Abhandlung“ sagt weiter von der bestehenden Praxis, daß „ein Angriff aus dem

Grunde, weil irgend ein solches Objekt an sich nicht ein zulässiges Beweismittel sei, nicht statthaft sein dürfte".

Somit also findet zwischen der „Kritik", resp. diesen Ausführungen und der „Abhandlung" ein Streit über die Prämissen der Schlußfolgerung überhaupt nicht statt; und aus diesem Grunde dürfen wir annehmen, daß auch hinsichtlich der aus diesen Prämissen gezogenen Schlußfolgerung ein Streit zwischen uns und dem Verfasser der „Abhandlung" nicht existiren kann. Der Verfasser der „Abhandlung" wird nicht umhin können, die Nothwendigkeit unserer Schlußfolgerung anzuerkennen und auch seinerseits dem Satze beizutreten:

> Die Beweismaxime, welche die preußische Praxis handhabt, ist eine vollkommen andere als die Beweismaxime, welche das Gesetz aufgestellt hat. Mithin ist die bestehende Praxis vollkommen unrichtig.

III. Sind die Bestimmungen der bestehenden Gesetzgebung zu billigen?

Die „Abhandlung" beantwortet diese Frage mit: Nein. Dem Resultate nach ist auch hier zwischen der „Abhandlung" und der „Kritik" kein Streit vorhanden. Aber die Begründung dieses Resultats möchten wir in anderer Weise unternehmen, als dieses durch die „Abhandlung" geschehen ist.

„Der Fehler," so heißt es a. a. O. S. 480, „liegt nämlich in jenem von uns oben erwähnten Umstande, daß man nicht, wie die „Principienfragen" wollten, mit der Aufhebung der Beweistheorie nun zugleich einen Katalog der „zulässigen Beweismittel" aufstellte, sondern es in dieser Hinsicht lediglich bei den Vorschriften der Criminal-Ordnung bewenden ließ. Diese sind aber dafür fast unbrauchbar, sie beziehen sich auf eine Lehre, die positive Beweistheorie, welche nicht mehr besteht."

Dieser Auffassung können wir nicht beitreten. Die positive Beweistheorie ist durch §. 22 der Verordnung nicht aufgehoben, sie sollte auch nach der Ansicht der „Principienfragen" (vergl. a. a. O. S. 477, 478) gar nicht aufgehoben werden, sondern es sollte jedenfalls in Rücksicht auf die zu benutzenden Beweismittel die positive Beweistheorie bestehen bleiben; und in Rücksicht auf die zu benutzenden Beweismittel besteht denn auch die positive Beweistheorie als geltendes Recht. Wenn im Jahre 1849 ein Gesetz bestand, welches positive Vorschriften enthält, sowohl über die zu benutzenden Beweismittel, wie auch über die Wirkung derselben, und ein neues Gesetz bestimmt, daß diejenigen Vorschriften, welche sich auf die Wirkung der Beweismittel beziehen, aufgehoben werden, diejenigen dagegen, welche sich auf die zu benutzenden Beweismittel beziehen, ihre Geltung behalten sollen, so kann man doch in keinem Falle behaupten, daß der Richter nicht in der Lage wäre, zu wissen, was geltendes Recht sei. Freilich, die gesetzliche Beseitigung der Lehren von der Wirkung der Beweismittel war ein so bedeutsamer Eingriff in die bestehende Gesetzgebung, daß es nicht mehr als natürlich gewesen wäre, wenn die neue Gesetzgebung sich die Frage vorgelegt hätte, ob es nicht zweckmäßig sei, auch in Betreff der Lehre von den zu benutzenden Beweismitteln Aenderungen eintreten zu lassen. Wenn nun aber die Gesetzgebung — wie faktisch geschehen — diese Frage dahin beantwortet hat, daß an den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die zu benutzenden Beweismittel nichts zu ändern sei; so kann man darüber streiten, ob diese Entscheidung, welche der Gesetzgeber getroffen hat, eine zweckmäßige sei, ob nicht andere Bestimmungen, wenn sie getroffen wären, viel zweckmäßiger sein möchten, man kann die Gesetzgebung tadeln, daß sie die unzweckmäßigen Bestimmungen habe bestehen lassen; das Alles aber kann doch noch keinen Rechtfertigungsgrund für die Praxis abgeben, wenn sie das bestehende Gesetz ignorirt, wenn sie einfach erklärt: die gesetzlichen Bestimmungen über die zu benutzenden Beweismittel sind unzweckmäßig, sie werden daher überhaupt nicht beachtet.

Die „Abhandlung" erklärt zwar, die in der Criminal-Ordnung aufgeführten zulässigen Beweismittel seien für das durch §. 22 der Verordnung begründete Recht „fast unbrauchbar" — was allerdings mehr zu bedeuten scheint, als der von uns gewählte Ausdruck „unzweckmäßig" — und zwar deswegen, weil sie sich auf die positive Beweistheorie beziehen, welche nicht mehr existirt. Nun ist so viel unzweifelhaft, daß, als die Criminal-Ordnung ihren Katalog der zulässigen Beweismittel aufstellte, sie dieses unter der Voraussetzung that, daß der Richter auch hinsichtlich der Wirksamkeit dieser Beweismittel noch an bestimmte gesetzliche Vorschriften gebunden sein werde. Jetzt aber hat die Verordnung vom 3. Januar 1849 denselben Katalog der zulässigen Beweismittel reproducirt (§. 22, Al. 1.) und bestimmt, daß der Richter, der diese Beweismittel benutzt, in Betreff der Wirksamkeit derselben nicht mehr an bestimmte gesetzliche Vorschriften gebunden sein solle. Liegt in dieser Bestimmung denn ein Widerspruch? ein Widerspruch, welcher der Praxis die Nothwendigkeit auferlegte, den einen Theil derselben nicht zu befolgen, wenn sie den andern befolgen will? Ganz gewiß nicht! Denn mag das Gesetz nun sagen: der Richter soll in Betreff der Wirkung der Beweismittel an bestimmte gesetzliche Regeln gebunden sein; oder mag das Gesetz sagen: der Richter soll in Betreff er Wirkung der Beweismittel lediglich seiner freien Ueberzeugung folgen; in beiden Fällen wird es dem freien legislatorisen Ermess en anheim gegeben bleiben, zu bestimmen, welche Beweismittel benutzt wer-

den sollen, unter welchen Voraussetzungen sie benutzt werden dürfen, welche Formalitäten bei ihrer Benutzung zu beobachten sind.

Die „Abhandlung" hat freilich auch nicht behauptet, die gesetzlichen Beweismittel der Criminal-Ordnung seien für das heutige Recht „unbrauchbar", sie erklärt nur, sie seien „fast unbrauchbar" — also doch auch wohl „fast brauchbar". Es wäre hübscher gewesen, wenn die „Abhandlung" einen Ausdruck, der das, was gemeint ist, unbestimmt läßt, vermieden hätte — wie denn überhaupt derartige Ausdrücke das Streben nach Wahrheit ganz ungemein erschweren.

Nun fährt die „Abhandlung" in folgender Weise fort: „Es liegt in dem Wesen dieser Theorie (nämlich der positiven Beweistheorie) und des Inquisitionsprocesses, den Umfang der vollkräftigen Beweismittel zu beschränken, also die Zahl der untüchtigen oder doch nicht vollkräftigen Beweismittel zu erweitern. Sobald die Zuverlässigkeit im Voraus nach abstrakten Grundsätzen abgeschätzt werden sollte, mußten alle Umstände in's Auge gefaßt werden, und in's Gewicht fallen, welche nach der Natur der Dinge diese Zulässigkeit irgend wie beeinträchtigen können. So abstrakt betrachtet, ließ sich fast kein einziges Beweismittel als ein untrügliches betrachten. Daraus wurde die Regel für alle Fälle gebildet. Daher, was z. B. den Zeugeneid betrifft, die zahlreichen Kategorieen völlig unfähiger oder doch nicht glaubwürdiger Zeugen in den §§. 356, 357. Alle diese Vorschriften stehen aber in der genauesten Verbindung und Wechselwirkung mit dem Titel über die „Wirkungen der Beweise", wie das aus einer Vergleichung der einzelnen Vorschriften unzweifelhaft erhellt; sie waren seine nothwendige Grundlage."

Dieser Auffassung können wir nicht vollständig beitreten. Zunächst erscheint nämlich in den mitgetheilten Worten eine Sonderung zweier Begriffe, die für die hier zu entscheidende Frage vollkommen bestimmt geschieden werden müssen, nicht mit der erforderlichen Schärfe vorgenommen. Diese beiden Begriffe sind erstens der Begriff „taugliche Beweismittel", zweitens der Begriff „glaubwürdige, vollkräftige, untrügliche Beweismittel". Es ist doch immer zuerst die Frage aufzuwerfen: „Welche Beweismittel darf ich benutzen?" Und die Antwort auf diese Frage ist: „Keine anderen, als die tauglichen Beweismittel". Dann erst entsteht die weitere Frage: „Welche Wirkungen haben die Beweismittel?" Darauf ist die Antwort: „Das hängt ab von der größeren oder geringeren Glaubwürdigkeit, Vollkräftigkeit, Trüglichkeit der benutzten Beweismittel — welche keine andere als taugliche sein dürfen. Speciell wird man daher auch bei dem Zeugenbeweise den Unterschied zwischen tauglichen und zwischen unglaubwürdigen Zeugen festhalten müssen." Wird gefragt: „Welche Zeugen dürfen als Beweismittel benutzt werden?" so ist darauf die Antwort: „Nur die tauglichen". Wird dann weiter gefragt: „Welche Wirkung haben die benutzten Zeugen?" so ist darauf die Antwort: „Das hängt ab von der größeren oder geringeren Glaubwürdigkeit der tauglichen Zeugen."

Eine Verwischung dieser beiden principiell von einander zu sondernden Begriffe kann eintreten — und ist in diesem Falle für den Praktiker nicht erheblich nachtheilig — wenn für die praktische Handhabung beider gesetzliche Vorschriften existiren, oder wenn dieselben für die praktische Handhabung beider fehlen. Wenn aber die Frage nach der Tauglichkeit der Beweismittel nach der Vorschrift des positiven Gesetzes, die Frage nach der Glaubwürdigkeit der Beweismittel ohne die Vorschriften des positiven Gesetzes, lediglich nach der freien Ueberzeugung des Richters entschieden werden soll, dann wird jede Verwischung dieser beiden Begriffe von den erheblichsten praktischen Nachtheilen begleitet sein.

Wir bestreiten sodann, daß es in dem Wesen des Inquisitionsprocesses liege, die Zahl der tauglichen Beweismittel zu vermindern; daß dagegen das Wesen des Anklageprocesses eine Vermehrung der tauglichen Beweismittel erheische. Denn wäre dieses der Fall, so müßte der wesentliche Unterschied dieser beiden Proceßarten darin bestehen, daß ersterer — der Inquisitionsproceß — über ein geringeres, letzterer — der Anklageproceß — über ein größeres Wahrheitserforschungs-Material disponirte. Darin aber liegt doch nicht der Unterschied dieser beiden Proceßarten, sondern vielmehr darin, daß die Form, in welcher das zulässige Wahrheitserforschungs-Material zur Cognition des Richters gebracht wird, eine andere beim Inquisitionsproceß ist und eine andere beim Anklageproceß. Der Anklageproceß an sich verträgt den engsten Umfang der zulässigen Beweismittel — man denke an den Proceß des Richtsteiges — während der Inquisitionsproceß den weitesten Umfang der Wahrheitserforschungs-Mittel gestatten kann — und es ist nicht der geringste Grund vorhanden, weshalb man behaupten müßte, wenn der Proceß eines Landes Inquisitionsproceß gewesen und jetzt Anklageproceß geworden ist, so muß in Folge dessen der Umfang der zulässigen Beweismittel vermehrt werden. Vielmehr kann nur behauptet werden: Wenn die Aenderung aus dem Inquisitionsproceß in den Anklageproceß auch wirklich stattgefunden hat — es ist ja bekannt, daß dies für den preußischen Strafproceß nur zu einem sehr kleinen Theile der Fall ist — so hat dies auf die Zahl der zu benutzenden Beweismittel an sich gar keinen Einfluß. Bestimmt das neue Gesetz hierin nicht ausdrücklich Aenderungen, so bleiben alle diejenigen Beweismittel, welche früher für den Inquisitionsproceß als taugliche Beweismittel erklärt waren, auch jetzt für den Anklageproceß taugliche Beweismittel; und kein Beweismittel, welches für den früheren

Inquisitionsproceß nicht als taugliches Beweismittel galt, kann jetzt für den Anklageproceß als ein solches gelten.

Wenn endlich in der „Abhandlung" noch darauf hingewiesen wird, daß die Vorschriften über die tauglichen Beweismittel, z. B. die Bestimmungen der §§. 356, 357 der Criminal-Ordnung in der genauesten Verbindung und Wechselwirkung mit dem Titel über „die Wirkungen der Beweise" stehen, daß sie seine nothwendige Grundlage wären, so ist dieser Auffassung nur theilweise beizustimmen. Richtig ist, daß die Bestimmungen über die tauglichen Beweismittel nach dem Rechte der Criminal-Ordnung die nothwendige Grundlage für die Bestimmungen über die „Wirkung der Beweise" waren. Denn selbstverständlich konnte ein Beweismittel diejenigen Wirkungen, die ihm das Gesetz zuschrieb, nur dann haben, wenn das Gesetz zuvörderst bestimmt hatte, daß das Beweismittel selbst ein taugliches sei. Die Grundlage also und der Zusammenhang, der sich aus dieser Grundlage ergiebt, muß zweifellos anerkannt werden. Die „Wechselwirkung" dagegen ist eben so unzweifelhaft in Abrede zu stellen. Denn das Fortfallen der „Grundlage" würde allerdings bedingt haben, daß auch dasjenige fortfällt, was auf dieser Grundlage erbaut wurde; d. h. wenn die gesetzlichen Bestimmungen über die Tauglichkeit der Beweismittel aufgehoben wären, so würden damit von selbst die gesetzlichen Bestimmungen über die Wirksamkeit der Beweismittel gefallen sein — wenn aber lediglich dasjenige beseitigt ist, was auf einer bestimmten Grundlage erbaut ist, so fällt deshalb die Grundlage selbst noch keineswegs zusammen; d. h. wenn die gesetzlichen Bestimmungen über die Wirkungen der Beweise aufgehoben sind, so bleiben davon die Vorschriften über die Tauglichkeit der Beweismittel unberührt.

Fassen wir also das Gesagte zusammen. Die „Abhandlung" deducirt: Durch die neue Gesetzgebung ist eine Aenderung hinsichtlich der Grundsätze über die Wirkung der Beweise eingeführt, die neue Gesetzgebung hat den Inquisitionsproceß in einen Anklageproceß verwandelt, folglich mußte sie auch die Grundsätze über die Tauglichkeit der Beweismittel ändern, und da sie das nicht gethan hat, so kann die Praxis mit der bestehenden Gesetzgebung nicht auskommen.

Wir unsererseits behaupten, die Aufhebung der Regeln über die Wirkung der Beweise, die Aenderungen, welche Form des Strafprocesses erfahren hat, bedingen keineswegs mit innerer Nothwendigkeit eine Aenderung der Vorschriften über die Tauglichkeit der Beweismittel. Und wenn die Praxis behauptet, sie könne mit diesen Vorschriften nicht auskommen, so liegt der Grund dafür in ganz anderen Dingen als in §. 22 der Verordnung vom 3. Januar und in dem s. g. Anklageproceß.

Vergegenwärtigen wir uns doch nur den Zustand des Strafprocesses bis zum Jahre 1849. Wir finden eine bestimmte Anzahl von Beweismitteln und diese mit bestimmten gesetzlichen Wirkungen bekleidet. Nicht weniger als vierundzwanzig Jahre lang bleiben alle diese Vorschriften in Wirksamkeit. Da erscheint ein neues das Strafverfahren regelndes Gesetz. Nimmt dieses dem Beweise irgend eines der bis dahin zulässigen Beweismittel? Nein! Dieses Gesetz erklärt, daß alle diejenigen Beweismittel, welche bis dahin zulässig gewesen sind, auch fernerhin zulässig sein sollen; es sagt ausdrücklich, daß alle die Mittel, welche bis dahin dem Richter zur Wahrheitserforschung gedient haben, ihm auch fernerhin dazu dienen sollen. Das Gesetz befreit ferner den Richter von allen Beschränkungen, die ihm das frühere Recht in Betreff der Wirkung der Beweise auferlegte — und nun kommt die Praxis und erklärt: So lange wir noch in Betreff der Wirkung der Beweise beschränkt waren, konnten wir uns auch die Vorschriften über die zu benutzenden Beweismittel gefallen lassen, nun man uns aber von jener Schranke befreit hat, geht es auch mit dieser nicht mehr; die Praxis kann wohl die doppelte Beschränkung vertragen, aber nicht die einfache!! —

Die Sache liegt doch in der That folgendermaßen:

Man überzeugte sich, daß es für die Wahrheitserforschung nicht förderlich sei, wenn man den Richter an positive Regeln über die Wirkung der Beweise bindet, und in Folge dessen hob man diese gesetzlichen Bestimmungen auf.

Da lag denn allerdings die Frage sehr nahe, ob nicht auch unter denjenigen Bestimmungen, welche die Tauglichkeit der Beweismittel regeln, solche vorhanden seien, welche ebenfalls der Wahrheitserforschung hinderlich wären. Die Gesetzgebung beantwortete diese Frage mit „Nein" — wir wollen annehmen, daß dieses sehr fehlerhaft war — aber es geschah so; die Praxis aber erklärt: Die Gesetzgebung hätte diese Frage nicht mit „Nein", sondern mit „Ja" beantworten sollen, sie hätte den Katalog der gesetzlich für untauglich erklärten Beweismittel revidiren und denselben hie und da abkürzen, also die Zahl der tauglichen Beweismittel vermehren sollen; das ist allerdings nicht geschehen; somit bleibt also nichts übrig, als die Gesetzgebung zu corrigiren und zwar gleich recht radical; die bloße Revision der gesetzlichen Bestimmungen über die Zulässigkeit der Beweismittel, die man freilich allein von der Gesetzgebung hätte fordern können, damit ist es nichts; wir werfen gleich die ganze Geschichte über den Haufen. Und sollte Jemand darauf kommen, uns zu fragen, mit welchem Rechte wir das thäten, so sagen wir blos „Beseitigung der positiven Beweistheorie" — „Ueberzeugungstheorie — „Anklageproceß" — mit dem Mysticismus dieser Worte reicht man schon eine Weile aus.

Uebrigens würde es doch noch sehr die Frage sein, ob die Gesetzgebung des Jahres 1849 so sehr unrecht that, als

sie sich darauf beschränkte, hinsichtlich der Regeln der Tauglichkeit der Beweismittel lediglich auf die Criminal-Ordnung zu verweisen. Denn gerade diejenige Bestimmung, welche in der Praxis den größten Anstoß erregt, und welche auch auf die Dauer unhaltbar ist, findet sich nicht in der Criminal-Ordnung, sondern in dem zwei Jahre nach der Verordnung vom 3. Januar 1849 publicirten Strafgesetzbuche. Es ist dieses bekanntlich die Bestimmung des Strafgesetzbuches §. 12 Nr. 4, nach welcher der Verlust der bürgerlichen Ehre mit umfaßt „die Unfähigkeit als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden", zu welcher Bestimmung noch die des §. 21 hinzukommt, nach welcher die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit die Unfähigkeit bewirkt, während der im Urtheil bestimmten Zeit die im §. 12 erwähnten Rechte auszuüben. Ganz anders lauteten die durch diese Bestimmungen des Strafgesetzbuches beseitigten Vorschriften der Criminal-Ordnung. Nach diesen sollten unfähig sein ein Zeugniß abzulegen, §. 356 Nr. 6 diejenigen, welche eines falschen Zeugnisses oder anderen Meineides überführt worden sind. Nr. 7 diejenigen, welche begangener Verbrechen wegen für ehrlos erklärt worden .... Andere Verbrechen, wenn auch zeitige Festungs- oder Zuchthausstrafe darauf geordnet wäre, machen den Verbrecher zur Ablegung eines Zeugnisses nicht untauglich."

So viel steht jedenfalls fest: Nach den gesetzlichen Bestimmungen giebt es keine anderen Beweismittel als die durch die Criminal-Ordnung anerkannten. Was speciell den Zeugenbeweis anbetrifft, so sind, abgesehen von den in der Criminal-Ordnung als unfähig bezeichneten, auch diejenigen nicht als Beweismittel zu verwenden, welche nach den Bestimmungen des preußischen Strafgesetzbuches als Zeugen nicht vereidigt werden dürfen.

Hiermit — wir geben es zu — kann die Praxis auf die Dauer nicht auskommen; denn der Beweis durch Zeugen ist namentlich in Folge der Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu sehr beschränkt. Aber dennoch muß sie dieselben befolgen; denn die Praxis steht unter dem Gesetz. Aendert die Praxis das Gesetz durch irgend welche Interpretationen, so schadet sie nach zwei Richtungen hin. Erstens schadet sie dadurch, daß sie den Fehler der Gesetzgebung verdeckt und so der Gesetzgebung selbst die Gelegenheit entzieht, die begangenen Fehler zu verbessern. Sodann aber schadet sie der Rechtssicherheit. Denn diese beruht darauf, daß den Anforderungen der juristischen Methode entsprechend richtig interpretirt wird, gleichviel zu welchen Resultaten man gelangt — hier gilt das fiat justitia pereat mundus — interpretirt man dagegen, um ein schon vorher festgestelltes Resultat zu beweisen, so giebt man die juristische Methode preis und damit das juristische Fundament der richterlichen Unabhängigkeit. —

Für die Würdigung des bestehenden Rechtes in Betreff der hier erörterten Frage kommt aber noch ein anderer Umstand in Betracht.

Die „Abhandlung" macht mit vollem Rechte darauf aufmerksam, daß das bestehende Recht — die Novellen von 1849 und 1852 — eine Scheidung zwischen Beweismitteln, welche das Scrutinialverfahren und die Voruntersuchung zur Ermittelung der Spuren des Verbrechens und seines Thäters, und solchen, welche nur die mündliche Hauptverhandlung benutzen darf, nicht zuläßt. Daraus freilich würde ein besonderer Uebelstand sich noch nicht ergeben. Nun benutzt aber der Strafproceß außer den gesetzlich anerkannten Beweismitteln noch andere Mittel zur Erforschung der Wahrheit, welche nicht Beweismittel sind. Und auch in Betreff dieser Nicht-Beweismittel, z. B. der bloßen Informationszeugen, machen die Gesetze keine Scheidung in Betreff der Benutzung derselben in den verschiedenen Stadien des Verfahrens, sondern lassen die Benutzung derselben sowohl in der Voruntersuchung, wie auch im Hauptverfahren zu.

Dadurch entsteht denn allerdings die Gefahr, daß in der Praxis ein Nicht-Beweismittel, z. B. ein bloßer Informationszeuge, als Beweismittel verwerthet wird, da dasjenige, was z. B. ein bloßer Informationszeuge aussagt, — oder dasjenige, was ein auf Grund des Art. 25 zu verlesendes Schriftstück enthält — unter Umständen nicht ohne Einfluß auf die Ueberzeugung des Richters, resp. der Geschwornen bleiben wird.

In Betreff der Verdikte der Geschwornen sagt nun die „Abhandlung", die Vorschrift, resp. die mehrfache Anordnung des Ober-Tribunals, daß den Geschwornen z. B. die Vorlesung der Schriftstücke nach Art. 25, sowie die Vernehmung der Informationszeugen ausdrücklich „als nur zur Aufklärung erfolgt" bezeichnet werden solle, habe sich als illusorisch erwiesen. Wir haben keinen Grund die Richtigkeit dieser Thatsache zu bezweifeln*) und stützen auf dieselbe, gemeinschaftlich mit der „Abhandlung" und in derselben Richtung bestimmte Forderungen an die Gesetzgebung.

Aber etwas Anderes ist es doch mit der Benutzung von Nicht-Beweismitteln, wenn dieselbe von der Gerichtsabtheilung erfolgt. Hier greift eine gesetzliche Bestimmung Platz, auf welche, wie es uns bedünken will, die Praxis nicht genügendes Gewicht legt. Es ist dies die Bestimmung des Art. 31 des Gesetzes vom 3. Mai 1852:

„Das Urtheil muß hervorheben, welche derjenigen

*) Vergl. indessen das Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 11. Mai 1864 (Just.-Min.-Bl. S. 163), worin festgestellt ist, daß ein Verfahren nichtig sein solle, wenn bei der Verlesung der protokollirten Aussage eines in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen, die Geschwornen nicht ausdrücklich belehrt worden sind, daß die Verlesung nur „zur Aufklärung der Sache" erfolge.

Thatsachen, die zu den wesentlichen Merkmalen, der den Gegenstand der Entscheidung bildenden strafbaren Handlung gehören, für erwiesen, oder für nicht erwiesen zu erachten seien .... Die Thatsachen und Beweismittel, auf Grund deren jener Beweis als geführt oder als nicht geführt angenommen worden ist, sind in den Entscheidungsgründen anzugeben."

Diese Bestimmung hat doch offenbar keinen Sinn, wenn sie nicht bewirken sollte, daß der erkennende Richter — denn auf Geschworne kann sich dieselbe ja der Natur der Sache nach nicht beziehen — dasjenige, was er für erwiesen oder für nicht erwiesen hält, lediglich auf **Beweismittel** und **nicht** auf bloße Informationsmittel stütze. Dieser Bestimmung gegenüber muß man doch sagen, daß ein Richter, welcher Thatsachen auf die Aussage von Informationszeugen hin als erwiesen angenommen hat, gesetzwidrig gehandelt habe, und daß ein Urtheil, in dessen Entscheidungsgründen diese begangene Gesetzwidrigkeit erkennbar ist, vernichtet werden muß. — Die „Abhandlung" scheint dem auch beizustimmen; sie führt ein Beispiel aus der Praxis an, in welchem wesentlich nur auf die Aussage eines Zuchthaussträflings hin, also ganz untauglichen, weil eidesunfähigen Zeugen eine Verurtheilung erfolgt sei, weil die Umstände von der Art waren, daß der Aussage dieses vom Gesetze für untauglich erklärten Zeugen volle Glaubwürdigkeit beizumessen gewesen wäre — und knüpft an diesen Fall die Betrachtung, daß die Praxis „**gewiß entschuldbar**" erscheinen werde, wenn sie die Frage nach der Zulässigkeit der Beweise weder in den Instanzen für die Thatfrage, noch auch in der Cassations-Instanz lediglich nach den gesetzlichen Bestimmungen beantwortete.

Wir erwidern hierauf, daß wir die Praxis entschuldigen könnten, wenn es ihr möglich wäre zu erklären: „In diesem Falle soll verurtheilt werden, **aber die Verurtheilung ist nach dem bestehenden Rechte ungesetzlich.**" Denn in diesem Falle würde die Wahrheit des Rechts aufrecht erhalten bleiben. Nun kann aber die Praxis immer nur erklären: In diesem Falle soll verurtheilt werden, **und diese Verurtheilung ist nach dem bestehenden Rechte gesetzlich**; und dies sagt die Praxis, obwohl sie weiß oder doch wenigstens wissen sollte, daß diese **Behauptung der Wahrheit widerspricht**. Das ist **nicht entschuldbar**, sondern das gereicht der Praxis zum schweren Vorwurf.

Sehen wir zu, wohin wir gekommen wären, wenn die Praxis sich strenge an das Gesetz gehalten hätte! Es wären vielleicht von der Cassations-Instanz ein Dutzend Verurtheilungen, wie die von der „Abhandlung" erwähnte, cassirt, und in Freisprechungen verwandelt worden. Das hätte dann allerdings den Anforderungen, welche die Praxis an das Gesetz machen darf, nicht entsprochen; aber es wäre die Fehlerhaftigkeit des Gesetzes auf das Eclatanteste constatirt, und statt des schlechten hätten wir jetzt ein brauchbares Gesetz.

Und was haben wir jetzt? Ein schlechtes Gesetz, welches Aussicht hat, noch recht lange zu bestehen, weil sich die Praxis mit ihm eingerichtet hat — eine geradezu bodenlose Praxis — und eine nicht geringe Zahl von Richtern, deren juristisches Urtheil durch die Gewöhnung in diese Praxis so verworren geworden ist, daß sie alles Ernstes glauben, die bestehende Praxis sei wirklich eine vollkommen gesetzmäßige. —

Der Fehler der Gesetzgebung, der hier zur Sprache gekommen ist, liegt darin, daß dieselbe noch im Hauptverfahren außer den „**Beweismitteln**" das Vorbringen von „**Informationsmitteln**" — um durch dieses Wort in Kürze diejenigen Wahrheitserforschungs-Mittel zu bezeichnen, welche nicht Beweismittel sind — gestattet. Das muß beseitigt werden. Denn, wenn die Sonderung in Voruntersuchung und Hauptverfahren überhaupt einen Sinn haben soll, so kann derselbe nur darin bestehen, daß in der Voruntersuchung **untersucht** und im Hauptverfahren **verhandelt** wird. Soll dieser Forderung aber Genüge geschehen — und es muß ihr Genüge geschehen, soll anders unser Strafproceß correkt werden — so kann dies nur dadurch bewirkt werden, daß aus dem Hauptverfahren sämmtliche inquisitorische Momente entfernt und in die Voruntersuchung verwiesen werden, und daß das Hauptverfahren eine consequente Regelung nach den Grundsätzen des Accusationsprocesses erfährt.

IV. Worin sind die Bestimmungen der bestehenden Gesetzgebung zu ändern?

Die Beantwortung dieser Frage ergiebt sich aus dem unter III. Gesagten ganz von selbst. Die Gesetzgebung hat folgenden Anforderungen zu genügen.

1. Sie hat sich eine Revision derjenigen gesetzlichen Bestimmungen zu machen, welche die von dem Rechte zu benutzenden Beweismittel aufzählen. Diese Revision hat aber keineswegs die Aufgabe, alles dasjenige, was die Praxis jetzt im Widerspruche mit der bestehenden Gesetzgebung als Beweismittel benutzt, zum gesetzlich anerkannten Beweismittel zu erheben. Vielmehr wird eine derartige Revision die Lehren, welche eine Jahrhundert lange Erfahrung über die Tauglichkeit der Beweismittel aufgestellt hat, als ihr Fundament, als Achtung erheischende Autorität anerkennen, und wird von den in diesen Lehren enthaltenen Grundsätzen nur alsdann abweichen, wenn erwiesenermaßen die Anforderungen einer gesunden Praxis, einer Praxis, der es nicht um Verurtheilungen, sondern um die **Sicherheit** der Verurtheilungen zu thun ist, eine Abweichung unumgänglich nöthig erscheinen läßt.

2. Sie hat den Grundsatz anzuerkennen, daß die Herbeischaffung des beweisenden Materials lediglich Sache der Voruntersuchung ist, daß die Hauptverhandlung dagegen nur die Frage zu erörtern hat, was aus dem durch die Voruntersuchung gewonnenen Beweismaterial für die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten folgt. Sie wird als eine Consequenz dieses Grundsatzes die Bestimmung treffen, daß in dem Hauptverfahren nur „Beweismittel" nicht aber „Informationsmittel" zugelassen werden.

Und bis die Gesetzgebung dieser ihrer Pflicht nachgekommen ist, hat die Praxis die Aufgabe, durch correkte Handhabung der bestehenden Gesetze die Gesetzgebung täglich an ihre Pflicht zu mahnen.

XIII.

Zur Interpretation des Preßgesetzes.

Das preußische Preßgesetz vom 12. Mai 1851 enthält in §. 54 folgende Bestimmung:

„Gegen die im §. 1 dieses Gesetzes genannten Gewerbetreibenden kann von dem zuständigen Richter auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkannt werden, wenn

1. die zeitige Untersagung der Ausübung bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen wird,
2. wegen eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens zum erstenmale — oder wegen eines solchen Vergehens innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren zum zweitenmale eine Verurtheilung erfolgt;

es muß dagegen auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkannt werden, wenn

1. der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen wird,
2. innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren wegen eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens zum zweitenmale — oder wegen eines solchen Vergehens oder Verbrechens zum drittenmale eine Verurtheilung erfolgt."

Die genannten Gewerbetreibenden aber, welche §. 1 des Preßgesetzes nennt, sind: Buch- oder Steindrucker, Buch- oder Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Zeitungen, Flugschriften und Bildern.

Nun findet sich im Justiz-Ministerial-Blatte 1864 Nr. 27 S. 181 auf Grund einer Entscheidung des Ober-Tribunals der Satz ausgesprochen:

„Den aus §. 35 a. a. O. strafbaren Verleger trifft die Rückfallsstrafe auch dann, wenn er in dem früheren Falle nicht als Buchhändler, sondern als Redakteur bestraft worden ist."

Die Entscheidungsgründe aber, auf welche dieser Satz gestützt wird, sind wörtlich folgende: (a. a. O. S. 184)

„Es mußte .... noch der Verlust der Befugniß zum Betriebe des Gewerbes als Verlagsbuchhändler hinzugefügt werden, weil der Angeklagte das vorliegende Vergehen in Ausübung dieses Gewerbes begangen hat, und schon zwei Mal vor dessen Begehung innerhalb der letzten fünf Jahre wegen Preßvergehen bestraft worden ist, indem es bei Anwendung des §. 54 des Preßgesetzes, wie schon in dem Erkenntnisse des Ober-Tribunals vom 16. Mai 1862 ausgeführt worden, nicht darauf ankommt, daß der Angeklagte die erste der hier in Betracht kommenden beiden Vorbestrafungen nicht als Buchhändler, sondern als Redakteur erlitten hat."

Die einschlagenden Worte des Erkenntnisses, auf welches hier Bezug genommen wird, lauten:

„.... worin es keinen Unterschied macht, ob er bei jener Vorbestrafung als Verleger, Drucker oder Redakteur gefehlt hat, indem der §. 54 cit. in dieser Beziehung nicht unterscheidet, sondern nur erfordert, daß die Vorbestrafung wegen eines mittelst der Presse begangenen Vergehens erfolgt ist" —

Gegen diese Entscheidung ist schon ausgeführt, (vergl. Goltdammer Archiv Bd. XII. S. 52) daß obwohl der Wortlaut des Gesetzes eine derartige Entscheidung zulasse, die Entstehungsgeschichte desselben zeige, daß dies nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen habe. Denn der §. 5 des Entwurfs habe gelautet:

„Ist einer der in diesem Paragraphen gedachten Gewerbetreibenden eines mittelst der Presse begangenen Vergehens schuldig erkannt u. s. w."

Ebenso lautete der Commissionsantrag der zweiten Kammer und das dazu gestellte Amendement v. Bodelschwingh. „Diese Fassungen," so heißt es a. a. O. weiter, „besagten deutlich, daß die früheren Verurtheilungen schon gegen den Angeschuldigten als Gewerbtreibenden ergangen sein müßten, und in der That habe er nur als solcher mittelst seines Vergehens ein besonderes in ihn gesetztes Vertrauen verletzt, sein Preßvergehen sei dann ein qualificirtes gewesen, dessen Wiederholung binnen gewisser Zeit den Verlust des unzuverlässig betriebenen Gewerbes nach sich ziehen solle. Von diesen Fassungen weiche der auf den Vorschlag der Commission der zweiten Kammer hervorgegangene §. 54 freilich ab. Allein ihr Bericht und der ganze Inhalt der Verhandlungen ergebe, daß die Abänderungen in diesem Punkte eben nur eine Fassungsänderung, und es nichts weniger als beabsichtigt gewesen sei, einem wegen eines Preß-

vergehens verurtheilten Nichtgewerbtreibenden, wenn ihm die Behörde später die Concession zum Gewerbebetriebe anvertraue, bei einer neuen Verurtheilung als Gewerbtreibender auch die früheren Verurtheilungen als Bedingungen des Verlustes seines neuen Gewerbetriebes in Anrechnung zu bringen."

Es kann hiernach nicht zweifelhaft sein, was das Gesetz gewollt hat. Daß aber bei der Auffassung, welche der §. 54 des Preßgesetzes in der mitgetheilten Entscheidung des Ober-Tribunals gefunden hat, die Materialien der Gesetzgebung unberücksichtigt geblieben sind, liegt auf der Hand. Nach allgemeinen Grundsätzen über die Auslegung der Strafgesetze, wie der Gesetze überhaupt, kommt es nun allerdings an erster Stelle darauf an, den Willen des Gesetzgebers aus den Worten des wirklich zu Stande gekommenen Gesetzes zu ermitteln. „Kann dann noch," so sagt Heffter in Goldtammers Archiv I. S. 32, „ein entschiedener Sinn in die Worte oder den Zusammenhang gelegt werden, so steht es der Conjektural-Kritik zu, aus allgemein zugänglichen Hülfsmitteln, namentlich aus den legislativen Verhandlungen Beweise zu entnehmen, welchen Sinn man dabei beabsichtigt habe, und es wird dann bei gehöriger Stärke der Beweise oder Anzeigen dem publicirten Gesetz vorzugsweise dieser Sinn beizulegen sein, sofern nur die Ausdrücke des Gesetzes selbst damit vereinbart werden können."

Wir glauben nicht zu viel zu behaupten, wenn wir sagen, daß die Worte des §. 54 des Preßgesetzes neben dem von dem Ober-Tribunale jetzt angenommenen Sinne noch den anderen, wonach ein Verlust des Gewerbebetriebes nur alsdann ausgesprochen werden muß, wenn die drei Verurtheilungen gegen den Angeklagten als Gewerbtreibenden ausgesprochen sind, wenigstens haben können. Ein genügender Beweis dafür liegt wohl darin, daß vor dem Jahre 1862 Entscheidungen, wie die oben mitgetheilten, nicht getroffen worden sind. (Vgl. Hartmann, Strafgesetze S. 477 Note 2. Thilo: Das preußische Gesetz über die Presse S. 165, 166.) Hieraus würde dann aber von selbst folgen, daß die Materialien von entscheidendem Einflusse für die Interpretation des §. 54 hätten sein müssen, falls nicht aus dem Zusammenhange, in welchem diese Bestimmung mit dem ganzen Preßgesetze steht, sich ergeben sollte, daß dasjenige, was die gesetzgebenden Faktoren wollten Gesetz werden lassen, nicht Gesetz geworden ist.

Wir sind nun der Ansicht, daß, wenn das Ober-Tribunal nicht bei der striktesten Verbal-Interpretation der einen Gesetzesstelle geblieben wäre, sondern wenn dasselbe, den §. 54 als einen Theil des ganzen Preßgesetzes aufgefaßt, und demgemäß denselben aus dem Sinn und Zusammenhang des ganzen Gesetzes erklärt hätte, eine solche Interpretation zu einem mit den Materialien übereinstimmenden Resultate hätte führen müssen.

Die Frage, auf deren Beantwortung es unserer Ansicht nach ankommt, ist folgende:

Hat §. 54 die Gefährlichkeit des **Gewerbes** im Auge oder die Gefährlichkeit der **Person**, welche jetzt gerade eins der im §. 1 des Preßgesetzes genannten Gewerbe betreibt?

Ist ersteres der Fall, so darf §. 54 nur dann angewendet werden, wenn die verschiedenen Verurtheilungen innerhalb des Zeitraums von fünf Jahren gegen den Gewerbetreibenden als solchen erfolgt sind; ist dagegen letzteres der Fall, so genügt es, wenn nur überhaupt derjenige, der jetzt Gewerbetreibender im Sinne des §. 1 ist, zum zweiten resp. dritten Male verurtheilt wird.

Indem das Ober-Tribunal annimmt, daß es, um auf den Verlust zum Gewerbebetriebe zu erkennen, ausreichend sei, daß eine der im §. 1 genannten Personen wegen Preßvergehens innerhalb der letzten fünf Jahre zwei resp. drei Male verurtheilt ist, und es für gleichgültig erklärt, ob die Vorbestrafungen erfolgten während der Bestrafte schon Gewerbetreibender war, oder ob er es noch nicht war, so giebt damit das Ober-Tribunal dem §. 54 die Bedeutung, daß durch denselben gegen die Gefährlichkeit der betreffenden Person Vorkehrungen getroffen werden.

Ist dieses aber der Sinn des Gesetzes, so dürfen auch die Consequenzen dieser Auffassung dem Gesetze nicht widersprechen.

Als eine nothwendige Consequenz würde es aber aufzufassen sein, daß es ganz gleichgültig sein muß, ob die Vorstrafungen des jetzigen Gewerbetreibenden gegen ihn in der Eigenschaft eines Zeitungsredakteurs oder aus irgend einer anderen Veranlassung stattgefunden haben. Eines Preßvergehens kann sich Jeder schuldig machen; und man wird es nicht bestreiten mögen, daß beispielsweise ein Zeitungs-Correspondent, nachdem derselbe zweimal als Urheber der von ihm verfaßten Artikel gestraft wurde und dann den Verlag einer Zeitung übernimmt, eine eben so gefährliche Person ist, wie ein zweimal bestrafter Redakteur, der das Geschäft eines Verlagsbuchhändlers übernimmt. Zu diesem Resultat gelangen wir übrigens auch, wenn wir nichts weiter als den bloßen Wortlaut des §. 54 vor Augen haben. Denn genannt sind an dieser Stelle nur die Gewerbetreibenden des §. 1 des Preßgesetzes, und unter diesen befindet sich der Redakteur eben so wenig, wie irgend eine andere Person, welche durch die Presse delinquiren kann; der §. 54 unterscheidet mithin in keiner Weise zwischen dem Redakteur und anderen Personen, die nicht Redakteure sind.

Und hier müssen wir denn gleich auf eine Schwäche, weil Incorrektheit, in den Entscheidungsgründen des Ober-

Tribunal-Erkenntnisses aufmerksam machen. Wenn es nämlich in denselben heißt:

> „indem es bei Anwendung des §. 54 des Preßgesetzes nicht darauf ankommt, daß der Angeklagte die erste der hier in Betracht kommenden beiden Vorbestrafungen nicht als Buchhändler, sondern als Redakteur erlitten hat" —

so sind die Worte „sondern als Redakteur" überflüssig und fehlerhaft. Fragen wir nämlich, wie derjenige Rechtssatz heißen müßte, auf den man aus diesem Entscheidungsgrunde zurückschließen könnte, so würde die Antwort lauten:

> „Auf den Verlust des Gewerbebetriebes ist auch dann zu erkennen, wenn der Angeklagte früher als Redakteur bestraft worden ist" —

während, wenn man den §. 54 vollkommen zusammenhangsos interpretiren will, derselbe doch höchstens zur Aufstellung folgenden Satzes Veranlassung geben könnte:

> „Auf den Verlust des Gewerbebetriebes ist auch dann zu erkennen, wenn der Angeklagte früher wegen Preßvergehens bestraft worden ist" —

aus welchem Rechtssatze sich dann mit Nothwendigkeit der Entscheidundungsgrund ergeben hätte:

> „indem es bei Anwendung des §. 54 des Preßgesetzes nicht darauf ankommt, daß der Angeklagte die erste der hier in Betracht kommenden beiden Vorbestrafungen nicht als Buchhändler erlitten hat."

Wichtiger aber als das Gesagte ist Folgendes:

Wenn das Gesetz bei der Bestimmung des §. 54 die Gefährlichkeit der Person und nicht die Gefährlichkeit des Gewerbes im Auge gehabt hätte, so würde eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes nothwendig gewesen sein, nach welcher eine wegen mehrfacher Preßvergehen bestrafte Person überhaupt unfähig sein müßte, ein Preßgewerbe zu betreiben. Statt dessen erklärt aber das Preßgesetz Nichts dergleichen, bestimmt vielmehr, daß die Genehmigung zur Betreibung eines der im §. 1 genannten Preßgewerbe jedem ertheilt werden müsse, welcher unbescholten sei. So schwierig nun auch häufig eine sichere Entscheidung darüber sein mag, ob eine einzelne Person bescholten oder unbescholten sei, wie viel hierin auch von dem rein persönlichen Meinen dieses oder jenes Mitgliedes der Bezirksregierung oder des Ministeriums abhängt, das wird doch sicherlich Niemand zu behaupten wagen, daß Jeder, welcher dreimal wegen eines Preßvergehens bestraft ist, deshalb unter allen Umständen bescholten sein müsse, und daß er aus diesem Grunde für unfähig zu erachten sei, ein Preßgewerbe, z. B. den Buchhandel, zu betreiben.

Dazu kommt noch, daß derjenige, welcher innerhalb eines bestimmten Zeitraums zuerst als Gewerbetreibender des §. 1 und dann in anderer Eigenschaft wegen Preßvergehens bestraft wird, offenbar eben so gefährlich ist, als derjenige, welcher zuerst in anderer Eigenschaft und dann als Gewerbetreibender des §. 1 bestraft wurde. Nehmen wir also den Fall, daß N. zweimal als Drucker wegen Preßvergehens bestraft wurde, daß er darauf seine Druckerei aufgiebt, damit gänzlich aus der Zahl der Gewerbetreibenden des §. 1 ausscheidet und nun, nachdem dieses geschehen ist, zum dritten Male bestraft wird. Selbstverständlich kann in diesem Falle nach den Bestimmungen des §. 54 nicht auf Verlust zum Gewerbebetriebe erkannt werden. Der Verurtheilte kann vielmehr unmittelbar nach der Verurtheilung die Concession zu einem der §. 1 genannten Gewerbe verlangen und wird sie auch erhalten, wenn man ihn nicht für „bescholten" erklärt. Wären dagegen von dem Verurtheilten die gleichen Delikte, aber in einer anderen Reihenfolge begangen, indem entweder die beiden Delikte, die er in seiner Eigenschaft als Gewerbetreibender beging, die beiden letzten oder das erste und das letzte gewesen wären, so müßte nach der Ansicht des Ober-Tribunals auf Verlust des Gewerbebetriebes erkannt werden. Tritt nun die letztere Strafe ein, so wird durch diese Zusatzstrafe die Strafbarkeit des Angeklagten erhöht. Fragen wir aber, worin der Grund der erhöhten Strafbarkeit liegt, so erhalten wir zur Antwort: Nicht die größere Schwere der begangenen Delikte, sondern die Reihenfolge, in welcher die Delikte begangen sind. Es genügt, diesen Satz auszusprechen, um die Unrichtigkeit desselben darzuthun.

Der Standpunkt, den das Ober-Tribunal eingenommen, führt überdem noch zu folgendem Widerspruche. Offenbar unterscheidet das Preßgesetz die verschiedenen Preßvergehen sehr bestimmt und deutlich in der Weise, daß diejenigen Delikte, welche von den Gewerbetreibenden, diejenigen, welche von dem Redakteur einer cautionspflichtigen Zeitschrift, und diejenigen, welche von Personen, die weder das eine noch das andere sind, begangen wurden, als verschiedene Arten von Delikten aufgefaßt werden müssen. Nun ist die Strafe, welche durch den Verlust zum Gewerbebetriebe ausgesprochen wird, eine Strafe, durch welche nicht ein einzelnes Delikt, sondern eine Summe von zwei resp. drei Delikten getroffen werden kann, resp. muß. Kann man nun überhaupt nicht Verschiedenartiges addiren, so kann man auch nicht verschiedenartige Delikte addiren; und doch ist dieses geschehen, wenn man zwei Preßdelikte eines Nicht-Gewerbetreibenden mit einem Preßdelikte eines Gewerbetreibenden zu einer Summe verbindet.

Dieser Fehler ist um so auffallender, als der §. 54 des Preßgesetzes ganz gewöhnlich als Strafbestimmung für den Rückfall aufgefaßt wird. So heißt es im Justiz-Ministerial-Blatte a. a. O.: „Den aus §. 35 a. a. O. strafbaren Verleger trifft die Rückfallsstrafe auch dann, wenn er in dem früheren Falle nicht als Buchhändler, sondern als Redakteur bestraft worden ist." In ähnlicher Weise heißt es

bei Oppenhoff „Rechtsprechung" II. S. 403: „Wegen eines im Rückfalle verübten Preßvergehens kann gegen die im §. 1 des Preßgesetzes genannten Gewerbetreibenden auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkannt werden" u. s. w. Endlich heißt es in Goltdammers Archiv Bd. XII. S. 52. „Der Grundsatz, nach welchem die früheren innerhalb des fünfjährigen Zeitraums erkannten Verurtheilungen gegen den Redakteur der Zeitung auch nun gegen dieselbe Person in ihrer Eigenschaft als Verkäufer resp. Verleger der Zeitung zur Begründung des Rückfalls mit der Folge des Gewerbeverlustes ausreichen" u. s. w.

Will man nämlich in Fällen der vorliegenden Art von „Rückfall" sprechen, so kann man doch, da das Preßgesetz keine besondern Rückfalls-Bestimmungen enthält, ganz gewiß an keinen anderen Rückfall denken, als an den, welchen das preußische Strafgesetzbuch aufgestellt hat. Dieses definirt aber den Rückfall in §. 58 dahin:

> „Wer, nachdem er wegen eines Verbrechens oder Vergehens von einem preußischen Gerichtshofe rechtskräftig verurtheilt worden ist, dasselbe Verbrechen oder Vergehen, sei es mit oder ohne erschwerende Umstände begeht, befindet sich im Rückfalle."

Hieraus ergiebt sich denn deutlich, daß von Rückfall nur dann die Rede sein kann, wenn das später zu bestrafende Delikt dasselbe Delikt ist, als das bereits früher bestrafte. Nun nehme man an, die drei Bestrafungen bezögen sich auf eine Beamtenbeleidigung (Str.-G.-B. §. 102), auf das unerlaubte Anheften eines Plakates (Preßgesetz §. 10. 41) und auf das Nicht-Nachweisen des Herausgebers einer incriminirten Druckschrift (Preßgesetz §. 35). Diese drei Delikte sind mittelst der Presse begangen; daß es aber dieselben Delikte wären, daß man mithin behaupten dürfe, derjenige, der unerlaubter Weise ein Plakat angeheftet habe, befinde sich im Rückfall, wenn er vorher wegen Beamtenbeleidigung bestraft sei, das würde doch nur dann möglich sein, wenn man sich zu dem Satze bekennen wollte, alle Delikte seien dieselben, welche durch das gleiche Mittel oder auch nur in Bezug auf dasselbe Mittel ausgeführt seien.

Es ließe sich freilich noch darüber streiten, ob alle von den in §. 1 genannten Gewerbetreibenden mittelst der Presse begangenen Delikte ihrer Natur nach als dieselben Delikte aufzufassen wären — dieser Streit aber ist durch die ausdrückliche Bestimmung des §. 54 abgeschnitten, da durch diese alle von den betreffenden Gewerbetreibenden begangenen Delikte in so fern für gleichartige erklärt werden, als die Summirung derselben zugelassen ist. Dagegen ist die Frage, ob zwei mittelst der Presse begangene Delikte im Sinne des §. 58 des Strafgesetzbuches als dieselben Delikte aufzufassen sind, lediglich aus der Natur der betreffenden Delikte zu beantworten. Muß die so gefundene Antwort in Folge der positiven Bestimmungen eines Gesetzes modificirt werden, so bedingt es die Natur dieses Gesetzes als eines modificirten, daß dasselbe strikt interpretirt werden muß.

Beiläufig ist übrigens zu bemerken, daß gegenüber dem §. 54 des Preßgesetzes der Gesichtspunkt des Rückfalls nur mit Bezug auf die Gleichheit der zur Bestrafung gelangenden Delikte festzuhalten ist, während das andere Requisit des Rückfalls, daß nämlich zwischen der Begehung von je zwei oder mehreren gleichartigen Delikte immer ein rechtskräftiges Erkenntniß liegen müsse, dem Wortlaute des Gesetzes gegenüber sich kaum wird aufrecht erhalten lassen.

Daß von einer Gleichartigkeit der Delikte, welche unter die Bestimmung des §. 54 fallen, überhaupt die Rede sein kann, liegt darin, daß die Gleichartigkeit der Subjekte den Delikten ein gemeinschaftliches Kriterium giebt. In analoger Weise wie es §. 54 des Preßgesetzes bestimmt hat, hätte beispielsweise auch das Strafgesetzbuch die im 28sten Titel aufgestellten Beamtenverbrechen als gleichartige bezeichnen können. Wenn die Gleichartigkeit der Subjekte die Gleichartigkeit der in dem §. 54 zusammengefaßten Delikte nicht bedingt, so fehlt überhaupt jedes Moment, welches diese Wirkung äußern könnte. Hieraus ergiebt sich aber für die praktische Handhabung des §. 54 zweierlei:

1. Die von dem Redakteur eines cautionspflichtigen Blattes begangenen Preßdelikte können gar nicht unter §. 54 gezogen werden. Denn das Preßgesetz selbst hat den Redakteur einer cautionspflichtigen Zeitschrift ausdrücklich von den Gewerbetreibenden, auf welche der §. 54 Bezug nimmt, gesondert. Von diesen und von den gesetzlichen Voraussetzungen ihres Gewerbetriebes handelt §. 1 des Preßgesetzes. Von dem Redakteur dagegen spricht §. 22, und bezeichnet namentlich der 2te Absatz des Paragraphen diejenigen Eigenschaften der betreffenden Person, von welchen die Möglichkeit der Uebernahme einer Redaktion abhängig ist. Daß aber ganz andere Voraussetzungen erfüllt sein müssen, wenn Jemand ein Preßgewerbe betreiben, und ganz andere, wenn Jemand die Redaktion eines cautionspflichtigen Blattes übernehmen will, das lehrt auch der oberflächlichste Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen. Der Redakteur ist somit im Sinne des Preßgesetzes eine Person, welche vollkommen verschiedenartig ist von den in §. 1 desselben Gesetzes genannten und in §. 54 in Bezug genommenen Personen. Mithin würde auch für die durch den Redakteur begangenen Delikte gerade dasjenige Moment fehlen, durch dessen Vorhandensein erst die in §. 54 bezeichneten Delikte ihre Gleichartigkeit erlangen.

2. Die Gleichartigkeit dieser Delikte besteht aber nicht darin, daß bestimmte Klassen von Personen überhaupt delinquiren — wie denn z. B. nicht die Gleichartigkeit der Beamtenverbrechen darin besteht, daß Beamte Subjekte von ganz beliebigen Verbrechen, z. B. Mord oder Diebstahl, sind —

sondern daß diese Personen delinquiren in der ihnen eigenthümlichen persönlichen Eigenschaft. Ebenso wie die Beamtenverbrechen ein Delinquiren im Amte, ebenso setzen die in §. 54 bezeichneten Verbrechen und Vergehen ein Delinquiren im Gewerbe voraus; der Drucker muß als Drucker, der Verleger als Verleger u. s. w. delinquirt haben, wenn die Zusammenrechnung der einzelnen Delikte und die für die Summe derselben bestimmte Zusatzstrafe eintreten soll, während das Summiren ein Unding werden würde, wenn etwa der Verleger selbst zu der Zeit als er schon Verleger war, zwar delinquirte, aber nicht in seiner Eigenschaft als Verleger, sondern etwa in der Eigenschaft eines Schriftstellers.

Die ganze voraufgehende Betrachtung zeigt, wie unrichtig es ist, den §. 54 des Preßgesetzes so zu interpretiren, wie es das Ober-Tribunal gethan. Geht man dagegen von der Ansicht aus, daß §. 54 nicht die Gefährlichkeit der Person, sondern die Gefährlichkeit des Gewerbes im Auge habe, so fallen alle diese Bedenken fort. Interpretirt man mit dem Ober-Tribunal, so verstößt man nicht blos gegen die Materialien des Preßgesetzes, sondern auch gegen den Sinn und den Zusammenhang des Preßgesetzes selbst; befolgt man dagegen die Weisung, welche die Materialien für die Interpretation des §. 54 enthalten, so wird Sinn und Zusammenhang des Preßgesetzes nirgend gestört.

Unter diesen Umständen kann die Entscheidung darüber, wo das Richtige zu finden ist, Schwierigkeiten kaum darbieten. 3.

Die Lebensdauer des preußischen Strafgesetzbuchs in Vergleichung mit dem bayerischen.

Sehr bald nach dem Erscheinen des preußischen Strafgesetzbuchs kam man zu der Ueberzeugung, daß die so oft in den Vorarbeiten ausgesprochene Absicht, dem Richter in dem Strafgesetzbuche einen ausreichenden Spielraum zur Abmessung der Strafe zu gewähren, in vielen Fällen keineswegs wirklich erreicht worden war. Man klagte vielfach darüber, daß durch die zu engen Strafgränzen nach unten hin die Richter häufig gezwungen würden, unverhältnißmäßig harte Strafen zu erkennen.

Man suchte diesen Klagen durch die Novellen vom 14. April 1856 und 30. Mai 1859 abzuhelfen, die zwar einige Strafbestimmungen, welche wegen ihrer Härte vorzugsweise drückend waren, gemildert haben, doch ist damit sehr wenig, und viel zu wenig gethan, wie jeder weiß, der einige Male bei preußischen Schwurgerichten thätig gewesen ist.

Dies ist aber auch officiell anerkannt. In den Motiven zu dem von der Regierung vorgelegten Entwurfe des Gesetzes vom 14. April 1856 ist gesagt: Daß sich die beim Justiz-Minister eingegangenen Berichte der Beamten der Staatsanwaltschaft, des Schwurgerichts-Vorsitzenden sowie der Appellationsgerichts-Präsidien, mit einer großen Entschiedenheit für die Nothwendigkeit aussprechen, die Strafen in mehrfacher Beziehung zu ermäßigen und die Qualificationen bei manchen Verbrechen in geeigneter Weise zu beschränken.

Vorzugsweise sei es das im §. 10 des Strafgesetzbuchs bestimmte Minimum der Zuchthausstrafe von zwei Jahren, welches zu den Anträgen auf eine Minderung der Strafen Anlaß gebe. In einem früheren Entwurfe sei auch das Minimum auf ein Jahr festgesetzt. Später habe man aber geglaubt, mit Rücksicht auf die größere Intensität dieser, mit dem Verluste der Ehrenrechte verbundenen Strafe, die nur bei eigentlichen Verbrechen, also der schwersten Kategorie der strafbaren Handlungen, zur Anwendung kommt, das Minimum auf die Dauer von zwei Jahren erhöhen zu müssen. Indessen hätten die Berichterstatter diese Anordnung, in welcher in einer Reihe von Fällen die im älteren Strafrechte festgesetzte Strafe in indirekter Weise um ein bedeutendes erhöht, und in einzelnen Fällen sogar verdoppelt wird, zu streng erachtet und fast durchgängig die Reduktion auf ein Jahr beantragt, welche denn deshalb auch in den vorgelegten Entwurf aufgenommen war.

Diese Bestimmung des Entwurfs erhielt jedoch nicht die Zustimmung des Landtages. Man erwog, so sagt der Bericht des Herrenhauses, und dies Bedenken theilte auch die Commission des Hauses der Abgeordneten nach deren Bericht, daß, bevor man auf die Herabsetzung des Minimums der Zuchthausstrafe von 2 auf 1 Jahr eingehen könne, man nothwendig vorher feststellen müsse, welche einzelne Straffälle davon betroffen werden würden? Einzelne Straffälle möge es geben, welche solche Herabsetzung gestatten, bei anderen dagegen, wie z. B. bei dem wissentlich falschen Eide (§. 125), bei dem Incest (§. 139) u. s. w. würde solche Herabsetzung ganz unangemessen erscheinen, um so mehr, als die Erfahrung lehre, daß die Richter, wenn der Strafgrad von ihrem Arbitrio abhängig ist, geneigt seien, bei dem geringsten oder doch bei den geringeren Strafgraden stehen zu bleiben und nicht darüber hinaus zu erkennen.

Nachdem noch der Regierungs-Commissar erklärt hatte, daß die Staats-Regierung nicht geneigt sei, auf eine Specialisirung derjenigen Fälle einzugehn, in welchen das Minimum der Zuchthausstrafe auf ein Jahr herabzusetzen, und andrerseits derjenigen Fälle, in welchen das jetzige Minimum von 2 Jahren beizubehalten sei, weil diese Maßregel zu der „nicht beabsichtigten" allgemeinen Revision des Strafgesetzbuchs führen würde, beschloß die Commission einstimmig, den Vorschlag der Regierung abzulehnen, indem sie Bedenken trage, denselben in seiner jetzigen Fassung anzu-

nehmen, und in dessen Allgemeinheit das Minimum der Zuchthausstrafe auf ein Jahr herabzusetzen; denn sie erkenne zwar an, daß in einigen Fällen solche Herabsetzung angemessen erscheinen mag, in anderen Fällen würde dagegen die Beibehaltung der jetzigen Strafbestimmungen nothwendig sein.

Man sieht wie die Nothwendigkeit, die Härten des Strafgesetzbuchs zu beseitigen, allseitig anerkannt wurde. Nur war man über das anzuwendende Heilmittel nicht einig. Während die Regierung durch einen tiefen Schnitt das Uebel zu beseitigen hoffte, fürchtete der Landtag mit einem solchen auch gesunde Theile zu treffen.

Die Regierung ist aber auf die vom Landtage erwünschte Prüfung nicht eingegangen. Man hat im Wesentlichen die Sache auf sich beruhen lassen, denn die Novelle vom 30. Mai 1859 berührt nur wenige einzelne Fälle, und ändert in der Hauptsache nichts. So besteht denn das alte Leiden fort. Man verurtheilt nach wie vor die Angeklagten zu den ungerecht harten Strafen, und überläßt es den Verurtheilten im Wege der Gnade die Herabsetzung der Strafe auf dasjenige Maß zu erlangen, das ihnen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit durch den Richter hätte zuerkannt werden müssen.

Wie wird aber diesem Uebel abzuhelfen sein? Leidet das preußische Strafgesetzbuch wirklich nur in der Weise, daß ihm durch den im Jahre 1856 beabsichtigten einen Schnitt, nämlich durch die Herabsetzung des geringsten Satzes der Zuchthausstrafe geholfen würde, oder ist sein Leiden ein tieferes, organisches und so complicirtes, daß es in seiner jetzigen Gestalt niemals zu einem fröhlichen Gedeihen gelangen kann? Muß man nicht vielmehr ein völliges Abscheiden desselben und ein Auferstehn in ganz erneuter Gestat wünschen?

Freilich ist das preußische Strafgesetzbuch erst 13 Jahr alt, und dennoch hat es sich schon überlebt, weil seine Lebensfähigkeit von Anfang an eine sehr geringe war. Wir finden in demselben nicht eine naturwüchsige Entwickelung unseres heimischen Rechts, sondern es zwängt das Ermessen des Richters in bisher ungekannte Fesseln[1]), folgt oft französischer Rechtsanschauung, und enthält nicht selten Vorschriften des Code pénal, deren Sachwidrigkeit sogar von der französischen Rechtswissenschaft längst anerkannt ist.

Es läßt sich aber auch nicht verkennen, daß die Ansprüche, welchen ein deutsches Strafgesetzbuch zu genügen hat, in den letzten Jahren sehr gestiegen sind, nachdem der deutsche Juristentag nicht nur das Verlangen nach einem gemeinsamen Strafgesetzbuch zum allgemeinen Bewußtsein und Ausdruck gebracht, sondern auch die Mängel der deutschen Strafgesetzbücher erörtert und Grundsätze festgestellt hat, welche sich der Anerkennung der deutschen Rechtsverständigen erfreuen.

Um nun darzuthun, daß das preußische Strafgesetzbuch an Leiden krank ist, welche in dessen ganzem Organismus beruhen, ist es erforderlich, die Hauptmängel desselben zu besprechen. Freilich kann dies hier nur kurz und andeutungsweise geschehen, da der Raum dieser Zeitung weitläufige Ausführungen verbietet, der Verfasser auch den größten Theil der zu besprechenden Punkte in seinen „Vorschlägen“ und dem „Entwurf zu dem allgemeinen Theil eines für ganz Deutschland geltenden Strafgesetzbuchs“ bereits eingehend erörtert hat.

Wir werden dabei zugleich die Bestimmungen des bayerischen Strafgesetzbuchs vom Jahre 1861 ins Auge fassen, um zu prüfen, ob dieser neuesten Frucht der deutschen Gesetzgebung eine lange Lebensdauer zu wünschen ist.

Das preußische Strafgesetzbuch beginnt mit der
Dreitheilung
der strafbaren Handlungen, welche dem Code Napoleon nachgebildet ist, denn es lautet §. 1 des preußischen Strafgesetzbuchs:

> Eine Handlung, welche die Gesetze mit der Todesstrafe, mit der Zuchthausstrafe oder mit Einschließung von mehr als 5 Jahren bedrohen, ist ein Verbrechen.
>
> Eine Handlung, welche die Gesetze mit Einschließung bis zu 5 Jahren, mit Gefängnißstrafe von mehr als 6 Wochen oder mit Geldbuße von mehr als 50 Thalern bedrohen, ist ein Vergehen.
>
> Eine Handlung, welche die Gesetze mit Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen oder mit Geldbuße bis zu 50 Thalern bedrohen, ist eine Uebertretung.

Danach können alle diejenigen Handlungen, welche das preuß. Strafgesetzbuch als Verbrechen ansieht, nur mit dem Tode oder Zuchthausstrafe, oder mit mindestens 5 Jahr Einschließung bestraft werden. Damit band sich der Gesetzgeber in ganz ungehöriger Weise die Hände.

Der Thatbestand eines Verbrechens besteht aus dem Zusammentreffen gewisser Umstände, welche die mannigfaltigsten Abstufungen zulassen, und eine entsprechende Abstufung der Strafe erheischen.

So ist z. B. bei allen gegen das Eigenthum gerichteten Verbrechen der Betrag des vom Verbrecher beabsichtigten Gewinnes und des verursachten Schadens vom wesentlichsten Einfluß. Es muß also bei Abmessung des Strafmaßes hierauf entsprechende Rücksicht genommen werden können. Dennoch läßt dies die Dreitheilung nicht zu, weil danach, auch wenn der gesuchte Gewinn noch so gering ist, die Strafe mindestens 2 Jahr Zuchthaus beträgt, denn auf so hoch bestimmt §. 10 des Strafgesetzbuchs ein für alle Mal den geringsten Satz der Zuchthausstrafe.

[1]) In meinen „Vorschlägen“ zur Beseitigung der Härten des preußischen Strafgesetzbuchs, habe ich nachgewiesen, in wie vielen Fällen das bisherige Strafmaß und wie sehr es erhöht worden ist.

§. 130 des preuß. Strafgesetzbuchs lautet im 1. Absatz:

Derjenige, welcher einen anderen wissentlich zur Ableistung eines falschen Eides ... zu verleiten versucht, soll mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft werden.

Nun kann es allerdings Fälle geben, in denen die bloß versuchte Verleitung zum Meineide Zuchthausstrafe verdient; in dem S. 660 flg. Bd. 10 des Archivs von Dr. Goltdammer abgedruckten Aufsatze habe ich jedoch ausgeführt, wie sachwidrig es ist, die erfolglose Verleitung zum Meineide in allen Fällen mit mindestens 2 Jahr Zuchthaus zu bedrohen, und daß man zu dieser ungerechten Härte nur dadurch gekommen ist, daß nach dem System der Dreitheilung das geringste Strafmaß für Verbrechen überhaupt auf 2 Jahr Zuchthaus festgesetzt ist.

Nach §. 144 des preuß. Strafgesetzbuchs soll derjenige mit Zuchthaus bis zu 20 Jahr bestraft werden, welcher mit Personen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt, oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Nun giebt es allerdings Fälle, in denen solche Handlungen so abscheulich sind, daß sie mindestens 2 Jahr Zuchthaus verdienen. Die Praxis lehrt aber, daß nur zu oft Fälle der Art eine weit geringere Strafe erheischen. Die Dreitheilung läßt aber kein geringeres Strafmaß zu. So hatte z. B. ein 13jähriges Mädchen geständlich einen Lehrburschen von 16 Jahren, mit dem sie auf dem Boden schlief, zu Unzüchtigkeiten verleitet. Er mußte deshalb zu 2 Jahr Zuchthaus verurtheilt werden, während sie straflos blieb.

Die Wissenschaft hat über diese Art der Dreitheilung denn auch längst den Stab gebrochen.

Die neuesten Zeugnisse dafür sind wohl Dr. Merkel, welcher sich S. 360 des Jahrgangs 1864 dieser Zeitung gegen die französische Schematisirung, die auch in Preußen und Bayern Eingang gefunden, dahin ausspricht: Man spanne damit die Verbrechensarten über das Prokrustesbett einer Dreitheilung, welche ihren rein processualischen Ursprung nirgend verläugne. Freilich suche man sich einzureden, man habe die processualischen Verhältnisse ursprünglich nach der verschiedenen Natur der Verbrechensarten bestimmt, wäre nur die Unwahrheit dieses Trostgrundes nicht gar zu greifbar[2]). Nicht die Natur des Meineides, Raubes u. s. w. gab in Bayern indirekt oder direkt das Minimum von 4 Jahr Zuchthaus an die Hand, sondern weil man einmal aus formellen Gründen dies Strafmittel so beschränkt hatte, mußten die allerwärts vorkommenden geringeren Straffälle ignorirt werden ....

Ebenso rügt Heinze in seinen so eben erschienenen Parallelen zwischen der englischen Jury und dem französisch-deutschen Geschwornengericht S. 10, diese französische Dreitheilung, nach der nur die Strafe in Thesi entscheidend, einflußlos aber die besondere Beschaffenheit des Falles ist, auch wenn dieselbe eine geringere Strafe mit sich bringt. Festsetzungen, welche die verschiedenartigsten Fälle wie mit dem Corporalstock in Reihe und Glied einzwängen ....

Leider scheint aber die gesetzgebende Gewalt in Deutschland sich dieser, durch die Wissenschaft und Erfahrung gewonnenen Erkenntniß noch immer zu verschließen. Wenigstens hat sich auch das neueste bayerische Strafgesetzbuch in diese französische Schnürbrust eingezwängt. Ja sie ist um deshalb noch beengender, weil nach Art. 16 das geringste Maß der Zuchthausstrafe auf 4 Jahr festgesetzt ist.

So erhöht es also z. B. die geringste Strafe des wissentlichen Meineides, den das preußische Strafgesetzbuch als Verbrechen mit wenigstens 2 Jahr Zuchthaus bedroht, auf 4 Jahr Zuchthaus.

Es ist oben bemerkt, daß der Landtag in Preußen Bedenken trug, diese Strafe von 2 Jahr Zuchthaus der allgemeinen Ermäßigung auf 1 Jahr Zuchthaus zu unterziehn. Wer aber oft bei Schwurgerichten beschäftigt gewesen ist, der weiß auch, wie schwer grade beim wissentlichen Meineide die Geschwornen sich zum Ausspruch des „Schuldig" entschließen, weil die angedrohte Strafe von mindestens 2 Jahr Zuchthaus mit der Strafbarkeit des Angeklagten in keinem richtigen Verhältniß steht, wenn es sich um geringfügige Gegenstände, oder um unerhebliche Nebenstände bei der Zeugenaussage handelt, oder die gewinnsüchtige Absicht vielleicht ganz fehlt.

Es ist vorauszusehn, daß man in Bayern bei dem so viel höheren geringsten Strafmaße für Verbrechen noch weit mehr trübe Erfahrungen als in Preußen machen wird, wo man doch noch die Feststellung mildernder Umstände und damit eine Ermäßigung der Strafe unter 2 Jahr Zuchthaus bei den am meisten vorkommenden Verbrechen zugelassen hat.

Freilich giebt auch dieser bei einzelnen Verbrechen im preußischen Strafgesetzbuch principlos angewendete französische Nothbehelf zu den gerechtesten Bedenken Veranlassung, doch wird es hier genügen, auf das in dieser Beziehung S. 412 des Jahrgangs 1864 dieser Zeitung Gesagte hinzuweisen.

[2]) Auch Rossi sagt in seinem Traité de droit pénal pag. 33: La division des actes punissables en crimes, délits et contraventions révèle a elle seule l'esprit du code et du législateur. C'est dire au public: Ne vous embarrassez par d'examiner la nature instrinsèque des actions humaines; regardez le pouvoir: faut il couper la tête a un homme, concluez-en que cet homme est un grand scélérat. Il y a là un tel mépris de l'espèce humaine, une telle prétention au despotisme en tout, même en morale, qu'on pourrait sans trop hasarder, juger de l'esprit du code entier par la lecture de l'article premier.

Gehen wir nun zu dem

System der Strafen

im preußischen Strafgesetzbuch über, so steht an der Spitze die Todesstrafe.

Sie tritt ein:

1. bei dem vollendeten Hochverrath, §§. 61 u. 62,
2. in besonders schweren Fällen des Landesverraths, §§. 67—69,
3. in schwereren Fällen einer Thätlichkeit gegen den König, §. 74,
4. beim Morde, §. 175,
5. beim Todtschlag in Ausführung eines Verbrechens oder an Ascendenten, §§. 178 u. 179,
6. bei gemeingefährlichen Verbrechen, Brandstiftung, Ueberschwemmung u. s. w. wenn ein Mensch dadurch das Leben verloren hat, §§. 285, 290, 294, 302, 304.

Man kann es dem preußischen Strafgesetzbuche nicht zum unbedingten Vorwurfe machen, daß es überhaupt noch die Todesstrafe verhängt, da die sofortige gänzliche Aufhebung derselben doch noch viele Gegner hat. Dagegen ist man darüber wohl nicht mehr im Zweifel, daß absolute Strafandrohungen grundsätzlich zu verwerfen sind. Dies ergeben S. 77 u. 87 der Verhandlungen des dritten deutschen Juristentages. Dennoch droht das preuß. Strafgesetzbuch mit der einzigen Ausnahme des §. 74 in allen übrigen Fällen den Tod als die einzige mögliche Strafe.

In dieser Beziehung bedarf sonach das preuß. Strafgesetzbuch einer durchgreifenden Aenderung, damit der Richter in allen minder schweren Fällen in den Stand gesetzt werde auf eine geringere, der Schuld des Angeklagten entsprechende Strafe zu erkennen.

Aber nicht allein die Wissenschaft, sondern auch die Erfahrung lehrt, daß die Todesstrafe im preuß. Strafgesetzbuch noch viel zu häufig angedroht wird. Nach der Uebersicht der in den Jahren 1858, 1859 u. 1860 zur Einholung der königlichen Bestätigung bei dem Justizminister vorgelegenen rechtskräftigen Todesurtheile [3]) sind zum Tode verurtheilt worden:

1. Wegen Mordes 77, von denen nur 10 hingerichtet und 59 begnadigt sind, 8 Fälle aber noch nicht erledigt waren. Sonach sind ungefähr $\frac{7}{8}$ mit Unrecht zum Tode verurtheilt, denn man muß doch annehmen, daß die Begnadigung nur bei denjenigen Verurtheilten eingetreten ist, deren Hinrichtung eine ungerechte Härte gewesen wäre. So ergiebt die preußische Rechtsübung, daß das preußische Strafgesetzbuch den wahren Grundsätzen der strafenden Gerechtigkeit widerspricht, wenn es den Mord u. dgl. unbedingt mit dem Tode bedroht, während doch durchschnittlich nur $\frac{1}{8}$ der Fälle todeswürdig erscheint. Schon Feuerbach sagt aber in der 1sten Anmerkung zu §. 63 seines Lehrbuches: Bei Strafgesetzen, welche ihre Zeit überlebt haben, ist die Begnadigung nur ein kleineres Uebel, das den Uebergang zur besseren Gesetzgebung vorbereitet.

2. Von den 11 wegen Todtschlages bei Unternehmung eines Verbrechens oder Vergehens auf Grund des §. 178 zum Tode Verurtheilten ist nur 1 hingerichtet, 10 aber sind begnadigt.

Deshalb gilt das zu 1 Gesagte bei diesen Verbrechen noch in höherem Grade.

3. Wegen Brandstiftung, durch welche Menschen ums Leben gekommen, sind in den 3 Jahren zwar 8 zum Tode verurtheilt, aber keiner von ihnen ist hingerichtet.

So sind also von 87 zum Tode Verurtheilten nur 11 wirklich hingerichtet. Bei 76 war das Todesurtheil illusorisch. Daß der Ernst der Sache und die Justizpflege nicht dabei gewinnt, wenn die größte Vermuthung dafür spricht, daß das Todesurtheil nur ein illusorisches ist, das liegt auf der Hand. Die wichtigste Frage, ob nämlich der Angeklagte mit dem Tode zu bestrafen ist oder nicht, ist der Entscheidung des Gerichtshofes entzogen. Ohne öffentliche und mündliche Verhandlung darüber wird diese schwierige Frage der königlichen Entscheidung unterbreitet.

Es ließ sich dies Verfahren so lange erklären, als es noch dem Justizminister möglich war, auf Grund der schriftlich verhandelten Sache durch die Akten, eben so gut wie die Richter, vollständige Einsicht in die Sachlage zu gewinnen. Wie unvollständig sind aber jetzt bei dem öffentlichen und mündlichen Verfahren die Akten, und doch sind sie allein, so wie einseitige Berichte des Staatsanwalts und des vorsitzenden Richters die Unterlagen, auf Grund deren die Entscheidung über Leben und Tod des Verurtheilten getroffen wird.

Es ist dies gewiß ein sehr großer Uebelstand!

Betrachten wir nun noch das bayerische Strafgesetzbuch, so droht dies bei gemeingefährlichen Verbrechen, wie Brandstiftung u. s. w., niemals den Tod, mögen dabei auch Menschen umgekommen sein. Es hält sich also von dem Fehler des preuß. Strafgesetzbuches frei, welches von diesem zufälligen Umstande das Eintreten der Todesstrafe abhängen läßt.

Dagegen droht aber das bayerische Strafgesetzbuch doch auch noch in den schwersten Fällen des Hoch- und Landesverraths nach Art. 101, 111 u. 112, bei Mord nach Art. 228 und bei Raub mit Tödtung nach Art. 302 absolut die Todesstrafe, ohne also dem Richter die Möglichkeit zu gewähren, in den minder schweren Fällen eine gelindere Strafe zu verhängen.

Eine dem bayerischen fremde Eigenthümlichkeit des preuß. Strafgesetzbuches ist es noch, daß dieses eine qualificirte Todesstrafe kennt, denn es lautet §. 7 Absatz 2:

[3]) Dr. Goltdammer, Archiv Bd. 11. S. 100.

Mit der Todesstrafe ist zugleich auf den Verlust der bürgerlichen Ehre zu erkennen, wenn dies entweder für einzelne Fälle im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist, oder wenn festgestellt wird, daß das mit der Todesstrafe bedrohte Verbrechen unter besonders erschwerenden Umständen begangen ist.

Dies führt zu der Sonderbarkeit, daß bei todeswürdigen Verbrechen noch besonders darüber verhandelt wird, ob der Hinzurichtende im Besitz der bürgerlichen Ehre bleiben soll, während deren Verlust doch nur Rechte trifft, die ein Lebender ausüben kann, und bei geringeren Verbrechen, z. B. dem Todtschlag, welcher mit Zuchthaus bestraft wird, der Verlust der bürgerlichen Ehre als Folge der Zuchthausstrafe ohne Weiteres eintritt.

So hat sich z. B. der Fall ereignet, daß bei einem wegen Raubmordes zum Tode Verurtheilten wegen der Fassung der an die Geichworenen gestellten Frage die Entscheidung darüber in der Nichtigkeitsinstanz besonders zweifelhaft war, ob das Erkenntniß nicht wegen des, den Verlust der bürgerlichen Ehre aussprechenden Theils zu vernichten und das Verfahren zu wiederholen sei, damit den Geschworenen in dieser Beziehung die Frage in anderer Fassung vorgelegt werde. Glücklicherweise kam es jedoch nicht dahin, weil der Verurtheilte bei einem Fluchtversuch den Hals brach.

Die oben bei ausschließlicher Androhung der Todesstrafe geschilderten anerkannten Uebelstände treten gleichfalls ein, wenn das Strafgesetz nur lebenslängliche Zuchthausstrafe androht.

Das preußische Strafgesetzbuch thut dies noch in folgenden Fällen:

1. im §. 144 bei Nothzucht mit Tödtung,
2. im §. 176 beim Todtschlag,
3. im §. 182 bei Abtreibung, welche den Tod der Schwangeren herbeiführt,
4. im §. 197 bei unbeabsichtigter Tödtung durch Gift,
5. im §. 233 bei Raub mit besonders erschwerenden Umständen.

Das bayerische Strafgesetzbuch kennt auch noch zwei solche Fälle, nämlich nach Art. 230 beim Todtschlag an Ascendenten und nach Art. 302 bei Raub mit Körperverletzung.

Ein wesentlicher Mangel des preuß. Strafgesetzes ist es ferner, daß es die Einzelnhaft gar nicht kennt.

Auch das bayerische Strafgesetzbuch erwähnt dieselbe nur im Art. 21, als mit dem Dunkelarrest verbunden.

Was die Ehrenstrafen angeht, so tritt nach §. 11 des preuß. Strafgesetzbuches der Verlust der bürgerlichen Ehre als Folge der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe unbedingt und für die ganze Lebenszeit ein.

Nun sind aber die Ehrenfolgen der strafgerichtlichen Verurtheilung in neuester Zeit Gegenstand eingreifender Erörterung geworden.

Die Verhandlungen des dritten deutschen Juristentages*) ergeben, daß man allgemein zu der Ueberzeugung gekommen, wie es nicht zu billigen, wenn der Verlust der Ehrenrechte unbedingt an die Verurtheilung zum Zuchthaus geknüpft ist, und wenn er lebenslänglich dauern soll. Man nahm vielmehr an: daß in der Regel der Verlust der bürgerlichen Ehre nur für die Dauer der Strafzeit gelte, und nur das Gesetz den Richter ermächtigen dürfe, ausnahmsweise auf Fortdauer der Ehrenstrafen über die Strafzeit hinaus zu erkennen, wenn der Verurtheilte ungewöhnlich große Bosheit an den Tag gelegt hat, oder ein Gewohnheitsverbrecher ist. Auch solle das Gesetz den Verlust der Ehrenrechte nur an die Verurtheilung wegen solcher Handlungen knüpfen, welche aus verächtlicher Gesinnung hervorgehen, und deshalb nach der gemeinen Meinung als entehrend gelten.

Dr. Goltdammer spricht sich S. 792 Bd. 12 seines Archivs für 1864 bei Beurtheilung von Dr. Wahlberg's trefflicher Schrift über diesen Gegenstand dahin aus: daß sie ein lebendiges Bild der Mißgriffe unserer Gesetzgebungen überhaupt, oder doch einzelner Vorschriften in denselben, und von dem dringenden Bedürfnisse einer Reform gebe, welches auch wir in Preußen längst gefühlt haben.

Leider ist auch das neueste bayerische Strafgesetzbuch einer solchen Reform bedürftig, denn nach Art. 28 desselben tritt der Verlust der Ehrenrechte auch lebenslänglich und in allen Fällen ein, wenn auf den Tod oder Zuchthausstrafe erkannt ist.

So verliert also auch nach bayerischem Rechte der, wegen eines im Affekt begangenen Verbrechens, also z. B. wegen Körperverletzung zum Zuchthaus Verurtheilte, für seine Lebenszeit das Recht, dem Staate zu dienen oder Vormund oder Mitglied eines Familienrathes zu sein. Er darf während der Strafzeit sein Vermögen nicht verwalten, auch nach Art. 31 keinen Eid leisten.

Was die Strafe

des Versuchs

angeht, so giebt es darüber bekanntlich sehr verschiedene Systeme.

Das römische Recht strafte bei den criminibus ordinariis den Versuch wie das vollendete Verbrechen, während das alte deutsche Recht nur auf angerichteten Schaden, also den Erfolg sah, und den erfolglosen Versuch gar nicht strafte.

Mit dem gemeinen deutschen Strafrecht nahm das preuß. A. L.-R. an, daß die volle Strafe nur den treffen könne, der das Verbrechen vollbracht habe. Der Versuch wurde deshalb überall geringer bestraft.

---

*) S. 88 u. 89 der Verhandlungen des 3. deutschen Juristentages.

Art. 2 u. 3 des Code Napoleon unterscheiden aber nach der Dreitheilung: Der Versuch eines Verbrechens wird nach römischer Weise ebenso bestraft, als wenn das Verbrechen Erfolg gehabt hätte.

Der Versuch eines Vergehens oder einer Uebertretung ist in der Regel nach alter deutscher Weise straflos. Wird der Versuch eines Vergehens ausnahmsweise bestraft, so tritt die volle Strafe ein.

Die angesehensten französischen Schriftsteller tadeln dies. So sagen Chauvlau und Hélie, Théorie du Code pénal I. S. 348:

> Nos lois sont les seules, qui aient établi et maintenu un nivellement injuste. Le législateur a senti cette injustice, il a voulu en corriger les effets, et il s'est confié au système des circonstances atténuantes. Il nous semble, que c'est entièrement détourner ce système de son but, que de l'employer à rectifier les *incriminations* de la loi.

Noch in der Ausgabe vom Jahre 1852 berufen sich diese französischen Schriftsteller zum Beweise der Ungerechtigkeit der Theorie des Code auf das preußische Gesetz, das A. L.-R., während doch schon im Jahre vorher das jetzt geltende preuß. Strafgesetzbuch die Vorschriften des A. L.-R. beseitigt und dagegen die getadelten Bestimmungen des Code aufgenommen hatte.

Es ist in der That nicht möglich innere haltbare Gründe dafür zu finden, daß solche Unterschiede der Bestrafung des Versuchs an die principlose Dreitheilung geknüpft werden. Am allerwenigsten läßt sich begreifen, weshalb gerade bei den Verbrechen, also den mit den schwersten Strafen bedrohten Handlungen unbedingt die volle Strafe Anwendung findet, und daß der Mangel jedes schädlichen Erfolges die hohen Strafen gar nicht mildern soll, während dieser Mangel bei minder strafbaren Handlungen die völlige Straflosigkeit nach sich zieht.

Auch in dem von Napoleon selbst sanktionirten Gesetzbuch für das Königreich Italien von 1806 ist im §. 71 bestimmt, daß der Versuch immer geringer zu bestrafen sei, als das vollendete Verbrechen.

Dennoch wiederholt das preuß. Strafgesetzbuch im Princip die Bestimmungen des französischen Code Napoléon. Es ist dies um so weniger zu rechtfertigen, als nach dem preußischen Strafgesetzbuch die Feststellung mildernder Umstände nur ausnahmsweise zuläßig ist, während nach dem französischen Gesetz von 1832 die Geschwornen in allen Umständen mildernde Umstände feststellen, und so allemal beim Versuch eine Ermäßigung der auf das vollendete Verbrechen angedrohten Strafe herbeiführen können.

Freilich bestimmt §. 32 des preuß. Strafgesetzbuches:

> Der Versuch eines Verbrechens wird wie das Verbrechen selbst bestraft. Dem Richter bleibt jedoch überlassen, bei Festsetzung des Strafmaßes innerhalb der dafür vorgeschriebenen Gränzen darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Verbrechen nicht vollendet ist.
>
> Ist das Verbrechen mit der Todesstrafe oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht, so tritt statt derselben zeitige Zuchthausstrafe von mindestens 10 Jahr nebst Stellung unter Polizeiaufsicht ein.
>
> Insoweit bei dem vollendeten Verbrechen unter Umständen eine der Art oder dem Maße nach mildere Strafe eintritt, soll dieselbe auch bei dem Versuche zur Anwendung kommen.

Man erkannte somit bei den absoluten Strafandrohungen die Nothwendigkeit der Ermäßigung der Strafe des Versuchs an. Folgerichtig mußte aber auch dieselbe Herabsetzung des Strafmaßes bei den mit zeitiger Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen erfolgen. Es ist ein Widerspruch in sich, wenn das Gesetz den Richter anweist, bei Abmessung des Strafmaßes darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Verbrechen nicht vollendet ist, das Gesetz doch aber das für das vollendete Verbrechen angedrohte Strafmaß nicht ermäßigt.

Wir können es uns nicht versagen, noch auf die Rechtsanschauung der Griechen zu verweisen. Sie verehrten in der Abwendung des schlimmen Erfolges des Verbrechens die Fügung des Geschickes und des Dämons des Verbrechers, welcher diesen so wie den Bedrohten schützend, dem Unglück beider entgegengetreten sei, und von dem einen die Gefahr, von dem anderen das härtere Urtheil des vollendeten Verbrechens abgewendet habe. Es schien ihnen ein Undank gegen diesen Dämon, über den Thäter die volle Strafe zu verhängen.[5])

Dieser Auffassung folgt, wie alle übrigen deutschen Strafgesetzbücher mit Ausnahme des oldenburgischen, auch das neue bayerische Strafgesetzbuch, indem nach Art. 48 u. 49 der Richter die Befugniß hat, in allen Fällen beim Versuch auf eine erheblich geringere Strafe zu erkennen, als diejenige ist, welche das Gesetz für das vollendete Verbrechen androht.

Ueber die Anstiftung

zu Verbrechen oder Vergehen bestimmt §. 34 des preußischen Strafgesetzbuches, daß als Anstifter (Theilnehmer) anzusehen ist:

> wer den Thäter durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohungen, Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens angereizt, verleitet oder bestimmt hat.

Nach §. 35 findet auf einen solchen dasselbe Gesetz wie auf den Thäter Anwendung.

---

[5]) Plato de legibus dial. 9.

Es sind dies scheinbar dieselben Bestimmungen, welche der Code im Art. 59 u. 60 enthält. Danach sollen wie der Urheber eines Verbrechens oder Vergehens bestraft werden:

> ceux, qui par dons, promesses, menaces, abus d'autorité ou de pouvoir, machinations ou artifices coupables, auront provoqué à cette action, ou donné des instructions pour la commettre.

Die französische Jurisprudenz hält aber streng an den einzelnen im Art. aufgeführten Mitteln der Anreizung fest.

So sagen Chauveau und Hélie[6]): Les circonstances que l'article énumère sont caractéristiques de la complicité, élémentaires du crime; et la cour de cassation a toujours été fidèle à ce principe en déclarant, par plusieurs arrêts, que la complicité est un fait moral, que ne peut se constituer, que par les faits, positifs et matériels, que le code pénal a terminés. Le code n'a point rangé les *conseils* parmi les actes de complicité. Soit que le législateur ait craint, que cet acte ne laissât des traces trop fugitives, ou qu'il ne fût facile de la confondre avec des paroles irréfléchies, il n'eu a pas fait mention; dès lors nulle interprétation ne peut suppléer à ce silence; et cet acte, quelque immoral qu'il puisse parraître, demeure à l'abri des poursuites. Ce point a été consacré par la jurisprudence.

Man sieht, wie das französische Recht daran festhält, daß nur bei Anwendung der im Gesetz aufgezählten kräftigen Anreizungsmittel der Thatbestand der Anstiftung als vorhanden angenommen wird, weil nur diese aufgezählten Mittel die ernste und böse Absicht des der Anstiftung Angeklagten unzweifelhaft darthun.

Das preuß. Strafgesetzbuch betrachtet jede Anreizung des Thäters, durch irgend welche Mittel, als Anstiftung. So hat z. B. das Ober-Tribunal angenommen, daß auch die stillschweigende (aus dem Verhalten gefolgerte) Genehmigung der von einem Anderen ausgegangenen Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens als genügendes Mittel der Anstiftung angesehen werden kann.[7]) Auch läßt das preuß. Strafgesetzbuch ganz dahin gestellt, ob der Thäter zur Zeit der Anreizung nicht bereits entschlossen war, oder ob ihn die Anreizung erst zur That bestimmte. Es zieht also den Rath und so viele Arten der Anreizung, welche das französische Strafgesetzbuch gar nicht straft, in den Thatbestand der Anstiftung.

Während somit das preuß. Strafgesetzbuch den Thatbestand weit über die vom Code gezogenen Gränzen desselben erweitert, bedroht es doch wie der Code alle unter den Thatbestand der Anstiftung fallenden Handlungen mit der Strafe des Thäters. In der That rechtfertigt sich dies aber nur in denjenigen Fällen, in denen die That als unzweifelhaf Folge der Anstiftung angesehen werden kann, während b entfernterer, vielleicht mittelbarer Anreizung, oder wenn d Thäter bereits entschlossen, die Anreizung also überflüssi war, jedenfalls ein geringerer Grad der Schuld, also au der Strafbarkeit vorliegt. Darum muß für diese Fälle i Gesetz ein geringeres Strafmaß festgesetzt werden.

Dies geschieht denn auch im bayerischen Strafgesetzbu nach Art. 52 u. 54.

Die Strafe

des Gehülfen

ist nach §. 34 Nr. 2 des preußischen Strafgesetzbuch in der Regel ganz dieselbe wie die des Thäters. Von her war es aber deutschen Rechtens, die Hülfsleistung a einen ganz anderen und geringeren Grad der Schuld a den der Thäterschaft anzusehen.

Das preußische Strafgesetzbuch folgte hier wieder de Art. 59 u. 60 des Code, obgleich schon Rossi in seine traité de droit pénal, livre II. chap. 36 in Beziehung hie auf ganz richtig sagt: *C'est eviter la difficulté à l'aide de l'injustice.* C'est manquer en même-temps aux règles d la prudence et aux exigences de l'intérêt social. Pro noncer contre un complice quelconque la même pein que contre l'auteur du crime, c'est souvent le moyen d contraindre les tribunaux à ne pas déclarer constant l fait de complicité.

Nun bestimmt zwar §. 35 des preußischen Strafgesetzbu noch, daß eine geringere Strafe eintrete, wenn festge wird, daß die Theilnahme keine wesentliche war. Diese B stimmung heilt aber die im Grundsatz unrichtige St androhung nicht. Abgesehen von der zweifelhaften Fra was hier das Gesetz unter „wesentlich" versteht, so ist d immer sogar die „wesentliche" Hülfsleistung der Thäte schaft gegenüber etwas Nebensächliches, also im geringer Grade Strafbares. Auch der Wille, der Entschluß, di Ueberlegung ist bei dem Gehülfen eine ganz andere als b dem Thäter. Wenn es sich auch rechtfertigen lassen kan denjenigen, der nach ruhiger und kalter Ueberlegung eine Menschen tödtete, mit dem Tode zu bestrafen, so greife doch ganz andere Erwägungen bei demjenigen Platz, d erst bei Verübung des Mordes hinzukommend noch ein wesentliche Hülfe leistet.

Dieser Mißgriff des preußischen Strafgesetzbuches ist i der bekannten Untersuchung wider Grothe zu Berlin wege Ermordung des Professor Gregy wieder recht zu Tage ge treten, weil nicht nur in der Juristenwelt, sondern auch i Volke das Rechtsgefühl dadurch verletzt worden ist, daß di Gehülfin des Mörders ganz in demselben Grade für strafba erachtet und wie der Mörder zum Tode verurtheilt ist.

In diesem Punkte hat sich das bayerische Strafgesetz buch der deutschen Rechtsanschauung angeschlossen, inden

---

6) Théorie du code pénal, Tom. I. pag. 413.

7) Das Strafgesetzbuch von Oppenhoff, 2te Ausg. Anmerkun 39 zum §. 34.

dessen Art. 55 den Richter in allen Fällen der Hülfsleistung ermächtigt, die Strafe des Gehülfen im Verhältniß zu der des Thäters erheblich zu ermäßigen.

Endlich beschäftigt sich der 4te Titel des 2ten Theils des preußischen Strafgesetzbuches mit den Gründen, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

Mit der großen Mehrzahl der deutschen Strafgesetzbücher hebt auch das bayerische im Art. 68

die verminderte Zurechnungsfähigkeit

als einen Grund für Ermäßigung der Strafe hervor.

Das preußische Strafgesetzbuch kennt diesen Strafmilderungsgrund nicht.

Wir glauben hier darauf verweisen zu können, was Dr. Merkel S. 352 des Jahrgangs 1864 dieser Zeitung sagt. In der That war nur der bekannte Schulstreit darüber, ob man sich eine geminderte Zurechnungsfähigkeit denken könne, die Veranlassung dazu, daß man diesen erfahrungsmäßig vorkommenden Seelenzustand ignorirte. Anstatt dem dialektischen Raisonnement, der Angeklagte könne nur zurechnungsfähig oder unzurechnungsfähig sein, damit zu begegnen, daß es auch einen Zwischenzustand, wie die Dämmerung zwischen Tag und Nacht giebt, zog man es vor, wegen jenes Schulstreites die Sache selbst über Bord zu werfen.

Das bayerische Strafgesetzbuch läßt im §. 83

die Anrechnung der unverschuldeten Untersuchungshaft

auf die Strafe in Uebereinstimmung mit den meisten deutschen Strafgesetzbüchern zu.

Es ist ein offenbarer Mißgriff des preußischen Strafgesetzbuchs, daß eine entsprechende Vorschrift aus demselben fortgelassen ist. Man glaubte sie hauptsächlich um deshalb entbehren zu können, weil die in Aussicht stehende neue Criminalproceß-Ordnung verhindern werde, daß überhaupt Fälle unverschuldeter Untersuchungshaft vorkommen. Dennoch kann keine Criminalproceß-Ordnung eine unverschuldete Verlängerung der Untersuchungshaft, welche z. B. durch Abwesenheit eines nothwendigen Zeugen oder durch Läugnen von Mitschuldigen herbeigeführt wird, hindern.

In den §§. 42 und 43 beschäftigt sich endlich das preußische Strafgesetzbuch mit den strafbaren Handlungen der Kinder. Es kennt, wie der Code, keine feste Altersstufe, welche die Zurechnungsfähigkeit unbedingt ausschließt.

Dr. Goltdammer hat in Veranlassung eines Falles, in welchem ein 6jähriger Knabe wegen absichtlicher Brandstiftung unter Anklage gestellt wurde, neuerlich wieder die Uebelstände zur Sprache gebracht [8]), welche die Vorschriften der §§. 42 und 43 a. a. O. zur Folge haben. Denn es sei doch über allen Zweifel erhaben, daß es einen Zeitabschnitt giebt, innerhalb dessen das Kind anfangs bei dem Mangel jedes auch sinnlichen Bewußtseins sogar die allgemeine Zurechnungsfähigkeit, sodann aber bei dem alsdann erfolgenden allmähligen Eintreten die criminelle Zurechnungsfähigkeit fehlt. Dieser Zeitpunkt lasse sich nach den Erfahrungen auf das 7te Lebensjahr feststellen, und müsse im Gesetz ausgesprochen werden. [9]) Erst über das 7te Lebensjahr hinaus hätten die Zweifel begonnen, welche in einzelnen Gesetzgebungen bei der Normirung des 10ten, 12ten Jahres obgewaltet haben.

Dieser Fehler des preußischen Strafgesetzbuches und die Unzweckmäßigkeit der im Gesetzbuch vorgeschriebenen gegen Kinder anzuwendenden Strafmittel, sind schon im Jahre 1859 vom Ober-Präsidenten v. Kleist im Herrenhause zur Sprache gebracht. Die Commission des Herrenhauses war darüber einverstanden:

> daß die jetzigen Bestimmungen über die Untersuchung und Bestrafung jugendlicher Verbrecher unbefriedigend seien, und daß die Verhängung von Gefängnißstrafen gegen diese als zweckentsprechend nicht zu betrachten sei.

Der Justiz-Minister Simons hat im Allgemeinen die mannigfachen gerügten Uebelstände nicht verneint, wohl aber der Feststellung einer absoluten Gränze der Zurechnungsfähigkeit bei Kindern widersprochen. Dieser Widerspruch kann nicht auffallen, da man bis zu dem vom Justiz-Minister Simons im Jahre 1850 vorgelegten Entwurfe in allen früheren Entwürfen an dem deutschen Grundsatze festgehalten hatte, der auch vom vereinigten ständischen Ausschuß gebilligt war. Erst der Entwurf von 1850 setzte, wie er leider so oft gethan, an die Stelle des deutschen das französische Recht. Die Berichte der Commissionen des Landtages erwähnen dies nicht einmal. Der Justiz-Minister verwies zwar auf das discretionäre Ermessen der Staatsanwaltschaften, Personen unter 16 Jahren nicht zu verfolgen, und bemerkte, sie seien angewiesen, solche Personen nicht zu verfolgen, wenn sich annehmen lasse, daß sie von der Schwere und Strafbarkeit ihrer Verschuldung keine rechte Vorstellung haben, vielmehr die Verfolgung nur eintreten zu lassen, wenn, wie das römische Recht sage, die Bosheit das Alter überschreite. Solche Instruktionen an die Staatsanwaltschaften können aber die Lücken der Gesetze nicht ausfüllen, wie der von Dr. Goltdammer gerügte Fall zeigt. Es handelt sich eben darum, das Strafverfahren gegen unzurechnungsfähige Kinder ganz unmöglich zu machen. Wenn Kinder unter 10 Jahren strafbare Handlungen begehen, so fällt die Rüge und die Besserung des Kindes

[8]) Band 12 S. 721 flg. des Archivs für preuß. Strafrecht von Dr. Goltdammer.

[9]) So weit greift freilich kein einziges deutsches Strafgesetzbuch zurück. Das bayerische Strafgesetzbuch von 1813 ließ gegen Kinder bis zu 8 Jahren kein strafrechtliches Verfahren zu. Der früheste Termin besteht in Würtemberg und Oesterreich, nämlich das vollendete 10te Jahr.

lediglich in den Bereich der Zucht, nicht aber in den der Strafjustiz.

Mit Recht sagt daher Dr. Goltdammer: Es dürfte Zeit sein, daß wir uns endlich entschließen, uns von dieser Gemeinsamkeit mit dem französischen Rechte loszusagen, und vielleicht ergebe der vorliegende Fall Veranlassung, die Nothwendigkeit dieser Lossagung noch ernstlicher, als es bisher geschehen ist, ins Auge zu fassen.

Hier trifft das bayerische Strafgesetzbuch aber wieder derselbe Vorwurf, wie das preußische, denn es enthält im Art. 76 und 77 im Wesentlichen die Bestimmungen des preußischen Strafgesetzbuches.

Die vorstehenden Andeutungen, welche sich nur auf die erheblichsten Mängel der im allgemeinen Theil des preußischen Strafgesetzbuches enthaltenen Vorschriften erstrecken[10]), setzen es wohl außer Zweifel, daß das preußische Strafgesetzbuch den Anforderungen der Gegenwart nicht entspricht. Es leidet an Grundübeln, welche es niemals zu einer gedeihlichen Wirksamkeit gelangen lassen. Daher ist ihm keine lange Lebensdauer zu prophezeien, oder — da Prophezeiungen ihr Mißliches haben — es ist ihm keine lange Lebensdauer zu wünschen. Wir bedürfen in Preußen eines neuen, auf deutschen Rechtsgrundsätzen beruhenden Strafgesetzbuches.

Freilich theilt aber auch, wie wir gesehen haben, das bayerische Strafgesetzbuch zu einem nicht geringen Theil die Fehler des preußischen Strafgesetzbuches.

Auch in Oesterreich arbeitet man jetzt an einem neuen Strafgesetzbuch.

Daß die übrigen jetzt in Deutschland geltenden Strafgesetze den Anforderungen der Gegenwart nicht entsprechen, habe ich in meinem Entwurfe zu dem allgemeinen Theile eines für ganz Deutschland geltenden Strafgesetzbuches ausgeführt.

Muß man deshalb also nicht wünschen, daß viribus unitis ein gemeinsames deutsches Strafgesetzbuch ins Leben gerufen werde? Dann kämen die besten Kräfte von ganz Deutschland dem neuen Strafgesetzbuch zu Statten, dieses würde auf ganz Deutschland seinen segensreichen Einfluß äußern, und es wäre das große Ziel theilweise erreicht, das diese Zeitung verfolgt.

Wenn aber auch zur Zeit leider keine nahe Aussicht für die Inangriffnahme eines solchen vorhanden ist, so muß es uns doch dem Ziele näher bringen, wenn, wie hier versucht ist, die Unvollkommenheiten der einzelnen geltenden deutschen Strafgesetzbücher offen dargelegt, die auszuscheidenden fremden Elemente in denselben nachgewiesen, und dagegen unsere besseren vaterländischen Rechtssätze zur allgemeinen Anerkennung gebracht werden.

v. Kräwel.

[10]) Es würde hier zu weit führen auch die Mängel des besonderen Theils zu berühren. Die Fehler des preußischen Strafgesetzbuches bei der Lehre vom Diebstahl durch Einsteigen und der Urkundenfälschung habe ich in Dr. Goltdammer's Archiv Bd. 11 S. 444 flg., 526 flg., 600 flg. und 667 flg. erörtert.

Beurlaubungen in ihrem Verhältnisse zur Strafanstalt Zwickau in Sachsen und ihre Erfolge.

Die Beurlaubungsfrage ist schon in der Gerichtszeitung von Dr. Schwarze, Jahrgang 1864, als die „derzeit wichtigste Thesis in der Wissenschaft vom Strafvollzuge“ bezeichnet worden. Ebenso hat v. Holtzendorff schon früher in seinem Vorworte zu der Schrift: „Die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen und die bedingte Freilassung der Sträflinge“ es ausgesprochen, daß er sie als eine Frage betrachte, von deren richtiger Lösung er einen tief eingreifenden Fortschritt auf den Gebieten des Strafrechts und der Strafvollstreckung, außerdem aber eine praktisch durchzuführende Verbindung zwischen diesen beiden innig zusammenhängenden und dennoch bisher auseinander gerissenen Bestandtheilen der Strafrechtspflege erwarte.

Außerdem bürgt das allgemeine Interesse, welches sich dieser Frage zugewendet hat dafür, daß ihr wirklich eine sehr hohe Bedeutung auf dem Gebiete des Strafvollzuges zukommt. Sachsen darf sich glücklich preisen, durch freien Entschluß seines Königs, der erste unter den deutschen Staaten zu sein, in welchem diese hochwichtige Frage zuerst einer praktischen Lösung entgegengeführt worden ist. Durch Verordnung vom 15. August 1862 erhielten die Anstalts-Direktionen die ersten darauf bezüglichen Weisungen, so daß schon in demselben Jahre noch mit der wirklichen Beurlaubung begonnen werden konnte. Ausführliche Mittheilungen über Anlaß, Auffassung und speciellen Zweck der neueingeführten Maßregel, so wie die speciellen Feststellungen welche zu ihrer Ausführung und zu möglichster Sicherstellung ihres Zweckes getroffen sind, finden sich in Dr. Schwarze's Gerichtszeitung, Jahrgang 1863 S. 207 flg. und Jahrgang 1864 S. 81 flg., und gestatten wir uns der Kürze halber hier darauf zu verweisen. Weil nun aber dort der Erfolg der Beurlaubungen in Irland von gewissen einleitenden und vorbereitenden Stadien (Markensystem und Zwischenanstalten) zum großen Theile abhängig gemacht wird, welche, obschon der irische Beurlaubungsmodus in Sachsen zum Muster genommen ist, dennoch hier nicht vorhanden sind, so müssen, wie ebendaselbst bemerkt ist, die Einrichtungen der sächsischen Strafanstalten und der Geist, der in ihrer Verwaltung herrscht, die Möglichkeit bieten, daß die nach irischem Muster eingerichtete Beurlaubung sich eben so organisch an dieselben anschließt, wie es beim Vorhandensein jener vorbereitenden Stadien der Fall sein würde. Aus diesem

Grunde erscheint es nothwendig, daß wir erst das Verhältniß darlegen, in welchem die Organisation unserer Anstalt zur Beurlaubung steht, bevor wir zeigen, wie sich die Beurlaubung in den abgelaufenen drei Jahren bei uns gestaltet hat.

Die Basis für alle erziehlichen Institutionen bilden die drei Disciplinarklassen.

Es werden nämlich die Detinirten nach den Bestimmungen der Haus-Ordnung in drei Disciplinarklassen getheilt, welche als drei Stadien zu betrachten sind, innerhalb deren die sittliche Entwickelung gefördert wird.

Man ist vor Allem bemüht, den sittlichen Zustand jedes einzelnen Gefangenen zu erforschen, sowie überhaupt sich von dem Stande seiner geistigen Entwicklung ein möglichst klares Bild zu verschaffen, um in der dem Individuum angemessenen Weise einwirken zu können.

Die Fixirung des gewonnenen Bildes erfolgt durch Eintrag in die sogenannte General-Tabelle, welche zugleich das umfassendste Material zur Zusammenstellung statistischer Notizen nach den mannichfachsten Beziehungen liefert.

Die Einwirkung auf die einzelnen Individuen erfolgt durch Anwendung der Isolirhaft, durch strenge Disciplin, durch eingehende väterlich ernste Berathung, durch Religions-, Elementar- und allgemeinen Unterricht.

Steht der Gefangene auf so tiefer Stufe der religiösen und sittlichen Bildung, daß er nur durch den Zwang des Gesetzes und die Gewalt der Disciplin vom Bösen ab- und zum Rechtthun angehalten werden kann, vermag er nicht anders geleitet zu werden, als durch ein kategorisches „Du sollst", so gehört er der dritten Disciplinarklasse an. Hier nimmt er mit Allen Theil an den Gottesdiensten und Erbauungsstunden, sowie an den allsonntäglich auf den Abtheilungen gehaltenen moralischen, gewerblichen, geographischen, biographischen, gemeinnützigen Vorträgen. Hier schon, wie noch mehr später in den andern Klassen, nimmt sich seiner aufs Wärmste der Berather an, und sucht ihn zu klären über sein innerstes Wesen, seine Fehler und die Forderungen des Gesetzes. Ist er im Alter nicht gar zu weit vorgeschritten, so wird ihm in der Elementarschule Gelegenheit geboten, die früher gesammelten Elementarkenntnisse aufzufrischen, oder zu vervollständigen, unter allen Umständen aber nach Bedürfniß besonderer Religions-Unterricht ertheilt.

Ist der Gefangene in dieser Klasse entweder so weit erstarkt, oder bei seiner Einlieferung gleich in einem Zustande, daß er seine Willenskraft so emporraffen kann, um aus eigenem freien Entschlusse den Weg des Rechtes und der Pflicht zu gehen, so tritt er in die zweite Disciplinarklasse.

Hier hat er neben alle dem, was der vorigen Klasse zur Hülfe und Förderung an die Hand gegeben wird, also neben Disciplin, Kirche, Schule, Berathung, Vorträgen und Benutzung der Bibliothek, noch im besonderen die Erlaubniß, an den Sonntags zum Schreiben, Zeichnen und Rechnen, entweder in den dazu bestimmten Unterrichtslocalen oder auf den Arbeitssälen eingerichteten Lehrstunden Theil zu nehmen, und die Anwartschaft zu Arbeiten außerhalb der Anstalt verwendet zu werden.

Hat der Gefangene auch in dieser Klasse sich bewährt, d. h. hat er gezeigt, daß er in den verschiedensten Situationen nicht der Versuchung nachgegeben, sondern immer mit gleicher Willigkeit den Forderungen des Gesetzes nachgekommen ist, so kann ihm, den Verhältnissen angemessen, etwas mehr Freiheit gelassen werden zur Prüfung, ob er beim Eintritte ins öffentliche Leben wohl Hoffnung auf Zuverlässigkeit giebt. Zu diesem Zwecke wird er in die erste Disciplinarklasse versetzt.

Auch in dieser Klasse bleibt ihm Alles, was die beiden vorigen Klassen haben, nur daß ihm entsprechende Gelegenheit zu freierer Selbstbestimmung gegeben ist, um zu erfahren, wie weit seine Besserung von Bestand ist.

Außerdem hat er die Gelegenheit, in einer für diese Klasse besonders eingerichteten Fortbildungsstunde, den Kreis seiner Kenntnisse überhaupt, namentlich in Bezug auf alles das zu erweitern, was ihm für sein ferneres Leben und Fortkommen von besonderem Nutzen sein kann.

Diejenigen von den Gefangenen, welche sich in diesem engern Prüfungsstadium als zuverlässig gezeigt haben, und bei denen es nun wünschenswerth erscheint, ihnen größere Freiheit gewähren zu können, als innerhalb der Anstalt möglich ist, werden zur Beurlaubung empfehlenswerth betrachtet.

Für die Beurtheilung unseres Beurlaubungswesens ist es aber nicht blos nöthig, die Organisation und den Geist des Regimes in unserer Anstalt kennen zu lernen; es ist eben so nöthig, etwas über die numerischen Verhältnisse der Bevölkerung zu wissen. Deshalb lassen wir hier noch einige statistische Notizen folgen:

Der Bestand der Anstalt Zwickau Ende 1861 betrug 896; Ende 1862 949; 1863 972.

	In den Jahren:		
	1862.	1863.	1864.
betrug der Zugang	1035	1029	1015
Abgang	975	982	906
durchschnittliche Bestand	947,4	973,25	954,9
Gesammtbevölkerung	1931	1978	1987
Von aller Disciplinarbestrafung hielten sich hiervon frei	1623	1699	1717
Krankenverpflegungstage	4806	4900	5006
Kranke durchschnittlich täglich	13,16	13,42	13,71

	In den Jahren: 1862,	1863,	1864.	
Von der Gesammtbevölkerung demnach durchschnittlich im ganzen Jahre als krank zu verpflegen	2,48	2,47	2,51	Tag
Gestorben sind . . .	20	18	15	Mann
Dies beträgt nach dem Durchschnittsbestande in pCt.	2,00	1,08	1,05	
nach dem Stande der Gesammtbevölkerung aber in pCt. . . .	1,00	0,90	0,75	
Nach dem Durchschnittsbestande dieser drei Jahre aber . . .		1,08 pCt.		

Die vorbezeichneten drei Disciplinarklassen der Anstalt Zwickau sind nicht bloß die Basis der ganzen Organisation, sondern üben sogar einen großen Einfluß auf die Zeit nach der Entlassung aus. Sie bedingen in gewisser Hinsicht das Maß der Polizeiaufsicht, dem der Entlassene unterstellt wird. Entweder erhält derselbe ein Vertrauenszeugniß und ist in Folge dessen der Polizeiaufsicht enthoben, oder er wird zur ersten Aufsichtsklasse empfohlen, in welchem Falle sich die Polizeibeamten nur bei dem Gemeindevorstande, dem Friedensrichter, dem Geistlichen 2c. des Aufenthaltsortes nach ihm erkundigen sollen. Die, welche am wenigsten zuverlässig sind, werden der zweiten Klasse der Polizeiaufsicht zugetheilt, wobei sie natürlich einer strengeren Controle unterliegen.

Auch nach dieser Richtung sind gewiß die statistischen Notizen von Interesse und zugleich von Wichtigkeit für die Beurtheilung der Beurlaubungen.

Wir stellen zusammen die Jahre:

	1862,	1863,	1864.
Es wurden mit Vertrauenszeugniß, also ohne Polizeiaufsicht entlassen . .	207	216	242
Zur ersten Aufsichtsklasse wurden empfohlen . . .	345	353	345
Der zweiten Aufsichtsklasse wurden unterstellt . . .	423	413	409
Davon sind rückfällig*) geworden, und zwar von den Entlassenen ohne Polizeiaufsicht.	13	11	NB. Das Jahr 1864 kann in Bezug auf Rückfall noch nicht in Betracht kommen.
also nach pCt.:	6,28	5,09	
Von denen in erster Klasse der Polizeiaufsicht . . .	81	27	
nach pCt.:	23,47	7,64	
Von denen zweiter Klasse der Polizeiaufsicht	134	65	
nach pCt.:	31,67	15,73	
Demnach sind rückfällig geworden von den Entlassenen dieser zwei Jahre durchschnittlich in pCt. . . .	23,38	10,48	

Es leuchtet ein, daß in der mit nur flüchtigen Strichen gezeichneten Organisation der Strafanstalt Zwickau, durch welche dem Gefangenen die Ueberzeugung beigebracht wird, daß nur in der wahren Besserung noch Heil für ihn zu finden ist, die der irischen Beurlaubungsweise zum Grunde liegenden Vorbereitungsstadien hinlänglich ersetzt sind.

Das Beurlaubungswesen konnte sich also organisch an die bereits vorhandenen Institutionen anschließen und konnte damit schon vom 1. Oktober 1862 an begonnen werden.

Beurlaubt wurden im Jahre:

	1862,		1863,	1864.
vom 1. Oktober an . .	4,	im ganzen Jahr	27	26
davon wurden begnadigt	4,	"	26	18

Die Uebrigen sehen ihrer Begnadigung entgegen.

Bis ult. März 1865 sind bereits wieder 10 Mann beurlaubt.

Widerruf des Urlaubs ist bis jetzt noch bei Keinem der 67 Beurlaubten nöthig geworden.

In welchem Sinn und Geiste die Beurlaubung gehandhabt wird und mit welchem Erfolge sie angewandt worden ist, wird am besten aus einigen Beispielen klar werden.

N., 20½ Jahr, war wegen ausgezeichneten Diebstahls, Versuch eines solchen und einfachen Diebstahls unter erschwerenden Umständen zu 2 Jahr 9 Mon. Arbeitshaus verurtheilt worden. Die nächste Veranlassung zum Verbrechen war Arbeitslosigkeit, welche in einseitiger gewerblicher Ausbildung ihren Grund hatte. Großer Leichtsinn in Verbindung mit Genußsucht, sowie Erschlaffung seiner gesammten Seelenthätigkeit waren die Hauptgebrechen seines Charakters. Im Anfange seiner Gefangenschaft, wo er an Ordnung, Reinlichkeit und Arbeitsamkeit gewöhnt werden sollte, gab er wiederholt zu Rügen und Verweisen Veranlassung, ja es mußte ihm sogar einmal eine harte Disciplinarstrafe zuerkannt wer-

*) Artikel 300 des k. S. Strafgesetzbuches lautet: Macht ein wegen Raubes, Diebstahls, Erpressung oder Betrugs bereits zweimal und darunter wenigstens einmal mit Arbeitshaus oder Zuchthaus Bestrafter, nach wenigstens theilweise erfolgter Vollstreckung der früher verwirkten Strafen, sich anderweit eines Diebstahls, einer Erpressung oder eines Betrugs schuldig, so ist wegen des neuen Verbrechens, dafern es außerdem nach den Bestimmungen dieses Capitels mit Gefängniß oder mit Arbeitshaus zu bestrafen sein würde, auf die nächsthöhere Strafart in gleicher Dauer, jedoch jedenfalls, selbst wenn diese höhere Strafart in Arbeitshaus besteht, nicht unter einem Jahre zu erkennen.

den. Seitdem gab er längere Zeit zu Tadel keinen Anlaß. Im zweiten Stadium, in welches er nun eintrat, gelang es, Lust und Liebe zur Arbeit bei ihm zu erwecken. Er wurde fleißig in der Schule und bildete sich vor Allem in der Weberei weiter aus. In Folge seiner wahrhaft erfreulichen Fortschritte, verbunden mit sonstigem gutem Verhalten wurde er nach kurzer Zeit in die erste Klasse versetzt und bewies, daß ihm die hier gewährten Freiheiten durchaus nicht gefährlich wurden. Weil nun nach einiger Zeit seine Eltern, welche in den ärmlichsten Verhältnissen lebten, dringend die Rückkehr des Sohnes wünschten, wurde er, dem gestellten Antrage gemäß, auf 7 Monate beurlaubt und trat bei einem tüchtigen Webermeister als Geselle in Arbeit. Er hat sich während seiner Beurlaubung vorzüglich gut geführt, die erfreulichsten Zeugnisse erhalten und hat sein gutes Fortkommen.

N., 50 Jahr, wegen Unterschlagung zu 1 Jahr 6 Mon. Arbeitshausstrafe verurtheilt, war ein zwar lenksamer und gutmüthiger Mann, aber durch Kneipensitzen und Bierconsumtion um Arbeitslust, Thatkraft und Ehrgefühl gekommen. In der Isolirhaft kam er zur Erkenntniß von den Ursachen seines Falles. Er begann in verständiger Weise Selbstzucht zu üben, suchte namentlich sein passives Wesen durch geistig anstrengende Arbeiten zu überwinden und ließ aufrichtig gefaßte gute Vorsätze für die Zukunft erkennen. Weil seine Versetzung in die Gemeinschaftshaft nicht zulässig war, fortdauernde Isolirhaft aber für Körper und Geist gefährlich zu werden drohte, so wurde er, wie wohl nicht ohne Bedenken, zur Beurlaubung empfohlen. Er ist während dieser Beurlaubungszeit körperlich und geistig erstarkt und scheint an seiner Besserung redlich fortgearbeitet zu haben. Nach Ablauf des sechsmonatlichen Urlaubs wurde er begnadigt. Sein Arbeitgeber sagt: Ich kann mit N. vollkommen zufrieden sein. Er ist sehr fleißig, zuverlässig willig, gefällig, in seinem Privatleben eingezogen und sparsam. Die Ortsbehörde bezeugt, daß er nach jeder Richtung hin sich tadellos verhalten habe.

Schließlich gedenken wir noch eines Falles.

N. wegen Unterschlagung zu 4 Jahren Arbeitshaus verurtheilt, wurde, nachdem er die Stadien der sittlichen Entwickelung durchlaufen hatte, auf 2 Jahre beurlaubt. Nunmehr ist er nach Ablauf des Urlaubs vollständig begnadigt. Er hat sich durch Fleiß und Treue die vollkommene Zufriedenheit seines Principals erworben, welcher ihm auch in Hinsicht seiner moralischen Haltung das beste Zeugniß ausstellt. Besonders beachtenswerth ist, daß der Beurlaubte sogar einen seiner Ankläger und Gläubiger aus dem Concurs seines früheren Geschäfts durch eine Abzahlung vergleichsweise während des Urlaubs befriedigt hat.

Wir schließen diese Mittheilung von Beispielen mit dem Ausdrucke des freudigsten Dankes gegen unsern erhabenen Monarchen, daß er uns eine Institution gegeben hat, welche in Verbindung mit der Organisation unserer Anstalt in dieser kurzen Zeit schon so viel Segensreiches gewirkt. Möge sie immer mit solchem Erfolge begleitet sein.

d'Alinge.

Einiges aus der Rechtsprechung des Darmstädter Cassationshofes im Jahre 1864.

1. In Bezug auf **widerrechtliches Eindringen** in fremde Wohnungen stellte der Cassationshof unterm 5. December 1864 die Ansicht auf:

Es sei gleichgültig

1. daß der Eindringende der **Eigenthümer** der betreffenden Wohnung sei,
2. daß derselbe dem Miether gekündigt habe und daß die Kündigungsfrist abgelaufen sei,
3. daß er zu dem Zweck in die fremde Wohnung gedrungen sei, um daselbst Reparaturen vorzunehmen oder, um (nach beendetem Miethsverhältniß) die Räumung zu bewirken.

In Betreff der letzteren Punkte wird u. A. bemerkt, daß das Recht auf Räumung, wie das Recht auf Vornahme von Reparaturen nicht eigenmächtig verfolgt werden durften. Daß eine solche Verfolgung fraglicher Rechte eine Art von Faustrecht zwischen Vermiether und Miether mit allen Folgen eines solchen herbeiführen könne. S. Emmerling, Entscheid. des Cassationshofes; 1864, II. S. 123 folg.

Anderer Ansicht in Bezug auf den zweiten Punkt ist das preuß. Ober-Tribunal. S. **Oppenhoff** S. 594 und 595. Nach meiner Auffassung mit Recht. Nicht jeder Eindringling in eine Wohnung kann das Recht des Hausfriedens daselbst für sich in Anspruch nehmen. Dem widerrechtlichen Beziehen einer Wohnung ist aber das widerrechtliche Verbleiben in derselben nach aufgehobenem Miethsverhältniß gleichzustellen. Ein rechtswidriges Innehaben kann doch wohl die Wohnung nicht im rechtlicheu Sinne zu einer dem Eigenthümer „fremden" machen! Eine ganz andere Frage ist, ob nicht **unabhängig von einem Eindringen in die Wohnung** die eigenmächtige Vertreibung des Inhabers unter den Gesichtspunkt der **strafbaren Selbsthilfe** gezogen werden könne.

2. Artikel 5 des hessischen Preßgesetzes bedroht den Redakteur einer periodischen Druckschrift für den Fall, daß er nicht als Urheber oder Theilnehmer bezüglich eines strafbaren Artikels erscheine, mit einer besonderen Strafe (Geldbuße von 50—350 Fl.), wenn ihm in seiner Eigenschaft als Redakteur wenigstens eine Verschuldung aus Fahrlässigkeit nachgewiesen werden könne. Urheberschaft und Theilnahme stehen danach unter allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen.

Der Redakteur des Frankfurter Journals war wegen Ver-

breitung wissentlich falscher zur Erregung von Haß und Verachtung geeigneter Nachrichten (Art. 24 des Preßgesetzes) angeklagt, mit Bezug auf einen Correspondenzartikel, der sich über den Tod des Dr. Mertens, Arztes an dem im Warburg'schen Proceß vielgenannten Invalidenhospiz verbreitete. Das Mainzer Bezirksgericht verurtheilte ihn, indem es u. A. von der Erwägung ausging, „der Redakteur müsse den Correspondenten vertreten und in dessen Stellung beurtheilt werden", wonach es bei ihm auf ein Wissen von der Falschheit der betreffenden Nachrichten nicht ankommen solle. Das Obergericht in Mainz bestätigte, indem es die Ansicht aufstellte, „der Redakteur habe als solcher die Verantwortung für die betr. Artikel übernommen" und „sei nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen (!) gleich wie dessen Verfasser zu behandeln." „Durch Aufnahme des Art. in sein Zeitungsblatt sei er Miturheber oder Theilnehmer geworden und es erscheine daher nicht nothwendig, auch ihm gegenüber nachzuweisen, daß er von der Falschheit der verbreiteten Behauptungen und Nachrichten volle Kenntniß gehabt habe." (!) Der Cassationshof vernichtete die betreffenden Erkenntnisse, indem er von dem Gesichtspunkt ausging: eine allgemeine Gleichstellung des Redakteurs mit den Verfassern strafbarer Art. sei im h. Preßgesetz nirgends ausgesprochen; aus allgemeinen Grundsätzen aber sei eine solche mit Nichten zu begründen; es müsse daher auch dem Redakteur die Kenntniß von der Falschheit der verbreiteten Gerüchte nachgewiesen werden. — S. Emmerling l. c. S. 94 folg.

3. Ein „Gebrauchmachen von einer falschen oder gefälschten Schrift" liegt nach dem Cassationshof in der Uebersendung oder Ueberreichung von Abschriften gefälschter Urkunden an einen Dritten zum Zweck der Beschädigung desselben nicht. Es kann darin vielmehr nur die Behauptung gefunden werden, daß man im Besitz einer Urkunde des betreffenden Inhalts sei. — Emmerling l. c. S. 110 folg.

4. Der Cassationshof stellt, in Uebereinstimmung mit früheren Erkenntnissen, neuerdings den Grundsatz auf, daß die Frage, ob gewisse Handlungen als Anfang der Ausführung eines Verbrechens, daher als strafbarer Versuch zu betrachten sei, keine Thatfrage, sondern eine Rechtsfrage und folglich von den Geschworenen nicht zu entscheiden sei. Emmerl. l. c. S. 120 folg.

(Es geht hieraus hervor, daß man in Darmstadt wie zum Theil in Berlin und fast überall in unserer Criminalpraxis hinsichtlich der Fragenstellung an Positionen festzuhalten sucht, die von der Doktrin längst als unhaltbare nachgewiesen worden sind.) **Dr. Merkel.**

Vermischtes.

Ein Beitrag zum internationalen Strafrecht. Durch Urtel des Kreisgerichts zu Prenzlau vom 26. Februar 1860 wurde die Ehe des Bauers und Lehnschulzen Carl Friedrich Wilhelm Magnus zu Grünow bei Gramzow geschieden, und zwar, weil derselbe mit der unverehel. Ernestine Heise ehebrecherischen Umgang gepflogen hatte. Zugleich wurde dem geschiedenen Ehemanne untersagt, sich vor eingeholter Erlaubniß des Ehegerichts anderweitig zu verheirathen. In einem darauf anhängig gemachten Criminalprocesse wurde Magnus zu 6 Wochen, die Heise zu 4 Wochen Gefängniß wegen Ehebruchs verurtheilt. Nunmehr ging das Streben des Magnus und der Heise nur dahin, sich zu verheirathen. Sie wandten sich an alle Instanzen, wurden aber abgewiesen. In dieser Lage suchte Magnus nunmehr den Consens zur Auswanderung nach Großbritannien nach und erhielt denselben am 1. Juli 1861 ausgehändigt. Er begab sich demnächst mit der Heise nach England. Hier ließen sich beide schon am 15. Juli 1861 zu Kingston upon Hull nach den Gebräuchen der englischen Landeskirche ehelich verbinden. Der Pfarrer R. H. Parr fragte nur, ob sie nicht verheirathet seien. Als dies von beiden verneint war, führte er sie als Junggesell resp. Jungfrau auf. So verbunden kehrten sie nach kurzer Zeit nach Grünow zurück, wo Magnus noch einen Theil seines Grundstücks besaß, und ließen sich dort als Eheleute nieder. Da die Angelegenheit großen Eclat hervorrief, schritt die königliche Regierung zu Potsdam ein, brachte Beide aus einander und gestatte ihnen nur, bis zum 1. Oktober 1862 in Grünow zu verweilen, um ihre Vermögensverhältnisse zu ordnen, falls sie nicht zusammenleben würden. Geschähe Letzteres doch, so sollte die Heise als Ausländerin sofort aus Preußen ausgewiesen werden. Nachdem die Sache alle Behörden durchgegangen war, gestattete der Prinz-Regent durch Immediatbestimmung vom 15. Oktober 1862 den Aufenthalt in Berlin, wo sie noch jetzt, jedoch ohne daß ihnen das diesseitige Indigenat verliehen worden, leben. Inzwischen hatte die Staatsanwaltschaft in Prenzlau bereits am 27. September 1862 eine Klage wider die Magnus'schen Eheleute erhoben, in welcher auf Nichtigkeitserklärung ihrer in England eingegangenen Ehe und auf eine Geldstrafe von 100 Thlrn. angetragen war. Die Klage wurde in folgender Weise begründet: Wiewohl Magnus nicht mehr preußischer Unterthan, sei die Rechtsgültigkeit seiner neuen Ehe doch nach preußischen Gesetzen zu beurtheilen, da die Auswanderung nur zum Scheine erfolgt und weder in England, noch an einem sonstigen Orte außer Landes ein Wohnsitz von ihm genommen sei. Das Kreisgericht zu Prenzlau wies jedoch die Staatsanwaltschaft mit der Klage ab. Nach dem preußischen Indigenatsgesetze vom 31. December 1842 seien die Verklagten bei der Eheschließung als Ausländer zu betrachten, wenn sie gleich auch noch kein Domicil im Auslande begründet hätten; die Gesetze Preußens verbänden ferner nur die Unterthanen des preußischen Staats und

seien auf Ausländer und auf die von ihnen im Auslande vorgenommenen Handlungen nicht anwendbar; nach Verlust des preußischen Indigenats unterliege es auch nicht mehr der richterlichen Beurtheilung: ob blos der Eingehung der Ehe halber der Auswanderungs-Consens gesucht sei; endlich trete auch die Klage der Staatsanwaltschaft mit den Maßregeln der Verwaltungsbehörden in einen unauflösbaren Conflikt, indem letztere ihrerseits den Verlust des Indigenats aufrecht erhalten und den Verklagten den Aufenthalt in Grünow nicht gestatten wollten. Auf die Appellation der Staatsanwaltschaft erkannte indessen das Kammergericht auf Vernichtung der Ehe; die Festsetzung einer fiscalischen Strafe wurde einem besonderen Verfahren vorbehalten. Aus den Gründen theilen wir Folgendes mit: Wenn Verklagte zur Zeit der eingegangenen Ehe auch nicht mehr preußische Unterthanen gewesen, so lebten und trieben sie doch noch Geschäfte in Preußen, hätten Grundbesitz und Haushalt in Grünow und somit noch einen Wohnsitz in Preußen, so daß ihre persönlichen Eigenschaften und insbesondere auch ihre Ehe der Beurtheilung nach preußischen Gesetzen unterliege. Hiergegen erhoben nun die Verklagten die Revision; der erste Civilsenat des Obertribunals bestätigte jedoch das kammergerichtliche Erkenntniß. Das Obertribunal tritt den Gründen des zweiten Richters im Wesentlichen bei und sagt u. A.: „Ihre kurze Auswanderung war lediglich zu dem Zweck geschehen, um die durch das Landesgesetz verbotene Trauung zu erreichen, weshalb sie außer der Nichtigkeit ihrer Ehe auch noch Strafe verwirkt haben. — Sie besitzen noch Grund-Eigenthum an ihrem alten Wohnorte Grünow, haben zwar unter Allerhöchster Genehmigung ihren Aufenthalt in Berlin genommen, aber der alte Wohnsitz und der dadurch begründete persönliche Gerichtsstand verändert sich nur dann, wenn Jemand diesen Ort gänzlich verläßt und seinen Wohnsitz anderswo aufschlägt. Jedenfalls ist daher der Wohnsitz, wenn etwa nicht mehr in G., so doch in Berlin, und an keinem Ort im Auslande. Wenn Verklagte daher auch des Unterthanen-Verbandes in Folge ihrer vorgegebenen Absicht, auswandern zu wollen, entlassen wurden, so bleiben sie doch bis zur erfolgten Auswanderung ihrem hiesigen Wohnsitze angehörig und den Landesgesetzen auch hinsichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse und Rechte unterworfen. Das Indigenat ist keineswegs nothwendig zur Begründung oder zur Erhaltung eines thatsächlich noch nicht aufgegebenen Wohnsitzes. Nachdem die Ehe auf diese Weise rechtskräftig für nichtig erklärt worden, erhob die Staatsanwaltschaft eine Anklage und zwar aus §. 170 A. L. R. II., 1., welcher lautet: „Wer, um die Gesetze des Landes unwirksam zu machen, in fremden Landen sich trauen läßt, hat — auch noch eine fiscalische Strafe von 10 bis 300 Thlr. verwirkt." — In der Anklage wurde behauptet, daß der Auswanderungs-Consens nur zu dem Zwecke nachgesucht sei, um die preußischen Landesgesetze unwirksam zu machen und als angebliche Ausländer mit der Heise, die ihn nach hiesigen Gesetzen nicht heirathen gedurft, zu Grünow in der Ehe zu leben. Das Kreisgericht zu Prenzlau sprach jedoch die Angeklagten frei, weil Magnus schon vor eingegangener Ehe mit der Heise den Auswanderungs-Consens nachgesucht und die Entlassung aus dem preußischen Unterthanenverbande erhalten hätte. Er sei also nach dem Indigenats-Gesetze zur Zeit der Trauung Ausländer gewesen und ebenso die Heise. Es liege also eine von Ausländern im Auslande begangene Handlung vor. Eine Bestrafung derselben sei nach Art. IV. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch unzulässig. Es könne also §. 170 auf Fälle der vorliegenden Art, in welchem die Eheschließung Seitens Ausländer im Auslande stattgefunden, jedenfalls nach Emanation des Strafgesetzbuchs nicht mehr Anwendung finden, möge die im Auslande stattgefundene Eheschließung in Preußen für nichtig zu erklären sein oder nicht. Das Kammergericht (Criminalsenat, Abth. III.), bestätigte das erste Erkenntniß. Wenngleich feststehe, so führte es aus, daß die Auswanderung der Angeklagten lediglich zu dem Zwecke geschehen sei, um die durch das preuß. Landesgesetz verbotene Trauung zu ermöglichen, daß dieselben also nur, um dies Landesgesetz unwirksam zu machen, sich in England trauen ließen, so seien sie doch freizusprechen. Ein solches Unternehmen bedrohe zwar der noch gültige §. 170 cit. mit Strafe, jedoch nur gegen Personen, auf welche die preuß. Strafgesetze überhaupt Anwendung fänden. Die Strafbarkeit sei ausschließlich nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzbuchs zu bemessen. Die Angeklagten seien durch die Auswanderung und Trauung im Auslande, gleichviel in welcher Absicht und zu welchem Zwecke dieselbe jetzt erfolgt sei, wirklich Ausländer geworden. — Hiergegen legte nun der Ober-Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde ein. In derselben wurde namentlich ausgeführt, daß §. 170 cit. noch in Kraft sei, so daß sich Art. III. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch auf diesen Specialfall nicht anwenden lasse. §. 170 setze in allen Fällen eine im Auslande verübte That voraus. Er wäre illusorisch, wenn die Entscheidung des Kammergerichts richtig wäre. Es sei dann nur nöthig, daß zur Trauung ein Land gewählt würde, in welchem ein dem §. 170 entsprechendes Strafgesetz nicht existire. Auch sei Magnus noch nicht Angehöriger eines anderen Staates gewesen. Zur Entscheidung stand am 28. März Termin vor dem Ober-Tribunal an. Der Vertreter der General-Staatsanwaltschaft, Ober-Staatsanwalt Hartmann, beantragte, die Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen. §. 170 sei hier nicht anzuwenden, derselbe habe nur Preußen vor Augen. Das Ober-Tribunal schloß sich diesem Antrage an, so daß also gegen die Angeklagten freisprechend erkannt ist. (V. F. B.)

Aus den schwedischen Strafanstalten. Im Jahre 1863 befanden sich in allen Straf-, Zwangs- und Polizeigefängnissen Schwedens 12,091 Personen: davon 10,284 Männer, 1807 Weiber, überdies 73 Kinder, welche ihren Eltern in die Haft gefolgt waren.

Am Ende des Jahres 1863 waren in den Straf- und Zuchthäusern 4472 Sträflinge: 3688 Männer, 784 Weiber; darunter nicht weniger als 1205 für Lebenszeit verurtheilt. Zunahme der Sträflinge gegen das Jahr 1862 nm 60, gegen das Jahr 1862 um 131, gegen das Jahr 1860 um 180.

Dagegen hat sich von 1860—1863 die Volkszahl Schwedens um 165,549 Seelen vermehrt. Das bedeutendste Contingent zu den Sträflingen stellen Stockholm, Gothenburg, Calmar, da resp. jeder 12., 14. und 17. der Verhafteten in jenen Städten geboren ist, während im Norden des Landes wie Jämtland nur der 140., und Norrbotten erst der 162. ein Sträfling ist.

Von den 1863 Verurtheilten gehört die Hälfte dem Bauernstande, 1/3 dem Handwerker- und 1/8 dem Militairstande an.

Beinahe die Hälfte aller Verurtheilten war verheirathet.

Im Ganzen bestehen in Schweden 34 Bezirks- und Staats-Zellengefängnißhäuser mit 2126 lichten und 94 dunkelen Arresten, deren Erhaltung 1863 gekostet hat 32,510 Riksdaler. Die Gesammtausgabe mit Verpflegung, Bewachung, Regie betrug 1,703,392 Riksdaler, die Bruttoeinnahme aus Gefangenenarbeiten 340,334 Riksdaler, Nettogewinn 159,091 Riksdaler. Die Verpflegung eines Sträflings beträgt im Durchschnitt 121 Riksdaler jährlich, etwa 70 Fl. oder 33 Oere, d. i. 19 Kreuzer pro Tag; doch wechselt diese Verpflegungsziffer nach dem Preise der Lebensmittel der verschiedenen Orte von 86—173.

11 Prediger an verschiedenen Strafanstalten des Landes sprechen sich einstimmig für den günstigen Einfluß des Zellensystems auf die Sträflinge aus und heben namentlich den Nutzen der Einzelnhaft während der Untersuchung hervor.

In Stockholm besteht seit 1853 ein weiblicher Schutzverein, in Nörköping desgl., um in den Zellengefängnissen für die Besserung zu wirken. — **Dr. Wahlberg.**

Gefangenbefreiung. Das frühere Berliner Schuldgefängniß ist bekanntlich wiederholt der Schauplatz von Ausbrüchen der Schuldgefangenen, sowohl einzelner als mehrerer zusammen gewesen. Die bedeutendsten dieser Ausbrüche ereigneten sich Anfangs Oktober 1863. Zuerst entflohen in der Nacht vom 1. zum 2. Oktober aus einer zur ebenen Erde gelegenen Zelle (Nr. 1) fünf Schuldner, indem sie sich gewaltsam durch die Traillen des Fensters einen Ausweg gesucht hatten. Muthig gemacht durch diesen Erfolg, versuchten es in der Nacht vom 3ten zum 4. Oktober wieder drei Personen, welche gleichfalls aus einer parterre belegenen Zelle und zwar durch das Fenster entflohen. Es war vorher von einem der Schuldgefangnen das an dem Fenster befindliche Vorhängeschloß mittelst eines Schlüssels geöffnet; sodann mittelst einer Säge das Drahtgitter an dem Fenster theilweis durchschnitten, und eine der vor dem Fenster befindlichen Traillen durchsägt, und demnächst durch Zurückbiegen des Drahtgitters und der durchgesägten Traillen eine Oeffnung zum Hindurchkriechen gemacht. Es entstand nun die Frage, ob die Flüchtlinge nicht etwa wegen Meuterei zur Untersuchung zu ziehen seien? Die Staatsanwaltschaft beantragte alsbald die Einleitung, das Gericht beschloß sie und Mitte April 1864 fanden wir die in der ersten Nacht Entflohenen auf der Anklagebank des Stadtschwurgerichts. Das Resultat ist bekannt. Die Geschwornen sprachen das Nichtschuldig mit 7 gegen 5 Stimmen aus. Der demnächst in Berathung tretende Gerichtshof schloß sich der Majorität der Geschwornen an. Die Angeklagten wurden freigesprochen. Warum? Man war allgemein der Ansicht, es sei deshalb geschehen, daß man ein Schuldgefängniß nicht für eine Gefangnenanstalt im Sinne des §. 96 des Strafgesetzbuchs ansah, und weil der dritte Absatz dieses Paragraphen es außer Zweifel stelle, daß nur Strafgefangne sich der Meuterei schuldig machen können. §. 96 lautet: „Wenn Gefangne in einer Gefangenanstalt sich zusammenrotten, und entweder einen gewaltsamen Ausbruch ausführen oder auszuführen versuchen, — so haben die Theilnehmer an der Meuterei Gefängniß nicht unter 6 Monaten verwirkt. Diejenigen Theilnehmer, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Die Strafe der Meuterei soll unabhängig von der Strafe des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen die Meuterer verhaftet sind, ausgesprochen und unmittelbar nach dieser Strafe vollstreckt werden.) — Gegen die in der zweiten Nacht Entflohenen wurde gleichfalls eingeschritten, jedoch nicht, wie gegen die Ersten, wegen schwerer, sondern nur wegen einfacher Meuterei. Auf diese Weise wurden der Stubenmaler Hirschburg und der Buchhalter Geidies vor die Deputation VII. des Strafgerichts gestellt. Diese Deputation nun erkannte unter dem 15 Juni 1864 gleichfalls freisprechend. Thatsächlich wurden alle Momente des §. 96 als vorhanden festgestellt, die Freisprechung erfolgte, weil der Gerichtshof der Meinung war, §. 96 habe nur Straf-, nicht auch Schuldgefangene im Sinne. Wenn auch, so wurde u. A. ausgeführt, Gefangenenanstalt an sich betrachtet, alle öffentlichen Detentionsanstalten, mithin auch Schuldgefängnisse bedeute, so beweise Absatz 3 doch, daß das Verbrechen der Meuterei nur von Strafgefangenen begangen werden könne. Diese Auffassung werde durch die Motive zum Strafgesetzbuch bestätigt. Hiernach solle Gefangenanstalt der allgemeine Begriff für alle öffentlichen Detentionsanstalten sein, welche in den §§. 11, 13 und 14 des Strafgesetzbuchs als Strafanstalten, Festungen resp. Einschließungsräume, Gefangenanstalt im engeren Sinne specialisirt würden. Schuldgefängnisse gehörten zu keiner dieser drei Species. Endlich ergebe sich die Richtigkeit dieser Auffassung auch aus dem Art. 245 des Code pénal, aus welchem der §. 96 entnommen worden. — Gegen diese Entscheidung wurde Seitens der Staatsanwaltschaft unter Widerlegung der von dem Gerichtshofe aufgestellten Gründe appellirt. Und mit dem besten Erfolge. Das Kammergericht erklärte die beiden Angeklagten im November 1864 der einfachen Meuterei für schuldig und verurtheilte sie zu je sechs Monaten Gefängniß. Vergebens beriefen sich die Angeklagten auf die Freisprechung der vor das Schwurgericht gestellten, der schweren Meuterei Angeklagten; vergebens machten sie geltend, daß sie die Ersten seien, welche im preußischen Staate als Schuldgefangene der Meuterei für nicht schuldig nicht erklärt würden. Der Gerichtshof (III. Abtheilung des Criminal-Senats) führte in den Gründen aus: Schon die im §. 96 gebrauchte, ganz allgemein gehaltene Ausdrucksweise widerspreche der Ansicht des ersten Richters. Gefangener sei Jeder, welcher aus irgend einem Grunde durch die Staatsgewalt seiner persönlichen Freiheit beraubt sei. Diejenigen Localitäten, in welchen er seinen Aufenthalt zu nehmeu gezwungen werde, seien die Gefangen-Anstalten. Man spreche daher eben so gut von Straf- als von Schuldgefangenen, von Straf- als von Schuldgefängniß. Die Materialien zum Strafgesetzbuch seien vom ersten Richter unrichtig ausgelegt. Gerade sie sprächen gegen die Ansicht derselben. Hiernach sei bei der Redaktion des §. 96 der weitere Ausdruck gerade absichtlich zu dem Zwecke gewählt, um die Beschränkung auf eine besondere Klasse von Gefangenen abzuschneiden. Der Art. 245 des Code pénal sodann liege in seinem wesentlichen Theile dem §. 66 nicht zum Grunde. Das Strafgesetzbuch sei ein selbstständiges Werk und dürfe nur mit großer Vorsicht aus dem französischen Strafrechte interpretirt werden. Der Abs. 3 endlich enthalte nur eine Bestimmung bezüglich einer Klasse von Meuterern, nämlich derjenigen, welche aus der Strafhaft entwichen seien. Die Fassung des §. 96 sei keineswegs dazu angethan, den an sich völlig klaren und verständlichen ersten Absatz anders zu fassen und auszulegen. Gegen diese Entscheidung legten die Angeklagten die Nichtigkeitsbeschwerde ein! Am 7. April stand vor dem Obertribunal Termin an. Der höchste Gerichtshof wies die Beschwerde zurück, so daß also das kammergerichtliche Erkenntniß rechtskräftig geworden ist! Während somit die in der ersten Nacht Entflohenen freigesprochen worden sind, ist gegen die in der zweiten Nacht Entflohenen harte Strafe ausgesprochen worden, gewiß eine der bedeutungsvollsten Collisionen in der Rechtsprechung! — (B. F. B.)

Jeden Monat erscheint ein Heft. Pränumerationspreis für den Jahrgang: 4 Thlr. Crt.; für ein Quartal: 1 Thlr. Crt.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine

Deutsche Strafrechtszeitung

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor der Rechte.

Heft 5. **Monat Mai.** **1865.**

Entwurf einer Strafproceßordnung für den preußischen Staat 1865.

I.

Die Vorrede des Entwurfs giebt interessante Aufschlüsse über die Anschauung, welche seine Urheber von dem Zustande des preuß. Strafverfahrens, von seinen Mängeln und von der Aufgabe einer Reform hegen. An die offenbar richtige Bemerkung, daß einem Gesetzgebungswerke die praktische Erfahrung der Gerichtshöfe vortrefflich zu Statten zu kommen pflege, knüpft die Vorrede die Betrachtung an: die Lage des preuß. Strafproceßrechts sei eine höchst abnorme, die Gesetze seien „incohärent", böten nicht nur ein sehr zerstückeltes, sondern auch ein unvollständiges Bild des „aktuellen" Rechts dar. Nicht mehr auf dem geschriebenen Rechte, sondern „in wesentlichen Beziehungen" auf der Fortbildung des neuen Verfahrens durch die Rechtsprechung des Ober-Tribunals beruhe eigentlich dies aktuelle Recht. Nun sei die Gefahr da, daß man das bestehende Recht mehr aus Commentaren und Compendien als aus den gesetzlichen Quellen studiren werde. Uebrigens müsse das Kölner Departement der einheitlichen Proceßordnung gewonnen werden.

„Der Sinn, in welchem der Entwurf die Lösung dieser Aufgabe versucht hat, dürfte bereits in dem Bisherigen im Allgemeinen angedeutet sein" — so sagt demnächst wörtlich die Vorrede. Das „Bisherige" ist, abgesehen von trockenen historischen Notizen (die mit 1846 beginnen!) lediglich Das, was wir oben wiedergegeben haben.

Davon, daß eine in kräftigster Entwicklung der bürgerlichen Freiheit, und darum nothwendig auch des Rechts- und Gesetzeslebens, begriffene Nation notorisch einer gründlichen Reform des Strafverfahrens bedarf und dies Bedürfniß in der dringendsten Weise bei jedem Anlasse zum Ausdrucke bringt, davon, daß die folgerechte Durchführung der bereits positiv anerkannten, aber halb und schüchtern durchgeführten Grundsätze des neuen Verfahrens die einzige R e f o r m, das heißt, wirklich mehr sein wird, als eine compilirende und ordnende Redaktionsarbeit, davon, daß — mit Einem Wort: — die Reformforderungen der Wissenschaft und Praxis, die über eine solche Codification weit hinausgehen, auch nur gewürdigt werden sollen, spricht die Vorrede kein Wort, obgleich sie erklärt, den „Sinn darlegen zu wollen, in welchem die Lösung der Aufgabe versucht sei".

Wir wollen von vornherein kein Hehl daraus machen, daß uns die Gefahren eines zerstückelten Gesetzes, seiner Fortbildung durch die Rechtsprechung und die Gefahr, daß die Compendien beim Studium eine zu gewichtige Rolle spielen, höchst geringfügig erscheint gegen d i e Gefahr, daß das R e f o r m w e r k j e t z t e i n e n A b s c h l u ß e r h a l t e, d e r n u r **diese** G e f a h r e n b e s e i t i g e n u n d w e i t e r n i c h t s b r i n g e n soll.

Die Vorrede entsagt der „Aufsuchung und Durchführung neuer Principien", weil „neue Einrichtungen, die die Probe des Lebens noch nicht bestanden haben, mögen sie noch so reiflich durchdacht sein, naturgemäß" sehr gefährlich seien. Entweder verstehen wir diesen Ausspruch unrichtig, oder er ist ein offener Absagebrief gegen j e d e wesentliche gesetzgeberische Reform.

Natürlich kann man neue Principien nicht in abstracto erfinden. — Das Gesetz soll eine Norm der Wirklichkeit, also ihr entsprechend und aus ihr erwachsen, wie wiederum ihr angepaßt sein! Wenn man aber „neue Principien" gesetzgeberisch niemals verwerthen wollte, ehe sie „die Probe des Lebens bestanden haben", so müßte man das Schwimmen lernen können, ohne in's Wasser zu gehen.

Indessen — v ö l l i g n e u e Principien, ohne „Anlehnung an das Bestehende" verlangt die Gegenwart des preuß. und deutschen Strafverfahrens nicht. Das bescheidene Maß des Begehrten ist völlig erreicht, wenn nur d i e Principien, die im deutschen Strafverfahren längst „im P r i n c i p e" gesetzlich anerkannt sind, kräftig, folgerecht, klar und völlig durchgeführt werden. Wieweit der Entwurf dieser mäßigen, an „Bestehendes sich anlehnenden" Forderung entspricht, versuchen wir nun näher zu prüfen!

Zuvor aber können wir die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Annahme

„der preuß. Entwurf von 1851 habe bei allen legislativen Arbeiten, die seitdem in anderen deutschen Staa-

ten unternommen worden, fast ohne Ausnahme als Grundlage gedient".

eine völlig irrige ist. Die meisten deutschen Staaten haben, nach dieser und jener Seite hin, durchaus selbständige, von denen der preuß. Gesetzgebung wesentlich verschiedene, Wege eingeschlagen. Die Vorrede läßt besorgen, daß die Resultate dieser mannigfaltigen, werthvollen und vielfach zu bemerkenswerther Uebereinstimmung gediehenen Entwicklung der deutschen Particulargesetzgebung schwerlich vollkommen gewürdigt sind. Wäre dies der Fall, so könnte jener Irrthum nicht ausgesprochen worden sein.

Titel I. Allgemeine Bestimmungen.

Daß die Organisation der Staatsanwaltschaft nicht geändert worden ist, kann nicht überraschen. Alle Forderungen, welche auf eine von der Verwaltung unabhängige Stellung derselben, auf ihre Gestaltung zu einer reinen Justizbehörde hinauslaufen, scheinen in Deutschland auf eine ferne Zukunft hinaus vertagt zu sein.

Ganz abgesehen von dem zeitlichen Stande der politischen Entwicklung, ganz abgesehen von den Personen und den Tendenzen der jeweiligen Inhaber der Regierungsgewalt, haben wir schon früher die Wahrheit betont, daß der Staatsregierung zwar ein Organ für ihre Interessen im Strafverfahren nothwendig bestellt, die Frage aber, ob ein Strafverfahren einzutreten habe oder zu unterlassen sei, genau aus denselben Gründen und mit demselben Rechte einer unabhängigen Justizbehörde anvertraut werden müsse, wie die Entscheidung über die Anwendung des Gesetzes nach eingeleitetem Verfahren. Dafür, daß zwingende politische Gründe ausnahmsweise in einer Abolition zur Anerkennung gelangen, glauben wir auf anderem Wege ausreichende Mittel zu sehen.

An sich aber halten wir für grundfalsch, für unvereinbar mit dem Wesen des Rechtsstaats, daß ein an die, mit Recht auf rein politische Motive zurückgehenden, Beschlüsse der Staatsregierung gebundenes Mitglied derselben die Entscheidung, ob der Richter zum Rechtsprechen überhaupt gelangen soll oder nicht, in der letzten Hand behalte. Der Minister der Justiz ist deren oberste Instanz nach anerkannten positiven gesetzlichen Bestimmungen nur in Sachen der Verwaltung und des Geschäftsbetriebes. Die Rechtsprechung dagegen ist verfassungsmäßig seinem wie jedem Einflusse entzogen und unabhängig unter das Gesetz gestellt. In Preußen zumal ist die absolute Unabhängigkeit der Justiz schon von der absoluten Monarchie in unvergeßlichen Thaten der Fürsten als unantastbar anerkannt worden! Ist sie denn für das Strafrecht noch in Wahrheit vorhanden, wenn die Initiative, also die Bedingung des Richterspruchs, von der Verwaltung abhängt? Es ist unlogisch, das Urtheil als unabhängig zu behandeln, wenn die Entscheidung, ob überhaupt ein Urtheil herbeigeführt werden soll, von anderen als rein rechtlichen Bedingungen abhängig gemacht ist. Ob diese Entscheidung in concreto in guten Händen ruht oder nicht, ist eine Frage des Zufalls. Grundsätzlich ist die Einrichtung der Initiative so zu treffen, daß für sie Träger geschaffen werden, die an sich nur an die rein rechtlichen Voraussetzungen dieser Entscheidung gewiesen und nicht durch Vermengung ihrer Aufgabe mit fremdartigen, ja entgegengesetzten, Tendenzen von ihr abgelenkt werden. Die Entscheidung des Staatsanwalts über das strafrechtliche Einschreiten hängt allein von der Vorfrage ab, ob das Gesetz verletzt sei. Die Unbefangenheit dieser Entscheidung wird unausbleiblich gefährdet, wenn derjenige, dem man sie überträgt, irgend welchen anderen Rücksichten, Motiven und Zwecken dienstbar gemacht ist. Die Strafverfolgung ist eine Pflicht und ein Recht des Staats; aber sie ist es in demselben Sinne wie die Rechtsprechung.

So wenig die Letztere den politischen Interessen der Verwaltung anbequemt, durch die — auf ihrem Gebiete völlig berechtigten — Tendenzen der Regierungsgewalt beeinflußt werden darf, ebenso wenig darf die Strafverfolgung diesen Interessen und Tendenzen untergeordnet werden. Das einzige Interesse und die einzige Tendenz, die der Staat im Strafverfahren, sowohl bei dessen Beginn als bei dessen Ausgange, haben kann, ist die Anwendung des Gesetzes. Man hat nun vielfach gegen diese Sätze, auf welchen die Forderung einer unabhängigen Generalstaatsanwaltschaft wie die Forderung eines Anwalts der Gesellschaft in Wahrheit ruht, den Einwand gemacht, daß auch der Minister der Justiz (nach der bestehenden hierarchischen Organisation der eigentliche Staatsanwalt) lediglich Justizbehörde in diesem Sinne sei, daß also unsere Bedenken auf Mißtrauen beruhten. Vertrauen und Mißtrauen sind aber ganz und gar nicht Argumente unserer Anschauung und Forderung. Vielmehr leitet uns die einfache, bei der Einrichtung jeder Behörde maßgebende Wahrheit, daß die einzige Bürgschaft für unbefangene Lösung ihrer Aufgabe gefunden wird, wenn man sie objektiv frei an ihre Aufgabe stellt. Wäre der Grundsatz, daß die Rathgeber der Krone, die Staatsminister in Monarchien nicht selbst Recht sprechen können — ein Grundsatz, den schon vor Montesquieu kein Bedenken traf — etwa auch nur eine Frucht des — Mißtrauens?

Gegenüber dem Entwurfe diesen vielfach erörterten Einwand gegen die jetzige Einrichtung zu wiederholen, konnten wir um so weniger unterlassen, als der Entwurf bestimmt ist, in einer tiefbewegten, von der Leidenschaft politischer Parteiung durchtobten Zeit die Normen festzustellen, in denen die höchsten Güter des Einzelnen Sicherheit vor Unrecht finden, welche das rettende Vertrauen zur Justiz erhaltenund befestigen, dem Staate wie Jedem seiner Bürger die Allen gerechte Herrschaft des Gesetzes sichern sollen! Um so weniger konnten wir diesen Einwand unwiederholt lassen, als der

Entwurf der Staatsanwaltschaft mit vollem Rechte, Macht und Mittel zur vollen Durchführung ihrer Aufgaben in erhöhtem Maße zur Verfügung stellt. Er macht sie zum unmittelbaren Haupte einer gerichtlichen Polizei, welche alle executiven und leitenden Polizeibeamten umfaßt, (§. 41 ff.) betraut den Staatsanwalt mit der direkten Aufsicht (somit, wenn wir dies Wort recht verstehen, mit der Leitung) dieser Beamten und beseitigt hierdurch endlich die halbe und unsichere Stellung einer requirirenden, auf Anträge und Ersuchen beschränkten Behörde, die ihre Mittel nicht fest erfassen und kräftig gebrauchen kann. Durch diese Verbesserung ist die Strafverfolgung erst wirklich dem Staatsanwalte überwiesen, in seiner Hand vereinigt und seine Competenz fest begränzt.

Bei diesem Punkte läßt aber der Entwurf zwei Fragen offen:

1) Sind die Gensd'armen für die gerichtlich-polizeiliche Thätigkeit dem Staatsanwalt untergeordnet? Oder soll es bei der höchst unzweckmäßigen Unklarheit ihres doppelten Subordinationsverhältnisses zum Landrath und militärischen Vorgesetzten verbleiben? Nach §. 69 scheint das Letztere beabsichtigt zu sein. Thatsächlich sind die königl. Gensd'armen, zumal auf dem Lande, höchst wichtige criminalpolizeiliche Organe. Die Collision ihrer höchst verschiedenen und umfangreichen Obliegenheiten unter einander und ihrer gleichfalls höchst verschiedenen Vorgesetzten bedarf einer Lösung. Der Entwurf trifft keine bestimmte Entscheidung. Nach Alinea 3. des §. 44 (wo alle Beamten, die „in ihrer sonstigen Eigenschaft dem Kreislandrathe untergeordnet sind“, der Aufsicht des Staatsanwalts für die Geschäfte der gerichtlichen Polizei untergeben werden) möchte man annehmen, daß sie hier mit gemeint seien. Dagegen ist mehrfach von „Beistand“ der Gensd'armen, also auf Ersuchen, die Rede.

2) Sind die Ober-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten und Landräthe, denen im §. 45 die Befugniß zu allen Geschäften der gerichtlichen Polizei beigelegt wird, in ein bestimmtes Verhältniß zur Staatsanwaltschaft gestellt? Und wie wird einer höchst bedenklichen Durchkreuzung, selbst Collision ihrer Maßnahmen mit dem Einschreiten des Staatsanwalts vorgebeugt?

Die Bestimmung am Schlusse des §. 45, daß sie „sich nach den für die Beamten der gerichtlichen Polizei gegebenen Vorschriften zu achten haben“, ist wohl nicht dahin auszulegen, daß sie auch im einzelnen Falle an die Verfügung des Staatsanwalts gewiesen sein sollen.

Beide Fragen bedürfen der Lösung, wenn die an sich richtige Vereinigung der gerichtlichen Polizei in der Hand der verfolgenden Behörde folgerecht und ganz verwirklicht werden soll.

Unsere Bedenken gegen die bisherige Abhängigkeit der Staatsanwaltschaft von der Regierung werden dadurch nicht gehoben, daß der §. 3 des Entwurfs ausdrücklich bestimmt:

Nach Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens ist die Staatsanwaltschaft nicht ferner befugt, über den Fortgang der Sache einseitig zu bestimmen. Das Gericht ist an ihre Anträge nicht gebunden.

Diese Vorschrift scheint zur Beseitigung einzelner vorgekommener Irrungen über den an sich unzweifelhaften Grundsatz erlassen zu sein. Die — an sich wieder sehr richtige — ausdrückliche Bestimmung, (§. 3) daß dem Staatsanwalt nach seinem Ermessen die unmittelbare Erhebung der Anklage beim Gericht freisteht, weist aber um so mehr auf ein Bedenken hin, welches anscheinend von allen deutschen Gesetzgebungen nicht genügend gewürdigt wird. Die Wirkung des Einschreitens und der Anklage, welche der (abhängigen) Staatsanwaltschaft übertragen ist, findet kein Gegengewicht, Fehler und Mißtrauen im Vorverfahren finden keine Heilung und Abwehr, im gerichtlichen Verfahren. Die vom Gericht zurückgewiesene Anklage, die Freisprechung, selbst das Einstellen des Verfahrens durch den Staatsanwalt heilen die Wunden nicht, die das Einleiten eines Vorverfahrens mit allen seinen Folgen für Ehre, Freiheit, Vermögen, bürgerliche und gesellschaftliche Stellung unter Umständen unausbleiblich dem davon Betroffenen schlägt. Die Macht, welche hier dem einzelnen Beamten gegeben ist, erhöht durch die unvermeidliche Unsicherheit des Verdachts beim ersten Angriff der Verfolgung, bedarf einer noch strengeren Regelung, einer sorgsameren Entfernung fremdartiger Motive und Einflüsse, einer mindestens ebenso objektiven Unterordnung unter die rein rechtlichen Gesichtspunkte als selbst der Richterspruch. Der Richterspruch, meist collegialisch auf Grund strengen Formenganges gefunden, ist schon dadurch besser gesichert gegen Irrthum und Mißbrauch. Man kann einen Menschen durch ein Scrutinialverfahren ruiniren und zwar kann das leichter vorkommen, als ein ungerechter Richterspruch! Ist es deßhalb nicht unlogisch und gefährlich, die Garantie der nur dem Gesetze verantwortlichen, sonst unabhängigen Stellung bei der Behörde wegzulassen, der die Verfügung über die Strafverfolgung zusteht? Selbst dem unrichtigen Richterspruch gegenüber ist Anstrengung von Rechtsmitteln und Gnadenweg geöffnet; gegen das erste Einschreiten giebt es keinen Ersatz, keine Wiederherstellung, von der Disciplinarrüge abgesehen. Die — freilich nicht ausreichenden — Mittel einer solchen restitutio in integrum, welche mehrere deutsche Gesetze vorsehen, hat der Entwurf nicht aufgenommen. Die allein ausreichende Garantie (soweit eine solche überhaupt möglich ist) liegt in der Gestaltung der Staatsanwaltschaft zu einer reinen Justizbehörde, die weiter keine Aufgaben, weiter keine Rücksichten zu nehmen, keine Tendenzen zu verfolgen, keine Anweisungen zu befolgen hat als die im Gesetze liegenden, namentlich weder politische noch criminalpolitische, noch administrative. Eine solche Gestaltung bringt genau ebenso viel und ebenso wenig Gefahren mit sich, als die bestehende

Unabhängigkeit der Gerichtshöfe, ja insofern weniger, als man bei straffer Unterordnung, völlig geöffnetem Beschwerdewege, der Staatsanwaltschaft eine Spitze geben kann, die, ohne einen Staat im Staate zu bilden, ohne den staatlichen Interessen Opposition zu drohen, die volle Bürgschaft eines streng gesetzlichen Verfahrens gewährt. Die Abhülfe gegen Irrthum und Unrecht kann also hier schneller und entschiedener stattfinden, als im Instanzzuge des Gerichtsverfahrens.

---

§. 4 des Entwurfs leidet an Unklarheit der Fassung. „Die That des Angeschuldigten" ist auch dann Gegenstand der Untersuchung und Entscheidung, wenn ihre wirkliche Gestalt „sich aus Thatsachen ergiebt oder zusammensetzt, welche in der Anklage in anderem Zusammenhange oder gar nicht erwähnt sind". Wie nun, wenn durchweg nur, in der Anklage nicht erwähnte, Thatsachen festgestellt werden? Ist die „aus ihnen zusammengesetzte Gestalt" (?) dann noch „die That des Angeschuldigten", wegen deren er angeklagt ist? Ist dann das Recht der Vertheidigung gewahrt? Vermuthlich — bei der eigenthümlichen Ausdrucksweise läßt sich nur vermuthen! — soll der §. eine so unbestimmte Ausdehnung nicht statuiren und nicht, wie z. B. das altenburgische Gesetz, die Ausdehnung der Untersuchung auf eine andere Strafthat als die zur Anklage stehende, im Effekt wenigstens, gestatten. Hiermit würden alle offenbar nothwendige Vorschriften über die Aufstellung und Mittheilung der Anklage, über die Vorbereitung der Vertheidigung illusorisch, und diese Letztere selbst unmöglich, werden. Wäre dies der Sinn des §., so enthielte er einen schweren Verstoß gegen unerläßliche oberste Grundsätze des Verfahrens. Jedenfalls ist aber seine Fassung mißglückt in dem Bestreben, absonderlich tief und umfassend zu sein. Die gestattete „Zusammensetzung" einer neuen wirklichen Gestalt aus Thatsachen, die die Anklage gar nicht erwähnt", dürfte allzu leicht dahin führen, daß der Angeklagte erst durch das Urtheil erfährt, weßhalb er angeklagt ist. Dies Bedenken gegen den §. 4 ist auch durch die das bestehende Gesetz erheblich verbessernden Vorschriften der §§. 235 und 253 nicht gehoben, welche eine mindestens 4 Tage vor der Verhandlung zu bewirkende Mittheilung der Zeugen und Sachverständigen, sowie des Gegenstands ihrer Vernehmung dem Staatsanwalt gegenüber dem Angeklagten und umgekehrt zur Pflicht machen, mit der Wirkung, daß, wenn dies nicht geschehen ist, der andere Theil eine Frist zur Einziehung von Erkundigungen „verlangen" (nicht blos erbitten) kann. Es ist höchst dankenswerth, daß nach diesen Vorschriften die nicht selten vorgekommene, offenbar unstatthafte und ungerechte Ueberraschung mit ganz neuen Thatsachen und Beweisen wenigstens erschwert werden soll. Indessen muß der viel gefährlicheren Ueberraschung durch ein Verlassen des wirklichen Gegenstandes der Anklage und durch ein, wenn auch verschleiertes, Substituiren einer anderen Strafthat mit klarer und zwingender Vorschrift entgegengetreten werden. Die Fassung des jetzt geltenden Gesetzes thut dies besser als die des Entwurfs. Art. 86 des Ges. vom 3. Mai 1852 spricht doch nur von einem veränderten Gesichtspunkte für die „der Anklage zum Grunde liegenden Thatsachen". Durch die Vergleichung mit dieser geltenden Vorschrift wird man um so mehr zu der Besorgniß veranlaßt, daß der Entwurf die Zuziehung auch von anderen Thatsachen (und zwar solchen, aus denen sich die Gestalt der That zusammensetzt, also nicht etwa nur von begleitenden Nebenumständen!) somit die Entscheidung über eine That gestatten will, auf die sich weder das Vorverfahren, noch die Anklage, noch deren Prüfung und der Einleitungsbeschluß bezogen haben. Damit wären, abgesehen von den schon oben erwähnten völlig unerträglichen Mißständen, auch alle Garantieen, formelle und materielle, illusorisch gemacht, welche in diesen ersten Stadien des Verfahrens wohlweislich gegeben sind.

Von der Richtigkeit der in §. 8 aufgestellten Regel, daß (ausgenommen schon ergangene civilprocessualische Entscheidungen) über das Bestehen eines Rechtsverhältnisses, sofern dasselbe Voraussetzung der Strafbarkeit ist, der Strafrichter „nach den für das Verfahren in Strafsachen geltenden Vorschriften zu befinden hat", vermag uns die in der Note zu den §§. 8 und 9 gegebene (sehr knappe) Motivirung nicht zu überzeugen. Bei dieser Gelegenheit sei die allgemeine Bemerkung gestattet, daß die Andeutung der Motive häufig gar zu lakonisch gefaßt ist, um auch nur einen allgemeinen Einblick in die wissenschaftliche Anschauung zu gewähren, die die Verfasser des Entwurfs geleitet hat. Wir verlangen freilich keine Abhandlungen; wozu aber Motive überhaupt andeuten, wenn damit nicht einmal so viel gegeben werden soll? —

Jene Regel wird nur dahin motivirt: die Entscheidung, ob das Urtheil des Civilproceßrichters auch da den Strafrichter binde, wo es sich nicht blos um Rechte unter den Parteien, sondern z. B. um Personenstandsverhältnisse handelt, gehöre nicht in die Strafproceßordnung. Alle noch nicht gefällten civilprocessualischen Entscheidungen könnten niemals „als begründende Ursache, sondern nur als Beweismittel des früheren Rechtszustandes in Betracht kommen." Nach der Officialmaxime könne den Versäumnissen resp. willkürlichen Zugeständnissen, also der Willkür einer Partei, kein Einfluß auf das Ergebniß des Strafverfahrens eingeräumt werden. Zwar komme bei Statusfragen das öffentliche Recht mit ins Spiel und fordere, daß über sie nicht blos incidenter, sondern durch den hierzu berufenen Richter entschieden werde. Indessen könne man auch hier den Strafrichter an die civilrechtliche Entscheidung nicht binden, weil

eben im Civilprocesse Collusionen, Simulationen, Versäumnisse vorkämen. „Eine derartige gesetzliche Aussetzung des Strafverfahrens hinsichtlich der Ehefragen allein wegen der Sigularität des Falles sei nicht zu empfehlen.“ (etwa nicht der Mühe werth?) Zunächst zwingen uns diese Motive zu der Frage, wie trotz der positiven Vorschrift des §. 8, die den Strafrichter ein für allemal für nicht gebunden erklärt, der Ausspruch in der Note:

die Entscheidung über sein Gebundensein gehöre bei Statusfragen nicht in die Strafproceßordnung,

sich überhaupt noch verstehen läßt? Diese Entscheidung wird absolut im §. 8 getroffen, und dennoch erklärt die Note sie für nicht hierher gehörig?

Sodann möchte der Satz, daß auch in Statusfragen Erkenntnisse des Civilrichters nichts als Beweismittel für den Rechtszustand seien, wenigstens in der Anwendung sehr fragwürdig sein, die hier von ihm gemacht wird. Wenn z. B. am 2. Januar Termin zum Urtelsspruch in der Strafsache, am 3. Januar Termin zum Spruche im Statusprocesse über den Personenstand ansteht, der — wie z. B. bei Blutschande — Voraussetzung der Strafbarkeit ist, so soll nach §. 8 der Strafrichter, und zwar ohne Beweisregeln, (denn diese gelten für den Strafproceß nach §. 7 nicht und es sollen nach §. 8 nur „die für den Strafproceß geltenden Vorschriften“ zur Anwendung kommen) verurtheilen können, auch wenn ihm eine Prüfung der Civilproceßakten als unausbleiblich zeigt, daß im Civilprocesse am Tage darauf die Voraussetzung der Strafbarkeit verneint werden muß? Ebenso soll der Strafrichter vorgehn dürfen, wenn diese Voraussetzung schon vom Civilrichter verneint ist und nur noch nicht rechtskräftig? Der heut wegen Blutschande (mit seiner Tochter nach der Ansicht des Strafrichters) Verurtheilte soll morgen ein Erkenntniß eines preußischen Gerichts die Rechtskraft beschreiten sehen, welches feststellt, daß die Damnifikatin seine Tochter nicht ist? — Eine Behandlung des Verhältnisses zwischen civilrechtlichen Entscheidungen und dem Urtheil des Strafrichters, die solche Monstrositäten möglich macht, können wir nicht für gerechtfertigt, müssen wir für völlig ungenügend halten. Das Argument aber, eine Singularität (in Betreff der Ehefragen) sei keiner besonderen Regelung werth, verstehen wir überhaupt nicht.

Anzumerken ist, unseres Erachtens mit Dank, daß in den Entwurf die noch neuerlich wieder so lebhaften Bestrebungen derer, die die freie, auf gründlicher Beweisprüfung beruhende Ueberzeugung ohne ein gesetzliches Recept gegen ihre Ausschreitungen für gefährlich halten und, in diesem oder jenem Sinne gesetzliche Beweisregeln begehren, keinen Eingang gefunden haben.

Für gut geordnet halten wir ferner die Wahrung der Entschädigungsansprüche aus strafbaren Handlungen. Dem Beschädigten wird keine selbständige Mitwirkung im Strafverfahren eingeräumt. Die Gründe sind in der Note zum §. 10 angegeben. Dagegen wird eine fühlbare Lücke des geltenden Rechts durch die Vorschrift ausgefüllt, daß die gestohlene, unterschlagene oder mittelst anderer Verbrechen erlangte Sache nicht dem Verurtheilten, sondern, wenn nicht Rechte Dritter entgegenstehen, dem Beschädigten herausgegeben wird, und zwar auf Antrag und auf Grund eines gerichtlichen Beschlusses.

Daneben steht die richtig begränzte Anordnung, daß der Schaden im Strafverfahren, soweit dies sich mit den Zwecken des Letzteren vereinigen läßt, festgestellt werden soll.

Auch wir glauben, daß hiermit Alles geschehen ist, was ohne eine bedenkliche Durchkreuzung und Verwirrung des in Zweck und Formen, wie in der Organisation des Verfahrens mit Recht allein herrschenden strafprocessualischen Princips geschehen kann.

Titel II. Von den Gerichten in Strafsachen.

Die Zuständigkeit der Gerichte ist unverändert, nur im Entwurfe einheitlich zusammengefaßt. Nach der Note zum §. 11 ist ersichtlich, daß der im Entwurfe nicht erwähnte Staatsgerichtshof ebenfalls unverändert bleiben soll. Wir erwähnen nur beiläufig, daß aus vielfach erörterten und nicht widerlegten Gründen seine Beseitigung zu den Reformen gehört, die wir für geboten halten. So wenig wir dem Schwurgerichte eine specifisch politische Aufgabe zuerkennen, d. h. so wenig wir in ihm eine Handhabe zur Erreichung politischer specieller Zwecke suchen oder finden, eben so wenig können wir den — rein politischen — Zweckmäßigkeitsgründen beistimmen, denen ein Ausnahmegericht für die schwersten Verbrechen gegen den Staat seine Entstehung verdankt. Ist das Schwurgericht nicht die relativ beste Einrichtung des Strafverfahrens — weg mit ihm! Ist es aber die beste, so reicht zur Abweichung von ihr die, völlig trügerische, von zufälligen politischen Situationen und Strömungen völlig abhängige Besorgniß, die Geschwornen möchten nicht parteilos zuverlässig urtheilen, nicht aus. Keine Einrichtung ist an sich vor Mißbrauch sicher, auch der Staatsgerichtshof nicht! Die Güte jeder Einrichtung ist nur nach ihrem inneren Werthe, d. h. darnach zu bemessen, ob sie dem strafprocessualischen Zwecke am Reinsten entspricht.

Die Revolutions-Tribunale Frankreichs beweisen nichts gegen die Jury an sich; die Sternkammer Englands beweist nichts gegen Staatsgerichtshöfe, abgesehen davon, daß beide Vergleichungsobjekte nicht identisch sind.

Die Garantie für eine vollständige Erfüllung der Auf-

gaben der Gerechtigkeitspflege hat aber ein Ausnahmegericht, dessen Einrichtung von der sonst generell als Beste gesetzlich anerkannten vollständig abweicht, schon nach diesem anerkannten Standpunkte der Gesetzgebung nicht für sich. Ihm fehlt ja eben, was das Landesgesetz selbst generell als höchste und sicherste Garantie dafür erklärt. Von Personen und Zeitumständen aber hängt es auch bei ihm lediglich ab, ob er augenblicklich überhaupt Vortheile oder die schwersten Nachtheile mit sich führt! —

Im Einzelnen finden sich im II. Titel erhebliche Verbesserungen des Bestehenden. Dahin rechnen wir auch die Einführung fester technischer Bezeichnungen („Straf-, Raths-, Anklagekammer"), die Möglichkeit einer Heranziehung der Untersuchung an den Sitz des Collegialgerichts (§. 18), ferner die Regelung der Plenarentscheidungen beim Ober-Tribunal nach den Anlässen (§. 21) und der Mindestzahl der Richter (§. 20). Plenarentscheidung durch mindestens eilf Richter wird vorgeschrieben, wenn eine Abweichung von einem durch das Ober-Tribunal bisher behaupteten Rechtsgrundsatze beschlossen wird. (Das wird die schwankende Unmasse von Rechtssprüchen, z. B. über Urkundenfälschung, gründlich sichten!) Ferner soll sie auf Beschluß über zweifelhafte Fragen überhaupt, endlich auf einen mit Ermächtigung des Justizministers gestellten Antrag des Oberstaatsanwalts eintreten.

Vortrefflich sind die Vorschriften (§. 23), welche für alle Beschlüsse und Anordnungen des Gerichts eine feste Form und Classification herstellen. Auch die Regelung der Abstimmung nach den allgemein bewährten Grundsätzen (§. 23 Nr. 3) verdient Dank. Die Praxis mag sie meist schon befolgt haben; die Vorschrift ist dennoch rathsam.

Titel III. Unfähigkeit der Richter und Gerichtsschreiber rc. und Zulässigkeit ihrer Ablehnung.

Bei genügender Vorsorge gegen Chikanen (§. 26) sind die, von einander gesondert behandelten, Unfähigkeits- und Ablehnungsgründe vollständiger als bisher anerkannt.

Wenn gegen die Ausschließung des Untersuchungsrichters von der Strafkammer nur äußere Zweckmäßigkeitsgründe vorgeführt werden, so scheint uns damit nicht genügend beachtet, daß tiefere, dringendere Gründe sie schlechthin erheischen. Der Entwurf behält im Wesentlichen die bisherige Aufgabe des Inquirenten, auch die Form und den Umfang des Vorverfahrens bei, die so vielfach mit Recht angefochten worden sind. Namentlich ist im Entwurfe der Gefahr, daß das Vorverfahren die Entscheidung der Sache in Wahrheit vorwegnehme, und — weit über seinen Zweck hinausgehend — das Hauptverfahren in seiner Bedeutung schwer beeinträchtige, keineswegs genügend vorgebeugt. Der Untersuchungsrichter, der sich nach einer gründlichen, erschöpfenden, durch Vereidigung der Zeugen definitiv zum Ergebnisse geführten Voruntersuchung auf den Sitz des erkennenden Richters niederläßt, kann nun und nimmermehr an das Urtheilsverfahren mit der Unbefangenheit herangehen, die von dem erkennenden Richter im Namen des Princips der Mündlichkeit (besser: „Unmittelbarkeit") gefordert werden muß, ohne welche dies Princip nie zur wirklichen Durchführung gelangt. Der Untersuchungsrichter des Entwurfs taugt nicht zum erkennenden Richter und umgekehrt: der Richter, der später erkennen soll, nicht zum Untersuchungsrichter, denn auch des Letzteren Stellung erleidet nothwendig einen nachtheiligen Einfluß durch den Hinblick auf die künftige Aufgabe des Urtheilenden.

Die Verlegenheit, welche die Ausschließung des Untersuchungsrichters von Urtheilen erzeugt, erscheint uns auch überschätzt. Sie tritt, nothwendig nur bei den aus drei Richtern gebildeten Deputationen ein, wo zu den — meist nicht häufigen — periodischen Sitzungen füglich ein benachbarter Richter einberufen werden könnte. Dies Opfer sollte dem an sich so wichtigen Grundsatze gebracht werden!

Das Ablehnungsrecht ist in bestimmten Fällen triftig dem Angeklagten wie dem Staatsanwalt gegeben, die Entscheidung über die Anträge formell geregelt und, gleichfalls besser als im bisherigen Gesetze, die Richtigkeit als Folge der Unfähigkeit positiv angedroht. —

Dieselbe Regelung verdient aber die Unfähigkeit und die Zulassung einer Ablehnung hinsichtlich der Staatsanwaltschaft. Je mehr das Gesetz bemüht ist, deren allseitige Unparteilichkeit zu betonen (der Entwurf thut das mehrmals, §. 5 und 37), um so mehr sollte es auch Vorsorge treffen, daß sie verbürgt werde. Der Mangel collegialischer Beschlußfassung, die lokale Isolirtheit der Staatsanwälte, die thatsächlich sehr bedeutende Macht, die der Staatsanwalt in den ersten Stadien des Verfahrens nach einem nothwendig discretionären Ermessen ausübt, erheischen für den Beschuldigten noch dringender als dem Richter gegenüber die Möglichkeit, eine geregelte formelle Prüfung des Ablehnungsgrundes und der Unfähigkeit zu beanspruchen. Die Abhülfe durch den — entfernten — Vorgesetzten ist hier weniger praktisch wirksam und schwerer zu erreichen, als bei Richtercollegien mit Dirigenten an der Spitze. Zwar kann eine collegialische Prüfung nicht eintreten; sie würde die Coordination aufheben. Aber die Ausdehnung der materiellen Vorschriften über Unfähigkeit und Ablehnung auf die Staatsanwaltschaft, mit wenigen in der Sache bedingten Abänderungen, ist eine dringende Forderung der Gerechtigkeit, vor welcher einige äußere Schwierigkeiten billiger Weise zurücktreten sollten. Auch können wir keine Gründe für die Annahme entdecken, daß ein Staatsanwalt etwa vor Irrthum, unbewußter Voreingenommenheit, vor ungehörigen Einflüssen, ja selbst vor wissentlicher Pflichtwidrigkeit irgendwie

an sich sicherer sein sollte als ein Richter! Warum also sind bei ihm Vorkehrungen unnöthig, die man so sorgfältig beim Richter trifft? —

Die Fassung des §. 40 genügt dem, was wir fordern, nicht. Sie verpflichtet auch den Staatsanwalt nicht, wie §§. 28 ff. den Richter, sich selbst auszuschließen. Auch geben die Worte: „geeigneten Falls" dem materiellen Theil der Vorschrift denselben schwankenden Charakter, wie die Worte: „wird das Nöthige — veranlaßt".

Im Uebrigen ist der Inhalt des

Titel IV. Staatsanwaltschaft und gerichtliche Polizei.

schon oben besprochen worden.

Titel V. Oertliche Zuständigkeit der Gerichte und der Staatsanwaltschaft.

Aus diesem Titel ist nur im Einzelnen als Neuerung zu bemerken:

Daß §. 48 die Substitution eines an sich nicht zuständigen Gerichts in bedenklicher Weise allzu sehr erleichtert, indem er nicht bloß „irgend ein Hinderniß", sondern auch die „gegründete Besorgniß, daß die — Geschwornen für die besondere Sache der genügenden Unbefangenheit entbehren", als Grund für eine solche Substitution gelten läßt.

Die Anklagekammer des Appellationsgerichts soll entscheiden, daß die — natürlich noch gar nicht (für die specielle Sache mindestens nicht) gewählten Geschwornen „der genügenden Unbefangenheit entbehren"? Wie soll die Anklagekammer es anfangen, dies vorauszusehen, und zwar mit einer *sicher* gegründeten Annahme?

Diese Vorschrift ist ganz geeignet, um den mit Recht hoch zu haltenden Satz der Verfassung, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf, unter gewissen Umständen und Zuständen vollkommen zu beseitigen. Auch „irgend ein Hinderniß" aufzufinden, ist, wenn man will, so leicht, und andererseits, wenn man den völlig unbestimmten Ausdruck streng nehmen will, so schwer festzustellen, daß man so laxen und biegsamen Vorschriften den wichtigen Grundsatz nicht aufopfern sollte. Für die ausnahmsweise möglichen Fälle, wo eine irregeleitete Aufregung der Stimmung voraussichtlich auch die Geschwornen (die doch als die reifsten, verständigsten und besonnensten Männer ausgesucht werden), und zwar noch nach dem regelmäßig nicht kurzen Zeitverlauf bis zum Schlußtermine, trotz ihres Eides in die Versuchung der Pflichtwidrigkeit führen dürfte — für diese gewiß sehr seltenen Fälle liegt die Abhülfe wohl in anderen Einrichtungen, z. B. in der Befugniß des Gerichtshofes, den Wahrspruch unter Umständen zu kassiren. Die entfernte *Möglichkeit* solcher Fälle ist kein ausreichender Grund zur theilweisen Suspension des Grundsatzes vom ordentlichen persönlichen Richter noch zu einer neuen, als Frucht des Mißtrauens erscheinenden, Einschränkung der Jury, die ohnehin nach dem preuß. Gesetze schon mehrfach gehindert ist, sich das ihr oft versagte volle Vertrauen zu erwerben. Denn sie *kann* es sich nur erwerben, wenn man sie folgerecht in ihr ganzes Recht und vor ihre ganze Aufgabe stellt! —

Die Fassung des §. 53 ist uns nicht klar geworden. Soll der zweite Satz einen Gegensatz zum ersten enthalten? („jedoch!") Oder meint der erste Satz mit der „Beschränkung auf die Zuständigkeit des Gerichts ꝛc." etwas Anderes als den Bezirk des Gerichts, der denn doch der „Amtsbezirk" (Satz 2) des Staatsanwalts ist? — Oder sollen in den beiden Sätzen der Staatsanwalt und seine Vertreter oder endlich Handlungen des „ersten Angriffs" von anderen Amtshandlungen des Staatsanwalts unterschieden werden? —

Mit den im

Titel VI. Sachliche Zuständigkeit der erkennenden Gerichte

gegebenen neuen Vorschriften wird man nur einverstanden sein können, wenn man, wie wir, die Nachtheile der Competenzstreitigkeiten zu sehr fürchtet, um ihre Wichtigkeit zu überschätzen. Der Entwurf verleiht der Incompetenzerklärung, die er nur wegen Zuständigkeit der *höheren* Gerichtskategorie zuläßt, die Wirkung eines Einleitungsbeschlusses und gestattet gegen sie nur dem Staatsanwalt eine Nichtigkeitsbeschwerde. (Eine Ausnahme ist für den Fall vorgesehen, daß ein Polizeirichter das Schwurgericht für zuständig hielte. Der richtige Grund liegt in der Unentbehrlichkeit des vorbereitenden Verfahrens.) Der Angeklagte hat ein triftiges Interesse regelmäßig nur daran, daß statt des Einzelrichters ein Collegium resp. mit Geschwornen erkenne. Der Entwurf sorgt für dies Interesse ausreichend, indem er die Verweisung vor ein Gericht geringerer Zuständigkeit überhaupt ausschließt. Nach der *anderen* Seite hin halten aber auch wir Vereinfachung und Abkürzung für das beste Recept gegen den Nachtheil der Competenzstreite.

Titel VII. Behandlung zusammenhängender Strafsachen.

Wesentliche Neuerung ist nur die Zulassung einer Vereinigung (an sich nicht zusammenhängender) Sachen aus Gründen allein der Zweckmäßigkeit. Sie ist von dem Beschluß des Untersuchungsrichters beziehungsweise der Strafkammer oder Anklagekammer abhängig gemacht, und erfüllt ein fühlbares Bedürfniß, unleidliche, unnütze Formalienwiederholung, Kosten- und Zeitverschwendung beseitigend.

Unter Umständen kann sie auch sachlich der vollen Aufklärung und gerechten Entscheidung treffliche Dienste leisten.

§. 65 gestattet dem Staatsanwalte, neben schweren maßgebenden Straffällen geringfügige desselben Thäters vorläufig oder ganz bei Seite zu legen. Die Anmerkung belehrt uns, daß dies Princip durch den §. auch auf das erste Einschreiten des Staatsanwalts ausgedehnt sein soll. In der Fassung des §. („Untersuchung") finden wir das aber nicht deutlich ausgedrückt! —

Titel VIII. Gang des dem Hauptverfahren vorausgehenden Verfahrens.

Abschnitt 1. Von der Anzeige strafbarer Handlungen und dem Ermittelungsverfahren.

Der Titel bringt einzelne praktische Verbesserungen aber auch einige Bedenken erregende Aenderungen des Bisherigen.

Der Verf. dieser Besprechung hat früher versucht, seinen Standpunkt zu den Reformforderungen auf dem Gebiete der Vorschriften darzulegen, welche das Eingreifen des Untersuchungszwangs in die persönliche Freiheit zu regeln bestimmt sind.*)

Wir verlangen nur eine Revision der (im Ganzen richtig basirten) Gesetzgebung in der Richtung, daß:

1) tüchtige Organe und feste, unter Verantwortlichkeit zu beobachtende, Formen an Stelle der schematischen Regeln über die Voraussetzungen der einzelnen Maßregeln, eintreten,

2) der Untersuchungszwang möglichst in die Hand, resp. Leitung von Justizbeamten gelegt, das Gebiet des polizeilichen „ersten Angriffs" deutlich begränzt,

3) strenge disciplinarische und resp. criminelle Rüge auch für fahrlässige Ueberschreitungen des Gesetzes, collegialische Beschlußnahme bei wichtigeren und einschneidenden Maßregeln, volle Freiheit des Beschwerderechts mit Zulassung von Rechtsbeiständen,

4) strenge Einschränkung der Voruntersuchung auf ihren eigentlichen Zweck und Umfang, deshalb Begünstigung des summarischen (polizeilichen) Ermittelungsverfahrens, als Regel,

5) humane Ausschließung von Zwangsvorkehrungen bei geringfügigen Vergehen, Zulassung milderer Sicherungsmittel (Cautionsstellung, Haus- und Ortsarrest, Observation) statt der generellen Anordnung der strengsten (Haft), bestimmte Vorschrift schneller höherer Prüfung, ob die Maßregeln überhaupt (oder noch) nöthig, eingeführt werden,

6) daß der dürre Schematismus positiver Instruktionen in zu straffen Ausdrücken vermieden werde, z. B. namentlich in Betreff allgemeiner Präjudizien für Leugnen u. dergl.),

7) daß endlich und namentlich in der äußeren Einrichtung (Untersuchungs-Gefängnisse, Auswahl der Executivbeamten) ein Mittel gesucht werde, Härten zu mildern und Uebel zu vermeiden, die der Zweck der Maßregel selbst an sich gar nicht erheischt.

Diesen Standpunkt kurz zu bezeichnen, erscheint rathsam; damit ist unser Urtheil über die Vorschriften des Entwurfs in diesem Titel und im Titel IX. im Ganzen schon gegeben. Sie lassen in wesentlichen Punkten unsere Forderungen unerfüllt, bringen aber im Einzelnen schätzenswerthe Verbesserungen des Bestehenden. Die Gegenwart fordert gebieterisch eine grundsätzliche, folgerecht durchgeführte Sicherstellung der persönlichen Freiheit in gerechten Gränzen gegen den, an sich nothwendigen Untersuchungszwang, und es ist dringende Aufgabe der Gesetzgebung, auf diesem Gebiete die Herrschaft des Gesetzes auf die freie Anerkennung desselben als der gerechten, festen Norm für die Macht zu gründen, welche der Staat ausüben muß und darf. Wir begehren keine Revolution auf diesem Gebiete, keine künstliche Nachahmung englischer Einrichtungen (denen bei uns die Voraussetzungen fehlen); wir begehren aber, daß das Strafverfahren gleichen Schritt der Entwickelung halte mit der Fortbildung des verfassungsmäßigen Rechtsstaats und der Feststellung der bürgerlichen Freiheit. Nicht eine Art von Kriegszustand mit Völkerrechtsregeln zwischen dem Staat und seinem Bürger, nicht mißtrauische Garantieen gegen den — etwa von vornherein vorausgesetzten — Mißbrauch der Gewalt — nicht solche Gesichtspunkte soll man einnehmen. Aber das Gesetz soll, wo es den Eingriff der Staatsgewalt in das persönliche Rechtsgebiet seiner Bürger regelt, seine Regeln so setzen, daß freier, bewußter, von der Gerechtigkeit und Nothwendigkeit überzeugter, Gehorsam verlangt und erwartet werden darf. Ihn darf man nicht erwarten, wenn man auf den Standpunkt einer fernen Vergangenheit stehen bleibt, dem die unbedingte Allgewalt der Behörde, die unbegränzte Unterwerfungspflicht des „Inquisiten", dem die Vorstellung entsprach, der „Inquisit" sei nichts als das Objekt der Untersuchung. Der Bürger des Staats kann und muß in der Gegenwart vom Gesetze fordern, daß unter dem Staatszwecke, dem er sich in freiem Gehorsam, aus Achtung vor dem Gesetze, in bewußter Hingebung an das Gemeinwesen beugt, sein persönliches Recht durch feste Normen geschützt, deren Ueberschreitung unnachsichtlich geahndet, die eigene Vertretung seines Rechts frei gegeben werde. Für die Habeas Corpus-Akte, mit der wir dies zu erreichen glauben, sehen wir in den oben aufgezählten Grundsätzen den entsprechenden Inhalt. Der Entwurf nähert sich ihrer Durchführung bei Weitem nicht einmal in dem Grade, wie die besten deutschen Strafproceßgesetze. —

Gute Neuerungen sind im VIII. Titel die Vorschriften:

*) Meine kleine Schrift: „Die Habeas Corpus-Akte" ꝛc. 1862. Berlin bei Charisius.

wonach die Anzeige beim Staatsanwalt stets schriftlich vermerkt (§. 67), der Anzeigende im gerichtlichen Verhöre auf die Strafen wissentlich falscher Anschuldigung verwiesen werden muß, (sollte nicht auch, wenn Jemand, der als Zeuge verhört wird, sich selbst unwissentlich beschuldigt, eine Belehrung darüber vorzuschreiben sein? Es ist vorgekommen, daß Personen, wenn auch uneidlich, als Zeugen vernommen worden sind über Thatsachen, in denen ihre eigene Strafbarkeit begründet war!)

Für richtig halten wir ferner die Vorschrift, daß auch nach Einleitung des gerichtlichen Verfahrens der Staatsanwaltschaft und gerichtlichen Polizei die Vornahme von Ermittelungen ausdrücklich freigegeben ist (§. 69), und daß die Staatsanwaltschaft die Ablehnung des Einschreitens dem Betheiligten mit Gründen eröffnen muß (§. 72).

Der Staatsanwaltschaft und der mit gleichen (schlechthin gleichen?) Befugnissen bekleideten gerichtlichen Polizei sollen Beschlagnahmen auch ohne die Einschränkung auf Gefahr im Verzuge freistehen. Wenn auch die Anmerkung richtig anführt, daß in den betreffenden Fällen immer Gefahr im Verzuge obwaltet, und daß die Beschränkung auf Gefahr im Verzuge eine Lücke im Gesetze erzeuge, weil dann für andere Fälle eigentlich Niemand da sei, der eine solche Maßregel zu verfügen habe, wenn wir endlich unsererseits obenein anerkennen müssen, daß der Begriff „Gefahr im Verzuge" äußerst dehnbar unbestimmt ist — bleibt doch die Regel der solennen richterlichen Form werthvoll genug und wirksam genug. Man sollte sie nicht aufgeben. Davon Näheres beim IX. Titel! —

Den vom Staatsanwalt um eine Thatbestandshandlung ersuchten Richter erklärt der Entwurf, allein die Frage der Vereidigung ausgenommen, zur Prüfung des Antrags für schlechthin unzuständig (§. 70). Auch wenn der Antrag offenbar dem Gesetze widerspricht? offenbar auf einem Irrthum, auf der Unkenntniß einer dem Richter schon bekannten erwiesenen Thatsache beruht? — Die unbedingte Vorschrift ist unausführbar, widerspricht der richterlichen Stellung zum Besten einer weder nothwendigen noch wünschenswerthen Ueberordnung der Staatsanwaltschaft. —

Die ausdrückliche Vorschrift, daß in den vor die Schwurgerichte gehörigen Sachen stets eine Voruntersuchung stattfinden müsse, erscheint uns durch die in der Anmerkung (zu §. 73) gegebenen Gründe nicht gerechtfertigt. Diese Gründe gehen dahin:

es fehle in den Jurysachen der Ersatz, den in Vergehenssachen die Appellation biete, darum sei ein erhöhter Schutz des Angeklagten nöthig,

der Richter habe bei dem Verweisungsbeschluß nicht nur die rechtliche Zulässigkeit der Anklage, sondern auch den Werth der Belastungsbeweise zu prüfen, wozu eine objektive Sichtung und Feststellung der Be- und Entlastungsbeweise nöthig sei, deshalb die Anwendung der nur dem Richter zustehenden Erforschungsmittel, namentlich des eidlichen Zeugenverhörs.

Wir erwidern darauf: Die Appellation in ihrer jetzigen, vom Entwurfe beibehaltenen, Gestalt ist kein Ersatz für irgend etwas, sie ist eine völlig verfehlte, dem Wesen unseres Verfahrens durchaus widersprechende Einrichtung. Das eidliche Zeugenverhör im Vorverfahren ist — ausgenommen allein die Fälle, wo es nöthig wird, den sonst verloren gehenden Beweis im Voraus festzustellen — eine der schlimmsten Gefahren für die wirkliche Durchführung der Unmittelbarkeit und für die Vertheidigung.

Die Anmerkungen zum §. 73 zeigen leider, daß der Entwurf ganz und gar auf dem halben Standpunkt stehen bleibt, den hinsichtlich jener Durchführung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit fast alle deutschen Gesetze noch einnehmen. Eben so wenig als sie nimmt er es ernstlich mit diesem Grundsatz! Daß eine schriftlich geheime gerichtliche Voruntersuchung, welcher die Aufgabe gestellt ist, „alle" Beweise Für und Wider förmlich festzustellen, ein wirklich mündliches — allein zur Entscheidung grundlegendes — Verfahren ausschließt, daß schon vereidigten Zeugen sehr leicht, sehr oft, im Hauptverfahren die Freiheit und Unbefangenheit fehlt, die Berichtigung von Irrthümern unmöglich gemacht ist, daß eine solche Voruntersuchung Aufgabe und Inhalt der mündlichen Verhandlung vorwegnimmt — ist so vielfach erörtert und dargethan, daß wir hier auf diesen Nachweis verzichten können. Gerade in diesem Punkte ist eine entschiedene Reform zu verlangen. So lange die Akten einer schriftlich und geheim geführten Voruntersuchung sich zwischen den erkennenden Richter und die Thatsache drängen, ist das Verfahren wesentlich nicht auf den Grundsatz der Unmittelbarkeit gestellt. Keine Vorschrift kann verhindern, daß diese Akten — statt der lebendigen unmittelbaren, urspünglichen Anschauung des in den Beweisen wieder vorgeführten Vorgangs selbst — den Schwerpunkt der Entscheidung bilden. Die Verbesserung, die wir fordern, liegt in der Einschränkung des Vorverfahrens auf den Zweck vorläufiger Ermittelung und Stoffsammlung für die Anklage. Diesem Zwecke entsprechend sind auch die Formen des Vorverfahrens zu ordnen, und zwar regelmäßig solenne gerichtliche, definitive Feststellungen auszuschließen. Nur das Verhör des Beschuldigten und die Feststellung solcher Beweise, die entweder im mündlichen Verfahren gar nicht oder nicht mehr möglich sein würde, dürfen eine Ausnahme machen. (Augenscheinseinnahme, Sektionen und andere Befundsfeststellungen und Verhöre von Zeugen, die voraussichtlich zum Hauptverfahren nicht zu stellen sind.) Abgesehen von diesen Ausnahmen ist eidliches Zeugenverhör nicht nothwendig, um das Material zum Anklagebeschluß zu sammeln und zu sichten. Wir halten diese gangbare Meinung, daß man das

Material ohne beeidigte Zeugenaussagen nicht ausreichend feststellen könne, für ein schädliches Vorurtheil. Der Inhalt der Erhebungen wird durch Solennität und definitiven Abschluß in der Form an sich gar nicht geändert. Ob die Anklage genügend begründet sei, läßt sich auch aus unbeeidigten Aussagen entscheiden. Die Gefahr, daß die Zeugen vor Gericht bei nichteidlicher Vernehmung lügen und im mündlichen Verfahren die frühere Aussage im Stich lassen würden, ist im Wesentlichen eine nur eingebildete. Viel größer ist andererseits die Gefahr, daß die Zeugen für das mündliche Verfahren unfrei, in ihrem früheren Eide gefangen und außer Stande sind, ihre Aussage zu berichtigen und zu ergänzen, wozu sich im Zusammenhange der ganzen Verhandlung erfahrungsmäßig so oft Anlaß findet. Viel größer ist vor Allem die Gefahr, daß die Entscheidung fertig wird, ehe es zum mündlichen Verfahren kommt! — Es ist fast trübselig, diese, unseres Bedünkens so einfachen, Wahrheiten unablässig ohne Erfolg betonen zu müssen. —

Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Voruntersuchung kann nach §. 74 nur in den daselbst aufgezählten Fällen (formeller Unstatthaftigkeit) abgelehnt werden. Warum ein sachlich völlig unmotivirter Antrag für das Gericht ein noli me tangere sein soll, sehen wir nicht ein. Auch hier ist die Macht der Staatsanwaltschaft ohne Noth über das Gebiet ihrer Aufgabe (innerhalb deren wir ihr volle Machtbefugnisse gönnen) erweitert, und zwar auf Kosten der Stellung der Gerichte. Statistische Tabellen genügen nicht, diese (mögliche) Gefahr zu heben.

Abschnitt 3. Prüfung der Ergebnisse der Voruntersuchung und Eröffnung des Hauptverfahrens.

Die Beseitigung des Vorbeschlusses der Rathskammer — der zweimalige Beschluß ist erfahrungsmäßig von sehr geringem praktischem Werthe — die Vorschrift, daß anstatt eines Antrags auf Versetzung in Anklagestand von vornherein die Anklageschrift vorgelegt wird, und die Vorschrift, daß der Verweisungsbeschluß die Formulirung der Anklage adoptiren darf — sind sehr schätzenswerthe Verbesserungen des bisherigen Verfahrens. Namentlich dienen sie dem Interesse des Beschuldigten, indem sie die im Zwischenverfahren höchst inhumane Verzögerung von Haftsachen beseitigen. —

Mit Recht läßt §. 84, das jetzige Recht verbessernd, einen Antrag auf Ergänzung der Voruntersuchung, unter Beschluß der Rathskammer, dem Staatsanwalte frei. Gegenwärtig entsteht oft die sehr schädliche Verlegenheit für ihn, daß er, bei der Weigerung des (sich dadurch leicht kritisirt fühlenden) Untersuchungsrichters, die Ergänzung vorzunehmen, gar keine Mittel hat, sie zu erreichen. —

Auch die Zulassung der Staatsanwaltschaft beim Vortrage der Sache zum Anklagebeschlusse (§. 87) ist zweckentsprechend. Namentlich rechtliche Ausführungen, die in die Anklage nicht gehören, finden auf diese Weise Gehör beim Gerichte. —

§. 95 enthält gleichfalls in guter Voraussicht der ferneren Verfahrensstadien praktisch treffliche Vorschriften. Wir bitten, den §. zu vergleichen. — Gundelin.

Eine thüringische Institution.

Einen eigenthümlichen Complex von völkerrechtlichen, bundesrechtlichen und landesrechtlichen Bestimmungen bildet das sogenannte internationale Strafrecht für die deutschen Bundesstaaten. Wir verstehen hierunter den Inbegriff derjenigen Normen, nach welchen:

1. die Frage, ob und wie die Justiz des einen Staates die in anderen Staaten begangenen Verbrechen bestraft,
2. die Frage, unter welchen Voraussetzungen der eine Staat dem anderen Individuen zur Bestrafung wegen begangener Verbrechen stellt oder ausliefert,
3. die Frage, ob und unter welchen Bedingungen der eine Staat die von der Justiz eines anderen Staates gefällten Strafurtheile zur Vollziehnng bringt,

beantwortet und entschieden werden.

Aus diesem Complex mannigfaltiger Normen beabsichtigen wir, in diesem Aufsatz eine Erscheinung zu besprechen, die durchaus eigenthümlich und isolirt dasteht und doch vielleicht werth sein möchte, aus dem sehr kleinen und bescheidenen Ländergebiet, auf dem sie sich praktisch bewährt hat, auf die Verhältnisse noch anderer Staaten übertragen zu werden.

Unter den 9 Staaten, welche zusammen als gemeinschaftlichen obersten Gerichtshof das Ober-Appellationsgericht zu Jena anerkennen, bilden wieder 4 einen noch engeren Verein, der auch ein gemeinschaftliches Appellationsgericht (zu Eisenach) errichtet und durchaus übereinstimmende Gesetzbücher, sowie ein Strafgesetzbuch und eine Straf-Proceßordnung eingeführt hat. Es sind diese 4 Staaten: das Großherzogthum Sachsen-Weimar, die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß jüngerer Linie. Diese 4 Staaten haben nun, indem sie von dem Abschluß einer der gewöhnlichen Conventionen über Beförderung der Strafrechtspflege und von besonderen Verabredungen über Auslieferung, Vollzug auswärtiger Erkenntnisse u. s. w. unter einander absahen, jeder in dem Einführungsgesetz, in welchem er die bezeichneten gemeinschaftlichen Gesetze publicirte, die Bestimmung getroffen:

> Ueberall, wo in dem Strafgesetzbuch und in der Strafproceß-Ordnung Inland und Ausland, Inländer und Ausländer unterschieden sind, soll der Ausdruck „Inland" auf die Gesammtheit der im Eingange dieses Gesetzes genannten thüringischen Staaten, soweit die nachstehend verkündigte Strafgesetzgebung in den-

selben gesetzliche Kraft erlangt hat oder noch erlangen wird, sowie unter der gleichen Voraussetzung auch auf andere deutsche Staaten bezogen und jeder Angehörige eines dieser Staaten auch rücksichtlich unseres Großherzogthums (Fürstenthums) als unter dem Ausdrucke „Inländer“ mitbegriffen angenommen werden.

Diese im März 1850 (Art. 11 des Einführungsgesetzes rc.) für Weimar und Schwarzburg publicirte Bestimmung zeigt einen etwas sanguinischen Glauben an die Verbreitung der ihr zu Grunde liegenden Idee auf andere deutsche Staaten, der sich nicht überall bewährt hat: denn wie schon erwähnt, nur die 4 Staaten bilden jetzt die wirkliche Justizgemeinschaft, deren prägnantester Ausdruck die mitgetheilte Bestimmung ist. Aber in diesen 4 Staaten hat die fragliche Bestimmung sich rasch eingelebt und sich als eine wohlthätige Ausgleichung mancher Nachtheile der Kleinstaaterei, wie sie gerade in dem thüringischen Staatencomplex fühlbar sein könnte, überall bewährt. Ja man kann sogar sagen, daß weder bei den Regierungen, noch bei den Bevölkerungen der betheiligten 4 Länder ein einziger Anstoß zur Unzufriedenheit oder Eifersucht durch die jetzt besprochene Norm bisher erregt worden ist. Dabei ist der Zustand, welcher aus der fraglichen Gemeinschaft folgt, ein höchst einfacher; hat z. B. ein Weimaraner in Schwarzburg-Rudolstadt ein zur Kreis-Gerichtscompetenz gehöriges Vergehen begangen, so wird er nicht als Ausländer ohne Weiteres verhaftet, sondern vor das nach Art. 51 der thüringischen Straf-Proceßordnung in erster Linie competente forum delicti commissi (also z. B. das Kreisgericht zu Rudolstadt) vorgeladen und dort processirt und bestraft. Es wird also nicht anders verfahren, als z. B. in Preußen, wenn ein Bewohner der einen Provinz in der anderen Provinz delinquirt hat. Dabei ist zu berücksichtigen, daß bei diesem Zustand keiner der betheiligten Staaten dem anderen eine Concession gemacht hat, die nicht eine gegenseitige wäre. Jeder der betheiligten Staaten überläßt allerdings dem anderen unter Umständen die Bestrafung seiner Unterthanen, die auf dem anderen Staatsgebiete gefrevelt haben; dafür ist jeder Staat aber um so unbeschränkter in Bezug auf die Bestrafung der auf seinem Territorium von Angehörigen der anderen Staaten begangenem Delikte. Also gerade die Territorialgewalt wird bei einem solchen Verhältniß — wenn auch auf Kosten des Personalitätsprincips — gestärkt.

Wir gestatten uns zum Schluß bloß noch einige Betrachtungen über die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine ähnliche Gemeinschaft auch für noch andere Staaten, als die bezeichneten, wohl ausführbar und empfehlenswerth sein möchte.

Wir wollen dabei keine Kartenhäuser bauen und nicht etwa constatiren, wie in dem idealen deutschen Bundesstaate der Zukunft nicht bloß große gemeinsame obere Bundesgewalten, sondern auch eine, der bezeichneten ähnliche Durchdringung und Gemeinschaft der Justizpflege der Einzelstaaten wohl erstrebt werden könnte, obwohl in dem schweizerischen und dem nordamerikanischen Bundesstaat eine entsprechende Gestaltung der Rechtsinstitutionen sich nicht vorfindet.

Wir sind also bescheidener und nüchterner in unseren Zielen und Betrachtungen und denken zunächst nur an Verträge unter einzelnen anderen sich benachbarten kleineren oder größeren deutschen Staaten. Wir fragen uns z. B., warum nicht auch in Coburg-Gotha, Meiningen, Altenburg und Anhalt ein Weimaraner oder Schwarzburger als „Inländer“ strafrechtlich behandelt werden solle und umgekehrt ein Bewohner der genannten Staaten in Weimar oder Schwarzburg. Haben doch auch jene Staaten das thüringische Strafgesetzbuch und im Wesentlichen die thüringische Straf-Proceßordnung, wenn auch mit Modificationen (z. B. in Altenburg ohne das Institut der Geschwornen) bei sich eingeführt! Aber auch andere benachbarte Staaten, z. B. Oldenburg und Hannover, oder Altenburg und das Königreich Sachsen u. s. w. möchten das Bedürfniß empfinden, das internationale Strafrecht an ihren Gränzen etwas einfacher und natürlicher zu ordnen, als dies nach den bis jetzt bestehenden Conventionen zur Beförderung der Rechtspflege (die sich sehr häufig nur als Verträge zur Behinderung der Rechtspflege erweisen) der Fall ist. Vielleicht wird man in solchen Verhältnissen einst kein Bedenken tragen, sich für die ganze Strafrechtspflege Aehnliches zu concediren, als man sich früher — dem edlen Waidwerk zu Liebe — speciell in Bezug auf die Verfolgung von Jagd- und Forstfrevlern zugestanden hat. Aber nicht zu verkennen ist, daß für solche Concessionen bestimmte Voraussetzungen festgehalten werden müssen, die wir in Folgendem näher besprechen wollen.

1. Zunächst kann von einem Verhältniß, wie wir es besprechen, nur unter Staaten von gleicher Nationalität, gleichem Culturgrad und durchaus gleichartigen Institutionen die Rede sein. Zu dem Allem muß hinzukommen, daß diese Staaten auch in einem mehr oder weniger engen politischen Bundesverhältniß zusammen stehen, also mindestens die Glieder eines und desselben Staatenbundes sind. Es muß ferner jeder dieser Staaten eine Garantie haben, daß die Justiz des anderen eben so unabhängig, gerecht und gut verwaltet sei, als die eigene. Nur unter solchen Voraussetzungen kann ein Staat eine Aufgabe, die außerdem seinen eigenen unabhängigen Richtern zukommen würde, den unabhängigen Richtern des anderen Staates überlassen.

2. Die Voraussetzung, daß in den betheiligten Staaten ein und dasselbe materielle Strafgesetzbuch gelte, würde für ein Verhältniß der fraglichen Art zwar sehr wünschenswerth, aber nicht absolut nothwendig sein. Sind zwei, wenn auch rechtsverwandte, aber doch in ihrer Redaktion verschiedene Strafgesetzbücher in den betreffenden Staaten in Geltung, so würde dem vor das Gericht des anderen Staates gestellten

Angeschuldigten die Einrede gestattet werden müssen: daß nach dem Rechte seines heimischen Staates seine That gar nicht, oder nach milderen Strafsätzen, als nach den Territorialstatuten, strafbar sein würde. Erwiese sich diese Einrede als begründet, so würde der Richter nach den milderen Gesetzen, also nach den Personalstatuten, erkennen müssen. Die Schwierigkeiten, die im Allgemeinen einen Richter, der nach den Statuten des Auslandes richten soll, entgegentreten werden, stellen sich als verhältnißmäßig gering dar, wenn man berücksichtigt, daß es sich hier um Anwendung eines codificirten Rechts aus einem Nachbarstaat unter den von uns unter 1. bezeichneten besonderen Voraussetzungen handeln soll.

Eine unumgängliche Voraussetzung für ein Verhältniß der bezeichneten Art würde natürlich sein, daß jeder der betheiligten Staaten Verbrechen, die seine Unterthanen im Ausland begangen haben, nach Maßgabe seines eigenen Strafrechts überhaupt für strafbar erklärt hat. Wie dieses Princip der Personalität der Strafgesetze — neben dem Territorialprincip — sich fast durchgängig in den deutschen Staaten Anerkennung errungen hat, darüber wolle man das interessante Werk von Berner: „Ueber den Wirkungskreis des Strafgesetzes" S. 112ff. vergleichen.

Ausgenommen von der fraglichen Gemeinschaft würde die Bestrafung politischer Verbrechen im engeren Sinne werden müssen. Abgesehen nämlich von anderen principiellen Bedenken, die einer Anerkennung der Justiz des anderen Staates über solche Verbrechen entgegenstehen würden, kommt in Betracht, daß die meisten dieser Delikte in einem Staat, auf dessen Boden sie nicht begangen sind, einen anderen rechtlichen Charakter annehmen, als sie für den eigentlich verletzten Staat haben müssen. Hat z. B. ein Hannoveraner in Braunschweig gegen diesen Staat, bezüglich seinen Fürsten, einen Hochverrath, oder eine Majestätsbeleidigung begangen, so würde in der betreffenden Handlung die hannöversche Justiz nur ein geringeres, oder gar kein Verbrechen erblicken können. So wenig dieser Gesichtspunkt den Staat Braunschweig abzuhalten braucht, den Verbrecher, wenn es seiner habhaft werden kann, wegen Hochverraths oder Majestätsbeleidigung zu bestrafen, so gerechte Bedenken würden doch — um bei dem gewählten Beispiel zu bleiben — für Hannover der vertragsmäßigen Anerkennung der braunschweigischen Justiz für Fälle der bezeichneten Art entgegenstehen. Wir bemerken übrigens, daß die hier für nothwendig erachtete Ausnahme in der thüringischen Justizgemeinschaft der Staaten Weimar, Schwarzburg und Reuß nicht vorgesehen worden ist; es ist indeß der Fall noch nicht vorgekommen, daß ein politisches Verbrechen von einem Unterthanen eines dieser Staaten gegen einen anderen Staat der Justizgemeinschaft begangen worden wäre.

Ob und in wie weit das von der Justiz des einen Staates gefällte Strafurtheil auch in dem anderen Staate für die Ehrenrechte des Verurtheilten Folgen haben könnte, darüber würde eine besondere Verabredung nöthig sein, deren Resultat wesentlich mit davon abhängen würde, ob in den Strafgesetzbüchern der beiden Staaten über die Ehrenstrafen gleiche Bestimmungen anerkannt sind.

3. In strafprocessualischer Beziehung würde es für die fragliche Gemeinschaft eine unumgängliche Voraussetzung sein, daß in den Strafproceßgesetzen beider betheiligter Staaten dieselben Bestimmungen über die örtliche Competenz der Strafgerichte bestehen. Daß z. B. in erster Linie das forum delicti commissi competent sei, und unter welchen Voraussetzungen statt dessen das forum domicilii oder das forum deprehensionis competent werden, darüber müßte in den betheiligten Staaten gleiches Recht gelten.

Daß auch im Uebrigen die Strafproceßordnungen der betheiligten Staaten vollkommen übereinstimmen, dürfte als eine zwar wünschenswerthe, aber nicht als eine durchaus nothwendige Voraussetzung für eine Gemeinschaft, wie wir sie jetzt besprechen, erscheinen. Es dürfte genügen, daß in dem anderen Staate ein auf gleich freisinnigen und gerechten Principien beruhendes öffentliches und mündliches Strafverfahren vor unabhängigen und gut organisirten Gerichten gehandhabt werde, um mit diesem Staatswesen für den eigenen Staat den Abschluß eines Bündnisses der bezeichneten Art befürworten zu können.

Seit die Staatseinheit des deutschen Reiches mehr und mehr schwand und schließlich ganz zerfiel, hat sich der Begriff der Souverainetät der einzelnen deutschen Territorien immer schärfer und — man kann wohl sagen — immer krankhafter entwickelt. Zu den Consequenzen dieser Entwickelung gehört die große Entschiedenheit, mit der man es als eine Frage der Würde und der selbständigen internationalen Stellung für einen Staat erklärt, daß derselbe unter keinen Umständen freiwillig seinen eigenen Unterthan zur Bestrafung den Gerichten eines anderen deutschen Bundesstaates überlassen dürfe. Das erstarkende Gefühl der gemeinschaftlichen Nationalität wird hoffentlich auch diese Consequenz mehr und mehr erschüttern und zu weiteren Modificationen der exclusiven internationalen Gegenüberstellung der deutschen Staaten unter einander die Gemüther geneigt machen. Man wird sich hoffentlich immer mehr überzeugen, daß zwischen Gliedern des deutschen Bundes unter bestimmten Voraussetzungen sehr wohl eine engere, auch auf die Rechtspflege sich erstreckende und auf Gegenseitigkeit beruhende Gemeinschaft möglich ist, ohne daß die betreffenden Staaten damit ihrer Würde etwas vergeben, oder die Pflichten gegen ihre Unterthanen vernachlässigen. Stellen doch unsere Staaten ihre Truppen im Kriege unbedenklich unter den Oberbefehl eines verbündeten Fürsten! Dies ist eine größere Concession, als eine vertragsmäßige Einräumung sein würde, wie wir sie hier besprochen haben.

v. Groß.

Ein Studentenduell.

Am Nachmittage des 7. November 1864 schlugen sich zwei Jenaische Studenten, der Studiosus der Landwirthschaft H. aus Dresden und der Studiosus der Landwirthschaft v. D. aus Aurich auf Schläger. Es war ein gewöhnliches Studentenduell mit Binden, Bandagen und Paukhosen, aber ohne Mützen. Bestimmung war ein Gang mit 15 Minuten Paukzeit, nach 7½ Minuten sollte eine Pause von 5 Minuten sein. Veranlassung des Duells war nicht etwa eine tiefer gehende persönliche Feindschaft zwischen den Paukanten, sondern eine Verstimmung, die sich zwischen zwei geselligen Studentenverbindungen, nämlich der Agronomia und der Eisbäria, gebildet, und die mehrere Zerwürfnisse unter den beiderseitigen Mitgliedern herbeigeführt hatte.

Nachdem 5 Minuten gepaukt worden war, hatte v. D. einen unbedeutenden Hieb auf dem Kopfe und H. einen Hieb auf der Stirn und einen auf der Backe. Auf einmal sprang eine Klinge. Darauf rief der Unparteiische: „halt!" und man gab dem Paukanten H., dessen Klinge gesprungen war, einen neuen Schläger. Die Mensur ging ungestört weiter und es wurde etwa eine Minute weiter geschlagen, nachdem v. D. seinen Secundanten gefragt hatte, wie lange es noch dauere und den Bescheid erhalten hatte, daß bis jetzt erst 5¼ Minute geschlagen worden sei. Plötzlich nach 6¼ Minute Schlagzeit fiel v. D. um. Man fing ihn mit dem Oberkörper auf, setzte ihn auf eine Bank und spritzte ihm Wasser ins Gesicht. Als dies nichts half, wurde er auf Anordnung des Paukarztes ins Bett geschafft. Dort schlug ihm der Paukarzt das Hemd zurück und sah, daß unter demselben ein Stück Klinge in der Brust steckte. Nach langer Bemühung wurde dasselbe vom Paukarzt herausgezogen. Daß sich das abgesprungene Stück der Klinge des H. hierher gewandt hatte, war allen Anwesenden ebenso unerwartet, als es von Keinem derselben bemerkt worden war. Wenige Minuten, nachdem er ins Bett gebracht worden war, verschied v. D.

Schon bei der Obduktion erklärten die Aerzte für die Todesursache eine auf der Brust vorfindliche Wunde. Dieselbe durchbohrte das Brustbein, verletzte die Lunge und mußte auch in den rechten Vorhof des Herzens eingedrungen sein. Bei der Sektion ergab sich, daß das Klingenstück durch Brustbein, Herzbeutel, vordere und hintere Herzwandung bis ins Zwergfell gedrungen war.

Der Vorfall gab dem großherzogl. sächs. Kreisgericht zu Weimar Anlaß zur Einleitung einer Criminaluntersuchung. Nach dem Schluß derselben traten über die juristische Beurtheilung des Falles Meinungsverschiedenheiten hervor, welche sich am besten aus einer Mittheilung der verschiedenen Beschlüsse und Erkenntnisse der betheiligten Behörden ersehen lassen.

Weil möglicherweise die Anwendung des Art. 125[1]) alin. 2 des thüringischen Strafgesetzbuches zur Schwurgerichts-Competenz führen konnte, wurden die Akten der geschlossenen Untersuchung dem Oberstaatsanwalt zu Eisenach eingesendet. Dieser faßte folgenden Beschluß:

> „Die Akten gegen den Student H. wegen Tödtung bei Gelegenheit eines Duells gehen zurück au den großherzogl. sächs. Staatsanwalt P. P. zu Weimar

mit folgender Eröffnung:

Der Angeschuldigte hat die Tödtung des Studiosus v. D. dadurch verübt, daß er im Duell einen flachen Hieb gegen dessen Klinge führte und daß in Folge dieses Hiebs ein Stück Klinge absprang und in die Brust des v. D. eindrang.

Es fragt sich zunächst, ob diese Tödtung als eine im Zweikampf erfolgte nach der lex specialis des Art. 197 des Art. 197 des Strafgesetzbuches[2]), oder aber ob sie nach den allgemeinen Bestimmungen des 4. Capitels des Strafgesetzbuchs (welches Capitel von den Verbrechen wider das Leben handelt) zu beurtheilen sei. Von diesen Alternativen muß die erste verneint werden und zwar aus folgenden Gründen:

Die Bestimmungen des 4. Capitels des Strafgesetzbuches sind auf eine sonst strafbare Tödtung nur dann unanwendbar, wenn diese Tödtung wirklich im Duell und durch das Duell erfolgt ist. Der Art. 197 alin. 2 des Strafgesetzbuches lautet zwar:

> die Vollziehung eines Zweikampfes ꝛc. werde bestraft mit Gefängniß von 3 bis zu 6 Jahren, wenn *außerdem eine Tödtung erfolgt sei;*

und diese Worte, ohne weitere rationale Interpretation *könnten* auf den jetzt fraglichen Fall angewendet werden. Allein eine richtige Interpretation der citirten Bestimmung führt dahin, daß in derselben nicht jede beliebige, bei Gelegenheit eines Duells vorgekommene vorsätzliche, fahrlässige

---

[1]) Der Art. 125 cit. lautet:

„Wer durch eine aus Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit zu Schulden gebrachte Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen verursacht, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Fällt dem Thäter der Vorsatz einer Körperverletzung zur Last und er hat hierbei die Tödtung aus Fahrlässigkeit verursacht, so kann die Strafe bis zu Zuchthaus von zwanzig Jahren steigen. Der Richter hat bei der Auswahl der Strafe die verschiedenen in Art. 131 aufgezählten Fälle in vergleichende Rücksicht zu nehmen."

[2]) Art. 197 cit.: Die Vollziehung eines Zweikampfes mit Waffen nach vorausgegangener Herausforderung wird an den Kämpfenden bestraft:

1) mit Gefängniß von 5 bis zu 20 Jahren, wenn vorher die Fortsetzung des Kampfes bis zur Tödtung verabredet worden war und eine solche erfolgt ist;
2) mit Gefängniß von 3 bis zu 6 Jahren, wenn außerdem eine Tödtung erfolgt ist;
3) u. s. w.

oder zufällige Tödtung gemeint sein könne, sondern nur eine Tödtung

a) des einen Duellanten,

b) durch den anderen Duellanten,

c) durch das Duell, d. h. durch den verabredeten Kampf, durch das Schlagen, Stoßen, Schießen u. s. w.

Eine — wenn auch durch den Duellanten mittelbar in Bewegung gesetzte Zwischenursache, wie das Springen der Klinge beim Hiebduell, das Platzen der Pistole beim Duell auf Schießwaffen, das Ausgleiten des Gegners und Fallen in die eigene, oder die gegnerische Klinge beim Stoßduell u. s. w. sind nicht Theile und Akte des Duellkampfes, sondern nebenhergehende, selbständige Vorgänge, die, falls durch dieselben eine Tödtung herbeigeführt wird, den Thäter wohl unter Umständen nach den Bestimmungen des 4. Capitels des Strafgesetzbuches verantwortlich machen, aber nicht als Duellhandlungen nach Art. 197 des Strafgesetzbuches bestraft werden können.

Der Zweikampf ist aber vor Allem ein Kampf und was nicht zum Kampf gehört, gehört auch nicht zum Duell. Noch weiter, als das eben aufgestellte Princip, geht der Art. 198 des Strafgesetzbuches [3]), der sogar die Einhaltung bestimmter hergebrachter und verabredeter Kampfregeln für die daselbst näher bezeichneten Handlungen, wenn sie als Duellhandlungen bestraft werden sollen, verlangt, während hier für andere, als die in Art. 198 bezeichneten Handlungen, nur verlangt wird, daß sie Akte und Theile des Kampfes sein sollen.

Es ist nun aber das wider Willen und Erwarten aller Theile eingetretene Abspringen der Klinge und der seltsame, wohl noch nie dagewesene Vorgang, daß das abgesprungene Stück Klinge nicht, wie es sonst wohl vorgekommen ist, einen Zeugen oder Zuschauer, sondern gerade den Gegenduellanten getroffen hat, eine neben dem Duell hergehende und mit demselben zusammentreffende Ursache des Todes des ꝛc. v. D. gewesen und gehörte nicht zu den Duellakten des Angeschuldigten.

Schon aus diesem Grunde cessirt die Anwendung des Art. 197 alin. 2 des Strafgesetzbuches und bedarf es daher auch einer Erörterung der Frage nicht, ob nicht diese Bestimmung nach Art. 29 und 30 alin. 1 [4]) des Strafgesetzbuches eine zum dolus anzurechnende oder eventuell doch wenigstens eine fahrlässige Tödtung voraussetze.

Aus allen diesen Gründen ist nun zu erwägen, welche von den Bestimmungen des 4. Capitels des Strafgesetzbuches auf die jetzt fragliche Handlung des Angeschuldigten angewendet werden kann

Da Art. 119 des Strafgesetzbuches (betreffend das Verbrechen des Mordes) von vorn herein ausgeschlossen erscheint, so ist zunächst die Anwendung des Art. 123 (betreffend das Verbrechen des Todtschlages) in Verbindung mit Art. 29 des Strafgesetzbuches in Betracht zu ziehen. Bevor aber über die Zurechnung eines Erfolges nach Art. 29 alin. 2 des Strafgesetzbuches gestritten werden kann, muß feststehen, daß die Handlung, bezüglich der Vorgang, aus welchem der qu. Erfolg hervorging, auf dem Willen des Angeschuldigten beruhen. Nun hat aber der Angeschuldigte H. gewiß nicht gewollt, daß seine Klinge abspringen und seinem Gegner in die Brust fahren sollte. H. wollte hauen, nicht aber ein Wurfgeschoß schleudern. Eine vorsätzliche Handlung ist also nicht anzunehmen.

Könnte man den eingetretenen Erfolg dem Studiosus H. zur Fahrlässigkeit anrechnen, so würde dann das alin. 2 des Art. 125 des Strafgesetzbuches einschlagen und die Sache zur Schwurgerichtscompetenz gehören, da H. bei Führung seines Hiebes gewiß die Absicht hatte, durch denselben seinem Gegner eine Körperverletzung zuzufügen. Allein die ben erwähnte Voraussetzung liegt nicht vor. Das Abspringen der qu. Klinge und die dadurch seltsamer Weise bewirkte Tödtung gerade des Gegenduellanten sind vielmehr als ein reiner casus zu betrachten. Es beruht nicht auf der Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit des Angeschuldigten, daß bei der fraglichen Gelegenheit seine Klinge sprang und seinen Gegner traf. Zwar konnte er an die entfernte Möglichkeit einer solchen Folge denken, aber nur ein Erfolg, der mit einer gewissen Regelmäßigkeit oder Wahrscheinlichkeit sich vorhersehen läßt, ist dem Handelnden zur Fahrlässigkeit zuzurechnen, nicht aber eins der mannigfachen unglücklichen Ereignisse, die sich — unberechenbar und als verhängnißvolle Ausnahmen — zuweilen mit den Handlungen der Menschen verknüpfen. Springen doch auch für gut beschaffen zu haltende und gut geladene Gewehre unter Umständen und auch auf dem Fechtboden springen zuweilen Klingen, die dann in der Regel mit außerordentlicher Gewalt in die Wand dringen, die aber, wenn sie einem der anwesenden Menschen an einem unbedeckten Körpertheil treffen, gewiß — trotz der größten Stumpfheit der Spitze — gefährliche Wunden beibringen würden. Und doch wird

---

[3]) Art. 198 cit.: Wer mit vorsätzlicher Verletzung der hergebrachten oder verabredeten Regeln des Zweikampfes seinen Gegner tödtet, oder verwundet, ist nicht mit den in dem vorigen Artikel bestimmten Strafen, sondern mit den Strafen des Mordes, Todtschlages, oder der Körperverletzung zu belegen.

[4]) Das Erforderniß des Vorsatzes für alle Verbrechen, hinsichtlich deren die Fahrlässigkeit nicht im speciellen Theil des Strafgesetzbuchs bedroht ist, wird in den Art. 29 u. 30 cit. aufgestellt. Art. 29 Alinea 2 lautet: Der bei einer verbrecherischen Handlung eingetretene Erfolg ist dem Thäter als vorsätzlich zuzurechnen, wenn seine Absicht auf diesen Erfolg gerichtet war; auch dann, wenn er diesen Erfolg nicht ausschließlich, sondern unbestimmt diesen, oder einen andern Erfolg beabsichtigte; ingleichen wenn er, ohne den Zweck seiner Handlung sich bestimmt zu vergegenwärtigen, nur überhaupt eine Rechtsverletzung beabsichtigte.

auch der Vorsichtigste deshalb nicht alles Schießen und Fechten zu vermeiden brauchen.

Die Tödtung des Studiosus v. D. ist — aus allen diesen Gründen — wie jede auf bloßem casus beruhende Handlung, criminalistisch nicht strafbar.

Demnach bleibt gegen den Angeschuldigten H. nur ein gewöhnliches mit leichten Verletzungen verbundenes Duell zu bestrafen. Es fragt sich nur, ob diese Bestrafung nach Art. 197 Ziff. 4 des Strafgesetzbuches von dem großherzoglich sächs. Kreisgericht verhängt werden kann, oder, ob die Strafbestimmungen der Art. 92ff. der Studentengesetze Platz greifen und gegen den noch immatriculirten Angeschuldigten die Competenz des Universitäts-Amts eintreten muß.

Der §. 90 der Studentengesetze vom Jahre 1851 verweist alle Zweikämpfe vor das Kreisgericht, welche den Tod zur unmittelbaren Folge haben. Diese Bestimmung ist aber im Zusammenhalt mit Art. 197 alin. 1 und 2 des Strafgesetzbuches zu interpretiren und bezieht sich auch nur auf Tödtungen durch das Duell. Demgemäß ist von der großherzoglichen Staatsanwaltschaft zu beantragen:

> „daß die Untersuchung vor dem großherzoglichen Kreisgerichte eingestellt und die Sache zur weiteren Aburtheilung an das Universitätsamt abzugeben sei."

Nachdem hierauf, dieser Anweisung entsprechend, der Staatsanwalt beim Kreisgericht zu Weimar seine Anträge gestellt hatte, fällte das gedachte Kreisgericht folgendes Decret:

> „Die Akten sind dem Herrn Untersuchungsrichter mit dem Eröffnen zurückzugeben, daß man mit der beantragten Einstellung der Untersuchung nicht einverstanden sei. Denn es liegen hier die Voraussetzungen vor, welche auch nach der Ansicht der großherzoglichen Oberstaatsanwaltschaft zum Thatbestande des Art. 197 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches gehören, nämlich die Tödtung
>
> a) des einen Duellanten,
> b) durch den anderen,
> c) in und durch das Duell.
>
> Ob Jemand durch einen flachen oder einen scharfen Hieb, ob durch das Springen der Klinge oder durch das Aufrennen in dieselbe getödtet wird, erscheint als gleichgültig. Es ist ein Zweikampf mit Waffen — ohne Verabredung der Fortsetzung des Kampfes bis zur Tödtung — nach vorgängiger Aufforderung vollzogen und in diesem Zweikampfe, resp. durch denselben die Tödtung erfolgt. Etwas Weiteres ist zum Thatbestande des Art. 197 des Strafgesetzuches nicht erforderlich.
>
> Die Bestimmungen desselben sind singulairer Natur. So wenig man auf der einen Seite darin einen Mord finden kann, wenn der eine Duellant, nachdem der andere seine Pistole abgeschossen hat, bis zur Barrière herantritt und seinen Gegner in unmittelbarer Nähe absichtlich niederstreckt, so umgekehrt im vorliegenden Fall.
>
> Selbst aber, wenn man die Bestimmungen des Allgemeinen Theils des Strafgesetzbuches hinüberziehen will, ist in dem Vollzug des Duells und speciell in dem nach dem Gegner geführten Hiebe, durch welchen die Klinge sprang und diesen tödtete, der Thatbestand des Art. 29 Satz 2 gegeben."

Gegen dieses Decret wandte die großherzogliche Staatsanwaltschaft zu Weimar Recurs an die Anklagekammer des Appellationsgerichts zu Eisenach ein. Letztere gab hierauf die Entscheidung:

> „Im Hinblick auf die Ausführungen der Oberstaatsanwaltschaft Bl. 54. bf. der Akten, welchen überall beizupflichten sei, und in Erwägung, daß sich aus den Umständen des Falles mit Bestimmtheit ergebe, daß auf Seiten beider Duellanten, namentlich auf Seiten des Angeschuldigten die Absicht der Tödtung seines Gegners nicht angenommen werden könne, sowie in Erwägung, daß zwischen dem Erfolge der Tödtung und der Handlung, durch welche dieselbe herbeigeführt worden, ein eigentlicher Causalzusammenhang nicht zu erblicken sei, werde für Recht erkannt:
>
> daß dem eingelegten Rechtsmittel und dem von der Ober-Staatsanwaltschaft gestellten Antrage stattzugeben sei."

Wir haben diesen Fall unter steter Bezugnahme auf die Bestimmungen des thüringischen Strafgesetzbuches referirt, bemerken aber zum Schluß noch, daß auch nach den meisten anderen deutschen Strafgesetzbüchern die Rechtsfrage sich ähnlich, wie nach dem thüringischen Strafgesetzbuch, stellen würde. Man vergleiche z. B. den Art. 168 des preußischen Strafgesetzbuches, welcher lautet:

> der Zweikampf wird mit Einschließung von 3 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft. Ist einer von beiden Theilen getödtet worden, so tritt Einschließung von 2 bis zu 12 Jahren ein;

ferner den §. 143 Th. I des österreichischen Strafgesetzbuches, welcher bestimmt:

> Ist aus dem Zweikampfe der Tod eines Theiles erfolgt, so wird der Todtschläger mit 10 bis 20jährigem schweren Kerker bestraft ꝛc.

Aehnliche, wenn auch in Bezug auf das Strafmaß mildere Bestimmungen haben das württembergische Strafgesetzbuch (Nr. 201), das braunschweigische (§. 119), das hannöversche (Nr. 174), das großherzoglich hessische (Nr. 293), das badische (§. 326).

Eine Schwurgerichtssitzung in Zürich.

Zu der für die zweite Woche nach Ostern anberaumten Sitzung des Schwurgerichts wurden 36 Geschworne ausgeloost, unter denen sich 11 Präsidenten, nämlich von Gemeinden, befanden, eine Anzahl Gemeinderäthe, Hauptleute xc., überhaupt nur wenige nicht chargirte Personen. Es ist also Aussicht vorhanden, daß die Jury, die ungemein schwere und schwierige Sachen zu behandeln haben wird, fast nur aus Honoratioren bestehen werde, so daß das Bedenken, welches bisweilen sich erhebt gegen das äußerst liberale Princip hinsichtlich der Zulassung zum Geschwornendienst, hier verstummen muß. Aber Amtstitel sind so gewöhnlich, daß man nicht nothwendig daraus auf Bildung schließen darf. Solche Titel sind oft der einzige Vortheil, der mit der Beamtung verbunden ist, zu welcher die Bürgerpflicht ruft und man darf den Männern, die dieser Pflicht mit Treue nachkommen, es wohl gönnen, wenn sie diesen Vortheil benutzen. Wir wollen aber auch glauben, daß die 12 Männer, deren Namen aus der Urne hervorgehen werden, unter der Leitung des ausgezeichneten Präsidenten des Schwurgerichts ihre schweren Aufgaben lösen können.

Den Anfang bildet die Behandlung leichterer Fälle, von denen aber einige ein nicht geringes psychologisches Interesse haben.

Jacob A., geboren 1842, ist der Brandstiftung angeklagt. Nach verwahrloster Kindheit ist er lange von seinem Heimatsort abwesend gewesen, daher über sein früheres Leben wenig bekannt. Er bekennt sich schuldig und erzählt, daß er bis zum Januar d. J. in Mailand als Gießer Arbeit gehabt, von dort entlassen vergebens im Canton Zürich und anderswo Verdienst gesucht habe. „Am 10. März kam ich um die Mittagszeit auf das Dorf R. zu. Oberhalb des Dorfes stand an der Straße eine Doppelscheuer; die Sonne schien so schön an dieselbe; ich begab mich daher zu ihr, um mich zu erwärmen. Ich war sehr traurig, ich hatte kein Geld und keine Arbeit und der Gedanke erwachte in mir: du mußt dein Handwerk aufgeben und ein besseres, die Schreinerei, erlernen; das kannst du nirgend besser als in der Strafanstalt, da dir sonst alle Mittel fehlen. Der Gedanke wurde zur That. Ich zündete etwas Streue an, die vor der Scheuer lag und entfernte mich sodann. Die Scheuer brannte vollständig nieder." Da nach der züricher Strafproceßordnung die Jury cessirt, wenn ein Geständniß vorhanden ist, so war nur vom Gerichtshofe die Strafe zu bestimmen. Jacob A. wurde zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Vor mehreren Jahren ist in Zürich ein ganz ähnlicher Fall vorgekommen, indem ein junger Bauerknecht eine einsam stehende Scheune anzündete, um ins Zuchthaus zu kommen und dort ein Handwerk zu erlernen, weil er nach Amerika auswandern wollte, wo er als Handwerker guten Verdienst zu finden hoffte.

Daß in jeder Schwurgerichtssitzung mehrere Betrugsfälle vorkommen, ist nicht zu verwundern bei der Hast im bunten Geschäftsleben einer ungemein stark bevölkerten Gegend und daß immer neue Betrugsformen auftauchen, eben so wenig, denn der menschliche Geist ist sehr erfinderisch und an Leichtgläubigkeit fehlt es nie. Mädchen durch Heirathsversprechen betrügen „es ist eine alte Geschichte", aber daraus eine Erwerbsquelle zu machen ist, wenn auch nicht ganz neu, doch nicht alltäglich. Heinrich B., geboren 1819, ist mit dem Zuchthause schon genau bekannt. Er hat dort die Schusterei gründlich erlernt, sie ist ihm aber zu prosaisch, wenn er wieder in die Freiheit kommt. Da wird er ein Don Juan und weiß Dienstmädchen, das leichtgläubige, heirathslustige Geschlecht zu beschwindeln, weniger zum Zweck des Liebesgenusses, den er freilich mitnimmt, als um von ihren Ersparnissen Vortheil zu ziehen. Da er weder jung und weder schön ist, so weiß er sich als eine solide Parthie hinzustellen, nur ist er augenblicklich in Geldverlegenheit, ein Wechsel sei noch nicht verfallen u. dgl. Diese Industrie, aber auch Diebstahl, hat ihn schon mehrere Male ins Zuchthaus gebracht, jetzt hat er zu gleicher Zeit wieder drei Mädchen betrogen. Das Urtheil geht beim achten Rückfall auf dreijährige Zuchthausstrafe.

Ein Dieb im großen Styl ist Georg Keller von Kempten in Baiern, 28 Jahr alt, ein vielgewanderter Mann. Bald reich, bald arm, unter verschiedenen Namen, hat er sich in vieler Herren Länder gezeigt. Vor das hiesige Schwurgericht kam er wegen eines Diebstahls im Kloster Rheinau, wo er mit einem fremden Paß sich eine Anstellung als Gärtner verschafft hatte. Nach diesem Diebstahl und der Entweichung war er in England und Frankreich gewesen. Sein früheres Leben ist natürlich nicht ganz aufgeklärt, aber manche Thatsachen von seiner Verbrecherlaufbahn sind bekannt geworden. In Berlin ist er im Januar 1863 aus dem Gefängniß entwischt, in Augsburg im Februar 1864 in contumaciam zu 8 Jahren Zuchthaus verurtheilt, in Frankreich wegen eines Diebstahls im Betrage von 40,000 Franken zu 20 Jahren Galeeren. In Frankfurt a. M. wurde er am 12. April v. J. verhaftet und man fand bei ihm 23,000 Franken in Gold. Als man ihn von dort auf der Eisenbahn nach Baiern befördern wollte, entfloh er auf dem Transport, ließ sich in Rom unter die päpstlichen Carabiniers anwerben, desertirte bald wieder, erschien dann plötzlich in Graubünden, wo er im Wirthshause zu Zizers eine Uhr nebst Kette stahl. In Zürich hoffte er nun ein reiches Feld für seine Thätigkeit zu finden, aber er war der Polizei bereits signalisirt und wurde am Bahnhof arretirt. Ohne Umstände legte er sofort ein umfassendes Geständniß ab und das Schwurgericht hat ihn zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Nach der Erstehung dieser Strafe muß er dann an

Baiern ausgeliefert werden — wenn er es für gut findet, so lange zu bleiben. — Aus der Verhandlung im Schwurgericht ist nur bemerkenswerth, daß der Angeklagte, welcher keinen Vertheidiger gewählt hatte, sich auch die Bestellung eines amtlichen Vertheidigers ausdrücklich verbat und auf die Frage: ob er selbst etwas zu seiner Vertheidigung vorzubringen habe, mit einem kurzen Nein antwortete. Da sich in der züricher Strafproceßordnung §. 220 die Wendung findet: „Nöthigenfalls bestellt der Präsident des Schwurgerichts dem Angeklagten einen Vertheidiger von Amtswegen“ und eine verschiedene Auslegung zuläßt, so war es möglich in diesem Falle von einem Vertheidiger zu abstrahiren, der auch gar nichts genützt hätte, aber formell halte ich es doch für unrichtig, wenn im Anklageproceß kein Vertheidiger auftritt und die in diesem Falle beliebte Interpretation jenes Satzes ist schwerlich die ursprüngliche Meinung des Gesetzgebers.

Der Student jur. Heinrich G. von Zürich, 18 Jahr alt, ist angeklagt, den Polytechniker Hieronymus v. Salis aus Graubünden am 7. Februar d. J. in geregeltem Zweikampf „mit Absicht, aber ohne daß derselbe gerade auf Tödtung gerichtet war, rechtswidrig so verletzt zu haben, daß daraus am 9. März der Tod des Salis erfolgte.“ Diese Formulirung der Anklage entspricht dem züricher Strafgesetzbuch, welches den Zweikampf noch unpassend unter der Rubrik der Tödtung und der Körperverletzung behandelt. Das Obergericht hat demgemäß auch die Ansicht geltend gemacht, daß das Duell an sich nicht criminell zu verfolgen sei. Das fragliche Duell war ein gewöhnliches Schlägerduell gewesen, in welchem S. mit einer Kopfverletzung abgeführt wurde, die durchaus nicht bedeutend zu sein schien, so daß der gewöhnliche Paukarzt auch nicht nöthig fand, einen anderen Arzt zuzuziehen, bis er nach einigen Wochen die Gefahr erkannte. Salis hatte keine starke Constitution und war kurz vor jenem Duell an einem Katarrhfieber krank gewesen, da es ihm aber nicht einfiel, daß die Verletzung gefährlich sei oder werden könne, so ging er ins Colleg und auf die Kneipe seiner Verbindung. Am Sonntag, den 5. März, machte er bei windigem Wetter im offenen Wagen, die Cerevismütze auf dem Kopfe, eine Ausfahrt, war ganz heiter und legte sich am Abend ohne ein Unwohlsein zu fühlen ins Bette. Am folgenden Morgen klagte er über Kopfschmerz und Mattigkeit und nun ging es rasch abwärts. Die geschicktesten Aerzte konnten nicht helfen, S. starb früh am Morgen des 9. März. Eine „eitrige Hirnhautentzündung“ hatte zum Tode geführt. Die Entscheidung der Frage nach dem Causalzusammenhang zwischen der auf der Mensur entstandenen Verletzung und dem Tode fiel Doktoren und Professoren zu, welche außerordentlich gründlich zu Werke gingen, aber, wie es in solchen Fällen zu geschehen pflegt, nicht vollständig mit einander übereinstimmten. Nachdem sie nach einander ihre Erklärungen abgegeben hatten, den Geschwornen auch eine anschauliche Zeichnung der Schädelumrisse vorgezeigt war, formulirte der Präsident den Experten drei Fragen:

1. Ist es gewiß oder wahrscheinlich, daß ungeachtet der zarten Constitution des S. und seiner dem Duell vorangegangenen Krankheit sein Tod durch die Verletzung nicht herbeigeführt worden wäre bei richtiger ärztlicher Behandlung und gehöriger Diät?

Zwei Experten erklären dies für wahrscheinlich, zwei für sehr wahrscheinlich.

2. War die ärztliche Behandlung durch R. (den Paukarzt) nicht blos eine solche, welche besser und richtiger hätte sein können, sondern sogar eine positiv-schädliche, so daß durch sie der Tod des Verstorbenen herbeigeführt wurde?

Alle Experten verneinten diese Frage.

3. War das Verhalten des S. nicht blos ein solches, welches besser und angemessener hätte sein können, sondern so positiv schädlich, daß erst hierdurch sein Tod herbeigeführt wurde?

Zwei Experten erklärten dies für „wahrscheinlich“, einer für „sehr wahrscheinlich“, einer für „sicher“.

Die Vertheidigung konnte sich auf diesen Grundlagen glänzend entfalten, der Präsident richtete ein ausgezeichnetes objektiv gehaltenes Schlußwort an die Geschwornen und diese sprachen nach einer Berathung von 10 Minuten ein „Nichtschuldig“. Gegenüber dem Antrage der Staatsanwaltschaft spricht der Gerichtshof den Angeklagten auch von den Gerichtskosten frei. — Die ganze 11stündige Verhandlung entwickelte sich ganz dramatisch. Das Kreuzverhör bewährte sich ausgezeichnet. Ankläger und Vertheidiger wußten eben so geschickt zu fragen, als die Zeugen, meistens Studirende, zu antworten. Der ganze colossale Paukapparat war zur Stelle und es wurde den Geschwornen dessen Verwendung und Nutzen genau explicirt, die blanken Schläger „nie entweiht“ lagen auf dem Tische. Die Geschwornen haben eine bedeutende Kenntniß des academischen Lebens aus der Sitzung davongetragen und dessen Schattenseiten gründlich erfahren, aber sie wollten nicht den einen Angeklagten zum Sündenbock machen.

Ein furchtbarer Fall kam am 29. April zur Verhandlung. Heinrich Götti von Adlischwyl (am linken Ufer des Zürichsee's), 37 Jahr alt, verheirathet, ist angeklagt sein neugebornes Kind vergiftet zu haben, und es ist ein Rumor im Volke, als habe er schon 6 oder 7 Kinder in derselben Weise beseitigt. Er ist früher Fabrikarbeiter gewesen, und hat in einer Fabrik seine jetzige Frau kennen gelernt, die er 1849 heirathete. In letzterer Zeit trieb er einen unbedeutenden Handel mit Weinstein, und während er früher einen guten Leumund genoß, gab er sich in den letzten Jahren nach dem Zeugniß des Gemeinderaths einem „arbeitsscheuen und flüchtigen Leben“ hin. Es wurden den Eheleuten nach einander 7 Kinder geboren. Alle kamen gesund zur Welt

und schienen kräftig zu sein. Das erste Kind starb nach 5 Wochen nachgewiesenermaßen an einer Kinderkrankheit, die übrigen überlebten den ersten oder zweiten Tag nicht. Da sich diese auffallende Erscheinung auch jetzt wiederholte, so wurde die Bevölkerung des Dorfes unruhig und ihre Aufregung steigerte sich durch die Gleichgültigkeit des G. „Es ist mir auch wieder Eins gestorben, Ihr könnt es dann holen,“ sagte er zu dem Sigrist, mit dem er im Wirthshause zusammentraf, und bestellte sich dann eine halbe Maß Most. Die vom Statthalteramt angeordnete gerichtsärztliche Untersuchung der Kindesleiche führte zu dem Resultat, daß das Verschlucken einer scharfen mineralischen Säure den Tod des Kindes herbeigeführt habe. Bei einer genauen Durchsuchung des Abtritts wurde in demselben ein Gläschen gefunden, das Scheidewasser enthielt. Durch die chemische Expertise wurde die Vergiftung des Kindes mittelst Salpetersäure außer Zweifel gesetzt, und die Thäterschaft des unmenschlichen Vaters, der gedrängt durch die Zeugenaussagen von einer Lüge zur andern griff, trat in der öffentlichen Verhandlung so klar hervor, daß die Geschwornen nach kurzer Berathung ein „Schuldig“ aussprachen, worauf der Gerichtshof ihn zum Tode verurtheilte. Da brach der Mensch, dessen stumpfe Gleichgültigkeit die Anwesenden angewidert hatte, in Thränen aus. Uebrigens war er nicht so gleichgültig gewesen, als man aus seinem Granitgesichte, auf dem sich keine Miene verzog, schließen mochte. Wenn der Präsident eine Frage an ihn richtete, so würgte der Angeklagte, der das Gefährliche der Frage sehr wohl begriff, mit tonloser Stimme eine Antwort heraus, und verrieth die innere Bewegung deutlich genug. — Das Kreuzverhör bewährte sich auch in diesem Fall aufs beste. Der Staatsanwalt agirte seiner Gewohnheit nach fortiter in re suaviter in modo, der Vertheidiger erfüllte seine schwierige Pflicht gleichfalls.

Am Morgen nach der Verurtheilung legte Heinrich Götti dem Strafhausdirektor das freiwillige Geständniß ab, daß er nicht nur sein jüngst gebornes Kind, sondern alle seine sechs letzten Kinder mit Scheidewasser vergiftet habe, weil er und seine Frau nichts hätten, sie, die Eltern, daher „mit Kindern“ nicht vorwärts kommen könnten; den Entschluß zur Vergiftung des ersten Kindes habe er gefaßt, als dasselbe noch im Mutterleibe gewesen sei. — Es mag ein Stück seines ungeschickten Lügensystems gewesen sein, daß G. in der Voruntersuchung die Zahl der ihm gebornen Kinder auf 5 angab, vor den Geschwornen einräumte „wenigstens sechs“ gehabt zu haben, und erst als man ihm die Zahl 7 aus dem Kirchenbuche nachwies, erklärte, er wolle diese Thatsache, „die er vorher nicht recht gekannt,“ nicht mehr bestreiten. Waren ihm die Zahlen wirklich aus dem Gedächtniß gekommen, so ist es um so schauerlicher.

Die Mutter der Kinder war natürlich anfangs in Verhaft gekommen, aber ihre Unschuld hat sich — gottlob — vollkommen herausgestellt. Der Mann log ihr wiederholt vor, die Aerzte hätten erklärt, es werde keins ihrer Kinder am Leben bleiben, sie hätten Brand im Magen, die Luftröhre sei zu eng, die Kinder seien zu fett u. dgl. Als das letzte Kind von der Hebamme gebadet war, brachte eine Nachbarin es der Mutter, und diese nahm das kräftige Kind in die Arme, küßte es und sagte: „Du liebes Kind, wenn Dich nur der Herrgott gesund erhaltet.“ — Einige Landärzte, die nach dem plötzlichen Sterben der Kinder in das Haus gekommen waren, von denen einer eins der Kinder auch secirt hatte, erscheinen dem Publikum jetzt in einem sehr schlimmen Lichte. Es sind Todtenscheine ausgegeben worden, in denen verschiedene Krankheiten, Diarrhoe, Convulsionen, Bronchitis, Vollschleimigkeit, als Todesursachen figuriren! Und das in der nächsten Nähe einer berühmten medicinischen Schule! Auch der Ortsobrigkeit darf man gewiß Mangel an Aufmerksamkeit auf die Dinge, die in der leicht zu übersehenden Gemeinde vorgehen, zur Last legen.

Nach verschiedenen Diebstahls-, Betrugs- und Brandstiftungsfällen kam am Schlusse noch die Anklage gegen Jacob Z. von Meilen wegen Vergiftung seiner Ehefrau zur Verhandlung. Die Vermögensverhältnisse der Eheleute waren sehr gut gewesen, die Ehe aber sehr unglücklich, denn die Frau hatte sich stark dem Trunk ergeben. Da Arsenvergiftung constatirt und ein Selbstmord nicht anzunehmen war, so wurde das Publikum durch die Freisprechung des Angeklagten überrascht.

Am 9. Mai war der Große Rath versammelt, um über das vom Vertheidiger des Götti eingereichte, und von der Petitions-Commission mit 6 gegen 3 Stimmen befürwortete Begnadigungsgesuch (auf Umwandlung der Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe) abzustimmen. Mit 100 gegen 87 Stimmen wurde die Begnadigung abgelehnt. Man darf deshalb die Repräsentativversammlung des souverainen Volkes nicht der Inconsequenz zeihen, daß sie noch vor kurzem den grausamen Elternmörder Furrer begnadigte, denn wer einen falschen Schritt thut, braucht deshalb nicht auch den zweiten zu thun. So lange das Gesetz an der Todesstrafe festhält, muß es geachtet werden, und diese Strafe für die schwersten Fälle eintreten, in denen ein Milderungsgrund nicht aufzufinden ist. Ob die Todesstrafe im Canton Zürich ganz abzuschaffen sei, darüber wird der Große Rath sehr bald zu entscheiden haben, denn ein betreffender Anzug ist schon in der vorletzten Sitzung von einem angesehenen Geistlichen gemacht worden.

In der Morgenfrühe des 10. Mai fiel das Haupt des Götti unter der Guillotine.

Osenbrüggen.

Die Schuldhaft vom ärztlichen Standpunkt.

In neuester Zeit hat man sich in juristischen Kreisen viel mit der wichtigen Frage der Schuldhaft beschäftigt, und die größten Autoritäten aller Länder haben sich bereits dahin ausgesprochen, daß sie wo möglich ganz aufzuheben, oder doch nur auf ganz bestimmte Fälle zu beschränken, und dann nicht von der Willkür des Gläubigers, sondern von dem Ausspruch des Gerichts abhängig gemacht werden müsse. Es collidiren jedoch hier noch so viele andere Interessen, und wir können uns auch noch nicht so leicht an die Möglichkeit gewöhnen, eine altherkömmliche Einrichtung abzuschaffen, so daß wohl kaum von dieser Seite allein eine Abschaffung der Schuldhaft zu hoffen ist. Eine andere Stimme ist es jedoch, die hier auch ein gewichtiges Wort mitzusprechen hat, das ist die Medicin, und wenn dies nicht geläugnet werden kann, da es sich bei der Vollstreckung der Schuldhaft sehr oft um Leben oder Gesundheit handelt, so müssen wir hoffen, daß mindestens eine durchgreifende Reform der Gesetze über die Schuldhaft sehr bald Platz greifen muß, die in dieser Hinsicht sehr mangelhaft sind. Leider ist aber diese Stimme jetzt noch nicht gehört worden, und als sie sich vernehmen ließ, geschah dies in einer Art und Weise, die der Wissenschaft wenig zur Ehre gereicht und dem allgemeinen Interesse wenig nützt. Wir meinen die preußische Circular-Verfügung vom 20. Januar 1853, deren Kenntniß wir bei den geehrten Lesern zwar voraussetzen können, so daß wir nur den wesentlichen Inhalt hier anführen werden.

Es heißt darin im Allgemeinen, daß man Ursache habe, sich über die Zuverlässigkeit ärztlicher Atteste zu beklagen, und nachdem die Form festgestellt ist, welche fortan von amtlichen Aerzten bei Ausstellung von Attesten beobachtet werden soll, heißt es ausdrücklich:

„Nicht selten ist von den Medicinalpersonen angenommen „worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Ver„schlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofor„tiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, „die Aussetzung der Vollstreckung der Schuldhaft zu be„wirken. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine „Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimiren„den Eindruck auf die Gemüthsstimmung, und bei nicht „besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körper„beschaffenheit auch auf das leibliche Befinden desselben „ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände je„desmal verschlimmern, deshalb soll aber die Voll„streckung einer Schuldhaft, während welcher es ohnehin „dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht „ausgesetzt, resp. nicht unstatthaft erklärt werden. Der „Medicinalbeamte soll dies nur beantragen, wenn er sich „überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine „nahe, bedeutende, und nicht wieder gut zu ma„chende Gefahr für Leben und Gesundheit zu be„sorgen ist, und zweitens, wenn er diese Ueberzeu„gung durch die von ihm selbst wahrgenommenen „Krankheitserscheinungen und nach den Grundsätzen „der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist.“

Zuvörderst ist es ein ganz verfehlter Standpunkt, daß für die Möglichkeit der Vollstreckung der Schuldhaft derselbe Maßstab angelegt wird, wie für die Strafhaft. Bei der ersten handelt es sich um ein Privatinteresse, um den Zweck des Gläubigers zu ermöglichen, daß der Schuldner aus Furcht vor der Haft alles aufbiete, zu zahlen, in dem zweiten Falle will und soll der Staat Vergehen und Verbrechen durch Entziehung der Freiheit strafen. Ein Schuldner ist darum aber noch kein Verbrecher, im schlimmsten Falle ist er ein böswilliger Mensch, der nicht bezahlen will, Fälle, die zu den allerseltensten gehören, öfter ist er ein leichtsinniger Mensch, der, als er eine Schuld contrahirte, die Folgen seiner Handlungen nicht bedachte, in den meisten Fällen ist er in der That ein Unglücklicher, der bei dem besten Willen nicht bezahlen kann. Und diesen gegenüber steht der Gläubiger, der ihnen die persönliche Freiheit so lange (bei Wechseln bis zu fünf Jahren) entziehen kann, als er eben Lust hat Geld daran wenden, und wer ist dieser Mensch? In einigen Fällen allerdings ein Mensch, der im besten Vertrauen Credit gab, der selbst meist nichts zu verlieren hat, und im besten Glauben war, daß sein Schuldner zahlen kann und nicht will. Bei den geringsten Offerten des Letzteren ist er jedoch zur Nachsicht geneigt, und er schreitet nur mit dem größten Widerwillen zur Zwangsmaßregel. Hierher gehören Handwerker, Materialisten, Verkäufer allerlei Waaren. Eine andere Art Gläubiger ist diejenige, welche weder schlimm noch gut zu nennen; sie haben eben aus irgend einem Fundament eine wohlgegründete Forderung, können und wollen nichts verlieren, schreiten aber ebenfalls nur ungern zu dem Mittel der Schuldhaft, und lassen sich gern zur Nachsicht bewegen. Diesen gegenüber werden ärztliche Atteste zur Vermeidung der Haft nur selten gefordert.

Die größere Zahl derjenigen, welche Anträge auf Schuldhaft machen, sind die sogenannten Geldwucherer, welche von vornherein in den meisten Fällen die Möglichkeit voraussehen, daß sie ohne Zwangsmaßregeln ihre Befriedigung nicht erhalten werden, daher solche Personen nur mit bedeutenden Abzügen Credit geben, und unnachsichtlich Vorschüsse machen, um durch Personalexecution zum Ziele zu gelangen. Für diese existirt eigentlich zum größten Theil das Recht der Schuldhaft, und sie sind es, welche größtentheils ärztliche Atteste extrahiren, wenn der Schuldner Krankheit vorschützt, oder anderweitig ärztlich bescheinigt. Durch sie sind die Ansichten über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste zur Sprache gekommen, denn es konnte nicht fehlen, daß die auf ihren Antrag extrahirten Atteste sehr oft in

Widerspruch standen mit denjenigen Attesten, welche sich der Schuldner vorher beschafft hatte, um die Schuldhaft abzuwenden. Man darf nur ein wenig in die Akten, betreffend die Personalhaft, blicken, und man wird nicht zwei, sondern oft mehrere Atteste bedeutender Aerzte finden, die sich schnurstraks widersprechen. Mit Unrecht kann man diese aber als unzuverlässige, unrichtige Atteste bezeichnen, eben so wenig, als man Erkenntnisse verschiedener Commissionen als unrichtig bezeichnen kann, welche über denselben Gegenstand sich ganz verschieden aussprechen. Es kommt dies sehr häufig bei den verschiedenen Commissionen und Deputationen desselben Gerichts vor, und das eclatanteste Beispiel neuerer Zeit sind die Entscheidungen verschiedener Gerichtshöfe über die Diäten der Abgeordneten. Können nun schon die Gerichtshöfe verschiedener Ansicht sein, ohne den Vorwurf der Unzuverlässigkeit zu erfahren, warum sollen nicht die Ansichten der Aerzte von einander abweichen, ohne deshalb zum Mißtrauen zu berechtigen. Es mag vorkommen, daß Aerzte unwissend, leichtsinnig, ich will zugeben, gewissenlos Atteste ausstellen, aber gewissenlose Menschen kommen in allen Ständen vor, und es hatte Niemand ein Recht, den ärztlichen Stand besonders zu bezeichnen, um so mehr, als der Staat dafür in dem §. 257 des Strafgesetzbuchs einen Riegel vorgeschoben: „Aerzte, Wundärzte oder andere Medicinalpersonen, welche unrichtige Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniß von 3—18 Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.“ Man bestrafe ihn, wenn seine Atteste den Kriterien dieses Gesetzes entsprechen, man lasse sich andere Atteste ausstellen, wenn man wohlbegründete Mängel in einem Atteste zu finden glaubt, aber ein Mehr können wir Niemanden gestatten. Dies ist also der erste Vorwurf, den wir gegen dieses Ministerial-Rescript aussprechen, und derjenige medicinische Referent, der befürwortet, daß der Justiz-Minister dem ärztlichen Stande ein nicht motivirtes Mißtrauen der Justizverwaltung entgegensetzte, hat an seinen Collegen, an dem ganzen Stande den Beruf verkannt. Hat er doch selbst oft menschlich geirrt, und doch hatte es Niemand gewagt, ihn deshalb zu verdächtigen. Sanft ruhe seine Asche!

Sehen wir uns nun nach der Remedur um, welche das Rescript zur Verhütung solcher Unzuverlässigkeiten aufstellt, so ist sie vollständig illusorisch, entbehrt jeder wissenschaftlichen Basis, und ist geradezu gefährlich.

Diese Kritik ist eine so ernste und vorwurfsvolle, daß ich die Pflicht habe, sie mit Gründen zu rechtfertigen, die ich eben aus der Erfahrung und Wissenschaft entnehmen kann. S. Lion, Handb. der Medicin. Polizei. S. 23.

Die Remedur gegen Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste besteht zuvörderst darin, daß in der Form sechs ganz bestimmte Vorschriften beobachtet werden sollen. In der Sache selbst ist dies ganz praktisch, besonders was die Punkte 3—6 incl. anbetrifft, denn das sind Momente, in denen sich jeder Arzt die Unterlagen zu einem Attest selbst geben muß, ehe er die Sachlage übersehen kann. Gegen 1 und 2 möchte ich nur das Bedenken erheben, daß diese Umstände den Arzt eigentlich gar nichts angehen, und daß er, wenn Privatpersonen bei Ausstellung eines Attestes ihm Auslassungen hierüber verweigern oder unrichtige Angaben machen, gar nicht das Recht oder die Pflicht oder die Verantwortlichkeit dafür haben kann, hierauf einzugehen. Bei Requisitionen der Gerichte liegt die Sache allerdings anders, da dieselben natürlich hierüber sich aussprechen, und dann erledigen sich diese Punkte schon durch die Bezugnahme auf die Requisition. Dies scheint jedoch in sofern wichtig, als das Attest dann nur einmal und zu einem bestimmten Zweck verwendet werden kann, und diese Vorsicht ist wohl zu billigen.

Wichtiger sind die materiellen Beziehungen und Forderungen, welche in dieser Circular-Verfügung gegeben sind. Sie zerfallen in zwei Punkte. Erstens soll die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes des zu Verhaftenden nicht ausreichen, die Haft zu verhindern. Als Grund dafür wird angegeben, daß eine Freiheitsberaubung fast immer einen deprimirenden Eindruck mache und somit die Gesundheit benachtheiligen könne. Und da es obendrein in derartigen Anstalten an ärztlicher Aufsicht nicht fehle, so könne auf eine solche Annahme keine Rücksicht genommen werden. — Alles dies kann der Arzt nicht billigen, er kann die Haft niemals gut heißen, wenn der Gesundheitszustand eines Menschen dadurch verschlimmert wird, denn eine solche Macht sollte einem Menschen gegen den andern nicht eingeräumt werden. Wo die Schuldhaft einen solchen deprimirenden Eindruck auf einen schon leidenden Menschen macht, daß sein Zustand dadurch verschlimmert wird, und das Rescript bedient sich selbst dieses Ausdrucks, da kann kein gewissenhafter Arzt die Vollstreckung der Schuldhaft verantworten, er kann nicht wissen, welche Folgen diese Verschlimmerung haben wird, er kann nicht bemessen, ob dieselbe ohne Nachtheil wieder behoben werden kann. Daß die Schuldhaft auf Jedermann einen solchen deprimirenden Eindruck mache, muß vollständig in Abrede gestellt werden. Ob ferner in der Anstalt ärztliche Pflege vorhanden ist, kann hier bei ganz außer Acht gelassen werden, einmal weil dies nicht in allen Anstalten in der Art der Fall ist, daß es den Arzt über die Gesundheit des Verhafteten beruhigen kann, und dann, weil die ärztliche Hülfe allein noch nicht hinreicht, gerade solche Uebel zu beseitigen, die eine Folge deprimirender Affekte sind. Dazu muß die liebevolle häusliche Pflege, Diät, reine Luft, kurz vieles hinzutreten, was in einem zur Schuldhaft bestimmten Raume gar nicht oder doch nur sehr dürftig geboten werden kann. Es sei fern von uns, hiermit irgend

Jemanden zu nahe treten zu wollen, aber es ist eben, wie es ist, tröstlich ist es wahrlich nicht. Ferner hängt die ärztliche Verflegung hier ganz davon ab, ob es dem Gläubiger beliebt, die hierdurch bedingten Einzahlungen zu leisten, wodurch der Schuldner in einer immerwährenden Unruhe und Abhängigkeit erhalten wird. Man kann die Einrichtungen in Berlin, wo in neuester Zeit ein Schuldgefängniß in großartigen Dimensionen erbaut ist, und wo ein geordnetes Lazareth und ein eigens dazu angestellter Arzt und Krankenwärter vorhanden sind, hier nicht entgegenstellen; auch hier ist noch vieles nicht, wie es sein sollte, aber in den Schuldgefängnissen kleiner Städte ist gewiß vieles noch schlimmer zu finden.*) Wie es aber auch sei, so steht es in dieser Beziehung überall besser um die Strafgefangenen als um die Schuldhaft. Erstere wissen, welche bestimmte Zeit sie zu verbüßen haben, ihre Aufnahme oder Entlassung hängt nicht von der differirenden Ansicht der Aerzte, nicht von der Willkür eines Gläubigers ab, sondern es ist hier Alles durch Gesetze geregelt. Wenn es ihre Gesundheit oder sonstigen Verhältnisse erfordern, üben die Richter wohl auch Nachsicht, die Haft zu unterbrechen. Werden sie krank, so sind sie nicht von der Ansicht verschiedener Aerzte abhängig, ob sie bleiben oder entlassen werden sollen, nicht von der Willkür des Gläubigers, ob er Kurkosten einzahlen will oder nicht, nicht davon, wie die Einrichtungen für Kranke der Schuldhaft hier oder dort beschaffen sind, nein es geht alles nach Gesetz und Ordnung, denn für jedes Gefängniß fungirt ein Arzt, jedes Gefängniß hat eine gut eingerichtete Krankenanstalt, und überall waltet, wenigstens will dieses der Gesetzgeber, der Geist der Menschlichkeit, damit die Strafe eben nicht mehr sei als eine Sühne, damit sie nicht Geist und Körper schädige. Und sollte die Erwartung des Strafgefängnisses nicht auch oft einen deprimirenden Eindruck machen, der im Stande wäre, die Gesundheit zu verschlimmern, vorausgesetzt, daß es nicht verhärtete Verbrecher sind? Ganz gewiß ist dies sehr oft der Fall. Und doch ist aus den angegebenen Gründen eine Parallele zwischen Schuld- und Strafhaft ganz unstatthaft, und weil für beide dieselben Anschauungen gewählt sind, mußten die Folgerungen auch unrichtig ausfallen, mußte man dahin gelangen, zu folgern, daß die Wahrscheinlichkeit, der Zustand der Gesundheit werde durch die Haft verschlimmert werden, an sich allein kein Grund sei, die Vollstreckung der Haft zu verhindern, oder auszusetzen, weil man für die Strafhaft ein solches Moment mit Recht nicht gelten lassen konnte. — Wie soll dies aber zulässig sein? Ist denn kein ausreichender Schutz für den Schuldner im Gesetz? Leider ist dies nicht der Fall, so viel ich als Laie weiß, und ich würde mich sehr gern hierüber belehren lassen, ich konnte ein solches Gesetz nicht finden.

*) S. Glossen zu den preuß. Strafgesetzen S. 174.

Im §. 142 und flgde. der Gerichts-Ordnung ist nirgends davon die Rede. Dort heißt es nur, daß, wenn der Schuldner wegen Krankheit, Alter oder sonstigen Unvermögens sich seinen Unterhalt im Gefängnisse auf erlaubte Art nicht selbst verdienen könne, daß der Gläubiger Alimente zur äußersten Nothdurft einzahlen müsse. Wie es bei Krankheiten wegen Aufnahme oder Entlassung zu halten sei, finde ich daselbst nirgends. Allerdings heißt es in einem Ministerial-Rescript vom 3. Okt. 1831, daß Schuldgefangene, welche krank werden, auch gegen den Antrag des Gläubigers aus der Haft sofort zu entlassen sind, und man sollte glauben, daß hierin ein ausreichender Schutz für den Schuldgefangenen liege. So war es allerdings, so kommt es wohl auch noch vor, aber so ist es jetzt nicht mehr. Hier kommen viele Chicanen und Menschlichkeiten vor. Jetzt wird der Schuldner nicht mehr ohne Weiteres entlassen, wenn er erkrankt, sondern es wird an den Gläubiger eine Anzeige erlassen, daß, wenn er nicht binnen 24 Stunden die erhöhten Kosten einsendet, wie sie für Krankheitsfälle von dem Dirigenten des Gerichts vorgeschrieben sind, der Schuldner entlassen wird. Geschieht dies, so verbleibt er in der Krankenstation der Haft, wenn ihn der Arzt nicht etwa aus andern Ursachen dennoch entläßt, und zwar, wie das Rescript des Weiteren besagt, und die es als die alleinigen Momente für die Aufhebung der Haft erachtet: wenn eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit vorliegt. Dies ist hart, es übersteigt das menschliche Wissen und verletzt das ärztliche Gewissen. Ist es erst so weit gekommen, daß eine solche Gefahr für Leben und Gesundheit aus der Haft entstehen kann oder entstanden ist, dann allerdings wird die Möglichkeit, dieselben zu vollstrecken oder fortzusetzen, von selbst verschwinden oder die Todesgefahr ist schon da; aber dies sind die allerseltensten Fälle; denn neben diesen lassen sich unendlich viele Fälle denken, in denen ein gleich erfahrener Arzt die Ueberzeugung gewonnen hat, daß aus der Haft Gefahr für Leben und Gesundheit entstehen könne und werde. Ich müßte eine vollständige Pathologie schreiben, wollte ich alle die krankhaften Zustände namhaft machen, die hierher gehören, die Thatsache kann aber Niemand in Abrede stellen. Hat aber ein Arzt einmal diese Ueberzeugung gewonnen und kann er dies thatsächlich und wissenschaftlich beweisen, so würde er pflichtvergessen handeln, wenn er, weil noch nicht sämmtliche Kriterien dieses Rescripts zutreffen, nicht ungescheut seine Ueberzeugung dahin aussprechen dürfte, daß er die Vollstreckung der Haft für ungerechtfertigt halte, weil diese oder jene Gefahr für Leben oder Gesundheit daraus entstehen müsse. Ob die Gefahr eine nahe, bedeutende, nicht wieder gut zu machende sei, darauf darf der Arztes nicht ankommen lassen, er soll nur feststellen, ob überhaupt eine Gefahr für Leben oder Gesundheit zu befürchten sei. Wollte man sich lediglich an erstere Kri-

terien halten, dann könnte man jeden Kranken, ja selbst einen Sterbenden zur Schuldhaft bringen, denn auch bei diesen würde die Schuldhaft keine nahe, bedeutende oder nicht wieder gut zu machende Gefahr erzeugen, um so mehr, als wenn das Rescript sagt, es an reichlicher Fürsorge nicht fehle. Und gerade Menschen, die nicht so krank sind, daß sie das Bett hüten müssen, sind häufig in einer Verfassung, daß sie für die Haft sich nicht eignen, so daß es dem Arzte unbedenklich erscheint, daß der Gesundheitszustand sich durch die Haft verschlimmern werde, ohne daß die Gefahr gerade immer eine nahe, bedeutende ist. Nehmen wir einen Schwindsüchtigen. Welcher humane Arzt würde denselben für die Haft geeignet halten? Nach dieser Circular-Verfügung kann er unbedenklich zur Haft gebracht werden. Denn es kommt ihr ja nicht darauf an, ob der arme Schwindsüchtige in seinen Leiden verschlimmert wird, sondern ob der arme durch die Haft in nahe Lebensgefahr geräth. Dann erst findet es die Haft unstatthaft! Begreife dies, wer da kann. Denn mit dem letzten Passus: „nicht wieder gut zu machende" ist wissenschaftlich gar nichts anzufangen, das kann kein Arzt bestimmen. Fast eben so schwankend ist der Begriff der bedeutenden Gefahr, mit dem man wissenschaftlich auch nicht viel aufzustellen vermag, jedoch läßt das sich schon einigermaßen motiviren, aber es giebt den Ansichten einen sehr großen Spielraum, weil dem einen bedeutend erscheinen kann, was dem anderen vielleicht unbedeutend erscheint. Das einzige, womit man sich noch befreunden könnte, ist der Begriff der nahen Gefahr, denn dieses wird jedem Arzte ausreichend erscheinen, sich gegen die Vollstreckung der Schuldhaft auszusprechen. Wie das Rescript aber will, verlangt es vom Arzte geradezu, daß er seiner Ueberzeugung Gewalt anthue, und jeder gewissenhafte Arzt, der in der Lage war, sich in solchen Fällen gutachtlich äußern zu müssen, wird uns bezeugen, wie schwierig es ihm wurde, den Fall diesen Anforderungen anzupassen. Er, der den Kranken vielleicht seit vielen Jahren kennt, weiß ganz genau, welche Gefahren eine Haftvollstreckung für ihn nach sich ziehen würde, er fürchtet als langbewährter Arzt und Freund für die zerrüttete Gesundheit, in der er den Keim eines Uebels schon lange gewahr ist und durch Sorgfalt und Pflege bekämpft, es steht ihm unzweifelhaft fest, daß sein Patient unabweislichen Nachtheil erleidet, wenn er dieser Pflege, der gewohnten Häuslichkeit entrissen wird, wenn derselbe allen den Unzuträglichkeiten ausgesetzt wird, die die Schuldhaft mit sich führt. Wer kann ihm einen Vorwurf daraus machen, wenn er sich mit Entschiedenheit dahin ausspricht, daß die Schuldhaft für Leben und Gesundheit gefahrbringend werde? Soll er erst warten und ruhig zusehen, bis die Gefahr hereingebrochen ist, bis sie nahe und nicht mehr gut zu machen ist? Wo ist da für die Wissenschaft die richtige Gränze zu finden? Allerdings tadelt man gerade dieses Zartgefühl, diese Humanität der Aerzte, und Casper Handbuch der gerichtlichen Medicin I. 59 findet die gerügte Unzuverlässigkeit nicht sowohl in Tendenzen, als in jener Humanität der Aerzte, zu welcher ihr Stand sie erzieht und verpflichtet, die sie als Arzt ziert; allein, fügt er hinzu, die Humanität, die zu Gunsten eines Menschen in einem amtsärztlichen Atteste nur die halbe Wahrheit sagt, hier etwas verschweigt, dort ein Bedenken mit zu grellen Farben schildert, ist eine übelverstandene Philantropie. Der Gerichtsarzt hat ein doppeltes in sich widerstreitendes Interesse (?) vor Augen, fährt Casper fort, in Civilsachen (von denen wir hier nur sprechen), neben dem Interesse des Beklagten das der klägerischen Partei. Es kann dem humanen Gerichtsarzt sehr schwer werden z. B. von einem Beamten, der nach langer und voraussichtlich unheilbarer Krankheit seinen Dienst versäumen mußte, aussagen zu müssen, daß er sich zur Pensionirung eigene, aber die ächte Humanität wird auch den Stellvertreter und dessen Familie berücksichtigen u. s. w. — Alles dies macht sich sehr schön auf dem Papier, aber in der Wirklichkeit sieht es ganz anders aus. Zuvörderst soll der Gerichtsarzt zur Sache selbst weder für den Gläubiger noch für den Schuldner ein Interesse haben, er ist eben in solchem Falle auch nur Arzt und hat sich nur um den objektiven Thatbestand zu bekümmern und es ist eben eine unrichtige Prämisse oder besser gesagt eine Selbstüberschätzung, daß ein Unterschied zwischen dem gewöhnlichen praktischen Arzt und dem beamteten Arzt, dem Physicus gemacht werde.*) Die Wissenschaft kann einen solchen Unterschied nicht zugeben, der bürgerliche Eid des Ersteren verdient denselben Glauben wie der Amtseid des Letzteren, und das öffentliche und mündliche Verfahren der Neuzeit hat diesen Unterschied als ganz unhaltbar vollständig aufgehoben. Weil aber das Ministerial-Rescript von dieser unrichtigen Prämisse ausgegangen ist, mußte es auch zu unrichtigen Folgerungen gelangen, und dies ist auch zum Theil in der Circular-Verfügung vom 11. Februar 1856 documentirt worden. Man darf weder dem Civilarzt eine zu weit getriebene Humanität imputiren, noch dem Gerichtsarzt eine ächte besondere Art der Humanität zu Gute halten. Zudem kennt letzterer den Zustand des zu Untersuchenden viel zu wenig, als daß angenommen werden könnte, daß er aus der einmaligen Besprechung eine richtigere Ansicht gewinnt, als der Arzt, der ihn schon seit langer Zeit kennt. Und wenn man einerseits dem praktischen Arzt eine zu weit getriebene Humanität vorwirft, so fehlt es nicht an Beispielen, daß Gerichtsärzte eine zu weit getriebene Rigorosität ausüben. Jedoch wollen wir dieses Thema nicht weiter verfolgen, wer das Leben kennt, weiß, wie es dabei zugeht. Die einzig wahre Humanität jedes Arztes bei Ausstellung solcher Atteste besteht darin, daß er sich vollständig ob-

*) Rescr. vom 13. Aug. 1838.

jektiv verhält, und die Wissenschaft mit der Erfahrung in Einklang bringt, und dabei darf es keinen Unterschied machen, ob er ein Civilarzt oder Physicus ist. In Betracht auf die Schuldhaft muß er sich in allen Fällen gegen dieselbe aussprechen, wenn er wissenschaftlich und objektiv den Beweis führt, daß sie in casu geeignet ist, Leben oder Gesundheit zu gefährden. Es kann dem Gläubiger kein so ausgedehntes, exclusives Recht gegenüber einem Schuldner eingeräumt werden, daß nur eine nahe, bedeutende, nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit das einzige Kriterium für die Nichtvollstreckung der Haft sei; ich wiederhole, daß dies eben so unwissenschaftlich als unmenschlich ist.

Die Gesetzgebung aber ist es, die hier angerufen werden muß, um die technischen Uebelstände zu beseitigen, nur durch diese, nicht durch Ministerial-Rescripte kann ein so hochwichtiger, tief in alle Lebensverhältnisse eingreifender Gegenstand geordnet werden. Wir haben schon von der Gesetzgebung gesagt, daß sie hierüber gar keine positive Bestimmung enthält, und es hängt hier alles von Ansichten, Individualitäten, ja selbst Lokal-Observanzen ab. Der Executor sieht nur, ob in dem Attest die Worte: nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit attestirt ist; alles Andere ist für ihn nicht vorhanden, und der Arzt kann die Gefahr, obschon sie vorhanden ist, nicht abwenden, weil er den objektiven Thatbestand diesen Worten nicht strikte anpassen kann. Nach dieser Circular-Verfügung können und müssen krätzige, syphilitische, epileptische Kranke aller Art in die Schuldhaft kommen, gleichviel ob für sie und andere eine Gefahr daraus entsteht. In dem einen Orte werden Syphilitische angenommen, in dem andern nicht, derselbe Kranke, der heute wegen eines Leidens vom Gefängnißarzt entlassen wird, kommt morgen wieder hinein, weil der Gerichtsarzt kurz meldet: kann sitzen, und so ist hier ein Durcheinander, das ungemein unerquicklich ist und gar keine Rechtssicherheit gewährt. Der Verfasser der Glossen verlangt, daß der Staat die Kreisphysici so salarire, daß sie nur Staatsbeamte seien, daß sie mit Ausnahme von Consultationen gar keine Privatpraxis betreiben dürfen, daß ihnen also die Selbständigkeit gegeben werde, wie den Richtern. Solche Physici, sagte er, würden mit den Richtern an Unparteilichkeit wetteifern. Ich kann dem nicht beistimmen. Ich habe schon ausgeführt, daß unsere Physici in ärztlichem Wissen vor jedem andern praktischen Arzte gar nichts voraushaben, und da die Mehrheit der letzteren gegenwärtig im Besitz der Qualification zum Physikat ist, so hört dieser Unterschied bis auf die amtliche äußere Stellung immer mehr auf; auch sind in der That die Gerichte nicht mehr daran gebunden, sich bei gerichtlichen Geschäften lediglich des Kreisphysicus zu bedienen. Dieses Institut ist ein vollständig veraltetes, und die erfahrensten Staatsärzte und Schriftsteller sind für deren Reformation, resp. vollständige Aufhebung. Sie waren früher vielleicht nöthig, wo die gerichtliche Medicin wenig cultivirt wurde, jetzt, wo sie immer mehr Eigenthum der Mehrheit der Aerzte ist, bedarf der Staat derselben nicht mehr, er sucht und findet seine tüchtigsten Experten sehr oft außerhalb des Physikats. Mag er dies Institut für die Sanitätspolizei gebührend erweitern, dazu bedarf er besonderer Organe, direkter Beamten, ein Wunsch, in dem ich mich längst mit Pappenheim u. a. vereinigt habe. Das Institut der Physici als Gerichts- und Polizeiärzte ist ein Zwitterinstitut, das sich vollständig überlebt hat. Also mit solchen Vorschlägen ist nichts zu bessern, nur im Wege der Gesetzgebung kann das Wesen der Schuldhaft so geordnet werden, daß jede Unzuverlässigkeit, jede Einseitigkeit, jede Willkür aufhört. Dies und nichts anderes war die Tendenz dieser kleinen Auseinandersetzung, und ich werde mich für meine Bemühung hinreichend belohnt finden, wenn auch Andere ihre Ansichten und Vorschläge aussprechen werden.

Die Arzneiwissenschaft wird aber der Gesetzgebung ohngefähr folgendes an die Hand geben: Man ordne zuvörderst die Schuldhaft im ganzen preußischen Staate nach gesetzlichen Normen und mache sie nicht abhängig von der Subjektivität der Local-Dirigenten. Man richte die Gebäude so ein, daß sie zu allen Jahreszeiten der Gesundheit keine Nachtheile gewähren. Man gestatte nicht, daß Schuldgefangene wie Verbrecher behandelt werden, daß sie also z. B. nicht selbst ihr Bett machen, ihr Zimmer reinigen müssen, eine Kost bekommen, die in kurzer Zeit geeignet ist, die Verdauung zu stören u. s. w. Was die Aufnahme von Personen in die Haft betrifft, so kann man zwar meist nur in concreto urtheilen, es ließen sich jedoch folgende Krankheiten ex lege ausschließen. Fieberhafte Zustände, organische, ansteckende, ekelhafte Krankheiten, gleichviel ob acute oder chronische, krankhafte Formen, die leicht recidiv werden, also z. B. delirium potatorum, Epilepsie; diese und ihnen analoge Zustände eignen sich nie zur Haft, so z. B. Jemand, der bereits einen Anfall von Apoplexie, Asthma, erlitten hatte. Ob hohes Alter, das weibliche Geschlecht unter gewissen Zuständen von der Schuldhaft ausschließt, läßt sich weniger allgemein bestimmen, in den meisten Fällen wird man dies allerdings aussprechen müssen. Dies wären ungefähr diejenigen Aufschlüsse, die die Heilkunde speciell der Gesetzgebung an die Hand geben müßte, nicht allgemeine Redensarten, wie die von naher, bedeutender und nicht wieder gut zu machender Gefahr für Leben oder Gesundheit.

Dr. Lion sen.

Vermischtes.

Drei Preisaufgaben.

1. Die Juristische Gesellschaft hat den Beschluß gefaßt, eine Einladung zur Bearbeitung folgender Preisaufgabe: Ist die körperliche Haft ein zulässiges Executionsmittel in Civilproceßsachen? zu erlassen und für die Concurrenz folgende Bedingungen aufzustellen:

1) Erfordert wird eine historisch-dogmatische Beleuchtung dieser Gesetzgebungsfrage vom Standpunkte der Rechtswissenschaft und der Volkswirthschaftslehre unter vergleichender Darlegung der über diese Materie bei den Völkern des germanischen und romanischen Rechts, insbesondere in Deutschland, England, Frankreich und in den nordamerikanischen Freistaaten geltenden Rechte.

2) Die Arbeiten müssen in zwei gleichlautenden Exemplaren vor dem 1. März 1866 an den Schriftführer der Juristischen Gesellschaft (Hrn. Justizrath Meyen in Berlin, Leipzigerstraße Nr. 65) mit einem Motto eingesendet, der Name des Verfassers aber versiegelt unter Aufschrift desselben Motto's beigefügt sein.

3) Zur Ausübung des Amtes als Preisrichter werden fünf Mitglieder der Gesellschaft, von denen zwei der jurist. Fakultät hiesiger Universität angehören müssen, in der Märzsitzung 1866 durch Stimmzettel der anwesenden Mitglieder gewählt.

4) Die Verkündigung des Beschlusses der Preisrichter und des Verfassers der gekrönten Preisschrift erfolgt in der Juni- oder Septembersitzung 1866.

5) Der Preis für die gekrönte Schrift ist auf 50 Friedrichsd'or festgesetzt. Die Einhändigung dieses Preises erfolgt unmittelbar nach Bekanntwerdung des Verfassers der gekrönten Schrift.

6) Das Eigenthumsrecht an der gekrönten Schrift steht der Jurist. Gesellschaft zu. Dem Verfasser wird jedoch das Recht eingeräumt, das Werk vor dem 1. September 1867 durch den Druck zu veröffentlichen und ihm für diesen Fall das Eigenthumsrecht an der gekrönten Preisschrift zuerkannt.

2. Die deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und gerichtliche Psychologie setzt einen Preis von 100 Thlr. auf die beste Abhandlung über folgende Frage:

1) „Entwurf eines Irrengesetzes."

Einen Preis von 100 Thlr. auf die beste Abhandlung über folgende Frage:

2) „Schilderung der periodischen Tobsucht. Wie sind die freien Zwischenräume in Bezug auf Zurechnungsfähigkeit zu beurtheilen?"

Die Abhandlungen ad Nr. 1 müssen bis zum 31. December 1865 und ad Nr. 2 bis zum 31. December 1866, an den 1. Secretär Herrn Sanitäts-Rath Dr. Erlenmeyer, Vorsteher der Privat-Anstalt für Gemüthskranke zu Bendorf bei Coblenz, eingeschickt werden.

Kleine Notizen. Nachdem die Abgeordneten zum italienischen Parlamente am 13. März den Beschluß gefaßt hatten, vorbehaltlich des Militär- und Marinestrafrechts sowie der Fälle des bewaffneten Straßenraubes in Banden (Brigandaggio) die Todesstrafe abzuschaffen, erklärte sich der Senat für deren Beibehaltung. Unter den hervorragenden Rednern, die gegen die Todesstrafe sprachen, erwähnen wir Mancini und Panattoni, beide als Juristen und Schriftsteller in Deutschland bekannt. Ihre Reden sind in besonderen Abdrücken verbreitet (Discorsi del deputato Mancini pronunziati nella camera dei deputati nelle tornate de 24. e 25. Febbrajo e 13. Marzo 1865). — Discorso per l'abolizione della pena di morte pronunziato dall avv. G. Panattoni nella camera d. d. nelle torn. del 9. e 10. Marzo 1865). — Der große Rath von Zürich erklärte im April einen Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe für erheblich; nichtsdestoweniger wurde unter auffallenden Umständen eine Todesstrafe am 10. Mai vollstreckt. — Auch auf den Theatern sucht die Gegnerschaft der Todesstrafe festen Fuß zu fassen. In Paris wurde auf dem Theater Beaumarchais die Aufführung eines Stückes untersagt, dessen Inhalt ein fortlaufendes Playdoyer gegen die Todesstrafe war; dagegen erlaubte man in Berlin die dramatische Darstellung eines Justizmordes unter dem sonderbaren Titel: Franz Müller, oder ein Mord auf der Londoner Eisenbahn. Ein Lebensbild (!) mit Gesang und Tanz! Nach dem Englischen frei bearbeitet. Ueber das Possenhafte scheint man dabei leider nicht hinausgekommen zu sein.

Aus Würtemberg erfährt man, daß die Kammer der Abgeordneten mit 69 gegen 4 Stimmen die Abschaffung der Prügelstrafe beschlossen hat. Auch anderwärts ist man für Reformen thätig. Der Landtag von Sachsen-Weimar hat der Regierung die ernstliche Erwägung der irischen Gefängnißprincipien anempfohlen; der Oberstaatsanwalt Frh. v. Groß wird demnächst Irland wahrscheinlich besuchen. Auch in Massachusetts hat der Board of State Charities sich für die Einführung der irischen Principien entschieden.

Eine Schnurre als Principienfrage. Die Belgique judiciaire vom 23. Februar 1865 berichtet nach dem Droit, daß vor der zweiten Kammer des Appellhofes zu Brüssel ein eigenthümlicher Zwischenfall vorkam. In dem Augenblicke, wo ein junger Advocat zu plaidiren begann, bemerkte der Präsident, daß es ihm nach dem Herkommen nicht gestattet sei, an der Barre des Gerichtshofes mit einem Schnurrbart zu erscheinen.

— Ich glaubte, entgegnete der interpellirte Advocat, daß der meinige so miscroscopisch sei, daß er vom Gerichtshofe nicht bemerkt werden könnte.

Der Präsident: Das ist nicht eine Frage der Quantität, sondern eine Principienfrage.

Der Advocat, um das Schicksal seines Clienten besorgt, stellte hierauf einen Vertagungsantrag, um sich rasiren zu lassen und „gehörig" (en état) vor Gericht erscheinen zu können. Hierauf ging man indessen nicht ein. Der Präsident erklärte, daß sich seine Ermahnung nur auf die Zukunft beziehe. Den deutschen Freunden französischer Praxis dürfte zur Erwägung anheimgegeben werden: ob diese Principienfrage in einem einheitlichen Proceßgesetze zu entscheiden oder dem Gewohnheitsrechte und der „Landesgesetzgebung" überlassen werden soll. Bedenkt man, daß eigentlich einem Zuchthausgefangenen der Schnurrbart disciplinarisch confiscirt zu werden pflegt, so kann die Gleichstellung der Advocaten in dieser Beziehung nicht allzu schmeichelhaft sein. —

Jeden Monat erscheint ein Heft. Pränumerationspreis für den Jahrgang: 4 Thlr. Crt.; für ein Quartal: 1 Thlr. Crt.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor der Rechte.

Heft 6. Monat Juni. **1865.**

Entwurf einer Strafproceßordnung für den preußischen Staat 1865.

II.

Titel IX. Von den einzelnen Maßregeln der Untersuchung.

Abschnitt 1. Aufsuchung und Beschlagnahme der Ueberführungsstücke und andere Arten der Beschlagnahme.

Die Begriffsbestimmung des §. 100 erscheint uns ebenso mißlungen als überflüssig. Was ein „Ueberführungsstück" ist, kann man getrost in die Entscheidung von Richtern und Staatsanwälten stellen.

Uebrigens zählen wir als gute Neuigkeiten aus diesem Abschnitte auf:

Das Verbot der Beschlagnahme der Correspondenz mit dem Beichtvater und Vertheidiger, sofern es sich nicht um deren Mitschuld handelt. (§. 101.)

Die Aufstellung der Regel, daß Haussuchung und körperliche Durchsuchung dringenden Verdacht in concreto voraussetzt (§§. 103, 104)

(mit der Vorschrift, daß bei dritten Personen einer Haussuchung eine Aufforderung zur Herausgabe des Gesuchten vorangehen muß, wird indeß die Entdeckungspolizei nicht sonderlich zu fördern sein können — unter Umständen beißt eine solche Ankündigung der ganzen Maßregel den Kopf ab!)

Die löbliche Absicht, den Begriff der Haussuchung im Objekt näher zu bestimmen, erreicht §. 104 nicht ganz. Die Anmerkung zeigt, daß auch ein umschlossener Haushof gemeint ist; dies aber sagen die Worte: „zu einem Wohnhaus gehörige Räumlichkeiten" nicht deutlich. —

Verbesserungen des bisherigen Gesetzes sind ferner die Vorschriften, daß bei Haussuchungen die Bewohner (vergl. §. 108) zuzuziehen, Verzeichnisse aufzunehmen sind (§. 110) und daß bei fruchtloser Haussuchung dem Betroffenen eine Bescheinigung ertheilt werden soll (§. 111), daß ein Editionseid zulässig wird (§. 113), wenn eine Haussuchung nicht statthaft oder angemessen erscheint, resp. auch nachdem sie erfolglos abgehalten ist, und daß in Beschlag genommene Postsendungen binnen 8 Tagen zurückgegeben werden müssen, resp. dem Absender oder Adressaten binnen dieser Frist Nachricht von der Beschlagnahme gegeben werden muß (§. 115).

Neben diesen, aus andern deutschen Gesetzen entnommenen Mitteln der Fürsorge für schonende — andererseits wirksame — Ausübung des Durchsuchungsrechts merken wir aber an, daß nach §. 106 in Verbindung mit §§. 69 und 41 die Norm des bisherigen Rechts,

> wonach richterliche Mitwirkung Regel und nur ausnahmsweise bei Gefahr im Verzuge entbehrlich sein soll,

unvermerkt abhanden gekommen ist. Die angeführten §§. stellen, abgesehen von dem Falle, wo dies richterliche Verfahren schon eingeleitet ist (§. 69), die Staatsanwaltschaft und gerichtliche Polizei ganz in dieselben Befugnisse wie den Richer. Wenngleich der Begriff „Gefahr im Verzuge" immer dehnbar bleibt, verlieren wir doch ungern den relativ werthvollen Satz, daß in der Regel der Richter einzutreten hat. Der Entwurf könnte ihn um so eher beibehalten, als er ja die Requisitionen des Staatsanwalts in so ausgedehntem Maße bindend für den Richter macht.

Abschnitt 2. Untersuchungshaft und andere Beschränkungen der persönlichen Freiheit.

Dankbar anzuerkennen sind erhebliche Verbesserungen, mit denen unsere Gesetzgebung in diesem Punkte ungemein lange im Rückstande geblieben ist. Dazu zählen wir Vorschriften wie: die Regelung der Wiederaufhebung der Haft (§. 123), der Cautionsbestellung (§. 126 ff.), sowie der Beschlußfassung über die Haftnahme (§. 132 ff.) und des Vorführungsbefehls (§. 139 ff.). Im Einzelnen halten wir eine noch größere Humanität, unbeschadet des Strafproceßzweckes, dadurch für erreichbar, daß dem richterlichen Ermessen weniger enge positive Schranken gezogen werden. So hinsichtlich der Bedingungen der Untersuchungshaft. Durch Voraussicht einer mehr als einjährigen Gefängniß- (auch Einschließung?) Strafe ist die Gefahr der Flucht keineswegs

stets dargethan, und die Voraussicht der Zuchthausstrafe ist kein unter allen Umständen genügender Grund zur Verhaftung. Man erwäge nur, wie ungemein heutzutage die Flucht erschwert, d. h. wie gut die Verfolgung ausgerüstet ist, namentlich durch die Hülfe des Telegraphen, wie in zahlreichen Fällen die Flucht, das Aufgeben von Hab' und Gut, Familie und Heimath, dem Beschuldigten, der mit Recht an seine Freisprechung im Bewußtsein der Unschuld glaubt (oder auf sie hofft, weil er die Ueberführung nach Lage der Sache für undenkbar hält), gar nicht in den Sinn kommt, endlich wie neben der Rücksicht auf die eventuelle Strafe die Rücksicht auf die Stärke der Verdachtsmomente in's Gewicht fällt! Wir würden die Angabe der Bedingungen der Untersuchungshaft im ersten Absatz des §. 120 — im Sinne instruktiver Norm — für ausreichend halten, und nur die Regel hinzufügen, daß die schon eingetretene Verurtheilung zu einer schwereren Strafe die Haft erheischt, im Uebrigen aber dem richterlichen Ermessen Freiheit lassen. Die Anträge des Staatsanwalts und die Beschwerdeinstanz in Verbindung mit der vorläufigen Festnahme dürften gegen allzu schlaffe Humanität genügende Sicherheit darbieten. Auch eine bestimmte Unterscheidung zwischen dem Vorverfahren, wo die Stärke des Verdachts nicht generell normirt werden kann, von dem Stadium des Verfahrens, wo ein Anklagebeschluß schon über sie gefällt hat, ist zu empfehlen. —

Sehr angemessen verordnet §. 122, daß die Verhaftung bei einer Verweisung vor das Schwurgericht auch durch die Rücksicht auf Benachtheiligung von Mitangeklagten bedingt sein soll. —

Die Cautionsstellung durch Bürgen wäre doch wohl ausnahmsweise zuzulassen; es giebt Fälle, wo sie eben so zwingend bürgt, als baares Geld des Beschuldigten. Das sittlich zwingende Moment ist dabei nicht zu unterschätzen. —

Mit Bedauern vermissen wir jede Zulassung der Observation, des Haus- und Stadtarrestes, als der gewiß vielfach vollkommen genügenden Ersatzmittel für die Haft. Man kann unter Umständen, bei sorgfältiger Regelung der Controle, durch sie mehr erreichen als durch Caution, ja selbst durch Haftnahme. Regelmäßige Meldung oder Visitation, sofortige strengere Maßregeln bei Verletzung der auferlegten Einschränkung, verhindern unter Umständen die Flucht vollständig, resp. sichern sie die Wiederergreifung. Auf diese Weise aber nach Möglichkeit die schweren Uebel einer, oft unvermeidlich sehr langen, Untersuchungshaft zu mildern, ist um so mehr Pflicht der Gesetzgebung, je weniger beim Zustande der meisten Untersuchungsgefängnisse die gut gemeinte Vorschrift des §. 148 durchgeführt werden kann. Die äußeren Mängel der Gefängnisse, wie sie bekanntlich bei vielen Gerichten vorhanden sind, verwandeln die Freiheitsentziehung, die allein zugefügt werden soll, in ein der Strafe gleichkommendes schweres Uebel, das doch vermieden werden soll. Bis hier durch Verbesserung der äußeren Einrichtungen durchweg abgeholfen sein wird, bleibt jene Vorschrift immerhin eine Illusion.

Abschnitt 3. Verhöre und Aufnahme der Protokolle.

Abschnitt 4. Verhör des Beschuldigten.

Abschnitt 5. Verhör der Zeugen.

Die Trennung der Vorschriften (vergl. §. 152 Absatz 2) in einen allgemeinen Theil (Abschn. 3) und die besonderen (4 u. 5) ist nicht zweckmäßig. —

Im Einzelnen halten wir für gut:

daß (nach §. 152) vor der Vorzeigung von Sachen und Personen, die anerkannt werden sollen, eine Beschreibung gefordert werden muß. Erfahrungsmäßig wird die Recognition in gutem Glauben oft mit fabelhaftem Leichtsinn gegeben — viele Leute identificiren eine Kartoffel, einen Zaunpfahl, ohne daß sie irgend concrete Kennzeichen haben, aus ihrer Meinung heraus auf das Zuversichtlichste! Darum ist es sehr wesentlich, möglichst vorzusorgen, daß der Zeuge erst zur Klarlegung seiner Erkennungsmerkmale genöthigt werde. Wir empfehlen selbst die (instruktive) Vorschrift deutscher Gesetze zur Nachahmung, wonach in irgend geeigten Fällen bei der Vorzeigung eine Mehrheit von Individuen zur Bezeichnung des richtigen vorgeführt wird. —

Gut ist das Verbot der Abänderung in Protokollen und resp. die Vorschrift besonderer Beglaubigung für Aenderungen (§. 160), und die Achtung des Geheimnisses auch beim Vertheidiger (§. 166). —

Für die ohne gesetzlichen Grund verweigerte Ablegung des Zeugnisses (oder Ableistung des Eides) schreibt der Entwurf (§§. 169 ff.) vor, daß 1) die Kosten den Weigernden treffen, 2) in Polizeistrafsachen (wie überhaupt geeigneten Falls zunächst) Geldbuße bis zu 50 Thaler und verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, wenn aber auch dann die Weigerung festgehalten wird, wie bei schwereren Straffällen: 3) Zwangshaft auf 6monatliche, bei Verbrechen auf einjährige und resp. zweijährige Dauer (Letzteres in den Fällen, wo das Verbrechen mit 10 Jahren Zuchthaus mindestens bedroht ist) bis zur Fügsamkeit verhängt werden soll.

Die Anmerkung fällt ein, nur in einem einzigen Punkte (Competenzfrage) motivirtes, unbarmherziges Urtheil über die Auffassung, wonach im Principe Strafe, und nicht Zwang, am Orte ist. Die Argumentation, eine Strafe sei nicht denkbar, weil eine solche nur gegen ein begangenes Unrecht zutreffe, ist offenbar unrichtig. Das Unrecht ist mit der Weigerung begangen. Die Strafdrohung selbst wirkt auch repressiv und ein Erlaß des Strafrestes beim Aufhören des Ungehorsams widerspricht an sich dem Begriff der Strafe gar nicht. Das System der Zwangsmaßregel aber läßt sich nicht folgerecht durchführen. Die Geldbuße

zu 1. im §. 169 des Entwurfs ist dann auch unzweifelhaft eine Strafe und verletzt somit das aufgestellte System.

Indem wir bitten, unsere Besprechung dieser in neuerer Zeit so lebhaft erörterten Frage im Märzheft des III. Jahrgangs dieser Zeitschrift in Bezug nehmen zu dürfen, können wir ihre Lösung im Entwurfe nicht für befriedigend erachten.

Auch die Executionsgründe regelt er nicht entsprechend, und wie die Wirkung der Weigerung und des fortdauernden Zwangsverfahrens auf den Gang des Verfahrens aufgefaßt wird, erhellt gar nicht. Nur eine — freilich sehr weit bemessene, Gränze des Zwangsverfahrens verdanken wir dem Entwurfe. Die Inconsequenz, welche darin liegt, daß das Zwangsverfahren nach einem gewissen Zeitverlaufe aufhört, gleichsam nachgiebt, wird damit verhüllt, daß, wie die Anmerkung sagt, die Verantwortlichkeit des Richters begränzt werden müsse. Die Anhänger des Zwangssystems müßten folgerecht dessen unbegränzte Dauer bis zum Erfolge oder bis zu eintretender Unmöglichkeit des Erfolgs festhalten.

---

§. 172 Absatz 2. verpflichtet die, sonst von der Eidespflicht freien, nahen Verwandten zum eidlichen Zeugniß, wenn das Verbrechen gegen sie selbst oder ein Mitglied der Familie begangen sein soll. Der Grund dazu wird nach der Anmerkung darin gefunden, daß andern Falls „der Rechtsschutz der Familie", zu deren Nachtheil, gefährdet sei. Zachariae, der citirt wird, hat dies nicht gemeint. Die Zurückhaltung des Staats gegenüber Vorgängen innerhalb der Familie ist gerade da geboten, wo Liebe und Ehre dem Verletzten selbst den Mund schließen. Soll da, nach richterlichem Ermessen, das Zwangsverfahren eintreten?! — Wir verneinen die Frage und möchten auch in diesem Punkte dafür gesorgt sehen, daß überall, wo das öffentliche Interesse es nicht offenbar fordert, namentlich also, wenn das Verbrechen nicht zu den schweren gehört und außerhalb des Kreises der Familie rechtsverletzend nicht wirkt, das Einschreiten des Staats vorsichtig beschränkt werde. In dieser, freilich der gangbaren gegenüber höchst ketzerischen, Auffassung gehen wir so weit, daß wir Fälle für möglich halten wo z. B. selbst das Verbrechen der Blutschande, wenn die Familie es nicht verfolgt wissen will, nicht von Amtswegen an's Licht zu ziehen, und damit dem öffentlichen Interesse besser gedient ist als mit der Verfolgung. Wir würden es ferner z. B. in einem Falle, wo der Vater sich im Zorn am Sohne, selbst erheblich, thätlich vergriffen hat, nicht vom richterlichen Ermessen abhängig machen, ob der Sohn wider seinen Willen gezwungen werden soll, gegen den Vater eidliches Zeugniß abzulegen. —

Warum §. 174 statt des Wortes: „reine" (Wahrheit) das Wort: „volle" einführt, welches Letztere neben dem „nichts verschwiegen auch nichts hinzugesetzt" eine Tautologie enthält, ist nicht kundgegeben. Eine Verbesserung ist die Umwandlung des: „weder — noch", welches vielfach dem gemeinen Mann nicht sprachlich gangbar, oft sogar unverständlich ist (wie häufig wird nachgesprochen: „wegen" statt „weder"!) in: „nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt." —

Auch schließt mit Recht §. 176 die Versicherung auf den Amtseid in Betreff solcher Thatsachen aus, die nicht in Beziehung zum Amte stehen, deren Kenntniß jedoch der Zeuge bei Gelegenheit der Ausübung des Amts erlangt hat. — Zu bemerken ist, daß der Judeneid im Entwurf nicht beseitigt ist. —

Abschnitt 6. Augenschein und Sachverständige.

Der Sachverständigeneid ist durch Vereinfachung besser formulirt (§. 184). —

Die Instruktion des §. 185, wo der Richter belehrt wird, wann er eine Ergänzung und Berichtigung des Expertenspruchs, wann höhere Gutachten zu veranlassen habe, gehört zu den im Entwurfe und namentlich in diesem Abschnitte (§§. 188, 189, 194) nicht seltenen Vorschriften, welche unsers Erachtens für preußische Richter nicht erst gesetzlich auszusprechen, also überflüssig sind. —

Das Verfahren in Todesfällen ist so geregelt, wie es vielfach schon die Praxis der Staatsanwaltschaft und der Gerichte gestaltet hat (§. 186 ff.). Zu bedenken möchte sein, ob nicht viele Ortspolizeibehörden (bei großen Bezirken) außer Stande sind, rechtzeitig die Sicherstellung des Leichnams und der bei ihm gefundenen Gegenstände und die Beschreibung, welche §. 186 zweckmäßig vorschreibt, dem Staatsanwalt zu übermitteln, ob nicht die vielfach nothgedrungen eintretetenden Ortsbehörden erfahrungsmäßig sich unfähig gezeigt haben, diese Maßregeln genügend auszuführen -- d. h. ob es sich nicht empfehlen dürfte, die vielfach schon angestellten ständigen Leichenbeschauer ein für allemal in den Fällen des §. 186 zuzuziehen, und ihre Zuziehung gesetzlich anzuordnen. Ihr Bericht wird zunächst am besten Information für den Staatsanwalt geben. —

Titel X. Fristen, Zustellung, Vollstreckung gerichtlicher Verfügungen und Beschlüsse.

In der, sonst dankenswerthen, bestimmten Regelung der einschlagenden Normen, bringt der Entwurf die Ankündigung und Einleitung einer bedeutenden Veränderung. Die Staatsanwaltschaft soll die Zustellung aller gerichtlichen Beschlüsse, Urtheile und Verfügungen vollstrecken (§. 206). Ausnahmen beim Polizei- und Untersuchungsrichter. Die Anmerkung motivirt dies u. A. mit der Nothwendigkeit, den Gesichtskreis der Staatsanwälte zu erweitern, damit er entsprechend vergrößert werde, um bei jedem Collegialgerichte einen Staatsanwalt anzustellen (was also für nöthig erkannt wird!).

Dieser rein äußerliche Grund — ausreichende Beschäftigung — erscheint aber nicht genügend, um die nothwendigen Nachtheile und Schwierigkeiten dieser Veränderung aufzuwiegen. Der Umweg, den die Verfügungen u. s. w. nehmen sollen, hat einmal keinen Nutzen — denn was soll der Staatsanwalt mit der Verfügung machen, als eine Abschrift nehmen und sie behändigen lassen? —, sodann aber die Nachtheile, daß er die Sache verzögert, daß den Staatsanwälten in viel größerem Umfange, als bisher, Schreiber und Boten zur Verfügung gestellt werden müssen und daß, bei erweiterter polizeilicher Selbstthätigkeit, also häufiger Abwesenheit des Staatsanwalts vom Amtssitze, für schleunige Zustellungen doch wieder ein Vertreter zu beschaffen ist.

Ueberdies ist die beabsichtigte Einrichtung nichts als ein Bruchstück aus dem Systeme, welches den Staatsanwalt, ihn mehr oder weniger dem Gerichte überordnend, zum Vollstrecker der gerichtlichen Verfügungen ꝛc. (und zum Controleur) macht, und die Ausführung des Beschlossenen oder Erkannten ganz ohne Noth dem Gerichte entzieht, dem sie natürlich und folgerecht zufällt.

Alle diese Gründe sprechen auch gegen die Ueberweisung der Strafvollstreckung (Titel XIX., dessen Besprechung wir deshalb hier vorwegnehmen) an die Staatsanwaltschaft. Es wird geltend gemacht, daß dadurch die, jetzt „gestaltlose", Strafvollstreckung „den Formen des Anklageprocesses angepaßt werde". Die Leitung des Gefängnißwesens, also die weitaus häufigsten Fälle der Strafvollstreckung, soll aber doch den Gerichten verbleiben, wie die Anmerkung zum §. 439 sagt. Das Gericht muß nur „den Requisitionen der Staatsanwaltschaft um Aufnahme oder Entlassung von Strafgefangenen, in seiner Eigenschaft als verwaltende Behörde, ohne Weiteres Folge geben"; „in seiner strafrichterlichen Thätigkeit dagegen muß es über die bei der Strafvollstreckung hervortretenden Streitpunkte, auf Anrufen des Staatsanwalts oder des Verurtheilten, entscheiden". Also auch die Nachtheile der halben, inconsequenten Einrichtung, der Gefahr von Competenzstreit und Conflikten, fügt der Entwurf noch hinzu. Wir vermögen uns von der neuen Einrichtung ein klares Bild nicht zu machen. Der Staatsanwalt vollstreckt die Strafe; er requirirt um Aufnahme eines Verurtheilten; die verwaltende Gerichtsbehörde findet keinen Platz im Gefängnisse — oder, der Verurtheilte beansprucht die Verbüßung der Strafe (was unter Umständen mit Recht geschehen kann) in einem anderen Gerichtsgefängnisse. Dann entscheidet wieder das Gericht über den Widerspruch des Staatsanwalts! —

Wir halten die Herstellung einer festen und klaren Zuständigkeit auf diesem Gebiete, wie auf allen, für das allein Richtige, jede Einrichtung, die dazu beiträgt, neben Urtheilsmaschinen die ausführende Verwaltungsbehörde zu stellen, Jene lediglich auf „Rechtsprechen" zu beschränken und die Vollstreckung des Spruchs einer, nicht als Justizbehörde unabhängig gestellten, Staatsanwaltschaft zu überweisen, für durchaus verfehlt. Dem Uebergange zum französischen Wesen steht die wohlbegründete deutsch-nationale Anschauung und Auffassung der richterlichen Stellung entgegen. —

Nebenbei aber weist die halbe und inconsequente Zuziehung der Staatsanwaltschaft, wie sie der Entwurf will, auch dieser selbst eine unglückliche Stellung zu. Ihr bleiben auf diesem Gebiete schließlich nur: Antragstellung und Executorendienst mit obligater Schreiberei. —

Titel XI. Vertheidigung des Beschuldigten.

Verbessernd läßt der Entwurf

1) den Beistand naher Verwandten, nicht blos die Vertretung des Abwesenden durch sie, (§. 216) zu, und führt:
2) die Zuziehung des Vertheidigers bei Einnahme des Augenscheins im Vorverfahren ein (§. 219).

Dagegen bleibt, mit dieser einzigen Ausnahme, jeder Beistand eines Vertheidigers vor Eröffnung des Hauptverfahrens, ausgeschlossen. Zwar sagt §. 148: „Die Gelegenheit, Rechtsmittel und Beschwerden in der anhängigen Untersuchungssache bei den zuständigen Behörden anzubringen, muß einem jeden Untersuchungsgefangenen gewährt werden"; indeß ist nach §. 219 ff. anzunehmen, daß darunter der Beirath eines Rechtsanwalts nicht begriffen sein soll. §. 220 gestattet ja selbst Unterredungen und Akteneinsicht erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens.

Nun ist aber jene „Gelegenheit" offenbar erst dann wirklich gewährt, wenn dem rechtsunkundigen, etwa plötzlich verhafteten, Beschuldigten das Recht gegeben ist, einen Rechtsverständigen zu Rathe zu ziehen — was ohnehin der nicht verhaftete Beschuldigte ungehindert thun kann! Unbedenklich kann wenigstens dem in Eidespflicht stehenden Beamten zugetraut werden, daß er, wie in seinem ganzen Berufe, so auch in diesem Falle Collusionen, Durchstechereien nicht begünstigen und dem Strafverfahren nicht Hemmnisse bereiten wird. Direkte Einmischung in den materiellen Verlauf der Untersuchung kann ihm abgeschnitten bleiben. Warum aber dem verhafteten Beschuldigten die Möglichkeit entzogen sein soll, in formaler Beziehung einen Rechtsanwalt zuzuziehen, um seine Rechte gesetzmäßig zu vertreten, ja selbst unter Mittheilung des ihm (dem Beschuldigten) von der Untersuchung Bekannten Vertheidigungsmomente gehörig in Anträgen beizubringen, das ist eine Frage, die uns ungelöst bleibt! Wohlverstanden, wir meinen nicht ein gleichsam contradiktorisches Verfahren mit selbständigem Auftreten der Vertheidigung als solcher! Ist es aber nicht statthaft, ja völlig in der Ordnung, daß ein Beschuldigter sich Raths erholt, ob er z. B. die Vernehmung eines Zeugen, der eben in's Ausland gehen will, sofort schon jetzt beantragen, ob

er gegen einen Richter Ablehnungsgründe vorbringen könne und ob dies nothwendig, zweckmäßig sei? Ist es nicht im Interesse der Aufklärung der vollen Wahrheit geboten, dafür zu sorgen, daß aus Rechtsunkenntniß, Unbeholfenheit, Bestürzung nichts versäumt werde, was jener Aufklärung irgend dienen und später nicht nachgeholt werden kann? Liegt die Nothwendigkeit dieser Vorsorge nicht gerade da vor, wo Jemand plötzlich verhaftet und eben dadurch besonders hülf- und rathlos geworden ist? Und — kann man sich damit beruhigen, daß der Richter immer auch die Aufgabe des Beistands beim Beschuldigten entsprechend erfüllen werde? — Die Erfahrung wird jeden Richter, Staats- und Rechtsanwalt belehrt haben, wie oft unersetzliche Versäumnisse durch die ungemein harte Verweigerung jedes rechtsverständigen Rathes für den verhafteten Untersuchungsgefangenen entstehen, zumal in unserm Verfahren, wo in die Voruntersuchung so überwiegend die unabänderlich definitiven Feststellungen der Beweise fallen.

Mag man Controle aller Art, auf Verhütung von Mißbrauch berechnete Einrichtungen vorschreiben (z. B. also Amtsverschwiegenheit hier wie sonst fordern) — die Zulassung eines Rechtsanwalts als Beirath für Stellung von Anträgen und Beschwerden, ist auch dem verhafteten Beschuldigten gegenüber eine unabweisliche Forderung der Menschlichkeit und Gerechtigkeit! Dadurch würde keineswegs „das Vorverfahren in eine so schwerfällige Procedur verwandelt werden, daß darüber die Vortheile des neueren Strafverfahrens im Wesentlichen verloren gehen würden." Dadurch würde der richtige Grundsatz, daß dem Beschuldigten ein Souffleur im Verhöre nicht zu gestatten, gar nicht alterirt sein. Damit würde die Folgerung, daß das Vorverfahren und die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens in eine contradiktorische Proceßinstruktion umgeändert werden müsse, gar nicht begründet werden. Nur der einfachen Wahrheit wäre damit Rechnung getragen, daß gar kein Grund vorliegt, den Rath eines Rechtsanwalts, den Jedermann, auch der nicht verhaftete Beschuldigte, benutzen kann, dem Verhafteten zu versagen.

Sodann gilt dasselbe von allen Thatbestandshandlungen, was der Entwurf selbst bei der Einnahme des Augenscheins anerkennt, nämlich daß überall, wo es sich um eine „Beweisaufnahme gleichsam zum ewigen Gedächtnisse" handelt, die Vertheidigung zuzuziehen ist, also wenn ein Zeuge, der im Sterben liegt oder nach Amerika auswandern will, deshalb im Hauptverfahren nicht vernommen werden kann, ferner bei einer Obduktion, chemischen Untersuchung, kurz bei allen Erhebungen, die in Wahrheit dem Hauptverfahren vorgreifend, definitiv vorgenommen werden. Hier gilt dasselbe, wie auch bei commissarischen Zeugenvernehmungen (auf Beschluß des Gerichts vor der Verhandlung im Hauptverfahren oder in Folge derselben zwischendurch), wo das Gesetz und im §. 236 der Entwurf anerkennt, daß der Staatsanwalt und Angeklagte dasselbe Recht auf Zuziehung wie für die Hauptverhandlung haben. Solche Erhebungen sind ja Bestandtheile der Hauptverhandlung! Nur die Protokolle, also ihre schon festgestellten Ergebnisse, finden in der Hauptverhandlung Raum.

Auch in allen diesen Fällen ist „eine spätere Ergänzung der Regel nach nicht möglich, und entspricht es daher der Billigkeit, dem Vertheidiger schon im Voraus dieselbe Einwirkung zu gestatten, die ihm im Hauptverfahren nicht möglich ist." (Anm. zur Ueberschrift des Tit. XI.)

Beiläufig bemerkt, wird selbst in den Vorschriften des Entwurfs eine Aenderung nöthig sein. Denn wenn „der Vertheidiger" im Vorverfahren bei der Einnahme des Augenscheins zugezogen werden soll, so muß ihm nothwendig, dazu wenigstens, sowohl eine Unterredung mit dem Beschuldigten wie, in gewissem Maße, Kenntniß der Akten gewährt werden. Sonst ist jene Zuziehung werthlos! **Sundelin.**

Die Individualisirung der Gefangenen vom Standpunkte der Gerechtigkeit.

[Ein Gutachten an den deutschen Juristentag.]

Die ständige Deputation des deutschen Juristentages wünscht meine Ansicht zu hören über nachstehende Frage:

> „Entspricht es der Gerechtigkeit, daß die Strafvollstreckung gegen alle zu derselben Art von Freiheitsstrafe Verurtheilten in völlig gleicher Weise, also ohne jede Berücksichtigung der Individualität, insbesondere der Bildung der Verurtheilten erfolgt? und wenn solche gleichmäßige Strafvollstreckung nicht der Gerechtigkeit entspricht, wie ist alsdann der letzteren Rechnung zu tragen, ohne auf der einen Seite das Princip der Gleichheit vor dem Gesetze in Wahrheit zu verletzen und auf der anderen Seite der bloßen Willkür bei der Strafvollstreckung weiten Spielraum zu gewähren?"

Den ersten Theil der mir gestellten Frage glaube ich unbedingt verneinen zu müssen. Die Gerechtigkeit fordert nicht nur nicht eine völlig gleiche Weise der Strafvollstreckung, sondern sie verbietet eine solche. Ohnehin besteht die thatsächliche, durch die Praxis aller Strafanstalten erwiesene Unmöglichkeit einer gleichen Strafvollstreckung bei derselben Art der Freiheitsstrafe.

Ein Entwickelungsgesetz der Strafrechtsgeschichte, nicht nur in Deutschland, sondern in allen Culturstaaten ohne

Ausnahme, zeigt den Fortschritt von der rein objektiven, absoluten und formellen Werthschätzung der im Verbrechen verletzten Rechte zu der gleichzeitigen, im Strafmaß ausgedrückten Würdigung der subjektiven Verschuldung in der handelnden Persönlichkeit. Auf die alte absolut bestimmte Strafsatzung, die dem Wesen des privatrechtlichen Schadensersatzes entspricht, folgt das relativ bestimmte Strafgesetz mit seinem Maximum und Minimum, als den Gränzpunkten, zwischen denen das richterliche Ermessen die im Thatbestande liegenden Momente subjektiver und objektiver Schuld zu prüfen hat. Die Unzulänglichkeit dieses gewöhnlich ausreichenden Maßstabes führt wesentlich wegen seiner Incongruenz mit den Stufen der subjektiven Verschuldung, zu den Grundsätzen der Strafmilderung, in weiterer Form sogar zur Rechtfertigung der Gnade. Endlich sind es auch die gesetzlich gestatteten Ausnahmen der Strafanwendung, welche als richterliche Strafverwandlung oder Strafumwandlung bezeichnet werden, in denen jene Rücksicht auf die Persönlichkeit des Thäters als herrschendes Princip der Strafgesetzgebung hervortritt. Sobald überhaupt das System absolut bestimmter Strafen in seiner Ungerechtigkeit erkannt und die menschliche Persönlichkeit individuell gewürdigt wird, kann von einer alle Fälle des Verbrechens umfassenden, die Persönlichkeit verläugnenden Gleichheit in Art und Maß der Strafe für dieselbe Verbrechensart nicht mehr die Rede sein.

Scheinbar entgegengesetzt ist die allgemeine staatsbürgerliche Entwickelung der Gegenwart, welche auf Beseitigung aller Vorrechte, Standesstellungen und Standesvorzüge in rechtlicher Beziehung hindrängt. Eben so wenig wie aber die staatsbürgerliche Gleichheit vor dem Gesetz identisch ist mit einer socialen Gleichheit in den thatsächlichen Gestaltungen der menschlichen Gesellschaft, eben so wenig besteht ein Zusammenhang zwischen Standesvorrechten einzelner Personen und der strafrechtlich nothwendigen Rücksicht auf die individuelle Verschuldung der zurechnungsfähigen Person. Die Gleichheit vor dem Gesetze verbietet die besonderen Standesstrafen für Reich und Arm, honestiores und humiliores, Vornehm und Niedrig, verbietet dem Richter jede Rücksichtnahme auf die äußere Lebensstellung eines Angeklagten, hat aber nicht das Mindeste zu schaffen mit den Unterscheidungen, die in der Persönlichkeit selbst deutlich erkennbar hervortreten, das Maß der Verschuldung bestimmen und sich auf das Wesen des menschlichen Charakters gründen.

Der Fortschritt der Strafgesetzgebungen hinsichtlich der Relativität zwischen Strafmaß und subjektiver, in der verbrecherischen That erkennbar gewordener Verschuldung ist also ganz im Einklang mit dem Gesetze staatsbürgerlicher Gleichheit im Gegensatz zu willkürlichen, der einzelnen Persönlichkeit fremden, nach äußeren und zufälligen Verhältnissen bemessenen Standesrechten.

Die Gleichheit der Strafgesetzgebung ist als Ausfluß der Gerechtigkeit eine relative; sie bedeutet gleiches Strafmaß zwischen dem Verbrechen eines Mediatisirten und demselben Verbrechen eines Handwerkers, soweit die Rechtswidrigkeit des Bewußtseins bei Beiden die gleiche ist; sie bedeutet aber auch härteres Strafmaß für den Gebildeten, der sich seiner Verschuldung klarer bewußt war, als der Aermere und Ungebildete, welcher denselben Paragraphen eines Strafgesetzbuches verletzte.

Eben so verhält es sich mit der Strafvollstreckung. Auch sie ist dem Princip der relativen Gleichheit zu unterwerfen. Ich setze dabei voraus, daß die Strafandrohung, Strafmittel und Strafmaß bereits vollkommen den Grundsätzen der Relativität angepaßt sind, daß politische und gemeine, entehrende und nicht entehrende Handlungen bereits einen durchaus adäquaten Ausdruck in entsprechenden Strafsatzungen gefunden haben, und daß innerhalb einer bestimmten Freiheitsstrafart nur solche Verbrechen zur Behandlung gelangen, welche aus sachlichen Gründen homogen in Beziehung auf Strafmittel und Strafvollstreckung erscheinen.[1]) Selbst wenn die Strafgesetzgebung das Princip der relativen Gleichheit so weit specialisirt hätte, als überhaupt ausführbar und möglich erscheint, und den mannigfaltigsten Ausdruck in einer Verschiedenheit neben einander verfügbarer Freiheitsstrafen gefunden hätte, würde immer jene Nothwendigkeit bestehen bleiben, daß dem obersten Grundgedanken der relativen Gleichheit auch in der Strafvollstreckung Rechnung getragen werde. Die Thätigkeit der Strafvollstreckung hat mit anderen Mitteln dasjenige fortzusetzen, was Strafgesetzgebung und Strafurtheil mit ihrem eigenthümlich begränzten Wirkungskreise nicht weiterfortsetzen konnten.

Die Berücksichtigung der Individualität in der Strafvollstreckung ist also nichts Anderes, als die Continuität in der Anwendung derjenigen Grundsätze, welche in der Strafgesetzgebung und der Strafrechtspflege, von einzelnen tadelnswerthen Ausnahmen abgesehen, zu unbedingter Anerkennung gelangt sind. Ohne irgend welche Rücksicht auf die Meinungsverschiedenheiten über die Berechtigung des Besserungszweckes muß daher meiner Ansicht nach daran festgehalten werden, daß es der Gerechtigkeit entspricht:

---

[1]) Vergl. Wahlberg, die Ehrenfolgen der strafgerichtlichen Verurtheilung. Ein Beitrag zur Reform des Strafensystems. Wien, 1864. S. 90. — Der Verfasser sagt:

Wenn die wahre materielle Gerechtigkeit darin besteht, daß allen Verbrechern, die im relativ gleichen Grade schuldig befunden wurden, ein intensiv gleiches Strafleiden auferlegt werde, so fordert es gerade diese Gleichheit vor dem Gesetze und die Gerechtigkeit, daß dort, wo nach der Beschaffenheit des Verbrechers und des Verbrechens das äußerlich gleiche Uebel für denselben ein ungleich härteres Uebel sein würde, denn für Andere, diese Ungleichheit durch eine Vollzugsmodification der gesetzlich verwirkten, für den besonderen Fall zu harten Strafe ausgeglichen werde.

die Individualisirung der Gefangenen bei jeglicher Art der Freiheitsstrafe als den obersten Grundsatz der Strafvollstreckung anzuerkennen.

Gegenüber der Persönlichkeit der zu einer und derselben Art der Freiheitsstrafe verurtheilten Verbrecher gilt der Satz: si duo idem patiuntur, non est idem. Rücksichtnahme auf die Eigenthümlichkeiten der verbrecherischen Persönlichkeit, Individualisirung muß daher als rechtliche Befugniß und Verpflichtung der Strafanstaltsleitung betrachtet werden. Die Gränze solcher Individualisirung liegt einerseits in den Bestimmungen des Gesetzes, durch welches die nothwendigen, dem Ermessen der Verwaltung entrückten Inhaltsmomente einer Strafart, z. B. Zwangsarbeit, Entziehung der vermögensrechtlichen Disposition, Einsperrung innerhalb einer Strafanstalt vorgezeichnet werden, andererseits in dem Rechtsinteresse, das jene zulässige Rücksichtnahme auf die Persönlichkeit des Verbrechers nicht zu einem Vorwande für besondere Bevorzugungen oder Benachtheiligungen einzelner Gefangenen gemißbraucht werde.

Die wesentlichen Momente, welche zur Charakteristik einer bestimmten Freiheitsstrafart dienen, sind durch das Gesetz vorzuzeichnen und binden die strafvollstreckenden Behörden so lange, als nicht thatsächliche Hindernisse die Ausführung der vorgeschriebenen Normen unmöglich machen, beispielsweise Krankheit die Leistung von Zwangsarbeit vereitelt. Dabei ist allerdings Sorge zu tragen, daß jene bindenden Rechtsnormen nicht in dasjenige Gebiet der Strafvollstreckung hinübergreifen, welches vorzugsweise nach Zweckmäßigkeitsrücksichten durch das freie Ermessen der Strafanstaltsverwaltung zu behandeln ist. Während das Strafgesetz seiner Aufgabe nach das rechtlich nothwendige Wesen der einzelnen Strafarten zu bestimmen hat, ist es Sache besonderer Vollzugsgesetze und Ausführungsverordnungen, festzusetzen, wie weit die Verwaltung jenen Zweckmäßigkeitsrücksichten folgen darf, wie weit sie im Wege besonderer Anordnungen das innere Leben der Strafanstalten regeln und beherrschen darf. Gerade auf diesem, der gesetzlichen Vorausbestimmung nothwendigerweise entzogenen Boden der Zweckmäßigkeitsrücksichten, für welche sich höchstens Dienstinstruktionen eignen, in Beziehung auf Ernährung, Speisung, Beschäftigungsart, Unterricht der Gefangenen ist es unbedingt nothwendig, Unterschiede unter den Gefangenen zuzulassen. Eine mechanisch regulirte und durchgeführte, rein äußerlich gleiche Behandlungsweise wäre nicht nur unmöglich, sondern auch die größte aller Ungerechtigkeiten. Nach dieser Seite hin ist daher die relativ gleiche Behandlung nach Fähigkeiten und Bildung, körperlichen und geistigen Eigenthümlichkeiten als oberster, die Verwaltung leitender Grundsatz zu betrachten.

Ueber die Einwohnerschaft des Zellengefängnisses zu Bruchsal äußert sich der dortige Verwalter Bauer:[1])

„Wir finden da eine Bevölkerung von 300 bis 400 Köpfen, schwere und leichte Verbrecher, Reiche und Arme, durch und durch verkommene, ohne alle Erziehung in dem Schlamme des Lasters aufgewachsene, und gut erzogene, religiös und sittlich gesunde, nur einem einzigen unbewachten Momente zum Opfer gefallene Menschen, die verschiedenartigsten Temperamente, mit all ihren Fehlern und Tugenden, die verschiedenartigsten Leidenschaften, Leute mit den herrlichsten Anlagen und dumme, halb blödsinnige, Gesunde und Kranke, fleißige und geschickte Handwerker und Leute, die zu jeder besseren Handarbeit absolut untauglich sind, Familienväter und Heimathlose, junge Menschen von 15 Jahren und Greise von 80 Jahren u. s. w."

Daß alle diese Unterschiede nicht unbeachtet bleiben können, daß einem schwachen und ungeschickten Arbeiter nicht ein gleiches Pensum mit dem Geübten auferlegt werden darf: ist so leicht verständlich, daß jede Auseinandersetzung überflüssig ist. Einzelne in der Person des Thäters liegende Merkmale, z. B. jugendliches und Greisenalter, werden sogar von manchen Strafgesetzgebungen zum Gegenstande besonderer, von der regelmäßigen Behandlungsweise in der Strafvollstreckung abweichenden, Anordnungen gewählt. Aber selbst wo dies geschehen, bleibt es dennoch klar, daß zahlreiche Unterschiede anderer Art aus Gründen der Gerechtigkeit und der Zweckmäßigkeit gebieterisch Rücksichtnahme in den Gefängnissen fordern. Die Behandlung gefangener Frauen kann nicht die gleiche sein, wie in Männerstrafanstalten, obwohl die Gesetze selbst, außer der vorgeschriebenen Trennung der Geschlechter in den Strafanstalten, keine positiven Anweisungen zur Unterscheidung aufstellen. So nothwendig und allgemein wird in der Gefängnißkunde Individualisirung als Fundamentalsatz der Strafvollstreckung anerkannt, daß mit Rücksicht darauf zunächst der Werth der äußeren Gefängnißeinrichtungen und die Form der Haft bemessen werden. Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit stimmen hier vollkommen überein.[2])

Daß auch die Bildungsstufen unter den Gefangenen beachtet werden müssen, kann nach dem bereits Angeführten nicht mehr zweifelhaft sein. Es würde unzulässig, unzweckmäßig und ungerecht sein, den Gebildeten mit einer Handarbeit zu beschäftigen, die für die Mehrzahl der Ungebildeten als eine Fortbildung, für ihn als eine Erniedrigung erscheint, ihn in eine Zuchthauskleidung zu stecken, die für den in Schmutz und Verwahrlosung lebenden Dieb gleich-

[1]) S. Blätter für Gefängnißkunde. Drittes Heft, S. 28.
[2]) S. Mittermaier, Gefängnißverbesserung. S. 106.

bedeutend ist mit Reinlichkeit und Ordnung, ihn an dem Elementarunterricht Theil nehmen zu lassen, dem er längst entwachsen. Unter dem bloßen Schein der Gleichheit würde sich hier die größte Ungleichheit verbergen. Welche größere Barbarei läßt sich denken, als wenn man nach den für Landstreicher und Bettler vor funfzig Jahren berechneten Bestimmungen eines deutschen Staates den wegen Preßvergehen zur Haft eingelieferten Redakteur in ein Badezimmer nöthigte, unter eine Douche schleppte und von Haupt zu Füßen abseifte! Sobald man einmal zu dem Bewußtsein gelangt ist, daß *beschimpfende* Strafen der selbst im Verbrecher zu achtenden Menschenwürde zuwiderlaufen, darf auch die Vollstreckung der Freiheitsstrafen nicht so eingerichtet werden, daß sie den *Gebildeten in seinen Augen* und der ihm gleichstehenden Gesellschaftsklasse *erniedrigt* oder *entwürdigt*. Wenn auch von dem Gesetze der *Zwangsarbeit* selbst bei schweren Freiheitsstrafen zu Gunsten gebildeter Verbrecher nicht abgegangen werden kann, so gestattet doch oder fordert vielmehr die Auswahl und Zutheilung der zulässigen Arbeitszweige eine Erwägung solcher Umstände.

Wendet man den Grundsatz der Individualisirung oder der relativen Gleichheit in der Strafvollstreckung auf die wichtigsten Inhaltsbestimmungen der Freiheitsstrafen an, so ergiebt sich die Nothwendigkeit einer die Persönlichkeit des Sträflings beachtenden Rücksichtnahme, zunächst

1. *bei der Form der Haft.* Ob man sich für die sogenannte reine und absolute *Einzelnhaft*, für die *modificirte Einzelnhaft*, für das *Auburnsche Schweigsystem* oder für *Gemeinschaftshaft* entscheiden will, bleibt einflußlos auf das Verhältniß von Ausnahme und Regel. Vom Standpunkte der Einzelnhaft ausgehend, behauptet *Mittermaier*:[4])

> „Alle verständigen Gefängnißbeamten geben zu, daß rohe, verkommene, geistesstumpfe Sträflinge in der Einzelnhaft noch mehr verdummen und ihnen, die kein Mittel geistiger Erhebung in sich tragen, nicht beizukommen ist."

Auf der anderen Seite besorge ich bei denen, welche die Erfahrungen der Gefängnißwissenschaft zu Rathe ziehen, keinen Widerspruch, wenn ich behaupte, daß bei einem Klassificationssystem die Bildungsstufen der Gefangenen gleichfalls zur Geltung kommen müssen. Es erscheint in meinen Augen als ein Unrecht, den gebildeten Gefangenen mit rohen, verwahrlosten und verkommenen Subjekten zusammenzusperren. Für die überwiegende Mehrzahl der besser Erzogenen erscheint Einzelnhaft, selbst abgesehen von den principiellen, die Einrichtung der Strafanstalten betreffenden Fragen, als die zunächst angemessene Haftform. Es ist daher nur zu billigen, wenn für die mecklenburgische Strafanstalt zu Dreibergen eine derartige Rücksicht auf die gebildeten Verbrecher ausdrücklich anerkannt wird. Die Statistik zeigt zwar, daß der Procentsatz derjenigen Gefangenen, welche eine höhere Bildung genossen haben, ein außerordentlich geringer, meistentheils ein Procent nicht übersteigender ist. Nichtsdestoweniger gehört es zu den unerläßlichen Anforderungen an die Vollstreckung der Freiheitsstrafen, daß die Ausnahmeverhältnisse unter den socialen Erscheinungsformen des Verbrechens nicht durch den Schematismus eines „Systems" erdrückt werden.

2. *Hinsichtlich der Ernährung der Gefangenen.* Daß körperliche Krankheitszustände bei der Ernährung nicht außer Acht gelassen werden dürfen, bedarf keiner Erwähnung. Aber auch das individuelle Bedürfniß der physischen Natur wird so weit zu würdigen sein, als von der Befriedigung desselben das Wohlbefinden überhaupt abhängig ist. Die Entziehung derjenigen Lebensgenüsse, welche ein reicher Verbrecher sich vor seiner Verurtheilung zu verschaffen vermochte, liegt im Wesen der Freiheitsstrafe, und es würde sicherlich unzulässig sein, den Grundsatz der Individualisirung so weit auszudehnen, daß die Entbehrungen, welche durch die Freiheitsstrafe vermittelt werden, durchaus den Bedingungen der socialen Lebensstellung jedes einzelnen Verbrechers zu entsprechen hätten. Für eine erhebliche Anzahl der Gefangenen ist die Gefängnißkost sogar besser, als diejenige Nahrung, welche sie im Zustande der Freiheit zu erarbeiten im Stande sein würden. Immerhin wird aber die Rücksicht geboten sein, daß die zartere Gesundheit wie das stärkere Ernährungsbedürfniß in der Strafvollstreckung das Recht finden, als nicht fungible Sache behandelt zu werden. Zur Ausgleichung verschiedenartiger Bedürfnisse gestatten daher, abgesehen von der direkten Vorsorge der Vollzugsbehörden für das körperliche Wohlbefinden, die Regulative und Instruktionen der Strafanstalten die Verwendung bestimmter Bruchtheile des Arbeitsverdienstes oder des eigenen Vermögens zur Verbesserung der Gefängnißkost.[5]) Selbst in der ausnahmsweisen Erlaubniß der *Selbstbeköstigung* kann, wenn Gründe der besseren Körperpflege dazu rathen und gegen den Mißbrauch Vorkehrungen getroffen werden, eine das Recht der Gleichheit verletzende Bevorzugung nicht gefunden werden. Aehnliche Gesichtspunkte werden sich bei der körperlichen Bewegung im Freien darbieten. Außer allem Zweifel darf die Freiheitsstrafe dem Erfolge nach nicht zu einer Leibes- und Gesundheitsstrafe entarten. Nur durch die medicinische Beachtung aller die individuellen Körperzustände betreffenden Verhältnisse kann verhindert werden, daß dies geschehe. Gerade an diesem Punkte zeigt sich am

---

[4]) Gefängnißverbesserung. S. 106.

[5]) S. den Bericht des norwegischen Arztes *Faye* bei *Mittermaier*, Gefängnißverbesserung, S. 29. — *Marcard*, ärztliche Mittheilungen aus den hannoverschen Strafanstalten (1864) S. 33.

deutlichsten, daß eine völlige Gleichheit der Behandlung zu den Unmöglichkeiten, der bloße Versuch derselben zu den größten Ungerechtigkeiten gehören würde. Was aber der physischen Individualität des Menschen nicht versagt werden darf, muß auch der geistigen Eigenthümlichkeit nothwendiger Weise gewährt werden. Ohnehin kann das psychische und das physische Leben nur der Idee nach, nicht aber thatsächlich von einander getrennt werden.

3. Hinsichtlich der Kleidung. Medicinische Rücksichten gebieten auch hier die Individualisirung.[6]) Aber selbst die gleichmäßige Zuchthauskleidung, welche deutsche Strafgesetze und Vollzugsverordnungen vorschreiben, dürfte in einem Zeitalter, das sich von beschimpfenden Strafen und Prangerstellungen losgesagt, keineswegs als eine unterscheidungslose Regel festzuhalten sein, sondern nur nach den Rücksichten der Reinlichkeit, der äußeren Ordnung, der Kenntlichmachung zur Verhinderung von Fluchtversuchen anzuwenden und mit mehrfachen, der Persönlichkeit und dem Ehrgefühl des Verbrechers entsprechenden Ausnahmen sehr wohl zu vereinbaren sein.

4. Hinsichtlich der Beschäftigungsweise und der Art der Zwangsarbeit. Obgleich erzwungene Arbeitsleistungen als ein Merkmal der schweren Freiheitsstrafen angedroht werden, geht die neuere Gefängnißkunde dennoch von dem Grundsatze aus, daß bei der Auswahl der Arbeitszweige und ihrer Vertheilung auf die Gefangenen nicht die peinliche Empfindung des Sträflings, oder gar seine Abneigung gegen bestimmte Beschäftigungen in Betracht komme. Selbst wo der Abschreckungszweck auf eine derartige Auffassung hinwies, drängte das handgreifliche Interesse der Strafanstaltsverwaltung zu der entgegengesetzten Praxis, den natürlichen Fähigkeiten, dem Geschick und der Neigung der Gefangenen alle denkbaren Zugeständnisse zu machen. Ueber den abstrakt gedachten Zwang zur Arbeit setzte man die Rücksicht auf die individuelle Neigung zu einem Arbeitszweige, der neben seiner Einträglichkeit für die Strafanstalt den Geist und Gedanken des Arbeitenden beschäftigen und fortbilden, ihn zu einem künftigen Lebenserwerb nach der Entlassung befähigen sollte. Abschreckung mittelst der Arbeit und durch die Arbeit, oder der Versuch, dem Sträfling die Arbeit von Amtswegeu zu verleiden, wäre nichts anderes gewesen, als Provokation zum Müßiggange, Anstiftung zu neuen Verbrechen, bewirkt durch die Organe der strafenden Gerechtigkeit. In Bruchsal, St. Gallen und anderen neueren Strafanstalten bezeugt die Direktion, daß bei der Zutheilung der Strafgefangenen zu bestimmten Gewerbszweigen die Wünsche der Eingelieferten thunlichst berücksichtigt werden.[7]) Als eine vielfach innegehaltene Norm leitet dabei der Grundsatz, diejenigen Gefangenen, welche bereits vor ihrem Verbrechen dem Handwerkerstande angehörten, ihr früher betriebenes Gewerbe einfach fortsetzen zu lassen und, abgesehen von dem Entgegenkommen gegen die bereits vorhandenen Neigungen, eine den Interessen der Verwaltung zuwiderlaufende, Zeitverlust und Verbrauch von Arbeitsmaterial bedingende Lehrperiode zu vermeiden. Individualisirung und administrative Zweckmäßigkeit decken sich also auch hier. Im Allgemeinen werden diejenigen unter den größeren Strafanstalten als am besten organisirt gelten können, welche durch eine größere Mannigfaltigkeit von Beschäftigungsarten eine weiter ausgedehnte Rücksichtnahme auf Neigung und Fähigkeiten der Gefangenen gestatten. Was also das preußische Strafgesetzbuch mit Beziehung auf die einfache Gefängnißstrafe vorschreibt: daß die Gefangenen in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden können, ist auch in den meisten Zuchthäusern die thatsächliche Gestaltung des Arbeitszwanges. Es kann keinem Bedenken unterliegen, wie bei Handwerkern, so auch bei Gelehrten, Beamten, oder höher gebildeten Personen dieselbe Billigkeit walten zu lassen. Die Uebung niederer, für das spätere Leben gleichgültiger, mit der Vorstellung der Peinigung in den Augen des Sträflings verbundener, nach der Auffassung vieler Anderer für den Betroffenen lächerlicher Gewerbszweige würde neben der längst bestehenden Praxis der Strafanstalten als grausame Härte erscheinen.

Ich könnte diese Ausführungen noch weiter verfolgen, glaube indessen, daß die bisher gegebenen Andeutungen dem Zwecke dieses Gutachtens vollkommen genügen. Wie mit den physischen Bedürfnissen der Ernährung, Kleidung, Bewegung und Erholung, ganz ebenso verhält es sich mit der geistigen und sittlichen Förderung der Gefangenen. Es wäre das gerade Gegentheil von Gleichheit, wenn man einen gebildeten und geistig höher entwickelten Gefangenen auf die Lektüre derjenigen Bücher der Strafanstaltsbibliothek verweisen wollte, welche für unreife Kinder oder nothdürftig lesende Tagelöhner berechnet sind. Ein Gefängnißgeistlicher, welcher sich, ohne Ansehen der Person, bei seinen Ermahnungen einer stereotypen Zellenliturgie oder Strafanstalts-Agende bedienen wollte, würde in der Wüste den Steinen mit größerem Nutzen predigen.

Wenn von einer Gleichheit der Behandlung in den

[6]) Marcard, a. a. O. S. 39, sagt: Bei der Bekleidung und nächtlichen Bedeckung sollte auf Alter, Geschlecht, Klima, Jahreszeit und persönliches Bedürfniß möglichste Rücksicht genommen werden, dies Alles um so mehr, wenn durch vorwiegende Beschäftigung der Gefangenen in geschlossenen Räumen die Haut verweichlicht ist.

[7]) Siehe Blätter für Gefängnißkunde Heft 3, S. 32. — Bauer, der Gewerbetrieb in den Strafanstalten mit besonderer Beziehung auf das Zellengefängniß in Bruchsal. (Karlsruhe, 1861.) S. 25, 32, 59, 62, 77, 95, 96, 137. — Mittermaier, Blätter für Gefängnißkunde, S. 47. — Elvers, die Beschäftigung der Sträflinge. (Allg. Deutsche Strafrechtszeitung. 1861. S. 801 ff.)

Strafanstalten die Rede ist, so kann damit nur gemeint sein, daß die vollstreckende Behörde innerhalb der gesetzlich geordneten Schranken sich bemühen muß, dafür zu sorgen, daß ein dem Namen nach identisches Strafübel auf verschieden geartete Menschen nicht ungleich wirke. Erst durch diese Vorkehr gegen die individuelle Ungleichheit in der Strafvollstreckung erfüllt sich die wahre Gerechtigkeit.

Allerdings wird es unmöglich bleiben und keiner Anstrengung gelingen, einen mathematisch genau regulirten Pendelschlag menschlicher Empfindungen durch äußere Veranstaltung herbeizuführen. Die gleiche Strafdauer desselben Strafübels, welches selbst den Wünschen zweier Menschen genau entsprechend eingerichtet würde, kann voraussichtlich keine gleichen Gefühle und Eindrücke hervorrufen, weil das Gemüth selbst incommensurabel bleibt und in anderen Individuen kein Aequivalent findet.

Allein dies ist kein Grund, Ungleichheiten in der Strafvollstreckung so weit zu verringern, als dies unter gegebenen Verhältnissen überhaupt thunlich und rechtlich zulässig erscheint.

Es könnte hier die Frage aufgeworfen werden, bis zu welchem Maße überhaupt die Wünsche der Gefangenen von der Strafanstaltsverwaltung berücksichtigt werden dürfen. In Baden wird beispielsweise nach Verlauf von sechs Jahren dem Wunsche, auch fernerhin in der Einzelnhaft zu verbleiben, eine rechtlich vorausbestimmte Wirkung beigemessen. Ganz allgemein läßt sich jene Frage nicht beantworten. Rechtlich wird daran festzuhalten sein, daß die Strafvollstreckung eine Form des staatlichen Zwanges, eine objektiv der Idee nach über das Belieben des Bestraften hinausgreifende Veranstaltung ist. Insoweit als die Wünsche bestrafter Personen den Voraussetzungen der Strafvollstreckung entsprechen, liegt sicherlich kein Anlaß vor, sie um ihrer selbst willen unbeachtet zu lassen.

Mit dem Anerkenntniß, daß eine äußerlich gleichförmige Art der Strafvollstreckung ohne Beachtung der Individualität dem Wesen der wahren Gerechtigkeit durchaus zuwiderläuft, scheint freilich die Gefahr verbunden zu sein, daß der Willkür der Verwaltung Thür und Thor geöffnet werde, oder daß das Princip der Gleichheit vor dem Gesetze in Widerspruch damit gerathe. Es führt mich dies zu dem zweiten eventuellen Theile des von mir erforderten Gutachtens.

Ich glaube dargethan zu haben, daß die richtige Auffassung von der Gleichheit vor dem Gesetze das Princip der Individualisirung selbst ist. Ein Widerspruch kann also begriffsmäßig überhaupt nicht gedacht werden, wofern man nur daran festhält, daß die in der Persönlichkeit des Thäters selbst liegenden, mit der Bestrafung zusammenhängenden psychischen und leiblichen Eigenthümlichkeiten es sind, welche die Strafvollstreckung zu berücksichtigen hat. Die Gleichheit vor dem Gesetze würde erst dann verletzt werden, wenn, unabhängig von jenen Momenten der Individualität, lediglich äußere Verhältnisse, eine adlige Abstammung ohne gleichzeitige Geistesbildung, vornehme Verwandtschaft in den höheren Amtsklassen für sich allein, oder bäurische Herkunft trotz der erlangten feineren Ausbildung den Maßstab der Behandlung in der Strafvollstreckung abgeben. Von einer Beachtung des Standes und der Amtskleidung, welche ein Verbrecher vor seiner Einlieferung trug, ist keine Rede, wenn auch thatsächlich meistentheils die höheren gesellschaftlichen Schichten über ein höheres Maß von Bildung zu gebieten haben. Es ist nur daran festzuhalten, daß die höhere Bildung ohne Rücksicht darauf, woher sie stammt und welche äußere Stellung sie einnimmt, in der Strafvollstreckung mit der Rohheit und der Unsitte nicht auf eine und dieselbe Stufe der Behandlung herabgesetzt werden darf. Dies fordern bedeutet nicht die Anerkennung von Privilegien, sondern vielmehr die Abweisung einer Degradation. Soviel mir bekannt, hat auch durch die öffentliche Stimme des Volksrechtsbewußtseins, wo sie ungetrübt durch Parteileidenschaft und Haß sich äußern konnte, die Gleichstellung politischer Verbrecher, die in den Jahren 1848 bis 1850 verurtheilt worden waren, mit gemeinen Verbrechern allgemeine Mißbilligung erfahren. Ich weiß sehr wohl, daß diese zum Theil auf Kosten der für politische Verbrechen meiner Ueberzeugung nach durchaus unangemessenen Zuchthausstrafe zu setzen ist. Nichtsdestoweniger wußte man sehr wohl, daß es in der Hand der Strafanstaltsverwaltungen lag, in dieser Beziehung Unterscheidungen eintreten zu lassen.

Jener oberste Grundsatz der Gleichheit, welcher fordert, daß das im Gesetz angedrohte und vom Richter ausgesprochene Strafübel, damit es gerecht bleibe, nicht ungleich wirke und darum von der strafvollstreckenden Behörde der Persönlichkeit des Thäters entsprechend angewendet werde, kann durch die Gefängnißverwaltung in mehrfacher Weise verletzt werden, nämlich 1) indem äußere, dem Wesen der Individualität fremde, Standesunterschiede zu wirklichen Verletzungen der Gleichheit führen, 2) indem Unterschiede, welche wirklich Berücksichtigung fordern, von der Strafanstaltsverwaltung unbeachtet gelassen werden, und 3) indem Ungleichheiten der Behandlung eingeführt werden, denen keine objektiven Grundlagen entsprechen. Diese letztere Gefahr ist verhältnißmäßig am geringsten; sie findet ihr Gegengewicht an der Tendenz einfacher, gleichförmiger und thunlichst bequemer Verwaltungseinrichtung; am häufigsten tritt sie hervor in den einseitigen, vielleicht wohlgemeinten, aber doch der persönlichen Berechtigung des Verbrechers sehr feindseligen Bekehrungsversuchen gewisser Gefängnißgeistlichen, denen an den äußeren Zeichen kirchlicher Conformität Alles

gelegen ist. Daß die Strafanstalten niemals die staatlichen Zwangsrechte der Geistlichkeit leihen dürfen, deren Wirksamkeit vielmehr eine durchaus freie auch für den Sträfling sein muß, setze ich voraus. Aus dem Grundsatze der Gewissensfreiheit scheint mir zu folgen, daß der zudringliche Zuspruch bekehrungssüchtiger Geistlicher durch den Gefangenen selbst zurückgewiesen und abgelehnt werden darf, besondere Schutzanstalten sogar entbehrlich werden, sobald man sich den Grundsatz der englischen Strafanstaltsverwaltung aneignet, daß Gefängnißgeistliche mit den dem Verbrecher zu gewährenden Begünstigungen, mit Bestrafungen oder Begnadigungen gar nichts zu schaffen haben dürfen.

Der allerdings möglichen Willkür der Gefängnißdirektoren wird sich mit rein büreaukratischen Mitteln gleichfalls schwer begegnen lassen. Es ist zunächst daran zu erinnern, daß trotz der in den Hausordnungen der Gefängnisse vorgezeichneten Norm das Amt eines Strafanstaltsdirektors im eminenten Sinne ein Vertrauensamt sein muß, und deshalb Garantien der richtigen Verwaltung vor allen Dingen in den persönlichen Eigenschaften der Inhaber zu suchen sind. Was die obere Leitung eines Gefängnisses vor vielen anderen Amtsstellungen auszeichnet, ist: das besonders starke Autoritätsbedürfniß in dem Verhältniß zu Menschen, die die Gesetze gebrochen, die präsumtiv geeignet sind, auch den in der Strafvollstreckung wirkenden Kräften Widerstand entgegenzusetzen und bei jeglicher Gelegenheit über die ihnen widerfahrende zwingende Behandlungsweise Klage zu führen; außerdem tritt die äußere Abgeschlossenheit des Berufes hinzu, welche es allen Fernerstehenden erschwert, in die besonderen Verhältnisse der Strafanstalt, in die Behandlung des einzelnen Falles, in etwaige Bevorzugung oder Zurücksetzung einzelner Gefangenen Einsicht zu gewinnen, oder dazwischentretend einzugreifen.

Wenn mir daher die Frage vorgelegt wird, wie man dafür Sorge tragen solle, daß der bloßen Willkür bei der Strafvollstreckung kein zu großer Spielraum gewährt werde, so halte ich die Beantwortung derselben in allgemein maßgebender Weise für unthunlich, weil es sich dabei wesentlich um die verwaltungsrechtliche Einrichtung der Strafanstalten handelt. Nur die wesentlichen, die Strafvollstreckung bindenden, Inhaltsmomente der Freiheitsstrafe lassen sich im Voraus festsetzen; die Mehrzahl der in der Gefängnißleitung hervortretenden Zweckmäßigkeitsfragen ist durch concrete Thatsachen bedingt und entzieht sich daher jeder gesetzgeberisch erschöpfenden Disposition. Je weniger ein Eingreifen in die positiv regelnden Befugnisse und Anordnungen der Strafvollstreckungsbehörde angemessen oder nützlich erscheint, je bedenklicher es beispielsweise sein würde, durch bindende Normen der lebendigen Anschauung vorzugreifen, und eine Vertheilung der Arbeitszweige auf bestimmt bezeichnete Classificationen von Sträflingen vorzuzeichnen, desto mehr wird es gerathen sein, die persönliche Verantwortlichkeit der obersten Strafanstaltsleitung zu steigern, damit in ihr das Bewußtsein lebendig erhalten werde, daß der Strafzwang nicht einem bloßen Experimentiren und willkürlichen Besserungs- und Abschreckungsversuchen, sondern den höchsten Grundsätzen der Gerechtigkeit zu dienen habe.

In welcher Weise die in Deutschland vielfach mangelhafte und höchst unvollkommene Verantwortlichkeit des Gefängnißbeamtenthums zu erhöhen und die Strafvollstreckung im Einklang mit den Gesetzen zu erhalten ist, darüber kann ich mir nur einige Andeutungen erlauben, weniger zu dem Zwecke, um damit speciellen Vorschlägen ein besonderes Gewicht zu geben, als vielmehr um zu zeigen, daß der Besorgniß, es werde die Individualisirung der Gefangenen zu einer Willkür in der Behandlung führen, auf dem Gebiete verwaltungsrechtlicher Organisation wirksam entgegengetreten werden kann. In erster Linie wird darauf zu halten sein, daß die Verfügungen der strafvollstreckenden Behörde ein Gegengewicht finden an einem wirksam geordneten Beschwerderecht der Gefangenen für diejenigen Fälle, in denen unter Berufung auf Zweckmäßigkeitsgründe in die persönlichen Rechte der Bestraften ungehöriger Weise eingegriffen wird. Schon aus diesem Gesichtspunkte empfehlen sich:

1. Der Grundsatz der Collegialität unter dem höheren Strafanstalts-Beamtenthum (Vorstand, Arbeitsverwalter, Arzt, Lehrer) in Beziehung auf die wichtigeren Maßnahmen, wie Veränderungen in der Haftform und disciplinarische Bestrafungen. Was diese letzteren betrifft, so schränkt das französische und englische Verwaltungsrecht die Befugnisse nicht nur des unteren Gefängnißbeamtenpersonals, sondern auch der Direktoren ein. Es ist denkbar, daß entweder den höheren Gefängnißbeamten vor der Anordnung direktorialer Maßregeln in wichtigen Fällen mindestens eine berathende Stimme beigelegt wird, oder sogar bei schweren Disciplinarstrafen die Entscheidung einer außer der Strafanstalt stehenden höheren Aufsichtsbehörde einzuholen ist. Aus dem Gesichtspunkte nothwendiger Autorität und höherer Zweckmäßigkeit folgt indessen, daß gegen die competenzmäßigen Verfügungen der Strafanstaltsdirektionen ein Suspensiveffekt den Beschwerden der Sträflinge nicht beigemessen werden kann.

2. Die Einrichtung einer höheren, über den Strafanstalts-Direktionen stehenden centralen Aufsichtsbehörde, als Instanz für Beschwerden und als eine im Interesse gleichmäßiger, nach objektiven Gesichtspunkten zu handhabender Disciplin nothwendiger Oberaufsicht. Aus rechtlichen Gesichtspunkten empfiehlt sich dabei die Unterordnung der Strafanstaltsleitung unter die höchsten Organe der Justizverwaltung, mindestens in allen die Rechtsbeziehungen der Gefängnißverwaltung zu den Sträflingen

betreffenden Angelegenheiten. Die Nothwendigkeit regelmäßig wiederkehrender Gefängnißbesichtigungen durch die Centralbehörde steht ohnehin außer Frage. Im Zusammenhang damit steht:

3. Die Anordnung periodischer, mindestens jährlicher Berichterstattung der Gefängnißbehörde über alle wichtigeren Vorgänge der Strafanstaltsverwaltung, über Zahl und Art der Disciplinarstrafen, Gesundheitszustand, Krankenpflege und alle anderen Angelegenheiten, in denen entweder der Gesichtspunkt rechtlicher Controle oder administrativ-statistischer Interessen eine Bedeutung gewinnt. Schon der erste Juristentag hat die besondere Wichtigkeit derartiger, der Oeffentlichkeit übergebener Berichterstattung als einer Erkenntnißquelle für die Verbesserungen der Strafgesetzgebung und die Herbeiführung gemeinsamer Strafrechtsnormen anerkannt.[8])

4. Die Bildung localer Aufsichtsräthe über die Verwaltung der Strafanstalten, zu einer dem Selbstverwaltungsrecht entstammenden Mitwirkung an der Lösung der in der Strafvollstreckung liegenden, insbesondere nach der Entlassung der Verbrecher hervortretenden oder noch fortdauernden Aufgaben, zur Abschwächung rein büreaukratischer Tendenzen und zur Ergänzung der von einer centralen, örtlich entfernten Oberaufsicht nur periodisch zu übenden Controle. Wo die Kosten der Verwaltung von communalen Verbänden zu tragen sind, würde deren Antheilnahme in der bezeichneten Weise kaum einer Rechtfertigung bedürfen. Aber auch gegenüber den Staatsgefängnissen ist der Nutzen einer Gemeindemitwirkung außer allem Zweifel, wäre es auch nur, um jene nothwendige Verantwortlichkeit der Strafanstaltsleitung wirksam aufrecht zu erhalten. Baden, Holland und Norwegen bieten in dieser Beziehung höchst beachtenswerthe Vorbilder. Im Einzelnen wird hier alles darauf ankommen, sowohl die Competenz als die Zusammensetzung derartiger Aufsichtsräthe unter richtiger Würdigung gegebener Verhältnisse zu regeln. Die Hauptgesichtspunkte in diesen beiden Beziehungen werden diejenigen sein, daß die localen Aufsichtscommissionen, ohne in die innere Verwaltung mitbestimmend einzugreifen, ihrer Aufgabe wirksamer Abwehr etwaiger Uebergriffe genügen können, und daß man sich der intelligentesten Elemente bei der Zusammensetzung derselben versichere.[9]) Es kann daher bei der vorliegenden Gelegenheit ganz auf sich beruhen bleiben, ob man die Mitglieder der Aufsichtsräthe, wie in Holland, durch den König ernennen oder, wie in Baden, durch communale Wahl, insgesammt oder zum Theil, bilden lassen will. Auf eine Erörterung dieser Punkte darf ich um so mehr verzichten, als eine allgemein gültige Anempfehlung ohnehin nicht denkbar sein würde.

Jedenfalls darf man sich überzeugt halten, daß die Gesammtheit der von mir angedeuteten Organisationsmittel in ihrem Zusammenwirken vollkommen ausreichend sein würde, um jeder Besorgniß zu steuern, daß eine mit Rücksicht auf vorhandene Befähigung und persönliche Gewissenhaftigkeit ausgewählte Gefängnißleitung das ihr innerhalb der gesetzlichen Schranken anzuvertrauende Recht der Individualisirung zur bloßen Willkür verkehre. Die Möglichkeit einzelner Fehlgriffe und Irrthümer in der Strafvollstreckung ist nicht geeignet, ein an und für sich richtiges Princip außer Anwendung zu lassen, und hat keine größere Bedeutung als die Thatsache, daß auch der beste Proceß und die festeste Gerichtsorganisation keine Bürgschaften gegen das Vorkommen fehlerhafter Richtersprüchen zu bieten vermögen. Jene vielfach bestehende Besorgniß, daß in der Strafvollstreckung sehr leicht Willkür geübt werden könne, findet ihre Rechtfertigung in dem noch mangelhaften Zustande der Strafanstalten in einzelnen deutschen Staaten. Es würde aber irrig sein, von der Ausführlichkeit der Gesetzesparagraphen oder casuistisch entworfener Dienstinstruktionen der vollziehenden Gewalt in dieser Beziehung Abhülfe zu erwarten.

v. Holtzendorff.

Die Gefängnißfrage auf dem deutschen Juristentage.

Unter allen dem Gebiete des Strafrecht's entnommenen Fragen, welche bisher Gegenstand der Verhandlung auf dem deutschen Juristentage gewesen sind, hat sich kaum eine von größerer Bedeutung befunden, als diejenige, welche auf dem VI. Juristentage discutirt werden soll, und welche lautet:

„Entspricht es der Gerechtigkeit, daß die Strafvollstreckung gegen alle zu derselben Art von Freiheitsstrafe Verurtheilten, in völlig gleicher Weise, also ohne jede Berücksichtigung der Individualität, insbesondere der Bildung der Verurtheilten erfolgt? und wenn solche gleichmäßige Strafvollstreckung nicht der Gerechtigkeit entspricht, wie ist alsdann der letzteren Rechnung zu tragen, ohne auf der einen Seite das Princip der Gleichheit vor dem Gesetze in Wahrheit zu verletzen,

---

[8]) In dem zweiten Heft der Blätter für Gefängnißkunde ist auf Kosten der großherzoglich badischen Regierung ein ausführlicher Jahresbericht (1863) über Bruchsal veröffentlicht; darin sind sogar die der Anstaltsverwaltung von einzelnen Personen öffentlich gemachten Vorwürfe einer Widerlegung unterzogen.

[9]) Ueber die Befugnisse des Aufsichtsrathes in Bruchsal s. Füeßlin, die Einzelnhaft S. 135, und Ekert, in den Blättern für Gefängnißkunde S. 9. Der Aufsichtsrath hat unter Anderem die vorschriftsmäßige Behandlung der Gefangenen zu sichern, Beschwerden der Gefangenen zu untersuchen, die vorgeschriebenen Haupt-Jahresberichte vorzulegen und alle vom Justiz-Ministerium vorgelegten Fragen zu begutachten.

und auf der anderen Seite der bloßen Willkür bei der Strafvollstreckung weiten Spielraum zu gewähren?"

Der Juristentag wird mit der Discussion dieser Frage in ein Gebiet eintreten, das er leider bisher ziemlich unbeachtet gelassen hat, das aber nichtsdestoweniger seiner Beachtung im höchsten Maße würdig erscheint, und auf dem er gerade vermittelst des mündlichen Gedankenaustausches zwischen den Strafanstaltsbeamten und Juristen, zu dem er Gelegenheit und Veranlassung giebt, gewiß sehr Erfreuliches leisten kann.

Die ständige Deputation des Juristentages hat über die in Rede stehende Frage nun zwar bereits zwei Gutachten eingefordert und ist das eine von einem bewährten Praktiker[1]), das andere von einem Vertreter der Wissenschaft erstattet worden[2]), nichtsdestoweniger wird eben bei der hohen Bedeutung dieser Frage eine weitere Erörterung derselben nicht unwillkommen sein.

Von den beiden Theilen, in welche die Frage zerfällt, will ich den ersten nur ganz kurz berühren, denn ich glaube, daß derselbe in dem v. Holtzendorff'schen Gutachten erschöpfend behandelt ist, und daß gegen die Beweisführung in demselben nichts Erhebliches eingewendet werden kann. Nicht die Verbrechen werden bestraft, sondern die Verbrecher, nicht bloß die in ihrer äußeren Erscheinung vielleicht gleichen Thaten sind Gegenstand der richterlichen Beurtheilung, sondern auch die so unendlich verschiedenen Seelenzustände der Urheber dieser Thaten, nicht gegen an sich gleiche todte Objekte wendet sich die Strafe, sondern sie richtet sich gegen lebendige Persönlichkeiten, die, wenn auch alle nach einem Ebenbilde erschaffen, doch ein Bild mannigfaltiger Verschiedenheit zeigen, wie die irdische Welt kein zweites bietet. Und das soll Gleichheit vor dem Gesetze und wahre Gerechtigkeit sein, daß man alle diese verschiedenartigen Wesen mit ihren besonderen Leidenschaften, ihren eigenthümlichen Charaktergestaltungen und jenen colossalen Unterschieden, welche die Erziehung und das äußere Leben geschaffen, mit demselben Maße mißt? Nimmermehr kann doch darin auch nur ein Schatten von Gerechtigkeit gefunden werden, daß man eine und dieselbe Behandlungsweise gegen zwei Menschen in Anwendung bringt, sobald sich ergiebt, daß sie für den einen zur wahren Wohlthat wird, während sie für den anderen sich vielleicht zur härtesten Pein und zu dem schwersten Leiden gestaltet. Si duo idem patiuntur, non est idem, das ist ein sehr wahres Wort und sollte wohl beherzigt werden. Doch, wie gesagt, ich glaube, daß diesen Theil der Frage Hr. v. Holtzendorff vollständig erledigt hat, und ich wende mich zu dem ungleich schwierigeren zweiten Theile.

[1]) Von dem Strafanstalts-Direktor Schück in Breslau, abgedruckt in den Verh. des VI. Juristentages, Bd. I. S. 14.

[2]) Von dem Prof. Dr. v. Holtzendorff, ebenda S. 53.

Wie kann man es bei einer relativ gleichen Art der Vollstreckung der Strafen vermeiden, daß das Princip der Gleichheit vor dem Gesetze verletzt, und der bloßen Willkür ein zu großer Spielraum gewährt wird?

Das ist wohl von vorn herein klar, daß, wenn der Richter nur die Dauer der Strafe bestimmt, und es der Verwaltung überlassen bleibt, die Art und Weise, in welcher die Strafe verbüßt werden soll, zu bestimmen, damit die obersten Grundsätze der Strafrechtswissenschaft auf den Kopf gestellt werden, und daß dann weder von einer Gleichheit vor dem Gesetze, noch von einer rationellen Begränzung des Gebietes der richterlichen Gewalt die Rede sein kann. Man wird zwar einwenden, daß dies auch nirgends geschehe, und ich gebe gern zu, daß kein Gesetzgeber in irgend einem Staate auf den Gedanken gerathen ist, ein solches Verfahren zu etabliren, in der Praxis aber gestaltet sich Manches anders, als es der Gesetzgeber für möglich gehalten hat. In Preußen z. B. ist die schwerste und absolut entehrende Freiheitsstrafe gesetzlich die Zuchthausstrafe, während bei den an sich nicht infamirenden Vergehen, sogar bei leichten Contraventionen gegen bloße Polizeigesetze, Gefängnißstrafe ausgesprochen wird. Was soll man nun dazu sagen, wenn es, und der Fall ist gar nicht so ungemein selten, als man vielleicht glaubt, vorkommt[3]), daß die Verurtheilten, welche eine Gefängnißstrafe verbüßen sollen, von dem Richter sich als eine Gunst erbitten, daß sie in das Zuchthaus geschickt werden? Dieser eigenthümliche Wunsch findet seine Erklärung in dem Umstande, daß, während in unseren Zuchthäusern im Ganzen eine vortreffliche Verwaltung und eine musterhafte Ordnung herrscht, während die Gefangenen in großen gesunden Räumen leben, und für ihre Wartung und Pflege auf das Beste gesorgt ist, sich ein Gleiches von den Gefängnißanstalten wenigstens allgemein in keiner Weise behaupten läßt. Im Gegentheil läßt, abgesehen etwa von den großen Centralgefängnissen, die ganze Einrichtung und Verwaltung unserer kleineren Gerichtsgefängnisse, wie dies auch allgemein anerkannt ist, sehr viel zu wünschen übrig. So ist es also möglich geworden, daß allein durch die Art der Verwaltung der Gefängnisse, und indirekt also auch durch die Art der Strafvollstreckung selbst, der große Gegensatz, den das Gesetz zwischen zwei Freiheitsstrafen aufgestellt hat, wenigstens hier und da bis zur Unkenntlichkeit hat verwischt werden können. Man wird nun zwar einwenden, daß die Stimme eines einzelnen Verbrechers, der gar nicht fähig sei, die große Kluft zwischen der Zuchthaus- und der Gefängnißstrafe zu ermessen, hier unmöglich in Betracht kommen könne, die Thatsache liegt indeß vor, und immerhin scheint sie wohl geeignet, ernste Bedenken anzuregen. Aber wenn man auch gar nicht einmal so weit geht, daß man behauptet, durch

[3]) Vergl. auch Deutsche Strafrechts-Zeitung 1861, S. 207.

die bloße Verwaltung ließe sich selbst der gesetzlich angeordnete qualitative Unterschied der Freiheitsstrafen wenigstens in der Anschauung der Verbrecher verwischen, so darf man die Behauptung doch wohl aussprechen, daß die einzelne Strafart je nach dem verschiedenen Modus der Verbüßung in ihrem Charakter wesentlich alterirt werden kann. Ich erinnere in dieser Beziehung nur an die große Streitfrage über die Einzel- und Collektivhaft. Selbst zugegeben nämlich, daß beide im Wesentlichen nach ganz denselben leitenden Grundsätzen vollstreckt werden, daß man in der Art der Vollstreckung also bezüglich beider die höchste Conformität zu erzielen sucht, kann dann hier noch von einer und derselben Strafe die Rede sein? Nach meiner unmaßgeblichen Meinung nicht. Die Zuchthausstrafe, je nachdem sie in der Isolirzelle oder in Gemeinschaft mit den anderen Verbrechern verbüßt wird, ist eine specifisch verschiedene, sogar ganz abgesehen von der Individualität des Gefangenen; nun aber erwäge man erst, welcher unendliche Unterschied hier entsteht, sobald es sich um ihre Anwendung auf ganz verschiedene Persönlichkeiten handelt! Der Gebildete und nicht bloß dieser, sondern auch der ungebildete Verbrecher, in dem aber das Ehrgefühl noch lebendig ist, wird in der vernünftig vollstreckten Isolirhaft unzweifelhaft eine der größten Wohlthaten finden, die ihm in seiner traurigen Lage noch gewährt werden können, der abgestumpfte Verbrecher wird dagegen trotz des Schweiggebots nicht selten die Gesellschaft vorziehen, weil er weiß, daß er jenes Gebot leicht übertreten kann. Aber man kann sogar noch einen Schritt weiter zurück gehen. Man kann annehmen, die Vollstreckung der Zuchthausstrafe sei in einer bestimmten Art, z. B. mittelst Isolirhaft, geboten, und doch lassen sich selbst bei dieser Restringirung in der Verbüßungsweise noch so viele Unterschiede aufstellen, daß man mit Recht fragen darf, ob man es noch mit einer und derselben Strafe zu thun hat. Man lese z. B. die preußische Denkschrift des Ministers des Innern über die Einzelhaft und ihre Vollstreckung in Moabit, und vergleiche dann das erfreuliche Bild das man gewinnt, mit jener düsteren Schilderung, welche Gustav Rasch nach Röckels Mittheilungen über die Einzelnhaft im Zuchthause zu Waldheim entworfen, wo bei einem Bestande von 800 bis 1000 Gefangenen jährlich 20 bis 25,000 Stock- und Ruthenhiebe ausgetheilt sein sollen.

Diese Bemerkungen werden genügen, um den Nachweis zu führen, daß da, wo das Gesetz über die Art der Verbüßung der Freiheitsstrafen im Wesentlichen schweigt und in der Hauptsache die Regelung der Verwaltung überlassen ist, nicht bloß das Wesen und der Charakter der einzelnen Strafspecies, sondern auch der ganze Unterschied zwischen den letzteren selbst Gefahr läuft verwischt zu werden.

Aus diesen Betrachtungen ergiebt sich nun vor allen Dingen eine Pflicht für den Gesetzgeber. Dieser hat nämlich nicht bloß auf die einzelnen Verbrechen bestimmte, dem herrschenden Rechtsbewußtsein und resp. dem jeweiligen Standpunkte der Wissenschaft entsprechende, adäquate Strafarten anzudrohen, sondern er muß diese letzteren auch unter sich so bestimmt abgränzen und sie durch nähere Bezeichnung der Art der Vollstreckung so genau charakterisiren, daß es unmöglich wird, die Unterschiede zwischen den einzelnen Strafarten aufzuheben, oder auch nur das Wesen der letzteren zu alteriren. Diese Specialisirung Seitens des Gesetzgebers findet ihre natürliche Begrenzung in dem Gesichtspunkte, daß er nur das Verbrechen in abstracto in das Auge zu fassen hat, während bei der Beurtheilung des Verbrechens durch den Richter die concrete That mit allen ihren äußeren und inneren Beziehungen auf den Urheber in Frage kommt, und für den Richter also, um die concreten Umstände alle nach Gebühr würdigen zu können, ein möglichst großer Spielraum bei bei der Verhängung der Strafe gelassen werden muß. Aus diesem Grunde ist es durchaus erforderlich, daß der Richter nicht bloß das Maß der Strafe zu bestimmen hat, sondern daß man ihm unter Umständen sogar auch eine Wahl zwischen den verschiedenen Strafarten z. B. zwischen Zuchthaus- und Gefängnißstrafe läßt, und daß also der Gesetzgeber bei einzelnen Verbrechen verschiedene Strafarten alternativ anzudrohen hat. Dabei will ich mir nebenbei die Bemerkung gestatten, daß ich die einfache Strafgradation des preußischen Strafgesetzbuchs mit seinen drei Strafarten nicht für ausreichend erachten kann, und daß insbesondere die Bestimmung, nach welcher der rückfällige Dieb, welcher zu mehreren Jahren Gefängnißstrafe verurtheilt und mit Verlust der Ehrenrechte und Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft ist, und der Arzt, welcher auf Grund des §. 200 des Strafgesetzbuchs bestraft ist, aber die Strafe nicht erlegen kann, oder derjenige, der seinen Hund auf der Straße ohne Maulkorb hat herumlaufen lassen, aber insolvent ist, ganz dieselbe Strafart erleiden sollen, doch gewiß eine große Härte in sich schließt.

Wenn nun oben als Grundsatz aufgestellt wurde, daß die Gerechtigkeit eine absolut gleiche Strafvollstreckung nicht nur nicht fordert, sondern sogar verbietet, und daß also die Strafe der Individualität des Verbrechers angepaßt werden muß, so möchte sich zunächst fragen, ob dieser Forderung nicht durch den Richter in dem ihm vorhin angewiesenen Wirkungskreise völlig genügt werden könnte?

Unter der Voraussetzung, daß der Gesetzgeber die Strafen hinreichend abgestuft und die Vollstreckungsarten hinreichend bezeichnet hat, und daß dann dem Richter die Auswahl zwischen den Strafarten und die Abmessung der Dauer übertragen wird, ist allerdings für die Berücksichtigung der Individualität des Verbrechers schon ein weiter Spielraum gewonnen, aber man wird allseitig darüber einverstanden sein, daß derselbe noch nicht ausreichend ist. Die

Frage, ob hier das richterliche Gebiet aufhören und die Thätigkeit der Verwaltung beginnen soll, bedarf deshalb noch einer weiteren Erörterung.

Hr. v. Holtzendorff entscheidet sich für die Verwaltung, er macht jedoch gleichzeitig höchst beachtenswerthe Vorschläge, um der Willkür der letzteren entgegentreten zu können. Er empfiehlt:

1. Anerkennung des Grundsatzes der Collegialität unter den höheren Strafanstaltsbeamten,
2. Einrichtung einer höheren centralen Aufsichtsbehörde,
3. Anordnung periodischer Berichterstattungen Seitens der Gefängnißbehörden, und
4. Bildung localer Aufsichtsräthe über die Verwaltung der Strafanstalten.

Ich muß indeß gestehen, daß, so wenig ich das Gewicht dieser Vorschläge verkenne, ich dieselben doch nicht für ausreichend erachten kann, daß ich vielmehr eine gedeihliche Lösung des hier vorliegenden Problems nur in einer Erweiterung der richterlichen Befugnisse finden kann.

Die Strafe ist die Sühne des Verbrechens. Welche Sühne im concreten Falle nothwendig ist, bestimmt unbestritten der Richter. Ist diese Sühne denn aber ausreichend bezeichnet und bestimmt, wenn der Richter drei Jahre Zuchthaus diktirt und der Verwaltung freisteht, dieselben in Collektivhaft oder in der Isolirzelle abbüßen zu lassen? Würde der Richter nicht vielmehr vielleicht zwei Jahre Isolirhaft für ausreichend erachtet haben? Aber weiter. Selbst wenn der Richter zwei Jahre Isolirhaft verhängt, und nun die Strafvollstreckungsbehörde je nach ihrem Ermessen den Gefangenen in eine dunkle Zelle sperrt, ihm die schwersten Arbeiten überträgt, ihn bei den geringfügigsten Disciplinarvergehen mit Stockschlägen bestraft, kurz die Strafe innerhalb der ihr gegebenen Befugnisse bis zu der möglichsten Härte hinaufschraubt, würde dann nicht vielleicht der Richter, wenn er eben gewußt hätte, daß die Strafe in dieser Art vollstreckt würde, vielleicht nur auf ein Jahr oder auf eine noch geringere Dauer erkannt haben? Wird ferner nicht umgekehrt der Richter, wenn er weiß, daß die Strafe in so humaner Weise vollstreckt wird, daß sie für viele Verbrecher ihren Charakter als ein Uebel einbüßt, der Strafe nicht an Dauer zulegen, was sie durch eine nach seiner Ansicht übel angebrachte Humanität Seitens der Vollstreckungsbehörde an Schwere verliert? Mit einem Worte, ich vermag nicht einzusehen, wie der Richter seine Aufgabe, ein wirklich gerechtes Strafmaß zu finden, das wahrhaft als Sühne gelten kann, soll erfüllen können, wenn die Bestimmung über die Modalitäten der Strafvollstreckung ihm nicht bloß entzogen ist, sondern auch ein ihm ganz fremdes Gebiet bleibt.

Man wendet nun zwar ein, der Richter lerne den Gefangenen gar nicht so weit kennen, um zur Entscheidung der hier vorliegenden Frage competent zu werden, die Art und Weise, in welcher die Strafe der Individualität des Verbrechers anzupassen sei, lasse sich vielmehr erst bestimmen, wenn man denselben längere Zeit im Gefängnisse beobachtet habe, allein diesen Einwand bestreite ich ganz entschieden. Denn, wenn ich auch gern zugeben will, daß in der bei weitem größeren Zahl der Fälle die Strafvollstreckungsbehörde den Gefangenen besser kennen lernt, als der Richter, so lernt der letztere ihn doch immerhin so weit kennen, daß er genügend informirt wird, um über die Art und Weise, wie die Strafe am zweckmäßigsten zu vollstrecken sei, sich ein Urtheil bilden zu können. Denn der Richter ermittelt die Motive der That, er gewinnt dadurch einen Einblick in den Charakter des Verbrechers und, was das Wesentlichste ist, er lernt oder kann doch sehr leicht die Bildung des Angeklagten kennen lernen. Diese Momente reichen aber völlig aus, um über die Art der Vollstreckung wenigstens im Großen und Ganzen entscheiden zu können. Prüfen indeß, wie man wohl einwenden könnte, unsere Richter im heutigen Verfahren den inneren Menschen erfahrungsmäßig zu wenig, so ist das jedenfalls nur sehr zu bedauern, und nur ein Grund mehr, dem Richter einen größeren Spielraum zu gewähren, damit er bei seinem Urtheil das Innere des Angeklagten, seinen Charakter, seine Leidenschaften, die Motive der That u. s. w. in höherem Grade in Betracht ziehen muß.

Man hat denn auch vielfach anerkannt, daß die Strafanstaltsbehörde die hier vorliegende Frage nicht allein entscheiden dürfe, da man aber ebenso wenig dem Richter alle Gewalt übertragen will, so ist der Vorschlag gemacht worden, eine besondere Behörde zu creiren, die aus Juristen, Verwaltungsbeamten, Geistlichen und Medicinern besteht, und der die Entscheidung darüber zustehen soll, welche Art der Strafvollstreckung der Individualität des Verbrechers angemessen sei. Es läuft dies zum Theil auf dasselbe hinaus, was Hr. v. Holtzendorff ad 2 und 4 vorgeschlagen hat. Ich aber kann mich mit diesem Vorschlage, so gut er gemeint ist, nicht befreunden, ich verbleibe dabei, daß man mit der Durchführung desselben einen wesentlichen Theil des Richteramtes, nämlich die Bestimmung gewisser Qualitäten der Strafe, die doch consequent nur im richterlichen Urtheil getroffen werden kann, an eine andere nicht richterliche Behörde übertragen würde. Von einer anderen Seite her und zwar, wenn ich nicht irre, von Mittermaier, ist vorgeschlagen worden, man solle, nachdem ein Theil der Strafe verbüßt worden, den Richter von neuem auf Grund von Vernehmungen der Gefängnißbeamten über den Modus der Strafvollstreckung erkennen lassen, und es ist nicht zu verkennen, daß dieser Vorschlag sehr viel für sich hat. Er erkennt wenigstens den nothwendigen Umfang der richterlichen Gewalt an, und verschiebt nicht die Standpunkte der verschiedenen Behörden, ob er aber praktisch ausführbar ist,

und ob nicht die Vernehmung der Gefängnißbeamten nur eine höchst unsichere und ungenügende Unterlage für das Urtheil geben möchte, ob nicht überhaupt die Bestimmung, daß nach einer gewissen Zeit nochmals über ihn geurtheilt werde, den Verbrecher zur Verstellung und zur Heuchelei aufmuntern würde, das sind nur einzelne der Bedenken, die sich geltend machen lassen.

Handelt es sich nun endlich darum, den zweiten Theil der von der ständigen Deputation des Juristentages gestellten Frage in einer bestimmten Weise zu beantworten, so pflichte ich Hrn. v. Holtzendorff vollkommen darin bei, daß eine Beantwortung dieser Frage in allgemein maßgebender Weise nicht thunlich erscheint, und überdies halte ich mich auch zu einer solchen Antwort am allerwenigsten für berufen. Meine Ansicht war vielmehr nur die, verschiedenen anderen Vorschlägen gegenüber darauf hinzuweisen, daß meines Erachtens die Anpassung einer bestimmten Art der Strafvollstreckung auf die Individualität des Verbrechers zu ihrem wesentlichsten Theile begriffsmäßig in das richterliche Strafurtheil fällt, weil der Richter eine möglichst gerechte Strafe aussprechen soll, die Strafe aber nur dann wahrhaft gerecht ist, wenn sie nicht bloß der That, sondern auch der Individualität des Verbrechers möglichst genau angepaßt wird. Es sei mir indeß gestattet, diesen allerdings sehr allgemein gehaltenen Gesichtspunkt noch mit einigen wenigen Worten wenigstens etwas näher zu bestimmen. Wie ich schon oben angedeutet habe, ist es vor allen Dingen die Pflicht des Gesetzgebers, eine angemessene Reihe von Graden der Freiheitsstrafe aufzustellen, und dadurch theils selbst in abstracto gerechte Strafen anzudrohen, theils dem Richter durch alternative Androhung die Möglichkeit zu gewähren, die concreten Umstände und die Persönlichkeit des Verbrechers nach allen Seiten hin zu berücksichtigen.

Noch wichtiger aber ist die Pflicht des Gesetzgebers, die Art der Verbüßung der verschiedenen Grade gesetzlich zu regeln, und zwar so bestimmt und speciell, daß die Strafvollstreckungsbehörden nicht in der Lage sind, die Gradation der Strafen nach Belieben aufzuheben. Hierher gehört vor allen Dingen, daß der Gesetzgeber sich darüber ausspricht, ob Collektiv- oder Einzelnhaft stattfinden soll, und welche Grundsätze bei der Vollstreckung jeder einzelnen Haftart zur Anwendung kommen sollen.

Hierher gehört ferner, daß der Gesetzgeber anordnet, ob und welche Arten von Zwangsarbeiten stattfinden sollen, ob Ausnahmen von der allgemeinen Zwangsarbeit gemacht werden dürfen, und ob und in wie weit der Gefangene etwa nur nach seinen Fähigkeiten zu beschäftigen ist.

Hierher gehört sodann auch ganz besonders, daß der Gesetzgeber die Art und auch den Umfang der Disciplinarstrafen regelt und namentlich, daß diejenigen Fälle, in welchen etwa noch von der Prügelstrafe Anwendung gemacht werden soll, auf das Genaueste bestimmt werden.

Nicht minder würde durch das Gesetz endlich auch festzustellen sein, in welchen Fällen der Gefangene die Gefängnißkleidung zu tragen verpflichtet ist, und in welchen Fällen etwa von einer allgemeinen gesetzlichen Verpflichtung doch Ausnahmen zu statuiren sind.

Es mag, da es sich hier eben nur um Andeutung allgemeiner Grundsätze handelt, bei diesen Bemerkungen bewenden. Jedenfalls zeigen dieselben, daß die meisten deutschen Strafgesetzbücher und namentlich auch das preußische, weit hinter ihrer Aufgabe, wie ich sie eben gekennzeichnet habe, zurückgeblieben sind. Denn in Preußen bestimmt sogar die Verwaltung, ob Einzeln- oder Collektivhaft stattfinden soll; die Bestimmungen bezüglich der Arbeiten in den Gefangenenanstalten sind außerordentlich dürftig; bei der Handhabung der Disciplin ist eine sehr umfassende Gewalt in die Hand des Strafanstaltsdirektors gelegt, und ob er von der Prügelstrafe einen sehr ausgedehnten oder keinen Gebrauch machen will, hängt im Wesentlichen von seiner Humanität ab, und was endlich die Bestimmungen über die Bekleidung betrifft, so muß z. B. in den Zuchthäusern jeder ohne Unterschied die Sträflingsjacke tragen.

Hiermit ist nun allerdings der Verwaltung ein zu großer Spielraum und damit die Möglichkeit gegeben, die vom Richter ganz allgemein als Zuchthaus- oder als Gefängnißstrafe ausgesprochene Freiheitsstrafe ihres eigentlichen Charakters ganz zu entkleiden, und sie also entweder in einer nicht beabsichtigten Härte, oder in einer nicht intendirten Milde wirken zu lassen.

Trifft nun aber der Gesetzgeber die oben von mir angedeuteten und vielleicht noch andere Anordnungen, dann erkennt der Richter nicht mehr einfach auf drei Jahre Zuchthaus, sondern er erkennt, daß der Angeklagte mit zwei Jahren Zuchthaus zu bestrafen, welche in Gemäßheit besonderer gesetzlicher Bestimmungen zu verbüßen. Aus diesen letzteren würde sich dann aber z. B. ergeben, daß der Angeklagte Isolirhaft erleiden, daß er nicht zu den gewöhnlichen Zwangsarbeiten angehalten werden soll u. s. w. Durch ein solches Erkenntniß würde meines Erachtens erst einer Willkür der Verwaltungsbehörden hinreichend vorgebeugt und gleichzeitig die richterliche Gewalt in ihrem erforderlichen Umfange anerkannt werden.

Wollte man umgekehrt dieser Ausführung gegenüber behaupten, daß hiermit die Machtvollkommenheit der Strafvollstreckungsbehörden ungebührlich eingeschränkt werde, so ist eine solche Behauptung gewiß nicht gerechtfertigt. Denn nur diejenigen Machtbefugnisse sollen und müssen der Strafvollstreckungsbehörde entzogen werden, durch welche es ihr möglich wird, der Strafe einen anderen Charakter aufzudrücken, als ihn das Gesetz beabsichtigt hat, im Uebrigen bleibt ihr Gebiet ja von dem richterlichen Einflusse unberührt. Es wird aber keines besonderen Nachweises bedür-

fen, daß dies freigebliebene Gebiet immer noch ein sehr großes ist, und daß es der Strafvollstreckungsbehörde immer noch hinreichenden Raum gewährt, ihre allerdings sehr schwierige Aufgabe zu erfüllen.

Mögen diese flüchtigen Bemerkungen, mit denen ich mich auf ein Gebiet gewagt, das ich bisher noch nicht betreten habe, eine nachsichtige Beurtheilung finden. **Dalcke.**

(Staatsanwalt in Delitzsch.)

Mit diesen Ausführungen stimme ich im Wesentlichen überein; insbesondere habe ich wiederholt, vorzugsweise in meiner Schrift: Gesetz oder Verwaltungsmaxime? (Berlin 1861) gegen den Standpunkt der preußischen Regierung ausgeführt, daß die Einzelnhaft der gesetzlichen Regelung bedarf, den Rechtscharakter der Strafe und ihre Art bestimmt, daher auch nicht dem Belieben der Verwaltung überlassen werden kann. Der Herr Verfasser scheint mich somit mißverstanden zu haben, wenn er glaubt, daß ich die Wahl der Haftform der Verwaltung überlassen will. — „Das Gesetz hat (s. oben S. 1) das rechtlich nothwendige Wesen der Freiheitsstrafe zu bestimmen." Ich habe ferner in meinem Gutachten, um eine wissenschaftliche Basis zu finden, etwas voraussetzen müssen, was gegenwärtig noch in keiner deutschen Strafgesetzgebung zutrifft:

„daß (s. oben S. 300) innerhalb einer (nämlich ihrem Inhalt nach gesetzlich) bestimmten Freiheitsstrafart nur solche Verbrechen zur Behandlung gelangen, welche aus sachlichen Gründen homogen in Beziehung auf Strafmittel und Strafart erscheinen." Aber ich füge hinzu: Selbst wenn die Strafgesetzgebung soweit specialisirt hätte, als überhaupt ausführbar und möglich erscheint, und den mannigfachsten Ausdruck in einer Verschiedenheit neben einander verfügbarer Freiheitsstrafen gefunden habe — wenn also dasjenige geschehen, was vorläufig in Deutschland fehlt — würde immer der Verwaltung ein Spielraum übrig bleiben.

Der Standpunkt, von dem ich bei dem zweiten Theile meines Gutachtens ausgehe, und den der Herr Verfasser nicht ganz richtig auffaßt, ist der, daß ich andeute: „welche Garantien möglich sind, wo die Vorausbestimmung des Gesetzes und des Richters in Beziehung auf die Strafvollstreckung aufhören;" d. h. innerhalb der rein verwaltungsrechtlichen Sphäre, in der lediglich Zweckmäßigkeitsrücksichten walten.

Bei der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe sind drei Funktionen zu unterscheiden:

1) Die rechtlich nothwendigen, vom Richter zu erkennenden, die Gefängnißverwaltung bindenden Normen; diese gehören in das Strafgesetzbuch. Dahin rechne ich unter anderen die Bestimmungen über Zwangsarbeit und Haftform und alle wesentlichen Unterscheidungsmerkmale zwischen den verschiedenen Freiheitsstrafarten.

2) Die facultativen Befugnisse der Verwaltung zur Durchführung der rechtlich nothwendigen Inhaltsmomente (z. B. die Art der Disciplinarstrafen; Art der überhaupt zulässigen Arbeitsleistungen, Wechsel der Haftform, wenn sich die thatsächliche Unmöglichkeit ihrer Vollstreckung nachträglich herausstellt, Sinnes-Täuschungen z. B. die Aufhebung der Einzelhaft verlangen). Diese Momente zu regeln ist Sache besonderer Strafvollstreckungs-Gesetze, theilweise auch von Ausführungs-Verordnungen, wobei die Verhältnisse von Regel und Ausnahme thunlichst zu fixiren sind.

3) Die Zweckmäßigkeitsrücksichten, nach denen jene Befugnisse in concreto zu üben sind, z. B. Auswahl unter den verschiedenen an sich zulässigen Arbeitszweigen — Bestimmung der dem Gesundheitszustand angemessenen Kost u. s. w. Hier kann weder Gesetz noch Verordnung disponiren, und erst hier beginnt der Gegenstand, den der zweite Theil meines Gutachtens andeutet: das Bedürfniß einer Garantie gegen den Mißbrauch der Verwaltung; denn

> jene Funktionen hängen organisch zusammen, und sind wissenschaftlich wohl zu sondern, greifen aber praktisch vielfach in einander über.

Den Anlaß zum Mißverständnisse des Herrn Verfassers scheint die von uns gemachte Andeutung (s. oben S. 310) zu sein, wonach der Grundsatz der Collegialität der höheren Gefängnißbeamten Anwendung finden soll, wenn es sich um eine Veränderung der Haftform handelt. Daß wir damit die Gesetzmäßigkeit der Haftform nicht in eine einfache Verwaltungssache auflösen wollten, ergiebt sich aus dem Zusammenhange unserer früheren Schriften, und aus der Einleitung des Gutachtens. Bei Veränderung der Haftform durch die Gefängnißbehörde setzen wir vielmehr voraus, daß es sich entweder um thatsächliche Hindernisse der Vollstreckung oder um die Ausführung einer gesetzlich ertheilten Ermächtigung, zur Substitution anderer Vollstreckungsweisen in gewissen Ausnahmefällen handle. **v. H.**

Das Schwurgericht in Belgien.

Schon einmal ist in diesen Blättern von der Schrift des Herrn Defoer zu Lüttich die Rede gewesen. Die Wichtigkeit des Gegenstandes veranlaßt uns, noch einmal etwas ausführlicher darauf zurückzugehen.

Le jury belge est-il organisé de manière à permettre aux jurés d'exercer sainement leur faculté de juger?

So faßt Herr Defoer den Gegenstand seines Vortrags zusammen.

Die Geschwornen haben überall nur eine Aufgabe, die Ergründung der Wahrheit; das ist der Grundsatz, von dem aus Herr Desoer uns eine Kritik derjenigen Bestimmungen des code d'instruction criminelle giebt, welche sich auf das sogenannte examen, vor den Assisen, beziehen.

Die von Mittermaier in seinen Abhandlungen im Gerichtssaal so energisch hervorgehobenen großen Mängel des französischen Schwurgerichts, so wie die Anerkennung, welche er auf der andern Seite den belgischen Gerichten für ihre maßvolle und weise Anwendung des Gesetzes zollt, sind die Veranlassung der, im folgenden ihrem Hauptinhalt nach von uns wiedergegebenen Entwickelungen des belgischen Juristen.

Er stimmt Mittermaier in dem Lobe der belgischen Behörden vollkommen bei, und betrachtet deshalb die Mängel des gesetzlichen Verfahrens, die sich auch in Belgien bemerkbar machen, vom rein theoretischen Standpunkte der Beurtheilung des code. Er sieht in dem, was man mit Beziehung auf das französische Schwurgerichtssystem überall tadelt, für Frankreich die Folgen der Mängel des Gesetzes und der Fehler derer, die es anwenden, für Belgien dagegen nur die nothwendigen oder doch ermöglichten Folgen der gefährlichen oder unweisen Anordnungen des Gesetzes. Dieses Gesetz erfüllt nicht das, was er — ob mit Recht? — als das Merkmal eines guten Gesetzes hinstellt, daß was es nämlich ohne Gefahr des Mißbrauchs jedweden Händen anvertraut, niemals zur Waffe gegen die Gerechtigkeit werden könne. Von diesem Standpunkte der Kritik aus möchte Herr Desoer kaum viele gute Gesetze finden, vielleicht mit Ausnahme derer, welche ganz gleichgültige Dinge, die überhaupt nur entschieden sein wollen, betreffen.

Die Geschwornen sollen die Wahrheit ergründen; dies ist die Aufgabe, welche das Gesetz ihnen zugewiesen hat, deren Erfüllung das Gesetz ihnen also auch möglich und leicht machen muß.

Von diesem Gesichtspunkte aus giebt es nun in einer Schwurgerichts-Verhandlung nur zwei Hauptfaktoren: das Subjekt, welches die Wahrheit erforschen soll, — die Geschwornen — und das Objekt der Erforschung in dem Angeklagten und der ihm zur Last gelegten Handlung. Alles Andere, Zeugen, Vertheidigung, Anklage, die Leitung der Verhandlungen selbst (même le président), sind nur Mittel, durch welche der Zweck des Ganzen erreicht werden soll. — Hier befindet sich Herr Desoer in einem starken Widerspruche zu der Idee, auf welcher das englische Schwurgericht im Grunde beruht, zu der für England historisch begründeten Ansicht, daß der Richter das Subjekt ist, die Geschwornen aber neben der Anklage, der Vertheidigung u. s. w. nur Beweismittel in seiner Hand sind.

Da nun die Erforschenden Menschen sind, das Objekt der Untersuchung die Wahrheit bilden soll, so müssen die Mittel der Erforschung mit der menschlichen Natur und den Regeln des Verstandes übereinstimmen, da der Verstand der einzige Weg ist, auf welchem man in sicherer Weise zur Feststellung der Wahrheit äußerer Dinge gelangen kann. Der andere Weg, auf welchem der Mensch zu einem Urtheile kommen zu können glaubt, der des Gefühls, welches äußeren Eindrücken und Empfindungen sich darbietet, ist kein sicherer Weg zur Erforschung der Wahrheit, weil auf ihm verschiedene Menschen zu verschiedenen Resultaten gelangen. Deshalb muß da, wo es um objektive Gewißheit sich handelt, der erstere Weg eingeschlagen werden, den man nicht schnell, geführt vielleicht durch eine Empfindung, einen Eindruck, zurücklegt, sondern allmählich, Schritt für Schritt, an der Hand einzelner bewiesener Thatsachen, zwischen denen der Verstand, vermöge seiner Schlüsse und Folgerungen, die Bindeglieder herstellt. Dieser Weg ist langsam und schwierig, aber nothwendig, denn er allein gewährt die Sicherheit, das erstrebte und gegebene Ziel — die Wahrheit — zu erreichen.

Das Ideal einer Juryverfassung ist also gefunden, wenn die Geschwornen nur diesen Weg zu dem ihnen vorgesteckten Ziele wandern können, und dieses Ideal findet Herr Desoer nirgends verwirklicht, auch nicht in England, obwohl da zumeist. In wiefern der Code diesem Ideale nicht entspreche, weist er in dem Rahmen einer Schwurgerichtsverhandlung nach. Er zeigt an den einzelnen Bestandtheilen einer solchen nach dem französischen System, daß dieses die Geschwornen nicht an der Hand des Verstandes urtheilen läßt, sondern unter Leitung des Gefühls, welches den gefährlichen oder geradezu verderblichen Einflüssen äußerer Eindrücke und Leidenschaften ungedeckt gegenüber steht.

Dies ist nicht bloß thatsächlich so, sondern beruht auf der Absicht des Gesetzgebers, wie der Redner aus einem am 9. December 1808 durch M. Riboud dem Corps-Législatif abgestatteten Commissionsberichte nachweist. Es heißt in demselben wörtlich folgendermaßen:

„Was ist das Ziel jeder Criminaluntersuchung? Die Entdeckung der Wahrheit! Läßt sich dies nun auf einem einfacheren und sichereren Wege erreichen, als indem man nach und nach jeden Zeugen dem Angeklagten gegenüberstellt, und dabei nicht allein ihre beiderseitigen Aeußerungen hinnimmt, sondern auch die feinsten Eindrücke verwerthet. Nichts darf dabei vernachlässigt oder übersehen werden. Die Haltung, die Kaltblütigkeit oder Verwirrung, die Veränderung der Mienen, die Aufregung, die verschiedensten Eindrücke bilden einen Complex von Indicien, welche mehr oder weniger den Schleier lüften, in den die Wahrheit gehüllt ist."

Diesem Programme entspricht das Gesetz und ist redlich bemüht, „Eindrücke" auf die Geschwornen hervorzubringen.

Desoer schildert nun zuerst den Beginn der Schwurgerichtsverhandlung, la mise en scène de la Cour d'assises, wie er sich ausdrückt, weil darin ein Aufwand von theatralichem Effekt liegt, dessen Einfluß auf die Männer, welche in wenigen Stunden die Wahrheit feststellen sollen, er als einen sehr bedeutenden darstellt. Er vergleicht die Wirkung dieses Eindrucks mit dem, was die großen Dichter bezwecken, wenn sie dem Publikum gegenüber ihre Helden gleich zu Anfang in eine Situation versetzen, welche ihren Charakter leicht kennzeichnet.

Der Angeklagte wird von Gensd'armes auf die Anklagebank geführt, deren infamirende Wirkung ein belgisches Dekret vom Jahre 1831 dadurch sanktionirt hat, daß es denjenigen, welche wegen politischer oder Preßvergehen angeklagt sind, einen andern Sitz zuweist. Man verrückt hierdurch gleich von vorn herein den Standpunkt, auf welchem die Geschwornen stehen sollen, von dem aus ihnen nur die Anklagung, nicht die Schuld des Vorgeführten gewiß sein darf. Die schmachvolle Weise, in welcher er ihnen gegenübertritt, läßt ihn den Geschwornen als einen gefährlichen Menschen erscheinen, von dem man die Gesellschaft befreien muß, während sie in ihm nur den sehen sollten, dem etwas zur Last gelegt, aber noch nichts bewiesen ist.

Dann erregt das Gesetz in den Geschwornen ein Mißtrauen gegen den Vertheidiger, dem man, um die Wirkung seiner Reden zu schwächen, die beleidigende Versicherung zumuthet, nichts gegen sein Gewissen und das Gesetz sprechen, und sich mit Anstand und Mäßigung ausdrücken zu wollen. Nachdem so die Stellung des Vertheidigers durch das Gesetz selbst in den Augen der Jury herabgewürdigt worden, sorgt es nun auch für die Erhebung des Anklägers, indem es vorschreibt, daß die Geschwornen aufgefordert werden sollen, weder die Interessen des Angeklagten, noch die der Gesellschaft, die ihn anklagt, zu verletzen. So läßt das Gesetz, wenn der Staatsanwalt sein Exposé oder sein Verhör anstellt, die Gesellschaft reden.

Die Gesellschaft will Herr Desoer nur in den Richtern, den Geschwornen vertreten sehn, nicht in der Anklage, weil die Gesellschaft nicht allein daran ein Interesse hat, daß der Schuldige verurtheilt werde, sondern noch vielmehr daran, daß nicht etwa ein Unschuldiger der Verurtheilung preisgegeben werde. Eine ungerechte Verurtheilung ist ein öffentliches Unglück, weil es Zweifel und Mißtrauen in die Herzen der Bürger säet.

Die nun folgende Anklageakte, welche nach Art. 241 des Code nur die Art des Verbrechens, auf welchem die Anklage beruht, und die That mit allen erschwerenden und mildernden Umständen enthalten soll, artet nach dem Zeugniß des Redners in Frankreich, besonders im südlichen, zu einem förmlichen Plaidoyer gegen den Angeklagten aus. Man bringt hier die schlimmen Antecedentien des Angeklagten, oder, im Mangel solcher, seinen heftigen, aufbrausenden Charakter, oder die Tugenden des Opfers vor, alles Dinge, die nicht zur Entdeckung der Wahrheit, sondern nur zur Erregung der Geschwornen führen können. Als Beispiel einer solchen Anklage führt er die im Processe der Md. Lafarge an, welche die Edinburgh Review vom Jahre 1842 zu der Bemerkung veranlaßte, daß etwas derartiges in England unmöglich sein würde, da dort ein so verfahrender Ankläger als seine Pflicht verletzend gelten, und bald des Worts beraubt werden müßte. Diese Art des Anklagens beruht aber mehr auf der Unsitte der französischen Ankläger, als auf dem Gesetze, und gehört deshalb in Belgien zu den Seltenheiten.

Der Art. 315 gestattet sodann dem Staatsanwalt ein Exposé seiner Anklage, schreibt ein solches jedoch nicht bei Strafe der Nichtigkeit vor, und deshalb wird in Belgien auch nur selten Gebrauch davon gemacht. Allein es könnte gebraucht und zwar leicht gemißbraucht werden, weil nach Montesquieu es eine alte Erfahrung ist, daß jeder Mensch, welcher eine Gewalt besitzt, der Verleitung, sie zu mißbrauchen, ausgesetzt ist, und deshalb tadelt Herr Desoer dieses Gesetz im Anschlusse an seine Ueberzeugung, daß ein wirklich gutes Gesetz nicht gemißbraucht werden könne. An dem Beispiele des Processes Armand weist er den Gebrauch nach, den ein französischer Staatsanwalt von dem Rechte des Exposé machen kann.

Herr Merville, der Ankläger in diesem Processe, ober grand scandale judiciaire, wie unser Autor sagt, begnügte sich in seinem Exposé nicht damit, den Charakter des Angeklagten mit den gehässigsten Farben zu schildern, er zog aus dieser seiner Schilderung auch Folgerungen auf das, was derselbe in einem gegebenen Momente denken mußte. Er führt Thatsachen als gewiß an, die nicht erwiesen sind, die den übrigen sicheren Thatsachen widersprechen. Er schildert die Gedanken, welche der Angeklagte haben mußte, während er das ihm zur Last gelegte Verbrechen beging, und stellt sie als solche dar, daß sie den Verbrecher daran hindern mußten, von der Vollendung des Verbrechens abzustehn. Er reizt die Leidenschaft der Geschwornen gegen den Armand auf, indem er denselben fortwährend als geldstolzen Millionär schildert, und so dem Neide der Minderreichen Preis giebt.

So darf man im Jahre 1864 in Frankreich verfahren, dies kann das auch in Belgien geltende Gesetz nicht hindern, da es selbst dies Verfahren ermöglicht hat.

Es folgt nun das Generalverhör des Angeklagten, durch die Gewohnheit, nicht durch das Gesetz eingeführt. Herr Desoer weist dies letztere aus den Art. 310, 314 und 319 des code de l'instruction criminelle nach, und stellt sich die Frage, ob ein solches Verhör durch innere Gründe gerechtfertigt werde, selbst wenn es nicht durch die angeführten Artikel eigentlich ausgeschlossen ist.

Den Angeklagten fragen, um seine Richter zu überzeugen, heißt ihn Beweise gegen sich selbst ablegen zu lassen. Ein derartiges Verfahren ist ein Ueberbleibsel mittelalterlicher Anschauungen. Damals strafte man, um zu strafen, d. h. um dem Volke einen heilsamen Schrecken einzujagen. Etwas später suchte man die Verurtheilungen, die schon als Selbstzwecke galten, dadurch noch zu rechtfertigen, daß man sie auf Geständnisse stützte, welche man mit der Folter abnöthigte. Verhör und Folterung sind nicht identisch, beruhen aber beide auf dem Gedanken, daß man den Angeklagten selbst gegen sich zeugen lassen müsse.

Außerdem ist das Generalverhör aber nicht blos ein sehr unvollständiges Mittel zur Feststellung der Wahrheit, sondern kann unter Umständen gerade zu deren Verdeckung mitwirken. Der gewandte schlaue Verbrecher kann häufig mit Leichtigkeit Thatsachen verheimlichen, die ihm schädlich sind, der verwirrte, scheue Angeklagte kann durch das Verhör verlegen gemacht, in Widersprüche verwickelt, selbst gegen seinen Willen zu unwahren, ihm schädlichen Angaben gebracht werden, und durch sein ganzes ängstliches, scheues Gebahren in dem Innern der Geschwornen Mißtrauen gegen sich erregen. Dies ist sehr natürlich; der Angeklagte ist bereits längere Zeit seiner Freiheit beraubt, entbehrt lange schon die nothwendige freie Bewegung, den ruhigen einförmigen Gang seiner gewöhnlichen Beschäftigung. Er war Wochen lang vielleicht einsamem Brüten und Fürchten über sein Schicksal hingegeben. Nun tritt er plötzlich vor ein imposantes Gericht, wird von den neugierigen Zuhörern angegafft, vergeht vor Angst und Schaam und wird dann plötzlich gefragt, was er vor so und so vielen Monaten zu einer genau bestimmten Stunde gethan habe. Er weiß, daß die Beantwortung jeder an ihn gestellten Frage, sein Benehmen und Sprechen dazu beitragen werden, sein Schicksal zu entscheiden — ist es wunderbar, wenn er da verwirrt ist, Dinge sagt, von deren Wahrheit er selbst nicht überzeugt ist?!

Aber man erlangt in Allem, was man häufig übt, Routine. Ist daher ein Verbrecher bereits häufig vor Gericht gewesen, kennt er die Weise, in der er den Geschwornen imponiren kann, dann giebt ihm gerade das Generalverhör einen Spielraum, auf dem er sich in Unwahrheiten und Schlichen bewegt. Es entsteht ein förmlicher Kampf zwischen dem fragenden Präsidenten und dem schlau und gewandt antwortenden — oder schweigenden Angeklagten. Denn schweigen kann er. Wer wollte ihn zum Reden zwingen, wenn er schlau genug ist, sich durch geistige Künste keine ihm schädliche Antwort ablisten zu lassen.

Wozu also das Generalverhör, welches das Gesetz nicht anordnet, vielleicht sogar ausschließt, indem es für einzelne Fälle Specialverhöre besonders anordnet, welche im Stande sind, den verwirrten Unschuldigen zu verderben, dem frechen Verbrecher durch einen, immer möglichen Sieg dem Präsidenten gegenüber, eine gewisse, der Erforschung der Wahrheit gewiß nicht dienliche Glorie in den Augen der Geschwornen und der Zuhörer zu verleihen?

Der Art. 310 des Code schreibt speciell die Fragen vor, welche der Präsident an den Angeklagten richten soll, nach dem Art. 314 soll ersterer den letzteren zwischen der Verlesung der Anklageakte und dem Exposé darauf hinweisen, auf das wider ihn Vorgebrachte aufmerksam zu sein, um daraus vielleicht Mittel zu seiner Vertheidigung zu gewinnen, nach Art. 319 soll der Präsident nach jedem einzelnen Beweise die Zeugen und den Angeklagten zur Aufklärung des noch Zweifelhaften auffordern; schließt dies Alles nicht vielmehr die Zulässigkeit eines Generalverhörs vor der Zeugenvernehmung aus, als es ein solches vorschreibt?

Das Verhör in der Voruntersuchung bedeutet etwas ganz anderes. Dieses ist viel mehr zu Gunsten als zum Nachtheil des Angeschuldigten eingeführt, indem es den Zweck hat, festzustellen, ob überhaupt eine formelle Anklage erhoben werden soll, ob man nicht vielmehr den Verhafteten nach Maßgabe seiner Rechtfertigung sogleich wieder entlassen kann.

Auch aus der discretionairen Gewalt des Präsidenten kann man das Generalverhör nicht rechtfertigen, denn sie hat ihre Gränze an dem Gesetz, und dieses steht dem Generalverhör entgegen. Ueberdies sollen die Personen, welche der Präsident kraft seiner discretionairen Gewalt vernimmt, blos über Einzelnes Auskunft geben, und zu diesem Zwecke verhört man doch nicht den Angeklagten!

Der Angeschuldigte braucht bei dem Generalverhör nicht zu antworten, man kann ihn dazu nicht zwingen, und er kann in einzelnen Fällen, wenn er übrigens gewandt und schlau ist, einen Gebrauch von dieser Möglichkeit machen. Im Allgemeinen wird ihm dies jedoch sehr schwer sein. Es würde außerordentlich keck und frech erscheinen und ihm in den Augen der Geschwornen das Ansehn eines gewaltig verstockten Bösewichts geben. Ueberdies wird sich ein Mensch von untergeordnetem Geist schwer entschließen, auf eine vielleicht in barschem Tone an ihn gestellte Frage nicht zu antworten.

Der allein festzuhaltende Grundsatz ist der, daß der Angeschuldigte nicht zum Zeugniß gegen sich selbst veranlaßt werde, daß vielmehr die Anklage sich selbst beweisen müsse.

Dann folgt das Zeugenverhör, das für die Feststellung der Wahrheit von größter Bedeutung ist, weil in der Regel die Zeugen kein Interesse an der Sache zu haben pflegen, und somit voraussichtlich wahre Thatsachen vorbringen werden. Die Aussagen der Zeugen sollen die Anklage beweisen oder entkräftigen, Anklage und Vertheidigung haben also gleiches Interesse an ihnen. Wenn sie nun aber lückenhaft sind, wenn ein Zeuge relevante Thatsachen absichtlich oder unabsichtlich verschweigt, ohne daß der Präsident dies be-

merkt, so muß diese Lücke um der zu erforschenden Wahrheit willen ausgefüllt werden. Staatsanwalt und Vertheidiger fragen die Zeugen nach dem Wissenswerthen. Aber beide stehen hier eben so wenig einander gleich, wie sonst in dem ganzen Processe; der Staatsanwalt fragt die Zeugen selbst, der Vertheidiger muß den Präsidenten ersuchen, die betreffende Frage zu stellen. Somit scheint der Vertheidiger nur durch die Güte des Präsidenten das zu erreichen, was der Staatsanwalt als eigenes Recht ausübt, und die Beanspruchung dieser Güte wird thatsächlich immer ihre Gränze haben.

Endlich kommt das Plaidoyer und hier soll nun ganz besonders der Vertheidiger, wie man behauptet, auf das Gefühl der Geschwornen zu zielen suchen. Der Vertheidiger thut dies in der Regel, aber thut der Staatsanwalt es weniger, und ist es Sache des Vertheidigers, der jetzt zum erstenmal zum Wort kommt, das Gefühl aus dem Spiele zu lassen, das in dem ganzen Processe gegen den Angeklagten eine so bedeutende Rolle spielte? Und selbst, wenn in dem ganzen Verfahren nur mit dem Verstande gearbeitet würde, könnte man, so meint Herr Desoer, es dem Vertheidiger nicht zur Schuld anrechnen, wenn er zu Gunsten des Angeklagten an das Mitleid und die christliche Liebe der Geschwornen appellirte. (?)

Hiermit schließt der Redner seinen Ueberblick über die Mängel des französischen Verfahrens in dem Verhöre, und fügt als Gegenstück eine kurze Schilderung einer englischen Schwurgerichtssitzung an, zeigt, wie dort Anklage und Vertheidigung einander gleich stehen, wie nur mit klaren Gründen und Beweisen von beiden Seiten auf die Geschwornen gewirkt werden darf, wie dort ein Generalverhör nicht stattfindet, sondern vielmehr dem Angeklagten, hinsichtlich dessen bis zum Urtheil nichts einen ungünstigen Eindruck hervorbringt, alle Mittel der Vertheidigung dargeboten werden, wozu besonders das in England so hochgeschätzte Kreuzverhör gehört. Das ganze Bild zeigt uns klar, wie nach dem französischen System dem Angeklagten ein mächtiger, mit allen Mitteln kämpfender Feind entgegensteht, während in England beiden gleiche Waffen, d. h. auf beiden Seiten erwiesene Thatsachen und verstandesmäßige Gründe zu Gebote stehen.

Abendana Belmonte.

Der Jahresbericht des Zellengefängnisses zu Bruchsal für 1863.

[In den Blättern für Gefängnißkunde, Heft 2. 3.]

Immer wird es für Baden ein Ruhm bleiben, in Deutschland vorangegangen zu sein, in zweckmäßiger Herstellung von Gefängnissen und Strafanstalten, und dadurch wie Jagemann in seinem Vorwort zur Begründung und Verwirklichung des Grundsatzes der Einzelnhaft mit Recht sagt (auf diesem Punkt)

> die Versündigungen an dem Gebot des Friedens und des Rechts niederzuhalten, mit einem Wort die Gesundheit des Staatskörpers zu sichern.

Denn schlechte oder schlecht eingerichtete oder schlecht verwaltete Gefängnisse sind eine Versündigung am Staate.

Eben so richtig ist es, wenn Jagemann (a. a. O. XIX.) sagt, daß die Abfassung eines Gesetzes für den Zweck eine geringere Arbeit sei, die Aufstellung passender Vorschriften für den Detaildienst dagegen eine höchst schwierige, und daß die Durchführung des Princips in alle die täglich, stündlich, ja minutlich wiederkehrenden Verrichtungen der Gefangenen sowohl, als der Aufsichtspersonen große Vorsicht erfordere. Das weiß vielleicht niemand besser zu beurtheilen, als ich, der ich nach vieljähriger sorgfältiger Vorbereitung, geschult durch den im Gefängnißwesen unvergeßlichen Dr. Julius, berufen war, die Einzelnhaft in Moabit, nach dem diesfälligen Beschluß, ins Leben zu setzen.

Wie Bruchsal und Moabit sich unterscheiden, habe ich in meiner Schrift, die Einzelnhaft und ihre Vollstreckung in Bruchsal und Moabit, dargelegt. Beide Strafhäuser unterscheiden sich von den englischen und amerikanischen darin, daß alles, was in ihnen für den Sträfling geschieht, auf Erziehung abzweckt, welche dort nicht in solcher Weise oder nur sehr untergeordnet in Betracht gezogen wird.

Das aber ist ja eben der Vorzug des Einzelnhaftsystems, daß durch dasselbe, unterstützt durch Baulichkeit und alle übrige Einrichtung, die auch in der Gemeinsamkeit der Sträflinge vielleicht angestrebte, aber durch die Gesammtverhältnisse vielfach behinderte Erziehung, gefördert wird, und nicht blos Zucht in ihnen stattfindet. Die Einzelnhaft hat alles, was die gemeinsame Haft besitzt oder besitzen will:

Sicherheit, Ruhe, Ordnung, Arbeit, Beschäftigung, Gesundheitspflege, Unterricht, und schließt aus den in gemeinsamer Haft unvermeidlichen gegenseitigen Verderb; denn, wenn auch, in Folge der Unvollkommenheit jedes menschlichen Werks, Mittheilungen unter den Isolirten stattfinden können, so können diese doch nie zu fortgehender Unterhaltung, es wäre denn durch die gröblichste Vernachlässigung der Aufsichtsbeamten, erwachsen, und sind leicht zu beheben. Die Veröffentlichung des Jahresberichts von Bruchsal ist höchst dankenswerth, belehrend und erfreuend. Die Besprechung desselben, zu der ich vom Herrn Professor Dr. v. Holtzendorff aufgefordert worden bin, wird dies darthun. Ich bin unbefangen, nicht eingenommen für oder wider, habe bekannt und bekenne, daß ich durch Bruchsal und in Bruchsal viel gelernt habe, obwohl ich in manchem von der dortigen Praxis abgewichen bin, und noch abweiche.

2. Heft S. 6, II. 1. Organisation. Es ist ein großer Verwaltungs-Fortschritt, daß auch Arbeitshaussträflinge isolirt gehalten werden, vorausgesetzt, daß der Raum hinreicht, und nicht etwa geeignete Zuchthaussträflinge deshalb außer Einzelnhaft bleiben müssen.

Seite 7, 2, Zustand der Strafanstalt, vgl. S. 22, 96 ff. Hervorzuheben ist (S. 9), daß die Kost vermehrt worden, daß die (gesetzlichen) Strafschärfungen und die durchschnittlichen Strafzeiten verringert sind, daß die körperlichen und geistigen Interessen sorgsam gepflegt wurden (warum ist kein Bericht der Geistlichen und Lehrer abgedruckt?), daß die Beschäftigung zweckmäßig geordnet, thatkräftige Antheilnahme am Geschick der Sträflinge während der Haft und nach Entlassung aus derselben geübt worden, mit Recht nennt der Berichterstatter dies die Grundlagen, auf denen das Haus (ich sage jedes Haus) emporkommen mußte.

Ein besonderer Vorzug ist der niedrige Bevölkerungsstand des Gefängnisses. Es ist ein ganz anderes, ob man nur mit der Masse zu thun hat, oder dem Individuum eine nachhaltige und ausdauernde Aufmerksamkeit widmen kann. Im ersteren Falle waltet Zucht und Dressur vor, im andern macht sich die Erziehung geltend.

Wenn (S. 9) der Bäder erwähnt wird, so darf bei Unzulänglichkeit des Wassers auf den Gebrauch der Schneider-schen Badeschränke hingewiesen werden.

S. 10. Der zweckmäßigste Fußboden für Zellen ist Holz. In Julius Jahrb. für Gefängnißkunde B. 4, S. 369 findet sich die Schilderung der Dielungen im Hospital zu Philadelphia in einem Briefe von Thompson und Varrentrapp, die Erfahrung von Moabit und Breslau bestätigt die Angemessenheit.

3. Zur Statistik, S. 10. Wenn günstige Zeitverhältnisse die Schutzvereine für Entlassene weniger nothwendig machen, so möchte dies doch nur in Beziehung auf materielle Hülfe bezogen werden, sollte geistige Hülfe, Pflege, Besuche, wie sie bei uns in Schlesien geübt werden, ganz entbehrlich sein? Seite 15 weist ja auf diese Art der Fürsorge auch hin!

S. 11. Die Detention der Sträflinge nach erlittener Haft ist eine in Preußen beseitigte Maßregel, und es ist richtig (S. 13), wenn der Bericht auf die Anomalie hinweist, daß Verwaltungsbehörden auf Einsperrung für Jahre erkennen.

S. 14, 15. Die Beförderung der Colonisation, Auswanderung entlassener Sträflinge ist eine ganz vorzugsweise zu billigende, der Nachahmung allseitig zu empfehlende Maßregel.

S. 16, c. zu C. Die Erfahrung, daß die Einzelnhaft von allen Sträflingen, welche die Wahl haben, der gemeinsamen vorgezogen wird, stimmt mit der meinigen in Moabit und Breslau vollkommen überein, ebenso, S. 34, die geringere Zahl der in der Einzelnhaft nothwendig werdenden Disciplinarstrafen.

Die gegebene Statistik S. 21—42 ist höchst dankenswerth.

Bericht des Verwalter Bauer S. 43—76. Es ist erfreulich aus S. 55 wahrzunehmen, daß alle staubige Arbeit aus dem Zellengefängniß verbannt ist, der Ertrag ist hoch. Sollte es nicht für das Zellengefängniß, nachdem die nur kurz dauernde Strafen erleidenden Arbeitshäuslinge sich in demselben befinden, angemessen befunden werden, die Buchbinderei in größerem Maßstabe zu betreiben; die zu kurzer Strafe verurtheilten könnten falzen, heften, lackiren, alle Vorarbeiten rc. machen. Mit dem besten Erfolge geschieht dies in den Zellen in Breslau.

S. 46 ist der richtige Grundsatz ausgesprochen, daß es nicht auf diese oder jene bestimmte Arbeit ankommt, die der Gefangene leiste, sondern darauf, daß er arbeiten lerne, höchst erfreulich ist die S. 53 dargelegte, rücksichtsvolle Beachtung der individuellen Verhältnisse, körperlichen oder geistigen Zustände des Sträflings in Bezug auf Arbeitszutheilung.

Bruchsal arbeitet für eigene Rechnung. Herr Bauer hat in seiner Schrift, der Gewerbebetrieb in den Strafanstalten, S. 41 den Nachtheil richtig geschildert, der bei Verpachtung der Arbeitskräfte dadurch entsteht, daß ein Dritter sich zwischen die Verwaltung und den Sträfling dränge, der ganz andere Zwecke verfolgt, nämlich den Gewinn, die Ausbeutung der Kräfte der Sträflinge für sich, während die Gefängnißverwaltung, zumal in Einzelnhaft, nicht blos die materiellen Erfolge, sondern die sittlichen der Arbeit im Auge haben soll und muß. Um diese möglichst festzuhalten, war es mein Bemühen, um den Werkmeisterdienst mit dem der Aufseher zu vereinigen, und dadurch den Einfluß der fremden Werkmeister möglichst zu paralysiren. Die Arbeit für eigene Rechnung kann übrigens (Bauer a. a. O. S. 51) nur mit Erfolg durchgeführt werden, wenn 1) unbedingtes Vertrauen der vorgesetzten Behörde vorhanden ist, und wenn 2) die Rechnungsführung und Rechnungslegung eine einfache, von allen erschwerenden Controlen befreite ist. Wo diese nicht stattfindet oder nicht stattfinden kann, wo der Beamte nicht freie Hand hat, ist die Verdingung vorzuziehen. Der S. 55 nachgewiesene Arbeitsertrag ist übrigens nicht blos Arbeitslohn, sondern enthält auch den Unternehmungsgewinn der Anstalt.

Die Uebersicht (S. 72) von der Versetzung von einer Arbeit zur andern ist lehrreich, und muß in Bezug auf den S. 53 dargelegten Grundsatz angesehen werden.

Die Kosten für die Ernährung (S. 64) sind relativ sehr niedrig.

Was die Heizung der Anstalt betrifft, so ist die Frage, ob Holz oder Kohlen, abhängig von den Preisen und den Feuerungs-Anlagen. In den 33 Jahren, die ich jetzt im Gefängnißdienst zubringe, habe ich beide erprobt, und kann mich bei guten Oefen nur für Kohlen entscheiden. Bruchsal

hat Luftheizung, d. h. erwärmte Luft, Moabit und Breslau hat Heißwasserheizung, die ich jeder andern vorziehe, in Rücksicht auf Sparsamkeit, Reinlichkeit und Erwärmung.

Der Rauch in Bruchsal wird sich wohl wegschaffen lassen, auch Breslau hat zeitweis damit zu kämpfen.

Die Rechnungs-Nachweisung S. 74—76 thut dar, wie gut finanziell das Zellengefängniß in Bruchsal steht, und macht der Verwaltung alle Ehre.

Der Bericht des Arztes Herrn Dr. Gutsch S. 77—98 gehört zu dem erfreulichsten mit, was in dieser Beziehung gelesen werden kann. Der Gesundheitszustand ist ein trefflicher, der Sterbefälle wenige, Geistesstörungen und Selbstmord nicht zu beklagen. Ich kann nur mit großer Befriedigung sehen, daß (S. 85) Bruchsal das bestätigt, was ich (die Einzelnhaft S. 63—66) gesagt und in Moabit geübt habe, die zeitweise Aufhebung der Isolirung bei nicht geeigneten Pesönlichkeiten und deren Beschäftigung im Freien.

Den Betrachtungen über Geisteskranke in Strafanstalten, überhaupt in der Einzelnhaft, in Bezugnahme auf die Aeußerungen des verdienten Delbrück kann nur beigepflichtet werden, ich füge hinzu, daß die Einzelnhaft besonders geeignet ist, Störungen des Geistes, Verschiebungen, eher zu erkennen als in der gemeinsamen Haft, und wenn ich auch einverstanden damit bin, daß in Strafhäusern (S. 90) Einrichtungen zur Bewahrung und Heilung Irrer getroffen werden können (wie in Breslau 2 Heilungs-Fälle in der Zelle vorliegen), so halte ich doch dafür, daß es für die irren Verbrecher wie die verbrecherischen Irren, und für die Stranfanstalts-Verwaltung gleich angemessen sein möchte, für solche eine eigene Anstalt zu haben, wie Delbrück schon seit Jahren vorgeschlagen hat.

Wenn Herr Dr. Gutsch die Uebelstände der Cloak-Entleerung berührt, so hat er damit einen höchst beachtenswerthen Punkt hervorgehoben (S. 95); möchte nicht die jetzt in Paris, in Cöln und auch in Breslau angewandte Methode berücksichtigt werden können, vermöge welcher bei den Ausgängen gleich die Gase verbrannt werden, und die wohl mit den a. a. O. bezeichneten Saug-Apparaten identisch sind, und deren Zweckmäßigkeit ich bezeugen kann? Sie sind aber theuer, Canalisirung und Wegschweifung ist das zweckmäßigste, wobei allerdings die unmittelbar mögliche Verwerthung der Excremente verloren geht.

Im 3. Heft giebt Herr Direktor Ekert einen Nachtrag zu dem Jahresbericht. Ich kann mich nur einverstanden erklären mit seiner Ansicht (S. 9) über die Besuche bei Zellengefangenen, ich beziehe mich auf das, was ich S. 127 meiner Schrift über Einzelnhaft gesagt habe und füge hinzu:

> daß Besucher von Gefangenen, namentlich Zellengefangenen, sich nie durch unbestimmte Eindrücke dürfen leiten lassen, daß sie ihre Gefühle vielmehr bezwingen müssen, wenn die Erforschung der Wahrheit es erfordert,

ich schließe mich der Ansicht eines im Gefängnißwesen erfahrensten, wohlwollendsten und unterrichtetsten Mannes an, des Grafen v. Görtz, dessen Bestrebungen für Einführung der Einzelnhaft in Hessen-Darmstadt die vollkommenste Anerkennung verdienen, und gewiß Erfolg haben werden, der in seiner Reise um die Welt (S. 149) sagt:

> Die Besuche solcher sind nur zu befördern, die Takt mit Menschenfreundlichkeit verbinden,

und ich glaube auch Herr Direktor Ekert wird dem zustimmen.

S. 12. Die tägliche Conferenz der höheren Beamten ist ein Unerläßliches für jedes Gefängniß, sie, und nur sie ermöglicht den fortwährenden Rapport unter allen Beamten über das gemeinsame und jedes individuelle Leben im Gefängniß, und hilft den sittlichen Zweck über alle materiellen, dabei nicht zu vernachläßigenden, Zwecke setzen.

Was S. 12—13 die Zellenbesuche betrifft, so läßt sich darüber gar keine Bestimmung treffen. Wenn das Amt des Strafanstalts-Direktors an und für sich schon ein Vertrauens-Amt in weitester Ausdehnung des Begriffs sein muß, so liegt es ganz in der Natur der Sache, daß ihm überlassen werden muß, wie oft, wie lange er jede Zelle besucht, und wie er dies von den anderen Beamten fordert. Vorschriften hierin zu geben ist mißlich, sie sind durchzuführen nicht möglich; alles hängt von der Individualität der Besucher und der zu Besuchenden ab, und formt sich mit der Zeit in das Gehörige. Zu viel, zu oft, zu lange, zu wenig, zu selten, zu kurze Zeit ist gleich gefährlich. Das rechte Maß wird der rechte Beamte finden, ein anderer als ein solcher ist nicht ins Zellengefängniß gehörig.

S. 14. Die Einrichtung einer Hülfs-Strafanstalt ist eine sehr zweckmäßige Maßregel, und wird, wenn für Belehrung, also Schule und Kirche, consequent mit Stall's, gesorgt wird, sich der (Holtzendorff) irischen Strafanstalt nähern, und als vortreffliche Ergänzung des Zellengefängnisses dienen.

Die Erfahrung (S. 19), daß Sträflinge, um recht viel zu verdienen, sich übermäßig anstrengten, hat Füeßlin (die Einzelnhaft S. 181) schon früher gemacht, und ich habe sie in Moabit (a. a. O. S. 85) bestätigt gefunden, auch in Breslau sind solche Fälle vorgekommen.

Im Nachtrage des R. R. Bauer ist, von allem Subjektivem abgesehen, folgendes hervorzuheben, und als vollständig richtig zu bezeichnen:

1) S. 29. „Jeder soll und muß seinen Verhält„nissen und seinen eigenen sinnlichen Anlagen ent„sprechend behandelt werden. Dies kann nur in der „Zelle geschehen. In dieser liegt auch das allein „sichere Mittel, schädliche Einflüsse auf das sittliche „Leben des Bewohners abzuwehren, ihn davor zu be„wahren, daß er verschlechtert werde, oder selbst ver„schlechtere."

Wenn die Erfolge der Haft, auch der Einzelnhaft, nicht immer dem Aufwand von Zeit, Geld und Kräften entsprechend sind, und Rückfälle nur zu oft vorkommen, so ist nicht ein Stein auf das System oder die Strafanstalt zu werfen, vielmehr frägt es sich:

Was thut denn die Gemeinde **mit** dem Entlassenen, **für** den Entlassenen?

Eine geordnete Fürsorge thut Noth, in der Gemeinde muß fortgesetzt werden, leiblich, geistig, was in der Strafanstalt begonnen worden; dann wird der Erfolg der Haft sich erst zeigen.

2) S. 47. „In der Zellenhaft ist die einzige Möglichkeit zu erkennen, den Verbrecher seiner Individualität gemäß zu behandeln, worauf dieser gewissermaßen (ich aber sage unerläßlich) Anspruch hat. Der „Boden, auf dem nur Unkraut gedeiht, hat in der Zelle „räumliche Abgränzung, das bessere Terrain ist vor „allen schädlichen Einflüssen geschützt, und kann auf „dem kleinen, aber sorgfältig gepflegten Raume die „herrlichsten Blüthen treiben, die sich unter dem So„nenlicht der Freiheit zu eben so herrlichen Früchte „entwickeln mögen."

Nach meiner Kenntniß von Bruchsal und den leitende Personen, strebt das Zellengefängniß redlich einem solch Ziele zu, und wenn überall im Menschenleben die Ausfü rung immer hinter dem Ideale zurückbleibt, warum nicht der Strafanstalt, in der Einzelnhaft? „Zwischen der Id „jedoch und der Einführung in das besondere Leben, lie „eine große Kluft, die auszufüllen sowohl das Werk d „Geschäftsmannes, wie des Gelehrten ist. Hier treffen Bei „zusammen. Statt über die Kluft hinüber einander sche „anzusehen und herabzuwürdigen, beeifere sich vielmehr jed „Theil von seiner Seite, dieselbe auszufüllen, und so d „Weg zur Verständigung zu bahnen. Begreift es doc „daß ihr Beide untereinander euch also nothwendig sei „wie Kopf und Arm sich nothwendig sind." (Fichte, Red an die deutsche Nation, 14. Rede.)

C. E. Schück.

Vermischtes.

Politische Duelle. Die Angemessenheit des politischen Zweikampfes ist in den letzten Sitzungen des preußischen Abgeordnetenhauses mehrfach Gegenstand der Besprechung gewesen. Sollen diejenigen, welche durch ihre Meinungsäußerungen das Ehrgefühl Anderer verletzen, verpflichtet sein, nach der subjektiven Beweistheorie durch Pistolenkugeln Genugthuung zu gewähren oder genügt es an der Entscheidung des Präsidenten, welcher unparlamentarische Aeußerungen zu rügen hat? Mit Befriedigung erkennt man aus jenen Verhandlungen, daß die überwiegende Mehrzahl der preußischen Volksvertreter das Unzulässige des Duells, die Widerrechtlichkeit der Selbsthülfe auch bei Ehrverletzungen anerkannte. Noch viel deutlicher gab sich indessen die Volksmeinung in zahlreichen Zuschriften an den Präsidenten des Abgeordnetenhauses kund. Deswegen läßt sich hoffen, daß jene Vorgänge eine allgemeine Bedeutung gewinnen werden und daß die Gegner des Zweikampfes den starken Rückhalt erkennen, den sie an der öffentlichen Meinung gewinnen. Wenn Männer, von einer so hohen und sittlich unangreifbaren Stellung, wie sie Prof. Virchow einnimmt, die Herausforderung zum Zweikampfe ablehnt, so ist diese Thatsache ein Präcedenzfall von Bedeutung, ein Beweis von Charakterfestigkeit, dessen Nachwirkungen auf andere nicht ausbleiben können. Leider stehen wir noch immer so, daß die Zurückweisung eines Ansinnens, gesetzlich strafbare Akte zu begehen, nicht als eine selbstverständliche Sache, sondern als eine Probe sittlichen Muthes gegenüber der Macht der Vorurtheile angesehen wird. Wahrhaft unbegreiflich ist es, daß der Zweikampf, den man als geschehene Thatsache mit der Leidenschaftlichkeit der Gesetzesübertreter hinterher milde beurtheilen mag, wenn es auf die Höhe der Strafe ankommt, von einzelnen Rednern im Abgeordnetenhause zum Voraus grundsätzlich angepriesen und mit dem Hinweis auf die Souveränetät des persönlichen Ehrgefühls gerechtfertigt wurde. In welche Widersprüc man dadurch verwickelt wird, scheint leider Vielen zu entgehe Wenn es einem Beleidigten gestattet ist, sich über die gesetzli geordneten Schranken der Genugthuung einfach hinwegzusetzen, u sich persönlich Befriedigung zu verschaffen — kann dann nicht au eine Proceßpartei den Richter herausfordern, weil die Urtheil gründe verletzende Aeußerungen enthalten? Giebt man dem arm Mann damit nicht die Rechtfertigung, daß die Gesetze gegen Die stahl unverbindlich sind, weil sie dem subjektiven Bedürfniß d Nothleidenden und Bedürftigen nicht entsprechen? Wer den Zwe kampf grundsätzlich rechtfertigt, wo er strafrechtlich verboten i muß die Anwendung seiner Lehren auch bei dem Conflikt ander Gesetze mit dem subjektiven Urtheil der Zuwiderhandelnden gelt lassen. Ist einmal abstrakte Bewunderung des physischen Muth ohne Rücksicht auf die sittlichen Zwecke, denen er gilt, die höchs Norm für die Beurtheilung des Zweikampfes, so hat auch der Ve brecher, der unerschüttert und fest den Galgen betritt, einen An spruch auf die Hochachtung der Zuschauer. In Wirklichkeit erklär auch kürzlich ein Redner in einer gesetzgebenden Versammlun daß die Raubritter darum eine relative Achtung noch von d Gegenwart fordern dürften, weil sie ihr Handwerk — mit Leben gefahr betrieben hätten. Alle todeswürdigen Verbrechen wären da nach die anständigsten! Ob solche Anschauungen aristokratisch g nannt werden dürfen, ist nicht Sache dieser Bemerkungen, jede falls darf man daran erinnern, daß auch in den untersten u völlig verwahrlosesten Schichten der neapolitanischen Bevölkeru noch heute der Räuber mit einer Art von Verehrung betracht wird. Solche Denkweise erklärt sich leicht, sobald das öffentlic Leben dem Einzelnen keine sittlich hohen Ziele darbietet. Au opferung des Lebens für unwürdige Zwecke erlangt dann den Gla

des Heroenthums. Auch in den alten Armeen früherer Zeiten erklärt sich die Duellwuth sehr einfach aus der Thatsache, daß absolute Unterordnung unter die rein eigennützigen Zwecke einer dynastischen Staatsauffassung den Einzelnen keine edlere Aufgabe zeigte, als den rein physischen Muth für jede beliebige Sache auf Befehl zu bethätigen und somit auch den Zweikampf verherrlichte als Auflehnung gegen ein Gesetz, das eine freie Bethätigung des Willens für höhere Zwecke ausschließt.

Uebrigens entsteht aus Anlaß des politischen Duells noch eine besondere Frage. Käme es dazu, daß Minister sich einer Herausforderung und damit eines gesetzlich strafbaren Aktes schuldig machen: wo wird der Staatsanwalt zu finden sein, der die Vertretung des Staates auf sich nimmt? Ganz allgemein wird sich doch nicht behaupten lassen, daß Straflosigkeit der Minister ein „öffentliches Interesse" ist. Oder soll etwa der Grundsatz gelten, daß nur dann eingeschritten werde, wenn es einer Privatperson beikommt, den Minister herauszufordern? In Belgien hat das Duell des Kriegsministers Chazal zu einem kürzlich im Senate angenommenen Gesetzvorschlag in Betreff der Verfolgung ministerieller außeramtlicher Delikte geführt. Man sah ein, daß die gewöhnlichen Formen der Strafverfolgung für solche Fälle unzureichend sind.

Ein Preßproceß unter Vielen. Am 12. Mai d. J. wurde gegen die Vossische Zeitung vor dem Berliner Stadtgericht eine Anklage verhandelt, deren Gegenstand der in der Nr. 39 der königl. priviligirten (Vossischen) Zeitung vom 15. Februar 1865 abgedruckte Leitartikel bildet. Dieser Artikel bespricht eine von dem Abgeordneten von Hennig in der diesjährigen dritten Sitzung des preußischen Abgeordneten-Hauses gethane Aeußerung, wonach die Staatsregierung jede Meinungsäußerung, welche nicht mit der ihrigen übereinstimmte, verfolgen lassen sollte, bis aufs Aeußerste — und — leider Gottes, Gerichte gefunden habe, die nicht nach dem Recht, sondern nach Willkür geurtheilt. Die Anklage sieht in diesem Artikel, in specie in der eben erwähnten Stelle, Amtsehrverletzungen für die Mitglieder des königl. Staatsministerii und der preußischen Gerichtshöfe und hält den Angeklagten in seiner Eigenschaft als verantwortlicher Redakteur der Vossischen Zeitung für den Inhalt als Urheber aus §. 102 St.-G.-B., §. 34 Preßgesetzes haftbar.

Aus den Urtheilsgründen des zu vierzehn Tagen verurtheilenden Erkenntnisses heben wir Nachstehendes wörtlich hervor:

Was nun den Inhalt des incriminirten Artikels an sich betrifft, so liegt der Kernpunkt in der reproducirten Aeußerung des Abgeordneten von Hennig. Diese enthält wie der Gerichtshof in Uebereinstimmung mit der königl. Staatsanwaltschaft annimmt, eine doppelte Amtsehrverletzung.

1. Denn in dem Passus: „die Staatsregierung habe jede mit der ihrigen nicht übereinstimmende Meinungsäußerung bis aufs Aeußerste verfolgen lassen" liegt in seiner Verbindung mit dem Nachsatze: „daß sie hierbei nach Willkür urtheilende Gerichte gefunden" unzweifelhaft der Vorwurf, „daß sie in tendenziöser, willkürlicher Weise die strafrechtliche Verfolgung anders Denkender wider Recht und Gesetz, insbesondere auch gegen die Bestimmung des Artikels 27 der Verfassungsurkunde, wonach jedem Preußen das Recht freier Meinungsäußerung garantirt ist, veranlaßt habe." Dieser Vorwurf der widerrechtlichen Thätigkeit und Einwirkung auf die Strafjustiz stellt sich als eine grobe Beleidigung des königl. Staatsministerii, resp. der derzeitigen Mitglieder desselben in Bezug auf den Beruf dar. Der Einwand der Vertheidigung, daß hier keine Beleidigung vorliege, weil es in einem constitutionellen Staate geboten erscheine, daß das Ministerium alle ihm entgegenstehenden Parteien zu bekämpfen suche, ist nicht stichhaltig, weil dies Princip die Wahl gesetzlicher Mittel und die Beobachtung des Rechts voraussetzt, im vorliegenden Falle aber das Ministerium eines willkürlichen widerrechtlichen Verfahrens bezüchtigt wird. (Es scheint hier der Richter den Inhalt des incriminirten Artikels durch Interpolation eines Gedankens zu ergänzen. Daß dem Staatsministerium tendenziöser und willkürlicher Weise wider Recht und Gesetz gegen den Art. 27 unternommene Verfolgung vorgeworfen, das kann der Gedanke des Verfassers gewesen sein, wird aber mit Bestimmtheit nicht gesagt. Eine Tendenz muß außerdem jede politische Thätigkeit haben. Der Verfasser kann auch gemeint haben: „die Staatsregierung gehe soweit — bis zum Aeußersten — wo sie ihre (bona fide) Interpretationen bei den Gerichten zugelassen zu sehen hofft.")

2. In dem zweiten Passus der von Hennig'schen Aeußerung: „die Staatsregierung habe Gerichte gefunden, die nicht nach dem Recht, sondern nach Willkür geurtheilt haben", liegt der Vorwurf, daß einzelne preußische Gerichte zur Begünstigung des Ministerii und zur Benachtheiligung anders Denkender willkürliche, ungerechte Urtheile in der That gefällt. Dieser Vorwurf der tendenziösen, parteiischen, ungerechten Rechtspflege, also des Amtsverbrechens, welches im §. 314 St.-G.-B. mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bedroht ist, ist der härteste, welcher einem Gerichtshofe gemacht werden kann. Er qualificirt sich daher als eine grobe Ehrverletzung der betreffenden Gerichte in Bezug auf deren Beruf. Wenn die Vertheidigung hier an dem Thatbestande eine Beleidigung vermißt, daß das Objekt der Beleidigung nicht kenntlich gemacht sei, so scheint dies nicht richtig. Der Abgeordnete von Hennig hat offenbar bei seiner Aeußerung specielle, bestimmte preußische Gerichte im Sinne gehabt, auf welche sich dieselbe beziehen sollte. Diese Gerichte sind die Beleidigten. Irrelevant erscheint es, ob dem jetzt erkennenden Gerichtshofe diese speciellen Gerichte, auf welche gezielt ist, namentlich bekannt sind. (Von der Unerheblichkeit dieses Punktes vermögen wir uns juristisch nicht zu überzeugen. Sollte die bestimmte Bezeichnung des beleidigten Gegenstandes entbehrt werden können? Kommt es darauf an, ob jemand ein solches Objekt im Sinne habe? Und kann der Redakteur solche Gerichtshöfe beleidigen, welche nicht er, sondern ein Dritter im Sinne hatte, ohne dieselben kennbar zu machen? Cogitationis poenam nemo patitur scheint uns hier Anwendung zu finden. Auch ist der Vorwurf der Willkür allein wohl kaum ausreichend, um eine Beleidigung anzunehmen. Willkür ist der Gegensatz gegen die logische Nothwendigkeit der objektiven Gesetzesbestimmung, die vom Richter mangelhaft (d. h. objektiv willkürlich) ausgelegt werden kann. In sehr vielen Appellationsschriften werden Annahmen des judex a quo „willkürliche" genannt — ohne daß damit der Vorwurf einer mala fides gemeint ist. — Ein Urtheil kann juristisch so mangelhaft begründet sein, daß es der Kritik frei stehen muß — eine Gesetzesauslegung eine willkürliche zu nennen.)

Ist hiernach dargethan, daß der Inhalt der von Hennig'schen

Aeußerung qu. an sich betrachtet gegen die Strafgesetze verstößt, so frägt es sich, ob die **Reproduktion** derselben in dem incriminirten Artikel strafbar ist. Hierbei sind zwei Momente zu berücksichtigen:

1. Die qu. Aeußerung ist in dem Abgeordneten-Hause von einem Abgeordneten gethan. Wäre nun der incriminirte Leitartikel als ein wahrheitsgetreuer Bericht von der betreffenden öffentlichen Sitzung der Abgeordneten anzusehen, so würde ihm das Privilegium des §. 38 Preßgesetzes zu statten kommen.

Jenes ist aber nicht der Fall.

Kammerberichte im Sinne des citirten §. 38 sind nur solche Berichte, welche ein einfaches Referat über die in den Verhandlungen vorgekommenen Thatsachen und die in den Häusern gehaltenen Reden darstellen und zwar in der Art, daß das Verhandelte in seinem Gesammtbilde, oder in seinen wesentlichen Zügen einfach reproducirt wird. Der Grund und Zweck jenes Privilegii der Nichtverantwortlichkeit besteht nur darin, die Kammerverhandlungen zur Kenntniß des Landes zu bringen, nicht aber darin, daß der objektiv strafbare Inhalt der Kammer-Reden willkürliche besondere Verbreitung finden könne. (Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 31. März 1864. — Just.-Minist.-Bl. von 1864, S. 159.) — Nach diesen Grundsätzen kann der incriminirte Leitartikel als ein Kammerbericht nicht gelten. Er giebt die qu. von **Hennig**'sche Aeußerung nur wieder, um daran **eigene** Reflexionen zu knüpfen.

2. Aus der Art dieser Reflexionen will nun die Vertheidigung die **Mißbilligung** jener Aeußerung Seitens des Verfassers des Leitartikels und damit die Straflosigkeit des Letzteren deduciren. (Auf eine **Zweckbestimmung** dieser Art deutet weder der Art. 38 des Preßgesetzes, noch gehört dieselbe zum dolus. — Die Gründe, warum Kammerberichte nicht verfolgt werden sollten, sind wohl mehr declaratorischer Art im Interesse der Rechtssicherheit; denn eigentlich erscheint es selbstverständlich, daß dasjenige was jure publico öffentlich geschehen soll — nämlich Kammerverhandlungen — auch berichtet werden darf. Daß das Land Kenntniß nehme, liegt also nicht dem §. 38 des Preßgesetzes, sondern schon der Verfassungsurkunde zu Grunde. Ob Unterscheidungen, wie sie in dem Ober-Tribunalserkenntnisse gemacht werden, haltbar sind, soll hier dahingestellt bleiben. Nach der strengsten Consequenz würde dies dahin führen, daß nur die vollständigen stenographischen Berichte privilegirt sind. Ohnehin stellt das Ober-Tribunal in vielen anderen Fällen den Satz auf: wo das Gesetz nicht unterscheidet, darf der Richter auch nicht unterscheiden.)

Der Gerichtshof kann jedoch dieser Deduktion nur insoweit beitreten, als er den qu. Artikel für den Fall für straflos halten würde, wenn er die Ueberzeugung gewonnen hätte, daß es in demselben lediglich um eine **ernste** Mißbilligung und Bekämpfung der qu. von **Hennig**'schen Aeußerung zu thun gewesen wäre. Thatsächlich ist aber der Gerichtshof der Ansicht, daß der Verfasser des Artikels jene Aeußerung nicht nur nicht reprobirt, sondern sich dieselbe aneignet, und daß die in ihr liegende Verdächtigung durch die Art der Ausführung noch verschärft wird. Zwar ist der Artikel geschickt in eine anscheinend objektive Form gekleidet, wie beispielsweise als Zweck der Aufforderung zur nochmaligen Erörterung der qu. Sache im Abgeordnetenhause angegeben ist, daß der **Grund oder Ungrund** der qu. Anklagen klar und überzeugend öffentlich dargelegt werde.

Doch ist die wahre Ansicht des Verfassers des Artikels, für **welche derselbe** damit eintritt, nicht unschwer aus dem Gesammtinhalte zu entnehmen.

Als Einleitung benutzt er eine Erzählung des Lucian: Momus, der Gott der Spottsucht und Satyre soll danach sich im **Allgemeinen** über die gemischte Gesellschaft im Olymp beklagt, Jupiter die Angabe bestimmter Fälle verlangt und Momus darauf gar **Seltsames** an das Tageslicht gebracht haben. Zwischen dieser Erzählung und dem von **Hennig**'schen Falle wird eine Parallele gezogen. Der Verfasser tadelt die Form, die Allgemeinheit der Vorwürfe, fordert zur nochmaligen Erörterung der Sache unter Nachweisung bestimmter Fälle auf und weist nach, in welcher Weise die Substantiirung zu bewirken sei. Wie sich der Verfasser das Resultat einer solchen speciellen Erörterung gedacht hat, geht klar aus dem analogen Schluß der Lucian'schen Erzählung hervor. Es würde seiner Ansicht nach, gar Seltsames an das Tageslicht kommen. Unter diesem „Seltsamen" sind aber nach dem ganzen Zusammenhange nur die einzelnen Fälle zu verstehen, durch welche die Richtigkeit der von **Hennig**'schen Aeußerung dargethan werden soll. Hätte der Verfasser nicht auf ein solches gleiches Resultat des Tadels des Momus und des von **Hennig** hinweisen wollen, so würde die ganze anliegende Erzählung ihre Bedeutung verlieren. (Dies scheint uns eine literarische Kritik von bedenklicher Tragweite. „Seltsame Entscheidungen" hören wir ja überdies in allen wissenschaftlichen Angriffen gegen das Schwurgericht hervorheben, ohne daß damit eine Beleidigung gemeint sein muß.)

Wie aus dieser Anordnung des Stoffes, so erhellt auch aus dem sonstigen Inhalt des Artikels, daß dessen Verfasser die von Hennig'schen Vorwürfe an sich für gerechtfertigt hält und nur deren speciellere Erörterung **wünscht**. Denn nur unter dieser Voraussetzung hat es einen Sinn, wenn der Verfasser verlangt, daß der Beweis der Wahrheit durch Nachweisung bestimmter Fälle angetreten werde, wenn er hierfür specielle Rathschläge ertheilt und wenn er endlich auf das leicht zugängliche Material hierfür hinweist.

Der Angeklagte ist — wie durch sein Geständniß und Notorität **erwiesen** ist, — der verantwortliche Redakteur der cautionspflichtigen Vossischen Zeitung. In dieser seiner Eigenschaft hat er das gesammte Material der Zeitung zusammenzustellen und herauszugeben. Er macht daher den gesammten Inhalt derselben zu dem seinigen. Er stellt den Gesammtverfasser des Ganzen dar und ist mithin Urheber der durch den Inhalt der Zeitung begangenen Strafthat. Wenn der Angeklagte hiergegen behauptet, weder Verfasser des qu. Leitartikels zu sein, noch dessen Inhalt vor der Veröffentlichung gekannt zu haben, so ist hierin nur die Aufstellung eines Strafausschließungsgrundes zu finden, dessen Beweis dem Verfasser obgelegen hätte, den er aber nicht einmal zu führen versucht hat. Es kann daher hierauf nicht die mindeste Rücksicht genommen werden. Ober-Tribunals Erkenntniß vom 8. Januar 1864. Just.-M.-Bl. S. 39. (Das allegirte Erkenntniß ist vom Ober-Tribunal durch eine neue Plenar-Entscheidung der präjudiciellen Kraft enthoben.) Auf Grund aller dieser Momente ist **thatsächlich für festgestellt** erachtet worden: daß der Angeklagte zu Berlin im Februar 1865 mittelst der Presse öffentliche Behörden in Beziehung auf deren Beruf beleidigt hat.

Der Juristentag wird in diesem Jahre keine Versammlung halten. Aeußere Hindernisse haben die ständige Deputation veranlaßt, die nächste Zusammenkunft im Jahre 1866 zu München stattfinden zu lassen. Eile mit der Rechtseinheit Deutschlands hat es ohnehin nicht; von einigen Seiten war dagegen die Besorgniß geäußert worden, es könnten die Candidaturen für den schleswigholsteinischen Thron auf dem Juristentag zur Sprache kommen. Daß diese Angelegenheit zur Competenz desselben gehören könne, wurde wiederholentlich behauptet, da es sich um eine Frage des Privatfürstenrechts in dieser primogenituralen Controverse handeln würde.

Die deutsche Gerichtszeitung vom 21. Juni bringt folgende Bekanntmachung der ständigen Deputation des deutschen Juristentages.

I. Die ständige Deputation des deutschen Juristentages hat zu Braunschweig in iher Sitzung am 5. d. M.

in Erwägung,

daß eine weitere Vorbereitung einzelner besonders wichtiger Berathungsgegenstände dringend wünschenswerth erscheint, auch in denjenigen süddeutschen Städten, welche als Versammlungsort in Aussicht genommen werden, dem Zusammentritt des deutschen Juristentages während des Monats August dieses Jahres nicht zu beseitigende Schwierigkeiten entgegenstehen,

beschlossen,

1. den deutschen Juristentag erst im Jahre 1866 und zwar in der zweiten Hälfte des August einzuberufen,
2. zum Versammlungsorte München zu wählen,
3. das Präsidium zu ermächtigen, die Sitzungstage zu bestimmen.

Nachdem dieser Beschluß gefaßt worden, theilte das Deputationsmitglied, Herr Ministerialrath Dr. Kalb aus München, mit:

Se. königl. Maj. von Bayern habe die königl. Staatsregierung ermächtigt, der ständigen Deputation zu erklären, sie werde den deutschen Juristentag mit Vergnügen im nächsten Jahre in München tagen sehen.

II. Die verspätet eingegangenen sowie diejenigen Gutachten, welche einzuholen die ständige Deputation erst neuerdings beschlossen hat, werden den „Verhandlungen des deutschen Juristentages" einverleibt und in einem besonderen Bande Ende des gegenwärtigen oder Anfang des nächsten Jahres an die Vereinsmitglieder vertheilt werden.

Der Abdruck der verspätet eingegangenen Gutachten in dem Vereinsorgan wird daher fortan unterbleiben.

III. Es wird ein alle bisherigen Arbeiten des deutschen Juristentages umfassender Register-Band im Laufe d. J. angefertigt und den Vereinsmitgliedern unentgeltlich zugestellt werden.

Brandstiftungen in Livland. Die Baltische Monatsschrift enthält im sechsten Hefte ihres zehnten Bandes (Dezember 1864) einen von Th. Bötticher verfaßten höchst merkwürdigen Bericht über drei in kurzen Zwischenräumen erfolgte Brandstiftungen, welche von Kindern an Schulgebäuden zu dem Zwecke, dem Schulzwange zu entgehen, begangen wurden. In allen drei Fällen wurde — was in Deutschland kaum geschehen wäre — Zurechnungsfähigkeit angenommen. Die Angeklagten: Minna Mumm, im Alter von 12 Jahren, Andreas Särrewe im demselben Alter und Jaan Allik, im 14. Lebensjahre, wurden zur Transportation nach Sibirien verurtheilt, obgleich nach russischem Rechte die volle Zurechnungsfähigkeit erst mit dem vollendeten 21. Lebensjahre eintritt. Ueber diese für Kinder ebenso unzweckmäßige als grausame Strafe dürfte wohl kaum ein Wort zu verlieren sein. Schon früher waren Brandstiftungen an Schulen in Livland öfters vorgekommen. Th. Bötticher getraut sich nicht, diese so auffallende Erscheinung zu erklären. Er sagt: „Liegt der Fehler etwa in der Organisation der Volksschulen? Oder vielmehr — da keine Beispiele aus dem lettischen Theile Livlands vorliegen — ist es ein merkwürdiger Zug des estnischen Volkscharakters?" Weder das Eine noch das Andere wird sich annehmen lassen. Wahrscheinlicher ist der Nachahmungstrieb nach einem einmal vorgekommenen Falle in Kindern thätig, wie dies auch bei anderen absonderlichen Vergehensarten nachgewiesen wurde. Es ist möglich, daß jene Brandstiftungen angeregt wurden durch die vor längerer Zeit berichteten, gleichsam epidemischen Brandstiftungen in Petersburg. Wenn uns die Zurechnungsfähigkeit zweifelhaft ist an jenen Kindern, so gründet sich diese Annahme auf der bei den Thätern überall ermittelten, wahrhaft kindischen Vorstellung, daß durch die Anzündung des Schulgebäudes auch die Schule und der Unterricht in Zukunft unmöglich gemacht sei.

Ein neuer Schutzaufsichtsverein über entlassene Sträflinge in Appenzell a. Rh. hat sich im Februar d. J. gebildet und durch die Appenzeller Zeitung einen Aufruf an alle Gemeinden des Landes erlassen. Sehr empfehlenswerth und praktisch erscheint die Bestimmung der Statuten, wonach solche Mitglieder, die sich persönlich bereit erklären, eine allfällige Schutzaufsicht zu übernehmen, nur 1 Franken jährlich an Beitrag, andere dagegen mehr zu steuern haben. Dadurch wird das Bewußtsein der weniger Bemittelten gehoben, wünschenswerthe persönliche Leistung gewonnen und der Kreis der Theilnehmenden erweitert. Mit den bloßen Geldzahlungen ist, wie man auch anderwärts genügend bemerkt, relativ wenig geleistet, wenn nicht tüchtige Mitarbeiterschaft durch zuverlässige Personen gewonnen wird.

Die jugendliche Verbrecher- und Armen-Industrie-Ausstellung (wie man sich in wörtlich englischer Uebersetzung ausdrücken müßte) wurde am 19. Mai d. J. in der agricultural hall, Islington, London durch den Prinzen von Wales eröffnet. Da die Ausstellung eine „internationale" war, so befanden sich auf derselben Gegenstände aus allen Weltgegenden — in denen sich besserungsbedürftige Individuen der Arbeit widmen. Frankreich, Portugal, Würtemberg, Baden, Preußen, Oesterreich, Sachsen, Hannover, die Niederlande, Belgien, Italien und die Schweiz hatten Beiträge gesendet. Von den nicht europäischen Ländern waren Syrien, Aegypten, die Vereinigten Staaten und Canada vertreten.

Einem uns zugegangenen vorläufigen Bericht entnehmen wir Folgendes. Der hervorstechende Unterschied zwischen der englischen und continentalen Besserungsanstaltsindustrie zeigte sich augenfällig darin, daß in jenen Zweckmäßigkeit, Einträglichkeit und Festigkeit (strength) überwog; in den letzten künstlerischer Geschmack, Leichtigkeit und Feinheit der Ausführung.

Aus Frankreich, Deutschland und der Schweiz waren treffliche Leistungen der Tischlerei, Wollen- und Leinen-Industrie eingegan-

gen, aus der britischen Industrial school zu Beirut kostbare Stickereien in Gold und Silber. Unter den betheiligten Anstalten werden genannt: Gefängnisse für jugendliche Verbrecher, Waisenhäuser, Kindergärten, Irrenhäuser, Zufluchtsstätten und Besserungsschulen. Es war mit einem Worte die Arbeit der Verlorenen, Hülflosen, Armen und Rettungsbedürftigen, deren Erzeugnisse in einen Wettkampf mit einander traten: ein sonderbarer Gegensatz zu den Industrieausstellungen, auf denen die Großartigkeit des europäischen Luxus und der Kapitalmagnaten glänzte; zugleich aber auch ein schönes Zeugniß für die Allgemeinheit der Humanitätsbestrebungen, eine Erscheinung, an der wir die edelsten Bemühungen des jetzigen Zeitalters schätzen lernen. Einen ausführlichen Bericht behalten wir uns vor.

Kleine Notizen. In Bayern wird allen politischen Verbrechern aus dem Jahre 1849 Amnestie gewährt werden; ein darauf bezüglicher Gesetzentwurf liegt den Kammern vor. — Gleichzeitig ist auch in Sachsen durch einen königlichen Erlaß volle Amnestie unter unbeschränkter Wiederherstellung der politischen Ehrenrechte für alle politischen Verbrecher aus dem Jahre 1849 gewährt worden. Anlaß dazu ist die glücklich bewerkstelligte Geburt eines Prinzen, so daß sich wiederum das alte Wort eines Franzosen bewährte, dem zufolge die Fruchtbarkeit der Prinzessinnen der Wunsch nicht nur aller guten Menschen, sondern auch der Verbrecher sei. — Denjenigen Staatsmännern, die augenblicklich noch eines äußern Anlasses zur Anempfehlung einer Amnestie ermangeln, dürfte der Geburtstag eines der größten Flüchtlinge, des Dichterfürsten Dante Alighieri in Erinnerung gebracht werden. — In Preußen suchen, abweichend von diesen Beispielen der Versöhnlichkeit einige Mitglieder des Herrenhauses die Zahl der politischen Vergehen zu erweitern; ein an das Herrenhaus gelangter Antrag verlangt, daß die im Art. 84 der Verf.-U. gewährleistete Unverantwortlichkeit der Landtagsmitglieder dahin eingeschränkt werde, daß dieselbe nur auf „Meinungen", die keine falschen thatsächlichen Behauptungen oder Schmähungen enthalten, Bezug haben solle. Da das Ober-Tribunal wiederholentlich die volle Unverantwortlichkeit der Mitglieder des Landtages für ihre Reden als geltendes Recht erklärt hat und die Unmöglichkeit eine trennende Begriffsbestimmung von Meinungen mit oder ohne thatsächlichen Behauptungen ausgeführt hat, so darf man von den Verhandlungen im Herrenhause, in dessen Mitte die Wiedereinführung der Prügelstrafe so große Sympathien fand, einige Bereicherung der criminalistischen Theorie erwarten. Eine Classification der menschlichen Meinungen wäre ein ebenso wichtiges, wie dankbares Unternehmen.

Fast gleichzeitig ist im preußischen Abgeordnetenhause die Gefängnißfrage aus Anlaß der Budgetberathungen zur Sprache gebracht worden.

Nachdem Prof. John das gänzliche Scheitern der auf absolute Einzelnhaft gerichteten Bestrebungen auseinandergesetzt und das irische System in seinen Vorzügen lebhaft geschildert, wurde wiederholentlich beschlossen, daß die Vollstreckung der Einzelnhaft in den Zuchthäusern der gesetzlichen Regelung bedürfe. In derselben Sitzung (vom 26. Mai) erklärte der Vertreter der Regierung, daß man dem irischen System gegenüber eine abwartende Stellung einnehmen wolle; von den übertriebenen Erwartungen, welche ehemals an Moabit geknüpft wurden, scheint man also auch in den höchsten Beamtenkreisen Preußens zurückzukommen; der Plan, die in Moabit befolgte strenge Einzelnhaft allgemein durchzuführen, scheint darnach entweder bereits aufgegeben oder auf unbestimmte Zeit vertagt zu sein. Die vielfach besprochene und zweimal vom Abgeordnetenhause gestrichene Summe für das Rauhe Haus war von dem diesjährigen Budget verschwunden; doch unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die Beziehung zwischen der preußischen Regierung und dem Hamburger Oberconviktmeister darum nicht aufgehoben sind; auch die Budgets sind zum Theil eine Kunst der Zahlengruppirung; es ist also möglich, daß jene Summe aus einem anderen Fonds als bisher bestritten wird. —

Im Corps législatif zu Paris schilderte Jules Simon am 13. Juni d. J. das traurige Schicksal der in strengster Einzelnhaft jahrelang gehaltenen Kinder, die zu La Roquette bis zum 20. Jahre detinirt werden. Im Jahre 1863 betrug die Anzahl der Kinder und Unmündigen, deren Haft 4 bis 5 Jahre dauern sollte 78; und derjenigen, die 6 bis 8 Jahre gefangen bleiben 96. Während man so die Einzelnhaft in Frankreich am rechten Platze (in den Centralanstalten und Departementsgefängnissen) unterdrückt, wendet man sie da an, wo sie geradezu verwerflich ist. Um so mehr darf dies überraschen, als man doch überall die Vorzüge von Mettray und der anderen colonies agricoles anerkennt! — Aus England hört man, daß die irischen Principien auch auf St. Helena durch den dortigen Gouverneur eingebürgert worden sind. — Hinsichtlich der Todesstrafe wird berichtet, daß der Ausschuß der Hamburgischen Bürgerschaft deren Aufhebung beantragt; in England erwartet man mit Spannung den Bericht der parlamentarischen Untersuchungscommission. — Lord John Russel spricht sich in der Einleitung zur neuen Auflage seines Werkes über die englische Verfassung dahin aus: „Ich für meinen Theil zweifle keinen Augenblick weder an dem Rechte des Gemeinwesens, die Todesstrafe abzuschaffen, noch an der Zweckmäßigkeit, bei gewissen Zuständen der Gesellschaft von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Wenn ich aber von diesem abstrakten Rechte, von dieser abstrakten Zweckmäßigkeit zu dem gegenwärtigen Zustande unserer eigenen Gesellschaft übersehe, wie schwer es für einen Richter ist, diejenige Sache, welche die Unbeugsamkeit der Justiz erheischt, von derjenigen zu trennen, welche die Gestalt mildernder Umstände zuläßt, wie wenig beneidenswerth das Amt des Staatssecretärs ist, der Krone die Begnadigung zu diktiren, wie ernst die Commentare des Publikums sind, wie derjenige, welcher Gegenstand allgemeinen Abscheues war, rasch Gegenstand der Sympathie und des Mitleides wird, wie beschränkt und selten die durch diese unversöhnliche und furchtbare Strafe gegebenen Beispiele sind, und wie brutal der Schauplatz der Hinrichtung ist, so gelange ich zu dem Schlusse, daß die Gerechtigkeit und die Erhaltung eines unschuldigen Lebens nichts dabei verlieren würden, wenn die Todesstrafe vollständig abgeschafft würde. In gewissen Fällen würde eine Verurtheilung zu längerer einsamer Haft, der eine noch längere Zeit der Zwangsarbeit und strengen Strafen folgte, nicht mehr als Begnadigung und Strafumwandlung angesehen werden. Wenn der richterliche Spruch zu diesem Resultate gelangte, so würde kaum eine Petition an den Minister des Innern gerichtet werden, der im Falle eines Mordes eine Strafumwandlung begehrte, und der Schuldige würde, indem er kein Mitleid mehr erregte, Zeit und Gelegenheit haben, vor dem Throne des Mitleids reuig zu werden."

Jeden Monat erscheint ein Heft. Pränumerationspreis für den Jahrgang: 4 Thlr. Crt.; für ein Quartal: 1 Thlr. Crt.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

Heft 7. **Monat Juli.** **1865.**

Entwurf einer Strafproceßordnung für den preußischen Staat 1865.

III.

Titel XII. Hauptverfahren im Allgemeinen.

Abschnitt 1. Von der Vorbereitung der Haupt-Verhandlung.

Für eine gute Vorbereitung der Vertheidigung ist die Frist von acht Tagen, welche nach §. 230 dem Angeklagten als Zwischenraum zwischen der Mittheilung der Anklage und dem Hauptverfahren offen bleiben muß, sehr häufig zu kurz. Nicht selten sind Correspondenzen nach entfernten Orten, und nicht allein zwischen dem Vertheidiger und Angeklagten, oder Reisen zu Zusammenkünften nöthig. Nachforschungen und Ermittelungen lassen sich unter Umständen dann in der kurzen Frist nicht anstellen, zu denen ja erst jetzt, nach Mittheilung der Anklage, Anhalt und Gelegenheit gegeben ist. Wir würden deshalb die Vorschrift empfehlen, daß dem Angeklagten auf sein Verlangen stets 14 Tage Frist zu gewähren seien. Dem Praktiker wird nicht unbekannt sein, wie viel Gunst und Sorgfalt die Vorbereitung der Vertheidigung verdient, und wie sehr der Schwerpunkt und der Nutzen der Vertheidigung in der vorbereitenden Thätigkeit für den Entlastungsbeweis liegt, zumal in einem Verfahren, wo der Beistand eines Rechtsverständigen erst nach Erhebung der Anklage zugelassen wird. Zu Unrecht wird in der Praxis nur allzu häufig die Aufgabe des Vertheidigers lediglich in das Plaidoyer verlegt.

Die schon oben getadelte Einrichtung, daß alle Vorladungen der Staats-Anwaltschaft übertragen werden, zeigt sich auch in den §§. 233 seq. des Entwurfs als eine Quelle unnützer Weiterungen und Conflikte. Der Staats-Anwalt soll, wenn er Beweis-Anträge des Angeklagten unerheblich oder bedenklich findet, den Beschluß des Gerichts einholen. Die Stellung der gleichgeordneten Behörde wird hier thatsächlich alterirt, und das Verfahren erheblich verlängert.

Warum §. 234 (am Schluß) die vom Angeklagten gestellten Zeugen und Sachverständigen schlechthin von der Entschädigung aus Staatsmitteln ausschließt, ist nicht erfindlich. Sie haben offenbar diese Entschädigung zu beanspruchen, wenn das Gericht sie vernimmt, und der Fall liegt alsdann ganz ebenso, als wenn sie vorgeladen wären. Die Vorschrift ist eine unzulässige Erschwerung der Herbeischaffung des Entlastungs-Beweises.

Mit Recht stellt der Entwurf (§. 236) den Satz in voller Strenge hin, daß Beweis-Verhandlungen, welche eigentlich ein Theil der Hauptverhandlung, aus triftigen Gründen aber in dieser nicht vorzunehmen sind, jedenfalls der Vertheidigung zugänglich sein sollen.

Dankenswerth ist auch die Bestimmung, daß innerhalb des Sprengels desjenigen Gerichts, vor welchem die Haupt-Verhandlung stattfindet, die Entfernungen niemals als „übermäßige", somit niemals als Grund für die Dispensation eines Zeugen oder Sachverständigen vom Erscheinen in der Hauptverhandlung angesehen werden dürfen.

2. Abschnitt. Hauptverhandlung.

Verschiedene Formalien werden unter Beseitigung hervorgetretener Zweifel in zweckmäßiger Weise geordnet (§§. 238, 239, 241, 242). Die Voraussetzungen für die Ausschließung der Oeffentlichkeit definirt der §. 245 abermals mit der in fast allen deutschen Gesetzen beliebten dehnbaren Unbestimmtheit. Gefahr für die Ordnung oder die guten Sitten wird als Regel aufgestellt; dann aber heißt es: „der Fall eines Mißbrauches der Oeffentlichkeit zur Störung der Verhandlung oder zur Erschwerung der Wahrheits-Ermittelung ist hierunter einbegriffen."

Die Fassung ist jedenfalls sehr unglücklich. Soll etwa schon die Besorgniß, daß aus dem Zuhörerraum unbefugte Mitspieler sich laut machen, oder der Fall, daß der Angeklagte resp. der Zeuge sich vor dem Publikum genirt, auch genügen, um die Oeffentlichkeit auszuschließen? Soll sogar die Besorgniß, daß dergleichen geschehen könnte, dazu schon genügen? Die Wichtigkeit des Grundsatzes der Oeffentlichkeit erfordert für Ausnahmen mindestens eine deutliche und verständiger Anwendung Richtschnur gebende Vorschrift.

Eine erhebliche Verbesserung des bisherigen Gesetzes ist die Beseitigung der Ungleichheit zwischen der Staats-Anwaltschaft und der Vertheidigung in Beziehung auf die Fragestellung. Nach §. 248 muß der Vorsitzende, vorbehaltlich

seines Rechts, in jedem Zeitpunkte wieder selbst einzutreten, wie dem Staats-Anwalte, so auch dem Vertheidiger, den beisitzenden Richtern und den Geschwornen gestatten, Fragen unmittelbar an die Betheiligten zu richten. Die jetzt geltende Vorschrift führt ihrer Fassung nach allgemein dahin, daß der Staats-Anwalt das Monopol unmittelbarer Fragen hat, insbesondere aber die Vertheidigung der hemmenden, und häufig zu unerquicklichen Erörterungen führenden Uebermittelung der Fragen durch den Vorsitzenden ausgesetzt ist.

Der Entwurf charakterisirt sich durchweg durch das Bestreben, im Einzelnen, wenn auch zum Theil sehr dankenswerthe, so doch schüchterne Verbesserungen einzuführen, eine folgerechte Radikalreform aber überall zu vermeiden. Wir begegnen in wunderlicher Vermischung kleinen Fortschritten und kleinen Rückschritten. Während z. B. in dem eben besprochenen Punkte eine zweckdienliche und durchaus gerechtfertigte Gleichstellung des Vertheidigers mit dem Staats-Anwalt und eine erhöhte Selbstthätigkeit des ersteren in Bezug auf die Beweisaufnahme eingeführt wird, fehlt im Entwurf selbst die facultative Zulassung des Kreuzverhörs, und wird zugleich die alles vorhersehende Allmacht des Vorsitzenden sogar durch ausdrückliche Einführung des pouvoir discretionaire erhöht. Zwar verwahrt sich die Note zum §. 261 ausdrücklich gegen diesen Begriff, und will den Vorsitzenden nur als Träger einer dem Gerichte zustehenden Gewalt betrachtet wissen. Es räumt allerdings §. 262 dem Gerichte die Entscheidung über jeden Widerspruch gegen die Zulässigkeit einer Handlung der Beweis-Aufnahme ein.

Was ist es aber anders, als die französische Erfindung des pouvoir discretionaire, wenn dem Vorsitzenden ausdrücklich die Pflicht auferlegt wird, „mit allen Kräften dahin zu wirken, daß die Wahrheit ans Licht gebracht werde," und wenn er „zu diesem Behufe im Laufe der Verhandlung neue Beweismittel zur Stelle schaffen, insbesondere alle Personen, deren Ladung vor Gericht zulässig ist, zu ihrer Vernehmung unmittelbar vorladen kann". Ein solches discretionaires Ermessen macht alle, zur Sicherung des Formenzwanges und zur Vorbereitung der Vertheidigung dienende Regeln illusorisch, und die Frage, ob eine schwere Beeinträchtigung der Rechte eintreten soll, welche die Betheiligten auf Innehalten des geordneten Formenganges haben, in Wahrheit ganz von der persönlichen Ansicht und Discretion des Vorsitzenden abhängig. Ueber die Nachtheile einer solchen unverantwortlichen Stellung des Vorsitzenden ist das Urtheil bereits gefällt in Wissenschaft und Praxis. Wir sind aber auch der Ueberzeugung, daß hinsichtlich der Beweis-Aufnahme die alleinige Belastung und Berechtigung des Vorsitzenden zu beseitigen und processualische Selbstthätigkeit den Vertretern der Anklage und der Vertheidigung zu verleihen ist. Das Kreuzverhör, d. h. die selbständige Vorführung der Beweise, unter Controle durch Gegenfragen von der anderen Seite, unter die Ueberwachung und Leitung des Vorsitzenden gestellt, ist die an sich beste Form für eine lebendige, vollständige und allseitige Vorführung der Beweise. Nur durch sie wird das contradiktorische Element des Verfahrens — eine nothwendige Consequenz des mündlichen Verfahrens — zur Wahrheit! Auch dies ist schon vielfach erörtert und anerkannt. Nur im Verhöre des Angeklagten hat der Vorsitzende mit Recht den Vorzug; die Beweisaufnahme gehört an sich gar nicht zu seinen Obliegenheiten, und fordert von ihm eine unparteiische Advocatur der entgegengesetzten Interessen, welche beim besten Willen menschliches Vermögen übersteigt. Der Vorsitzende, welcher die ganze Arbeit selbst übernehmen soll, wird schon hierdurch nothwendig von der Stellung des leitenden und überwachenden Richters herabgezogen. Die Vertreter der Anklage und Vertheidigung werden, statt ihre Aufgabe selbstthätig durchführen zu können, in die unerquickliche und schädliche Rolle von Zuhörern und Aufpassern verwiesen, welche durch störende Einmischung in nachträglichen Fragen den vielleicht trefflich geordneten Gang der Beweis-Erhebung durchkreuzen und verwirren. Dabei wird der Vorsitzende ihrer Kritik und der Kritik des Gerichtshofes ausgesetzt, was seiner dirigirenden Stellung entschieden widerspricht. Die unparteiische Instanz über den Parteien geht verloren. Vor Allem aber wird durch die bestehende, im Entwurf nur noch cultivirte, Einrichtung, die Hauptfrage des ganzen Verfahrens von ihrer Lösung in der nachtheiligsten Weise entfernt. Der Grundsatz der „Unmittelbarkeit" (dies Wort dürfte die Sache besser treffen, als das Wort „Mündlichkeit") hat seinen eigentlichen wahren Werth doch darin, daß eine möglichst lebendige, getreue und vollständige Reproduktion des zur Anklage stehenden verbrecherischen Vorganges zur unmittelbaren Grundlage des Urtheils gemacht wird. Die unmittelbare Anschauung des Beweises dem Urtheilenden darzubieten und zu sichern, ist die wichtigste Aufgabe des mündlichen Verfahrens, welche den Maßstab für den Werth aller einschlagenden Einrichtungen bildet. Es ist deshalb grundfalsch, den Schwerpunkt der Thätigkeit des Staats-Anwalts und Vertheidigers in diese sogenannten Plaidoyers, diese möglichst schwungvollen, wohl gar sentimentalen, Reden und Gegenreden über das Beweis-Ergebniß zu verlegen. Die Nachahmung der Franzosen in diesem Punkte ist sehr zu beklagen. Durch sie wird dem Urtheilenden die frische, unmittelbare Anschauung des Beweises selbst, auf welche allein er doch sein Urtheil gründen soll, gleichsam geflissentlich erschwert; sie wird ihm entfernt und verwirrt durch jene Vorträge.

Namentlich den Geschwornen wird ihre Aufgabe ungebührlich erschwert, indem sie nach der Beweis-Aufnahme selbst zuerst den Altercationen und nachholenden Anträgen über Einzelnheiten, dann aber regelmäßig langen Vorträgen

und Debatten darüber, was eigentlich bewiesen sei, schließlich obenein dem meist ermüdenden, häufig nichts weniger als unparteiischen Schluß-Vortrage des Vorsitzenden zuhören müssen.

Ist diese Einrichtung nicht wie darauf angelegt, die eigene selbständige Auffassung des Beweises unmöglich zu machen? Ihr ist am besten gedient, wenn zunächst der Vertreter der Anklage kurz den Beweis ankündigt und einführt, dann aber selbst vorführt, der Vertheidiger dasselbe thut, beiden die Gegenprobe zusteht, und nach kurzer Rechtsbelehrung durch den Vorsitzenden die Geschwornen selbst urtheilen, was Beweis-Ergebniß sei. Ich bitte hier statt näherer Ausführungen auf meine Abhandlungen in der Strafrechtspflege für Deutschland, Jahrg. 57 Heft IV. „die Stellung des Schwurgerichts-Vorsitzenden", und im Gerichtssaal Jahrgang 11 Seite 161 „die Forderung des Kreuzverhörs" Bezug nehmen zu dürfen.

Die oft gehörten Einwendungen, welche aus angeblicher Unfähigkeit, namentlich der Vertheidiger und der Geschwornen, gegen diese Reformforderung erhoben werden, beruhen lediglich auf Vermuthungen. Im Gegentheil mögen diejenigen, welche die Unfähigkeit der Geschwornen mit crassen Beispielen begangener Fehler zu illustriren lieben, doch zunächst erwägen, ob nicht die jetzige Einrichtung des Verfahrens die Aufgabe der Jury ungebührlich erschwert. Wenn die Erklärung in der Vorrede des Entwurfs, man dürfe nur Einrichtungen einführen, die sich schon praktisch bewährt hätten, auch gegen diese Reform angeführt werden sollte, so dürfen wir wohl auf das englische Vorbild verweisen und behaupten, daß die Vorzüge der englischen Jury zum Wesentlichen in der hier befürworteten Einrichtung liegen.

Gut ist die bestimmte Normirung der Fälle, in welchen Protokolle an Stelle mündlicher Abhörung verlesen werden dürfen (§§. 257 seq.), und die Vorschrift, daß der Grund für die Ausnahme ausdrücklich zu verkündigen ist. Auch die Vorschrift des §. 259 ist zu loben. Zur Erläuterung sollen nur solche Schriftstücke verlesen werden, welche ein bestimmtes, zu benennendes Beweismittel erläutern sollen.

Ebenso verdienen die Vorschriften über das Sitzungs-Protokoll insbesondere deshalb Anerkennung, weil sie dasselbe für das alleinige solenne Mittel erklären, Anträge und Beschlüsse zu constatiren. Diese ausdrückliche Vorschrift füllt eine empfindliche Lücke aus.

Titel XIII. Schwurgerichts-Verfahren.

Abschnitt 2. Berufung zum Geschwornendienst.

Als wesentliche Verbesserung ist anzumerken, daß die Aufstellung der Jahresliste nicht ferner einem Regierungsorgan (Regierungs-Präsidenten), sondern dem ersten Präsidenten des Appellationsgerichts übertragen, also die Auswahl in das Gebiet der Rechtspflege verpflanzt werden soll. Mit Recht bemerkt die Note daß dieser richterliche Beamte das unmittelbarste amtliche Interesse an diesem Geschäfte und genügende Informations-Mittel hat.

Die beste Auswahl der Geschwornen würden wir freilich nur in Gemeindewahlen finden, wo sie selbst bereits das österreichische Gesetz sucht. In Preußen fehlen indeß vorläufig die Voraussetzungen dieser Reform.

Abschnitt 3. Bildung des Schwurgerichts.

Die dem Geschworneneide eingefügte Verlängerung ist ohne Nutzen und Werth.

§. 324 des Entwurfs in Verbindung mit §§. 285, 286 und 306 sieht von dem bisher vorgeschriebenen Erforderniß, daß der Geschworne lesen und schreiben könne, und daß er mindestens ein Jahr in der Gemeinde ansässig sei, gänzlich ab. Beide Erfordernisse erscheinen indeß durchaus gerechtfertigt, ja entschieden unerläßlich.

Abschnitt 4. Verhandlung vor den Geschwornen.

Die Fragestellung wird sorgfältig geregelt, aber vollständig auf dem Boden der bisherigen gesetzlichen Auffassung, d. h. ausgehend von der unglückseligen Unterscheidung zwischen That- und Rechtsfragen und von dem Bestreben, die Beurtheilung der letzteren sorgfältig den rechtsgelehrten Richtern vorzubehalten. Auch dieser Punkt ist vielfach erörtert. Wir sind durchaus damit einverstanden, daß technisch-juristische Begriffe ebenso wie alle technische Begriffe aus einem anderen Gebiete in der Fragestellung in thatsächliche Momente aufzulösen sind. Unzulässig aber ist dieses anatomische Verfahren in Bezug auf Begriffe des Strafrechts. Es würde den Sinn und den Werth des Geschwornen-Wahrspruchs geradezu aufheben. Derselbe liegt ganz und gar darin, daß die Subsumtion der Thatsache unter die Vorschrift des Strafgesetzes der selbständigen Auffassung der Geschwornen vollständig und unbedingt überwiesen wird. Geht das Gesetz von der Meinung aus, daß die Geschwornen hierzu unfähig seien, so ist es widersinnig, Geschworne zuzuziehen. Der Gesetzgeber kann sie nur zuziehen, weil die That des Angeklagten nach **dem** Verständnisse vom Strafgesetz beurtheilt werden soll, welches zwölf gebildete, verständige Männer aus dem Volke ohne technische Rechtsgelehrsamkeit haben und bezeugen. Nur durch Belehrung, nicht durch Abstraktionen, begriffliche Haarspaltung und Uebersetzung in eine andere Sprache soll den Geschwornen der Sinn des Gesetzes erklärt werden. Die letzteren Mittel sind auch die alleruntauglichsten. Auch dadurch kommt man nicht weiter, daß man Rechtsbegriffe von anderen Begriffen unterscheidet. Jeder Begriff kann zum Rechtsbegriff gestempelt werden (Person, Sache, Handlung, Wille u. s. w.). Wenn §. 329 verordnet:

„Merkmale, deren Beurtheilung im gegebenen Falle durch rechtskundige Einsicht in den Sinn und Zu-

sammenhang der Gesetze bedingt ist, müssen, insoweit es geschehen kann, durch die Aufnahme derjenigen Thatsachen ersetzt werden, welche für jene Beurtheilung wesentlich sind."

so ist trotz der guten Meinung, welche sich in der Note ausspricht, die Unklarheit nicht gehoben, welche in diesem Punkte die gegenwärtige Praxis beherrscht und jede wahrhafte Durchbildung des Schwurgerichts-Verfahrens hindert. Die Note belehrt uns, daß „einzelne Ausdrücke des Strafgesetzes mit Hülfe der Rechtswissenschaft in einem den gewöhnlichen Sprachgebrauch erweiternden oder beschränkenden Sinn zu bestimmen seien". Die Lösung dieser Frage soll den Geschwornen entzogen bleiben. Damit wären wir denn glücklich auf dem alten Flecke! Das Strafgesetz, nach dem Jeder leben, anderen Falles leiden soll, enthält Geheimwissenschaft, und man muß das dritte Examen gemacht haben, um in seine Geheimnisse einzudringen? Da wäre es doch mindestens consequent, sich die Umstände, die mit der Jury verknüpft sind, zu ersparen! —

Das Strafproceß-Gesetz darf die Auflösung von sogenannten Rechtsbegriffen nur da gestatten, wo es sich um Rechtsbegriffe aus anderen Rechtsgebieten handelt, muß sie aber für das Gebiet des Strafrechts schlechthin ausschließen. Strafrechtliche Begriffe sind nur durch Belehrung über den Sinn des Gesetzes zu erläutern. Wo diese Erläuterung nicht ausreicht, um das Strafgesetz zu verstehen und anzuwenden, kann auch dem Angeklagten eine bewußte Verletzung des Strafgesetzes nicht zugerechnet werden. Das Strafgesetz soll eben kein Gesetz für Juristen sein, und der Geschwornen-Wahrspruch soll dagegen, daß es in diesem beschränkten Sinne angewendet werde, die heilsame und nothwendige Bürgschaft geben. Mit einem Worte: Man verfehlt den Grundgedanken und Werth des Geschwornen-Gerichts, wenn man ihm nicht ganz und unbedingt die Subsumtion der Thatsache unter das Gesetz, wie es ist und spricht, anvertraut. Diese Wahrheit darf als eine wissenschaftlich festgestellte ihre Durchführung bei jeder Reform des Strafgesetzes beanspruchen, und es gehört zu den schwersten Unterlassungs-Sünden des Entwurfs, daß er in diesem Punkte sogar weniger Klarheit schafft, als das in seiner Fassung präcisere geltende Gesetz.

§. 336 flg. regelt das Verfahren bei der Festsetzung der den Geschwornen vorzulegenden Fragen besser, als das bisherige Gesetz, doch würden wir die im §. 338 nur für einzelne geeignete Fälle der besseren Uebersicht wegen dem Vorsitzenden erlaubte Vorlegung der Fragen gleich nach dem Schlusse des Beweis-Verfahrens zur Regel erheben. Denn offenbar ist es schon für die Plaidoyers von höchster Wichtigkeit, die formulirten Fragen zu kennen. Uebrigens ist es zweckmäßig, die schriftliche Vorlegung vorgeschlagener Fragen dem Staats-Anwalte und Vertheidiger zur Pflicht zu machen und die Verkündigung der Gründe für ablehnende Beschlüsse vorzuschreiben.

In Betreff des Schlußvortrages des Vorsitzenden ist die Befugniß, „alle diejenigen Bemerkungen zu machen, welche ihm zur Herbeiführung eines sachgemäßen Ausspruches geeignet erscheinen", im Entwurfe beibehalten. Diese Befugniß erscheint uns im höchsten Grade gefährlich, wenn der Vorsitzende, wie nach dem Entwurfe, neben jener unbegränzten discretionairen Gewalt die ganze Beweis-Erhebung, die Initiative bei der Fragestellung, d. h. also die Summe aller maßgebenden Funktionen, die ganze eigentliche Arbeit hat. Ganz anders die englische Charge! Der über den Organen der Anklage und Vertheidigung stehende, das Beweis-Verfahren nur leitende, von rechtsgelehrten Freunden umgebene Richter der kings-bench nimmt in Bezug auf die Frage, ob er neben der Rechtsbelehrung auch seine Ansicht über die Entscheidung in der Sache, namentlich über das Beweis-Ergebniß, den Geschwornen aussprechen darf, eine völlig andere Stellung ein, als der Vorsitzende bei uns. Die praktische Erfahrung bestätigt, daß zuweilen nach heftigen Altercationen über das Verfahren des Vorsitzenden selbst bei der Beweis-Aufnahme oder Fragestellung der Ausspruch der subjektiven Meinung desselben im Schlußvortrage die Geschwornen verwirrt, oder je nach Umständen dem Ansehen und der Stellung des Vorsitzenden geradezu schadet. Den Schlußvortrag in dem gegenwärtig gangbaren Sinne würden wir nur dann zulassen, wenn die Stellung des Vorsitzenden selbst in der angedeuteten Weise von Grund aus verändert wäre.

Eine sehr richtige und dankenswerthe Verbesserung enthält §. 347, welcher die von den Geschwornen über den Sinn der Fragen, die Fassung der Antwort oder das zu beobachtende Verfahren auf ihren Antrag zu ertheilende Belehrung in die öffentliche Sitzung verlegt. Diese Belehrung ist nicht bloß eine Fortsetzung und Ergänzung seines Resumés, sondern in Wahrheit, auch in ihren Consequenzen, ein Bestandtheil der Verhandlung.

Wenn §. 340 die Verabfolgung einzelner Ueberführungsstücke und Theile der Akten, jedoch mit Ausschluß der Zeugen-Vernehmungs-Protokolle, an die Geschwornen auf deren Antrag gestattet, so liegt auch hierin eine Verbesserung. Nur ist nicht einzusehen, warum dies nicht auch vom Staats-Anwalt oder Vertheidiger beantragt werden dürfe. Da dergleichen Anträge nicht bindend sind, so trifft der in der Note zum §. 343 angegebene Grund nicht zu.

Verbesserungen im Einzelnen enthalten auch die §§. 349 und 351 für das Verfahren in Beziehung auf den Ausspruch der Geschwornen, dessen Verbesserung oder Verwerfung. Hervorzuheben ist, daß, vollkommen logisch, der Gerichtshof, wenn nach Verwerfung eines Wahrspruches ein neues Schwurgericht abermals ein Verdikt gefällt hat,

jedesmal an den dem Angeklagten günstigeren Ausspruch gebunden ist.

Abschnitt 5. Verfahren im Falle eines Schuldbekenntnisses.

In präciserer Fassung halten die §§. 354 seq. an dem bisherigen System fest. Die Bedenken gegen dasselbe sind bekannt. (Vergl. meine Abhandl. Goltdammer Archiv V, Seite 54.)

Höchst zweckmäßig ist die Vorschrift §§. 356 seq., daß, auch ohne den Angeklagten überhaupt vor das Schwurgericht zu stellen, in dem Falle verfahren werden darf, wo er schon im Vorverfahren ein vollständiges Schuldbekenntniß abgelegt hat. Mit Recht wird die Ersparniß von Zeit, Kosten, vor Allem aber die Vermeidung schwerer Uebel für den Angeklagten als Grund dieser Verbesserung angeführt. Wenn und so lange unzweifelhaft feststeht, daß ein Wahrspruch der Geschwornen gar nicht erfordert werden wird, hat es keinen Sinn, das Verfahren für die Schwurgerichts-Sitzung aufzusparen.

Eine Verbesserung liegt, wenn einmal das bisherige System beibehalten wird, auch darin, daß die Richtigkeit der zugestandenen Thatsachen auch nach Inhalt der schriftlichen Vorverhandlungen geprüft werden soll. Damit ist wenigstens das verhindert, daß aus den Geständnissen des Angeklagten eine Gewißheit entnommen wird, die er, weil sie über sein Wissen und Urtheil hinausgeht, in einer beruhigenden Weise gar nicht durch sein Bekenntniß herstellen kann. —

Titel XIV. Verfahren vor der Strafkammer.

Mit der Zulassung eines abgekürzten Verfahrens für den Fall einer vorläufigen Festnahme, wonach, wenn die Verhandlungen sofort zur Erhebung der Anklage reif sind, der Beschuldigte sogleich vor den erkennenden Richter gestellt werden kann, wird jeder Praktiker gewiß einverstanden sein.

Titel XVI. Die Rechtsmittel der Berufung und Richtigkeitsbeschwerde.

Auch der Verfasser dieser Zeilen gehört zu den Anhängern der Meinung, daß die Appellation in Strafsachen, soweit sie eine Correktur der thatsächlichen Feststellung bezwecken soll, nur zu einer Wiederholung oder Ergänzung derselben, und zwar mittelst Zurückweisung in die erste Instanz führen darf, daß also eine eigentliche thatsächliche Feststellung beim zweiten Richter gar nicht stattfinden kann, weil es diesem schlechthin unmöglich ist, sich ohne mündliche Verhandlung eine genügend basirte Beweis-Ueberzeugung zu schaffen. (Vergl. meine Monographie „die Einigung des deutschen Straf-Proceß-Rechts" S. 63 folg.). Die Vorbemerkungen im Entwurfe machen dieser Ansicht den Vorwurf, daß sie die Voraussetzung einer detaillirten Voruntersuchung nicht genügend beachte, obgleich sie doch auf dieser Voraussetzung beruhe. Das ist unverständlich. Die von dem hohen Werthe des Mündlichkeits-Princips durchdrungenen Gegner der Appellation in ihrer jetzigen Gestalt sind natürlich und nothwendig Gegner jeder Begünstigung der schriftlichen Voruntersuchung, und würden sich selbst ins Gesicht schlagen, wenn sie diese Begünstigung forderten, d. h. ihr Princip auf das Schwerste verletzten, um es in der Instanzfrage zu schützen. Die Remedur suchen sie auch gar nicht in diesem Punkte, sondern auf die verschiedenste Weise in Abänderungen des Verfahrens, und zwar nicht allein in der Beseitigung der Berufung oder in einer Ausdehnung des Restitutions-Verfahrens, sondern auch darin, daß zwar eine Prüfung und Anweisung dem zweiten Richter, jede Erneuerung oder Ergänzung der thatsächlichen Feststellung dem ersten Richter zufallen soll. Beim Festhalten an der jetzt bestehenden Appellation als eines Correktivs gegen die thatsächliche Feststellung bleibt man unvermeidlich in dem crassesten Widerspruche gegen die, doch zum Grundprincip des Verfahrens erhobene Mündlichkeit (Unmittelbarkeit) stecken.

Vollkommen richtig ist die Vorbemerkung über die Entbehrlichkeit des Recurses als besonderen Rechtsmittels, insbesondere über die ungerechtfertigte Unterscheidung zwischen neuen Thatsachen und neuen Beweismitteln, und über die Unzweckmäßigkeit des Erfordernisses der Bescheinigung. Der Entwurf beschränkt mit Recht das dem Recurs Eigenthümliche lediglich darauf, daß das Rechtsmittel gegen Verurtheilungen wegen Uebertretungen in einem abgekürzten Verfahren ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden kann, wenn es unzulässig, oder bei bloßer Bezugnahme auf die Verhandlungen erster Instanz offenbar unbegründet ist.

Der Entwurf macht dem oben aufgestellten Grundsatze in Betreff der Appellation eine sehr erhebliche Concession (§§. 388 u. 389), indem er zwar zum Zweck der Prüfung, ob zur Wiederaufnahme des Beweisverfahrens zu schreiten sei, commissarische Untersuchungsverhandlungen jeder Art zuläßt, die beschlossene Wiederaufnahme des Beweises aber, und zwar unter Erschöpfung aller erheblichen für und wider den Angeklagten sprechenden Thatsachen und Beweismittel, vor das Appellationsgericht selbst verweist, und die Verlesung schriftlicher Verhandlungen in demselben Umfange wie in erster Instanz verbietet. Somit ist jene seltsame Erfindung im Entwurfe beseitigt, welche darauf hinausläuft, daß der zweite Richter durch Verlesung einer Seite aus den Akten, die „Herrschaft über die ganze thatsächliche Feststellung" soll erlangen können. Das Geheimniß, wie dies möglich sein soll, ist ein Geheimniß der Erfinder geblieben! Gegen die gerühmte Concession dürften nur die großen äußeren Schwierigkeiten, die gegen diesen Ausweg

auch allgemein geltend gemacht werden, in einem an Unmöglichkeit der Durchführung gränzenden Maße sprechen. Es ist zu befürchten, daß diese Schwierigkeiten — Entfernung, Kosten, Zeitverlust, Abhandenkommen früher vorhandener Beweismittel — der Anwendung des neu eingeführten Verfahrens selbst unwillkürlich hemmend entgegentreten würden.

Die Regelung der Richtigkeitsgründe §§. 400 seq. halten wir für gelungen. Grundsätzlich ist unterschieden, die Verletzung oder unrichtige Anwendung eines Gesetzes oder Rechtsgrundsatzes in der angefochtenen Entscheidung und eine Richtigkeit des Verfahrens. Die letztere wird darin gefunden, daß erstens das Gericht seine sachliche Zuständigkeit oder die Gränzen der überhaupt den Gerichten zuständigen Gerichtsbarkeit überschritten, zweitens gegen Vorschriften gefehlt hat, deren Beobachtung bei Vermeidung der Nichtigkeit vorgeschrieben ist, oder drittens andere wesentliche Vorschriften oder Grundsätze des Verfahrens verletzt hat. Außerdem ist der Grundsatz: „nul grief sans tort" ausdrücklich anerkannt. Dies ist eine in ihrer Einfachheit ausreichende Normirung.

§. 409 bringt den richtigen Grundsatz zur Geltung, daß diejenigen Mängel, welche die Procedur zu einer rechtlich gar nicht existirenden stempeln, von Amtswegen, und zwar mit der Wurzel, zu heben, das Verfahren also bis zu ihrem Eintreten rückwärts, zu vernichten ist, wogegen die Verletzung solcher Vorschriften, die nur zur Sicherung einer gerechten Entscheidung bestimmt sind, nur auf Beschwerde und Rüge des Verletzten berücksichtigt werden.

Die Berufung und Richtigkeitsbeschwerde gegen Beschlüsse und Verfügungen findet im Entwurfe eine ausführliche Regelung, durch welche eine empfindliche Lücke des geltenden Gesetzes ausgefüllt ist.

Einleitungs- und Verweisungs-Beschlüsse sind regelmäßig nicht anfechtbar, ebensowenig Beschlüsse und Verfügungen betreffend die Herbeischaffung von Beweismitteln. Verweisungs-Beschlüsse darf der Staats-Anwalt im Interesse des Angeklagten aus Rechtsgründen anfechten. Die örtliche Zuständigkeit ist mit Recht nur in beschränktem Maße als Beschwerdegrund behandelt.

Titel XVII. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Dieselbe ist gegen Versäumung der Haupt-Verhandlung vor der Strafkammer oder dem Polizei-Richter auf Grund von Hindernissen gegeben, welche eine vorgängige Anzeige oder Bescheinigung nicht gestatten. Der Verurtheilte kann, wenn Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle sein Erscheinen verhindert haben, und wenn ihm die Vorladung wegen Abwesenheit auf Reisen oder wegen anderer Hindernisse vo[n] derjenigen Person, an welche die Behändigung geschah, nic[ht] rechtzeitig mitgetheilt werden konnte, diesen Anfechtungsgrun[d] durch das gewöhnliche Rechtsmittel geltend machen. Erwei[st] er sich als begründet, so wird die Sache unter Aufhebun[g] des Urtheils in die vorige Instanz zurückgewiesen. Die gerechte Berücksichtigung unvermeidlicher Hindernisse ist ein[er] mißbräuchlichen Ausdehnung insofern vollständig entzoge[n,] als der Nachweis des objektiven Hindernisses gefordert wir[d.] Bei den gegenwärtigen Vorschriften ist der schlechthin wide[r]sinnige Fall möglich, daß Jemand rechtskräftig verurthei[lt] wird, bloß weil die Behändigung formell in Ordnung i[st,] obgleich sie ihm erweislich gar nicht zugehen konnte.

Titel XVIII. Wiederaufnahme der Untersuchung

Die Vorschriften des Entwurfs verbessern das bisheri[ge] Gesetz erheblich, doch ist dieses Lob nicht groß, weil d[er] gegenwärtige Zustand der Gesetzgebung fast unbegreifli[ch] mangelhaft ist. Es giebt gegenwärtig in Preußen geg[en] den Justizmord (im weiteren Sinne des Worts) gar kei[ne] Abhülfe im Rechtswege, sobald nicht die casuistisch willkü[r]lich gewählten Fälle des jetzigen Gesetzes vorliegen. D[ie] durch den Entwurf gewährte Abhülfe ist nur dürftig. Geg[en] ein rechtskräftiges Urtheil findet Wiederaufnahme der Unte[r]suchung zu Gunsten des Verurtheilten nur statt: 1) wen[n] zu seinem Nachtheil ein „unwahres" eidliches Zeugniß a[b]gelegt, eine falsche oder verfälschte Urkunde als Beweismitt[el] vorgelegt, vom Vertheidiger, einem Richter oder Geschwo[re]nen ein auf die Entscheidung einwirkendes Verbrechen b[e]gangen worden ist, und 2) wenn gegen mehrere Person[en] wegen der nämlichen That widersprechende Verurtheilung[en] ergangen sind. Die Vorbemerkung erklärt sich für die Casuistik und gegen die Aufstellung leitender allgemein[er] Grundsätze, weil der Nachweis der Unrichtigkeit rechtskräf[ti]ger Verurtheilungen eine ganz extreme Singularität sei (!) das Ansehen der Justiz gefährdet und die Arbeitslast d[er] Gerichte übersteigert werde, weil endlich das später ergehen[de] Urtheil nicht schon deshalb im Lichte des gerechteren e[r]scheine, weil dabei neue Momente berücksichtigt seien. D[ie] nachträglich vorgebrachten Zeugen seien meist verdächtig u[nd] es gingen häufig inzwischen Beweismittel verloren. M[it] solchen Argumenten kann aber das Postulat der Gerechti[g]keit, daß eine materiell unrichtige Verurtheilung unter all[en] Umständen aufgehoben werden muß, schwerlich abgeferti[gt] werden! Das sächsische Gesetz stellt den richtigen Grun[d]satz frei von Specification und Casuistik auf. Nach ih[m] genügen neue Thatsachen, welche, allein oder in Verbindun[g] mit den früher erhobenen Beweisen, geeignet sind, die Fr[ei]sprechung oder Anwendung einer milderen Strafe zu b[e]gründen. Es ist uns nicht bekannt, daß die verständi[ge]

Anwendung dieses leitenden Grundsatzes neben den auch im sächsischen Gesetze anerkannten Gründen, zu jenen schweren Unzuträglichkeiten geführt habe, welche die Vorbemerkung befürchtet. Nichts schädigt das Ansehen der Justiz mehr, als ein Gesetz, welches keine Abhülfe hat gegen erweislich unrichtige Verurtheilungen. Gegen dieses furchtbare Uebel kommen Nachtheile, wie vermehrte Arbeit, sicherlich gar nicht in Betracht! Wie soll ein Fall, der unter keine der in dem Entwurf vorgesehenen Kategorien paßt, sich aber alle Tage ereignen kann, ein Fall nämlich, in welchem Nichts als Irrthum, in der Verkettung der Umstände, zur positiv unrichtigen Verurtheilung geführt hat, deshalb ohne Remedur bleiben, weil er nach der Vermuthung des Gesetzgebers selten vorkommt? Die Begnadigung kann nur die Uebel der Strafvollstreckung selbst, nicht aber das Unrecht und die in seiner Statuirung an sich liegenden furchtbaren Consequenzen aufheben. Man würdigt das Gnadenrecht der Krone herab, wenn man es zu einem Nothbehelf für Gebrechen der Justiz stempelt; man stellt dem Gesetz ein Armuthszeugniß aus, wenn man Aushülfsmittel auf anderen Gebieten öffnet.

Das Schema und die Schablone sind gerade in diesem Punkte zu verwerfen, wo es sich darum handelt, das materielle Recht gegenüber dem formalen, in den gebührenden Gränzen zur Geltung zu bringen. Wir betrachten die Auffassung des sächsischen Gesetzes als diejenige, welche für eine Reform mustergültig sein dürfte.

Als Verbesserung im Einzelnen ist insbesondere anzuerkennen die Vorschrift, daß nicht der Meineid eines Zeugen, sondern nur ein unwahres eidliches Zeugniß erfordert wird. Ferner, daß zum Nachtheile eines Angeklagten die Wiederaufnahme einer Untersuchung nur gestattet wird, wenn der Angeklagte oder dessen Vertheidiger im früheren Verfahren ein Verbrechen gegen das gemeine Strafgesetz begangen haben.

Der Entwurf trennt die Entscheidung auf das Restitutions-Gesuch von der erneuerten Verhandlung über die Hauptsache. —

Von den nachfolgenden Titeln zeichnet sich als besonders bemerkenswerth nur noch der Abschnitt aus, welcher von dem Verfahren auf erhobene Privat-Anklage handelt. Der Entwurf geht nur theilweis und schüchtern auf die Forderungen ein, welche vielfach in diesem Punkte erhoben worden sind. Nur mit geringen Concessionen weicht er von dem Standpunkte ab, welcher auf die obrigkeitliche Autorität und das Interesse des Staats das alleinige Gewicht legt. Für die Frage, welcher Raum der Privatanklage zu gewähren sei, ist der Zustand der bürgerlichen Freiheit, die Entwickelung der Selbstregierung innerhalb der Kreise und Glieder der Volkspersönlichkeit von maßgebender Bedeutung. Von dem Entwurfe war mehr, als er gewährt, heutzutage nicht zu erwarten. Es ist sogar höchst bemerkenswerth, daß selbst für Amtsehren-Beleidigung (§§. 502 flg.) die Privat-Anklage zugelassen wird, und daß in diesem Falle nicht einmal die vorherige Ablehnung des Einschreitens Seitens der Staats-Anwaltschaft gefordert wird, wie dies in Betreff anderer, nur auf Antrag des Verletzten zu verfolgender Vergehen, der §. 503 ausdrücklich vorschreibt. Leichte Körperverletzungen, Ehrverletzungen (mit Einschluß der Amtsehren-Beleidigung) und die Antrags-Vergehen bilden das Gebiet der Privat-Anklage. Es ist zu bedauern, daß es auf mehrere Kategorien nicht angewendet ist, welche hierzu besonders einladen. So ist z. B. das in der Note erwähnte Verbrechen der Entführung, welches im Strafgesetzbuch mit bedenklicher absoluter Härte angesehen wird, nicht ohne Weiteres schon deshalb dem Gebiet der Privat-Anklage zu entrücken, weil eine schwere Strafe angedroht ist. Es läßt sich hier mindestens darüber streiten, ob das öffentliche Interesse an der Bestrafung berechtigt ist, unter allen Umständen das Privat-Interesse an der Nichtbestrafung zurückzudrängen. Doch wäre diese Frage zunächst im Strafgesetze zu erledigen. — Vergehen innerhalb der Familie sollten durchweg nur auf Antrag verfolgt werden. Die Note zum §. 502 weist auf die Gehässigkeit einer Privat-Anklage in solchem Falle hin. Dem Privat-Ankläger gegenüber trifft bei derartigen Vergehen ja gerade das Motiv der schonenden Rücksicht auf die Familie nicht mehr zu, weil er diese Rücksicht nicht mehr beansprucht, und sie ist nur zu gewähren, wo sie beansprucht wird.

Die Privat-Anklage wird zugelassen, auch wenn der Staats-Anwalt die eingeleitete Verfolgung aufgiebt; Kosten-Caution wird gefordert; der Privatkläger wird zum selbständigen Auftreten vor Gericht ermächtigt, und seine Befugnisse werden dahin geregelt, daß er alle Rechte hat, welche das Gesetz dem Beschuldigten und dem Vertheidiger desselben im Strafverfahren einräumt. In Ansehung der Rechtsmittel soll er Befugnisse der Staats-Anwaltschaft haben.

Als Gesammturtheil über den Entwurf können wir bei voller Anerkennung großer Vorzüge im Einzelnen nur unseren im Eingang dieser Besprechung bereits gefällten Ausspruch wiederholen, daß er den berechtigten Reformforderungen der Gegenwart nur in vereinzelten Punkten entgegenkommt, sie aber im Großen und Ganzen unerfüllt läßt. Für ein künftiges Gesetz wünschen wir eine kräftige, bis auf die Wurzeln der Uebelstände einschneidende Hand. Das feierliche Fixiren eines unzulänglichen Zustandes mit einigen äußerlichen Verbesserungen scheint uns ein größeres Uebel zu sein, als das längere Warten auf eine gründliche Reform.

Sundelin.

Individualisirung bei der Strafvollstreckung.

Die sub Nr. II. und Nr. VII. in den „Verhandlungen des sechsten deutschen Juristentages" von dem Strafanstalts-Direktor Schück in Breslau und dem Professor Dr. von Holtzendorff in Berlin abgegebenen Gutachten auf die Frage der ständigen Deputation:

„Entspricht es der Gerechtigkeit ꝛc. ꝛc."

bieten den Anlaß dar zu einer ferneren Erwägung der Frage selbst, so wie auch zu einer Besprechung der darauf ertheilten Antworten. Schon die Fassung der Frage declarirt den Standpunkt der Fragesteller zum Principe der Strafrechts. „Entspricht es der Gerechtigkeit ꝛc. ꝛc." Es ist damit das Gerechtigkeits-Princip allein betont, derjenige Kern, an welchen die meisten neueren deutschen Strafgesetzgebungen, nachdem sie zusammengestellt waren, sich angeschlossen zu haben „behaupten". Je weniger dies aber in durchaus ungetrübter Weise irgend wo der Fall gewesen ist, je mehr überall auch fremde Elemente, besonders das „der Abschreckung" und „der Besserung" sich beigemischt haben, um so weniger dürfte von vornherein wohl die Strafvollstreckung zum Objekte der Untersuchung gemacht werden; d. h. ehe man forscht, ob die Straf-Vollstreckung im Dienste der Gerechtigkeit individualisiren darf oder muß, und worin die Garantien zu finden wären, daß dergleichen Rücksichten auf Individualitäten der Willkür nicht Thor und Thür öffnen möchten; — ehe man diese Wachsamkeit dem Gebiete der Strafvollstreckung zuwendet, hätte den Herren Juristen die Frage wohl näher liegen dürfen:

> „Befinden sich in den verschiedenen neuen Strafgesetzgebungen nicht gewisse Hemmnisse, die es unmöglich machen, für den straferkennenden Richter dem Principe des Individualisirens in correkter Weise treu zu bleiben? Strafmittel und Strafmaß der „puren" Gerechtigkeit gemäß zu wählen? Welche Hemmungen sind das?"

Dann würde es sich a priori herausgestellt haben, daß von dem absolut lauteren Gerechtigkeits-Cultus in der Strafvollstreckung, von einer correkten, consequenten Individualisirung gleichfalls nicht die Rede sein kann; daß also, was oft der Strafvollstreckung zum Vorwurf gemacht wird, auf anderem Gebiete zu verantworten bleibt. Das Publikum im Allgemeinen ist mit Mißtrauen gegen die Verwaltung, mit Urtheil und Tadel gleich bei der Hand; der Jurist dagegen gewöhnt sich, den Sachen auf den Grund zu schauen. Die von der ständigen Deputation gestellte Frage hat eine unbestreitbare Bedeutung — — sie kommt aber immer erst in zweiter Linie zur Beachtung. Die Strafvollstreckung ist das Ende der staatlichen Amtsthätigkeit, die Strafzumessung geht vorher, und dieser wiederum die Strafandrohung voraus. Ist die Jurisprudenz mit allen ihren Aufgaben in diesem Gebiete fertig, und es sollte, was kaum denkbar ist, der dort errungene Fortschritt ohne Einfluß geblieben sein auf dem Gebiete der Verwaltung, dann wird es von dieser gewiß mit Dank acceptirt werden, wenn jene auch hier die etwa noch vorhandenen Mißstände durch geeignete Fingerzeige zu beseitigen hilft. Vorläufig steht aber die Sache so: Wenn die Strafvollstreckung diejenigen Rücksichten im Dienste der Gerechtigkeit nehmen muß, die allein es möglich machen, daß ein und dieselbe Strafe den Einen nicht härter trifft als den Andern — wird diesen Rücksichten faktisch und genügend Rechnung getragen? Wer hierauf mit „Nein" glaubt antworten zu müssen, der hätte zu prüfen, wo die Schuld liegt, bei der Gesetzgebung oder bei der Strafvollstreckung (Verwaltung) — — und nach Maßgabe des Befundes wäre der Hebel zur Beseitigung des Uebels an dem „rechten" Orte anzulegen. — Wir würden es gerne gesehen haben, wenn der gewissermaßen im Namen und für die Verwaltung der ständigen Deputation antwortende Strafanstalts-Direktor Schück in seine Antwort diese Verwahrung eingewebt hätte, ohne deshalb die Autonomie der Strafvollstreckung etwa proclamiren zu sollen. Er hat das unterlassen und ist doch beinahe in die Gefahr gerathen, der Strafvollstreckung eine solche autonome Stellung zu vindiciren; mindestens hat er dem Richter eine Stellung zum Verbrecher imputirt, die ebensowohl den begründetsten Protest Seitens der Richter hervorrufen wird, als, wenn die von ihm behauptete richterliche Stellung wirklich und rechtlich begründet wäre, daraus die Illegalität derjenigen Stellung hervorleuchten müßte, die er als Strafvollstrecker in Anspruch nimmt. Letztere ist richtig gezeichnet und steht auf dem „Rechtsboden", aber nur: weil in der Wirklichkeit der Richter dem Verbrecher ganz genau ebenso gegenübersteht, wie nach Schück's Schilderung das bei dem Strafvollstrecker der Fall ist. Ihre rechtliche Beglaubigung und Anerkennung findet die Stellung des Strafvollstreckers nur darin, daß sie im organischen Zusammenhange mit jener des Richters steht, die durchaus unverfälschte Identität mit jener darstellt in Bezug auf das beiderseitige Verhältniß zu ihrem Centralpunkte: zu dem maßgebenden Principe des Strafrechts. — Abgesehen davon aber, daß Schück nur einen Verstoß gegen die Wirklichkeit in Rücksicht auf dasjenige begeht, was er von der richterlichen Stellung behauptet, (die ja ohnehin bei der Strafvollstreckung, also im vorliegenden Falle nicht mehr zur Frage gehört) kennzeichnet derselbe das Gebiet und die Art und Weise, auf welchem und in welcher Seitens des Strafvollstreckers individualisirt wird und werden kann im Allgemeinen erschöpfend genug. Nur Einerlei erscheint nicht zutreffend, und daß er solches dennoch für seine Ansicht und als das allein probehaltige Mittel zur Durchführung der Individualisirung geltend machen will,

erhärtet abermals den Feuereifer, mit welchem die Bekenner des Isolirsystems bei jeder Gelegenheit für das „Dogma der allein seligmachenden Universalmedicin" auftreten. Der Einzelnhaft ihre Bedeutung, ihre Unentbehrlichkeit absprechen zu wollen, kann heute zu Tage wohl keinem irgend erfahrenen Strafanstaltsbeamten mehr einfallen; aber sie hat diese Bedeutung nur, ausschließlich nur in Rücksicht auf den Besserungszweck. Wenn aber vorliegend nur vom Gerechtigkeits-Principe die Rede ist, und daß demselben ohne Berücksichtigung der Individualität nicht Genüge geschehen kann, so heißt es: in Widerspruch mit sich selbst gerathen, wenn man einerseits jene Institute, in denen die gemeinschaftliche Haft besteht, als unqualificirt zur Durchführung der Individualisirung verwirft, und andererseits Institute dafür geeignet erklärt, in denen lediglich nur Einzelnhaft, und noch dazu „angemessen eingerichtete" (!!) herrscht. So viel Vorschub die Einzelnhaft der Individualisirung nach einer Richtung hin ganz entschieden leisten kann, noch mehr Abbruch muß sie derselben ohne Frage nach der anderen Seite hin thun. Es liegt wohl auf der Hand, daß man der Individualisirung um so mehr Rechnung tragen kann, über je mehr Mittel zur Modificirung der äußeren Lage der Gefangenen, und der aus dieser Lage physisch wie psychisch auf sie einwirkenden Elemente man gebietet. Je monotoner die Haftform, desto schwieriger zu individualisiren. Wie im weiteren, so auch im engeren Sinne. Hätte der Gesetzgeber nur Zuchthausstrafe: wie wollte der Richter wohl individualisiren können! Hat der Strafvollstrecker nur „angemessen eingerichtete" Einzelnhaft — — wie kann er individualisiren wollen! Nein, im Interesse der Gerechtigkeit und mit Berücksichtigung der Individualität müssen wir Strafanstalten verlangen, wo jedes Institut Alles gewährt: die „angemessen eingerichtete" oder strenge durchgeführte, die modificirbare Einzelnhaft, die Arbeitssäle, Garten und Feld. Nur wo alle diese Nüancirungen möglich sind, kann „nach Möglichkeit" individualisirt werden. Mehr Zellen — die Forderung ist gerechtfertigt im Interesse der Individualisirung; aber nur Zellen ist das Verlangen nach einem Monopol, für dessen Berücksichtigung vollends vom vorliegenden Gesichtspunkte aus nicht das Mindeste sich anführen läßt.

Wenden wir uns nunmehr nach dem v. Holtzendorff'schen Gutachten zu. — Von außerordentlicher Bedeutung ist in demselben namentlich ein Punkt, von einer Bedeutung, die weit hinausreicht über das Gebiet der vorliegenden Frage. Fast möchten wir uns zwischen den Zeilen zu lesen erlauben und sodann annehmen, als dürften wir uns in Rücksicht auf die Eingangs dieser Zeilen niedergelegte Verwahrung der Zustimmung dieser Autorität versichert halten.

„Ich setze dabei voraus (sagt v. Holtzendorff), daß die Strafandrohung, Strafmittel und Strafmaß bereits vollkommen den Grundsätzen der Relativität angepaßt sind, daß politische und gemeine, entehrende und nicht entehrende Handlungen bereits einen durchaus adäquaten Ausdruck in entsprechenden Straffatzungen gefunden haben, und daß innerhalb einer bestimmten Freiheitsstrafart nur solche Verbrechen zur Behandlung gelangen, welche aus sachlichen Gründen homogen in Beziehung auf Strafmittel und Strafvollstreckung erscheinen."

Dieses: „ich setze voraus" ist ohne Frage wohl ein mächtiger Ruf nach Reform, ein unverkennbarer Fingerzeig auf jene Stelle hin, wo es gilt „den Hebel" anzusetzen. Jene Reform der Strafgesetzgebung ist im Namen der Gerechtigkeit wohl das allererst Berücksichtigenswerthe. Sorge man doch zunächst dafür, daß nicht „Alles durcheinander" Einer Strafart und in Folge dessen auch Einer Strafanstalt überwiesen werde. Ganz unbedingt unerläßlich erscheint die Creirung einer Zwischenanstalt zwischen Gefängniß und Zuchthaus, um, wenn das alte Gefängniß für die nicht entehrenden Handlungen reservirt bliebe, aus der jetzigen Gefängnißhaft diejenigen in die neue Form translociren zu können, die, weil sie wegen entehrender Handlungen Strafe verbüßen, a priori im Interesse der Individualisirung von jenen getrennt werden müssen. Ebenso noch eine fernere Strafart, die eine Theilung der Zuchthausstrafe zuließe. Vorläufig kann zwar hier die Verwaltung, sei es die Justiz-Verwaltung oder die des Ministerii des Innern, ohne dem Gesetze zu nahe zu treten, der Strafvollstreckung die Aufgabe der Individualisirung erleichtern. Es können gewisse Centralgefängnisse und gewisse Zuchthäuser designirt werden zur ausschließlichen Detention für gewisse nach dem Charakter zu scheidende Verbrechen. Der Einwand zu hoch anlaufender Transportkosten würde bald durch den Effekt auf die Rückfälligkeit eine Ausgleichung finden. Und in Rücksicht auf die Zuchthäuser, wenn man z. B. die Verbrechen aus Leidenschaft in einer, und die aus Eigennutz in den anderen Strafanstalten einer Provinz würde abbüßen lassen, würde sich sofort der Beweis darstellen: „daß jene Strafanstalt nicht Einen Rückfälligen haben würde, trotzdem daß in ihr vielleicht auch das banquerott erklärte Collektivsystem zur Anwendung käme, keinen Rückfälligen, selbst wenn sogar das ohnehin nur nachtheilig wirkende Schweiggebot aufgehoben würde. Gerade weil dieser Beweis nicht ausbleiben würde, müßte die Verwaltung hinterher sich sagen, daß sie lange Zeit gegen die ersten Anforderungen der Gerechtigkeit verstoßen habe, indem sie eine derartige, wahrlich dringend gebotene Maßregel so lange unbeachtet ließ. Die radicale Hülfe kann nur durch die Gesetzgebung kommen, und ohne Zweifel wird der deutsche Juristentag nach dieser Seite hin gerne dasjenige ergreifen, was anregend wirken könnte; deshalb erscheint es aber für die Strafvollstreckung

nicht geboten, den betreffenden gesetzgeberischen Akt erst abwarten zu müssen; von neuen Strafarten ist nicht die Rede, lediglich nur von Localfragen.

v. Holtzendorff hebt sodann hervor, was auch Schück mit vollem Rechte stark betont hat, daß auch die Bildungsstufen unter den Gefangenen beachtet und nach Maßgabe derselben individualisirt werden müsse. Wir knüpfen daran die historische Bemerkung, daß dieser Forderung gewiß überall, auch in der Collektivhaft Rechnung getragen wird. Gebildete Gefangene werden wohl überall den Oberbeamten als Hülfsarbeiter für deren Schreib- und Rechenwerk zugewiesen, in Folge dessen dem Kreise der ungebildeten „Masse" entrückt und dem betreffenden Beamten sehr nahe gestellt. Ein Mehreres wird der „zur Zuchthausstrafe", also auch zum Arbeitszwange von Rechts wegen Verurtheilte, und sei es ein Polyhistor oder sei es der patenteste Fashionable, nicht beanspruchen können. Jeder Strafanstaltsbeamte wird uns bezeugen, daß die Trennung dieser sogenannten „Schreiber" von den übrigen Gefangenen selbst in der Collektivhaft eine so durchaus markirte ist, daß den Rücksichten auf die Individualisirung damit volle Genüge geleistet wird. Jede größere Strafanstalt bedarf mindestens 6, oft 7 und 8 solcher Schreiber. Erwägt man, daß das v. Holtzendorffsche Exempel im Allgemeinen richtig ist, d. h. daß nach Ausweis der Statistik meistentheils nur 1 pCt. Gefangener mit höherer Bildung sich vorfinden, und daß die Strafanstalten selten die Höhe von 800 Insassen überschreiten, so wird die Befürchtung zurücktreten müssen, als könnten leicht mehr solcher Gebildeter vorhanden sein, als deren mit dergleichen Arbeiten beschäftigt werden können. Im Gegentheil, es ist Mangel an dazu qualificirten Personen. Um dieser ungeheuren Minorität willen, die so durchaus angemessen zu placiren ist, kann es doch wahrlich nicht geboten erscheinen, die Majorität in Zellen zu verschließen? Wohl aber, das sei hier auch historisch bemerkt, macht es sich zuweilen dringend nöthig, diese „Gebildeten" strenge bei Seite zu nehmen, nicht ihretwillen, sondern der Andern wegen. Die Gebildetsten sind nicht immer die Gesittetsten; wir haben solche „Gebildete" in Verhöhnung aller Pietät, in Verspottung der heiligsten Empfindungen, in Gotteslästerung leisten sehen, was selbst den „Rohesten" unerhört erschien. Daß dergleichen Subjekte einen Anspruch auf Berücksichtigung ihrer Bildung nicht machen dürfen, daß es geradezu ungerecht wäre, der inneren Fäulniß ungeachtet dem äußeren Firniß Rechnung tragen zu sollen, daß es ungerecht wäre, sie mit den anderen gebildeten und gesitteten Sträflingen in gleicher Weise beschäftigen zu wollen, das liegt auf der Hand. Dergleichen „Märtyrer" erfüllen dann nach ihrer Entlassung den Markt mit ihrem Klagegeschrei gegen die barbarische Verwaltung, und das Publikum glaubt ihnen leicht, weil es gern glaubt. Trau, schau, wem.

Wir geben zu, daß es jedem Strafanstalts-Direktor, wenn ihm ein neu eingelieferter Verbrecher vorgeführt wird, des besten Willens und der minutiösesten Gewissenhaftigkeit ungeachtet, leicht passiren kann, Fehlgriffe zu thun, Fehlgriffe in der Classificirung und Rubricirung in Rücksicht auf Zuweisung der Arbeit, Fehlgriffe, die er vielleicht erst nach Monaten corrigiren kann. Ohne Frage wird zunächst ins Gewicht fallen, welche der in der Anstalt betriebenen Arbeiten der „Zuwachs" vielleicht schon betrieben hat, und meistentheils, wenn nicht andere Bedenken dem entgegen stehen, wird der Neueingelieferte einer solchen Arbeit zugewiesen. Oft aber, meistentheils, ist er in keiner derselben bewandert, Bummler von Profession, Tagelöhner, Knecht, Dienstmagd oder bloß „Mutter vieler Kinder". In jeder wohleingerichteten Anstalt werden nun aber neben den technischen ganz besonders „charakteristische" Unterschiede zwischen den Arbeiten bestehen, d. h. ganze Arbeitszweige wird man im Interesse der Individualisirung mit den moralisch am meisten conservirten, andere mit den mehr herabgekommenen, noch andere mit den bodenlos versunkenen Subjekten besetzen. Das ist das Feld, wo am leichtesten Fehlgriffe vorkommen, die später zwar corrigirt werden können, aber ebensowohl nur auf Kosten Fisci, als auf Kosten des davon betroffenen Arbeitsgebers — — — wenn nicht vielleicht sogar schon, im andern Sinne, auf Kosten des Gefangenen! Und wer trägt hieran die Schuld? Diejenigen Herren Juristen, die uns Verwaltungsbeamten zu viel zutrauen. Nur wenige Gerichte machen eine Ausnahme. Die größte Zahl liefert uns die Verbrecher ab mit „dem Tenor des Erkenntnisses, dem Gesundheits- und Armuthsattest, dem Signalement und einer sehr dürftigen Mittheilung über die persönlichen Verhältnisse". Unschuldig ist Jeder — wo nun hin mit dem Zuwachs? Wir wollen nicht in Abrede stellen, daß wir Gelegenheit haben psychologische Studien zu treiben, auf einen Blick hin aber die zutreffende Diagnose stellen zu sollen, noch dazu wenn der Kranke sich der vollkommensten Gesundheit zu erfreuen rühmt — — das ist denn doch ein Bischen zu viel verlangt. Möchten die Herren Juristen, die diese Zeilen vielleicht lesen, doch hochgeneigtest im Interesse der Sache darauf hinwirken helfen, daß alle Gerichte, wie einige es thun, uns ohnehin schwerbeladenen Verwaltungsbeamten durch Abschrift der ganzen Anklageschrift und der gesammten Gründe des Erkenntnisses die Möglichkeit zu dem geboten werde, was sie von uns verlangen: individualisiren zu können, ohne Fehlgriffe begehen und gegen unsere Absicht willkürlich werden zu müssen. Ob dadurch der oder die Gefangene zwei oder drei Tage länger in Untersuchungshaft sitzen muß, weil etwa die sogleich mitzugebenden Papiere noch nicht fertig wären, das ist nicht ein so großes Uebel, als den Verbrecher „nackt" in Allem, was zu seiner Specialisirung

dienen kann, abzuliefern. Es heißt ein summarisches Verfahren geradezu provociren, und erscheint doppelt hart, die Verwaltung dann für Verstöße gegen die Individualisirung verantwortlich machen zu wollen. Da der Instanzenzug diesen gewiß gerechten Forderungen nicht Gehör verschafft hat, nehmen wir keinen Anstand diesen Weg zu beschreiten. Es sei das den Herren Juristen ein Beweis, wie sehr wir Verwaltungsbeamte durchdrungen sind von der ganzen Verantwortlichkeit unserer Stellung, wie viel uns daran liegt, bei Vollstreckung der Strafen im Sinne der Gerechtigkeit individualisiren zu wollen, bemüht sind, Fehlgriffe und gar erst Willkür zu vermeiden. — Auch die Strafanstaltsbeamten haben bekanntlich einen Verein gebildet zur Förderung ihrer selbst sowohl, als der gemeinschaftlichen Sache. Es würde weder dem hochachtbaren Richterstande angenehm, noch der Autorität des Gesetzes förderlich erscheinen, wenn dieser Verein eine ähnliche, nur nach der anderen Richtung zielende Frage discutiren wollte.

Die vorläufig im Verwaltungswege der Möglichkeit einer Ausgleichung sich nicht entziehende, bisher so unzweckmäßig erfundene Durcheinandermischung aller zu derselben Art von Freiheitsstrafe verurtheilten Verbrecher einerseits, Vermehrung der Zellen (namentlich für die Gefängnißstrafe) andererseits, und endlich eine sach- und zweckgemäße Vervollständigung der Papiere bei Ueberlieferung der Verbrecher: das wären die Cardinalpunkte, die einer Erledigung harren, bevor an eine wahrhaft correkte Durchführung des Individualisirungsgebotes gedacht werden kann.

Zu den sowohl von Schück als von v. Holtzendorff im Specielleren angeführten einzelnen Gesichtspunkten, nach denen hin die relative Gleichheit in der Strafvollstreckung anzustreben geboten erscheine, bemerken wir: daß ihnen durchweg, mindestens in den preußischen Strafanstalten (ohne Zweifel auch anderwärts) die gewissenhafteste Aufmerksamkeit zugewendet wird. Bezüglich der Remedur etwaiger Irrthümer, die bei der Arbeitsvertheilung (also auch Classification) oder Arbeitsbemessung vorkommen sollten, stehen dem Arzte, dem Geistlichen, dem Arbeits-Inspektor jederzeit die darauf abzielenden Anträge zu Gebote, denen ein einsichtsvoller Vorstand sich gewiß nicht principiell, im falsch verstandenen Interesse seiner Machtvollkommenheit wird entziehen wollen, und vor allen Dingen hat sogar der Ausspruch des Arztes hier einen unabweisbaren Einfluß; ebenso bezüglich der Individualisirung bei der Ernährung, der Bekleidung, der Lagerung. Wärmere Unterkleider, Leibbinden, eine Lagerdecke mehr, wo es Noth thut, kräftigere oder leichter verdauliche Speisen, Milch, Obst, Bier, selbst Wein, braucht der Arzt einfach nur zu verordnen, um alles dergleichen sofort verabreicht zu sehen; die Kleidung, seitdem für die Männer die langen Pantalons in Stelle der Kniehosen eingeführt sind, entspricht durchaus, und namentlich bei den Weibern nicht nur den Anforderungen der Humanität, sondern läßt selbst in ästhetischer Beziehung nichts zu wünschen. Daß die männlichen Gefangenen Jacken und nicht etwa Ueberröcke tragen, ist polizeilich geboten und kann unmöglich Anstoß erregen. Die Bibliotheken sind so reichhaltig ausgerüstet, daß auch der Gebildete an den Biographien, Geschichtswerken, naturhistorischen Sachen, Reisebeschreibungen, Entdeckungen, Erfindungen 2c. 2c. Stoff zur Unterhaltung und Belehrung finden kann.

Die Garantie endlich anlangend, daß zu guter Wille nicht die Gränzen überschreiten und zu Willkür, Bevorzugungen, Zurücksetzungen, Sentimentalität ausarten könne, ist genügend gegeben in dem ganzen Verwaltungs-Apparat, wie er, mindestens in Preußen, eingerichtet ist. Zunächst steht jedem Gefangenen jeden Augenblick der Weg zum Geistlichen, zum Arzte, zum Inspektor offen, wenn er glaubt, daß der Direktor ihm Unrecht gethan habe. In den „Conferenzen" der Oberbeamten, wenn der Vorstand der etwaigen Fürsprache kein Ohr sollte geliehen haben, ist der geeignete Weg geöffnet, durch Deponirung im Protokoll, welches auf Erfordern des Beamten der Regierung eingesendet werden muß, sein dissentirendes Votum einer höheren Instanz zur Entscheidung zu unterbreiten. Jährlich mindestens viermal wird jede Strafanstalt von einem Regierungs-Commissarius, dem ohnehin mit allen ihren Verhältnissen vertrauten Departements-Rathe inspicirt, und bei solchen Gelegenheiten den Gefangenen Audienz zur Anbringung ihrer Bitten und Beschwerden ertheilt. Uns etwa entgegnen wollen, daß das ein wesenloser Schein sei, daß die Furcht vor den „üblen Folgen" dem Gefangenen den Mund verschlösse, würde die Ehrenhaftigkeit der Direktoren in leichtfertigster und ungerechtfertigster Weise in Frage stellen heißen. — Nächstdem inspicirt der Ober-Präsident der betreffenden Provinz und der vortragende Rath im Ministerium des Innern die Strafanstalten, endlich ein Commissarius der Appellationsgerichtshöfe, der ganz besonders die von v. Holtzendorff beleuchtete Continuität der Strafvollstreckung aus dem Straferkenntniß, den ganzen Habitus des Institutes also, aber auch die Personalien dabei ins Auge zu fassen hat. Die Jahresberichte des Direktors, der sich darin auszusprechen hat über die Beamten der Anstalt (nicht etwa im Sinne von Conduitenlisten), über die Sicherheit und die baulichen Verhältnisse der Anstalt, über die Statistik, über Betragen und Fleiß der Gefangenen unter Beifügung der Strafliste, über den Gesundheitszustand, die Verpflegung, die Bekleidung und Lagerung, die Beschäftigung der Gefangenen, die Verwaltung der Anstalt in finanzieller Hinsicht, den Vermögensstand der Gefangenen (als solcher), über Seelsorge und Schulunterricht und was er sonst etwa noch zu bemerken findet; diese Jahresberichte des Direktors und jene des Geistlichen und des Arztes, die bis in die Details sich zu

verbreiten haben, durch die Regierung vidimirt und dann dem Ministerium unterbreitet werden: sie also in Verbindung mit allem vorher Genannten, stellen einen Controlirungs-Apparat dem Direktor einer Strafanstalt gegenüber, der wahrlich wohl genügend erscheinen wird, die Sicherheit darzubieten, daß „Willkür", selbst wenn sie vorkommen sollte, nicht unentdeckt und demnächst nicht unbeanstandet bleiben dürfte. Wenn wir in dieser Beziehung noch etwas wünschen dürften, was ebensowohl helfen würde, das Mißtrauen zu beseitigen, als es sich instruktiv und in jeder Hinsicht förderlich erweisen würde für jede Localverwaltung, so wäre es: die Bildung von Revisions-Commissionen, zusammengesetzt aus einem Justitiarius, einem Strafanstalts-Direktor, einem Gefängnißgeistlichen und einem Gefängnißarzte. Solche Commission würde etwa jährlich acht bis zehn Anstalten „gründlich" unter die Lupe zu nehmen und eingehenden Bericht zu erstatten haben; dieselben Personen müßten „alle" Strafanstalten besichtigen (inspiciren). Demnächst setze zum zweiten Turnus man die Commission anderweit zusammen, und so fort. Dergleichen Berichte, die mit Sachkenntniß „alle Gesichtspunkte und Gebiete der Strafanstalts-Verwaltung" umfassen würden, müßten ebensowohl der Staats-Regierung ein schätzbares Material verschaffen, wie auch die, durch das überall Vorgefundene mit Erfahrungen bereicherten Commissions-Mitglieder den localen Verwaltungen, den Direktoren, Geistlichen, Aerzten von außerordentlichem Nutzen werden könnten.

v. Holtzendorff bespricht den „Aufsichtsrath" wie er in Baden, Holland, Norwegen besteht; er fügt aber selbst hinzu: „auf eine Erörterung dieser Punkte darf ich um so eher verzichten, als eine allgemein gültige Anempfehlung ohnehin nicht denkbar sein würde". Das denken wir auch. Auch die Staaten dürfen Anspruch auf Berücksichtigung ihrer Besonderheiten, ihrer Individualität machen. Der straffen Natur der preußischen Verwaltung würde jede Vermischung mit lediglich communalen Elementen widerstreben. Von „Staats wegen" möge die Strafanstalts-Verwaltung controlirt werden, so viel nur irgend möglich — das wird ihr in den Augen der Gefangenen nicht schaden — die Beimischung aber lediglich „gesellschaftlicher" Aufsichtsbeamten würde sofort die unbedingt sehr zu schonende Autorität, mindestens den Nimbus der discretionairen Gewalt des Direktors alteriren. Und gerade in dieser „discretionairen Gewalt", die der Gefangene anstaunt, und vor welcher er geneigt ist, sich huldigend zu beugen, weil sie ihm etwas Großes, Imponirendes ist — — gerade in ihr ist die höchste Sicherheit der Anstalt zu finden, mehr wie in Schlössern und Mauern, in Bajonneten und geladenen Gewehren — — das hat uns die Erfahrung gelehrt, als wir selbst 2 Jahre hinter einander mit 900 Zuchthaussträflingen mitten in einem Walde der Provinz Posen Behufs Melioration des Obra-Bruches im Lager standen.

von Valentini,
Strafanstalts-Direktor in Delitzsch.

Aufzeichnungen über die Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten in Oesterreich.

IV.

Noch einer Straf- und Correktionsanstalt für weibliche Gefangene will ich Erwähnung thun, welche mit der Haftanstalt zu Neudorf die Ungunst eines nicht geringen Theiles der Tagespresse und des Publikums theilt. Ich meine die den „Töchtern der christlichen Liebe" überlassene k. k. Straf- und Besserungsanstalt zu Lankowitz in Steiermark. Diese Anstalt liegt in einer freundlichen Gebirgsgegend, am Ende eines von Waldbergen und Wiesengründen umrahmten Dorfes, in der Nachbarschaft eines k. k. Gestütes. Das schloßartige Gebäude ist mit einer Ringmauer befestigt; sonst mahnt nichts an den düstern Ernst eines Strafhauses. Durch das Zimmer der Pförtnerin, vor der Apotheke vorüber, gelangt man in einen kleinen wohlgepflegten Garten. Längs desselben führt ein gedeckter Gang zum Hauptgebäude. Hier befindet sich die Werkstätte dreier Professionisten, welche zugleich die ganze männliche Wachtmannschaft repräsentiren, ferner das Schulzimmer.

Durch den Flur des Gefangenhauses tritt man in einen viereckigen mit Lauben versehenen Hofraum, wo ich Häftlinge häusliche Arbeiten verrichten sah. In den ebenerdigen Localitäten sind Arbeitszimmer für Sträflinge, Waschstuben und Magazine, die Badeanstalt und die Kanzlei. Schmale Treppen führen in die Schlaf- und Arbeitsarreste des ersten und zweiten Stockwerkes. Durch enge Corridore gelangt man in die reinlich gehaltenen, großen Arreste, aus deren hohen lichten Fenstern die Aussicht auf das Dorf Lankowitz und auf die bewaldeten Anhöhen der Umgebung geht. Die anmuthige Lage, der freie Zutritt des Lichtes und der Waldluft erklären das großentheils gesunde Aussehen der Gefangenen. Dazu kommt, daß dieselben zweckmäßig beschäftigt, ja selbst zu landwirthschaftlichen Arbeiten außerhalb der Anstalt verwendet werden. Schade nur, daß die baulichen Verhältnisse auch hier wie in den meisten österreichischen Strafanstalten, die ich besucht habe, sehr ungünstig sind, indem sie den so unerläßlichen zahlreichen Classenabtheilungen und Separationen, dieser ersten Fundamentaleinrichtung der individualisirenden und der auf progressiver Classification berechneten Behandlung hinderlich im Wege stehen.

Es kann nicht oft genug beklagt werden, daß in der Bach'schen Verwaltungsperiode unter der Leitung des ehe-

maligen General-Gefängniß-Inspektors v. Weiß solche für die Zwecke eines rationellen Strafvollzuges unpassende Adaptirungen vorgenommen worden sind. Nicht nur daß dieselben ein sehr geringes Verständniß einer der Pönitentiarbehandlung dienenden Gefängnißbautechnik bekunden, bilden sie auch zur Stunde bei der bevorstehenden Reform des Strafensystems einen nur mit enormen Kosten zu beseitigenden Hemmschuh für den Uebergang von dem schlechtesten System der Gemeinschaftshaft zu dem der progressiven Classificationen und der Einzelnhaft. Bei einzelnen Adaptirungen ging der Unverstand so weit, daß die für 30 oder mehr Häftlinge bestimmten Schlafarreste vom Gange aus, wegen der vielen Ecken und Winkel, eine controlirende Uebersicht zum Theil unmöglich machen, so daß Sträflinge die ganze Nacht hindurch so gut wie unbewacht und sich selbst überlassen bleiben. Solche Schlafarreste befinden sich zur Stunde z. B. in Karlau bei Gratz. Hunderttausende sind auf diese Weise für Adaptirungsbauten verausgabt worden, ohne daß für eine wahrhafte Verbesserung der Gemeinschaftshaft durch bauliche Einrichtungen in der erwähnten Richtung im Allgemeinen irgend etwas Rühmliches geleistet worden wäre.

Die Häftlinge zu Lankowitz kommen aus Steyermark, Kärnthen, Krain und Görz. Die Gefängnißsprachen sind die deutsche und slovenische. Der Religionsunterricht wird in beiden Sprachen ertheilt von zwei Franziskanerordenspriestern. Da die meisten Sloveninen auch deutsch verstehen, ist derselbe wöchentlich viermal in deutscher Sprache, einmal slovenisch; außerdem unterrichtet eine Nonne täglich eine halbe Stunde in beiden Sprachen.

Diese Parität waltet auch bei den Spitalbesuchen der Seelsorger. Mit Ausnahme von 2—3 Protestantinnen sind alle Gefangene katholischer Religion. Auf Begehren wird den akatholischen Häftlingen der Beistand eines Seelsorgers ihrer Confession verschafft. Doch machen dieselben gewöhnlich kirchliche Uebungen des Hauses mit; irre ich nicht, so besuchen Protestantinnen auch die heil. Messe, bei welcher sie jedoch im Unterschiede von den katholischen Gefangenen nicht knieend anwesend sind. Auf die Fragen, ob Häftlinge anderer Confessionen volle Freiheit in der Ausübung ihres Bekenntnisses genießen, ob es wahr sei, daß viele Gefangene von dem allzu langen Knieen zuweilen Schwielen erhalten, ob bei den Häftlingen Heuchelei und Bigotterie häufig vorkommen, — erhielt ich von der Frau Oberin bereitwillig ziemlich ausführlichen Bescheid.

Es sei nicht richtig, daß das Beten in der Straf- und Besserungsanstalt übertrieben und zu einem geisttödtenden Lippendienst herabgewürdigt werde.

Man bete des Morgens 5 Uhr den englischen Gruß, wohne um 6 Uhr der heil. Messe mit Gesang bei. Darauf Religionsunterricht in der Kapelle. 8 Uhr Geistliche Lesung während einer halben Stunde. 11 Uhr Rosenkranz. 12 Uhr Englischer Gruß. 2 Uhr Geistliche Lesung. 4½ Uhr Geistlicher Gesang. 6 Uhr Religionsunterricht — englischer Gruß. 7½ Uhr Nachtgebet. — Dazu kommt an Sonntagen um 10 Uhr: Besuch des Hochwürdigsten in der Kapelle; 5½ Uhr: Abendsegen an Sonntagen, Freitagen, Samstagen. Selbst während der Arbeit wird beim Stundenschlagen ein kleines Gebetchen verrichtet. —

Heuchelei und Bigotterie fänden in der Anstalt nicht mehr oder weniger Statt wie in anderen Strafhäusern, bei der scharfen Ueberwachung durch die Schwestern sei nicht zu besorgen, daß einzelne Häftlinge dadurch sich einen Vortheil verschaffen, zumal die Mitgefangenen selbst Controle ausüben. Die seltenen Fälle von berechnender Heuchelei kämen vorwiegend unter Dienstpersonen aus slavischen Gebieten vor. Uebrigens sei der durchschnittliche geistige und moralische Bildungsgrad ein sehr niedriger; auch erweise sich der Besuch derselben durch ihre gewöhnlich nicht gebildeteren Angehörigen für die Disciplin oft geradezu als nachtheilig. Da sehr viele Häftlinge weder lesen noch schreiben können, so unterrichtet eine Schwester täglich in beiden Sprachen in den Elementargegenständen. Gefangene unter 18 Jahren müssen an diesem Unterrichte Theil nehmen. Immerhin bringt es die Mehrzahl nach einiger Zeit dahin, geläufig zu lesen und nothdürftig einen Brief zu schreiben. Die meisten Häftlinge, besonders Zwänglinge, kommen unkundig jeder erwerbsfähig machenden Arbeit in die Anstalt, so zwar, daß sie in derselben erst zur Religiosität und Erwerbsfähigkeit erzogen, an Ordnung und Emsigkeit gewöhnt, in den Anfangsgründen nützlicher Kenntnisse unterrichtet werden müssen.

Die Mittel dieser vormundschaftlichen Nacherziehung der Häftlinge bestehen hauptsächlich in Schweigen, Religionsübungen und Arbeiten, so wie in kleinen aufmunternden Begünstigungen für die besseren Gefangenen. Zur Aufrechterhaltung der strengsten Ordnung ist den Häftlingen Stillschweigen geboten, mit Ausnahme der Erholungszeiten. Als ob dieses Gebot streng aufrecht erhalten und durch das Schweigsystem eine moralische Isolirung erzielt werden könnte! —

Die Classification richtet sich lediglich nach der den Häftlingen zugewiesenen Beschäftigung, nicht nach Bildung, Alter, Besserungsfähigkeit, Aufführung u. s. w. —

Die Gefangenenarbeit besteht in Stricken, Sticken, Nähen, Spinnen, Weben, Schuh- und Patschenmachen, in allen Gattungen der häuslichen Verrichtungen, als Waschen, Backen, Besorgung der Küche, des Kellers, in Bestellung des Gartens und der zur Anstalt gehörigen Felder. Diese liegen in der nächsten Umgebung außerhalb der Anstalt. Wenn die Häftlinge auf dem freien Felde arbeiten, werden sie außer der Schwester noch von einem Wachtmanne beaufsichtigt. In der Anstalt haben sie einen großen gemeinsamen Arbeitssaal, wo sie sich in der Frühe, Mittags und

Abends versammeln. Während der Arbeitsstunden sind nur die mit Handarbeiten Beschäftigten daselbst, die übrigen in den verschiedenen Geschäftslocalen vertheilt. Etwa zwanzig Häftlinge sind der Aufsicht je einer Schwester zugewiesen. Daß die Beschäftigung im Garten und auf dem freien Felde sehr gesucht wird und der Gesundheit der Gefangenen ungemein zuträglich ist, daß die landwirthschaftliche Arbeit im Besonderen für diejenigen eine Wohlthat ist, die zu feinerer Handarbeit kein Talent haben und sonst nur auf Spinnen angewiesen wären, daß die in Haus- und Feldarbeit geschulten Häftlinge, mit Ausnahme der Diebinnen, von den Bauern der Umgebung sehr gern in Dienste nach ihrer Entlassung genommen werden, wurde mir mehrfach bestätigt. Nicht weniger rathsam ist es, das ewig Gestrige, die Monotonie der Hausordnung an einigen Festtagen im Jahre durch geistige Erholung zu unterbrechen. In diesem Sinne ist es den Gefangenen hier erlaubt, unter der Leitung der Schwestern mimische oder declamatorische Spiele, z. B. die drei Könige aus dem Morgenlande, die sieben Todsünden aufzuführen.

Sträflinge arbeiten im Allgemeinen besser wie Zwänglinge. Die Wenigsten derselben geben Proben dauernder Besserung, zumal die Zwänglinge nur kurze Zeit verwahrt bleiben, und nach ihrer Entlassung dort wieder anfangen, wo sie ihr lüderliches Leben aufgehört haben. Der Notionirungsgrund ist fast bei Allen derselbe: Arbeitsscheu, Prostitution, Trunkenheit, Vagiren, Excesse. Da in Steyermark, Kärnthen und Krain leider noch kein Verein für entlassene weibliche Häftlinge besteht, so nimmt sich der Entlassenen selten eine rettende Hand an. Rückfälligkeit und intensivere Verkommenheit der oft lange Zeit dienst- und unterstandslos herumirrenden Entlassenen bilden die traurige Regel.

Bei dieser verzweifelten Lage fehlt es nicht an Stimmen, welche statt der Notionirung einer empfindlichen körperlichen Züchtigung bei der Polizeibehörde — unter dem Aushängeschilde der Humanität oder aus Ersparungsrücksichten den Vorzug einräumen wollen! —

Der Unterschied zwischen Sträflingen und Zwänglingen besteht auch hier nur in der Verschiedenheit der Kleidung. Auf Anordnung der Statthalterei werden letztere separirt; doch bleibt bei den unzweckmäßigen Räumlichkeiten der Anstalt ein Verkehr derselben mit den Sträflingen immerhin möglich; bei guter Aufführung und Fleiß werden die Corrigenden gewöhnlich nach 8 oder 9 Monaten wieder entlassen. Bei Rückfälligen wird die Entlassung nicht vor einem Jahre von der Oberin beantragt, von dem Bezirksvorsteher zu Voitsberg bestimmt, welcher zugleich während der Monatscommission die Bitten und Beschwerden aller Häftlinge entgegenzunehmen hat. Auffallend ist, daß die Hausgeistlichen der Hauscommission nicht zugezogen werden — etwa weil deren Beichtkinder ihre Mitwirkung bei derlei Commissionen mit Mißtrauen ansehen würden?

Was die Arbeitsverhältnisse der Häftlinge betrifft, so wird hier ein Pensum nicht gefordert, und jede Leistung nach einem den Ueberverdienst regelnden Tarif entlohnt.

Es ist bekannt, daß die Häftlinge von dem festgesetzten Ueberverdienste einen bestimmten Theil zur Verbesserung ihrer Verpflegung einmal wöchentlich verwenden dürfen.

In Lankowitz dürfen die Häftlinge an Donnerstagen im Laufe des Vormittags die dazu berufene Schwester um dasjenige bitten, was sie an Sonntagen an Extraspeisen wünschen. Sonntags ist nach der Mahlzeit Erholung bis 2 Uhr, während derselben findet dann das sogenannte Ausspeisen Statt.

Von dem Ueberverdienste dürfen sich die Gefangenen Schnupftaback, Salz, Essig, Butter, Käse, Milchbrod, Milch, Kaffee, 1 Seitl Bier, 1 Seitl Wein kaufen. —

Irgend ein Staatsanwalt hat in einer der Centralstrafanstalten die Entdeckung gemacht, daß die Sträflinge einen größeren Theil des Ueberverdienstes zur Verbesserung ihrer Kost mit Genehmigung der Verwaltung verwenden als festgesetzt ist. Obgleich dringendere und wichtigere Uebelstände hinsichtlich der Classificationen und dergleichen von dem Staatsanwalte nicht entdeckt, oder wenigstens nicht officiell angezeigt worden sind, veranlaßte diese einmal entdeckte Ueberschreitung der Ausspeise-Ordnung einen Notenwechsel zwischen dem Justizministerium und dem Staatsministerium.

Die praktische Bedeutung der Begünstigung des Ausspeisens wird nicht selten verkannt. Man übersieht, daß die Gefängnißkost zu viel vegetabilische und zu wenig animalische Stoffe der Ernährung zuführt, abgesehen davon, daß der Aufenthalt und die vorwiegend sitzende Lebensweise in dem Dunste der großen Arbeits- und Schlafarreste den Athmungs- und Verdauungsproceß abschwächt. Schon aus diesem Grunde ist eine Verbesserung der Nahrung aus dem Ueberverdienste zu begünstigen. Die Rücksicht, daß dadurch die Traiterie der Anstalt profitirt, kann hier wohl nicht ins Gewicht fallen. Den Gefangenen ist diese Begünstigung eine Wohlthat, und geht man von der richtigen Ansicht aus, daß die Strafe des Kerkers lediglich eine Freiheitsstrafe sein soll, und nicht zu einer Strafe an der Gesundheit gemacht werden dürfe — so wird man diese Wohlthat der aus dem Ueberverdienste bezahlten Extraspeisen um so weniger schmälern wollen, wenn dabei in Betracht gezogen wird, daß in dem Ausspeisen zugleich ein disciplinäres Aufmunterungsmittel zur Arbeitsamkeit anzuerkennen ist.

Dazu kommt, daß diejenigen Häftlinge, welche von Angehörigen oder aus eigenen Mitteln monatlich einen gewissen Geldbetrag beziehen, bei gutem Verhalten sich Extraspeisen kaufen können. Welche Unbilligkeit wäre es, diesen das Ausspeisen unverkürzt zu gewähren, und die fleißigen Straf-

arbeiter in der Verfügung über einen mäßigen Theil ihres mühsamen Ueberverdienstes auf Kosten ihres durch starke Anstrengung gesteigerten Nahrungs-Bedürfnisses zu beschränken! —

Es ist von praktischem Interesse, die Arbeitspreise zu prüfen, welche hier den Häftlingen für ihre Arbeiten entrichtet werden. —

Montursarbeit ist wenig lohnend. Für ein Hemd wird 3½ Kreuzer, für eine Gattie $1\frac{1}{10}$ Kreuzer bezahlt. Dagegen wird für ein feines Männerhemd bis 50 Kr., für ein ordinaires 15 Kr., für eine feine Gattie 8 Kr., für eine ordinaire Gattie 4 Kr., für ein feines Frauenhemd 40 Kr., für ein mittleres mit Stickerei 30 Kr., für ein ordinaires ohne Stickerei 8 Kr. bezahlt. Netzerei für eine Elle lang und breit 30 Kr., für ausnähen 20 Kr. Stickerei für eine Elle einfache Zinken von 3 bis 10 Kr., für ein Chemiset vorn gestickt 30 Kr.

Strickerei, für ein Paar Frauenstrümpfe von feinem Zwirn 20 Kr., ordinaire 4 Kr., wollen fein 8 Kr., mittel 6 Kr.; Jäckchen sammt Häubchen fein 30 Kr., ordinair 16 Kr.

Spinnerei, für ein Pfund Gespinnst ganz fein 20 Kr., mittel 15 Kr., ordinair 12 Kr.; Rupfen ganz grob 5, Hecheln per Tag 3 Kr., Krempeln 3 Kr. Weberei, für eine Elle feine Leinewand 3 Kr., ordinair 2 Kr., Zwillich 1½ Kr.; Tischzeug ordinair 2 Kr., Spulen per Tag 2 Kr. Hauskleidungsstücke, für ein Kleid 3 Kr., Unterrock 1½ Kr., Joppe 1½ Kr., Schürze 1½ Kr., Handtuch ½ Kr., Flicken per Tag 2 Kr.

Hausarbeit wird per Tag mit 2 Kreuzer bezahlt. Es erhalten die Wäscherin 3 Kr., die Bäckerin 4 Kr., die Krankenwärterin 4 Kr., die Stubenmutter 1 Kr., die Gartenleute 2½ Kr., die Stallleute 4 Kr., die Küchenleute 4 Kr., die Schuhmacherinnen 3 Kr., für Bügeln 2 Kr., für Weißen 3 Kr., Dreschen 4 Kr., Feldarbeit 5 Kr. Diesen geringer bezahlten Hausarbeiterinnen wird täglich Abends eine Speise außer der gewöhnlichen Passirung verabreicht. Die Drescherinnen und Feldarbeiterinnen erhalten mehr Brod und 2 Seitl Most; der schwereren Arbeit wegen auch die mit Bügeln und Weißen Beschäftigten. —

Das Aerar und der Landesausschuß vergüten die Kosten der sicheren Verwahrung, der Verpflegung und Bekleidung der Sträflinge und der Zwänglinge, die Auslagen für die Hauscapelle, für den Seelsorger, Arzt, die Wachtmänner — mit einem Pauschalbetrage von 31½ Kr. per Kopf und Tag. Dagegen sind den frommen Schwestern die Arbeitskräfte ganz unentgeldlich überlassen. —

Was die Verrechnung des Ueberverdienstes betrifft, so wird am ersten jeden Monates den Häftlingen ein Drittheil desselben in Blechmarken zur Verfügung gestellt; die zu langer Haft Verurtheilten erhalten mit „hoher Bewilligung“ auch die Hälfte oder zwei Drittheile des Ueberverdienstes zum Kaufen von Extraspeisen an Sonn- und Festtagen. Der übrige Theil des Ueberverdienstes bleibt deponirt, wird in dem Handbüchel der Häftlinge wie im Hauptbuche vorgemerkt und summarisch ins Depositenjournal eingetragen. Beim Austritte erhält Jede ihr Ersparniß in baarem Gelde nebst den Zinsen, indem das Capital der Sparkasse übergeben wird. Die weiblichen Sträflinge bekommen bei ihrer Entlassung noch ein Viaticum im Betrage von 4 Fl. 20 Kr.

Die Arbeitszeit beginnt nach dem Weckauf und Ankleiden um 5 Uhr Morgens und dauert bis zum Nachtgebet um 7½ Uhr. Unterbrochen wird diese Arbeitszeit nicht nur durch Religionsunterricht und Gebet, sondern auch durch die s. g. Recreation im Freien von 12 bis 1½ Uhr nach dem Mittagmahl und von 6½ Uhr nach dem Beten des englischen Grußes.

Daß bei der Nahrung auf härtere Arbeit Rücksicht genommen wird, wurde schon bemerkt. Im Allgemeinen besteht die tägliche Nahrung in einem Pfunde zwei Tage alten Roggenbrodes, einem großen Seitl Einbrennsuppe als Frühstück; in Suppe und zweierlei Zuspeisen als Mittagsmahl. Die gewöhnlichen Suppen sind: Gersten, Gries, Brein, Farvel, Erdäpfel, Milch, Leber, und Einbrennsuppe mit acht Loth Brod; die gewöhnlichen Zuspeisen bestehen in: Kraut oder Rüben mit Fisolen; in Grünspeisen als Spinat, Kohl mit Erdäpfel, Gries oder Hirschbrein, Salat mit Fisolen, Knödeln mit Zwiebelsauce, Nudeln mit Obstspeise oder Milch und dergleichen; an Sonntagen Rindsuppe mit acht Loth Brod, acht Loth Rindfleisch in gesottenem Zustande und drei Knödel. Die Krankenkost wird nach einer besonderen Speiseordnung bereitet. —

Die Kleidung der Häftlinge besteht in: 3 Hemden aus gebleichter Hausleinwand, 2 Unterröcken aus Drillich, 2 Paar Strümpfen, 2 Paar Schuhen, 2 blaugedruckten leinenen Oberkleidern, 2 blau leinenen Schürzen, 2 leinenen Halstüchern, 2 leinenen Schnupftüchern, 2 Taghauben, 1 Nachthaube, 1 schafwollenen Unterrocke, 1 schafwollenen Jacke, 1 schafwollenen Haube für den Winter; in 2 Handtüchern, 2 Servietten, 4 Leintüchern, 1 Kotze, 1 Hallina (in der Strafanstalt Karlau gearbeitet), Strohsack und Kopfpolster.

Die Sträflinge, die zu schwerem Kerker verurtheilt sind, tragen leider noch immer Eisenfaschinen und Eisenbänder. — Bezeichnend ist die Beobachtung, daß sich weibliche Häftlinge selbst in der Strafanstalt, in welcher jeder Reiz des Verkehrs mit Männern wegfällt, auf Toillettenkünste verlegen; je umfangreicher die Röcke gemacht werden, desto befriedigter die Eitelkeit der Trägerin. Dazu kommt, daß den Gefangenen der Haarschmuck belassen wird, indem mit Recht in der Beraubung desselben eine ganz zwecklose De-

müthigung und Härte anerkannt ist. — Wann werden endlich einmal die erniedrigenden Ketten und die andern Ueberbleibsel jener verkehrten Strafvollzugswirthschaft beseitigt werden, welche den Sträfling peinigen, statt einer bessernden Zucht zu unterwerfen, das Ehrgefühl abtödten, statt dasselbe zu veredeln, dem Moloche einer schädlichen Abschreckungstheorie opfern, statt denselben durch eine Umbildung der Motive und Nacherziehung für die bürgerliche Gesellschaft zu retten? —

So geneigt die „Töchter der christlichen Liebe" für eine Humanisirung des Strafvollzuges sich im Gespräche mit mir erwiesen, so entschieden erklärte sich die Oberin der Anstalt im Gegensatze zu vielen anderen Strafhausvorstehungen in Oesterreich gegen die Anwendung des Isolirungssystems.

Dieselbe war der Meinung, daß eine Einzelnhaft von längerer Dauer als höchstens 14 Tagen bei vielen weiblichen Gefangenen einen nachtheiligen Einfluß auf das Gemüth äußere, Melancholie und geistige Zerrüttung erzeuge. In Lankowitz werde daher von der Einzelnhaft, außer dem Falle einer zuerkannten Strafverschärfung, nur dann Gebrauch gemacht, wenn die Isolirung einer mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Gefangenen nothwendig erscheint. Bei Weibern sei die Gemeinschaftshaft eine wohlthätige Zerstreuung und ein größerer Sporn zur Arbeitsamkeit. Den Gefahren des wechselseitigen Verderbens, der Complottirung und dergleichen könne eine scharfe Ueberwachung begegnen. Auf meine Frage, ob die frommen Schwestern die Häftlinge auch in der Nacht stets umgeben, erhielt ich die Antwort, daß in der Nacht die aus der Mitte der Gefangenen designirte Stubenmutter die Controle übe und in Nothfällen an die verschlossene Thür klopfe, um eine außerhalb der Schlafarreste die Wache haltende Schwester herbeizurufen. —

Die Häftlinge sind bei der Nacht in beleuchteten Schlafarresten mit doppelter Sperre versehen, nach der Größe des Locals zu 15 bis 20 vertheilt. —

Hinsichtlich der äußeren Bewegung der Strafanstaltsbevölkerung hebe ich hier nur nachstehende Punkte hervor:

Alle Montage wird der Stand der Sträflinge, Zuwachs und Abgang, der Staatsbuchhaltung und jener der Zwänglinge dem Landesausschusse gemeldet.

Am ersten des Monats sind die Standeslisten, die Tabelle der Spitalbewegung, die Abgangsliste und das Verzeichniß der Verstorbenen der Statthalterei einzusenden.

Einlieferung und Entlassung der Sträflinge wird dem Bezirksamte ihres Zuständigkeitsortes gemeldet. Demselben werden die Individual-Akten und in einem Sterbefalle das deponirte Geld nach Abzug der Beerdigungskosten per 3 Fl. 94 Kr. übermittelt. —

Seit der Eröffnung der Anstalt im Oktober 1855 befanden sich in derselben jährlich zwischen 130 bis 200 Sträflinge. Davon waren 6 bis 8 über 10 bis 20 Jahre, 20 bis 30 über 5 bis 10 Jahre, die Mehrzahl bis zu 3 Jahren verurtheilt. Auffallend ist, daß in dem tabellarischen Ausweise selbst solche Sträflinge vorkommen, welche eine Strafe unter einem Jahre zu erleiden hatten, indem sonst in der Regel kurzzeitige Freiheitsstrafen unter 1 Jahr in den Gefängnissen der Gerichtshöfe selbst ausgestanden werden. Jugendliche Sträflinge im Alter von 15 bis 20 Jahren sind verhältnißmäßig in geringer Zahl vorhanden, nämlich zwischen 4 bis 6, während die Zahl der Verbrecherinnen in der Altersklasse zwischen 20 und 30 Jahren durchschnittlich nur um ein Geringes die der Altersklasse über 30 Jahre übersteigt.

Hinsichtlich der in diesem weiblichen Gefängnisse vertretenen Verbrechensgattungen, ist vor Allem die Verhältnißziffer der Kindesmorde exorbitant, welche ein grelles Streiflicht auf die geschlechtliche Sittlichkeit in Steyermark, Kärnthen und Krain wirft.

Gegenwärtig befinden sich unter 150 Sträflingen nicht weniger als 68 Kindesmörderinnen. Die Zunahme der Zahl der Kindesmorde seit 1859 ist zu auffallend, um nicht das volle ethische und administrative Interesse in Anspruch zu nehmen.

1859 gab es in Lankowitz 27 Kindesmörderinnen. Zugang 9, Abgang 7.

1860 stieg die Zahl auf 29. Zugang 14, Abgang 19.

1861 sank die Ziffer auf 24 herab, doch trat ein Zuwachs von 20 und ein Abgang von 4 ein.

1862 betrug die Anzahl 40. Zugang 19, Abgang 7.

1863 gab es 52 Kindesmörderinnen. Zugang 19, Abgang 7.

1864 zählte die Anstalt 62 Kindesmörderinnen. Zuwachs 22, Abgang 16.

In diesem Jahre wurde eine Rückfällige eingeliefert, die Einzige seit zehn Jahren. Von anderen Verbrechenskategorien sind Brandlegung, Mord, Diebstahl, Betrug zu nennen. In den letzten Jahren kamen vereinzelte Fälle der Verleumdung, und seit neun Jahren drei Fälle von Majestätsbeleidigung vor. Während bei Sträflingen in der Regel Rückfälligkeit bei Diebstählen und Betrug bemerkt wird, ist die Hälfte der Zwänglinge gewöhnlich zum zweitenmale notionirt. Letztere werden dem Vernehmen nach hier auch sehr streng behandelt, was zu den fabelhaftesten Gerüchten Veranlassung gab. So erzählte man mir in Gratz mit ernster Miene, daß Zwänglinge in Lankowitz selbst vor dem Pfluge wie Lastthiere gespannt werden sollen. Vergeblich forschte ich nach einer thatsächlichen Begründung dieses Tendenzmärchens. Ich habe schon früher meine Meinung über die geistlichen Corporationen in den Strafanstalten ausgesprochen und erklärt, daß fromme Schwestern für Männerstrafhäuser im Allgemeinen nicht empfohlen werden können, und daß in jedem Falle eine Anstellung von Religiosen

unter Civilleitung der Strafanstalten nach dem Muster der belgischen Gefängnißadministration dem bisherigen Verpachtungssysteme in den geistlichen Strafanstalten vorzuziehen sei. Allein so weit meine Vergleichungen und Beobachtungen reichen, kann ich die unbedingte Verwerfung jeder Verwendung geistlicher Corporationen in den Strafanstalten nicht gerechtfertigt finden. In weiblichen Haftanstalten sind fromme Schwestern wenigstens hinsichtlich der Hauswirthschaft, der Aufsicht, des Arbeitsbetriebes, des Verkehres mit den Häftlingen unzweifelhaft den bisher in Civilanstalten verwendeten Wärtern und Aufsehern vorzuziehen, welche gewöhnlich auf geringere Bildung Anspruch machen können, häufig roh und gemein sind und elende Gehalte beziehen, daher durchschnittlich einen schlechten Einfluß auf die Disciplin und Behandlung der Häftlinge nehmen. Wer die entscheidende Wichtigkeit eines geeigneten Aufsichtspersonales in den Gefängnissen zu würdigen versteht, dem kann es unter den gegebenen Verhältnissen nicht zweifelhaft sein, daß bei einem Gehalte von nicht ganz 300 Fl. für den auf Besserung berechneten Gefängnißdienst taugliche, humane und wohlgesittete Wärter und Aufseher nur selten aufgefunden werden können.

Es sind mancherlei Mißgriffe bei den Contrakten mit den geistlichen Corporationen unter dem früheren Staatsregime gemacht worden, auf welche ich in dem ersten Artikel dieser Aufzeichnungen aufmerksam gemacht habe, allein wer ohne Vorurtheil und aus genügender vielseitiger Erfahrung über die Wirksamkeit derselben in einzelnen Strafanstalten entscheidet, im Besonderen, wer die Noth an tüchtigen Gefängnißverwaltern und entsprechenden Gefängnißaufsehern kennen gelernt hat, der wird einzelne Vortheile der geistlichen Strafanstalten für Weiber nicht unterschätzen, mögen auch die Tagespresse und zahlreiche in Liberalismus um jeden Preis machende Wortführer dieselben um des Principes willen — nicht anerkennen. Ich habe bei der Unabhängigkeit meiner Gesinnung und Lebensstellung nicht zu besorgen, daß mir irgend Jemand bei der Beurtheilung der Zustände unserer Strafanstalten ein anderes Interesse als das der Wahrheit und des Fortschrittes vorhalten könnte. Schon aus diesem Grunde halte ich es für meine Pflicht, unbekümmert um beliebte Schlagworte der Tagesmeinung, erst unbefangen zu beobachten, und dann auf Grund reiflicher Prüfung unseres Gefängnißwesens mein Votum abzugeben. Von allen in den letzten Jahren bekannt gewordenen Stimmführern in der österreichischen Gefängnißfrage hat nicht Einer auch nur den Dritttheil unserer Strafanstalten selbst besichtigt; ja ich wage zu behaupten, daß die österreichischen Strafanstalten in ihrer Totalität auch nicht von Einem gründlich gekannt sind. Ich zweifle, ob diese Kenntniß selbst den Referenten in der obersten Verwaltungssphäre eigen ist. Daß Wortführer wie Wittelshöfer, Alexander Schindler u. A. einige österreichische Strafanstalten nur aus aphoristischen Beobachtungen und Mittheilungen studirt haben, ist Sachkundigen wohl kaum erst zu bemerken.

Besäßen wir bereits eine gute vergleichende Gefängniß-Statistik, dann hätten nicht nur die Staatsverwaltung und der Reichsrath ein lehrreiches Bild aller Haftanstalten und eine sichere Vorlage zu weiteren Maßnahmen, sondern auch das Publikum ein sachkundigeres Urtheil über die eigentlichen Krebsschäden der Straf- und Zwangsarbeitshäuser in Oesterreich. Auch könnte dann der Dilettantismus in der mühseligen Gefängnißkunde nicht so wohlfeil auf aphoristische Notizen hin, mit wenig Witz und viel Behagen in der Gefängnißreformfrage machen. Eine aus sämmtlichen Verwaltungsberichten nach genauen und gleichförmig festzustellenden Gesichtspunkten zu bearbeitende und periodisch auszugebende, vergleichende Gefängniß-Statistik wäre daher für die österreichische Administration und Gefängnißkunde von größter Wichtigkeit, schon aus dem Grunde, weil der ganze Schatz werthvoller Erfahrungen und lehrreicher Einblicke in das innere Gefängnißleben allen Gefängnißbeamten und dem Publikum zugänglich würde, und aus den Ausweisen, die zur Stunde schätzbares Registraturmaterial bleiben, fruchtbringendes Capital für die Gefängnißreform geschlagen werden könnte.

Prof. Wahlberg.

Bemerkungen über die badische Strafrechtspflege im Jahre 1863.

Die Uebersicht der Strafrechtspflege im Großherzogthum Baden während des Jahres 1863, welche vom Justizministerium herausgegeben wird, erschien vor einiger Zeit in der Müllerschen Hofbuchhandlung zu Karlsruhe.

Wir haben bereits öfter den hervorragenden Werth dieser Arbeiten, die mit denjenigen Frankreichs gleich alt sind, hervorgehoben, und glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß die hauptsächlichsten Ziffern dieser Statistik allgemeines Interesse bei den Sachverständigen hervorrufen müssen. Der einleitende Bericht, welcher den Tabellen vorangeht, zeichnet sich durch eine streng objektive Haltung aus; der Verlockung zu Schlußfolgerungen und allgemeinen Ableitungen aus vorhandenen Zahlen ist es einigermaßen schwer, zu widerstehen; daher ist auch jene rein sachlich gehaltene Vorführung der Zahlen ein Verdienst, das man beispielsweise der französischen Statistik hinsichtlich der einleitenden Berichte nicht immer nachrühmen kann. Nirgends vielleicht ist der Weg der Induktion mit größerer Vorsicht einzuschlagen, als gerade bei den Materialien der Strafstatistik; zahlreiche mitwirkende Ursachen lassen sich kaum fixiren; andere werden übersehen. Bald irrt man in der Richtung,

daß man voreilig ein fatalistisches Verhängniß in der Wiederkehr gewisser Zahlengruppen und Verhältnißzahlen erblickt; bald übersieht man Gesetze des moralischen Lebens, die durch anscheinend zusammenhanglose Zufälligkeiten verhüllt sind. Zahlreiche Probleme des gesellschaftlichen Lebens harren noch ihrer Lösung auf diesem Gebiete; was bisher geschehen, gleicht nur der zweifelnden Anfrage, welche der Bergmann mit seinem Hammer an die Gesteine eines neu eröffneten Schachtes richtet. Selbst der statistische Congreß scheint, diese Schwierigkeiten richtig erkennend, mit einer gewissen Zurückhaltung an die Aufgaben der vergleichenden Strafstatistik heranzutreten. Wenigstens ist nach dieser Seite hin für die Förderung des internationalen Verständnisses am wenigsten geschehen.

Die Gesammtzahl der vor sämmtlichen badischen Gerichten processirten Personen betrug 1863 5858 (in 4918 Untersuchungen) gegen 5822 im Vorjahre. Freigesprochen wurden 637 gegen 622, verurtheilt 5221 gegen 5200. Der Unterschied zwischen diesen Ziffern darf daher sehr gering genannt werden. Unter den vier Kategorien der Strafgerichtsbarkeit: Schwurgerichten, Hofgerichten, Amtsgerichten und Militairgerichten finden sich freilich, was die Verhältnißzahl der Freisprechungen betrifft, sehr starke Abweichungen. Auffallend sind namentlich die wenigen Freisprechungen vor den Militairgerichten: im Jahre 1862 auf 223 Angeklagte nur 5, 1863 auf 257 Angeklagte 14. Soll man daraus schließen, daß die Untersuchungen vor den Militairgerichten sorgfältiger vorbereitet, oder die Richtenden zu größerer Strenge geneigt sind? Bei einzelnen Vergehensarten, wie Insubordination wissen wir allerdings, daß die Macht der militairischen Disciplin zu einer mehr summarischen Prüfung der Sachlage hindrängt, und der äußere Thatbestand ohne Betrachtung der Verschuldung entscheidend wirkt. Im allgemeinen dürften aber die wenigen Freisprechungen besser zu erklären sein durch den Hinweis auf die starke Autorität der Untersuchenden, deren persönliches Ansehen in einem Unterordnungsverhältniß sehr häufig Geständnisse herbeiführt. Von preußischen Auditeuren wissen wir wenigstens, daß Geständnisse vor Militairgerichten viel häufiger sind als bei Civilgerichten.

Unter der Gesammtsumme der Angeklagten befanden sich 9,51 pCt. Ausländer; ein Einnahmeposten, den Baden seiner Gränzlage verdankt; leider ist es nicht der Sinn für schöne Gegenden, welcher schwärmerische Ausländer veranlaßt, auf Staatskosten den Aufenthalt in Baden zu suchen; denn gerade die Mehrzahl der Morde (zwei unter drei Fällen) ist von Ausländern begangen.

Der einleitende Bericht vergleicht unter anderen die zwölf Jahre 1836 bis 1847 mit dem Zeitraum 1852 bis 1863. Die letztgenannte Periode zeigt einen Ueberschuß bei folgenden Verbrechen: Kindesmord (6,8 gegen 5,9), Nothzucht (31,1 gegen 27,9), widernatürliche Unzucht (10,7 gegen 10,4). Eine bedeutende Abnahme zeigt sich dagegen bei Tödtung ohne Vorbedacht, einschließlich der Fahrlässigkeit (20,4 gegen 82,5), Brandstiftung (11,4 gegen 23), Raub (8,8 gegen 40).

Daß auch Blutschande sehr stark zunahm (11 gegen 4,6), berechtigt noch keineswegs zu der Hypothese einer nach dieser Richtung hin wachsenden Entsittlichung. Solche Verbrechen gelangen in der Regel durch die der Familie angehörenden oder nahestehenden Personen zur Anzeige. Zunehmende Bildung steigert auch den Abscheu vor diesem Verbrechen; bevor man behauptet, daß Blutschande dreimal häufiger vorkomme als früher, sollte man daher erwägen, ob nicht viel mehr eine erheblich gesteigerte Häufigkeit der Anzeige präsumirt werden sollte. Auch die alte Beweistheorie, die eine Ueberführung vor 1848 so sehr erschwerte, mag hier in Betracht kommen, und mindestens als eine Hemmung des ersten Einschreitens anzusehen sein, wo die Behörden auf schwache Indicien angewiesen waren.

Von Interesse ist ferner die starke Schwankung zwischen den Mordfällen. Der Jahresdurchschnitt für die erste Periode, die mit 1847 schließt, beträgt 4,5. Wir finden aber hierbei ein Minimum von je einem Morde in den Jahren 1842 und 1843; ein Maximum von 18 Morden im Jahre 1839. Wenn eine solche Schwankung nach Aufhebung der Todesstrafe irgendwo einträte, würde man sicherlich nicht anstehen, einen Causal-Zusammenhang zu behaupten, und doch sieht man ein, wie trügerisch eine solche Annahme ist. In der zweiten Periode seit 1852 sind die Differenzen geringer; der Durchschnitt beträgt 3,7 und liegt in der Mitte zwischen einem Minimum von 0 im Jahre 1862 und 7 im Jahre 1863.

Betrachten wir, der Statistik folgend, zunächst:

I. Die Schwurgerichte. Den Anklagekammern lagen 165 Untersuchungen vor. Davon wurden erledigt durch Einstellung des Verfahrens 29,09; durch Verweisung an die Hofgerichte 20,60. An die Schwurgerichte kamen 48,49 pCt. Unerledigt blieben 2,42. Auf die Aburtheilung von 77 Anklagen sind 80 Tage verwendet. Den Geschwornen selbst wird das günstigste Zeugniß ausgestellt. Zu 16 Sitzungsperioden waren 704 Geschworne berufen, von denen Niemand unentschuldigt ausblieb, und nur 16 wegen Krankheit oder anderer Hindernisse nicht erschienen. Die Hauptlast des Schwurgerichtsdienstes fiel auf die Kaufleute und Fabrikanten (28,69 pCt. der Geschwornen). Der Reihe nach folgen zunächst: Gemeindebeamten (18,61 pCt.), Handwerker (15,65 pCt.), Wirthe, Bierbrauer (13,21), Gutsbesitzer und Landwirthe (11,93), Rentner (3,41), Anwälte, Aerzte, Apotheker (3,12). Am geringsten war der Procentsatz der Künstler, Schriftsteller und Gelehrten (0,42) und der Militairpersonen (eben so wenig). Es ist also ohne Zweifel die

Besetzung der Schwurgerichtsbänke eine volksthümliche in jeder Hinsicht, denn auch die Gemeindebeamten gehören nebenher zur Kategorie der Gutsbesitzer, Kaufleute, Handwerker u. s. w. Für den Ausländer würde der große, den Wirthen und Brauern zufallende Antheil ein überraschender sein. Glücklicherweise ist aber der deutsche Brauer und Wirth von anderem Schlage als der englische Schnapsverkäufer, den man allgemein zu der eigennützigsten und schlechtesten Berufsklasse zu zählen pflegt.

Die Mehrheit der süddeutschen Wirthe und Brauer gehören der grundbesitzenden Klasse an, und haben nichts gemein mit den anglicanischen „Branntweinpalastmiethern", welche mit großer Gewissenhaftigkeit ihre Kirchstühle hoch bezahlen, und ebenso großer Gewissenhaftigkeit Zimmer einrichten, in denen sich Mobilien befinden, die mit dem Genuß von Spirituosen nichts zu thun haben, sondern nach der Technik der englischen Anstandssprache for immoral purposes bestimmt sind

Schließlich bemerken wir, daß 56,08 pCt. der badischen Geschwornen in Landgemeindeu ihren Sitz hatten.

Seit der Einführung der Schwurgerichte zeigte sich in den ersten fünf Jahren eine bedeutende Abnahme in den Anklagen, von da an blieb die Anzahl mit geringen Schwankungen auf gleicher Höhe.

Das Verhältniß der Zahl der Anklagen zu der der Angeklagten war 77 zu 88 (114,28 Angeklagte auf 100 Anklagen) im Vergleich zu 76 zu 96 (126,31 Angeklagte auf 100 Anklagen) im Vorjahre. Auf diese Proportion hat man früher wenig Rücksicht genommen, und doch steht fest, daß die sittengeschichtliche Cultur zum guten Theile darnach zu bemessen ist, ob der Unterschied zwischen der Anzahl der Untersuchungen und der Ziffer der Angeklagten ein geringer oder großer ist. Weit ausgedehnte Theilnahmeverhältnisse, Bande und Complott sind eines der untrüglichsten Anzeichen ernsthaft gefährdeter Sicherheit, weit verbreiteter Mißachtung des Gesetzes. Je mehr die Untersuchungen daher mit der Person des Angeklagten zusammenfallen, desto stärker tritt die individualistische Tendenz der verbrecherischen Thätigkeit hervor. Ganz sichere Schlüsse vermögen wir freilich auch hier nicht zu ziehen; denn die Bestimmungen über Connexität sind häufig der Art, daß ganz heterogene Verhältnisse in eine und dieselbe Untersuchung zusammengezogen werden können.

Von dem Verhältniß der Freisprechungen war bereits bemerkt worden, daß die Militairgerichte auffällige Erscheinungen darbieten. Auch bei den Schwurgerichten darf im Vergleich zu anderen Staaten die Geringfügigkeit der Verhältnißzahl hervorgehoben werden. Die letzten sechs Jahre bieten uns folgendes Resultat: 1859: 21,53 pCt., 1860: 16,45, 1861: 12,65, 1862: 15,83, 1863: 12,50 pCt. Dieser Durchschnitt vertheilt sich indessen auf die vier Schwurgerichtsbezirke Badens sehr ungleich. Im Unterrheinkreis betrugen die Freisprechungen 16,13 pCt.; im Seekreise nur 5,88 pCt. In dem vorangegangenen Jahre war es anders gewesen: im Unterrheinkreise 32,36 pCt., im Seekreise 14,29 pCt., im Ober- und Mittelrheinkreise 4 pCt. und 4,35 pCt. 1861 war die geringste Anzahl der Freisprechungen im Oberrheinkreise mit 8 pCt., 1860 im Mittelrheinkreise ebenfalls mit 8 pCt. Angesichts dieser Zahlen ist es vollkommen unmöglich zu bestimmten Schlußfolgerungen zu gelangen, oder auch nur Muthmaßungen zu wagen. Woher kommen diese erheblichen Differenzen, die einmal im Seekreise, ein anderes Mal im Mittelrheinkreise auftreten? Nur der Unterrheinkreis hat beinahe immer in den letzten sechs Jahren (mit Ausnahme von 1860) die höchste Ziffer der Freisprechungen. Uebrigens zweifeln wir, ob sich irgendwo Schwurgerichtsbezirke außer Deutschland finden, wo die Freisprechungen so selten sind, daß sie, wie im badischen Seekreise nur 5,88 pCt. der Anklagen betragen, oder gar 4 pCt., wie im Vorjahre 1862. Weiter unten wird sich zeigen, daß die Freisprechungen der ständigen Hofgerichte zahlreicher sind. Jener Vorwurf, daß Schwurgerichte zu leicht freisprechen, wäre daher in Beziehung auf Baden sicherlich widerlegt. Ganz allgemein betrachtet, muß man zugeben, daß die geringe Zahl der Freisprechungen sehr zu Gunsten der Proceßleitung spricht. Es ergiebt sich daraus, daß sowohl mit Vorbedacht eingeschritten worden, als auch durch die Prüfung der Anklage sorgfältige Vorkehr geschah. Auf ganz unsichere Muthmaßung sollte überhaupt nicht eingeschritten werden. Criminalpolitisch ist nämlich zu erwägen, daß Straflosigkeit eines Verbrechens in Folge fruchtlos gebliebener Vorermittelungen immer wünschenswerther ist, als Straflosigkeit in Folge einer öffentlichen Schwurgerichtsverhandlung, die mit ungenügenden Beweismitteln eingeleitet wurde. An einen solchen Vorgang knüpft sich bei Unkundigen sehr leicht die Vorstellung von der Schwäche der Justiz; der Verbrecher triumphirt im Stillen, daß er über die zu seiner Ueberführung angewendeten Mittel den Sieg davongetragen, und fühlt sich vielleicht zu neuen Unternehmungen gegen das Gesetz ermuthigt.

Unter den von den badischen Schwurgerichten erkannten Strafen waren 47 peinliche, 30 bürgerliche (Arbeitshaus, Kreis- und Amtsgefängniß). Die dreimal ausgesprochene Todesstrafe wurde nicht vollstreckt, sondern im Wege der Gnade zu Zuchthausstrafe umgewandelt.

Im Vergleich zur Bevölkerung des Großherzogthums, die nach der Zählung von 1861 sich auf 1,369,291 Personen belief, kommt ein Angeklagter auf 15,560; ein Verurtheilter auf 17,781 Einwohner. Niemand kann im Zweifel sein, daß dies Verhältniß ein günstiges genannt werden

kann. Ganz genaue Gegenüberstellungen zu andern Ländern sind freilich kaum möglich, weil die Competenzbestimmungen meistentheils zu weit von einander abweichen.

Hinsichtlich der einzelnen Kreise Badens finden wir, daß im Seekreise, wo 1863 die Freisprechungen am seltensten waren, das Verhältniß zwischen Verurtheilten und Einwohnerzahl (1 : 12,385) am ungünstigsten, im Mittelrheinkreis (1 : 26,988) am vortheilhaftesten erscheint. Jedenfalls sehen wir, daß eine relativ größere Häufigkeit des Verbrechens keine größere Neigung zu Verurtheilungen hervorruft; denn im Unterrheinkreis, wo die Freisprechungen am häufigsten waren, findet sich gleichfalls ein ungünstiges Verhältniß zwischen Verbrechen und Einwohnerzahl (1 : 13,670).

Ueber die verschiedenen Alterstufen der Angeklagten finden wir nichts zu bemerken, was von den allgemein bekannten Erscheinungen abwiche. Die Blüthe menschlicher Lebens- und Arbeitskraft, vom 22. bis zum 40. Lebensjahre, fällt auch zusammen mit der Culmination der Verbrechensziffer. Auf diese Altersperiode fallen 60,49 pCt., auf die kräftigste Altersstufe vom 22. bis 30. Jahre sogar allein 42,04 pCt. Aus den mitgetheilten Erhebungen lernen wir nun ferner, daß in dieser letzten Klasse die Chancen der Freisprechung auch relativ geringer sind, nämlich nur 36,36 pCt. aller Freisprechungen entfallen auf jene Altersstufe; bedeutend günstiger sind die Hoffnungen für jugendliche Verbrecher unter 21 Jahren (12,50 pCt. der Anklagen, 18,19 pCt. der Freisprechungen), und für die Altersklasse von 41 zu 50 Jahren (12,50 pCt. der Anklagen und 27,27 pCt. der Freisprechungen); ja noch mehr ist dies der Fall hinsichtlich der Periode zwischen 51 zu 60 Jahren (5,68 pCt. der Anklagen, 18,18 pCt. der Freisprechungen); dagegen wurde aber von den über 61 Jahr alten Angeklagten Niemand freigesprochen.

Hier ist es vielleicht möglich, die Einwirkung psychischer Momente zuzugestehen. Jugend und späteres Alter stimmen die Geschwornen zum Mitleid; für Frankreich können wir dies aus der Annahme mildernder Umstände darthun. Ist aber einmal der Zustand der Decrepidität und Hülflosigkeit eingetreten, so mag gerade hinwiederum das Mitleid thätig sein, um eine Verurtheilung auszusprechen, deren Consequenzen bei einer humanen Gefängnißverwaltung keine allzu schweren für Greise sind.

Aus der Gegenüberstellung der Altersstufen und der Verbrechensziffer lernen wir, was ohnehin von uns präsumirt werden müßte: daß nämlich verbrecherische Anreize am stärksten wirken, wenn die sinnliche Natur des Menschen auf den Höhepunkt ihrer Ausbildung anlangte. Es wäre nun interessant zu erforschen, ob auch die Eindrücke der Gefängnißbehandlung in diesen Altersstufen der völligen Reife stärker wirken, oder nicht.

Man sollte untersuchen, ob der statistisch stärksten Aktion des verbrecherischen Willens auch die statistisch stärkste Reaktion der bessernden Strafbehandlung entspricht. Hinsichtlich der jugendlichen Verbrecher waltet dies umgekehrte Gesetz gewiß nicht vor: der größeren Seltenheit des Verbrechens im allgemeinen entspricht die größere Häufigkeit der Besserung. Wegen der Altersklasse über 40 Jahre, nach deren Ueberschreitung das Verbrechen an Häufigkeit wieder abnimmt, wissen wir nichts bestimmtes hinsichtlich der Rückfälle. Man sollte daher den Versuch machen, zu ermitteln, welchen Altersklassen die Rückfälligen angehören, und die Zeitpunkte ihrer Entlassung mit denjenigen ihrer Wiedereinlieferung vergleichen. Wir möchten vermuthen, daß in den späteren Lebensjahren die Strafe an Reaktion progressiv verliert, mindestens bei allen Eigenthumsverbrechen, deren Motive nicht die Wirkungen einer ausnahmsweise anregenden Gelegenheit sind.

Zur besonderen Ehre der alten Weiber in Baden muß übrigens hier bemerkt werden, daß sie den Ruf altklassischer Matronen aus der besten Zeit der römischen Republik, wenigstens in den letzten Jahren verdienen. Unter den Angeklagten über 51 Jahre findet sich keine einzige Frau. Das Unglück, eine verbrecherische Frau zu heirathen, ist ebenso entfernt, wie die Chance, in Preußen einen von den beiden Hauptgewinnen der Lotterie zu lucriren; denn eine Angeklagte kommt erst auf 46,692 Frauen. Was uns außerdem an den statistischen Mittheilungen überraschte, ist der Umstand, daß von den Frauen, die in der Gesammt-Bevölkerung Badens die Majorität ausmachen (700,390 Frauen gegen 668,901 Männer), und unter den Anklagen mit 17,04 pCt. vertreten sind — keine einzige freigesprochen wurde.

Im Vergleich zu Frankreich fällt ferner auf, daß, während dort die Frauen an den délits stärker betheiligt sind, als an den crimes, vor den badischen Hofgerichten (s. S. XV.) nur 9,53 pCt. der Anschuldigungen auf Frauen fielen. Da außerdem vor den Hofgerichten sogar 13,17 pCt. aller Freisprechungen auf die Frauen repartirt werden, so hätte das weibliche Geschlecht allerdings Grund, sich allen Einwendungen gegen das Schwurgericht anzuschließen — wenn es nicht im allgemeinen so tugendhaft wäre, wie wir bereits an den statistischen Ziffern dargethan.

Zu den völlig unhaltbaren Abstraktionen der Criminalstatistik gehörte von jeher der Hinweis auf den Einfluß der Religion, oder vielmehr der Confession. Wir halten es für ein vergebliches Unternehmen, darzuthun, daß der Protestantismus und Katholicismus die strafstatistischen Zahlen mehre oder mindere. In Preußen steht die katholische Rheinprovinz am günstigsten; in Bayern zeichnen sich umgekehrt die protestantischen Gegenden von Mittelfranken aus, und der Vergleich fällt entschieden zu Ungunsten der katholischen Bevölkerung aus. Die katholische Rheinprovinz und der protestantische Theil Bayerns stehen beide auf einer relativ

höheren Stufe der **wirthschaftlichen** Cultur. Nicht einmal von der mohammedanischen Bevölkerung Algeriens läßt sich entschieden Ungünstiges sagen. Wer den christlich-germanischen Tendenzen des preußischen Herrenhauses längere Zeit hindurch gelauscht hat, sollte glauben, daß entweder die Juden eine verbrecherische Klasse sind und die Strafanstalten des Staates überfüllen, oder durch eine seltene Schlauheit der Entdeckung fast immer entgehen. Aber auch dafür bietet die preußische Strafstatistik keine Anhaltpunkte. Das einzige, was wir zugeben möchten, besteht darin, daß verfolgte Sekten ein höheres Maß von Sittlichkeit schon darum aufweisen, weil sie ihres Gewissens halber sich verfolgen lassen. Indessen auch hier wird immer noch zu unterscheiden sein. Die armen preußischen Pastoren, die sich über Gewissensnoth beklagen, weil sie in der schrecklichen Lage sind, für regierungsfeindliche Abgeordnete ein liturgisches Gebet verlesen zu sollen, und sich in ihrem Gewissen bedrängt wähnen, stehen denn auch sicherlich aus diesem Grunde nicht um einen Zoll breit höher als die Männer, welche zum Staatskirchenthum gehörig, die Verfolgung des Unglaubens als eine Nothwendigkeit betrachten.

Was Baden anbetrifft, so wähnen sich dort manche Geistliche in schlimmer Bedrängniß und Verkümmerung, weil der Oberkirchen-Rath nicht Andersgläubige verfolgt. Dieses orthodoxe Dissidententhum scheint an den criminalstatistischen Kriterien der Verfolgten keinen Antheil zu haben; denn wir sehen, daß die **Protestanten** einen größeren Bruchtheil an Bestraften stellen, als die Katholiken.

Nach der Zählung der Religionsverwandten wohnen in Baden 445,339 Evangelische, oder 32,61 pCt. der Bevölkerung, wogegen unter den Angeklagten sich 42,05 pCt. zum evangelischen Bekenntniß hielten. Die Katholiken, deren Anzahl 896,683 beträgt, d. h. 65,41 pCt., stellten nur ein Contingent von 54,55 pCt. zur Ansässigkeit auf der Anklagebank. Von den Juden (24,099), die 1,74 pCt. der Bevölkerung darstellen, finden wir 3,40 pCt. der Anklagen absorbirt. Während nun die Procentziffer der Freisprechungen bei Evangelischen und Katholischen denjenigen der Anklageerhebung entspricht, bemerken wir, daß die Juden häufiger der Strafe entgehen; denn von diesen befinden sich nur 2,59 pCt. bestraft. Auch bei den Protestanten kamen Freisprechungen um ein Geringes häufiger vor, als bei Katholiken. Diese Verhältnisse aufzuklären, würde sicherlich nicht leicht sein.

Bei den **Hofgerichten** (vgl. S. XV.) wiederholt sich die von uns eben hervorgehobene Erscheinung zu Ungunsten der Protestanten, wenngleich nicht in dem Maße, wie vor den Schwurgerichten. Unter den Angeschuldigten befinden sich nämlich 36,60 pCt. Evangelische, 62,29 pCt. Katholiken, 1,02 pCt. Juden, 0,09 pCt. Dissidenten (deren Verhältniß in der Gesammtbevölkerung Badens 0,24 pCt. ausmacht). Auch unter den Freisprechungen kehrt die Beobachtung wieder, daß im Verhältniß zur Proportion der Anklagen der Satz der Freisprechungen bei Evangelischen und Juden steigt (38,92 pCt., beziehungsweise 1,80 pCt.), bei den Katholiken sinkt (58,68 pCt.). Nehmen wir an, daß die Geschwornengerichte auch verhältnißmäßig stärker mit Katholiken besetzt sein müssen, als mit Protestanten, so ergiebt sich für den Fernerstehenden die erfreuliche Wahrnehmung, daß von einem confessionellen Zwiespalt in den Schwurgerichten keine Rede sein kann; denn gerade die relativ größere Anzahl der Freisprechungen gegenüber den Angeklagten evangelischer Confession widerlegt eine solche Annahme. Eben so klar zeigt sich, daß von Vorurtheilen gegen die Juden nichts mehr zu besorgen ist. Gewiß sind das Anzeichen einer gesunden und mächtigen Cultur in den Mittelständen der Gesellschaft, aus denen, wie oben gezeigt ist, die Schwurgerichtsbank besetzt wird. Aber auch der gelehrte Richterstand bietet dieselben Bürgschaften einer von confessionellen Antipathien befreiten Würdigung. Die Heimath der Vorurtheile ist denn auch, wie man oft beobachten kann, in den höchsten und tiefsten Schichten der Gesellschaft vorzugsweise zu suchen. Die hohe Geistlichkeit und der hohe Adel, Kreise, die mit der Rechtspflege wenig zu schaffen haben, pflegen gewöhnlich in der Bundesgenossenschaft des bigotten Confessionalismus verbunden zu sein; ihr Einfluß reicht indessen nicht so weit, um den Gang der Rechtspflege zu beherrschen. Wir können nicht umhin, die Resultate der badischen Statistik gerade nach dieser Seite als glänzende Rechtfertigung des Schwurgerichts zu betrachten.

Noch immer wird die Behauptung wiederholt, der Geschworne sei abhängig von Vorurtheilen, von den Strömungen der öffentlichen Meinung, von industrieller Kundschaft, von dem unwiderstehlichen Anreize der Gefühle. Welche Interessen stehen indessen höher, als die religiösen? Sie beherrschen Gefühl und Phantasie sehr vieler Menschen. Wo ist die Bewegung der Geister lebhafter, als gerade in Baden? Die Kirche hat sich mit allem Rüstzeug gewappnet zum Kampfe gegen vermeintliche Unterdrückung des Staates. Bullen, Hirtenbriefe und Beichtstuhl verbinden sich zum heiligen Kampfe. Sogar protestantische Geistliche, die durch außerbadische Gesinnungsgenossen aufgestachelt werden gegen diejenigen Organe des Staates und der Kirche, denen nach der herkömmlichen Lehre der Renitenten sonst ein persisches *προσκυνεῖν* erwiesen werden soll — sogar eben diese Elemente, die ihren eigenen Interessen zu Liebe alles in Verwirrung setzen, betheiligen sich an einem Kampfe, der in den lebendigsten Farben geschildert wird. **Wenn unter solchen Umständen der theologische Zank und die Aufregung wandernder Volks-Versammlungen keinen Einfluß gewinnt auf confessionell gemischte Richter und Geschwornenbänke**, so ist das

eine Thatsache, von der die Freunde des Schwurgerichts Akt nehmen müssen.

Nichts kann uns zu dem Glauben berechtigen, daß politische Meinungsverschiedenheiten das Verdikt der Geschwornen mehr beeinflussen könnten, als der Gegensatz der Glaubensbekenntnisse.

Allerdings könnte man uns entgegnen, der Höhepunkt der kirchlichen Bewegungen in Baden falle erst in den Beginn des gegenwärtigen Jahres, so daß die Strafstatistik von 1863 nicht unbedingt beweisend sei. Darauf ist indessen zu antworten, daß die Elemente der confessionellen Spannung und zahlreiche Aufreizungsversuche älteren Ursprungs sind, und bereits 1863 ihre Wirkung äußern konnten. Aller Voraussicht nach wird auch die Schwurgerichtspflege 1864 und 1865 in Baden keine wesentlich verschiedenen Ergebnisse darbieten. Auch in Belgien, wo Clericale und Liberale in einem fortdauernden mit Bitterkeit geführten Hader befangen sind, bestätigt sich übrigens, daß die mittleren Klassen, aus denen das Schwurgericht den größten Theil seiner Kräfte zieht, den Einflüssen des Parteilebens siegreich widerstehen und das Recht zur vollen Geltung bringen.

Um das Bild der badischen Schwurgerichtspflege zu vervollständigen, haben wir noch die Familien-, Vermögens- und Berufsverhältnisse der Angeklagten zu berühren.

70,46 pCt. waren ledig, also 29,54 pCt. verheirathet. Ueber das für Frauen besonders wichtige, statistisch bemerkenswerthe Verhältniß der Wittwenschaft, bei welcher sich bekanntlich die Proportion der Geschlechter ins Gegentheil verkehrt, finden wir keine Angabe. Bei den Hofgerichten offenbarten sich ähnliche Erscheinungen. 67,61 pCt. der Angeklagten waren ledig, 32,39 pCt. verheirathet.

Dagegen tritt bei den Vermögensverhältnissen eine nach der Strafgerichtsbarkeit verschiedene, d. h. mit Rücksicht auf die Verbrechensschwere abgestufte Beziehung hervor. Vor den Schwurgerichten findet sich kein Angeklagter, der als wohlhabend verzeichnet war, 32,95 pCt. etwas Vermögliche und 67,05 pCt. ohne Vermögen wurden verzeichnet. Für die Hofgerichte stellen sich indessen die Verhältnißzahlen anders. Wohlhabend waren 4,58 pCt. der Angeschuldigten, etwas Vermögend 35,68 pCt., ohne Vermögen 59,74 pCt. Nimmt man jede dieser Kategorien für sich, so finden wir auf Grund der vorliegenden Statistik, daß die Chance der Freisprechung mit dem Vermögen progressiv steigt. Den drei letzten, eben aufgeführten Vermögenskategorien entsprechen nämlich folgende Stufen der verurtheilenden Erkenntnisse in Procentsätzen: 82,82 pCt., 90,01 pCt., 94,34 pCt. Von vornherein pflegt überall gegen Wohlhabende mit größerer Zurückhaltung vorgegangen zu werden; ohne starke Indicien präsumiren die Polizeibehörden bei dieser Klasse selten die subjektive Verschuldung. Wenn nichtsdestoweniger die Freisprechungen etwas zahlreicher sind, so darf man vielleicht schließen, daß Wohlhabenheit zu einer besseren Vertheidigung entweder mittelst der eigenen höheren Intelligenz der Angeklagten, oder mittelst eines Rechtsbeistandes befähigt.

Es ist dies indessen nur eine Möglichkeit, die wir andeuten. Zu einer eingehenden Vergleichung fehlen uns die Materialien; so viel wir wissen, führt keine Statistik die Beziehung der Freisprechungen zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten so allgemein und consequent durch, wie die badische.

Ueber die Hauptlebensbeschäftigung der Angeklagten ergiebt sich folgende Gegenüberstellung der Angeklagten.:

	A. Vor den Schwurgerichten:	B. Vor den Hofgerichten
Landwirthschaft . . .	42,04 pCt.	43,64 pCt.
Gewerbe	35,23 „	41,36 „
Handel	10,23 „	4,40 „
Städtische Dienstboten .	4,54 „	— „
Kunst, Wissenschaft und Staatsdienst . . .	6,82 „	6,11 „
Ohne bestimmte Beschäftigung	1,14 „	4,49 „

Aus dieser Vergleichung scheint sich zu ergeben, daß außer Dienst stehende von den Hofgerichten vielleicht in die letzte Rubrik aufgenommen wurden, und eine Verschiedenheit der Classification obwaltet. Schwerlich ist anzunehmen, daß die städtischen Dienstboten unter den Angeschuldigten gar nicht vertreten waren. Das ländliche Gesinde ist offenbar in der ersten Rubrik inbegriffen, denn aus den Vermögensnachweisen ergiebt sich, daß Grundbesitzer von Vermögen vor den Geschwornen gar nicht angeklagt waren. Uebrigens liegt es auf der Hand, daß die Kriterien der Classification gerade nach dieser Seite hin sehr unsicher sind. Es giebt Nebengewerbe, die auf den Dörfern von Grundeigenthümern betrieben werden; und ebenso finden sich in den Städten Handwerker, deren Haupteinkommen aus einer Ackerwirthschaft fließt. Nach dieser Seite hin ist der Vereinbarung wegen einer gleichmäßig durchgeführten Statistik noch viel vorbehalten. In Frankreich scheint man mit der Specialisirung sehr weit zu gehen, indem man die einzelnen Gewerbszweige überall verzeichnet, obwohl sich der Nutzen davon nicht verkennen läßt, und beispielsweise die Strafanstaltsverwaltung solche Anhaltpunkte wohl beachten kann.

Die neueste belgische (zehnjährige) Strafstatistik (Administration de la Justice criminelle et civile de la Belgique. Période de 1850—1860. Resumé statistique par M. P. Lentz. Bruxelles 1865.) unterscheidet folgende Berufs-Kategorien.

1. Exploitation du sol.
   - a. Cultivateurs, bergers, bucherons.
   - b. Mineurs, houilleurs, carriers, terrassiers.
   - c. Domestiques de labeur, journaliers.

2. Industrie.
   a. Boulangers, bouchers, meuniers, brasseurs.
   b. (Vêtements.)
      α. Tailleurs, conturières, modistes, lingères.
      β. Barbiers, blanchisseures, chapeliers, bonnetiers.
      γ. Fileurs, tisserands.
   c. Construction et ameublement.
   d. Autres professions.
   e. Ouvriers, sans autres désignation.
3. Commerce.
   a. Négociants, agents de change, marchands, colporteurs, commis.
   b. Charretiers, bateliers.
   c. Cabaretiers, restauratans, aubergistes.
   d. Domestiques.
   e. Professions libérales.
   f. Gens sans aveu.
   g. Professions inconnus.

Auch darin steckt natürlich viel Willkürliches. Warum die Künstler ihr verdorbenes Genie neben den gens sans aveu einrangiren sollen, ist nicht ganz ersichtlich; wohl aber die Großmuth der Handelstreibenden, indem sie sich die variae personarum figurae einverleiben. Was nun aber in Belgien, abgesehen von den Classificationen, die bei einzelnen Menschengruppen eben so schwer sein mögen wie bei gewissen Thierarten der Zoologie, jene Statistik außerordentlich nützlich macht, ist die Durchführung der Berufszweige durch die einzelnen Gerichtsbezirke. Auf diese Weise reproducirt sich möglicherweise der locale Charakter socialer Krankheitsstoffe. So finden wir, daß die erste Hauptklasse der Bodenarbeit in Westflandern am meisten Verbrecher stellt; ebendaselbst die Gewerbeindustrie am stärksten vertreten ist, welche in Luxemburg, Limburg und Namur gar keine Verbrecher stellt; die unter a. verzeichnete Kategorie der Handelstreibenden endlich in Brabant florirt, wo die zahlreich vorhandenen Wagenführer und Restaurateure (Brüssel) durch verhältnißmäßige Abwesenheit von den strafstatistischen Tabellen der Schwurgerichtspflege glänzen.

Was die vorliegende Statistik Badens über die Dauer der Voruntersuchung mittheilt, darf gleichfalls als günstig bezeichnet werden. Bei 52 Angeschuldigten (unter 88 Anklagefällen) dauerte die Voruntersuchung bis zu einem Monat, bei 20 bis zu 2 Monaten, bei 9 bis zu drei. Ueber ein Jahr dauerte die Instruktion dreier Fälle. Zwischen dem Schlusse der Voruntersuchung und der Urtheilsfällung liegt das Einleitungsverfahren mit seiner ziemlich complicirten Correspondenz unter den verschiedenen Organen der Strafrechtspflege. Diese Pause betrug bei 44 Angeschuldigten weniger als einen Monat, bei 21 weniger als zwei Monat, bei 2 Angeschuldigten zwischen 7 und 9 Monate (S. XI.). In den letztgenannten Fällen scheinen Rechtsmittel und Beschwerden den sehr langen Aufschub veranlaßt zu haben. Denn es soll diese Frist ausweislich der Statistik nach dem Schlusse der Voruntersuchung verstrichen sein.

Im Vergleich zu Belgien, wo die Voruntersuchung nach dem französischen Gesetz energischer geführt werden konnte, als nach der (älteren) badischen Proceßordnung von 1851, wo außerdem die Staatsanwaltschaft weitergehende Befugnisse hatte, dürfen die Voruntersuchungsfristen Badens kurze genannt werden. In Haftsachen, wo alle Gründe der Beschleunigung zusammentreffen, verzeichnet die neueste belgische Statistik folgendes Verhältniß unter den schwurgerichtspflichtigen Angeklagten, deren Gesammtzahl 1856—1860 sich auf 1384 belief. Eine Untersuchungshaft bis zu einem Monat erduldeten 73, bis zu zwei Monaten 213, bis zu drei 296, bis zu vier 335, bis zu fünf 203, bis zu sechs 109, bis sieben zu neun 125, bis neun zu zwölf 23, über ein Jahr 5 (ohne Angabe 2).

Aehnlich, wie vor den Schwurgerichten, gestaltete sich die Dauer der Voruntersuchungen vor den badischen Hofgerichten: bis zu einem Monat bei 882 Angeschuldigten, bis zu zwei bei 577, bis zu drei bei 261, bis zu vier bei 163, über zwölf Monate bei 10. Die Gesammtzahl der Untersuchungen betrug 1603. Erwägt man, daß die von den Hofgerichten abgeurtheilten Verbrechensfälle durchschnittlich weniger schwere sind, als die Schwurgerichtssachen, und daß daher auch die Voruntersuchung meistentheils kein so umfangreiches Material zu bewältigen hatte, so leuchtet ein, daß die Dauer der Instruktion vor den Hofgerichten eine verhältnißmäßig längere war, als vor den Schwurgerichten. Anscheinend bietet sich dafür kein anderer Erklärungsgrund, als Unzulänglichkeit der vorhandenen Arbeitskräfte, beziehungsweise Ueberbürdung mit Geschäften.

Von Rechtsmitteln gegen die schwurgerichtlichen Erkenntnisse wurde selten Gebrauch gemacht, obwohl das ganze Verhältniß der Freisprechungen von vornherein die gegentheilige Vermuthung wahrscheinlich machen könnte. Nur in vier Fällen wurde von Verurtheilten die Nichtigkeitsbeschwerde angewendet, davon ein Fall durch nachträglichen Verzicht und nur ein Fall durch Cassation erledigt. Auch diese Thatsachen sprechen sicherlich für die feste, im öffentlichen Vertrauen ruhende Basis des Schwurgerichts.

Ueber die Kosten der Schwurgerichtspflege erhalten wir gleichfalls Aufschluß. Auf jeden Angeklagten kamen durchschnittlich 106 Gulden 41 Kr., gegen 92 Gld. 24 Kr. im Vorjahre 1862. Am höchsten belief sich der Aufwand im Seekreise (nämlich durschnittlich 127 Gld. 52 Kr.). Am niedrigsten im Unterrheinkreise (nämlich 88 Gld. 28 Kr.). Immerhin ist diese Differenz eine bedeutende zu nennen. Den höheren Kosten entspricht naturgemäß im Seekreis die geringere Anzahl der Angeklagten, auf welche die Reisege-

bühren der Geschwornen zu repartiren sind. Umgekehrt hatte der Unterrheinkreis beinahe die doppelte Anzahl der Angeklagten. Finanzpolitisch wird sich daraus für größere Staaten ableiten lassen, daß man die Schwurgerichtsbezirke nicht zu klein gestalte, wofern es an leichten Communicationsmitteln mit dem Sitze des Gerichts nicht etwa gebricht.

II. Ueber die Hofgerichte Badens haben wir nur wenig zu bemerken, da die wichtigsten Ergebnisse ihrer Jurisdiktion bereits mit denjenigen der Schwurgerichte verglichen wurden.

Die Zahl der Untersuchungen hat sich im Vergleich zum Vorjahre 1862 (1536) etwas vermehrt (1603), und nimmt mit Ausnahme der drei Jahre 1853 bis 1855 den höchsten Stand ein.

Die Reihenfolge der am häufigsten vorkommenden Straffälle ist folgende: Körperverletzung (40,17 pCt. aller Fälle), Diebstahl (28,44 pCt.), Ehrenkränkungen (9,85 pCt.), Widersetzlichkeit (4,30 pCt.), Betrug (3,12 pCt.) u. s. w. Da Körperverletzung, Widersetzlichkeit und Ehrenkränkungen eine innerlich verwandte Klasse von Verbrechen bilden, so darf das Zurücktreten der Eigenthumsverletzungen hinter die persönlichen Angriffe als ein auffallendes Merkmal angesehen werden. Objektiv betrachtet sind Angriffe gegen Personen durchschnittlich schwerer zu ahnden, als Eigenthumsverbrechen; subjektiv tritt dagegen die Uebereilung, Reizbarkeit und Lebendigkeit des Handelnden mildernd sehr häufig hervor. Im allgemeinen wird man deswegen vom socialpolitischen Standpunkt aus die geringere Proportion der Eigenthumsverbrechen immerhin als ein vortheilhaftes Verhältniß ansehen können. Psychologisch kommt in Betracht, daß auf den Dieb die gesellschaftliche Vorstellung der Ehre, die bei Körperverletzungen häufig sogar als Motiv der Gesetzesübertretung wirkt, sehr wenig reagirt; eine Verminderung der Eigenthumsverbrechen im Großen und Ganzen durch fortschreitende Cultur auch viel seltener gehofft werden kann, als eine Abnahme der gegen Personen gerichteten Angriffe.

Das Verhältniß der Untersuchungen zu den Angeschuldigten ist ungünstiger, als vor den Schwurgerichten (100 : 134), eine Thatsache, die vorzugsweise dem Umstande zugeschrieben werden muß, daß erfahrungsmäßig bei Körperverletzungen und Raufhändeln mehrere Personen betheiligt zu sein pflegen. Gerade bei diesem Vergehen ist denn auch das Verhältuiß der Untersuchungen zu den Angeklagten wie 100 : 149.

Die Freisprechungen betrugen 7,73 pCt. der Angeschuldigten. Zur Erklärung dieser Ziffer wird im Texte der Statistik selbst bemerkt, daß es sich dabei nur um Freisprechung durch Erkenntniß, im Gegensatz zur Freisprechung durch Einstellung des Verfahrens (nach §§. 28, 35 und 79 des Einführungsgesetzes vom 5. Februar 1851) handle. Dem gegenwärtig veränderten Strafproceß wird daher auch aller Voraussicht nach eine veränderte Statistik der Freisprechungen entsprechen.

Von 100 Verurtheilten der Hofgerichte wurden 3,92 pCt. zu peinlichen Strafen (Zuchthaus), 96,08 pCt. zu bürgerlichen Strafen (Arbeitshaus und abwärts bis zu Stellung unter Polizeiaufsicht) condemnirt. Als eine bemerkenswerthe Thatsache erscheint, daß unter 1991 Verurtheilten nur ein einziger von der Strafe des gerichtlichen Verweises getroffen wurde. Erwägt man, daß in Preußen von der Strafe der Verwarnung und des Verweises gegen Beamte im Disciplinar-Verfahren ein häufiger Gebrauch gemacht wird, so scheint die Auffassung des Ober-Tribunals als Disciplinarhofes verschieden zu sein hinsichtlich des von diesem Strafmittel im allgemeinen zu erwartenden Repressiveffektes. Sollte dasjenige, was von Richtern ausgesprochen, nach der Praxis Badens zu urtheilen, voraussichtlich unwirksam bleibt, auf Richter angewendet in Preußen sehr wirksam sein? Der Erfolg muß entscheiden; denn früher hatte man in Preußen wenig Gelegenheit, über diesen Punkt Beobachtungen anzustellen.

Sehr interessant ist für uns eine Gruppirung der Verbrechen nach den acht Altersklassen, in welche die menschliche Lebenszeit von 12 bis zu 70 Jahren und darüber zerlegt wird. Bei der Körperverletzung ist die dritte Altersklasse (21 – 30 Jahre) mit 48,03 pCt. vertreten, während dieselbe im allgemeinen Durchschnitt nur 39,51 pCt. zu allen Verbrechen stellt. Bei Unzuchtsverbrechen excellirt die vierte Klasse (31,64 pCt.); auch noch die sechste (51 bis 60 Jahre) und die achte Klasse (über 70 Jahre) sind relativ stark vertreten. Abgesehen von der Fälschung, hat bei den Eigenthumsverbrechen wiederum die dritte Klasse eine criminelle Hegemonie. Endlich verdient als beachtenswerth noch hervorgehoben zu werden, daß gegen die hofgerichtlichen Erkenntnisse Rechtsmittel ungleich viel häufiger angewendet wurden, als gegen die Verdikte der Schwurgerichte. Angegriffen wurden durchschnittlich 16,78 pCt. der im ganzen Lande erlassenen Urtheile; die wenigsten im Seekreise, die meisten im Oberrheinkreise.

III. Die Amtsgerichte erledigten von den ihnen zustehenden Vergehensfällen 2983 Untersuchungen mit 3352 Angeschuldigten. In erster Linie steht hier Diebstahl (35,16 pCt.); es folgt Ehrenkränkung (25,94 pCt.) und Körperverletzung (10,60 pCt.).

Gegen das Jahr 1862 ergiebt sich eine Abnahme der Untersuchungen um 135 Fälle. Dieselbe tritt nicht hervor bei Ehrenkränkung und Bruch der Landesverweisung, die sich im Gegentheil vermehrt haben, sondern bei Diebstahl, Steuervergehen und Unterschlagung u. s. w.

Ohne hier auf die einzelnen Zahlen näher einzugehen, heben wir nur hervor, daß das Verhältniß der Confessionen dasselbe, also zu Ungunsten der Evangelischen sprechende

bleibt; dagegen die Beziehung der Geschlechter zu dem Vergehensetat verändert ist. Die Frauen schwingen sich nämlich zu 19,24 pCt. der Antheilhabenden empor. Ein preußischer Landrath, welcher aufgefordert war, einen statistischen Nachweis über die Geschlechtsangehörigen seines Kreises einzureichen, entledigte sich seiner Aufgabe, indem er ohne Zahlennachweis hoher vorgesetzten Behörden einfach mittheilte: „Die Verhältnisse der Geschlechter zu einander sind befriedigend!" Auch auf Baden wenden wir dies Urtheil an. Trotz jener 19,24 pCt. darf man immer noch sagen, daß es sehr günstige Conjunkturen des moralischen Verkehrs sind, unter denen Norddeutsche importiren können.

In Anschluß an die Mittheilungen über die für leichte Ehren- und Körperverletzungen competenten Bürgermeisterämter, über die Militairgerichte, in Beziehung auf welche eine Angabe der Verurtheilungen nach Waffengattungen und Dienstalter wie in Frankreich wünschenswerth sein dürfte, über Einstellung der Untersuchungen, die Selbstmorde und Anderes, berechnet die Statistik auch das Verhältniß der Zahl der Angeklagten zu der Dichtigkeit der Bevölkerung. Daß dieser Gesichtspunkt besonders hervorgehoben ist, verdient darum Anerkennung, weil aus der Berücksichtigung desselben und der sorgfältigeren Beobachtung die Bevölkerungspolitik großen Nutzen ziehen kann. Die Amtsgerichtsbezirke sind zu dem Ende in sechs Klassen abgetheilt, aus deren Vergleichung sich ergiebt: I. Klasse mit 2200 bis 3000 Einwohnern auf die Quadratmeile 1,511 pCt. Angeklagte (d. h. vor den Schwur- und Hofgerichten Abgeurtheilte), II. Klasse mit 3000 bis 4000 Einwohnern 1,442 pCt., III. Klasse 4000 bis 5000 Einw. 1,212 pCt., IV. Klasse 5000 bis 6000 Einw. 1,275 pCt., V. Klasse mit 6000 bis 7000 Einw. 1,394 pCt., VI. Klasse mit 7000 Einw. und mehr 2,500 pCt.

Man erkennt also auch hier, daß die Gegensätze an einander streifen. Die dichteste und dann die dünnste Bevölkerung haben die größten Procentsätze der Angeklagten. Am allergünstigsten gestaltet sich die Lage der mittleren Klassen, der dritten und der vierten. Manches bedarf freilich auch hier noch der Aufklärung durch eingehende Forschung. Mit der größeren Dichtigkeit der Bevölkerung steigt zwar häufig allgemein die Concurrenz auf dem Arbeitsmarkte und die Schwierigkeit der Ernährung, wenn auch nicht nach den Berechnungen von Malthus, doch sicherlich in merklicher Weise; allein es wächst auch mit der zunehmenden Versuchung zu Eigenthumsvergehen die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung, die bei der Entwendung von Holz- und Feldfrüchten auf dem Lande eine sehr viel geringere ist. In Frankreich hatte man übrigens ähnliche Phänomene beobachtet. Das am dünnsten bevölkerte Departement von Corsika und die dichteste Bevölkerung des Seinedepartements hatten die meisten Verbrechensfälle aufzuweisen.

Die höchsten Verhältnißzahlen in Baden bieten die Bezirke von Heidelberg 4,28, Pforzheim 3,28, Carlsruhe 3,13, Bruchsal 2,86, Bodenburg und Constanz 2,56; die niedrigsten finden sich in Gengenbach 0,58, Säckingen 0,57, Meßkirch 0,41.

Es ist denkbar, daß auch orographische Einflüsse in den strafstatistischen Ziffern nachgewiesen werden könnten, und der Unterschied zwischen Gebirge und Ebene, der auf die wirthschaftliche Arbeit erheblich einwirkt, Art und Zahl der Verbrechen gestaltet. Meistentheils wird dieser Gegensatz indessen schon in der Bevölkerungsziffer zum Vorschein kommen. In Baden bemerkt man wenigstens, daß in erster Linie die Distrikte der dicht bevölkerten Rheinebene, und sodann die dünne und arme Gebirgsbevölkerung einiger Distrikte des Schwarzwaldes auftreten.

Den letzten und sechsten Theil bildet die Statistik der Strafanstalten, deren Verbindung mit den Angaben über die Strafrechtspflege sich für einen Staat von der Größe Badens offenbar empfiehlt, wenngleich es wünschenswerth ist, daß nach Art des letzten bereits in dieser Zeitschrift besprochenen Berichtes über Bruchsal gesonderte, über den rein statistischen Beobachtungskreis hinausgehende Mittheilungen veröffentlicht werden.

In die vier Anstalten zu Bruchsal, Kislau, Freiburg (Arbeitshaus) und Mannheim (Kreisgefängniß) wurden 1863 801 Männer und 120 Weiber eingeliefert. Was den Bestand betrifft, so treten einige bemerkenswerthe Erscheinungen hervor. Die Frauen der beiden Hauptconfessionen bieten andere Verhältnißzahlen zu einander, als die Männer, insofern als die ungünstige Betheiligung der Protestanten im Allgemeinen, bei den Frauen fast bis zu der allgemeinen Proportion der beiden Confessionen ausgeglichen wird, wogegen die katholischen Frauen mit 64,16 pCt. unter den Verurtheilten ihres Geschlechts auftreten.

Zu Gunsten der Katholiken scheint nach der Strafanstaltsstatistik ferner zu sprechen, daß sie an Elementarbildung tiefer standen, also geistig weniger entwickelt waren. Denn von den Männern, welche entweder völlig Schreibens und Lesens unkundig waren, oder doch nicht schreiben konnten, entfielen 76,19 pCt. auf die Katholiken, und nur 19,05 pCt. auf die Protestanten; bei den Frauen sogar 93,33 pCt. und beziehungsweise 6,57 pCt. Uebrigens konnten 97,38 pCt. aller Männer und 87,50 pCt. aller detinirten Frauen schreiben und lesen, so daß der Stand der Volksbildung als ein sehr hoher indicirt ist. Man bedenke dagegen, daß von 1000 Personen auf der Insel Sardinien nur 72, in Sicilien nur 87 lesen können! Aus der besseren Elementarbildung der Protestanten in den badischen Gefängnissen sehen wir übrigens nur eine neue Bestätigung der Thatsache, daß aus dem Besitz von Elementarkenntnissen allein, und ohne Rücksicht auf den Gebrauch, der von ihnen für die Fortbildung des Geistes gemacht wird, keine Schlußfolgerungen auf die moralische Qualität des Charakters gezogen werden

sollten. Die Strafanstalts-Direktoren sollten einmal eine bestimmte Summe von Gefangenen nach der Anzahl und dem Titel der Schriften befragen, welche dieselben in den letzten zwei Jahren gelesen haben, und man wird erfahren, bei wie vielen das Lesen eine rein mechanische Schulfertigkeit blieb!

Endlich bemerken wir, daß von den Männern 19,72 pCt., von den Frauen 19,16 pCt. rückfällig waren.

Mit besonderer Genugthuung erfüllte uns die im Bericht mitgetheilte Thatsache, daß auf den Antrag von Staatsanwalten nur 2, auf den Antrag von Privatanklägern nur 5 Untersuchungen wegen Preßvergehen geführt wurden. Baden gehört zu den glücklichen Staaten, in denen ein Preßproceß — noch Aufsehen erregen kann. Vor einigen Monaten berichteten alle deutschen Blätter von einem badischen Preßproceß, wie anderwärts von einem seltenen Naturereigniß, von einer Wasserhose oder einem Mondregenbogen Meldung geschieht. Wenn die moralische Schwäche einer Staatsregierung vorzugsweise erkennbar ist an der Reizbarkeit gegenüber den Stimmen der Kritik, und der Anzahl gerichtlicher Criminal-Verfolgungen gegen die Presse — so muß man sagen, daß das Anklägeramt in Baden, was die Preßprocesse betrifft, Zeugniß ablegt, für eine fest begründete Rechtsordnung, für die Freiheit der Discussion gegenüber einer Staatsregierung, der es an Gegnern nicht fehlt. In einigen anderen Ländern, wie dem imperialistischen Nachbarstaate Badens gehören Preßprocesse und Verurtheilungen zu den Erscheinungen, die Niemand überraschen, höchstens den einen oder anderen mit Mitleid erfüllen. Sie gleichen den Schiffbrüchen an der englischen Küste, die mit trauriger Regelmäßigkeit gemeldet werden, und zu einem vorübergehenden Bedauern über die Opfer des Unglücks anregen. Unter französisch redigirten und administrativ gehandhabten Preßgesetzen schreiben, ist sicherlich für das moralische Leben ebenso gefährlich, wie die Beschäftigung in einer mit Arsenikfarben arbeitenden Fabrik für die leibliche Gesundheit. Selbst durch die Glasmasken der Vorsorglichen dringt der gefährliche Staub. Wenn wir von den Preßprocessen lesen, welche die Auslegungskunst französisch gebildeter Juristen zu Wege bringt, so verliert sich das Erstaunen, das wir in der Jugend empfanden, als wir im Tacitus lasen, Cremutius Cordus sei unter Tiberius der Majestätsbeleidigung angeklagt und schuldig befunden worden, weil er in einem Geschichtswerke Cassius den letzten der Römer genannt hatte.

Darf man französische Preßgesetze, auf welche der Musterschutz leider keine Anwendung findet, nicht den Gasen der Kohlenschachte vergleichen, in welche der Bergmann hinabsteigt? Von giftigen Dünsten erfaßt, fällt der Schriftsteller als Opfer einer „Verdonnerung". Wo er nach Materialien suchte zur Erleuchtung des menschlichen Geistes, wird er durch ein plötzliches und unabwendbares Geschick dahingerafft. Vielleicht trifft in den Minen einen leichtfertigen Kohlenarbeiter die Schuld an seinem Tode, wenn er seine Sicherheitslampe zurückließ. Eben so unberechenbar wie die unterirdischen Strömungen des Gases wirken zuweilen die Entscheidungen imperialistischer Gerichtshöfe. Ihnen gegenüber giebt es keine Sicherheitslampe; denn die Censur ist aufgehoben, und ein gutes Gewissen hat sich technisch selten bewährt. Aber der Rechtshistoriker der Zukunft wird der Worte des Tacitus gedenken: Quo magis socordiam eorum inridere libet, qui praesentia potentia credunt extingui posse etiam sequentis aevi memoriam. Nam contra, punitis ingeniis gliscit auctoritas.

v. Holtzendorff.

Vermischtes.

Die neueste französische Strafstatistik für das Jahr 1863 ist im März d. J. veröffentlicht worden. Dieselbe umfaßt die Strafrechtspflege von Frankreich und Algier; daß man mit den Mittheilungen über Cayenne zurückhaltend ist, erklärt sich sehr leicht; leider wird aber dadurch das Bild des Ganzen lückenhaft. Die Gesammtanzahl der von der Jury entschiedenen Anklagen betrug 3614 gegen 3906 im Vorjahre 1862. Alle Verbrechensarten, mit alleiniger Ausnahme des Kindesmordes, der wiederum um 12 pCt. stieg, haben sich vermindert. Gleichzeitig stieg aber auch, wie bemerkbar gemacht wird, der Wohlstand, und es widerlegt sich damit von selbst jene in der amtlichen Statistik von 1851 enthaltene Behauptung, wonach Vermehrung der Güter und Verbreitung des Wohlstandes auch den Diebstahl vervielfältigen, in dem Maße, als sich dazu Gelegenheit und Anlockung darbieten.

Sehr erheblich ist bei der angedeuteten Verminderung der Verbrechen Corsika betheiligt. Von 82 fielen dieselben auf 38, eine Thatsache, die noch unaufgeklärt ist. Zwar wird von manchen Seiten auf die wohlthätige Wirkung des Gesetzes vom 10. Juni 1853 hingewiesen, durch welches zur Ausrottung der Blutrache das Waffentragen verboten ist; allein es ist nicht ersichtlich, warum jenes Gesetz gerade in dem einen Jahre 1863 eine so starke und plötzliche Verminderung herbeigeführt haben soll.

Als bemerkenswerth heben wir ferner die vom Justizminister berichtete Erscheinung hervor, wonach sich seit 10 Jahren die Anklagen gegen Frauen um die Hälfte vermindert haben. Auf 4544 Angeklagte, die von den Assisenhöfen 1862 abgeurtheilt wurden, finden sich nur 783 Frauen (15 pCt.). Der fünfundzwanzigjährige Durchschnitt bis 1860 betrug etwas über 17 pCt. Unter der eben angegebenen Zahl der Angeklagten befanden sich nur 625, die genügende Elementarkenntnisse besaßen, 198 hatten eine höhere Bil-

dung genossen, 1756 waren ohne jeden Unterricht. Freisprechungen rechnete man wiederum 25 pCt. der Anklagen, mildernde Umstände 75 pCt.

Hinsichtlich der Todesstrafe tritt eine fortschreitende Abnahme der Verurtheilungen hervor. 1826 bis 1830 betrug der Durchschnitt 111; 1831 bis 1835: 66; 1858: 38; 1859: 36; 1861: 26 und 1863: 20; 1864 nur 9! Daraus erkennt man sicherlich, daß das in den Schwurgerichten fortschreitend entwickelte Rechtsbewußtsein die Todesstrafe mehr und mehr auf die allerschwersten Fälle zurückdrängt. Welcher Contrast tritt hier hervor im Verhältniß zu der Häufigkeit der gesetzgeberischen Androhung der Todesstrafe durch den Code pénal! Die Zahl der Hinrichtungen betrug 1864 sogar nur 5, was bei einer Nation von 36 Millionen außerordentlich geringfügig ist und doch wohl beweist, daß die Todesstrafe beinahe zu einer abstrakten Principienfrage geworden ist. Würde, wenn jene 5 nicht hingerichtet wären, irgend ein moralischer oder politischer Nachtheil für die Gesellschaft vernünftiger Weise zu erwarten sein? Selbst wenn sich die Zahl der Hingerichteten vervierfachte, bliebe die Sache dieselbe.

Die Vergehensfälle zeigten 1862: 145,246 correktionelle Anklagen gegen 135,817 im Jahre 1863; auch hier trat also eine Verminderung ein. Diebstahl und Untreue fielen um 9 pCt. Diebstahl aller Art, d. h. sowohl Verbrechens- als Vergehensfälle zusammengenommen, betrug 30,375, wogegen in England (im n. S. ohne Schottland und Irland), trotz der nur halb so großen Bevölkerung im Verhältniß zu Frankreich, die ordentlichen Gerichte (ohne summary conviction) in derselben Periode 39025 Diebstahlsfälle aburtheilten. Den 42 Fällen des Straßenraubes in Frankreich entsprachen 738 in England, eine Thatsache, welche es gestattet, die Rechtssicherheit Frankreichs als eine ganz außerordentlich starke zu bezeichnen. Polizei und Staatsanwaltschaft wirken unter ihrer centralen Organisation zusammen. Leider trägt aber diese Fürsorge der Präventivpolizei auch zur Hemmung der entlassenen Verbrecher gar Vieles bei. Fort und fort wird über die Zunahme der Rückfälle geklagt. Ein französischer Jurist, Herr Carrabary, sagt in der Opinion nationale vom 16. Januar 1864, indem er Bonnevilles neuestes Werk bespricht und die bedingte Freilassung anempfiehlt: Wo soll der entlassene Sträfling arbeiten? Er trägt einen Makel, der ihn auf den Index setzt. Die Thüren der Werkstätten sind ihm verschlossen, denn das Gesetz verbietet die Annahme von Arbeitern ohne livret, und ein solches kann der Entlassene nicht aufweisen". Auch der Minister des Innern erkennt an, daß diese Klasse nur zwischen Bettelei und Diebstahl die Wahl hat. Es ist unbegreiflich, daß man Uebelstände, die von der Regierung selbst anerkannt sind, zum Nachtheil des Staates unverändert bestehen läßt, obwohl ihre Beseitigung kaum mehr erfordert, als einige Federstriche. Zwar wäre damit nicht alles gethan; denn auch der freien Association bleibt ein Theil der Arbeit zu lösen; allein es wäre doch mit der Aufhebung jener die Entlassenen hindernden Bestimmungen die Verschuldung des Staates gegen dieselben getilgt und die Quelle zahlreicher Rückfälle verstopft. —

Hamburger Gefängnisse. Den „Hamburger Nachrichten" entnehmen wir mit Vergnügen, daß Aussicht vorhanden ist, eine wenigstens theilweise Aenderung des Hamburger Gefängniß-Wesens auf dem Wege der Gesetzgebung herbeizuführen. Diesem Blatte zufolge hat nämlich der Senat die Bürgerschaft um Mitbewilligung von 100,000 Thalern zum Ankauf eines Grundstückes in ländlicher Gegend (Fuhlenbüttel) ersucht. Dieses Grundstück, im Ganzen 384 „Scheffel" enthaltend, soll geeignet und bestimmt sein, die Grundlage eines neuen Gebäudes für Strafgefangene zu werden. Dieser Neubau wird, nachdem der Senats-Antrag den ungenügenden Zustand der jetzigen Hamburger Gefängnisse geschildert hat, als unaufschiebbar dargethan, weil die Pacht der Ländereien des „Werk- und Armen-Hauses", welche wegen der nur so möglichen angemessenen Beschäftigung der noch arbeitsfähigen Insassen dieser Anstalt eine Existenzfrage für dieselbe bilden, im Herbst 1867 ablaufe. Durch die Versetzung der arbeitsfähigen Insassen der genannten Anstalt nach jenem neuen Gebäude würde das „Werk- und Armen-Haus" ausschließlich in ausreichendem Maße das werden, was es jetzt nur theilweise ist. — „Siechen-Anstalt", indem dadurch für die Aufnahme fernerer etwa 500 Siechen Raum geschaffen werden würde. Die Mittheilung weist zugleich hin auf den Vortheil, welcher dem „Allgemeinen Krankenhause" aus der Abgabe dieser seiner bisherigen Siechen-Abtheilung erwachsen werde, und läßt vermuthen, daß das bisherige Zuchthaus seine Insassen in einen Theil des beabsichtigten Neubaues übersiedeln werde. Der ganze Plan enthält manche Vorzüge — vor dem gegenwärtigen Zustande; die bisherige Verbindung eines Krankenhauses mit Siechen, von Siechen mit Arbeitshäuslern u. s. w., war gewiß im höchsten Maße sachwidrig und ihre Aufhebung schon längst erfordert. Man möge aber wohl bedenken, daß man auch eine scharfe äußerliche Trennung der Baulichkeiten für die Abtheilung der Arbeitshaus-Sträflinge und die der Zuchthaus-Sträflinge erkennbar werden lasse, da man sonst den Volkssinn, welcher gerade in Hamburg in dieser Beziehung sehr auf Aeußerlichkeiten hält, in seinem Gerechtigkeits-Gefühle hart verletzen würde. Daß man aber — da doch einmal jene Verhältnisse einer Aenderung unterworfen werden sollen — nicht gleichzeitig eine Aufhebung jener Vereinigung von Armen und Sträflingen, welche schon in dem combinirten Namen des „Werk- und Armen-Hauses" einen so häßlichen Klang hat, bewirken will, kann, oder mag — ist für Hamburg nicht ehrenvoll! Wunderbar ist es aber in der That, welches Maß von „Amtsgeheimniß" im vorliegenden Falle obgewaltet haben muß! Den betreffenden Kreisen sehr nahe Stehende haben keine Ahnung von diesem Plane gehabt, und sind durch jenen Senats-Antrag vollständig, wenn auch immerhin theilweise angenehm — überrascht worden.

Daß ein Plan für jenen Neubau bereits seit mehreren Jahren fertig vorliegt und auch das erforderte Geld mindestens zum Theil schon vorhanden ist, während erst jetzt die erste öffentliche Anregung erfolgt zu dem, was danach schon fertig sein könnte, liefert kein sehr glänzendes Zeugniß von der in Hamburg waltenden Praxis öffentlicher Discussion beabsichtigter Reformen.

Ein Umstand aber macht Hamburg und dem altbewährten kräftigen Wohlthätigkeits- und Gemeinsinne seiner Bürger alle Ehre und das ist der: daß jener bereits vorhandene Theil des nöthigen Geldes den Behörden zur Verfügung gestellt worden ist, als das Ergebniß einer freiwilligen Sammlung für diesen bestimmten Zweck.

Wo sonst wohl in Deutschland möchte eine Sammlung für

Gefängnißbau mit einigem Erfolge und dabei so schlicht und stille versucht werden? — Die Bürgerschaft hat die Vorschläge des Senats einstimmig genehmigt.

Kleine Notizen. Die von uns in dem vorigen Hefte gemeldete Rede von Jules Simon hat zu einem Berichte des Ministers über die Lage der jugendlichen Gefangenen in dem Einzelnhaftgefängniß von La Roquette geführt. Aus demselben nahm der Kaiser Veranlassung zur Einsetzung einer Commission zur Prüfung der Sachlage. Den Vorsitz führt die Kaiserin, unter den Mitgliedern befinden sich neben dem Erzbischofe und Polizeipräsidenten von Paris, Herr Hausmann und der berühmte Präsident des Cassationshofes Herr Bérenger, dessen Sachverständigkeit auf diesem Gebiete diejenige aller andern Mitgliedern weit überragen dürfte. Ob bei dieser Untersuchung sehr viel erreicht werden wird, hängt von dem Ermittlungsverfahren ab. Am besten thäte man, dem Beispiel englischer Parlamentscommissionen zu folgen, und die Zeugenverhöre zu publiciren. Nur in dieser Weise ist es möglich, die Schlußfolgerungen und Berichterstattungen der Commission zu überwachen. Wie verlautet, hat sich die Commission mit 7 gegen 6 Stimmen für Aufhebung der Einzelnhaft ausgesprochen. — Aus Turin berichtet die A. A. Z., daß seit der Verlegung der Hauptstadt nach Florenz die öffentliche Sicherheit sehr zugenommen und die Thätigkeit der Assisen demgemäß sich vermindert habe. Es bleibt zweifelhaft, was daraus geschlossen werden soll: ob die unmittelbare Nähe der italienischen Regierung criminelle Erscheinungen hervorrief, die gleichsam Excesse der Loyalität oder des Mißvergnügens waren oder ob die an den früher vorgekommenen Verbrechen Meistbetheiligten der Verlegung der Residenz gefolgt sind. Mittelalterliche Chronisten berichteten, daß die deutschen Kaiser, wenn sie zu den Reichstagen zogen, bei ihrem Eintreffen in den Städten von einem großen Schwarme bettelnder Vagabonden, gaunerischer Diebe und gewinnsüchtiger Dirnen begleitet waren. Gäbe es moderne Nachklänge davon, so würde sich Turin Glück wünschen können. Es könnte sein, daß sich die Anzahl der Verbrechen in Florenz vermehrte, denn bekanntlich hat die Regierung eine große Anzahl der gefährlichsten Camorristen aus Neapel in die toscanischen Einzelnhaftgefängnisse verpflanzen lassen. In dem Juniheft der preußischen Jahrbücher theilt Paul Hinschius Näheres über die Veranlassungen dieses Verfahrens mit. Man erkennt aus diesen Schilderungen, daß der neapolitanischen Camorra dieselbe Organisationskraft innewohnt, wie dem alten deutschen Gaunerthum.

Zu den auffallendsten Erscheinungen der jüngst vergangenen Zeiten gehörten die zahlreich vorgekommenen Beschlagnahmen der Propos de Labienus. Einzelne deutsche Monarchieen wetteiferten mit Republiken wie Hamburg in Rücksichtsnahme auf den Imperator. Es schien fast, als ob die Rheingränze mittels Beschlagnahme von Broschüren vertheidigt werden sollte. Auf eine aus gleichem Anlaß erhobene Anklage (wegen Verbreitung verbotener Druckschriften) ist indessen in Prag freisprechend erkannt worden. — In Linz hat sich eine juristische Gesellschaft constituirt, die 64 Mitglieder zählt: eine Ziffer, die verglichen mit der Berliner Gesellschaft, höchst bedeutend genannt werden kann. Der erste, vom Advocat Dr. v. Kießling gehaltene Vortrag galt der Abschaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung, die trotz der entschiedenen Meinungsäußerung des deutschen Juristentags noch immer in Oesterreich besteht. Manche erklären aus dieser Thatsache sogar die Erscheinung, daß junge mecklenburgische Edelleute österreichische Dienste suchen. — Die allgemeine österreichische Gerichtszeitung enthält in ihrer Nummer 41. vom 23. Mai d. J. ein für die Geschichte der politischen Vergehen monumentales Erkenntniß, wonach die Aufreizung zur Ablehnung einer beabsichtigten Landesverfassung das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe bildet (§. 65 des österr. St.-G.-B.). Im Frühjahr 1863 wiesen einige Schritte der österreichischen Regierung auf die Absicht hin, für das lombardisch-venetianische Königreich ein Landesstatut zu erlassen. Mehrere Mauerinschriften „Nieder mit dem Statute"! wurden Gegenstand strafgerichtlicher Verfolgung. Beide Instanzen verurtheilten; die zweite Instanz bestätigte in der Erwägung, daß die Ablehnung in vornherein einer auf die Regierungsform und Staatsverwaltung bezüglichen Concession, welche Ablehnung in den Inschriften: „Nieder mit dem Statut" ausgedrückt ist „zumal bei den obwaltenden besonderen politischen Verhältnissen" den Thatbestand des in §. 65 Lit. a. St.-G.-B. vorgesehenen Verbrechens objektiv begründet, indem den gebrauchten Ausdrücken die Aufregung zur Verachtung und zum Hasse gegen die Concession und der That selbst die böse Absicht innewohnen."

Wie Jemand heut zu Tage auf vollkommen legale Weise gemißhandelt werden kann, und wie man politische Gegner im Rechtsstaate unschädlich macht, das zeigt (unter Voraussetzung der Wahrheit) die kürzlich erschienene Schrift: Plaidoyer de M. Léon Sandon, avocat, ancien avocat général contre les médecins Tardieu, Blanche, Parchappe, Foville, Baillarger et Mitivié, prononcé à Paris, devant la première chambre le 9. Mai 1865. (Bruxelles 1865.) Ob die Thatsache, daß Sandon auf schnödeste Weise, um ihn außer Cours zu setzen, jahrelang im Irrenhause gehalten werden konnte, wahr ist oder nicht, vermögen wir nicht zu sagen. Daß sie möglich ist, zeigt die Erfahrung Englands, wo es vorkam, daß vollkommen gesunde Personen auf ärzliche Zeugnisse hin den Irrenhäusern überliefert wurden. —

Die Helsingforser Zeitung theilt mit, daß der von uns gemeldete Antrag der finnischen Stände auf Abschaffung der Todesstrafe vom Kaiser nicht bestätigt wurde; dagegen ist Aussicht vorhanden, daß die finnischen Gefängnisse verbessert werden. Der Senat hat den Professor der Jurisprudenz Ermström und den Hofgerichtsassessor Grotenfeld, welcher Letztere im vergangenen Jahre eine Studienreise zur Besichtigung deutscher Gefängnisse unternahm, die Weisung ertheilt, im Laufe dieses Sommers die finnischen Correktionsanstalten zu untersuchen und sich mit Vorschlägen zur Reorganisation der Gefängnisse zu beschäftigen.

Jeden Monat erscheint ein Heft. Pränumerationspreis für den Jahrgang: 4 Thlr. Crt.; für ein Quartal: 1 Thlr. Crt.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

Heft 8. **Monat August.** **1865.**

Ist die Zwickauer Strafanstalts-Organisation geeignet, für die Lebensfähigkeit des Progressiv-Systems Zeugniß ablegen und den irischen Gefängniß-Einrichtungen sich an die Seite stellen zu können?

I.

In der Strafgesetzgebung und ganz besonders in der Strafvollstreckung kennzeichnet sich das Stadium der nationalen Entwickelung unmittelbarer als fast auf irgend einem andern Gebiete der staatlichen Thätigkeit. Daran liegt es wohl, daß die vox populi sogar sich competent hält, ihr Urtheil abzugeben über Maßnahmen der Verwaltung in Bezug auf die Strafvollstreckung. Ein instinktives Gefühl schmeichelt ihr die Berechtigung dazu vor: einmal im Namen der Humanität wachen zu müssen, daß „büreaukratische Willkür" nicht ein incorrektes Maß von Leiden auf dieses oder jenes Individuum häufe, — sodann dafür besorgt sein zu dürfen, daß wirklich die Principien und die Mittel der Strafvollstreckung der adäquate Ausdruck seien für das Bewußtsein der Generation. So achtbar die Motive dazu also auch sein mögen, so wenig ist doch deshalb der Anspruch begründet, Beachtung finden zu müssen. Ehe dasjenige, was man „öffentliche Meinung" nennt, sein volles, dann aber auch unwiderstehliches Gewicht in die Wagschale legen darf, muß die wissenschaftliche Meinung, die Meinung der Berufenen sich consolidirt haben. Es erscheint diese Anführung wohl als ein Gemeinplatz, dem ist aber nicht so. Gerade eben weil selbst das der Gefängnißfrage fern stehende Publicum an den philanthropischen Bestrebungen der zwanziger und dreißiger Jahre unseres Jahrhunderts sich so lebendig betheiligte, weil ferner, wenn auch auf engere Kreise beschränkt, das Interesse zur Sache doch noch immer ein sehr reges ist, gerade deshalb ist es wichtig, in der Fachliteratur keine Stimme laut werden zu lassen, die geeignet wäre, jene unumgänglich nöthige Consolidirung der Meinungen innerhalb des Competenzbezirkes alteriren und dadurch um so schädlicher über diese Peripherie hinaus wirken zu können. Niemand wird in Abrede stellen dürfen, daß die ersten, freilich spät genug bewirkten Reformen in der Gefängnißpartie Concessionen waren, die man nicht der Wissenschaft, sondern lediglich der öffentlichen Meinung machte, der Volksstimme, die sich grollend und mit vollem Rechte grollend vernehmen ließ von Ost bis West, von Süd bis Nord. Man wird auch anerkennen müssen, daß überall von den Regierungen kräftig Hand ans Werk gelegt worden ist, um den Schutt und Moder aus einer längst dahingeschwundenen Zeit, der gerade noch in den Gefängnissen unbeseitigt geblieben war, fortzuräumen, frische Lebensluft und das erwärmende Sonnenlicht denselben zuzuführen. Mehr aber war es auch nicht, was da geleistet wurde und — — mehr konnte es auch vor der Hand noch nicht sein. Lediglich die Humanität war die Triebfeder zu diesem ersten Theile des Werkes.

Nun aber erst wurde man sich des ganzen Umfanges und der ganzen Schwere seiner Unterlassungssünde bewußt; nun erst erkannte man die Aufgabe: daß es gelte, diesen Boden rationell zu bewirthschaften, auf daß er nicht nur nicht wieder verwildere, sondern Früchte trage, Ernten liefere; nun erst bekam die Frage einen wissenschaftlichen Charakter; — freilich aber trat sie damit auch in ein Stadium, wo die Schritte zum Ziele nicht mehr so erkennbar vor Aller Augen lagen, namentlich dem fernstehenden Publicum nicht wahrnehmbar wurden. Die Schwierigkeit lag darin, daß eine rationelle Behandlung der Sache nicht denkbar ist, ohne Würdigung des organischen Zusammenhanges zwischen allen Theilen der Rechtspflege. Sollte aber die Strafvollstreckung nur die Continuität des Geistes sein, der das Strafgesetz diktirt, und dieses wiederum auf einem Principe basiren, welches durch die Strafvollstreckung realisirt werden mußte, so kam es natürlich vor allen Dingen darauf an, über dieses Princip sich klar und unter einander einig zu werden.

Mittlerweile brach dieser, dann ein zweiter, dritter und ein Staat nach dem andern mit der Vergangenheit und schuf Strafgesetze, die mindestens eben von einer bestimmten Theorie des Rechtes zur Strafe ausgingen. Selbstverständlich darf die Strafe nunmehr überall nur in demjenigen Sinne vollstreckt werden, aus welchem das Recht zur Strafe definirt wurde. Im Großen und Ganzen ist es die „Vergeltungs- und Gerechtigkeits-Theorie", welche den neuen

Strafgesetzgebungen zum Grunde liegt. Die Strafe soll Sühne sein für das Unrecht, Sühne, welche der Beleidiger des Rechts darbringt, womit ihm selbst sein Recht zu Theil wird. — Sei dem so. Wir stehen nun aber vor einer eigenthümlichen Erscheinung. Während nämlich der Staat durch seine legislativen Organe den Endzweck der Strafe dieser Art declarirt, von seinen administrativen Organen sie also auch in diesem Sinne muß gehandhabt wissen wollen, steht doch nicht nur das Publicum, sondern die Staatsgewalt selbst kopfschüttelnd vor dem Resultate. Man will Früchte sehen, man will die Ernte bemessen — es liegt aber nichts vor. Die Aussaat, wenn ich mich so ausdrücken darf, bestand aus einer Mischung; vielleicht greift man nicht sehr fehl, wenn man sagt: aus acht Theilen Vergeltungs-, aus einem Theil Abschreckungs- und aus einem Theil Besserungszweck. Ohne ein lahmes Gleichniß zu sehr incommodiren zu wollen, will ich nur kurz bemerken, daß man höchstens auch nur ein Zehntheil Besserung aufgehen zu sehen erwarten darf, während neun Zehntheile der Ernte incommensurabel bleiben, wenn sie auch vorhanden sein mögen. Man wollte aber durchaus mehr „Besserung" sehen. Die Wissenschaft ist über die Proportionen noch nicht einig, die zwischen diesen Elementen herrschen dürfen, zu einer legislativen Fixirung ist also vor der Hand noch wenig Aussicht. Da ist es, ich möchte es nennen, das patriarchalische Wesen der Staatsgewalt, welches diese veranlaßt, durch Versuche praktischer Art der speculirenden Wissenschaft zu Hülfe zu kommen, ebensowohl aber auch Werke der Barmherzigkeit zu üben. Durch seinen Verwaltungsapparat streckt der Staat die Fühlhörner aus zur Recognoscirung des Terrains, durch ihn läßt er Formen schaffen, um zu ersehen, welche dieser Formen am besten geeignet sein wird, das Gefäß desjenigen Geistes zu sein, den er herrschen, wirken sehen will. Herrschen soll die Gerechtigkeit und wirken soll die Strafe: Besserung. Darin ist Einheit erreicht — der Streit gilt nur noch den Formen. In den Formen aber liegt viel, liegt vor allen Dingen das Maß des Verhältnisses jener Strafzwecke zu einander. Und das erscheint mir der Brennpunkt der Streitfrage, wie sie heute noch schwebt. Jedenfalls haben wir jetzt den zweiten Theil des Werkes begonnen; es ist der der praktischen Versuche; Indemnität für unerläßliche Experimente. Wohl ahne ich, wie sehr ich durch diese Bezeichnung manch warmes Herz vielleicht verletze — unmöglich aber kann ich irgend etwas, und sei es das Beste, was bisher in der Gefängnißfrage geleistet worden ist, anders als ein Experiment, als ein Suchen nennen, so lange nicht eben die Wissenschaft, alle diese Experimente nutzend und ihren Werth zur Sache bestimmend, die Gesetzgebung in den Stand gesetzt hat, ein System zu schaffen.

Hiermit ist die Berechtigung aller jener Versuche, alles Suchens nach der geeignetsten Form der Freiheitsstrafe gegeben. Je leichter man zugeben wird, daß die eine Form mehr als die andere geeignet sein mag, entweder vorzugsweise diesem oder vorzugsweise jenem Zwecke der Strafe dienstbar werden zu können, daß es eine Form sogar geben dürfte, die im Stande wäre, beiden Zielpunkten der Strafe in gewünschtem Maße sich gefügig zu zeigen, desto gewissenhafter wird das Forschen und Suchen nach derselben betrieben werden müssen. Es kommt also auf die Versuche mit den verschiedensten Formen an. Daß jede ihren Panegyricus findet, ist natürlich — aber hierin können selbst Autoritäten nicht entscheiden; jede hat ihre Lebensfähigkeit zu erhärten — und erst lange Jahre der Erfahrung werden vermögen, die verschiedenen Resultate gegeneinander abzuwägen und danach das Urtheil zu sprechen, den Preis zu reichen. — Alles drängt indessen nach dem Vordergrunde, jede einzelne dieser Formen prätendirt den Vorrang; jede hat ihre Anhänger, ihre Gegner — der Kampf wird mit aller Energie geführt, sowohl in der Polemik als im administrativen und pädagogischen Wetteifer. Freuen wir uns dessen: der Sieg kann doch nur dem Genius der Menschheit zu gute kommen. Möge die Wissenschaft der Preisrichter sein. Aber vor allen Dingen: Reinerhaltung der Arena, d. h. keine Pseudonymität! Toleranz gegen jede Organisation, so lange sie sich giebt für das, was sie ist — will sie aber unter einem ihr nicht gebührenden Namen für eine Sache, für eine Idee auftreten, die sie nicht im Stande ist vertreten zu können — so muß ihr Zeugniß abgelehnt werden, ehe es das Urtheil zu irritiren vermag. Es kann eine Organisation sehr wohl ihren Zweck verfolgen, ohne daß deshalb dem adäquaten Systeme ein Mißtrauensvotum ertheilt werden dürfte; eben die Incorrektheit der Organisation allein kann die Schuld tragen. Das bei Zeiten nachzuweisen ist Pflicht der Berufsgenossen, ist ein Dienst, den sie der guten Sache schulden, und um so dringender wird diese Aufforderung, jemehr die Pseudonymität, durch äußere Verhältnisse unterstützt, geeignet sein könnte, das Urtheil irre zu leiten. Somit habe ich es mit dem Progressivsystem einerseits und mit dem Anspruche Sachsens andererseits zu thun, mit dem Anspruche, daß es mittelst seiner Strafanstaltsorganisation als Vertreter des Progressivsystems für dessen Werth und Superiorität Zeugniß abzulegen im Stande sei.

Der Ausdruck: Progression bezeichnet das Wesen dieser Form der Freiheitsstrafvollstreckung nur nach einer Seite hin; man muß die Diminuirung noch hinzusetzen, um es ganz zu kennzeichnen. Es beansprucht diese Form nämlich mehr wie irgend eine andere den Gerechtigkeits- und Besserungszwecken der Strafe sich dienstbar erweisen zu können. Denn wie sie einerseits die Mittel biete, den Mißbrauch der Freiheit, d. h. die Unfreiheit des Willens zu sühnen, also der Gerechtigkeit ihr Recht zu verschaffen, so sei sie andrerseits am meisten geeignet, zur Freiheit, d. h. zur Befreiung des

Willens von der Herrschaft der Triebe zu erziehen und den freigewordenen Willen durch Uebung, durch Kampf gegen die Versuchung zu stählen und somit dem Besserungszwecke zu dienen. Sie bietet deshalb durch die plastische Darstellung aufeinander folgender Vollstreckungsmodalitäten die Gelegenheit, nach den strengsten Forderungen der Gerechtigkeit die äußere Lage des Gefangenen der Art zu gestalten, daß sie conform erscheine der jeweiligen Phase des verbrecherischen Wesens. So gewiß, wie im Namen der Gerechtigkeit ein und dieselbe Strafe nicht in absolut gleicher Weise an, zwei verschiedenen Individualitäten vollstreckt werden darf, ebenso gewiß, lehren die Progressisten, darf ein und dieselbe Strafform nicht von Anfang bis zu Ende auf dasselbe Individuum Anwendung finden, wenn solches innerlich mittlerweile eine vollständige Aenderung erfahren hat, ein Stadium erreicht hat, welches, wenn bei seinem Eintritt in die Strafanstalt vorhanden, die Gerechtigkeit gezwungen haben würde, von vornherein die äußere Lage angemessen anders zu gestalten. Mit den Fortschritten in der Entwickelung müsse also auch eine Progression in der Raumbemessung zu der ferneren Entwickelung, also die Gewährung größerer Freiheit gegeben werden. Und je mehr das Kriterium aller Strafe: „Zwang zu üben" — sich wirksam gezeigt habe, um so mehr müsse eine Diminuirung des Zwanges eintreten, denn der Zwang dürfe immer nur im richtigen Verhältniß stehen zu dem unbotmäßigen Willen. Da aber gerade die Zuchthausstrafe den Zwang in specifisch schwerstem Gewichte zur Anwendung bringe, so würde, wenn derselbe invariabel fortdaure, ein Moment eintreten können, wo der Zwang zum Druck wüchse, d. h. einen Character annähme, der dem Gerechtigkeitsbegriffe widerspräche und zu den Hoheitsrechten des Staates nimmermehr gehöre. Die Zuchthausstrafe ist aber eine zu starre Form, als daß dieser Zwang anders als durch Zerbrechung dieser Form diminuirt werden kann; darum müssen Stadien geschaffen werden, deren Organisation a priori schon eine Zwangs-Diminuirung constatirt. Weil nun durch solche Progression und durch solche Diminuirung der Gerechtigkeit wahrhaft Genüge gethan wird, schon deshalb allein wird der Verbrecher in Demuth sein Haupt beugen vor ihrem Walten — und damit allein schon ist der erste, der unerläßlichste Schritt zur Besserung gethan. Die aufbäumende Oppositionslust des Gefangenen ist besiegt. Das ist, so schließen die Progressisten, ein wirkliches, nicht bloß imaginäres Resultat des Progressivsystems, wenn auch einstweilen nur in negativer Richtung. Mit der Zwangsdiminirung, die eben hauptsächlich nur negativ wirken kann, steht nun die Progression zur äußerlichen Freiheit, die positiv wirken muß, in Verhältniß. Alles das sind aber nur Modificirungen der äußeren Lage, die einerseits eine schließlich ganz gerechtfertigte Opposition nicht aufkommen, andrerseits aber die Kräfte des Gefangenen zu freier Entwickelung gelangen lassen sollen. Diese Kräfte selbst nun werden geschaffen, oder geweckt, oder gestählt durch die Erziehung innerhalb jener Modificationen der äußeren Lage. Es ist selbstverständlich, daß die schwerste Last unten liegt, die größte Hebelkraft also auch unten angesetzt werden muß.

Nachdem ich solchergestalt in kurzen Zügen das Progressivsystem selbst, wie das Verhältniß aller Formen der Strafvollstreckung zur Sache überhaupt darzulegen mich bemüht habe, werde ich nun mehr bestrebt sein die Legitimität der sächsischen Strafanstaltsorganisation zu dem Anspruche zu prüfen: daß sie das Progressivsystem vertrete.

Der Königlich sächsische Regierungsrath und Direktor der Landesstrafanstalten zu Zwickau und Voigtsberg, Herr Eugène d'Alinge, nimmt dieses Recht für die sächsischen Strafanstalten in Anspruch. In einer Schrift: „Besserung auf dem Wege der Individualisirung (Leipzig 1865 bei Joh. Ambr. Barth) und im diesjährigen Aprilhefte*) der Allgemeinen Deutschen Strafrechtszeitung sagt er: dass Sachsen der Ruhm gebühre, der erste unter den deutschen Staaten zu sein, in welchem diese hochwichtige Frage zuerst einer practischen Lösung entgegengeführt worden ist. Die Broschüre giebt sich zwar nur als: Erfahrungen eines Praktikers über den Strafvollzug in der Gegenwart, allein ohne Frage ist sie, namentlich was die Organisation der drei Disciplinarklassen betrifft, nicht eine abstrakte Reflexion, sondern das Spiegelbild der Zwickauer Einrichtungen, und es erhält das, diese Organisation behandelnde vierte Capitel eine um so höhere Bedeutung, als derselbe Verfasser in dem erwähnten Aufsatze in der Strafrechtszeitung wiederholt darauf hinweist, daß jene Dreiklassentheilung nicht nur die Basis der ganzen Organisation bilde, sondern daß: diese Organisation auch die der irischen Beurlaubungsweise zum Grunde liegenden Vorbereitungsstadien hinlänglich ersetze.

Der Anspruch ist somit klar und deutlich genug erhoben und gewinnt in doppelter Beziehung an Gewicht: einmal durch die Autorität des Verfassers selbst, sodann aber noch dadurch, daß sowohl Se. Excellenz der Herr Staatsminister Freiherr v. Beust als auch der Herr Geheime Regierungsrath v. Zahn, die Dedication des Werkes anzunehmen geruht haben. Die Irritirung des Urtheils, mindestens die Gefährdung einer wünschenswerthen möglichst baldigen Consolidirung der Meinungen ist dadurch herbeigeführt, denn um der Wahrheit willen glaube ich jenem Anspruche mit der Behauptung entgegentreten zu müssen;

daß er durchaus unberechtigt erhoben wird.

---

*) Die eigenen Worte von d'Alinge sind stets in lateinischen Lettern gedruckt.

Wir haben nur ein einziges correktes Beispiel für das organisch vom Anfange bis zum Ende der Strafe durchgeführte Progressiv-System; es ist bekanntlich Irland, welches dasselbe aufstellt in vier Stadien: Isolirhaft, Collectivhaft in den convict prisons, Collektivhaft in den intermediate prisons und provisorische, bedingte Freilassung.

Sachsen hat durch Königliche Verordnung vom 15. August 1862 die Beurlaubung erhalten. Daß diese schon nicht synonym ist mit dem Gipfelpunkte der irischen Progression, mag nur kurz angedeutet werden. Der irische Freigelassene hat eine neue Einziehung nur zu gewärtigen, wenn er durch Unzuverlässigkeit sie sich zuzieht — der sächsische Beurlaubte: wenn seine Urlaubszeit abgelaufen ist. Thatsächlich mag ein Unterschied nicht vorliegen, da man auch in Sachsen den Urlaub verlängern wird, wenn der Beurlaubte sich dessen werth gezeigt hat — begrifflich aber ist er doch vorhanden. Doch das thut zur Sache nichts. Nicht auf die Congruenz der Progressionsstufen hier und dort kommt es an, sondern auf deren wahrhaft organischen Zusammenhang unter sich, auf deren Entwickelung eines aus der anderen.

In Irland ist Progression und Diminuirung in wahrhaft imposanter Weise plastisch darstellt. Der eiserne Zwang in der Einzelnhaft zu Mountjoy — der größere Spielraum in der gemeinschaftlichen „Zwangsarbeit" auch Spike Island — die Uebergänge zur Freiheit in Lusk und Smithfield — die bedingte Freiheit. — Die Freiheit*).

In Sachsen ist von jener plastischen Progression und Diminuirung nichts. Aber, so wird behauptet, die drei Disciplinarklassen, obwohl innerhalb derselben Anstalt verbleibend, bilden eine Organisation: welche die der irischen Beurlaubungsweise (?) zum Grunde liegenden Vorbereitungsstadien hinlänglich ersetzt.

Könnte das bewiesen werden, so würde allerdings die sächsische Beurlaubung organisch ruhen auf einer ihr adäquaten Basis; beweise ich aber das Gegentheil, so ist sie etwas durchaus Fremdes, in welches der Rumpf sich nie hineinwachsen kann und welches nie einen correcten Abschluß der Organisation darzustellen vermag.

Meine Behauptung lautet: die drei Disciplinarklassen in Sachsen sind eine Illusion (fast wörtlich zu nehmen), sie haben nur auf dem Papiere eine Existenz, können also unmöglich die Träger einer Gipfelung von so eminentem Gewichte sein, wie das Vertrauensvotum einer vorzeitigen Freilassung oder Beurlaubung es ist.

Indem ich diese Behauptung begründen werde, wird sich von selbst herausstellen, daß die dortige Organisation der Strafvollstreckung nicht das Mindeste vor derjenigen in andern Staaten voraus hat, ja daß sie gegen mehre Staaten Deutschlands sowohl, als auch gegen einige Cantone der Schweiz, zum Theil auch gegen Frankreich sich eher im Nachtheile als im Vortheile befindet. Natürlich können nur homogene Systeme hierbei in's Auge gefaßt, dagegen solche wie das von Toscana, Baden, Belgien, auch Piemont, Holland u. s. w. nicht gemeint sein.

Von vornherein darf es befremden, daß der Herr Verfasser: Besserung auf dem Wege der Individualisirung zum Titel seines Werkes wählt. Individualisirung ist die conditio sine qua non aller Besserungsbestrebungen. Sodann entwickelt er in einem ganzen Capitel (No. II), daß er an der Hand der Praxis dahin geführt worden sei, das Princip für die Verwaltung einer jeden Strafanstalt dahin erweitern zu müssen, dass es Besserung auf dem Wege der Individualisirung wolle. Dahin hat aber der Herr Verfasser nicht das Princip einer jeden Strafanstaltsverwaltung erweitert, sondern das ist überall bereits seit mehr als drei Jahrzehnten eine anerkannte Nothwendigkeit resp. vollendete Thatsache geworden. Das Princip ist also von vornherein nicht ein specifisch sächsisches, sondern ein universales. Hier könnte es sich aber nur um einen chronologischen Irrthum in Bezug auf das Alter dieses Principes handeln, und das wäre schließlich ziemlich indifferent. Bedenklicher ist der Protest gegen das System. Aus diesem erweiterten Principe erklärt es sich, dass wir gegen jede Art der Verwaltung, die als System auftritt, uns von vornherein entschieden verwahren müssen. Das System ist mehr oder weniger Schablone. Ich sollte denken, selbst der kleinste Staat, der vielleicht nur ein Arresthaus hätte, käme ohne System nicht aus ohne sofort die Willkür zu privilegiren. Jeder größere Staat würde so viele Autocraten creiren, als er Strafanstalts-Direktoren zu ernennen hätte. Nur die Schablone des Systems kann die unerläßliche Einheit und Gleichförmigkeit der Verwaltung sicher stellen und somit Bürgschaft leisten, daß das Princip gewahrt bleibe, möge in den Personen der Direktoren auch ein noch so großer Wechsel stattfinden. Zur Schablone gehört vor allen Dingen die in die Augen fallende Fixirung gewisser Gränzlinien, und gerade darin liegt der nicht zu unterschätzende Werth der Schablone, daß unter ihrem Regime Gränzverdunkelungen weniger möglich sind als unter der Herrschaft genialer Ungebundenheit. Eben der Mangel an System ist es, der die sächsische Organisation des Anspruches beraubt, sich ebenbürtig neben das correkte irische System stellen und Zeugniß ablegen zu dürfen, für die Lebensfähigkeit der Idee einer progressiv gegliederten Strafform. Die drei Disciplinarclassen werden als Basis der sächsischen Organisation genannt; aber eben der Mangel aller Schablone läßt die Gränzen zwischen diesen Klassen so vollständig in einander fließen, daß ein unbewaffnetes Auge sie wahrlich kaum heraus erkennt; — — ist aber damit nicht a priori die Progression zur Illusion gemacht?

*) v. Holtzendorff, das irische Gefängnißsystem.

Principiell hat man gegen das System, deshalb aber auch systematisch gegen sein eigenes Princip gefehlt! In Zwickau, wie uns d'A. selbst lehren wird, bedeuten die drei Classen eigentlich nicht mehr als eine Censur — — das ist aber nicht der Unterbau, der, wie die Vorbereitungsstadien in Irland, die Beurlaubung zu tragen vermag. Sie sollen nicht sinnbildlich den jeweiligen Entwickelungsstand der Gefangenen darstellen, sondern sie sollen selbst zum Erziehungsmittel und zum Mittel einer gerechten Strafvollziehung werden. —

Betrachten wir uns nun aber die drei Disciplinarklassen in Zwickau. Das Criterium für die Eintheilung liefert der mehr oder minder vorhandene Wille des Gefangenen sich selbstthätig am Besserungswerke betheiligen zu wollen. Wo ein solcher gar nicht vorhanden ist, da heisst es: Du sollst besser werden, da waltet der ganze volle Zwang der Strafe; dergleichen Subjekte bilden die dritte Disciplinarklasse. Diejenigen, die da sagen: ich will besser werden, und zu deren Vorsatz man glaubt Vertrauen fassen zu können, bilden die zweite Klasse; jene endlich, die nun schon gewisse Fortschritte unverkennbar an den Tag legen und namentlich zu der Hoffnung berechtigen, dass sie auch in der Freiheit sich bewähren werden, machen das Contingent der ersten Klasse aus. Keine dieser Klassen ist an gewisse Haftformen gebunden; Isolirhaft oder Collektivhaft wird nach Maßgabe der Individualität an Subjekte aller drei Klassen vollstreckt. Neu eingelieferte Gefangene können, wenn das Criterium dazu vorhanden ist, das „ich will" —, sofort der zweiten Klasse einrangirt werden. Das wäre der erste Punkt in der Organisation, den ich glaube bemängeln zu müssen; es ist aber auch gleichzeitig ein Umstand, der den Protest gegen die Schablone des Systems erklärlich macht. — Wenn die Strafanstaltsverwaltung dem neu eingelieferten Gefangenen den schwersten Theil der Strafe ohne Weiteres erläßt, so bringt sie ohne Frage eine ganz andere Strafe zur Ausführung, als der Richter sie erkannt hat. Hätte der Richter, der ja recht eigentlich das Gewicht des Zwanges zu bemessen hat, welcher gegen den Einzelwillen angewendet werden soll, diesen Zwang in einem so außerordentlich geringeren Umfange für zulässig erachtet, so hätte er nicht diejenige Strafform gewählt, welche gerade in dem du sollst der dritten Klasse ihre Signatur findet; er hätte dann etwa auf Gefängnißstrafe leichteren Charakters erkennen müssen. Oder will die Strafanstaltsverwaltung sich in der That vermessen, sofort beim ersten Anblick den Verbrecher richtiger durchschauen und würdigen zu können, als der Richter dies vermocht hätte, der bis dahin entschieden mehr Veranlassung und Gelegenheit zu dessen Beobachtung gehabt hat? Es liegt also, wenn ein Zuwachs sofort der zweiten Disciplinarklasse eingereiht wird, ganz unbestreitbar eine Willkür der Verwaltung vor. Die Hinweisung auf den Besserungszweck und auf das Besserungsmittel, die Individualisirung, rettet hierin nichts. Denn erstens dürfen die immerhin ganz nothwendigen Experimente der Verwaltung so weit nicht gehen, daß sie die bestehenden Gesetze geradezu auf den Kopf stellen; sie dürfen eben nur „versuchen", ob diese oder jene Form der Strafe die Mischung der Elemente in gewünschtem Verhältnisse zuläßt; sie dürfen aber nicht das eine Element, sei es nun die Vergeltung oder sei es die Besserung, ganz ex nexo lassen, es wären dann von vornherein nicht correkt durchgeführte Experimente. Noch hat die sächsische Strafgesetzgebung den Besserungszweck nicht anerkannt als ihren ausschließlichen Zielpunkt, also darf er bei den administrativen „Fühlungen" auch nicht allein in's Auge gefaßt werden. Sei dem aber auch wie ihm wolle, so rechtfertigt sich jene Freiheit, welche die Strafanstaltsverwaltung sich nimmt, selbst nicht einmal von diesem Gesichtspunkte aus. Denn wenn auch der Richter lediglich nur den Besserungszweck und gar nicht den Sühnezweck im Auge gehabt hätte, so hat er mit vollem Bedachte diejenige Strafart gewählt, deren erste Aeußerung mit dem du sollst an das Individuum herantritt. Hätte er das Individuum gefördert genug gefunden, um dieses Moment der Straferziehung ihm ersparen zu dürfen, so würde er eine leichtere Erziehungsstrafe gewählt haben. In die erste Klasse kann kein Gefangener bei seiner Einlieferung kommen, sagt d'A. Ich frage, warum denn nicht? Wenn er mit Fug und Recht in die zweite Klasse gesetzt werden darf, warum denn nicht event. auch in die erste? Das ist ja ein recht gründlicher Schablonismus! Und wenn der Verwaltung das Recht und die Macht zusteht, das Urtheil des Richters zu rektificiren — warum denn nicht eventualiter den Zuwachs sofort beurlauben. Ein Princip muß mit Consequenz durchgeführt werden können: kommen wir da plötzlich an eine Stelle, wo wir vor diesen Consequenzen zurückschrecken, so mögen wir uns nur ehrlich gestehen, daß es mit dem Principe wohl nicht recht richtig sein muß. Ich denke, ich werde zu diesem ersten Punkt, mindestens was den darin liegenden Verstoß gegen Recht und Gesetz betrifft, Nichts mehr zu sagen brauchen. Jedenfalls liegt dieser Verstoß in abstracto greifbar genug vor — in concreto freilich macht sich die Sache milder, und zwar um deshalb, weil in der That zwischen der dritten und zweiten Classe nur eine theoretische Unterscheidung, eine imaginäre Kluft besteht. — Wir kommen damit zu einem zweiten Punkte der Bemängelung.

> Räumlich findet eine Trennung der verschiedenen Klassen nicht statt. Gerade in ihrer Mischung liegt ein wichtiger Hebel für die sittliche Erziehung der Gefangenen und sie wird in der Hand einer verständigen Leitung ein Mittel zur Erleichterung der Bemühungen und zur Vermehrung der Kräfte.

Diese Vermischung der Klassen ist die Negation der Progression, ist ein Verstoß gegen das Gerechtigkeitsprincip der Strafe ebensowohl als gegen das Besserungsprincip. Was hat die Beachtung der Individualität zu bedeuten, wenn die Rücksicht nicht mal so weit geht, die Besten von den Schlechtesten zu trennen? Das ist, glimpflich ausgedrückt, mindestens nicht gerecht. Es ist aber auch nicht pädagogisch, heißt vielmehr die Erziehungsmittel selbst abstumpfen; man wird mir beipflichten, daß die Bedeutung der Klassificirung durch die Vermischung der Klassen so weit abgeschwächt wird, daß sie wirklich nur noch auf dem Papiere besteht. Ja wir werden sogar noch eine Fülle anderer Momente finden, die dies noch mehr erhärten. Und welches Gewicht haben denn etwa die von d'A. angeführten Motive? Gar keines! Ich appellire an das Zeugniß aller Strafanstaltsbeamten für die unendliche Mühe, welche die Hütung und Pflege selbst des am meisten gefördertsten Verbrechers bis zur letzten Minute der Haft hin erfordert — — und solche der Leitung immerdar selbst bedürfende Blinde sollen Blindenführer werden? „Erleichterung der Bemühungen", „Vermehrung der Kräfte" — auf diesem Wege dürfen sie wahrlich nicht gesucht werden; die Verbrecher sollen gehoben werden, können nicht „zum wichtigen Hebel" gemacht werden sollen.

Hat durch diese Vermischung der Klassen die Idee der Progression den Todesstoß erlitten, und behauptet d'A. dessenungeachtet, daß die Zwickauer Organisation ganz naturwüchsig in der Beurlaubung sich gipfele, so sind wir es ihr schuldig, zu forschen, ob sie anderweit Mittel in Thätigkeit setzt, um trotzdem und alledem zum Ziele zu gelangen. Wir kommen somit zur Organisation der einzelnen Klassen selbst, und zwar zunächst zur

dritten Disciplinarklasse.

> Hier, sagt der Verfasser, kommt zunächst Alles auf Gewöhnung an. Gewöhnung an Gehorsam, an ausdauernde Thätigkeit, an Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit, an Ordnung und Pünktlichkeit, an Reinlichkeit und Wohlanständigkeit, ja sogar an Gottesfurcht, das ist die Grundlage einer gesunden sittlichen Entwickelung.

Als Grundlage ist dagegen Nichts einzuwenden, aber diese Grundlage zu gewinnen ist nicht im Mindesten Sache der Pädagogik. Streichen wir, was ohnehin hier nicht hergehört, Gewöhnung an Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit, Gewöhnung an Gottesfurcht aus, so bleibt lediglich: Gehorsam, Fleiß, Ordnung, Pünktlichkeit, Reinlichkeit, Wohlanständigkeit, d. h. es bleiben Forderungen bestehen, welche die Hausordnung allein, die Form der Zuchthausstrafe allein schon sicher zu stellen weiß. Das kann man aber nur die Dressur nennen. Es ist das allerdings eine unerläßliche Aufgabe für die Strafanstaltsverwaltung, aber dennoch darf sie nicht einen Cursus allein in Anspruch nehmen wollen, sie muß „neben dem, außer dem" erledigt werden. Wenn also der dritten Klasse nur das Ziel dieser Gewöhnung gesteckt wird, so ist sie noch gar nicht zum Objekte der Pädagogik gemacht. Und daß das der Fall ist, wird sich zeigen.

Indem der Verfasser betont, daß in dieser Klasse vor allen Dingen der Zwang der Faktor jenes Produktes der Gewohnheit sein müsse, fragt er: Wie aber ist dieses Ziel zu erreichen?

> 1. Durch zweckmässige Vorschriften für die Gefangenen,
> 2. durch die ganze Einrichtung des Arbeitswesens,
> 3. durch Handhabung einer gesunden Disciplin.

Da drängt sich uns freilich sofort die Ueberzeugung auf, daß diese Mittel nicht geeignet sein können, Ersatz zu bieten für den Verlust, den die Absicht einer progressiven Strafvollstreckung und Straferziehung durch Vermischung der Klassen erlitten hat. Erstens sind das Alles Mittel, wie sie in allen Strafanstalten aller Systeme zur Anwendung kommen, nicht einmal also Mittel, die dem Progressivsystem allein zugänglich sind, noch weniger Mittel, über welche Zwickau nur allein zu verfügen hätte. Ihre Anwendung kann also auch keinen anderen Erfolg haben, als überall das der Fall ist; das Resultat ist also auch lediglich nur: Gewöhnung an die Hausordnung — oder — wie man es auch übersetzen kann: Acclimatisation im Gefängniß. Zweitens aber sind es Mittel, die schwerlich der dritten Klasse allein zugedacht sein können; die zweckmäßigen Vorschriften gelten, wie wir sehen werden, für die Gefangenen aller Klassen; die ganze Einrichtung des Arbeitswesens muß der Art sein, daß sie die Klasseneintheilung vollständig ignorirt — denn es ist absolut unmöglich das Arbeitswesen den Klassenbegriffen proportional einzurichten, wenn die Gefangenen aller Klassen bunt durcheinander gemischt sind; und die gesunde Disciplin endlich kann am allerwenigsten als ein Specificum für die dritte Klasse angesehen werden — obgleich ich, wenn ich meine anderweiten Urtheile nicht verdächtigen will, die Bemerkung nicht unterdrücken kann: daß die Handhabung einer gesunden Disciplin, während alle Nüancirungen von äußerster Unbotmäßigkeit bis zu freiwilligstem Gehorsam laut durcheinander gemischt sind, ein durchaus unlösbares Problem darstellt.

Damit mich aber nicht der Verdacht treffe, als ginge ich absichtlich zu leicht über jene drei Mittel hin, die ja doch vielleicht ein Specificum für die dritte Klasse zu Zwickau enthalten könnten, muß ich hervorheben, in welchem Sinne der Herr Verfasser sie wirksam werden lassen will.

Zuerst also die zweckmäßigen Vorschriften:

> Wir denken hierbei an die Zusammenstellung aller der Bestimmungen, welche jedem Verurtheilten, sobald er in eine Anstalt eingeliefert ist, in die Hände

gegeben werden. Hier findet er bis in's Einzelnste bestimmt, was er zu thun oder zu lassen hat, und so bilden diese Vorschriften, indem sie dem Gefangenen die Ausflucht benehmen, nicht gewusst zu haben, was er in dem oder jenem Falle zu thun hat, die Grundlage für die obenerwähnten Angewöhnungen (d. h. die Grundlage für die Grundlage). Jede Strafanstalt hat solche Vorschriften (!) und der Hauptsache nach (!) werden die nach denselben gestellten Anforderungen sich gleich sein (!); dennoch können wir nicht jedes solches Gesetzbuch als für unsere Zwecke geeignet betrachten.

Und warum nicht? fragen wir.

In den meisten Fällen gleichen diese Vorschriften einem Conglomerat, in welchem die verschiedensten Bestimmungen bunt genug zusammengewürfelt sind.

Das wäre freilich ein Fehler, zuletzt aber doch nur ein Schönheits-, ein Redaktionsfehler, Mangel an System und Schablone — und da diese Gesetzbücher sonst doch zugestandener Maßen „in der Hauptsache" dasselbe enthalten, so dürfte eine Umarbeitung hier wohl genügen, um Ebenbürtigkeit herzustellen. Wie freilich der Herr Verfasser es vertreten will, wenn er, das Vorhandensein der Hauptsache anerkennend und nur den „Mangel der Schablone rügend", fortfährt: Der Gefangene liest aus ihnen weiter Nichts heraus, als: Du bist nun in die Willkür der Beamten gegeben — — das müssen wir dahingestellt sein lassen. Des Herrn Verfassers Anforderungen an diese zweckmäßigen Vorschriften laufen nun endlich darauf hinaus:

dass sie ihren Zweck — die Erlangung der obenerwähnten Angewöhnungen — klar aussprechen und alle Bestimmungen mit Rücksicht auf diesen Zweck wohl geordnet enthalten.

Man sieht also, daß es sich blos um eine zweckmäßige Redaktion „in der Hauptsache überall gültiger Hausregeln", jedenfalls um Vorschriften handelt, welche für die zweite und erste Klasse durchaus dieselbe Gültigkeit haben, wie für die dritte Klasse.

Demnächst die ganze Einrichtung des Arbeitswesens: Die Arbeit trägt alle Momente der Sittlichkeit in sich, daher muss sie für die Zwecke, welche hier verfolgt werden, als Mittel ausserordentlich hochstehen. Welcher Arbeit ein Gefangener zugetheilt werden muss, das hängt ab natürlich zunächst von seiner geistigen und körperlichen Befähigung u. s. w. .... Sollte aber die Entschliessung der Direktion nicht immer mit den Wünschen und Neigungen der Detinirten zusammenfallen, so liegt darin ein wesentliches Mittel, den Gehorsam zu üben. Weil sich aber damit ein consequentes Festhalten an den einmal gestellten Forderungen verbindet, so wird jenem Wechseln und Schwanken entgegengearbeitet, welches bei dieser Kategorie der Verbrecher beinahe durchgehends ein charakteristisches Merkmal ist. Auf diese Weise gewöhnt sich (?) der Gefangene an Ausdauer bei der Arbeit.

Nehme mir der Herr Verfasser nicht übel, wenn ich das eben nur die Dressur nenne. Freilich wird jener Gehorsam dargebracht, und diese Ausdauer an den Tag gelegt werden — wo es aber nicht von vornherein freiwillig geschieht: lediglich als Produkt des Zwanges und zwar des consequent fortgesetzten Zwanges. Er nehme den Zwang fort — — und er wird finden, daß von Gewöhnung nicht die Rede ist. Da müssen eben „außerdem" noch Faktoren thätig werden, die den Zwang zu ersetzen vermögen und dann geeignet sein werden, Gehorsam, Ausdauer u. s. w. zu erzeugen. — Der Zwang ist der Schließer, aber nimmermehr der Erzieher im Gefängnisse. Dem Schließer sucht man durch die Flucht sich zu entziehen, nur an den Erzieher kettet die Liebe. Diesen elementarsten Grundsatz darf eine Strafanstaltsverwaltung, wenn sie auf Früchte sich Hoffnung machen will, nicht aus den Augen lassen — — dann wird sie sich keinen Illusionen hingeben über die Früchte des Zwanges und über den Werth der Gewohnheit.

Da die Arbeit aber an alle Gefangene gleiche Anforderungen macht, so wird keiner im Stande sein den andern unerlaubt zu unterstützen. Jeder wird nur seine Arbeit, d. h. die von ihm wirklich gefertigte vorlegen können und es wird über etwa versuchten Betrug streng zu wachen sein. So wird auch die Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit nicht wenig gefördert werden.

Indem ein Betrug vereitelt wird, sollte Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit gefördert sein? Außerdem wird wohl kein einziger Strafanstaltsbeamte vermögen, dem Herrn Verfasser als Zeuge dafür zu dienen, daß, weil an alle Gefangene gleiche Anforderungen (ich setze voraus, daß hier nur von relativ gleichen Anforderungen die Rede sein kann) gemacht werden, deshalb keiner im Stande wäre, den Andern unerlaubt zu unterstützen. Wer kennt nicht die Menge von Betrügereien und Durchstechereien, die täglich und stündlich in der bestorganisirten Anstalt vorkommen? Ich meine umgekehrt und auch als Praktiker: der Arbeitszwang, die Pensumforderung sind die Erzeuger der Schwindelei und Lüge. Der Zwang, wenn nicht die Arbeitslust schon vorhanden ist, wird sie nimmermehr hervorbringen, und die Unlust zur Arbeit wird das am Pensum Fehlende, wenn irgend möglich, auf verbotenem Wege zu erreichen suchen. Sind solche durch die Wachsamkeit der Aufsicht versperrt, so wird Furcht vor Strafe, d. h. Zwang, allerdings die Lücke im Pensum durch verdoppelte Anstrengung auszufüllen streben — — aber das

ist weder Arbeitslust, noch, weil die verbotenen Wege unzugänglich waren, Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit zu nennen. Wir haben wiederum nur Dressur — und sehen wiederum, daß „außerdem" noch andere Triebfedern in Bewegung gesetzt werden müssen. Der Zwang allein thut's nicht.

Dieselbe Bedeutung hat dasjenige, was der Herr Verfasser über die mittelst der Arbeit herbeigeführte Gewöhnung an Sauberkeit, Ordnung und Pünktlichkeit anführt, und deshalb befürchte ich, daß derselbe vielfachen Täuschungen noch begegnen wird, wenn er der Ansicht ist, daß durch die Beachtung und Befolgung der Vorschriften Gewöhnung erzeugt, und dieses Befolgen dadurch zur andern Natur werde. Was aber, sagt d'A., der Natur gemäss ist, erzeugt bei der Ausübung Freudigkeit. Mithin muss der Detinirte Freude an der Arbeit, am eignen Schaffen empfinden lernen. — Ja, wenn das so rasch ginge, dann wäre die Aufgabe der Strafanstaltsverwaltung ein recht mechanisches und leichtes Ding. Ich muß aber den Einwurf machen, daß, weil die Prämisse falsch ist, auch der Schluß nicht zutrifft. Es ist schon richtig: „was der Natur gemäß ist, erzeugt bei der Ausübung Freudigkeit". Das aber ist eben z. B. bei den Gewohnheitsdieben, also bei der Majorität der Gefangenen, der Müßiggang, die Arbeitsscheu Sie sind recht eigentlich die Natur des Verbrechers, sind dazu geworden durch Gewohnheit von Kindesbeinen an; diese alte festgewurzelte und liebgewonnene Gewohnheit will durch andere Waffen als wiederum nur Gewohnheit bekämpft werden; der Zwang zur Arbeit allein vermehrt nur die Scheu vor der Arbeit, den Haß gegen dieselbe. Hat man freilich einen durch Rache zur Brandstiftung, durch Leidenschaft zum Todtschlage getriebenen Verbrecher, eine Kindesmörderin oder dergl. andere Kategorieen vor Augen, so trifft die Erwartung des Herrn Verfassers wohl eher zu — aber warum? — weil diese Leute schon in der Freiheit „arbeitsam, gehorsam, ausdauernd, ordentlich und pünktlich" gewesen sein mögen — dagegen bei dem Gesindel der Vagabonden, bei den Dirnen der Prostitution nimmermehr. Leider ist aber das die Mehrzahl der Gefangenen, jedenfalls auch die Mehrzahl in der dritten Klasse zu Zwickau, und gerade auf diese Klasse hin muß die Pädagogik mit aller Energie abzielen; gerade hier liegt der Schwerpunkt aller Arbeit: und gerade das wird in Zwickau verkannt. Den Beweis hierfür werde ich liefern, nachdem ich noch einige Bemerkungen an das dritte Mittel:

Die Handhabung einer gesunden Disciplin, angeknüpft haben werde. Mir will es unmaßgeblich scheinen, als liefere der Herr Verfasser uns eine nicht zutreffende Definition des Begriffes „gesunde Disciplin". Ein eigens verfasstes Strafregulativ, welches einen Theil der allgemeinen Hausordnung bildet, erklärt sich über die Strafbefugniss des Vorstandes und lässt ihm zwischen dem Minimum „Verweis" und dem Maximum „Eisenstrafe 1. 2. und 3. Grades" ein weites Feld der Wahl, auf welckem körperliche Züchtigung und Klotz und Kette als besondere Glanzpunkte hervortreten. Wir haben schon oben als Vorbedingung einer gedeihlichen Wirksamkeit ein angemessenes Strafregulativ gefordert und können also hier unterlassen besonders darauf einzugehen. Ist ja doch so viel gewiss, dass das beste Strafregulativ zum Unwesen angewendet werden kann in der Hand eines Mannes, der eben nicht versteht, eine gesunde Disciplin zu handhaben. Für diese genügt es (?), dem Gefangenen zu beweisen, dass es mit alle den gegebenen Anweisungen, gesetzlichen Bestimmungen Vorschriften, Ermahnungen etc. überhaupt mit der ganzen sittlichen Erziehung voller Ernst ist. Dieser Beweis lässt sich führen ohne Prügel und ohne Eisen. Gesund soll die Disciplin sein. Gesund ist das, was nicht von aussen angeklebt, was nicht als gemacht erscheint, sondern von innen heraus organisch sich entwickelt (?). So muss auch die Disciplin ein Ausfluss der für das Individuum massgebenden Auffassung sein; auch in der Disciplin muss individualisirt werden.

Letzteres versteht sich so sehr von selbst, daß gerade darin das ganze Kriterium einer gesunden Disciplin liegt. Die Disciplin soll nicht allein ein Bändigungs-, sondern wesentlich ein Erziehungsmittel sein, nicht allein also nach der negativen, sondern auch nach der positiven Richtung hin, Erfolge herbeiführen. Namentlich letzteres Ziel darf sie in einer Besserungsanstalt nicht Preis geben; weil aber nur die Individualität geändert und zwar gebessert werden soll, so ist es selbstverständlich, daß die Disciplin vor allen Dingen individualisiren muß. Das nenne ich eine gerechte Disciplin. Gesunde Disciplin ist im Wesen dasselbe. Die Disciplin soll heilen. Gesund ist, was der Natur, der Natur des Einzelnen angemessen erscheint; dem N. kann gesund sein, was dem X. nachtheilig wird. Was nun eine gewisse kranke Natur zu ihrer Genesung verlangt, das muß ihr „mit festen Nerven" gereicht werden. In einem Zuchthause wird es überall Naturen geben, die nur noch das bestialische Element in sich erhalten haben. Gesund ist denen, was anderen tödtlich werden kann. Eine gesunde Disciplin darf nicht sentimental und nervös zurückbeben vor Eisen und Prügel, wenn sie im Interesse der Genesung erforderlich sind. Es ist eine kränkliche Disciplin, die nicht mit voller Intensität sich wirksam zu machen getraut. Derjenige Beamte, der die Disciplin zu handhaben hat, muß freilich ein warmes, liebevolles Herz, aber auch gesunde Nerven haben. Traut man ihm nicht zu, daß er ein scharfes und durch die Erfahrung geübtes Auge habe für die Gränze

zwischen Menschenwürde und Bestialität, so gebe man ihm nicht das scharfe Schwerdt der Disciplinargewalt in die Hand — glaubt man aber dasselbe ihm anvertrauen zu können, so niete man es nicht an die Scheide fest. Es gehört freilich auch zu dem „Fortsturz" der Zeit, überall Glaceehandschuh tragen, und Alles mit den Fingerspitzen anfassen zu sollen — im Zuchthause aber dürfen „Moden" keine Beachtung finden. Humanität sei dort Gesetz — aber gerade darum bebe man vor halben Maßregeln zurück. Hat man ein Subjekt vor sich, stumpf und unempfänglich gegen Ermahnungen und Vorstellungen, weil der letzte Funke von Ehrgefühl verloschen oder mindestens im Verlöschen ist, ein Subjekt, welches einen Triumph darin findet, allen Strafen die Unbeugsamkeit seines Trotzes entgegenzusetzen und vor seinen Genossen „die Heldenrolle" zu spielen — da ist es geradezu inhuman durch zahllose und doch wirkungslose Arrest- und Hungerstrafen den Blinden weiter und weiter fort zu stoßen auf dem Wege zu seinem psychischen wie physischen Verderben: „von kräftiger Hand ein Dutzend gesunde Hiebe" — und mit der Heldenrolle ist es zu Ende, der dazu wirksam gewesene Stimulus fehlt und der Trotz ist gebrochen. Das nenne ich gesunde Disciplin, und obwohl ich weiß, daß viele zartbesaitete Seelen darüber „Wehe, wehe" rufen — so tröstet mich mein Gewissen, welches mir bezeugt, daß ich nur züchtige: wo es die Humanität **verlangt.** Gesunde Disciplin ist also nicht diejenige, die geübt wird, wenn in einem Zuchthause Peitsche oder Eisen gar nicht vorhanden sind — mögen sie schimmeln und mögen sie rosten, desto besser für Direktor und Gefangene: aber vorhanden müssen sie sein, um, wenn nur ihre Anwendung noch übrig bleibt, angewendet werden zu können. — Nunmehr aber speciell zu Zwickau mich wendend, darf ich billig fragen: ist es denn dem besten Willen möglich, dort eine gesunde und eine gerechte Disciplin walten zu lassen? Der Herr Verfasser hat weder in seiner Broschüre, noch in dem erwähnten Aufsatze einer großen Hauptsache irgend eine Erwähnung gethan. Existirt in Zwickau das Schweiggebot? Man mache diese Unkenntniß, in der ich mich befinde, mir nicht zum Vorwurfe. Thäte es etwas zur Sache, daß ich darüber Gewißheit hätte haben müssen, so würde ich dieselbe mir verschafft haben. Aber es bedarf dessen nicht. Angenommen es existirt nicht: so wäre die Vermischung aller Klassen ein um so größerer Verstoß gegen das Besserungsprincip — denn wirklich doch nur ein Idealist würde die Sache auf den Kopf zu stellen und zu behaupten vermögen, daß durch die Minorität der Besseren und die Majorität der Schlechteren mittelst der Unterhaltungen ein pädagogischer Einfluß ausgeübt werde, und solchergestalt die Mischung „ein Mittel zur Erleichterung der Bemühungen und zur Vermehrung der Kräfte" darböte.

Dagegen angenommen: das Schweiggebot existirt — — so muß es, weil Bessere und Schlechtere vermischt sind, mit gleicher Strenge aufrecht erhalten werden, wenn auch nicht mit gleichen Mitteln. Gleiche Mittel werden selbst innerhalb der dritten Klasse gegen gleiche Disciplinarverstöße nicht angewendet werden, oder von Individualisirung wäre gar nicht die Rede. Daß also ein Gefangener erster Klasse vielleicht gelinder bestraft wird wegen Plauderei, als einer in der dritten Klasse, das ist kein Charakteristicum der ersten Klasse, sondern lediglich der Individualisirung überhaupt: unbestreitbar ist, daß er unter demselben Zwange steht, und darin liegt die Negation der Progression. Weil die Disciplin die Uebertretung des Schweiggebotes in der ersten Klasse eben so unfehlbar ahnden muß, wie in der dritten Klasse, so kann sie vor einer ungerechten Handhabung sich schwerlich bewahren. Ob der Gefangene dritter Klasse plaudert — das hat wenig auf sich — er kann ja eben nur durch äußere Zwangsmittel zum Gehorsam angehalten werden; der Gefangene der ersten Klasse aber soll die Kraft haben, sich selbst zu zügeln — verräth er durch Uebertretung des Schweiggebotes seine Schwäche — so könnte die einzige gerechte Sühne nur sein: Degradation, und zwar nicht nur bis in die zweite, sondern sogar bis in die dritte Klasse. Das klingt paradox, ist aber ganz logisch. Wenn er z. B. plötzlich nicht mehr aus eigenem Antriebe fleißig wäre, sondern nur durch den Zwang zur Erfüllung seiner Aufgabe vermocht werden könnte, würde er nicht zurückversetzt werden müssen? Ein Ungehorsam oder der andere — psychologisch ist kein Unterschied. Nun wohl: Weil man in Zwickau durch eine solche Handhabung der Disciplin rücksichtlich des etwa bestehenden Schweiggebotes die erste und zweite Klasse entvölkern würde, darum kann man sie nur handhaben, indem man mit den Forderungen der Gerechtigkeit einen Compromiß schließt. Von Handhabung einer gesunden Disciplin kann man sich also keinen Begriff machen, wo zwar drei Disciplinarklassen bestehen, diese aber bunt durcheinander gemischt sind. Man scheide sie — und sofort wird sich der Charakter der Disciplin homogen dem Charakter der Klasse anpassen können. Lieber gar keine Klassen als Durcheinandermischung — dann ist mindestens eine gesunde und gerechte Disciplin denkbar.

Mit einer gewissen Scheu berühre ich jetzt noch einen hierher gehörenden Punkt; es kann mir daraus leicht der Vorwurf erwachsen, daß ich ein verbotenes Terrain betrete und Persönlichkeiten in die Polemik hineinziehe. Nichts liegt mir ferner als diese Absicht. Da ich aber am Schlusse meiner Arbeit auf die von dem Herrn Verfasser in dem Aprilaufsatze in Zahlen niedergelegten Verwaltungs-Resultate von Zwickau mich werde berufen müssen, so bitte ich um Erlaubniß, auch jetzt schon einer dieser Colonnen Erwähnung thun zu dürfen, weil ich sie maßgebend für jenes Resultat erachte.

In den Jahren	1862:	1863:	1864:
betrug die Gesammtbevölkerung:	1931	1978	1987
Von aller Strafe blieben frei:	1623	1699	1717
also auf 100:	84	86	88 (rund gerechnet)
mithin von 100 Verbrechern, ich bitte sehr stark zu betonen, Verbrechern, nur strafbar gewesen:	16	14	12.

Das wäre ein Resultat, auf welches selbst eine Elitetruppe stolz sein könnte!! Möge der Herr Verfasser mir nicht übel nehmen, wenn ich, als alter Soldat und als erfahrener Strafanstaltsbeamter mir das Urtheil erlaube, daß ein solches Resultat sehr gesunde Leute voraussetzt, die durchaus auch nicht die entfernteste Aehnlichkeit mit den sonst bekannten Insassen einer Strafanstalt haben müssen. Für dergleichen gesunde Leute mag eine so milde Disciplin auch eine gesunde Disciplin — — unter anderen Verhältnissen wäre es eine ungesunde zu nennen. Am Schlusse werde ich mir erlauben, hierauf zurückweisen.

Als Ziel für die dritte Klasse stellte also d'A. die Gewöhnung hin. Ich habe dargethan, daß diese Gewöhnung erstens etwas sehr Problematisches, jedenfalls nicht eine Aufgabe für sich ist, sondern „neben dem" angestrebt werden und daß ihre Erzielung sicher gestellt werden muß, durch dasjenige, was „außerdem" geboten wird, außer den Mitteln nämlich, die der Herr Verfasser zur Erreichung des Zieles angewendet wissen will. Er hat uns diese drei Mittel genannt — ich habe dargethan, daß sie kein Specificum für die dritte Klasse sind, sondern in ganz gleicher Intensität an allen drei Klassen arbeiten; ich habe ferner dargethan, daß der Hebelpunkt für alle Besserungsarbeiten gerade in der dritten Klasse gesucht werden muß — aus alle dem folgt: daß uns noch die Kenntniß dessen fehlt, was außerdem und nebendem hier nun mit ganz besonderer Energie noch zur Anwendung gebracht wird. Und was ist das?

> Zur Unterstützung der vorerwähnten Mittel der sittlichen Erziehung in dieser dritten Klasse tritt auch der Unterricht schon auf, aber zwangsweise. Er bietet vor allem das Eine was noth thut — die Religion. Religiöse Belehrungen und Vermahnungen von Seiten des Geistlichen in dem Gottesdienste oder besonders geordnete Religionsstunden, oder bei Einzelunterredungen sind die Hauptsache.

Es tritt auch schon der Unterricht bei der dritten Klasse auf; dieses eine Wort „schon" kennzeichnet die Sachlage vollständig; anstatt „ganz besonders" heißt es: schon. Und was ist die Hauptsache dieses Unterrichts? Die Religion. Ganz wohl. Wie wird diese Hauptsache gewährt? Im Gottesdienste — d. h. im öffentlichen Gottesdienste, der für alle drei Klassen eingerichtet ist. Ferner in Einzelunterredungen — d. h. in Demjenigen, was bei einer Präsenzzahl von mehr als 900 Gefangenen, wovon so und so viele isolirt sind, und bei einem oder zwei Geistlichen auf den Einzelnen kommen kann. Endlich in den besonders geordneten Religionsstunden. Letzteres wäre also das Einzige, was speciell und ausschließlich für die dritte Klasse in Anwendung gebracht wird! Es ist wenig — aber der richtige Geist kann auch hieraus Früchte zu ziehen wissen, kann den Beweis liefern, daß selbst „die zweckmäßigsten Vorschriften" keine Gewöhnung zu erzielen vermögen, so lange nicht der Gefangene die kürzesten und bündigsten aller Vorschriften, die vor mehr als drei Jahrtausenden bereits dem Volke Israel gegeben wurden, beherzigen lernt.

> Ausserdem wird, wo es nöthig ist, durch die Schule Unterweisung in den Elementar-Kenntnissen und überdies Anweisung zur Anfertigung der vorgeschriebenen Arbeiten gegeben.

In der That also hat der Gefangene dritter Klasse, sofern er schreiben, lesen und rechnen kann, nur die besonderen Religionsstunden — — d. h. so wenig, daß der Unterricht mindestens nicht als ein ganz besonders für die dritte Klasse in Thätigkeit gesetzter Hebel betrachtet werden kann. Es handelt sich erstens um Gewöhnung durch Zwang, zweitens um den Religionsunterricht, drittens, wo es Noth thut, um die Elementar-Schulkenntnisse: von ethischen Zielen also gar nichts. Freilich kann das nicht treffender bezeichnet werden, als: „es tritt der Unterricht heran." Aber der Herr Verfasser sagt:

> Beachtenswerthe erziehliche Momente liegen auch noch in dem, was dieser Klasse nicht gestattet ist. — Der mit dieser Klasse nothwendig verbundene theilweise Abzug von dem Verdienstantheile, das Verbot für manche, den andern Detinirten erlaubte Genüsse, die Behinderung, an den Unterrichtsstunden für die übrigen Klassen Theil nehmen zu dürfen, ... ja selbst die kleine Abweichung in der Kleidung.

Erziehliche Momente vermag ich in allen dem nicht zu sehen, theilweise sogar nur Fehler. Anlangend den Abzug vom Verdienstantheile, behaupte ich vorläufig die Fehlerhaftigkeit dieser Maßregel — den Beweis werde ich bei Besprechung der ersten Klasse liefern. Das Verbot für manche, den andern Detinirten erlaubte Genüsse erscheint, die Vermischung der Klassen berücksichtigend, hart. Man muß wissen, welch hohen Genuß der Gefangene in einem bischen Butter, etwas Schnupftaback, eine Hand voll Obst oder dergl. findet, um die Tantalusqual würdigen zu können, die der Darbende neben dem Schwelgenden empfindet. Die nächste Frucht dieser Maßregel ist nicht etwa Gewöhnung an Entsagung

sondern: Erbitterung gegen die Verwaltnng und Neid gegen den Mitgefangenen. Aber die fernere Frucht, ich rufe die gesammten Strafanstaltsbeamten zu Zeugen auf, wird auch nicht ausbleiben: Betrug und Heuchelei. Der Darbende aus der dritten Klasse wird für seinen Nachbar aus der zweiten und ersten Klasse, wenn die Technik der Arbeit es irgend gestattet, gern einen Theil von dessen Pensum liefern für einen heimlich zugesteckten Theil von dessen Leckereien, die gerade um so mehr den Mund wässern machen, als es „verbotene“ Früchte sind. — Die Behinderung, an den Unterrichtsstunden für die übrigen Klassen Theil nehmen zu dürfen, ist, ich kann keinen andern Ausdruck wählen, ein eminenter Fehler. Dienen jene Stunden der moralischen Hebung der Gefangenen, so ist es doch geradezu ein Widerspruch, sie denjenigen zu verschließen, die dieser Hebung am meisten bedürfen; dienen sie dem bessern Fortkommen der Gefangenen in der Freiheit — so ist es eine Grausamkeit, sie der dritten Klasse zu verweigern, da d'A. selbst gesteht, das leider Viele aus der dritten Klasse in die Freiheit entlassen werden. Mögen die Subjekte der dritten Klasse noch so tief stehen, vorenthalten darf ihnen nichts werden, was zu ihrer moralischen oder socialen Förderung dienen könnte. Und endlich — wenn sie so tief stehen, daß man an ihnen nicht einmal ein Unrecht verüben könnte — was hat dann wohl „die kleine Abweichung an der Kleidung“ zu bedeuten. Leute, welche die Zuchthauskleidung mit Unempfindlichkeit tragen, werden über die „kleine Abweichung“ wohl nicht im süßen Schlafe gestört werden.

Alles das wird in der Hand des verständigen Leiters zu einem Sporn für den Gefangenen, sich durch Aenderung seines Wesens (??) den Eintritt in die Reihen einer höhern Klasse zu verschaffen. (!!) Damit wird die Direktion die Gefangenen auf der untersten Stufe der sittlichen Entwickelung wenigstens dahin gebracht haben, dass sie sich einer gewissen äussern Ehrbarkeit befleissigen, Gehorsam, Fleiss, Ordnung, Pünktlichkeit, Reinlichkeit, Wohlanständigkeit zeigen und den Einwirkungen der Religion und des Geistlichen keinen Widerstand entgegensetzen. Dies war ja für diese Klasse allein das Ziel.

Eine „gewisse äußere Ehrbarkeit“ 2c. 2c. zu erreichen und der Religion keinen Widerstand entgegensetzen! Um nicht das oft gebrauchte Wort nochmals zu wiederholen, bemerke ich nur, daß das ein außerordentlich niedrig gestecktes Ziel war in Betracht des gerade hier vorliegenden Bedürfnisses; daß das Ziel darum aber ein unerlaubt niedriges ist, weil es vorkommt, daß Gefangene aus der dritten Klasse in die Freiheit entlassen werden. Diesen gegenüber verleugnet die Verwaltung also den Besserungszweck. Woher nimmt sie das Recht dazu? Welcher Widerspruch, die Besserung unversucht zu lassen, gerade da, wo sie am meisten noth thut. Du sollst besser werden — man thut aber nichts dazu! Von Sinnesänderung kann also um so weniger hier die Rede sein, als ja die Verwaltung selbst das Ziel nur darauf richtet, daß die Gefangenen einer gewissen äußeren Ehrbarkeit 2c. 2c. sich befleißigen. — Hieraus folgt, daß die Versetzung in die zweite Klasse stattfinden kann, ja stattfinden muß, ohne daß eine Sinnesänderung stattgefunden hat — daß also äußerlich eine andere Phase beschritten wird, ohne daß innerlich eine Wandelung vorliegt — daß es sich also nicht um eine organische, sondern um eine willkürliche, unmotivirte, ungeborene Aufeinanderfolge handelt. Und das alles um so mehr, je weniger es bestritten werden darf, daß gerade das gewissenloseste abgefeimteste Subjekt am ehesten im Stande sein wird, die Rolle mit dem Stichwort „ich will“ recht naturgetreu zu spielen, am ehesten im Stande sein wird, eine gewisse äußere Ehrsamkeit, Fleiß, Gehorsam, Ordnung u. s. w. an den Tag zu legen. Zu dem allen gehört nur Geschicklichkeit — — — somit verkennen wir freilich den Sporn nicht, der in allen diesen hier angeführten Mitteln der Hand des geschickten Leiters zuwächst — aber — Hand auf's Herz, zu welchem Zwecke? „Zum Sprunge in die höhere Klasse und endlich zum Sprunge in den Urlaub“ — dazu allein ist es der Sporn, und die Geschicklichkeit ist der Sattel. Es spricht übrigens der Herr Verfasser selbst das Urtheil.

Natürlich wird und kann die Direktion nie das hier Erreichte für Aeusserungen eines neu erwachten sittlichen Lebens ausgeben. Sie wird darin nichts weiter erkennen, als was die Fertigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen für die Bildung überhaupt sind, nämlich die nothwendigen Fertigkeiten zur Erlangung derselben. Es ist dies noch lange keine Moralität. Aber desshalb darf auch die Direktion hierbei nicht stehen bleiben.

Das ist eben der Fehler, daß sie dabei stehen bleibt in Rücksicht auf die dritte Klasse.

Die Gefangenen, welche jene Elemente der Sittlichkeit sich angeeignet haben und bei denen in der oben beschriebenen Weise „das innere Leben erwacht ist“, sind in dem Stadium, dass ihre Versetzung in die zweite Klasse erfolgen kann.

Das ist eben der Irrthum. Von Erwachen des inneren Lebens kann wahrlich nicht die Rede sein, wenn nichts zu dessen Erweckung gethan wird, wenn nur auf Darlegung äußerer Ehrbarkeit u. s. w. die Absicht gerichtet ist. Annehmen wollen, daß das sich „von selbst“ macht bloß durch die Gewöhnung an die Hausordnung, heißt die Besserungsbemühungen überhaupt überflüssig erklären. Derjenige Gefangene, der in der dritten Klasse so „von selbst“ zu innerem Leben erwacht — der wird sich freilich auch wohl „allein“ weiter forthelfen. Bei denjenigen aber, die nicht von selbst erwachen, bedarf es weiterer Mittel um sie zu erwecken, als

die wenigen oder vielen Religionsstunden allein sie darbieten, und an diesen Mitteln fehlt es, fehlt es gerade da, wo sie am meisten noth thun.

Das hätte ich in Bezug auf die dritte Klasse beweisen wollen — und denke es bewiesen zu haben. Dem Leser wird sich dabei die Ueberzeugung aufdrängen, daß troß des Protestes gegen die Schablonen des Systems gerade in Zwickau die Schablone recht terroristisch herrscht. Es ist einmal schablonirt, daß in der dritten Klasse nur das Wort „du sollst", nur der Zwang gelten darf — mithin wird auch nur gefordert, was durch den Zwang sich darstellen läßt — — wenn das nicht starrster Schablonimus ist, dann habe ich einen falschen Begriff von der Schablone. Möchte das aber auch sein — so ist mindestens die Schablone nicht correkt durchgearbeitet. In Mountjoy, wo die Schablone Isolirhaft vorschreibt, fixirt sie gleichzeitig ein Maximum der Dauer und decretirt dann die Translocation nach Spike Island — dem Verbrecher es anheimstellend, ob er in dem zweiten Stadium sich halten oder unter den absoluten Zwang der Isolirhaft zurückversetzt werden will. Damit ist ihm mindestens Gelegenheit gegeben sich vorwärts zu bringen, abgesehen davon, daß im Mountjoy nicht „auch schon", sondern gerade „recht sehr" der Unterricht an ihm heran tritt. Ich werde somit wahrlich nicht zu viel behaupten, wenn ich der dritten Klasse in Zwickau jede Berechtigung absprechе, mit der ersten Stufe in Irland sich in Parallele stellen zu wollen.

Prüfen wir nun, ob die andern Klassen mehr geeignet sind, „die der irischen Beurlaubungsweise zum Grunde liegenden Vorbereitungstadien hinlänglich zu ersetzen".

Die zweite Disciplinarklasse.

Wir haben das Material kennen gelernt, aus welchem diese Klasse sich recrutirt. So viel steht unbedingt fest, daß hier nun die eigentliche Correktion beginnen soll, daß hier nun auf Aenderung des Sinnes wird hingearbeitet werden müssen, denn bisher hatten wir, wie der Herr Verfasser selbst einräumt, die gesammten Maßnahmen sich nur auf Erzielung der Gewöhnung, auf den äußern Habitus sich richten sehen. Vergessen wir also nicht: nur das kann erst vorhanden sein — das innere Leben ist noch nicht geweckt — es soll nun erst geweckt werden. Wir müssen wachsam sein, daß uns nicht ein fait accompli überrascht, zu dem uns die Entwickelung entgangen wäre.

> Das wichtigste Moment, wodurch sich diese zweite Klasse von der dritten unterscheidet, ist, dass der Gefangene Alles was gefordert wird, mehr mit Bewusstsein thut.

Das heißt wahrscheinlich, die Darstellung dieses Moments ist die Aufgabe für die zweite Klasse, denn noch sind wir nicht so weit, noch thut der Gefangene Alles nur aus Gewohnheit (bekanntlich unterschreibe ich auch das noch nicht einmal).

> Und das, was in dieser Klasse erreicht werden soll, ist ein Zweifaches:
>
> Zuerst möglichst vollständige Vermittelung von der Erkenntniss des eigenen Zustandes, sowohl des inneren als des äusseren und dazu Befestigung in dem Streben besser zu werden und dazu die nöthige moralische Kraft aufzubieten bis dahin, dass man mit einiger Sicherheit annehmen kann, der Gefangene werde auch dann, wenn er den Zwang des Gesetzes nicht mehr hinter sich hat (?), auf dem eingeschlagenen Wege fort gehen. Während also für den Detinirten der dritten Disciplinarklasse das Motiv seiner Pflichttreue (?) vorherrschend in der Furcht vor Strafe oder in der Macht der Gewohnheit zu suchen war, wird es für den der zweiten Klasse in der Erkenntniss liegen: Was gefordert wird, ist zu deinem Besten; der Weg, der hier vorgezeichnet wird, ist der einzige Weg zu deinem zeitlichen und ewigen Wohle. Daraus wird sich entwickeln ein Eifer, der keiner äusseren Anregung mehr bedarf, ein bereitwilliges Eingehen auf alle Vorstellungen und guten Rathschläge von Seiten der Beamten, ein lebhaftes Gefühl des Dankes für Alles, was zu seiner Hebung geschieht.

Hiermit ist das Pensum genügend gezeichnet. Wir kommen nun zu den Mitteln, die zu dessen Erfüllung in Thätigkeit gesetzt werden. Es bleiben a priori alle Mittel in Anwendung, die für die dritte Klasse galten: also die allgemeinen Vorschriften, die ganze Einrichtung des Arbeitswesens, die Disciplin. Wenn diese Mittel aber dort die Absicht des äußersten Zwanges realisirten, und wenn zweite und dritte Klasse durcheinander gemischt sind, wie ist es dann denkbar, daß sie anders als ebenso intensiv auch auf die zweite Klasse wirken? Und wenn das der Fall ist, was unbestreitbar der Fall sein muß, wodurch soll es sich dann zu erkennen geben, daß der Gefangene das rohe Gewicht der Furcht oder der Gewöhnung abgeschüttelt hat und in der Würde des Bewußtseins dasteht, aus freier Selbstbestimmung handelt? Nur dem Allsehenden Auge kann das sichtbar sein — dem sterblichen nimmermehr.

Von vorn herein also haben wir wiederum den Beweis, daß die Vermischung der Klassen die Vernichtung alles dessen ist, was die Theorie aufstellt. — Der Erzieher wird also in Zwickau nicht im Stande sein zu bemessen, wie weit das Thun des Gefangenen in der zweiten Klasse das Produkt der Selbstbestimmung ist — und das ist gewiß ein erheblicher Uebelstand. — Aber untersuchen wir wenigstens die Mittel, welche diese Selbstbestimmungsfähigkeit erzeugen sollen. — d'A. rechnet dahin:

> 1. die zweckentsprechend eingerichtete Wirksamkeit des Geistlichen,

2. die Organisation des sonntäglichen freien Unterrichtswesens,
3. das Institut der speciellen Berather.

Angesichts dessen erlaube ich mir mit dem Urtheile vorzugreifen: daß es eine Illusion ist, hiermit das Ziel erreichen zu wollen; daß es also eine Illusion ist, den in die zweite Klasse übergetretenen Gefangenen zu etwas anderm machen zu können, als er bereits in der dritten Klasse gewesen ist, oder auch dort hätte werden können. Es mag hart klingen, dieses Urtheil, ich werde es aber motiviren und abwarten, ob ein Sachkenner meinen Beweis umzuwerfen vermögen wird.

von Valentini,
Strafanstalts-Director in Delitzsch.

Ueber Notorietät im strafprocessualischen Beweisverfahren.

(Ein Gutachten.)

Sie wollen meine Ansicht „über die Gränze der Notorietät als Beweismittel resp. Ueberzeugungsquelle in specie nach einmal eingetretenem Specialbeweise" vernehmen.

Die Beantwortung dieser Frage scheint mir nicht zweifelhaft zu sein. Notorietät ist weder im gemeinen deutschen noch auch im preußischen Strafproceß überhaupt ein Beweismittel und weil kein Beweismittel so auch keine Ueberzeugungsquelle.

Der Grundsatz, daß diejenigen Thatsachen, von denen die Verurtheilung der Angeschuldigten abhängt, bewiesen und nicht als feststehend von vornherein angenommen werden dürfen, dieser Grundsatz ist für den gemeinen Strafproceß — gegenüber dem älteren Recht, welches z. B. in dem „Richten auf bösen Leumund" hiervon abweichende Proceßformen hatte — vergl. Biener: Beiträge zur Geschichte des Inquisitonsprocesses S. 138 ff. — als ein allgemein gültiger schon durch die Bambergensis und Carolina festgestellt. Emil Herrmann — Johann Freiherr zu Schwarzenberg — S. 25 sagt über das Verfahren vor der CCC. „Es ward auf bösen Leumund gerichtet, ein Geständniß zu erlangen gesucht. Allein diese Hinneigung zu Beweisgrundsätzen, welche an sich auf eine materiell richtige Reproduktion des Geschehenen für das Wissen der Richter ausgehen, machte das Uebel am ärgsten. Auf den äußerlichen Gesichtspunkt der wirksamen Vertheidigung gegen verbrecherische Angriffe war diese Hinneigung wesentlich gegründet, und das ganze verderbliche Gefolge eines auf ein sittliches Gebiet verpflanzten Nutzenprincipes fand sich ein. Deutschland war hier an die furchtbare Dialektik des Nutzens, welcher einseitig verfolgt, die schadende, vernichtende Macht in höchster Potenz ist, dahin gegeben. Wurde das Richten auf bösen Leumund, auf starke Verdachtsgründe, als bloßes Schutzmittel gegen gefährliche Subjekte gehandhabt, so führte es nothwendig zu ungerechten Verurtheilungen auf nicht genügend festgestellte Schuld; u. s. w." Weiter heißt es dann von der CCC. a. a. O. S. 30: „die direkten Beweismittel des Geständnisses und der Zeugenaussagen werden allein als völlig überzeugungskräftige beibehalten; Verdachtsgründe aber . . . nur als Begründung der Tortur, also eines die Feststellung der Thatsachen bezweckenden Proceßschrittes, anerkannt." — Es ist das die Fundamentalbestimmung des Beweises für den gemeinen deutschen Strafproceß, ausgesprochen in CCC. Art. 22. — Weiter findet sich dann in der Theorie nirgends die Notorietät als **Beweismittel** anerkannt. Lediglich als „Veranlassung zur Eröffnung der Untersuchung" wird auch die Notorietät genannt. (Vergl. Mittermaier, das deutsche Strafverfahren. Heidelberg 1846. Thl. II. S. 27. ff.) Daß man von Notorietät als Beweismittel im gemeinen Strafprocesse nicht handelt, erklärt sich auch einfach daraus, daß die notorischen Thatsachen, wenn sie bestritten werden sollten, sich genügende Beweismittel, — Augenschein, Urkunden, Zeugen, — allemale werden beibringen lassen. Aber da, wo diese anerkannten Beweismittel sich nicht beibringen lassen, zu behaupten, dasjenige, was erwiesen werden solle, stehe notorisch fest, das ist einfach albern. — Auch nach französischem Recht (vergl. Mitterm. a. a. O. S. 30. Art. 24) ist „notorieté publique gleichbedeutend mit Gerücht, ein Grund, der zur Eröffnung einer **Information** genügen **kann**." Im englischen Rechte kann ja bekanntlich wegen Hochverrath nur verurtheilt werden bei Aussagen zweier Zeugen.

Die preußische Criminalordnung hat die Notorietät als Beweismittel nicht aufgeführt. §. 22 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bestimmt aber, daß der Richter seine Ueberzeugung nur auf Beweise stützen dürfe. Unter „Beweisen" sind aber lediglich die in der Crim.-Ordn. anerkannten Beweismittel zu verstehen, denn es ist durch §. 22 cit. das gesammte Beweis-Recht der Crim.-Ordn. conservirt, mit Ausnahme — und mit alleiniger Ausnahme — derjenigen Grundsätze, welche sich auf die Wirkung der Beweise beziehen. (Näher ausgeführt habe ich diese Ansicht in der Holtzendorff'schen Strafrechtszeitung, 4. Jahrgang S. 157 ff.; der Aufsatz in Goltdammer's Archiv, Bd. XII. S. 474, — obwohl gegen meine Ausführungen gerichtet, bestätigt lediglich den von mir soeben ausgesprochenen Satz. Meine Replik gegen Goltdammer befindet sich in Holtzendorff's Strafrechtszeitung 1865, Heft 4.) Wenn nun auch die Praxis — meiner Ansicht nach vollkommen falsch — behauptet, sie sei an die in der Crim.-Ord. aufgestellten Beweismittel nicht gebunden, so darf sie dennoch die Notorietät nicht anerkennen. Unter allen Umständen verlangt §. 22, daß die Vorschriften der Crim.-Ordn. „über das Verfahren bei Aufnahme der Beweise" beobachtet werden

sollen. Wo also dies Verfahren **nicht beobachtet** ist, da ist nach den ausdrücklichen Vorschriften des §. 22 kein Beweis geliefert, da ist nichts geliefert, worauf der Richter seine Ueberzeugung stützen kann. Nun können doch die Vorschriften bei Aufnahme der Beweise nur da **beobachtet** werden wo sie erlassen sind, und da sie in Betreff der Notorietät nicht erlassen sind, so kann die Notorietät nicht als Beweismittel benutzt werden. **Oppenhoff**, Strafverfahren zu §. 22 Note 4. erzählt zwar: „dem Strafrichter ist es nicht verwehrt, eine Thatsache auf den Grund der **Notorietät** für feststehend zu erklären, und zu diesem Ende die Thatsache der Notorietät selbst festzustellen." Der Widersinn dieser Behauptung ergiebt sich aber aus Folgendem: 1) Was thatsächlich festgestellt werden soll, muß auf Beweismittel gestützt werden. Das Beweismittel ist die Ursache, die thatsächliche Feststellung die Wirkung. Nun soll die Notorietät thatsächlich festgestellt werden. Mithin wird die thatsächliche Feststellung die Ursache und das Beweismittel (nämlich die Notorietät) die Wirkung. Man denke doch nur: **Beweismittel** sind Wirkungen von thatsächlichen Feststellungen! 2) Wenn §. 22 dahin ausgedehnt werden sollte, daß die Praxis gesetzlich nicht anerkannte Beweismittel sich nach Bedürfniß schaffen könnte, so wird man doch nicht die weitere Ausdehnung zugeben dürfen, daß sich die Praxis nun auch die Formen für die Beweiserhebung der nicht anerkannten Beweismittel in jedem concreten Falle ad libitum schaffen dürfe, oder daß sie gar berechtigt sei, diejenigen Beweismittel, welche gesetzlich nicht anerkannt sind, gar nicht aufzunehmen brauche. —

So viel zur Begründung meiner Ansicht, daß die Notorietät überhaupt gar nicht als Beweismittel benutzt werden dürfe.

Und damit hätte ich denn wohl die in Ihrem werthen Schreiben aufgestellte Frage, so gut ich es weiß, beantwortet.

Sie übersenden mir aber noch frühere Erkenntnisse des Staatsgerichtshofes mit dem Bemerken, daß die Vertheidigung im jetzigen Polenprocesse die Befürchtung hege, diese Erkenntnisse würden auch jetzt maßgebend für die richterliche Behandlung der Sache sein. Hieraus entnehme ich, daß es Ihnen nicht ausschließlich auf die Beantwortung der von Ihnen speciell formulirten Frage ankommt, sondern daß Sie mir die Möglichkeit haben geben wollen, jene Erkenntnisse überhaupt zu prüfen und diejenigen Bemerkungen zu machen, welche etwa geeignet wären, das Unjuristische, daß in denselben niedergeschrieben ist, in eine juristische Formel zu bringen.

Der vom Staatsgerichtshof begangene Fundamentalfehler scheint mir nun aber nicht sowohl darin zu liegen, daß sich derselbe der Notorietät als eines Beweismittels bedient hat, — so fehlerhaft dies auch ist — sondern vielmehr darin, daß **der objektive Thatbestand des zur Anklage gebrachten Delikts lediglich durch eine Schlußfolgerung hergestellt ist.**

Das widerstreitet aber den positiven Bestimmungen des Gesetzes.

§. 43 Verordn. vom 3. Januar 1849 bestimmt nämlich: „der Untersuchungsrichter hat bei der Voruntersuchung **alle in der Criminalordnung für den Inquirenten gegebenen Vorschriften** . . zu beachten."

§. 44 „der Zweck der Voruntersuchung ist: die Existenz und Natur des angezeigten Verbrechens . . zu erforschen und festzustellen . . ."

Hieraus folgt, daß alles dasjenige, was zur Herstellung der Existenz und Natur des angezeigten Verbrechens, also zur Feststellung des objektiven Thatbestandes erforderlich ist, nach den Grundsätzen der Criminalordnung hergestellt werden muß.

Nach §. 134 der Crim.-Ordn. ist zur Ausmittelung des Thatbestandes erforderlich: **entweder** Augenscheinnahme des Richters, **oder** „Aufnahme der über den Thatbestand vorhandenen Beweismittel." Diejenigen Thatsachen mithin, welche zeigen, daß ein Verbrechen begangen ist, müssen bewiesen und dürfen durch Schlußfolgerung nicht erst gefunden werden.

Wäre dieses aber auch wirklich dem positiven Gesetze gegenüber denkbar — ich bin nämlich der Ansicht, daß der Satz „die Feststellung des objektiven Thatbestandes darf durch Schlußfolgerung aus Thatsachen, welche etwas Verbrecherisches nicht enthalten, nicht gefolgert werden", nur deshalb in den Gesetzen nicht ausdrücklich steht, weil bis jetzt Niemand daran gedacht hat, es könne Jemandem einfallen, diesen Satz nicht zu beobachten — so müssen doch für eine solche Schlußfolgerung diejenigen Grundsätze beobachtet werden, welche bei jeder Schlußfolgerung zu beobachten sind, d. h. also es muß 1) der Obersatz ein allgemein anerkannter Erfahrungssatz sein, 2) der Untersatz muß erwiesen sein und 3) es muß richtig concludirt werden. Nun heißt die Schlußfolgerung des Staatsgerichtshofes folgendermaßen:

Der polnische Aufstand bezweckt die Wiederherstellung Polens und der Gränzen von 1772.

N. N. hat an diesem Aufstande Theil genommen.

Folglich hat N. N. an einem auf die Losreißung eines Theiles von Preußen gerichteten also an einem hochverrätherischen Unternehmen sich betheiligt.

Der Satz ist unschlüssig. Denn die Richtigkeit der Prämisse angenommen, so folgt aus derselben nur das Vorhandensein des hochverrätherischen Unternehmens gegen Preußen doch nur dann, wenn N. N. die Kenntniß von dem Unternehmen, als eines auf die Wiederherstellung Polens vom Jahre 1772 hatte.

Dieses dadurch als erwiesen anzunehmen, daß man sagt, — der Staatsgerichtshof thut dies in seinem Erkenntnisse contra Tomicki — der Angeschuldigte „hat sich nicht gescheut" dieses in Abrede zu stellen, das bedeutet in seinen Consequenzen meiner Ansicht nach: Erwiesen sind diejenigen Thatsachen, von welchen die Schuld des Angeklagten abhängt, wenn derselbe diese Thatsachen läugnet.

Der Obersatz in dieser Schlußfolgerung ist aber als solcher gar nicht zu brauchen, denn es ist kein allgemeiner Erfahrungssatz, sondern nur die Behauptung von Etwas was angeblich geschehen ist, was angeblich von Einzelnen an dem polnischen Aufstande betheiligten Personen bezweckt sein soll.

Will man die Sache correkt machen, so muß man sagen:

1) Es ist erwiesen — und zwar durch folgende gesetzlich anerkannte Beweismittel — daß die Leiter des polnischen Aufstandes es bezweckt haben, Polen in den Gränzen von 1772 wieder herzustellen.
2) Es ist erwiesen — und zwar durch folgende gesetzlich anerkannte Beweismittel — daß der Angeklagte sich bei diesem Aufstande betheiligt hat; (man mag die „Betheiligung" dann bis incl. Str.-G.-B. §. 66 ausdehnen.)
3) Es ist erwiesen — und zwar durch folgende gesetzlich anerkannte Beweismittel — daß dem Angeklagten dieser Zweck des polnischen Aufstandes bekannt gewesen ist. Folglich ist er schuldig, sich bei einem Unternehmen betheiligt zu haben, dessen Zweck es war, Polen in den Gränzen von 1772 wieder herzustellen.

Aber wenn dieses Resultat gewonnen wäre, so würde damit noch lange nicht die Schlußfolgerung gestattet sein:

Folglich ist er nach Str.-G.-B. §. 61 Nr. 3 bis incl. §. 66 zu strafen. Denn bei der rechtlichen Beurtheilung einer Handlung kommt es nicht auf den Zweck derselben an, sondern auf die Absicht, und als Absicht kann dem Angeschuldigten nur derjenige Wille zugerechnet werden, welcher aus dem, was er gethan hat, zu entnehmen ist.

Von einer hochverrätherischen „Absicht" gegen Preußen kann demgemäß erst die Rede sein, wenn etwas geschehen ist, aus dem der Wille entnommen werden kann, daß Preußen in hochverrätherischer Weise angegriffen werden sollte.

Die Absicht ist aus dem Geschehenen zu constatiren; nicht aber kann man sich mit Hülfe einer Begriffsverwirrung von Zweck und Absicht, aus dem vermutheten Zwecke eines Unternehmens das Geschehene construiren.

Das sind ja alles Dinge, die zu den Axiomen der Strafrechtswissenschaft gehören. Und Axiome lassen sich schwer beweisen, und wo sie sich beweisen lassen, wird der Beweis selbst am allerwenigsten denen verständlich sein, welche die Axiome nicht anerkennen.

Dr. John.

Die Gefängnißfrage im preußischen Abgeordnetenhause.

Nachdem in der Sitzung vom 26. Mai 1865 der Referent der Budgetcommission, Kreisgerichts-Rath Klotz, den Antrag begründet, wonach die Regierung wiederholentlich aufzufordern ist, die Vollstreckung der Einzelnhaft im Wege der Gesetzgebung zu regeln, erklärte der Vertreter der Staatsregierung, Geh. Ober-Regierungs-Rath Gerhard, aus dem §. 11 des Strafgesetzbuches seinerseits sich für die Statthaftigkeit der administrativen Anwendung der Einzelnhaft ohne Spezialgesetz: Allerdings gründet die Staats-Regierung ihre abweichende Ansicht auf den schon von dem Herrn Referenten angeführten §. 11 des Strafgesetzbuchs als die einzige Bestimmung in unserer Strafgesetzgebung über die Art und Weise, wie Zuchthausstrafen vollstreckt werden sollen. Der §. 11 lautet, wie von dem Herrn Referenten schon hervorgehoben ist: „Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden in einer Strafanstalt verwahrt und zu den in derselben eingeführten Arbeiten angehalten." Offenbar ist aus dieser gesetzlichen Bestimmung nichts zu entnehmen, was der Vollstreckung der Zuchthausstrafe im Wege der Einzelnhaft entgegenstände, denn sowohl bei der Einzelnhaft, wie bei der gemeinsamen Haft wird der Verurtheilte in einer Anstalt verwahrt, welche gleichmäßig eine Strafanstalt ist, und was das andere Kriterium betrifft, die zwangsweise Beschäftigung mit den in den Strafanstalten eingeführten Arbeiten, so erfolgt eine solche ebenso in den einzelnen Zellen, wie in den gemeinschaftlichen Arbeitssälen.

Der Herr Referent hat nun, wie auch der Commissionsbericht Bezug genommen auf die Verhandlungen, welche im Jahre 1851 bei Berathung des Entwurfs zu dem gegenwärtigen Strafgesetzbuch in der Commission der damaligen zweiten Kammer stattgefunden haben, und es ist ganz richtig, daß bei den Berathungen dieser Commission zu dem §. 11 ausdrücklich die Voraussetzung ausgesprochen worden ist, daß, wenn später einmal eine vollständige Isolirung der Sträflinge für zweckmäßig erachtet werden sollte, die Einführung derselben nur auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung würde erfolgen können, damit in dem zu erlassenden Gesetze zugleich bestimmt werde, nach welchen Principien die in dem damaligen Entwurf angedrohten Zuchthausstrafen bei ihrer Umwandlung in die härtere Strafart, wie es in dem Commissionsbericht heißt, abzukürzen sein würden. Aber, meine Herren, eine solche Voraussetzung über die Bedeutung einer zu erlassenden gesetzlichen Bestimmung, nur von einem der gesetzgebenden Faktoren ausgesprochen, und auch auf Seiten dieses einen gesetzgebenden Faktors nur bei der kommissarischen Vorbereitung, eine solche Voraussetzung, welcher nicht einmal der damalige Regierungs-Commissar beigetreten ist,

macht doch kein Gesetz. Außerdem darf nicht übersehen werden, daß jene Commissionsberathungen vor fast 15 Jahren stattgefunden haben, d. h. zu einer Zeit, wo über die Bedeutung, die Wirkungen und Eigenthümlichkeiten des Einzelnhaft-Systems zum Theil noch die allerirrigsten Vorstellungen bestanden. Nach diesen Vorstellungen dachte man sich die Einzelzelle wie einen Ort der Qual, in welchem bei längeren Aufenthalt Wahnsinn, Selbstmord oder mindestens körperliches Siechthum unausbleiblich eintreten müsse, während bei der späteren praktischen Anwendung ebensowohl in Preußen, wie in andern deutschen Staaten, diese gefürchteten Schrecknisse sich lediglich als Truggebilde erwiesen haben. Auch die Commission der damaligen zweiten Kammer hat sich von diesen irrigen Vorstellungen nicht ganz frei gehalten, indem in ihrem Commissionsbericht die Vollstreckung der Strafe durch Einzelnhaft als die härtere Strafart bezeichnet wird. Meine Herren! Der Annahme, daß die Strafvollstreckung der Einzelnhaft als eine härtere Strafe anzusehen sei, als die gemeinsame Haft, muß von Seiten der Staats-Regierung nach allen Erfahrungen, immer von Neuem entschieden entgegengetreten werden. Bekanntlich ist bereits vor einigen Jahren dem Hohen Hause ein eigenes Promemoria über diesen Gegenstand übergeben worden, in welchem die Wahrnehmungen und Erwägungen, auf welche die abweichende Ansicht der Regierung sich gründet, ausführlich dargelegt sind. Aber auch in späterer Zeit ist die Regierung eifrig bemüht gewesen, über die Frage, ob die Einzelnhaft ein härteres Strafübel sei, weitere Erfahrungen zu sammeln. Aber auch durch diese weiteren Erfahrungen ist sie immer wieder in ihrer früheren Ansicht bestärkt worden. Das Wichtigste dabei ist, daß auch die Stimmen der Gefangenen selbst immer deutlicher in diesem Sinne sich vernehmen lassen. Ich will nicht von Neuem erwähnen, was schon früher erwähnt worden ist, daß nicht selten Fälle vorkommen, wo Gefangene aus anderen Anstalten ausdrücklich bitten, in das Zellengefängniß zu Moabit versetzt zu werden, um dem etwaigen Einwande zu entgehen, daß bei dieser Bitte ja vielleicht unzutreffende oder unlautere Motive maßgebend gewesen sein können. Aber eine andere Erfahrung kann ich nicht unerwähnt lassen, da dieselbe zur Abklärung der Ansichten über Einzelnhaft und für die Beurtheilung der gegenwärtigen Frage unverkennbar nicht ohne Erheblichkeit ist. In der Strafanstalt zu Köln, in welcher außer drei Flügeln zu gemeinsamer Haft ein Flügel mit etwa 170 Einzelzellen besteht, hat man seit dem Jahre 1862 die Einrichtung getroffen, daß jedem, in Einzelnhaft detinirten Sträfling, kurz vor seiner Entlassung ein gedruckter Fragebogen zur schriftlichen Ausfüllung übergeben wird. Die darin enthaltenen Fragen haben den Zweck, daß sich der Sträfling speciell darüber auslasse, welchen Eindruck die Einzelnhaft auf ihn gemacht habe, ob er sich durch dieselbe besonders gedrückt gefühlt habe, und ob er lieber in gemeinsamer Haft detinirt worden wäre. Um die Gefangenen bei ihren Antworten nicht zu kaptiviren, sind dieselben angewiesen, den Fragebogen nach der Ausfüllung mit Mundlack zu verschließen und erst im Augenblick, wo sie die Strafanstalt verlassen, demselben der Verwaltung zu übergeben. Und welches sind nun die bisherigen Ergebnisse dieser Einrichtung gewesen? Von 71 Gefangenen, welche in den Jahren 1862 und 1863 aus der Zellenhaft entlassen sind — aus dem Jahre 1863 liegen dem Ministerium noch keine speciellen Angaben vor — haben drei jede Auslassung verweigert und nur drei haben sich **gegen** die Einzelnhaft ausgesprochen; in allen übrigen 65 Schreiben besteht dagegen völlige Einstimmigkeit zu Gunsten der Einzelnhaft; ja, in einzelnen Schreiben ist der Verwaltung sogar von den Sträflingen für die ihnen zu Theil gewordene Isolirung ausdrücklich Dank ausgesprochen. Unmöglich können doch diese 65 Gefangenen, unter nur 71, die Einzelnhaft gegenüber der gemeinsamen Haft als ein härteres Strafübel empfunden haben. Wenn nun also die bestehende Strafgesetzgebung der Vollstreckung der Zuchthausstrafe in der Form der Einzelnhaft nicht entgegensteht, und wenn ferner nach allen bisherigen Erfahrungen bestritten werden muß, daß die Einzelnhaft ein härteres Strafübel sei als die gemeinsame, so hat sich die Staats-Regierung von der Ueberzeugung nicht trennen können, daß die Zuchthausstrafen in der Form der Einzelnhaft nicht als eine besondere von der im Gesetze angedrohten Zuchthausstrafe zu betrachten sei, und von dieser Ueberzeugung ausgehend kann die Staats-Regierung ihrerseits das Hohe Haus nur bitten, dem hier gestellten Antrage seine Beistimmung zu versagen.

Professor Dr. **John** aus Königsberg (Abgeordneter für Labiau) erwiderte hierauf folgendes: Meine Herren! In der Anstalt zu Moabit sind 520 Zellen; von diesen sind nicht alle belegt, da etwa 36 Zellen als zu dunkel sich herausgestellt haben. Im Allgemeinen aber sind wohl regelmäßig 484 Zellen belegt. Ich sehe von dem, was der Herr Regierungs-Commissar über die Strafanstalt zu Köln gesagt hat, ganz ab. Wenn der Antrag der Commission richtig ist, daß es nämlich einer gesetzlichen Regelung zur Vollstreckung der Zuchthausstrafe nach den Grundsätzen der Einzelnhaft bedarf, so folgt daraus, daß **seit dem Jahre 1857 in Preußen fortdauernd bis 1865 eine Strafe vollstreckt wird, welche in keinem preußischen Strafgesetze sich findet und welche von keinem preußischen Richter erkannt ist.** Alle Diejenigen, welche in Moabit ihre Freiheitsstrafe verbüßt haben, haben eine von dem Richter nicht erkannte Strafe verbüßt. Es ist also die Beraubung der Freiheit, welche hier vorgenommen wird, nichts weiter als eine widerrechtliche Einsperrung.

Und, meine Herren, der Antrag der Budget-Commission in dieser Beziehung ist **ganz vollkommen richtig** und

kann nach den bestehenden preußischen Gesetzen in keiner Weise in Zweifel gezogen werden. Ich glaube, ich kann es nachweisen, — auch wenn ich dem Herrn Regierungs-Commissar darin nachgeben will, daß ich auf die Motive, die sich in jenem Commissionsbericht der zweiten Kammer vorfinden, gar nicht weiter eingehe — diese sollen für mich als nicht geschriebene dastehen.

Meine Herren! Die Sache ist folgende: Ich will dem §. 11 des Straf-Gesetzbuches, wie mir der Herr Regierungs-Commissar gewiß gern zugestehen wird, nur das entnehmen, daß durch den §. 11 gestattet ist, die gemeinschaftliche Haft zu vollstrecken. Dann will ich als zweiten Punkt immer das Axiom festhalten, daß gemeinschaftliche Haft und Einzelnhaft nach dem pennsylvanischen System zwei vollkommen verschiedene Strafarten sind. Ja, meine Herren, das muß ich mir allerdings vindiciren zu behaupten, daß die gemeinschaftliche Haft und die Einzelnhaft nach den Grundsätzen des pennsylvanischen Systems zwei vollkommen verschiedene Freiheitsstrafen sind. Wer diesen Satz bestreitet — der Herr Regierungs-Commissar mag es mir nicht übel nehmen, ich habe nicht gehört, ob er ihn bestritten, sonst würde ich die Aeußerung mir vielleicht nicht erlauben — ich habe es, wie gesagt, nicht gehört, aber ich behaupte — ich glaube, daß Keiner diesen Satz aufstellen wird. — Denn wer den Satz aufstellt, ist dadurch überhaupt gar nicht legitimirt, über irgend welche Fragen der Gefängnißwissenschaft ein Wort mitzureden, sondern ist in der Lage, die ersten Rudimente der Gefängnißwissenschaft erst kennen zu lernen. Also das Erstere was ich sagte, ist: der §. 11 gestattet, gemeinschaftliche Haft zu vollstrecken. Das Zweite: diese und die Isolirhaft sind vollkommen verschiedene Strafen.

Nun heißt es, die Einzelnhaft ist nur eine Modalität der Vollstreckung der Zuchthausstrafe. Wenn dies gesagt wird, so heißt das, die Bestimmung über die Strafmittel im preußischen Gesetzbuch sind nicht von der Art, daß eine in concreto bestimmte Strafart durch das Gesetz festgesetzt wird, sondern die Bestimmungen des preußischen Strafgesetzbuchs sind nur solche, daß, wenn nur die Bestimmungen des Gesetzes erfüllt sind, alle Strafarten, die in genere unter eine solche Vorschrift fallen könnten, gesetzlich zulässig sind. Meine Herren, weil in Moabit die Sträflinge in einer Anstalt verwahrt werden, und weil sie zu den in derselben eingeführten Arbeiten angehalten werden, deshalb ist die Einzelnhaft nach preußischem Strafgesetzbuch eine gerechtfertigte Strafart.

Meine Herren! Ich bewundere die Bescheidenheit der Königlichen Staats-Regierung in Betreff der Zulässigkeit der Strafarten für den preußischen Staat. Ich behaupte, nach derselben Deduktion ist die Schwertstrafe in Preußen eine gesetzliche Strafart. §. 7 des preußischen Strafgesetzbuches bestimmt: „Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken.“ Wer will leugnen, daß, wenn die Enthauptung durch das Schwert geschieht, der Bestimmung des §. 7 Folge gegeben wird. Ich behaupte, nach der Deduktion der königlichen Staats-Regierung ist die Strafe der Deportation in Preußen eine gesetzlich zulässige Strafart. Wir haben hier das Gesetz über die Beschäftigung der Sträflinge im Freien und die Bestimmung des §. 11. Wo steht nun im Gesetze geschrieben, daß gerade im Mutterlande, innerhalb der Grenzen des preußischen Staates, diese Strafe vollzogen werden müßte. Wenn der preußische Staat irgendwo auf den Südsee-inseln eine Colonie erwerben sollte und, gestützt auf das Gesetz vom 11. April 1854 und den §. 11 des Strafgesetzbuches, dort an jener Stelle die Freiheitsstrafen verbüßen lassen wollte, was würde es anders sein, als die Strafe der Deportation, nach derselben Interpretationsmethode für das preußische Strafrecht eingeführt, wie jetzt die königliche Staats-Regierung die Isolirhaft als eine gesetzliche Strafe begründet hat.

Meine Herren! Wenn man so zu Resultaten kommt, die ich kaum anders bezeichnen kann, als mit dem Namen absurde Resultate, (Murren rechts.) so ist eine solche Interpretation unzweifelhaft eine ganz vollkommen fehlerhafte, grundfalsche.

Meine Herren! Ich wollte nun noch auf Folgendes aufmerksam machen: Der Herr Commissar der königlichen Staats-Regierung hat sich heute darüber ausgesprochen, daß die Einzelnhaft milder sei, nicht schwerer als die gemeinschaftliche Haft. Bei den Verhandlungen der Commission, der ich als Zuhörer beiwohnte, wurde aus diesem Argument noch hergeleitet, wie man nicht verlangen könne, daß eine Heruntersetzung der Strafmaße des Strafgesetzbuches vorgenommen werde, da ja doch die Einzelnhaft eine leichtere Strafe sei, mindestens nicht eine schwerere. Meine Herren! Die Geschichte, die der Herr Regierungs-Commissar uns hier aus Köln erzählt hat, wurde auch schon in der Commission vorgetragen, und ich habe damals gleich mit einigem Erstaunen dieses Referat mit angehört. Bekanntlich ist es eins der schwierigsten Probleme, die man in der Gefängniß-Verwaltung hat, zu verhindern, daß nicht die Gefängniß-Verwaltungen durch die Sträflinge getäuscht werden. Nun erwägen Sie, meine Herren, es wird von der preußischen Strafanstalts-Verwaltung ein Bogen vorgelegt mit bestimmten Rubriken. Da werden Fragen aufgestellt. Die Bogen werden von den Sträflingen ausgefüllt und von ihnen selbst mit Oblate versiegelt, und wenn er die Anstalt verlassen hat, wird die Sache eröffnet. Meine Herren! Diejenigen, welche die Einzelnhaft im Zuchthause zu Köln verbüßt haben, stehen nachher unter Polizeiaufsicht. Diejenigen, welche die Einzelnhaft im Zuchthause zu Köln verbüßt haben, wissen sehr gut, daß die Empfehlungen, günstige und vortheilhafte oder nachtheilige, die sie von der Strafanstalt aus erhalten,

für ihr weiteres Fortkommen ihnen unendlich nützlich oder schädlich sein können. Ich muß aufrichtig sagen, nach dem, was ich über diese Gegenstände kennen gelernt habe, ist diese Probe von der Wirksamkeit der Einzelnhaft auf die Persönlichkeit des Sträflings eine solche, die mir, mindestens gesagt, etwas naiv erschienen ist. Dann muß man in ganz anderer Weise Experimente anfangen, wenn man darüber von den Sträflingen aus ein nur einigermaßen zutreffenderes Urtheil erlangen will, als sie hier in Köln angestellt sind, und die die Staats-Regierung angeführt hat, um nachzuweisen, daß die Einzelnhaft nicht schwerer als die gemeinschaftliche Haft ist.

Ja, meine Herren, ich will einmal annehmen, die Einzelnhaft sei selbst leichter, als die gemeinschaftliche! Ist denn die preußische Verwaltung berechtigt jedes Strafmittel anzuwenden, wenn dasselbe uns nicht schwerer ist, als das vom Richter aufgestellte? Die preußische Executive ist verpflichtet, gerade die Strafe, welche der Richter in seinem Erkenntniß festgesetzt hat, zu vollstrecken und keine andere, und wenn diese andere auch wirklich eine leichtere sein sollte. Das ist Recht. Aber zu sagen, die Strafe ist nicht schwerer, folglich können wir sie vollstrecken, das ist gar nichts gesagt. Mit dieser Deduktion beweist man nichts weiter, als daß man gar kein Verständniß hat für das, was eine rechtskräftige, richterliche Straffestsetzung zu bedeuten hat. Meine Herren! Bei der Deduktion der Staats-Regierung kommen wir zu dem ganz wundersamen Resultat, daß das preußische Strafgesetzbuch bestimmt: alle Strafmaße, die der Richter festsetzt, müssen festgehalten werden, und die Strafarten, die der Richter bestimmt, können im Administrativwege geändert werden, wenn die Strafart, die von der Administrative zur Vollstreckung gebracht wird, nur keine schwerere ist.

Meine Herren! Das ist dasjenige, was ich in Betreff des Rechtspunktes in dieser Sache auszuführen mir erlauben wollte. Es scheint mir ganz unzweifelhaft zu sein, daß der Antrag der Commission ein vollkommen richtiger ist.

Der Commissions-Bericht giebt mir aber noch Veranlassung, weiter auf die Sache einzugehen.

Meine Herren! Der Gegenstand, um den es sich hier handelt, hat ganz erhebliche Dimensionen. Es liegen hier vor mir die Berichte des statistischen Büreaus über die preußischen Zuchthäuser. Aus diesem Berichte ergiebt sich, daß nur in denjenigen Gefangen-Anstalten, welche von dem Ministerium des Innern ressortiren, also ganz abgesehen von allen Gerichtsgefängnissen, die Bevölkerung der preußischen Zuchthäuser continuirlich 20,000 pptr. beträgt. Um diese 20,000 zu erhalten, dazu ist ein Theil der Mittel in den Strafanstalts-Arbeiten gegeben. Aber ungedeckt ist pro Person und Jahr ungefähr eine Ausgabe von 161 Thlr. Es handelt sich also um Einrichtungen, die dem Lande jährlich Kosten von über 3 Millionen, beinahe 3½ Millionen Thlr. verursachen.[1]) Wenn wir nun die Resultate dieser Strafvollstreckung nehmen, so lehren dieselben statistischen Berichte, daß Jemandem zum Zuchthause verurtheilen so viel heißt, ihm der Gefahr der doppelten Morbidität aussetzen, gegenüber dem sonstigen lebensgefährlichsten Berufe und ihn in eine Lage bringen, wo die Gefahr der Sterblichkeit eine drei Mal größere wird, als bei den sonstigen gefährlichsten Lebensberufen. Dieselben statistischen Berichte weisen nach, daß von den in den Zuchthäusern Eingelieferten 33⅓ pCt. bereits bestraft sind, daß also sämmtliche in preußischen Zuchthäusern Detinirten zu einem Drittel rückfällig sind. Das sind die Dimensionen, mit wenigen Zügen bezeichnet, die die Frage annimmt und die in dem Berichte in wenigen Zeilen erörtert ist.

Aber es ist gewiß auch höchst charakteristisch für unsere Zustände, daß Fragen, die solche Dimensionen annehmen, nur eben so beiläufig, bei Gelegenheit eines Budgetberichts einmal überhaupt zur Verhandlung kommen. Wenn unsere Verhältnisse anderer Art wären, ich bin fest überzeugt, dieses Haus würde sich Tage und Wochen lang damit zu beschäftigen, Veranlassung finden. Nun, meine Herren, ich will die Discussion auf diese Dimensionen nicht ausdehnen, ich will dahin zurückkehren, wovon ich ausgegangen war, nämlich auf das Zellengefängniß zu Moabit. Ich frage ganz einfach, was sollen wir mit diesem Zellengefängniß in Moabit auf die Dauer anfangen? Für das Jahr 1857 war die Sache erklärlich und beantwortet sich leicht; man wollte einmal versuchen, was sich bei der Einzelnhaft herausstellt. Nun hat man 7 bis 8 Jahre experimentirt, man muß also zu einem Resultate gekommen sein. Und wozu wir gekommen sind, will ich Ihnen zeigen. Die Staats-Regierung giebt uns eine Antwort; auf Seite 11 des Berichtes heißt es: „Die Commission trägt kein Bedenken, nachdem der Regierungs-Commissar die Versicherung abgegeben, daß die Anstalt nicht nach dem Systeme der Einzelnhaft eingerichtet werden solle, dem Hause die Bewilligung zu empfehlen."

Also ich ersehe aus dieser Mittheilung des Regierungs-Commissars, daß die königliche Staats-Regierung der Absicht ist, der Einzelnhaft weitere Folge nicht zu geben, denn sonst müßte doch die königliche Staats-Regierung ganz unzweifelhaft weitere Schritte in dieser Beziehung thun, also vor allen Dingen mehr Zellen sich verschaffen. Sie will es nicht und ich habe es mit Freuden entgegengenommen, daß sie es nicht will. Sie kann es auch gar nicht. Denn bei einem Bestande von 20,000 Gefangenen müßte sie 20,000 Zellen schaffen. Die 520 Zellen in Moabit haben schon eine halbe Million gekostet und wenn wir die übrigen Anstalten in gleicher Weise herrichten wollten, so würde das Bewilligungsrecht dieses Hauses wahrscheinlich etwas außer

[1]) Diese Ziffern bedürfen einer Berichtigung. Die Red.

Athem gesetzt werden. Nun, meine Herren, frage ich denn doch: was sollen wir mit der Strafanstalt in Moabit machen? Wir können derselben keine weitern gleicher Art folgen lassen aus pecuniären Gründen, wir können das auch aus anderen Gründen nicht.

Denn das muß ich einmal aussprechen: das System der reinen Einzelnhaft ist ein System, welches gegenwärtig von der Gefängnißwissenschaft vollkommen überwunden ist. Kein Mensch denkt jetzt noch ernstlich daran, das System der Einzelnhaft, das pennsylvanische, ausschließlich vollstrecken zu wollen, sondern man denkt nur noch daran, das System der Einzelnhaft mit dem System der gemeinschaftlichen Haft zu combiniren. Das System der Einzelnhaft heißt nämlich nichts weiter, als Folgendes:

Der Verbrecher ist nicht im Stande gewesen, den nachtheiligen Einflüssen, die ihn umgaben, zu widerstehen, deshalb mußte der Verbrecher abgesondert und in eine Lage gebracht werden, wo nichts Schädliches auf ihn einwirkt, dagegen nützlich auf ihn eingewirkt werden kann, daher die Zelle. Wie man nun in einzelnen Details diesen Gedanken realisirt, ist ziemlich gleichgültig; es ist z. B. vollkommen überflüssig — und in Pentonville wurde es für einen reinen Plunder erklärt — daß noch Masken von den Sträflingen getragen werden, daß eine Separirung in Kirchen und Schulen stattfindet, daß die sogenannten Spazierhöfchen beibehalten werden. Das hat man in Pentonville als leeren Plunder bei Seite geschafft, und das wird in Moabit noch beobachtet. Meine Herren! Daß diese Einzelnhaft, wie sie einmal eine Idee hineinbrachte in etwas, was bis dahin rein mechanisch gewesen war, wie die frühere Art der Strafvollstreckung, bei welcher der Mensch lediglich gequält wurde, (Sehr wahr! links.) daß die Einzelnhaft, welche die Frage stellte: Was ist zu thun, damit in der Person des Verbrechers die Schuld getilgt werde, und auch im Bewußtsein der Gesellschaft? daß diese Einzelnhaft, als sie auftrat, ungeheure Propaganda für sich machen mußte, ist klar. Nun aber vergaß man, daß es nicht bloß darauf ankommt, den Verbrecher abzusondern von dem, was ihm schädlich sein kann, sondern daß der Verbrecher doch endlich auch wieder hineintreten muß in das Leben, wo alle diese Einflüsse wieder beginnen. Also, wenn man ihn in der Zeit seiner Strafdauer fortdauernd, wie in einem Glashause, vor allem rauhen Wind schützt und ihn dann auf einmal hinaustreten läßt in alle die Einflüsse, die das Leben auf ihn haben wird, so ist das vollkommen irrationell, und das irische Strafsystem, auf welches der Bericht eingeht, will gerade zunächst die Selbstthätigkeit des Sträflings in der Weise anregen, daß derselbe durch eigene Thätigkeit sich selbst Vortheil verschaffen kann. Und das irische System will ferner noch etwas Anderes, und zwar ganz Wesentliches: es will dadurch, daß es die Strafvollstreckung möglichst öffentlich sein läßt, die Gesellschaft davon überzeugen, daß die Strafvollstreckung gute Resultate erzielt, damit die Gesellschaft die entlassenen Sträflinge gern in ihren Schoß aufnimmt. Diese Resultate sind erreicht. Sie haben begonnen ihre Wirksamkeit zu äußern in demselben Jahre, als man in Preußen anfing, mit dem System der Strafvollstreckung in Form der reinen Einzelnhaft vorzugehen. Meine Herren! Wir werden dieses System der reinen Einzelnhaft in Moabit künftighin auch nicht mehr lange haben; ich glaube es nicht. Ich habe mich davon überzeugt, meine Herren, man will mit dem System nicht weiter vorgehen; man kann es auch nicht thun. Wozu ist es also da? Ich will die Antwort ganz kurz geben. Das Zellengefängniß in Moabit ist eine Privatklinik des Herrn Dr. Wichern, weiter gar nichts, (Hört! Hört!) und eine weitere Bedeutung wird es gar nicht haben können. Aber ich will noch Eines hinzufügen. Herr Dr. Wichern kann auf das irische Strafsystem gar nicht eingehen; sobald man den Sträfling aus der Zelle entläßt, ihn der gemeinschaftlichen Haft oder gar dem irischen System zuführt, ist sein Einfluß verloren. Wir haben an ihm einen principiellen Gegner des irischen Systems, und, so lange Herr Dr. Wichern die Gefängniß-Angelegenheit des Ministeriums des Innern in Händen haben wird, so lange werden wir das irische System nicht bekommen, so sehr wir es auch wünschen mögen.

Aber auch die Staats-Regierung kennt das irische System noch nicht aus eigener Anschauung. Ich kenne es auch nicht, weil mir dazu die Mittel gefehlt haben; der königlichen Staats-Regierung fehlen aber nicht die Mittel, es aus eigener Anschauung kennen zu lernen. Der Mann freilich, der genug Kenntnisse hat über das irische Gefängnißsystem und aus eigener Anschauung es kennen gelernt hat, ist leider nicht in der Lage, der königlichen Staats-Regierung mit seinen Kenntnissen nützlich werden zu können — — —

Der Regierungs-Commissar replicirte: Auf zwei Bemerkungen des Herrn Vorredners möchte ich mir erlauben, einige Worte zu erwidern. Wenn von demselben exemplificirt worden ist auf die Grundsätze, nach welchen die neue Gefangen-Anstalt zu Aachen gebaut werden soll, so glaube ich, kann der Umstand, daß die neue Anstalt in Aachen nicht nach dem System der strengen Einzelnhaft eingerichtet werden soll, durchaus nicht beweisen, daß die Staats-Regierung die Absicht hat, das Einzelnhafts-System in Moabit nicht fortzusetzen, indem es sich hier um zwei ganz verschiedene Anstalten handelt. Das Zellengefängniß in Moabit ist ein Zuchthaus; die Gefangen-Anstalt in Aachen ist ein Rheinisches Arresthaus.

Wenn zweitens behauptet worden ist, daß das Einzelnhaft-System als ein überwundener Standpunkt zu betrachten sei, indem in heutiger Zeit kein Mensch daran denke, das Einzelnhaft-System weiter einzuführen, so muß ich glauben, daß dem Herrn Vorredner doch manches entgangen

ist, was auf dem Gebiete des Gefängnißwesens in den letzten Jahren vorgekommen ist. In den letzten Jahren sind in mindestens drei oder vier deutschen Staaten Einzelnhaft-Gefängnisse neu gebaut oder doch zur Einführung des Einzelnhafts-Systems anderweite Vorbereitungen getroffen worden. Ich nenne in dieser Beziehung die Stadt Frankfurt, die Stadt Bremen, ferner Bayern und Hannover. Davon kann also wohl nicht die Rede sein, daß das Einzelnhaft-System ein überwundener Standpunkt wäre.

Wenn endlich von dem Herrn Vorredner auf das irische Gefängniß-System eingegangen worden ist, so habe ich mich schon bei den Commissionsberathungen über dasselbe ausgesprochen. Wenn auch das irische System in der kurzen Zeit seines Bestehens sich allerdings eine Anzahl Anhänger selbst in Deutschland erworben hat, so ist doch andererseits die Zahl derer nicht minder groß, welche sich als ganz entschiedene Gegner desselben ausgegeben haben und behaupten, daß die von Irland aus so gerühmten Resultate dieses Systems zum großen Theil auf Täuschung beruhen. Ich glaube, die Staats-Regierung wird daher wohl thun, der Anwendung des irischen Systems vorläufig noch nicht Folge zu geben, sondern zunächst noch weiter abzuwarten, ob sich dasselbe auf die Dauer bewähren wird. Das Hohe Haus aber möge versichert sein, daß die Staats-Regierung den Ergebnissen dieses Systems auch fernerhin mit Aufmerksamkeit folgen wird.

Professor Dr. John führte noch an: Ich muß auf die Bemerkungen des Herrn Regierungs-Commissars mit ein paar Worten erwidern. Ich habe gesagt: innerhalb der Gefängnißwissenschaft ist die Einzelnhaft nach den Grundsätzen des pennsylvanischen Systems ein überwundener Standpunkt. Das ist wahr und dabei bleibe ich stehen. Wenn der Herr Regierungs-Commissar als Grund anführt, man baue an verschiedenen Orten Gefängnisse mit Einzelnhaftszellen, so kann das ganz richtig sein, das will ich ihm nicht bestreiten; ob aber in diesen Zellengefängnissen die reine Einzelnhaft nach den Grundsätzen des pennsylvanischen Systems vollstreckt werden wird, oder ob nicht (wie z. B. auch in der Strafanstalt zu Vechta), die Einzelnhaft mit dem Systeme der gemeinschaftlichen Haft und nach den Grundsätzen des irischen Systems in Verbindung gebracht ist, darüber hat er sich nicht geäußert. Es ist also im Wesentlichen kein Widerspruch zwischen uns vorhanden.

Was ferner die Angriffe gegen das irische System betrifft, von denen der Herr Regierungs-Commissar gesprochen, und wie sie auch in den Zeitungen zuweilen vorkommen, so will ich ihn nur auf eine Thatsache aufmerksam machen, die wohl durchschlagend sein möchte. Das irische System hat nirgends größere Gegner gehabt als in England. In England hat man sich aber endlich davon überzeugt, und zwar auf Grund der sehr gründlichen und ausführlichen Parlaments-Untersuchungen über diesen Gegenstand, daß das irische System vor dem englischen den Vorzug habe, und man ist im gegenwärtigen Momente im Begriff, das irische System in England einzuführen. Es giebt wohl nur einen Gelehrten in Deutschland — ich glaube, es ist nicht nöthig, seinen Namen zu nennen — der behauptet, alle Diejenigen, welche für das irische System eingenommen sind, sind über die angeblichen Vorzüge desselben beschwindelt; danach wäre dies der Fall mit Crofton, mit Mittermaier, mit dem englischen Parlament und dem ganzen englischen Volke. Ich wollte nur die Thatsache anführen: in England hat man sich gerade auf Grund der starken Opposition, welche sich namentlich im englischen Parlamente geltend machte, durch eine von diesem angestellte Untersuchung überzeugt, daß das irische System dennoch vorzuziehen sei.

Nachdem die Discussion geschlossen war, nahm das Abgeordnetenhaus mit großer Mehrheit den Antrag an:

„Die Vollstreckung der Zuchthausstrafen in der Form der Einzelnhaft ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie durch ein Gesetz geregelt wird."

Ein merkwürdiger Fall von Lebenszähigkeit und Willensenergie.

Am 5. Juni 186— Mittags gegen 2 Uhr wurde mir die Anzeige gemacht, daß der an der östlichen Seite der Stadt wohnende Maurergeselle X., 58 Jahre alt, verheirathet und Vater von drei erwachsenen schon außer dem Hause befindlichen Kindern, den Versuch gemacht habe, sich zu erschießen, schwer verwundet, jedoch noch am Leben sein und noch Bewußtsein habe. Ich begab mich sogleich mit dem Polizeiarzt an Ort und Stelle. X. lag halb angekleidet in der Vorstube seines Hauses, unten links, auf dem bloßen Bretterfußboden, auf der rechten Seite des Körpers. Das Gesicht, die rechte Hand und die entblößte, mit einer breiten gerissenen Wunde auf der linken Seite bedeckte Brust war stark mit Blut beschmutzt. Sogleich nach unserem Eintritt öffnete der gerade und regungslos liegende X. die Augen, erkannte den Arzt und mich und wies zuerst die sofort angewandte ärztliche Hülfe mit großer Entschiedenheit ab. Ich fand ihn bei vollkommenem Bewußtsein und erfuhr während des Verbandes von ihm die, beziehungsweise von seiner Frau bestätigte, Veranlassung zu dem traurigen Schritte. X., welcher in verhältnißmäßig guten Umständen lebte und das von ihm bewohnte kleine Haus eigenthümlich besaß, war dem Trunke ergeben und hatte es selbst verschuldet, daß er nach der Reihe von sämmtlichen Maurermeistern aus der Arbeit entlassen worden war. Die letzte Entlassung war gerade vor 8 Tagen geschehen. Seit dieser Zeit blieb X. ruhig in seiner Wohnung und beschäftigte sich oben auf dem

Boden mit der Anfertigung von zwei Maurerlothen, welche er von einem eisernen Gasrohr von 2¼ Centimeter Dicke in einer Länge von je 14 Centimeter abgefeilt und an dem einen Ende mit einem eingefeilten Ringel versehen hatte, um daran die Lothschnur befestigen zu können. Der Frau war diese Beschäftigung durchaus nicht aufgefallen, da die Maurer solche Abschnitte von Gasröhren sehr häufig zu Schnurlothen verwenden und für diesen Zweck auch selbst herstellen. Das eine mir vorgezeigte Loth war bis auf den Bleiausguß fertig und hübsch und sauber gearbeitet.

Während des Verbandes erzählte mir X. mit überraschender Ruhe und Klarheit, wenn auch mit kurzen Unterbrechungen und mit sichtbarer Anstrengung beim Sprechen, jedoch auch wieder mit lauter, kräftiger Stimme, „daß er keinen Arbeitsmeister mehr habe finden können, daß er daher „aus Nahrungssorgen" vor acht Tagen den Entschluß gefaßt, sich zu erschießen, daß er, in Ermangelung einer Schußwaffe, seit dieser Zeit an dem Gasrohr gearbeitet, das eine Stück unten mit einem Bleiboden ausgegossen, über demselben ein Zündloch gefeilt, heute Mittag oben auf dem zweiten Boden, unter dem Dache (dem Kehlbalken), während seine Frau unten im Hause sich befunden habe, das Schnurloth fast ganz mit Pulver (für 2 Schilling Jagdpulver) ohne Verladung gefüllt, die Mündung des Schnurlothes in den Mund genommen und das Pulver auf dem Zündloch mit einem Streichschwefelholz entzündet habe."

Nach Umlegung des nöthigen Verbandes wurde der Transport des schwer Verwundeten in das Krankenhaus verfügt. X. wies den Transport mit Hartnäckigkeit als unnütz ab und drohte sogar aus dem Krankentransportkorb herauszusteigen, so daß ich ihm eine besondere Begleitung mitgeben und ihm sogar mit Fesselung drohen mußte, wenn er sich nicht ruhig verhielte. Um 3 Uhr wurde er in das Krankenhaus transportirt.

Inzwischen besichtigte ich die beiden Böden, zu denen zwei lose angelegte Trittleitern führten. Auf dem oberen Boden, zwei Fuß von der Aufsteigeöffnung, fand ich eine starke Blutlache. Ueber derselben, in der Höhe von etwa 6 Fuß war ein Dachziegel zur Hälfte weggeschlagen und die Bruchkante frisch, jedoch ohne weitere Spur von Blut oder Pulverschwärze. Es ward nach vergeblichem Suchen auf dem ganzen Boden wahrscheinlich, daß das Schußinstrument bei der Explosion gesprungen, daß ein Theil davon durch die Dachziegel geschlagen und auf dem Nachbarhofe zu finden sein müsse. Erst nach längerem Suchen fand ich auf dem Hofe des zweiten Nachbars einen auf der inneren Hohlseite mit Pulver geschwärzten lang gerissenen Streifen von einem eisernen Gasrohr, dessen Beschaffenheit dem mir von der Frau X. vorgezeigten Schnurloth genau entsprach. Die andere Hälfte konnte trotz allen eifrigen Suchens nicht aufgefunden werden.

Erst am folgenden Morgen 5 Uhr, also 16 Stunden nach der schweren Verwundung, starb der Kranke. Dreißig Stunden nach dem Tode wurde die Section gemacht. Bei dieser fand sich die Tags vorher von mir so lange vergeblich gesuchte zweite Hälfte des eisernen Gasrohrs in der Brust der Leiche, wohin das (1 Unze, 1 Drachme und 1 Scrupel schwere) Eisenstück nach Zerschmetterung der 3.—7. Rippe gedrungen war. Dennoch hatte der Verwundete 16 Stunden gelebt und nicht nur mit vollkommener Klarheit und Energie mir eine ganz bündige Darstellung seiner That und deren Motive und Vorbereitung gegeben, sondern auch noch im Krankenhause sich ohne Hülfe und Unterstützung aufgerichtet und mehrere Minuten, während der nöthigen Reinigung seiner Wunden an Brust, Hand und Mund, frei dagestanden. Ich füge zur Vervollständigung der Darstellung die mir vom Krankenhausarzte Dr. M. gütigst mitgetheilte Krankengeschichte nebst Obduktionsbericht hinzu:

Der Maurergeselle X., 58 Jahre alt, aus Lübeck, wurde am 5. Juni um 3¼ Uhr ins Krankenhaus gebracht u. s. w. Patient ist bei vollem Bewußtsein, wachsbleich, das Untergesicht ist mit Blut beschmiert, Athmen mühsam, öfteres Ausspeien von halbrothem, schäumigem Blut; Hemd und Jacke auf der Brust mit Blut getränkt. Patient spricht, allein mit großen Beschwerden, richtet sich aber selbst auf und steht beim nothwendigen Reinigen des Körpers einige Minuten. Puls klein, frequent. Von Verletzungen finden sich folgende: Im Gesicht sind rechts Ober- und Unterlippe oberflächlich verkohlt mit einzelnen tieferen blutigen Einrissen; es fehlten die seitlichen Zähne des Oberkiefers; allein ob sie erst kürzlich verloren, läßt sich nicht entscheiden, da die Einpflanzungsstelle ebenfalls oberflächlich verkohlt, der Knochenrand schwach zersplittert ist. Gaumen und Zunge intact; das Schlucken von Wasser, Wein, Milch geht ohne Behinderung und Schmerz von Statten. Auf der Brust zeigt sich links vom Brustbein, in 6 Cent. Entfernung, in der Höhe der 3. Rippe, eine halbmondförmige 4—5 Cent. breite von oben nach innen, unten, führende klaffende Wunde, deren Ränder gerissen, aber nicht verbrannt sind. Der Wundkanal geht unter den Weichtheilen schräg nach der Achsel, wo sich eine Parthie wie ein mit Kieseln und Flüssigkeit gefüllter Beutel anfühlt. Die Rippen sind hier von der 3. bis 7. mehrfach fracturirt. Für Perforation der Brusthöhle spricht ein leichtes mit der Respiration isochrones pfeifendes Ausströmen von hellrothem Blut aus der Mundöffnung. Ob fremde Körper in der Wunde sich befinden, bleibt dahin gestellt; von außen sind nur größere längliche Körper, wahrscheinlich Rippenknochenfragmente zu fühlen. Wunde wird möglichst geschlossen, Kälte applicirt. Endlich ist von der inneren Seite des rechten Daumens und Zeigefingers die Haut bis zu den Sehnen in mehreren Fetzen losgelöst, Beweglichkeit der Finger aber erhalten. Im Laufe

des Nachmittags hob sich der Puls etwas. Patient aber hatte immer stärkeres Oppressionsgefühl, unstillbaren Durst. Mäßige Blutung unter dem Wundverband bestand; Blutauswurf aus den Lungen hatte aufgehört. Nachts um 2 Uhr trat Erbrechen eines halben Topf voll geronnenen Blutes ein, offenbar aus den Lungen stammend, aber nicht ausgespieen, sondern verschluckt. Endlich um 5 Uhr Morgens erfolgte der Tod unter Suffocationserscheinungen.

Die 30 Stunden nach dem Tode vorgenommene Section ergab folgendes Resultat im Wesentlichen:

Mundhöhle. Brandige Zerstörung der Lippen- und Kieferwandschleimhaut rechts; Kieferwand oben schwach zersplittert; Zunge, Larynx und Speiseröhre gesund.

Brust. Sechs Cent. links vom sternum in der Höhe der 3. Rippe gerissene Wunde, die anfangs unter der Haut einen weiteren Kanal bildet, dann den Musc. pectoral. zerfetzt zeigt und endlich auf die stark gesplitterten 3.—7. Rippen führt. Auf diesen Knochentrümmern ruht ein 14 Cent. langes 1—2 Cent. breites in Hufeisenform gebogenes Eisenstück mit den Schenkeln nach unten gekehrt, wahrscheinlich von einem Flintenlauf stammend. Nach vorsichtiger Entfernung der knöchernen Thorax zeigt sich die linke Lunge im unteren Theile des oberen Lappens und im ganzen unteren Lappen im Zustande des ersten Grades der Lungenentzündung. Entsprechend der Fraktur der vierten Rippe quillt aus zwei stecknadelknopfgroßen Oeffnungen schäumiges Blut hervor. Rechte Lunge stark ödematös. Herzbeutel und Herz unverletzt, fettig entartet.

Bauchorgane anämisch, stark fettig entartet, besonders die Leber.

Es wäre interessant und gewiß dem Zwecke dieser Zeitschrift entsprechend, wenn Fälle solcher Art häufiger mitgetheilt würden. Unter den vielen hundert Leichenbesichtigungen welche ich abgehalten habe, und von denen die meisten auf Selbstmord zurückgingen, habe ich kaum einen Fall gefunden, welcher nicht das vielseitigste, namentlich psychologische Interesse dargeboten hätte. Besonders eigenthümlich ist oft die Wahl der Mittel zum Selbstmorde, so daß der wirklich eingetretene Tod häufig als bloße Zufälligkeit angesehen werden muß. Anderntheils deutet die Todesart auf eine Energie, welche nahezu den Vorwurf der Muthlosigkeit beim Selbstmorde zurückweisen könnte. Ein an Hypochondrie leidender Mann, nahe an 70 Jahre alt, hatte, auf dem Sopha liegend, mit einem Rasirmesser sich den Leib vom Schambein bis an die unteren Rippen aufgeschlitzt. Der Schnitt war vollkommen gerade und sicher über den Nabel und so tief durch die Bauchwand geführt, daß die Gedärme und der Magen durchschnitten waren. Ein neunzehnjähriges scrophulöses Mädchen, welches sich frühmorgens ins Wasser gestürzt hatte, jedoch aus demselben gerettet worden war, kehrte ins Haus der Herrschaft zurück, durchschnitt sich vor der Küche mit einem Brodmesser die rechte Seite des Halses so tief, daß die Carotis vollständig getrennt und die Wunde bis an die Halswirbel gedrungen war. Dabei vermochte sie noch von der Küche über den ziemlich langen Hausflur bis an die Treppe zu gehen, wo sie niedersank, aber doch noch das Messer quer über die Brust legen konnte. Dahingegen hatte ich noch in diesem Frühjahr, im Walde, eine männliche Leiche von starkem muskulösem Körperbau, in deren Taschen sich ein scharf geladenes Doppelterzerol, ein Rasirmesser und ein Dolch vorfand; und doch hatte sich der Unglückliche, auf den Knieen liegend, mit einer dünnen Sackschnur an einem schwachen Eichenstamme erhängt. Ein anderer Selbstmörder hatte, drei Tage vor dem zuletzt in einem dunklen Schuppen vollzogenem Selbstmorde verschiedene Male zu einer bestimmten Stunde einen Handwerkslehrling auf sein Zimmer bestellt, in dessen Mitte der Selbstmörder mit der vor den Mund gehaltenen Pistole auf einem Stuhl saß, in der Erwartung, daß die Pistole, an deren Drücker er eine wiederum an den inneren Griff der nach Außen schlagenden Thür gebundene Schnur befestigt hatte, beim Oeffnen der Thür abgefeuert werden würde; und doch hatte der Unglückliche nicht einmal den Muth, beim Hereintreten des Lehrlings auf dem Stuhle sitzen zu bleiben. Später bei Besichtigung der Leiche fand ich, daß der Selbstmörder zuletzt doch noch die an dem Drücker der Pistole befestigte Schnur um seinen Fuß gebunden und mit diesem den Drücker abgezogen hatte, da er es nicht vermochte, mit dem Finger den Drücker abzuziehen.

Dr. B. Avé-Lallemant.

Zur Geschichte der Fleisch-Schau.

Es ist durch die Tagesblätter sattsam bekannt geworden, daß im April d. J. durch den Genuß eines mit Trichinen behafteten geräucherten Schweineschinkens hier in Lübeck mehrere Fälle von Erkrankung an der Trichiniasis, namentlich in einer Familie, vorgekommen sind, von welcher die Meisten geheilt, Mehrere jedoch gestorben sind. Das Bekanntwerden dieses Ereignisses hatte in der ersten Zeit nicht nur den hiesigen Schlächtereien sondern auch dem beträchtlichen See-Export von Rauchfleisch erheblichen Eintrag gethan und auch hier am Orte selbst unter den Consumenten große Aengstlichkeit hervorgerufen, von welcher man denn doch allmählich zurückgekommen ist, namentlich da sich hier ein „Mikroskopisches Privatinstitut" aufgethan hat, in welchem jeder skeptische Schinken an diversen Stellen skeptisch durchsucht und, der poetischen Wendung entsprechend, „pars pro toto" entsprechend, zur Beruhigung der Consumenten, mit Brief und Siegel für ganz unverdächtig erklärt wird. Das Tröstlichste ist jedoch, daß unsere Medicinalpolizei sich jetzt endlich zu einer Revision unseres ganzen Medicinalwesens, nament-

lich unserer unvergänglichen „revidirten Medicinalordnung" von 1714 entschlossen hat und auch an die Verbesserung unserer Schlachthäuser und Fleisch-Schau denkt, welche allerdings noth thut, namentlich da an der Zoll- und Acciselinie keine Controle über die Beschaffenheit des massenhaft aus der ganzen Nachbarschaft, Mecklenburg, Lauenburg, Holstein u. s. w. eingeführten Rauchfleisches gehandhabt wird, so daß die Einführung ungesunden Fleisches durchaus unmöglich gemacht würde. Doch sind die dahin zielenden Wünsche leichter geäußert und die entsprechenden guten Vorsätze leichter gefaßt, als die Ausführung bewerkstelligt, welche immerhin Schwierigkeiten mannichfacher und ernster Art darbietet. Wie sieht es denn überhaupt mit der Fleisch-Schau in Deutschland aus? Wie ist sie theoretisch angeordnet und wie ist sie praktisch ausführbar? Man darf wohl sich zu der Frage berechtigt fühlen, — wenn man Erfahrungen macht, wie die nachstehend mitgetheilte hier in Lübeck gemacht worden ist.

Zum richtigen Verständniß muß vorher bemerkt werden, daß nach altem Zunftmodus unsere Schlächter in verschiedene Corporationen eingetheilt sind, von denen die Garbereiter (etwa den „Schmelzern" in Preußen oder den „Kleinselchern" und „Bratenbratern" in Oesterreich entsprechend) ihre Schweine in ihren Häusern, mitten in der Stadt, schlachten dürfen und auf die Fleisch-Schau beeidigt sind, die Knochenhauer und Freischlächter, welche kein Vieh in ihren Häusern schlachten dürfen, sondern alles Schlachtvieh zu dem Zwecke auf den Schlachthäusern von den Kütermeistern schlachten lassen müssen, aber alle Fleischsorten verkaufen dürfen und nicht, wie die Garbereiter, auf den bloßen Verkauf von Schweinefleisch beschränkt sind.

Die Kütermeister, welche die Schlachthäuser an der Stecknitz bewohnen, sind ausschließlich zum Schlachten alles Schlachtviehes für die Knochenhauer und Freischlächter berechtigt, sind auf die Fleisch-Schau vereidigt und dürfen übrigens auch selbst Fleischwaaren verkaufen. Eine anderweitige Fleisch-Schau existirt nicht. Wird krankes Schlachtvieh von den Garbereitern und Kütermeistern angezeigt, so findet noch eine besondere Besichtigung durch einen Thierarzt statt, welcher über die mögliche Benutzung von Fell und Fett (zu Wagenschmiere oder Seife), vor der Einscharrung durch den Abdecker, sich gutachtlich zu äußern hat.

Die Gesammtzahl der Schlächter ist in Rücksicht auf den Ortsconsum, Export und Seeproviantbedarf verhältnißmäßig gering. Sämmtliche Schlächter sind wohlhabende Leute und sind bei der großen Fleischproduktion aus der Nachbarschaft im Stande, nur gute Waare zu liefern, welche denn nun auch in der That kaum etwas anderes zu wünschen übrig läßt, als billigere Preise. Eine Fleisch-Taxe existirt hier überall nicht.

Mitten in der Trichinenpanique bestellte nun ein vorurtheilsfreier Hausvater bei seinem Freischlächter eine Schweinskeule zum Braten. Der Freischlächter hatte seinen damals überhaupt nur knapp gehaltenen Fleischbedarf an seine Kunden schon abgeliefert und wendete sich, um die Bestellung auszuführen, an einen ihm befreundeten Garbereiter. Auch dieser hatte seine Waaren schon abgegeben und nahm seine Zuflucht zu einem Knochenhauer, welcher das gleiche Schicksal hatte, aber doch endlich von einem Kütermeister die ersehnte Schweinskeule erhielt. Diese wurde nun wie eine protestirte Tratte in retrogrades Giro gesetzt, bis sie in die Hand und Küche des Trassanten gelangte. Der Zufall wollte also, daß das Fleisch durch die Hand von vier Meistern ging, welche unsere gesammte Schlächtercorporationen repräsentirten, welche durchaus gewissenhafte Leute und genaue Kenner waren, und von denen jedem ernstlich daran lag, seinen Vormann bis zum Besteller hin vollkommen zufrieden zu stellen. Beim Braten schrumpfte nun das Fleisch auffällig zusammen, das Fett schmolz zu einer öligen Flüssigkeit durcheinander und das Ganze bildete eine so widerliche übelriechende Masse, daß von einem Genuß nicht die Rede sein konnte und sogar die Hausthiere denselben verschmähten. Bei der angestellten polizeilichen Untersuchung ergab sich, daß das Schwein, von welchem die, nach der vollkommen glaubwürdigen Versicherung der vier Meister ganz frische und äußerlich gut und gesund aussehende Keule gewonnen war, einem Tagelöhner vor dem Thore abgekauft worden war, welcher das Thier mit den Eingeweiden und Rogen von Seedorschen aus einer Fischhändlerei gefuttert hatte, eine Futterungsweise, welche häufig vorkommt, dem Fleische — unbeschadet des guten äußerlichen Ansehens — einen widerlichen fischigen Geschmack giebt und kaum durch eine längere Nachmästung mit geschrotetem Getreide, Bohnen, Erbsen u. dgl. paralysirt werden kann.

So trivial die Mittheilung erscheinen könnte, so ernstlich weist sie darauf hin, daß — namentlich in Küstenländern, wo sich eigenthümliche Futterstoffe genug finden — bei der Fleisch-Schau noch weitere und gründlichere Rücksichten zu nehmen und bei der immer höher steigenden Produktion und Consumtion von Fleisch, auch die landwirthschaftlichen Verhältnisse sehr genau in's Auge zu fassen.

Dr. B. Avé-Lallemant.

Vermischtes.

Zu den Memorabilien des Obertribunals und der Presse. Der Literat von Zychlinsky war angeklagt, in dem von dem Buchdrucker Merzbach in Posen verlegten und gedruckten Kalendarz poznanski durch einen Aufsatz „Einige Bilder aus dem polnischen Aufstande im Jahre 1863" in den Gesetzen als Vergehen oder Verbrechen bezeichnete Handlungen durch öffentliche Rechtfertigung angepriesen zu haben. Das Kreisgericht zu Posen und ebenso das dortige Appellationsgericht sprachen den Angeklagten frei. Letzteres deshalb, weil die Anpreisung eines gegen eine auswärtige Regierung unternommenen Aufstandes nicht unter den §. 87. des St.-G.-B. falle, diese Vorschrift vielmehr Handlungen gegen den preußischen Staat voraussetze. Das Ober-Tribunal (erste Abtheilung des Criminalsenats) hat diese Auffassung als eine irrige bezeichnet, indem es dabei Folgendes ausführt: Es ist bereits seitens des Königl. Ober-Tribunals mehrfach angenommen, daß der §. 87. des Str.-G.-B., welcher die Anpreisung von Handlungen, welche in den diesseitigen Gesetzen als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet sind, mit Strafe bedroht, nicht auf die im Inlande verübten Handlungen beschränkt sei. — Allerdings ist die im §. 87. behandelte Anpreisung als ein Vergehen gegen die preußische Staatsgewalt charakterisirt, aber auch die Verherrlichung einer im Auslande begangenen verbrecherischen That kann geeignet sein, in den diesseitigen Staatsangehörigen die Leidenschaft zu erregen, gefährliche Ansichten über die Preiswürdigkeit und Rühmlichkeit solcher Handlungen herbeizurufen und den öffentlichen Frieden des diesseitigen Staates zu gefährden. Hier handelt es sich nicht um eine von Inländern im Auslande begangene strafbare Handlung, sondern darum, ob durch die von Inländern im Inlande geschehene öffentliche rechtfertigende Anpreisung einer, in sich betrachtet, nach preußischen Gesetzen ein Verbrechen darstellenden That, welche gegen eine auswärtige Regierung gerichtet gewesen, gegen das diesseitige Strafgesetz gefehlt worden ist. Wenn der Appellationsrichter diese Frage, ohne auf den betreffenden Aufsatz näher einzugehen, lediglich aus dem Grunde verneint, weil §. 87. nur „Handlungen gegen den preußischen Staat" im Auge habe, so verletzt er dies Gesetz, und es muß deßhalb seine Entscheidung vernichtet werden. — Ferner heißt es: die von dem Angeklagten in der Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde aufgestellte Ansicht, daß der Appellationsrichter den Inhalt des incriminirten Aufsatzes im Sinne des ersten Richters als eine rein historische Darstellung geschichtlicher Ereignisse beurtheilt habe und daß seine Entscheidung durch diesen selbstständigen Grund getragen werde, ist unbegründet. Dem ersten Richter hat es offenbar genügt, daß überhaupt ein — in einem fremden Lande vorgekommenes — historisches Ereigniß in dem Aufsatze „besprochen" worden; in welcher Art ist ihm unerheblich gewesen. Es ist aber eine rechtsirrthümliche Anschauung, wenn die Besprechung einer nach preußischen Gesetzen als ein Verbrechen oder Vergehen sich darstellenden Handlung blos um deswillen dem §. 87. des Str.-G.-B. nicht untergeordnet wird, weil die That der Geschichte angehört. Auch die geschichtliche oder kritische Erörterung vergangener Thatsachen kann und muß dem Strafgesetz anheimfallen, wenn das Feld der historischen oder kritischen Behandlung verlassen, und wenn auch, ohne daß gerade zu ungesetzlichen Handlungen aufgefordert wird — daß Gefühl, die Leidenschaft erregt wird in Formen, welche der kritischen Behandlung oder historischen Darstellung durchaus fremd sind, wenn Handlungen, welche das Strafgesetz ahndet, geradezu durch Lobreden verherrlicht werden. Auch der Appellationsrichter hat aus dem Gesichtspunkte der Unanwendbarkeit des §. 87. auf die gegen einen auswärtigen Staat verübten Handlungen ganz dahin gestellt sein lassen, ob und wie weit der incriminirte Aufsatz eine Anpreisung des Aufstandes durch öffentliche Rechtfertigung enthalte, er hat somit eine ihm obliegende Prüfung unterlassen und dadurch die Anklage nicht erschöpft, weshalb eine anderweite Behandlung und Entscheidung der Sache in zweiter Instanz geboten ist.

Nach der vorstehenden Entscheidung dürfte nunmehr auch die Verfolgung derjenigen Blätter bevorstehen, welche die Rebellion der amerikanischen Südstaaten gegen die Union als ein berechtigtes, nützliches, weises und aristokratisches Unternehmen gepriesen haben.

Wäre der angeführte Urtheilsspruch 1856 vorhanden gewesen, so würde die schwierige Frage entstanden sein: ob die Lobeserhebungen, die den aufständischen Royalisten im Canton Neuenburg von zahlreichen preußischen Blättern gespendet wurden, strafbar waren oder nicht? König Friedrich Wilhelm IV. verlangte bekanntlich die Freilassung der damals gefangenen Royalisten; auf der andern Seite handelte es sich aber um einen Aufstand gegen eine bestehende Regierung. — Oder wie, wenn die preußische Regierung einer insurgirten Bevölkerung, was 1848 hinsichtlich der Schleswig-Holsteiner geschah, zu Hülfe eilt?

Man sieht, es giebt hier Consequenzen, die mehr als bedenklich sind.

Majestätsbeleidigung. Durch das Erkenntniß des königl. preußischen Ober-Tribunals vom 2. März 1864 (Goltdammer's Archiv B. XII. S. 356) ist bekanntlich angenommen worden, daß §. 75 des St.-G.-B. einen besonderen dolus nicht erfordere, sondern „das Bewußtsein von dem Inhalte einer objektiv strafbaren Aeußerung" genüge. Wohin diese Annahme führt, zeigt ein kürzlich zu Burg vorgekommener Fall. Der Buchdruckereibesitzer Cobatzky wurde verurtheilt, weil er in die Burg'sche Zeitung aus andern bis dahin unverfolgt gebliebenen Blättern einen Artikel übernommen, in dem der Nichtbegnadigung „der unglücklichen Opfer des wahnsinnigen Hauptmanns v. B. gedacht und daran die Erwähnung geknüpft wurde, daß ein zur Zuchthausstrafe verurtheilter adliger Rendant v. G unter Belassung der bürgerlichen Ehrenrechte und des Adels zur Einschließung begnadigt worden sei". Der Gerichtshof zu Burg fand in dieser Kritik der Begnadigung eine ungeziemende mit der dem Könige schuldigen Ehrerbietung nicht vereinbare Interpretation königlicher Handlungen und Unterlassungen, verurtheilte zu zwei Monaten Gefängniß und betrachtet als strafmindernd: 1. die bisherige Nichtbestrafung des Angeklagten außer wegen formeller Preßvergehen, 2. den localen, jeder politischen Agitation fremden Charakter der Burger Zeitung, 3. den Umstand, daß der Angeklagte dem Gerichte „als ein bejahrter und ängstlich auf Vermeidung von Verstößen gegen Recht und Gesetz bedachten Mann bekannt ist", 4. die unterbliebene ausdrückliche Erwähnung der Person des Königs.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist zurückgewiesen worden.

Jeden Monat erscheint ein Heft. Pränumerationspreis für den Jahrgang: 4 Thlr. Crt.; für ein Quartal: 1 Thlr. Crt.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

Heft 9. | Monat September. | 1865.

Kritische Betrachtungen über strafrechtliche Entscheidungen des preußischen Ober-Tribunals.

XIV.

Thatsächliche Feststellung in Fällen des s. g. qualificirten Betruges.

Das preußische Strafgesetzbuch bestimmt in §. 243 Nr. 8 Folgendes:

„Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldbuße von fünfzig bis eintausend Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte wird bestraft:

8) wer Urkunden, welche ihm entweder gar nicht, oder nicht ausschließlich gehören, zum Nachtheile eines Anderen vernichtet, beschädigt oder unterdrückt."

In dem dritten Bande der „Rechtsprechung des königlichen Ober-Tribunals in Strafsachen" S. 516 weist Oppenhoff die Besitzer seiner Ausgabe des Strafgesetzbuches an, zu der oben angeführten Gesetzesstelle folgenden Rechtssatz einzutragen:

„Es bedarf in einem solchen Falle der Feststellung der gewinnsüchtigen Absicht, sobald dieselbe vom Angeklagten bestritten wird."

Die Entscheidungsgründe des Ober-Tribunals, welche zu der Aufstellung dieses Rechtssatzes Veranlassung gegeben, werden a. a. O. S. 517 in folgender Weise mitgetheilt:

„Es ist unrichtig, wenn der Appellations-Richter in den Motiven seiner Entscheidung ausspricht, daß die Anwendung des §. 243 Nr. 8 das Vorhandensein einer gewinnsüchtigen Absicht nicht voraussetze. Hierin geht der Appellations-Richter zu weit. Denn das Ober-Tribunal hat zwar wiederholt angenommen, daß es der besonderen Feststellung der gewinnsüchtigen Absicht zur Anwendung des §. 243 Nr. 8 nicht bedarf; anders verhält es sich jedoch, wenn der Angeklagte, wie hier, die gewinnsüchtige Absicht ausdrücklich bestritten hat. In einem solchen Falle muß dieselbe allerdings festgestellt werden, weil der §. 243 nur besonders ausgezeichnete Arten von Betrügereien vorsieht, von einem Betruge aber ohne alle gewinnsüchtige Absicht niemals die Rede sein kann.

Dem steht auch das Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 6. März 1863 contra Hackbarth nicht entgegen, worin es sich nur darum handelt, ob eine nach §. 226 und 227 Str.-G.-B. zu bestrafende Unterschlagung einer Urkunde, oder einer nach §. 243 Nr. 8 zu ahnende Unterdrückung einer Urkunde vorlag. Denn wenn hier bemerkt ist, wie die Wortfassung des §. 243 Nr. 8 und die Nebeneinanderstellung von „vernichten, beschädigen und unterdrücken" es gleichgültig erscheinen lasse, ob der Thäter irgend einen Gebrauch von der Urkunde seinerseits machen, oder gar sich dieselbe aneignen, überhaupt damit bereichern könne oder wolle, seine Absicht vielmehr darauf gerichtet sein müsse, daß die Urkunde für einen Anderen verloren geht, daß aus diesem Verlust einem Anderen Nachtheil entsteht, — so erfordert der §. 243. Nr. 8. allerdings nicht, daß der Angeklagte sich gerade mit der Urkunde selbst bereichern will, und wird in der Regel auch der gegen den Anderen beabsichtigte Nachtheil mit dem dem Angeklagten daraus erwachsenden Gewinne dergestalt zusammenfallen, daß schon die festgestellte Absicht dieses Nachtheils im Allgemeinen zur Anwendung des §. 243 Nr. 8 ausreicht. Dies trifft aber nicht zu, wenn der Angeklagte jede gewinnsüchtige Absicht überhaupt ausdrücklich bestreitet. In einem solchen Fall kann diese gewinnsüchtige Absicht, welche zwar in dem Thatbestand des §. 243 Nr. 8 nicht speciell aufgenommen, aber darin doch unterstellt ist, nicht weiter vom Richter subintelligirt, sondern sie muß dem Angeklagen bewiesen werden."

Sowie wir diese Entscheidungsgründe lesen, tritt uns sofort ein Symptom für die muthmaßliche Fehlerhaftigkeit derselben deutlich genug entgegen. Es ist dies die Incorrektheit des Ausdrucks, namentlich hervorgerufen durch juristisch vollkommen gleichgültige Worte, denen man jedoch in diesem Falle eine bestimmte juristische Wirksamkeit beigelegt hat. Wir machen in dieser Beziehung auf Folgendes aufmerksam:

1) Das Ober-Tribunal sagt, zur Anwendung des §. 243 Nr. 8 bedürfe es nicht der besonderen Feststellung der gewinnsüchtigen Absicht. — Nun giebt es aber keinen criminalistischen Begriff, der besondere Feststellung im Gegensatze etwa zu dem der allgemeinen Feststellung; sondern es giebt nur Feststellung oder Nicht-Feststellung. Ein jedes Dritte, welches man zwischen diese beiden sich gegenseitig ausschließenden Begriffe stellt, kann zu nichts Weiterem dienen als dazu, juristische Unklarheiten zu verdecken, oder juristische Unklarheiten zu erzeugen.

2) Das Ober-Tribunal behauptet, die gewinnsüchtige Absicht müsse festgestellt werden, wenn der Angeklagte dieselbe ausdrücklich bestritten hat; ja an einer anderen Stelle der Entscheidungsgründe heißt es sogar, die gewinnsüchtige Absicht müsse festgestellt werden, wenn der Angeklagte jede gewinnsüchtige Absicht überhaupt ausdrücklich bestreitet. Also, wenn der Angeklagte nicht jede gewinnsüchtige Absicht, sondern nur einige gewinnsüchtige Absicht bestreiten sollte, so würde eine thatsächliche Feststellung der Gewinnsucht nicht erforderlich sein! Aber wie unterscheidet sich denn das Bestreiten jeder gewinnsüchtigen Absicht von dem Bestreiten der gewinnsüchtigen Absicht, welche durch das Adjektivum „jeder" nicht specialisirt ist? — Wenn nun aber auch der Angeklagte jede gewinnsüchtige Absicht bestreitet, so genügt das noch nicht, um das Vorhandensein derselben thatsächlich festzustellen; der Angeklagte muß vielmehr — wenn dies geschehen soll — nicht blos läugnen, sondern ausdrücklich läugnen. Nun kann man wohl von einem ausdrücklichen Geständniß sprechen; aber was man sich unter einem ausdrücklichen Läugnen im Gegensatz zu einem nicht ausdrücklichen Läugnen denken soll, das auszuführen, würde auch wohl dem Ober-Tribunal Schwierigkeiten machen. Wenn auch nicht jedes Geständniß des Angeklagten ein ausdrückliches genannt werden kann, das Läugnen des Angeklagten ist allemale ein ausdrückliches und deshalb ist es fehlerhaft in richterlichen Entscheidungsgründen von einem ausdrücklichen Läugnen des Angeklagtn zu sprechen.

3) Das Ober-Tribunal sagt, der §. 243 sehe nur besonders ausgezeichneten Arten von Betrügereien vor. — Warum hat das Ober-Tribunal nicht gesagt: der §. 243 enthält nur Fälle des qualificirten Betruges, warum ist statt des technisch vollkommen bestimmten Ausdruckes „Betrug" der in keiner Weise technische, also auch Mißverständnissen ausgesetzte Ausdruck „Betrügerei" gebraucht? Scheute sich etwa das Ober-Tribunal, mit aller Bestimmtheit den Satz auszusprechen, daß §. 243 nur Betrugsfälle enthalte, während es vollkommen unbedenklich war zu behaupten, der §. 243 enthalte nur Fälle von „betrüglichem Handeln" und sollte etwa der Ausdruck „Betrügerei" gewählt sein, weil derselbe ebensogut den „Betrug" wie auch Fälle des betrüglichen Handelns, die nicht Betrug sind, in sich begreift?

4) „Von einem Betruge kann ohne „alle" gewinnsüchtige Absicht niemals die Rede sein." — Das Strafgesetzbuch definirt den Betrug in folgender Weise:

> „Wer in gewinnsüchtiger Absicht das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt" u. s. w.

Es sagt nicht:

> „Wer — jedoch nicht ohne alle gewinnsüchtige Absicht — das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt" u. s. w.

Folglich mußte das Ober-Tribunal statt der von ihm gewählten Worte sich in folgender Weise ausdrücken:

> „Von einem Betruge kann ohne gewinnsüchtige Absicht niemals die Rede sein." —

Der Satz nun, welcher unserer Betrachtung zunächst zu unterziehen sein wird, müßte nach den Worten der von dem Ober-Tribunale aufgestellten Entscheidungsgründe in folgender Weise lauten:

> „Zur Anwendung des §. 243 Nr. 8 bedarf es der besonderen Feststellung der gewinnsüchtigen Absicht, wenn der Angeklagte jede gewinnsüchtige Absicht überhaupt ausdrücklich bestreitet."

Lassen wir aus diesem Satze alle überflüssigen und demgemäß fehlerhaften Worte fort, so bleibt übrig:

> „Zur Anwendung des §. 243 Nr. 8 bedarf es der Feststellung der gewinnsüchtigen Absicht, wenn der Angeklagte dieselbe bestreitet."

So viel also ist klar, daß — die Richtigkeit dieses Satzes vorausgesetzt — die Feststellung oder Nicht-Feststellung der gewinnsüchtigen Absicht bei Anklagen aus §. 243 Nr. 8 abhängt von dem Läugnen oder Nicht-Läugnen des Angeklagten.

Dieser Satz ist aber weder in dem Strafgesetzbuche, noch auch in den Strafproceßgesetzen direkt ausgesprochen. Es kann daher nur aus allgemeineren Bestimmungen hergeleitet sein. Zweierlei ist möglich. Erstens kann schon an und für sich der Umstand, daß der Angeklagte ein zu dem Thatbestande des ihm zur Last gelegten Verbrechens gehörendes Moment läugnet, einen Einfluß auf die thatsächliche Feststellung äußern; oder es kann zweitens das Läugnen des Angeklagten wenigstens in dem Falle auf die thatsächliche Feststellung einwirken, wenn die Anklage das Vorhandensein eines qualificirten Verbrechens behauptet, und der Angeklagte das Vorhandensein eines Momentes läugnet, welches zu dem Begriffe des dem qualificirten Verbrechen zu Grunde liegenden gemeinen Verbrechen gehört. — Oder, um das Gesagte mit Bezug auf den uns vorliegenden Fall deutlicher auszudrücken:

Hätte der Angeklagte das Vorhandensein der gewinnsüchtigen Absicht nicht geläugnet, so würde die Feststellung der-

selben nicht erforderlich gewesen sein, entweder aus dem Grunde, weil überhaupt nur dasjenige festgestellt zu werden braucht, was der Angeklagte läugnet, oder aus dem Grunde, weil die Momente des einfachen Betruges bei Anklagen wegen qualificirten Betruges nur dann festgestellt zu werden brauchen, wenn der Angeklagte eines dieser Momente in Abrede gestellt hat.

Die beiden eben aufgestellten Fragen sind einer gesonderten Betrachtung zu unterziehen.

I. Kann das Läugnen oder das Zugestehen des Angeklagten einen Einfluß auf die thatsächliche Feststellung äußern? Die Antwort auf diese Frage enthält Art. 31. Ges. v. 3. Mai 1852.

„Das Urtheil muß hervorheben, welche derjenigen Thatsachen, die zu den wesentlichen Merkmalen der den Gegenstand der Entscheidung bildenden strafbaren Handlung gehören, für erwiesen oder für nicht erwiesen zu erachten seien." . . .

„Die Thatsachen und Beweismittel, auf Grund deren jener Beweis als geführt oder als nicht geführt angenommen worden ist, sind in den Entscheidungsgründen anzuführen."

Diese Gesetzesstelle steht unter der Ueberschrift „Allgemeine Vorschriften." Sie greift also überall Platz, wo nicht durch specielle Vorschriften von der hier aufgestellten Regel Ausnahmen bedingt sind. — Die Regel ist also folgende: Gehören zu den wesentlichen Merkmalen einer zur Anklage gebrachten strafbaren Handlung die Merkmale a. b. c. — so muß das Urtheil es hervorheben, ob die Merkmale a. b. c. oder ob nur etwa c. oder b. oder a. allein oder was sonst für erwiesen oder für nicht erwiesen zu erachten ist. Es müssen ferner die Thatsachen und Beweismittel, auf Grund deren der Beweis als geführt oder als geführt angenommen worden ist, in den Entscheidungsgründen angegeben werden. — Will man nun behaupten, diese hier vorgeschriebene thatsächliche Feststellung sei nur erforderlich, wenn der Angeklagte läugne, nicht aber wenn er gestehe, so behauptet man damit nichts Geringeres, als daß die thatsächliche Feststellung nur dann eine Funktion des Richters sei, wenn der Angeklagte läugne; wenn er dagegen gestehe, so sei die thatsächliche Feststellung eine Partei-Handlung. — Dies wäre aber nur alsdann möglich, wenn das Geständniß des Angeklagten nicht Beweismittel wäre, sondern wenn dasselbe einen Verzicht des Angeklagten auf die Vertheidigung enthielte, wenn man dem Geständnisse die Wirkung beilegen dürfte, daß der Angeklagte durch Ablegung desselben sich selbst gerichtet habe.

Ob man nun das Geständniß in dem einen oder in dem anderen Sinn auffassen will, darüber läßt sich de lege ferenda streiten. Einem bestehenden Gesetze gegenüber kann man aber doch nur fragen, welche processualische Bedeutung man dem Geständnisse beilegen muß. Und diese Frage ist für den preußischen Strafproceß ganz ohne Zweifel dahin zu beantworten, daß das Geständniß des Angeklagten nichts weiter ist als ein Beweismittel. Daraus folgt denn ganz von selbst, daß die Feststellung der Schuld des Angeklagten nach voraufgegangenem Geständnisse desselben nicht die unmittelbare Folge des Geständnisses sein muß, daß die Schuld des Angeklagten nicht durch das Geständniß constatirt ist, sondern daß die Feststellung der Schuld immer, in jedem Falle, nur erfolgt nach voraufgegangener richterlicher Prüfung über die Glaubwürdigkeit des Geständnisses. Das Bekenntniß des Angeklagten liegt dem erkennenden Richter vor; er hat aber die Wirksamkeit auch dieses Beweismittels zu prüfen und hält er das Geständniß nicht für glaubwürdig, so wird er trotz desselben die wesentlichen Merkmale des zur Anklage gebrachten Verbrechens nicht für festgestellt erachten dürfen.

An dieser Stelle muß freilich noch der Art. 75. G. v. 3. Mai 1852 erwähnt werden. Diese bestimmt doch bekanntlich:

„Wenn der Angeklagte sich schuldig bekennt, und auf näheres Befragen alle Thatsachen einräumt, welche die wesentlichsten Merkmale der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung bilden, so wird die Staatsanwaltschaft und der Vertheidiger darüber gehört, ob die Thatsache als durch das Bekenntniß des Angeklagten festgestellt zu erachten sei."

Hier haben wir denn allerdings eine Bestimmung, aus welcher hervorzugehen scheint, daß das Gesetz selbst der Ansicht sei, es könne die thatsächliche Feststellung durch das Geständniß des Angeklagten bewirkt werden. Wie diese — übrigens nur für das schwurgerichtliche Verfahren geltende — Bestimmung in die preußische Gesetzgebung gekommen ist, darüber existiren wohl kaum irgend welche Zweifel. Es liegt hier eine Reminiscenz an den englischen Strafproceß vor, welcher in Consequenz des accusatorischen Princips eine Beweisführung des Angklägers da für überflüssig hält, wo der Angeklagte gesteht; es existirt dann eben kein Streit über das thatsächliche Fundament der Anklage, und demzufolge ist auch kein Urtheil zur Entscheidung der Thatfrage erforderlich. Verzichtet der Angeklagte selbst darauf, seine Gerechtsame wahrzunehmen, so ist kein Anderer dazu befugt, dieses ex officio zu thun. Aus diesem Grunde erfolgt ja auch in England die Bildung der Geschwornenbank erst dann, wenn der Angeklagte erklärt hat, er wolle not guilty plaidiren; erklärt er dagegen, er wolle guilty plaidiren, so unterbleibt die Bildung der Geschwornenbank ganz; denn die Geschwornen haben in dem Falle nichts zu entscheiden, wo zwischen Kläger und Angeklagten hinsichtlich der Thatfrage Uebereinstimmung vorhanden ist.

Aber trotz dieser Reminiscenz an den englischen Straf-

proceß ist das preußische Recht doch weit davon entfernt, mit der im Art. 75 enthaltenen Bestimmung auch das *Princip* des englischen Strafprocesses, sei es auch nur für den Fall, daß der Angeklagte gesteht, anzuerkennen. Hätte das Gesetz dieses gewollt, so müßte auch jeder Zweifel gegen die Glaubwürdigkeit des von dem Angeklagten abgegebenen Geständnisses — die Zurechnungsfähigkeit desselben vorausgesetzt — unzuläßig sein. Nun bestimmt aber derselbe Art. 75 —: Wenn der Angeklagte gesteht,

> „so hat der Gerichtshof, *wenn er gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses kein Bedenken hegt*, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers über die Anwendung des Gesetzes, ohne Zuziehung von Geschwornen, das Urtheil zu fällen."

Also auch hier ist bestimmt, daß erst die richterliche Prüfung über die *Glaubwürdigkeit* des Geständnisses stattfinden soll, ehe das Vorhandensein der für die Festsetzung der Strafe erforderlichen thatsächlichen Feststellung angenommen werden darf. Nicht bewirkt das Geständniß, daß kein Streit über die Thatfrage vorhanden ist, daß also auch die Thatfrage nicht entschieden zu werden braucht, sondern auch im Falle des Geständnisses soll die Thatfrage entschieden werden, wenn auch nur implicite durch das richterliche Urtheil über die Glaubwürdigkeit des Geständnisses. Demnach werden wir auch die im ersten Absatze des Art. 75 gebrauchten Worte: „die Staatsanwaltschaft und der Vertheidiger werden darüber gehört, *ob die Thatfrage als durch das Bekenntniß des Angeklagten festgestellt zu erachten sei*" — nicht anders als dahin zu verstehen haben, daß ehe und bevor der *Richter* sein Urtheil über die Glaubwürdigkeit des Geständnisses ausspricht, er zuvor die Partei-Ansichten hierüber zu hören hat; daß das Partei-Plaidoyer, welches der thatsächlichen Feststellung allemale vorauszugehen hat, auch in dem Falle des Geständnisses des Angeklagten nicht ausgeschlossen sein soll.

Weit entfernt also, daß durch die Bestimmung des Art. 75 die accusatorischen Grundsätze des englischen Processes in das preußische Recht recipirt wären! Nichts weiter ist aus dem englischen Rechte recipirt als die eine Bestimmung, daß, wenn der Angeklagte gesteht, ohne Zuziehung der Geschwornen verhandelt werden solle. Oder drücken wir diesen Satz mit anderen Worten aus, so würde zu sagen sein: *Die thatsächliche Feststellung erfolgt der Regel nach durch die Geschwornen, wenn aber der Angeklagte gesteht, so erfolgt die thatsächliche Feststellung nicht durch die Geschwornen, sondern durch den Schwurgerichtshof.*

Die oben aufgestellte Regel also, daß durch das Gestehen oder Nicht-Gestehen des Angeklagten die thatsächliche Feststellung in keiner Weise alterirt werde, findet somit auch in den Bestimmungen des Art. 75 keine Ausnahme. Wäre dieses aber auch der Fall, hätte Art. 75 wirklich die Gedanken des englischen Processes über das guilty-Plaidiren des Angeklagten vollständig recipirt, es würde diese Bestimmung dennoch nicht geeignet sein, aus ihr Analogien für andere Fälle zu ziehen. „Denn das Verhör des Angeklagten ist im deutschen Processe nicht, ein der Beweisaufnahme vorausgehender processualischer Akt, durch welchen erst die Nothwendigkeit einer solchen festgestellt werden soll, sondern der erste Schritt der Beweisaufnahme selbst." „Der Angeklagte ist im Verhöre nicht Subjekt, sondern Objekt der Untersuchung, er ist ein Beweismittel wie jedes andere, ein Zeuge gegen und für sich selbst."[1]) Dieser inquisitorische Gedanke beherrscht den deutschen Strafproceß der Gegenwart, von ihm aus sind in zweifelhaften Fällen die Consequenzen zu ziehen, nicht aber von einer beiläufig vielleicht einmal vorkommenden Ausnahme, die sich übrigens, abgesehen von der nur scheinbaren Ausnahme des preußischen Rechts, nur in einem einzigen deutschen Gesetze, dem *württembergischen*, findet.[2])

II. *Brauchen die thatsächlichen Momente des einfachen Betruges bei Anklagen wegen qualificirten Betruges nur dann festgellt zu werden, wenn der Angeklagte eines dieser Momente in Abrede gestellt hat?*

Das Ober-Tribunal ist der Ansicht, die gewinnsüchtige Absicht sei in den Thatbestand des §. 243 Nr. 8 zwar nicht speciell aufgenommen aber darin doch „*unterstellt*". Der Richter könne die gewinnsüchtige Absicht „*subintelligiren*", falls der Angeklagte dieselbe nicht bestreitet; thue er dies aber, so dürfe der Richter die gewinnsüchtige Absicht nicht „*subintelligiren*", sondern müsse sie zum Gegenstande des Beweises und der thatsächlischen Feststellung machen.

Dieser Ansicht kann nun aber in keiner Weise beigepflichtet werden. Es verbietet dieses die Natur der qualificirten Verbrechen. Denn jedes qualificirte Verbrechen enthält doch zunächst *sämmtliche* Merkmale des ihm zu Grunde liegenden gemeinen Verbrechens, die qualificirenden Momente heben kein einziges der das gemeine Verbrechen bildenden Merkmale auf, sie treten vielmehr zu diesen hinzu und zwar mit specialisirender Wirkung. Eine Anklage, welche das Vorhandensein eines qualificirten Verbrechens behauptet, muß daher immer das Vorhandensein sämmtlicher das gemeine Verbrechen bildenden Momente behaupten und außerdem noch das Vorhandensein der qualificirenden Umstände. Und hieraus ergiebt sich denn auch mit Nothwendigkeit, daß alle diese Momente thatsächlich festgestellt werden müssen, daß keines derselben, es mag nun ein Moment des gemeinen

---

[1]) Planck, systematische Darstellung S. 358.

[2]) Vergl. Planck, a. a. O. S. 359.

Verbrechens, oder eins der Qualificationsmomente sein, subintelligirt, d. h. auch ohne thatsächliche Feststellung für vorhanden angenommen werden darf. Noch deutlicher wird das Gesagte, wenn wir uns die Consequenzen der von dem Ober-Tribunale für zulässig erklärten Subintelligirung vergegenwärtigen. Nehmen wir einmal an, das gemeine Verbrechen habe die Merkmale a. b. c., zu diesen treten als qualificirende Momente die Momente f. g. hinzu. Es leuchtet ein, daß gar nichts Strafbares vorliegt, wenn nur die Momente f. g. vorliegen; daß dies ebensowenig der Fall ist, wenn außer diesen Momenten noch a. oder b. allein oder auch a. und b. als vorhanden festgestellt wären. Eine strafbare Handlung ist vielmehr nur anzunehmen, wenn das Vorhandensein von a. b. c., d. h. das gemeine Verbrechen, oder das Vorhandensein a. b. c. x. y., d. h. das qualificirte Verbrechen festgestellt ist. Will man dem Richter gestatten, eines der Momente des einfachen Verbrechens zu subintelligiren, so gestattet man ihm nichts Geringeres, als eine nach den bestehenden Strafgesetzen vollkommen straflose Handlung dadurch zu einer strafbaren zu machen, daß er das die Strafbarkeit der Handlung erst bildende Moment nicht nach geführtem Beweis, sondern ohne Beweis als vorhanden annimmt. — Man braucht wirklich nur das fremde und noch dazu schlecht klingende Wort „subintelligiren" in's Deutsche zu übersetzen, um die unzweifelhafte Unrichtigkeit der Ansicht des Ober-Tribunals zu erkennen.

Wir dürfen demnach unbedenklich den Satz aufstellen: Enthält §. 243 Nr. 8 einen qualificirten Betrug, so muß die gewinnsüchtige Absicht gegen den Angeklagten festgestellt werden.

Das Ober-Tribunal scheint nun, wenigstens in der dieser Betrachtung zu Grunde liegenden Entscheidung es als selbstverständlich anzunehmen, daß die erwähnte Gesetzesstelle einen qualificirten Betrug enthalte.

Ehe wir jedoch in der Prüfung der Richtigkeit dieser Ansicht eintreten, ist noch mit Bezug auf das oben Ausgeführte eine Bemerkung zu machen. So richtig es nämlich ist, daß der Richter keines der Momente, welche das Gesetz als Voraussetzung der Strafbarkeit aufgestellt hat, ohne Beweis als vorhanden annehmen darf, ebenso gewiß ist es auch, daß das Gesetz in einzelnen und zwar nicht ganz seltenen Fällen die Strafbarkeit einer Handlung von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht hat, ohne jedoch dieselben ausdrücklich aufzunehmen. So setzt beispielsweise der §. 121 des Str.-G.-B.

> „Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht ... begeht eine Münzfälschung, und wird mit Zuchthaus von fünf bis fünfzehn Jahren ... bestraft"

die Absicht des Angeklagten voraus, die Münzen zum Zwecke der Verausgabung anzufertigen. Ferner ist anzuführen, daß, da das preußische Strafgesetzbuch culpose Verbrechen nur alsdann bestraft wissen will, wenn dieses ausdrücklich im Gesetz erwähnt ist, demgemäß also der Regel nach alle Delikte als dolose aufzufassen sind, es mitunter vorkommt, daß das Gesetz die dolose Begehungsart als Delikts nicht besonders hervorhebt, während dieselbe doch selbstverständlich Voraussetzung der Strafbarkeit ist. Ein Beispiel hierfür enthält Str.-G.-B. §. 123. Wenn es nämlich an dieser Stelle heißt:

> „Wer falsches oder verfälchtes Geld als ächt empfängt und nach erkanuter Unächtheit als ächt ausgiebt ... wird ... bestraft" —

so ist die selbstverständliche Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Gesetzes, daß auch bei dem Ausgeben des als unächt erkannten Geldes das Bewußtsein von der Unächheit desselben vorhanden gewesen ist. — In gleicher Weise ist darauf hinzuweisen, daß der objektive Thatbestand der culposen Verbrechen nicht weiter ausgedehnt werden darf als der objektive Thatbestand der denselben entsprechenden dolosen Delikte reicht, wenn auch das Gesetz dieses nicht ausdrücklich bestimmt haben sollte. So bestimmt beispielsweise Str.-G.-B. §. 288:

> „Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand des in den §§. 285 bis 287 erwähnten Art verursacht, wird ... bestraft

und es ist ausdrücklich der Umfang der culposen Brandstiftung bezeichnet. Dagegen sagt §. 132:

> „Wer aus Fahrlässigkeit in eigenen oder fremden Angelegenheiten etwas Unwahres eidlich versichert ... wird bestraft."

Obwohl an dieser Stelle die Arten des culposen Meineides nicht bestimmt bezeichnet sind, so versteht es sich doch von selbst, daß der culpose Meineid nicht weiter reichen kann als der dolose, daß mithin ein falscher Eid nur dann zur Anwendung des §. 132 Veranlassung geben kann, wenn das vorsätzliche Ausschwören desselben unter die vom dolosen Meineide handelnden Strafbestimmungen gefallen wäre. Der Sache nach würde nichts geändert sein, wenn §. 288 bestimmt hätte:

> „Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand verursacht, wird ... bestraft"

und §. 132 angeordnet hätte:

> „Wer aus Fahrlässigkeit einen der in §§. 125 bis 131 bezeichneten Eide falsch schwört, wird ... bestraft."

Wenn nun in den Fällen der oben angegebenen Art das Gesetz ein Moment des Verbrechens nicht ausdrücklich erwähnt, obwohl dasselbe doch als Bestandtheil des betreffenden Verbrechens angesehen werden muß, so ist dies lediglich aus dem Grunde geschehen, weil dasjenige, was das Gesetz als selbstverständliche Voraussetzung des Verbrechens nicht erst besonders bezeichnete, auch in dem praktischen Leben, bei

dem Vorkommen des einzelnen Falles als selbstverändlich angenommen werden kann. Hier kann dann aber freilich der Fall eintreten, daß der Angeklagte gerade das von dem Gesetze als selbstverständlich Vorausgesetzte in Abrede stellt, indem er z. B. behauptet, er habe bei Anfertigung des falschen Geldes nicht die Absicht gehabt, dasselbe auszugeben; er habe zwar Geld ausgegeben, welches er früher als unächt erkannt, aber die Ausgabe selbst sei nicht absichtlich, sondern lediglich durch Fahrlässigkeit oder durch einen Zufall erfolgt; er habe zwar aus Fahrlässigkeit etwas Falsches beschworen, aber der von ihm geleistete Eid sei in den §§. 125—131 des Strafgesetzbuches nicht erwähnt. Derartige Anführungen des Angeklagten sind dann nicht als Exceptionen aufzufassen, für welche ihm die Beweislast aufzuerlegen wäre, sondern es enthalten dieselben das Läugnen eines Theiles des Klaggrundes, der dem ausdrücklichen Wortlaute des Gesetzes nach zwar nicht in die Anklage aufgenommen zu werden brauchte, der aber — da er implicite im Gesetze mit enthalten ist — sofort Seitens der Anklage bewiesen werden muß, wenn ihn der Angeklagte in Abrede gestellt hat.

So kann es vorkommen, daß der Richter gegen den Angeklagten in Folge seines Läugnens ein Moment mehr feststellen muß und als das Gesetz ausdrücklich verlangt. Daß dagegen weniger als die vom Gesetze ausdrücklich genannten Momente festgestellt werden könnten, das darf niemals vorkommen, der Angeklagte mag läugnen oder nicht läugnen.

Wir knüpfen jetzt an den oben aufgestellten Satz an, welcher lautete:

„Enthält §. 243 Nr. 8 einen qualificirten Betrug, so muß die gewinnsüchtige Absicht gegen den Angeklagten festgestellt werden."

Zu diesem Satze bildet den natürlichen Gegensatz folgender:

„Ist §. 243 Nr. 8 ein **selbständiges Delikt**, so sind die gegen den Angeklagten nur die in diesem Delikte enthaltenen Momente festzustellen."

Für die Ansicht, daß §. 243 Nr. 8 kein selbständiges Delikt, sondern lediglich ein Fall des qualificirten Betruges sei, spricht allerdings der Umstand, daß die erwähnte Strafbestimmung sich im 21. Titel unter der Ueberschrift „Betrug" findet. So äußert sich denn auch Goltdammer in den Materialien Theil II. S. 550 — bei der Erläuterung des §. 243 — sehr bestimmt dahin:

„Darüber, daß die hier mit Strafe bedrohten Handlungen nur als besonders ausgezeichnete Arten des Betruges, also mit seinen allgemeinen Erforderníssen (§. 241), nicht aber als selbständige Vergehen gelten sollen, kann kein Zweifel obwalten. Nirgends erhellt die Absicht einer exceptionellen Behandlung aus den Materialien. Diese Fälle stehen unter demselben Princip, welchem die §§. 217, 218, 232, 233 in Absicht auf den Diebstahl resp. auf den Raub folgen. Sie fordern also, wie der Betrug überhaupt, Beschädigung des Vermögens in gewinnsüchtiger Absicht."

Aber, wenn auch aus den Materialien nichts dafür zu entnehmen ist, daß man die Fälle des §. 243 als selbständige Delikte betrachtet habe, so ist doch außer den Materialien noch eine andere Interpretationsquelle vorhanden, nämlich der Wortlaut des Gesetzes selbst. Man vergleiche nur die Wortfassung der §§. 217, 218, 232, 233 mit der des §. 243. Nachdem in §. 241 der Betrug seine Legaldefinition erhalten, nachdem in §. 242 gesagt ist,

„Der Betrug, sowie der Versuch des Betruges wird .... bestraft"

heißt es im §. 243:

„Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldbuße von fünfzig bis zu eintausend Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte wird bestraft:

1) u. s. w.

worauf acht verschiedene Nummern folgen, ohne daß, sei es in den eben angeführten Einleitungsworten oder in einer der folgenden acht Nummern auch nur ein einziges Mal das Wort „Betrug" gebraucht wäre.

Ganz anders dagegen ist die Ausdrucksweise in den Fällen der §§. 217 und 218. Nachdem nämlich der Diebstahl in §. 215, definirt in §. 216 die Strafbestimmung aufgestellt ist, heißt es in §. 217:

„In folgenden Fällen soll die Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten sein:

1) wenn Ackergeräthschaften ... gestohlen werden;
2) wenn Früchte ... gestohlen werden;
3) wenn geschlagenes Holz ... gestohlen wird;
4) wenn eine Person, welche für Lohn oder Kost dient ... stiehlt;
5) wenn ein Gastwirth ... stiehlt;
6) wenn der Diebstahl ... begangen wird.

Und §. 218 fährt dann in folgender Weise fort:

„Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht tritt in folgenden Fällen ein:

1) wenn ... Gegenstände gestohlen werden;
2) wenn ... gestohlen wird;
3) wenn der Diebstahl dadurch bewirkt wird;
4) wenn auf einem öffentlichen Wege ... gestohlen wird;
5) wenn Sachen ... gestohlen werden;
6) wenn der Dieb oder einer der Diebe, oder einer der Theilnehmer am Diebstahle Waffen bei sich führt;
7) wenn zu dem Diebstahle zwei oder mehrere Personen mitwirken ...;

8) wenn der Diebstahl . . . begangen wird.

Ganz analog den Bestimmungen über den Diebstahl sind auch die über den Raub. Dieses Verbrechen wird definirt im §. 230, worauf §. 231 die Strafe festsetzt. Dann fahren §. 232 und 233 in folgender Weise fort:

„Der Raub wird mit Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren, sowie mit Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft:

1) Wenn der Räuber oder einer der Räuber oder Theilnehmer am Raube Waffen bei sich führt;
2) wenn zu dem Raube zwei oder mehrere Personen . . . mitwirken . . .;
3) wenn der Raub . . . verübt wird;
4) wenn bei einem Raube . . .;

§. 233. Der Raub wird mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft:

1) wenn der Räuber schon einmal wegen Raubes . . . verurtheilt worden ist . . .;
2) wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert . . . ist;
3) wenn bei dem Raube der Tod eines Menschen . . . verursacht ist."

Die Verschiedenartigkeit der Ausdrucksweise in den §§. 217 und 218; 232 und 233 gegenüber der in dem §. 243 muß in die Augen springen und man kann unmöglich umhin, schon aus dem einen Umstande, daß in §. 243 das Wort „Betrug" beinahe mit Aengstlichkeit vermieden ist, Bedenken gegen die Richtigkeit der Behauptung zu schöpfen, daß §. 243 lediglich Qualificationen des Betruges enthalte.

Aber nicht allein die Ausdrucksweise des Gesetzes kommt hier in Betracht — denn in dieser Beziehung könnte allerdings, wenn auch ohne viel Gewicht, gesagt werden, daß §. 245 („in allen Fällen des Betruges §§. 241 bis 244 kann auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden") nachgeholt habe, was durch §. 243 versäumt sei, nämlich, auch die Fälle des §. 243 mit dem Namen Betrug zu bezeichnen — sehr viel bedeutsamer ist noch die Verschiedenartigkeit des Inhalts der hier mit einander verglichenen Gesetzesstellen. Diese Verschiedenartigkeit besteht darin, daß es faktisch unmöglich ist, aus irgend einer Nummer der §§. 217, 218, 232, 233 zu strafen, ohne auf die Legaldefinitionen der §§. 215 resp. 230 zurückzugehen, da die qualificirten Strafbestimmungen in sich selbst unvollständig sind. Denn durch den Gebrauch der Worte „Diebstahl, Dieb, stehlen, Raub, Räuber" ist durch das Gesetz selbst auf diejenigen Bestimmungen zurückgewiesen, durch welche diese Bestimmungen erst einen bestimmten gesetzlichen Inhalt erhalten haben. Mit den Worten „Diebstahl, Dieb, stehlen" ist in den Bestimmungen der §§. 217, 218 jedesmal der §. 215 inserirt, und das Gleiche ist hinsichtlich des §. 230 geschehen durch den Gebrauch der Worte „Raub, Räuber" in den §§. 232 und 233. — Wenn ich dagegen ein Strafgesetz lese, welches bestimmt:

„Wer Urkunden, welche ihm entweder gar nicht, oder nicht ausschließlich gehören, zum Nachtheile eines Anderen vernichtet, beschädigt oder unterdrückt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten u. s. w. bestraft"

so ist das ein in sich selbst so vollständiges Strafgesetz, daß Niemand daran denken wird, die faktische Anwendbarkeit desselben abhängig zu machen von der Ergänzung, welche diese Strafbestimmung aus irgend einer anderen erhalten müßte. Und ebenso wie mit §. 243 Nr. 8 verhält es sich mit allen anderen Strafbestimmungen des §. 243. Jede einzige derselben gestattet die Möglichkeit ihrer selbständigen Anwendbarkeit; bei keiner derselben gebietet die Unvollständigkeit der Bestimmungen, daß dieselben zum Zwecke ihrer praktischen Verwerthung aus einer anderen gesetzlichen Bestimmung ergänzt werden müßten. Wenn es nun richtig wäre, daß eine Ergänzung der acht Nummern des §. 243 aus den Bestimmungen des §. 241 stattfinden muß, so kann diese Ergänzung nur aus juristischen oder historischen Gründen gefordert werden. Wir werden zu prüfen haben, ob derartige Gründe vorhanden sind und constatiren hier nur vorläufig, daß, wenn sie vorhanden wären, wir in der Strafgesetzgebung zwei von einander wesentlich verschiedene Arten der qualificirten Strafbestimmungen hätten. Die eine Art würde die sein, wo die Strafbestimmung unvollständig ist, wo zur praktischen Anwendung derselben die Ergänzung aus einer anderen Strafbestimmung nothwendig wird; die andere dagegen die, wo die Strafbestimmung zwar in sich selbst ganz vollständig ist, wo aber aus irgend welchen Gründen das in sich schon vollständige Strafgesetz durch Ergänzung aus anderen Strafbestimmungen noch vollständiger gemacht werden muß. Im preußischen Strafrechte gehören zu der ersten Art alle Bestimmungen über qualificirte Verbrechen mit einziger Ausnahme der Bestimmungen des §. 243; zu der letzteren Art würden dagegen nur und ausschließlich die Bestimmungen des §. 243 gehören. —

Schon dieser Umstand muß es bedenklich erscheinen lassen, die Strafbestimmungen des §. 243 als qualificirte Fälle des §. 241 aufzufassen.

Aber die Bedenken gestalten sich zur Unmöglichkeit, wenn man nach den juristischen oder historischen Gründen sucht, die es nothwendig machen sollen, die an sich bereits vollständigen Strafbestimmungen des §. 243 noch aus denen des §. 241 zu vervollständigen. Die folgende Darstellung soll den Satz beweisen:

Es ist unmöglich, die Bestimmungen des §. 243 als Qualificationen des §. 241 aufzufassen.

Sollte dies nämlich geschehen, so wäre es nicht genug, aus §. 241 lediglich das Moment „gewinnsüchtige Absicht" nach §. 243 hinüberzutragen, sondern es müßte in diesem Falle auch das Gleiche mit sämmtlichen anderen Mo-

menten geschehen, durch welche das in §. 241 enthaltene Delikt gebildet wird. Ja, es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß die übrigen Momente des Betruges (§. 241) selbst ein größeres Anrecht auf Berücksichtigung haben, als gerade die „gewinnsüchtige Absicht" — insofern man nämlich überhaupt einem positiven Gesetze gegenüber vom theoretischen Standpunkte aus von der größeren oder geringeren Bedeutsamkeit eines für den Thatbestand der Verbrechen geforderten Momentes sprechen kann. — Denn so gewiß auch überall zu der Begriffsbestimmung des Betruges dolus gefordert wird, den durch das Motiv der Gewinnsucht specialisirten dolus fordern nur einzelne Gesetze, während das gemeine Recht von diesem den dolus specialisirenden Momente nichts weiß.[3]) Für das preußische Recht entsteht aber durch die Aufnahme der „gewinnsüchtigen" Absicht der Mißstand, daß dolose Vermögensbeschädigungen, durch Täuschung des Berechtigten herbeigeführt, straflos sind; ein Resultat, welches um so auffälliger ist, als das Strafrecht des allgemeinen Landrechts von durchaus anderen Grundsätzen ausging. Hier nämlich wurde bestimmt Thl. II. Tit. 20. §. 1256:

„Jede vorsätzliche Veranlassung eines Irrthums, wodurch Jemand an seinem Rechte gekränkt werden soll, ist ein strafbarer Betrug."

§. 1260. „Wenn in den Gesetzen keine besondere Strafe bestimmt ist: so soll der, welcher sich eines strafbaren Betruges . . . schuldig gemacht hat, um den doppelten Betrag des gesuchten Gewinnes fiscalisch bestraft werden."

§. 1261. Kann dieser Gewinn nicht ausgemittelt werden, so muß der Richter die Geldstrafe nach dem Betrage des dem Anderen zugefügten Schadens festsetzen."

Das Landrecht fordert die gewinnsüchtige Absicht nicht direkt, sondern nur durch die Bestimmung der Strafe nach dem gesuchten Gewinn. Der §. 1261 zeigte aber, daß dies kein ausschließliches Erforderniß sei, daß vielmehr in Ermangelung der gewinnsüchtigen Absicht auch die auf Beschädigung gerichtete zum Thatbestande ausreiche. In dieser Auffassung schließt sich das Landrecht dem gemeinen Rechte an, indem dieses nur den animus nocendi überhaupt, und nicht, wie beim Diebstahl den animus lucri faciendi, speciell und unbedingt zum Betruge fordert; eine Auffassung, die um so geläufiger hat sein müssen, als bei dieser Construktion des Begriffes im gemeinen Rechte der Anhalt durch das römische Recht geboten wird, welches die actio doli gegen den Betrüger unabhängig von dem eigenen Gewinn gewährt."[4])

[3]) Vergl. über die gewinnsüchtige Absicht beim Betruge: Köstlin, Abhandlungen S. 156.

[4]) Votum Savigny's. Vergl. Goltdammer Materialien. II. S. 540.

So hat denn auch die preußische Gesetzgebung in den Entwürfen vor 1847 die gewinnsüchtige Absicht nicht aufgenommen; und als der Entwurf von 1847 dies Moment aufnahm, bedrohte er die durch Täuschung herbeigeführte Vermögensbeschädigung, falls dieselbe ohne gewinnsüchtige Absicht begangen war, unter dem Titel der „Vermögensbeschädigung." Diese Vorschrift fehlt jetzt — und es ist auch gewiß richtig, daß sich dieselbe unter dem Titel der Vermögensbeschädigung nicht mehr findet — aber die gewinnsüchtige Absicht ist als Erforderniß des Betruges beibehalten worden.[5])

Das Gesagte ist eben nur angeführt, um zu zeigen, daß gerade hinsichtlich der gewinnsüchtigen Absicht mancherlei Unsicherheiten in der Gesetzgebung erkennbar geworden sind. Aber niemals hat man bezweifelt, daß bei dem Betruge die Beschädigung eines Anderen durch Täuschung bewirkt werde und niemals — seitdem man es überhaupt verstand, den Betrug und die Fälschung begrifflich zu sondern — ist ein Zweifel darüber entstanden, daß das durch den Betrug verletzte Recht das Vermögensrecht sein müsse. Hieraus ergiebt sich denn, daß wenn man die Strafbestimmungen des §. 243 als Qualificationen des §. 241 betrachten will, man nothwendigerweise nicht blos das Moment der gewinnsüchtigen Absicht, sondern auch die weiteren Momente des §. 241, nämlich die Beschädigung des Vermögens eines Anderen, ferner das Vorbringen falscher oder das Entstellen oder Unterdrücken wahrer Thatsachen und endlich die Erregung eines Irrthums mit in den §. 243 hinüber nehmen muß. Und zwar müssen alle diese Momente nicht blos zu einem oder dem anderen Falle des §. 243 hinzugezogen werden, sondern, da irgend eine Unterscheidung dieser Fälle durch das Gesetz in keiner Weise bewirkt ist, so müssen alle acht Strafbestimmungen des §. 243 durch die den Thatbestand des §. 241 bildenden Momente ergänzt werden.

Wie leicht läßt sich dieser Forderung nachkommen, wenn man in irgend einen der Fälle des §. 217 oder 218 die den Thatbestand des Diebstahls (§. 215) bildenden Momente aufnimmt. So z. B. §. 217 Nr. 1.

Wer Ackergeräthschaften oder Thiere, welche zum Ackerbau gebraucht werden, von dem Felde, Thiere von der Weide, Wild aus umzäunten Gehegen, Fische aus Teichen oder Behältern, Bienenstöcke von dem Stande, Tuche, Linnen, Gewebe oder Garn von den Rahmen oder von der Bleiche einem Anderen in der Absicht wegnimmt, um sich dieselben rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl und wird . . . bestraft.

Oder §. 218 Nr. 1.

[5]) Vergl. Goltdammer, Materialien. II. S. 546.

Wer aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände, welche dem Gottesdienste gewidmet sind, in der Absicht wegnimmt, um sich dieselben rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl und wird . . . bestraft.

Oder §. 218 Nr. 2.

Wer in einem Gebäude oder in einem umschlossenen Raume vermittelst Einbruches oder Einsteigens einem Andern eine Sache in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl und wird . . . bestraft.[6])

Nun wolle man es aber einmal versuchen, die in §. 243 zusammengestellten Strafbestimmungen durch die in §. 241 enthaltenen Momente zu ergänzen und man wird finden, daß dies vollkommen unangänglich ist.

Um dies darzuthun, wird es nöthig, auf die einzelnen Bestimmungen des §. 243 einzugehen.

Hier heißt es bei Nr. 1:

„Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldbuße von fünfzig bis eintausend Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte wird bestraft:

1) wer sich wissentlich unrichtiger, zum Messen oder Wiegen bestimmter Werkzeuge zum Nachtheile eines Anderen bedient.

Es ist unmöglich diese Bestimmung aus §. 241 zu ergänzen, weil erstens das Moment der Beschädigung des Vermögens eines Anderen bereits durch die Worte „zum Nachtheile eines Anderen" ausgedrückt, und weil zweitens das Vorbringen falscher oder Unterdrücken wahrer Thatsachen in dieser Nr. 1 des §. 243 nicht blos einen specialisirenden Zusatz erhalten hat, sondern der vollständige specialisirte Fall der Täuschung ausgedrückt ist. Möglich wäre es allerdings, die Erregung des Irrthums und die gewinnsüchtige Absicht aus §. 241 in diese Bestimmung des §. 243 mit aufzunehmen. Dies würde aber nur dann zulässig sein, wenn durch §. 243 Nr. 1 die anderen Momente des §. 241 lediglich specialisirt wären, nicht aber auch dann, wenn, wie geschehen, das specialisirte und das specialisirende Moment gleichzeitig aufgenommen sind; denn damit ist eben gezeigt, daß das Gesetz nicht die Absicht gehabt hat, qualificirende Momente zu den Bestandtheilen des gemeinen Verbrechens hinzuzufügen, sondern daß die Intention desselben darauf gerichtet war, ein ganz neues Delikt zu schaffen, ein Delikt, welches zwar einzelne Momente des in §. 241 aufgestellten Delikts und zwar in einer specialisirten Form reproducirt, welches aber die Momente des §. 241 nur insoweit enthalten soll, als dieses ausdrücklich in §. 243 Nr. 1 ausgedrückt ist. Hätte diese letztere Bestimmung den Erfolg herbeiführen wollen, eine Qualification des §. 241 zu geben, so hätte die Fassung derselben eine vollkommen andere sein müssen. Dann wäre zu sagen gewesen:

„Wenn aber Betrug dadurch begangen wird, daß der Betrüger mit Bezug auf unrichtige zum Messen oder Wiegen bestimmte Werkzeuge, deren er sich wissentlich bediente, falsche Thatsachen vorbringt oder wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt — so tritt eine Strafe von . . . . . ein."

Wenn das Gesetz in dieser Weise lautete, so würde dies für die praktische Anwendung die Folge gehabt haben, daß ausdrücklich festzustellen gewesen wäre:

1) die Beschädigung des Vermögens eines Anderen,
2) die gewinnsüchtige Absicht des Thäters,
3) die Kenntniß von der Unrichtigkeit der zum Messen oder Wiegen bestimmten Werkzeuge,
4) das Vorbringen falscher oder das Entstellen oder Unterdrücken wahrer Thatsachen mit Bezug auf die vom Thäter benutzten unrichtigen zum Messen oder Wiegen bestimmten Werkzeuge,
5) das Erregen eines Irrthums in Folge der unter 4. bezeichneten Täuschung,
6) der Causal-Zusammenhang zwischen dem erregten Irrthum und der eingetretenen Vermögensbeschädigung.

Die Praxis hat es aber — und mit vollkommenem Rechte — nicht für geboten erachtet, alle diese Elemente bei Anklagen aus §. 243 Nr. 1 festzustellen, sie begnügt sich vielmehr, die thatsächliche Feststellung auf die ausdrücklichen Bestimmungen des §. 243 Nr. 1 zu beschränken. Damit ist denn aber auch ausgesprochen, daß die Praxis in dieser Gesetzesbestimmung nicht eine Qualification des §. 241 erblickt, sondern daß sie in ihr ein selbständiges Delikt anerkennt, welches lediglich in einem äußeren Zusammenhange mit einer anderen Strafvorschrift steht. Oppenhoff (Commentar zum St.-G.-B., Zus. zu §. 243 Nr. 1) theilt mit, ein Plenar-Beschluß des Ober-Tribunals sei von der Ansicht ausgegangen, daß die Strafbestimmung der Nr. 1 zu ihrer Anwendung die sämmtlichen Erfordernisse des §. 241 voraussetze, habe sodann aber als Präjudiz angenommen, daß „die im §. 241 erforderte gewinnsüchtige Absicht in den Worten der Nr. 1: „„wer sich wissentlich unrichtiger Werkzeuge zum Nachtheil eines Anderen bediente"" enthalten sei, und neben derselben nicht noch besonders festgestellt zu werden brauche." Eine Feststellung, welche der Fassung der Nr. 1 entsprach, sei hiernach für ausreichend erachtet worden. — Es leuchtet ein, daß hier eine contradictio in adjecto in bester Form vorliegt. Denn, wenn es richtig ist, daß die Strafbestimmung des §. 243 Nr. 1 zu ihrer Anwendung sämmtliche Erfordernisse der §. 241 voraussetze, so kann hieraus nur das Eine folgen, daß auch wirklich zur

[6]) In ähnlicher Weise lassen sich auch ohne weitere Schwierigkeiten die Momente des §. 230 in die §§. 232 und 233 hinüberziehen.

praktischen Anwendung des §. 243 Nr. 1 sämmtliche im §. 241 enthaltenen Momente festgestellt werden. Ist es dagegen richtig, daß zur Anwendung des §. 243 Nr. 1 eine thatsächliche Feststellung genügt, welche der Fassung dieser Gesetzesstelle entspricht, so kann dieser Schluß nur aus der Prämisse gezogen werden, daß §. 243 Nr. 1 ein für sich bestehendes, selbständiges Delikt ist, welches eben aus diesem Grunde einer aus irgend welcher anderen Strafbestimmung entnommenen Ergänzung nicht bedarf.

Aus dem Gesagten wird nun wohl deutlich hervorgehen, daß, wenn man §. 243 Nr. 1 als eine Qualification des §. 241 betrachtet und dieser Anschauung gemäß consequent handeln will, man dazu gelangt, ein vollkommen anderes Delikt zu schaffen, als das Gesetz selbst aufstellen wollte; daß es im Gegentheil nur möglich ist, den Intentionen des Gesetzes gemäß zu handeln, wenn man die Nr. 1 des §. 243 als ein für sich bestehendes, selbständiges Delikt behandelt.

Und dies in Betreff der Nr. 1 des §. 243 Gesagte gilt in gleicher Weise auch für die unter Nr. 2, 3, 4, 5 aufgeführten Fälle. Aber in noch viel höherem Grade gilt es für die unter Nr. 6, 7 und 8 aufgestellten Delikte. Denn für diese hört geradezu die Möglichkeit auf, sie als Qualificationen des einfachen Betruges aufzufassen und zwar deswegen, weil sie eine vollständig andere Natur haben, als der Betrug.

Denn das dürfte doch durch die neueren Untersuchungen über den Begriff des Betruges festgestellt sein, daß „Betrug“ und „betrügliches Handeln“ zwei verschiedenartige Begriffe sind, indem zwar jeder „Betrug“ auch ein betrügliches Handeln involvirt, aber noch lange nicht jedes „betrügliche Handeln“ Betrug ist. Nur dann wird das betrügliche Handeln zum Betruge, wenn zunächst das angegriffene Rechtsverhältniß ein Vermögensrecht ist. Diesem Erforderniſſe des Betruges würden allerdings noch die Nr. 6—8 des §. 243 entsprechen. Aber „Betrug“ ist noch nicht jedes betrügliche Handeln gegen ein Vermögensrecht. Vielmehr muß, damit der Begriff des Betruges existent werde, die Vermögensbeschädigung aus einem in der Person des Berechtigten hervorgerufenen Irrthum entstanden sein. In Folge dieses Irrthums thut der Berechtigte selbst dasjenige, was einen vermögensrechtlichen Nachtheil für ihn involvirt, weil er eben in Folge des in ihm erregten Irrthums die ihn benachtheiligende Handlung für eine ihm vortheilhafte oder doch mindestens indifferente hält. Der Betrogene disponirt selbst zu seinem eigenen Nachtheile über seine vermögensrechtlichen Ansprüche, er disponirt zu seinem eigenen Schaden, weil der in ihm erregte Irrthum es bewirkt, daß er die für ihn schädliche Disposition für eine ihm nützliche hält und daher selbst will. **Ohne eine Mitthätigkeit der Person des Verletzten ist der Begriff des Betruges schlechterdings undenkbar.** — Wenn aber eine Vermögensbeschädigung dadurch begangen wird, daß der Berechtigte selbst sich den Schaden in Folge eines Irrthums zufügt, in den er durch einen Anderen versetzt wurde, so ist damit der Begriff des Betruges erfüllt. — Nun sehen wir in dem preußischen Strafgesetzbuche diesen reinen Begriff des Betruges gar nicht mit Strafe bedroht. Denn §. 241 bestimmt nicht:

„Wer das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorbringen falscher oder durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt, begeht einen Betrug“,

sondern es ist gesagt:

„Wer in gewinnsüchtiger Absicht das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er“ u. s. w.

und damit ist bestimmt, daß nur der Betrug, welcher aus dem Motiv des Eigennutzes hervorgegangen ist, gestraft werden solle.

Betrachten wir nun diejenigen strafbaren Handlungen, welche in §. 243 zusammengestellt sind, so ergiebt sich, daß die unter Nr. 1—5 begriffenen Fälle die wesentlichen Erfordernisse des Betruges haben. 1) Der Thäter beschädigt das Vermögen des Käufers, indem er denselben in einen Irrthum über die Richtigkeit des beim Verkaufe benutzten Maßes oder Gewichtes versetzt; der Käufer aber will selbst den ihn beschädigenden Kauf, weil er in Folge des in ihm erregten Irrthums das falsche Maß oder Gewicht für ein richtiges hält. 2) Der Thäter beschädigt das Vermögen des Käufers, indem er ihn in einen Irrthum über den Werth des zu verkaufenden Goldes oder Silbers versetzt; der Käufer aber will selbst den ihn beschädigenden Kauf, weil er in Folge des in ihm erregten Irrthums den Gehalt des Goldes oder Silbers für einen höheren hält, als er es in der That ist. 3) Der Zahlende beschädigt das Vermögen desjenigen, der die Zahlung empfängt, indem er in ihm einen Irrthum über den Werth des Geldstückes hervorruft; der Empfänger des Geldstückes aber will dieses ihn beschädigende Resultat, weil er in Folge des Irrthums, in den er versetzt wurde, das in seinem Werthe verringerte Geldstück für ein vollwichtiges hielt. Das Gleiche wie unter 3) ist auch über den unter Nr. 4 (§. 243) aufgestellten Fall zu sagen. Freilich sind sowohl Nr. 3 wie auch Nr. 4 keine reinen Betrugsfälle, sondern Betrugs- und Fälschungsfälle in Verbindung mit einander. Wenn nämlich Jemand eine vollhaltige Münze zum Zwecke des Ausgebens durch Abfeilen oder Beschneiden in ihrem Werthe verringert, so begeht er dadurch eine Münzverfälschung; derjenige aber, welcher wissentlich eine in dieser Art verfälschte Münze ausgiebt, macht sich schon durch diese Handlung allein des Betruges schuldig. Das Strafgesetzbuch bestimmt nun im §. 243 Nr. 1, daß weder jener Fall der Münzverfälschung, noch auch dieser Fall des Betruges mit der im §. 243 angedrohten Strafe gestraft

werden sollen, daß vielmehr diese Strafe nur eintreten solle, wenn sowohl die Fälschungs-, wie auch die Betrugshandlung in einer Person zusammentreffen, so daß also die Strafe nur eintreten solle, wenn sowohl die Fälschungs- wie auch die Betrugshandlung in einer Person zusammentreffen, so daß also die Strafe des §. 243 Nr. 3 bestimmt ist für eine Betrugshandlung, mit welcher eine an sich straflose Fälschungshandlung concurrirt. Weiter ist derjenige, welcher im Einverständnisse mit dem Verfälscher der Münzen diese zum Zwecke der Verausgabung an sich bringt, ein Gehülfe der Münzverfälschung. Es kann aber diese Theilnahme an einem an sich straflosen Delikte nicht strafbar sein; die Strafbarkeit tritt vielmehr erst alsdann ein, wenn mit dieser eben charakterisirten Theilnahme noch die Betrugshandlung des Ausgebens der verfälschten Münzen concurrirt. Im Uebrigen würde das Ausgeben verringerter Münzen, falls sonst die Erfordernisse des §. 241 vorliegen, unter diese Strafbestimmung fallen; wenn dagegen das Ausgeben der verfälschten Münzen gewohnheitsmäßig erfolgt, so ersetzt diese Gewohnheitsmäßigkeit des Betrügers durch die Verausgabung verfälschter Münzen die sonstigen Erfordernisse des §. 241 und es tritt die Strafe des §. 243 ein. 5) Der Thäter beschädigt das Vermögen dessen, der eine Zahlung empfängt, indem er den Empfänger über den Inhalt eines Geldpacketes täuscht; der Empfänger will aber selbst die ihn beschädigende Handlung, weil er in Folge des in ihm erregten Irrthums das in seinem Inhalte verringerte Geldpacket noch für ein unversehrtes hält.

In diesen fünf ersten Nummern des §. 243 sind also — wenn auch nicht überall vollkommen reine, so doch überall Betrugsfälle mit Strafe bedroht, Betrugsfälle deshalb, weil überall Vermögensbeschädigungen nachgewiesen werden konnten, welche der Beschädigte selbst wollte und zwar deshalb wollte, weil durch die Erregung des Irrthums sein eigener Wille eine ihm selbst nachtheilige Richtung annahm.

Ganz anders aber verhält sich die Sache mit den beiden letzten Nummern des §. 243. In diesen nämlich erregt der Thäter nicht einen Irrthum, um den Berechtigten zur Vornahme einer ihm schädlichen Handlung zu bestimmen, sondern der Thäter selbst begeht die Rechtsverletzung. Der Betrug fordert die Mitthätigkeit des Verletzten. Die im §. 243 Nr. 7 und 8 aufgestellten Delikte schließen dagegen die Mitthätigkeit des Verletzten vollkommen aus. Sollten diese beiden Gesetzesstellen Betrugsfälle enthalten, so müßten sie folgendermaßen lauten:

7) Wer das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er ihn durch Erregung eines Irrthums dazu bestimmt, Gränzsteine oder andere zur Bezeichnung einer Gränze oder des Wasserstandes bestimmte Merkmale zu seinem eigenen Nachtheile wegzunehmen, zu vernichten, unkenntlich zu machen, zu verrücken oder fälschlich zu setzen.
8) Wer das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er ihn durch Erregung eines Irrthums dazu bestimmt, Urkunden, welche ihm entweder ganz oder theilweise gehören, zu seinem eigenen Nachtheile zu vernichten, zu beschädigen oder zu unterdrücken.

Bei einer derartigen Fassung des Gesetzes würde zu behaupten sein, daß §. 243 Nr. 7. 8 Betrugsfälle enthielten. Wenn man aber die im Gesetze wirklich enthaltene Fassung mit der hier aufgestellten vergleicht, so wird man sich überzeugen, daß und warum §. 243 Nr. 7 und 8 keine Betrugsfälle enthalten. Daraus folgt dann aber auch mit absoluter Nothwendigkeit, daß es juristisch vollkommen undenkbar sein muß, eine dieser Bestimmungen aus §. 241 zu ergänzen. Denn in der That, die Bestimmungen des §. 241 und die des §. 243 Nr. 7 u. 8 haben nichts Weiteres mit einander gemein, als daß hier wie dort von Vermögensverbrechen die Rede ist. Wenn dies aber ein ausreichender Grund sein sollte, nach §. 243 Nr. 7 u. 8 die Merkmale des §. 241 hinüberzutragen, so könnte man mit gleichem Rechte verlangen, die Merkmale des Diebstahls oder der Vermögensbeschädigung in diese Delikte hineinzutragen; und man würde damit auch wirklich weniger fehlen, als wenn man die von dem Ober-Tribunale beliebte Ergänzung aus §. 241 vornehmen wollte. Denn §. 243 Nr. 7 steht dem Diebstahl wahrlich näher als dem Betruge und §. 243 Nr. 8 enthält selbst Vermögensbeschädigungen, wenn auch nur mittelbare durch Verlust der das Vermögensrecht nachweisenden Urkunde.

Absichtlich ist §. 243 Nr. 6 vorläufig außer Acht gelassen. Die Bestimmung, daß, wer in der Absicht, eine verhängte Execution abzuwenden oder hinauszuschieben, von einem Postscheine über eine Versendung von Geld oder anderen Werthgegenständen Gebrauch macht, obgleich er weiß, daß der versendete Brief, oder das versendete Packet dasjenige nicht enthält, was durch den Postschein als abgesendet nachgewiesen werden soll, daß der gestraft werden solle — diese Bestimmung findet sich im Strafgesetzbuche — man muß sie also deshalb für ein Delikt gelten lassen. Möglich wäre es freilich gewesen, dieses Delikt ganz zu entbehren und statt der Strafbestimmung lediglich eine Instruktion an den Executor zu erlassen, die vorzunehmende Execution nicht auf Grund von bescheinigten Werthdeclarationen, sondern lediglich auf Grund von Post-Einzahlungsscheinen zu unterlassen; aber das ist eine Sache für sich. Hier kommt es nur darauf an, zu zeigen, daß dieses Delikt kein Betrug ist. Zwar die Benachtheiligung des Vermögens wird beabsichtigt mit Bezug auf die Person desjenigen, der eine Execution nachgesucht hat; auch findet die Erregung eines Irrthums statt, nämlich in der Person des Executors. Da aber die getäuschte Person in ihren Vermögensrechten nicht be-

schädigt, die beschädigte Person nicht getäuscht wird, da es weiter zum Begriffe des Betruges wesentlich gehört, daß der Getäuschte selbst in Folge des in ihm erregten Irrthums eine ihn benachtheiligende Disposition vornimmt, so folgt hieraus mit Nothwendigkeit, daß bei diesem Delikte von „Betrug" auch nicht im Entferntesten die Rede sein kann. Seine Natur weist diesem Delikte einen ganz anderen Platz im Strafgesetzbuche an. Es handelt sich um die rechtswidrige Verhinderung der Vornahme einer Amtshandlung. Davon ist im fünften Titel des Strafgesetzbuches unter der Ueberschrift: „Widerstand gegen die Staatsgewalt" die Rede. In §. 89 wird bestimmt:

> „Wer einen Beamten, welcher zur Vollstreckung der .... Urtheile der Gerichte berufen ist ...., durch Gewalt oder Drohung Widerstand leistet, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft."

Bei dieser Gelegenheit konnte man sich vergegenwärtigen, daß die Vereitelung einer Execution nicht blos durch Gewalt oder Drohungen, sondern auch durch Täuschung des Executors herbeigeführt werden könne. Wollte man dann die Täuschung des Executors lediglich auf die Täuschung durch einen Postschein beschränken, so stand dem gewiß kein Hinderniß entgegen. Zweckmäßig wäre es auch noch aus einem anderen Grunde gewesen, wenn man die Bestimmung der jetzigen Nr. 6 des §. 243 unter dem Gesichtspunkte des §. 89 betrachtet hätte. Man würde sich dann nämlich gleich anfänglich gesagt haben, daß, wenn Jemand, der den Executor durch Gewalt oder Drohung an der Vornahme der Execution hindert, nur mit einer Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren zu bestrafen ist, derjenige, der die Execution durch die Vorzeigung eines Postscheines zu hindern sucht, unmöglich mit einer Strafe von drei Monaten bis fünf Jahren angesehen werden könne. Vom Jahre 1856 bis zum Jahre 1859 hat diese horrende Strafbestimmung bestanden; man corrigirte sie bekanntlich in dem zuletzt genannten Jahre mit Hülfe der „mildernden Umstände"; eine Correktur, durch welche man zwar eine gerechtere Behandlung des einzelnen Falles für die Praxis ermöglichte, die principiellen Fehler des Deliktes jedoch vollkommen unberührt ließ.

Durch das Gesagte dürfte dargethan sein:

1) daß die in §. 243 enthaltenen Bestimmungen acht selbständig für sich bestehende Delikte sind,

2) daß von diesen acht selbständig für sich bestehenden Delikten die unter Nr. 6, 7 u. 8 aufgestellten Fälle gar keine Betrugsfälle sind.

Aus diesen beiden Sätzen folgt dann

3) daß keines der im §. 243 aufgestellten Delikte in irgend einer Weise aus einer anderen Vorschrift des Strafgesetzbuches zu ergänzen ist.

Und mit diesem Resultate stimmt denn auch die Geschichte des Strafrechts ganz vollkommen überein. Man weiß, wie schwer es gewesen ist, den Begriff des Betruges rein und correkt herauszustellen, wie es namentlich schwer geworden ist, den Betrug von dem ihm äußerlich ähnlichen und in der Praxis mit ihm so häufig verbundenen Fällen der Fälschung zu sondern.[7]) Und was speciell die Geschichte des Preußischen Strafgesetzbuchs anbetrifft, so ist es ja auch eine bekannte Thatsache, daß die Nr. 3, 4, 7 u. 8 lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen für die äußere Anordnung gerade im §. 243 ihren Platz gefunden haben, daß diese ihre Placirung erst durch den Entwurf von 1850 geschehen ist, während in früheren Entwürfen diese Delikte auch äußerlich von dem Betruge gesondert waren.

Wie wenig aber das Strafgesetzbuch gemeint gewesen ist, diese rein äußerliche Nebeneinanderstellung verschiedenartiger Delikte zu vermischen, zeigt am besten, daß die in Nr. 3 u. 4 enthaltenen Delikte noch besonders die Strafbarkeit des Versuches hervorheben, eine Bestimmung, die natürlich war, so lange man die genannten Delikte unter dem Titel der Münzfälschung behandelte, die aber vollkommen überflüssig erscheint, wenn man, wie es jetzt geschehen, auch diese Delikte unter die Strafen des Tit. XXI. gestellt hat. —

3.

Ist die Zwickauer Strafanstalts-Organisation geeignet, für die Lebensfähigkeit des Progressiv-Systems Zeugniß ablegen und den irischen Gefängniß-Einrichtungen sich an die Seite stellen zu können?

II.

Die zweckentsprechend eingerichtete Wirksamkeit des Geistlichen. Der Herr Verfasser bespricht zuerst die amtliche Stellung des Geistlichen zum Direktor und hebt hervor, daß sehr scharf zu unterscheiden sei zwischen den Ansprüchen des Amtes und denen der Person. Die Seelsorge müsse die Priorität in einer Strafanstalt haben, der Seelsorger aber dadurch nicht zu dem Anspruche sich verleiten lassen, maßgebend in die Verwaltung eingreifen zu wollen. Die Gefangenen müßten im Gegentheil wissen, daß sie durch die Gunst des Geistlichen einen weltlichen Vortheil nicht zu erreichen vermöchten — weil sonst die Gefahr nahe liege, Heuchler zu bilden. — Das alles muß zugestanden werden — bleibt aber immer nur ein ideales Abstraktum. In der Wirklichkeit versteht es sich von selbst, daß des Geistlichen Stimme bei Versetzung und Beurlaubung von ganz besonderem Gewichte sich erweisen muß; es versteht sich von selbst,

[7]) Vergl. hierüber namentlich Köstlin, Abhandlungen S. 119 ff.

daß das den Gefangenen bekannt ist — und somit ist es eine Fiktion, dem Gefangenen glauben machen zu können, daß der Geistliche weltliche Vortheile ihm nicht zuzuwenden vermöge; weil das aber der Fall ist, wird es überall und immerdar Heuchler geben, so lange die Geistlichen Menschen sind. Und sollte, das Undenkbare gesetzt, der Geistliche bei dergleichen wichtigen Beschlußfassungen gar nicht gehört werden, sollte ein autokratischer Direktor die Disposition sich ganz allein anmaßen wollen — was wäre damit gewonnen? Ob der Direktor oder der Geistliche Heuchelei veranlaßt, das ist indifferent, und der allervorzüglichste Direktor bleibt doch nur ein Mensch und ist nicht allwissend, ist es ebensowenig als der Geistliche.

Sodann geht der Herr Verfasser zur Wirksamkeit des Geistlichen über. Er wünscht, oder er fordert vielmehr in Bezug auf die Predigt,

> dass den Gefangenen nicht immer nur die Menge ihrer Sünden vorgehalten werde, dass der Geistliche nicht immer als ein Moses mit den steinernen Gesetzestafeln vor dem abgöttischen Volke steht, sondern als ein Jünger des Herrn, der mit Zöllnern und Sündern ass.

Auf die steinernen Gesetzestafeln lege ich auch keinen Werth, wohl aber auf dasjenige, was darauf geschrieben stand, und zwar mehr, als auf „die zweckmäßigen Vorschriften" für die dritte Klasse. Den meisten Werth lege ich aber auf die Logik, wenn es sich um Erziehung handelt. Erst kommt Moses, dann die Propheten, dann Christus. Wohnen dem Gottesdienste nicht alle drei Klassen bei? Einmal die Majorität, die dritte Klasse. Bei der heißt ja Alles „du sollst", da ist ja also gerade die Sprache der Gesetzestafeln der zutreffende Ton. Sodann das schwächere Contingent der zweiten Klasse. Diese Leute sollen ja auch erst noch geweckt werden; es soll ihnen ja die Erkenntniss des eigenen Zustandes vermittelt werden — ist denn das anders möglich als durch den Spiegel der Wahrheit? Endlich wohnt dem Gottesdienste auch die Minorität der ersten Klasse bei, die nach den Forderungen der Logik allerdings über Moses und die Propheten hinaus und beim Erlöser angelangt sein müßten — aber um dieser Minorität willen darf der Majorität doch der Spiegel zum Erkennen ihres Zustandes nicht vorenthalten werden! Freilich läßt sich Jeder lieber streicheln als striegeln — aber um gestreichelt zu werden hat man Keinen in das Zuchthaus geschickt. Zu allererst kommt es auf das demüthige „Gott sei mir Sünder gnädig" an, darauf an, aus den hochmüthigen Pharisäern „Zöllner" zu machen — dazu gehört der nicht schminkende Spiegel. Gegen die landläufige Heuchelei in den Strafanstalten ist wahrlich nur anzukämpfen dadurch, daß man die Maske der Selbstgefälligkeit und Selbstgerechtigkeit durch den Geistlichen mit recht kräftiger Faust abreißen läßt — und gerade solche Predigten, wie der Herr Verfasser sie bemängelt, sind dazu geeignet. Wohl weiß ich, daß sie einen großen Theil der Gefangenen erbittern, das schadet aber nichts — ich mag lieber Trotz als Heuchelei im Blicke finden. Dem Trotzigen ist beizukommen — Ein Wort unter vier Augen kann den Trotz brechen — der Heuchler bietet gar keine Handhabe dar. Der Unterricht in der Woche arbeite an der Erweiterung des Gesichtskreises, die Predigt am Sonntage lenke den Blick nach Innen; dort möge der Gefangene seine kosmopolitische Bedeutung erkennen und die Basis zur Selbstachtung darin finden lernen — hier muß ihn als Gegengewicht seine moralische Versunkenheit vorgehalten werden, denn Niemand ist geneigter, in Selbstschätzung sich überstürzen zu wollen, als der Gefangene, als der „sich bessernde Gefangene".

> Auch in der Strafanstalt hat der Geistliche die Sacramente zu verwalten, den Verzweifelnden zu beruhigen, den Bekümmerten zu ermuthigen, den Kranken und Sterbenden die Tröstungen der Religion zu bringen. Allein er hat vor allen Dingen seinerseits dabei mitzuhelfen, dass der Welt in dem Gefangenen bei seiner Freilassung ein ehrenhafter Bürger und ein nützliches Mitglied der Gesellschaft zurückgegeben werde. Hierbei kann er unendlich viel helfen, wenn es ihm gelungen ist, den Gefangenen zu der Ueberzeugung zu bringen: Im Geistlichen hast du deinen besten Freund vor dir. Dies wird er am besten erreichen bei den Einzelunterredungen.

Abgesehen davon, daß eine derartige Wirksamkeit des Geistlichen die überall übliche ist, keineswegs also, wie die Bezeichnung: „zweckentsprechend eingerichtet" und die Absicht der ganzen Brochüre schließen ließ, eine speciell dem Progressivsystem oder dem Beurlaubungssystem in Sachsen entsprechend angepaßte Wirksamkeit darstellt, so ist ebensowenig zu erkennen, wie diese Wirksamkeit der für die zweite Klasse gestellten Aufgabe besonders dienstbar werden soll. Der Geistliche würde geradezu einen Verrath an sein Amt begehen, wenn er desselben den Gefangenen der zweiten Klasse gegenüber mit mehr Eifer warten wollte, als rücksichtlich der dritten Klasse. Eher umgekehrt — dessen dürfen und müssen wir uns versehen. Bei der dritten Klasse ist es doch am nothwendigsten, die Ueberzeugung zu erwecken, daß sie im Geistlichen ihren besten Freund habe; und bei der dritten Klasse thun die Einzelunterredungen doch am meisten noth!

> Sodann wird ihm zufallen, die Ertheilung beziehentlich die Ueberwachung des Religionsunterrichtes; ausserdem Vorträge über praktische Moral, sowie Antheil an den auch von den anderen Beamten auf den Arbeitssälen abzuhaltenden Vorträgen.

Das Alles kommt der dritten Klasse ganz in demselben Maße zu Gute — ist derselben zu Gute gekommen noch vor

der Versetzung in die zweite Klasse. Mithin ist es nicht ein Mittel, welches „ausserdem noch angewendet wird, um das vorgesteckte Ziel zu erreichen", sondern welches bisher schon angewendet wurde und den Uebergang in die zweite Klasse einleitete. Wir streichen also Nr. 1 aus, und behalten somit nur noch Nr. 2 und Nr. 3. Mit Erlaubniß wende ich mich zuerst zu Nr. 3, dem

Institut der speciellen Berather. Diese Benennung ist im Stande, einen gewiß nicht beabsichtigten Effekt hervorzubringen: zu mystificiren nämlich. Setze man andere Worte, sage man also: „3tens das Beamtenpersonal" — so hat man dieselbe Sache. Freilich erhebt sich dann sofort der Einwand, daß das Beamtenpersonal nicht für die zweite Klasse allein, sondern, wie auch der Geistliche, ebensowohl für die dritte Klasse vorhanden ist; der Einwand, daß ein pflichtgetreues Beamtenpersonal seine Kräfte dort am meisten einsetzen wird, wo sie am meisten erfordert werden, d. h. bei der Hebung der dritten Klasse. Dasselbe gilt natürlich für den tautologischen Ausdruck „Institut der speciellen Berather". Der Herr Verfasser sagt darüber:

> Jeder der Oberbeamten hat ein bestimmtes Feld zu vertreten und kommt dabei mit einem bestimmten Kreise von Gefangenen in nähere Berührung. Der Arzt mit den Kranken, der Lehrer mit den Schülern, der Vertreter des Arbeitswesens mit denen, welche er besonders mit Arbeit zu versehen hat, der Wirthschaftsbeamte etc. etc. Auch dabei werden die Kreise noch zu gross sein und müssen eine Theilung dadurch erfahren, dass den betreffenden Unterbeamten kleinere Abtheilungen zugewiesen werden.

Um es kurz zu machen, referire ich, daß solchergestalt die betreffenden Beamten die Individualität derjenigen Gefangenen, mit denen sie in nähere Berührung kommen, genau erforschen und nach Maßgabe derselben ihnen angemessen mit Rath und That zu Hülfe kommen sollen. In den „Berather-Conventen (i. e. Beamten-Conferenz) habe sie sodann ihre Wahrnehmungen und Ansichten mitzutheilen. — Ist es nun nicht klar, daß dieses Institut der speciellen Berather sich vorzugsweise mit der dritten Klasse zu beschäftigen haben wird? Da also dem Gefangenen die Wohlthat dieses Institutes bereits zur Seite stand, bevor er in die zweite Klasse avancirt wurde, ist dieses Institut gleichfalls nicht ein Mittel, welches „außerdem noch angewendet wird"; es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß es zur Hebung des Gefangenen beitragen kann — aber entschieden nicht mehr, als dies auch der Fall in der dritten Klasse gewesen sein würde. Die Klasseneintheilung ist also für dieses Institut ganz indifferent, und namentlich macht wiederum die Mischung der Klassen eine besonders energische Richtung des Institutes auf die zweite Klasse, die ohnedem ein Fehlgriff sein würde, geradezu illusorisch. Wir streichen also Nr. 3 ebenfalls aus. Bleibt noch Nr. 2 von den Mitteln, die ausserdem noch angewendet werden, um das Ziel der zweiten Klasse zu erreichen.

Die Organisation des sonntäglichen freien Unterrichts. Der Accent liegt auf „freien" Unterricht im Gegensatz zu dem „Zwangs"-Unterricht, der in den Elementar-Disciplinen während der Woche und zwar principaliter an die Gefangenen der dritten Klasse, eventualiter aber auch an diejenigen der zweiten und ersten Klasse ertheilt wird, die dessen noch benöthigt sind. Abermals, wie ersichtlich, ein Widerspruch gegen die Theorie, daß der zweiten und ersten Klasse, die bereits auf dem „ich will" stehen, das „du sollst" nicht mehr fühlbar werden dürfe; denn schwerlich wird der Lehrer, der den betreffenden Unterricht der dritten Klasse ertheilt, auch schon ertheilt, aber zwangsweise, zwischen Scylla und Charybdis hindurchzusegeln vermögen, wo erste, zweite und dritte Klasse gemischt diesem Unterrichte beiwohnen. — Jener sonntägliche freie Unterricht besteht einmal aus Vorträgen, die von den Beamten in den Arbeitssälen gehalten werden, sodann aus Nachhülfe und Förderung im Schreiben, Rechnen, Zeichnen und Gesang. Wenden wir uns zuerst den Vorträgen zu. Sie werden vom Geistlichen, dem Lehrer und den andern Oberbeamten freiwillig gehalten vor dem Auditorium des betreffenden Arbeitssaales, also vor allen drei Klassen, und wir begrüßen es, daß solchergestalt die Praxis sich humaner erweist als die Theorie, die diese Vorträge als ein Specificum für die zweite Klasse ausgeben möchte. Der Stoff zu den Vorträgen ist zum Theil

> dem Gewerbsleben entlehnt und der betreffenden Arbeitsabtheilung anzupassen ..... Wichtig erscheint es ferner, ihnen vorzügliche Charakterbilder vorzuhalten, welche zur Nacheiferung anregen .... Als heilsam und fruchtbringend erscheint es auch, einzelne durch die Zeitströmung an die Oberfläche getragene Tagesfragen zur Sprache zu bringen, und den Gefangenen das rechte Verständniss derselben zu vermitteln. In gleicher Weise müssen auch die Gefangenen über Erscheinungen in der Natur und in dem gewöhnlichen Leben aufgeklärt und mit den einfachen Gesetzen, welche denselben zum Grunde liegen, bekannt gemacht werden.

Jedenfalls muß der Nutzen dieser, übrigens wohl überall in Collektivgefängnissen bestehenden Einrichtung anerkannt werden — obgleich mir der anderwärts übliche Modus, daß man aus bewährten Büchern vorlesen läßt, besser gefällt, als diese Vorträge. Auch das Vorlesen schließt nicht aus, was der Herr Verfasser mit Recht ganz besonders betont:

> dass die Beamten, welche diese Vorträge halten, darauf zu sehen haben, dass die Gefangenen nicht

etwa theilnahmlos zuhören. Das Interesse wird lebhaft angeregt, wenn man sie veranlasst, sich über den fraglichen Gegenstand auszusprechen und so Gelegenheit nimmt, Vorurtheile zu beseitigen und falsche Ansichten zu berichtigen. — Die Detinirten zweiter und erster Klasse geniessen hier vor denen der dritten Klasse den Vorzug, dass sie die Erlaubniss erhalten, sich über das Gehörte Notizen zu machen und vor Allem — — dass sie die Erlaubniss erhalten können, selbst sich mit ihren Kenntnissen und Erfahrungen ihren Mitgefangenen nützlich zu machen. — Dass diese Vorträge vorher nach Stoff und Form einer genauen Prüfung unterworfen werden müssen, bedarf kaum der Erwähnung.

Das gebe ich zu; weil aber darin theils etwas Verletzendes liegt, falls es auch auf die Vorträge der Beamten ausgedehnt wird, weil ja aber auch denkbar ist, daß der Censor vielleicht weniger Kenntniß von der Sache hat wie der Autor — darum ziehe ich eben das Vorlesen vor. Was nun aber den Vorzug anbelangt, der den Gefangenen der zweiten und ersten Klasse hier eingeräumt wird vor denen der dritten Klasse, so müssen wir doch erkennen, daß damit abermals ein recht tüchtiges Exemplar von „Schablone" geliefert ist und obenein zum Nachtheile derer, denen ein Vortheil daraus erwachsen soll. Kann denn nicht etwa ein Gefangener dritter Klasse in der vorliegenden Sache recht hübsche Kenntnisse und recht lehrreiche Erfahrungen haben? Und wenn die Schablone ihm den Mund verschließt — wer hat den Schaden davon? Aber getrösten wir uns der Hoffnung, daß auch wohl in dieser Beziehung die Praxis billiger sein wird, als die Theorie.

Somit sehen wir nunmehr schon genügend, daß: wenn man in Zwickau die „Generaltabellen" den Flammen überliefert und die winzigen „Abzeichnungen an der Kleidung" beseitigt — — die Existenz der Disciplinarklassen ein Ende erreicht hat — mithin besteht diese Organisation, die geeignet sein soll, die der irischen Beurlaubungsweise zum Grunde liegenden Vorbereitungsstadien hinlänglich zu ersetzen — nur auf dem Papiere. Man radire sie hier aus — und keine Erinnerung bleibt zurück. Lassen wir also diese Illusionen bei Seite und fragen wir, was wir bisher wirklich vor uns haben, so kann im günstigsten Falle das Urtheil nur lauten: ein Collektivgefängniß mit einer Anzahl von Zellen, nicht besser und nicht schlechter als hundert andere in vieler Herren Länder. — Alles, aber auch Alles, was wir bisher kennen gelernt haben, ist Gemeingut aller Klassen. Die Wirkung der vorgeführten Mittel soll durchaus nicht geläugnet werden, sie ist aber absolut unabhängig von der Fiktion der drei Klassen. Man werfe diese poetische Illustration über Bord — — und selbst in Zwickau wird man es kaum gewahr werden.

Das ist wahrlich das glimpflichste Urtheil, welches die Fachgenossen des Herrn Verfassers fällen können. Derselbe hat seine Brochüre adressirt „an Alle, die sich für Verbesserungen im Strafvollzuge interessiren, insonderheit an die Beamten der Strafanstalten, den Richterstand" u. s. w. Es wird seinen Collegen nicht beikommen, ihm die Absicht einer Mystifikation zu imputiren — es darf uns aber auch als eine Verbesserung nicht hingestellt werden, was wir in derselben Art besitzen — was wir aber als so wenig ausreichend erkennen, daß alle unsere Wünsche auf Reformen gerichtet sind. Mit unserem stillen Kopfschütteln kann es indessen nicht abgemacht sein, vielmehr haben gerade die Strafanstaltsbeamten die Pflicht, ihre Stellung zu diesem „sogenannten Fortschritt" gleichfalls durch die Presse zu künden und ihren Warnungsruf erschallen zu lassen. Ich sagte, es sei das glimpflichste Urtheil, welches ich hätte aussprechen können — — denn nunmehr muß ich sogar recht erhebliche Uebelstände und Fehler der Zwickauer Organisation noch beleuchten.

Wir stehen noch bei der Organisation des sonntäglichen freien Unterrichtswesens; wir sahen bisher dasselbe allen drei Klassen sich zuwenden.

Nunmehr aber treten Disciplinen des Unterrichts auf, an denen die Gefangenen dritter Klasse gar keinen Theil haben. (!!) Dahin gehört zuvörderst das Schreiben und Rechnen, auf die Bitte der Gefangenen auch der Zeichnenunterricht.

Es wird dabei nicht nur die Individualität nach ihren momentanen, sondern besonders auch nach ihren zukünftigen Bedürfnissen berücksichtigt — das ehrliche Fortkommen in der Welt soll durch Zuführung unerläßlicher Fähigkeiten möglich gemacht werden, der Gefangene lernt Buch- und Rechnungführen, der Handwerker seinen Bedarf an Material berechnen, der Weber, der Tischler lernt zeichnen, um sich Muster und Modelle abnehmen zu können. Nun, das haben wir überall — aber Gott sei Dank, wir reichen diese Wohlthat Allen dar, die ihrer bedürftig sind, nicht blos denen, die ihrer würdig zu sein scheinen, scheinen! Es ist unbegreiflich, wo die Verwaltung das Recht hernehmen will, dergleichen Brücken in die Zukunft einer ganzen Klasse von Gefangenen verweigern zu können; es liegt darin eine Härte, eine Ungerechtigkeit, die nimmermehr zu entschuldigen und dadurch nur zu erklären ist: daß eben in Zwickau alle diese Mittel nur als Sporn im Steaple chase nach dem Urlaubsziele gebraucht werden. Ueber ein derartiges pädagogisches Motiv kann aber nur Ein Urtheil herrschen. Sehen wir indessen auch davon ab, so vermögen wir doch gewiß in der Aneignung dieser technischen Fähigkeiten und Geschicklichkeiten nicht ein „sittlich förderndes Moment" zu

finden — — Nr. 1 und Nr. 3 der für die zweite Klasse hervorgehobenen Mittel hatten wir schon streichen müssen, Nr. 2 trifft jetzt dasselbe Loos —

Frage: Was bleibt denn nun übrig, um aus dem Gewohnheitsmenschen der dritten Klasse eine selbstbewußte und selbstthätige Individualität bilden zu können?

Antwort: Weniger als überall sonst wo. Der Unterricht, der an die dritte Klasse schon herantritt, hat auch mit der dritten Klasse schon ein Ende; in der zweiten ist es nur ein freiwilliger Unterricht in technischen Geschicklichkeiten. Das vermögen wir nicht eine Verbesserung im Strafvollzuge zu nennen.

So wenig die dritte Klasse in Zwickau eine Vergleichung mit Mountjoy aushielt, so wenig darf die zweite Klasse sich Speake Island an die Seite stellen wollen. — Betrachten wir aber noch

die erste Disciplinarklasse.

Die „vollendete Thatsache" ist da — der Gefangene dritter Klasse hat mit Erfolg den Cursus in der zweiten Klasse durchgemacht, die Erkenntniss des eigenen Zustandes, sowohl des inneren als des äusseren, ist ihm möglichst vollständig vermittelt; in dem Streben, besser zu werden und dafür die nöthige moralische Kraft aufzubieten, bis er einen gewissen Grad von Sicherheit erlangt hat — ist er befestigt,

somit wird er in die erste Klasse versetzt. Wir stehen vor der Thatsache, und zwar voller Verwunderung: aber Ueberraschung gehört zum Wesen eines fait accompli. —

Der Gefangene hat hierher nur gelangen können, indem er sich tadellos geführt hat, und das will, vermischt mit den schlechtesten Subjekten, in der That viel bedeuten.

Er hat hierher nur gelangen können, weil er das Rechte aus Ueberzeugung und mit Bewusstsein gethan hat — und wie außerordentlich hervorleuchtend muß das gewesen sein, da er unter denselben Verhältnissen stand, die für die dritte Klasse nur den Zwang substanziren.

Er hat sich das Avancement verdient, weil er sich einen gewissen Grad von Achtung und ein gewisses Maass des Vertrauens erworben hat.

Dieses Vertrauen wird ihm nun in der ersten Klasse geschenkt.

Das wäre indessen nur das eine der hier zur Erscheinung kommenden Momente. Trotz aller Vorrichtungen, welche die Direktion getroffen hat, um bis ins Einzelne von der Beschaffenheit der Gefangenen unterrichtet zu sein, ist sie doch deshalb noch nicht im Stande, auch nur mit einiger Sicherheit voraussagen zu können, wie diese sich nach ihrer Rückkehr in's bürgerliche Leben halten werden. Denn ein Anderes ist es, unter dem Zwange des Gesetzes (?) ein unanstössiges Leben zu führen und ein Anderes, im Zustande der freien Selbstbestimmbarkeit gegenüber den verschiedenen Versuchungen dem Guten treu zu bleiben. Kann nun auch im Strafhause nie ganz die freie Selbstbestimmung gestattet werden, so liegt doch die Möglichkeit vor, den Verhältnissen angemessen, gewisse Freiheiten zu gewähren, deren Verwendung für den Gefangenen zum Prüfstein wird, um darnach mit einiger Sicherheit zu beurtheilen, ob die Hebung von Bestand sein wird.

Es wird also der absolute Zwang modificirt werden, mehr Raum gewährt werden müssen, um die freie Selbstbestimmung darlegen zu können — und das wäre das zweite Moment, welches die Organisation hier zur Erscheinung bringen will. Nach dem Verdikt der Verwaltung hat der Gefangene ja bereits in der zweiten Klasse das Rechte aus Ueberzeugung und mit Bewusstsein gethan, also ohne den Faktor des Zwanges, in freier Selbstbestimmung — nach dem Verdikte der Verwaltung hat er sich ja dadurch einen gewissen Grad von Achtung und ein gewisses Maß des Vertrauens erworben — und wer es zu würdigen weiß, was es zu bedeuten hat, wenn ein verbrecherischer Sinn gewandelt ist zu freier Selbstbestimmung — der wird dem Gebesserten einen hohen Grad von Achtung nicht versagen und ein volles Maß des Vertrauens ihm gerne schenken. Er muß sogar Beides thun, wenn er nicht einen Verstoß gegen die Pädagogik begehen und sich selbst ein Mißtrauensvotum sprechen will. Deshalb muß die Forderung, jene obengenannten beiden Momente in recht markirter Plastik zur Erscheinung bringen zu können maßgebend sein, und nach ihr müssen die Verhältnisse *gestaltet* werden — nicht aber — und das ist in Zwickau der Fall, den Verhältnissen angemessen jene Forderungen Beachtung, Berücksichtigung finden. Das heißt kräftige und breite Schultern in einen engen Rock pressen wollen, weil der Rock einmal vorhanden ist.

Vergessen wir nicht, daß nach dem Programm der Zwickauer Organisation die erste Klasse nicht mehr Erziehungsklasse sein darf — zur freien Selbstbestimmung ist der Gefangene in der zweiten Klasse bereits erzogen: mehr kann keine Pädagogik leisten — ihr Werk ist nun beendet. Der Gefangene der ersten Klasse, so reif wie der Herr Verfasser ihn dargestellt hat, steht mit der Hand auf dem Drücker der Thür — nur im Interesse der Gesellschaft hat er noch eine Quarantaine durchzumachen, um seine Gesundheit zu erhärten, nicht mehr, um sie zu erlangen. Liegen in der Luft der Collektivhaft, was unbestreitbar ist, Miasmen, so gehört es zum Begriff dieser Quarantaine, daß der Gefangene erster Klasse diesen Miasmen nicht mehr ausgesetzt werden darf; widrigenfalls nützt die Contumazanstalt nichts.

— noch im letzten Augenblicke kann sich Krankheitsstoff anheften. So gewiß, als diese Anschauung die logisch einzig richtige Entwickelung der Theorie enthält, so gewiß müssen die Verhältnisse danach eingerichtet werden. Die Praxis aber in Zwickau thut Alles, um die eigene Theorie über den Haufen zu werfen, und das werden wir in recht greller Weise namentlich bei der ersten Klasse finden.

Zunächst machen wir uns ein Bild von dieser ersten Klasse nach dem, was wir bisher von ihr zu sehen bekommen haben. Wir wissen, daß wir ihre Mitglieder uns einzeln herauszusuchen haben auf den Arbeitssälen aus den Reihen ihrer Unglücksgefährten — bunt durcheinander gemischt mit der dritten Klasse finden wir sie dort. — Ist das überhaupt nur eine Art von Achtung, die man solchen Gebesserten erweist? Weil wir sie dort finden, stehen sie ohne Frage, das Gegentheil wäre unmöglich, unter dem absoluten Zwange der Hausgesetze — — ist das nur das geringste Maß von Vertrauen? Hiernach können wir schon im Voraus ermessen, in welcher Weise jene Momente, auf die es in dieser Klasse ankommt, zur Erscheinung kommen können. Der Herr Director d'Alinge beruft sich auf Risterhüber's Worte:

> „Bei einem gewissen Grade von Vertrauen bewegt sich der Mensch unbefangener; er lässt sich gehen und legt seine natürlichen Triebe und Gesinnungen an den Tag. Eine solche Behandlung trägt wesentlich dazu bei, dass er sein Inneres aufschliesst und sich immer offener zeigt, so wie er wirklich ist. Freilich muss er während einer solchen Prüfungszeit unausgesetzt und scharf beobachtet, das Ungewöhnliche in seinem Benehmen alsbald zur Anzeige gebracht werden, ohne dass er selbst dies gewahr wird.“ —

Hieran knüpft der Herr Verfasser seinerseits die Bemerkung:

> Es liegt ausser allem Zweifel, dass wir den Gefangenen hier (in der ersten Klasse) zur Begründung unseres Urtheils über sein Verhalten in der Zukunft nicht etwa auf die Probe stellen dürfen. Wir könnten keinen grösseren pädagogischen Fehler machen, als den, Versuchungen zu schaffen. Denn wir kräftigen den Gefangenen nicht dadurch, dass wir ihn in Versuchung führen, sondern dadurch, dass wir ihn vor Versuchung bewahren. (?)

Ich sehe die Sache anders an. Davon ist natürlich nicht die Rede, dem Gefangenen Versuchungen schaffen, ihm Fallstricke legen zu wollen — wie er aber gekräftigt werden kann, indem man ihn vor Versuchungen bewahrt, das vermag ich nicht zu begreifen. Ich setze den Verbrecher als einen Kranken, der mit Hülfe der angewendeten Mittel genesen ist. Das ist aber zunächst nur noch ein negatives Resultat: „es ist kein bestimmter Krankheitsstoff mehr vorhanden“ — die Gesundheit steht nur erst als Gegensatz zur Krankheit da. Wie soll ich den Genesenen nun kräftigen, indem ich vor Uebung seiner Kraft ihn bewahre? Freilich darf ich nicht sofort zuviel von ihm verlangen — aber täglich mehr — so findet sich die volle, zuverlässige Kraft, und damit erst die volle Gesundheit mit allen Bedingungen ihres Wesens. — So ist auch der Gefangene durch die Erziehung nur erst aus dem Banne des verbrecherischen Willens befreit — zur Reinheit des Willens und damit zur Möglichkeit der Freiheit des Willens gelangt. Diese Freiheit des Willens, wenn faktisch erreicht, stellt erst den sittlich regenerirten Menschen fertig dar — aber ohne Kampf kein Sieg — der Wille, ob auch rein, ist dann erst frei, wenn er die Versuchungen zu besiegen vermag. Ihn vor Versuchungen bewahren, heißt den gebesserten Gefangenen im Stadium „der guten Vorsätze“ festbannen — und „der Weg zur Hölle ist mit guten Vorsätzen gepflastert.“ Vor Versuchungen den Gefangenen erster Klasse bewahren, würde man nur können, indem man ihn in die Isolirzelle sperrte — — würde ihn das kräftigen? Andererseits muß ich es aber geradezu Versuchungen schaffen nennen — wenn man ihn in Gemeinschaft mit denjenigen beläßt, die noch den vollen Ansteckungsstoff des Bösen ausathmen.

Hieraus erhellt, daß weder die Einzelnhaft, noch die mit der zweiten und gar der dritten Klasse gemeinschaftlich verbüßte Haft eine correcte Organisation der Strafverbüßung für die erste Klasse genannt werden kann. Doch zu den Details.

> Das grössere Vertrauen, welches wir dem Detinirten erster Klasse schenken, muss sich zeigen darin, dass wir ihm
> 1. kleine materielle Freiheiten gewähren,
> 2. in der Gewährung grösserer Selbständigkeit und — freierer moralischer Entwickelung. (?)

ad 1 wird bemerkt:

> Hier hat die umsichtige Verwaltung ein weites Feld (!) und kann das Unbedeutendste (!) zu einer Auszeichnung gestalten. (?) Wir sind weit entfernt, dasselbe zu erschöpfen, sondern wollen aus der Menge nur Einzelnes hervorheben. — Der Detinirte erster Klasse fühlt sich gehoben durch die veränderte Kleidung, durch die Erlaubniss zu weiterer Verwendung seines Arbeitserwerbes, durch gewisse Zugeständnisse (?) bei der Bewegung im Freien, durch vermehrte Correspondenz u. dergl.

Der Herr Verfasser führt nicht Alles an, was die Verwaltung auf dem ihr zu Gebote stehenden „weiten Felde“ sich nutzbar macht, gewiß aber das Bedeutendste; dieses Bedeutendste ist aber wahrlich unbedeutend genug schon als Auszeichnung — — ist jedenfalls lediglich Auszeichnung — es sollte sich ja aber sub 1 das größere Vertrauen

manifestiren, welches wir dem Detinirten erster Klasse schenken. — Die Veränderung in der Kleidung ist sehr geringfügig. An einer anderen Stelle lesen wir darüber:

> Die Unterschiede in der Kleidung dürfen aber durchaus nicht in der Form, Qualität und Quantität liegen, müssen überhaupt der Art sein, dass sie nur den Beamten und Gefangenen erkennbar und verständlich sind.

Es ist das ganz in der Ordnung an sich — aber in der That eine Unbedeutendheit, die zur Auszeichnung gestaltet wird. — Die größere Disposition über den Arbeitserwerb hat eine Schattenseite, von der wir bereits gesprochen haben, und eine andere, die ich später noch zur Sprache bringen werde. „Gewisse Zugeständnisse bei der Bewegung im Freien“ — — das scheint eine sehr homöopathische Dosis zu bezeichnen; — „vermehrte Correspondenz“ ist eine kleine Belohnung, nur „freie, nicht controlirte Correspondenz“ würde Vertrauen zeigen. Mit Einem Wort, wir haben in Allem nur Auszeichnungen, aber kein Vertrauen. Wenden wir uns zu Nr. 2, zu der

Gewährung größerer Selbständigkeit und freierer moralischer Entwickelung.

> Jeder Gefangene, in welchem der Sinn für das Bessere angeregt ist, zeigt ein ausserordentlich feines Gefühl für freundliche Behandlung von Seiten der Beamten. Die Detinirten erster Klasse müssen eine solche bevorzugte Behandlung erfahren. Der Befehl hat eine erhöhte Wirkung für sie, wenn er nicht in der, dem strikten Befehle eigenen harten Form gegeben wird. Ohne dass wir nur im Geringsten den Sträfling vergessen(?), kann doch die Behandlung in dieser Klasse mehr der Form des Verkehrs mit freien Leuten sich nähern. —

Gerecht ist dieses Verlangen; wie ihm aber entsprochen werden kann, wenn die erste Klasse nicht getrennt ist von der dritten, ist schwer abzusehen. In der Collektivhaft richten dergleichen Befehle, denen eine etwas harte Form beiwohnt, sich eben an Massen — und da ist eine dreifach verschiedene Modulation der Stimme oder ein ebenso verschiedener Rhythmus nicht gut denkbar. Soll die Behandlung sich den Verkehrsformen zwischen freien Leuten nähern, so ist: „Trennung“ die conditio sine qua non. Endlich aber wäre das wohl ein Zeichen von Achtung — ein Beweis von Vertrauen indessen wäre auch diese bevorzugte Behandlung nicht. Der Herr Verfasser fährt fort:

> Die moralische Hebung wird namentlich auch dadurch gefördert, dass nur Leute aus dieser Klasse zur Unterstützung des Aufsichtspersonals und für die Verrichtungen des täglichen Betriebes verwendet, mit einem Wort zu sogenannten Vertrauensposten benutzt werden.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, daß die Gefangenen dadurch moralisch gehoben werden sollen, muß ich zunächst den Einwand machen: daß eine derartige Verwendung dann noch ein Erziehungsmittel, aber nicht ein Beweis von Vertrauen sein würde. Einem Gefangenen aber eine Stellvertretung des Beamten auch nur momentan übertragen, um ihn damit moralisch heben zu wollen, hat die Verwaltung kein Recht. Mehr noch, wie der Gefangene dadurch gehoben, wird die Autorität, der Nimbus der Amtsgewalt dadurch herabgesetzt. So lange der Gefangene nicht „von Rechts wegen“ rehabilitirt ist, seine Strafe noch nicht verbüßt und damit die volle Sühne noch nicht dargebracht hat, gehört er immer noch zur Klasse der Verbrecher — und kein öffentliches Amt darf, und handele es sich auch nur um Minuten, von Verbrechern bekleidet werden. Es findet dergleichen überall statt, das ist mir wohl bekannt; aber wir betrachten es als ein „nothwendiges Uebel“, welches wir beklagen — zu einem Hebel für die Moralität des Gefangenen dürfen wir dieses „nothwendige Uebel“ nie machen wollen. — Anders mit der Verwendung zu Hausdiensten. Darin stimme ich dem Herrn Verfasser bei, d. h. ich erkenne das an als Beweis des Vertrauens und als Schule zur Kräftigung des Willens, als Kampffeld „gegen hundertfache Versuchungen.“ Jedenfalls wird durch eine solche Verwendung mindestens ein Theil der ersten Klasse den Arbeitssälen und der continuirlichen Berührung mit der dritten Klasse entrückt. Aber leider nur der continuirlichen Berührung, leider auch nur ein Theil der ersten Klasse. Denn wie verhält es sich mit den Schlafsälen? Dort ist Alles wiederum gemischt, und gerade dort will die Organisation die zeitweise abwesenden Beamten durch Gefangene der ersten Klasse vertreten und dieser damit eine Gelegenheit zu ihrer moralischen Hebung zugewendet wissen.

> Nur solchen Gefangenen können andere, namentlich jüngere Detinirte zur speciellen Beaufsichtigung respective zur Anleitung bei der Arbeit anvertraut werden.

In einer vorwiegend dem Besserungszwecke dienenden Strafanstalt dürfte wohl die Besserung der jüngeren Detinirten wiederum die wichtigste Aufgabe sein, woraus erhellt, daß, wenn irgend möglich, diese dem erfahrensten und bewährtesten Beamten zu übergeben sein würden. — Will man einmal die Gefangenen erster Klasse heben, indem man sie zur „Unterstützung des Aufsichtspersonals“ heranzieht, so gebe man ihnen Material in die Hände, welches weniger leicht verletzbar ist, als die Jugend. Zu billigen wird keins von Beiden sein, aber minder gefährlich ist wenigstens das Letztere. — Dieser Einwand erscheint vielleicht nicht mal so gewichtig, wie er es in der That ist. Eine langjährige Erfahrung und sehr scharfe Aufmerksamkeit hat mich wenigstens belehrt, daß mit solchem „Vertrauen“ dem Gefangenen ein

wahres Danaergeschenk gemacht wird; es sind seltene Ausnahmen, daß die Kraft hinreicht, dieses Vertrauen würdig zu tragen — leider, oder vielmehr **natürlich** wird es in den meisten Fällen getäuscht. Welchem erfahrenen Beamten bleiben die Praktiken und Ränke unbekannt, mit welchen die Gefangenen die braven, ehrliebenden Aufseher zu umgarnen und zu verstricken wissen, bis sie ihren Zweck erreicht und sie mit sehenden Augen blind gemacht haben! Das fällt ihnen noch leichter den „Vertrauenspersonen" aus ihren eigenen Reihen gegenüber. Und dann ist der Schaden ein doppelter. Die beeinträchtigte Beaufsichtigung einmal — das möchte noch zu verschmerzen sein; aber die Bresche, die in die „guten Vorsätze" geschossen ist, die ist so leicht nicht zu repariren, namentlich nimmermehr unter dem fortgesetzten Feuer der Belagerer. Kein Praktiker wird so viel Selbstverläugnung von einem sogenannten „Vertrauten oder Betrauten" erwarten dürfen, daß dieser kommen und sagen sollte: „Hier ist Euer Vertrauensgeschenk, nehmt es zurück, ich habe es verrathen, bin der Versuchung unterlegen." Er wird sich dessen schämen und fortfahren zu straucheln, und sich fester und fester verstricken lassen — — bis er, ein unentlarvter Heuchler, entlassen, oder durch die Bosheit eines Mitgefangenen verrathen wird. **Das** sind die concreten und überall heimischen Verhältnisse in einem Zuchthause, und denen wird der Detinirte erster Klasse in Zwickau eben so unvermeidlich zum Opfer fallen, wie überall, bis man **aufhören** wird ihm **Versuchungen zu schaffen**!

Abgesehen aber auch von den thatsächlich vorliegenden Verhältnissen, abgesehen von der vorhandenen **Gewohnheit** der schlechteren Subjekte, Opfer für ihre Selbstsucht zu suchen und ohne Bedenken Alles, Alles dieser Selbstsucht zum Opfer zu bringen, abgesehen von dieser Gewohnheit, die mehr vorhanden ist, als jene vom Herrn Verfasser supponirte Gewöhnung an das Gute, so muß schon die Theorie allein denselben zwingen, mir beizupflichten. Die Theorie allein stellt ja jene Gefangenen der ersten Klasse zwar als Genesene dar — aber noch nicht als Kräftige. Aber nur der im Vollbesitze der Kraft sich Befindende kann eine Stütze abgeben. Es wird ja anerkannt, daß der Gefangene erster Klasse noch einer „moralischen Hebung" bedürfe, mag das auch und kann das auch nur heißen sollen: „daß er seine Kraft üben müsse" – so darf solches nimmermehr geschehen, indem wir ihm einestheils sofort das Schwerste zumuthen, und anderentheils Andere, die noch in schwerer Bedrängniß liegen, einer „ungeprüften" Stütze anheimgeben. Hätte er diejenige Kraft bereits erreicht, die ihn qualificirt erscheinen läßt, eine so schwere Last zu tragen — so dürfte er — da die Beurlaubung seine Entfernung erlaubt, auch nicht um eine Minute länger in der Anstalt zurückbehalten werden. —

Damit kennzeichnet sich also, was der Herr Verfasser sub 1 und 2 als Beweise desjenigen Vertrauens uns genannt hat, welches dem Gefangenen erster Klasse geschenkt werden müsse, dahin: daß ad 1 **Beweise von Vertrauen** gar nicht, sondern nur einige **Auszeichnungen** gegeben waren, Auszeichnungen aber, die mit demjenigen Grade von Achtung, welchen ein so weit geförderter ehemaliger Bösewicht in der That verdient, in keinem Verhältnisse stehen. Was haben alle jene Kleinigkeiten zu bedeuten, wenn ihm nicht einmal diejenige Wohlthat erwiesen wird, auf die er einen Anspruch machen darf: Trennung von der dritten und zweiten Klasse. Derjenige, der diese Genossenschaft ruhig und ohne innere Empörung erträgt und sich durch die erwähnten Bagatellen kitzeln und einlullen läßt — — der gehört noch hinein in jene Gesellschaft, verdient nicht die erste Klasse, noch weniger die Beurlaubung. — Nr. 2 soll ferner das Vertrauen der Verwaltung an den Tag legen zunächst durch Gewährung größerer Selbständigkeit: da sahen wir gleich die Forderung einer bevorzugten Behandlung an der leidigen Vermischung der Klassen zu einer Illusion werden und allenfalls in der Heranziehung zu Hausdiensten das Vertrauen sich kundgeben. Was sodann aber die freiere moralische Entwickelung anlangt, zu welcher das Vertrauen der Verwaltung zum Sträflinge diesem Gelegenheit bieten will, indem sie ihn „zur Unterstützung des Aufsichtspersonals" heranzieht — so erkannten wir, daß ihm eher eine moralische Niederlage als eine moralische Hebung damit geboten wird: „denn wir kräftigen den Gefangenen nicht damit, dass wir ihn in Versuchung führen."

Somit werden wir wohl berechtigt erscheinen, die bisher namhaft gemachten Mittel, um den Gefangenen erster Klasse dem letzten Ziele entgegenzuführen, verwerfen zu müssen. — Doch blicken wir weiter.

> Sittlich gehoben und gefördert wird der Detinirte erster Klasse auch dadurch noch, dass er die Erlaubniss erhält, an den für diese Abtheilung **eigens** eingerichteten Fortbildungsstunden Theil zu nehmen. Bei diesen Stunden muss es nun vor allen Dingen darauf ankommen, den Gefangenen mit der Aussenwelt, der er so lange entrückt war, wieder in angemessener Weise (?) bekannt zu machen und ihm so den Uebergang in dieselbe bestens zu vermitteln.

Das ist eine Willkür der Verwaltung, die der Gerechtigkeit unerhörten Abbruch thut. Auch aus der zweiten, auch aus der dritten Klasse werden Gefangene in die Freiheit entlassen und die Staatsverwaltung hat diesen gegenüber dieselbe Pflicht, ihnen „den Uebergang in dieselbe bestens zu vermitteln." Diese **eigens** eingerichteten Fortbildungsstunden müssen schon allein im Namen der Gerechtigkeit Allen Gefangenen vor ihrer Entlassung gewährt, dürfen nicht als Lockspeise zum Wettlauf nach dem Ziele der Beurlaubung aufgehängt werden. Das heißt den ernsten

Charakter der Staatsgewalt in Gefahr bringen. Bestehen dürfte diese Einrichtung nur, wenn der Vordersatz den dazu gehörigen Nachsatz hätte, wenn nicht nur der Gefangene beurlaubt wird, sobald er es verdient, sondern auch nicht eher entlassen würde, als bis er es verdient. Das gehört aber nicht zur vorliegenden Sache — braucht also nicht erhärtet zu werden. Die Ungerechtigkeit der Maßregel spricht vornehmlich genug.

Den letzten Punkt, den wir noch zu betrachten haben, muß ich ganz besonders hervorheben. Es liegt darin nicht nur die Signatur der Zwickauer Organisation, sondern gleichzeitig, die Schattenseite des Progressivsystems überhaupt. Meine Studien ebensowohl wie meine Erfahrungen haben mich zu der Erkenntniß geführt, daß dem Progressivsystem eine Zukunft bevorsteht, daß ihm vielleicht die Zukunft gehören wird. Es hat unbestreitbare Lichtseiten — aber freilich, wo viel Licht, da ist auch viel Schatten, und je mehr man das Gute jenes Systems anerkennt, desto strenger muß man gegen das Bedenkliche sein, und nur zum Vortheil der Sache kann es gereichen, wenn das Für und Wider erwogen und durch die Theorie der Praxis durch diese jener die Fingerzeige gegeben werden, an welchen Stellen Correkturen noth thun dürften. Ich knüpfe an die Bemerkungen des Herrn Verfassers an. Nachdem derselbe sub Nr. 1 und 2 nur die Grundzüge der Organisation der ersten Disciplinarklasse geliefert, fährt er fort:

> Ein ganz besonders sittlich kräftigendes Moment liegt aber noch 3. in den Aussichten, welche diese Klasse dem Gefangenen für seine spätere Zukunft eröffnet.

Diese Klasse — eröffnet dem Gefangenen Aussichten — für seine spätere Zukunft — Aussichten, die ein ganz besonders sittlich kräftigendes Moment enthalten! Ich meine, man braucht diese Aussichten nicht erst kennen zu lernen; man wird von vornherein behaupten dürfen, daß hier ein Verstoß gegen die Ethik vorliegen muß. Was aus dem Gefangenen werden kann, muß durch die Erziehung aus ihm gemacht werden: die Erziehung aber muß ihm Concreta zuführen, die sofort in Fleisch und Blut sich wandeln, d. h. sofort an der Regeneration des Wesens thätig werden; je mehr Realitäten und je reeller sie ihm geboten werden, desto kräftiger wird die sittliche Wiedergeburt sich gestalten; — — Speisen, aber keine Lockspeisen! Die Pädagogik muß keusch sein und schon der Gedanke an eine unreine Mischung muß ihr fern liegen. Wir haben es mit Reconvalescenten zu thun, die empfindlicher sind gegen Unzuträglichkeiten, als diejenigen, die von einer langen, das Mark des Lebens erschütternden Krankheit nie befallen waren. Ein guter Arzt, ein guter Erzieher ist nur derjenige, der vollständig sich hineinzudenken vermag in den physischen wie psychischen Zustand seines Kranken, seines Zöglings. Da lehrt dann schon der Instinkt, was schädlich, und Wissenschaft und Erfahrung: was zuträglich ist. Nichts also a priori von Aussichten; Aussichten, Hoffnungen sind Lockspeisen — mit Lockspeisen hat die Ethik nichts zu schaffen. — Ehe wir jene Aussichten selbst kennen lernen, müssen wir die Motivirung derselben beurtheilen.

> In jedem Gefangenen tritt, wenn er das Ungewohnte, das Drückende seiner Existenz im Allgemeinen überwunden hat, die Sorge für seine Zukunft in den Vordergrund. Natürlich ist das um so viel mehr der Fall, wenn er alle die vorbezeichneten Stadien der sittlichen Entwicklung durchgemacht hat und im Zustande der sittlichen Genesung, im Zustande aufrichtiger Besserung sich befindet. Sind nun innerhalb der Strafanstalt Institutionen, wie die von uns geforderten, welche ihn überzeugen, dass er seine Lage um so viel besser gestaltet, je weiter er in der Erkenntniss und sittlichen Ausbildung vorschreitet, so wird beim Gedanken an die Freiheit seine Trauer um so grösser werden. Während er recht wohl fühlt, dass er hier nicht mit dem Gewohnheitsverbrecher auf gleicher Stufe steht, sagt er sich, dass bei der Rückkehr in die Gesellschaft dies alles anders sein und vor allen Dingen dieser Unterschied aufhören wird.

„Daß er seine Lage um so viel besser gestaltet, je weiter er in der Erkenntniß und sittlichen Ausbildung vorschreitet." Hier liegt der Knoten. Erstens: wird nicht auch Mancher seine Lage auf Grund jener Institutionen um so viel besser gestalten können, als er weiter und weiter von einer sittlichen Ausbildung sich entfernt? nur in der Erkenntniß der Nothwendigkeit, recht schlau und pfiffig sein zu müssen, vorschreitet? Der müßte keine Erfahrung in den Zuchthäusern gemacht haben oder an der Spitze einer solchen Organisation „Unfehlbarkeit des Urtheils" sich zusprechen wollen, der das bestreiten wollte. Es wird aber Jeder auch zugeben müssen, daß ich damit nicht die Ausnahme, sondern die Regel bezeichnet habe. Das ist die eine Gefahr, die das Progressivsystem mit sich bringt; sie kommt bei dem inflexiblen Isolirungssysteme z. B. nicht zur Sprache. — Wende man nicht ein, daß um einiger Heuchler willen man den Segen des Systems denjenigen nicht vorenthalten dürfe, die es wirklich ernst mit ihrer Besserung meinen. Denn, zweitens: gerade die Möglichkeit, seine „Lage bessern zu können" muß unfehlbar auch das ernsteste Streben irritiren, muß eine wahrhaft sittliche Ausbildung gefährden. Progression und Diminuirung müssen recht stark plastisch dargestellt, dabei aber Alles vermieden werden, was ihrem Begriffe zu nahe tritt und Fremdartiges beimischen möchte; — dergleichen Fremdartiges sind Auszeichnungen, sind Zulagen an Comfort. Achtung und Vertrauen müssen

progressiv dem Gefangenen dargebracht, deshalb der absolute Zwang diminuirt werden, aber gleichmäßig auch der Comfort. Der Pfad zur Tugend darf nicht mit Speckseiten, (Verzeihung für den vulgären Ausdruck) abgesteckt werden, nicht leichter, nicht immer weniger, sondern mit Aufwendung immer größerer Kräfte und mit immer größeren Entsagungen und Selbstverleugnungen muß dem Ziele entgegengestrebt werden — je näher demselben, desto mehr Schweiß muß es kosten. Es läßt sich das sehr wohl einrichten. Nur Einiges will ich anführen. Anstatt dem Gefangenen von Klasse zu Klasse mehr Disposition über sein Peculium einzuräumen, lasse man sie ihn weniger finden und namentlich für „Genüsse" gar nicht mehr in der ersten Klasse; man steigere das Arbeitspensum (natürlich individuell) mit jedem Avancement; man werde strenger in allen Anforderungen, je mehr man sich an das Pflicht- und Ehrgefühl des Gefangenen wenden darf; man vermeide jede Auszeichnung und verweise, fern von aller Sentimentalität und Hätschelei, den Gefangenen lediglich an die Stimme seines Gewissens; man lehre ihn den Lohn nur im eignen Bewußtsein finden; ja man lehre ihn das, was dem Gefangenen am schwersten wird: Unrecht leiden ohne zu murren — das gehört vor allen Dingen zur wahrhaften sittlichen Purification, man beweise Liebe, spreche aber nicht davon, hüte sich vor Vertraulichkeit — — — das Resultat von dem Allen wird ein doppeltes sein: einmal, der Gefangene wird sich über sich selbst und zweitens deshalb uns nicht täuschen. Solchergestalt werden wir Männer bilden — — anderweitig Süßlinge, denen kein Mark innewohnt. — Nur wenn diese Voraussetzungen in der Organisation ihre Würdigung finden, ist die große Gefahr des Progressivsystems zu vermeiden. Man führe sie plötzlich in Zwickau ein — ohne Frage — der Zudrang zum „Vergnügen" des Wettlaufes wird nachlassen, Mancher wird Reugeld zahlen und am Fuße des Berges sich Hütten bauen, anstatt den Schweiß und die Entbehrungen des Klimmens tragen wollen. Erst wenn sich solchergestalt Schein von Sein trennen wird, kann die Pädagogik hoffen, auf reellen, soliden Baugrund ein solides, sturmfestes Bauwerk aufzuführen. Ernst und eisern wie das Gesetz, so muß auch das Wesen der Strafe, der ganze Habitus der Strafanstalts-Organisation sein. Gegenwärtig ziehen wir Heuchler — und wir sind selbst daran schuld!! Hören wir aber d'A. nun weiter; er sagt:

> Ja noch mehr. Je schneller die moralische Wiedergeburt erfolgt, je voller die Erkenntniss des gesetzwidrigen Handelns, des verfehlten Lebens eintritt, desto mächtiger wird in dem Detinirten der Drang werden, die gewonnene bessere Ueberzeugung durch die That beweisen und soweit möglich das gethane Unrecht wieder gut machen zu können. Sieht er sich nun aber durch das richterliche Erkenntniss auf so und so lange in der Haft gehalten, naehdem doch die Strafe an ihm vollständig ihren Zweck erreicht hat, so bemächtigt sich seiner gar leicht eine innere Missstimmung, welche den bereits gewonnenen Besserungsresultaten gefährlich werden kann.

Möge mir erlaubt sein hier meine Erfahrungen gegen die des Herrn Verfassers zu setzen. Ich habe immerdar gefunden, daß gerade wahrhaft gebesserte Gefangene ihre Strafe, ihre Lage mit der größten Ergebung ertrugen; sie hatten Ruhe gefunden, und aus dieser Ruhe vermochte sie selbst der Hinblick auf die noch lange hinausgeschobene Haft und auf die unsichere Zukunft nicht hinauszutreiben; sie hatten sich selbst und der Zusammenhang zwischen sich und ihrem Schöpfer und Erhalter gefunden: da trugen sie wahrhaft leicht, was Anderen eine Last war. Diese Ruhe ist die Legitimation wahrhafter Besserung, das einzige zuverlässige Kennzeichen derselben — wo sie nicht vorhanden, da ist auch jene nicht. Und vollends wenn durch jene innere Mißstimmung die bereits gewonnenen Besserungsresultate gefährdet werden — — dann haben diese wohl nur in der Selbstschätzung oder vielmehr Ueberschätzung des Gefangenen ihre Begründung gehabt.

Die Mißstimmung, die dadurch hervorgerufen wird, daß die Strafe, nachdem sie ihren Zweck vollständig erreicht hat, dennoch fortgesetzt werde — sie geht entschieden von einer solchen Ueberschätzung aus; — aber darüber hätte der in der Besserung begriffene und der gebesserte Gefangene von einer gerechtfertigten Selbstachtung aus ein Recht mißgestimmt zu werden, daß man im Strafhause ihn nicht trennt von denen, „mit denen er nicht auf gleicher Stufe mehr steht," in einem Strafhause, welches „Besserung auf dem Wege der Individualisirung" zu seinem Principe macht, und welches dadurch, nicht durch jene Mißstimmung, „die bereits gewonnenen Besserungsresultate gefährdet", welches dadurch, nicht durch Beseitigung der Kleiderauszeichnungen &c. das Princip der Individualisirung negirt. — Der Herr Verfasser will hiermit die Beurlaubung vor Ablauf der Strafzeit motiviren. Was gewinnt er aber damit? Wird nicht mancher Gefangene „sich selbst" das Würdigkeitszeugniß beilegen, und, weil er dessen ungeachtet noch nicht beurlaubt wird, „in Mißstimmung gerathen", die dann doch wohl eben so sehr „die bereits gewonnenen Besserungsresultate zu gefährden" im Stande sein würde? So wenig auf diese wie auf jene Mißstimmung ist irgend Rücksicht zu nehmen — — es sei denn, daß wir sie mit Freude begrüßen, weil wir doch mal den Gefangenen „ohne Maske" zu sehen bekommen. — Ich wenigstens halte von diesen selbstzufriedenen und immer glatten Gesichtern im Zuchthause nicht viel — es ist die Gefängnißschminke, die um so dicker aufgelegt wird, je weniger Abscheu davor die Gefangenen an ihren Vorgesetzten wahrnehmen; wissen sie, daß diese vor Falten und Runzeln nich

erschrecken, so wird weniger aufmerksam geschminkt — — und dann kann man schon besser die ächte von der imitirten Farbe der Gesundheit unterscheiden, und beikommen da, wo es Noth thut. Darum ist so ein bischen ungerechtfertigte Mißstimmung eine ganz schöne Sache — die Klärung hat um so mehr Werth und macht sich auch leichter. — Hüten **wir** uns nur, gerechte Veranlassung zu Mißstimmungen zu geben, Mißstimmungen darüber, daß wir preisen und loben, was wir als erfahrene Männer in seiner Schädlichkeit erkennen und abzustellen bemüht sein sollten; die Mißstimmung darüber, dass die Richter nicht unfehlbar sind und dass das Gesetz in einzelnen Fällen wirklich Härten enthalten möge — sie wird unseren Besserungsbestrebungen nicht hindernd in den Weg treten. — Der Herr Verfasser fährt dann fort:

> Einzig vom Standpunkte unseres Principes müssen wir es als unabweisbare Nothwendigkeit bezeichnen, dass dem wahrhaft gebesserten Gefangenen auch Aussicht auf entsprechende Erleichterungen beim Rücktritt ins bürgerliche Leben eröffnet werden. Indem wir uns anschicken, diese nothwendigen Erleichterungen bestimmter zu formuliren, müssen wir zuvor noch bekennen, dass wir recht wohl wissen, wie es sich hierbei um Einrichtungen handelt, welche ausser der Competenz der Verwaltung liegen. Wir können uns aber auch um so mehr glücklich preisen, als die Regierung unsres Landes in richtiger Würdigung der Erfordernisse eines gedeihlichen Strafvollzuges aus eignem Willen solche Institutionen ins Leben gerufen hat, welche einen würdigen Abschluss der rationellen Organisation der Strafanstalt bilden können. Dahin gehört
> 1. die bedingte Freilassung oder Beurlaubung,
> 2. die bedingungslose Begnadigung,
> 3. die Aussicht auf Erlangung eines Vertrauenszeugnisses, welches die Befreiung von jeder Polizeiaufsicht herbeiführt. —

Historisch sei hierzu bemerkt, daß die Beurlaubung vorläufig auf bestimmte Zeit stattfindet, sodann prolongirt oder widerrufen oder im Wege der Gnade in Freilassung verwandelt werden kann; daß selbstverständlich die königliche Gnade auch unmittelbar die Gefängnißthür eröffnet, ohne daß Beurlaubung vorhergegangen zu sein braucht; daß die Polizeiaufsicht endlich sich gestaltet, je nachdem das Urtheil der Verwaltung sie empfiehlt — entweder also ganz fortfallend auf Grund eines Vertrauenszeugnisses, oder als Polizeiaufsicht erster und zweiter Klasse. Letztere ist die überall gebräuchliche; erstere gestattet der Polizei nur, bei dem Ortsvorstande, dem Geistlichen ꝛc. ꝛc. des Aufenthaltortes nach dem Beurlaubten resp. Entlassenen sich zu erkundigen.

Nunmehr verstehen wir also, was es heißt: Ein ganz besonders sittlich kräftigendes Moment liegt noch in den Aussichten, welche diese Klasse dem Gefangenen für seine spätere Zukunft eröffnet. — Sittlich kräftigend! noch dazu „ein ganz besonders sittlich kräftigendes Moment? Nein — das dürfen wir nimmer gelten lassen — das heißt das ehrbare, treue Walten der Erziehung zur Sittlichkeit doch zu sehr profaniren. Es ist nur Lohn um den es sich handelt, und Lohn ist wahrlich nur ein sehr vulgäres Moment zur Pflichterfüllung. Das ist der Vorwurf, den ich der Zwickauer Organisation mit Recht glaube machen zu dürfen, daß sie es mit der ganzen Sache zu leicht nimmt. Das Durchlaufen des dreigegliederten Cursus bis zur „Beurlaubung" — — das ist zu sehr in den Vordergrund gestellt; man erlaube mir eine bildliche Bezeichnung: **„es ist ein Einpauken zum Examen."** Damit ist viel, aber nicht zu viel, jedenfalls genug gesagt.

Nur noch einen kurzen Beweis in Zahlen will ich liefern, in denjenigen Zahlen, die d'A. uns in dem Aprilaufsatze der Strafrechtszeitung selbst bringt.

Aus Zwickau wurden in den Jahren 1862 und 1863 entlassen:

		davon wurden rückfällig:
a) mit Vertrauenszeugniß:	423 Personen	24 Personen
b) mit Polizeiaufsicht 1. Kl.	698 „	108 „
c) mit Polizeiaufsicht 2. Kl.	836 „	199 „
also in Summa	1957 Personen	331 Personen

oder 16,91 pCt.

In Preußen hatten wir: 14,19 pCt. — — ohne einen solchen „Besserungsapparat."

Die Nr. 11 und 12 der Zeitschrift des kgl. pr. statistischen Büreaus vom Jahre 1864 weisen resp. Seite 296 Colonne 12 u. Seite 313 Colonne 31 nach:

entlassen wurden aus sämmtlichen Zuchthäusern Preußens:

1862:	11,606 Personen,	rückfällig 1750,
1863:	12,079 „	„ 1613
Summa	23,685 Personen,	rückfällig 3363

oder, wie oben: 14,19 pCt.

Möglich, daß anderwärts die Resultate noch immer günstiger sein mögen, ich führe Preußen nur an, weil mir dessen Resultate zu Gebote standen. Dabei berücksichtige man, daß das gesegnete Sachsen Distrikte wie die in Oberschlesien, im Großherzogthum Posen, in Masuren, Litthauen, dem Eichsfelde, der Eifel gar nicht hat — Distrikte, wo Mangel an Verdienst leider oft genug selbst dem redlichsten Willen unüberwindliche Hindernisse in den Weg stellt und Rückfälle herbeiführt. — Wir haben freilich ungünstigere Resultate in den Tabellen der Haus- und Disciplinarstrafen — ungesunder aber muß unsere Disciplin doch wohl nicht sein, als die Zwickauer — dafür sprechen obige Zahlen. Es

liegt mir wahrlich fern, schadenfroh zu triumphiren — dazu steht mir die Sache zu hoch: aber ich mußte an diesen Zahlen es beweisen, daß ich mit meinen Einwänden Recht gehabt, daß die Zwickauer Einrichtungen nicht geeignet sind, das Princip der Besserungsstrafe durchführen zu können, daß jene Einrichtungen, der sanguinischen Hoffnungen und des poetischen Schmuckes, die beide ein vorwiegendes Element in ihrer Darstellung ausmachen, beraubt — nicht nur nicht vortheilhaft sich auszeichnen vor hundert ähnlichen in anderen Staaten — sondern Mühe haben werden, die Concurrenz mit jenen wenigstens zu retten. —

Da Sachsen den Besserungszweck der Strafe in seiner Strafgesetzgebung noch nicht anerkannt hat, so handelt es sich in Zwickau um einen der Eingangs erwähnten Versuche, angestellt durch die Verwaltung, um auf empirischem Wege der Wissenschaft das Material zu denjenigen Analysen unterbreiten zu können, die endlich die wichtige Proportion von Besserungs- und Gerechtigkeitsprincipien ermitteln und in einer Formel fixiren sollen. Um also der Gesetzgebung wirkliche und wahrhafte Dienste leisten zu können, muß die Wissenschaft vor allen Dingen darüber im Klaren sein, welcher innere Werth den Resultaten des Experiments beiwohnt — dieser Werth findet sich leicht — es bedarf dazu nur der unerbittlichen Statistik. Aber ein fehlschlagendes Experiment darf nicht absolute, nur relative Beweiskraft haben. — Wenn der erhobene Anspruch begründet wäre, wenn die Zwickauer Organisation wirklich ebenbürtig der irischen Organisation sich an die Seite stellen und als vollgültiger Zeuge für die Lebensfähigkeit des Progressivsystems auftreten dürfte: dann müßte mit der 16,91 pCt. Rückfälliger bei einem Volksstamm wie der sächsische ist, das System überhaupt gerichtet und verurtheilt erscheinen. Darum kam es darauf an, die Pseudonymität darzuthun, es kam auf den Nachweis an: daß man in Zwickau eines Apparates zu dem Experimente sich bedient, der dasselbe mißlingen lassen muß.

Den Anspruch also: dass Sachsen der Ruhm gebühre, der erste unter den deutschen Staaten zu sein, in welchem diese hochwichtige Frage einer praktischen Lösung entgegen geführt worden ist

diesen Anspruch müssen wir zwar durchaus unmotivirt erachten, aber immerhin wollen wir gerne anerkennen, daß Sachsen den Willen gezeigt hat, **zu dem Versuche** eine Form zu finden, welche es erlaubte, der Besserung des Verbrechers in der Strafvollstreckung eine größere Berechtigung beizulegen, ohne das Vergeltungsprincip zu sehr in den Hintergrund zu drängen. Ich begreife und ehre die Dankbarkeit des Patrioten für das Geschenk seines Königs, ich erkenne auch, daß aus diesem Anfange sich Tüchtiges entwickeln kann — — aber gerade darum, gerade um der Sache willen hielt ich es für Pflicht, einem geehrten und verdienten Collegen die Illusionen zu rauben, als habe er schon etwas Tüchtiges. Wahre Vaterlandsliebe kann sich dadurch nicht verletzt fühlen, daß ich behaupte: Sachsen hat in Zwickau nur erst das Terrain überwiesen erhalten, auf welchem es sich des Vertrauens würdig erweisen soll. Daß jedes meiner Worte ein Evangelium sei, fällt mir nicht ein, behaupten zu wollen — aber das erhalte ich aufrecht: daß in Zwickau Alles zum Sporn gemacht, zum Mittel herabgesetzt wird, daß man nicht über die Pforte des Hauses schreibt:

„strebe zur Sittlichkeit ohne Hoffnung auf Lohn, ohne Furcht vor Strafe — das heißt: frei werden."

von Valentini,
Strafanstalts-Director in Delitzsch.

Vermischtes.

Der Vorwurf der Willkür in Beziehung auf gerichtliche Urtheile braucht, wie in dem vorletzten Hefte bei der Besprechung eines Preßprocesses behauptet wurde, keine Beleidigung zu sein. Diese Ansicht findet eine neue Bekräftigung in nachstehendem Rescript, das die A. Z. mittheilt.

„Im Zusammenhang mit den Differenzen, welche sich bei der dortigen königl. Universität an die Berufung des Hofraths Sauppe angeknüpft haben, ist das Urtheil des academischen Senats vom 23. März d. J. in der Disciplinar-Untersuchungssache wider den stud. phil. Löning zu meiner Kenntniß gelangt. Ich kann die darin enthaltene Beurtheilung des Falles nicht anders als eine juristisch ganz verfehlte bezeichnen. Nach den thatsächlichen Feststellungen des Urtheils hat sich der Angeschuldigte ohne allen Zweifel einer groben Beleidigung und Verläumdung eines Universitätslehrers schuldig gemacht, welche nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift (§. 137. Nr. 16. des Anh. zu §. 85. Th. II. Tit. 12. Allg. L.-R. und Reglement vom 1. Februar 1819) mit Carcerstrafe und Relegation zu ahnden war. Wenn solchem Thatbestande gegenüber der animus injuriandi vermißt wird, obgleich aus der Form, in welcher die gerügten Behauptungen gethan sind, die Absicht zu beleidigen, ohne Weiteres hervorgeht, so hört das Urtheil auf eine Anwendung bestehender Gesetze zu sein, und wird schrankenloser Willkür Thür und Thor geöffnet. Die getroffene Entscheidung ist um so mehr zu beklagen, als sie nothwendig dahin führt, das Rechtsbewußtsein der studirenden Jugend irre zu leiten und die Disciplin an der dortigen Hochschule zu

untergraben. Nachdem der academische Senat von hier aus wiederholt, wiewohl leider vergeblich, an seine Pflicht, die Disciplin nicht durch unzeitige Milde zu gefährden, erinnert worden ist, kann ich nicht umhin, ihm meine ernste Mißbilligung seines Verhaltens in der Löning'schen Disciplinarsache zu erkennen zu geben, und ihn allein für alle Folgen verantwortlich zu machen, welche sich etwa für die Universität und für seine eigene Stellung als Disciplinarbehörde ergeben. Berlin, 29. April 1865. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten (gez.) v. Mühler. An den Hrn. Rektor und den Senat der königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn."

Die A. Z. fügt zur Erläuterung hinzu: 1. Herr Löning war denuncirt worden, weil er einigen Commilitonen gegenüber geäußert hatte: das Verfahren des Prof. Jahn in der vielbesprochenen Sauppe'schen Berufungs-Angelegenheit sei ein unehrenhaftes gewesen, auch habe Jahn einen „förmlichen Ruf" nach Wien gar nicht erhalten. Die Richtigkeit der letzteren Behauptung ist aus den durch Jahn selbst Anfangs März veröffentlichten Aktenstücken nachweisbar geworden. 2. Nach Verlesung des mitgetheilten Rescripts hat einer der berühmtesten rheinischen Juristen als Mitglied des Senats einen Protest zu Protokoll gegeben, welcher dem Minister das Recht, ein Urtheil des Senats zu kritisiren, aufs entschiedenste bestreitet.

Schließlich möchten wir freilich die Frage aufwerfen, ob die academische Gerichtsbarkeit in Preußen Antheil hat an der in Art. 86 der preußischen Verfassungs-Urkunde gewährleisteten Unabhängigkeit.

Wäre dies der Fall, so würden wir wissenschaftliche Untersuchungen anregen darüber, ob eine ministerielle Mißbilligung (nicht etwa Abänderung) einer bestimmten Entscheidung und ein Tadel gegen die Person der Urtheilenden mit der richterlichen Unabhängigkeit verträglich ist.

Rechtsanwalte als vorgesetzte Instanz über Richter. Das Justizministerialblatt enthält in seiner Nummer 26 ein Erkenntniß des ersten Senates des königlichen Ober-Tribunals vom 15 Mai 1865, wonach:

„Für ein gegen einen Rechtsanwalt gerichtetes Disciplinarverfahren, der Ehrenrath dem Rechtsanwalte auch dann zuständig ist, wenn es sich um ein Dienstvergehen handelt, welches der Betreffende vor seiner Ernennung zum Rechtsanwalte sich als Richter hat zu Schulden kommen lassen.

Der Ehrenrath hatte sich nämlich für incompetent erklärt.

In den Urtheilsgründen heißt es: Ob nun bei einem eintretenden Wechsel im Amte die Disciplinarbehörde des späteren Amtes auch rücksichtlich der noch nicht anhängig gemachten Disciplinarvergehungen der Beamten in dem früheren zuständig sei, ist nach den über das Disciplinarverfahren überhaupt (?) bestehenden Vorschriften zu beurtheilen. In diesem ist nicht ausgesprochen, weder, daß das Disciplinarvergehen in dem früheren Amte durch Uebertragung des neuen für erloschen gelten, noch daß rücksichtlich derselben die Competenz der früheren Disciplinarbehörden, der den Beamten durch das Ausscheiden aus dem ersten Amte nicht mehr unterworfen ist, fortbestehen solle. Unzulässig erscheint di Annahme, daß zwar die Rüge der Handlung noch stattfinde, da aber vom Gesetz eine Behörde nicht bestimmt sei, die darüber z entscheiden habe."

Von der Unzulässigkeit dieser letzteren Annahme vermögen w uns nicht zu überzeugen; denn auch hinsichtlich der Minister-Ve antwortlichkeit ist in Preußen das Princip der Strafbarkeit ausg sprochen, ohne daß die Ausführung bereits gegeben wäre. E scheint außerdem einleuchtend, daß aus der Negative, nämli dem Mangel einer ausdrücklichen Bestimmung über die Competen ebenso gut gegenhaltig gefolgert werden könnte, daß ehemalig Richter nach den für Richter geltenden Disciplinarcompetenzen z behandeln sind. Ist einmal standesgenossenschaftliche Eh das Princip, nach welchem die Disciplinar-Verantwortlichkeit b messen werden soll — und bei dem Ehrenrath der Rechtsanwalt wird man dies voraussetzen — so tritt das Ungeeignete hervo den einen Genossenschaftskreis durch den andern aburtheilen z lassen.

Im Allgemeinen scheinen uns bei der Behandlung aller öffentlich-rechtlichen Fragen vor preußischen Gerichtshöfen zwei Fehle am häufigsten vorzukommen. Entweder es werden Lücken in de Gesetzen gefunden, wo in Wirklichkeit keine vorhanden sind – sondern die Analogie innerhalb der organischen Grundgedanken de Gesetzgebung vollkommen ausreicht und eine zutreffende Entscheidung an die Hand giebt, oder man übersieht wirklich vorhanden Lücken, indem man den Zweckmäßigkeitsrücksichten folgend, der Amte des Gesetzgebers vorgreift. Auf dem Gebiete des Strafrecht ist gerade diese letzte Fehlrichtung sehr bedenklich. Sie führt praktisc zur Verläugnung des Grundsatzes: nulla poena sine lege poenali Wir dürfen dem Gesetzgeber, was das Strafrecht betrifft, am aller wenigsten den Vorwurf der Unvollständigkeit ersparen, wenn wi unter den Eindrücken stehen, diese oder jene Handlung hätte bedroht werden müssen, und sei wegen ihrer inneren Strafwürdigkei auch unter die allgemeinen Gesichtspunkte zu subsumiren. Von der höchsten Zweckmäßigkeitsgrundsätzen aus betrachtet erscheint es auch angemessener, eine einzelne Handlung straflos zu lassen und einer Mangel der Gesetzgebung zu constatiren, als dem Richter die Ergänzung von „Lücken" anzuvertrauen, wo es sich um die Gegensätze von Strafbarkeit oder Straflosigkeit handelt.

Krätze in den Gefängnissen. Zu Folge einer Bekanntmachung der königl. Regierung zu Arnsberg ist nach dem Bericht des Kreisphysikus Dr. Jehn zu Hamm im dortigen Centralgefängnisse während des ersten Semesters d. J. die Heilung der Krätz bei 23 Kranken durch die Anwendung von Petroleum erfolgt Die Kranken werden mit dem destillirten wasserhellen Petroleum das im Handel als fein gereinigtes Solaröl vorkommt, vier bi sechs mal gewaschen. Die Vorzüge dieser Heilmethode bestehe darin, daß der Kranke weder der Beihülfe anderer, noch einer höheren Temperatur, noch auch der Einhüllurg in Decken bedarf so wie darin, daß zu einer Kur nur 3 bis 4 Unzen des Petroleums zum Preise von etwa 1 Sgr. erforderlich sind.

Jeden Monat erscheint ein Heft. Pränumerationspreis für den Jahrgang: 4 Thlr. Crt.; für ein Quartal: 1 Thlr. Crt.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

herausgegeben von
Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

Heft 10. **Monat Oktober.** **1865.**

Nothwendigkeit der Abschaffung der Todesstrafe.

Ein eigenthümliches Schicksal waltet über die praktische Lösung der Frage wegen Abschaffung der Todesstrafe. Schon glaubte man, daß die Wissenschaft die Bejahung dieser Frage als Gebot der Humanität und Zweckmäßigkeit außer Zweifel gesetzt habe; schon sprach in mehreren Ländern die öffentliche Stimme sich für jene Abschaffung aus; schon wurde in einzelnen Ländern diese Abschaffung gesetzlich ausgesprochen, in anderen die Vollziehung jener Strafe im Gnadenwege beseitigt: da ertönt auf einmal aus Amerika die Nachricht von einem Mord und einem Mordversuch, aus Paris die Nachricht von einem andern Mordversuch und das Entsetzen über diese Verbrechen, der Abscheu vor solchen Uebelthaten ist um so größer, als die Opfer dieser Schandthaten die höchste Verehrung genossen, die Beweggründe der Thäter die verwerflichsten waren und die Art der Ausführung große Verworfenheit des Charakters an den Tag legt.

Leicht erklärlich ist, daß die Vertheidiger der Todesstrafe in jenen Schandthaten einen Beweis der Richtigkeit ihrer Ansicht zu finden glauben; eben so leicht zu begreifen, daß die Vielen, welche mehr ein natürliches Gefühl als wissenschaftliche Ueberzeugung zu Gegnern der Todesstrafe macht, vorübergehend zweifelhaft werden: aber auch leicht zu begreifen, daß selbst die, welche aus voller Ueberzeugung die Todesstrafe für verwerflich erachten, in diesem Zeitpunkte Anträge auf deren Abschaffung unterlassen, bis die erschütterten Gemüther beruhigt sind und unbefangene Ueberlegung den Sieg erlangen kann.

Suchen wir nun die Gründe auf, welche die Vertheidiger der Todesstrafe für ihre Ansicht haben mögen und prüfen wir diese Gründe ruhig und so gründlich als uns möglich.

Abschreckung wird hie und da noch als Grund angegeben; ja selbst die oben erwähnten Mordthaten haben die Ansicht veranlaßt, daß daraus der vollständigste Beweis der Nothwendigkeit der Todesstrafe hervorgehe. Da nun aber in Amerika nnd Frankreich die Todesstrafe noch gesetzlich angedroht ist und vollzogen wird, und dennoch jene Verbrechen dort vorfielen, so fragen wir, wo denn dabei die abschreckende Kraft der Androhung der Todesstrafe geblieben und ob denn aus den Fällen, wo die Androhung der Todesstrafe sich als ohnmächtig bewiesen, vernünftiger Weise ein Beweis für die abschreckende Kraft dieser Androhung abgeleitet werden kann.

Doch hie und da glaubt man, daß wenn auch in einzelnen Fällen der Androhung der Todesstrafe ungeachtet, Verbrechen vorkommen, deren Begehung mit dem Tod bedroht ist, doch jene Androhung in vielen anderen Fällen von Begehung des Verbrechens abschreckt, mithin die Todesstrafe dennoch gerechtfertigt sei. Es läßt sich diese Ansicht der Meinung eines Arztes vergleichen, der ein spezifisches Mittel gegen eine gewisse Krankheit zu kennen glaubt und wenn ihm der Anwendung dieses Mittels ungeachtet viele Patienten sterben, sich damit tröstet, daß noch mehrere gestorben wären, wenn er das Mittel nicht angewendet hätte. Abgesehen davon, daß der Glaube an die abschreckende Kraft der Strafandrohung überhaupt bedeutend erschüttert ist, darf man garadezu behaupten, daß besonders bei jenen Verbrechen, welche gewöhnlich in den Gesetzen mit Todesstrafe bedroht sind, die Drohung der Todesstrafe die wenigste abschreckende Kraft hat. Vernunft und Sinnlichkeit sind in dem Menschen vereinigt; es ist Aufgabe des Menschen, der Vernunft den Sieg über die Sinnlichkeit zu erringen, und wenn er nicht seine ganze Kraft aufbietet, dieser Aufgabe zu genügen, wenn er sich hinreißen läßt, ein Verbrechen zu begehen, so wird er gestraft, weil er nicht seine volle Kraft verwendete, jene Aufgabe zu erfüllen. Kommt nun der Mensch in die Versuchung, ein Verbrechen zu begehen, so ist gewöhnlich der Sturm der Leidenschaft ein so heftiger, daß der Gedanke an die Strafe und an die Art derselben nicht zur Herrschaft kommt. Der Zweck, welcher durch das Verbrechen erreicht werden will, liegt nahe vor Augen und erfüllt die ganze Seele: die drohende Strafe ist ein entferntes künftiges Uebel, an welches ernstlich zu denken die Leidenschaft nicht gestattet, und wenn ja der Gedanke an die Strafe mit dem Gedanken an den Zweck der That in Vergleichung gebracht wird, so giebt doch die Hoffnung, sich durch vorsichtiges Benehmen bei Begehung der That, durch Leugnen, durch Flucht der Strafe zu entziehen, gewöhnlich den Ausschlag für die Begehung des Verbrechens. Je wichtiger dem

Menschen der Zweck ist, welchen er durch ein Verbrechen erreichen will, desto heftiger wird die Begierde nach dessen Erreichung, desto leichter das Uebergewicht der Leidenschaft über die Vernunft, desto schwächer die Rücksicht auf das Strafgesetz sein. Daher läßt sich auch erklären, daß gerade bei jenen Verbrechen, die gewöhnlich mit der Todesstrafe bedroht sind, selbst diese Androhung nicht abschreckt. Der Ehegatte, welcher in nicht glücklicher Ehe lebt und mit einer Person verbunden sein möchte, mit welcher ihn schon bisher ein verbrecherischer Umgang vereinigte, kann leicht von dem Gedanken überwältigt werden, selbst sein Leben zu wagen und den Gatten zu morden: droht das Gesetz ihm Todesstrafe und er denkt ja an das Gesetz, so kann der Gedanke leicht Raum gewinnen, lieber zu sterben und damit der inneren Qual, der Sehnsucht nach dem Besitz des Buhlen enthoben zu sein, als die That zu unterlassen. Den Mörder aus Rachsucht wird weder die Drohung der Todesstrafe, noch die Drohung lebenslänglicher Freiheitsstrafe von seinem Verbrechen abschrecken: sein Haß erfüllt seine ganze Seele dermaßen, daß er Alles wagt, um seinen Vorsatz auszuführen. Der Hochverrath wird gewöhnlich von Menschen begangen, welche von dem Wahn befallen sind, ihre That gereiche zum Besten des Vaterlandes, und wenn sie ja von der Gerechtigkeit erreicht und der Todesstrafe unterworfen werden, so sei doch ihre That eine heroische, ihr Tod ein Tod fürs Vaterland. Stünde solchen Verbrechern lebenslängliche Freiheitsstrafe in Aussicht, gewiß, es würde der Entschluß zur That nicht so leicht gefaßt werden.[1]) Die Hoffnung der Möglichkeit einer Begnadigung bei Freiheitsstrafe wird gerade bei jenen Verbrechen, für welche gewöhnlich Todesstrafe angedroht ist, am wenigsten wirken, weil hier der Reiz so groß ist, daß der Tod nicht geachtet, sondern der Nichterreichung des Zweckes vorgezogen wird.[2])

Während hier die Todesstrafe und insbesondere die abschreckende Kraft der Todesandrohung bekämpft wird, ist es nicht im Geringsten die Meinung, für jene Verbrechen, welche bisher mit Todesstrafe bedroht sind, eine geringe Strafe anempfehlen zu wollen: im Gegentheil, es wird sich unten zeigen, daß für diese Verbrechen die höchste Strafe nothwendig ist, welche vor dem Forum des Rechts und der Humanität sich rechtfertigt.

Man hat auch auf das **Gerechtigkeitsprincip** sich berufen, um die Todesstrafe zu rechtfertigen. Der Staat ist berechtigt und verpflichtet, den Rechtszustand in seinem Innern zu schützen; eben darum ist er aber auch berechtigt, sich selbst in seinen Rechten und in seinem Organismus Schutz zu gewähren. Da nun bloße Abhaltung der Rechtsverletzungen theils nicht immer möglich ist, theils nicht genügt, so muß der Staat berechtigt sein, dem Verbrechen ein Uebel folgen zu lassen, welches als Vergeltung der verbrecherischen That die begangene Störung des Rechtszustandes ausgleicht, d. h. der Staat muß berechtigt sein, den Verbrecher zu strafen. Eben darum aber, weil die Strafe die Störung des Rechtszustandes ausgleichen soll, ist sie nur dann eine gerechte, wenn sie die Gränzen der rechtlichen Gewalt des Staats nicht überschreitet und in Vergleichung mit dem Verbrechen verhältnißmäßig ist: eine unverhältnißmäßig schwere Strafe ist eben so eine ungerechte, wie eine Strafe, welche mehr Rechte entzieht, als worüber der Staat gebieten kann. Der Mensch verdankt sein Leben nur dem Schöpfer und nur in Gottes Hand steht dieses Leben. Mit dem Eintritt des Menschen in den Staat wird Alles, was der Mensch besitzt und worüber derselbe verfügen kann, der Staatsgewalt unterworfen; über sein Leben aber kann der Mensch ohne Eingriff in das Walten der Gottheit nicht verfügen, und eben so darf der Staat sich kein Recht über dieses Leben anmaßen; er darf es **zur Strafe**[3]) nicht nehmen. Die Todesstrafe ist aber auch deshalb ungerecht, weil sie beinahe immer ein größeres Uebel ist, als der Verbrecher, ja selbst der Mörder begangen hat, weil sie sonach das Maß rechtlicher Vergeltung überschreitet. Wer zur Strafe den Tod erleidet, duldet nicht blos die Todesstrafe; er duldet auch lange Zeit die Todesangst, die peinliche Ungewißheit, ob er zur Strafe das Leben verlieren soll, und in diesem peinlichen Zustande lebt er während der Untersuchung, während der Aburtheilung, dann im höchsten Grad während der Zeit, wo die Frage schwebt, ob er begnadigt werde, zuletzt noch bis zur Hinrichtung selbst, die er mit fürchterlichem Ernste nahen sieht. Das Opfer der verbrecherischen That hatte alle diese Qualen nicht auszustehen; es wird beinahe immer überrascht von dem Verbrechen und während der Gemordete gleich oder bald nach der That stirbt und vielleicht vom Leben scheidet, ohne sich dessen bewußt zu sein, muß der Mörder doppelt leiden, lange Todesangst nebst dem Tod erdulden. Man wird nicht einwenden können, daß der Mörder durch sein Verschulden leidet, also ein größeres Uebel verwirkt hat, als er gestiftet hatte; es kann dieses in einzelnen Fällen, wo das Uebergewicht des Uebels nicht bedeutend oder das Verbrechen unter besonders erschwerenden Umständen begangen wurde, anwendbar sein: aber eine allgemeine gesetzliche Regel darf nicht in einzelnen Fällen zu einem grausamen Mißverhältniß zwischen Verbrechen und Strafe führen.

Gesetzt nun sogar, die Todesstrafe wäre als gerechterweise

[1]) Merkwürdig ist, daß die Mordversuche auf König **Ludwig Philipp** von Frankreich nicht mehr vorkamen, als ein paar solche Verbrecher auf den Grund ärztlicher Gutachten als Geisteskranke in das Irrenhaus gebracht wurden.

[2]) Ausführlicher hat der Verfasser obige Frage behandelt im **Gerichtssaal**, Jahrgang 1858. S. 455: „Die Ohnmacht der Todesstrafe."

[3]) Verschieden von Strafe ist Tödtung im Nothrecht. Hievon unten.

möglich anzusehen, so würde es doch der Humanität widerstreben, diese Strafe beizubehalten, weil schon eine geringere Strafe hinreicht, wie dieses bereits von Andern nachgewiesen ist und aus gegenwärtiger Schrift ebenfalls zu ersehen sein wird. Es ist also die Frage, welche Strafe als schwerste Strafe für die schwersten Verbrechen gerechterweise zulässig ist.

Gänzliche Ausschließung aus der Staatsgesellschaft wäre keine oder doch keine schwere Strafe, wenn ein anderer Staat den Verbrecher aufnimmt: nimmt ihn aber keiner auf, so ist die Vollziehung unmöglich. Die Strafe muß demnach von der Art sein, daß sie im Staatsgebiet vollzogen wird[4]) und hier ist, da grausame Strafen nicht zu rechtfertigen sind, lebenslängliche Entziehung der Freiheit die höchste Strafe und deren Zufügung liegt in der Berechtigung des Staats, weil er dem ruhigen Staatsgenossen die freie Bewegung in den Gränzen des Rechts schützt, also dem Verbrecher diesen Schutz und die Freiheit entziehen kann. Bei dieser Strafart bleibt auch dem Staate die Möglichkeit, dem Sträfling, welcher sich bessert und von welchem zu hoffen ist, daß er künftig ein nützliches Glied der Staatsgesellschaft werde, im Wege der landesherrlichen Begnadigung die Freiheit wiederzugeben.[5]) Man hat hiergegen eingewendet, daß gerade die Hoffnung einer Begnadigung den Entschluß zum Verbrechen erleichtere und daß oft Besserung nur zum Schein geheuchelt wird, so daß der freigelassene Sträfling doch wieder in das Verbrechen zurückfalle; daß insbesondere politische Verbrecher, wenn sie durch Heuchelei sich die Freiheit, vielleicht Stellen im Staate erschlichen haben, nur so lange nicht rückfällig werden, als ihr Vortheil damit verbunden ist, sobald aber die Hoffnung entsteht, durch abermaliges Verbrechen ihre Lage zu verbessern, vielleicht gar zu Macht zu gelangen, rückfällig werden und selbst die Staatsregierung zu stürzen suchen, welche sich durch Heuchelei hat täuschen lassen. Allein man kann jeder Staatsregierung vertrauen, daß sie nicht leichtsinnig, sondern nur nach genauer Prüfung einem Verbrecher die Freiheit und Vertrauen schenkt und daß sie selbst dann Aufsicht und Vorsicht anwendet, um nicht Undank zu ernten. Die Präventionstheorie ist eine überwundene Ansicht: sie würde aufleben, wenn man die Todesstrafe der Freiheitsstrafe um der Möglichkeit willen vorziehen wollte, daß ein zur Freiheitsstrafe Verurtheilter oder Begnadigter in neue Verbrechen rückfällig werden könnte.

[4]) Deportation auf eine Insel, welche dem Staate gehört, ist keine Ausstoßung aus dem Staatsgebiet: Auslieferung an einen fremden Staat zur Deportation wäre rechtswidrige Willkür, und wenn sie gegen Vergeltung geschieht, Seelenverkäuferei.

[5]) Belehrende Beispiele, wie selbst zum Tode verurtheilte Verbrecher, wenn sie zur Freiheitsstrafe begnadigt und nach bewiesener Besserung gänzlich freigelassen wurden, in der Besserung beharrten und nützliche Glieder des Staats wurden, hat Mittermaier in Holtzendorffs Strafrechtszeitung, Jahrgang 1864, Heft 2, geliefert.

Obgleich die Todesstrafe dem Gerechtigkeitsprincip entgegen ist, so ist es doch ein ganz anderes Verhältniß, wenn der Staat zum Nothrecht oder zur Nothwehr veranlaßt ist, Menschen tödten zu lassen. Hier kann nicht von einer Strafe, also auch nicht von einer Todesstrafe die Rede sein, vielmehr ist hier der Staat zur Tödtung eines Menschen eben so berechtigt, wie Privatpersonen, obgleich nicht zur Strafe, doch zur Tödtung Desjenigen berechtigt sind, welcher rechtswidrig ihr Leben oder Gesundheit unter Verhältnissen angreift, wo die Hülfe des Staats mangelt oder unzureichend ist. Wenn ein Aufruhr solche Größe erreicht hat, daß die Staatsgewalt denselben durch Anwendung regelmäßiger Gewaltmittel der Polizei nicht unterdrücken kann; wenn Banden von Räubern oder Brandstiftern den Rechtszustand in einer Gegend dermaßen stören, daß die Anwendung der ordentlichen Schutzmittel des Staats unzureichend sind, so kann der Staat durch ein Standrecht Jeden, welcher in solcher That ergriffen wird, tödten lassen und es ist dies keine Strafe, sondern Anwendung des Nothrechts gegen einen Feind der öffentlichen Ordnung. Wenn im Krieg ein Soldat, welcher auf Vorposten steht, zum Feind übergeht und so das Heer dem Ueberfall des Feindes blosstellt; wenn ein Spion die Stellung und Hülfsmittel des Heeres auskundschaftet, um sie dem Feinde zu verrathen; dann handelt es sich vom Nothrecht und ein Kriegsgericht verordnet die Hinrichtung des Verräthers nicht als Strafe, sondern als Schutzmittel gegen den Feind und es ist hier ein Abschreckungsmittel erlaubt und zweckmäßig, weil es das einzige wirksame Mittel der Sicherung ist. Eben darum aber, weil Standrecht und Kriegsgericht in obigen Fällen keine Strafe, sondern Rettungsmittel in Nothfällen verfügen, hat ihre Wirksamkeit ein Ende, sobald die Gefahr beseitigt ist, für welche sie angeordnet wurden, und dann müssen sie diejenigen, welche ihnen überantwortet, aber ihren Aussprüchen noch nicht unterlegen sind, den ordentlichen Gerichten ausliefern, wo sie nach den Strafgesetzen behandelt werden.

Man führt auch zur Rechtfertigung der Todesstrafe an, daß wenn ein Mord, eine Schandthat einer Räuberbande oder ein bedeutender Aufruhr vorgefallen, eine innere Stimme des Menschen auf der Stelle für die Nothwendigkeit und Gerechtigkeit der Todesstrafe spreche. Obgleich nicht allgemein, doch auch nicht selten wird solche Stimme laut, es ist also zu untersuchen, ob diese Stimme Berechtigung habe und geeignet sei, den Gesetzgeber zu leiten.

Vernunft und Leidenschaft sind in den verschiedenen Menschen in verschiedenem Grade vorhanden und je nachdem diese oder jene vermöge natürlicher Anlage oder in Folge Erziehung, Gewöhnung, Umgang oder Beispiel die Oberhand hat, je nachdem ist der Mensch grausam und hartherzig oder gefühlvoll und mitleidig; heimtückisch und hinter-

listig, oder offenherzig und redlich; von gemeiner Gesinnung oder von Ehrgefühl beherrscht. Wer von Natur hartherzig und grausam ist, der wird, wenn er von einem schweren Verbrechen hört, sogleich das Schaffot angewendet wünschen; wem durch Erziehung, Umgang, Beispiele die natürliche Anlage zur Hartherzigkeit gemildert ist, der kann leicht bei der Nachricht von einem schweren Verbrechen in seine angeborene Neigung rückfällig werden und die Todesstrafe anwendbar finden, später aber, wenn er von der Ueberraschung sich erholt hat, milderen Sinnes werden. Wer vermöge seiner natürlichen Anlage mehr von der Vernunft und von menschlichen Gefühlen beherrscht ist, der kann dennoch durch Erziehung und Beispiele an den Gedanken gewöhnt werden, daß die Todesstrafe zulässig, ja sogar nothwendig sei. Als Beispiel führen wir die Scharfrichter an. Diese sind gewöhnlich gutgesinnte brave Menschen und mitleidig sogar mit den Opfern, die ihnen verfallen, so daß sie Sorge tragen und Sorge zu tragen bitten, daß während der Hinrichtung nichts vorfalle, was ihre Fassung beeinträchtigen und dem Delinquenten nachtheilig werden könnte. Aber von Jugend an wird ihnen von Hinrichtungen erzählt; der Vater spricht mit Vergnügen davon, wie er diesen und jenen Kopf glücklich abgeschlagen; der Sohn hört aufmerksam zu, übt sich unter Leitung des Vaters in sicherer Führung des Schwerts und denkt mit Sehnsucht an den Tag, wo ihm vergönnt ist, seine Geschicklichkeit praktisch zu zeigen.[6]) Das Scharfrichteramt wird als Geschäft, als Nahrungszweig betrachtet, welchen die Obrigkeit verleiht.[7]) — Ein weiteres Beispiel, wie Gewöhnung, aber auch nur Gewöhnung die Volksstimme für Todesstrafen leitet, giebt uns eine Vergleichung früherer Zeit mit der jetzigen. So lange der Galgen die Strafe des Diebstahls war, wurde bei jedem bedeutenden Diebstahl die allgemeine Stimme laut, daß der Dieb an den Galgen gehöre. Jetzt wo in mehreren Staaten seit einem halben Jahrhundert die Diebe nicht gehängt, sondern in das Zuchthaus gebracht werden, denkt kein Mensch mehr an den Galgen, sondern die allgemeine Stimme spricht für das Zuchthaus. In gleicher Art verhält es sich gewiß auch mit der Todesstrafe für den Mord und andere schwere Verbrechen: nur Gewöhnung spricht sich für die Todesstrafe aus.

[6]) Dem Verfasser kam es in seinem Amte wiederholt vor, daß Scharfrichterssöhne dringend um Verleihung des Scharfrichteramts baten. Die Einführung des Fallschwerts in Bayern hat hieran im Wesentlichen nichts geändert.

[7]) Der Verfasser fragte einen alten Scharfrichter, welcher einige Hundert Menschen hingerichtet hatte, ob ihn denn nie bei einer Hinrichtung ein Gefühl des Mitleids übermannt hätte: der Alte verneinte es und bemerkte, daß nur einmal ihn das Mitleid sehr ergriffen habe, wo er einen sechszehnjährigen Menschen aufhängen mußte, welcher weiter nichts gethan, als ein seidenes Sacktuch gestohlen hatte. Als der Sohn dieses Scharfrichters die erste Enthauptung glücklich vollbrachte, gab der Vater einen Ball, an welchem die Abdecker der Nachbarschaft und die Scharfrichter der benachbarten Städte Theil nahmen.

Daß eine innere Stimme, welche für die Todesstrafe spricht, der menschlichen Natur nicht eigenthümlich sei, dafür hat man schon jetzt Beweise. Wird auch bei einem Verbrechen, worauf Todesstrafe steht, eine allgemeine Stimme laut, welche diese Strafe wünscht, so wendet sich doch selbst dann, wenn Begnadigung erfolgt, diese Stimme bei der Mehrheit dahin, daß die Begnadigung gelobt wird, weil doch dieser Verbrecher auch ein Mensch sei. Kommt es aber zur Hinrichtung und ist diese öffentlich, so läuft zwar eine Menge Schaulustiger hinzu, aber die Mehrzahl bleibt zu Hause und tadelt die Hinzugeströmten wegen deren Begierde, Blut zu sehen. Selbst von den Hinzugeströmten werden die Meisten von Schauder und Mitleid ergriffen, wenn sie den Akt des Vollzugs sehen, und beinahe bei jeder Hinrichtung fallen Zuschauer in Ohnmacht. — Auch die jetzt in Mode kommende Intramuran-Hinrichtung ist ein Beweis, daß selbst die Gesetzgeber anerkennen, die innere Stimmung der Menschen sei gegen Hinrichtungen. — Wäre die innere Stimmung der Menschen für die Todesstrafe, so würde der Stand der Scharfrichter ein geachteter sein, während das Gegentheil der Fall ist. In früheren Zeiten wurden die Scharfrichter sogar für unehrlich gehalten, sie mußten sich durch die Kleidung kenntlich machen und durften sich in die Gesellschaft anderer Menschen nicht mischen. Ja noch jetzt hegt man häufig eine gewisse Scheu vor dem Scharfrichter und noch in der neuesten Zeit konnte in einer bayerischen Stadt der Scharfrichter keine Wohnung finden und mußte ihm eine solche in einem Staatsgebäude gegeben werden, weil Niemand mit einem Menschen unter einem Dache wohnen wollte, welcher Menschen abschlachtet.

Nur selten wird ein finanzieller Grund aufgeboten, um die Todesstrafe zu rechtfertigen, indem man behauptet, die Staatsgesellschaft sei nicht verbunden, diejenigen, welche so schwere Verbrechen begangen haben, aus Staatsmitteln zu ernähren, zumal dasjenige, was sie im Straforte durch Arbeiten verdienen müssen, selten vollen Ersatz gewähren werde. Wir erachten es für überflüssig, eine Meinung ausführlich zu widerlegen, welche Menschen abschlachten will, um eine kleine Ersparniß zu machen und welche an jene Wilden erinnert, die ihre Eltern tödten, wenn dieselben alt und gebrechlich werden.

Nachdem wir alle uns bekannten Gründe, welche zur Rechtfertigung der Todesstrafe hervorgebracht werden, als unzureichend dargestellt haben, wird man vielleicht erwarten, daß wir noch eine besondere Begründung für die Ansicht beifügen, daß die Todesstrafe abgeschafft werden müsse. Es ist aber die Nothwendigkeit dieser Abschaffung in der Wissenschaft

bereits so gründlich nachgewiesen,[8]) daß nur bereits Gesagtes wiederholt werden könnte: es wird also nur noch auf das Bezug genommen, was oben bei Widerlegung der entgegengesetzten Meinungen zur Begründung der Ansicht gesagt wurde, daß die Abschaffung der Todesstrafe ein Gebot der Gerechtigkeit und der Humanität sei.[9])

Blicken wir zurück auf die Gesetzgebungen verschiedener Zeiten und Länder, so finden wir, daß die Todesstrafe um so häufiger war, je mehr die Völker roh und ungebildet waren und daß mit Zunahme der Volksbildung immer weniger Verbrechen diese Strafe zur gesetzlichen Folge hatten, ja daß einzelne Regenten die Todesstrafe ganz abschafften. Schon Herzog Wenzeslaus I. (der Heilige) von Böhmen, welcher von 926 bis 936 regierte, ließ an keinem seiner Unterthanen die Todesstrafe vollziehen und ließ sogar die Galgen einreißen.[10]) In mehreren deutscheu Ländern wurde schon im vorigen Jahrhundert die Todesstrafe abgeschafft oder doch nicht vollzogen. Daß dann doch wieder zu dieser Strafe gegriffen wurde, darf nicht wundern. Drei Faktoren waren hiebei thätig: die höhere oder niedrigere Bildung des Volks; die Ansicht der Gesetzgeber und der Zustand des Gefängnißwesens. Je roher und ungebildeter ein Volk, desto häufiger bei demselben die schweren Verbrechen, desto leichter bei den Gesetzgebern die Ansicht, daß nur Todesstrafe eine Minderung solcher Verbrechen erwirken könne, und diese Ansicht fand um so leichter Eingang, als man die Bestimmung der Zuchthäuser nur darin suchte, die Verbrechen durch harte Behandlung und schwere Arbeiten bei schlechter Kost zu quälen und gegen sie gewissermaßen Retorsion zu üben, statt die Zuchthäuser als Zuchthäuser, d. h. als Häuser zur Zucht, zur Gewöhnung an Arbeit und Ordnung, zur Erweckung moralischer Gesinnung, zur Besserung in jeder Beziehung zu benutzen. In der neueren Zeit hat man die Todesstrafe theils auf wenigere Fälle beschränkt,[11]) theils ganz abgeschafft,[12]) theils durch Begnadigung beseitigt.[13]) Die Erfahrung bewährt, daß weder da, wo die Todesstrafe durch Begnadigung beseitigt wurde, noch dort, wo sie gänzlich abgeschafft ist, die sogenannten Kapitalverbrechen sich vermehrten, vielmehr sich sogar hie und da verminderten.[14]) Daß man in einigen deutschen Staaten, wo die Todesstrafe in Folge der Bewegung des Jahres 1848 gesetzlich abgeschafft war, dieselbe wieder einführte, das beruht offenbar auf der Ansicht, daß nur jene Bewegung die allgemeine Stimme gegen diese Strafe ins Leben gerufen habe: allein, wie wir oben gezeigt, war die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Abschaffung der Todesstrafe schon längst vor dem Jahre 1848 vorhanden und jenes Jahr hat sie nicht erzeugt, sondern nur verstärkt. Im Großherzogthum Hessen, wo die Todesstrafe (ausgenommen den Fall des Kriegsrechts) im Jahre 1849 gesetzlich abgeschafft war, wurde sie durch Gesetz vom 20. April 1852 wieder eingeführt: die Erfahrung lehrte, daß in der Zeit, wo die Todesstrafe abgeschafft war, die zuvor mit dem Tode bedrohten Verbrechen sich nicht vermehrten, wohl aber nach der Wiedereinführung häufiger und sogar in grausamerer Art vorkamen. Diese Erfahrung hatte zur Folge, daß in jenem Lande seit dem Jahre 1855 kein Todesurtheil mehr vollzogen wird und da demungeachtet dort die schweren Verbrechen sich nicht mehren, so läßt sich die Entbehrlichkeit der Todesstrafe leicht begreifen.[15])

Bei der Frage, ob die schweren Verbrechen zunehmen, wenn die Todesstrafe abgeschafft ist, darf man nicht auf die Erscheinungen eines oder des andern Jahres allein Rücksicht nehmen, sondern man muß eine Reihe von Jahren berücksichtigen: Verbrechen und einzelne Arten derselben kommen zu allen Zeiten vor und werden auch in Zukunft nicht ausbleiben;[16]) bis jetzt spricht die Erfahrung für die Zulässigkeit der Aufhebung der Todesstrafe, es haben also selbst jene

[8]) Schon Beccaria lieferte in seinem Werke „Von Verbrechen und Strafen“ (§. 16) den Beweis der Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe. Von der großen Zahl von Schriften und Abhandlungen gegen diese Strafe (verzeichnet bei Feuerbach, peinl. Recht, §. 145 der neueren Ausgabe. Kappler, Handb. der Literatur des peinl. Rechts, Stuttgart 1838, §. 112) wollen wir hier nur einige neuere benennen: Schlatter, das Unrecht der Todesstrafe. Erlangen. 1857. Graf v. Reigersberg (früher bayerischer Justizminister und stets — auch jetzt noch, im sechsundneunzigsten Jahre — Gegner der Todesstrafe) im Gerichtssaal v. J. 1854, Bd. I. S. 432. Berner, Abschaffung der Todesstrafe Dresden, 1864. Mittermaier, die Todesstrafe. Heidelberg. 1862. Dann derselbe, „in verschiedenen Aufsätzen im Archiv für Crim., Recht und in Holtzendorffs Strafrechtszeitung, Jahrg. 1863 bis 1865. Donkersloot, die Todesstrafe und die Psychologie. Münster, 1865. Köstlin, System des Strafrechts. Tübingen, 1855. S. 443 fg.

[9]) Der selbst in öffentliche Blätter übergegangene unglückliche Witz, daß man statt der Todesstrafe die Morde abschaffen soll, verdient keine Widerlegung. Es lautet dieses gerade so, als wenn man statt der Maßregeln wider medicinische Pfuscher Abschaffung der Krankheiten verlangen wollte.

[10]) Saxo grammaticus in Perz, monumenta antiqua German. VIII. 596.

[11]) Unter den mehreren so auch Niederl. Ges. v. 29. Juni 1854.

[12]) Strafgesetzb. für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Cöthen, 1850. Art. 6. Nassauisches Gesetz v. J. 1848. Strafgesetzb. für das Großherz. Oldenburg v. J. 1858. Gesetze der Schweizer Kantone Freiburg und Neuchatel.

[13]) Mittermaier a. a. O. liefert Nachweisungen. In Bayern, wo seit dem Jahre 1861 nur eine Hinrichtung vorkam, hat der jetzige König bisher alle ihm vorgelegten Todesurtheile durch Begnadigung beseitigt.

[14]) Nachweisungen in Mittermaiers oben benannten Schriften, dann im Gerichtssaal v. J. 1858. S. 457 fg. Eine erfreuliche Erscheinung ist in Bayern die Minderung der Morde seit der Zeit, wo die Todesstrafe nicht mehr vollzogen wird.

[15]) Archiv des Crim.-Rechts, 1855. S. 397 fg. Gerichtssaal, 1855. S. 450.

[16]) Als das bayerische Strafgesetzbuch v. J. 1813, welches für den Raub statt der Todesstrafe nur Freiheitsstrafe drohte, in Wirkung getreten war, fielen gleich nach einander zwischen München und Augsburg

Stimmen, welche den Staat zur Androhung dieser Strafe berechtigt glauben, keinen Grund, der Aufhebung entgegen zu sein und sie können sich damit beruhigen, daß, wenn in Folge der Wiedereinführung nothwendig und zulässig erachtet werden sollte, der Gesetzgebung die Hände nicht gebunden sind.

Daß selbst jene Gesetzgeber, welche die Todesstrafe noch bestehen, aber nicht öffentlich vollziehen lassen, ein dunkles Bewußtsein der Ungerechtigkeit und Unzulässigkeit dieser Strafanstalt beherrsche, geht aus der Anordnung solcher Vollziehungsart hervor. Man will das Volk nicht durch den Anblick des Abschlachtens eines Menschen an die Vergießung von Menschenblut gewöhnen und dadurch verwildern; man scheut sich vor dem Urtheil der Besseren, welche es empört, daß ihre Obrigkeit zu solcher Handlung sich anschickt; man will aber doch den Schein bewahren, als ob man das Licht nicht scheue und zieht einige Urkundsmänner hinzu, ist jedoch so menschlich, Niemand zu diesem Amt zu zwingen, setzt sich indessen dabei der Gefahr aus, daß Niemand sich hierzu hergiebt, theils weil wenige Menschen solchen Anblick ertragen wollen, theils weil selbst diejenigen, welche Zuschauer sein wollten, vor dem Urtheil ihrer Mitbürger über ihre Hartherzigkeit Scheu tragen würden.

Man hat schon geglaubt, es wäre doch gut, die Todesstrafe im Gesetze bestehen, aber nicht vollziehen, sondern jedesmal durch Begnadigung einer Freiheitsstrafe weichen zu lassen; man glaubt dabei den Vortheil zu erreichen, daß wenn schwere Verbrechen von Zeit zu Zeit sich mehren, hie und da durch eine Hinrichtung der Ernst des Gesetzes in Erinnerung gebracht werden könne. Abgesehen nun davon, daß dabei die Todesstrafe als gerecht und zulässig, auch als abschreckend wirkend vorausgesetzt wird, muß man sich vor Allem die Lage des Begnadigers denken. Von seinem Entschluß hängt es ab, ob ein Mensch sein Leben verlieren oder beim Leben erhalten werden soll. Es wird kaum einen Regenten geben, der nicht hierbei mit schwerem Herzen handelte,[17]) genau und gewissenhaft die Gerechtigkeit des Urtheils prüfte, auch die Möglichkeit sich dächte, daß trotz der anscheinenden Gerechtigkeit des Urtheils der Verurtheilte doch unschuldig, der Beweis unrichtig sei und ob denn wirklich die Nothwendigkeit vorliege, ein blutiges Beispiel zu geben. Wir können aus guten Quellen versichern, daß es zu den peinlichsten Stunden der Regenten gehört, die Frage der Begnadigung zu entscheiden und wir möchten wünschen, daß die Rathgeber der Gesetzgebung ihre Liebe zu dem Regenten dadurch an den Tag legten, daß sie auf Abschaffung der Todesstrafe und damit auf Befreiung des Begnadigers von peinlichen Stunden antragen.

Es ist weiter hierbei auch sehr wohl zu bedenken, daß wenn alle Todesurtheile durch Begnadigung gemildert werden, das Gesetz das Ansehen verliert und einer Vogelscheuche zu vergleichen ist, welche nach einiger Zeit nicht mehr abschreckt; es ist zu bedenken, daß auch das Ansehen der Gerichte leidet, wenn ihre Todesurtheile nur der Form wegen gefällt werden. Wird aber hie und da begnadigt, um doch das Gesetz und die Richtersprüche nicht ganz außer Ansehen kommen zu lassen, so werden Menschenleben geopfert nicht um der Gerechtigkeit willen, sondern aus Politik und wer wird die monarchische Verantwortung solcher Politik auf sich laden wollen? Selbst wenn man die Vollziehung der Todesstrafe auf die allerschwersten Verbrechen, namentlich auf solche beschränken wollte, welche die allgemeine Stimme besonders empörten, würde es sich nicht rechtfertigen, Einzelne zu opfern, welche doch vor den Augen des Gesetzes keine höhere Strafe als die Begnadigten verwirkt haben und man darf nicht aus den Augen lassen, daß die allgemeine Stimme in der ersten Zeit nach einem Verbrechen leicht aufgeregt ist, in der Folge aber sich beruhigt und wenn es zur Hinrichtung kommt, sich in Mitleid verwandelt, daß demnach bei jeder ausnahmsweisen Hinrichtung die allgemeine Stimme eine Vergleichung dieses Verbrechens mit früheren Verbrechen vornimmt, wo Begnadigung eintrat und daß es sehr begreiflich ist, wenn dabei das Verbrechen, welches die Hinrichtung zur Folge hat, gelinder beurtheilt und in der Handhabung der Begnadigung keine Gleichheit gefunden wird.[18])

Während man glauben sollte, die Abschaffung der Todesstrafe müßte am kräftigsten von denen gewünscht werden, welche berufen sind, die Lehren des Christenthums zu verbreiten und für deren Befolgung zu sorgen, ist es eine traurige Erscheinung, daß gerade von jener Seite, obgleich auch dort ehrenwerthe Stimmen für die Abschaffung sind, doch auch eifrige Stimmen für die Beibehaltung der Todesstrafe sich vernehmen lassen und daß in gesetzgebenden Versammlungen jene Stimmen theils laut werden, theils sich zurückziehen, allem Anschein nach um dem Tadel zu entgehen, der sie bald von dieser, bald von jener Seite treffen würde, je nachdem sie für oder gegen die Abschaffung sich erklären.

Wenn die Abschaffung der Todesstrafe wider die Grund-

zwei Raubfälle vor. Ein allgemeiner Schrei verlangte Wiederherstellung der Todesdrohung: doch der Monarch, berathen von seinem Justizminister und von Feuerbach, ließ sich nicht irre machen. Die Räubereien verminderten sich und heutzutage denkt in Bayern kein Mensch mehr an Todesstrafe für den Raub.

[17]) Der Verfasser kann aus wiederholter Erfahrung versichern, daß auch die meisten Richter bei Fällung der Todesurtheile mit beklemmten Herzen handeln, obgleich ihnen der Gedanke, daß noch Begnadigung möglich ist, zu einiger Beruhigung gereicht.

[18]) Donkersloot, a. a. O. S. 46. — Daß wir mit obiger Ausführung die Begnadigungen da, wo das Gesetz noch Todesstrafe will, nicht verwerfen wollen, leuchtet wohl von selbst ein. Wir wollen hier nur zeigen, wohin halbe Maßregeln und Palliativkuren führen.

sätze einer im Staate anerkannten Religion wäre, so würde es bedenklich sein, in der Gesetzgebung sich im Widerspruch mit der Religion zu setzen. Es ist dieses aber nicht der Fall, namentlich nicht bezüglich der christlichen und auch nicht bezüglich der israelitischen Religion. Moses hatte die Aufgabe, ein in der Knechtschaft verwildertes und dem Götzendienste anhängendes Volk zu befreien und zur Erkenntniß des wahren Gottes, sowie zur Befolgung des göttlichen Willens zu bringen. Es leuchtet ein, daß dieses bei einem damals so rohen Volke ohne Strafen nicht möglich war, und darauf gründen sich die im mosaischen Recht angedrohten strengen Strafen. Aber eben so leuchtet es ein, daß sobald das Volk gebildeter und in seinen Sitten milder wurde, die Strenge des Gesetzes einer milderen Gesetzgebung hätte weichen sollen. Dieses wurde schon vom Propheten Hesekiel ausgesprochen, welcher, nachdem er die strengen Gesetze erwähnt hatte,[19]) in Uebereinstimmung mit dem Propheten Jesaias[20]) wiederholt sagt, daß Gott nicht den Tod des Gottlosen verlange, sondern daß dieser lebe und sich bekehre.[21]) Auch zu Christi Zeiten mag unter den Juden schon gefühlt worden sein, daß die Todesstrafe nach mosaischem Rechte oft nicht am Platze sei, denn wenn daran, daß eine Ehebrecherin nach den Gesetzen Mosis die Todesstrafe erleiden soll,[22]) kein Zweifel gewesen wäre, würden die Schriftgelehrten und Pharisäer Jesum nicht um seine Ansicht hierüber gefragt und dieser Ansicht gewiß nicht gefügt haben.[23]) Ja selbst die mosaischen Gesetze ließen denjenigen von der Todesstrafe frei, welcher sich in eine Freistadt geflüchtet hatte.[24])

Als Christus erschien, war das jüdische Volk, obgleich in seinen Schriftgelehrten und Pharisäern dem Formgottesdienst und der Heuchelei ergeben, doch im Vergleich zu den Zuständen zu Mosis Zeiten in der Kultur ungemein vorgeschritten und nicht Umstoßung, sondern zeitgemäße Anwendung des Mosaismus war nothwendig, dazu aber die Sendung Christi geschehen. Deshalb sagte dieser auch, daß er nicht gekommen sei, das Gesetz aufzulösen, sondern es zu erfüllen.[25]) Daß er mit dieser Erfüllung eine vernunft- und zeitgemäße Auffassung und Anwendung des Gesetzes im Auge hatte, bewies er bei der Frage über die Sabbathfeier. Das strenge Gebot der Unterlassung aller Arbeiten[26]) erklärte er für vernunftgemäß dafür, daß es auf dringende Fälle nicht anwendbar sei.[27]) Die Todesstrafe für eine Ehebrecherin ließ er gar nicht anwenden.[28]) Daß Christus nicht alle einzelnen Gesetze des mosaischen Rechts ihrer Härte entkleidete, erklärt sich, abgesehen davon, daß nicht für jedes Gesetz Veranlassung gegeben sein mochte, vorzüglich daraus, daß das Volk damals für allgemeine Reform noch nicht reif war: daß aber Christus noch weitere Reformen nöthig erachtete, geht daraus hervor, daß er seinen Jüngern erklärte: „Ich habe Euch noch viel zu sagen, aber Ihr könnt es jetzt nicht tragen.“[29]) Was insbesondere die Todesstrafe betrifft, so sagte zwar Jesus zu Petrus, als dieser das Schwert zog, daß er solches an seinen Ort stecken soll, denn wer das Schwert nimmt, der soll durchs Schwert umkommen:[30]) allein Christus hat dadurch zwar an das bestehende Gesetz erinnert, hat aber solches dabei weder gebilligt noch erneuert: im Gegentheil seine ganze Lehre verkündigt, nicht wie der Mosaismus einen Gott, welcher aus Zorn und Rache straft, sondern einen Gott, der als liebevoller Vater zur Besserung züchtigt. Besserung der Menschen wird im ganzen Evangelium verlangt; Vergebung der Sünden wird dem Reuigen verheißen und ausdrücklich gesagt, daß im Himmel Freude sein wird über den Sünder, welcher Buße thut.[31]) Ausdrücklich sagt der Evangelist Johannes:[32]) Das Gesetz ist durch Mosen gegeben; die Gnade und Wahrheit ist durch Jesum Christum geworden. Wenn Paulus sagt, daß der Böse sich vor der Obrigkeit fürchten soll, weil sie das Schwert nicht umsonst trägt,[33]) so schrieb nicht nur Paulus zu einer Zeit, wo die Todesstrafe nicht abgeschafft war, sondern er warnt in jener Stelle vor dem Bösen im Allgemeinen, also nicht vor den mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen allein, benannte also das Schwert als bekanntes Sinnbild der Obrigkeit und so wenig aus dem Sinnbild der Wage, welches der Obrigkeit beigelegt wird, gefolgert werden kann, daß die Richter die ihnen zur Entscheidung vorgelegten Rechtssachen mit der Wage zu wägen hätten; so wenig daraus, daß die Vorstände der Hofstäbe und in Frankreich die Batonniers der Advokatenkammern als Zeichen ihrer Würde einen Stab tragen, gefolgert werden kann, daß sie damit Schläge auszutheilen hätten, so wenig kann man aus obiger Stelle des Paulus die Nothwendigkeit der Todesstrafe beweisen.[34])

---

[19]) Hesekiel, Cap. 16, 17.
[20]) Jesaias, Cap. 55, V. 7.
[21]) Hesekiel, Cap. 18, V. 21—23. Cap. 33, V. 11.
[22]) III. Mos. 20, 10. V. M. 22, 22.
[23]) Joh. 8, 5.
[24]) IV. Mos. 35, 6.
[25]) Matth. 5, 17.
[26]) II. Mos. Cap. 20, V. 8—10. Cap. 23, V. 12. Cap. 31, V. 44. Cap. 35, V. 2.
[27]) Luc. Cap. 11, V. 3, 5.
[28]) Joh. Cap. 8, V. 4—7, 11.
[29]) Joh. 16, 12.
[30]) Matth. 26, 52.
[31]) Luc. 15, 7.
[32]) Luc. 1, V. 17.
[33]) Röm. 13, 4.
[34]) Das Symbol der Waage deutet an, daß die Obrigkeit die zu entscheidenden Sachen genau prüfe (erwäge). — Das Schwert deutet, daß sie wie ein Schwert gerade durch und nicht nach Nebenrücksichten entscheiden soll.

Selbst der strengste Theologe wird zugeben, daß es Aufgabe der Priester sei, Alles aufzubieten, daß kein Verbrecher unbekehrt von dieser Erde scheide. Wenn nun gleich der Geistliche den zum Tode verurtheilten Verbrecher zum Richtplatz begleitet und Alles aufbietet, um denselben als reuigen zu Gott bekehrten Sünder sterben zu lassen, so ist es doch ungewiß, ob diese Bekehrung eintritt. So viele Menschen, wenn sie in Todesgefahr sind, bekehren sich augenblicklich; aber ihre Bekehrung durchdringt nicht ihr ganzes Wesen, ist nicht von dauernder Wirkung und oft nur eine oberflächliche Uebertünchung, womit der Mensch sich selbst täuscht, oft sogar Gott zu täuschen glaubt. Es sterben nicht alle Menschen bekehrt auf dem Schaffot. Zuweilen ist der Verbrecher so verwildert, daß er sich nicht bekehren will; zuweilen glaubt er sich als heroischen Menschen zu zeigen, wenn er unbekehrt stirbt.[35]) Wird die Todesstrafe beibehalten, so können dergleichen Rohheiten auch in Zukunft vorkommen und wer, er sei Priester oder Gesetzgeber, wird die Beibehaltung einer Strafe wünschen, welche den Verbrecher, statt ihn im Zuchthause zu bessern, der Gefahr überliefert, unvorbereitet vom Leben zu scheiden?

Wir glauben dargethan zu haben, daß die Abschaffung der Todesstrafe ein Gebot der Gerechtigkeit, der Humanität und der Religion sei und rufen Jedem, der berufen ist, in dieser Frage ein entscheidendes Wort zu sprechen, aus voller Seele zu:

> Achte in Deinem Nebenmenschen, auch wenn er Verbrecher, das Menschengeschlecht und in dem Menschengeschlecht Dich selbst. **v. Arnold.**

Das Schuldbekenntniß des Angeklagten als Grund die Urtheilsfällung durch Geschworne auszuschließen.

Unter dieser Ueberschrift giebt Mittermaier im Gerichtssaal von 1865 S. 161 folg. aus dem Schatze seines Wissens in gewohnter Weise das reichste Material zur Beurtheilung der Frage. Er spricht sich dahin aus, daß es keine Billigung verdiene, sogar im Widerspruch mit dem Wesen des Schwurgerichts stehe, wenn die Geschwornen nicht in allen Fällen, also auch dann, wenn der Angeklagte sich schuldig bekennt, zur Verhandlung zugezogen würden. Wenn die Vertheidiger der entgegengesetzten Meinung ehrlich sein wollten, so müßten sie gestehn, daß sie wohl schwerlich darauf gekommen sein würden, wenn die Einrichtung in England sie nicht darauf geführt hätte, und daß der tiefere Grund der sei, den Geschworenen etwas abzuzwacken und ihre Competenz zu beschränken, während andere Vertheidiger durch die Rücksicht bestimmt würden, die Klagen der Geschwornen über die großen Opfer, die sie bringen müßten, zu beseitigen.

Schreiber dieses hat, wie auch unser Altmeister erwähnt, bereits im Archiv des Criminalrechts von 1854 S. 417 für die in Preußen stattfindende Ausschließung der Geschwornen im Falle des Schuldbekenntnisses ein günstiges Zeugniß abgegeben und fühlt sich gedrungen, dasselbe nach vielfältigen inzwischen gemachten Erfahrungen zu wiederholen.

Es muß zugegeben werden, daß das englische Vorbild bei Einführung dieser Maßregel in Preußen leitend gewesen ist. Wir beklagen, daß dies Vorbild in Preußen nicht häufiger maßgebend gewesen ist, und halten an dieser Maßregel um so mehr fest, als es uns scheint, daß eine richtige Würdigung der geschichtlichen Entwickelung unseres Untersuchungsverfahrens zu demjenigen System führt, welches in Preußen seit dem Jahre 1849 besteht. Es hat sich nicht nur bei uns immer vollkommener entwickelt, sondern auch sowohl in anderen deutschen Staaten, als in der Schweiz immer weitere Verbreitung gefunden.

Wir wissen, wie im gemeinen deutschen Criminalprozesse unter der Herrschaft einer formellen Beweistheorie das Bestreben des Inquirenten hauptsächlich dahin ging, ein Geständniß des Angeklagten zu erlangen. Auch nachdem man zu diesem Zwecke die Folter nicht mehr anwendete, wußte man ohne dieselbe nicht selten ein Geständniß zu erzwingen, welches erst dem Werke des Inquirenten die Krone aufsetzte. Wie selten waren zwei Zeugen für die That vorhanden. Ohne vollen formellen Beweis war aber in der Regel die Verhängung einer Strafe nicht zulässig.

Man suchte den Mängeln der herrschenden formellen Beweistheorie durch Erlangung des Geständnisses zu entgehen.

In den entgegengesetzten Fehler verfiel das französische Schwurgerichtsverfahren, welches auf das Geständniß des Angeklagten gar keinen Werth legt. Der Angeklagte braucht, wenn er vor dem Schwurgericht steht, gar nicht vernommen zu werden. Wer vermag aber besser, als der Angeklagte, über den Hergang Auskunft zu geben? In dem Geständniß offenbart sich die Reue, welche zur Besserung führt. Deshalb haben wir Deutsche immer großes Gewicht auf das Geständniß des Angeklagten gelegt. So hat denn auch nach der preußischen Besitznahme die Immediat-Justiz-Commission durch ein Circular vom 3. Dezember 1816 die rheinischen Assisenpräsidenten angewiesen, den Angeklagten zu einer vollständigen Erklärung über die That, die Umstände derselben und seine Vertheidigungsgründe anzuhalten. Im

[35]) Zwei Beispiele aus gegenwärtigem Jahrhundert: Als ein Verbrecher bereits auf dem Blutgerüste stand, erbat er sich die Erlaubniß, einige Worte an das Volk richten zu dürfen und rief dann: Wer von Euch einen Auftrag an den Teufel hat, der sage es und in fünf Minuten kann ich es ausrichten. Ein anderer Verbrecher stieß mit den Füßen noch auf dem Schaffot, wo ihm bereits die Hände gebunden waren, nach dem Geistlichen, der ihm den Trost der Religion bringen wollte.

Uebrigen beließ man es bei den Mängeln des französischen Verfahrens.

So hatte dies Circular auf den Gang des Verfahrens im Wesentlichen keinen Einfluß. Ungeachtet des vollständigen Geständnisses des Angeklagten muß der beantragte Beweis angenommen und den Geschwornen die Frage vorgelegt werden, ob der geständige Angeklagte schuldig ist.

Dagegen entspricht es ganz der deutschen Rechtsanschauung, wenn das englische Schwurgericht allemal mit der Frage an den Angeklagten beginnt, ob er, wie es die Anklage behauptet, schuldig ist? Bestreitet der Angeklagte seine Schuld, so ergiebt sich die Nothwendigkeit der Zuziehung der Geschwornen von selbst.

Wie aber, wenn er sich „Schuldig" bekennt? In England ist damit die Verhandlung zu Ende. Der Angeklagte wird dann ohne Weiteres verurtheilt. Mit Recht hebt Mittermaier die auch in England gerügten Mängel, indem man so kurzen Prozeß macht, hervor. Die Strafe soll ja nicht sowohl denjenigen treffen, der sich selbst für schuldig hält, als nur den, der wirklich schuldig ist. Deshalb steht nur dem Richter das Urtheil darüber zu, ob der Angeklagte schuldig ist. Zur Verurtheilung des Angeklagten gehört:

1. der Beweis der in der Anklage behaupteten Thatsachen, ferner
2. müssen die bewiesenen Umstände den Thatbestand des zur Anklage gestellten Verbrechens bilden.

Die Verhandlung vor dem Schwurgericht erreicht erst dann ihren Zweck, wenn sie den Richter befähigt, sich über beide Fragen ein selbständiges Urtheil zu bilden.

Je mehr nun der Angeklagte in dem natürlichen Streben, der schweren ihm drohenden Strafe zu entgehen, geneigt ist, seine vorhandene Schuld, und die ihm mit Recht zur Last gelegten Umstände in Abrede zu stellen, um so mehr Glauben darf man seinem Schuldbekenntniß beilegen.

Indeß kann es doch vorkommen, daß der Angeklagte und sein Vertheidiger in der rechtlichen Auffassung irren, oder daß der Angeklagte unrichtige thatsächliche Zugeständnisse macht. Deshalb muß der Staat Vorkehrungen treffen, um dem vorzubeugen, daß nicht auf Grund unrichtiger Zugeständnisse vom Schwurgericht Strafen verhängt werden. Wenn man dies in England versieht, so folgt daraus nicht, daß man, wie in Frankreich, das Schuldigbekenntniß des Angeklagten ganz unberücksichtigt lassen soll.

Es kommt nur darauf an: dem Mißbrauche des Schuldigbekenntnisses entgegenzutreten, und es frägt sich: ob es zu diesem Zwecke in allen Fällen der Zuziehung der Geschwornen bedarf.

Zieht man zunächst

die Erfahrung

zu Rathe, so lehrt sie, daß die preußische Einrichtung trotz der theoretischen Einwendungen nach und nach auch in anderen Ländern immer mehr Beifall findet.

Wie Mittermaier selbst a. a. O. S. 171 bemerkt, wird die Bestimmung, daß bei einem Schuldbekenntnisse des Angeklagten die Entscheidung durch Geschworne unnöthig sei, auch in der Schweiz sehr gebilligt, von den Angeklagten sehr gewünscht und oft von den Vertheidigern das Bekenntniß den Angeklagten angerathen. Nicht bloß, weil dadurch Kosten erspart werden, sondern auch wegen des Vortheils, daß dadurch die präventive Haft bedeutend abgekürzt werden kann. Es werde nämlich in der Schweiz nicht gewartet, bis die Geschwornen in der regelmäßigen Sitzung zusammengerufen werden, sondern der Beschluß der Anklage-Commission, daß die Sache an das Schwurgericht zu weisen sei, wird sogleich dem Angeklagten von einem Gerichtsmitglied in öffentlicher Sitzung mitgetheilt und die Anklageschrift ihm vorgelesen mit Befragung, ob er sich mit Beziehung auf alle oder einzelne Punkte der Anklage für schuldig erklären, oder sich einfach auf das Schwurgericht berufen wolle.

Dem Beispiele Zürichs (1852) folgten Thurgau (1854), Aargau (1858), Waadt (1860), Solothurn und Neuenburg (1863).

Aber schon vorher hatte die preußische Einrichtung in anderen deutschen Staaten Nachahmung gefunden, zuerst in Württemberg (1849), dann in Frankfurt (1856), zuletzt in Bremen (1864). Die Besprechung der in Deutschland gemachten Erfahrungen führt uns zu der

theoretischen Erörterung.

Mittermaier prüft die preußische Einrichtung, indem er einige Fälle aus der preußischen Praxis hervorhebt, und schließt damit, daß das System, nach welchem durch das Schuldbekenntniß die Verhandlung vor den Geschwornen ausgeschlossen werden soll, keine Billigung verdiene. Es würde hier zu weit führen, wollten wir auf Mittermaier's Beurtheilung aller einzelnen Fälle eingehen, denn zunächst übersieht Mittermaier, daß zwei der von ihm besprochenen Fälle in die Zeit vor Erlaß des Gesetzes vom 3. Mai 1852 fallen, welches die bis dahin geltende Bestimmung des §. 98 der Verordnung vom 3. Januar 1849, welche lautete:

> Bekennt der Angeklagte sich schuldig und waltet gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses kein Bedenken ob, so faßt das Gericht das Urtel sofort ohne Zuziehung von Geschwornen ab,

wesentlich verbessert hat.

Die Commission der zweiten Kammer ging nämlich bei Revision der Verordnung vom 3. Jan. 1849 inhalts ihres Berichts davon aus: daß das Geständniß, wenn es das Verdikt der Geschwornen vertreten soll, sich nicht auf die einfachen Worte „ich bekenne mich schuldig" oder auf eine andere ähnliche Formel beschränken darf, sondern daß es

alle wesentlichen Merkmale der zur Anklage stehenden strafbaren Handlungen angeben muß. Dies fühlte man auch in Württemberg, weshalb §. 90 des württembergischen Gesetzes vom 11. August 1849 bestimmte:

Der Angeklagte solle befragt werden, ob er sich der in der Anklageakte angegebenen That schuldig bekenne, und auf die Verhandlung vor dem Schwurgerichte verzichte, oder ob er dieselbe verlange. Im ersten Falle läßt der Präsident die Anklageakte vorlesen, macht den Angeklagten auf die Folgen seines Geständnisses aufmerksam, richtet darüber die geeigneten Fragen an den Angeklagten, und nachdem derselbe sein Schuldbekenntniß sowohl in Beziehung auf die That selbst, als die einzelnen auf die Strafbarkeit derselben Einfluß übenden Umstände wiederholt, erklärt der Schwurgerichtshof die Verhandlungen für geschlossen und schreitet zum Urtheilsspruch.

Freilich verpflichtet dies Gesetz nicht den Gerichtshof zu der so nothwendigen Prüfung der Richtigkeit des Geständnisses.

Der Commission der zweiten preußischen Kammer erschien es aber ferner inhalts ihres Berichts nothwendig, auch die Staatsanwaltschaft, sowie den Vertheidiger darüber zu hören, ob sie die Thatfrage durch das Geständniß als festgestellt anerkennen, und der ersteren den Antrag auf Vorlegung zusätzlicher Fragen an den Angeklagten in gleicher Weise offen zu lassen, wie sie im Falle der förmlichen Verhandlung den Geschwornen vorgelegt werden. Kommen aber Thatsachen zur Sprache, welche die Ausschließung oder Minderung der gesetzlichen Strafe begründen, oder kommt es nach den Strafgesetzen auf die besondere Feststellung des Umstandes an, ob der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, so ist das Verdikt der Geschwornen durch die Erklärungen des Angeklagten der Natur der Sache nach nur dann zu ersetzen, und die Zuziehung der Geschwornen nur dann zu entbhren, wenn die Staatsanwaltschaft und das Gericht selbst jene Fragen zu Gunsten des Angeklagten beantworten.

Dem entsprechend lautet Art. 75 des Ges. v. 3. Mai 1852:

Wenn der Angeklagte sich schuldig bekennt, und auf näheres Befragen auch alle Thatsachen einräumt, welche die wesentlichen Merkmale der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung bilden, so wird die Staatsanwaltschaft und der Vertheidiger darüber gehört, ob die Thatfrage als durch das Bekenntniß des Angeklagten festgestellt zu erachten sei.

Auf Verlangen der Staatsanwaltschaft müssen dem Angeklagten die etwaigen zusätzlichen Fragen vorgelegt werden, welche in Ermangelung eines Bekenntnisses den Geschwornen gestellt werden können.

Werden dergleichen Fragen nicht beantragt, oder beantwortet der Angeklagte auch diese bejahend, so hat der Gerichtshof, wenn er gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses kein Bedenken hegt, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers über die Anwendung des Gesetzes ohne Zuziehung von Geschworenen das Urtheil zu fällen.

Kommen auf Anregung des Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft Thatsachen in Frage, welche die Ausschließung oder Minderung der gesetzlichen Strafe zur Folge haben würden, läßt das Gesetz mildernde Umstände überhaupt zu, oder muß festgestellt werden, ob der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe, so unterbleibt die Verhandlung vor den Geschwornen nur dann, wenn die Erklärung der Staatsanwaltschaft über diesen Punkt zu Gunsten des Angeklagten lautet und der Gerichtshof kein Bedenken hat, der dem Angeklagten günstigen Annahme beizutreten.

Nun rügt Mittermaier indeß auch das Verfahren in Untersuchungen, welche zur Zeit der Geltung dieses wesentlich verbesserten Gesetzes geschwebt haben. Es wird genügen, hier die drei erheblichsten Fälle zu prüfen.

In Goltdammer's Archiv Bd. 5 S. 659 ist ein Fall aus dem Jahre 1857 abgedruckt, in welchem die Anklage auf Brandstiftung mit Verlust von Menschenleben ging. Der Angeklagte bekannte sich schuldig. Er konnte, wie Mittermaier hervorhebt, aus eigenem Wissen nicht aussagen, daß ein Mensch in Folge des Brandes sein Leben verloren. Ungeachtet der Vertheidiger geltend gemacht hatte, daß dieser letzte Umstand durch das Geständniß allein nicht hergestellt werden könne, und daher Verhandlung vor Geschwornen vorhergehen müsse, hatte der Gerichtshof doch die Verhandlung vor Geschwornen ausgeschlossen, und erkannte die Todesstrafe. Es wurde die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, aber vergeblich.

Um jedoch zu einer richtigen Beurtheilung des Falles zu gelangen, erscheint es nothwendig hinzuzufügen: daß der Verbrannte in das brennende Haus eingedrungen war, um sein einjähriges Kind aus den Flammen zu retten, und daß der Kreisphysikus sein Gutachten dahin abgab: die sehr verbreiteten Verletzungen hätten theils in Blasenbildungen, theils in bereits in Brand übergegangene Verkohlungen der Oberhaut bestanden; es hätte sich deshalb ein heftiges Wundfieber eingestellt, welchem in nothwendiger Folge der unterdrückten Hautthätigkeit eine heftige Lungenentzündung hinzugetreten sei, und diese letztere, sowie die Art und Ausbreitung der Brandwunden hätten den Tod des Verbrannten nothwendig zur Folge gehabt.

Unter diesen Umständen war aber die Richtigkeit des Zugeständnisses des Angeklagten, daß der Verbrannte durch den Brand das Leben verloren habe, außer allem Zweifel,

und wäre um deshalb die Zuziehung der Geschwornen nur überflüssige Förmlichkeit gewesen.

Aehnlich verhält es sich mit dem S. 663 a. a. O. abgedruckten Falle, in welchem, wie Mittermaier sagt, bei einem Schuldbekenntnisse das scheinbare Geständniß eines Hauptumstandes eigentlich nur auf einem Urtheil beruhte, der Angeklagte gutmüthig die ganze Anklage zugestand, während der Gerichtshof offenbar die auf diesem Umstand bezüglichen Gutachten der Sachverständigen zum Gegenstande der Verhandlung hätte machen sollen.

Indeß dürfte die Sachlage wohl eine andere Auffassung zulassen. In diesem Falle hat nämlich der Angeklagte auf ein Mädchen vorsätzlich und mit Ueberlegnng ein geladenes Pistol abgeschossen; sie ist nach einigen Tagen im Lazareth gestorben, und die obducirenden Aerzte haben begutachtet, daß der Tod eine Folge des Schusses gewesen sei.

In der Audienz hat der Angeklagte zugestanden, daß er die denata vorsätzlich und mit Ueberlegung geschossen habe, und daß dieselbe in Folge des Schusses gestorben ist.

Er ist auf Grund dieses Geständnisses ohne Zuziehung der Geschworenen wegen Mordes zum Tode verurtheilt. Seine Nichtigkeitsbeschwerde rügt, daß in der Audienz zur Constatirung des objektiven Thatbestandes weder das Obduktionsprotokoll, noch der Obduktionsbericht verlesen seien.

Sonach stellte auch in der Nichtigkeitsinstanz der Angeklagte nicht einmal die Behauptung auf, daß Bedenken gegen die Richtigkeit seines Zugeständnisses obwalteten, oder daß überhaupt die Zuziehung der Geschwornen hätte erfolgen sollen, die denn in der That auch ganz überflüssig gewesen wäre.

Erheblicher ist ein dritter von Mittermaier, und noch ausführlicher von Sundelin in Goltdammers Archiv Bd. 8 S. 57 folg. besprochener Fall.

Die Anklage lautete auf vorsätzliche Mißhandlung, welche den Tod zur Folge gehabt haben sollte. Der Angeklagte beantwortete nach einigem Zaudern die Anklage mit „Schuldig" und räumte auf näheres Befragen den bisher wesentlich geleugneten Vorgang dahin ein, daß er mit dem Arbeiter S. und Anderen Nachts gefischt, mit S. in Streit gerathen, ihm vorsätzlich aus Zorn über beleidigende Reden mit einem dicken, 4 Fuß langen Zaunpfahl Schläge auf den Leib versetzt habe. Auf Befragen, ob er zugestehe, daß S. in Folge dieser Mißhandlung gestorben sei; erklärte er zuerst wiederholt, dies nicht zu wissen, da er den S. nach jenem Streite nicht mehr und nur seine Leiche bei der Obduktion gesehen habe. Auf weiteren Vorhalt erklärte er zuletzt: er räume ein, daß die von ihm dem S. zugefügten Verletzungen dessen Tod zur Folge gehabt hätten.

Die Voruntersuchung hatte ergeben, daß der Mißhandelte, ein Säufer von Profession, einen vollen Tag sich mit blutendem zerschlagenem Leibe im Walde umhergeschleppt hatte, endlich Nachts zu Hause angelangt, dort ohne regelmäßige Pflege gestorben war. Die Obduktion ergab in der Kopf- und Brusthöle des furchtbar äußerlich zerschlagenen Körpers keine Verletzungen, und ob eine in der Unterleibshöhle erkannte gewaltige Entzündung der Organe mit einer starken äußeren Verletzung im Causalzusammenhang stehe, blieb einem der Obducenten zweifelhaft. Das Medicinal-Collegium der Provinz und die wissenschaftliche Deputation zu Berlin hatten, unter vielfachen Ausstellungen gegen das Protokoll und den Bericht der Obducenten, in fast durchweg abweichender Ausführung, die Frage nach dem Causalzusammenhang zwischen den erlittenen Verletzungen und dem tödtlichen Entzündungszustand für eine schwierige, nach dem vorliegenden Material nicht mit völliger Sicherheit zu beantwortende erklärt.

Der Gerichtshof hatte jedoch keine Bedenken gegen die Richtigkeit des Zugeständnisses, sondern verurtheilte den Angeklagten ohne Zuziehung der Geschwornen wegen „Körperverletzung, die den Tod des Verletzten zur Folge gehabt."

Sundelin bemerkt hierzu: Die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil konnte in formeller und materieller Hinsicht keinen Erfolg versprechen. Denn der Gerichtshof erklärte, das Bekenntniß geprüft zu haben, und die etwa zu behauptende Unrichtigkeit des dabei gefundenen Ergebnisses bilde keinen triftigen Nichtigkeitsgrund. Das königliche Obertribunal habe sich aber auch in Beziehung auf die Wirkung des Schuldbekenntnisses in früheren Fällen mit der diesem Urtheil zu Grunde liegenden Anschauung einverstanden erklärt.

Sundelin nimmt von diesem Falle Veranlassung die Frage zu besprechen: Kann sich der Angeklagte durch ein Schuldbekenntniß dem Gesetze auch hinsichtlich solcher Voraussetzungen unterwerfen, deren Vorhandensein er nicht weiß und nicht beurtheilen kann?

Er verneint diese Frage und sucht auszuführen, daß bei dem Schuldigbekenntniß des Angeklagten allemal, wie es in Frankreich geschieht, die Geschwornen noch über die Schuld des Angeklagten zu befinden hätten. Es sei durchaus unrichtig, wenn man das Schuldbekenntniß des Angeklagten dem Wahrspruche der Geschwornen völlig gleichstelle.

Eine solche Gleichstellung findet sich aber nur in England. Der preußische Schwurgerichtshof muß ja das Schuldbekenntniß des Angeklagten einer genauen Prüfung unterwerfen, wovon bei dem Wahrspruch der Geschwornen keine Rede ist.

Indeß auch diese Uebertragung der Prüfung des Schuldbekenntnisses an die Richter entbehrt nach Sundelin aller triftigen Gründe. Nur die Geschwornen seien zu solcher Prüfung die Geeigneten. Es sei nothwendig: „daß nicht

der gelehrte fachmäßige Verstand allein, sondern daß in geordnetem Zusammenwirken mit ihm die volksmäßige, lebendige, allgemein verstandene Beurtheilung von verständigen Laien sowohl für die Prüfung des Beweises, als auch für die Auslegung und Anwendung des Gesetzes in den schwersten Straffällen Platz greife.

So richtig indeß auch der Satz ist, daß nur derjenige Sinn der Strafgesetze leitend sein darf, welchen auch der Laie in dem Gesetze zu finden im Stande ist, so spricht sich doch in dem Schuldbekenntniß des Angeklagten selbst seine laienhafte Auffassung dahin aus, daß auf seine Handlungen das in Rede stehende Strafgesetz Anwendung finden müsse.

Justus Mösers berühmter Ausspruch:

> Was kann unbilliger und grausamer sein, als einen Menschen zu verdammen, ohne versichert zu sein, daß er das Gesetz, dessen Uebertretung ihm zur Last gelegt wird, begriffen und verstanden habe oder begreifen und verstehen konnte,

auf welchen auch Sundelin hinweist, führt dahin, auf das eigene Schuldbekenntniß des Angeklagten das größte Gewicht zu legen. Steht durch dasselbe fest, daß der Angeklagte das in Rede stehende Strafgesetz selbst dahin begriffen und verstanden hat, daß es auf seine That Anwendung finden muß, so bedarf es nicht der zweiten Alternative von Mösers Ausspruch, also nicht auch noch des Ausspruchs anderer Laien: daß der Angeklagte das Gesetz auch so begreifen und verstehen konnte.

Darf man somit den Angeklagten auf Grund seines vollständigen und der Sachlage entsprechenden Schuldbekenntnisses strafen, so hält doch Sundelin, wie gesagt, die Zuziehung der Geschwornen wenigstens in dem Falle für unbedingt nöthig: wenn das Schuldbekenntniß Voraussetzungen enthält, deren Vorhandensein der Angeklagte

> nicht weiß und nicht beurtheilen kann.

Diese Ausnahme soll sich also auf zwei Fälle erstrecken:

Zunächst, wenn der Angeklagte die Voraussetzung nicht weiß. Wie die weitere Auseinandersetzung Sundelins ergiebt, bezieht sich dies auf die Fälle, in denen der Angeklagte den zugestandenen Umstand nicht mit seinen eigenen Sinnen wahrgenommen hat. Aber die Erfahrung lehrt, daß der Angeklagte sich auch bei seinen eigenen Sinneswahrnehmungen täuschen kann. Er glaubt auf A. geschossen zu haben, während es B. war. Er weiß nicht, daß mit ihm gleichzeitig ein Anderer geschossen hat, von dem die tödtliche Kugel herrührt. Die eigene Sinneswahrnehmung führt erst durch die Thätigkeit des Gehirns, in den meisten Fällen durch eine Schlußfolgerung zu einer bestimmten Behauptung, die sonach ein Urtheil enthält.

Es läßt sich deshalb die von Sundelin hervorgehobene Ausnahme auf die zweite Voraussetzung zurückführen: wenn der Angeklagte Umstände zugiebt, deren Vorhandensein er nicht beurtheilen kann.

Was sollen dies aber für Umstände sein? Man kann doch nicht behaupten, der Angeklagte sei nicht im Stande, sich von der Richtigkeit solcher Umstände zu überzeugen, welche er nicht selbst mit seinen eigenen Sinnen wahrgenommen hat. Wäre dies richtig, wie könnten die Geschwornen, wie die Richter zu der Ueberzeugung kommen, daß der Angeklagte die That begangen hat, deren er angeklagt ist. Sie stützen aber ihre Ueberzeugung auf die Ergebnisse der Untersuchung. Dasselbe kann der Angeklagte thun. Er kennt die in der Voruntersuchung erfolgten Ermittelungen. Gewinnt er daraus die Ueberzeugung von der Richtigkeit aller zum Thatbestand des Verbrechens gehörigen Umstände, und spricht er diese Ueberzeugung bei seinem Schuldbekenntnisse noch besonders aus, so ist diese Ueberzeugung des Angeklagten genügend und ganz ebenso begründet, wie die Ueberzeugung des Richters und der Geschwornen in allen von ihnen zu entscheidenden Fällen.

Aber noch andere, besonders praktische Gründe sprechen für die preußische Einrichtung, so der:

> daß der Staat mit den ihm zustehenden Mitteln haushälterisch zu Werke gehen muß.

Aus diesem Grunde überweist er z. B. geringfügige Uebertretungen der Entscheidung der Einzelrichter. Wichtigere Vergehen werden von drei Richtern abgeurtheilt. Zu den Schwurgerichten, vor welche die schweren Verbrechen kommen, gehören in Deutschland fünf Richter. Man bestimmt den nöthigen Aufwand von richterlichen Kräften nach der Höhe der Strafe.

Aber nicht blos die Höhe der Strafen bedingt ein höheres Maß von richterlichen Kräften. Die Wichtigkeit der zu treffenden Entscheidung hängt auch wesentlich von deren Zweifelhaftigkeit ab. Giebt nun aber die Prüfung der Richtigkeit des Schuldbekenntnisses des Angeklagten in den allermeisten Fällen zu erheblichen Zweifeln keine Veranlassung, so ist es geboten, diese Frage in einfacherer Weise zur Entscheidung zu bringen, als durch fünf Richter und zwölf Geschworne. Deshalb genügen hierzu fünf Richter. Die Zuziehung der Geschwornen ist in solchen Fällen eine Verschwendung von Kräften.

Da die Geschwornen aber nur in bestimmten Zeiträumen einberufen werden, und der Angeklagte bis dahin in Haft gehalten werden muß, so empfiehlt sich die schweizer Einrichtung, daß bei einem vollständigen Schuldbekenntniß des Angeklagten die Sache sogleich vor die ordentlichen Gerichte gebracht wird, ohne daß man die Zusammenkunft der Geschwornen abwartet, auch um deshalb, weil so die Abfassung des Erkenntnisses nicht gegen den Willen des Angeklagten selbst wegen einer Förmlichkeit aufgeschoben, die Untersuchungshaft aber möglichst abgekürzt wird.

Somit erscheinen Sundelins Bedenken nicht begründet. Man kann auch nicht der Verwerfung der preußischen Einrichtung beistimmen, welche mein hochverehrter Lehrer Mittermaier ausspricht. Doch sind ihre Ausstellungen um deshalb von großem Werthe, wenn man von ihnen bei der Prüfung der entsprechenden Bestimmung des so eben erschienenen Entwurfs einer Strafprozeßordnung für den preußischen Staat Nutzen ziehen kann.

Wir finden diese Bestimmungen im fünften Abschnitt des 13. Titels unter der Ueberschrift: Vom Verfahren im Falle eines Schuldbekenntnisses.

Nach dem Entwurf ist dies Verfahren in allen, auch den schwersten Fällen dasselbe. Ueberall ist es möglich, daß durch ein Schuldbekenntniß des Angeklagten die Zuziehung der Geschwornen ausgeschlossen wird.

Es könnte sich nun vorab fragen, ob nicht wenigstens in dem wichtigsten Falle, wenn der Tod die angedrohte Strafe ist, auch im Falle eines Schuldbekenntnisses des Angeklagten Geschworne zuzuziehen sind.

So muß nach §. 366 der Strafproceßordnung für Bremen von 1864 die sonst bei einem Schuldbekenntniß des Angeklagten unterbleibende Zuziehung der Geschwornen erfolgen, wenn die Anklage auf Mord lautet.

Es schließt sich diese Bestimmung dem §. 18 des Gesetzes für den Canton Waadt vom 29. November 1860 an, welcher auch die Zuziehung der Geschwornen für unbedingt nothwendig erachtet, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, welches mit Todesstrafe bedroht ist.

Mit Recht erinnert indeß Mittermaier hiergegen, daß sich in dieser Ausnahme ein Mißtrauen gegen diese Einrichtung ausspricht. Man muß vielmehr solche Vorkehrungen treffen, daß in allen Fällen die Richtigkeit des Schuldbekenntnisses des Angeklagten außer jedem Zweifel gestellt wird. Zu diesem Zwecke bestimmt nun der preußische Entwurf im

§. 354.

> Wenn der Angeklagte auf Befragen des Vorsitzenden sich schuldig bekennt, so muß er über alle Thatsachen, die zu den Merkmalen der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung gehören, und über diejenigen im Verweisungsbeschlusse hervorgehobenen oder von der Staatsanwaltschaft in der Verhandlung geltend gemachten Thatumstände, welche nach besonderer gesetzlicher Vorschrift eine Erschwerung der Strafe begründen, näher befragt werden. Räumt der Angeklagte diese Thatsachen sämmtlich ein, so hat der Gerichtshof, wenn sich gegen die Richtigkeit der zugestandenen Thatsachen weder aus der mündlichen Verhandlung, noch aus der Prüfung der schriftlichen Verhandlungen Bedenken ergeben, ohne Zuziehung der Geschwornen das Urtheil über die Anwendung des Gesetzes zu fällen.
>
> Es muß jedoch vorher das Bekenntniß des Angeklagten zur Vorlesung und Genehmigung gebracht, und die Staatsanwaltschaft und der Vertheidiger über die Vollständigkeit des Bekenntnisses und über die Anwendung des Gesetzes gehört werden.
>
> Kommen hierbei Thatsachen in Frage, welche die Ausschließung oder Milderung der gesetzlichen Strafe zur Folge haben würden, oder wird das Vorhandensein mildernder Umstände in Fällen, wo das Gesetz solche ohne nähere Bestimmung zuläßt, angeregt, oder muß festgestellt werden, ob der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe, so unterbleibt die Verhandlung vor den Geschwornen nur dann, wenn die Erklärung der Staatsanwaltschaft über diesen Punkt zu Gunsten des Angeklagten lautet, und der Gerichtshof kein Bedenken hat, der dem Angeklagten günstigen Annahme beizutreten.

Eine Anmerkung sagt hierzu: Dem Gerichtshof die Verpflichtung aufzuerlegen, die Richtigkeit des Bekenntnisses nach dem Inhalte der Akten zu prüfen, erscheint namentlich für solche Fälle erforderlich, wo Merkmale des objektiven Thatbestandes in Betracht kommen, die nicht in die unmittelbare Sinneswahrnehmung des Angeklagten fallen, z. B. der Causalnexus bei der Tödtung.

Man sieht, wie hier das besonders von Sundelin hervorgehobene Bedenken ins Auge gefaßt und berücksichtigt ist. Indeß genügt der Entwurf in dieser Beziehung immer noch nicht. Wie gerade der von Sundelin besprochene Fall darthut, stand man um deshalb an, die Richtigkeitsbeschwerde einzulegen, weil man sich in formeller Hinsicht von derselben keinen Erfolg versprechen konnte. Obgleich sehr wesentliche Bedenken gegen die Richtigkeit eines wesentlichen Theils des Schuldbekenntnisses vorlagen, so fehlt es doch im Gesetz an einer dahin gehenden Bestimmung, daß es als ein Richtigkeitsgrund anzusehen ist,

> wenn in den vor das Schwurgericht gehörenden Fällen das Urtheil ohne Zuziehung der Geschwornen gefällt ist, obgleich Bedenken gegen die Richtigkeit des Schuldbekenntnisses vorliegen.

Es leuchtet aber ein, wie nöthig es ist, eine nochmalige Prüfung des so wichtigen Beschlusses in höherer Instanz zuzulassen, wonach von der Regel abgewichen und der eines Verbrechens Angeklagte ohne Zuziehung der Geschwornen verurtheilt werden soll. Es eignet sich auch gerade jener Beschluß recht zu einer nochmaligen Prüfung durch ein höheres Gericht, wenn man erwägt, daß nach dem Entwurfe die Richtigkeit des Schuldbekenntnisses des Angeklagten auch auf Grund der schriftlichen Vorverhandlungen geprüft werden soll, welche dem höheren Richter ganz wie dem Schwurgerichtshof vorliegen.

Man könnte gegen den Vorschlag: diesen besonderen

Nichtigkeitsgrund in der Strafproceßordnung hervorzuheben, freilich anführen, daß der Entwurf die Aufzählung der Nichtigkeitsgründe verwirft, wie sie, wenn auch nur beispielsweise, im Art. 108 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 enthalten ist. Der Entwurf will im §. 401 Nr. 3 nur ganz allgemein sagen, eine Nichtigkeit in Bezug auf das Verfahren sei vorhanden,

> wenn die Entscheidung auf der Grundlage von Verletzungen wesentlicher Vorschriften oder Grundsätze des Verfahrens ergangen ist.

Dies verdient jedoch keinen Beifall. Das Gesetz würde dann die Parteien darüber, welche diese wesentlichen Vorschriften oder Grundsätze des Verfahrens sind, ganz im Dunkeln fassen und sie statt dessen auf das schwierige Studium der von dem höchsten Gerichtshof in seinen Entscheidungen gelegentlich gesprochenen Grundsätze verweisen.

Ferner lautet §. 356 des Entwurfs:

> Wenn der Angeklagte schon vor der Hauptverhandlung ein vollständiges Bekenntniß der That abgelegt hat, so ist der Gerichtshof, insofern nicht gleichzeitig über Mitangeklagten zu erkennen ist, hinsichtlich deren diese Voraussetzung nicht zutrifft, befugt, ohne vorgängige Bildung des Schwurgerichts zu verhandeln, und zu der letzteren erst dann zu schreiten, wenn sich die Zuziehung der Geschwornen als erforderlich herausstellte. Es muß jedoch, wenn dieser Fall eintritt, vor den Geschwornen mit der Verhandlung von Neuem begonnen werden.

Hier ist davon die Rede, wie verfahren werden soll, wenn der Termin zur Verhandlung der Sache vor dem Schwurgericht ansteht, die Geschwornen also gegenwärtig sind. Dann soll bei einem vollständigen Bekenntniß des Angeklagten das Gericht befugt sein, die Ausloosung und Vereidigung der Geschwornen auszusetzen, und die Verhandlung der Sache ohne Zuziehung der Geschwornen zu beginnen.

Aehnlich bestimmt Art. 263 u. 264 der Frankfurtischen Strafproceßordnung von 1856: daß, wenn nach Vorlesung der Anklageschrift der Angeklagte ein volles Geständniß seiner Schuld ablegt, keine Verhandlungen vor Geschwornen stattfinden. Nach Antrag der Staatsanwaltschaft werden die Geschwornen entlassen und die Sache entweder zur Aburtheilung gebracht, oder in eine spätere öffentliche Sitzung verwiesen; erfolgt nach der Entlassung der Geschwornen ein Widerruf des Geständnisses, so hat das Gericht über die Statthaftigkeit des Widerrufs und die Wirkung zu entscheiden. Wenn der Widerruf für statthaft anerkannt wird, so sollen die weiteren Beweisverhandlungen vor den Geschwornen stattfinden.

Vergleichen wir hiermit den §. 356 des preußischen Entwurfs, so läßt dieser ungewiß, wann die zum Schwurgericht versammelten Richter den Beschluß, ohne vorgängige Bildung des Schwurgerichts zu verhandeln, fassen sollen. Nach der Fassung des §. 356 sollte man meinen, der Beschluß müsse der ganzen Verhandlung vorausgehen. Wie sollen da aber die Richter von der Lage der Sache Kenntniß erhalten? Soll der Beschluß ohne Vernehmung des Angeklagten und ohne Anhörung der Staatsanwaltschaft, sowie des Vertheidigers gefaßt werden? Das ist doch nicht anzunehmen.

Es wird also, wie dies in Frankfurt geschieht, die Sache vollständig öffentlich verhandelt werden müssen. Dabei stellen sich aber, wie auch Mittermaier a. a. O. S. 179 bemerkt, erhebliche Nachtheile heraus.

Der Beginn der Verhandlung ohne Zuziehung der Geschwornen ist doch immer nur ein Versuch, welcher, wie die Erfahrung lehrt, häufig ein vergeblicher sein wird, da die Zuziehung nicht blos im Falle des von der Frankfurter Strafproceßordnung hervorgehobenen Widerrufs des Geständnisses, sondern auch dann nachträglich erfolgen muß, wenn sich bei näherer Erörterung des Schuldbekenntnisses Bedenken gegen dessen Vollständigkeit oder Richtigkeit ergeben.

Deshalb erscheint es in allen Fällen bedenklich, die 30 Geschworenen vorher zu entlassen. Sie müssen vielmehr sämmtlich während der Verhandlung versammelt bleiben, wogegen bei einer sofortigen Bildung des Schwurgerichts die Gegenwart der ausgeloosten 12 Geschwornen genügt.

Tritt aber der Fall der nachträglichen Zuziehung der Geschwornen ein, so muß nun mit der Verhandlung nochmals begonnen werden, obgleich alle 30 Geschwornen anwesend gewesen sind.

Sonach ist für diese Neuerung des Entwurfs ein praktisches Bedürfniß nicht vorhanden. Es empfiehlt sich: die Verhandlung vor dem Schwurgericht in allen Fällen unter Zuziehung der Geschwornen zu beginnen, und die nicht ausgeloosten zu entlassen. Auch für die ausgeloosten Geschwornen ist dies keine große Beschwerde, weil alle Fälle, in denen gegen das Schuldbekenntniß des Angeklagten keine Bedenken vorliegen, eine rasche Erledigung finden.

Der letzte §. 357 des Entwurfs lautet:

> Sind die Bedingungen des §. 356 schon in der Voruntersuchung eingetreten, so kann die Anklagekammer, indem sie die Verweisung der Sache vor den Schwurgerichtshof ausspricht, gleichzeitig auf den Antrag des Oberstaatsanwalts beschließen, daß die Verhandlung mit dem Angeklagten vorerst bei demjenigen Gerichte stattfinden solle, bei welchem die Voruntersuchung geführt ist.
>
> Es hat alsdann die Strafkammer dieses Gerichts, welche für die Hauptverhandlung durch den Hinzutritt von zwei beisitzenden Richtern verstärkt wird, nach den für das Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe geltenden Vorschriften, welche auch für die Instanz der

Rechtsmittel maßgebend sind, ohne daß es jedoch der Vorladung von Zeugen oder Sachverständigen bedarf, in der Sache zu verhandeln, und falls sich die Zuziehung von Geschwornen nicht als erforderlich herausstellt, das Urtheil zu fällen, und auch bei dem weiteren Verfahren in der Sache den Schwurgerichtshof zu vertreten. Anderenfalls erfolgt die Abgabe an den Schwurgerichtshof durch Beschluß des Gerichts, oder, wenn das Bekenntniß noch vor der Hauptverhandlung widerrufen wird, durch Verfügung des Vorsitzenden.

Diese Anordnung, gegen welche ein Rechtsmittel nicht stattfindet, ist stets dann nothwendig, wenn es der Mitwirkung der Geschwornen auch nur bei einem unter mehreren Anklagepunkten oder in Ansehung Eines unter mehreren Angeklagten bedarf.

Wir finden hier die Erfahrungen in der Schweiz berücksichtigt. Doch fällt es auf, daß nach dem ersten Absatz diese Maßregel auf Antrag des Ober-Staatsanwalts beschlossen werden kann, und es nicht der Einwilligung des Angeklagten bedürfen soll, der doch seinem ordentlichen Richter entzogen werden soll.

Eine solche Einwilligung ist um so mehr erforderlich, als dem Angeklagten in der Voruntersuchung die Frage: ob er sich schuldig bekennt? nicht vorgelegt wird.

Deshalb dürfte dem §. 357 noch die Voraussetzung hinzuzufügen sein:

und wenn der Angeklagte sich nicht nur des in Rede stehenden Verbrechens für schuldig erklärt, sondern auch auf die Zuziehung der Geschwornen verzichtet.

Mit Recht macht aber auch Mittermaier auf die Uebelstände aufmerksam, welche eintreten können, wenn gegen einen von mehreren Angeklagten auf Grund seines Schuldbekenntnisses vorweg erkannt wird, und vielleicht erst die spätere Verhandlung mit den übrigen Angeklagten vor dem Schwurgericht Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Schuldbekenntnisses entstehen lassen.

Diesen Uebelständen scheint nun zwar der dritte Absatz des §. 357 des Entwurfs vollständig abzuhelfen, indeß hat man dabei ganz außer Acht gelassen, daß man durch dies Aussetzen der Aburtheilung des Geständigen dessen Untersuchungshaft ohne seine Schuld verlängert. Nun liegt es aber bekanntlich leider außerhalb der Befugnisse des preußischen Richters, auf diese unverschuldete Verlängerung der Untersuchungshaft bei Abmessung der Strafe Rücksicht zu nehmen, wenn an und für sich schon auf das geringste gesetzliche Strafmaß zu erkennen ist.[1])

[1]) Vergl. §. 18 meines Entwurfs zu dem allgemeinen Theil eines für ganz Deutschland geltenden Strafgesetzbuchs.

Deshalb dürfte wenigstens hier hinzuzufügen sein:

daß in einem solchen Falle der Richter befugt sein soll, dem geständigen Angeklagten die ohne seine Schuld eingetretene Verlängerung der Untersuchungshaft auf die Strafe anzurechnen.

Schließlich ergiebt sich die große praktische Bedeutung der besprochenen Frage daraus, daß z. B. im Jahre 1862 in Preußen von 7548 vor den Schwurgerichten verhandelten Verbrechen 1575 durch Schuldbekenntniß der Angeklagten und ohne Zuziehung der Geschwornen erledigt sind.

Uebrigens lehrt die Erfahrung, daß noch in bei Weitem mehr Fällen die Angeklagten sich schuldig bekennen. Erst bei der näheren Erörterung der Schuldfrage ergeben sich häufig die Bedenken gegen die Vollständigkeit des Schuldbekenntnisses, welche die Zuziehung der Geschwornen veranlassen. Am häufigsten ereignet sich dies bei den schweren Verbrechen. Dies ergiebt sich wohl daraus, daß z. B. im Jahre 1862 in Preußen bei 35 Todtschlägen und bei 10 Vergiftungen niemals, bei 119 Mordfällen nur 11 Mal, und bei 191 Verbrechen des Raubes und der Erpressung nur 15 Mal ohne Zuziehung der Geschwornen verhandelt ist. Es ist dies ein Beweis dafür, wie bei irgend erheblichen Zweifeln die Gerichte die Geschwornen zuzuziehen pflegen.

Hiernach ist zu wünschen, daß in allen deutschen Staaten das Schuldbekenntniß des Angeklagten vor dem Schwurgerichte die gehörige Beachtung, nicht aber das französische Vorbild in dieser Beziehung Nachahmung finden möge.

v. Krävel.

Die Ausstellung der Reformatory and Refuge Union zu London im Mai 1865.

Die Aufforderung, welche die Reformatory and Refuge Union zu London erließ, eine Ausstellung von Arbeiten aus Straf-, Correktions- und Erziehungshäusern veranstalten zu wollen, mußte von allen Denen, die ihren Lebensberuf darin gesucht haben, zum Besten von Verbrechern in Strafhäusern zu wirken, mit Freuden begrüßt werden.

Die Arbeit in den Strafhäusern ist wohl zweifellos einer der mächtigsten Hebel einer vernünftigen Anstaltszucht, wie eines der hervorragendsten Mittel, eine naturgemäße Besserung Gefallener anzubahnen.

Möge der Kampf um die beste Form der Strafverbüßung seinen Austrag finden, mögen Theoretiker wie Praktiker ihre Erfahrungen und Erforschungen austauschen und heilsam in diesem hochwichtigen Gebiete im Intresse der großen Sache wirken; derjenige, der mitten in jener Noth steht, d. h. der Strafanstaltsbeamte, der mit warmem Herzen täglich unglück-

liche Leute um sich sieht, denen er aufhelfen möchte, darf das Ende nicht abwarten wollen, um dann das Beste in Anwendung zu bringen, er muß immer wirken, er muß entsprechend den Augenblick nutzen, er muß mit den ihm gerade gebotenen Mitteln versuchen Etwas zu erreichen, wäre es auch voraussichtlich nicht das, was Optimisten sich ausgerechnet haben, was möglichenfalls durch diese oder jene Mittel erreicht werden müßte.

Das gegentheilige Gebahren wäre geradezu Sünde, es hieße eine jetzt lebende Generation ignoriren zu wollen, es würde solches Beginnen Staat und Menschheit schädigen.

Es ist wohl kein Staat, wo nicht in neuerer Zeit für's Gefangenhauswesen Vieles und Großes gethan würde; die alten Anschauungen über Strafverbüßung sind meist abgeworfen und machen überall den humaneren und physiologisch als richtig sich erweisenden Platz, daß das Strafhaus nicht blos ein Platz für Buße und Reue sein, sondern auch dort Besserung und Sinnesänderung am Verbrecher erzielt werden muß und erzielt werden kann.

Je tiefer das empfunden wird, je allgemeiner sich diese Wahrheit verbreitet, jeden Menschenfreund durchdringt und erwärmt, desto lebhafter wird der Trieb Einzelner: helfend einzutreten, wäre es auch nur mit dem Worte und dem guten Rathe.

Daß da manches Wort unterläuft, das besser ungesagt bliebe; daß da Mancher mitrathen will, der Nichts davon versteht; daß Mancher über Strafanstalten Urtheile, die weise scheinen sollen, abgiebt, der selbst keine Strafanstalt gesehen hat, ist eben erklärlich, weil es scheint, als sei das ein Gemeingut, wo Jeder mitreden darf, weil er eben den guten Willen hat, auch nützlich an dem Werke fördern zu wollen; es ist eine Humanitätsfrage, die tief ins Familien- und Staatsleben einschneidet.

Der Gesetzgeber und der Beamte, welcher diesen Beruf als Lebensberuf erwählt hat, müssen unter solchem Getümmel sich Auge, Kopf und Herz wahren; da gilt es mit männlichem, ernstem Sinn zu prüfen und zu handeln; da ist Beifall leicht von dem Eiteln einzuhandeln; da ist Tadel von Voreiligen schnell erholt; es bleibt ein Trost: nur die Wahrheit führt endlich zum Sieg, der sicher nicht ausbleibt. Bedächte man doch allseitig, daß das Material einer Strafanstalt ein viel zu kostbares ist, um wagen zu dürfen, damit zu experimentiren, es gilt Menschenleben und Menschenglück!

Es wird sich der Sturm legen, es wird immer besonnene Männer geben, die das feste Gebiet der praktischen Erfahrung nicht verlassen, die ruhig und nüchtern unablässig Humanität üben, während Andere dafür mit Worten fechten.

Vielleicht hat man eigentlich schon zu lange das Feld der bloßen Discussion geräumt; vielleicht haben Praktiker schon zu lange geschwiegen. Erfahrungen werden nicht leicht wegdisputirt, deshalb sollte sich Niemand scheuen, dieselben auf den Kampfplatz zu tragen, sie würden leicht manche künstlich erbaute Theorie einfach umwerfen.

Freilich ist es jetzt gewagt, auf dem berührten Felde sich als Kämpe aufzustellen, da leider bei dieser hochwichtigen Angelegenheit, die doch eigentlich durch ihren innern Werth jede Eitelkeit und Selbstsucht ausschließen müßte, in neuerer Zeit unritterliche Handschuhe geworfen worden sind, die den Austrag der Discussion nicht fördern, sondern nicht vortheilhafte Lichter auf die wirklich aufrichtig und edel sein sollende Absicht werfen, in welcher geschrieben wird.

Auch die wenige Zeit, die ihm sein Beruf lassen wird, mag so dem Dienste geopfert werden — er versucht zu nützen.

Es war also durch die Londoner Ausstellung den Strafanstalten eine Gelegenheit geboten zu zeigen, was sie auf dem Gebiete der Arbeit anstreben und zeither erreicht haben.

Es erscheint deshalb diese Angelegenheit hochwichtig; denn geben statistische Tabellen auch Nachweis darüber, was möglichen Falls erzielt worden ist, was im Uebrigen nicht allseitig zutrifft, so wurde durch die Ausstellung der Arbeiten wenigstens zum Theil gezeigt, was für Anstrengungen gemacht werden, um materielle Aufhülfe zu ermöglichen, und daß es noch nicht zutreffend ist, aus dem erzielten Resultate einen Schluß auf die Anordnung im Staate, das Streben und auf die Mühe zu machen, die man sich allseitig giebt, ein Resultat zu erzielen.

War in den zu Heidelberg erschienenen Blättern für Gefängnißkunde, 3. Heft S. 66. flg. die Hoffnung ausgesprochen: „daß die Industrie der Strafanstalten, dort eine hervorragende Stelle einnehmen würde," so erfüllte sich *diese* Hoffnung keineswegs. Es waren nur einige Länder in dieser Richtung vertreten, außer Sachsen und Württemberg kein Land vollständig oder nur annähernd genügend, was daraus zu ersehen ist, daß Preußen aus nur einigen Anstalten, Baden sehr dürftig aus Bruchsal, Hannover aus einer Anstalt 4 Bienenstöcke, alle übrigen Länder aus Strafanstalten gar Nichts ausgestellt hatten.

Entweder hatte man anderwärts der Aufforderung kein Gehör geschenkt, oder weniger Wichtigkeit beigelegt, oder man hatte geglaubt, daß diese Ausstellung mehr ein Werk der Aufmunterung zu thätiger Theilnahme an Wohlthätigkeitszwecken für England sein, dem man ein Bild der Wirksamkeit der bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten in anmuthiger, handgreiflicher Weise vorführen wollte.

Ist es auch von einigen Ländern bekannt, daß die Arbeiten der Strafhäuser sich nicht zu einer Ausstellung eignen würden; so z. B. von England, wo außerdem, daß die nöthigen Haus- und Küchenarbeiten gemacht werden, meist nur Schiffstaue aufgezupft werden, so waren die größte Mehr-

zahl der preußischen Anstalten, die österreichischen und die andern deutschen Länder gänzlich unvertreten, obgleich bekannt ist, daß in jenen Anstalten mannigfache Arbeiten gefertigt werden.

Außerdeutsche Länder, wie Italien, Belgien, die Schweiz und Frankreich hatten aus Strafhäusern ausgestellt, und desto erfreulicher mußte die Erscheinung berühren, daß die deutschen Strafanstalten, welche erschienen waren, bei Weitem hervorragten in Vielseitigkeit, Güte und Werth der ausgestellten Arbeiten.

Die Ausstellungen von Arbeiten der Strafanstalten müssen selbstverständlich einen ganz anderen, man möchte fast sagen ernsteren Charakter annehmen, wie alle sonst gebräuchlichen Ausstellungen, auf welchen der Einzelne durch einzelne Werke und Arbeiten glänzen will.

Die Anstaltsarbeit ist nur dann ins Gewicht fallend, wenn sie nicht von Einzelnen getrieben wird, sondern wenn sie in Industriezweigen besteht, die Viele beschäftigen; die nicht blos den Leuten während der Detention angemessene Beschäftigung gewährt, sondern die materielle Forthülfe nach Beendigung der Strafzeit dabei im Auge behält, so daß der Entlassene einen Broderwerb erlernt hat, der ihn redlich ernähren kann.

Es dürfen nicht einzelne Produkte einzelner Leute sein, die vorgelegt werden, sie müssen durch die große Anzahl der Arbeiter nachweisen, daß es zum allergrößten Theile Leute seien, die erst in der Strafanstalt selbst angelernt und zur Arbeit tüchtig gemacht werden, mithin ein neues wirklich sicheres materielles Fortkommen für künftig ihnen vorbereitet wird.

Selbst die Fabrikationszweige, welche in den einzelnen Anstalten als Arbeitsbranchen gewählt worden sind, geben dem verständigen Beschauer der Arbeit in dieser Richtung eine vortheilhafte Anleitung, weil fast ausnahmslos die ausgestellten Arbeiten Probe dafür ablegten, daß ein Mann durch die ihm gelehrte und zugewiesene Arbeit sein Brod finden könne, da er eine selbständig auszuführende Arbeit erlernt habe.

Rechnung zu tragen ist bei jeder Anstaltsarbeit vor Allem dem physischen und geistigen Zustande des einzelnen Gefangenen bei der Vertheilung der Arbeit; fehlerhaft würde es erscheinen müssen, die eigene Neigung des Detinirten gar nicht zu berücksichtigen, obschon dieselbe nicht überall entscheidend sein kann; unrichtig, außer Erwägung zu lassen, in welche Gegend der betreffende Mann nach der Entlassung sich begiebt, ob ihm gerade dort Gelegenheit zur Ausübung der erlernten Arbeit geboten ist, so daß er sein Brod finde.

Deshalb sind Arbeiten, die wohl in einzelnen Strafhäusern üblich sind, bei welchen der einzelne Arbeiter nur einzelne Theile von Maschinen, Gaseinrichtungen, Holzleisten, Gypsverzierungen u. s. f. bearbeiten und fertigen lernt, weniger empfehlenswerth, weil nach der Entlassung aus der Anstalt nur in seltenen Fällen Gelegenheit zum selbständigen Fortbetrieb dieser Arbeit sich finden wird, selbst zum gewöhnlichen Broderwerb durch diese Arbeit oft nur zufällig eine Möglichkeit ist.

Je vielseitiger die Arbeitsbranchen in jeder einzelnen Anstalt sind, destomehr wird man individualisiren können, desto leichter wird es werden, für Geschick, Kräfte und Neigung des Einzelnen angemessene Arbeit zu wählen.

Man glaube ja nicht, daß Arbeitszwang eine Arbeitslust erzeugen solle, es ist jeder Zwang nur momentanes Behinderungsmittel des eignen Willens; für's Leben wird die Arbeitslust nur dann ausdauern, wenn der Gefangene seine Arbeit durch tüchtiges Erlernen lieb gewinnt, wenn er Früchte seiner Thätigkeit hofft, wenn er darin sein späteres Fortkommen erkennt.

Vielleicht bei einer großen Anzahl von Verbrechern fällt durch tüchtig erlernte Arbeit der Grund des Verbrechens; er sieht in der Arbeit die Füglichkeit des späteren Fortkommens, er hat arbeiten gelernt, was er früher nicht konnte, er hat vielleicht erfahren, daß man sich bei der Arbeit wohl befinde, deshalb ist die Anstaltsarbeit als ein mächtiger moralischer Hebel beim Besserungswerke zu bezeichnen, weil ihr die reelle Basis nicht abgeht.

Es darf jedoch nicht außer Anschlag bleiben, daß in den Strafanstalten, die Sträflinge aufnehmen, deren Strafzeit nur kurze Zeit, vielleicht nur Monate dauert, in diesem Streben ein natürliches Ziel gesetzt ist, denn es läßt sich überall nur Mögliches vernünftiger Weise anstreben, ungeachtet man oft Unglaubliches von Strafanstalten zu fordern sich berechtigt hält.

Daß die Füglichkeit vorhanden ist, eine größere Anzahl von Arbeitsbranchen in Strafanstalten mit Vortheil einzurichten, möge eine Ueberſicht der im königlich sächsischen Zuchthause zu Waldheim im Jahre 1864 gefertigten Arbeiten kurz belegen, wobei jedesmal die Zahl der Arbeiter angeführt werden soll, die damit beschäftigt sind.

Nicht unerwähnt möge bleiben, daß alle Arbeiten für Entrepreneurs gefertigt werden, die ein festes Tagelohn für jeden Arbeiter zahlen; daß die Anstalt daher keine Veranlassung zu Klagen über Mangel an Absatz, Agioverlust oder nicht gutes Geld bei Zahlung hat, was im Anstaltswesen sicherlich kleinlich und hinderlich erscheint; es gilt einem edlen Ziele, daher müssen alle kleinliche Rücksichten schwinden.

Die Anstaltsdirektion ist nicht durch kleinliche Rücksichten und kaufmännische Speculation in Ausübung ihrer Pflicht behindert, sie individualisirt, vertheilt nur die Arbeit in Rücksicht auf den Mann, ohne einen ängstlichen Säckelmeister neben sich zu haben. Ungeachtet die Anstaltskasse sich ganz gut dabei steht, verdienen die Sträflinge erhebliches Spargeld, so daß Leute nach längerer Haft mit einem Spargelde ent-

lassen werden können, das bis zu 200 Thalern in nicht seltenen Fällen ansteigt.

Es wurden also im Zuchthause im Jahre 1864 folgende Arbeiten gemacht: 1) Cigarrenfabrikation beschäftigt circa 150 Mann, fertigte zwischen 8 und 9 Millionen Cigarren im Preise von à Mille 6—45 Thlr. 2) Tuchschuhfabrikation beschäftigt circa 15 Mann, fertigte 12,000 Paar Schuhe, à Paar 9 Ngr. bis 1 Thlr. — 3) Brückenwaagenfabrikation beschäftigt 12 Mann Eisen- und Holzarbeiter, fertigte 700 Stück Brückenwaagen verschiedener Dimension mit Tragkraft von 25 Pfund bis 600 Centner im Preise von 8 bis 1000 Thlr. — 4) Stuhlwaarenfabrikation beschäftigt circa 80 Mann, fertigte 5600 Sophagestelle im Preise von à Stück 2 bis zu 16 Thlrn., 350 Fauteuils im Preise von à Stück 5 bis zu 15 Thlrn., 300 Causeusen im Preise von à Stück 10 bis zu 16 Thlrn., 160 Dutzend Stühle, à Dutzend 6 bis zu 110 Thlrn. — 5) Gartenmöbel und Holzgalanteriewaarenfabrikation beschäftigt circa 20 Mann, fertigte 80 Dutzend Strohstühle, à Dutzend 16 Thlr., 60 Dutzend Treppenstühle, à Dtzd. 26 Thlr., 63 Dutzend Feldstühle, à Dutzend 8—9 Thlr., 232 Dutzend Gartenstühle, à Dutzend 3¼ bis 10 Thlr., 90 Dtzd. Fußbänkchen, à Dutzend 3 bis 6 Thlr., 10 Dutzend Bänke, à Dutzend 12 bis 20 Thlr., 18 Dutzend Tische, à Dutzend 22 bis 20 Thlr., 3000 Stück Galanteriewaaren zu verschiedenen Preisen. — 6) Harmonicafabrikation beschäftigt 40 Mann, fertigte 3000 Dutzend Harmonicas aller Art im Preise von 20 Ngr bis 50 Thlr à Stück. — 7) Tuchfabrikation beschäftigt 30 Mann, fertigte 20,000 Ellen Militairtuch im Preise von 1 Thlr. bis höher. — 8) Strumpfwirkerei beschäftigt 15 Mann, fertigte 300 Dutzend wollene Jacken im Preise von 16 bis 26 Thlr à Dutzend, 9 Dutzend wollene Strümpfe, à Dutzend 2 bis 8 Thlr. — 9) Baumwollenweberei beschäftigt 37 Mann, fertigte 1400 Stück Regenschirmstoff, à Stück zu 66 Ellen, à 4¼ Ngr. — 10) Filzfabrik beschäftigt 10 Mann, fertigte 5600 Stück Oberfilze, à Dtzd. 10 bis 12 Thlr., 2000 Stück Futterfilze, à Dutzend 7 Thlr., 400 Stück Sohlenfilze, à Dutzend 12 Thlr., 2000 Stück Satteldecken, à Dutzend 15 bis 30 Thlr. — 11) Leinweberei beschäftigt 20 Mann, fertigte 28,000 Ellen Leinwand, rohe à Elle 1, 5 bis 7 Sgr., gebleichte 4 bis 12 Sgr. — 12) Stickereiwaarenfabrikation beschäftigt 50 Frauen, fertigte 180 Dutzend Rückenkissen im Preise das Stück von 3—15 Thlr., 250 Dutzend Paar Schuhe im Preise das Paar von 2¼ bis 6 Thlr., 350 Dtzd. Mosaiks und Gobelins im Preise à Stück 20 Ngr. bis 5 Thlr., 50 Dutzend Schlüssel- und Cigarrentaschen, à Stück 2 bis 6 Thlr., 5 Dutzend Ofenschirme, à Stück 10 bis 30 Thlr. — 13) Friseur-Haararbeiten beschäftigte 35 Frauen, fertigte 33,000 Zoll tambourirte Scheitel, à 3 Zoll 4¼ bis 18 Thlr., 3000 Ellen Langhaartressen, à Elle 4 bis 12 Ngr., 60,000 Ellen Kurzhaartressen, à Elle 1½ bis 6 Ngr.

Unwichtig erschien es, bei der Beschickung der Londoner Ausstellung eine volle Musterkarte jedes einzelnen Produktionszweiges vorzulegen, es galt nur die verschiedenen Arbeitszweige in einer Probe des Gefertigten zu vertreten, es sollten alle Arbeiten, die nur einzeln gefertigt werden, ausgeschlossen bleiben, und es erreicht gerade durch diese theilweise festgehaltene Maxime die Ausstellung der Arbeiten einen gewissen Ernst, der das Streben andeutet, nicht einen ausländischen Markt mit Proben zu beziehen, sondern das Streben zur Erreichung eines Humanitätszweckes zu beweisen.

Von allen diesen Fabrikationzweigen wurden nur einzelne Proben in einzelnen Exemplaren zur Ausstellung gegeben.

Es soll nun versucht werden, ein Bild der Ausstellung selbst zu geben, wobei im Voraus um Entschuldigung dafür zu bitten ist, wenn einzelne Gegenstände verschiedener Anstalten hier nicht mit aufgeführt werden, die wirklich vorhanden waren, was darin Erklärung und Entschuldigung finden kann, daß bei der außerordentlichen Menge ausgestellter Gegenstände, deren Aufstellung nicht immer systematisch genannt werden konnte, bei dem vielen Drängen und Treiben um die Tafeln herum, auf welchen die Sachen lagen, die Besichtigung theilweise sehr erschwert war, namentlich da bei der großen Kauflust für die Gegenstände dieselben bald hier, bald dorthin durcheinander gelegt wurden; denn selbstverständlich erschienen die meisten Waaren für englische Begriffe sehr billig, und es fanden die meisten Gegenstände schnelle Abnahme.

Es war von nachstehenden Ländern überhaupt ausgestellt:

I. Belgien. 1) Depôt de la mendicité à Cambre: Wäsche, Schlösser — fabrikmäßig — Kleider, Spitzen, Garn, Weberei, wollene Decken. — 2) Mons: idem und Buchbinderei. — 3) Maison de Correction St. Bernard: sehr schöne Weberwaaren — ausgezeichnet durch egale Arbeit — Beutlerwaaren, Lederhosen, Handschuhe u. s. f. (sauber gearbeitet). — 4) Vilvorde Maison de réclusion: Schuhe, Schlösser, eingebundene religiöse Bücher. — 5) Prisons de Gand: Militairkleider, Gefangenenkleider und für Krankenhäuser. — 6) Luxembourg: Prisons St. Hubert: Blechwaaren, Kleider, gewebte Stoffe, Gartenwerkzeuge in Eisen, als: Hacken, Schaufeln, Spaten u. s. f. — 7) Prison à cellules à Louvain: Leinwand, Militairschuhe, Uniformen. — 8) Namur, pénitentiaire de femmes: gestickte Weißwaaren, gehäkelte und gestrickte Sachen, Handschuhe, Strohdeckel.

II. Italien. 1) Penitenziario d'Alessandria: Möbel, schön ausgelegt, deshalb wohl nur einzelne Stücke; für den Feldbedarf eiserne Bettstellen — schön — Lederhosen, Taschen u. s. f. — schön — Webereien in Gold- und Silberfäden, Wäsche, sehr schöne Strohflechtereien. — 2) Sgr. Feretti's Waisenhaus in Florenz: Weberei, Stiefel, ausgelegte Holzarbeiten, Tischplatten, Kästchen u. s. f. — 3) Casa di forza di Palanza: Baumwollenweberei, Holzgalanteriearbeiten,

Baumwollenpflanzenzucht — Proben davon — Schuhe, bunte Pappkästchen, Apothekerschachteln, Handschuhe 2c. — 4) Casa Penale di Milano: schöne Schuhe und Stiefel, Papparbeiten, Webereien. — 5) Casa Penale di Modena: Blechwaaren, Tuch, Eisenmöbel, gedrehte Holzwaaren. — 6) Asilo Garibaldi di Napoli; gestrickte, genähte und gewebte Sachen. — 7) Agricultur-Schule zu Palermo: nur Baumwolle. — 8) Casa Penale di Oneglia: Leinweberei, Schuhe, Stickerei. — 9) Casa Penale di Parma: Blechwaaren, Tinte, Gefäße für Apotheker und Parfümerien, Pappen.

III. Schweiz. 1) Maison pénitentiaire pour femmes: Käse, gebackenes Obst, Nähterei, Häkelei und Stickarbeit, Butter. — 2) Ecole d'Agriculture à La Grube — Bern —: getrocknete Aepfel und Birnen, gestickte und gehäkelte Arbeit. 3) Ecole de Bossues à Berne: Strick- und Häkelarbeit, verkrüppelte Hände und Füße in Gips gegossen. — 4) Ecole d'Agriculture à Strachselwald: genähte Wäsche, Früchte, Käse und Butter. — 5) Pénitentiaire à Lausanne: genähte Kleider, Strickerei und Flechterei in Stroh. — 6) Le refuge de Genève: gebackenes Obst, Nähterei, Stickerei und Häkelei.

IV. Holland. 1) Blindenanstalt zu Rotterdam: geflochtene Waaren aus Cocusnuß, Fächer, Klingelzüge aus Schmelzperlen, Spitzen und Bürsten. — 2) Lunatic-Asylum, Rotterdam: Holzdrechslerarbeit, Hufeisen, Holzwaaren — gedrechselt — Schlittschuhe, Cigarren, Kleider, weibliche genähte Kleidungs- und Wäschstücke. — 3) Taubstummen-Institut Groningen: geflochtene Strohwaren, Weberei, Häkelei, gestickte Weißwaaren, Tinte, Käse, Butter. — 4) Waisenhaus zu Slnis: Häkelei und Nähterei. — 5) Arbeitshaus zu Groningen: Leinwand, genähte Kleider, gehäkelte und gestickte Sachen. — 6) Magdalenenstift Steenbeck-Hemmen: Schuhe, Stiefel, Papparbeit, genähte und gehäkelte Sachen. — 7) Kinderhaus Talitha-Cumi à Hemmen: gestrickte, gehäkelte und gestickte Sachen.

V. Frankreich. 1) Maison Centrale de Loos: Corsets, Wäsche, Weberwaaren, Blechgeschirre: Töpfe, Lampen, Gemäße —, Bürsten, Kleider, Fischnetze, Stroh- und Korbflechtereien — einzelne — Schnitzereien. — 2) Maison de Correction à Marseille: Drahtwaaren, Düten, Schwefelhölzer, geflochtene Schuhe aus Wollenlitzen. — 3) Maison Centrale de Nimes: geflochtene Schuhe, Holzschuhe, Perlmutterknöpfe, gedrehte und geschnittene hölzerne Pfeifen. — 4) Maison Centrale d'Auberive: Wäsche, Corsets. — 5) Colonie d'Agriculture Saint Antoine-Corse: Proben von Baumwolle, Wein und sonst geschlossenen Flaschen, — was darin?

VI. Portugal. 1) Maison de détention à Lisbonne: Schuhwerk, Kleider, Blechwaaren, Weberwaaren. — 2) Maison penitentiaire d'Oporto: Näh-, Häkel- und Strickarbeiten.

VII. Oesterreich. Waisenhaus Jemelick: Strohdeckel, gehäkelte und gestrickte Waaren, genähte Kinderwäsche, Vorstbesen. — 2) Blindeninstitut zu Wien: gestrickte und gehäkelte Arbeit. — 3) Blindeninstitut zu Brünn: Puppen, Holzschnitzereien, Spielwaaren, gehäkelte und gestrickte Sachen.

VIII. Baden. 1) Zellengefängniß Bruchsal: Strohdeckel, Körbe, Bienenkörbe, Schuhe, Kleider, Schlösser, Weberei, Fässer, geflochtene Decken aus Tuchleisten. — 2) Strafanstalt Freiburg: Nähtereien und Stickereien.

IX. Preußen. — Entrepreneurs. — 1) Strafanstalt zu Köln: sehr schöne Ketten, Messinggießereien — Thürklinken, Hähne u. s. f. — Arbeiten in Guttapercha, Kleider, geschnittene Holzwaaren und Möbel, Weberwaaren, Schuhe in Leder, geflochtene Schuhe, genähte Wäsche u. s. f. — 2) Zellengefängniß Moabit: gedrehte Messingarbeiten zu Gaseinrichtungen, Gypsarbeiten — Arabesken, vergoldet — schöne Holzschneidereien, Nippsachen, gepreßte Papiere, Buchbinderarbeit, gepreßte Rahmen von Guttapercha. — 6) Correktionshaus zu Werden: Filzdecken, Tuchschuhe, Cigarren. — 4) Blindenanstalt zu Soest: Flechtereien in Stroh, Häkel- und Strickarbeiten.

X. Württemberg. — Entrepreneurs. — 1) Zuchthaus zu Stuttgart: goldene Rahmen und Leisten, Meubles, ausgelegte Waaren von Papiermaché mit Perlmutter — schön —. Dosen von Papiermaché, Eisenwerkzeuge. — 2) Zuchthaus Gotteszell: Stiefel, Gartensessel, Leinwand. — 3) Zuchthaus Ludwigsburg: verschiedene leinene und baumwollene Weberwaaren, gefertigte Säcke — bedeutender Absatz —, Filzschuhe und Pantoffeln, Lederschuhwerk, schöne Gartenmöbel, Kinderspielwaaren in Holz, geschnittene Holzwaaren. — 4) Strafanstalt für jugendliche Verbrecher in Hall: Buchbinderarbeit, Schuhwerk, kleine Holzdrechseleien. — 5) Zuchtpolizeihaus in Hall. — Männer- und Strafanstalt für jugendliche Verbrecher: Strohdeckel, Flechtereien in Bast, Holzpantoffeln, Tischler-, Schuhmacher- und Buchbinderarbeit. — 6) Zuchtpolizeihaus in Markgröningen für Weiber: geflochtene Schuhe aus Wollenlitze. — 28 Schulen und Versorghäuser: Briefcouverts, gehäkelte und gestickte Sachen, Wäsche u. s. f.

XI. Hannover. Strafhaus zu Osnabrück: Bienenstöcke von Stroh geflochten.

XII. Sachsen. 1) Männerarbeitshaus Zwickau: Cigarren, Tuchschuhe, Bürstenwaaren, Damast- und Leinenwaaren, lederne und papierne Brieftaschen, Täschnerwaaren, Tischlerarbeiten, Manilladecken, Untersetzer u. s. f. — 2) Männer- und Weiberzuchthaus Waldheim: Cigarren, Brückenwaagen, Satteldecken von Filz, Tuch, Leinwand, Sopha- und Stuhlgestelle, Ziehharmonicas, Baumwollenwebereien, hölzerne und eiserne Gartenmöbel, Holzgalanteriewaaren, Tuchschuhe, Strumpfwirkerwaaren, Canneväs-Stickereien in Wolle und Seide, Haararbeiten. — 3) Männer-Correktions-

haus Hohnstein: Cigarren, feine Filzpantoffeln, Drechslerwaaren. — 4) Weiberarbeitshaus Hubertusburg und Hohneck: Haararbeiten. — 5) Blindenanstalt zu Dresden: Seilerarbeiten, Strohflechtereien, Korbmacherarbeiten, Nähtereien.

XIII. Amerika. 1) House of Refuge, Cincinnati: Gehäkelte Sachen. — 2) Waisenhaus zu Toronto: genähte Wäsche, Stickereien, durchnähte Papiere, als Buchzeichen, Umschläge u. s. f. — 3) Reform-School of Lausing: Strohstuhlsitze — geflochten — genähte Kleider-Wäsche, Strohseile — von Binsen, sehr fest.

XIV. Aegypten: Ragged-School of Grand-Cairo: eine lebensgroße Puppe im National-Costüm, sehr schöne Strohflechtereien von vorzüglichem Material, Schuhe von Tuchleisten.

XV. Syrien: Industrial-School of Beyrout: sehr schön gefertigte Stickereien auf Tuch mit Goldfäden, Damentaschen, Cigarrentaschen, Notizbücher — sichtlich in England montirt —, Puppen im National-Costüm.

XVI. Malta. Angezeigt, hat aber Nichts gesendet.

XVII. England. Durch 73 Schulen und Bildungsstätten für arme Kinder, für verwahrloste Kinder, für Blinde und Verkrüppelte vertreten. Die Arbeiten waren vielseitig und fanden bei der großen Anzahl der Schulen und der Kopfzahl der Inwohner ihre Erklärung in der ungeheuren Ausdehnung der Stadt London und im außerordentlichen Consum in allen Artikeln, so daß selbst bei der größten Fabrikation einzelner Zweige ein Mangel an Absatz kaum eintreten kann. Häkel- und Strickarbeiten, Nähtereien in Kinderzeug, Anfertigung von Puppen u. s. f. fanden sich fast überall. Daß eine große Anzahl Knaben zum Anfertigen von sehr klar gespaltenem Holze verwendet werden können, erklärt dessen Bedarf zum Anbrennen der vielen Tausend von Kaminen. In einigen von den Schulen werden die Knaben zum Anfertigen von Schuhen und Kleidern angehalten, wobei selbstverständlich der Arbeit anzusehen ist, daß eben Kinder sie verrichten. Neu war für die deutschen Beschauer, daß in der Halle mehrere Hunderte Kinder vor den Augen der Besucher arbeiteten und ihre Handwerkszeuge geschickt genug handhabten. Die waschenden Mädchen machten einen erheiternden Eindruck, wohingegen das Ausstellen und Herumtragen von verkrüppelten und blinden Personen dem deutschen Gemüthe kaum zusagen konnte, man hätte diese Vervollständigung gern entbehrt.

Das Ausstellungslocal war die geräumige Agricultural-Hall; der Besuch war nicht bedeutend, der beschäftigte Orgelspieler war angreifend zu hören. Die Eröffnungsfeierlichkeiten mußten in ihrer großartigen Theilnahme der höchstgestellten Personen wohlthun, denn daraus ging der Ernst, mit dem man die Sache anzusehen hat, hervor.

Würde Deutschland einmal eine Ausstellung solcher Arbeiten unternehmen, würden die einzelnen Länder sich gründlich durch ihre einzelnen Anstalten vertreten lassen, man würde ein kräftiges Bild der Thätigkeit in dieser Richtung erhalten, denn es sei nicht verschwiegen, daß die deutschen Arbeiten weder an Vielseitigkeit noch an Tüchtigkeit irgend welchen anderen nachstanden.

Das praktische Deutschland mag auch auf dem Gebiete der Gefängnißreform praktisch vorwärts schreiten.

Das Ausland nennt uns die träumerisch-denkenden Deutschen, es mag auch gute Seiten haben, solche Eigenschaften zu besitzen, aber nicht auf dem Gebiete des Strafanstaltswesens, da muß der Kopf frei, das Auge offen, das Herz warm und der Wille kräftig sein, da muß gewirkt werden, da darf Wortstreit und Verfechten von Theorien nicht die That in den Hintergrund stellen, es gilt ja Männer zu retten und fürs Leben tauglich zu machen; es gilt Nächstenliebe zu üben.

Hugo Schilling,
Anstaltsdirektor zu Waldheim.

Mittheilungen aus den holländischen Strafgefängnissen.

Zahlreiche Gründe treffen zusammen, um die Aufmerksamkeit deutscher Beobachtung auf die holländischen Gefängnisse zu rechtfertigen. Insbesondere waren es die Anhänger der strengen Einzelnhaft, die den Werth der in Holland gesammelten Erfahrungen betonten. Gesteht man einmal zu, daß die Wirkung der Einzelnhaft auf den Charakter der Gefangenen, mindestens zum Theile, mitbedingt wird durch die Eigenthümlichkeiten des Nationalcharakters und dessen durchschnittliche Bildungsstufe, so muß uns zumeist daran liegen, die Grundlagen der Vergleichung auch nach dieser Seite hin in ein möglichst wenig verschiedenes Niveau zu setzen. Schon aus diesem Grunde haben wir auf den Zustand der holländischen Gefängnisse zu achten. Dazu kommt noch, daß gerade in diesem Augenblicke eine lebendige Discussion geführt wird über den weiteren Weg, den die Strafgesetzgebung in Holland einschlagen soll. Von der einen Seite verlangt bekanntlich Suringar, dessen Ansehen in Holland weit verbreitet ist, die ganz allgemeine Durchführung der s. g. reinen Einzelnhaft mit jenem Eifer, der in dem Mangel an Kirchenzellen und Spazierhöfen bereits ein Falsificat der Isolirungsdiamanten erblickt — während der gegenwärtige Direktor der holländischen Strafgefängnisse, Herr Grevelink, nicht nur die Unerheblichkeit der künstlich mechanischen Absperrungsutensilien für die specifischen Zwecke der Einzelnhaft, sondern sogar die Nothwendigkeit eines gemischten graduirten Vollzugssystems bei längeren Freiheitsstrafen behauptet. Auch in Holland sehen wir somit den Gegensatz zwischen einer auf logische Conseqenzen pochenden Gefängnißtheorie und der kühlen, die Thatsachen wägenden Praxis, der es vor allen andern Dingen um die Ermittelung der in den Strafanstalten wir-

kenden Einflüsse, um die Erkenntniß des relativen Werthes verschiedener Behandlungsweisen zu thun ist.

Unter so bewandten Umständen dürfen wir die Aufmerksamkeit unserer Leser auf die letzte amtliche Publication, die statistick van het gevangeniswezen over 1863. 's Gravenhage 1865 hinlenken. Ohne dem genaueren Studium derselben vorgreifen zu wollen, glauben wir, einige der wichtigsten Thatsachen dieser ihrem Werthe nach unbezweifelten, insbesondere auch von Dr. Engel hochgewürdigten Statistik entnehmen zu dürfen. Der einleitende Bericht an den Justizminister ist von Herrn Grevelink selbst verfaßt worden, von einem Mann, dessen eingehende Beschäftigung mit dem Gefängnißwesen sich über ein Viertel Jahrhundert erstreckt. Was seine persönliche Befähigung betrifft, so ist freilich zu bemerken, daß sich sein Name nicht unter denjenigen befindet, welche nach der Rangliste eines süddeutschen Einzelnhaftfreundes zu den unzweifelhaft gründlichsten Kennern des Gefängnißwesens gerechnet werden. Ohnehin versteht es sich von selbst, daß nur solche Männer die Strafanstalten kennen können, welche auf die symbolischen Bücher des letzten Frankfurter Wohlthätigkeitscongresses vereidigt sind oder wenigstens nachträglich ein rigorosum cum laude vor denen bestanden haben, die sich selbst ein Mandat als gefängnißwissenschaftliche Examinationscommission ertheilt haben. Damit nun der Werth der holländischen Berichterstattung auf das richtige Maß zurückgeführt werde, ist allerdings im Voraus zu erinnern, daß Herr Grevelink trotz seiner fünf und zwanzigjährigen Praxis die Censur als ein „gründlicher Kenner der Einzelnhaft" nicht erhalten konnte, und nach der Meinung Einiger, obwohl er das Jubiläum seiner Unwissenheit bereits gefeiert hat, nur zum Schaden des Gemeinwesens an der Spitze der holländischen Strafanstaltsverwaltung bleibt.

Die Gesammtzahl der in den holländischen Gefängnissen Detinirten hatte sich im Verlaufe des Jahres 1863 vermindert und betrug am letzten December 4032. Davon kamen auf die Strafgefängnisse im engeren Sinne 2149. Die übrigen auf die Sicherheits-, Arrest- und Verwahrungsanstalten (huizen van verzekering, arrest, bewaring). Die größte gleichzeitig vorhanden gewesene Anzahl von Strafgefangenen betrug 2346, unter denen sich eine nicht geringfügige, 10 pCt. übersteigende Anzahl von Ausländern befindet (244). Insbesondere hatte Preußen Anlaß der holländischen Staatsregierung für eine negotiorum gestio an denjenigen zu danken, welche, einem Rest von Patriotismus gehorchend, die Finanzen ihrer Heimath durch Verlegung des verbrecherischen Schauplatzes verbesserten und in sofern rei publicae causa absentes waren.

Das Verhältniß der Verheiratheten zu den Unverheiratheten stellte sich wie 1 : 1,95. Auf je 1000 Angehörige der verschiedenen Confessionen stellt sich die Contingentirung der Art, daß bei den Protestanten 5,05, bei den Katholiken 5,95 bei den Juden 5,53 — Verbrecher entfielen. Die vorhandene Differenz ist demnach eine sehr geringe zu nennen. Hinsichtlich der Elementarkenntnisse ist zu bemerken, daß sich neben 2119 Schreibens- und Lesenskundigen 782 Unkundige befanden. Da in den holländischen Volksschulen der nicht confessionelle Charakter des Unterrichts festgehalten ist und der Religionsunterricht aus der Volksschule ausgesondert wird, so erklärt sich die gleiche Verbrechensdividende bei den verschiedenen Religionsverwandten unserer Ansicht nach vorzugsweise aus der homogenen Natur des der Jugend vorgeschriebenen Bildungsprocesses. Die Altersstufen der Strafgefangenen übergehen wir, weil sich die bekannten Zahlenverhältnisse anderer Länder wiederholen; nur das eine sei bemerkt, daß sich leider 12 Kinder unter 10 Jahren in den Strafgefängnissen befanden. Ueberhaupt betrug die Zahl der jugendlichen Verbrecher unter 16 Jahren 7,62 pCt. der Strafgefangenen. Als bemerkenswerth wird dabei hervorgehoben, daß in einigen Arresthäusern, beispielsweise gerade in den mehr kleinstädtischen zu Breda, Zieriksee, Amersfoort die Anzahl jugendlicher Delinquenten unverhältnißmäßig groß war.

Der Gesundheitszustand war 1863 im Ganzen betrachtet etwas günstiger als zuvor; in den Strafanstalten deren Verhältnisse wir hier zunächst ohne Rücksicht auf die Gefängnisse niederen Ranges betrachten, zeigt sich das Verhältniß von Kranken und Gesunden wie 1 : 1,10. Damit ist indessen gemeint, daß diejenigen, welche überhaupt im Laufe des Jahres einmal krank waren, den niemals Erkrankten gegenübergestellt werden; denn die Krankentage verhielten sich zu den Verpflegungstagen wie 7,72 pCt. Auf eine Vergleichung dieser Erscheinungen mit denjenigen anderer Länder können wir um so mehr Verzicht leisten, als Dr. Engel kürzlich (fünfter Jahrgang der Zeitschrift des königl. preuß. statistischen Büreaus Mai 1865) in einer trefflichen Arbeit über die Morbidität und Mortalität in den Strafanstalten der preußischen Monarchie und einiger anderer Länder gerade diesen Gegenstand bearbeitet hat. Freilich sind in Ermangelung eines vollständigen Materials die holländischen Gefängnisse nicht besonders in Vergleich gezogen worden. Im Allgemeinen erscheint der Gesundheitszustand nach Grevelinks Mittheilungen insbesondere zu Leeuwarden, der größten Strafanstalt Hollands, und demnächst zu Rotterdam (in dem Knabengefängniß) unbefriedigend. Als Erklärungs-Gründe werden namhaft gemacht: der beengte Raum der Schlafsäle, Mangel an Ventilation, Unzweckmäßigkeit der Krankensäle. Auch in den Zellengefängnissen von Appingedam, Winschoten und 's Bosch wird die Ventilationsvorrichtung getadelt; in Amsterdam verlegte man die Krankenzellen. Auch in dem Zellengefängniß zu Utrecht, das nach dem Vorbilde von Amsterdam erbaut ist, wird geklagt; jedenfalls erschien

in Folge seiner äußeren Einrichtung Leeuwarden als das ungesundeste aller holländischen Strafgefängnisse, denn die Sterblichkeit, die im Durchschnitt 2,79 pCt. (des Gesammtbestandes?) betrug, erreichte in Leeuwarden 5 pCt.: wie Grevelink bemerkt: eine bedeutende Zahl!

Selbstmordfälle meldet der Bericht 2 (einer in Einzelnhaft), Wahnsinnsfälle 7, d. h. etwas mehr im Vergleich zum Vorjahr (drei in Einzelnhaft). Eine nunmehr zehnjährige Beobachtung constatirt 34 Selbstmorde, (11 in Zellengefängnissen), 50 Wahnsinnsfälle (11 in Isolirung). Grevelink fügt hinzu: „Will man nun (darüber) in eine fernere Untersuchung eintreten, dann muß man diesen Zahlen gegenüberstellen das Verhältniß der Gesammtzahlen aller, die in den letzten zehn Jahren in Gemeinschaftshaft und in Einzelnhaft befindlich waren." Ein solcher Vergleich ergiebt nun allerdings ein für die Einzelnhaft keineswegs günstiges Verhältniß; denn Herr Grevelink bemerkte uns schriftlich, daß das Verhältniß der Gemeinschaftsgefangenen ein sehr großes sei. Uebrigens begnügen wir uns mit der Erwähnung der Thatsache, ohne in diesem Falle irgend welche der Einzelnhaft nachtheilige Schlüsse ziehen zu wollen.

Bemerkenswerth sind nächstdem die auf den Rückfall bezüglichen Ziffern. Bei einer verminderten Gefangnenzahl blieb demnach die Zahl der Rückfälligen 1863 ebenso groß wie zuvor. In den Strafgefängnissen war das Verhältniß 25,8 pCt. der Aufgenommenen, in den Sicherheitsgefängnissen 28,2 pCt.; inden Arresthäusern 22 pCt. Längere Vergleichung lehrt uns ein allmähliges Steigen seit 1854, wo die Rückfälligen 18,7 pCt. betrugen. Dagegen bekundet sich die zunehmende Repressivkraft der Strafrechtspflege darin, daß sich die Zahl solcher verminderte, deren Rückfall erst nach erfolgter Verurtheilung während der Strafvollstreckung constatirt wurde. (132 im Jahre 1863 gegen 155 im Vorjahre.) Sehr überraschend wird für Viele eine andere von Grevelink berichtete Thatsache sein. Er sagt Seite 24:

„Bei einer verminderten Gefangnenzahl, bei einem beinahe gleichen Totalbestande von Rückfälligen, nahm aber die Zahl der rückfälligen Zellengefangenen wieder zu, namentlich derjenigen, welche wiederholentlich in Zellengefängnissen gesessen hatten."

Aus der beweisenden Tabelle entlehnen wir folgende Zahlen. Unter den 750 Rückfälligen der Strafgefängnisse befanden sich 209, die theils einmal, theils (49) mehrmals in Einzelnhaft gebüßt hatten. Insgesammt waren 1863 unter 4754 Rückfälligen aller Kategorien 575 frühere Einzelnhaftgefangene Die entsprechende Zahlen für 1862 sind: 4764 : 546; für 1861: 4456 : 423; für 1860: 5038 : 289.

Nehmen wir die Ziffer der zu Einzelnhaft Verurtheilten im Vergleich zu den nach verbüßter Einzelnhaft Rückfälligen, so finden wir folgende Proportionen:

	1863.	1862.	1861.	1860.
A. Zur Einzelnhaft verurtheilt.	2768	2524	2326	1921
B. Nach erlittener Zellenhaft rückfällig.	575	546	423	289

Hieraus ergiebt sich für die Rückfälligkeit ein Procentsatz von 20,62.

Von Seiten derjenigen, welche nur die Besserung ins Auge fassen, kann Angesichts dieser Zahlen erinnert werden, daß die Zellenhaft in Holland eine zu kurze gewesen sei. Diese Ansicht scheint indessen von den Gerichten nicht getheilt zu werden, denn wir entnehmen einer anderen Tabelle, daß sich die auf längere Einzelnhaft bis zum gesetzlich zulässigen Maximum von einem Jahre lautenden Erkenntnisse fortdauernd vermindert haben. Nur die Einzelnhaftstrafen unter drei Monaten nahmen zu.

Mit unverhohlenem Erstaunen berichtet Grevelink, daß von den Zellen mehrfach administrativ Gebrauch gemacht wurde, wo die richterlichen Erkenntnisse auf gemeinschaftliche Haft lauteten. Mehrere Gefängnisse, in denen eine derartige Praxis herrschte, werden sogar namentlich aufgeführt. Die Gründe scheinen, soweit wir darüber urtheilen können, in äußeren räumlichen Verhältnissen zu liegen. Als ein Mangel darf in dieser Beziehung gerügt werden, daß längere Zellenhaft (von sechs Monaten bis zu einem Jahre) in kleinen Anstalten verbüßt wurden, in denen für religiöse Unterweisung und Arbeit nur unvollkommen gesorgt werden konnte. Doch erklären selbst solche Mängel, da jene längeren Fristen die große Minderzahl bilden, die Rückfallsverhältnisse nur ungenügend; auch werden in den Jahresberichten der Gefängnißaufsichtscommissionen keine besonderen Mängel bemerkbar gemacht; ausgenommen zu Amsterdam und Utrecht, wo die Commissionen hervorheben, daß „begriffsmäßig" zur Einzelnhaft mattgeschliffenes Fensterglas, Schildmützen, Spazierhöfe, Kirchen und Schulzellen gehören. Grevelink bemerkt dazu, daß er dies „Gefühl" nicht theilen könne. Die Aufsichtscommission zu Utrecht hebt außerdem hervor, daß es unmöglich sei, die gesetzliche Vorschrift, wonach jeder Zellengefangene täglich sechsmal besucht werden soll, zur Ausführung zu bringen, weswegen es rathsam erscheine, die Zahl der vorschriftsmäßigen Tagesbesuche auf vier herabzusetzen; ein Vorschlag, den Grevelink gleichfalls für unausführbar erklärt, wofern nicht etwa die Verabreichung der Mahlzeiten oder der Arbeitsmaterialien schon als ein Besuch gerechnet werden soll. Nur eine erhebliche Vermehrung des Aufsichtspersonals würde jenes Ziel erreichbar machen.

Die Anzahl der verfügbaren Zellen ist im Wachsthum begriffen. In den Strafgefängnissen, welche etwa unseren Zuchthäusern entsprechen, waren seit 1861 95 Zellen vorhanden; ebenso blieb die Zahl in den Arresthäusern die gleiche (469). Jene Vermehrung bezieht sich daher nur auf die Arresthäuser (226). Der hier eingetretene Zuwachs von 54

Zellen rührt daher, daß eine neue (gemischte) Anstalt zu Roermonde in Dienst gestellt worden ist. Noch andere Zellengefängnisse waren im Bau begriffen. Im Ganzen weist der Bericht für 1863 790 Zellen gegen 736 des Vorjahres nach. In die eigentlichen Strafanstalten für schwere Verbrecher werden, wie hier beiläufig zu bemerken ist, überhaupt keine zur Einzelnhaft verurtheilte Personen aufgenommen; die dort vorhandenen Zellen dienen daher nur disciplinaren Zwecken, es bleiben deswegen für die Vollstreckung richterlich erkannter Einzelnhaftstrafen 695 Zellen verfügbar. In ihnen büßen jene 2768 Personen, von denen bereits oben die Rede war.

Die größte Zahl von Strafhaftzellen finden wir in Amsterdam (208), Utrecht (116), Herzogenbusch (66), Roermonde (54), Assen (37), die geringste Anzahl in Rotterdam (2) und Zierikſee (4). Der Berichterstatter bemerkt außerdem, daß ein neues Gefängniß zu Dortrecht eröffnet worden war und ein anderes zu Goes im gegenwärtig laufenden Jahre 1865 vollendet werden sollte. Das letztgenannte Gefängniß war zu einem einfachen Arresthause bestimmt und auf eine Summe von 300,000 Gulden veranschlagt. Uebrigens ist der Zustand der älteren Gefängnißbauten, wie Grevelink hervorhebt, ein sehr mangelhafter. Er wirkt nachtheilig auf Zucht, Ordnung und sittliche Besserung.

Hinsichtlich der Verpflegung erfahren wir, daß dieselbe im Ganzen sehr ausreichend genannt werden kann und noch kürzlich zu Rotterdam verbessert wurde. In dem speciellen Jahresbericht der commissie van administratie zu Herzogenbusch wird indessen folgende Bemerkung gemacht, die nicht ohne Interesse ist:

„Während die Zellengefangenen beinahe allgemein nach ihren eigenen Erklärungen (sogar von Seiten der Jüngeren) hinreichende und zufriedenstellende Nahrung haben, zeigt sich bei den in Gemeinschaftshaft befindlichen häufig das Verlangen nach mehr Nahrung — und doch empfangen beide Gattungen von Gefangenen dieselbe Nahrung. Sicherlich wird der beschränkte Raum, in dem die ersteren sich bewegen, und die weiten großen Säle, in denen die letzteren sich aufhalten, die Veranlassung dazu geben."

Ueber die Einführung der bedingten Begnadigung ist auch in Holland vielfach gesprochen und geschrieben worden. Immerhin ist es ein Vorzug, daß der Grundsatz der Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen wenigstens thatsächlich in Holland Geltung erlangt haben. Bedingungsloser Strafnachlaß im Wege der Gnade wurde im größeren Umfange auf Grund der königl. Verordnung vom 21. Oktober 1856 gewährt. Dieser Beschluß bestimmt, daß die s. g. commissien van administratie befugt sind zu jährlichen Vorschlägen zum Zwecke des Strafnachlasses für solche, die sich durch gutes Betragen und Fleiß auszeichnen. Hierbei kann jedoch nicht weiter gegangen werden, als bis höchstens zu 10 pCt. der Gefangenen. Als Regel wird ferner daran festgehalten, daß kein Gefangener auf die Vorschlagsliste gesetzt wird, der nicht zu mindestens drei Jahren verurtheilt ist und die Hälfte der Strafdauer verbüßt hat. Ein Erlaß von sechs Monaten ist dabei als regelmäßig ausreichende Belohnung für gutes Verhalten während des abgelaufenen Jahres anzusehen.

Der in der Kürzungsfähigkeit der Freiheitstrafe liegende Grundgedanke ist also anerkannt, wenn auch manche Einzelheiten der Ausführung, insbesondere die Beschränkung auf eine bestimmte, in der Gefangnenzahl liegende Maximalgränze kaum zu billigen sein dürfte. In Deutschland trägt die Ausübung des Begnadigungsrechtes in Beziehung auf Gefangene leider den Charakter des Zufälligen oder Unberechenbaren. Frohe Familienereignisse in fürstlichen Familien, Interventionen einflußreicher Personen, und andere Veranlassungen, die mit dem guten Verhalten der Gefangenen in keinem direkten Zusammenhange stehen, erwirken meistentheils die Gnade, deren so häufig ersehnte, halb und halb von den Gefängnißbeamten verheißene, oftmals abgeschlagene Bewilligung den bessernden Erfolg der Strafe beinträchtigt. Nur der höchste Idealismus kann von Gefangenen fordern, daß sie sich dadurch der Freiheit würdig zeigen, daß sie in heitrer Gemüthsruhe Resignation sich bewahren und noch in den letzten fünf Minuten vor ihrer unabänderlich bestimmten Entlassung die vorschriftsmäßige Gefängnißmiene zeigen, ohne die Bewegung ihres Herzens zu verrathen.

Grevelink billigt die Abkürzung der Freiheitstrafen wegen guten Verhaltens durchaus; vielleicht schimmert indessen eine leise Mißbilligung aus der in seinem Berichte gelegentlich gemachten Bemerkung, daß die so wichtige Sache der regelmäßigen Begnadigungsvorschläge wegen guten Verhaltens zwar durch das Justizministerium, aber ohne Zusammenhang mit der obersten Leitung des Gefängnißwesens behandelt wird. Es scheint auch in der That ganz angemessen, daß dasjenige, was aus der Initiative unterer Organe der Gefängnißverwaltung hervorgeht, mindestens zur Kenntnißnahme der höchsten Centralstelle gebracht würde. So würde es beispielsweise von Interesse sein, zu erfahren, in welcher Weise die Begnadigungsvorschläge motivirt sind, in Beziehung auf welche Arbeitszweige in den Gefängnissen gutes Verhalten am häufigsten beobachtet wurde, ob die Art der Haft, Isolirung oder Gemeinschaft einen Einfluß übt auf die Vorschlagsliste und anders mehr. Daß sich Grevelink in dieser Begnadigungsangelegenheit nur mit Zurückhaltung äußert, erklärt sich aus seiner Stellung zur Sache.

Wir beschließen diese kurzen Mittheilungen mit dem so oft ausgesprochenen Wunsche, daß auch in Deutschland die Zahl der regelmäßigen statistischen Publicationen zunehmen und das Muster der holländischen Berichte dabei nicht unbeachtet bleiben möge. Es wäre überflüssig, zu wiederholen, wie wichtig die zuverlässige Feststellung der Thatsachen für die endliche Beilegung der die Gefängnißreform hemmenden Streitfragen zu erachten ist.

F. v. Holtzendorff.

Zur Prostitutionsfrage.

I.

Zur Geschichte, Statistik und Regelung der Prostitution. Social-medicinische Studien in ihrer praktischen Behandlung und Anwendung auf Wien und andere Großstädte. Nach amtlichen Quellen von Dr. F. S. Hügel. Wien 1865.

Wenn man heute zu Tage ein Buch über die Prostitution mit dem Namen eines Gelehrten angekündigt findet, welcher keine „Memoiren einer Prostituirten" oder welcher nicht als Feuilletonist oder Novellist schreibt, so greift man mit Begierde nach dem Buche, um zu sehen, wie denn endlich Einer Kraft und Muth genug in sich fühlt, aus der unheilvollen Verdunkelung unseres socialen Lebens den Weg zur lichteren und lauteren Stätte einer frischen sittlichen Bewegung anzudeuten. Französische Schriftsteller sagen die Wahrheit, wenn sie von ihrer sogenannten „legalen Prostitution" behaupten, „daß diese in Frankreich ihren Codex, ihre Usancen, ihre Gebräuche, ihre Privilegien, ihre corporativen Institutionen, ihre eigene Sprache habe, überhaupt einen integrirenden Theil der Organisation des socialen Körpers ausmachen und dessen parties secrètes bilde." Während die Franzosen, von sittlicher und politischer Noth getrieben, aus der Praxis eine Theorie construirt und dazu eine wunderliche, „Geschichte der Prostitution," als ganzer historischer Erscheinung, geschaffen haben, sind wir Deutsche auch hierbei in die thörigte Nachahmung französischer Leichtfertigkeit verfallen, und haben diese Geschichte und Theorie zum großen Theile aufgegriffen und an solchem trübseligen Muster leider einer Praxis den Weg auch in unser sociales Leben gebahnt, welche die sittlichen Grundlagen des Staates untergräbt und welche, — wie ja das bislang so rathlos miteinander wechselnde Zulassen und Negiren sattsam beweist —, sich doch auch nicht mit der adoptirten französischen Theorie, trotz unserer eignen, sehr unbeholfenen, Zuthat bändigen läßt.

Es ist aber an der Zeit, das Bewußtsein lebendig zu machen, daß trotz den französischen Prostitutionshistorikern, die Prostitution keine ganze historische Erscheinung, daß sie vielmehr nur durch die sogenannte „legale Prostitution" als solche historisch geworden und daß diese „legale Prostitution" ein schlimmer politischer Fehler ist, der um jeden Preis wieder gut gemacht werden muß. Leichter läßt sich das eben angezeigte Werk des Dr. Hügel abthun, welches als neueste Erscheinung den nächsten Anlaß zur Berührung der ernsten Frage gegeben hat. Hügel will für Oesterreich, besonders für Wien, die legale Prostitution nach französischem Muster eingeführt wissen, welches ihm das vollkommenste zu sein scheint. Diesen Zweck hat der Verfasser überall bestimmt ausgesprochen. Aber er zeigt auch überall, daß er nicht genau bedacht hat, auf welche Grundlagen er sich gestellt hat und wohin er von da aus geräth. Bis auf einige interessante historische Notizen „zur Geschichte der Prostitution in Wien (S. 49 — 72) hat der Verfasser wenig Eignes und übera noch weniger Klares und Bündiges gesagt. Das scheint denn doch auch selbst gefühlt zu haben, indem er, trotz d kategorischen Forderung der legalen Prostitution für Oeste reich oder Wien, seine Arbeit, sobald er beim Abschluß selb erst eine Ueberschau über dieselbe gewonnen hatte, wie z seiner Entschuldigung als „social-medicinische Studien bezeichnete. Mit Studien ist aber in der Frage uns nic gedient. Je ernster der behandelte Gegenstand ist, mit des größerer Klarheit, Ueberzeugung und Sicherheit muß er a gegriffen, und es muß in der selbsteigenen bestimmten A sicht das Resultat der ernsten und bedachten Arbeit k und überzeugend gegeben werden. Studien sind nur d subjektive ungebundene Streifen nach einem wissenschaftlich Gegenstande, nicht aber die positive Erfassung und Bewä tigung selbst, und nur bei ganz neuen und eigenthümlich Fragen mag es von Interesse sein, das geistige Strebe Streifen und Ringen des von tiefem Ernst des Lebens u der Wissenschaft ergriffenen Autors nach dem Gegenstan kennen zu lernen und somit auch der Person des Verfasse Interesse abzugewinnen. Die vorliegende Arbeit des Ve fassers gewährt nicht nur nicht dies Interesse, sondern ve liert auch an Bedeutsamkeit, da sie sich meistens nur a französische Schriftsteller und an ihre durch Löwe*) geg bene deutsche Excerpte hält und wesentlich nur als ei Uebersetzung der Seichtigkeit und Flüchtigkeit der französisch Gewährsmänner ins Deutsche erscheint. Der Verfasser i so wenig Historiker und steht so wenig auf eigenen Füße daß er selbst die französischen Namensverstümmelungen, w z. B. S. 30 Z. 11 Clovis für Chlodwig, und falsch Namensbezeichnungen, wie z. B. S. 33 Z. 7 v. u. fü Carl IX. Carl IV., S. 36 Z. 1 für Papst Paul III. den Papst Paul II. u. s. w. wiedergiebt. So mag man es denn auch dem Verfasser weniger hoch anrechnen, daß ihm überhaup nicht gelungen ist, durch die bestechliche geniale Apprêtu und Phraseologie zu dringen, mit welcher französische Schrift steller selbst die seichtesten und abgeschmacktesten Dinge z tränken und zu überziehen verstehen: er würde nicht di Dürftigkeit, Unwahrheit und Verwirrung seiner Gewährs männer in der zusammenhanglosen, lückenhaften und durch aus unvollständigen historischen Darstellung „der Prostitutio im Allgemeinen" (S. 7—49) wiedergegeben haben, anstat mit selbständiger gewissenhafter Arbeit eigne historische For schungen anzustellen, wie er dies doch in Bezug auf Wien den Wohnort des Verfassers, bei Weitem besser und de deutschen Gelehrten würdiger vermochte. So trifft es sich daß des Verfassers neues Werk mit dem bedeutend ältere

*) Die Prostitution aller Zeiten und Völker, mit besonderer Berück sichtigung von Berlin. Ein Beitrag zu der obschwebenden Bordellfrage Von Dr. Philipp Löwe. Berlin 1852.

von Dr. Löwe, welcher denselben Weg eingeschlagen und dieselben Quellen benutzt hat, im Wesentlichsten zusammenfällt, und daß Dr. Hügel, abgesehen von seinen direkten Allegaten aus Löwe's Schrift, wenig mehr und nichts Besseres sagt, als schon dort gesagt ist.

Wenn auch der Verfasser in der gang und gäbe gewordenen frivolen Weise der Zeit leicht über die ethischen Grundbedingungen des socialen Lebens hinweggeht und in der Betonung des physischen Elendes vor dem sittlichen Elend die Syphilis als das gefährlichere Uebel für das sociale Leben erkennt und in den Bordellen einen wesentlichen Faktor für die Beseitigung der Syphilis aufstellt, so geräth er damit doch in einen schweren Widerspruch mit den bedeutendsten Syphilidologen, welche die Bordelle keineswegs als die Panacee der Syphilis ansehen. Davon soll noch weiterhin die Rede sein. Wir wollen hier nur eine Stelle des Buches anführen, welche den Geist des Werkes und seines Verfassers in schneidender Weise charakterisirt:

> „Die von uns beantragte Duldung der Prostitution — heißt es S. 105 — hat übrigens zahlreiche Gegner. Wir alle kennen das rein ideale Panier, unter dem diese ihre Kämpfe durchfechten, wir werden aber nicht ermangeln, bei der Abhandlung über die Bordelle das unpraktische ihrer Marotten zu beweisen. Es ist überhaupt schwer einzusehen, warum die gewerbemäßige und gehörig geregelte Prostitution nicht geduldet werden sollte? Die Menschen verwerthen je nach der pecuniären Lage Alles, was sie an körperlichen, technischen, geistigen oder sonstigen, ja selbst unmoralischen Eigenschaften als ihr Eigen nennen. Sie verwerthen ihre Muskelkraft, wie die Arbeiter, Herkulesdarsteller, Sesselträger, Lastträger; — ihre körperliche Schwere, wie die Orgeltreter; — ihren Schlaf, wie die Krankenwärter; — ihre Stimme, wie die Sänger und Schauspieler; — ihre Gelenkigkeit der Gliedmaßen, wie die Tänzer; — ihre künstlerischen Aus- und Einathmungen der Kehle und Lunge; — ihre technische Fertigkeit der Finger u. s. w., wie die Musiker; — ihre erlernten mechanischen Fertigkeiten, wie die verschiedenen Handwerker; — ihre Figur nebst einem Agio, genannt Geduld, wie die Portiere; — ihre körperlichen oder gesellschaftlichen Reize, wie junge Männer, welche reiche alte Weiber ehelichen; — ihren Einfluß unter dem Namen Protektion; — ihre geistigen Fähigkeiten, wie die Jünger aller Facultäten; — ja sogar ihr Leben, wie die Aerzte und Soldaten; — warum sollte es nicht auch gestattet sein, die sinnlichen Genüsse verwerthen zu dürfen, wenn durch ihr Angebot gewisse unabweisbare menschliche Bedürfnisse eine naturgemäße, die sittlichen Familienkreise vor Verführung schützende Befriedigung finden?"

Daran hat man genug und man braucht nicht die weiteren Consequenzen (S. 106) anzuführen, welche den Verfasser sogar zu dem Paradoxon führen, daß es eine Anmaßung der öffentlichen Meinung sei, dem Menschen das verbieten zu wollen, was dem Thiere erlaubt sei." Bislang haben selbst die französischen Prostitutionsschriftsteller und die gesammte Sittenpolizei des christlichen Europa bei der Statuirung dieser ihrer „legalen Prostitution" doch noch immer den Titel der Duldung eines Uebels und einer üblen Nothwendigkeit hervorgehoben, und haben dabei doch noch immer der Sittlichkeit, an welcher sie achselzuckend vorübergingen, mindestens den succès d'estime erhalten und ihr doch noch immer ein Compliment gemacht; sie haben dabei das rohe thierische Begängniß hinter dichte Gardinen und Milchglasfenster befohlen und das offene Hervortreten der Prostitution ins sociale Leben mit dem Schein des ehrbaren bürgerlichen Anstandes verquickt, um gerade die Bestialität als Argument der Prostitution zu ecrasiren; sie haben vor Allem aber auch den baaren klingenden Erwerb der Prostitution, gleich dem Erwerb der Gaunerei, als den Gewinn negativer Arbeit aufgestellt: aber die Prostitution als reelle positive ehrliche Arbeit im Schweiße des Angesichts zu statuiren und den Betrieb und Erwerb der Lohnhure auf gleiche Stufe zu stellen mit dem der Lastträger, Orgeltreter, Krankenwärter, Sänger, Schauspieler, Träger, Musiker, Handwerker, Jünger aller vier Facultäten und Soldaten: das hat bislang noch Niemand gewagt und hier erscheint der Autor in einer Originalität, in welcher er schwerlich von Irgendeinem erreicht oder gar übertroffen werden könnte!!

Wir wenden uns ab von dem Autor und hoffen, daß die treffliche Wiener Polizei in dem Buche des Autors eher einen Grund gegen die Einführung der Bordelle als für dieselbe erblicken wird, und bekennen offen, daß wir gerade durch langjährige polizeiliche Beobachtung und Erfahrung die „Marotte" in uns befestigt haben, daß diese sogenannte „legale Prostitution", welche der Verfasser für Wien anstrebt, ein schlimmer politischer Fehler ist, der um jeden Preis wieder gut gemacht werden muß, aber auch mit ernstem Willen wieder gut gemacht werden kann.

Dr. B. Avé-Lallemant.

Literarisches.

Ueber die Qualität und Quantität der Strafe mit besonderer Beziehung auf die Todesstrafe, vom Professor Christiansen in Kiel. (1865.)

Der Verfasser, nach der Vorrede Anhänger der absoluten Theorien, erklärt sich dahin, daß die Todesstrafe, wie

jedes andere Strafmittel, nach den Anforderungen des Rechts und zugleich des Wohls beurtheilt werden müsse, und daß zwar die sogenannte absolute Theorie nur über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Todesstrafe entscheiden könne, glaubt jedoch, daß das wohlverstandene Strafmaß der absoluten Theorie, nach welcher die Vergeltung nach dem gleichen Werthe des Verbrechens und der Strafe erkannt werde, die Todesstrafe, wenn die Qualität der Verbrechen in einer größeren Quantität der Strafe angenommen würde, nicht nothwendig fordere, und will den Beweis führen, daß die Auffassung eines gerechten Strafmaßes nach der absoluten Theorie eine logische Unmöglichkeit und keine Consequenz derselben sei, weil die Verbrechen nach ihrem Werthe sowohl quantitativ wie qualitativ verschieden seien und es logisch unmöglich wäre, in Dingen von qualitativ verschiedenem Werthe die gleiche Werthquantität herzustellen, so daß eine Gleichheit im Werthe des Verbrechens und der Strafe nach der absoluten Theorie nicht stattfinde. Der Werth des Verbrechens werde aber bestimmt durch die Qualität und Quantität der Verletzung der Rechtsordnung, des allgemeinen Willens, der Werth der Strafe durch die Qualität und Quantität der Verletzung des rechtswidrigen Einzelwillens, wonach eine Verschiedenheit des Verbrechens und der Strafe stattfinde, so daß die Qualität des Verbrechenswerths nur eine verhältnißmäßige Quantität des Strafwerths fordern könne.

Wenn, heißt es hiernach, sich hinsichtlich des Verbrechenswerths keine reine Werthquantität bestimmen lasse, hinsichtlich der Strafquantität aber der rechtliche Begriff der Strafe das Maximum derselben mit den gebotenen Abstufungen bestimme, indeß die besonderen Wohlzwecke bei Bestimmung der Qualität der Strafmittel zu berücksichtigen seien; wenn das Recht die Verwirklichung des Einzelwillens in seinem ganzen Dasein, die Strafe aber die Zwang-Verletzung (?) des rechtswidrigen Einzelwillens sei, so fordere das Unrecht, als Gegentheil des Rechts, die Negation der Freiheit und zwar bei größter Quantität des Unrechts die absolute Negation der rechtlichen Freiheit, wonach das Recht nicht bloß eine sittliche, sondern dem rechtswidrigen Einzelwillen gegenüber die gleiche absolute natürliche Gewalt sei. Wenn jedoch die natürliche sinnliche Anschauung die absolute Negation der Freiheit des rechtswidrigen Willens nur in der Vernichtung der Existenz, also in der Todesstrafe fände, so erkenne eine geistige Auffassung (?), daß die rechtliche Freiheit der Person schon dadurch vollständig negirt werde, daß das Princip ihres rechtlichen Daseins nicht mehr in ihr selbst, sondern in einem ihr gegenüberstehenden Willen liege; daß also die natürliche Existenz der Person erhalten werden könne, wenn dieselbe überhaupt einen sittlichen Werth habe.

Gegen diese ganze Deduktion läßt sich jedoch Folgendes einwenden:

Das Verbrechen ist nicht zunächst die Verletzung der Rechtsordnung, sondern Kränkung der sinnlichen und vernünftigen Rechte des Verletzten, wodurch die Art des Verbrechens bestimmt wird, und dann erst im Staate die Verletzung der Rechtsordnung; die Strafe aber nicht allein zeitliche oder lebenslängliche Beschränkung der durch das Verbrechen überschrittenen rechtlichen Freiheit, als vielmehr die Rückwirkung von Seiten des Verletzten als sinnliche und vernünftige Genugthuung und Vergeltung, wodurch im Staate die Strafe bestimmt wird.

Es kann daher nicht behauptet werden, daß überhaupt ein Verhältniß der Qualität wie der Quantität der Strafe nicht stattfinden könne. Es war vielmehr ein dem natürlichen Rechtsgefühl entsprechender Grundsatz des alten Testaments, Gleiches mit Gleichem zu vergelten, der früher, soweit anwendbar, allgemein und zum Theil bisher noch gegolten hat, wenn auch namentlich bürgerliche Verletzungen mit bürgerlichen Strafen zu belegen sind.

Wenn jedoch jener Grundsatz sich bei allen Verbrechen nicht durchführen läßt, andere Strafarten, wie Landesverweisung, Transportation und dergleichen nicht allenthalben anwendbar sind, so ist in Ermangelung anderer Strafmittel nur die Freiheitsstrafe übrig geblieben, die daher nicht als das einzig mögliche und allen Verbrechen allein angemessene Strafmittel erscheint, übrigens auch nach der Qualität und Quantität des Verbrechens mehrerer Grade der Härte von Ketten, schweren Arbeiten u. s. w. fähig ist, die sich jedoch dadurch empfiehlt, daß sie sich wenigstens hinsichtlich der Quantität bestimmen läßt, ohne jedoch allen Forderungen der Verbrechensqualität zu entsprechen. Diese kann jedoch, während eine solche bei dem größten Theile der Verbrechen durch die Freiheitsstrafe wenigstens annähernd möglich ist, durch die Strafe desjenigen Verbrechens erreicht werden, welches als eine Ausnahme von allen anderen Verbrechen erscheint, indem es nicht die Verletzung und Beraubung zeitlicher Güter, sondern die Beraubung des Lebens eines Menschen ist, der Mord, wogegen eine bloße Freiheitsstrafe nicht als ein angemessenes Aequivalent erkannt werden kann. Schon das natürliche Rechtsgefühl verlangt da eine gleiche Vergeltung, wo mit Verläugnung des menschlichen Gefühls durch den Mörder die Existenz eines Menschen vernichtet worden, und der Mörder selbst damit auf jede Rücksicht für das eigene Leben Verzicht geleistet hat. Aber auch das positive Recht erkennt dieses natürliche Recht durch die Befugniß der Nothwehr an, sein Recht auf das Leben gegen jeden, der dasselbe angreift, selbst durch dessen Tod geltend zu machen. Wenn aber der Angegriffene selbst sein Recht nicht ausüben konnte, so waren nach den ältesten nordischen Gesetzen seine Verwandten verbunden, seinen Tod an dem Mörder zu rächen, welche Verpflichtung als Blutrache selbst auf andere ausgedehnt worden ist, während nach unseren staats-

rechtlichen Einrichtungen dagegen der Staat verpflichtet (?) ist, dafür einzutreten und zu dem Ende durch Gesetz bekannt zu machen, daß er den Mord mit dem Tode bestrafen werde.

Wenn aber überhaupt Strafgesetze gegeben und öffentlich bekannt gemacht werden, um Jeden von der Uebertretung derselben abzuhalten und zwar die Größe der Strafen nach Verhältniß der Qualität und Quantität der Verbrechen, und wenn daher die schwersten Strafen für die schwersten Verbrechen, der Mord aber als ein solches erscheint, so ist der Staat zur Sicherheit des Lebens seiner Bürger gegen den Mord verpflichtet, die schwerste Strafe, die Todesstrafe als dem Rechte gemäß für den Mord zu drohen, und wenn dieses Verbrechen dennoch begangen wird, diese Strafe an dem Mörder zu vollziehen, da die Rücksicht der Humanität für das Leben des Mörders Rücksichtslosigkeit für das Leben der Bürger sein würde.

Strober,
Appellations-Ger.-Rath a. D. zu Wiesbaden.

Vermischtes.

Das Beccaria-Denkmal in Mailand. Es lag nahe, das hundertjährige Gedächtniß an Beccaria's berühmte Schrift „über die Verbrechen und Strafen" als eine Mahnung für die Gegenwart aufzufassen und die Dankbarkeit gegen einen Mann anzuregen, dem ganz Europa so viel schuldet. Italien, das ehemals gegen seine großen Männer häufig gleichgültig war und den Lebenden zu wenig gerecht wurde, bekundet seinen geistigen Aufschwung in der Belebung des historischen Sinnes, in der Anerkennung seiner Heroen. Vor fünfzig Jahren war Beccaria in den Augen seiner Landsleute zunächst Mailänder, heute ist er Italiener, gefeiert von den Abhängen der Alpen bis zu den Vorgebirgen Süditaliens. Zahlreiche Vereine sind den Anregungen gefolgt, die kürzlich in der Stiftung eines Centralvereins für eine dem Andenken Beccarias zu weihende Statue von Mailand aus gegeben wurden. An der Spitze dieses Vereines steht der Graf Renato Borromeo, zu seinen Mitgliedern gehören zahlreiche Capacitäten des italienischen Parlaments, Bellazzi, Molinari, Mancini, Macchi, Ranieri, Brofferio, die bekannten Rechtslehrer Enrico Pessina, Gabba, Buccellali, andere wie Carrara und Ellero unterstützen das Unternehmen. Um auch andern Personen außer Italien Gelegenheit zu geben, ihre Achtung vor Beccaria zu bethätigen, hat man eine Anzahl von cisalpinischen Gegnern der Todesstrafe zu Mitgliedern der Commission zugezogen, Felix Pyat, Victor Hugo, Quinet, Louis Blanc; in Deutschland Mittermaier und den Herausgeber der Strafrechtszeitung, welche beide bereit sind, Beiträge zum Denkmal Beccarias nach Mailand zu übermitteln. Es steht nicht zu fürchten, daß man gegen das Vorhaben des Mailänder Comité's die Eifersucht der Nationalitäten oder gar die Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Todesstrafe einwenden wird.

Beccaria ist kein politischer Mann, geschichtlich betrachtet, darf sogar Oesterreich dessen Wirksamkeit theilweis für sich reclamiren. Selbst die Gegner Beccarias hinsichtlich seiner Stellung zur Todesstrafe sollten sich erinnern, daß er zu zahlreichen anderen Reformen des Strafverfahrens den Anlaß gab und daß er dazu beitrug, daß die Todesstrafe auf jenes Maß beschränkt würde, das heutzutage als allein zuläßig gerechtfertigt wird. Eine solche Auffassung der Dinge veranlaßte auch den General Lamarmora, der persönlich für die Beibehaltung der Todesstrafe gesonnen ist, einen namhaften Beitrag zur Verfügung des Mailänder Comité's zu stellen. Man sage auch nicht, daß todte Steine und Statuen nur einen ästhetischen oder künstlerischen Werth haben. Zahlreiche Wanderer, welche aus dem Norden Europa's über die Alpen steigen, werden, das Standbild Beccarias betrachtend, an die von ihm vertretene Sache erinnert werden, sich Rechenschaft ablegen von den Pflichten der Menschlichkeit, der Irrthümer gedenken, von denen auch Gesetzgebungen nicht verschont bleiben, den Hochmuth und die Selbstgefälligkeit erkennen, die die Quelle zahlreicher Uebel auch in der Gegenwart sind.

Das Mailänder Comité ist keineswegs nur auf eine Statue für Beccaria bedacht. Es benutzt diesen Anlaß auch zu praktischer Wirksamkeit im Sinne Beccarias. Eine Zeitschrift soll an Stelle der von Ellero herausgegebenen, jetzt eingegangenen giornale per l'abolizione della pena di morte gegen die Todesstrafe und damit gleichzeitig für die Reform der Gefängnisse in Italien verbreitet werden. — Die Schnellkraft und Lebendigkeit, mit welcher Italien diesen Gedanken auffaßte, zeigt sich daran, daß gegen 200 Localcomité's die Bestrebungen des Mailänder Centralvereins unterstützen.

Der deutsche Verein der Irrenärzte hat von seiner ersten Versammlung in Eisenach im Jahre 1860 sich der Aufgabe unterzogen, dem gegenwärtigen Standpunkte ihrer Disciplin entsprechend Thesen aufzustellen, welche die ärztliche Grundlage einer sie betreffenden Gesetzgebung zu bilden bestimmt sind. Alljährlich wurden diese Thesen einer Discussion in den Versammlungen unterworfen und erst in der diesjährigen (vom September) zu Hildesheim gelang es, eine Einigung über diese Punkte herbeizuführen. An ihr haben die hervorragendsten Irrenärzte Deutschlands Theil genommen, so daß die Erwartung berechtigt ist, daß diese Thesen den gegenwärtigen Anforderungen der Disciplin entsprechen.

Die angenommenen Thesen sind folgende:

I. Die Sachverständigen.

1. Psychologische Kenntnisse sind zur Beurtheilung krankhafter Seelenzustände, welche immer auf abnormen Körperzuständen beruhen, nicht ausreichend. Nur derjenige Arzt, welcher Geisteskrankheiten durch Studium und Beobachtuug kennen gelernt hat, kann als psychiatrischer Sachverständiger gelten.

2. Der Gerichtsarzt ist niemals Beisitzer eines Gerichtes zur Aburtheilung eines Rechtsfalles, sondern nur zugezogener Sachver-

ständiger, der über einen fraglichen Umstand zu Rathe gezogen wird.

3. Fraglich ist allemal, ob der psychische Zustand des Exploranden ein gesunder oder kranker ist. Dies hat der Gerichtsarzt darzulegen, wie auch die Frage des Richters gestellt sein möge. Eine adäquate Fragstellung von Seiten des Richters ist sehr wünschenswerth.

4. Der Werth der ärztlichen Gutachten (auch der Superarbitrien) beruht lediglich auf ihrer überzeugenden Kraft. Das Urtheil des Richters kann weder durch ihren bloßen formellen Inhalt, noch durch bloße (wissenschaftliche oder amtliche) Autorität der Verfasser gebunden werden.

5. Der Richter hat den Werth des ärztlichen Gutachtens zu prüfen und, falls er demselben eine überzeugende Kraft nicht beimißt, das Gutachten eines zweiten Sachverständigen oder ein Superarbitrium einzuholen, auch, wo mehrere Gutachten vorliegen, ihre Werthe gegen einander abzuwägen.

II. Das Gutachten.

6. Der Sachverständige kann sich in seinem Gutachten jedes beliebigen nosologischen Systemes bedienen, vorausgesetzt, daß er die einzelnen darin aufgestellten Krankheitsformen hinlänglich zu charakterisiren vermag.

7. In dem Gutachten sind nicht allein die psychischen, sondern auch die somatischen Symptome der psychischen Krankheiten zu berücksichtigen; der Zusammenhang beider Symptomenreihen ist wo möglich nachzuweisen.

8. Die Diagnose einer psychischen Krankheit beruht am sichersten auf dem Nachweise, daß die beobachteten Symptome einer dem Sachverständigen bekannten Form dieser Krankheiten angehören.

9. Wo die Diagnose unsicher ist, hat der Sachverständige dies, unbekümmert um die Folgen, offen auszusprechen.

10. Jedes Gutachten muß wo möglich eine vollständige Krankheitsgeschichte enthalten, oder auf einer solchen fußen. Der Arzt bedarf daher einer vollständigen Kenntniß der Thatsachen, welche die gerichtliche Untersuchung ergiebt, und ist erforderlichen Falles dazu berechtigt, eine Vervollständigung derselben sowie eine persönliche Exploration zu verlangen.

11. Handlungen, welche den Gegenstand der richterlichen Untersuchung bilden, werden in dem Gutachten zwar besonders berücksichtigt werden müssen, dürfen aber nicht außer Zusammenhang mit dem übrigen Erscheinungen beurtheilt oder gar ausschließlich zum Gegenstand psychologischer Betrachtungen gemacht werden.

III. Die Zurechnungsfähigkeit.

12. Die Zurechnungsfähigkeit ist durch die Geschwornen (resp. die Richter), in zweifelhaften Fällen nach Anhörung sachverständiger Aerzte, festzustellen.

13. Jeder Geisteskranke ist dem bürgerlichen Gesetze gegenüber zurechnungsunfähig.

14. Die Zurechnungsunfähigkeit Geisteskranker kann nur aus dem psychischen Gesammtzustande, nicht aus einzelnen Umständen oder psychischen Momenten erschlossen werden.

15. Die Zurechnungsunfähigkeit eines Geisteskranken wird insbesondere nicht dadurch aufgehoben:

a. Daß er im Stande ist, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen.

b. Daß er mit Bezug auf die That Recht und Unrecht unterscheiden kann.

c. Daß er Reue über dieselbe empfindet.

d. Daß ein Zusammenhang zwischen den abnormen Ideen, Stimmungen, Antrieben des Kranken und der That nicht nachzuweisen ist.

e. Das bei dem Kranken überhaupt keine Wahnideen nachweisbar sind. (Deutsche Ger.-Zeit.)

Unabhängigkeit der Gerichte und Freiheit der Presse. 1865: 16. Oktober. Aus dem stenographischen Protokoll der letzten Debatte der zweiten Kammer über die Preßzustände in Nassau theilt die „N. F. Z." noch folgende Stelle aus der Rede des Ausschußberichterstatters Dr. Braun mit, welche auf die dortigen Verhältnisse ungemein charakteristische Streiflichter wirft.

„Es ist allen Mitgliedern der verehrten Versammlung bekannt, daß in Nassau 1863 ein Blatt existirte, daß sich, unter Zustimmung dieser Partei, als das officielle Organ des „großdeutschen Reformvereins für Nassau" gerirte, und daß dieses Blatt Jedermann, der nicht mit dieser Partei ging, schimpfte und verleumdete. Auf Klage der Verläumdeten — worunter auch ich — wurde das Blatt zu einer langen Reihe von Freiheitsstrafen durch übereinstimmende Urtheile aller Instanzen verurtheilt. Die Verwaltung aber hat den Gang der Gerichte und die Vollstreckung ihrer Urtheile gehemmt. Damit nicht genug. Das Blatt beschimpfte und verleumdete nun tagtäglich die Obergerichte, welche es verurtheilt hatten. Das hiesige Obergericht erhob deshalb Anzeige bei dem Ministerium. Diesem hätte die Pflicht obgelegen vorzuschreiten. Es gab aber nicht einmal Antwort. Der Obergerichtshof brachte dieselbe in Erinnerung. Da erfolgte ein höchst ungnädiges Ministerialrescript, welches fast so lautete, als sei der Delinquent der Gerichtshof und der Gerichtshof der Delinquent. Es klagte nun das Gericht selbst wegen Herabwürdigung seiner Ehre durch gewerbsmäßige Verleumdung. Der Angeklagte entzog sich der Verhaftung durch — einen Spaziergang nach Mainz. Dort berieth ihn ein nassauischer Beamter (der Auditeur Werren), wie er sich am besten der hiesigen Justiz entziehen könne. Bald darnach wurde dieser Beamte Direktor der Regierung. Jedenfalls post hoc — wohl auch propter hoc! Nun zog das Ministerium die Akten ein und unterbrach den Gang der Justiz, und schließlich schlug es alle diese Anklagen durch eine einfache Ministerialordre nieder. Es hemmte den Lauf der Justiz. Es erklärte alle — Private, Volksvertreter, Obergerichte — für schutzlos und vogelfrei. Ja noch mehr. Der Vorsitzende des Obergerichts (Hergenhahn), der Chef des Untergerichts, der Untersuchungsrichter wurden alle ohne Urtheil und Recht von ihren Stellen entfernt, auf welchen sie die Pflichten ihres Amts nach Recht, Gesetz und Gewissen erfüllt hatten. So schützte man das sogenannte „conservative" Blatt im Unrecht. Und wie ging man mit den liberalen Blättern um? Sie wurden zu Dutzenden, ohne Urtheil und Recht, nach polizei-administrativem Belieben, unterdrückt, verwarnt, gemaßregelt, ja das bloße Halten und Lesen wurde bei vier Wochen Gefängniß verboten. Für die Beschaffenheit der Verwarnungen aus der großen Reihe der Fälle hier nur zwei kleine Beispiele: Vor etwa einem Jahr gebrauchte die hiesige „Mittelrheinische Zeitung" in einem Inserat die Worte „en travers". Da erhielt sie eine Verwarnung, und zwar von dem Regierungsdirektor, dessen Schwiegersohn Travers heißt. Als dieser Tage die „Mittelrh. Ztg." von einer hiesigen Schauspielerin schrieb: sie spiele Soubretten besser als erste Liebhaberinnen, wurde sie der Art von dem Polizeidirektor heimgesucht, daß sie öffentlich erklärte: sie könne es nun nicht mehr wagen, Theaterkritiken in ihre Spalten aufzunehmen. Also wie? das Wort „en travers" zu gebrauchen — das ist strafbar! Das Spiel einer Schauspielerin tadeln — das ist höchst strafbar!! Aber die Ehre der Bürger und der Behörden verletzen, die Abgeordneten des Landes verleumden, die Ehre der Obergerichte in den Staub ziehen, den makellosen Schild der Justiz mit Koth besudeln — das ist erlaubt, ja das ist löblich!!! —

Jeden Monat
erscheint ein Heft.
Pränumerationspreis für den
Jahrgang: 4 Thlr. Crt.; für
ein Quartal: 1 Thlr. Crt.

Alle Buchhandlungen, sowie
die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den
Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

herausgegeben von
Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

Heft 11. — Monat November. — 1865.

Die Erfahrungen Englands in Bezug auf die Frage über Aufhebung der Todesstrafe.

Während in dem geistigen Kampfe über Beibehaltung der Todesstrafe in den meisten Ländern philosophische Erörterungen allgemeiner, nur ungenügend durch Thatsachen unterstützter Behauptungen als Waffen gebraucht werden, bewährt sich auch in dieser Lehre der praktische Sinn der Engländer darin, daß der Kampf vorzüglich auf dem Gebiete der Erfahrung geführt wird. Der Engländer fühlt, daß das Betreten des Weges der Erfahrung zur Sammlung von Thatsachen führt, welche eine unwiderstehliche Macht ausüben. Gelingt es durch eine Fülle sorgfältig gesammelter Thatsachen nachzuweisen, daß da, wo keine Todesstrafe im Gesetze vorkommt, oder längere Zeit nicht vollzogen wird, die Zahl der bisher mit Tod bestraften Verbrechen nicht zugenommen hat; wird durch Thatsachen erwiesen, daß eben bei den Verbrechen, die mit Tod bedroht sind, in der Verhandlung die größten Schwierigkeiten vorkommen, welche die höchste Unsicherheit der Rechtsanwendung und nicht selten ungerechte Todesurtheile herbeiführen, so daß oft die Gefahr der Verurtheilung Unschuldiger droht, wo nach der Beschaffenheit der erkannten Strafe keine Möglichkeit gegeben ist, den Irrthum gut zu machen; wird nachgewiesen, daß jedes gefällte Todesurtheil ein Verfahren herbeiführt, durch welches erst die große Frage: ob das Urtheil zu vollziehen ist, entschieden werden soll, und lehrt die Erfahrung, daß diese Entscheidung nur auf Willkür beruht, so müssen solche nachgewiesenen Erfahrungen die Ueberzeugung begründen, daß es Zeit ist, die Todesstrafe aufzuheben. Diese Ueberzeugung wird noch stärker sein, wenn durch Thatsachen nachgewiesen werden kann, daß die Todesstrafe keine abschreckende Kraft hat, daß nur Rohheit vergangener Zeiten zu der Ansicht der Abschreckung führt und jetzt nur mehr diejenigen ihr huldigen, welche nicht durch Gründe, sondern durch Vorurtheile und starres Festhalten am Alten, geleitet werden und blind gegen die Macht der Thatsachen sind, welche lehren, daß die Vollziehung der Todesstrafe verderblich auf die Moralität des Volkes wirkt, selbst häufig nur Verbrechen erzeugt und empörende Scenen herbeiführt. Auf diese Art kann es nur verdienstlich sein, wenn die in London wirkende Gesellschaft für Aufhebung der Todesstrafe sich bemüht, Thatsachen der obenerwähnten Art zu sammeln. Höchst werthvoll ist dann auch das eben in England erschienene Werk: The Law on its trial; or personal recollections of the death penalty and its opponents by Alfred Dymond. London 1865. In dem Werke hat der Verfasser, auf welchen schon in früher Jugend einige Vorfälle, welche die Wirkungen der Todesstrafe zeigten, einen großen, dieser Strafart ungünstigen Eindruck hervorbrachten, eine aus den besten Quellen geschöpfte Schilderung von zahlreichen seit einer langen Reihe von Jahren vorgekommenen Straffällen, in denen die Anklage auf ein todeswürdiges Verbrechen ging, von den stattgefundenen Verhandlungen, den ergangenen Wahrsprüchen und den sonderbaren Schicksalen gefällter Todesurtheile geliefert. Ein reiches Material, wie kein anderes Werk es gewährt, liegt vor uns und ist geeignet, auch den eifrigsten Anhänger der Todesstrafe bedenklich zu machen, und die Ueberzeugung zu begründen, daß, so lange die Todesstrafe im Gesetzbuche besteht, durch sie Verhältnisse herbeigeführt werden, welche der Achtung vor der Strafjustiz ebenso wie der Humanität gefährlich werden. Der Verfasser beginnt mit der Schilderung der Verhandlungen, die in der Zeit vorkamen, in der noch (bis 1832) jeder, 5 Schilling und darüber betragende Diebstahl in einem Wohnhause mit Todesstrafe bedroht war. In einem Falle hatte eine Dame, um einen liederlichen jungen Menschen zu bessern, eine Summe von 5 Schilling so hingelegt, daß der junge Mann auf die Probe gestellt wurde und dieser das Geld stahl, darauf eine Anklage veranlaßte, die zum großen Erstaunen der Anklägerin die Verurtheilung des Angeklagten zum Tode zur Folge hatte. Die Bemühungen, Gnade zu erlangen, schienen fruchtlos; der Tag für die Hinrichtung war nahe, nur durch angestrengte Thätigkeit gelang es, Gnade zu bewirken, die wohlthätig sich bewährte, da der Verurtheilte später ein musterhaftes Leben führte. Wie willkürlich es mit der Begnadigung gehalten ward, lehrt ein Fall (S. 17), wo ein Junge wegen Taschendiebstahls zum Tode verurtheilt wurde, während nach dem Urtheile die wichtigsten Beweise erhoben werden konnten, daß Irrthum obwaltete. Die Bemühungen, durch diese Nachweisung Begnadigung zu

erlangen, waren vergeblich und der arme Junge wurde hingerichtet. In einem anderen Falle (S. 21) wurde ein Mann wegen Schafdiebstahls zum Tode verurtheilt. Der Hauptbeweis lag darin, daß der Dieb einen Rock trug, von dem festgestellt wurde, daß er dem Angeklagten gehörte. Nach der Hinrichtung ergab sich, daß der Sohn des Angeklagten den Diebstahl verübt und zur Zeit den Rock des Vaters getragen hatte. Der Verfasser schildert S. 27 den Zustand in England im Jahre 1829, wo 26 Personen hingerichtet wurden (nur Einer unter ihnen wegen Mordes) und verfolgt dann den Gang, welchen die Bemühungen nahmen, zu bewirken, daß die auf Fälschung gesetzte Todesstrafe durch das Gesetz aufgehoben würde. Immer allgemeiner sprach sich die Stimmung in England gegen dies harte Gesetz aus. Die erste Wirkung war, daß allmählich (S. 33) bei Anklagen wegen Fälschung zwischen dem Ankläger und dem Angeklagten eine Verabredung eingeleitet wurde, durch welche der Angeklagte sich verpflichtete, in der Assise sich des ganzen Verbrechens, nämlich des Besitzes der gefälschten Urkunde, schuldig zu bekennen, wogegen der Ankläger die Verpflichtung übernahm, die Anklage wegen des schweren (mit Tode bedrohten) Verbrechens der verübten Fälschung fallen zu lassen. Die Folge dieses unwürdigen, die Justiz verhöhnenden Verfahrens war, daß nicht selten der in höchste Angst versetzte Angeklagte lieber, auch wenn er unschuldig war, des ganzen Verbrechens sich schuldig bekannte, nur um der sonst drohenden Todesstrafe zu entgehen. Die Abneigung gegen die Todesstrafe, als Strafe der Fälschung, äußerte sich auch darin, daß die Geschwornen immer häufiger auch schuldige Angeklagte lossprachen und die durch die Fälschung Beschädigten lieber, um nicht zur Anwendung der gehaßten Todesstrafe beizutragen, gar nicht anklagten, oder selbst die gefälschte Urkunde vernichteten. Erfolgten Todesurtheile wegen Fälschung, so scheute sich doch das Ministerium es zur Vollziehung kommen zu lassen, und so trat regelmäßig Begnadigung ein. Die Macht der öffentlichen Meinung bewirkte, daß von 1831 an immer häufiger Bills um Aufhebung der Todesstrafe bei manchen Verbrechen, z. B. Falschmünzen, Pferdediebstahl, Diebstahl im Wohnhaus u. a. eingebracht wurden und Aufhebungsgesetze veranlaßte, so daß die Zahl der im Jahre 1837 gefällten Todesurtheile 438 betrug und 1839 auf 56 sank. Im Jahre 1840 brachte Ewart das erste Mal den Antrag auf Todesstrafe im Unterhause ein, mit dem Erfolge, daß wenigstens 94 Mitglieder für ihn stimmten. Im Jahre 1831 wurde wegen Brandstiftung ein gewisser Ewen zum Tode verurtheilt und ungeachtet große Zweifel an der Schuld vorhanden waren, nicht begnadigt; einige Jahre danach bekannte auf dem Sterbebette ein Andrer, daß er damals das Verbrechen verübt habe (S. 92). Bald darauf wurde der 19jährige Wren der Brandstiftung angeklagt, zum Tode auf den Grund trüglicher Indicien verurtheilt und ungeachtet der Foreman der Jury selbst Zweifel aussprach und die Jury den Angeklagten der Gnade empfahl, hingerichtet. — In Avergaveny wurden 13 Personen wegen Fälschung einer Banknote verurtheilt und sollten hingerichtet werden; sie wurden nur dadurch gerettet, daß die Banknote, die man als falsch ansah, an die Bank gesendet und von dieser ächt erklärt wurde (S. 52). In Lincoln wurde ein Mann wegen Pferdediebstahls hingerichtet, und bald darauf gestand ein anderer, daß er das Pferd gestohlen habe. In der nämlichen Stadt wurde ein Mann wegen Straßenraubes auf den Grund des Zeugnisses des Beraubten verurtheilt und hingerichtet, während seine Genossen transportirt wurden, aber später in Australien gestanden, daß nicht der Verurtheilte, sondern Einer von ihnen die Gewaltthätigkeiten verübt. — Ein großer Schritt zur Verbesserung des Strafverfahrens geschah 1836 als Ewart das Gesetz durchsetzte, daß der Vertheidiger für einen Angeklagten eine Vertheidigungsrede halten dürfe (S.57), was früher nicht gestattet war. Freilich war die Verbesserung nur eine ungenügende, indem noch jetzt der Staat sich nicht darum kümmert, ob der Angeklagte einen Vertheidiger hat, so daß nicht selten ein selbst des Mordes Angeklagter, wenn er vermögenslos ist, unvertheidigt bleibt; noch schlimmer ist, daß noch jetzt in England nicht der Vertheidiger, sondern der Anwalt der Anklage das letzte Wort hat. Noch 1835 (S. 60) wurde ein gewisser Calker wegen Mordes eines Jagdaufsehers auf trügliche Verdachtsgründe hin verurtheilt und hingerichtet und zwar unschuldig, indem nach 7 Jahren ausgemittelt wurde, daß ein Soldat die Tödtung verübt hatte. Der Verfasser weist nach, daß in London einige wohlwollende und der Todesstrafe abgeneigte Männer (die Geschichte bezeichnet hier vorzüglich Bedford, Barry, Taylor) sich das Verdienst erwarben, theils dafür zu sorgen, daß vermögenslose eines mit Tod bedrohten Verbrechens Angeklagte gehörig vertheidigt wurden, theils wenn ein Todesurtheil erkannt war, energisch alle erlaubten Mittel angewendet wurden, um Begnadigung zu erwirken. Die von dem Verfasser mitgetheilten Nachrichten über den Erfolg solcher Bemühungen lehren, daß zwar durch sie manche Ungerechtigkeit abgewendet wurde, daß aber überhaupt das ganze Verfahren in Bezug auf Begnadigung auf Willkür und Zufall beruht. — Daß dabei nicht selten das Schicksal des Verurtheilten von einem Fehler oder Einseitigkeit des Recorder abhing, wird durch einen S. 66 erzählten Fall dargethan. Ein eigenthümliches Verhältniß trat in einem Falle (S. 68) ein, wo eine Frau zum Tode verurtheilt, wo aber geltend gemacht wurde, daß sie schwanger sei, und nun nach englischem Recht eine Jury von 12 Frauen über die Wahrheit der Angabe entscheiden sollte, die Jury aber einen albernen Ausspruch gab, daß sie nicht finde, daß die Frau mit einem quick child schwanger sei, und dann, nachdem wohlgesinnte Personen die Aufhebung der Vollstreckung erwirkt hatten, die

Frau ein Kind gebar. Wie leicht in England auch ehrenwerthe Richter ihre Stellung im Amtseifer vergessen, lehrt der Fall von Roß (angeklagt wegen Vergiftung) S. 78—95, wo der Richter, nachdem der Angeklagte nach dem Wahrspruch der Schuld seine Unschuld betheuerte, ausrief: Ich bin so überzeugt, als wenn ich selbst mit eigenen Augen gesehen hätte, daß die Hand des Angeklagten das Gift reichte. Der Angeklagte wurde hingerichtet, ungeachtet große Zweifel gegen Annahme der Schuld vorlagen und die nach der Verurtheilung eingeleitete Untersuchung einem in der Sache befangenen magistrate übertragen war. Wie gefährlich es ist, wenn von dem Einfluß eines Richters, der sich so leidenschaftlich aussprach, die Entscheidung des Ministers über Begnadigung abhängig gemacht wird, ist klar.. Eine beachtenswerthe Wendung nahm in England die Stimmung gegen die Todesstrafe bei Anklagen wegen Kindesmordes.

Das englische Recht kennt kein besonderes Strafgesetz wegen dieses Verbrechens, so daß die Anklage wegen infanticide auf Mord gestellt wird und daher, wenn die Jury schuldig findet, Todesstrafe erkannt werden muß. Dagegen empörte sich immer mehr das Volksrechtsbewußtsein, die Folge war, daß die Geschwornen häufig lossprachen, und wenn sie schuldig fanden, keine Hinrichtung eintrat. Die letzte Hinrichtung wegen Kindesmordes erfolgte 1849. Dennoch kamen Fälle vor, wo eine große Härte eintrat, z. B. 1851, in dem z. B. die Bill S. 99, wo die leidenschaftliche pietistische Erklärung des Richters Platt auf die Geschwornen wirkte, und eine lange, widerliche Verhandlung über die Begnadigung eintrat, Lord Grey dieselbe länger nicht gewähren wollte, bis es endlich den beharrlichen Bemühungen edler Männer gelang, die Begnadigung zu erlangen. Bedeutend ist die von der Jury in einer Petition um Gnade ausgesprochene Erklärung (S. 108), daß sie das Schuldig nicht ausgesprochen haben würden, wenn sie nur einen Augenblick hätten denken können, daß das Urtheil vollstreckt werden sollte. Der Vorgang in Bezug auf die Bill warnte die Geschwornen, welche 1852 der des Kindesmordes angeklagten Walborn ungeachtet der bedenklichen Aeußerung des Richters (S. 110) freisprachen. Interessante Mittheilungen giebt der Verfasser auf S. 111 an über die Zeit (1852) als Lord Palmerston als Minister über Begnadigung zu entscheiden hatte. Wir erfahren, daß Palmerston zur Milde geneigt und bereit war, Begnadigung eintreten zu lassen, wenn nur einige erhebliche Zweifel gegen das Todesurtheil vorlagen, daß er aber hart war, wenn das Verbrechen aus Trunkenheit verübt war. In einem schweren Falle des Mordes erfolgte Begnadigung, weil der Angeklagte 83 Jahre alt war, während einer der Vorgänger von Palmerston, Lord Graham, 1843 einen 84jährigen Mann hatte hinrichten lassen. In Bezug auf die Todesstrafe wegen Kindesmordes war die Stimmung, diese Strafe nicht eintreten zu lassen, eine allgemeine, daher die Geschwornen (z. B. 1855 die Angeklagte Boucher) freisprachen oder nur wegen Verheimlichung der Schwangerschaft schuldig fanden. Nach einer Tabelle S. 137 kamen 1851—1855 67 Nichtschuldigerklärungen wegen Kindesmordes vor. Es fehlt nicht an mehreren Hinrichtungen, wo scheußliche Scenen entweder wegen des heftigen Sträubens der Verurtheilten, oder wegen ihrer völligen Bewußtlosigkeit, oder wegen Mißlingens der Vollstreckung vorkamen, S. 139, 160—163. Ein interessanter Fall ist S. 146 erwähnt, in welchem der Angeklagte begnadigt wurde, aber in Australien sich völlig besserte und ordentliches Gewerbe trieb. Ein ähnlicher Fall völliger Besserung ist in Bezug auf Annette Myers S. 148—155 angeführt, wo der zum Tode Verurtheilte begnadigt wurde und in der Colonie musterhaft sich betrug.

Wir kommen zu den Mittheilungen des Werkes Kap. IX S. 166 über Straffälle, wo es auf die Frage ankam, ob der Angeklagte seelengestört sei. Hier zeigt sich eine der beklagenswerthesten Seiten der englischen Strafjustiz. Die englischen Richter zeigen hier ein trauriges Festhalten an alten Vorurtheilen und in Bezug auf Seelenstörung an Ansichten, die früher bei dem schlechten Zustand der Psychiatrie aufgestellt werden konnten, jetzt aber von der Wissenschaft als Irrthümer nachgewiesen sind, z. B. daß nur dann die Seelenstörung von der Verantwortlichkeit befreie, wenn dadurch der Handelnde gehindert war, Recht und Unrecht zu unterscheiden, oder daß fixe Ideen und delusions nur dann die Zurechnung ausschließen, wenn erweislich das Verbrechen nur durch die Delusion bewirkt wurde. Für den englischen Richter sind alle neuere psychiatrischen Forschungen, wodurch erst die wahre Natur des Seelenlebens und die durch krankhafte Zustände des Gehirns und der sensitiven oder motorischen Nerven bewirkten Seelenstörung und das Dasein von Formen derselben erkannt wurde, von denen die frühere Wissenschaft keine Ahnung hatte, nicht vorhanden. Der englische Richter hält in seiner Starrheit an seinen alten Irrthümern fest, so daß fortdauernd ein Widerstreit zwischen der früheren, aber durch die Praxis angenommenen irrigen Theorie und der neueren richtigen Ansicht besteht. Die Richter sind nun von vornherein gegen die letzte eingenommen und finden in derselben eine der Energie des Gesetzes gefährliche Neuerung, greifen die Aerzte in der lächerlichen Einbildung, daß diese den Angeklagten der Verurtheilung entziehen wollen, an, suchen sie durch Fragen zu verwirren und führen die Geschwornen irre, indem sie in ihren Schlußvorträgen die Geschwornen anweisen, die alte ganz irrige Theorie als die gesetzlich anerkannte zu befolgen. Es ist begreiflich, daß dadurch oft ungerechte Todesurtheile veranlaßt wurden. In der Schrift von Dymond finden sich dafür merkwürdige Belege, z. B. S. 170 ein Fall, wo in Schottland ein Mann, der offenbar durch den Hexenwahn

seelengestört war, eine alte Frau tödtete, aber aller ärztlichen Gutachten ungeachtet, schuldig befunden und zum Tode verurtheilt wurde. Der Verurtheilte behauptete nach der Verurtheilung, daß er 14 Mordthaten verübt habe. Es ergab sich aber, daß von den angeblich gemordeten Personen Mehrere am Leben waren. Die Seelenstörung lag klar vor. Dennoch wurde der Verurtheilte hingerichtet. Aehnliche Fälle werden S. 173 angeführt. In einem Falle, 1855 (S. 195), — eines wegen Mordes angeklagten Corigan — kam es darauf an, ob der Angeklagte am delirium tremens leide; die Aerzte behaupteten, daß der Angeklagte daran leide, die Juristen bildeten sich ein, daß Trunkenheit vorhanden sei. Die mitgetheilten ärztlichen Gutachten sind eben so merkwürdig als die über die Bewilligung der Gnade vorgekommenen sehr langen Verhandlungen, bis Lord Grey sich endlich entschloß zu begnadigen, und den Begnadigten nach Australien deportirte. Corigan wurde ein allgemein geachteter Missionar. Ein Beispiel, wie die Richter die Aerzte, wenn sie milde Ansichten aufstellen, durch Fragen irre zu leiten suchen, findet sich S. 208 in dem Falle gegen Breadfort Western. Der Arzt gab sein Gutachten, daß der Angeklagte zur Zeit der That nicht fähig war, Recht und Unrecht zu unterscheiden. Der Richter fragte dann den Arzt (offenbar verfänglich) ob er der Meinung sei, daß der Angeklagte nicht wußte, daß es Unrecht sei, einen Menschen zu tödten. Als der Arzt seine vorige Antwort wiederholte, wurde ein anderer Arzt ebenso wie der vorige gefragt und antwortete, daß der Angeklagte die Größe (enormity) seiner Handlung nicht kannte. Die Geschwornen sprachen das Schuldig aus, empfahlen aber zur Gnade, weil der Angeklagte predisposed zur insanity war; das Todesurtheil wurde nicht vollzogen. Der merkwürdigste, die Fehlerhaftigkeit englischer Justiz nachweisende Fall war der von Buranelli, der Verfasser giebt S. 181 — 194 darüber ausführliche Nachricht. Der Verfasser der gegenwärtigen Anzeige hatte sogleich nachdem Buranelli's Fall in Deutschland bekannt wurde, sich die nöthigen Materialien verschafft und in Friedreichs Blättern für gerichtliche Anthropologie 1856 2. Heft S. 15 nachgewiesen, daß durch Buranelli's Hinrichtung ein Justizmord verübt wurde. Niemand, wenn er den Stand psychiatrischer Forschung vergleicht und den guten Charakter des Angeklagten, seine allmälig entstandene Aufregung mit Hallucinationen, seinen Selbstmordsversuch, den Mangel genügenden Motivs zu tödten, den Selbstmordsversuch nach dem Morde beachtet, kann verkennen, daß Buranelli seelengestört war. Empörend ist es, daß der Anwalt der Krone, als er aus Privatgesprächen erfuhr, daß Dr. Shaw, der erfahrene Arzt, sich für die Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten aussprechen würde, die Sachverständigen absichtlich nicht vorladen ließ. Noch empörender ist es, daß, als ausgezeichnete psychiatrische Aerzte ihre Ansicht, daß Buranelli seelengestört war, nach der Verurtheilung aussprachen, Lord Grey dennoch die Begnadigung abschlug. Der Verfasser theilt noch in Kap. XI S. 210 mehrere Fälle mit, in welchen die wachsende Abneigung gegen Todesstrafe die Geschwornen Giftmörder, ungeachtet vorhandener schwerer Beweise, nicht schuldig erklärten und macht aufmerksam S. 220 auf die scheußlichen Scenen, welche bei Hinrichtungen vorkamen, und beweisen, daß die Todesstrafe nicht abschreckende Kraft hat. Der Verfasser theilt S. 235 ausführlich einen in Schottland verhandelten Fall mit, in welchem ungeachtet wesentlich in gerichtsärztlicher Hinsicht der Thatbestand erschüttert war, und die Tödtung in höchster Trunkenheit verübt wurde, das Todesurtheil vollzogen wnrde. In einer Reihe von Fällen zeigt der Verfasser in Kap. XIII S. 250, wie häufig die moralische Verschuldung auch des Mörders von der strengen gesetzlichen Verantwortlichkeit abweicht und Abstufungen der Verschuldung vorliegen, welche die Geschwornen fühlen, aber nicht beachten dürfen, und wie die in solchen Fällen dennoch erfolgende Weigerung des Ministers Gnade eintreten zu lassen, das Volksrechtsbewußtsein verletzt. Auch bemerkt man aus einer S. 263 mitgetheilten Erklärung die Gründe, aus welchen der Minister Begnadigung ablehnt, daß diese Gründe oft sehr schwach sind (wie dies sehr gut der Verfasser zeigt), und das Rechtsbewußtsein nicht befriedigen können, daß der als Herr über Leben und Tod gebietende Lord Grey oft durch politische Verhältnisse und temporäre Stimmungen sich leiten und zur Weigerung der Begnadigung bewegen läßt, zeigt der Verfasser S. 267 gut in einem 1856 vorgekommenen Falle. Am Schlusse handelt der Verfasser Kap. XIV. S. 287 von der königlichen Commission, die mit der Prüfung der Frage: ob Todesstrafe beibehalten werden soll, beschäftigt ist. Wir werden in einem späteren Aufsatze in dieser Zeitschrift auf manche wohl zu beachtende Bemerkungen des Verfassers zurückkommen. Wir wünschen, daß die in der angezeigten Schrift in reicher Fülle gesammelten Thatsachen auch in Deutschland die Kraft ausüben, die Ueberzeugung zu begründen, daß die Todesstrafe nicht nothwendig ist, und so lange sie im Gesetze vorkommt, durch ihr Aussprechen im Urtheile eine Lage herbeiführt, in welcher in die Hand eines Menschen das Recht über Leben und Tod gelegt ist, dadurch aber alles von Willkür und zufälligen Umständen abhängig gemacht wird, wobei das Vertrauen zu dem Regenten leicht erschüttert werden kann. Die Stimmung gegen die Todesstrafe muß aber noch vermehrt werden, wenn durch die mitgetheilten Thatsachen dargethan wird, daß die Vollziehung der Todesstrafe vielfache Nachtheile erzeugt, insbesondere Unschuldige treffen kann, wo bei Entdeckung des Irrthums das Unrecht nicht gut gemacht werden kann. Wir sehen voraus, daß gegen die Bedeutung der englischen Erfahrungen von manchen Anhängern der Todesstrafe in Deutschland geltend gemacht wird, daß in Deutsch-

land so viel unselige die Gefahren begründenden englischen Zustände nicht vorkommen. Wir sind auch schuldig anzuerkennen, daß in Deutschland durch die gründlichere Voruntersuchung, durch die Sorge des Gesetzes, daß jeder, auch der unvermögliche schwerer Verbrechen Angeklagte, einen Vertheidiger erhalten muß, manchem Irrthum und der Einseitigkeit vorgebeugt ist, und daß z. B. der Kindesmord nicht wie in England mit dem Morde zusammengeworfen wird, vielmehr unter eignem Strafgesetze steht, die dem Verbrecher keine Todesstrafe droht, so daß viele Todesurtheile wegfallen, welche in England widerliche Streitigkeiten über Begnadigung herbeiführen. Man würde auch ungerecht sein, wenn man verkennen wollte, daß in Deutschland weit sorgfältiger als in England in den Ministerien die Frage über Begnadigung geprüft und der Antrag an den Regenten vorgebracht wird; wir wollen auch gerne zugeben, daß die Fürsten mit großer Gewissenhaftigkeit die furchtbare Frage, ob das Todesurtheil vollzogen werden soll, prüfen. Allein wir bitten unsere deutsche Juristen, nicht zu hochmüthig in Ueberschätzung deutscher Zustände die Bedeutung der Erfahrungen Englands für die Frage über Todesstrafe nicht aufkommen und unbeachtet zu lassen, daß eben für Anklagen wegen Mordes nicht selten ungerechte Todesurtheile auch in Deutschland gefällt werden, weil bei dem ungeheuren Fortschritte der Naturwissenschaft, insbesondere bei den rastlosen Fortschritten der Psychiatrie unvermeidlich oft widerstreitende Ansichten der Sachverständigen vorkommen und auch die häufig bemerkbare Unkenntniß der Juristen von den wissenschaftlichen Forschritten die Geschwornen irregeleitet und ungerechte Verurtheilungen herbeigeführt werden; auch die fortdauernde Sitte, in den Gesetzbüchern von dem Mord mangelhafte und irreleitende Irrthümer aufzustellen und alle möglichen Arten der mit Ueberlegung verübten Tödtungen als Mord zu erklären und absolut Todesstrafe zu drohen, trägt ihre unseligen Früchte und führt dazu, daß die Frage: ob ein Todesurtheil vollzogen werden soll, häufig Gegenstand eines besonderen Verfahrens wird. Zwar ist in Deutschland das Verfahren in ein Geheimniß gehüllt und die Gründe, aus welchen in einem Falle die Begnadigung ertheilt oder verweigert wurde, werden nicht veröffentlicht. Kein unbefangener Beobachter, welcher das Leben und die Volksstimmung kennt, kann aber unbeachtet lassen, daß bei der Vergleichung das Ergebniß der Entscheidung über Begnadigung die öffentliche Stimme und das Volksrechtsbewußtsein häufig von der Entscheidung des Regenten abweicht und ihr Gründe unterschiebt, welche nicht geeignet sind, das Vertrauen zur Gerechtigkeit zu verstärken.

Mittermaier.

Juristische Reisebriefe über England.

Erster Brief.

Ueber den Strafproceß vor dem englischen Geschwornen-Gericht.

Geehrtester Freund!

Vor Kurzem bin ich von einer Reise zurückgekehrt, welche ich nach England und Irland unternommen habe. Außer den allgemeinen Zwecken jedes Touristen hatte ich mir noch speciell die Aufgabe gestellt, das englische Strafverfahren zu beobachten und die englischen und irländischen Gefängniß-Einrichtungen näher kennen zu lernen. Nachdem Sie selbst, geehrtester Freund, durch Rathschläge und Empfehlungeu meine Reisezwecke in dankenswerther Weise gefördert haben, forderten Sie mich auf, nach Beendigung meines zweimonatlichen Aufenthalts in Großbritannien über das Ergebniß meiner Fachstudien Ihnen für die Strafrechtszeitung einige Mittheilungen zugehen zu lassen. Ich komme dieser Aufforderung gern nach, und bitte Sie, wie die freundlichen Leser Ihrer Zeitschrift um Erlaubniß, dies in freiester Briefform thun und mich dabei auf eine Mittheilung der mir selbst gewordenen persönlichen Eindrücke und meiner eignen Urtheile über das Gesehene beschränken zu dürfen. Ich stelle mir also weder die Aufgabe, nur neue und bisher unbekannte Thatsachen zu veröffentlichen, noch die, eine vollständige Darstellung des englischen Strafprocesses und des englisch-irländischen Gefängnißwesens zu geben. Vorzügliche Darstellungen über beide Themata sind ja in unserer juristischen Literatur schon vorhanden und werden von mir, als dem Leser hinreichend bekannt, vorausgesetzt.

Ich berichte nun in diesem ersten Brief zunächst über meine Eindrücke aus den englischen Gerichtssälen, so weit sie nicht den Civilproceß, sondern nur das Strafverfahren vor dem Geschwornengericht berühren. Ich habe eine große Zahl von Verhandlungen vor Polizeirichtern mit angehört, ferner drei Assisen beigewohnt, von denen die eine vor dem Central-Criminal-Gerichtshof von London in Old Baileys-Hall, und zwei für die Grafschaft Middlesex im Clerkenwell-Sessions-House in London abgehalten wurden. Da ich auf diese Weise, ganz abgesehen von den Fällen, in denen die Angeklagten „Schuldig" plaidirten, circa 60 bis 70 vollständigen Verhandlungen vor der englischen Jury unter der Leitung sehr verschiedener Richter beigewohnt habe, glaube ich, von dem dortigen Schwurgerichts-Proceß eine lebhafte Anschauung gewonnen zu haben. Als Resultat dieser Eindrücke drängte sich mir vor Allem das Urtheil auf, daß ich es mit einem von dem französischen und deutschen Strafverfahren wesentlich verschiedenen Proceß mit ganz eigenthümlichen Grundgedanken und Institutionen zu thun hatte. Ich betone dies des-

halb so sehr, weil dieser Eindruck sich so wesentlich von demjenigen unterscheidet, den ich im vorigen Jahre von einem, ähnlichen Studien im Justizpallast gewidmeten, Aufenthalt in Paris mit nach Hause nahm.

Darf ich außerdem noch ein Gesammturtheil vorausschicken, so ist es das, daß die Sprüche und Urtheile, die ich in England von Richtern und Geschwornen vernommen habe, in hohem Grade mich befriedigt haben, und daß ich namentlich für die Sicherheit, Raschheit und das treffende Urtheil, mit denen ich die englischen Geschwornen operiren sah, meine volle Anerkennung, ja meine Bewunderung nicht zurückhalten kann. Ich spreche hierbei nicht von der oft mangelhaften Vorbereitung des Verfahrens und sehe auch von den durch die ungenügende Organisation der Anklage-Vertretung herbeigeführten Unterlassungen sonst gebotener Verfolgungen ab, sondern beantworte nur die Frage, ob in den von mir beobachteten Hauptverhandlungen im Verhältniß zu den vorgeführten Beweisen die Sprüche sachgemäß waren. In dieser Beziehung muß ich hervorheben, daß ich mit den 60 bis 70 Sprüchen, die ich vernahm, durchaus einverstanden war und sie für richtig und treffend hielt. Das Resultat ist für mich selbst um so überraschender, als es sehr wesentlich abweicht von dem Urtheil, welches ich über viele Sprüche der französischen Geschwornen und der Geschwornen in verschiedenen deutschen Ländern — nachdem ich ebenfalls den vorausgegangenen Verhandlungen beigewohnt hatte — als gewissenhafter Beobachter hatte fällen müssen.

Ein solcher günstiger Gesammteindruck darf aber für die Beurtheilung der englischen Institutionen und namentlich für ihre Vergleichung mit den französischen nicht der allein anzuwendende Maßstab sein, wenn er auch immerhin mit zu berücksichtigeu sein mag. Ich mache mir vielmehr eine sorgfältige Prüfung der Frage zur Pflicht, wie viel von diesem günstigen Gesammturtheil auf Rechnung der bestehenden processualischen Institutionen zu setzen ist und wie viel davon — trotz dieser Institutionen oder abgesehen von denselben — dem gesunden nationalen Sinne der Engländer für Rechtspflege zugerechnet werden muß. Ich glaube, daß viele ehrenwerthe deutsche Schriftsteller und Rechtslehrer diese beiden Gesichtspunkte nicht genügend geschieden haben und dadurch zu ungerechten Urtheilen über die Institutionen des französischen Strafprocesses gekommen sind. Sie sahen in Frankreich einzelne nicht überall objektive Schwurgerichtspräsidenten, hörten vielleicht manche maßlose Plaidoyers von Staatsanwälten, hätten deren noch maßlosere von Advokaten hören können und billigten manche Geschwornensprüche nicht; zu weit gegangen war es aber, wenn sie diese Eindrücke — mit deren Richtigkeit hier natürlich nicht gerechtet werden kann — zu einem Urtheil über die Institutionen des französischen Strafprocesses verwertheten und die letzteren durchgängig den englischen Proceßinstitutionen nachsetzten. Ich halte vielmehr die französischen Institutionen und Proceßformen — mit wenigen Ausnahmen, die ich nachher ausführlich besprechen werde — für die vollkommneren, cultivirteren, einer höheren Stufe der Civilisation entsprechenden und sowohl im Interesse des Staats, als in dem des Angeklagten mehr Garantien bietenden, als die englischen Institutionen. Dagegen halte ich das französische Nationaltemperament für wenig qualificirt zum Rechtsprechen und durch seine Lebhaftigkeit und Empfänglichkeit bei jeder Rechtfindung Gefahren ausgesetzt, gegen welche auch die besten Institutionen nicht ganz schützen können. Das englische Volk dagegen mit seiner großen Besonnenheit, seinem treffenden, gesunden Urtheil, seiner durch die Erziehung entwickelten Selbständigkeit des Charakters und seinem Unabhängigkeitssinn ist im Großen und Ganzen zum Richten wie geschaffen. Hauptsächlich hieraus glaube ich es erklären zu müssen, daß die Engländer trotz ihres ganz unausgebildeten materiellen Strafrechts und ihrer zum Theil sehr urspünglichen processualischen Institutionen im Wesentlichen eine bessere Strafjustiz üben, als die Franzosen bei einem wissenschaftlich viel ausgebideteren Strafrecht und bei viel stattlicheren und durchdachteren Proceß- und Gerichts-Organisationen.

Doch ich gehe nun über zu einer Schilderung der einzelnen mir gewordenen Eindrücke aus den englischen Gerichtssälen. Schon die Einrichtung der Lokale ist von der französischen und deutschen Einrichtuug sehr verschieden. Die Londoner Schwurgerichtssäle sind kleiner und weniger decorirt, als die entsprechenden Lokale in Frankreich oder Deutschland es in der Regel sind, und bieten meistens für Zuhörer einen verhältnißmäßig geringen Raum. Dagegen sind alle Tribünen und Plätze, von denen aus verhandelt wird, höher gelegen, als bei uns. Auf der höchsten Bank pflegt der Richter zu sitzen. Zu seiner Seite sind auf derselben Bank Plätze für die Verwaltungsbeamten des Bezirks, z. B. für die Sheriffs, bezüglich den Lordmayor und einzelne Aldermen von London oder für die Polizeimagistrate der Grafschaft. Von diesen Beamten sind auch in der Regel einer oder mehrere an ihrem Platz und wohnen den Verhandlungen bei, ohne eine aktive Rolle bei denselben zu spielen, wenn nicht ausnahmsweise der Richter einmal bei Festsetzung des Strafmaßes sie zu einer blos berathenden Meinungsäußerung auffordert. Auf derselben Bank weist man auch gut empfohlenen Freunden, dem Gefängnißgeistlichen u. s. w. einen Platz an. Unter dem Richter sitzt der Clerk, der in England für alle administrativen Fragen des Processes eine sehr eingreifende Rolle spielt. Er ist es z. B., der die Angeklagten zur Erklärung auffordert, ob sie schuldig, oder nichtschuldig plaidiren, ob sie zu ihrer Vertheidigung etwas vorbringen wollen u. s. w.

Dem Richter gegenüber und immer noch ziemlich hoch gebaut ist die Schranke für die Angeklagten. Die Geschwornenbänke sind auf einer der Seiten zwischen dem Richter und

der Tribüne für die Angeklagten. Auf der anderen Seite pflegen die Bänke für die Advocaten sich zu befinden und in diesem Falle ist das Publicum auf einige hinter dem Angeklagtenplatze sich erhebende Bänke angewiesen. Zuweilen sitzen aber die Zuhörer auf Bänken, die der Geschwornenbank gegenüber aufsteigen und die Advocaten sitzen um einen großen Tisch herum, der zu ebener Erde den Platz zwischen dem Richter einerseits und der Angeklagtenbank andrerseits ausfüllt. Ueberall fehlt in englischen Gerichtssälen der freie Raum, der bei uns vor dem Sitz des Gerichtshofs sich findet und in welchem die Zeugen und Sachverständigen vor den Gerichtshof treten und vernommen werden. Statt dessen ist in der Mitte des englischen Gerichtssaals meist nur ein schmaler Gang, durch den der aufgerufene Zeuge nach der Treppe gelangt, die hinauf zur Zeugenkanzel führt. Diese Kanzel ist in der Regel fast ebenso hoch, als der Platz des Richters, also von der ebenen Erde etwa 7 bis 8 Stufen entfernt und befindet sich entweder neben der Bank des Angeklagten, oder neben der Geschwornenbank. Von dieser Höhe herab und allen Blicken wohl ausgesetzt, bestehen die englischen Zeugen ihr oft sehr angreifendes Kreuzverhör. Wer also im englischen Gerichtssaale spricht, thut es von einer gewissen Höhe herab, mit Ausnahme der Advocaten, wenn sie um einen Tisch herum sitzen. Ich kann übrigens nicht finden, daß die Akustik bei der englischen Einrichtung sehr gewinnt, und daß z. B. die Zeugen dort besser gehört werden, als bei uns. Vielleicht mag dazu beitragen, daß der Schall besser von unten nach oben dringt, als er sich in gleicher Linie fortpflanzt.

Die englischen Assisen werden eröffnet mit dem Aufruf und der Vereidung der großen Jury, wobei der Richter sich passiv verhält und der Clerk, bezüglich die Sheriffs, oder andere Verwaltungsbeamte das Verfahren leiten. Dabei kommen zuweilen Reclamationen einzelner Geschwornen vor. So wurde in meiner Gegenwart ein Geschworner dispensirt, nachdem er einen Eid darauf abgelegt hatte, daß er Geschäftsführer eines Solicitors sei. Nachdem die große Jury gebildet und vereidigt war, zog sie sich zurück, um den Obmann zu wählen, der ihre Verhandlungen leiten muß und der gewiß Geschäftsgewandtheit und Erfahrung braucht, da die große Jury ohne Richter arbeitet. Nachdem diese Wahl vollzogen und die große Jury wieder in den Saal getreten ist, pflegt der erste der bei dem Gerichtshofe fungirenden Richter eine Charge an sie zu richten. In den Sessionen der Grafschaft Middlesser hörte ich diese Charge von dem Assistant judge Mr. Bodkins, vor dem Central Criminal Court von dem Recorder von London Mr. Gurney. Der Richter erklärt der Jury ihren Beruf und macht sie darauf aufmerksam, daß sie nicht die definitive Entscheidung über Schuld oder Unschuld zu fällen, sondern nur darüber zu befinden habe, ob die Angeklagten, oder vielmehr — wie es in der englischen Gerichtssprache heißt — die Gefangenen, hinreichend verdächtigt seien, um vor die kleine Jury gestellt zu werden. Die Geschwornen werden daher aufgefordert, von den Zeugen nur einen, oder einige zu hören, so viel sie deren zu ihrem Verweisungsspruch bedürfen, und von den Vorerörterungsprotokollen Kenntniß zu nehmen. Von dem Recorder von London empfing in meiner Gegenwart die große Jury noch eingehendere Instruktionen. Er beleuchtete mehrere wichtige Fälle, welche den Geschwornen villeicht Schwierigkeiten bereiten könnten und gab in Bezug auf die Geschäftsbehandlung seine Rathschläge. Bei dieser Charge durften die Advocaten noch nicht im Saale gegenwärtig sein. Erst nach beendigter Charge und nachdem die große Jury sich zu ihren Arbeiten zurückgezogen hatte, kamen die Barristers aus ihrer Garderobe in den Saal. Gleichzeitig nahmen 12 Geschworne, als petty jury, ihre Bank ein. Nunmehr trat in Folge Geschäftsmangels eine kurze Pause ein, da nicht eher vor der kleinen Jury verhandelt werden konnte, als bis Verweisungssprüche von der großen Jury eingegangen waren. Diese Pause füllt zuweilen der Richter damit aus, daß er in Sachen, in denen schon die Geschwornen in der vorigen Session gesprochen haben, seine eigne damals vertagte Entscheidung giebt. Bei denjenigen Assisen, welcher ich von Anfang an beiwohnte, waren aber solche Entscheidungen nicht rückständig und es wurde daher gewartet — aber nicht lange. Schon nach 10 Minuten kamen 2 Abgeordnete der großen Jury und brachten 3 Indictments, auf welche sie ihr „A true Bill" geschrieben hatten. Von nun an erschienen die Deputirten der großen Jury fast alle halbe Stunde und brachten dann in der Regel 10 bis 12 „True bills" mit, deren Verkündigung stets sofort — mit Unterbrechung der gerade im Gang befindlichen Verhandlung vor der kleinen Jury — vorgenommen wurde. Am anderen Morgen gegen 11 Uhr war bei 2 von den Assisen, denen ich beiwohnte, die große Jury mit 70 bis 80 „True bills" fertig und wurde dann von dem Richter mit einer Dankesrede entlassen. Da die Verhandlungen der großen Jury sich der Oeffentlichkeit entziehen, so kann ich über die Thätigkeit derselben bei den von mir beobachteten Assisen weiter nichts mittheilen, als daß dieselbe mit einer ganz unverhältnißmäßigen Geschwindigkeit gearbeitet hat, und daß eine genügende Prüfung des vorliegenden Verdachts für eine so große Anzahl von Fällen in der angegebenen Zeit nich möglich war. Die Beobachtungen, die ich selbst machte, stimmten übrigens mit dem überein, was mir als der regelmäßige Lauf der Dinge geschildert wurde. Vielleicht erklärt sich mit aus solchen Erfahrungen, daß für ganze, oder theilweise Beseitigung der großen Jury sich neuerdings wieder viele Stimmen in England erheben. Daß ein Spruch auf „No Bill" lautete, habe ich übrigens selbst bei den erwähnten 3 Assisen nicht erlebt.

Nach dem Eingang von „True bills" wurden die Verhandlungen vor der petty Jury sofort begonnen. In dem

Maße, als noch mehr Verweisungssprüche eintrafen, ließ sich auch die Tagesordnung für die nächsten Sitzungstage einigermaßen bestimmen. Mehrere Advocaten baten um Verlegung einer Verhandlung, bei der sie betheiligt waren, auf den Vormittag oder Nachmittag eines der nächsten Tage, z. B. weil sie ihre Entlastungszeugen noch nicht zur Stelle hätten oder aus anderen Gründen. Sicher ist, daß bei dieser Einrichtung die Advocaten und die Zeugen ungleich mehr belästigt sind, als in Frankreich oder Deutschland. Denn — Ausnahmen abgerechnet — es müssen schon am ersten Morgen der Assise alle bei derselben Betheiligten anwesend sein. Die Zeugen namentlich haben zu gewärtigen, daß sie schon am ersten Tage vor die große Jury gerufen werden. Auch in den nächsten Tagen dürfen sie sich vom Gerichtslocal nur entfernen, wenn die Verhandlung vor der kleinen Jury, in der sie vernommen werden sollen, beendet ist, oder wenn sie für bestimmte Tageszeiten einen Dispens erlangt haben; sind die Zeugen von auswärts, so müssen sie ihren Aufenthalt am Ort der Assise in der Regel auf mehrere Tage einrichten. Auch die Advocaten haben sich darauf gefaßt zu machen, daß ihre Fälle schon am ersten Tage aufgerufen werden.

Nach Verkündigung der "True bills" wurden die betheiligten „Gefangenen", oft 10—12 auf einmal, in den ersten Gerichtssaal hereingeführt und nach der Reihe gefragt, ob sie auf „Schuldig" oder auf „Nichtschuldig" plaidiren wollten. Da man vorher nicht bemessen kann, welche definitive Erklärung sie auf diese Frage geben werden, so müssen in der Regel die Beweismittel der Ankläger für alle Fälle zur Stelle gebracht werden, auch für solche, in denen die Schuldigerklärung des Gefangenen nachher die Verhandlung überflüssig macht.

Man geht bei den eben beschriebenen Einrichtungen mit der Zeit der Betheiligten und mit den Kosten verschwenderisch um, namentlich auch mit den Zeugengebühren, die z. B. für einen Arzt, Prediger oder sonst studirten Mann 1 Pfd. pro Tag, für einen Krämer, Handelsmann u. s. w. (Shopkeeper) 5 Schilling = 1 Thlr. 20 Sgr. pro Tag, für einen Handarbeiter 2½ Schilling = 25 Sgr. pro Tag betragen.

Vom Morgen des 2. Tages an lassen sich die Fälle für die nächsten Tage ungefähr vertheilen. Auf die Abkürzung der ganzen Assise nimmt man dadurch Bedacht, daß man, je nach Bedürfniß, zugleich in mehreren Gerichtssälen verhandelt. In Old Baileys Hall tagten in verschiedenen Lokalen 3 und an einem Tage sogar 4 Richter, jeder mit seiner kleinen Jury. Im Clerkenwell-Sessionshouse tagten 2 Höfe. Wie sehr es für diese Einrichtung erleichternd zu Statten kommt, daß nur ein Richter den jedesmaligen Gerichtshof bildet, liegt auf der Hand.

Diejenigen Gefangenen, welche auf Schuldig plaidirten, empfingen ihr Urtheil in der Regel von demjenigen Richter, der den ersten der gleichzeitig fungirenden Gerichtshöfe leitete. Diese Aburtheilung erfolgte indessen nicht gleich nach der Erklärung der Gefangenen, sondern die letzteren wurden dazu später wieder vorgeführt. Viele von diesen Personen hatten keinen rechtsgebildeten Beirath und gaben so, unberathen, die verhängnißvolle Erklärung ab, welche den Richter nöthigte, nachher auf die sehr ungenügenden polizeilichen Vorerörterungsprotokolle hin eine Strafe festzusetzen. Doch fand vorher in einzelnen dieser Fälle von Seiten des Richters eine summarische Beweiserhebung über die Personalien des Gefangenen, namentlich über seine Vorbestrafungen statt. Die Nachtheile und Schattenseiten der eben erwähnten englischen Einrichtung zu erörtern, stelle ich mir hier nicht zur Aufgabe und untersuche ebensowenig die Mängel der den englischen Institutionen nachgebildeten deutschen und schweizerischen Gesetzgebungen, welche bei Schuldbekenntnissen die Geschwornen ebenfalls nicht zum Spruch lassen.[1])

Auch bei denjenigen vollständigen Verhandlungen, welche stattfanden, nachdem die Gefangenen sich für „Nichtschuldig" erklärt hatten, erschien es mir als ein großer Mangel des englischen Strafprocesses, daß er die eignen Auslassungen der Angeklagten so wenig begünstigt. Ohne daß auch nur der Versuch einer Befragung der Gefangenen über die Einzelnheiten des Falls gemacht wird, beginnt man nach dem einleitenden Vortrag des Advocaten der Anklage sofort mit der Vorführung der belastenden Beweismittel. Nach jeder Aussage eines Belastungszeugen gestattet man dem Gefangenen, wenn er keinen Anwalt hat, zwar das Recht, diesem Zeugen Fragen im Kreuzverhör vorzulegen, nicht aber die Befugniß, im Anschluß an die Zeugenaussage Erklärungen, Widersprüche und Erläuterungen vorzubringen. Erst nach geschlossener Erhebung der Belastungsbeweise wird der Gefangene aufgefordert, den Geschwornen dasjenige zu sagen, was er zu seiner Vertheidigung vorzubringen hat. Von dieser Befugniß, eine Rede zu halten, machen die meisten Gefangenen keinen Gebrauch. Namentlich, wenn sie einen Vertheidiger haben, sprechen sie fast niemals ein Wort, weil dieses absolute Schweigen ihnen fast immer von ihren Advokaten angerathen wird. Wie sich die Praxis und die Gewohnheit nach Maßgabe der gesetzlichen Institutionen bildet, so ist es in England dahin gekommen, daß das eigene und unmittelbare Aussprechen der Beschuldigten fast wie eine Unregelmäßigkeit und eine Ausnahme betrachtet und daher selbst in den Fällen, in denen es einmal vorkommt, häufig nicht so sehr gewürdigt wird, als dies in Frankreich oder Deutschland geschehen würde.

Die eben erwähnte Erscheinung des englischen Strafprocesses wird zwar von vielen Theoretikern und Praktikern

[1]) Vgl. Mittermaier im Gerichtssaal 1865 S. 161.

in Deutschland hoch gepriesen. Ich kann mich dieser Bewunderung aber durchaus nicht anschließen. Es erschien mir in hohem Grade unnatürlich, daß diejenigen, welche in jedem Fall am Besten Auskunft über die Thatsachen geben konnten, sich in ein majestätisches Schweigen hüllten. Bei Vergleichung solcher Verhandlungen mit den unsrigen fand ich auch, daß eine der wichtigsten Erkenntnißquellen für die Wahrheit im englischen Proceß in der Regel verloren geht und daß in Folge dessen namentlich für den psychologischen Theil der Frage, für die Beurtheilung der Zurechnung der That und jedenfalls der subjektiven moralischen Strafwürdigkeit die englischen Verhandlungen in hohem Grade mangelhaft sind. Dabei läßt sich auch durchaus nicht behaupten, daß die hier gerügte Institution den Angeklagteu stets zum Schutz und Vortheil gereiche. Vielen Beschuldigten ist vielmehr nicht zur Genüge damit gedient, daß sie am Schluß eine Rede halten dürfen. Sie müssen durch wohlwollende Fragen auf die wichtigen Punkte hingeführt werden und die Befugniß haben, auf das Einzelne gleich zu antworten. In dieser Beziehung gestatte ich mir, einen Fall, den ich verhandeln sah und der einen Belag für meine Ansicht abgiebt, kurz zu referiren.

In den Sessionen für Middlesser erschien ein Knabe von 13 Jahren ohne Vertheidiger auf der Anklagebank. Auch der zur Privatanklage gezwungene Verletzte hatte keinen Advocaten und so übernahm der Richter die erste Befragung der Zeugen, mit deren Vernehmung sofort die Verhandlung begonnen wurde. Als erste Zeugin erschien die Ehefrau eines Instrumentenmachers und sagte aus: Eines Abends, während ihr Ehemann abwesend gewesen, sei der Gefangene zu ihr gekommen und habe im angeblichen Auftrag ihres Ehemannes sie aufgefordert, ihm ein Pfund zu geben, welches er dem Ehemann in ein öffentliches Lokal zu bringen habe. Die Zeugin hatte dies Anfangs verweigert; doch war der Gefangene wieder gekommen, hatte denselben Auftrag in dringenderer Weise wiederholt, und sie hatte ihm darauf das Verlangte gegeben. Als zweiter Zeuge erschien der Ehemann der ersten Zeugin und deponirte: er habe den Gefangenen vor diesem Proceß noch nie gesehn, habe an dem fraglichen Abend ihm den von ihm behaupteten Auftrag auch nicht gegeben und noch weniger von ihm das Pfund bekommen, welches derselbe von seiner Ehefrau für ihn erhalten habe. Der Gefangene stellte, trotz erhaltener Aufforderung, an keinen dieser Zeugen eine Frage und hielt auch keine Vertheidigungsrede an die Geschwornen. Der Richter erklärte hierauf den Geschwornen, daß er bei der Einfachheit des Falls wohl kaum die Beweiserhebung zu resumiren und eine Charge zu geben habe. Die Geschwornen gaben hierzu ihre Zustimmung gleich zu erkennen, nickten ohne weitere Berathung ihrem Obmann zu und dieser verkündete sofort das „Schuldig" als den einstimmigen Ausspruch der Jury. Nachdem dieser Spruch schon gefallen war, stieg der zweite Zeuge noch einmal auf die Zeugenkanzel und bat den Richter um Erlaubniß, noch Etwas vorbringen zu dürfen. Nachdem ihm dies gestattet worden, deponirte er: Er könne sich der Vermuthung nicht entschlagen, daß der Gefangene unschuldig sei. Es sei möglich, daß irgend ein Gauner, der seine, des Zeugen, Gewohnheiten kenne, sich dem Knaben gegenüber für ihn ausgegeben und so den Knaben gemißbraucht habe. Diese Deposition machte natürlich großes Aufsehen und veranlaßte den Richter zu der Frage an den mit der Sache befaßten und gerade anwesenden Constabler, warum man diese Vermuthung nicht früher registrirt und thatsächlich geprüft habe. Der Constabler erklärte hierauf: diese Vermuthung sei gar zu vag erschienen und man habe für die bezeichnete Nachforschung gar keine thatsächlichen Anhaltepunkte gehabt. Dies veranlaßte wieder den Instrumentenmacher, zu erklären, daß er der Polizei solche Anhaltepunkte geben könne, indem er auf eine zweideutige Persönlichkeit, die mit ihm schon mehrfach in Berührung gekommen sei, Verdacht habe. Der Richter vertagte hierauf sein eignes Urtheil bis zur nächsten Assise und gab der Polizei auf, unterdessen die von dem Instrumentenmacher aufgestellte Vermuthung zu prüfen. — Wie nun bei der nächsten Assise sich dieser Fall noch gestaltet hat, habe ich nicht erfahren. Ich würde sehr gespannt gewesen sein, zu vernehmen, ob eventuell der Richter, falls die Vermuthung des Zeugen sich bestätigen sollte, sich über das von der Jury schon gesprochene „Schuldig" hätte hinwegsetzen können oder ob ihm bloß übrig geblieben wäre, den Gefangenen zur Gnade zu empfehlen. Jedenfalls wäre diese ganze Verlegenheit nicht entstanden, wenn man rechtzeitig an den Gefangenen die Frage gerichtet hätte: „Ist dieser Zeuge (nämlich der Instrumentenmacher) derjenige, der dich damals zu seiner Frau geschickt hat?". Daß man — auch selbst noch in der Hauptverhandlung nach der von mir erzählten Wendung — eine solche Frage nicht einmal stellen konnte und durfte, erschien mir als eine formelle Unbehülflichkeit des englischen Strafprocesses, unter der die materielle Gerechtigkeit nur leiden konnte.

Daß übrigens die von mir gerügte Lücke auch in England empfunden wird, dafür spricht der Eifer, mit dem man in den englischen Verhandlungen nach Surrogaten für die eigenen Auslassungen der Angeklagten sich umthut. So werden die Constablers, als Zeugen, stets genau befragt, was der Gefangene, als er von ihnen zuerst ergriffen wurde, gesagt habe, z. B. bei einem Diebstahl über den Erwerb des bei ihm gefundenen gestohlenen Gegenstandes u. s. w. Hat der Angeklagte in der Voruntersuchung nach der üblichen Verwarnung eine Aussage zu Protokoll gegeben, so wird diese stets verlesen und als Beweismittel gegen ihn gebraucht. Daß selbst bei der Erörterung solcher Noth-

behelfe der Gefangene sich in der Hauptverhandlung regelmäßig stumm verhält und gar nicht einmal befragt wird, ist gewiß ebenso unnatürlich, als unzweckmäßig.

Sehr eigenthümlich ist ein anderes Surrogat, welches eine angesehene, für Gesetzesreform wirkende Partei unter der Führung des Lord Brougham statt des französischen und deutschen Verhörs der Angeklagten in den englischen Proceß einführen will.[2]) Es soll nämlich den eines Criminalverbrechens Angeklagten gestattet werden, in der gegen sie geführten Hauptverhandlung, wenn sie es für geeignet halten, sich selbst als Zeugen auf ihren Eid im Kreuzverhör vernehmen zu lassen. Um diese Proposition, die das erstemal im Parlament abgeworfen worden ist, aber bald erneuert werden wird, zu verstehn, muß man sich vergegenwärtigen, wie sehr es in die englischen Anschauungen übergegangen ist, daß man nur einer Person, welche geschworen und in der Zeugenkanzel ein Kreuzverhör bestanden hat, glauben, d. h. ihre Aussage als einen Beweis (evidence) zulassen könne. Welches die Consequenzen einer solchen gesetzlichen Einrichtung, wie man sie jetzt proponirt, werden würden, lasse ich hier unerörtert. Ich würde dieselbe für ein unvollkommenes Surrogat an Stelle des naturgemäßen Verhörs der Angeklagten halten und für eine Einrichtung, welche viele Angeklagte zu Meineiden verleiten, die Geschwornen häufig irre führen und im weiteren Verlauf der Entwickelung der Praxis diejenigen Angeklagten, welche von der einzuführenden Befugniß keinen Gebrauch machen wollten, als mehr oder weniger verdächtig erscheinen lassen würde.

Es klingt sehr schön, wenn die Engländer sagen: Es soll kein Angeklagter bei uns genöthigt werden, zu seinem Nachtheil etwas auszusagen. Es ist aber eine Begriffsverwechslung, wenn man in einem angemessenen Fragen eine Nöthigung zu Antworten, die den Angeklagten belasten müssen, finden will. Wollte man jenen schön klingenden Satz auf die Spitze treiben, so dürfte man die Angeklagten auch nicht einmal fragen, ob sie sich für Schuldig oder Nichtschuldig erklären wollen.

Die Engländer stellen sich offenbar das Verhör der Angeklagten in der Weise vor, wie es mißbräuchlich in Frankreich und in Deutschland zuweilen vorkommen mag, nämlich als ein inquisitorisches, in Widersprüche verwickelndes, suggerirendes Verhör, bei dem auch der Angeklagte nicht bloß befragt, sondern mit Vorwürfen und Beschuldigungen vom Präsidenten überhäuft wird. Um solche Mißbräuche zu verhüten, verwerfen die Engländer eine Institution, die bei richtigem Gebrauch als durchaus berechtigt und heilsam erscheint. Dabei ist zugleich eine irrige Anschauung über das Verhältniß des einzelnen Bürgers zum Staat in England maßgebend. So gut das Kind gegen seinen Vater, der Schüler gegen seinen Lehrer sich verantworten muß, so richtig erscheint es auch, daß der einzelne Bürger, wenn wirkliche Belastungsmomente gegen ihn vorliegen, dem Richter, als der staatlichen Obrigkeit, über sein Thun und Lassen Rede und Antwort stehe. In England aber findet man hierin eine Beeinträchtigung der bürgerlichen Freiheit und betrachtet sogar die moralische Pflicht jedes Ehrenmannes, in wichtigen und ernsten Dingen die Wahrheit zu sagen, als eine solche, gegen deren Zumuthung man einen Angeklagten feierlich beschützen müsse.

Auch bei uns zwingt man keinen Angeklagten zu Antworten und noch weniger zu Antworten in einer bestimmten Richtung. Wollte aber ein Angeklagter, wenn er über Thatsachen, die er selbst am Besten kennen muß, befragt wird, sich in ein absolutes Schweigen hüllen, so würden unsere Geschwornen hierin mit Recht ein Verhalten erkennen, das diesem Angeklagten nicht zur Ehre gereicht.

Daß die Auslassung des Angeklagten im Verhör vor Beginn des Beweisverfahrens zugleich die Bedeutung einer Litiscontestatio hat, welche das Gebiet des Bestrittenen begränzt und das noch übrig bleibende Beweisthema fixirt, ist ebenfalls nicht zu übersehn. Auch dieser Vortheil des Verhörs fällt im englischen Proceß weg, oder muß durch andere, weniger genügende Auskunftsmittel ersetzt werden. Ein englischer Ankläger muß, wenn auf Nichtschuldig plaidirt wird, sogleich und vor Gehör des Gefangenen und seines Vertheidigers, seinen ganzen Belastungsbeweis entfalten und kann also von theilweisen Zugeständnissen des Angeklagten, wenn sie nicht schon vorher ausnahmsweise einmal in einem Statement vor dem Polizeirichter niedergelegt waren, nicht wohl Nutzen ziehn.

Ich komme nun auf eine Schilderung des Eindrucks, welchen mir das englische Kreuzverhör gemacht hat. Bekanntlich werden in England die Zeugen und Sachverständigen nicht principaliter vom Richter vernommen, sondern von den Parteien. Der Ankläger beginnt bei Belastungszeugen, der Vertheidiger bei Entlastungszeugen, die Befragung und die Gegenpartei hat unmittelbar darauf das Recht, auch ihrerseits zu fragen. Macht sie hiervon Gebrauch, so pflegt der Beweisführende nachher — gewissermaßen replicando — die Zeugen wieder zu fragen. Der Richter kann seinerseits in jedem Moment Zwischenfragen einwerfen und Erläuterungen verlangen. Sein Fragen ist gewissermaßen ein subsidiäres, welches eintritt, wenn er Lücken bemerkt und von den Parteien etwas übersehen ist. Haben der Prosecutor, oder der Gefangene keinen Advocaten, so übernimmt der Richter auch wohl die principale Fragestellung. Daß dies geschehen mußte, bedauerten die englischen Juristen, die mir in den Gerichtssälen Erläuterungen gaben, in der Regel sehr, weil dies den Richter zu Partei-

[2]) Vergl.: On the Amendment of the law of evidence by Alfred Waddilove. D. C. L. London 1864.

funktionen veranlasse. So sehr ist es in die englische Anschauung übergegangen, daß das Fragen der Zeugen Parteithätigkeit sei, während wir in Frankreich und Deutschland von der Auffassung ausgehen, daß das Fragen und Ermitteln die unparteiliche Thätigkeit des Richters sein müsse, und daß nur die Benennung der Beweismittel und das Plaidiren über deren Aussagen den Parteien zukomme.

Welche von diesen beiden Auffassungen ist nun principiell die richtige? Diese Frage wird sich im Allgemeinen sehr schwer entscheiden lassen, weil bei der Zeugenbefragung zwei verschiedene Gesichtspunkte von Bedeutung sind. Wir und die Franzosen gehen gewissermaßen von der Anschauung aus, daß durch die Befragung auch in der Hauptverhandlung die vorher verborgene Wahrheit erst noch ermittelt werde. Die Engländer dagegen sehen in der Befragung der Zeugen vielmehr den Aufruf eines Beweismittels für einen vorher von der Partei schon ermittelten und aufgestellten Beweissatz. Diese Anschauung giebt der englischen Zeugenvernehmung häufig den Charakter von suggestiven Befragungen. Darf nun auch in England der eigentliche Cardinalpunkt ihrer Aussage den Zeugen nicht schon durch die Frage in den Mund gelegt werden, so tritt der suggestive Charakter der Vernehmung doch in allen Nebenpunkten und in der Form und dem Ton der Fragestellung nur zu häufig hervor.

Die Institution des principalen Kreuzverhörs giebt ferner dem englischen Beweisverfahren von Anfang an einen sehr litigiosen Charakter. In einem Stadium des Verfahrens, in welchem wir als Grundlage des Ganzen eine ruhige und objective Wahrheitsermittelung vorschreiten sahen, entfaltet sich in England vorzugsweise schon eine lebhafte processualische Parteithätigkeit. In die Form der Fragen verirren sich daher dort oft alle möglichen Deduktionen, die eigentlich ins Plaidoyer gehören, Anfechtungen und Beschuldigungen des Zeugen, Zweifel, ironische Bemerkungen u. s. w. Zwar ist die erste Befragung der Belastungszeugen durch den Advocaten des Anklägers in der Regel eine sehr gemessene und ruhige. Häufig wird dieselbe aber von Seiten des Vertheidigers durch unbegründete und störende Einwendungen gegen die Zulassung einer Frage unterbrochen, wie sie unseren Richtern nicht entgegengestellt werden können. Stürmisch ist dann sehr oft die Gegenbefragung dieser Zeugen durch den Vertheidiger, und ich habe in dieser Beziehung Vorgänge erlebt, die entschieden peinliche waren. Es gehören englische Nerven dazu, um auf einer Zeugenkanzel das Kreuzfeuer auszuhalten, wie es das englische Kreuzverhör sehr häufig ist. Dabei werden, um einen Zeugen zu schwächen, häufig Dinge herbeigezogen, die gar nicht zur Sache gehören. So habe ich z. B. an Constablers, die als Zeugen vernommen wurden, folgende Fragen richten hören: Haben Sie schon einmal als Zeuge geschworen? Antwort: Ja. War es nicht in der und der Sache? — Ja. — Was haben Sie damals ausgesagt? Der Zeuge muß wohl oder übel hierauf Antwort geben und ganz fremdartige Dinge erzählen. — Wurde nicht der Angeklagte damals trotz ihres Zeugnisses freigesprochen? Antwort: Ja, aber aus einem besonderen Grunde 2c. Ein anderer Konstabler wurde befragt: Pflegt Ihre Frau nicht für Geld zu waschen? — Ja. Wäscht sie nicht vorzugsweise Unterröcke? — Das kann sein! Hat sie nicht unter ihren Kunden auch prostituirte Frauenzimmer, deren Unterröcke sie wäscht? — Davon weiß ich nichts! 2c.

Kann man in dem Leben des Zeugen irgend einen unangenehmen Umstand, z. B. einen Liebeshandel, eine Betrunkenheitsscene, eine Prügelei, oder gar eine Bestrafung ausfindig machen, so wird der Zeuge sehr häufig hiernach unbarmherzig und ausführlich gefragt. Auch werden Fragen nur zu häufig wiederholt, um hierauf Antworten zu erhalten, die nicht ganz übereinstimmen und sich deshalb anfechten lassen. Ist nun der Zeuge durch die Fragen des Vertheidigers möglichst compromittirt und geschwächt, so sucht ihn der Advocat der Anklage nachher durch seine Fragen wieder zu rehabilitiren. Dabei wird natürlich viel suggerirt.

Wenn irgend eine Institution häufig gemißbraucht wird, so ist es das Kreuzverhör in England. Dieser Mißbrauch ist z. B. ein viel regelmäßigerer, als der so oft getadelte Mißbrauch des Verhörs der Angeklagten in Frankreich. Dabei soll aber auch nicht verkannt werden, daß die englische Methode, Zeugen zu behandeln, zuweilen sehr gute Resultate zu Tage bringt. Nirgends hört man nämlich so viel meineidige Zeugen, namentlich für den Entlastungsbeweis, als in England. Es ist dann häufig eine wahre Freude zu sehen, wie der Advocat der Gegenpartei diese Schurken in Widersprüche verwickelt und dadurch zu ihrer Entlarvung beiträgt.

Viele von den eben gerügten Erscheinungen können zwar in unserem Proceß, wo der Staatsanwalt und der Vertheidiger, nachdem der Richter seine Fragstellung geschlossen hat, das Recht des subsidiären Kreuzverhörs haben, auch vorkommen. Auch habe ich schon bei französischen, wie bei deutschen Richtern recht unangemessene Befragungsmethoden erlebt. Immerhin steht aber fest, daß die englische Einrichtung demjenigen Theil des Verfahrens, der auf Stoffsammlung und Wahrheitsermittelung abzielt, einen unruhigen und litigiosen Charakter giebt, wie wir ihn in unserem Proceß im Beweisverfahren überhaupt nicht und namentlich nicht im ersten und wichtigsten Theil der Vernehmung der Zeugen gewohnt sind. Auch trägt das Wesen der Einrichtung dazu bei, manche Zeugen von weniger hohem Bildungsgrad in der Auffassung zu bestärken, daß sie nicht einer unparteiischen Obrigkeit, sondern derjenigen Partei Zeugniß ablegen, welche sie citirt hat und welche sie als ihre Zeugen zuerst fragt.

Den hervorgehobenen Bedenken steht ein negativer Vortheil gegenüber, welchen unleugbar die englische Einrichtung mit sich bringt. Denselben sehe ich darin, daß sie den Richter

weniger mit Geschäften belastet und ihn mehr befähigt, den Gang der Verhandlung ruhig zu beobachten und den Stoff zu seinem Schlußvortrag zu sammeln. In unserem und im französischen Strafproceß ist der Präsident überbürdet mit den mannigfaltigsten administrativen und richterlichen Funktionen, mit Funktionen, die im englischen Strafproceß der Clerk und die Parteien dem Richter zum großen Theil abnehmen.

Wir würden vielleicht die Vortheile der englischen und die der französisch-deutschen Einrichtung vereinigen können, wenn wir dem Präsidenten die Leitung der Verhandlung und das Resumé, einem der beisitzenden Richter das Verhör des Angeklagten und die erste Befragung der Zeugen und Sachverständigen, und dem Staatsanwalt und dem Vertheidiger die Befugniß zu einer subsidiären und unmittelbaren Befragung der zu vernehmenden Personen übertrügen. Auf diese Weise würde zugleich erreicht werden, daß die beisitzenden Richter des Gerichtshofs während der Verhandlung angemessener betheiligt und beschäftigt werden, als dies jetzt bei uns der Fall ist.

Die Muße, die dem englischen Richter die Einrichtung des Kreuzverhörs gewährt, benutzt derselbe in einer Weise, die für unsere deutschen Gewohnheiten sehr eigenthümlich ist. Der einzige englische Richter bei der Schwurgerichtsverhandlung ist nämlich zugleich der Einzige, welcher die Ergebnisse der Beweiserhebung officiell protokollirt. Diese Aufzeichnungen, welche die Richter in der Regel fortlaufend in ein großes Buch niederschreiben, sind sehr vollständige und genaue, wovon ich mich in mehreren Fällen selbst überzeugt habe. Um sie formuliren zu können, ruft der Richter auch häufig den Fragenden zu, daß sie warten sollen, bis er mit Aufzeichnen der früheren Antworten fertig sei. Diese Einrichtung, welche dem englischen Richter kein unbedeutendes Stück Arbeit auferlegt, hat den Vortheil, daß sie den Richter zu seiner Schlußcharge sehr gut vorbereitet, und daß überall, wenn die Ergebnisse der vorausgegangenen Beweiserhebung bestritten werden, die Notizen des Richters von allen Seiten als das Mittel zur Lösung der aufgeworfenen Zweifel angerufen werden.

Ein anderer negativer Vortheil des englischen Kreuzverhörs ist der, daß in demselben vielfach die Advocaten ihre Hauptaufgabe suchen und daß — mit in Folge dieser Auffassung — das Plaidoyer meist viel kürzer ist, als es in Frankreich und Deutschland zu sein pflegt. Zu dieser erfreulichen Erscheinung der englischen Praxis wirken freilich noch manche andere Faktoren mit. Darunter ist der wichtigste die Sitte, daß die Parteien den Schwerpunkt ihrer rhetorischen Thätigkeit in derjenigen Rede entfalten, welche sie v o r der Vorführung ihrer Beweismittel halten und in welcher sie ihr Beweisthema ankündigen, bezüglich den Rechtspunkt erläutern. Eine zweite Rede durfte z. B. der Ankläger früher nur dann halten, wenn der Vertheidiger seinerseits Entlastungsbeweise vorgeführt hatte und das Ergebniß dieser neuen Beweisführung anzufechten war. Erst seit dem 1 Juli 1865 ist dem Advocaten der Anklage durch eine neuere Parlamentsakte gestattet, auch wenn kein Enttlastungsbeweis stattfindet, am S c h l u ß der Erhebung der Belastungsbeweise noch einmal eine Rede zu halten. Diese neue gesetzliche Ermächtigung wird voraussichtlich dahin führen, daß die Advocaten der Anklage künftig diese zweite Rede, als die hauptsächliche, pflegen und behandeln werden, wie dies eine natürlichere und offenbar für den Redner vortheilhaftere Taktik empfehlenswerth erscheinen läßt. Bei denjenigen Assisen, denen ich beiwohnte, wurde indessen die Praxis noch von der früheren Gewohnheit beherrscht und die Advocaten der Anklage machten selten von ihrer Befugniß, die Resultate ihrer Beweisvorführung in einer zweiten Rede zusammen zu fassen, Gebrauch. Die englischen Ankläger können eine solche Unterlassung auch viel eher verantworten, als ein französischer oder deutscher Staatsanwalt es thun könnte, weil sie das Weitere der Schlußcharge des Richters vertrauensvoll überlassen mögen. Eine fernere Abkürzung des Plaidoyers wird in England dadurch herbeigeführt, daß eine eigentliche formelle Replik dem Ankläger (mit Ausnahme eines für die Krone auftretenden) und eine Duplik dem Vertheidiger nicht gestattet sind. Der Advocat der Anklage kann indessen die Rede, welche ihm zur Anfechtung der Entlastungsbeweise gestattet ist, dazu benutzen, Einwendungen auch g e g e n die sonstigen Deduktionen der Vertheidigungsrede mit einfließen zu lassen.

Ueber das Costüm der in der Verhandlung betheiligten Personen bemerke ich, daß Richter und Advocaten Talare und gepuderte Perücken tragen. Bei Vereidung der kleinen Jury wird unterschieden, ob sie über eine felony oder eine misdemeanour richten sollen. Im ersteren Falle wird für jeden Geschwornen die Eidesformel besonders vorgesagt, während derselbe ein neues Testament in der Hand hält, das er nachher als Zeichen des Schwurs küßt. Im zweiten Falle wird die Eidesformel nur einmal für alle gesagt und dabei halten 4 Geschworne je ein neues Testament, das sie der Reihe nach küssen.

Sehr verschieden ist auch die englische Methode, die Zeugen zu vereidigen, von der unsrigen. Am Fuß der Zeugenkanzel redet der Gerichtsdiener in einer etwas einförmig schnarrenden Weise den Zeugen an: „Das Zeugniß, welches Sie dem Gerichtshofe und der Jury in dem Proceß zwischen unserem Souverain der Königin und dem Gefangenen vor der Schranke abzugeben haben, soll sein die Wahrheit, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit. So helfe Ihnen Gott!“ Hierauf küßt der Zeuge das neue Testament als Zeichen des Schwurs. Diese Vereidigung ist ein öffentlicher Vorgang, bei dem indeß nicht, wie bei uns, der Richter und die ganze Versammlung in Mitleidenheit gezogen werden. Die in

unserem deutschen Strafproceß so verkehrte lange Nachsprechung einer weitläufigen Formel und die häufig so unangemessene Eidesverwarnung fallen in England weg. Daß freilich der englische Zeuge beim Schwur gar kein Wort spricht, sondern nur küßt, erschien mir nicht sonderlich angemessen.

Sehr richtig erscheint mir dagegen die englische Einrichtung, daß alle Zeugen schwören müssen. Wir in Deutschland haben den Eid zwar mit Recht sehr ernst, aber doch auch als einen allzu mystischen Akt behandelt, der er doch nicht sein soll. Daraus erklärt es sich zum Beispiel, daß wir Zeugen unter 18 Jahr zwar vernehmen, aber nicht für eidesfähig halten. Wer aber überhaupt sein Zeugniß in die Waagschale, auf der die Schuld und Unschuld eines Menschen gewogen wird, wirft, der sollte auch Garantien für seine Wahrhaftigkeit geben und wer überhaupt beten kann, der muß auch schwören können!

In dem Verhältniß zwischen dem Ankläger und dem Vertheidiger herrscht in England der vielgerühmte Grundsatz der Waffengleichheit der Parteien vor. Daß die Anwälte für Anklage und Vertheidigung dasselbe Costüm tragen und auf denselben Bänken sitzen, daß der Anwalt der Anklage kein Staatsbeamter ist und abwechselnd einmal als Ankläger oder Vertheidiger auftritt, Alles das sind Aeußerlichkeiten, die meinetwegen den Anhängern des Princips dieser Waffengleichheit gern concedirt werden könnten. Es giebt aber andere Consequenzen dieses Princips, welche wir, die wir Gerechtigkeit und nicht Waffengleichheit verlangen und jedem der beiden Theile das, was ihm gebührt und erforderlich ist, nicht aber jedem das Gleiche geben wollen, mit Recht recusiren werden. Dergleichen Consequenzen des Princips der Waffengleichheit, die in dem französischen und deutschen Strafproceß wegfallen, bestehen im englischen Recht nach folgenden Richtungen:

1. Daß die eine Proceßpartei der anderen, falls letztere unvermögend ist, ihren Advocaten bezahlt, also sie positiv im Kampfe gegen sich unterstützen muß, steht mit dem Princip der formalen Gleichheit der Parteien gewiß im Widerspruch. Gleichwohl bezahlt in Frankreich und Deutschland der anklagende Staat dem unvermögenden Angeklagten seinen Vertheidiger. In England ist dies nicht der Fall und viele Angeklagte, welche die in England ziemlich beträchtlichen Kosten eines Vertheidigers nicht zu erschwingen vermögen, erscheinen dort vor dem Schwurgericht ohne Vertheidiger.[3])

2. In Frankreich und Deutschland ladet der Staat auch für den unvermögenden Angeklagten, ohne daß er sich vorher durch das Verlangen einer Caution sicher stellt, die von letzterem benannten Entlastungszeugen und Sachverständigen auf seine Kosten mit vor und macht diese Unterstützung seines angeblichen Proceßgegners nur von der Bedingung abhängig, daß ein unabhängiger Gerichtshof das Beweisthema, für welches diese Entlastungsbeweismittel benannt sind, für relevant erklärt. In England wird der anklagenden Partei ein solches Ansinnen nicht gestellt.

3. In Deutschland besteht eine formale Ungleichheit zwischen dem Ankläger und Vertheidiger darin, daß ersterer die Pflicht der materiellen Unparteilichkeit hat, Entlastungsmomente, die ihm bekannt werden, pflichtgemäß nicht verschweigen darf und sich nicht bloß mit der Zusammenstellung der Belastungsmomente begnügen, sondern seine ganze Ueberzeugung betreffs der ermittelten Wahrheit aussprechen muß, während dagegen der Vertheidiger in mehrfacher Beziehung eine für das formale Parteiinteresse des Angeklagten vortheilhaftere Stellung hat. Die Vertheidiger brauchen bei uns — nach der Auffassung ihrer Berufsgenossen und wohl auch nach dem Sinne der Proceßgesetze nicht — vollständig von dem überzeugt zu sein, was sie vorbringen. Sie sind dies zwar sehr häufig, aber nicht immer. Oder, besser ausgedrückt, viele aber nicht alle unserer Vertheidiger plaidiren nur nach ihrer vollen innern Ueberzeugung. Im Allgemeinen gilt es vielmehr als ihr Recht, Alles das für den Angeklagten vorzubringen, was sich mit einem gewissen Anstande zu Gunsten desselben sagen läßt. Jedenfalls brauchen sie nicht, wie der Staatsanwalt und alle andere im Strafproceß sprechende Personen, die ganze Wahrheit, bezüglich ihre ganze Ueberzeugung zu sagen, sondern sie können sich darauf beschränken, nur die dem Angeklagten günstigen Momente zu entwickeln und brauchen sich nicht damit zu befassen, das Resultat einer pflichtgemäßen Abwägung dieser Momente gegen die Belastungsbeweise, selbst nach ihrer Ueberzeugung zu constatiren. Daß hier eine formale Waffenungleichheit zu Gunsten des Angeklagten vorliegt, sofern man im Strafproceß das Verhältniß zwischen dem Staatsanwalt und dem Angeklagten wirklich nach dem Muster der Parteienstellung im Civilproceß construiren will, wird man mir zugeben müssen. In England fällt diese Ungleichheit weg und die Pflichten des Anwalts der Anklage sind ebenso normirt, als die des Anwalts der Vertheidigung und nicht anders, als die einer Partei im Civilproceß.

Trotz dieser formalen Gleichstellung zwischen dem Ankläger und dem Vertheidiger tritt aber selbst in England hervor, wie innerlich ungleichartig das Geschäft des Anklagens und das des Vertheidigens sind. Zwar ist dort der Ankläger nicht verpflichtet, Entlastungsmomente vorzubringen; aber unter der Advocatur gilt es als ein Erforderniß des Anstandes und der guten Sitte, sich bei der Durchführung von Anklagen im Strafproceß sehr maßvoll zu verhalten. Demgemäß ist es mir aufgefallen und hat mich sehr angenehm berührt, daß ich dieselben Advocaten, die eben als Vertheidiger sehr stürmisch in ihren Reden und sehr kühn in ihren Rechtsdeduktionen waren, nachher in anderen Fällen als An-

[3]) Vergl. das Nähere bei Mittermaier, das englische, schottische und nordamericanische Strafverfahren S. 300.

kläger sehr ruhig und gemessen auftreten sah. Somit stehe ich auch nicht an auszusprechen, daß diese Seite des Auftretens der englischen Ankläger den Vorzug verdient vor der durch die Lebhaftigkeit des Nationaltemperaments bedingten Praxis der französischen Staatsanwaltschaft und daß sie der maßvollen Objektivität, welche sich die deutschen Staatsanwälte bei ihren Vorträgen zur Pflicht machen, ebenbürtig zur Seite steht.

Zwei Momente tragen aber auch noch zu der eben gerühmten Erscheinung bei, nämlich einmal, daß sich der englische Ankläger auf die Charge des Richters zu verlassen pflegt und in dieser eine bestimmte und ausführliche Begründung der Anklage, falls dieselbe gerecht ist, erwarten kann; dann aber das absolute Verbot, daß vor dem Verdikt der Geschwornen die Antecedentien und Vorbestrafungen des Gefangenen erörtert werden. Dieses Verbot ist freilich eine derjenigen Erscheinungen des englischen Rechts, die sich nur dadurch erklären lassen, daß aus Furcht vor Mißbrauch Vornahmen, die bei richtigem Gebrauch berechtigt erscheinen, ganz abgeschnitten werden. Bis zu einem gewissen Grade verdient es allerdings Berücksichtigung, ob man sich zu dem Angeklagten mit Rücksicht auf seine Vergangenheit der ihm beigemessenen That versehen kann. Das gedachte Verbot trägt also mit dazu bei, daß der Angeklagte in England als eine vollständig unbekannte Größe und als eine stumme, und nur nach seinem äußeren Aussehn, nicht nach seiner sonstigen Gebahrung zu beurtheilende Person vor den Geschwornen erscheint. Erst nach dem Verdikt der Geschwornen darf der Ankläger über den schlechten Leumund und die Vorbestrafungen des Gefangenen Beweismittel vorführen. Es macht nun häufig einen sehr drastischen Eindruck, wenn ein Angeklagter eben mit knapper Noth durch Indicien und Zeugen eines Diebstahls überführt worden ist und wenn nun plötzlich zu Tage kommt, daß er schon 15- bis 16mal bestraft und bisher schon ein Habitué der Zuchthäuser und Grafschaftsgefängnisse gewesen ist. Ich habe mehrfach in London solche Constatirungen erlebt, ein paar Mal aber auch Fälle, in denen der Spruch der Geschwornen gewiß anders ausgefallen sein würde, wenn man ihnen nicht die Vorbestrafungen verheimlicht hätte. So erinnere ich mich einer Verhandlung vor den Sessionen für Middlesex mit folgendem Verlauf: Ein durch sein ganzes Auftreten sehr gut empfohlener Zeuge deponirte: er habe an einer Straßenecke gestanden und nach seiner Uhr gesehn. Unmittelbar, nachdem er dieselbe wieder in die Westentasche gesteckt habe, sei ihm ein Ruck an der Brust fühlbar geworden und nunmehr habe er sofort wieder nach der Westentasche gegriffen und seine Uhr vermißt. In diesem Augenblick habe dicht neben ihm der Angeklagte gestanden und neben dem Angeklagten noch ein Mann mit dem Aeußeren eines Gentleman; sonst sei kein Vierter in der Nähe gewesen. Er habe nunmehr sofort den Angeklagten festgehalten und einen Polizeibeamten herbeigerufen. Der Gentleman, der hinter dem Angeklagten stand, habe sich rasch entfernt: aber der Angeklagte sei nach der nächsten Polizeistation gebracht worden. Dort hatte man ihn visitirt, aber die gestohlene Uhr bei ihm nicht gefunden. Nach dieser Beweiserhebung legte der Richter in seiner Charge den Geschwornen nahe, daß der Beweis des Taschendiebstahls wohl als erbracht angesehen werden könne. Die Geschwornen aber sprachen das Nichtschuldig und der Obmann derselben erläuterte den Spruch noch mit den Worten: „Wir halten den Beweis nicht für vollständig ausreichend.“ Dieser Spruch war mit Rücksicht auf die vorgeführten Beweise gewiß sachgemäß. Nun aber redete der Richter den Angeklagten etwa folgender Maßen an; „Gefangener, Sie sind frei gesprochen. Lassen Sie sich aber diesen Fall zur Lehre dienen; denn Sie wissen selbst sehr gut, daß Sie schon viermal wegen Taschendiebstahls bestraft worden sind und daß Sie bei ein paar von den früheren Fällen, die gegen Sie vorlagen, ebenfalls mit einem anscheinenden Gentleman als Helfershelfer zusammen agirt hatten!“

Uebrigens dürfen nur Antecedentien, die zum Nachtheil der Angeklagten sprechen, vor dem Verdikt nicht erörtert werden. Zu seinen Gunsten dagegen kann der Angeklagte schon in diesem Stadium des Processes alle ihm dienlichen Beweismittel vorführen lassen. Nirgends habe ich denn auch so viele Zeugen für den guten Charakter und Leumund der Gefangenen vor dem Schwurgericht produciren sehen, als in England. Zu diesem Theil des Beweises zeigten die englischen Geschwornen aber in der Regel sehr wenig Vertrauen, ebenso wie sie sich gegen Alibibeweise meist sehr mißtrauisch verhielten. Es zeigt dies, daß von beiden Arten des Entlastungsbeweises sehr häufig in England ein übler Gebrauch gemacht wird.

Ueber die englische gerichtliche Rhetorik gestatte ich mir noch einige Bemerkungen. Sie ist im Ganzen präciser und sachlicher, als die französische, aber man kann nicht sagen, daß sie viel ruhiger und maßvoller sei. Der Engländer, so ruhig er im Leben ist, entwickelt als Redner oft eine große Energie, eine sehr lebhafte Gestikulation, und häufig auch eine stürmische, zuweilen selbst eine polternde Derbheit. Dergleichen Erscheinungen habe ich in England zwar fast nie unter den Reden der Ankläger, aber mehrfach unter denen der Vertheidiger wahrgenommen. Wie überall, habe ich unter den letzteren einige recht gute, aber auch viele recht mittelmäßige Redner gehört. Neben sehr tüchtigen und respektablen Reden habe ich sophistische Deduktionen, Appellationen an's Gefühl der Geschwornen und leidenschaftliche Ausfälle von den Vertheidigern in London fast eben soviele vernommen, als von denen in Paris. In Frankreich wird sogar die äußere parlamentarische Ordnung von den Präsi-

denten strenger geübt, als dies in England von den Richtern geschieht, welche die Freiheit der Advocatur selbst bis über die äußerste zulässige Gränze hinaus zu respektiren pflegen. So erinnere ich mich, daß in einer Anklagesache gegen eine Frau wegen Haltens eines Bordells, gegenüber einer ganz evidenten Ueberführung, der Vertheidiger den Ausdruck brauchte: „diese Anklage ist die unverschämteste Ungerechtigkeit gegen eine Lady, welche jemals vorgekommen ist!“ Diese Beleidigung nahm der Ankläger ganz gemüthlich hin und von Seiten des Richters erfolgte kein Ordnungsruf und keine Rüge.

Als Ankläger habe ich meist Anwälte von Privatpersonen, welche letztere zur Anklageerhebung gezwungen worden waren, häufig aber auch Anwälte von Vereinen, Kirchenbehörden u. s. w., die freiwillig im öffentlichen Interesse verfolgen ließen, vielfach aber auch Anwälte, die im Auftrag der Krone auftraten, fungiren sehn. Letztere erschienen namentlich für alle Anklagen wegen Münzverbrechen und wegen gewaltthätiger Angriffe gegen das Polizeipersonal. Es kam mehrfach vor, daß Privatpersonen, welche als Prosecutors anklagen mußten, keinen Anwalt angenommen hatten, und es übernahm in solchen Fällen der Richter für den Ankläger die Befragung der Belastungszeugen. Es ist übrigens unrichtig ausgedrückt, wenn vielfach behauptet wird, daß in England das System der Privatanklage gelte. Da nämlich die anklagenden Privatpersonen, mögen sie nun freiwillig oder gezwungen anklagen, im Namen des Königs auftreten, und da die Krone ihnen die Last der Strafverfolgung abnehmen kann, so ergiebt sich, daß es sich hier nicht um eine blos private Aktion, sondern um die Uebertragung öffentlicher Pflichten und Funktionen auf einen Privatmann nach den Principien des Selfgovernment handelt.

Vergl. auch Gneist, englische Kommunalverfassung 1. Band S. 368 u. 2. Band S. 776.

Ich komme nun in meiner Darstellung auf eine Institution, in Bezug auf welche ich mit einem entschiedenen Vorurtheil zu Gunsten der französisch-deutschen Gestaltung nach England gekommen bin, aber nicht anstehe, zu bekennen, daß die Anschauung der englischen Praxis mich zu der Ueberzeugung bekehrt hat, daß die betreffende englische Einrichtung die zweckmäßigere und vorzüglichere ist. Es handelt sich nämlich um die Stellung und Formulirung schriftlicher Fragen an die Geschwornen, als Anhaltepunkte für die Fällung ihres Verdikts. Daß den Geschwornen in den formulirten Fragen[4]) eine Zusammenstellung des gesetzlichen Thatbestandes des in Frage kommenden Verbrechens mit den concreten Beweisergebnissen und thatsächlichen Momenten des Einzelfalls gegeben und daß ihnen dadurch die Subsumtion der That unter das Gesetz erleichtert und die Deckung der bewiesenen That mit dem gesetzlichen Thatbestand anschaulich gemacht und beurkundet werde, erschien mir früher als durchaus nothwendig und unumgänglich. Jetzt bin ich aber überzeugt worden, daß die schriftliche Fragestellung zwar unter Umständen ein ganz nützliches Hülfsmittel für die Leitung der Geschwornen sein mag, in der Regel aber überflüssig, die natürliche Verständigung und Wechselwirkung zwischen dem Richter und der Geschwornenbank erschwerend und jedenfalls mit den Principien des mündlichen Verfahrens nicht recht in Einklang zu bringen ist.[5]) Man vergegenwärtige sich nochmals den Gang eines Processes vor dem Schwurgericht: Nachdem schon der Ankläger und der Vertheidiger über die Voraussetzungen, die zum Thatbestand eines Verbrechens gehören, und über die Subsumtion des Falles sich verbreitet haben, beleuchtet der Richter beide Themata besonders sorgfältig in seiner Schlußrede an die Geschwornen. Er sagt ihnen z. B. sehr bestimmt, was zum Thatbestand des Mordes vom Gesetz erfordert werde, und wie die concreten Thatsachen des Falls, sofern sie dieselben für bewiesen erachten, sich zum gesetzlichen Thatbestand verhalten würden. Er belehrt die Geschwornen weiter, daß sie, falls das eine oder das andere Moment, z. B. der Vorbedacht, ihnen nicht dargethan erscheine, nur wegen eines geringeren Verbrechens, z. B. wegen Todtschlags, das Schuldig sprechen müssen. Wozu, frage ich, bedarf es neben dieser mündlichen Belehrung noch einer schriftlichen Formulirung dieser Combination zwischen That und Gesetz? Glaubt man wirklich, daß die Vorlesung einer solchen schriftlichen Frage die Geschwornen aufklären könne, falls die vorausgegangene, viel lebendigere Belehrung des Richters dies nicht schon erreicht hätte? Oder legt man entscheidenden Werth darauf, daß der Obmann im Berathungszimmer diese Fragen vor sich liegen habe und dieselben dort noch öfters verlesen könne? Ist das Verhältniß zwischen der That und dem Gesetz ein einfaches, so prägt sich dasselbe den Geschwornen gewiß rasch ein Ist dasselbe aber schwierig und complicirt, so ist zu erwägen, daß dann die Formulirung dieses Verhältnisses in der Form einer einzigen Frage in der Regel sehr schwerfällig und jedenfalls viel schwerer verständlich sein wird, als die vorausgegangene mündliche Erklärung, deren Wiederholung eine Geschwornenbank sich ja stets erbitten kann.[6]) Ebenso, wie die Haupt-

[4]) Ich setze ein System der Fragestellung hier überall voraus, wie es jetzt in Frankreich, Preußen, Thüringen, Hannover u. s. w. sich eingebürgert hat. Abweichungen, wie sie in Kurhessen, Braunschweig und manchen andern Ländern bestehen, bleiben hier vorläufig außer Betracht.

[5]) Anderer Meinung ist Glaser im Gerichtssaal 1865, 3tes Heft. Seite 237.

[6]) Die Befugniß der Geschwornen, sei es im Gerichtssaal, sei es im Berathungszimmer — wiederholt über den Rechtspunkt zu befragen, muß genügen. Der Vorschlag von Heinze, die Geschwornen in jedem Fall bei ihrer Berathung, auch wenn sie dies nicht verlangen, einen Richter als Obmann aufzudrängen, kann nicht gebilligt werden. Vergl. Heinze, ein deutsches Geschwornengericht.

frage erscheinen auch etwaige schriftliche Zusatzfragen entbehrlich. Ist z. B. vom Vertheidiger auf ein geringeres Verbrechen, als das der Anklage plaidirt, oder vielleicht die Behauptung eines Strafausschließungsgrundes z. B. der Nothwehr, der Unzurechnungsfähigkeit ꝛc. vorgebracht worden, so belehrt der Richter die Geschwornen, ob die Berücksichtigung solcher Einreden, oder das Erkennen auf ein geringeres Verbrechen processualisch statthaft erscheinen und welche gesetzliche Voraussetzungen hier in Betracht kommen.

Bei der englischen Methode werden folgende Nachtheile der unsrigen vermieden:

1. die häufige schwierige Redaktion einer Reihe von Gesetzesmomenten und mehr oder weniger specialisirter Thatsachen in einem einzigen Satze und in Form einer Frage,

2. vielfache Streitereien über diese Redaktionen,

3. die Schwierigkeit, welche für die schriftliche Beantwortung entsteht, wenn einzelne Thatsachen sich anders verhalten, als sie in der Frage aufgeführt sind, während im Uebrigen der Thatbestand des Verbrechens unangefochten bleibt,

4. der Aufenthalt und der Zeitverlust, den die schriftliche Abfassung mit sich bringt, falls erst in der Hauptverhandlung eine Aenderung der vorher entworfenen Fragen oder die Stellung von Zusatzfragen nothwendig werden,

5. die mindestens 4malige Vorlesung derselben Fragen (erst durch den Präsidenten, dann im Berathungszimmer durch den Obmann, dann bei der zweimaligen Verkündigung des Wahrspruchs an den Gerichtshof und an den Angeklagten),

6. die Verweitläufigung und Vervielfältigung der Wahrsprüche. Der Wahrspruch der englischen Geschwornen kann nämlich für jeden Angeklagten in der Regel ein einziger sein. Wird z. B. bei einer Anklage wegen Mords nur wegen Todtschlags das Schuldig gesprochen, so verkündet der Obmann nur: Schuldig wegen Todtschlags. Oder ist ein Strafausschließungsgrund anerkannt, z. B. der des Wahnsinns, so verkündet der Obmann: Nichtschuldig wegen Wahnsinns.

Erleichtert wird übrigens die Durchführung der eben besprochenen englischen Methode dadurch, daß in einer englischen Schwurgerichtsverhandlung auf einmal stets nur eine That, bezüglich doch nur mehrere solche Thaten, die als connex oder als fortgesetzte Verbrechen erscheinen, abgeurtheilt werden. Diese Einrichtung ist aber auch schon an sich nachahmungswerth und würde es sich namentlich empfehlen, die in den meisten deutschen Strafproceßgesetzen geordnete Nachziehung von Vergehen und Uebertretungen vor das Schwurgericht aufzugeben.

Steht ein Angeklagter vor derselben englischen Assise wegen mehrerer unter einander nicht connexer Verbrechen, so wird jedes einzeln verhandelt und von den Geschwornen abgeurtheilt. Der Richter pflegt dann erst nach dem letzten Verdikt sein Strafurtheil wegen sämmtlicher abgeurtheilter Verbrechen zu fällen.

Uebrigens wird das Interesse, welches gerade unsere Juristen an der geschickten Formulirung der Fragen zu nehmen pflegen, erfahrungsmäßig von den Geschwornen selten getheilt. Die Geschwornen berücksichtigen vielmehr den Gesammteindruck der Handlung, als daß sie geneigt wären, die einzelnen Momente der Frage zu zergliedern.

Bloß zur Orientirung der Geschwornen über den Stoff — etwa für den Fall, daß mehrere Theilnehmer an einem Verbrechen zusammen abgeurtheilt werden — genügt übrigens schon die Einrichtung, die nach mehreren deutschen Strafproceßgesetzen besteht, daß man ihnen die Anklageschrift oder doch den Verweisungsbeschluß mit ins Berathungszimmer giebt.

Ich habe die Gründe aufgeführt, wegen deren mir die französisch-deutsche schriftliche Fragstellung entbehrlich erscheint, und bemerke dazu nur noch, daß ich diejenigen Einwendungen gegen dieselbe, die noch außerdem z. B. Hye in seinem Werke über das Schwurgericht entwickelt hat, nicht für durchschlagend halte. Glaser und v. Bar haben dergleichen unbegründete Einwendungen meines Erachtens schon in genügender Weise widerlegt.

Ich habe auch bisher nur Utilitätsgründe entwickelt. Nur andeuten will ich daneben die Anomalie und den Widerspruch mit dem Princip des mündlichen Verfahrens, die darin liegen, daß zwischen zwei Faktoren, die in demselben Saal zusammen tagen, eine schriftliche Frage- und Antwortscorrespondenz organisirt werden soll, während ein viel einfacherer und unmittelbarerer Verkehr möglich ist!

Die englische Methode erleichtert ferner noch eine andere Praxis, die ebenfalls schon an sich manche Vorzüge für sich hat, nämlich die Gewohnheit der englischen Geschwornenbänke, unmittelbar unter dem Eindruck der Charge des Richters, noch im Gerichtssaal mit gedämpfter Stimme sich zu berathen und zu einem Wahrspruch zu vereinigen. Bei uns verlangt man dagegen von den Geschwornen auch in ganz klaren Fällen, daß sie sich erst zurückziehen, sich eine Instruktion vorlesen lassen, schriftlich oder mündlich abstimmen u. s. w. Bei den circa 60—70 Schwurgerichtsverhandlungen, denen ich in England beigewohnt habe, sind die Geschwornen nur zweimal auf ihren Bänken im Gerichtssaal nicht einig geworden und haben dann in das Berathungszimmer eingesperrt werden müssen. In einem dieser Fälle wurde hierauf sofort eine andere Jury gebildet und — um keine Zeit zu verlieren — eine neue Verhandlung begonnen. Während diese im vollen Gange war, ließ sich die eingesperrte Jury melden und wurde auch gleich vorgelassen. Sie verkündete ihren Spruch, der ein „Nichtschuldig" war, und wurde dann in eine besondere Loge für nicht beschäftigte und in Reserve gehaltene Geschworne gewiesen, während man mit der unterbrochenen neuen Verhandlung wieder fortfuhr. (Fortſ. folgt.)

v. Groß.

Ueber die Nothwendigkeit des gerichtlich-medicinischen Studiums für Juristen.

„Ich arbeite seit zehn Jahren im Criminalfach als Inquirent, Vertheidiger und Richter, und überall hat mich einerlei Bedürfniß, eben dieselbe fühlbare Nothwendigkeit, eben dieselbe Hülfswissenschaft begleitet". So schrieb im Jahre 1793 der als Crimanilist hochgeachtete und für jenes Fach begeisterte Meister.[1]) Es war ihm verdrießlich, sagt er, mit der Miene, als ob er es verstände, die Materialien der ärztlichen Befunde ohne Sinn und Verständniß abzuschreiben „wie die Nonne den Psalter betet". Er opferte mitten in seinen überhäuften praktischen Beschäftigungen manche Nacht und einen Theil seiner Gesundheit dem Bestreben, gründliche Kenntniß in einem Fach zu erwerben „auf dem sichtlich Menschenleben ruht". Und die Mühe habe sich ihm überreichlich gelohnt, denn aus Erfahrung bekundet er, daß es nicht unmöglich sei, durch eigenes fortgesetztes Studium (wenn man nur den nöthigen Enthusiasmus damit verbände, der in Sachen der Menschheit jedem guten Herzen so natürlich ist) so viel Kenntniß in dieser Materie zu erwerben, als das Bedürfniß des Praktikers fordert. Und vielleicht meint er, ist es gerade der Zweifel an Möglichkeit, der sich der Allgemeinmachung dieses Studiums vorzüglich entgegenstellt. Vielleicht hielte dieser Zweifel manchen guten Kopf von dieser wohlthätigen Arbeit ab, als zu weit abliegend von seiner amtlichen Sphäre, als daß er sie auf einen gewissen Punkt der Anwendbarkeit bringen werde. Er veröffentlicht gleichzeitig den Plan zu einem Handbuch, wie er es für Juristen zum Selbststudium ausgeführt wünsche, ein Werk, das er selbst als einen „Traum" bezeichnet.

Ihm treten, veranlaßt durch die in Rede stehende Abhandlung, Kopp[2]) und Wildberg[3]) entgegen, welche sich dahin aussprechen, daß es besser sei, wenn die Juristen sich von einer Wissenschaft fern hielten, in welcher sie es doch nur höchstens zu Halbwisserei brächten, die hier, wie überall, mehr schadel, als nütze. Beide Autoren indeß sprechen trotzdem die Nützlichkeit medicinisch-forensischer Kenntnisse für Juristen aus, Kopp, indem er sich dahin formulirt, der Jurist müsse eine „historische Kenntniß der verschiedenen Rubriken" der gerichtlichen Materie besitzen; Wildberg, indem er sagt, der Jurist müsse nicht gerichtliche Medicin, sondern „medicinische Rechtsgelahrtheit" verstehen, womit er etwa dasselbe sagen will, als Kopp mit der „historischen Kenntniß". Und der treffliche Metzger, der in seinem „System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft (1810) sich „keinen Ausspruch darüber anmaßen will, sondern den Neigungen der Rechtsgelehrten selbst es überlassen wissen will, wie weit sie es in der Erwerbung gerichtlich-medicinischer Kenntnisse zu bringen für gut finden, kommt in einem Supplement zu obigem Werke darauf hinaus, den Juristen dieses Studium zu widerrathen, weil die Erfahrung ihn gelehrt habe, daß die Rechtsgelehrten doch bei diesem Studium nicht Stand hielten, da „die Kost ihrem Gaumen zu fremd sei" und weil es besser sei, sie verständen gar nichts davon, als daß sie als Halbwisser „durch schiefe Urtheile den Aerzten zur Last fielen." Die neueren deutschen Schriftsteller gehen zumeist über diese Frage kurz hinweg, oder begnügen sich mit allgemeinen Redensarten, da formell in Preußen und den weiten deutschen Staaten die Nothwendigkeit des forensischen Studiums festgestellt ist. Es dürfte indeß nicht unangemessen sein, auch sachlich dieser Frage von Neuem näher zu treten.

Es scheint mir nun ganz unpassend, wie eben frühere Schriftsteller gethan, diese Frage abstrakt und theoretisch abzuhandeln. Es gehört dies in die Zeit, wo die ganze Wissenschaft der gerichtlichen Medicin ein Conglomerat von Kenntnissen war, durchsetzt mit allerhand spitzfindigen Controversen und wo sie einen Ballast von juristischen, philosophischen, theologischen Kenntnissen und Erörterungen, von reinen medicinischen Vorkenntnissen mit sich führte, die den gerichtlichen Arzt als solchen gar nicht berührten, einen Ballast, von dem sie sich in neuerer Zeit befreit hat, einer Zeit, wo man die ganze Wissenschaft überwiegend theoretisch bearbeitete und sich in ähnlicher Weise über die ganz nutzlose und unfruchtbare Frage herumstritt, welche Stellung der Arzt dem Richter gegenüber einzunehmen habe.

Wie man hier ängstlich die Competenzen abwog, so stritt man sich dort über das Mehr oder Weniger von medicinischen Kenntnissen, welche von dem Richter zu fordern, oder ihm zu gestatten seien, während man doch vernünftigerweise medicinische Kenntnisse von einem Rechtsgelehrten eben so wenig verlangen kann, als man juristische Kenntnisse von einem Arzte verlangen wird, und beide weder Ganz- noch Halbwisser in dem anderen Fache sein können, und zu sein brauchen. Der Richter braucht den Arzt und sein Gutachten, er bedient sich desselben als eines Instrumentes zur Herstellung des Beweises. Er ordnet die Anfertigung desselben zu seinen Zwecken an, und muß dieses Instrumentes sich zu bedienen verstehen und kann auch ein allgemeines Urtheil über die Güte und den Werth desselben haben, ohne daß er dessen Anfertigung verstände, und der Arzt, der das Instrument fertigt, an ihm ist es, gutes Material dazu zu verwenden und es so einzurichten, daß es der Richter gebrauchen kann, der Gebrauch selbst geht ihn wieder nichts an.

Es möchte daher passender und zweckentsprechender sein, auch diese Frage in concreto und praktisch zu erwägen und zu fragen: Liegt ein praktisches Bedürfniß für den Juristen

[1]) Pyls Repertorium für die öffentl. und gerichtl. Arzneiwissenschaft. I. 28.

[2]) Kopp, Jahrbücher I. 229.

[3]) Ibid. IV. 120.

vor, sich mit der Wissenschaft der gerichtlichen Medicin bekannt zu machen, und wie ist eventuell diesem Bedürfniß zu genügen.

Wir wollen ganz absehen von dem Zusammenhange, in welchem die bürgerliche, wie peinliche Gesetzgebung mit natürlichen Vorgängen, körperlichen, wie geistigen Zuständen stehen, da es thatsächlich ist, daß der Einfluß der gerichtlichen Medicin auf die neuere Gesetzgebung (z. B. des Kindermordes) ein großer gewesen ist, sondern hier nur von den Bedürfnissen der Rechtspflege sprechen, und für die Vertreter dieser wird man das Bedürfniß medicinisch-forensischer Kenntnisse nicht leugnen können. Bedingt wird dasselbe durch die Häufigkeit wie durch die Wichtigkeit der ärztlichen forensischen Gutachten, welche der Rechtsgelehrte zu verarbeiten hat.

Zunächst ist festzuhalten, daß die Fälle, in welchen ärztliche Expertisen erfordert werden, relativ sehr häufige sind. Bei großen Gerichten, wie das hiesige, vergeht kein Tag, wo nicht eine oder die andere gutachtliche Aeußerung Seitens der richterlichen Behörden vom Arzte verlangt würde, sei es über lebende Personen, sei es über Leichen oder über Objekte. Namentlich im Criminalfach. Wenige Fälle, die einer Lebensstrafe unterworfen sind, entscheiden sich unmittelbar und ausschließlich aus den Grundsätzen des Rechtes. Ehe sie zur Entscheidung gelangen, wird vielmehr über wichtige Präliminarfragen, welche überaus wesentlich sind zur Feststellung des Thatbestandes, die Bekundung des Arztes eingeholt, und sehr häufig richtet sich nach dieser Bekundung die Entscheidung. Jede Tödtung, fahrlässige oder absichtliche, eines Menschen, jede aufgefundene Leiche eines Neugeborenen, bei der zu entscheiden, ob dasselbe gelebt und eventuell in oder gleich nach der Geburt gewaltsam ums Leben gekommen ist oder eines natürlichen Todes verstorben, giebt hierzu den Weg.

Es ist nun gar nicht nöthig, daß der Richter medicinische oder Detailkenntnisse habe, um die Begutachtung des Arztes beurtheilen zu können, aber erforderlich ist es, daß er seinen Deduktionen folgen könne, daß er ihm ein allgemeines Verständniß entgegenbringt, daß er ihn in so weit verstehe, als er dem Gutachten jedes anderen Technikers vermöge seiner allgemeinen Bildung zu folgen im Stande ist. Die Objekte, über welche jeder andere Techniker gutachtet, hat er entweder direkt unter Augen, hat sie in Augenschein genommen, oder ist aus Analogieen vollständig klar, um was es sich handelt. Bei dem Gutachten der Aerzte weiß er gar nicht, um was es sich eigentlich handelt, weil er nicht die Untersuchungs-Objekte selbst gesehen hat, noch wenigstens eine allgemeine Vorstellung dadurch, daß er Aehnliches gesehen hat oder gehört hat, von den Objekten, um die es sich handelt, mitbringt.

Das Bedürfniß also allgemeine Vorstellungen von den Objekten medicinischer Expertise, ein allgemeines Verständniß für den Vortrag des Arztes zu besitzen, liegt, meine ich, klar zu Tage.

Ein weiterer Grund aber zur Erwerbung allgemeiner medicinisch-forensischer Kenntnisse liegt für den Juristen darin, daß ohne solche die Feinheit der Untersuchung wesentlichen Eintrag erleiden kann. Nicht der Arzt, sondern er verhandelt mit dem Angeschuldigten und den Zeugen, und von der Art, dem Umfang seiner Erhebungen hängt sehr wesentlich das Material ab, welches in vielen Fällen dem Arzte übermittelt wird. Einige Beispiele werden klar machen, was ich meine.

Ein Mädchen z. B. hat heimlich geboren. Man findet das Kind unter ihrem Unterbette versteckt. Die Obduktion ergiebt eine tödtliche Kopfverletzung und außerdem finden sich die ausgesprochenen Erscheinungen des Erstickungstodes. Die Obducenten haben erklärt, daß die Kopfverletzung beim Leben des Kindes entstanden, daß sie eine ausreichende Todesursache gewesen, daß sie einer stumpfen Gewalt, welche den Schädel des Kindes getroffen, ihre Entstehung verdanke, daß daß das Kind aber dennoch nicht hieran, sondern an Erstickung gestorben sei, d. h. durch Entziehung athembarer Luft, daß mithin die Kopfverletzung der Erstickung voraufgegangen sein müsse, da sie ja dem erstickten, d. h. todten Kinde nicht mehr habe zugefügt sein können. Wie ist die Kopfverletzung entstanden? Ist das nicht für die richterliche Beurtheilung des Falles von äußerster Wichtigkeit? Hat die Mutter sie dem Kinde in der Absicht es zu tödten beigebracht, ehe sie es unter das Unterbett legte, oder hat sie das unverletzte Kind unter das Unterbett gelegt und dadurch, daß sie sich auf dasselbe legte, die Kopfverletzung erzeugt und ist das Kind, ehe diese letztere tödtend wirkte, durch Luftmangel erstickt? oder wie sonst ist die Kopfverletzung entstanden? Die Angeschuldigte sagt, sie habe Stuhldrang während der Wehensschmerzen gefühlt, sei aus dem Bett aufgestanden, ihr Bedürfniß zu befriedigen und da sei ihr plötzlich das Kind mit einer heftigen Wehe abgegangen und mit dem Kopf auf die Erde gestürzt. Sie habe es für todt gehalten, und um es zu verstecken, unter ihr Unterbett gelegt. Die Auslassung selbst wird natürlich der Inqirent dem Arzte zur Begutachtung übergeben, und dieser sie dem objektiven Befund gegenüber zu prüfen haben; aber wenn der Inquirent weiß, daß dergleichen überhaupt möglich ist und vorkommen kann, wird er sich nicht bemühen, alle näheren Umstände und Materialien, einerseits durch Eidvernehmen der Angeschuldigten, andererseits durch Zeugenaussagen, ob z. B. die Angeschuldigte Aehnliches schon früher geäußert, gegen Personen, mit denen sie in Berührung gekommen, ob Blutflecke vor dem Bett vorhanden gewesen, wie diese beschaffen gewesen rc. rc. zu sammeln, um hierdurch, so viel an ihm ist, den Thatbestand klar zu stellen, oder die lügenhafte Aussage zu kennzeichnen, dem Arzte überlassend, zu beurtheilen, ob der Leichenbefund-

und die aktenmäßigen Thatsachen den Auslassungen der Angeschuldigten entgegenstehen, oder sie unterstützen? —

Oder es handelt sich z. B. um eine angebliche Phosphorvergiftung. Die Obduktion hat charakteristische Veränderungen an der Leiche nicht ergeben; die chemische Analyse hat Phosphor nicht in dem Leichencontentis nachweisen können, weil heftiges Erbrechen vorhanden gewesen und damit gleichzeitig der vorhandene Phosphor entleert worden ist. Der Tod ist nach wenigen Stunden erfolgt und die Umstände des Falles, die Krankheitssymptome machen es höchst wahrscheinlich, daß eine Phosphorvergiftung Statt gefunden habe. Der Inquirent aber weiß, daß Phosphor im Dunkeln leuchtet, er weiß, daß mitunter auch die erbrochenen Massen leuchten. Diese sind bei Bekanntwerden des Falles nicht mehr vorhanden, also der chemischen Expertise verlustig gegangen. Durch Zeugenaussagen ist er aber noch im Stande festzustellen, daß aus dem Munde des Vergifteten ein bläulicher Dampf aufgestiegen, daß die erbrochenen Massen geleuchtet haben. Die Entscheidung des Falles lag in seiner Hand. Die Feinheit der ganzen Untersuchung war ohne sein geschicktes Verhör verloren. Nun aber kann der Arzt von seinem Standpunkte aus entwickeln, daß die Leichenbefunde der Annahme, daß Phosphorvergiftung Statt gefunden, nicht widersprechen, die Gründe auseinandersetzen warum im vorliegenden Falle die chemische Analyse positive Resultate nicht ergeben hat, die Uebereinstimmung der Krankheitserscheinungen mit solchen, welche bei Phosphorvergiftungen beobachtet werden, nachweisen und dieselbe durch das charakteristische Phosphoresciren der erbrochenen Massen positiv beweisen.

In anderen Fällen ist es wieder gleich bei der Obduktion, wo der Untersuchungsrichter von seinem Standpunkte aus, geleitet durch seine bisherigen Erhebungen scharfsinnige Fragen an den Arzt richten kann, von deren Beantwortung sehr viel abhängen kann, und deren Beantwortung der Arzt selbständig nicht unternehmen kann, weil er von der Lage der Untersuchung zur Zeit der Obduktion gar nichts weiß, und weil diese Fragen mit der Ermittelung der Todesursache in gar keinem Zusammenhang stehen.

Wie die vorigen Beispiele aus eigener Erfahrung genommen waren, so folge auch hier ein solches: An einem Montag Abend fand man die Leiche einer allein stehenden unverheiratheten Frauensperson, die seit dem Sonnabend nicht mehr gesehen worden war, an der Thürklinke des Zimmers aufgehängt. Das Gesicht war mit eingetrocknetem Blute besudelt, beide Lider des linken Auges blutunterlaufen, nicht geschwollen, die Kleider an Hals und Brust in großer Unordnung, am Halse fanden sich Kratzwunden und Erwürgungsspuren, im Zimmer ein großer und mehrere kleine Blutflecken. Auf dem Tische befanden sich Ueberreste von Speisen. Die Obduktion ergab, daß der Tod durch Erwürgen erfolgt sei, und daß die Sterbende oder bereits Todte aufgehängt worden sei, daß kurz bevor der Erwürgungsangriff geschehen, sie einen Schlag vor das linke Auge erhalten habe. Der Untersuchungsrichter that hier sehr scharfsinnige Fragen, welche auf die Spur des Thäters führten, nämlich, ob das Blut im Zimmer von der monatlichen Reinigung herrühren könne, was verneint werden konnte, da solche nicht vorhanden war, vornehmlich aber, ob aus dem Grade der Verwesung anzunehmen, daß der Tod schon vor etwa drei Tagen erfolgt sei, denn am Sonnabend hatte man den der That Verdächtigen im Hause gesehen. Ferner, ob aus der Beschaffenheit des Magens etwas über die Todeszeit zu bestimmen sei. Der Magen war ganz leer gefunden worden, so daß angenommen werden konnte, daß der Tod 6—8 Stunden nach Einnehmen von festen Speisen erfolgt sei; die Mittagszeit also um ein Uhr angenommen, etwa zwischen 7 und 9 Uhr Abends, und daß, wenn der Tod um diese Zeit erfolgt sei, Denata von den auf dem Tische befindlichen Speisen Abends nichts mehr genossen haben könne, weil davon sich sonst im Magen hätte vorfinden müssen.

Hiernach war durch die geschickt gestellten Fragen des Untersuchungsrichters schon zur Zeit der Obduktion die Todeszeit mit vorläufiger Wahrscheinlichkeit ermittelt. —

In einem anderen Falle wurde eine Frau, die, wie ihr Mann deponirte, fortwährend betrunken war, weil sie im Rausche angeblich ihre Kinder habe erwürgen wollen, von ihrem Manne geknebelt, die Hände auf den Rücken gebunden und so auf das Bett geworfen. Am anderen Morgen will der Mann sie todt im Bette liegend gefunden haben. Die Leiche wurde im Bette auf dem Bauche liegend vorgefunden.

Als Todesursache ergab sich Erstickung, jedoch erhellte aus der Obduktion nicht die gewaltsame Veranlassung zur Erstickung, da der Rausch an sich eine diesen Tod erzeugende Ursache ist. Sehr scharfsinnig fragte hier der Untersuchungsrichter, ob, aus dem vorgefundenen Sitze der Todtenflecke an der Vorderfläche des Körpers, ein Schluß darauf zu ziehen, daß Denata im Augenblicke des Sterbens in dieser Lage sich befunden haben müsse, oder ob wenn der Tod in der Rückenlage erfolgt ist, und bald nach erfolgtem Tode die Leiche in die Bauchlage gebracht wäre, sich auch noch hätten Todtenflecke auf dem Bauche bilden können, eine Frage, deren letztere Alternative bejaht werden mußte. Sehr scharfsinnig war dennoch diese Frage, denn hätte der Sitz der Todtenflecke den Schluß gestattet, daß Denata sich im Sterben in der Bauchlage habe befinden müssen, so hatte der Richter damit möglicherweise eine Handhabe gegen den gewonnen, der die unbesinnliche Frau in diese Lage versetzt hatte.

Drittens ist es von praktischer Wichtigkeit, daß der Jurist den Arzt rechtzeitig consultirt, und zu diesem Zwecke von gewissen ärztlichen Erfahrungen Kenntniß genommen habe.

Ich habe hier namentlich die Fälle vor Augen, wo der Gemüthszustand eines Angeschuldigten fraglich ist, oder wird. Der Gedanke, daß ein die Zurechnungsfähigkeit ausschließender Gemüthszustand bei einem Inculpaten vorliegen könnte, muß zuerst in der Seele des Inquirenten entstehen. Der Arzt kennt ihn ja gar nicht, und kommt erst auf Requisition des Richters mit ihm in Berührung. Nicht jeder Wahnsinnige aber tobt und lärmt, nicht jeder Wahnsinnige äußert sofort corrupte Ideen oder hat ein absonderlich auffallendes Benehmen. Namentlich Schwachsinnige leichteren Grades oder mit fixen Ideen behaftete Menschen werden schwer von Laien als Geisteskranke erkannt. Es soll auch nun der Jurist nicht entscheiden, ob eine Geisteskrankheit vorliege oder nicht, aber den Verdacht, daß eine solche vorhanden sein möchte, kann er begründen, wenn er eine allgemeine Vorstellung von den Ursachen, der Art des Auftretens, der Entwickelung der Geisteskrankheit und ihres Verlaufes hat, und wenn er gehört oder gelesen hat, was die Erfahrung der Irrenhäuser und Gefängnisse in dieser Beziehung gelehrt hat. Nicht das ist die Gefahr, daß ein Simulant zu spät entlarvt wird, denn dieser sorgt schon dafür, und zwingt durch sein in der Regel auffallendes Benehmen den Richter, die Beihülfe des Arztes zu suchen. Die Gefahr der Unkenntniß liegt vielmehr darin, daß der wirklich Geisteskranke verkannt, inquirirt, auf die Anklagebank gerufen, verurtheilt wird. Ich könnte auch hier aus meiner Erfahrung Beispiele anführen, wo erst bei Gelegenheit eines neuen, recht oft desselben begangenen Verbrechens der Gemüthszustand fraglich wurde, und die ganze Lage des Falles bewies, daß die Geisteskrankheit schon vor der ersten Verurtheilung bestanden hatte. Ein Fabrikant z. B. war wegen Beleidigung von Behörden in der Provinz verurtheilt worden und sofort, nachdem er seine Strafe verbüßt, schrieb er wieder an den Stadt- und Kammergerichtspräsidenten, daß sie Spitzbuben seien, in ganz gleichlautenden Briefen. Wieder in Untersuchungshaft, wurde ich hier mit Untersuchung seines Gemüthszustandes beauftragt. Er litt an der fixen Idee, daß für ihn dreihundert Thaler im Depositorio der Stadtgerichts-Salarien-Kasse sich befanden, querulirte deshalb seit Jahr und Tag und war auch hier schon Anklage gegen ihn erhoben, als dadurch, daß seine Wahnvorstellungen an Ausdehnung gewannen und er sich nach dem Leben getrachtet glaubte, sein Gemüthszustand fraglich und ärztlicher Begutachtung unterworfen wurde. Er hatte schon früher, wie sich jetzt herausstellte, im Gefängniß (in der Provinz) einen tobsüchtigen Wahnsinns-Ausbruch gehabt und war es unzweifelhaft, daß er seit Jahr und Tag vor der ersten Verurtheilung bereits wahnsinnig und schon damals für das vergangene Verbrechen unzurechnungsfähig gewesen war. Derartige Beispiele, wo erst spät der Verdacht geistiger Störung sich herausstellte, könnte ich mehrere anführen.

Viertens ist es wesentliches Bedürfniß, daß der Jurist mit der Methode ärztlicher Forschung überhaupt, mit der Methode der Verwerthung erhobener Thatsachen, mit sit venia verbo, ärztlicher Logik bekannt werde. Wenngleich die Methode der Verwerthung eine möglichst scharfe und präcise sein muß, die sich bemüht, alles Subjektive auszuschließen, oder auf seinen wahren Werth zurückzuführen, so kann sie der Natur der Sache nach keine mathematische sein. Wie am Krankenbett, ist auch hier getreue individuelle Beobachtung und Combination erhobener, mit solchen Thatsachen, die durch die Erfahrung begründet sind, mehr Werth, als theoretische Wenn's und Aber's, als spitzfindige Hypothesenschmiederei. Es lehrt daher die gerichtliche Medicin, oder soll wenigstens lehren, nicht den absoluten Werth gewisser Symptome für gewisse Zustände, sondern ihren relativen Werth in foro. Sie setzt alle medicinischen Vorkenntnisse voraus und bespricht nur den Werth von Zeichen für die forensische Diagnostik. Im gemeinen Leben z. B. wird ärztlicher Seits die Schwangerschaft, seltene Fälle ausgenommen, unschwer diagnosticirt. In foro, wo alle subjektiven Angaben einer Explorata in dieser Beziehung werthlos sind, wo die objektiven Veränderungen der andern Momente trügerisch sind, weil sie auch andere Veranlassungen haben können, kann der Arzt seine Gewißheit erst in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft aussprechen.

Erst wenn der Jurist eine Vorstellung von der Methode ärztlicher Forschung und Anschauung hat, kann er eine Vorstellung von der Bedeutung der Fragen haben, die er dem ärztlichen Gutachten unterstellt, und wird dieses für ihn an Werth gewinnen.

Fünftens endlich ist es nothwendig, daß der Jurist die formelle Behandlung solcher Gegenstände kenne, zu welcher er die Heranziehung von medicinischen Personen bedarf. Der Untersuchungsrichter hält z. B. die Obduktionstermine ab. Ihm liegt es ob, darauf zu halten, daß die Obduktion formell vorschriftsmäßig verrichtet werde, daß alle drei Höhlen geöffnet und beschrieben werden, daß kein Organ mit Stillschweigen übergangen werde, daß bei Neugebornen die Lungenprobe angestellt, daß bei Verdacht auf Vergiftung die Contenta richtig zur chemischen Untersuchung zurückgestellt werden 2c. Hat auch der Arzt in dieser Beziehung bindende Vorschriften, so muß aber diese der Richter doch kennen und überwachen, daß sie auch vorschriftsmäßig ausgeführt werden. Ein hier begangenes Versehen, eine hier entstandene Lücke ist nicht wieder gut zu machen.

Hiernach glaube ich erwiesen zu haben, daß auch für Juristen ein wirkliches, und praktisches Bedürfniß zu gerichtlich-medicinischem Studium vorliegt, und daß sie aus demselben gerade das nicht lernen sollen, was sie zu Halbwissern machen würde, sondern eben nur das, was sie als Inquirenten, Richter oder Defensoren gebrauchen; ein allgemeines

Verständniß für gerichtlich-medicinische Dinge, dasselbe Verständniß, was sie vermöge ihrer allgemeinen Bildung jedem anderen Techniker, dessen Gutachten sie zu vernehmen und zu verarbeiten haben, entgegenbringen, und welches sie ohne besonderen Kraftaufwand auch erreichen können.

Es fragt sich, wie diesem Bedürfniß am besten genügt wird. Seit Meister haben sich die Dinge geändert. Es ist nicht nöthig, daß der Rechtsbeflissene Nächte und Gesundheit opfere, um Brosamen dessen zu erreichen, was ihm wünschenswerth und nothwendig erscheint. Handbücher, wie sie Meister „träumte", existiren, werden aber von Juristen, auch wenn der Titel besagt, daß sie für dieselben gleichzeitig bearbeitet sind, mit wenig Verständniß und Lust gelesen werden, weil ihnen Anschauungen fehlen und weil die meisten dieser Werke in medicinische Details eingehen, die ihnen nichts frommen. Vor Allem ist aber der Unterricht in dieser Wissenschaft seit den letzten Decennien praktischer und zweckentsprechender geworden. Wahrhaften Nutzen kann ein solcher für Juristen nur haben, wenn er gleichzeitig auf die Bedürfnisse dieser, wie ich sie oben erörtert, Rücksicht nimmt, und wenn derselbe, wie auf größeren Universitäten Preußens, Bayerns, Rußlands, Schwedens von Lehrern ertheilt wird, die selbst praktische Gerichtsärzte sind. Es leuchtet ein, daß hierdurch der Unterricht an Lebendigkeit und Werth gewinnt, weil der Lehrer auf Grund eigener Erlebnisse und Erfahrungen lehrt. Es ist aber ferner nothwendig, daß auch den Juristen Gelegenheit gegeben werde, durch eigene Anschauung sich zu belehren; daß Demonstrationen, sei es durch Abbildungen, Präparate, oder direkt an der Leiche die Vorträge unterstützen, daß durch Vorführung von Untersuchungsobjekten, daran geknüpfte Vorträge und Gutachten, die eigenen Anschauungen erwerben und die Bedeutung der Gutachten für die Rechtspflege erkennen lernen. An einem solchen Unterricht werden auch Juristen mit Liebe und wirklichem Nutzen Theil nehmen. Das forensische Prakticum, welches in Berlin vor etwa dreißig Jahren durch den damaligen Professor der Staatsarzneikunde, Wagner, eingeführt, nach ihm von Casper in einer langen Reihe von Jahren mit großem Eifer fortgesetzt wurde, war stets von einer Anzahl junger Juristen besucht, die hier eine wirklich materielle Grundlage gewannen und den theoretischen Vorlesungen um deshalb mit um so größerem Verständniß und Eifer folgten. Die Erfahrung hat gelehrt, daß es eben keiner besonderen Vorkehrungen, keiner absonderlichen Anstrengungen bedarf, um auch den Juristen ein allgemeines Verständniß für gerichtlich-medicinische Dinge zu eröffnen.

Berlin, den 27. Oktober 1865.

Dr. Liman,
Prof. der Gerichtsarzneikunde zu Berlin.

Zwei eigenthümliche Bestimmungen des Hamburgischen Strafgesetz-Entwurfs.

I.

Der Entwurf eines Strafgesetzbuchs für die freie und Hansestadt Hamburg, welcher nächstens zur legislativen Verhandlung gelangen wird, bietet manchen Anhaltepunkt für eine eingehendere Besprechung, und soll deshalb in einem späteren Hefte dieser Zeitung einer solchen unterworfen werden. Der Zweck der hier folgenden Erörterung ist der, auf zwei eigenthümliche Bestimmungen jenes Entwurfs hinzuweisen, welche, vielleicht der gesetzlichen Sanktion und weiterer Nachahmung würdig, jedenfalls um ihrer Originalität willen eine Beachtung verdienen.

Es sind dies die Artikel 8 und 123, beinahe wörtlich entnommen dem von der constituirenden Versammlung im Jahre 1849 verfaßten, vom Hamburgischen Senate jedoch nicht publicirten Strafgesetzbuche. Der erstere bestimmt die geringste und höchste Dauer der Zuchthausstrafe, der letztere die Strafen des einfachen und qualificirten Mordes.

I. Art. 8 lautet folgendermaßen:

„Die geringste Dauer der Zuchthausstrafe beträgt „sechs Monate, die höchste Dauer derselben fünfund„zwanzig Jahre."

Man vermißt hier auf den ersten Blick die Erwähnung eines Strafübels, welches in keinem Gesetzbuche fehlt, und welches der Todesstrafe zunächst steht oder dieselbe ersetzen soll, der lebenslänglichen Zuchthausstrafe. Bei der in keinem Lande fehlenden universellen Geltung dieses Strafmittels, denn sie ist, wie Berner (Lehrbuch S. 194) ganz richtig sagt, etwas specifisch Anderes, als die zeitliche Freiheitsstrafe, fühlt man sich zunächst unwillkürlich versucht, das Fehlen desselben an der gehörigen Stelle des Hamburgischen Entwurfs einem Versehen zuzuschreiben. Vergeblich sucht man es jedoch in allen anderen Artikeln des von den Strafen handelnden Titel 2, vergeblich bei den einzelnen, sonst in der Regel mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen. Der Entwurf eines Hamburgischen Strafgesetzbuchs kennt nur zeitliche Freiheitsstrafen. Eine so hervorragende Eigenthümlichkeit würde, um Geltung zu erlangen, einer ausreichenden Begründung bedürfen, und zwar dies um so mehr, da der Kampf gegen die Todesstrafe noch heute nicht siegreich beendigt ist, da noch immer, besonders in nichtjuristischen Köpfen, welche doch bei der Berathung und Beschließung eines Strafgesetzbuchs sehr bedeutend mitarbeiten, die Idee der Unschädlichmachung des Verbrechers sich mit dem Begriffe der Strafe verbindet. Regelmäßig befindet sich, dies wird man überall bewahrheitet sehen, die Volksanschauung in wichtigen Fragen des Rechts auf dem Standpunkte, den die Wissenschaft vor Kurzem verlassen, und so begründet denn auch das Volk die Berechtigung der

Strafe heute noch auf die Idee des Schutzes gegen das Verbrechen und den Verbrecher. Diese Anschauung ist es, welche, im Verein mit der ebenfalls noch nicht beseitigten Idee der Wiedervergeltung, die Todesstrafe aufrecht erhält, welche jeder Absicht, auch die lebenslängliche Zuchthausstrafe aus den Gesetzbüchern zu streichen, in den Weg treten wird.

Der Hamburgische Entwurf freilich kann nicht als Beispiel des Mangels jener Anschauung aufgestellt werden, da er die Todesstrafe beibehalten hat; aber diese wird hoffentlich in das zu promulgirende Gesetz nicht hineinkommen, und es bliebe demnach, wenn die lebenslängliche Zuchthausstrafe mit Erfolg anzugreifen und als unzweckmäßig hinzustellen wäre, nur noch zu wünschen übrig, daß man nicht dennoch ihrer als Ersatz für die Todesstrafe beim Morde zu bedürfen glauben möge. Der zur Prüfung des Entwurfs gebildete bürgerschaftliche Ausschuß beantragt die Abschaffung der Todesstrafe, geht aber nicht pure auf das Gesetz von 1849 zurück, sondern statuirt lebenslängliches Zuchthaus im Artikel 123.

Es ist nun nicht der Zweck und die Aufgabe dieser Zeilen, sich eingehend über die Berechtigung der lebenslänglichen Zuchthausstrafe zu verbreiten, dieselben sollen vielmehr nur versuchen, die Aufmerksamkeit in weiteren Kreisen auf diesen Punkt hinzuleiten. Dennoch wollen wir nicht unterlassen, wenigstens anzudeuten, von welchem Standpunkte aus die Frage betrachtet werden könnte.

Wenn man uns die Wahl ließe, Todesstrafe oder lebenslängliches Zuchthaus gegen ein Verbrechen, z. B. den Mord, anzudrohen, wir würden in keinem Falle in unserer Wahl zweifelhaft sein können. Wenn wir dem Vorschlage des Gesetzentwurfs oder dem des bürgerschaftlichen Prüfungsausschusses uns anschließen müßten, wir würden das Letztere wählen, denn die Todesstrafe, so bedeutende Vertreter sie auch noch immer haben mag, ist bereits gerichtet, der Glaube an ihre Nothwendigkeit und Gerechtigkeit schwindet bereits in der Anschauung aller Culturvölker. Könnte nicht aber mit ihr die lebenslängliche Zuchthausstrafe schwinden, könnte nicht die Stelle beider durch zeitliche Freiheitsstrafen eingenommen werden? Wir wenigstens haben die Ueberzeugung, daß dies möglich, daß dies zweckmäßig und gerecht sein würde. Um diese Ueberzeugung zu begründen, müßten wir unsere Ansicht über Berechtigung und Zweck der Strafe selbst darlegen, müßten wir eine Strafrechtstheorie entwickeln. Dazu ist hier nicht der Ort, dazu reicht nicht der von einer Zeitung zu gewährende Raum. Nicht aber fehlt uns an dieser Stelle die Gelegenheit, unserer so eben ausgesprochenen Ueberzeugung wenigstens eine gewisse Berechtigung zu vindiciren. Eine solche gesteht man ihr aber zu, wenn man anerkennt, daß es vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus auf den absoluten Grad der Strafe gar nicht, sondern hauptsächlich nur auf das richtige Verhältniß der für die verschiedenen Verbrechen bestimmten Strafübel zu einander, ankommt. Man darf diese, keineswegs neue, Behauptung nicht urgiren wollen, sie schließt die Möglichkeit einer ungefähren Abwägung von Strafe und Verbrechen nicht aus, sondern es soll durch sie nur constatirt werden, daß es uns unmöglich sein muß, einem einzelnen Verbrechen, für sich genommen und ohne Hinblick auf andere, leichtere oder schwerere, das ihm entsprechende Strafübel genau zuzuwägen. Wir können nur, nach irgend einem Maßstabe, die widerrechtlichen Handlungen in ein Verhältniß zu einander bringen, die Reihe der uns zu Gebote stehenden, zulässig erscheinenden Strafmittel aufstellen, um diese Letzteren nach ihrer erfahrungsmäßigen Wirkung auf den Menschen jenen, den Verbrechen gegenüber in Anwendung bringen. Damit ist jede Behauptung, als entspreche im Sinne der Gerechtigkeit einer bestimmten widerrechtlichen Handlung nur eine bestimmte Art von Strafmittel, abgeschnitten, jede derartige Behauptung, welche wohl aufgestellt, nie aber bewiesen werden kann. „Mord kann nur durch den Tod des Mörders gesühnt werden", sagte man früher, sagt man wohl auch heute noch, weshalb dem aber so sei, das verschweigt man, weil es für eine solche, über das Maß der Begründungsfähigkeit hinausgehende, Behauptung nothwendig an der Möglichkeit eines Beweises fehlen muß. Darum gerade war ja die Art, wie man lange Zeit über die Todesstrafe discutirte, eine so müßige, eine so nothwendig resultatlose. Man stritt über die Gerechtigkeit, über die absolute Berechtigung derselben, und kam damit zu keinem Ende. Hätte man den ewigen, nie zu Ende zu führenden Streit über die Berechtigung der Strafe überhaupt als ein lehrreiches Beispiel benutzt, man würde jene Frage sogleich richtig angefaßt und gewiß längst abgethan haben. Man darf sich jedoch auch nicht verleiten lassen, diese Parallele zu weit zu führen. Die Strafe überhaupt steht in einem innigen Zusammenhange mit Recht und Staat, sie ist nothwendig und berechtigt wie diese, steht und fällt mit ihnen. Wer aber möchte und könnte dies von einem bestimmten Strafmaß und Strafmittel sagen. Man könnte die Berechtigung der Strafe überhaupt als ein Axiom, die Strafe als das natürliche Correlat zu Unrecht, als eine Lebensäußerung des Rechts hinstellen; das einzelne Strafmaß findet seine specielle Berechtigung nur in seiner Nothwendigkeit, in der relativen Größe des Verbrechens, dem es entgegengestellt wird; das Strafmittel endlich mißt sich ebenfalls nach dem Bedürfnisse, außerdem aber auch nach den zeitlichen Humanitätsbegriffen und nach der Erwägung, in wieweit es den Strafzwecken dient.

Man ist dazu gelangt zu fragen, ob die Todesstrafe nothwendig, ob sie human sei, man hat beide Fragen verneinen müssen, und Mittermaier besonders hat in Beziehung auf die Erstere mit dem reichen Schatze seiner Erfahrungen das Gegentheil bewiesen.

Daß die Todesstrafe den Strafzwecken zu dienen vermöchte, wird heute, da die Abschreckungs- und die Unschädlichmachungstheorie wissenschaftlich beseitigt ist, Niemand mehr behaupten wollen. Mag deshalb der Staat zur Vollstreckung der Todesstrafe berechtigt sein oder nicht, sie ist erkannt und wird immer mehr erkannt werden als inhuman, als nicht nothwendig und als nicht entsprechend den Anforderungen, welche man an ein Strafmittel stellen muß. Gegen diese Behauptungen müssen ihre Vertheidiger zu Felde ziehen, wenn sie ihrer Abschaffung noch in den Weg treten wollen, die Frage nach ihrer absoluten Berechtigung, darnach, ob die Gerechtigkeit ihrer bedürfe, ist als erschöpft anzusehen, da sie nie erschöpft werden kann. Eben so ist es aber in Bezug auf die lebenslängliche Zuchthausstrafe, auch der Kampf über diese müßte auf andere Weise, als in Hinblick auf die Gerechtigkeit geführt werden. Dies zu begründen haben wir das Beispiel der Todesstrafe herbeigezogen. Was sich aber von den oben erwähnten, unserer Ansicht nach allein in Betracht kommenden Standpunkten aus gegen diese sagen läßt, das paßt auch in vollem Maße auf die lebenslängliche Zuchthausstrafe, die von jener nur darin verschieden ist, daß sie später einmal im Wege der Gnade in zeitliche Freiheitsstrafe verwandelt werden kann. Im Uebrigen treffen sie alle gegen die Todesstrafe gerichteten Gründe. Sie ist inhuman! denn es entspricht nicht den Grundsätzen der Humanität, daß man einen Menschen, mag er verbrochen haben, was er will, für immer aus der staatlichen Gemeinschaft, für die er einmal geboren ist, hinausstößt.

Sie ist nicht nothwendig! denn der heutige Staat ist nicht mehr so schwach, daß er die Feinde der Rechtsordnung für immer unschädlich machen müßte, damit er nichts mehr von ihnen zu befürchten habe. Sie ist auch deshalb nicht nothwendig, weil man an ihrer Stelle noch immer eine Strafe haben würde, groß genug, um zu den auf geringere Verbrechen gesetzten Strafen im richtigen Verhältnisse zu bleiben. Sie ist auch deshalb endlich nicht nothwendig, weil eine gute Gefängnißtheorie auch an der Erziehung und Besserung selbst des schwersten Verbrechers nicht zu verzweifeln braucht, wenn derselbe Aussicht auf dereinstige Wiedererlangung der Freiheit hat.

Sie entspricht nicht den Strafzwecken! denn sie ist nur ein dem Verbrecher auferlegtes Uebel, nicht zugleich das Mittel, bessernd und erziehend auf ihn einzuwirken. Der zu lebenslänglichem Zuchthaus Verurtheilte ist für das staatliche Leben todt, was könnte es also nützen, wenn man sich bemühte, den in ihm vorhandenen widerrechtlichen Willen zu brechen, ihn zum staatlichen Leben zu erziehen. Würde ein solches Bemühen nicht an seiner eigenen Indifferenz scheitern, da doch nur die schwache Hoffnung, einmal begnadigt zu werden, ihm die Aussicht auf die Freiheit offen läßt. Die Gnade aber hat, richtig erfaßt, sicher nicht die Aufgabe, eine nicht blos mit dem gesetzlichen, sondern auch mit dem vernünftigen Recht übereinstimmende Strafe zu mindern, da sie nur die etwaigen Widersprüche zwischen der formellen und der materiellen Gerechtigkeit ausgleichen soll.

Diese wenigen Andeutungen können nicht im Entferntesten einen Anspruch darauf machen, die oben hingeworfene Frage auch nur annähernd zu erschöpfen; sie sollten dies aber auch nicht, sondern sie haben ihren Zweck vollkommen erreicht, wenn sie genügen, um die Aufmerksamkeit darauf hinzuleiten, ob es nicht an der Zeit sein möchte, auch an die lebenslängliche Zuchthausstrafe den Prüfstein der Vernunft und der Erfahrung zu legen. Es wird auch ohne sie dem Staate an repressiven Zwangsmitteln nicht fehlen, und auch ohne sie werden unsere Strafgesetzbücher einer zukünftigen Zeit zeigen, wie wenig noch unser Zeitalter es verstanden hat, dem Rechtsbruche gegenüber lieber milde und erziehend, als hart und beseitigend aufzutreten. Trotz der noch immer zu drakonischen Färbung unseres Strafrechts, trotz des noch immer einflußreichen Gedankens, daß die Strafe den Verbrecher unschädlich machen soll, hat die oben ausgesprochene Ueberzeugung Aussicht auf Erfolg, wenn die Vorkämpfer des irischen Gefängnißsystems sich davon überzeugen wollen und können, daß dieses System, um wahrhaft segensreich zu wirken, alle Freiheitsstrafen umfassen muß, und daß die lebenslängliche Zuchthausstrafe demselben naturgemäß widerstrebt.

Dr. Belmonte.
Advocat zu Hamburg.

Vermischtes.

Strafrechtsreformen in den Donaufürstenthümern. Ueber das am 22. Oktober 1864 emanirte Strafgesetzbuch und die Strafproceß-Ordnung vom 11. November desselben Jahres berichtet der Oberlandesgerichts-Rath Dr. Hillbrecht zu Lemberg in der Wiener Gerichtshalle (Nr. 79 u. 80) Folgendes:

Das rumänische Strafgesetz vom 22. Oktober 1864 (6 Monate nach Publicirung wirksam) in 400 Artikeln nach Büchern, Titeln und Abschnitten eingetheilt, unterscheidet, gleich dem Code pénal, Verbrechen (crime), Vergehen (delict) und Uebertretungen (contraventiune politeniasca).

Was die Strafsatzungen anbelangt, so tritt uns im rumänischen Strafgesetze die große Neuerung entgegen, daß: Todes- und Leibesstrafen abgeschafft sind — erstere durch lebenslängliche Zwangsarbeit suplirt; ferner die Strafgrade zeitlicher Zwangs-

arbeit (5—20 Jahre), Kerker, Einschließung, Verlust und Suspension der bürgerlichen und politischen Rechte, dann Geldbußen angenommen sind.

Nur mit dem Strafgrade der Zwangsarbeit ist die Fesselung verbundeu. Die Anzahl, Gattung und Begriffsbestimmung der strafbaren Handlungen ist genau dem französischen Strafgesetz nachgebildet.

Fremde unterliegen bezüglich der in Rumänien begangenen Verbrechen, ausnahmslos den Gesetzen und Gerichten des Landes.

Die Verbrechen des Hochverraths und der (Majestäts-) Beleidigung des regierenden Fürsten und dessen Familie sind nur im Hinblick auf Rumänien normirt, ohne Bezugnahme des osmanischen Staates und des Sultans.

Der Kindesmord an ehelichen Kindern wird gleich anderem Morde mit lebenslänglicher Zwangsarbeit bestraft; bei unehelichen Kindern mit zeitlichem Kerker.

Für den Zweikampf ist die kürzeste Strafdauer, sechs Tage Kerker, die höchste selbst bei erfolgter Tödtung zweijähriger Kerker, festgesetzt.

Die Uebertretungen sind, wie im französischen Strafgesetz, in drei Klassen gegliedert:

1. Gegen die Anstalten zur öffentlichen Sicherheit;
2. gegen die Sicherheit der Person, und
3. gegen die Sicherheit des Eigenthums.

Die Strafproceßordnung vom 11. November 1864 (ebenfalls nach 6 Monaten in Wirksamkeit getreten) faßt 603 Artikel in sich, und beruht auf den Grundsätzen des Anklageprocesses mit Oeffentlichkeit, Staatsprocuratur und dem Geschwornen-Institute.

Jede Untersuchung (über Anklage der Staatsbehörde) muß durch ein Urtheil beendet werden, das entweder eine

a) Enthebung (aquitarea) ist, d. h. wenn der Thatbestand fehlt, oder der Beschuldigte für seine Handlung nicht verantwortlich befunden wird, oder eine
b) Befreiung (absolutiunea), wenn bei erwiesenem Thatbestand und der Schuld, die Handlung nicht unter das Strafgesetz fällt, endlich
c) die Verurtheilung (condemnatiunea), wenn Thatbestand und Schuld erwiesen sind.

Die Bestimmungen über Gerichtspolizei und die Wirksamkeit ihrer Organe sind die des Code d'instruction crimin. eben so über den Gang des Untersuchungsverfahrens. Freilassung von der Untersuchungshaft gegen Caution (Mindestsatz 500 fl.) greift Platz, jedoch nur in Straffällen, auf welche keine höhere Strafe als Kerker gesetzt ist.

Das Verfahren in Vergehen und Uebertretungen geschieht in öffentlichen Gerichtssitzungen. Verbrechen sind den Schwurgerichten zugewiesen; die im Lande bestehenden Apell-Höfe constituiren sich quartalmäßig als Anklagekammern über Aufforderung der Staatsbehörde, und entscheiden über die Statthaftigkeit der Anklagen.

Die Schwurgerichtssitzungen werden in jedem Jahresquartale an den Sitzen der Apell-Höfe abgehalten.

Die Geschwornenlisten, nach Qualificirung der gesetzlich hierzu berufbaren Personen, fertigen die Gerichtspräsidenten für drei Jahre an, der Minister des Innern repartirt hieraus jährlich eine entsprechende Anzahl von Geschwornen für jeden Apell-Hofsprengel, und der Gerichtspräsident beruft aus diesen die Geschwornen zu jeder Quartalsession nach der Reihenfolge ihrer alphabetischen Nameneintragung.

Das Verfahren vor dem Schwurgerichte ist mündlich-öffentlich und besteht aus dem Verhöre des Beschuldigten, der Beweisüberführung, den Anträgen der Staatsprocuratur, dann des Vertheidigers, dem Resumé des Präsidenten, worauf die Fragestellung an die Geschwornen: ob die That bewiesen, ob der Thäter vorbedacht das Verbrechen begangen, ob unter „erleichternden Umständen“ folgt; die Schlußfassung der Geschwornen, nach Stimmenmehrheit, muß unmittelbar (ohne Zeit- und Ortsänderung) erfolgen, worauf sofort das Urtheil zu fällen ist.

Recurse greifen nicht Platz; über das Rechtsmittel der Cassation gelten dieselben Bestimmungen wie im französischen Strafgesetz, desgleichen die Vorschriften über die Verjährung der Verbrechen und Strafen.

Subtilitäten. — Beim Kammergerichte wurde kürzlich ein Preßproceß gegen den Buchhändler und Buchdrucker König zu Zehdenick verhandelt. Der Angeklagte hatte in dem von ihm redigirten kautionsfreien „Zehdenicker Anzeiger“ ein Inserat der „Staatsbürger-Zeitung“ aufgenommen, worin es u. A. hieß: „die „St.-B.-Z.“ verdient mit Recht die Aufmerksamkeit aller liberalen Staatsbürger.“ Die Anklage ging davon aus, daß dieses Inserat in einem cautionsfreien Blatte nicht aufgenommen werden durfte, weil in demselben einer bestimmten politischen Partei, nämlich der liberalen Staatsbürger, eine politische Zeitschrift empfohlen, also eine politische Frage angeregt werde. Durch die Aufnahme sei daher der „Z. Anz.“ cautionspflichtig geworden. Es sei also §. 17 Nr. 1 des Preßgesetzes verletzt. Die Kreisgerichts-Deputation zu Zehdenick erkannte auf Schuldig und verurtheilte den Angeklagten zu 20 Thlr. Geldbuße event. 4 Wochen Gefängniß. Hiergegen hatte Angeklagter appellirt. Er behauptete: die Ankündigung einer Zeitschrift gehöre in das Gebiet des gewerblichen Verkehrs. Das Kammergericht bestätigte jedoch das erste Erkenntniß, nur daß es eine Gefängnißstrafe von 14 Tagen substituirte. (Fr. Bl.)

Berichtigung.

In der Besprechung der „Zwickauer Strafanstalts-Organisation“ im 8ten und 9ten Hefte dieser Zeitschrift ist mir (Spalte 492) ein allerdings sehr starker Irrthum unterlaufen, den zu berichtigen ich für Pflicht erachte.

Ich habe daselbst, mich stützend auf die Nr. 11. 12. der Zeitschrift des kön. preuß. Statistischen Büreaus pro 1864 die Zahl der aus sämmtlichen preußischen Zuchthäusern Entlassenen für die Jahre 1862 und 1863 auf zusammen 23685 Personen, die Rückfälligen auf 3363 Köpfe angegeben, ihrer also 14,19 pCt. constatirt. Das ist falsch. Es sind allerdings jene 23685 Personen entlassen, aber nicht blos aus den Zuchthäusern, sondern aus sämmtlichen zum Ressort des Ministerii des Innern gehörenden Strafinstituten; es befinden sich also nicht allein Züchtlinge, sondern auch Gefängnißsträflinge, Corrigenden 2c. 2c. unter der ersten Ziffer, während die Ziffer 3363 sich nur auf rückfällige Züchtlinge bezieht. Da nur von diesen allein die Rede sein kann, so berichtige ich hiermit: daß im Durchschnitt die Rückfälligkeitsziffer sich auf pr. pr. 33 pCt. feststellt; sie schwankt je nach den Eigenthümlichkeiten der Provinzial-Verhältnisse zwischen 18—40 pCt.

von Valentini,
Strafanstalts-Direktor.

Jeden Monat erscheint ein Heft. Pränumerationspreis für den Jahrgang: 4 Thlr. Crt.; für ein Quartal: 1 Thlr. Crt.

Alle Buchhandlungen, sowie die Postämter nehmen Bestellungen an. — Beiträge sind an den Herausgeber in Berlin portofrei einzusenden.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung

herausgegeben von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor der Rechte.

Heft 12. Monat **December.** **1865.**

Mit gegenwärtigem Hefte beschließt die Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung den laufenden Jahrgang; zur Vermeidung von Störungen in der regelmäßigen Zusendung der Fortsetzung werden daher die geehrten Abonnenten ersucht, den betreffenden Buchhandlungen oder Postanstalten ihre Bestellungen auf den neuen Jahrgang ungesäumt zugehen zu lassen.

Juristische Reisebriefe über England.

Erster Brief.

Ueber den Strafproceß vor dem englischen Geschwornen-Gericht.

(Fortsetzung.)

Ich wende mich nun zu einer Besprechung derjenigen Institution des englischen Schwur-Gerichtsprocesses, welche als der größte Vorzug dieses Processes erscheint und im Sinn einer energischen Repression und zugleich als werthvolle Garantie für eine sachgemäße und gerechte Entscheidung, so Manches wieder gut macht, was den englischen Einrichtungen sonst abgeht. Ich meine die Charge des englischen Richters. Diese unterscheidet sich bekanntlich dadurch wesentlich von dem sogenannten unparteiischen Resümé des französischen Assisenpräsidenten, daß der englische Richter in Bezug auf die Rechtsfrage eine bestimmte Anweisung und in Bezug auf die Thatfrage eine mehr oder weniger bestimmte Kundgebung seiner eigenen Ansicht den Geschwornen mittheilt. Während in denjenigen Ländern, in denen das Resümé nach französischem Princip geordnet ist [1]), nach einem energischen Plaidoyer der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung die Geschwornenbank unter dem Eindruck des ungelösten Streits zwischen begabten Rechtsverständigen zu stehen pflegt und das Resümé diese Lösung nicht bringen darf und den Streitpunkt bestehen läßt, hört man im englischen Proceß einen, allen Theilen überlegenen Sachkenner, dessen Gerechtigkeit und Unparteilichkeit allgemein anerkannt sind, sich bestimmt über die Frage des Zwiespalts verbreiten und in einer klaren Auseinandersetzung erklären, auf welcher Seite das Recht, auf welcher das Unrecht sei. Es macht diese Erklärung, die das letzte Wort in der Sache bleibt und keine Widerlegung erfährt, in der Regel den Effekt, als wenn auf die eine Schaale einer noch schwankenden Wage, auf der nach Pfunden gewogen wird, Jemand noch ein Centnergewicht wirft. Ist der Richter wirklich mit dem Talente, vorurtheilslos und objektiv zu sein, begabt und gleichzeitig ein überlegener Verstand und ein entschiedener Charakter, so kann man versichert sein, daß seine Charge etwas Durchschlagendes und Dominirendes haben wird. Der Eindruck, den dieselbe hinterläßt, ist nicht mehr der des ungelösten Streits, sondern der einer siegreich verkündeten Wahrheit. Demnach schwebt nach einer solchen Charge meist — um mich eines Bildes zu bedienen — kein Zweifel mehr in der Luft und Niemand wundert sich noch, daß die Geschwornen in der Regel innerhalb weniger Minuten noch auf ihren Bänken im Gerichtssaal sich zu einem einstimmigen Verdikt in Gemäßheit der Charge vereinigen.

Die Voraussetzung einer solchen Wirkung der Charge ist aber freilich, daß der Richter in derselben diejenigen Eigenschaften entwickelt, die ich eben als nothwendig bezeichnet habe. Von den Chargen, die ich mit angehört habe, schienen mir nur 3 nicht das Richtige getroffen zu haben. In allen 3 Fällen wich aber auch die Jury in Bezug auf die Thatfrage von den Rathschlägen des Richters ab und sprach gegen seine Ansicht ein Nichtschuldig aus. So weit es statthaft ist, nach solchen vereinzelten Wahrnehmungen ein allgemeines Urtheil auszusprechen, ist wohl der Schluß gerechtfertigt, daß die englischen Geschwornen der Charge, so weit ihre selbständige Competenz in Betracht kommt, unabhängig gegenüber stehen und ihr wirklich nur dann beipflichten, wenn sie es verdient. Sind es aber wirklich nur die Gerechtigkeit und die sachliche Ueberlegenheit, die hier den Ausschlag geben, so ist der Grundgedanke der fraglichen Institution gewiß der richtige. Es soll nämlich im Strafproceß die einflußreichste und eingreifendste Aktion demjeni-

[1]) Dies ist z. B. der Fall nach der sog. Thüringischen Straf-Proceßordnung. Der Verfasser dieser Briefe hatte also an der Praxis seines eignen Landes und an den zahlreichen Schwurgerichtsverhandlungen, denen er in Frankreich beigewohnt hat, eine besonders geeignete Basis der Vergleichung mit der englischen Einrichtung.

gen anvertraut werden, der am meisten zu derselben berufen erscheint.

Das französische Resümé beruht auf einer Verwechslung zwischen den Begriffen der Gerechtigkeit und Unparteilichkeit mit dem Begriff der Meinungslosigkeit. Aber die wahre Gerechtigkeit verlangt gerade eine bestimmte Bezeichnung dessen, was im concreten Falle Recht ist und es entspricht nicht der Stellung des Richters, dies unausgesprochen zu lassen. Die englischen Geschwornen verlangen daher mit Fug, daß der Richter ihnen eine bestimmte Ansicht kund gebe. Dazu kommt, daß es wirklich fast unmöglich ist, die dem französischen Resumé gestellte Aufgabe zu lösen, und daß dieselbe auch erfahrungsgemäß fast niemals wirklich gelöst wird, indem meist in mehr oder weniger verständlichen Andeutungen die Meinung des Präsidenten aus den französischen Resumés heraus zu hören ist. Solche Andeutungen, welchen die französischen Geschwornen eine große Aufmerksamkeit zu schenken pflegen, sind viel bedenklicher, als die offene und wohlmotivirte Erklärung des englischen Richters.

Wie mag es sich erklären, daß die Franzosen, diese großen Organisatoren und weisen Gesetzgeber, in Bezug auf die Einrichtung des Resumés einen so erheblichen Mißgriff begangen haben? Es würde ungerecht sein, nicht anzuerkennen, daß — abgesehen von einer unrichtigen Auffassung des Begriffs der Thatfrage — nur sehr ehrenwerthe und sogar sehr liberale Gesichtspunkte es waren, welche die französische Gesetzgebung zu der fraglichen Einrichtung bestimmten. Man fürchtete eine tadelnswerthe Beeinflussung und eine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Jury, wenn der Präsident derselben eine bestimmte Meinung kund gäbe. Indeß ist ein Einfluß, der nur durch Ueberzeugung auf unabhängige Männer wirkt, gewiß niemals eine Beeinträchtigung dieser Unabhängigkeit! Sonst wäre auch jeder ausgezeichnete Berichterstatter und selbst jeder große Redner und Staatsmann in einer Kammer eine Gefahr für die Unabhängigkeit der Deputirten. Folgende Alternative ist zudem keinenfalls abzuweisen: Entweder die Geschwornen sind nur zu überzeugen, nicht durch eine bloße Autorität zu bestimmen, oder nicht. Im ersteren Falle wirkt die bestimmte Charge, wie sie wirken muß. Aber auch im zweiten Falle würde es gewiß gerechtfertigt sein, den bestimmenden Einfluß, den man voraussetzt, wenn ihn irgend Jemand haben muß, nicht dem Ankläger und nicht dem Vertheidiger, sondern eben dem Richter zu geben.

Wie ich schon erwähnte, habe ich in den Verhandlungen, denen ich beiwohnte, nur dreimal es erlebt, daß die Geschwornen anders entschieden, als der Richter es ihnen rieth, oder doch nahe legte. In allen 3 Fällen mußte ich, nach meiner unmaßgeblichen Ansicht den Geschwornen und nicht dem Richter beitreten. In dem einen dieser Fälle, den ich schon kurz referirt habe, konnte man den Zwiespalt wohl dadurch erklären, daß der Richter eine wichtige Thatsache kannte, die den Geschwornen verborgen bleiben mußte. In den anderen beiden Fällen dagegen schienen mir die Ansichten des Richters unrichtige zu sein, die von den Geschwornen verbessert wurden.

Ich gestatte mir nun, die Stellung der englischen Chargen zur Rechtsfrage und zur Thatfrage etwas näher zu beleuchten.

Der Unterschied zwischen der Rechtsfrage und der Thatfrage tritt hier in seiner ursprünglichen Bedeutung wieder auf. Die Thatfrage kommt in Betracht nicht, wie die französische Gesetzgebung sie verstanden hat, also nicht fast gleichbedeutend mit der Schuldfrage, deren ungetrennte Entscheidung man in Frankreich und Deutschland jetzt den Geschwornen vindicirt, sondern als die Frage, ob die zum Thatbestand des concreten Verbrechens gehörigen Thatsachen, mit Einschluß des verbrecherischen Dolus, bewiesen sind. Die Rechtsfrage dagegen umfaßt:

1) Die Bestimmung der Bestandtheile und Voraussetzungen, welche das Gesetz zum Thatbestand des zur Anklage gebrachten Verbrechens rechnet,

2) die Auslegung der vom einschlagenden Gesetz gewählten Ausdrücke und aufgestellten Begriffe, mögen letztere nun eigentliche Rechtsbegriffe sein, wie „Urkunde, Vorsatz, aufwallende Leidenschaft," oder aber Begriffe, die dem Sprachgebrauch des Laien näher stehen, wie „gewinnsüchtige Absicht, Einsteigen, verschlossenes Behältniß *c.*"

3) die Subsumtion der bewiesenen That unter das Gesetz.

Diese drei Momente werden im englischen Schwurgerichts-Proceß gleichmäßig behandelt und was von dem einen gilt, das gilt auch von dem andern.

Bei uns dagegen gelten für jedes dieser Momente besondere Gesichtspunkte. Das sub 1 erwähnte wird vom Gerichtshof durch die Formulirung der Frage erledigt und zwar meist dadurch, daß die Worte des einschlagenden Strafgesetzes mit in die Frage aufgenommen werden. Der sub 2 erwähnte Theil der Rechtsfrage dagegen fällt in Frankreich und bei uns der Regel nach der Entscheidung der Jury zu; denn es sind bloße Ausnahmen, die durch die vielfach gestattete, oder sogar gebotene, immer aber sehr schwer ausführbare, Auflösung der sogenannten Rechtsbegriffe in der Frage herbeigeführt werden [2]).

Die unter 3 erwähnte Subsumtionsfrage fällt nach dem System der Fragestellung, wie es sich in Frankreich und den meisten deutschen Staaten entwickelt hat, in ihrem vollen Umfang der Jury zu.

Insoweit nun unsere Geschwornen durch ihre Beantwor-

[2]) Vergl. übrigens Schwarze Das deutsche Schwurgericht S. 13 ff. Meyer, That- und Rechtsfrage S. 68 ff. v. Bar Recht und Beweis *c.* S. 21 ff.

tung der ungetheilten Schuldfrage auch die Rechtsfrage mit entscheiden, sind ihre Sprüche der Prüfung durch einen höheren Richter, bezüglich durch den Kassationshof, entzogen. Dadurch ist eine Souverainetät in Bezug auf die Entscheidung von Rechtsfragen etablirt, wie sie wohl auf keinem anderen Rechtsgebiet bei uns noch vorkommt. Es fehlt ferner ein innerer Grund dafür, daß der unter 1 erwähnte Theil der Rechtsfrage anders behandelt werde, als die unter 2 und 3 erwähnten Theile derselben. Alle drei Momente der Rechtsfrage sind vielmehr gleich wichtig; ja man kann sogar sagen, daß die Beantwortung der unter 2 und 3 erwähnten Fragen noch mehr juristische Schwierigkeiten biete, als die Behandlung des unter 1 gedachten Moments. Zeigt nun auch die Erfahrung, daß die Ueberweisung der bezeichneten Theile der Rechtsfrage an die Geschwornen bei uns, wie in Frankreich, keineswegs einen unhaltbaren Rechtszustand herbeigeführt hat, so muß doch gewiß zugegeben werden, daß die bei uns eingebürgerte Vertheilung der Arbeit zwischen den rechtsgelehrten Richtern und den Geschwornen eine ungleiche und unnatürliche ist, und daß eine andere Vertheilung zu einem besseren und vollkommeneren Rechtszustand, als dem bei uns bestehenden, führen würde.

In England ist in Bezug auf die Behandlung der Rechtsfrage in ihren drei oben bezeichneten Momenten Folgendes Rechtens:

Die Rechtsfrage läßt sich von der Thatfrage zwar nicht getrennt schriftlich formuliren, wohl aber begrifflich unterscheiden [3]). Jede englische Charge unternimmt solche Unterscheidung. Für diese unterschiedenen Theile der zu entscheidenden Frage gilt und besteht ungeschmälert der alte Satz: De facto judicant juratores, de jure judices.

Der englische Richter entscheidet die Rechtsfrage. Er thut dies aber nicht durch eine abgesonderte Entscheidung einer eigens formulirten schriftlichen Frage, sondern dadurch daß er die Geschwornen anweist, in welcher Weise sie diejenigen Thatsachen, die von ihnen für erwiesen erachtet werden, rechtlich beurtheilen müssen. Diese Anweisung ist keine bloße Belehrung, die nur, wenn sie den zu Belehrenden überzeugen kann, auf Befolgung zu rechnen hat, sondern sie ist eine competenzmäßige Entscheidung, die der Geschworne zu respektiren verpflichtet ist. Zwar hat der Richter kein physisches Zwangsmittel gegen solche Geschwornenbänke, welche die ihnen obliegende Combinirung der ihnen verkündeten Entscheidung des Rechtspunktes mit der Thatfrage mißbrauchen und eine Entscheidung fällen wollten, die eigentlich auf einer von der Charge abweichenden Beurtheilung des Rechtspunktes beruhte und nur scheinbar sich hinter der Entscheidung der Thatfrage versteckte. [4]) Ein solcher Mißbrauch wäre aber ein illoyaler und unrechtlicher, und Gottlob haben die englischen Geschwornen noch so viel Respekt vor dem Gesetz ihres Landes und dem rechtlichen Competenzkreis ihrer Richter, daß ein derartiger Mißbrauch kaum vorkommen wird und keinesfalls zu präsumiren ist. Der englische Geschworne entscheidet also nur scheinbar die ganze und ungetheilte Schuldfrage durch sein Verdikt; denn fürdie Entscheidung des Rechtspunktes ist er nur der Depositar der ihm vom Richter gegebenen Weisung.

Es liegt mir ob, die vorstehend aufgestellten Sätze gegen einige abweichende Ansichten zu begründen, die in neuester Zeit in der deutschen Literatur ausgezeichnete Vertheidiger vorgefunden haben.

Zunächst berufe ich mich auf die Anschauung und die Erfahrung. Die englischen Richter nehmen, wie ich in vielen Fällen aus ihrem Munde, sei es bestimmt, sei es andeutungsweise gehört habe, die Entscheidung des Rechtspunktes in der oben bezeichneten Weise für sich in Anspruch. Freilich sprechen sie ihre Anweisung nicht schroff und unmotivirt aus, sondern begründen dieselbe so ausführlich, daß sie vor der Oeffentlichkeit gerechtfertigt da steht und von den Geschwornen verstanden wird.

Ich berufe mich ferner auf den Ausspruch des amerikanischen Juristen Story: „Ich stelle entschieden in Abrede, daß die Geschwornen das moralische Recht haben, über das Recht nach ihren persönlichen Ansichten und nach ihrer Willkür zu entscheiden. Im Gegentheil halte ich es für das geheiligte verfassungsmäßige Recht jedes Angeklagten, daß die Jury sich über die Thatsachen und das Gericht über das Recht ausspreche. Es ist die Pflicht des Gerichts, die Jury zu belehren und es ist die Pflicht der Jury dem Gesetze zu folgen, wie das Gericht es ihm darlegt. Dies ist das Recht jedes Bürgers und ist seine einzige Schutzwehr." —

Allgemein in England als richtig anerkannt ist ferner der Ausspruch des englischen Juristen Hale: „Die Befugniß, über rechtliche Fragen zu entscheiden, steht unmittelbar und direkt den Richtern zu — der Jury nur zufällig. In dieser letzteren Beziehung stehen die Geschwornen unter Aufsicht und Controle des Richters und müssen dessen Belehrung über die rechtlichen Fragen respektvoll beachten."

Ich befinde mich der Sache nach im Einklang mit der Auffassung Biener's in seinem Werk über das englische Geschwornen-Gericht Seite 282 und Heinze's in seinen Parallelen Seite 31.

Anderer Meinung dagegen ist Mittermaier, der in seinem Werk über das englische, schottische und nordameri-

[3]) Die Möglichkeit und Nothwendigkeit dieser begrifflichen Trennung erkennt auch an: Glaser, die Fragestellung S. 25. Sehr lehrreich ist die Ausführung v. Bars in seinem Buche: Recht und Beweis beim Schwurgericht S. 7 und 103.

[4]) Ebensowenig hat man ein physisches Zwangsmittel gegen Geschworne, die ihr Verdikt zu einem Uebergriff in das Gebiet des Begnadigungsrechts des Landesherrn mißbrauchen wollten.

kanische Strafvergehen Seite 454 die Geschwornen für die alleinigen und selbständigen Richter über die ganze Schuldfrage erklärt, die nur wegen der hohen Achtung, welche die Richter in England und Schottland genießen, die Ansichten derselben in der Regel adoptiren.

In seinem neuesten Werk: Erfahrungen über die Wirksamkeit der Schwurgerichte rc. (1865) Seite 54 wiederholt Mittermaier dieselbe Ansicht und sagt unter andern:

> Man muß bedauern, daß noch immer gründliche deutsche Gelehrte (Biener) zu sehr an den früheren englischen Ansichten fest halten, und Aussprüche der Richter, die in schlimmen Zeiten benutzt wurden, um die Geschwornen einzuschüchtern, oder zu Aussprüchen, die nur auf reine Thatsachen sich beziehen sollten, zu bewegen, als noch geltende Sätze des heutigen englischen Schwurgerichts aufzustellen, z. B. daß die Geschwornen nur über Thatfragen urtheilen, oder daß die Geschwornen in der Beantwortung der Rechtsfrage den Anweisungen des Richters Folge zu leisten haben.

Hiergegen ist indeß Folgendes einzuwenden. Hier handelt es sich offenbar nicht um frühere, oder um neuere Rechtsansichten, sondern um einen Rechtssatz, und zwar um einen fundamentalen. Hat nun der Rechtssatz, wie ich ihn oben aufgestellt habe, jedenfalls früher in England gegolten, wie Mittermaier selbst zugiebt, so frage ich: Was hat sich in dieser Beziehung geändert? Wann und durch welchen Akt ist der fragliche Rechtssatz aufgehoben worden? Oder konnte und durfte er durch Gewohnheitsrecht aufgehoben werden und läßt sich die Bildung eines solchen aufhebenden Gewohnheitsrechtes nachweisen?

Man hat sich in dieser Beziehung auf die bekannte Libellakte von 1792 berufen, welche bestimmt: „daß die Jury bei Libellprocessen ein allgemeines Verdikt „schuldig" oder „nicht schuldig" über den ganzen durch die Anklageschrift zur Entscheidung ausgesetzten Gegenstand geben darf und daß der Gerichtshof von ihr nicht verlangen, noch sie anweisen soll, den Angeklagten schuldig zu finden, sobald ihr bewiesen ist, daß der Angeklagte das als Libell bezeichnete Schriftstück veröffentlicht und dasselbe den ihm von der Anklageschrift beigelegten Sinn habe. Vorbehalten bleibt, daß bei jeder solchen Verhandlung das Gericht nach seinem Gutbefinden der Jury seine Meinung und Anweisung über den Gegenstand der Entscheidung in gleicher Weise, wie bei allen übrigen Criminalsachen eröffnen soll."

Mit dieser letzteren Formel ist nur ausgesprochen, daß auch bei Preßprocessen die Charge des Richters sich über den Rechtspunkt belehrend und anweisend aussprechen soll. Daß aber speciell bei Libellprocessen diese Belehrung die Geschwornen nicht binde, ist vorher deutlich bestimmt. Hier gilt nun gewiß der Satz: Exceptio firmat regulam. Gerade weil nur für Preßprocesse die fragliche Bestimmung gegeben worden, muß man annehmen, daß hier mit Rücksicht auf die besondere Natur der Libellprocesse eine specielle Regulirung der einschlagenden Frage gegeben werden sollte. In der That haben nun auch die Libellprocesse in dieser Beziehung einen ganz besonderen Charakter. Die Frage, ob durch eine bestimmte Aeußerung die Ehre gekränkt, oder zum Ungehorsam aufgereizt werde rc., berührt mindestens gleichmäßig die rechtliche und die thatsächliche Beurtheilung. Die fernere in solchen Fällen stets sehr bedeutend in den Vordergrund tretende Frage: ob eine beleidigende Absicht, oder überhaupt Dolus anzunehmen sei, ist eine reine Thatfrage. Es war also auf diesem Gebiete wirklich, ganz abgesehen von noch manchen anderen Gesichtspunkten, ein Gränzstreit zwischen den Gebieten der Rechts- und der Thatfrage durch die Gesetzgebung zu schlichten.

Man hat sich ferner auf die Befugniß der Geschwornen berufen, ein Specialverdikt abzugeben. Diese Befugniß hat aber nicht den Sinn, daß die Geschwornen befugt sein sollen, eine ihnen sonst selbständig zustehende Entscheidung von sich abzulehnen. Da hier Recht und Pflicht correspondiren, so wäre eine solche Auffassung gewiß sehr regelwidrig. Vielmehr gerade, weil die Geschwornen den Rechtspunkt nicht selbständig entscheiden und nur die Entscheidung des Richters mit ihrer Lösung der Thatfrage combiniren, dürfen sie sich dieser Combination entschlagen und zwar besonders mit Rücksicht auf die Fälle:

a) daß die von den Geschwornen als bewiesen angenommenen Thatsachen zum Theil andere sind, oder sich anders gruppiren, als der Richter dies bei seiner Charge vorausgesehen hat,

b) daß die Geschwornen die Anweisung über den Rechtspunkt nicht gehörig verstanden zu haben glauben,

c) daß diese Anweisung ihr Rechtsgefühl verletzt und sie deshalb, da sie von derselben doch nicht abweichen dürfen, die Anweisung nicht selbst ausführen mögen.

Man wird meine Auffassung des Specialverdikts eher theilen, wenn man sie mit anderen Institutionen des englischen Strafprocesses vergleicht, z. B. mit der Befugniß des Angeklagten durch eine Rechtseinwendung (demurrer) vor Beginn des Beweisverfahrens, indem er behauptet, daß in den von der Anklageschrift adoptirten Thatsachen ein Verbrechen nicht liege, eine Entscheidung der Rechtsfrage ausschließlich durch den Richter herbeizuführen.

Glaser in seiner geistvollen Schrift: die Fragenstellung im Schwur-Gerichtsverfahren (Wien 1863) ist eigentlich der Sache nach mit mir einverstanden, wenn er auch in der Formulirung seiner Ansicht bedeutend von mir abweicht. Er erklärt es Seite 15 für eine Gewissenspflicht der englischen Geschwornen, die Rechtsbelehrung des Richters zu befolgen. Er erklärt Seite 43 die Geschwornen durch ihren Eid an die Rechtsbelehrung des Richters gebunden und referirt

die im Lande verbreitete Ansicht, daß eine von dieser Rechtsbelehrung abweichende Antwort eine **meineidige** sein würde.

Ist dem aber so, so ist offenbar von einer **bloßen** Belehrung nicht die Rede. Hätten die englischen Geschwornen die Rechtsfrage nach **ihrer** Ansicht wirklich zu entscheiden und würden in einem concreten Falle die Ansicht des Richters über den Rechtspunkt nicht für richtig halten können, so würden sie nicht meineidig, sondern pflichtgetreu handeln, wenn sie nach ihrer eigenen Ueberzeugung ihr Verdikt fällten und gerade Engländer würden Charakterfestigkeit genug haben, dies auch zu thun. Nur weil sie wissen, daß die Entscheidung des Rechtspunktes dem Richter gebührt, deshalb respektiren sie regelmäßig seine Anweisung.

Daß aber die Rechtsbelehrung vorhergeht und die englischen Geschwornen das **letzte** Wort der Subsumtion sprechen, ist für unsere Frage nicht entscheidend. Im französischen Proceß ist die Reihenfolge umgekehrt und Niemand wird deshalb behaupten, daß der französische Gerichtshof die Schuldfrage entscheide, weil er die vorher abgegebenen Sprüche der Geschwornen in dem Erkenntniß verwerthet und mit dem Strafgesetz combinirt.

Ich halte also, bis ich eines Besseren belehrt werde, die Behauptung in ihrem vollen Umfange aufrecht, daß im englischen Schwur-Gerichtsproceß der Richter die Rechtsfrage und die Geschwornenbank nur die Thatfrage selbständig entscheide.

Eine gleiche Vertheilung der Arbeit zwischen dem Gerichtshof und der Jury hat die französische Gesetzgebung ursprünglich beabsichtigt und nur durch ein Mißverständniß des Begriffes der Thatfrage hat die Rechtsentwickelung einen Gang genommen, der schließlich dahin geführt hat, daß in Frankreich wie in Deutschland — nur einzelne Ausnahmen abgerechnet — die Jury jetzt die den wichtigsten Theil der Rechtsfrage mit umfassende ganze Schuldfrage entscheidet.[5])

Nicht bloß **Hegel** hat den Satz für richtig gehalten: „Was ist, ist vernünftig." Und somit hat es auch nicht an beredten Vertheidigern desjenigen Rechtszustandes gefehlt, der sich deshalb, weil bei der schriftlichen Fragestellung die Rechtsfrage und die Thatfrage sich nicht getrennt redigiren lassen, bei uns gebildet und eingebürgert hat. Es wird als ein großer Gewinn gepriesen, daß das Strafrecht bei uns nur so angewendet werden dürfe, wie es von 12 Männern aus dem Volke verstanden werde. Diese Einrichtung soll um so gerechter sein, als man vom Angeschuldigten nicht verlangen könne, daß er bei seiner Bestimmung zur That eine andere Gesetzesauslegung vor Augen gehabt habe, als sie dem gesunden Laienverstande einleuchtet. Indessen kann das Verständniß des Gesetzes doch nur entweder richtig, oder unrichtig sein. Das Postulat, daß das Gesetz überhaupt klar und verständlich redigirt sei, ist auf dem Gebiet der Gesetzgebung, nicht auf dem der Rechtsprechung zu verwirklichen. Der Angeschuldigte aber denkt bei seiner Bestimmung zur That gewiß nicht an die oder jene Auslegung des Strafgesetzes. Es genügt auch, wenn derselbe nur der Rechtswidrigkeit dieser That sich bewußt ist, ohne eine besondere Subsumtion derselben unter ein bestimmtes Strafgesetz.

Es ist auch durchaus unrichtig zu behaupten, daß die Geschwornen durch die Beschränkung auf die Entscheidung der Thatfrage allzusehr eingeengt werden würden. Sie behalten vielmehr den wichtigsten Theil der gesammten richterlichen Entscheidung im Strafproceß, wenn sie zu bestimmen haben, ob die incriminirte Handlung bewiesen sei, ob der Angeklagte mit verbrecherischem Dolus gehandelt habe, ob Strafausschließungsgründe erwiesen sind und dazu auch noch die Fragen nach der Zurechnung des Verbrechens zu entscheiden haben.

Man hat oft und zwar meist mit Recht hervorgehoben, daß die Einrichtungen des englischen Strafprocesses unübertragbar seien. Von der Abschaffung einer schriftlichen Fragestellung und von der Zuweisung des Rechtspunktes an die Entscheidung des Gerichtshofes kann man eine solche Unübertragbarkeit aber gewiß nicht behaupten. Die Vorgänge in mehreren Staaten von Amerika widerlegen schon allein diese Behauptung. Es würde meines Erachtens in Deutschland gar keine Schwierigkeit haben, wenn man bestimmen wollte, was z. B. das Gesetzbuch von New-York von 1850 Art. 477 ff. bestimmt hat[6]) und zugleich in den Eid der Geschwornen die Verpflichtung mit aufnähme, daß sie die Entscheidung des Rechtspunktes durch den Gerichtshof zu respektiren haben. Anständige Leute unter unseren Geschwornen, die einen solchen Eid halten würden, dürften bei uns ebenso wenig ermangeln, als dies in England der Fall ist. Ich möchte sogar behaupten, daß unsere Geschwornen die

[5]) Vergl. über die französische Gesetzgebung **Glaser** die Fragestellung S. 21 ff. **Schwarze** Ein deutsches Schwurgericht S. 6 ff. Für die Rückkehr zur ursprünglichen Beschränkung der Jury auf die Entscheidung der Thatfrage haben sich neuerdings auch ausgesprochen: **Zacke** in der Sächsischen Allgemeinen Gerichtszeitung 1865 2. Heft S. 33. **Rubow** in der Deutschen Gerichtszeitung 1865 Nr. 31 S. 121.

[6]) Diese Bestimmung, die offenbar eine Uebertragung des englischen Rechts sein wollte und daher auch dafür, wie das letztere in America, verstanden wurde, Zeugniß ablegt, spricht aus: „Das Gericht entscheidet über alle während der Verhandlung vorkommenden Rechtsfragen. In Anklagen wegen Preßvergehen hat die Jury die Befugniß, über Gesetz und Thatsachen zu entscheiden. In anderen Anklagen werden die Rechtsfragen von dem Gerichte entschieden, unbeschadet des Rechts des Angeklagten, Einwendungen geltend zu machen; Thatsachen werden von der Jury entschieden, und obwohl die Geschwornen das Recht haben, ein allgemeines Verdikt zu finden, welches die That- und die Rechtsfrage umfaßt, so sind sie doch gebunden, das Gesetz so anzunehmen, wie es ihnen von dem Gerichte erklärt wird ꝛc." (vergl. **Mittermaier** das englische Strafverfahren 1851. S. 455.)

ihnen sehr unangenehme und schwierige Entscheidung der rechtlichen Subsumtionsfrage sehr gern abtreten würden und daß sie nach dieser Abtretung viel eher der Versuchung zu Uebergriffen in das Gebiet des Begnadigungsrechtes und dem Wunsche, eine Strafmilderung bewirken zu können, zu widerstehen haben würden, als dem etwaigen Begehren, eine Rechtsfrage wieder entscheiden zu dürfen.

Es ist auch nicht richtig, daß eine Uebertragung des jetzt fraglichen Theiles der englischen Juryverfassung auch die Uebertragung des sehr unvollkommenen materiellen englischen Strafrechtes voraussetze. [7]) Im Gegentheil muß behauptet werden, daß bei einem klaren und milden Strafcodex die Verwirklichung der bezeichneten Einrichtung viel leichter von Statten gehen würde, als dies bei einem schlecht redigirten, nicht codificirten und die größte Willkür in der Strafabmessung begünstigenden Strafrecht der Fall ist.

Nur die collegiale Besetzung unserer Gerichtshöfe würde für die fragliche Einrichtung einige besondere Modalitäten erheischen, welche das englische Einzelrichtersystem nicht nothwendig erscheinen läßt. Die hieraus erwachsenden Schwierigkeiten würden sich aber beseitigen lassen. Nothwendig würde jedenfalls sein, daß nur Eine richterliche Entscheidung des Rechtspunktes durch Einen Mund den Geschwornen verkündet würde, nicht aber eine Zusammenstellung verschiedener von einander abweichender Rechtsansichten.

Ich beleuchte nun die Stellung der englischen Charge zur Thatfrage. Fast jede solche Charge, nachdem sie über den Rechtspunkt sich bestimmt ausgesprochen hat, beginnt die Erörterung der Thatfrage mit der Erklärung, daß auf diesem Gebiet es lediglich die Sache der Geschwornenbank sei, zu entscheiden, ob die erbrachten Beweise genügend seien, um den Angeklagten zu überführen. Neben dieser Erklärung macht sich aber der englische Richter in Bezug auf seine eigene Ansicht über das Ergebniß der Beweise durchaus keine Zurückhaltung zur Pflicht. Ich kann wenigstens versichern, daß unter den vielen Chargen, die ich gehört habe, keine einzige mir über die Ansicht des Richters in Betreff des Beweisresultats einen Zweifel gelassen hat. In manchen Fällen giebt allerdings der Richter über die gedachte Frage nur Andeutungen. Sehr häufig kommt es aber auch vor, daß der Richter mit voller Bestimmtheit erklärt, daß nach seiner Meinung ein durchaus zureichender Beweis erbracht sei. Schon die Kritik einzelner Beweismittel nach den Grundsätzen des englischen Beweisrechts, die dem Richter obliegt, läßt sich ohne Urtheile gar nicht geben. Da ferner der Richter nach den von ihm sorgfältig geführten Notizen die hauptsächlichsten der erhobenen Beweise recapitulirt, so knüpft sich hieran regelmäßig auch die mehr oder weniger bestimmte Beurtheilung des Gesammtresultats. Die englischen Geschwornen **wollen** die Ansicht des Richters auch über die Thatfrage hören und meinen mit Recht, der Richter sei dazu da, eine bestimmte Meinung zu haben und sie auch kund zu geben.

Sehr oft erklärt übrigens der englische Richter den Geschwornen, der Fall sei wohl so klar, daß er ihnen keine Charge zu geben brauche. Die Geschwornen pflegen hierauf auch sofort ihr einstimmiges Verdikt auszusprechen, über dessen Ausfall dann vorher gewiß kein Zweifel obwaltet.

Wie sich das Verhältniß des englischen Richters zu seiner Jury und die Stellung seiner Charge zur Rechtsfrage und zur Thatfrage häufig kund giebt, glaube ich am besten durch Erzählung des folgenden Rechtsfalles veranschaulichen zu können, den ich vor dem Central-Criminal-Court in London verhandeln hörte:

Ein sehr gut beleumundeter junger Mensch von 19 Jahren erschien als Gefangener vor der Schranke unter der Anklage, das Verbrechen des manslaugther begangen zu haben. Er hatte in einem öffentlichen Local mit einem Bekannten Billard gespielt, als ein Fremder dazu gekommen war und die Bälle durcheinander geworfen, somit also das Spiel ungezogener Weise gestört hatte. Als sich der Gefangene dies verbat, beharrte der Fremde nicht allein auf seinem beleidigenden Gebahren, sondern forderte auch den Gefangenen zum Borkampf heraus. Der Gefangene nahm diese Herausforderung an und es begab sich die ganze Gesellschaft zur Austragung der Sache in den Hof, wo die Betheiligten die Röcke auszogen und in üblicher Weise den Kampf begannen. Der Fremde hatte bei demselben noch dazu den großen Vortheil, daß er den ersten Stoß führte.

Der Verlauf des Kampfes war der, daß der Gefangene den Fremden an die Schläfe traf und der letztere in Folge dieses Stoßes bewußtlos zusammensank und später starb.

Schon während der Beweisaufnahme konnte man bemerken, daß die Jury sich lebhaft für den Gefangenen interessirte und sehr disponirt war, ihn freizusprechen. Nicht bloß die nationale Sympathie für derartige Kämpfe, sondern vor Allem die Würdigung des guten Leumundes des Angeklagten und der Thatsache, daß er der Beleidigte und Herausgeforderte war, mochte die Geschwornen in solcher Weise für ihn einnehmen. Aber der Richter, ein sehr ausgezeichnetes Mitglied der Queens bench, Baron **Martin**[8]) erklärte in seiner Charge, daß es nicht dem geringsten Zweifel unterliegen könne, daß der Gefangene seinen Gegner getödtet und damit das Verbrechen des manslaugther begangen habe. Da dieses Verbrechen nach englischem Strafrecht sowohl den

---

[7]) Von der ganzen englischen Juryverfassung behauptet dies: **Schwarze**, das deutsche Schwurgericht S. 136b.

[8]) Es ist dies derselbe, der in dem bekannten Rechtsfall gegen Franz **Müller** wegen Raubmords die Verhandlung geleitet und die Charge gegeben — und dabei nach meiner unmaßgeblichen Ansicht den Fall durchaus richtig und gerecht beurtheilt hat.

Thatbestand des Todtschlages, als den der fahrlässigen Tödtung umfaßt, so werden Juristen keinen Augenblick anstehen, die vom Baron Martin gegebene Entscheidung des Rechtspunktes für richtig zu erklären.

Aber die englische Jury war offenbar durch die Charge unangenehm berührt. Sie berieth, länger als gewöhnlich, mit gedämpfter Stimme, auf ihren Bänken. Nach etwa 10 Minuten stellte sie sich in Bereitschaft und wurde aufgefordert, ihr Verdikt zu verkünden. Aber der Vormann sprach statt desselben vielmehr Folgendes: „Mylord, wir haben eine Frage zu stellen: Könnte man nicht sagen, daß der eingetretene Tod des P. P. ein Zufall gewesen sei?" Baron Martin erwiderte hierauf: „Wie kann hier von einem Zufall gesprochen werden! Es war kein Zufall, sondern ein Kampf, in welchem beide Theile freiwillig auf einander losschlugen und in dem der eine Theil den anderen getödtet hat!" Nach diesem Bescheid begannen die Geschwornen wieder, zusammen zu sprechen und sich zu berathen. Wieder nach etwa 10 Minuten stellten sie sich abermals in Bereitschaft und der Vormann erklärte: „Mylord, wir haben noch eine Frage: Könnte man nicht annehmen, daß der Gefangene in gerechter Selbstvertheidigung gehandelt habe?" Baron Martin gab hierauf folgende Ergänzung seiner Charge: „Gentlemen von der Jury! Wenn Sie sich die Thatsachen so zurecht legen könnten, daß der Getödtete auf den Gefangenen eingedrungen sei und den letzteren wider seinen Willen genöthigt habe, zu kämpfen, um sich gegen den Angriff nur zu wehren, und wenn sie der Meinung wären, daß unter diesen Umständen die Tödtung erfolgt sei, so würden Sie das Nichtschuldig wegen gerechter Nothwehr aussprechen dürfen. Es ist Ihre Sache, ob Sie die Thatfrage so, wie eben gesagt, beurtheilen mögen. Aber in der That hat sich die Sache nicht so verhalten. Der Gefangene ist nicht zum Kampfe gezwungen worden, sondern hat die Herausforderung angenommen und ist freiwillig zum Kampfe in den Hof gegangen. Müssen Sie mir aber zugeben, daß dies die Gestaltung der Thatsache war, so sage ich Ihnen — und das zu entscheiden ist meine Sache! — diese That ist ein manslaughter. So will es das Gesetz von England!"

Nach dieser Belehrung beriethen die Geschwornen noch höchstens 2 Minuten, stellten sich dann wieder auf und der Vormann verkündete: „Schuldig wegen manslaughter, jedoch unter dringender Empfehlung des Gefangenen zur Milde!"

Nun trat eine für einen deutschen Juristen sehr merkwürdige Wendung ein. Baron Martin gab nämlich seinen Strafbescheid in folgender Anrede: „Gefangener vor der Schranke! Sie sind eben von der Jury wegen manslaugther schuldig gesprochen worden und ich muß sagen, daß dieser Spruch durchaus gerecht, ja daß er nach dem Rechte des Landes durchaus nothwendig war. Aber — Sie haben im Grunde doch nur gethan, was wohl jeder junge Mann Ihres Alters gethan hätte, nämlich in einer Sache, in der Sie Recht hatten, eine Herausforderung angenommen und einen Kampf bestanden. Der Ausgang dieses Kampfes war zwar im Sinne des Gesetzes kein Zufall, aber streifte doch sehr nahe an einen solchen. Ueberhaupt muß ich sagen, daß für dergleichen Handlungen die schwereren Strafen eigentlich nicht da sind. Ich verurtheile Sie daher zu 2 Tagen Gefängniß." —

Dieser Strafbescheid erregte eine allgemeine Befriedigung im Saal. Der Gefangene war froh, daß er so billig davon kam. Die Jury war froh, daß sie ihre Schuldigkeit gethan und doch so viel Verständniß bei dem Richter gefunden hatte, und die Zuhörer fanden den Bescheid in hohem Grade gerecht.

Auch jeder nichtenglische Jurist wird anerkennen, daß Baron Martin innerhalb seiner Befugnisse sich gehalten und den referirten Fall nach dem englischen Gesetz und nach dem nationalen Rechtsgefühl gerecht beurtheilt hat. Aber offenbar hat die Stellung des englischen Richters, wie sie hier hervortrat, etwas Salomonisches und eine solche unverhältnißmäßig große Macht eines einzelnen Richters kann nicht ohne einige Bedenken in's Auge gefaßt werden. Baron Martin hätte bei den sehr weiten Strafgränzen, die ihm vom Gesetz gezogen sind, auch auf 20 Jahr Zuchthaus erkennen können, ohne daß eine Beschränkung seiner Macht durch Collegen, oder gar eine Appellation dagegen stattgefunden hätte. Die Entscheidung des ganzen Rechtspunktes, die souveraine Festsetzung des Strafmaßes und ein großer Einfluß auf die Lösung der Thatfrage — alle diese Machtbefugnisse concentriren sich hier in einem einzigen — nicht unfehlbaren und dem Irrthum unterworfenen Menschen!

Ueber die in England erforderliche Einstimmigkeit der Geschwornen bemerke ich hier nur, daß in allen Verhandlungen, denen ich beiwohnte, dieses Erforderniß nicht die geringste Schwierigkeit bereitete. Daß die Institution in England sich bewährt, ist gewiß ein gutes Zeugniß für den gesunden Sinn, der fast gleichmäßig denjenigen englischen Bevölkerungsschichten eigen ist, aus denen die Geschwornen gewählt werden. In Irland und Nordamerika hat man dagegen andere Erfahrungen gemacht. Ich kann daher die Ueberzeugung nicht aufgeben, daß die Institution auf einer unwahren Voraussetzung beruht, die Freiheit der Meinungen beeinträchtigt, zu Compromissen und bloß äußerlichen Accomodationen führt ꝛc.

Nach Verkündigung des Spruches der Geschwornen wird der Gefangene, wenn er freigesprochen ist, sofort entlassen, ohne daß es dazu erst einer Verfügung des Richters bedarf. Ist aber eine Verurtheilung erfolgt, so erörtert der Richter solche Momente, welche nur die Strafausmessung betreffen.

Nun erst werden die Vorbestrafungen des Gefangenen constatirt, wobei meist der Beweis der Identität der Person durch Zeugen 2c., durch Gefängnißaufseher und Direktoren geführt wird. Auch werden nunmehr Zeugen über den sonstigen üblen Leumund des Gefangenen gehört. Ein Plaidoyer über die Strafausmessung findet nicht Statt; doch wird der Gefangene selbst aufgefordert, zu seinen Gunsten das zu sagen, was er vorbringen zu können glaube. Wird die Vorbestrafung bestritten, so wird der Jury die specielle Thatfrage, ob die bezeichnete Thatsache bewiesen sei, vorgelegt. Häufig schließt sich dieser Theil der Verhandlung nicht unmittelbar an das frühere Verfahren an, sondern wird ausgesetzt, damit noch Erkundigungen eingezogen werden können. Während der oben erwähnten Erörterungen ist die Gegenwart der Geschwornen nicht immer nöthig und wird mit Rücksicht hierauf die Jury häufig zu einer kurzen Erholungspause beurlaubt. Es ist dies gewiß viel praktischer, als die bei uns bestehende Einrichtung, nach welcher die Geschwornen bis zum Schluß der Berathung des Gerichtshofes zusammen bleiben müssen.

Häufig verschiebt auch der Richter seinen Strafbescheid, um sich vorher mit seinen Collegen zu berathen, oder um ihn zugleich mit seinem Bescheid über andere ähnliche und noch zu verhandelnde Straffälle zu fällen.

Die Form dieser Strafbescheide ist eine viel eindrucksvollere, als die unserer Erkenntnisse. Da braucht sich kein Gerichtshof zu einer langen Berathung zurückzuziehen und nachher ein schriftliches Urtheil vorlesen zu lassen! Vielmehr wendet sich der einzige Richter sofort in einer Anrede an den Gefangenen, hält ihm die Gründe für die Strafabmessung vor, knüpft einige moralische Betrachtungen daran und spricht dann die Strafe aus. Ich habe z. B. eine solche Straferkenntnißanrede in folgender Form gehört: „Gefangener vor der Schranke! Sie sind schuldig befunden worden, mit der Absicht, einen schweren körperlichen Nachtheil zuzufügen, einem Constabler mit dem Selbstvertheidiger auf den Kopf geschlagen zu haben. Der Mann hatte Ihnen gar nichts zu Leide gethan und hatte nur seine Pflicht gegen Sie erfüllt. Wenn Sie den Mann getödtet hätten, was sehr leicht der Ausgang hätte sein können, so wären Sie gewiß gehängt worden und das wäre Ihnen auch ganz recht gewesen. Nun ist glücklicher Weise aber der Verwundete mit dem Leben davon gekommen. Immerhin ist es aber doch ein sehr schwerer Fall und ich glaube wirklich, ich muß einmal ein Exempel statuiren. Ich kann Sie nicht mit einer leichten Strafe belegen, sondern — nach Erwägung aller Umstände — (liest noch einmal das Gesetz durch) — schicke ich Sie auf 5 Jahre in Strafknechtschaft!"

Es zeigt sich also auch hier, daß in England von der Jury, wie vom Richter, das Recht gesprochen wird, während wir in unserem Strafproceß schriftliche Geschwornensprüche und schriftliche Erkenntnisse haben, welche die eigentlich entscheidenden Akte der gepflogenen Justiz sind. In England wird das gesprochene Recht allerdings nachträglich beurkundet, aber freilich nur nach seinem Tenor und in sehr präciser Form durch Ausfüllung der letzten Rubriken der Indictments.

Diese Indictments sind bekanntlich Anklageformeln, die der Clerk des Gerichtshofes formulirt und auf Pergament schreiben läßt. Sie sind ähnlich, wie unsere Anklageformeln abgefaßt und enthalten eine Combination zwischen dem speciellen Thatbestand und dem Strafgesetz, die nur durch die sehr weitläufige und unwissenschaftliche Normirung der Thatbestände im englischen Gesetz und durch allerhand anderes Formelnbeiwerk sehr schwerfällig wird. Diese Indictments ersetzen übrigens in keiner Weise unsere schriftlichen Hauptfragen. Schon daß sie nur zu Anfang der Verhandlung verlesen und auch da wegen ihrer Fassung kaum verstanden und noch weniger im Gedächtniß behalten werden, macht sie ungeeignet, faktisch das zu leisten, was die erwähnten Fragen in unserem Proceß bedeuten. Der Eindruck des Indictments wird auch durch den stärkeren der Charge ganz verwischt und nur in der letzteren liegt der Ersatz für die Fragestellung.

Daß die in England gebräuchliche nachträgliche Beurkundung der Urtheile ungenügend ist, liegt auf der Hand. Bei einer Uebertragung englischer Straf-Proceßinstitutionen auf andere Länder ließe sich dieser Uebelstand aber sehr leicht beseitigen. Man könnte z. B. den Assisenpräsidenten, sei es ex officio, sei es auf Antrag der Betheiligten, verpflichten, innerhalb einer gewissen Frist den Spruch der Geschwornen zugleich mit der von ihm gegebenen Rechtsanweisung zu redigiren und so die vollständige, durch Zusammenwirken beider Faktoren bewirkte Entscheidung der Schuldfrage nachträglich zu beurkunden. Fürchtet man bei dieser Einrichtung eine Geschäftsüberbürdung des Präsidenten, so könnte man anordnen, daß der den Rechtspunkt behandelnde Theil der Charge stenographirt werden müßte. Würde dann die Entscheidung der Schuldfrage auf einer irrigen Anweisung über den Rechtspunkt beruhen, so würde eine Nichtigkeitsbeschwerde wegen Verletzung des materiellen Strafgesetzes beiden Theilen gestattet werden müssen. Ein wesentlicher Mangel unseres jetzigen Schwurgerichts-Processes, der einen wichtigen Theil der Rechtsfrage, so weit ihn unsere Geschwornen entscheiden, der Revision durch den Kassationshof faktisch entzieht, würde sich so beseitigen lassen. Die hier befürwortete Einrichtung würde voraussetzen, daß sich der Assisenpräsident in complicirteren Fällen durch besondere Befragung der Geschwornen vergewissern müßte, welche einzelne Momente ihrem Gesammtverdikt zu Grunde liegen. Besondere Veranstaltungen zu diesem Zweck giebt z. B. der englische Proceß für den Fall an die Hand, daß der Richter eine Beru-

fung wegen falscher Entscheidung der Rechtsfrage an den court of appeal zuläßt.

Noch bleibt mir übrig, die große Raschheit zu rühmen, mit welcher das englische Schwur-Gerichtsverfahren von Statten geht. Große Fälle, deren Verhandlung mehrere Tage dauert, kommen natürlich dort auch vor. An den Tagen, an denen ich als Zuhörer anwesend war, wurden in den Stunden von früh 10 bis Abends 6 Uhr (abgerechnet eine halbstündige Pause zum Lunch) täglich 10 bis 12 Fälle abgeurtheilt, wie wir deren in Frankreich oder Deutschland höchstens 3 an einem Tage zu Ende bringen. Dabei wurden die Verhandlungen aber keineswegs über's Knie gebrochen, sondern der Proceß ist eben an sich dort kürzer, als der unsrige. Man vergegenwärtige sich, um dies zu verstehen, die Unterschiede des Verfahrens: Statt einer Verlesung der Anklageschrift nur ein kurzer Vortrag des Anklägers, der später sehr häufig gar keine Rede mehr hält; gar kein Verhör des Angeklagten; regelmäßig keine Replik oder Duplik im Plaidoyer; keine 4malige Verlesung schriftlicher Fragen; kein Zurückziehen der Geschwornenbank, sondern meist ein sofortiges Abgeben des Verdikts; kein Zurückziehen eines Gerichtshofes zur Berathung und schriftlichen Abfassung des Erkenntnisses ꝛc. Ist nun auch das Zeugenverhör in England in Folge des Kreuzverhöres meist länger, als es bei uns sein würde, so fällt doch so viel von den bei uns gebräuchlichen Vornahmen weg, daß die größere Kürze der Verhandlungen gewiß erklärlich erscheint.

Ueber das sehr ungenügende System der Rechtsmittel im englischen Strafproceß will ich mich hier nicht näher verbreiten, weil ich eigene Anschauungen, die sich auf dieses Thema beziehen, nicht erlebt habe. Ich bemerke nur, daß das vorzugsweise citirte, und wegen irriger Entscheidung des Rechtspunktes gestattete Rechtsmittel der Berufung an den seit 1848 errichteten, aus 5 Mitgliedern der höheren Gerichtshöfe bestehenden Court of appeal nur mit Erlaubniß des Judex a quo eingebracht werden kann. Schwer erklärlich ist immerhin, daß so wenig dergleichen Rechtsmittel zur Verhandlung kommen. Im Jahre 1864 sind auf 14,726 Personen, die vor sämmtlichen, mit Geschwornen fungirenden Gerichtshöfen Englands verurtheilt worden, nur 24 Berufungeu der erwähnten Art von dem Court of appeal abgeurtheilt worden. Von den Erkenntnissen lauteten 14 bestätigend für die angefochtene Entscheidung, 8 reformirend und freisprechend. In einem Fall wurde kein Erkenntniß gegeben und ein anderer Fall wurde zum Vortrag vor das gesammte Richter-Collegium verwiesen.

Schon im Eingang dieses Aufsatzes habe ich mich dahin ausgesprochen, daß die Institutionen des englischen Strafprocesses, so befriedigend auch die auf Grund derselben sich entwickelnde Praxis sei, in vieler Beziehung unvollkommen seien und die nöthigen Garantien vermissen lassen. Ganz besonders trifft dies Urtheil auch die Einrichtung, daß der englische Schwur-Gerichtshof nur aus einem Richter besteht. Bei den großen Machtbefugnissen des Richters ist dieses Einzelrichtersystem eine Gefahr für die Gerechtigkeit und hat einen patriarchalischen Charakter, der einer weit rückwärts liegenden Culturstufe entspricht. Dieser principiellen und vielleicht doktrinairen Kritik steht aber die Befriedigung gegenüber, mit welcher das englische Volk gerade auch d i e s e Institution rühmt und das Vertrauen, welches dort allgemein diesen Einzelrichtern geschenkt wird. Wie sich diese Erscheinung erklärt, dürfte einer näheren Untersuchung wohl werth sein. Es ist sicher, daß das Einzelrichtersystem zu einer besonderen Sorgfalt bei der Wahl und Anstellung eines Richters Veranlassung geben muß. Das Bewußtsein, a l l e i n eine Verantwortung zu tragen und zwar nicht als idealer Theil eines Collegiums, sondern selbst und für seine eigene Person, ermahnt auch den englischen Richter gewiß zu einer besonderen Umsicht und Besonnenheit. Auch muß man wohl anerkennen, daß ein ausgezeichneter Mann besser richten wird, als 5 Mittelmäßigkeiten und daß wir bei dem Collegialsystem des Continents m e h r Richter stellen müssen, als ein Land naturgemäß dazu geeignete Capacitäten ersten Ranges produciren wird. Sehr empfehlenswerth sind auch die Gesichtspunkte, nach denen man in England die Mitglieder der höheren Gerichtshöfe auswählt und sie stellt und besoldet. Man nimmt zu Richtern ausgezeichnete Mitglieder der Advocatur, verleiht ihnen einen hohen gesellschaftlichen Rang und giebt ihnen eine Besoldung, die auch einem angesehenen und viel beschäftigten Advocaten die Stelle eines Richters annehmbar erscheinen läßt. In dieser Beziehung können wir in Deutschland gewiß viel von den Engländern lernen. Unter Anderen empfiehlt es sich gewiß für uns, für die Wahl, Honorirung und Stellung des Assisenpräsidenten ähnliche Grundsätze anzuwenden, damit man den dazu am ausgezeichnetsten qualificirten Männern die längere und nicht bloß vorübergehende Verwendung zu diesem wichtigen und angestrengten Posten wirklich erstrebenswerth erscheinen läßt und nur s o l c h e Männer für diese Posten gewinnt.

Immerhin muß man sich aber von den Persönlichkeiten der englischen Richter auch nicht übertriebene Vorstellungen machen. Dergleichen Vorstellungen habe ich unter deutschen Juristen zu häufig begegnet, namentlich bei Erörterung der Frage, ob man dem deutschen Assisenpräsidenten statt des Resümés eine bestimmte Charge anvertrauen könne! Ich halte es daher für nicht überflüssig, über das Personal der englischen Richter noch einige Bemerkungen zu machen und namentlich dem in Deutschland vielfach verbreiteten Irrthum entgegen zu wirken, daß immer nur Oberrichter, d. h. Mitglieder der höchsten Reichs-Gerichtshöfe, in den englischen Schwur-Gerichtshöfen fungiren.

Die Verbrechen sind nach englischem Recht processualisch,

ebenso wie in Frankreich, in drei Classen zu theilen, die vor verschiedene Gerichtsstände gelangen, wenn auch die Abgränzung unter diesen Competenzen ein ganz anderes Fundament hat, als die französische Eintheilung in crimes, délits und contraventions. Die bei weitem größte Zahl von Straffällen wird in England im summarischen Strafproceß von Einzelrichtern (Magistraten, Friedensrichtern, meist unbesoldet und häufig ohne juristische Schulung) abgeurtheilt. Von den übrigen Verbrechen, welche sämmtlich vor Schwur-Gerichtshöfe gehören, sind gewisse — übrigens sehr speciell bestimmte — Kategorien, als die schwersten Fälle, vor die reisenden Assisenhöfe in den Grafschaften und vor den Central-Criminalhof in London verwiesen.

Dagegen gehören die Verbrechen der mittleren Ordnung, die also den französischen délits entsprechen, vor die Quartalsitzungen der Grafschaftshöfe (County Quarter Sessions Courts) und in solchen Städten, denen eine besondere, von der Grafschaft getrennte Criminal-Gerichtsbarkeit privilegienweise verliehen ist, vor die Stadtschwur-Gerichtshöfe (Borough Sessions Courts). Da diese Höfe in vielen Fällen auch auf Strafknechtschaft erkennen können, also auf eine Strafe, deren Minimum seit dem Jahre 1864 5 Jahr und bei zweiter Bestrafung wegen einer Felonie 7 Jahre beträgt, so ist ihre Competenz immerhin eine schwerere, als die der französischen Correktional-Höfe, bezüglich die der deutschen Kreis-Gerichte.

Für Verbrechen der schwersten Gattung fungiren in den reisenden Assisenhöfen in den Grafschaften die Mitglieder der oberen Reichs-Gerichte als Richter. Dies sind allerdings durchgängig sehr ausgezeichnete Männer von hohem Range und einem für französische und deutsche Verhältnisse auffallend hohen Gehalt. Ich habe zwei solche Richter fungiren sehen, nämlich den schon erwähnten Baron Martin, einen Mann von sehr durchgreifendem Charakter, großer Klarheit und Bestimmtheit und doch großer Milde und Humanität; ferner einen Lord-Chief-Baron Pollock, einen ehrwürdigen Greis von 80 Jahren, noch ziemlich rüstig, der mit großer Verehrung von allen Betheiligten behandelt wurde, was indeß die Geschwornenbank nicht hinderte, in einem sehr merkwürdigen und allerdings nicht zweifellosen Fall gegen die auf die Thatfrage bezüglichen Rathschläge der Charge (die auch mir in diesem Falle nicht ganz genügte) freizusprechen. Die jährlichen Gehälter dieser Herren sollten, wie mir angegeben wurde, 5000 und 8000 Pfund betragen.

Für London und Umkreis fungirt statt der Assisen der Central-Criminalhof, der alle Monat einmal zusammentritt. Der Richter sind an diesem Hof in der Regel 4 und zwar 2 städtische und 2 Richter der Königin. Die letzteren kommen meist erst am dritten Tage der Sitzung und übernehmen die schwersten Fälle, besonders diejenigen, in denen eine Capitalstrafe in Frage steht. An einzelnen Tagen fungiren alle 4 Richter gleichzeitig, jeder mit einer Jury in 4 verschiedenen Sälen. Die von der Stadt gestellten Richter sind der Recorder von London und sein Stellvertreter, oder Assistent, der Common Sergeant. Der Recorder von London wird aus den angesehensten Advocaten von den Aldermen der City erwählt und auf Lebenszeit ernannt, ist auch nur absetzbar wegen incapacity, oder misconduct. Er fungirt als Richter nicht bloß im Central-Criminal-Court, sondern auch im städtischen Civil-Gericht. Außerdem ist er Syndicus der Stadt, Rathgeber und Advocat der Corporation und darf auch sonst als Advocat für Privatpersonen vor den höchsten Reichs-Gerichten plaidiren. Er hat als Richter einen fixirten Gehalt von 3000 Pfund und bezieht außerdem ein Advocatenhonorar für die einzelnen Proceßführungen und Rechtsgutachten in Angelegenheiten der Stadt. Den jetzigen Recorder von London, Mr. Gurney, habe ich im Central-Criminal-Court fungiren sehen. Er erschien mir sehr ausgezeichnet und den Richtern der Königin in keiner Weise nachstehend.

So viel über diejenigen Richter, die über die Verbrechen der schwersten Gattung richten. Von ganz anderer Qualification sind diejenigen Richter, welche in den Quartalsitzungen der Grafschaftshöfe fungiren. Zu diesen Sitzungen treten nämlich die Friedensrichter der Grafschaft, also meistens gewählte und nicht besoldete Magistratspersonen, zusammen. Außer verschiedenen Verwaltungsgeschäften und der Beurtheilung von Berufungen gegen Strafbescheide der Polizeirichter werden bei diesen Gelegenheiten die Delikte mittlerer Ordnung von einem Richter und einer Jury gerichtet. Als dieser Schwur-Gerichtsrichter fungirt regelmäßig der Vorsitzende (Chairman) der ganzen Versammlung von Friedensrichtern. Es ist dies regelmäßig ebenfalls ein Squire aus der Grafschaft, der sein Amt als ein Ehrenamt unentgeltlich verwaltet. Wo möglich wählt man zu diesem Posten einen Squire, der in seiner Jugend Rechtsstudien gemacht hat, oder vielleicht eine Zeitlang als Barrister eingeschrieben gewesen ist. Vielfach werden aber auch Nichtjuristen gewählt. So hörte ich von einem sehr befähigten Arzt, der in einer der Grafschaften als Chairman den Sessionen präsidirte. Solche Gentlemen arbeiten sich gewöhnlich mit großer Liebhaberei in das ihnen anvertraute Fach ein und benutzen dazu allerhand recht brauchbare und populair geschriebene, zum Theil lexicographisch geordnete Zusammenstellungen der für solche Verbrechen, die an diese Sessionen gewiesen sind, maßgebenden Rechtssätze und Rechtslehren. Ich habe keinen von diesen Herrn in seiner richterlichen Thätigkeit selbst beobachten können. Doch habe ich mich vielfach danach erkundigt, wie sie ihre Aufgabe lösen und habe da in der Regel gehört: „daß die Geschäfte doch immer noch verhältnißmäßig sehr gut gingen!“ Intelligente Advocaten haben mir freilich gesagt,

daß einem solchen Richter gegenüber die Advocatur (the bar) sich einer gewissen Uebermacht bewußt sei und daß dort häufig Rechtseinwendungen gemacht würden, welche diese Richter sehr in Verlegenheit brächten. Trotzdem haben sie dieselbe Stellung und dieselbe Aufgabe, wie die Oberrichter in den großen Assisen. Sie halten ihre Chargen, entscheiden die Rechtsfragen ꝛc., so gut sie es eben können. Ueberhaupt ist der Straf-Proceß vor diesem Schwur-Gericht derselbe, der auch vor den höheren Gerichtshöfen gilt.[9])

In mehreren Grafschaften, deren Bezirk besonders bevölkert ist, haben sich nun die bezeichneten richterlichen Geschäfte so gesteigert, daß man mit 4 Quartalsitzungen im Jahre nicht auskam und auch nicht mehr erwarten und verlangen konnte, daß dieses Richteramt nur als ein unbesoldetes Ehrenamt verwaltet werde. In diesen Grafschaften gab man diesen Sitzungen eine besondere Verfassung und vereinbarte mit der Krone, daß diese einen ordentlichen Advocaten (Serjeant oder Barrister) als präsidirenden Richter ernenne, der sich dann seinerseits einen qualificirten Stellvertreter nehmen darf. Eine solche Einrichtung besteht z. B. in der Grafschaft Middlesex, wo alle 14 Tage ein Schwur-Gerichtshof mit zwei Richtern und doppelter Jury eine Sitzung hält, die in der Regel vom Montag bis zum Donnerstag oder Freitag tagt und im Durchschnitt jedesmal circa 100 Straffälle aburtheilt. Von solchen Schwur-Gerichtssitzungen habe ich, wie schon erwähnt, zweien — bald in dem einen, oder bald in dem anderen der beiden Säle — beigewohnt. Als Richter war ein vortrefflicher und sehr verständiger alter Herr, Mr. Bodkins, unter dem Titel eines assistant-judge angestellt. Derselbe bezog 2000 Pfund Gehalt, mußte davon aber 600 Pfund an seinen Gehülfen, den Deputy assistant-judge Mr. Payne abgeben. (Das ist also das besoldete Richterpersonal für die Aburtheilung der Delikte mittlerer Ordnung in einem Bezirk mit circa 2,300,000 Einwohnern. Wie viel Senate von Kreis-Gerichten, oder correktionellen Gerichts-Abtheilungen würden wir zu demselben Zweck für einen gleich großen Bezirk in Deutschland oder Frankreich brauchen!)

In gleichem Rang mit den Quartal-Sessionen der Grafschaftshöfe stehen die Sessionen einzelner Städte, denen auf ihr Gesuch von der Krone eine besondere von der Justiz der Grafschaft getrennte Criminal-Gerichtsbarkeit verliehen worden ist. Für diese Courts of record ernennt die Königin aus geeigneten Personen (Advocaten von mindestens 5jähriger Praxis) einen Recorder (Stadtrichter) auf Lebenszeit. Die diesen Recorders von den Städten bewilligten Gehalte sind sehr verschieden, zum Theil aber sehr unbedeutend. Doch fungiren dieselben Recorders nebenher auch als Advocaten. Die Ehrenstellung des Recorders als eines lebenslänglich angestellten königlichen Richters ist ansehnlich, indem er den Ehrenvorrang in der Stadtverwaltung nächst dem Mayor einnimmt. Unter diesen Recorders sind recht ausgezeichnete Juristen, unter denen ich unter Anderen den als Schriftsteller bekannten Recorder von Bristol Mr. Hill nenne.

Man sieht, daß sehr verschieden charakterisirte Männer vor den englischen Schwur-Gerichten das Richteramt bekleiden. Wie sich dabei die bezeichneten verschiedenen Gerichtsbarkeiten numerisch zu einander verhalten, geht aus der folgenden, der amtlichen englischen Statistik entnommenen Uebersicht hervor:

Während im Jahre 1864 im summarischen Strafproceß von den Magistraten 440,913 Personen abgeurtheilt und davon 300,731 bestraft und 140,182 Personen von Strafe entbunden worden sind, wurden in demselben Jahre verwiesen (committed):

1) vor die Quartal-Sitzungshöfe der Grafschaften .	8509
vor die Sitzungen von Middlesex	2351
2) vor die Sitzungen der städtischen Höfe	3901
3) vor die reisenden Assisenhöfe	3490
vor den Central-Criminalhof	1255
Summa:	19,506

Von diesen wurden:

freigesprochen und entbunden 4753 (darunter 923 durch No-bills der großen Jury),	
freigesprochen wegen Wahnsinns und ins Irrenhaus gebracht	27
Verurtheilt	14,726
Summa:	19,506

Ich habe denjenigen englischen Richtern, die ich vor Schwur-Gerichten habe fungiren sehen, aufrichtig meine volle Anerkennung gezollt. Aber das muß ich doch auch hinzufügen, daß sie keineswegs auf einer höheren Stufe stehen, als die besten und fähigsten unter unseren deutschen Richtern und daß wir in Deutschland ohne Schwierigkeit, sofern wir überhaupt nur die fähigsten Männer überall nehmen wollen, wo sie zu finden sind, Assisenpräsidenten haben könnten, denen man ebenso viel Vertrauen schenken würde, als dessen die englischen Oberrichter in ihrem Lande besitzen.

von Groß.

Wie die preußische Praxis noch immer den Beruf des Geschwornen auffaßt.

Besprechung eines Rechtsfalles aus dem schwurgerichtlichen Verfahren.

Die Einreihung des Geschwornengerichts in die Organe für die Rechtspflege erfolgte bekanntlich unter den allerungünstigsten Verhältnissen. Von vielen Seiten sah man das

[9]) Vergl. Gneist Selfgovernment S. 709 ff.

Schwurgericht, als eine Frucht der Revolution, mit dem größten Mißtrauen an und war deshalb nur darauf bedacht, die Machtbefugnisse desselben soweit als möglich zu beschränken. Unseren Praktikern fehlte, das darf man wohl dreist behaupten, das richtige Verständniß für ein Institut, das sie nicht aus dem heimischen Rechtsboden hatten hervorwachsen sehen, sondern das ihnen wie eine fremdländische reife Frucht in den Schooß gefallen war. Wie wenig selbst mehrere Jahre nach der Einführung der Geschwornengerichte die eigentliche Bedeutung und der wahre Beruf der Geschwornengerichte erkannt waren, und wie weit sogar der Gesetzgeber selbst davon entfernt war, bestimmte Zielpunkte mit Klarheit und Bestimmtheit zu verfolgen, das beweisen deutlich die Debatten über das Gesetz vom 3. Mai 1852, bei denen den Einen das englische Schwurgericht als Ideal vorschwebte, während die Anderen an dem französischen Grundsatze von der Arbeitstheilung festhielten, und bei denen deshalb mit vollständig incommensurabeln Waffen gefochten wurde.

Die Folge davon war, daß das erwähnte Gesetz französische und englische Rechtsanschauungen unvermittelt neben einander zur Geltung zu bringen sucht.

Die wissenschaftliche Begründung des Berufes und der Stellung der Geschwornen war unter solchen Umständen fast unmöglich geworden und mindestens mußte sie lange verzögert werden. In der Praxis half man sich mit der bekannten Phrase, daß die Geschwornen Richter der That-, die Juristen Richter der Rechtsfragen seien und suchte sich mit den ernsten Zweifeln, zu denen eine solche Rechtsanschauung natürlich vielfach Veranlassung bot, so gut als möglich abzufinden.

Die Wissenschaft aber konnte sich bei diesem durchaus unwissenschaftlichen Satze selbstredend nicht beruhigen. Sie hatte sehr bald erkannt, daß eine strenge Sonderung von That- und Rechtsfragen eine absolute Unmöglichkeit, und daß es also ein Unding sei, auf ein so fehlerhaftes Fundament den ganzen Bau des Schwurgerichts zu gründen. In der That gilt denn auch heute in der Wissenschaft unbestritten der Satz, und es ist ein hauptsächliches Verdienst Meyer's, diesem Satze allgemeine Anerkennung verschafft zu haben,[1] daß die Geschwornen nicht blos die reinen Thatfragen, sondern daß sie über die Strafbarkeit des Angeklagten vor dem Gesetze, mithin die ganze Schuldfrage zu entscheiden haben.

Auch darüber herrscht in der Wissenschaft kein Zweifel, daß, um die Geschwornen zu Richtern über die Schuldfrage zu machen, ihnen die Subsumtion des concreten Thatbestandes unter den gesetzlichen zu überlassen ist, und daß also die den Geschwornen vorzulegende Frage den gesetzlichen Thatbestand umfassen muß. Der Streit dreht sich nur noch darum, ob die Aufnahme des gesetzlichen Thatbestandes für sich allein genügt, oder ob der gesetzliche und concrete Thatbestand in der Frage einander gegenübergestellt werden müsse[2], ob also auch die Auswahl der Subsumtionsobjekte den Geschwornen zusteht, oder ob diese dem Richter vorbehalten bleibt, während, wie schon erwähnt, das Recht der Subsumtion selbst von allen Seiten unbestritten den Geschwornen vindicirt wird.

Bei der Aufnahme des gesetzlichen Thatbestandes haben nun von jeher die sogenannten Rechtsbegriffe eine unglückliche Rolle gespielt. Fast alle deutschen Strafproceß-Ordnungen und auch der Art. 82 des Ges. vom 3. Mai 1852 enthalten die Vorschrift, daß Rechtsbegriffe bei der Formulirung der Fragen zu vermeiden und möglichst auf das entsprechende thatsächliche Verhältniß zurückzuführen seien. Danach entstand nun in der Praxis das Bemühen, Rechts- und Thatbegriffe vollständig zu sondern. Natürlich ist ein solches Bemühen genau ebenso unfruchtbar und vergeblich, wie das, That- und Rechtsfragen stets genau zu scheiden, denn ganz derselbe Begriff wird bald ein bloßer That-, bald ein Rechtsbegriff sein, je nach den verschiedenen Beziehungen, in die er gebracht wird, und man darf nur die verschiedenen Entscheidungen des Ober-Tribunals einsehen, um sich von der Richtigkeit dieser Behauptung und namentlich davon zu überzeugen, wie weit oft die Ansichten der Gerichtshöfe über die Qualität der Begriffe auseinander gehen.

Seit nun die Wissenschaft nachgewiesen hat, daß es unrichtig ist, wenn die den Geschwornen vorzulegende Frage nur concretes Material enthält, und daß dieselbe vielmehr den ganzen gesetzlichen Thatbestand und zwar möglichst mit den Worten des Gesetzes umfassen muß, kommt man auch von der Forderung nach unbedingter Auflösung der Rechtsbegriffe schon mehr und mehr zurück, und es ist bereits wiederholentlich die Behauptung aufgestellt worden, daß die unterschiedslose Eliminirung der Rechtsbegriffe und die Ersetzung derselben durch concretes Material mit der Lösung der eigentlichen Aufgabe der Geschwornen geradezu unvereinbar sei[3].

Hat nämlich die Theilnahme der Geschwornen an der Rechtsprechung im Wesentlichen den Zweck, daß das Strafgesetz in einer Weise ausgelegt wird, welche dem Volke das Verständniß des Gesetzes sichert, so darf man natürlich nicht zu einer Fragestellung greifen, durch welche die Gesetzesauslegung durch die Geschwornen zur Unmöglichkeit wird. Letzteres geschieht aber in demselben Maße, in welchem Rechtsbegriffe aufgelöst werden, so daß, wo statt eines Rechtsbe-

[1] In seiner vortrefflichen Schrift: That- und Rechtsfrage im Geschwornengericht.

[2] Das Nähere hierüber in meinem Gutachten über den Entwurf der Straf-Proceß-Ordnung. Leipzig 1865. S. 35 u. ff.

[3] Vergl. über die Rechtsbegriffe m. Gutachten S. 53 u. ff.

griffes das thatsächliche Verhältniß gesetzt wird, aus der Rechtsfrage eine Thatfrage wird, und ich habe in meinem oben erwähnten Gutachten bereits an der Urkundenfälschung gezeigt, daß, wenn man statt der im §. 247 des Str.-Ges.-Buches aufgeführten sogenannten Rechtsbegriffe überall das entsprechende concrete Material setzt, dann auch für die Geschwornen nicht mehr ein Schatten von der Schuldfrage übrig bleibt. — Fragt man nun, wie sich diesen Resultaten wissenschaftlicher Forschung gegenüber unsere Praxis verhält, so muß man leider constatiren, daß dieselben für die letztere so gut wie gar nicht vorhanden sind. Die Praxis ist noch weit davon entfernt, allgemein anzuerkennen, daß die Geschwornen berufen sind, über die Schuldfrage zu entscheiden; sie hält noch immer fest an der Sonderung von That- und Rechtsfragen, d. h. sie arbeitet noch immer an der Aufgabe, das Unmögliche doch möglich zu machen; sie sieht noch immer jeden Rechtsbegriff als eine für die Geschwornen verbotene Frucht an und entzieht den letzteren, indem sie ihnen jede Theilnahme an der Entscheidung über die eigentliche Schuldfrage grundsätzlich vorenthält, diejenige Thätigkeit, in welcher die Wissenschaft gerade den eigentlichen und wahren Beruf der Geschwornen findet.

Es sei gestattet, für die Richtigkeit dieser Behauptung einen Fall aus der neuesten Zeit anzuführen[4]).

A. war angeklagt, dem B. eine Körperverletzung zugefügt zu haben, durch welche der letztere des Gehöres auf einem Ohre beraubt worden. Die Anklage lautete auf Verstümmelung im Sinne des §. 193 des Str.-Ges.-Buches. Im Schwurgerichtstermine erklärte der medicinische Sachverständige, er halte die Verletzung nicht für eine Verstümmelung und der Staatsanwalt beantragte demnächst, die Frage an die Geschwornen nach Inhalt der Anklageformel, jedoch mit dem Zusatze zu formuliren, ob:

a) der B. durch die ihm von dem Angeklagten zugefügte Verletzung des Gehörs beraubt worden sei?
b) die Verletzung eine länger andauernde Arbeitsunfähigkeit des B. zur Folge gehabt habe?

Motivirt wurde dieser Antrag mit dem Bemerken, daß die Frage, ob eine Verstümmelung vorliege, nicht den Geschwornen vorgelegt werden dürfe, sondern der Entscheidung des Gerichtshofes vorbehalten bleiben müsse.

Der Gerichtshof legte demnächst den Geschwornen folgende Frage vor:

Ist A. schuldig, dem B. vorsätzlich eine Körperverletzung zugefügt zu haben, durch welche derselbe des Gehörs auf dem linken Ohre beraubt und dadurch verstümmelt worden ist?

Die Antwort der Geschwornen lautete:

Ja, der Angeklagte ist schuldig mit allen in der Frage enthaltenen Umständen, aber es ist nicht erwiesen, daß durch den Verlust des Gehörs auf dem linken Ohre eine Verstümmelung durch ihn herbeigeführt ist.

[4]) Derselbe ist abgedruckt in Nr. 34 des Justiz-Ministerial-Bl. vom 20. Oktober d. J.

Nunmehr wurde, nachdem also die Verstümmelung und demnach der Thatbestand des §. 193 des Str.-Ges.-Buches verneint war, den Geschwornen eine fernere Frage aus §. 192a vorgelegt und diese gleichfalls von den Geschwornen bejaht, worauf der Gerichtshof den Angeklagten ex §. 192a cit. wegen vorsätzlicher erheblicher Körperverletzung zu 1 Jahre Gefängniß verurtheilte. In dem Erkenntnisse wurde ausgeführt, daß die Frage, ob in einem concreten Falle eine Verstümmelung anzunehmen sei, rein thatsächlicher Natur und daher der Entscheidung der Geschwornen zu unterbreiten gewesen sei.

Gegen diese Entscheidung legte die Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde ein. Sie führte aus, der Begriff „Verstümmelung" sei ein Rechtsbegriff, der nicht in die Frage habe aufgenommen werden dürfen, derselbe habe vielmehr in das thatsächliche Verhältniß aufgelöst werden müssen und die Frage habe also nur dahin lauten können:

a) ob B. des Gehörs auf dem linken Ohre verlustig gegangen,
b) ob derselbe längere Zeit hindurch arbeitsunfähig gewesen sei,

und demnächst werde der Gerichtshof zu entscheiden gehabt haben, ob der Verlust des Gehörs auf dem linken Ohre eine Verstümmelung sei oder nicht.

Das Ober-Tribunal hat die Nichtigkeitsbeschwerde für begründet erachtet. Es hat angenommen, die Frage, ob eine Verstümmelung vorliege, sei nicht rein thatsächlicher Natur und deshalb habe sich der Gerichtshof der Entscheidung desselben nicht entziehen dürfen. Dieser Entscheidung habe aber auch der Umstand nicht entgegengestanden, daß die Geschwornen in ihrem Verdikte das Vorhandensein einer Verstümmelung bereits verneint gehabt hätten, denn da die Aufnahme dieses Rechtsbegriffes in die Frage eigentlich zu vermeiden gewesen wäre, so sei die Folge davon, daß der ungehörig mit aufgenommene Zusatz als wegfallend, resp. überflüssig zu betrachten sei. Das Ober-Tribunal hat demnach das Erkenntniß des Schwurgerichts vernichtet, es hat ferner seinerseits erwogen, daß der Verlust des Gehörs auf einem Ohre eine Verstümmelnng sei und es hat den Angeklagten aus §. 193 des Str.-Ges.-Buches wegen Verstümmelung zu 2 Jahren Gefängniß verurtheilt.[5])

Man wird zugeben, daß dieser Fall nach mehreren Seiten hin Veranlassung zu interessanten Betrachtungen bietet. Zunächst liefert derselbe einen schlagenden Beweis dafür, daß man in der Praxis noch nicht daran denkt, den Geschwornen eine weiter greifende Thätigkeit, als die Entscheidung reiner

[5]) Von den Geschwornen waren mildernde Umstände angenommen.

That- und resp. Beweisfragen zu vindiciren. Denn die Staatsanwaltschaft, wie der Schwurgerichtshof und das Ober-Tribunal halten es für selbstverständlich, daß die Beantwortung der Frage, ob die Geschwornen über das Vorhandensein einer Verstümmelung zu entscheiden haben, lediglich davon abhängt, ob dies eine That- oder eine Rechtsfrage sei. Man ist allseitig darin einverstanden, daß, wenn der Begriff „Verstümmelung" ein Rechtsbegriff ist, die Geschwornen nur nach den thatsächlichen Voraussetzungen desselben gefragt werden dürfen, man bestrebt sich also nach wie vor, That- und Rechtsfragen und That- und Rechtsbegriffe zu sondern und ignorirt es vollkommen, daß die Wissenschaft eine solche Sonderung längst für eine absolute Unmöglichkeit erklärt hat.

Uebrigens bietet der Fall auch selbst einen Belag dafür, daß eine solche Classificirung auf sehr schwachen Füßen steht. Der Staatsanwalt hält den Begriff „Verstümmelung" für einen Rechtsbegriff, der Schwurgerichtshof für einen Thatbegriff; das Ober-Tribunal sagt, er sei nicht rein thatsächlicher Natur und sieht ihn also für einen gemischten Begriff an[6]).

Dieselbe Erscheinung wiederholt sich fast bei jedem einzigen sogenannten Rechtsbegriffe und es liegt wohl auf der Hand, daß eine Praxis, die es nicht aufgiebt, sich an so gänzlich unfruchtbare Distinktionen anzuklammern, aus eigener Fortentwickelung nie zu einer gesunden Fragestellung gelangen wird.

Gleichviel nämlich, welcher Klasse von Begriffen man die Verstümmelung beizählen will, in jedem Falle gebührt die Entscheidung darüber, ob eine solche vorhanden ist, den Geschwornen. Das Schuldig der letzteren soll ja die Garantie dafür gewähren, daß der Angeklagte das Strafgesetz begriffen und verstanden hat, durch die Theilnahme der Geschwornen an der Rechtsprechung soll ja eben verhütet werden, daß das Strafgesetz mit Hülfe juristischer Tifteleien und Spitzfindigkeiten ausgelegt wird und es soll vielmehr die laienhafte, dem Volke verständliche Auffassung der Strafgesetze zur Geltung gebracht werden, wie aber, darf man wohl fragen, soll dies geschehen können, wenn man die Geschwornen einfach danach fragt, ob bestimmte äußere Thatsachen als erwiesen anzusehen sind und ihnen die Subsumtion der letzteren unter das Gesetz grundsätzlich entzieht?

Die Fragestellung, wie sie der Staatsanwalt beantragt hatte, bezweckte aber durchaus nichts anderes, als daß festgestellt werde, ob dem B. eine bestimmte Verletzung zugefügt worden sei, die rechtliche Qualification dieser Verletzung, d. h. die Subsumtion des gewonnenen concreten Thatbestandes unter den gesetzlichen, wollte sie den Geschwornen entzogen und dem Gerichtshofe reservirt wissen. Bei einer solchen Fragestellung fungirt der Geschworne eigentlich nur als eine eigenthümliche Art von Beweismittel, das an die alterthümlichen Gemeindezeugen erinnert und von einer Erfüllung des eigentlichen und wahren Berufes des Geschwornen als eines Richters über die Schuld ist nirgends die Rede. Die bloßen Beweisfragen aber entscheidet der rechtsgelehrte Richter mit seinem durch tägliche Uebung und Erfahrung geschärften Urtheile unzweifelhaft sicherer und richtiger, als die Geschwornen, und will man von den letzteren in der That weiter nichts, als eine Entscheidung über Beweisfragen, dann thut man ganz gewiß besser, sie ungestört bei den Geschäften ihres bürgerlichen Berufes zu lassen, dies wird den letzteren zum Vortheil, der Justiz aber durchaus nicht zum Nachtheil gereichen.

Doch das preuß. Gesetz sieht in den Geschwornen unzweifelhaft mehr, als bloße Beweismittel. Wie anderweit längst unwiderleglich dargethan, (ich verweise hier nochmals auf Meyer's vortreffliche Schrift und die bezügliche Abhandlung in Goltdammer's Archiv Bd. 10) sieht auch das preußische Gesetz die Geschwornen als Richter an und überträgt ihnen unbedingt die Subsumtion des concreten Thatbestandes unter den gesetzlichen[7]) und eine Fragestellung, welche lediglich die Constatirung bestimmter Thatsachen bezweckt, steht deshalb auch nicht einmal mit dem Grundgedanken des Gesetzes im Einklange. Es bestimmt nun zwar der Art. 82 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, daß Rechtsbegriffe aufgelöst werden sollen und man könnte annehmen, „Verstümmelung" sei ein Rechtsbegriff; allein die Vorschrift des Art. 82 cit. ist keine absolut zwingende, denn sie verlangt eine Auflösung der Rechtsbegriffe nur soweit, als dies geschehen kann, und es kann letzteres unzweifelhaft dann nicht geschehen, wenn dadurch den Geschwornen die Möglichkeit entzogen wird, ihre eigentliche Aufgabe zu erfüllen. Also schon von diesem allgemeinen Gesichtspunkte aus, um nämlich die Stellung der Geschwornen als Richter der Schuldfrage zu wahren, mußte ihnen die Entscheidung darüber, ob eine Verstümmelung vorliege, zustehen.

Dazu kommt nun aber ferner noch, daß der Begriff „Verstümmelung" auch keineswegs in die Kategorie der reinen Rechtsbegriffe, d. h. derjenigen Begriffe gehört, zu deren Verständniß etwa besondere Rechtskenntnisse nothwendig wären. Im Gegentheil ist dieser Begriff recht eigentlich dem gemeinen Leben entnommen und ist ihm durch das Gesetz nur die Bedeutung einer Körperverletzung schwersten Grades beigelegt worden. Man pflegt doch auch stets das Gutachten der medicinischen Sachverständigen darüber einzuholen, ob eine bestimmte Verletzung sich als Verstümmelung quali-

---

[6]) Schaper rechnet die Verstümmelung gleichfalls zu den Thatbegriffen. G.-Arch. Bd. X. S. 79.

[7]) Dies erkennt auch der neue Preuß. Entwurf an. Siehe motivirende Bemerkung zu §. 329 desselben.

ficire, ja die höchste Medicinalbehörde hat sogar ein umfassendes Gutachten darüber abgegeben, was unter Verstümmelung zu verstehen sei und man kann deshalb vielleicht mit größerem Rechte von einem medicinischen, als von einem Rechtsbegriffe sprechen. In jedem Falle liegt ein specifischer Rechtsbegriff nicht vor und wenn die Geschwornen jemals für befähigt und resp. berechtigt erachtet werden müssen, einen solchen quasi-Rechtsbegriff zu verstehen, so gilt dies gewiß von der Verstümmelung. Die Fragestellung, wie sie der Schwurgerichtshof beschloß, war deshalb unzweifelhaft die richtige, denn sie sicherte den Geschwornen die Entscheidung über die Schuldfrage und nur die Motivirung des Beschlusses, daß nämlich die Geschwornen um deswillen zur Entscheidung berufen seien, weil es sich um eine „reine Thatfrage" handle, scheint auf einer mißverstandenen Auffassung der Stellung der Geschwornen zu beruhen.

Zu den erheblichsten Bedenken aber giebt im vorliegenden Falle die Entscheidung des Ober-Tribunals Veranlassung. Die formelle Berechtigung des höchsten Gerichtshofes, im Falle einer gemißbilligten Nichtauflösung von Rechtsbegriffen, Verdikt und Urtheil zu cassiren, kann nicht in Abrede gestellt werden, die Frage dagegen, ob im concreten Falle genügende Veranlassung zu einer Vernichtung vorhanden war, muß verneint werden. Daß der Begriff „Verstümmelung" kein specifischer Rechtsbegriff ist, ist bereits ausgeführt worden, das Ober-Tribunal behauptet dies auch selbst nicht einmal, denn es erklärt ausdrücklich, daß derselbe nur kein reiner Thatbegriff sei und es kann sich deshalb mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 82 cit. nur noch darum handeln, ob die Bedeutung dieses Begriffes etwa im gegebenen Falle bestritten gewesen. Das Ober-Tribunal behauptet zwar letzteres, doch scheint diese Behauptung nicht richtig. Die Bedeutung des Begriffes nämlich als die einer Körperverletzung der schwersten Art, war im gegebenen Falle durchaus nicht bestritten, sondern nur die Subsumtion der bestimmten äußeren That unter die gesetzlichen Begriffe konnten für streitig erachtet werden, das sind doch aber unzweifelhaft zwei ganz verschiedene Dinge. Es lag also weder ein Rechtsbegriff vor, den die Geschwornen als Laien überhaupt nicht verstehen konnten, noch gab der concrete Fall die geringste Veranlassung zu der Vermuthung, daß die Geschwornen den mehrerwähnten Begriff wirklich falsch verstanden gehabt hätten und ein zwingender Grund zu einer Vernichtung scheint deshalb nicht vorgelegen zu haben. Uebrigens läßt sich auch eine ganze Reihe von Ober-Tribunals-Entscheidungen anführen, in denen die Nichtauflösung von ganz specifischen Rechtsbegriffen, wie Diebstahl, Wechsel, Unterschlagung ꝛc. gebilligt worden ist und doch wird man zugeben müssen, daß diese Begriffe dem Verständnisse der Geschwornen ungleich ferner liegen, als der Begriff Verstümmelung.

Noch schwerer aber fällt ein anderer Umstand in das Gewicht. Zugegeben nämlich auch, daß der Begriff „Verstümmelung" überwiegend ein Rechtsbegriff ist und daß seine Bedeutung im gegebenen Falle bestritten war, daß deshalb also das Ober-Tribunal vollkommen berechtigt war, eine Vernichtung auszusprechen, so muß doch entschieden in Abrede gestellt werden, daß der höchste Gerichtshof auch befugt war, nur das Urtheil des Gerichtshofes zu cassiren, das Verdikt der Geschwornen dagegen zu Recht bestehen zu lassen und einen Theil des letzteren einfach pro non scripto zu erklären, auf den anderen hin aber seinerseits in der Sache selbst zu erkennen.

Der Schwurgerichtshof hatte bekanntlich die Frage, ob eine Verstümmelung vorliege, für eine reine Thatfrage erklärt und dieselbe dem Urtheil der Geschwornen unterbreitet und er hatte demnächst auch, nachdem die Geschwornen diese Frage verneint, sich selbst eines weiteren Urtheils bezüglich derselben enthalten. War nun jene Frage aber wirklich eine bloße Rechtsfrage, dann hatten die Geschwornen dieselbe zu Unrecht entschieden, indem sie ihre Competenz überschritten, dann fehlte es aber auch gänzlich an einem Urtheile des competenten Gerichtshofes und folgerichtig mußte dann die Sache an ein neues Schwurgericht verwiesen werden. Denn eine Vernichtung kann doch ihren rechtlichen Grund stets nur darin haben, daß eine unrichtige Fragestellung die Geschwornen mit Unrecht zu Richtern über einen Rechtspunkt gemacht hat, den sie entweder überhaupt nicht haben verstehen können, oder in concreto nicht verstanden haben und daß also statt des richtigen Urtheils des Gerichtshofes ein irrthümliches Urtheil der Geschwornen vorliegt. In einem solchen Falle aber kann doch offenbar der Fehler nur dadurch wieder gut gemacht werden, daß vor einem neuen Schwurgerichte eine richtige Frage gestellt, daß diese nun zunächst von den Geschwornen wiederum beantwortet und daß dann auf Grund dieses anderweiten und nunmehr richtigen Verdikts ein Urtheil Seitens des Gerichtshofes gefällt wird. Denn ist die Fragestellung ungehörig und unrichtig, provocirt sie ein Urtheil über Dinge, die ganz außerhalb der Competenz der Geschwornen liegen, so ist doch ganz unzweifelhaft das Verdikt selbst ungehörig und muß vernichtet werden. Auf keinen Fall aber kann es statthaft sein, ein solches auf Grund einer fehlerhaften Fragestellung ergangenes und darum selbst fehlerhaftes Verdikt zu theilen und den einen Theil einfach als nicht geschrieben zu betrachten, auf den anderen aber ein Urtheil zu basiren, daß das ganze Verdikt seinem Wesen und seiner eigentlichen Bedeutung nach vollständig beseitigt. Allerdings sind in der Praxis schon öfters Fälle vorgekommen, in denen Zusätze der Geschwornen für nicht geschrieben erachtet sind, indeß betrafen diese Fälle stets ganz eigenmächtige und gesetzlich unzulässige Zusätze, z. B. wenn mildernde Umstände angenommen waren, wo solche gesetzlich

nicht statthaft sind, oder wo keine bezügliche Frage vorgelegt war und dergleichen. Im vorliegenden Falle aber ist ein Satz für nicht geschrieben erklärt worden, der eine ganz sachgemäße Antwort auf eine den Geschwornen ausdrücklich zur Beantwortung vorgelegte Frage enthielt, eine solche Erklärung aber kann schwerlich für statthaft erachtet werden.

Das Ober-Tribunal hatte deshalb nur die Alternative, entweder anzuerkennen, daß die Geschwornen die Frage richtig verstanden und dann mußte Verdikt und Urtheil bestehen bleiben, oder anzunehmen, daß die Frage ungehörig und unrichtig gewesen und dann mußte mit dem Urtheile auch das Verdikt vernichtet werden. Tertium non datur.

Ueberdies ist auch noch darauf hinzuweisen, daß von einer volksthümlichen Gesetzesinterpretation und resp. von einer Ausgleichung des Volks- und Juristenrechtes durch die Jury natürlich nicht mehr die Rede sein kann, wenn die Gesetzesauslegung durch die Geschwornen nur soweit respektirt wird, als sie sich mit der juristischen Interpretation in Uebereinstimmung befindet. Endlich aber wird nicht unerwähnt bleiben dürfen, daß es auch noch im höchsten Grade fraglich erscheint, ob nicht im vorliegenden Falle die Interpretation des §. 193 des Str.-Ges.-Buches durch die Geschwornen der Auslegung Seitens des Ober-Tribunals entschieden vorzuziehen ist.

Ohne hier nochmals in eine Erörterung der bereits vielfach und umfassend besprochenen [8]) eigentlichen Bedeutung des Wortes „Verstümmelung" einzutreten, so wird doch wenigstens darauf hingewiesen werden müssen, daß nach den Regeln des gemeinen Sprachgebrauchs und nach den Anschauungen und Begriffen des gewöhnlichen Lebens unter Verstümmelung stets ein äußerer Defekt oder doch mindestens eine Verkrüppelung eines äußeren Organes verstanden wird. Im gewöhnlichen Leben wird man nimmermehr einen Menschen, der auf einem Ohre das Gehör verloren hat, verstümmelt nennen.

Doch man könnte einwenden, daß es nicht darauf ankomme, was man im gewöhnlichen Leben unter Verstümmelung verstehe, sondern darauf, was das Gesetz darunter verstanden wissen wolle. Diesem Einwande gegenüber ist nun zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß ein Gesetz, welches einem allgemein bekannten und gebräuchlichen Begriffe von einer bestimmten Bedeutung eine andere und zwar ganz besondere, künstliche Bedeutung beilegen wollte, entschiedenen Tadel verdient, daß es aber, wenn das Gesetz selbst einem solchen Begriffe nicht ausdrücklich eine bestimmte Bedeutung verleiht, noch viel schlimmer ist, wenn die Juristen die Regeln des gemeinen Sprachgebrauchs nicht beachten und durch künstliche Deduktionen in jenen Begriff erst eine besondere Bedeutung hineinzulegen suchen. Gerade die Strafgesetze sollen ja, wie nicht oft genug wiederholt werden kann, nur nach den Regeln des Sprachgebrauchs und des einfachen gesunden Menschenverstandes ausgelegt werden.

Der mehrerwähnte §. 193 des Str.-Ges.-Buches enthält nun aber auch nicht im Entferntesten eine Andeutung darüber, daß er unter Verstümmelung etwas Anderes verstanden wissen will, als was man im gewöhnlichen Leben darunter versteht, um einen Grund von dieser letzteren Bedeutung zu abstrahiren, und nach einer künstlichen, juristischen Bedeutung zu suchen, ist deshalb durch das Gesetz selbst in keiner Weise gegeben. Im Gegentheil läßt sich sogar aus den Worten des Gesetzes sehr leicht nachweisen, daß die von dem Ober-Tribunal acceptirte Bedeutung des Begriffes Verstümmelung gerade den Wortlaut des Gesetzes selbst gegen sich hat.

Der §. 193 cit. stellt nämlich als gleichbedeutend einander gegenüber auf der einen Seite die Verstümmelung und auf der anderen die volle Zerstörung des Gesichtssinnes, des Gehöres, der Zeugungsfähigkeit, der Sprache rc. und belegt beide mit ganz derselben ungemein hohen Strafe von mindestens 2 Jahren Zuchthaus.

Hieraus ergiebt sich zunächst evident, daß das Gesetz unter Verstümmelung nur eine Körperverletzung der schwersten Art verstehen kann, sodann aber folgt daraus auch mit unwiderleglicher Consequenz, daß die theilweise Zerstörung des Gehörs oder des Gesichts keine Verstümmelung sein kann. Denn nur die totale Zerstörung bestimmter Sinnesfunktionen ist vom Gesetze der Verstümmelung gleichgestellt, ein Antrag, im §. 193 auch der theilweisen Zerstörung der Sinne zu gedenken, ist bei der Redaktion ausdrücklich abgelehnt worden und es erscheint deshalb durchaus unzulässig, jetzt diese theilweise Zerstörung unter dem Begriffe der Verstümmelung doch wieder in den §. 193 cit. hineinzubringen. Daß zwischen dem gänzlichen Verlust des Gehörs und dem Verlust desselben auf einem Ohre ein ganz enormer Unterschied ist und zwar ein so gewaltiger, daß demselben auch bei Abmessung der Strafe Rechnung getragen werden muß, wird man füglich nicht in Abrede stellen können; noch viel weniger aber wird man bestreiten können, daß derjenige, welcher einem Anderen auf einem Ohre das Gehör zerstört hat, nicht wegen Beraubung des Gehörs auf Grund des §. 193 angeklagt werden kann und doch wird nach der Ansicht des Ober-Tribunals:

a) derjenige, welcher einen Anderen gänzlich des Gehörs beraubt hat, wegen dieses Verbrechens auf Grund des §. 193 mindestens mit 2 Jahren Zuchthaus bestraft,
b) derjenige, welcher einen Anderen nur des Gehörs auf einem Ohre beraubt hat, gleichfalls auf Grund des §. 193 (aber wegen Verstümmelung) auch mindestens mit 2 Jahren Zuchthaus bestraft.

Man verwischt also einen Unterschied, der nicht nur überhaupt durchaus geboten zu sein scheint, sondern den das Ge-

[8]) Namentlich in Goltdammers Archiv Bd. VIII. S. 673.

setz auch deutlich genug gekennzeichnet hat und man gelangt zu einem Resultate, das widerspruchsvoll erscheint und vom Gesetze auch schwerlich beabsichtigt ist.

Hiernach erscheint die Entscheidung der Geschwornen nicht blos nach den Regeln des gemeinen Sprachgebrauchs und aus rechtlichen Gründen richtiger, sondern jedenfalls entspricht sie auch dem allgemeinen Rechtsgefühle mehr, als die des Ober-Tribunals und wieder ein Mal ist durch den vorliegenden Fall der Beweis geführt worden, daß, wenn man sich endlich entschließen würde, den Geschwornen diejenige Stellung einzuräumen, die ihnen von Rechtswegen zugesprochen werden muß, dies der Rechtspflege durchaus nicht zum Nachtheile gereichen würde.

Dalcke.

Das Ergebniß der neuesten Forschungen und Erfahrungen über die englische und irländische Gefängnißeinrichtung

mit besonderer Hinsicht auf die Schrift: **Our convicts by Mary Carpenter.** 2 vol. London 1864.

Wer den Bemühungen edler Personen in England, das Gefängnißwesen zu verbessern und zur Besserung der Sträflinge beizutragen, aufmerksam gefolgt ist, erinnert sich der würdigen Miß Fry, welche mit unermüdlichem Eifer, mit seltener Bereitwilligkeit, Opfer zu bringen, und mit Wohlwollen erfolgreich in einer langen Reihe von Jahren dafür thätig war, die Lage der Gefangenen zu verbessern, vorzüglich für ihre Besserung zu wirken. In einem ähnlichen Geiste wirkte in England seit mehreren Jahren Miß Carpenter, vorzüglich mit dem Streben, die Besserung jugendlicher Uebertreter durch zweckmäßige Einrichtung der darauf sich beziehenden Anstalten zu fördern. In dieser Hinsicht sind ihre beiden Werke: **Reformatory schools for the Childern of the perishing and dangerous classes 1850 on Juvenile Delinquents, their condition and treatment 1853** sehr bemerkenswerth. Miß Carpenter erkannte die Nothwendigkeit, die für jugendliche Uebertreter eingerichteten Anstalten selbst in ihrer Wirksamkeit zu beobachten; ihre Thätigkeit war aber auch auf die Strafanstalten überhaupt gerichtet, um durch die Veröffentlichung des Ergebnisses ihrer Besuche auf beobachtete Mängel aufmerksam zu machen. Man erkannte in England an, daß Miß Carpenter die nöthigen Eigenschaften besitzt, richtig zu beobachten und die Fehler eines Zustandes zu erkennen. Jeder unparteiische Mann muß anerkennen, daß, wenn auch Frauen leicht durch den augenblicklichen Eindruck, durch lebhafte Phantasie, durch vorgefaßte Ansichten und die Außenseite der Dinge zu einem Urtheile bestimmt werden, sie auf der andern Seite die Gewandtheit besitzen, besser als Männer manche Verhältnisse richtig zu beobachten und Mängel zu erkennen. Die Veröffentlichungen der Miß Carpenter zeigen, daß sie richtig zu beobachten versteht. Sie ist daher auch in England geachtet und ihre Vorträge auf dem Congreß der national association for the promotion of social science über die Nachtheile, jugendliche Uebertreter der gewöhnlichen Gefängnißstrafe zu unterwerfen (transactions of the association 1865 pag. 297) und über die beste Erziehungsweise verwahrloster Kinder (transactions pag. 437) wurden mit großem Interesse aufgenommen. Dieser Dame verdankt man die Veröffentlichung des oben genannten Werkes, welches das ganze Gefängnißwesen Englands und Irlands umfaßt, ein sorgfältig gesammeltes reiches Material enthält, mit Offenheit die großen Mängel der bisherigen englischen Gesetzgebung über Strafanstalten darlegt und dabei zeigt, daß die Verfasserin sich nicht durch die Außenseite täuschen ließ und in alle Einzelnheiten einzugehen versteht, aber auch mit praktischem Sinn das wahre Bedürfniß erkennt und wohl zu beachtende Verbesserungsvorschläge macht. Im ersten Theile erörtert Cap. I. die Frage: Wer sind unsere convicts (schwere Verbrecher)? Cap. II.: Wie sind sie in diesen Zustand gekommen? Cap. III. handelt von den Grundsätzen der Behandlung der convicts. Das Cap. IV. schildert das englische System der convict prisons. Cap. V. spricht davon, was mit convicts geschehen soll und von der bedingten Beurlaubung (tikets of leave). Im Cap. VI. wird die Frage über Transportation behandelt. Der zweite Theil beschäftigt sich mit dem irischen Gefängnißsystem und entwickelt im Cap. I. das System, handelt im Cap. II. von seinen Wirkungen, im Cap. III. von seiner Geschichte. Im Cap. IV. ist die Forschung den weiblichen Sträflingen gewidmet. Cap. V. spricht von den Verbesserungsvorschlägen. Cap. VI. handelt von den Mitteln, den Verbrechen vorzubeugen und Cap. VII. von der Pflicht der Gesellschaft, zu der Verbesserung mitzuwirken. Wir wollen unsere Leser mit den wichtigsten Erörterungen, die für Jeden Werth haben, der sich für Gefängnißverbesserung interessirt, bekannt machen. Die Verfasserin beginnt mit der höchst wichtigen Zergliederung, aus welchen Bestandtheilen die Bevölkerung einer Strafanstalt zusammengesetzt ist. Wesentlich müssen nach den gesammelten Erfahrungen zwei Classen von Verbrechern geschieden werden. Die zur criminal class Gehörigen, und die casual offenders, wie die Verfasserin sie nennt. Während bei der ersten Classe das ganze Leben dieser Menschen die verbrecherische Laufbahn ist, wo nicht selten der schlaue Verbrecher sich so durchzuwinden versteht, daß er, ungeachtet er vielleicht schon 20 schwere Verbrechen verübt hat, der Entdeckung sich entzieht, bis er endlich ergriffen wird, sind die Verbrechen der zweiten Classe vereinzelter, indem ein sonst gut gearteter Mensch der Versuchung unterliegt und eine Fälschung oder Unterschlagung verübt. Die Verf. theilt hier Seite 12 interessante Erklärungen eines Polizeisuper-

intendenten mit und bemerkt, daß, wenn auch die Behandlung der Verbrecher dieser verschiedenen Classen verschieden sein muß und bei Sträflingen der ersten Classe Rückfälle regelmäßig vorkommen, man doch sich hüten muß, strenge zu classificiren und es wichtig wird, bei Jedem sein ganzes vorausgegangenes Leben zu erforschen. Es wird richtig die Erfahrung geltend gemacht, daß häufig Verbrecher der criminal class nur deswegen so tief sanken, weil sie kurzzeitige Strafen litten, die sie statt abzuschrecken, eher zu neuen Verbrechen ermuthigten. Wohl zu beachten ist auch der Nachtheil der gesetzlichen Einrichtung, nach welcher Diebe, wenn sie sogleich vor dem Polizei- oder Friedensrichter summarisch abgeurtheilt werden, mit kurzen Strafen durchkommen, weil der Richter den vorausgegangenen Lebenswandel nicht kennt. Sehr dankenswerth sind hier noch wichtige Mittheilungen einzelner Fälle (S. 20—28) aus den (seltenen) Berichten des erfahrenen Gefängnißgeistlichen Clay. Wohl verdient auch die Nachweisung von Fällen (S. 29) Beachtung, wie Personen zu den mit Gewalt an Personen verübten Eigenthumsverbrechen kommen, im Gegensatz Anderer, die reine Eigenthumsverbrechen ohne Gewaltthätigkeit verüben. Fast überall zeigt sich, daß die kurzzeitigen Strafen eher verderblich wirken, indem sie weder abschrecken, noch bessern, vielmehr den Gefangenen, der im Gefängniß noch mehr durch Gemeinschaft mit Schlechten verdorben wird, noch in seinem verbrecherischen Treiben bestärken. Bei der Untersuchung, wie Verbrecher allmälig so tief sinken konnten, giebt die Verfasserin (S. 93 folg.) bedeutende aus Geständnissen und Mittheilungen der Geistlichen und Polizeibeamten geschöpfte Nachrichten über die Lebensgeschichte der Verbrecher, vorzüglich über die Nachtheile, wenn jugendliche Uebertreter, oder leichtsinnige, aber sonst noch unverdorbene Mädchen in Gefängnissen in Gemeinschaft mit älteren Gefangenen kommen, die ihre Freude haben, die neu Angekommene zu verderben (vergl. merkwürdige Tabelle S. 68--72). In Bezug auf die Grundsätze für die beste Behandluug der Verbrecher erklärt Seite 80 die Verfasserin, daß man nicht hoffen darf, nur durch äußere Mittel eine sittliche Umgestaltung verdorbener Verbrecher zu bewirken. Auf eine Besserung kann nur gerechnet werden, wenn neben der zweckmäßigen Benutzung der äußeren Mittel die Verbrecher nach ihrer Individualität behandelt werden, und wenn vorzüglich auf den Willen so gewirkt wird, daß der Gefangene zum Wunsche sich zu bessern und dazu gebracht wird, daß er selbst hierzu wirkt und die Bemühungen der Beamten unterstützt. Gut sind die Nachweisungen, wie das zu bewirken möglich ist, und wie ein Hauptmittel dazu ist, den Gefangenen zur Einsicht zu bringen, daß er durch seine Verbrechen Strafe als ein verdientes Leiden tragen muß. Die Durchführung dieser Ansicht, insbesondere wie der Abschreckungszweck mit dem Besserungszweck zu verbinden ist, zugleich die Strafe als Ausdruck der Mißbilligung des Verbrechens durch die bürgerliche Gesellschaft gilt (S. 82—91), verdient Beachtung. Wenn Miß Carpenter dabei als Beispiele erfolgreicher Wirksamkeit die Thätigkeit des spanischen Obersten Montesinos und des Münchener Vorstandes Obermaier anführt, so muß man besorgen, daß sie einigen Zeitungsnachrichten von der moralischen Gewalt dieser Männer zu viel getraut hat. Einige Warnungen vor der Gefahr, auf gewisse Zeichen im Betragen, um zu erkennen, ob Reue eingetreten ist, zuviel Werth zu legen (S. 109), sind wohl begründet. In der Schilderung des englischen Strafensystems erklärt S. 113 die Verfasserin, daß das erstrebte Besserungssystem in den convict prisons sich nicht gut bewährte, und Besserung der Sträflinge nicht eingetreten ist, woraus man aber nicht folgern darf, daß das Besserungsprincip grundlos ist, daß man vielmehr anerkennen muß, daß seine Durchführung in England nichts taugte, daher die Erscheinung vorkam, daß Sträflinge, die wegen leichterer Vergehen nur zu Grafschaftsgefängniß verurtheilt werden sollten, baten, zu penal servitude verurtheilt zu werden, um lieber im convict prisons 9 Jahr zuzubringen, als 1 Jahr im Gefängniß. Der Grund ist, weil in einigen Gefängnissen die Disciplin so hart und drückend, und die Zucht im convict prisons milder ist. Kräftig widerlegt S. 116 die Verfasserin den Irrthum mancher Gefängnißvorstände, daß einige Arbeiten mehr als andere geeignet sind, Besserung zu bewirken. Eine Kette von Einrichtungen, welche zeigen, daß die Gesetzgeber in England keine klare Vorstellung von dem Besserungszweck haben, wird von der Verfasserin aufgeführt von S. 117 an und gezeigt, daß es unmöglich ist, in den auf Gemeinschaft gebauten Strafanstalten, z. B. Portland, mit Sicherheit den gefährlichen Verabredungen der Sträflinge entgegenzuwirken, daß auch nicht darauf gerechnet werden kann, in dieser Gemeinschaftshaft Gefangene kennen zu lernen und über ihre Besserung, also auch über Würdigkeit eines Sträflings, Erleichterungen seiner Haft zu erhalten, sicher entscheiden zu können. Ob der Sträfling tüchtig arbeitet, entscheidet die Note, die er erhält, wobei Alles auf das Zeugniß des Aufsehers ankommt. Wie häufig in Gemeinschaftshaft Gewaltthätigkeiten gegen Aufseher (S. 162) ausgeübt werden, beweisen die Zeugnisse S. 139. Die wichtigsten Mittel des Unterrichts und der religiösen Einwirkung können nur unvollkommen angewendet werden (S. 135). Die Erfahrungen S. 190 über die Meutereien und selbst mörderische Angriffe gegen Aufseher in Chatham, Dartmoor müssen die Unvollkommenheit des dortigen Systems und die Unmöglichkeit, abschreckend und bessernd zu wirken, zeigen, während die Masse der Rückfälle (S. 169) furchtbares Zeugniß gegen das englische System giebt. In Bezug auf die Verhältnisse entlassener Sträflinge wird nachgewiesen (S. 141), daß sie in übler Lage sich befinden, weil

das Publicum kein Vertrauen zu ihnen hat und es auch dem Gutgearteten fast unmöglich wird, ordentliche Beschäftigung zu finden. Mit Recht werden S. 173 als Bedingungen, bei deren Dasein die Entlassung von Gefangenen wegen ihres guten Betragens bewilligt werden soll, 3 angegeben. 1) Das Strafsystem muß so eingerichtet sein, daß dadurch das allgemeine Vertrauen auf die bessernde Kraft der Strafvollziehung begründet wird. 2) Vor der Entlassung muß der Gefangene in eine solche Lage einer gewissen Freiheit so versetzt werden, daß er seinen Willen geltend machen und zeigen kann, ob er fähig ist, selbstthätig sich zum Guten oder Bösen zu bestimmen. 3) Der Entlassene muß für einige Zeit in bedingte Freiheit so gesetzt werden, daß er, wenn sein Betragen beweist, daß er nicht gebessert ist und der bürgerlichen Gesellschaft gefährlich würde, wieder in die Strafanstalt zurückversetzt wird. Es wird nun nachgewiesen, daß in England keine der drei Bedingungen erfüllt ist. Die Verfasserin beklagt S. 175 vorzüglich, daß es in England an der Polizeiaufsicht über Entlassene fehlt und beruft sich auf ein von ihr mitgetheiltes Verzeichniß anderer Staaten Europa's, in welchen Polizeiaufsicht gesetzlich angeordnet. Die Verfasserin hat Recht, wenn sie in einer gewissen beschränkten Zeit bedingt entlassene Sträflinge unter Aufsicht gestellt wissen will; sie hat aber Unrecht, wenn sie unsere durch die französische Gesetzgebung irregeführten Gesetzgebungen über Polizeiaufsicht lobt; sie weiß nicht, daß alle Verständigen (auch in Frankreich) die Art, wie die französische Polizeiaufsicht generalisirend angeordnet ist, tadeln und bezeugen, daß diese Einrichtung selbst eine Ursache von vielen Rückfällen ist. Sehr gut ist die Ausführung S. 185 der englischen Einrichtung der ticket of leave; es wird eingestanden, daß in England ziemlich allgemein die Ansicht herrscht, daß Sträflinge aus den Gefängnissen schlechter herauskamen, als sie hineinkamen. Die Verfasserin theilt S. 187 eine Masse von Zeugnissen erfahrener Polizeibeamten mit, woraus hervorgeht, daß die englische Einrichtung schlecht ist. Mit Recht wird bemerkt, daß man von einem Gefangenen, bei dem Jahre lang alle Selbstthätigkeit unterdrückt war, nicht erwarten kann, daß er fähig ist, seine plötzlich erlangte Freiheit ohne Mißbrauch zu gebrauchen. Die ticket of leave men sind sich in London selbst überlassen, in der großen Stadt ist ohnehin eine Aufsicht über sie fast unmöglich; die Polizeibeamten erklären, daß sie in Bezug auf diese Entlassenen keine Instruktionen erhalten haben. So kommt es, daß viele Verbrechen von diesen ticket of leave men verübt werden, weil dafür schlecht gesorgt ist, diejenigen, welche sich schlecht betragen, geeignet wieder in die Strafanstalt zu versetzen. Das vorliegende Werk theilt interessante statistische Notizen mit; S. 213 werden die Fehler des bisherigen Systems zusammengestellt, bei welchem das Grundübel darin liegt, daß die Strafanstalten keinen bessernden Charakter haben und leichtsinnig ticket of leave ertheilt haben, weil es an Mitteln fehlt, zu erkennen, ob ein Sträfling würdig der bedingten Entlassung ist. Im Cap. VI. S. 292 wird eine Geschichte der allmäligen Ausbildung der Transportation mitgetheilt und gezeigt, daß sich nach der Erfahrung Schwierigkeiten häuften, welche dringend riethen, das System nicht mehr fortbestehen zu lassen.

Einer besonderen Aufmerksamkeit ist der zweite Theil des Werkes würdig, weil darin mit einer seltenen Ausführlichkeit und Klarheit das irländische Gefängnißsystem geschildert ist. Der Leser erhält hier eine in alle Einzelnheiten eingehende, wichtige statistische Nachrichten enthaltende, auf die amtlichen Berichte und Parlamentsverhandlungen, vorzüglich auf das Ergebniß eigener Beobachtungen der Verfasserin gebaute Mittheilung, deren Beachtung um so wichtiger ist, als neuerlich in Deutschland und Holland mehrere Schriftsteller durch einseitige, leidenschaftliche Parteischriften einiger Engländer aus Unkenntniß der Quellen und der Verhältnisse Englands sich irreführen ließen und über das irische System, das man sogar als Schwindelei bezeichnete, den Stab brachen. Das vorliegende Werk schildert vorerst die allmälige Entwicklung des irischen Systems, das aus der durch Erfahrung gewonnenen Ueberzeugung von den Fehlern des englischen Systems hervorging, und durch den erfahrenen Crofton fortgebildet wurde, wobei der glückliche Umstand hinzukam, daß Organ, als Lehrer in der Strafanstalt mit seltenen Eigenschaften des Geistes und Gemüths ausgerüstet, es verstand, dem Unterricht in der Anstalt eine in englischen Gefängnissen unbekannte, auf Besserung der Sträflinge wirkende Bedeutung zu geben, während er zugleich als wahrer thätiger Freund der Gefangenen sich bewährte. Die sehr belehrende, 1857 dem Congreß von Birmingham vorgelegte Schilderung der irischen Strafanstalten durch den erfahrenen Recorder Hill, welcher genau die Wirksamkeit der irischen Anstalten beobachtete, wird S. 17 und das merkwürdige 1858 gegebene Zeugniß von Earl of Carlisle, Vicekönig von Irland, (S. 23) in dem Werke mitgetheilt. Die Verfasserin hat Recht, wenn sie S. 31 den Hauptcharakter des irischen Systems in der Sorgfalt, die Individualität jedes Sträflings auszumitteln und ihr die geeignete Behandlung anzupassen, findet und zur Verdeutlichung Beispiele anführt. Es ist interessant, damit zu vergleichen, was der von Schottland besonders nach Irland zur Beobachtung abgesendete Burton in dem 24sten Report den schottischen Gefängnißinspektoren S. 86 über Individualisation berichtet: Möchten unsere deutschen Gegner des Systems sich mit den wichtigen Beobachtungen in Cornhill magazine, April 1861. befreunden, um zu einer richtigeren Anschauung zu gelangen! Die Verfasserin des vorliegenden Werkes hat selbst die irischen Anstalten öfters besucht und theilt nun von S. 46 bis 73 das Ergebniß ihrer Beobachtungen mit. Die Schilderungen

des Zustandes der einzelnen Anstalten verdienen die Aufmerksamkeit eines Jeden, der redlich Wahrheit sucht. Wir bitten die Leser, vorzüglich noch die Erklärungen des nach Croftons Abgang ernannten Direktors Whitty über seine Beobachtungen (in dem Werke S. 105 mitgetheilt) zu beachten, um sich zu überzeugen, daß in den irischen Strafanstalten ein besserer Geist (vielfach strenger) als in England herrscht. Ueber die S. 116 mitgetheilten statistischen Nachrichten finden sich zur richtigen Würdigung gute Bemerkungen in dem Werke. Im Jahre 1862 wurden in Irland 1388 männliche und 510 weibliche Sträflinge bedingt entlassen. Von diesen wurden 81 Männer und 26 Weiber wieder in die Strafanstalt gebracht und zwar 39 Männer und 21 Weiber, nicht wegen neuer Verbrechen, sondern nur wegen unregelmäßigen Betragens. Ueber die Art des ertheilten Unterrichts finden die Leser S. 150 und S. 189 beachtenswerthe Mittheilungen. Seit dem Eintritt des neuen Generalinspektors Whitty sind einige neue Einrichtungen vorgekommen (S. 196). Wenn wir das reiche Material über irisches Gefängnißsystem, welches das vorliegende Werk liefert, anerkennen, so bedauern wir, daß die Verfasserin nicht auch einzelne Schattenseiten des Systems beleuchtet und sich darüber erklärt, und zwar über die unfehlbar tadelnswerthe Einrichtung, daß in Irland der Gefangene während sechs Monaten in der Einzelnhaft gehalten wird, in welcher man durch die Entfernung der Mittel, die sein Gemüth und Geist erheben könnten, die Haft nur auf Abschreckung berechnet, und sich einbildet, daß dadurch der Gefangene zur Selbsterkenntniß gebracht wird. Auch hätte die Art, wie in dem intermediate prison die Sträflinge gefährlichen Versuchungen ausgesetzt sind, nicht ungerügt bleiben sollen. Der oben erwähnte schottische Bericht S. 87 hat die Sache praktischer aufgefaßt. Einer der wichtigsten Theile des Werkes ist das Cap. IV. S. 209 über weibliche Sträflinge. Bekanntlich ist über die beste Art der Behandlung weiblicher Gefangenen große Unklarheit, vorzüglich auch in Bezug auf die Frage: ob auf Weiber auch das System der Einzelnhaft angewendet werden kann; worüber in neuester Zeit der evangelische Gefängnißgeistliche von Bruchsal Hr. Mühlhäußer in dem 5. Hefte der Blätter für Gefängnißkunde eine ausgezeichnete Abhandlung liefert. Es ist nun werthvoll, selbst eine Frau, und zwar eine solche, die ihr Leben der Verbesserung der Strafanstalten erfolgreich widmete, über ihre Erfahrungen und Ansichten mit Beziehung auf die weibliche Natur zu hören. Das Ergebniß ist, daß wenn auch Weiber weniger schwere, mit Gewaltthätigkeiten verbundene Verbrechen verüben, und vielfach Weiber vorkommen, die nur aus Leichtsinn geringe Vergehen begehen, im Allgemeinen das Weib, wenn es einmal den Weg des Lasters betreten hat, leichter zu allen Verbrechen bereit ist, weibliche Verbrecher weniger als Männer gebessert werden können, in den Gefängnissen eine besondere Lust daran haben, andere junge Gefangene zu verführen, namentlich Freude haben, schmutzige Gespräche zu führen, und mit großer Schlauheit und Heuchelei die Gefängnißbeamten zu täuschen, so daß die richtige Behandlung weiblicher Sträflinge schwieriger als die der männlichen ist. Die Richtigkeit dieser Behauptungen wird durch die Mittheilungen im vorliegenden Werke in Bezug auf England bestätigt, um so mehr, da der Bildungsgrad unter dem weiblichen Geschlecht in England in den niedrigen Ständen ein sehr geringer ist und Weiber vielfach Neigung zum Trunke haben. Es wird bezeugt S. 209, daß nur selten von einem Weibe, das einmal sittlich tief sank, Besserung zu erwarten ist. Weibliche Sträflinge kommen in England in die Strafanstalt von Millbank, von Brixton und Fulham. Dies letzte wird zwar nur Rettungsanstalt (refuge) genannt, ist aber in der Wirklichkeit eine Strafanstalt. Wir erfahren aus den Berichten, daß man mit den weiblichen Sträflingen mehr Mühe hat, als mit männlichen S. 213, daß von den Ersten in den Strafanstalten viele Excesse verübt werden, (in Millbank wurden in einem Jahre 473 Strafen gegen männliche Sträflinge disciplinar erkannt, gegen weibliche 1060 Strafen, daß aber hier die Schwierigkeit eintritt (S. 217), daß man Weiber nicht so hart als Männer strafen kann, daß die weiblichen Sträflinge trefflich verstehen zu täuschen, daß häufig weibliche Gefangene aus der Anstalt ausbrechen, wird bezeugt S. 232. Rückfälle kommen viele vor; man rechnet 29 von 100 (S. 239), was freilich sich daraus erklärt, daß das entlassene Weib noch schwerer Mittel des ehrlichen Erwerbes findet. Die statistischen Nachweisungen S. 242 über den Stand der von Weibern verübten Verbrechen, sind erschreckend. Die Verfasserin giebt S. 250 die Punkte an, wohin die Gefängnißeinrichtung gerichtet sein muß, wenn für weibliche Sträflinge besser gesorgt werden soll; eine beständige und strenge Aufsicht wird für nöthig gehalten; männliche Aufseher sollten nicht gebraucht werden. Viel kann durch guten anziehenden Unterricht gewonnen werden. Interessante Nachrichten über weibliche Sträflinge in Irland werden S. 259 mitgetheilt. Vielfach wird in Irland S. 259 gewünscht, daß auch in Bezug auf weibliche Sträflinge eine Art intermediate prison eingerichtet werden möge. Der fur katholische entlassene weibliche Sträflinge bestehenden Rettungsanstalt wird ein gutes Zeugniß gegeben S. 261; es wird auch bezeugt S. 273, daß in Irland die Bemühungen für Verbesserung weiblicher Sträflinge vielfach unterstützt werden. Im Cap. V. S. 271 beziehen sich die Verbesserungsvorschläge der Verfasserin zunächst auf englische Einrichtungen, über welche S. 279 das Urtheil gefällt wird, daß durch sie die Unsicherheit des Landes und die Straflosigkeit des Verbrechens gefördert wird; die von der Commission des Parlaments beantragte und durch das Gesetz von 1864 eingeführten, nur halbe Maßregeln enthaltende Verbesserungen

werden angeführt und im Allgemeinen gebilligt; allein die Verfasserin zeigt S. 299 mit Berufung auf die Ansichten des Recorder Hill die Nothwendigkeit, vorzüglich die Classe unverbesserlicher, beständig die Gesellschaft bedrohender Verbrecher zu berücksichtigen und bei ihnen eine besondere Behandlung eintreten zu lassen und zwar, daß sie nicht in Gemeinschaft mit anderen Sträflingen, auf welche sie sicher verderblich wirken, sondern in besondere mehr den Charakter strenger Strafe an sich tragende Anstalten gebracht werden, in welchen insbesondere die in anderen convict prisons vorkommenden stufenweisen Erleichterungen nicht stattfinden. (Die Verf. spricht sich hier S. 302 als Gegnerin der Todesstrafe aus.) Ein anderer Verbesserungsvorschlag bezieht sich S. 304 auf die Nothwendigkeit, genauere Uebersichten der Verbrecher zu erhalten, so daß die Richter wissen, daß der vor ihnen stehende Angeklagte schon wegen Verbrechen bestraft war. Durch die jetzt in England eingeführte Anordnung, daß jeder Verurtheilte photographirt werden muß (darüber S. 305), wird dem Uebel bedeutend abgeholfen. Die Verfasserin hebt noch als Grund des Mangels der Wirksamkeit der Repression S. 308, unter Mittheilung allerdings auffallender Entscheidungen, den Umstand hervor, daß das nämliche Verbrechen von verschiedenen Richtern so verschieden bestraft wird. Eine Verbesserung erwartet die Verf. S. 312 noch davon, wenn bei Rückfall die Strafe immer erhöht wird. Die S. 321 vorkommende Classifikation der Verbrechen verdient Beachtung. Wir geben zu, daß die genannten Verbesserungsvorschläge manche Vortheile haben werden, obwohl der praktische Jurist in Bezug auf den ersten und zweiten Vorschlag manche Bedenklichkeiten in Ansehung der Durchführung nicht unterdrücken kann. Wir bedauern aber, daß die Verfasserin das Hauptmittel der Verbesserung, nämlich die consequente Durchführung der Einzelnhaft, nicht näher würdigt. Die englische und irländische Einzelnhaft mit ihrer kürzern Anwendung und ihrem Charakter als Probemittel ist eine Halbheit, welche nur ungenügenden Erfolg haben kann. So lange man in England nicht erkennt, daß eine gut durchgeführte, nicht von vornherein gesetzlich auf einige Monate beschränkte Einzelnhaft allein es möglich macht, das System der Individualisirung und die darnach eingerichtete Erziehung des Gefangenen durchzuführen, so lange man nicht einsieht, daß die Gemeinschaftshaft, wie sie in England vorkommt, die möglichen guten Früchte der Einzelnhaft fast regelmäßig gefährdet, wird es in England nicht besser. Das Cap. VI. S. 324 enthält manche gute Bemerkungen über die Mittel, dem Verbrechen vorzubeugen. Ernste Worte, die in allen Ländern wohl beherzigt werden sollten, enthält das Cap. VII. S. 362 über die Nothwendigkeit, daß die bürgerliche Gesellschaft, das Gefängnißsystem unterstützend, mitwirke. So lange noch das Volk gegen jeden entlassenen Sträfling von vornherein Abneigung hat und demjenigen, der mit den besten Vorsätzen, sich tadelfrei zu betragen und auf ehrlichem Wege sein Brod zu verdienen, aus der Strafanstalt entlassen ist, alle möglichen Hindernisse in den Weg legt, kann auch das beste Gefängnißsystem nicht gut wirken. Das Uebel liegt darin, daß man im Volke (auch in den sogenannten gebildeten Kreisen) das Gefängnißsystem für schlecht hält und annimmt, daß regelmäßig diejenigen, welche in Strafanstalten waren, schlechter heraustreten, wie diese Ansicht in England herrscht, so daß die Meister und Fabrikanten keine Entlassenen annehmen wollen und häufig es nicht können, weil die Arbeiter mit einem entlassenen Sträfling nicht dienen wollen. Hier wird auf eine erfreuliche Weise bezeugt, daß in Irland ein günstigerer Zustand besteht, in so fern, da im Volke die Ansicht immer mehr verbreitet ist, daß das Gefängnißsystem gut ist. Daher die Herren gern die Entlassenen, welche gutes Zeugniß erhalten, in Dienst nehmen. Wenn es besser werden soll, so müssen gut organisirte Vereine zur Beaufsichtigung und Sorge für entlassene Sträflinge gebildet, aber auch von Personen unterstützt werden, die nicht blos jährlich eine Summe bezahlen, sondern von einem lebendigem Eifer, Wohlwollen, Bereitwilligkeit, Opfer zu bringen, beseelt sind. Erfreulich sind in dieser Beziehung die im schönen Berichte von Morelli: Società caritatevole di patrocinio per i liberati dagli stabilimenti penitenziari di Toscana, Firenze 1865 enthaltenen Nachrichten und praktischen Bemerkungen über die Wirksamkeit des Toscanischen Vereins. Die Regierungen müssen aber auch von ihrer Seite Alles anwenden, um bei dem Volke die Ueberzeugung zu begründen, daß die neue Gefängnißeinrichtung Vertrauen verdient. Die Geheimnißkrämerei, welche noch vielfach in dieser Beziehung in den meisten Staaten von Seite der Regierungen herrscht, ist nicht geeignet, Vertrauen zu begründen. Mittermaier.

Aufzeichnungen über die österreichischen Strafanstalten.

V.

Wir besitzen weder ein Handbuch der österreichischen Gefängnißkunde noch eine genaue und brauchbare Gefängniß-Statistik. Nicht einmal eine vollständige Beschreibung aller Strafanstalten in Oesterreich findet sich in dem knappen Inventar unserer Gefängniß-Literatur. Diese ist neuerlich durch Zugschwerdt's Schrift über die Verwendung religiöser Corporationen in den Strafanstalten, welche auf gründlicher unmittelbarer Anschauung beruht, bereichert worden. In derselben werden die „Aufzeichnungen über die österreichischen Strafanstalten", theils wörtlich angeführt, theils vielfach bestätigt und ergänzt. Gelingt es durch Darstellung mehrerer

noch nicht beschriebener Strafanstalten, die oft beklagte Unkenntniß des In- und Auslandes hinsichtlich der Einrichtungen des österreichischen Gefängnißwesens allmälig zu beheben, dann sind wenigstens die zur Stunde noch überaus mangelhaften literarischen Behelfe für eine erfahrungsmäßige unbefangene Kritik der bestehenden österreichischen Strafanstalten vervollständigt, und Bausteine zum Neubau einer österreichischen Gefängnißkunde beschaffen. —

Da der Minister v. Lasser in Folge der Behufs wissenschaftlichen Studien über Einrichtung und Reform des österreichischen Gefängnißwesens, mit dankenswerther Liberalität mir ertheilten Bewilligung zu wiederholter Besichtigung der Straf- und Zwangsarbeitshäuser, die Vorstände der betreffenden Anstalten im Wege der Statthalterei-Präsidien in Wien, Brünn, Prag, Lemberg, Linz, Graz, Triest und Venedig angewiesen hatte, mir mit den gewünschten Auskünften und statistischen Mittheilungen an die Hand zu gehen, so genoß ich die Gunst, auch in der Strafanstalt in Karlau zu Graz Quellen zur Verfügung zu haben, welche nicht Jedem bei einem Besuche derselben zugänglich sind. Leider ist die Staatsverwaltung zur Stunde noch die alleinige Besitzerin einer alle Haftanstalten umfassenden Kenntniß, indem von den Monats- und Jahresberichten der einzelnen Strafanstalts-Vorstände, mit Ausnahme der mangelhaften summarischen Uebersichtstafeln der k. k. statistischen Central-Commission nichts veröffentlicht, nichts für eine Steigerung der Theilnahme der Freunde der einheimischen Gefängnißreform veranlaßt wird. Daß die Unterlassung dieser Publicationen dem Aufschwunge der Gefängnißkunde in Oesterreich großen Abbruch thut, werde ich an einem anderen Orte näher nachweisen.

Der Zuvorkommenheit des Karlauer Strafhausverwalters, Franz Willitzer, einer der wenigen österreichischen Gefängnißbeamten, welche dem 1864 gegründeten Vereine deutscher Strafanstaltsbeamten angehören, verdanke ich außerdem vielfache Aufklärungen.

Am südlichen Ende der Grazer Vorstadt Karlau ragt die Strafanstalt, ein ehemaliges Jagdschloß Herzog's Karl II. an seinen vier Ecken mit vorspringenden Thürmen verziert und mit hohem Dachwerk versehen, weithin bemerkbar, empor. Dieses Gebäude, welches ein langes geschlossenes Viereck bildet, steht ungefähr in der Mitte der weiten Umfassungsmauern, umgeben von Grasplätzen, Küchengärten, Spazierhof, Leinwandbleiche, Tuchspannstellen, Tuchfärberei- und Oekonomiehäusern, Beamtenwohnungen. Beim Eingange in den Umfassungsraum befinden sich das Militärwachtzimmer, der Stall, die Todtenkammer, die Kalk- und Düngergrube. Auf den ersten Blick vermißt man einen eigentlichen Hofraum in der Mitte des Anstaltsgebäudes selbst, zur freien Bewegung der Sträflinge während der Erholungszeit; bemerkt man das unpassende Winkelwerk im Innern desselben, welches die Ueberwachung erschwert. Dagegen eröffnen die ungewöhnlich hohen Fenster der Arbeits- und Schlafzimmer den Gefangenen eine freie, weite Aussicht über die Strafhausgasse hinaus auf die angrenzenden Privat-Gartengründe und einzelne nahe Häuser, wodurch eine Communication mit der Nachbarschaft mittelst der Geberdensprache immerhin begünstigt erscheint.

Vergleicht man das Außenwerk dieses Anstaltsgebäudes mit den Grundbedingungen einer rationellen Gefängnißbautechnik, so wie eines zweckentsprechenden Strafvollzuges und betrachtet man im Innern die Schlaf- und Arbeitszimmer, deren erstere einen Fassungsraum von 20 bis 40 und letztere einen Belagraum bis zu 80 Köpfen haben, und zu welchen dunkle Corridore führen, — dann fragt man wohl mit gerechtem Befremden nach den Gründen der unpassenden Verwendung dieses Gebäudes zu einer nicht blos auf Verwahrung und Abschreckung, sondern hoffentlich auch auf Besserung berechneten Strafanstalt! —

Aus der äußeren Geschichte dieses Hauses nur Folgendes. In der Theresiani'schen Zeit wurde das alte Jagdschloß für kurze Dauer zu einem Arbeitshause bestimmt, später diente es als Verwahrungsort für französische Kriegsgefangene, dann als Kaserne. 1809 wurden die leichter bestraften Gefangenen vom Grazer Schloßberge hieher verlegt. Seither befanden sich in dieser Anstalt männliche und weibliche Sträflinge. 1855 kamen die letzteren nach Lankovic, während die ersteren 1859 nach Brünn abgegeben wurden. Nun wurde aus diesem Gebäude ein Zwangsarbeitshaus errichtet, für Zwänglinge aus Ober- und Nieder-Oesterreich, Tyrol gegen eine Zahlung von 43½ Kr. pro Kopf und Tag an das Aerar. Am 1. April 1863 kam es von dieser Verwendung wieder ab und zu einer neuerlichen Umwandlung zu einer Strafanstalt. Die Zwänglinge, mit Ausnahme der Landeskinder, wurden nach Laibach abgegeben. Das Gebäude, die Einrichtung, die dabei befindlichen Grundstücke, an zwei Joch Wiesen und Gartenanlagen, blieben ärarisch — in diesem sprunghaften Wechsel der Ministerialerlässe.

Der Belegsraum faßt höchstens 400 Köpfe. Jede weitere, noch so unbedeutende Anzahl von Sträflingen verursacht eine Ueberfüllung der Anstalt, diese beständige Calamität unserer Strafhäuser für Männer; die außerordentlichen Gefahren und disciplinaren Nachtheile einer solchen gesundheitsschädlichen Ueberfüllung und demoralisirenden Zusammenkoppelung in den Haftanstalten werden überdies noch von Unzukömmlichkeiten anderer Art begleitet, da es sich nicht allein um die Schlafräume, sondern auch um die Arbeitsplätze, Abhaltung der Schule, Beiwohnung des Gottesdienstes &c. handelt.

Es müssen daher selbst alle, zu Strafzwecken nicht bestimmte Localitäten zur Unterbringung des häufigen Zuwachses herhalten. Obgleich erst im Februar d. J. 30

Sträflinge nach Lepoglava in Croatien transferirt worden sind, betrug der Sträflingsstand am 20. April d. J. 423 Köpfe. Mit Ende des Jahres 1864 verblieb ein Sträflingsstand von 445. — In diese Landes-Strafanstalt für Männer kommen die deutsch oder slavonisch sprechenden Gefangenen mit einer Strafzeit über ein Jahr bis zu zehn Jahren.

In Folge der häufigen und kostspieligen Transferirungen entstand seit der Wiedereröffnung dieser Anstalt als Strafgefängniß im April 1863 durch Aufnahme der Sträflinge von Stein und Capo d'Istria ein buntes Gemenge von Nationalitäten und Landsmannschaften. Es befinden sich daselbst Sträflinge aus dreizehn Ländern, Steyerer, Kärtner, Krainer, Ungarn, Küstenländer, Dalmatiner, Oesterreicher, Kroaten, Böhmen 2c., welche sich nach dem Religionsbekenntnisse in Katholiken, Evangelische und Israeliten, letztere je 5 Köpfe, unterscheiden.

Nach den Verbrechensgattungen gliederte sich der Sträflingsstand in 262 Diebe, 22 Betrüger, 22 Räuber, 9 Mörder, 25 Todtschläger, 16 schwere Körperverletzer, 11 Nothzüchter, 15 Creditpapierfälscher, 12 Brandleger, 4 Majestätsbeleidiger, 2 Religionsstörer. Ferner büßten ihre Strafe noch 11 wegen öffentlicher Gewaltthätigkeit, 1 wegen Schändung, 6 wegen Veruntreuung, je 1 wegen Verleumdung und Mißbrauch der Amtsgewalt. —

Die Tabelle der Rückfälligen weist nach: 84, welche das erste Mal, 65 das zweite Mal, 39 das dritte Mal, 21 das vierte Mal, 3 das fünfte Mal, 15 das sechste Mal, 6, welche das siebente Mal und noch öfters rückfällig geworden sind. Schon dieser niederschlagende Ausweis wirft auf die Ergebnisse der Strafanstaltspflege ein nur zu deutliches Streiflicht und dürfte zum Theil durch die Art des Strafvollzuges, d. h. durch das bestehende Gefängnißsystem hinreichend erklärt werden. Noch immer besteht das Wesen der Kerkerstrafe im Allgemeinen mit wenigen Ausnahmen in einer beständigen und verderblichen Gemeinschaft der Sträflinge bei Tag und Nacht, verbunden mit Zwangsarbeit, religiösen Uebungen, geringer geistiger Beschäftigung, und vielerlei, weder durch den Sicherungs- noch durch den Besserungszweck der Strafe gebotenen Leiden. — Noch immer fehlen die in jeder erträglicheren Gemeinschaftshaft unerläßlichen, zahlreicheren Klassenabtheilungen nach dem Gebote einer individualisirenden Behandlung der Gefangenen.

In den meisten österreichischen Strafanstalten sind alle Sträflinge mit Ausnahme der jugendlichen Verbrecher und einiger sogenannter Honoratioren, zuweilen der schlechtesten Rückfälligen, nur in zwei Classen getheilt. Selbst die jugendlichen Gefangenen sind regelmäßig nur bei Nacht unter der Aufsicht eines älteren, sogenannten Stubenvaters separirt. Eine beständige Classenabtheilung bei Tag und Nacht für diejenigen Sträflinge, welche das erste Mal delinquirt haben, gesondert nach Bildungsstufe und früherer Beschäftigung, nach den Motiven ihrer Verbrechen u. dgl. m., besteht meines Wissens in keiner einzigen Strafanstalt. Hauptsächlich wird innerhalb der zwei Gruppen der besseren und der schlechten Sträflinge sehr einseitig nach der Beschäftigungsweise klassificirt. Mag auch die Classification nur als Nothbehelf der mangelnden, oder bei einzelnen Personenkategorien nicht anwendbaren Einzelnhaft betrachtet werden, so wird doch kein Freund der Gefängnißreform darüber ernstliche Zweifel hegen, daß diese erstens bei den Untersuchungsgefangenen und jugendlichen Verbrechern begonnen werden müsse, zweitens, daß dieselbe im Allgemeinen auf die dermalige habituelle Bevölkerung in den bestehenden Strafanstalten nicht berührt werden könnte, drittens, daß nichts dringender geboten ist, als die zum ersten Male Verurtheilten in einer eigens für diese Classe der Gefangenen bestimmten Strafanstalt der Pönitentiarbehandlung zu unterziehen.

Um auf Karlau zurückzukommen, bemerke ich, daß daselbst 187 Sträflinge im v. J. sich befanden, welche das erste Mal zu Verbrechern geworden sind und diese theils wegen der häufigen Ueberfüllung der Strafanstalt, theils wegen der zweckwidrigen baulichen Einrichtung von großen Schlaf- und Arbeitszimmern, theils wegen der auf möglichst rentable Ausbeutung der Arbeitskräfte, Beschäftigungsweise der Gefangenen, mit und ohne entehrende Ketten in die regelmäßig verschlechternde Gemeinschaft mit rückfälligen Verbrechern bei Tag und Nacht gebracht werden. Genügt nicht diese eine unläugbare Thatsache, um Alles, was hinsichtlich der im Allgemeinen ziemlich guten materiellen Verpflegung und humanen Behandlung der Gefangenen in den österreichischen Strafanstalten anerkennend zu erwähnen ist, gänzlich in den Schatten zu stellen? Dies ist ein Krebsschaden unserer Strafhauseinrichtungen, die fortfließende Quelle der Verschlechterung der besseren Gefangenen durch das mit der Strafe verknüpfte Uebel eines verderblichen und abstumpfenden Zusammenlebens mit den schändlichsten Verbrechern. Unverdrossen will ich hier das ceterum censeo . . . wiederholen, bis endlich einmal ernstliche Abhülfe dieser verhängnißschweren Strafhauscalamität getroffen wird.

Wie erwähnt, sind die Localitäten des Hauses in allen drei Stockwerken sehr geräumig und hoch, zu welchen etwas düstere Corridore führen.

In jedem Stockwerke wird der Bedarf des Trinkwassers mittelst eiserner Röhren gepumpt; jedes Stockwerk hat eine Pumpe mit gußeisernem Wasserreservoir. Durch alle Stockwerke führen Signalglockenzüge, welcher sich der in jedem Stockwerke befindliche Wächter bei der partienweise Ausspeisung, bei dem Spaziergange der Häftlinge und etwaigen außergewöhnlichen Begebenheiten bedient. Diese Glockenzüge communiciren durch alle Stockwerke untereinander, so daß die Signale im ganzen Hause gegeben werden können.

Dieselben befinden sich in der Mitte des Gebäudes hinter jedem Treppenabschlußgitter. Nahe zu am Ende jedes Ganges geht zu dem Kerkermeister ein Glockenzug. Auch aus der Verwaltungskanzlei führt ein Glockenzug über den Hof zur Militärwachtstube.

Die Wächter versehen den Dienst ohne Waffen, erforderlichen Falls sind die Reservewachtmänner berufen, zu den Waffen zu greifen.

Sowohl die Arbeits- als Schlafzimmer haben 5' hohe, schwach vergitterte, einfache, von Außen mit Drathpanzern versehene Fenster, welche der Gesundheitspflege der Gefangenen sehr günstig, aber nicht für jede Classe von Sträflingen angemessen sind.

Zur äußeren Bewachung ist eine Militärwache von 20 Mann, deren Ablösung alle 24 Stunden erfolgt, eingelegt.

Die Ringmauern sind theils 5', theils 7' hoch.

Verwahrt werden die Gefangenen bei Tag und Nacht gemeinschaftlich in Schlaf- und Arbeitsarresten, deren erstere die Nacht hindurch mit einer in der Mitte des Arrestes hängenden Oelglockenlampe beleuchtet sind. Eine jede der Zimmerthüren ist mit einer verschließbaren, eisenblechernen Klappe, welche die Ueberwachung der Häftlinge von den Gängen aus nur theilweise ermöglicht, versehen. Eine Aufschrift macht die Anzahl der Häftlinge ersichtlich. Da aber die Schlafzimmer großentheils viel zu geräumig sind und im alten Gebäude viel Winkelwerk bilden, so ist die Ueberwachung der sehr nahe an einander schlafenden Sträflinge eine illusorische, wenigstens sehr mangelhafte. Es gehört wenig Phantasie aber eine Gefängnißpraxis dazu, um dem Gebahren der in den Schlafsälen zum großen Theile sich selbst überlassenen Sträflinge aller Art den rechten Namen zu geben.

Sämmtliche Zimmerthüren mit Ausnahme einiger in dem neuen Adaptirungsbau, sind nach — Innen zu öffnen, sonach nicht vorschriftsmäßig angebracht, ein Umstand, der bereits öfters zu Verbarricadirungen und Excessen Anlaß gegeben hat. Selbst bei einer angemessenen Classification der Sträflinge wäre ein solcher Verschluß zweckwidrig und gefährlich. Man denke sich solche Schlafzimmer mit 20 bis 42 Sträflingen, Arbeitssäle mit 60 bis 80 Sträflingen — und man wird zugestehen, daß durch derlei bauliche Einrichtungen das roheste System der Gemeinschaftshaft im verwegensten Sinne vertreten ist.

Dazu kommt, daß es hier lange Zeit hindurch an angemessenen Disciplinarstrafzellen für die Excedenten fehlte; erst im vorigen Jahre wurden 6 im Kellergeschoß, ziemlich nieder und dunkel errichtet. Die vorhandenen 16 Schlafarreste und 8 Arbeitssäle ließen sich ohne große Kosten zu entsprechenden Klassenabtheilungen, selbst zur Zellenhaft verwenden; aber daran ist so lange nicht zu denken, als das System der Gemeinschaftshaft besteht und das bisherige Pachtsystem in den Strafanstalten große, weil für eine einträglichere Fabrication passende Säle, begünstigt.

Was die Beschäftigung der Gefangenen betrifft, so sind sämmtliche Arbeitskräfte bis auf die neueste Zeit von einem Unternehmer gepachtet gewesen. Dieser war verpflichtet, die Sträflinge angemessen und ununterbrochen zu beschäftigen, sie human zu behandeln und ihnen einen entsprechenden Ueberverdienst zukommen zu lassen. Derselbe hatte alle Hausarbeiten; als Reinigung des Hauses, das Beheizen, Beleuchten, Waschen &c. verrichten zu lassen, dagegen bei der Berechnung des Pachtschillings von dem ganzen Sträflingsstande für Hausarbeiten und Kranke einen 10procentigen Nachlaß zu beanspruchen. An Pachtzins zahlte derselbe für jeden arbeitsfähigen Sträfling per Tag und Kopf in den ersten 2 Jahren 3 Kr., in den darauf folgenden Jahren je 3½ Kr., 4, 4½ bis 5 Kreuzer an den Strafhausfond. Der Pachtvertrag mußte aber in Folge fortgesetzter Arbeitsstockungen, Bedrückungen und Uebervortheilungen der Sträflinge nach Versicherung der Strafhausverwaltung gelöst werden. Ich sprach mehrere Sträflinge, welche energisch die Arbeitsstockungen und den dadurch entgangenen Ueberverdienst beklagten. Auch die demoralisirende willkürliche Behandlung der Sträflinge von Seite der Organe des Pächters, welcher selbst von zwei Sträflingen angefallen wurde, ist von dem Hausgeistlichen lebhaft gerügt worden. So weit ging die Herrschaft des Pächters in dieser Anstalt, daß er den Besuch der Schule, wodurch eine Stunde Arbeitszeit für ihn verloren ging, nur gegen Vergütung gestatten wollte. Damit jeder Sträfling die Arbeit lieben und schätzen lerne, wird demselben im Hause Gelegenheit gegeben, sich einen Ueberverdienst zu erwerben und es ist gestattet, daß Jeder nach Abzug des dritten Theiles des Ueberverdienstes, ⅔ desselben zur Verbesserung seiner Subsistenz, für erlaubte Eßwaaren und Getränke baar in Geldmarken auf die Hand erhalte.

Im Erdgeschosse befinden sich die Magazine, das Waschhaus, die Tischlerei, die Hausküche u. e. a. Im ersten Stockwerke sind die Zündhölzchen- und Patschenmacherwerkstätte, das Spital, die Kanzleien und einige Schlafzimmer, im zweiten Stockwerke die Leinweber-, Schneider-, Tuchweber-, Pelzscheerer- und Schuster-Werkstätten.

Am Tage meines Besuches waren 24 im Spitale, 8 im Disciplinararreste, 42 unbeschäftigt. Auf Kosten des Manufakturpächters wurden beschäftigt: 4 Schreiber und Magazinäre, 148 Schneider, 40 Schuster, 13 Patschenmacher, 5 Tischler, Zimmerleute, Drechsler, 17 Tuchweber und Spuler, 21 Leinweber und Spuler, 18 Maschinenspinner, 3 Färber, 9 Wollscheerer, 5 Schachtelmacher, 6 Zündhölzchenhobler, 11 Spinner, 1 Bürstenbinder, 1 Maler, 1 Gürtler, 8 Handlanger. Auf Kosten des Strafhausfonds wurden beschäftigt: 3 Aushülfsschreiber, 3 Krankenwärter, 1 Lampenanzünder, 9

Hausarbeiter, 9 Wäscher, 1 Rasirer, 2 Maurer und Handlanger, 2 Flickschuster, 8 Flickschneider.

Was die Beköstigung der Häftlinge betrifft, so besteht dieselbe für Gesunde über 20 Jahre bei guter Aufführung in 1¼ Pfund Roggenmehlbrot und an Sonntagen in 2 Seitl Rindsuppe, 8 Loth gekochten Rindfleisches und 3 Knödeln; an Werktagen in 1 Seitl Leber-, Bohnen-, Einbrenn-, Griessuppe, 2 Seitl Milchgries, abgeschmalzenen Nudeln, Bruschel, sauer eingebrannten Erdäpfeln, Minestra, Sauerkraut; an Dienstagen in Bohnensuppe und 3 Knödeln. Das Ausmaß für Schmalz besteht per Kopf nur in einem Loth. Zu der für die nöthige Ernährung in dem an sich ungesunden Aufenthalte in einem Gefängnisse, sehr ungenügend bewilligten Fleischspeise, einmal wöchentlich, sind 12 Loth rohes Rindfleisch zu verwenden. Leidlicher ist es mit dem Speisetarif für die kranken Sträflinge bestellt. Die ganze Portion der 5 Diätklassen beträgt früh: Einbrennsuppe mit 3 Semmelschnitten, Mittag: Eingekochte Suppe, Rindfleisch, 10 Loth gekocht, Gemüse. Abend: wie in der Frühe. Die ganze Portion kostet pro Tag 16,75 Kreuzer, mit 1 Loth Salz 17,09 Kreuzer, während die Hauptartikel der gemeinen Werktagskost mit 7 bis 14 Kreuzer, die Sonntagskost mit 16 Kreuzer berechnet werden. Ich führe diese minutiösen Daten an, um einige sichere Anhaltspunkte für die Beköstigung in den geistlichen Strafanstalten zu bieten. Die Speisen für Gesunde werden in kupfernen Kesseln bereitet, die Krankenkost in den üblichen Gefäßen auf dem Sparherde. Die Trakterin wird blos für die Speisehauptartikel nach den mittleren Marktpreisen entlohnt. Die Nebenerfordernisse, wozu auch das Brennmaterial gehört, werden nicht gezahlt, doch wird derselben als Entschädigung hiefür und für Lohn und Kost der Dienstboten eine, von ihr im Versteigerungswege als Ersteherin der Kostpachtung angebotene 34½ procentige Aufzahlung geleistet.

Gegenwärtig kostet die Nahrung eines Sträflinges pro Tag 13 Kreuzer. Für Brot werden 6¼ Kreuzer gerechnet.

Die Trakterin hat jedem Häftlinge zwei Speisetöpfe nach Bedarf auf ihre Kosten zu liefern. Für Spitalkranke stellt das Haus blecherne Geschirre bei.

Die Vertheilung der Speisen ist hier wegen Mangels eines eigenen Speisezimmers in mehrfacher Beziehung sehr unpassend. Dieselbe findet in dem Hausflur, der Küche gegenüber Statt, wo die Speisekessel aufgestellt sind. Durch die weiblichen Dienstleute der Trakterin erhalten die Häftlinge zimmer- und reihenweise ihre Speisen aus den Kesseln herausgeschöpft, und begeben sich damit in ihre Zimmer zurück. Vor dem offenen Hausthore standen einige Wachtmänner, als ich dieser seltsamen Speisevertheilung bei empfindlicher Zugluft zusah. Manche Sträflinge reichten der Magd nur den Suppentopf hin, ohne sich den zweiten Topf mit den 2 Seitel Brusche füllen zu lassen.

Die nachmittägige Extraausspeisung geschieht in derselben Weise. Für diese besteht ein Preistarif, der den Sträflingen mitgetheilt wird. Den renitenten Sträflingen ist ein Extraeinkauf nicht gestattet.

Die Bekleidung ist hier dieselbe wie in den meisten Strafanstalten.

Die Bettfurnitur bilden 4 Leintücher, 1 Strohsack, 1 Kopfpolster, 1 Sommerdecke aus grauem Halina und 1 Winterkotze. In jedem Schlafzimmer sind nur wenige Handtücher. — Solche Sträflinge, welche eigene Wäsche haben oder erhalten, können diese statt der Commiswäsche benutzen. Schwerere Kranke genießen die Wohlthat auf Roßhaarmatrazen und Polstern zu liegen. So viel von der materiellen Verpflegung.

Die sittlich-religiöse Zucht liefert bei dem bestehenden Systeme weder in den geistlichen, noch in den weltlichen Strafanstalten befriedigende Ergebnisse. Nur mit Achselzucken wird von den Gefängnißbeamten auf selten nachweisbare, dauernde Besserungsresultate hingedeutet. Daß auch dieselbe skeptische Ansicht in einzelnen geistlichen Haftanstalten erfahrungsmäßig begründet ist, wurde bereits in früheren „Aufzeichnungen“ hervorgehoben, so bestechend sich auch die Zahlen der als gebessert entlassenen Häftlinge in den sogenannten Qualificationstabellen ausnehmen. Ich will hier nur einen Punkt berühren. Unter den 25 jugendlichen Sträflingen, die sich hier befinden, sind die meisten bereits zu wiederholten Malen theils in Zwangsarbeitshäusern, theils im Strafhause angehalten gewesen. Auffallend ist, daß mehrere von Stein hierher gelangte Jünglinge, einen förmlichen Abscheu vor religiösen Uebungen an den Tag legen, sei es in Folge vergeblich und angestrengt angewandter Besserungsversuche, sei es in Folge einer Uebertreibung mit Gebetübungen. —

Während des 2½jährigen Bestandes des Karlauer Strafhauses, wuchs die Zahl der von hier entlassenen und rückfällig gewordenen Landeskinder auf 12. Von Lepoglava befinden sich jetzt hier 32, welche von dieser geistlichen Strafanstalt theils als vollkommen, theils als nicht vollkommen gebessert und mit Arbeitsbuch versehen, entlassen worden sind. —

Der Schul- und Religionsunterricht wird hier nach dem Lehrplane der Volksschulen, zumeist jugendlichen Häftlingen, in deutscher und slavonischer Sprache ertheilt. Schulprämien in Geld werden bei der Jahresprüfung als Aufmunterungsmittel benutzt. Katholiken und Protestanten genießen zu jeder Zeit den seelsorglichen Beistand, dagegen müssen Juden und Griechen den religiösen Zuspruch entbehren, da sich in Graz weder griechische noch jüdische Religionsdiener befinden. Aus den Vorräthen des Vereines zur Verbreitung von Druckschriften für Volksbildung ist eine kleine Büchersammlung aufgestellt, welche einzelne bessere Sträflinge in freien Stun-

den benutzen. Auch musikalischer Unterricht zum Behufe der Kirchenmusik wird den hierzu befähigten Gefangenen, welche sich die nöthigen Instrumente beschaffen können, ertheilt. Diese meist dem gebildeteren Theile der Bevölkerung angehörigen Unglücklichen, finden Trost in dieser geistigen Beschäftigung. Irre ich nicht, so haben die Sänger und Musiker ein gemeinsames Schlafzimmer, welches früher Schule gewesen ist. Leider mußte die Schule wegen Ueberfüllung der Anstalt bereits zweimal aufgelassen werden, zumal die Strafhausverwaltnng es der Würde des Unterrichtes nicht entsprechend fand, ein überfüllt belegtes Schlafzimmer als Schulzimmer zu benutzen. —

Hiermit schließe ich heute die Beschreibung der Strafanstalt in Karlau. In der von der k. k. Statthalterei am 13. Januar 1864 gegebenen Hausordnung, die in den Arbeits- und Schlafzimmern angeheftet ist, liest man im §. 1: Es ist die Bestimmung der Sträflinge, die ihnen für ihre verübten Verbrechen durch gerichtliches Urtheil zuerkannte Strafe im Straforte zu erdulden, und sich daselbst so umzubilden, daß sie nach überstandener Strafe und wieder erlangter Freiheit, sittlich gebessert, an Ordnung und Arbeit gewöhnt, in die bürgerliche Gesellschaft zurücktreten können.

So wohlgemeint diese Worte und die im §. 8 ertheilte Belehrung über die Bedeutung der in dem Strafhause eingeführten Beschäftigung sind, so muß jeden Freund der Gefängnißverbesserung ein peinliches Gefühl bei der Beantwortung der Frage überkommen: Wie viele Sträflinge treten jährlich aus einer solchen, auf Gemeinschaftshaft ohne graduirte Classification beruhender Strafanstalt — fittlich gebessert in die bürgerliche Gesellschaft zurück? —

Wahlberg.

Die Behandlung der Krätze in den Strafanstalten.

Mit Bezug auf die im 9. Hefte S. 496 des jetzigen Jahrganges der Strafrechtszeitung enthaltene Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Arnsberg, in welcher die Anwendung des Solaröles gegen Krätzausschlag als schnellwirkendes Mittel empfohlen wird, erlaubt sich der Unterzeichnete als Arzt an der Königlichen Strafanstalt zu Münster die Bemerkung zu machen, daß bei den hiesigen Gefangenen seit etwa 10 Jahren das dem Petroleum chemisch verwandte Terpentinöl als Krätzmittel eingeführt und die Heilung des Uebels, wie in den Jahresberichten hervorgehoben ist, durchschnittlich in 3 bis 4 Tagen erzielt worden ist. Es werden bei den Krätzkranken täglich zwei Einreibungen mit dem käuflichen Terpentinöle gemacht und zu jeder Einreibung werden nach dem Umfange und der Intensität des Ausschlages bis zu 2 Unzen verbraucht. Vor und nach der Kur wird ein warmes Bad gegeben, wobei braune Seife zum Reinigen des Körpers verabreicht wird. Dieselben Vortheile, welche in der betreffenden Bekanntmachung über den Gebrauch des Petroleums hervorgehoben wurden, treffen auch für das hier verwandte Mittel zu. Namentlich ist es von höchster Wichtigkeit, daß keine höheren Wärmegrade zur Tilgung des Ausschlages nothwendig sind, indem bei den Schnellkuren die Aufsicht über die Heizung des Krätzlocales den Aufsehern bei Tag und bei Nacht überwiesen werden mußte und eine Ueberheizung der Räumlichkeit unter solchen Verhältnissen kaum umgangen werden konnte, was erfahrungsgemäß die lebensgefährlichsten Folgen mit sich führen kann. Bei Unterhaltung einer mittleren Temperatur bedarf es auch nicht besonderer Einhüllung in Decken und bei der ätherischen Beschaffenheit der Mittel keiner besonderen Kleidung, wie es die Anwendung von fetten Salben nothwendig macht. Beide Mittel theilen noch den Vortheil, daß sie bei der Verwendung keinen unangenehmen Geruch verbreiten, was für die Privatpraxis durchschlagend ist.

Das Terpentinöl kostet das Quart 15 Sgr., also das Zollpfund 7½ Sgr. und die Unze 5 Pfennig, so daß von dem Mittel für jeden Krätzkranken für 5 Groschen (12 Unzen) verwandt werden.

Stellen sich demgemäß die Kosten für die Heilung des einzelnen Krätzkranken auf das Fünffache höher, als wie bei Behandlung der Hautkranken durch Petroleum, so hat das Terpentinöl den Vortheil, daß es ein durchaus gleichmäßiges Fabrikat ist, während das Petroleum je nach der Art und dem Grade der Destillation eine verschiedene Beschaffenheit hat. Dieser Uebelstand macht sich dadurch bei den Kranken geltend, daß nach der Mittheilung hiesiger Aerzte das Petroleum oft unwirksam gegen den Ausschlag ist und in anderen Fällen sehr leicht Schrunden auf der Haut (Excoriationen) hervorrief, weshalb von der Anwendung Abstand zu nehmen war. — Ich räume zwar ein, daß in der Privatpraxis kein Rückschluß aus dem Umstande, daß ein Krätzmittel nicht die erwartete Wirkung gehabt hat, auf die Wirkungslosigkeit des angewandten Mittels gestattet ist, da ich oft auch bei Anwendung des Terpentinöles vergebens 14 Tage lang auf Heilung des Krätzausschlages gewartet habe, dahingegen ist die ätzende Wirkung eines Hautmittels eine höchst unangenehme Beigabe, die ich niemals bei Einreibungen mit Terpentinöl bemerkt habe. — Rücksichtlich einer schnellen Heilung der Krätze ist es höchst wesentlich, einen Sporn zum fleißigen und kräftigen Einreiben der Mittel für den Erkrankten einzusetzen und da ist es meiner Erfahrung nach am zweckdienlichsten, die Patienten für die Dauer der Kur auf die niedrigste Krankenkostform (Suppe und Weißbrod) zu setzen, zumal die Krätzkranken der Meinung sind, daß die Entziehungskur zur Beschleunigung der Heilung beitrage.

Noch erlaube ich mir das Bedenken auszusprechen, daß bei Verbreitung des Ausschlages über den ganzen Körper für die einzelne Einreibung etwa eine halbe Unze Petroleum ausreicht, wenn diese kleine Menge auf die Finger, Hand, Arm- und Ellbogengelenke, auf die Weichen und die hintere Kniegegend vertheilt wird. Nach den mit Terpentinöl gemachten Erfahrungen dürften 3 bis 4 Unzen für die angegebene Zahl der Einreibungen nicht ausreichen.

Münster, den 16. November 1865. **Falgerde,**
Königl. Medicinal-Rath.

Vermischtes.

Zur Gefängnißreform in Oesterreich liefert nachfolgende Instruktion für den zum Generalinspektor des Gefängnißwesens ernannten Herrn von Hye-Gluneck einen erfreulichen Beitrag. Im Vollzug der Allerhöchsten Entschließung vom 16. Oktober 1865, wonach die Leitung und Verwaltung des gesammten Gefängnißwesens in den cisleithanischen Königreichen und Ländern nunmehr in dem Wirkungskreise des Justizministeriums vereinigt worden ist, fand sich der Justizminister bestimmt, die nachfolgende Amtsinstruktion für den Generalinspektor des Gefängnißwesens vorzuzeichnen:

Art. I. Der Generalinspektor des Gefängnißwesens hat als Stellvertreter und im Namen des Justizministers die oberste Leitung und Aufsicht sowohl über die sämmtlichen Strafanstalten, als auch über die Straf- und Untersuchungsgefängnisse der Gerichtshöfe, die reinen Bezirksgerichte und der gemischten Bezirksämter als Gerichte, und zwar nicht blos in Beziehung auf ihre innere Einrichtung und Ordnung, sondern auch in Ansehung ihrer ökonomischen Verwaltung auszuüben.

Art. II. In Erfüllung dieses Berufes hat der genannte Generalinspektor nicht nur den ordentlichen Dienstbetrieb in den bezeichneten Strafanstalten und Gefängnissen zu überwachen und zu regeln, so wie wahrgenommene Gebrechen und Uebelstände sofort abzustellen, sondern er ist auch befugt, die ihm diesfalls erforderlich erscheinenden Anordnungen innerhalb der Gränzen der bestehenden Gesetze im eigenen Wirkungskreise zu erlassen.

Art. III. Zu den vorzüglichsten Pflichtaufgaben des Generalinspektors des Gefängnißwesens gehört es, eine gründliche Reform des gesammten Gefängnißwesens anzubahnen und nach Maßgabe derjenigen gesetzlichen Vorschriften, welche in dieser Richtung jeweilig erlassen werden, in Ausführung zu bringen.

Es liegt im Sinne der eben so gerechten als milden Intentionen unseres erhabenen Kaisers und Herrn, daß bei Anstrebung dieser großen Aufgabe zwar niemals das unabweisbare Gebot der Gerechtigkeit aus dem Auge zu verlieren sein wird, wonach die Strafanstalten zunächst dazu bestimmt sind, jedem dahin Verurtheilten zur Sühne des durch seine Schuld verletzten Rechtes durch die Entziehung der Freiheit ein empfindliches Uebel zuzufügen; aber innerhalb dieser Gränzen ist bei der Regelung und Vollziehung der Freiheitsstrafen allen Forderungen der Humanität und der vorgeschrittenen Cultur volle Rechnung zu tragen und das Hauptaugenmerk auf die anzustrebende individuelle Besserung jedes Sträflings zu richten.

Art. IV. Bis zu dem Zeitpunkte, in welchem durch die Gesetzgebung festgestellt werden wird, ob die Strafanstalten in den mehrgenannten Ländern in Zukunft vorherrschend nach dem Einzelnhaft-(Zellen-) Systeme, mit Benutzung der bereits in mehreren ausländischen Gefängnissen mit Erfolg eingeführten Mäßigungen und Vervollkommnungen desselben, oder nach irgend einem anderen bewährten Gefängnißsysteme einzurichten und zu regeln sein werden und ob auch in unseren Ländern das ganz vorzugsweise auf die Besserung der Sträflinge abzielende und anderwärts trefflich bewährte Institut der bedingnißweisen Entlassung der Sträflinge aus der Strafhaft (gewöhnlich „Beurlaubungssystem" genannt) einzuführen sei oder nicht: wird es die Aufgabe des Generalinspektors des Gefängnißwesens, so wie aller bei der Aufsicht über Gefängnisse beschäftigten Personen sein, den Endzweck der Besserung der Sträflinge vor allem durch religiöse und sittlich veredelnde Einwirkung, so wie durch zweckmäßigen Unterricht, dann aber durch eine solche Einrichtung und Erhaltung des Arbeitswesens in den Gefängnissen anzustreben, daß nicht nur kein Verhafteter unbeschäftigt bleibe, sondern daß nach Thunlichkeit alle Gefangenen mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, welche ihrer Individualität entsprechen und die zugleich geeignet sind, dieselben vor allem, so weit es nothwendig ist, erst arbeits- und erwerbsfähig, dann aber auch arbeitsfreudig zu bilden.

Art. V. Es haben ferner sowohl der Generalinspektor des Gefängnißwesens, als auch alle übrigen bei den Gefängnissen Angestellten theils selbst, theils durch die freundliche Vermittlung der politischen Verwaltungsbehörden der Gemeinden und anderer Corporationen, so wie der schon bestehenden oder neu ins Leben zu rufenden Schutzvereine für entlassene Sträflinge dahin zu wirken, daß die mit Arbeitsfähigkeit und Arbeitslust ausgestatteten Sträflinge bei ihrer Entlassung aus der Strafanstalt auch wirklich einen ehrlichen Erwerb finden, damit nicht blos sie selbst, sondern vor allem die ganze Gesellschaft vor Rückfällen derselben in die Bahn der Verbrechen bewahrt werde.

Zu diesem Behufe wird die Oberleitung der Strafanstalten ganz besonders darauf bedacht sein, die bereits bestehende Einrichtung der sogenannten Ueberverdienstgelder zweckentsprechend zu regeln, so wie die Geldmittel zu bestimmen und nach Bedarf für deren Herbeischaffung zu sorgen, aus welchen an solche Arbeitgeber, bei welchen entlassene Sträflinge durch mehrere Jahre mit Erfolg angemessene Beschäftigung und Obsorge finden, entsprechende Prämien verabreicht werden können.

Art. VI. Insoweit zur Einrichtung und Leitung des Gefängnißwesens in diesem Geiste die allmälige Umgestaltung schon bestehender oder die Anlegung neuer Strafanstalten nöthig werden wird, hat der Generalinspektor zwar in erster Linie immer die einschlägigen Bestimmungen der jeweils bestehenden Straf- und Gefängnißgesetzgebung in genauen Vollzug zu setzen, innerhalb dieser Gränzen aber zugleich sorgfältig die Forderungen der fortschreitenden Wissenschaft, so wie die Einrichtungen und Erfahrungen bewährter Musteranstalten anderer europäischer Länder zu berücksichtigen.

Art. VII. Außerdem wird der Generalinspektor des Gefängnißwesens seine vorzügliche Sorgfalt auch darauf zu richten haben, zur Schonung des Staatsärars Ersparungen in dem Regieaufwande der Strafanstalten herbeizuführen, da dieser Aufwand bei einigen derselben, verglichen mit mehreren anderen inländischen und vielen ausländischen Strafanstalten, verhältnißmäßig sehr bedeutend ist.

Art. VIII. Um seine vorbezeichneten Berufspflichten allseitig erfüllen zu können, hat sich der Generalinspektor des Gefängnißwesens vor allem die eingehendste Kenntniß der persönlichen und sachlichen Verhältnisse der sämmtlichen nunmehr unter der Leitung des Justizministeriums vereinigten Strafanstalten und Gefängnisse zu verschaffen und fortan in dieser Kenntniß zu erhalten.

Zu diesem Behufe steht es ihm frei, zu jeder beliebigen Zeit in jede der bestehenden Strafanstalten, so wie in jedes gerichtliche Straf- und Untersuchungsgefängniß, und zwar, wenn er es angemessen findet, auch ohne vorläufige Benachrichtigung des Localvorstandes einzutreten, dieselben nach seinem Ermessen in allen Details zu untersuchen und mit jedem Sträfling, so wie mit jedem Untersuchungsgefangenen auch allein, ohne Beisein irgend einer anderen Person, Rücksprache zu pflegen.

Art. IX. Derselbe ist aber zugleich verpflichtet, jede der bisher unter der Leitung der politischen Behörden gestandenen Strafanstalten öfters und zum wenigsten alljährlich ein Mal, wie auch, so oft es ihm überhaupt und insbesondere bei Gelegenheit seiner Bereisung der eben erwähnten selbständigen Strafanstalten möglich sein wird, zeitweilig auch die Straf- und Untersuchungsgefängnisse der Gerichtshöfe und der Bezirksgerichte in allen ihren Theilen einer eingehenden persönlichen Untersuchung zu unterziehen.

Art. X. Er ist berechtigt, sowohl von Sträflingen als auch von deren Angehörigen Gesuche um Nachsicht oder Milderung rechtskräftig verhängter Strafen entgegenzunehmen und dieselben mit seiner Wohlmeinung entweder an das zuständige Oberlandesgericht oder unmittelbar an den Justizminister zur gesetzmäßigen Verhandlung zu leiten. — Er kann aber auch aus eigener Bewegung für einzelne Sträflinge Begnadigungsanträge an den Justizminister stellen.

Art. XI. Bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Verhandlung über Strafnachsichtsgesuche für Sträflinge auf eine der nunmehrigen Organisation der Leitung des Gefängnißwesens anzupassende Art durch die Gesetzgebung neu geregelt werden wird, werden derlei Gesuche vor ihrer Vorlage an den Kaiser von dem Justizministerium auch dem Generalinspektor des Gefängnißwesens um seine Wohlmeinung zugefertigt werden, so wie ihm auch die jeweilig von der Gnade des Kaisers verfügten Strafnachsichten durch das Justizministerium zur Vollzugsetzung zuzuweisen sind.

Art. XII. Der Generalgefängnißinspektor wird alle von den Oberstaatsanwälten unmittelbar, von den Vorstehern der Landes- und Kreisgerichte aber, so wie von den Bezirksgerichten und den gemischten Bezirksämtern als Gerichten im Wege der Oberlandesgerichtspräsidien „an die Generalinspektion des Gefängnißwesens im Justizministerium" zu leitenden Geschäftsstücke und Verhandlungen selbständig und im eigenen Wirkungskreise der Erledigung zuführen, insofern nicht der Justizminister einzelne dieser Angelegenheiten seiner persönlichen Schlußfassung vorbehält oder der Generalgefängnißinspektor selbst es angemessen findet, in besonders wichtigen Fällen die Entscheidung des Justizministers einzuholen.

In gleicher Weise richtet der Generalinspektor in allen das Gefängnißwesen betreffenden Angelegenheiten an die Oberstaatsanwälte unmittelbar, an die vorgedachten Gerichtsvorstände aber im Wege der Oberlandesgerichtspräsidien seine Aufträge und Erlasse, welche von denselben zu befolgen sind.

Mittermaier's Schrift über die Todesstrafe ist nunmehr auch in französischer Sprache zu Paris bei Maresq erschienen und führt den Titel: De la peine de mort d'après les travaux de la science, les progrès de la législation et les résultats de l'expérience. Verfaßt ist die wohl gelungene Uebersetzung von Herrn Leven, Advocaten am kaiserlichen Apellhofe zu Paris. Derselbe hat auch eine Einleitung geliefert, in welcher er einige, den späteren Arbeiten Mittermaier's entnommene Zusätze und außerdem selbständige Bemerkungen vorausschickt. Unter den letzteren verdient hervorgehoben zu werden, daß der Uebersetzer, (anscheinend ein Jude) behauptet, der spätere Mosaismus und der Talmud hätten die Todesstrafe keineswegs als ein göttliches Gebot anerkannt, sondern vielmehr in der Anwendung unmöglich zu machen gesucht.

Kleine Notizen. Aus den politisch freien Ländern vernimmt man seit einiger Zeit von sonderbaren Strafrechtsbarbareien. Manche Schriftsteller scheinen ganz und gar vergessen zu haben, daß vierzehn Schweizercantone trotz ihrer republikanischen Geschichte in crimineller Blutsverwandtschaft mit den feudalen ritterlichen Institutionen Mecklenburgs stehen. Die Tellromantik zahlreicher Deutscher wurde durch die Prügelung Rynicker's erschüttert. Inmitten der gerechten Entrüstung über diesen Vorgang sollte man aber nicht vergessen, daß im Sinne der entschiedenen Mehrzahl der Schweizer in Volksversammlungen gegen die Unthat protestirt wurde, während man es anderwärts ruhig geschehen läßt, daß eine raffinirte und fast hinterlistig zu nennende Gesetzauslegung Männer in den Kerker liefert, die nichts gethan haben, als was nach der allgemeinen Volksüberzeugung als erlaubt oder gar verdienstvoll galt. — In Oesterreich wird die Aufhebung der Prügelstrafe erwartet; dagegen hört man auch aus England von zahlreichen Gräuelthaten, welche die Behörden in Jamaica begingen. Es scheint, als ob Peitsche und Stock selten so sehr gemißbraucht wurden, wie dort. Die Hinrichtung Gordons darf mit Recht als ein Justizmord schwerster Art bezeichnet werden, wenn die bisher bekannt gewordenen Nachrichten sich bestätigen. John Bright hat dies in einer Versammlung zu Manchester öffentlich ausgesprochen, und eine Untersuchung wird nicht ausbleiben. Einige Tagesblätter scheinen sich darüber zu freuen, daß auch in englischen Colonien Nichtswürdigkeiten im Namen des Gesetzes vorkommen, beachten aber nicht, daß die Presse ungehindert gegen Unrecht und die höchsten Staatsbeamten wegen politischer Maßnahmen Anklage erheben darf, und die Dinge zur Sprache bringt, die — in Cayenne begangen — der Vergessenheit anheimfallen würden. Allerdings ist das Strafrecht England's noch unentwickelt; nach der höheren Rechtscultur Deutschlands würde es keinem Zweifel unterliegen, daß der Gouverneur von Jamaica Mr. Eyre durch die Beschuldigungen der Presse in Beziehung auf seinen Beruf öffentlich beleidigt wurde. In Berlin wurde Dr Jacoby verurtheilt, weil er in einer Biographie Heinrich Simon's auch einige für beleidigend erachtete Reden des Verstorbenen, die im deutschen Parlament gehalten wurden, wiedergegeben hatte. Da der Angeklagte in Haft befindlich war, so blieb ihm nur die Wahl entweder von Königsberg in Preußen nach Berlin escortirt zu werden oder sich in contumaciam verurtheilen zu lassen: im günstigsten Fall waren also die Reisekosten hin und zurück für eine Mehrzahl von Personen zu bezahlen. Die Verurtheilung erfolgte in contumaciam; daß man in solchen Fällen nicht den Gerichtsstand des Wohnsitzes wählt, oder das Ende der Haft nicht abwartet, erklärt sich aus dem herkömmlichen Geschäftsgang dem die größere Rücksichtsnahme auf persönliche Verhältnisse, wo das öffentliche Interesse nicht leidet, keineswegs nachtheilig sein dürfte.

Berlin, Druck von Gebr. Unger (C. Unger), Königl. Hofbuchdrucker.



